Chronik der Stadt Wolfach



Wolfach vom Frauenköpfle aus gesehen.

Chronik der Stadt Wolfach

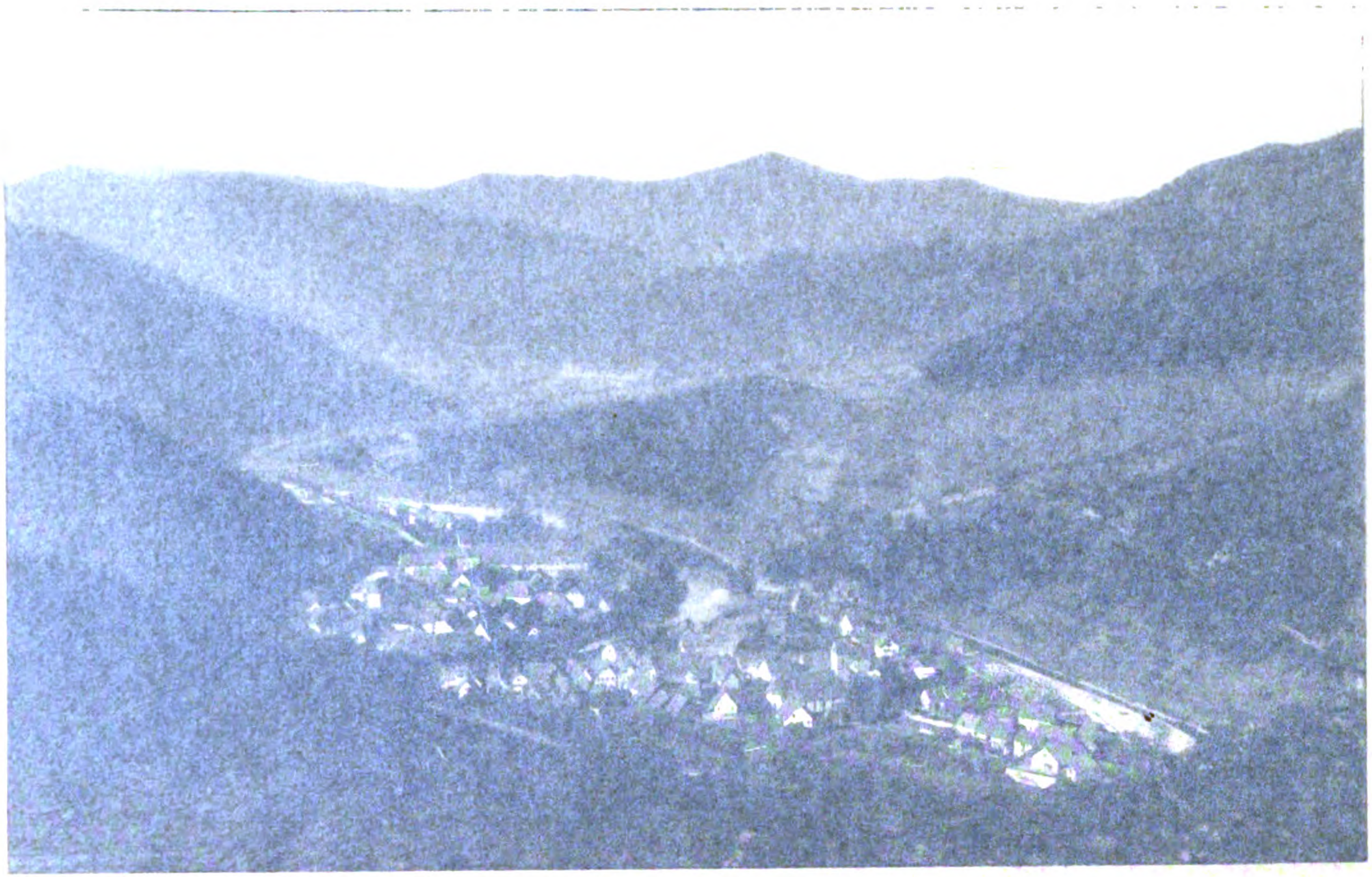
von Franz Disch,
Reallehrer und Vorstand der
Bürgerschule in Wolfach.



1920

Mit 3 Tafeldrucken und 95 Textabbildungen.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.
Kommissionsverlag: Aug. Sandfuchs, Wolfach.



Wolfach vom Frauenköpfle aus gesehen.

Chronik der Stadt Wolfach

von Franz Disch,
Reallehrer und Vorstand der
Bürgerschule in Wolfach.



1920

Mit 3 Tafeldrucken und 95 Textabbildungen.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.
Kommissionsverlag: Aug. Sandfuchs, Wolfach.



Vorwort zu unserer Chronik.

Zu Anfang des Jahres 1914 trat der damalige Bürgermeister (Bezirksrat) Herr Karl Friedrich Armbruster namens des Stadtrats, der Herren Wilhelm Kaspar, Wald- und Brunnenmeister, Gustav Bulacher, Kaufmann, Philipp Sartory, Kaufmann (Bezirksrat), Friedrich Schmidt, Blechnermeister, Götz Wallau, Mühlenbesitzer, Karl Dieterle, Uhrmachermeister und August Spinner, Schmiedmeister mit dem Ansuchen an mich heran, eine Chronik der Stadt Wolfach auszuarbeiten. Gerne unterzog ich mich dieser Aufgabe; denn einerseits war mir das einzig schöne Städtchen Wolfach mit seinem biedern, gemütlichen Bürgertum lieb geworden; andererseits versprach die Arbeit lohnend zu werden, da die Stadt Wolfach einen reichen Schatz zum Teil sehr alter Archivalien im Besitze hat (vergl. Seite 503). Aus diesem konnte dann auch der Stoff für den weitaus größten Teil der vorliegenden Chronik geschöpft werden.

Manches wurde den fürstenbergischen Urkundenbüchern (7 Bände) und den Mitteilungen aus dem fürstlichen Archiv (2 Bände), die bis zum Jahre 1617 reichen, entnommen, so vor allem Urkunden über Schenkungen, Lehen, Käufe und Stoff für den geschichtlichen Teil der Chronik bis zum 30jährigen Krieg. Von dieser Zeit an werden die Akten der Stadt Wolfach durch Material aus dem Generallandesarchiv in Karlsruhe ergänzt; dieses enthält vornehmlich die Amtsprotokolle des Oberamts Wolfach, während die Ratsprotokolle (Beschlüsse des „Ehrsamen Rats“) im hiesigen Archiv liegen. Über Schule, Gerichtsbarkeit und Schützen gaben hauptsächlich die F. F. Archivalien in Donaueschingen Aufschluß.

Als weitere Quellen wurden folgende Werke benützt:

Für die Geschichte des Mittelalters: Sigmund Riezler, Geschichte der Fürstenberger; für rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse: Georg Tumbült, das Fürstentum Fürstenberg; für die Reformation: Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in Baden; Roth von Schreckenstein, die Einführung des Interims im Kinzigtal (Freiburger Diözesan-Archiv); für Holzhandel: Ludwig Barth, Geschichte der Flößerei auf der obern Kinzig; für Bergbau: Vogelsang; für Allgemeines, Münzen usw.: Mone, Geschichte des Oberrheins. Anderweitige Literatur ist jeweils im Text namhaft gemacht.

Bezüglich der paläographischen Wiedergabe der handschriftlichen Stücke habe ich mir gewisse Änderungen erlaubt. Mit Rücksicht auf leichte Lesbarkeit wurde u als Vokal, v als Konsonant verwendet. Der übergeschriebene Umlauter e ist durch " ersetzt. Die Diphthongisierungen sind durch nebeneinander (nicht übereinander) geschriebene Buchstaben wiedergegeben (also: Schuol, Kuonrad, guet usw.), da diese Schreibweise der heutigen Mundart der Kinzigtäler, welche als Leser der Chronik hauptsächlich in Betracht kommen, am besten entspricht. (Der 2. Laut klingt ziemlich tonlos nach.) Der Umlaut des Diphtongs ai und äi, der sich im 16. und 17. Jahrhundert (Bürger- und Polizeibuch 1687) findet, ist beibehalten worden. Dieser Doppellaut wird zwar in Wolfach und seiner nächsten Umgebung nicht mehr getrübt gesprochen, wohl aber im benachbarten Oberharmersbach, das heute noch einen „Burgermäister" hat.

Die Originale zu den Illustrationen sind zu einem großen Teil von hiesigen Bürgerssöhnen ausgeführt und zwar von den Malern Georg Straub und den Gebrüdern Karl und Eugen Neef, die ihr Talent „ohnentgeltlich" in den Dienst der Sache stellten. Für die Wolfacher gewinnt dadurch die Chronik an idealem Wert. Die übrigen Illustrationen sind teils Photographien nachgebildet (einzelne stammen aus dem Atelier des hiesigen Photographen Konrad Stehle), teils wurden deren Klisches von den badischen Sammlungen in Karlsruhe unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Siegel durften den fürstenbergischen Urkundenbüchern entnommen werden. Den Gebern sei dafür der geziemende Dank ausgesprochen.

Danken möchte ich auch dem F. F. Archivrat Herrn Dr. G. Tumbült in Donaueschingen, der mir in vornehmer Weise seinen erfahrenen Rat zuteil werden ließ, der Verwaltung des Generallandesarchivs und der Landesbibliothek für ihre bewunderungswürdige Geduld und Promptheit bei der Sendung von Archivalien und Büchern, dem Altbürgermeister Herrn Karl Friedrich Armbruster, der sich in besonderer Weise um das Zustandekommen der Chronik bemühte, und endlich der jetzigen wohllöblichen Gemeindeverwaltung für die einstimmige Bewilligung der zur Drucklegung erforderlichen Mittel, und zwar dem Herrn Bürgermeister (Kreisrat) Gustav Bulacher, den Herren Stadträten Kaufmann Philipp Sartory, Blechnermeister Schmidt, Schriftsetzer Erwin Angst, Notar Heinrich Doll, Schuhmachermeister Adolf Singler, Kaufmann Alfred Krausbeck, Seifensiedermeister Jakob Friedrich Niethammer, Verlademeister Markus Schmider; außerdem den Damen und Herren des Bürgerausschusses (Stadtverordnete), als: Fräulein Emma Albrecht, Postschaffner Fortunatus Borho, Friseurmeister Anton Burger, Oberförster Franz Burger, Landwirt Heribert Dieterle, Fräulein Franziska Fuchsschwanz, Schreiner-

meister August Geiger, Justizsekretär Paul Glattfelder, Kaufmann Joseph Haas, Schreinermeister Otto Häusle, Fabrikant Reinhard Häusle, Eisenbahnsekretär Hugo Heberle, Justizsekretär Georg Heck, Bäckermeister Wilhelm Jehle, Bäckermeister Christian Joos, Schreiner Emil Lorenz, Fräulein Adelheid Moser, Malermeister Oskar Neef, Weber Oskar Neef, Adlerwirt Rudolf Neef, Straßenmeister Emil Rößler, Taglöhner Johannes Ruf, Buchdruckereibesitzer Albert Sandfuchs, Schneidermeister Leopold Schäck, Frau Frieda Schamm, Postschaffner Albert Schaub, Webmeister Wendelin Schilli, Bäckermeister Andreas Schillinger, Friseurmeister Karl Schmidt, Obermüller Leopold Schmidt, Kreuzwirt Karl Schrempp, Schlosser Ludwig Schwarz, Kaufmann (Bezirksrat) Hugo Vivell, Wagner Friedrich Weber, Schuhmachermeister Richard Zanger.

Möge diese Chronik, deren Bearbeitung mir während der furchtbaren Kriegsjahre über manche schwere und bittere Stunde hinweggeholfen, bei den Wolfachern eine gute Aufnahme finden. Möge sie vor allem die Liebe zur schönen Heimat wecken, zur Heimat, wo die Voreltern, Generation auf Generation, gelebt und gestrebt, gekämpft und gerungen den ewigen Kampf für und gegen das eigene Ich und wo sie Erdenfreude und Erdenleid erfahren haben. Und wer in unseren Tagen der Drangsal und des tiefen nationalen Unglücks kleinmütig und verzagt werden will, der richte sich auf an den Altvordern, die in den schwersten Prüfungszeiten nie den Glauben an Gott, die Liebe zum Nächsten und zum teuern Vaterlande verloren haben, eingedenk ihres Wahlspruches:

Auf guet Gewissen, Gott und Ehr
Allein hab' acht, und sonst nichts mehr;
Das and're wurdt sich alles finden;
Gott nie kein' frommen Theutschen ließ dahinten

Wolfach, im Juni 1920.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Die Stadt Wolfach.

Dritter Abschnitt.

Die Schule.

Vierter Abschnitt.

I. Einiges über Rechtsverhältnisse.

II. Die Gerichtsbarkeit.

5. Abschnitt.

Geschichtliches.

Chronik der Stadt Wolfach.



Zur Vorgeschichte der Stadt Wolfach.

Im milden Scheine der Mondnacht blicken der Riegelsberg, das Frauenköpfle, der Forsten-, Wolfs- und Hofberg auf das stille Städtchen Wolfach herunter, dessen Bewohner nach der ermüdenden Arbeit des Tages in erquickendem Schlafe ruhen. Sie halten geheimnisvolle Zwiesprache miteinander. Von alten Zeiten erzählen sie sich; von Völkern, die durch das Tal gerauscht, von Geschlechtern, die geblüht und wieder vergangen; von Menschenfreude und Menschenleid, vom ewigen Wechsel des Lebens, der nur sie selbst nicht berührt; denn durch Jahrtausende sind sie die gleichen geblieben, fest und unerschütterlich. Wohl haben sie hin und wieder ein neues Kleid angelegt; Sturm und Wetter und das wildtobende Gewässer haben hier und da an ihnen genagt; aber allem haben sie Trotz geboten, als ob es keine Vergänglichkeit und kein Sterben für sie gäbe.

Die Berge lassen sich in ihrem Gespräche nicht gerne belauschen; das Alter hat sie ernst und verschlossen gemacht, und der melancholische Riegelsberg, dem seine andern, kleineren Geschwister eine gewisse Folgsamkeit erzeigen müssen, ermahnt zum Schweigen, sobald ein einsamer Wanderer nächtlicherweile die Höhen ersteigt. Doch glücklicherweise ist der Geschwister eines, das Frauenköpfle, ein weibliches Wesen, und wer es versteht, sich bei ihm in Gunst zu setzen und es in guter Laune erwischt, dem verrät es geschwätzig gar manches aus vergangener Zeit, trotz der finsteren Blicke, die ihm sein großer Bruder zuwirft.

Dem Chronisten hat es einmal in guter Stunde folgendes erzählt: Vor langen, langen Jahren, es mag manches Jahrhundert vor der Geburt unsers Herrn gewesen sein, hat sich ein kriegsgewohntes Volk, Kelten genannt, in unserm Tale niedergelassen. Zu unsern Füßen haben sie ihre einfachen Wohnstätten aus Holz und Lehm gebaut. Auch ihre Lebensweise war überaus anspruchslos, ihr Hausrat äußerst bescheiden. Die Nahrung spendeten ihnen der spärliche Ackerboden, die fischreichen Bäche, die ihren Lauf oft launisch änderten und viele Sümpfe und Gießen bildeten, und endlich der Urwald, der uns Berge allenthalben bedeckte und Auerochsen, Bären, Wölfen und zahlreichem anderem Getier Unterschlupf bot.

Ihren Gottesdienst hielten sie in der freien Natur; auf steinernen Altären brachten die Priester, Druiden genannt, den Göttern Tier- und Menschenopfer dar.

Manches Jahrhundert wohnten die Kelten friedlich bei uns; da, es war ums Jahr 100 v. Chr., drang ein mächtiger Stamm der Germanen, die Sueven

[Schwaben], von Osten her ins Tal ein und unterjochte die schwächeren Kelten. Es waren wilde Gestalten, mit Tierhäuten bekleidet; Kampf, Spiel und Trunk waren ihre Freude, Jagd und Fischfang ihre Arbeit. Nur wenige siedelten sich an der Stelle an, wo heute Wolfach liegt, und nur kurz war ihr Verweilen. Schon um die Zeit von Christi Geburt trieb sie die Wanderlust ostwärts nach Böhmen.

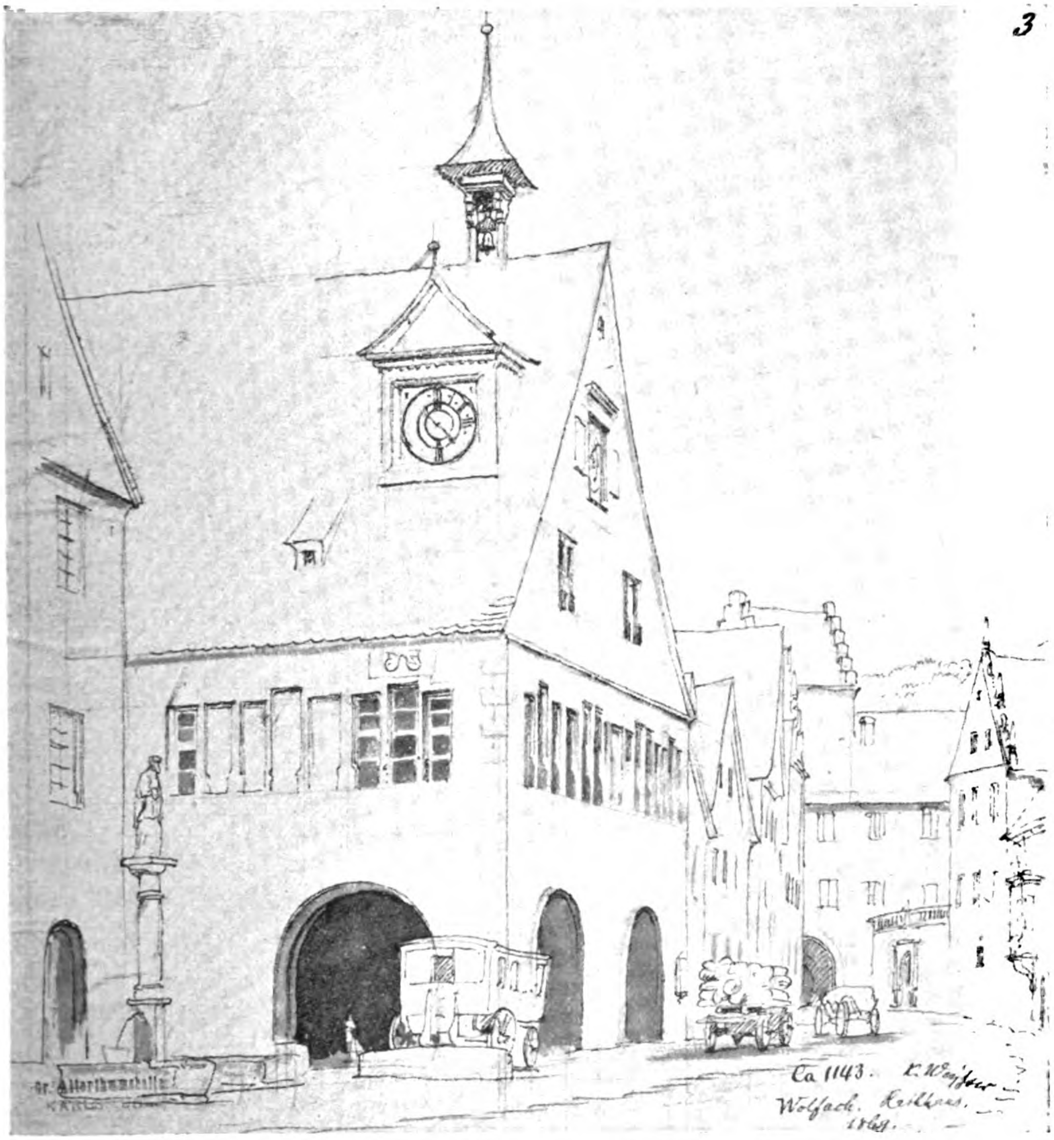
Da ward es still und einsam um uns Geschwister. Eines Tages aber zog kriegerisches Volk das Tal herauf; es waren Römer, die von Argentoratum [Straßburg] kamen und durch das ganze Tal einen Heerweg anlegten über das heutige Offenburg, Gengenbach, Haslach, Hausach, an uns vorbei über Schiltach bis Waldmössingen, wo die große Konsularstraße nach Regensburg durchzog. Bei der sogenannten Steig, zwischen Schiltach und Zollhaus, kannst du in der Straße noch große Pflastersteine als Spuren ihrer gründlichen Arbeit sehen.

Gar oft zogen nun römische Kohorten an uns vorbei, bald zur Donau, bald zum Rhein. Allenthalben entstanden kleinere und größere Ansiedlungen. Ihren Göttern bauten sie Altäre. Auch die ersten Geldmünzen kamen ins Tal; beim Schmittehof, am Fuße des Riegelsberges, hat man eine goldene und eine eherne gefunden. Eine weitere goldene Münze geriet in einem Backsteine [beim Schmittehof lag ehemals die städtische Ziegelhütte] nach Wolfach. Alle drei Geldstücke stammen aus der Zeit des römischen Kaisers Vespasian [69—79 n. Chr.].

Die Römer brachten auch die ersten Obstbäume, Halmfrüchte und Gemüse; sie schürften Metalle und suchten Salzquellen. Nachdem sie etwa 200 Jahre friedlich im Tale gewohnt hatten, wurden sie von wilden germanischen Stämmen, den Alemannen, überfallen. Viele flohen über den Rhein; andere verfielen dem Sklaventum; wieder andere zogen sich in abgelegene Seitentäler zurück und gründeten dort unter dem Namen Welsche oder Walen neue Niederlassungen. Welschensteinach und Welschbollenbach sind so entstanden.

Auch die Alemannen siedelten sich nur in geringer Zahl bei uns an. Rohe Blockhäuser mit Dächern aus Schilf und Stroh und geschmückt mit gebleichten Tierschädeln bildeten ihre Wohnungen. Sie trugen selbstgesponnene Kleider, bei starker Kälte Tierfelle. Die Feldarbeit verrichteten anfangs die Frauen und Sklaven, während die Männer der Jagd und dem Fischfang nachgingen. Als sich aber die Volkszahl vermehrte, mußten auch diese Hand anlegen und eifrig den Urwald roden und Sümpfe entwässern.

Ihre Götter verehrten die Germanen in den Naturgewalten; wenn Sturm und Wetter heulend das enge Tal durchbrausten, glaubten sie, der oberste Gott Wodan ziehe mit seinem wilden Heere vorüber. Im rollenden Donner vernahmen sie die Stimme Donars. Gottesdienst hielten sie im Freien ab; auf den Rappenfelsen am



Altes Rathaus zu Wolfach, erbaut 1500 und 1698. (A. S. f. A.- u V., K.)*

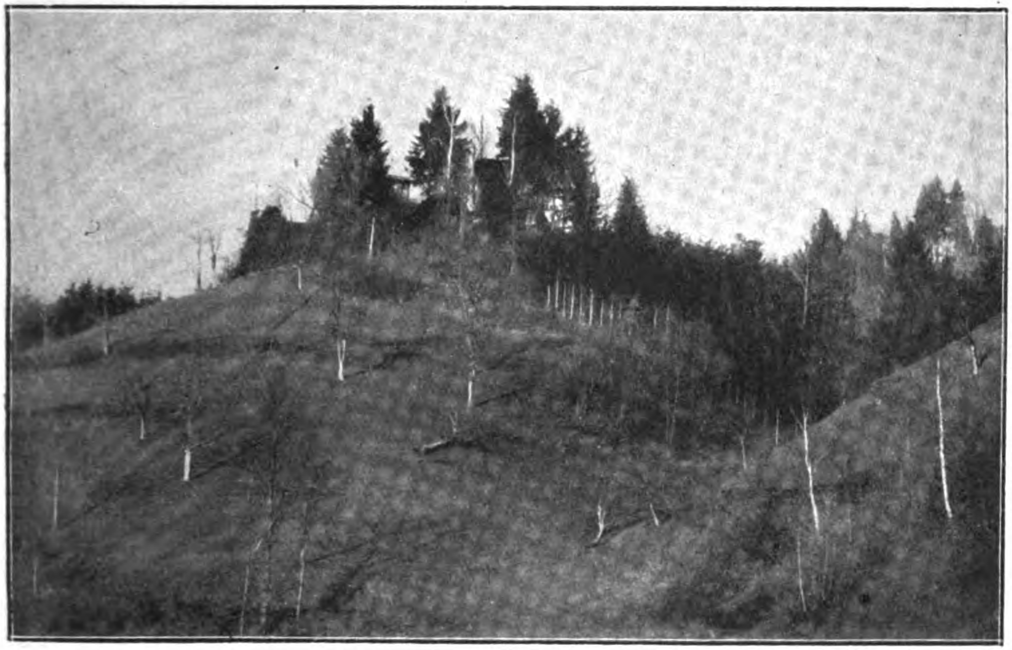
Pfade nach St. Jakob und „am hohen Weg" haben sie ihre Opfer an Feldfrüchten, Tieren und manchmal an Menschen dargebracht. Heute noch führen diese Felsen ihren Namen vom hl. Vogel Wodans, dem Raben.

Die alemannischen Bewohner waren roh und ungeschlacht; liebten doch ihre Götter selbst Kampf und Streit; aber unter der rauhen Schale barg sich ein vortrefflicher Kern. Ihn zu lösen und zur Entfaltung zu bringen, war der göttlichen

* A. S. f. A.- u. V., K. bedeutet vorkommendenfalls: „Abbildung entliehen aus den Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, Karlsruhe."

Christuslehre vorbehalten. Ums Jahr 600 kamen christliche Glaubensboten vom Stamme der Skoten aus Irland ins benachbarte Tal des Harmersbaches, um den heidnischen Ansiedlern die Lehre vom göttlichen Erlöser zu bringen. Wo heute die Zeller Wallfahrtskirche steht, baute ein frommer Einsiedler, der hl. Gallus, seine Zelle auf; ein Stein, auf dem dargestellt ist, wie er einem Bären einen Dorn aus der Tatze zog, bezeichnet den Platz, wo sie einstens gestanden. Andere Sendboten ließen sich ganz in der Nähe in einem Seitentälchen nieder, das heute noch Schottenhöfen heißt. Sie verkündigten und predigten in der ganzen Gegend die Religion der Liebe. Auch die Bewohner unserer Gegend nahmen die göttliche Lehre an. Die frommen Männer schenkten ihnen aber nicht nur ideale Güter; sie wurden auch ihre Lehrmeister im Ackerbau und Handwerk, besonders nachdem sie im folgenden Jahrhundert im benachbarten Gengenbach ein Kloster gegründet hatten, von dem aus reicher Segen ins ganze Kinzigtal strömte. Nach und nach entstanden bei allen größeren Ansiedlungen Kapellen und Kirchen, in denen anfangs die Mönche, später eigene Leutpriester, das göttliche Wort verkündeten. Auch da unten, wo Wolf und Kinzig zusammenfließen, wurde von den glaubenseifrigen Bewohnern in nächster Nähe ihrer Behausungen ein Gotteshaus erstellt. So ist christliche Sitte und gesetzliche Ordnung in unser Tal gekommen.

Gerne hätte das geschwätzige Frauenköpfle dem Chronisten noch mehr mitgeteilt; aber seine Brüder geboten ihm ernstlich Schweigen. Der alte Melancholiker, der Riegelsberg, hatte finsteres Gewölk um seine Stirne gelegt, um es auf den vorwitzigen Eindringling zu entladen; der Mond schickte sich an, hinter dem Hofberg zu verschwinden. So blieb dem Chronisten nur schnelle Heimkehr übrig. Dankend nahm er Abschied von seiner mitteilsamen Freundin, die ihm noch schnell verriet, er werde die Fortsetzung ihrer Erzählung drunten im Wolfacher Archiv finden; gar oft habe sie und ihr Zwillingsbruder, der Forstenberg, den Stadtschreiber mit der Kielfeder hinter dem Ohr nach dem Rathaus gehen sehen, um auf Pergament und Papier die Schicksale Wolfachs aufzuzeichnen. Erfreut über diese Eröffnung eilte der Chronist seiner Behausung zu. Hier folgt, was er in den alten, vergilbten und verstaubten Stadtschriften gefunden.



Stammburg bei Oberwolfach.

Erster Abschnitt.

Das Adelsgeschlecht der Herren von Wolva.

Im reizenden Wolftale, eine Viertelstunde oberhalb Wolfach, liegt auf einem etwas vorspringenden, ziemlich steilen Berghügel eine längst zerfallene Burg, deren spärliche Ueberreste sich hinter Gesträuch und Efeu fast gänzlich verstecken. Es ist dies der Stammsitz der Herren von Wolva (Wolfacha, Wolvahe, Wolvah, Wolua), eines edlen Geschlechts. Groß und trotzig mag die Burg nie gewesen sein; aber sie war herrlich gelegen und mit weiter Sicht ins Tal.

Das Geschlecht der Herren von Wolva wird in zahlreichen Urkunden genannt; es war jedenfalls sehr angesehen. Die älteste Nachricht von ihm findet sich 1084 in der Gründungsurkunde des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, in welcher ein Fridericus de Wolphaha genannt wird. Zwei Jahre später macht derselbe Friedrich dem Kloster St. Georgen eine Schenkung, und 1091 treten bei gleicher Gelegenheit ein Gerhardus et germani sui [seine leiblichen Geschwister] Otto und Fridericus de Wolphaa auf.

1095 finden wir Fridericus als Zeugen in der Gründungsurkunde des Klosters Alpirsbach (gegründet durch Rotmannus de Husin, O.-Amt Rottweil, nach anderer Angabe von Husin bei Wolfach; Albertus de Zolro, O.-Amt Hechingen, und comes Alwicus de Sulgo, O.-Amtsstadt a. Neckar).

Nach 1101 hören wir von zwei Brüdern Fridericus et Arnoldus de Wolua in einer Schenkungsurkunde.

1132 wird ein Arnoldus als Zeuge genannt, 1148 wieder ein Fridericus nebst einem Conradus; 1219 ein Gotfridus, 1247 seine Witib Adilhaidis.

1252 nennt eine Urkunde einen Conrad de Wolva.

1273 erscheint wieder ein Friedrich, „freyherr" von Wolfach, und zwar mit Friedrich, dem Sohne des Grafen Heinrich I. von Fürstenberg, in einer zu Wolfach ausgefertigten Verkaufsurkunde. 1284 finden wir Friedrich von Wolva wieder.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts stirbt die männliche Linie derer von Wolva aus. Die Erbtochter Udelhilt, die letzte Sprossin des Hauses, heiratete den schon genannten Friedrich, Sohn des Grafen Heinrich I. von Fürstenberg. Damit fiel die Herrschaft Wolfach an das Haus Fürstenberg, und ihr Schicksal knüpft sich enge an dieses an bis zum Jahre 1806, in gewisser Hinsicht bis auf den heutigen Tag.

Soweit die Feststellungen reichen, ergibt sich nachfolgende mutmaßliche Stammtafel.

Stammtafel der Herren (rittere, freyherrn) von Wolva.

Fridericus (1084/86/91/95). Otto (1091). Gerhardus (1091) (3 Brüder).

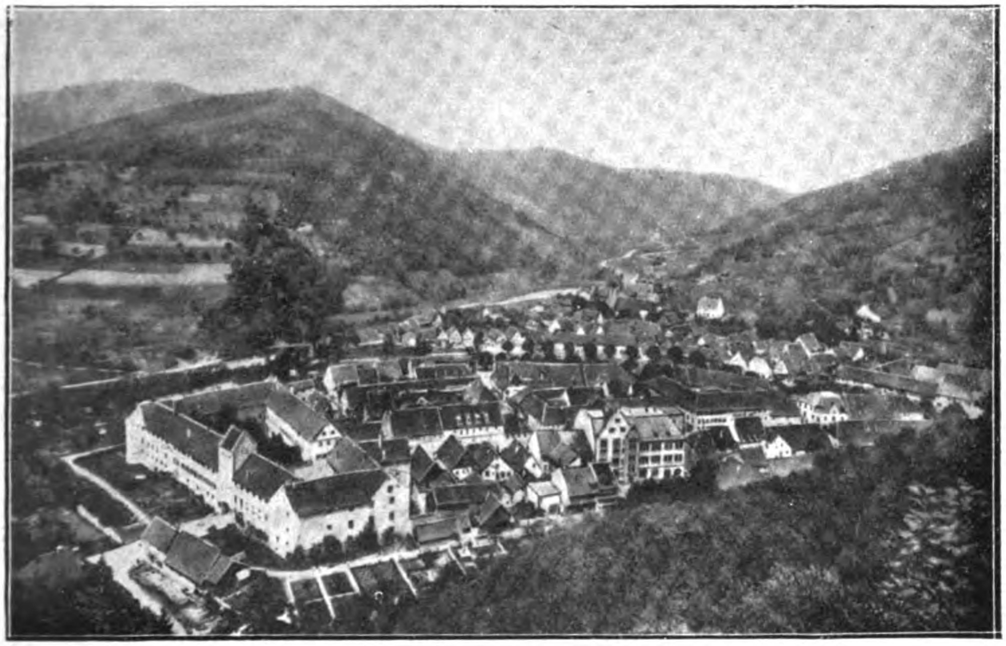
Fridericus (nach 1101). Arnoldus (nach 1101, noch 1132) (2 Brüder).

Fridericus (1148.) Conradus (Geistlicher, 1148).

Gotfridus (1219), seine Witib Adilhaidis (noch 1247).

Friedrich (1273/84). Conrad 1252.

Udilhild † um 1305, Gemahl Friedrich von Fürstenberg.



Wolfach mit Schloß.

Die Stadt Wolfach.

Entstehung und Entwicklung.

In Anlehnung an die Burg der Herren von Wolva und in ihrem Schutze oder Burgfrieden entstand eine Ansiedlung, zunächst wohl in unmittelbarer Nachbarschaft der Burg; es waren die Höfe am Fuße des Schloßberges; etwas später vielleicht bildete sich die Niederlassung an der Mündung der Wolf in die Kinzig und zwar auf der rechten Seite des letztgenannten Flusses, wo deshalb auch die Kirche erstand. Wann dies geschah, läßt sich urkundlich nicht feststellen; doch hören wir schon 1148 von der uilla (villa = Flecken, Dorf) Wolfacha in einer Urkunde, die von einer Schenkung Friedrichs de Wolfacha an das Kloster St. Georgen handelt. 1273 wird die unterste Kirche in Wolfach erwähnt. 1275 werden im liber decimationis pro Papa (päpstliches Zehntbuch, eine Aufzeichnung des gesamten Klerus, von dem in den Jahren 1274—80 zur Bewerkstelligung eines neuen Kreuzzuges unter Gregor X. der Zehnte seiner Einkünfte bei Acht und Bann eingezogen wurde), ein Wolfach inferius (Unterwolfach) und ein Superior Wolfach (Oberwolfach) genannt. (Der Name Altwolfach erscheint erst im 15. Jahrhundert. Dasselbe Buch zählt auch die Pfarreien Husen, Schappach, Cella Pincere — Schenkenzell —, Sulzbach, Rosberch und das Priorat Rippoltzowe, alle im Dekanat Kürnbach sive Sultz, auf. Das liber bannalium* in diocesi Constanciensi de anno 1324 wiederholt die Angabe dieser Orte. Unter Kürnbach ist das heutige Kirnbach bei Wolfach zu verstehen.)

* Verzeichnis der Bußgelder, welche die Pfarrangehörigen für verschiedene Vergehen an ihre Pfarrherren zahlen mußten; Bannales sind Strafgelder.

Die Lage des Fleckens Wolfach an der Vereinigung zweier langgestreckter, schon ziemlich bevölkerter Täler, deren eines (das Kinzigtal) schon die Römer als Verkehrsweg vom Rhein zum Neckar und zur Donau benützt hatten, war für den Handel überaus günstig. Um diesen noch mehr zu fördern, gründeten die Herren von Wolfach auf dem linken Ufer der Kinzig eine Stadt, gerade dem Flecken Wolfach, der nun zur „vorstatt“ wurde, gegenüber. Die Zeit dieser Gründung ist nicht bekannt. Urkundlich findet die „stat ze Wolvahe“ erstmals 1305 ausdrückliche Erwähnung; sie bestand aber sicherlich schon früher. Schon 1291 tritt in einer Verkaufsurkunde des Grafen Friedrich von Fürstenberg ein Sifridus, scultetus (Schultheiß) von Wolva auf; Schultheißen gab es aber nur in den Städten; die Vorsteher der Dörfer hießen Vögte. Aus der Tatsache, daß im Wolfacher Gewohnheitsrecht nach Tübinger Pfennigen gerechnet wurde, die man nach 1260 nicht mehr schlug, ist zu schließen, daß die Gründung der Stadt spätestens ums Jahr 1250 erfolgte (Mitteilung des Herrn Dr. Tumbült, F. F. Archivrat in Donaueschingen).

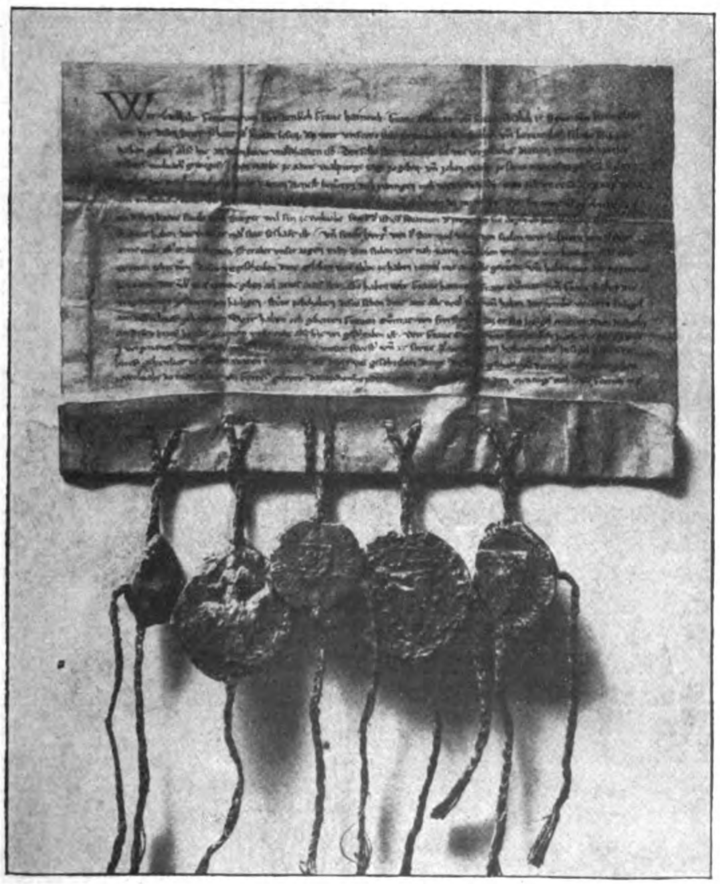
Da die Herren von Wolva ihrer neu gegründeten Stadt Marktrechte verliehen, wurde sie bald der Mittelpunkt des Handels und Verkehrs im oberen Kinzigtale. Sich selbst aber schafften die Grafen damit eine Einnahmequelle, indem sie Zölle, Bankzinse (Banken sind Marktstände), Meß-, Stell- und Waggeld erhoben. Sie bauten sich am Marktplatze die stattliche und geräumige Herberge oder „Würthschaft zur Sonnen“ (heute Haus Nr. 67, gegenüber dem Schul- und Rathaus, Besitzer Rechtsanwalt Wilhelm Wieße), womit der „Ladhof und die Ladstatt“ verbunden waren. Sämtliche Fuhrwerke durften nur „in der Sonnen“ einstellen und ab- und aufladen; namentlich mußte aller Wein daselbst „entladen“ und wieder „abgestoßen“ werden. Nach der Volkstradition ist „die Sonnen“ das älteste Haus der Stadt. (Näheres darüber siehe unter „Sonne“.)

Die Stadt Wolfach wurde von ihrer gn. Herrschaft bald mit weiteren Rechten und Freiheiten ausgestattet. Im Jahre 1305 verlieh ihr die Gräfin Udelhilt gemeinschaftlich mit ihren Söhnen einen Freiheitsbrief; hiernach mußte die Stadt ihren Herren als jährliche Steuer in zwei Terminen 20 M. Silber entrichten. Andererseits sollten die Bürger ihrer Herrschaft nur f r e i w i l l i g e Dienste leisten; der Bannwein (das Recht, Wein zu verkaufen und auszuschenken) und das Ungeld (Weinsteuer) sollten ihnen zufallen und zur Deckung der städtischen Baukosten (Befestigungen, Markthalle usw.) verwendet werden. Dieser Freiheitsbrief ist die älteste noch vorhandene Urkunde des Wolfacher Archivs; er zeigt die Siegel der Gräfin Udelhilt, der Grafen Hainrich, Cuonrat und Friderich, ihrer Söhne, sowie den des Grafen Cuonrat, „korherre“ zu Konstanz, des Oheims der drei Grafen. Die Siegel hängen an hänfenen Schnüren, anscheinend von gelber, roter, blauer und weißer Farbe.

Derselbe lautet: Wir Uodelhilt grevenne [Gräfin] von Fiurstenberch, grave Hainrich, grave Cuonrat unde grave Friderich, ir siune [Söhne], tuen kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz [daß] wir unserre stat ze Wolvahe bedahtclich [bedachtlich] unde beratenlich soliche frihait haben geben, alse hie an disem brieve underschaiden ist. Diu selbe stat Wolvahe sol uns iergeliches [jährlich] dienan zwainzek marke silbers Wolvacher geweges, zehen marke ze sante Walpurge tage ze geben unde zehen marke ze sante Martins tage; unde sulen fiurbas die burger ze Wolvahe umbe kainen dieneſt benöten noch zwingen noch vorderonde sin [fordern], wan alse uerre [wäre], so die burger gerne unde willicliche tuent; unde der banwin unde daz ungelt sol der burger sin unde sol man da mitte die stat buwen. Wir veriehen [verjehen = sagen, behaupten] och an disem brieve:

swele man burger wil sin ze Wolvahe, swer der ist oder swannen der kunt, er sie aigen [leibeigen] oder frie, der sol die selben frihait haben, die wile er in der stat seshaft ist, unde swele burger von der stat wil varn [fahren, fortgehen], den sulen wir belaiten von der stat aine mile, ist er ain fri man; ist er aber unser aigen man, dem sulen wir nah varn unde sulen uns mit ime berihten [berichten, verabreden, abrechnen], alse wir wenen rehte tuen. Disiu vorgeschriben dinc geloben wir stete ze haben iemmer me ane alle geverde. Unde haben wir, diu vorgenannte grevenne dar uber unser triuwe geben an aines aides stat; so haben wir grave Hainrich, grave Cuonrat unde grave Friderich die vorgenanten gesworn zen hailigen, stete ze behalten disiu selben dinc ane alle widerrede unde haben darumbe unseriu insigel an disen brief gehenket. Wir haben och gebetten graven Cuonrat von Fiurstenberch, daz er sin insigel mit unseren insigeln an disen brief henke ze ainem urkiunde, alse hie vor geschriben ist. Wir grave Cuonrat von Fiurstenberch, korherre ze Costenze, der vorgenante, dur bette der vorgenanten grevenne, unser swestr [Höflichkeitsformel, die Gräfin ist die Schwägerin des Chorherrn], unde ir siune der vorgenanten haben unser insigel an disen brief gehenket ze ainem waren urkiunde aller dirre vorgeschriben dinge.

Dis dink geschah unde dirre brief wart geben ze Wollvahe, do man zalte von gottes geburt driuzehenhundert jare unde fiunf jare an dem mentage nach sante Georien tage. (26. April 1305.)



Facsimile des Freiheitsbriefes aus dem Jahre 1305.

Durch diesen Freiheitsbrief waren also die Bürger vor allem frei von Frondiensten, es wäre denn, daß sie solche gerne und williglich tun. Auch hatten sie das Recht des freien Abzugs mit Hab und Gut, wenn sie aus der Stadt fortziehen wollten; sie erhielten sogar eine Meile weit sicheres Geleit; nur etwaige „aigen man" (Leibeigene, die die Stadt als Aufenthaltsort benützt hatten) durften bei ihrem Wegzug verfolgt und mit ihnen wegen Abzugsgeld abgerechnet werden.

Die jährlichen 20 Mark Silbers Wolfacher Geweges, welche die Stadt für die erlangten Vorrechte „ze sante Walpurge tage" (1. Mai) und „ze sante Martins tage" (11. November) entrichten mußte, nannte man „Mayen und Martinisteuer". Im Jahre 1479 wurde unter Heinrich VI. die Mark Silbers zu 6 Gulden festgesetzt. Die Nachfolger Udilhilds und ihrer Söhne bestätigten jeweils der Stadt ihre Freiheiten oder Privilegien.

Graf Heinrich VI. von Fürstenberg stattete im Jahre 1485 die Stadt mit weiteren Freiheiten aus, indem er ihr für den Fall seines Todes (1490) die jährlichen Bankzinse, das Meß- und Stellgeld, die Fronwage (Wägegeld) und die Hälfte der Hofstattzinse (Abgabe für die den Bürgern von der Herrschaft abgetretenen Bauplätze) überließ.

Die Stadt hatte sich einer gedeihlichen Entwicklung zu erfreuen; sie beherbergte bald, wie aus den Urkunden zu ersehen, eine stattliche Anzahl wohlhabender und angesehener Bürger. Diese treten oft als Zeugen und Schiedsleute sogar in „Spännen" (Streitigkeiten) zwischen Adeligen auf, mit denen sie hin und wieder durch Heirat verbunden sind. Ihre gute Vermögenslage erlaubt ihnen, Güter, namentlich von dem oft mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Adel, zu erwerben. Auch Lehen wußten sie zu erlangen. Es bildete sich im 14. und 15. Jahrhundert eine Anzahl vornehmer Bürgergeschlechter (Patrizier), unter denen die Jüngling, Lempp, Cuntz von Elczach, Hüllwer, Behem und Kügeller die bedeutendsten waren. (Näheres unter Bürgergeschlechter.)

So ist die Stadt Wolfach, an deren Südwestende die Grafen eine oft und gern bewohne Tiefburg (Schloß) erbauten, der Hauptort und Mittelpunkt der Herrschaft Wolfach geworden.

Die Herrschaft Wolfach.

Ausdehnung. Verwaltung.

Die Herrschaft der Herren von Wolfach war zunächst von geringem Umfange; sie begriff im allgemeinen das Tal des gleichnamigen Baches in sich, von der Höhe des Kniebis oberhalb Rippoldsau bis zu seiner Mündung in die Kinzig, an dieser selbst links und rechts ein kleines Gebiet vom Erdlinsbach bis gegen die Fronau; sie umfaßte (bis 1328) die 4 Gemeinden oder Stäbe Wolfach, Kintzingerthal, Oberwolfach und Schappach, außerdem die Kastvogtei (Schutzherrschaft) Rippoldsau. Den Fürstenbergern gelang es im 14. und 15. Jahrhundert, durch Erbschaft und Kauf das Gebiet erheblich zu vergrößern; 1328 wurde die Stadt Hausach mit dem Stabe Einbach, 1490 die Herrschaft Romberg bei Schapbach mit dem dortigen Schlosse und Gebieten im Holdersbach, Oberlangenbach, Übelbach und St. Roman (vorherige Besitzer die Herren von Geroldseck), 1506 die Herrschaft Schenkenzell mit dem Tale Kaltbrunn und der Vogtei über das Kloster Wittichen erworben, so daß die Herrschaft schließlich mit den beiden Städten Wolfach und Hausach aus

8 Stäben und 2 Kastvogteien bestand. Da die Grafen auch oft das Hausacher Schloß bewohnten, führte die Herrschaft auch den Namen Hausen.

Seit dem Jahre 1218 war das mittlere Kinzigtal mit dem Hauptorte Haslach eine fürstenbergische Herrschaft, die bis über Steinach hinausreichte und zu welcher auch die Hälfte von Prechtal gehörte. Oft waren die Herrschaften Wolfach und Haslach unter einem Fürstenberger vereinigt und bildeten dann zusammen die Herrschaft „Kintzingerthal"; Wolfach nannte man das obere, Haslach das untere Quartier.

Politisch zählten zeitweise auch Möhringen, Ippingen, Eßlingen, Blumberg und Riedeschingen zur Herrschaft Kintzingerthal.

An der Spitze der Herrschaft Wolfach stand als Stellvertreter des gnädigen Herrn der Obervogt oder Oberamtmann, oft kurz auch Vogt oder Amtmann genannt. Ihm wurden im Laufe der Zeit weitere Beamte beigegeben, wie es die Verhältnisse erheischten.

1509 ist Andres Kötz Vogt in der Herrschaft Kinzigtal. Er hat eine Tochter des Schultheißen Lorenz Kratzer von Wolfach zur Frau und erhielt 1490 als Zugelt und Heiratsgut dessen vier eigene Höfe „auf der Gruob". Er war bei dem Grafen Wolfgang und dessen Gemahlin in Ungnade gefallen, durfte aber, als er sich bittend an den Kaiser gewandt, wieder als freier Bürger zu Wolfach und in der Herrschaft Kinzigtal verkehren.

1550 und in der Folge sind drei Amtleute in Wolfach:

Jost von Rosenberg, Oberamtmann,
Dietrich Eicher, Schaffner,
Johann Saal, Landschreiber.

Der Schaffner half als Untervogt das Amt verwalten; er hatte vor allem die Schaffnei und des Grafen Haus, Hausrat und Kasten (Fruchtkasten) zu Wolfach zu versorgen und alle Zinsen, Steuern und Gefälle laut des Urbarbuchs (Zins- oder Steuerbuch) einzuziehen und davon nichts ausstehen zu lassen, die Ausgaben anzuweisen und alle Jahre „Rechnung zu tun". In späterer Zeit hieß der Schaffner Rentmeister.

In einer Inschrift der Wolfacher Sebastiansglocke, die aus dem Jahre 1624 stammt, sind

Elias Fink, Herr Amtmann, und sein Sohn
Vratislaus Fink, Verweser der Schaffnei und Landschreiberei,

verewigt.

1593 ist Plewer (Pleur) von und zu Ramsteinweiler fürstenbergischer Hofmeister im Kinzigtal.

1498 schon war ein Forstmeister namens Michel Marstaller ins Kinzigtal bestellt worden.

Lasten der Untertanen.

Im Gegensatz zu den fürstenbergischen Untertanen in der Baar waren die Bewohner der Herrschaft Wolfach keine Leibeigenen. Zahlreiche Bauern hatten aber ihren Hof ganz oder zum Teil als Erblehen inne und waren deshalb, außer zur Zahlung der regelmäßigen Zinsen oder Gülten, zu „Todfall und Drittel" verpflichtet. Todfall oder Fall war die Abgabe, welche beim Ableben des Bauern von der Familie an die gn. Herrschaft entrichtet werden mußte. Diese Abgabe bestand aus dem „Besthaupt" des Viehes oder dem besten Stück der Fahrnisse. Unter Drittel verstand man eine Vermögensabgabe an

den Lehensherrn (Grafen) bei Verkauf oder erblichem Übergang von Lehensgütern. Bei Erbschaften nannte man sie Vermögensdrittel, bei Käufen Kaufdrittel, bei Heiraten von Waisen Waisendrittel, beim Wegzug aus der Herrschaft Abzugsdrittel, beim Umzug innerhalb der Herrschaft Nachzugsdrittel, endlich bei Vorempfang Vorausdrittel.

Ursprünglich betraf die Abgabe einen Drittel des Wertes, wie der Name schon sagt; später wurde sie bedeutend ermäßigt; im 17.—19. Jahrhundert betrug sie meistens $^1/_9$ oder $^1/_{10}$, beim Waisen- und Nachzugsdrittel $^1/_{27}$. Das Jahr 1848 beseitigte diese sog. Feudalrechte.

Fall und Drittel waren schwere Lasten für die Untertanen, wie folgende Beispiele zeigen.

Fall. 1738 stirbt Zacharias Haizmann, Bauer im Übelbach; sein zurückgelassenes Rößlein wird zu 26 fl „zu Fahl angeschlagen, auf dem Rentamte zu entrichten".

„1737 ist Zacharias Haizmann, Stabs Oberwolfach, mit Tod abgegangen und hat nebst seiner Wittib 9 Kind hindlassen, dessen Hab in einem schlechten defectuosen alten Küehlein bestanden, welches zu 9 fl gefahlet; solche hat die Wittib Elisabeth Bächle auf künftige Fronfasten zu bezahlen."

„1758 hat Jacob Hard, Müller von Burbach, dieses Zeitliche gesegnet und wird dahero gnäd. Herrschaft das beste Pferd zum Fahl geschätzt 30 fl."

1628. „Jacob Armbrusters von Sulzbach selig Fahl ist geschätzt ain Chlaid 1 fl."

1738. „Simon Schmid, ein blutarmer Taglöhner bei der ½ meil [Halbmeil] ist letzthin mit Todt abgangen und dessen leinener Küttel gefahlt worden 30 kr."

Der „Fahl" wurde auch auf durchreisende Fremde, die in der Herrschaft der Tod ereilte, ausgedehnt; es war dies der sog. Landzüglinsfahl.

„1736 ist Jacob Vetter, ein armer Bettelmann von Horb, zu Schenkenzell verstorben und auch allda begraben worden, hat hingegen nichts als eine arme Wittib nebst 7 Kindern und ein miserables, ehlendes Rößlein zu Führung seiner Bettel-Bagage hinderlassen; obwohl nun genanntes Rößlein als Landzüglinsfahl gn. Herrschaft gebührete, so hat man selbiges der armen Wittib gegen Verrichtung einer hl. Beicht und Communion vor gnäd. Herrschaft als ein Almosen geschenkt."

1737. „Conrad Balthas, armer Bettelmann von Immenstatt, ist bei Johann Vollmer in Osterbach den jähen Todt gestorben, hat man zwar dessen leinenes Röcklein 30 kr zum Fahl geschätzet; weilen hingegen die hinderlassene Wittib im Bettel herumbziehet, mit 4 Kindern begabet, so hat man ihro diesen Fahl zu einem Almosen geschenkhet und vor gn. Herrschaft eine Wahlfarth nach Maria-Zell auferladen."

1761. „Den 2. Febr. ist Hans Jörg Brüstle, Taglöhner vor dem Kirnbach, elendiglich ertrunken und bei der Seege gegen den Galgengrün eingefroren befunden worden, ein alter, friedlicher Mann, aber an diesem Tag beim Fortgehen von Wolfach etwas berauschigt. Der Ertrunkene hatte 2 fl 44 kr bei sich, die gn. Herrschaft als Fahl gebühren."

1770. „Christian Wick, ein Bettelmann von Unterschopfen aus dem Breisgau, ist ohnlängst auf des Joh. Mich. Bächles Hof bei der Walk verstorben, dahero dessen hinterlassener Bettelstab in Ermanglung eines guten Gewandstückes gn. Herrschaft zum Landzüglinsfahl in natnra zur Canzley gezogen worden."

Im Jahre 1803 „erging die gnädige Weisung, daß von den fremden Dienstboten, welche inner Landschaft verstorben, der Landzüglinsfahl und zwar zum geringsten mit 30 kr, niemal mehr aber als 5 fl. an Geld bezogen, bei ganz Unvermögenden aber ein Knopf aus dem Kleid oder etwas dergleichen genommen werden solle."

Auf die Hagestolze wurde das Fallrecht in verschärftem Maße angewendet. Unter Hagestolz verstand man den Besitzer eines kleineren, eingehagten Grund-

stückes, wie es bei der Teilung den jüngern Bauernsöhnen zufiel, während der älteste Sohn nach dem altgermanischen Erstgeburtsrecht den Hof erbte; der Hagestolz hatte keine eigene Haushaltung und war oft ganz vom ältesten Bruder abhängig. Ein Drittel seiner „verlassen Hab und Gut" zog die Herrschaft ein; ein weiteres Drittel fiel der Kirche zu, das letzte Drittel den Erben. Das Fallrecht wurde ausgeübt, wenn der Verstorbene das 35. Jahr erreicht hatte; 1588 wurde die Altersgrenze auf 40 Jahre erhöht. „Die thoren und andere Personen, so zu verheuraten nicht taugenlich", wurden jedoch von „dero eltern, verwandten, freunden oder denen, so solche uf den höfen und sonsten zu verhalten obliegen", beerbt.

Starb jemand, ohne Erben zu hinterlassen, so fiel sein Hab und Gut gänzlich der Herrschaft anheim.

1775. „Anton Lemp gewester Keller [Verwalter] im Bad Rippoldsau ist ohne Leibeserben gestorben mit Zurücklassung von 21 fl 12½ kr, durch Jure hagstolziatus dem hies' Rentamt zu entrichten."

1779 wurde von der Herrschaft erwogen, auch „die das 40. Jahr ihres Alters in ledigem Stand überlebenden Weibsbilder oder vielmehr ihre Erbschaften" dem Hagstolzrecht zu unterwerfen; weil aber ein solcher Beschluß „bedenklich" erschien, nahm man Abstand davon.

Drittel: 1756. „Mathias Borhow, Stab Kintzingerthal, hat sich verflossenen Sommer in Durbach, Baden-Badenscher Herrschaft, verheuratet, solle mithin von 42 fl 35 kr Drittel 4 fl 44 kr, item Abzug 3 fl 36 kr zahlen."

1755. „Christian Meckle, Burger in Hausach, kauft ein Ackerfeld umb 115 fl, wovon dieser gn. Herrschaft der Drittel von 100:12 fl, mithin in toto 13 fl 48 kr zu entrichten."

1735. „Marthin Winterer in der rawlachen, staabs Kintzigerthal, solle von 62 fl 24 kr Waisendrittel bezahlen 2 fl 18 kr."

1734. „Michael Hörmann von Rippoldsau wegen erkauftem Hofguet von 920 fl Drittel = 102 fl 13 kr zur Hälfte der Herrschaft, zur Hälfte dem Rippoldsauer Klösterlein."

Es gab auch Höfe in Erblehen, die von Fahl und Drittel ganz oder teilweise befreit waren. So lesen wir 1738: „Jörg Haizmann im Löchle, stab Kinzigthal, ist ohnlängst mit Tod abgegangen; nun hat zwar ein solches dato Hanß Jacob Waidele, Vogt, angezeigt, dabei aber vermeldet, daß von diesem Hof gn. Herrschaft weder Drittel noch Fahl bezahlet werde, aus Ursachen, wie das gemeinsame Gespräch geht, weilen schon vor langen Jahren einstens ein gewisser Graf von Fürstenberg in selbiger Gegend herumbgejaget habe und auf dem Löchlehof ganz durstig und hungrig justement [gerade] zu einer Zeit als allda gerade westerlege [wester = Tauffkleid, westerlege = Anlegung des Tauffkleides, also Taufe] gehalten worden, gekommen sein solle; angesehen nun diesem Herrn Grafen damalige Bäuerin nach äußersten Cräfften bewirtet, solle selbigem die Bedienung so wohl gefallen haben, daß er diesen Löchlehof von Drittel und Fahl befreyet. Nun laß man diese Erzählung auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen; man hat aber occasione [gelegentlich] dessen diesseitig [im Oberamt] jüngstes Urbarium decr. 1562 aufgeschlagen, da sich folio 162 gezeiget, daß dieser Hof, jedoch ohne Bericht warumb? weder Drittel noch Fahl gebe, mit deme auch das Gebelische neue Urbarium übereinkommt."

Die Untertanen waren ihren Herren ferner zu Frondiensten verpflichtet, d. h. sie mußten für sie Feld- und andere Arbeiten leisten. Man unterschied gemessene und ungemessene Fronden. Erstere waren nach Zeit und Art der Arbeit genau bestimmt. In Oberwolfach (mit Fronbach, Gelbach, Schwarzenbruch, Rankach und Erzenbach) war z. B. Güterrecht, daß jeder Hof 4 Tage zu fronen schuldig war, nämlich 1 Tag zum Mähen, 1 Tag zum Heuen, 1 Tag zum Schneiden und 1 Tag zum Hacken oder Reuten.

1510 wurden diese Fronden in eine Lieferung von Fronholz in das Haus — Schloß — zu Wolfach umgewandelt; doch machten die Bauern nur beschränkten Gebrauch von dieser Umwandlung. Vergl. G. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg Seite 81.

Die ungemessenen Fronden wurden von der Herrschaft je nach Bedürfnis auferlegt. 1602 beklagen sich die Taglöhner des Kinzigtaler Stabs „zum höchsten wegen des vielfeltigen Fronens und wünschen, daß zwischen ihnen und den Taglöhnern in Oberwolfach eine Gleichheit gehalten werden solle". „1626 beschweren sich die Oberwolfacher und Kinzigthäler zum allerhöchsten ab dem unaufhörlichen Fahren zu der Schmelzen [oberhalb Wolfach bei der Schmelzebrücke] und bitten, die andern Stäbe dahin zu halten, daß sie auch zu besagtem Schmelzwerk frohnen, haben allbereit kheine Wägen mehr und auch khein Geld, seyen verdorben, werden ihrem Herrn schlechtlich mehr dienen können."

Oft mußten die Bauern und Taglöhner zu den Jagden der gn. Herren erscheinen und das Wild treiben und jagen helfen. Man nannte dies Jagdfronen. (Vergl. Abschnitt Jagd.)

Durch ein badisches Gesetz von 1832 wurden alle Herrenfronen aufgehoben und die Fronberechtigten durch Ablösung abgefunden.

Zu den genannten Lasten trat der Zehnte. Man unterschied den Groß-, Klein- und Blutzehnten. Ersterer wurde erhoben von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Reps etc.; den Kleinzehnten entrichtete man von Kraut, Obst, Rüben, Hirsen, Zwiebeln, Erbsen, Bohnen, Linsen, Erdäpfeln etc. Als Blutzehnten zahlte man von einem Füllen 24 kr, von einem Schweinle 1 oder 2 kr (oder das 10. Junge), von einem Schaf 1 kr, von einer Geiß ½ kr. Die Herrschaft bezog meistens nur den Großzehnten, während der Klein- und auch oft der Blutzehnte der Geistlichkeit zufielen.

Zum Einholen der Zehnten waren von der Herrschaft besondere „Zehendträger" bestellt. „1758 werden beede hießige Zehendträger, als Richard Schillinger und Hans Michel Armbruster dahier vorberuefen, selbe des geschworenen Eydes und tragenden Pflichten erinnert, auch ihnen der ehedessen gehabte Lohn von der Garb 1¾ kr [1650 = 1½ kr], sie mögen weit oder nahe liegen, versprochen und ihnen auferladen, daß sie jede Gattung der Früchten die Garben geflissentlich abzellen und nach vollendeter Ernd eine ordentliche Verzeichnus der eingesamelten Zehendgarben verfertigen und bey Amt dahier übergeben sollen; diesem allem getrew und fleißig nach zu kommen, haben sie die Handtreü abgelegt." Der Zehnte wurde in die sog. Zehntscheuer (in Wolfach neben dem Bad) gebracht.

Herrschaftliche „Zehend-Tröscher" besorgten die „Ausdröschung der Zehend-Garben, nachdem selbe ihrer Pflichten und Schuldigkeiten auf das nachdrucksamste erinnert werden"; 1758 erhielten sie vom Viertel Haber 24 kr (1650 = 15 kr), von den übrigen Gattungen der Früchte aber 24 kr vom Viertel, nebst 1 fl „für Pflegelhenke". Für Wolfach und Hagenbuch zusammen waren 4 Dröscher bestimmt, ebensoviel für Hausach.

„Im Jahre 1750 hat der herrschaftliche Fruchtzehend an Garben betragen:

	Waizen:	Korn:	Gersten:	Haaber:
Zu Wolfach . .	40	300	166	194 Garben,
„ Hausach . .	142	1248.	148	566 „ ,
„ Hagenbuch .	20	266	19	103 „ ,
	202	1814	333	863 Garben.

Bei Entrichtung des Zehnten kam es wohl auch zu Unredlichkeiten von seiten der Zehntpflichtigen, wie aus folgendem oberamtlichen Erlaß aus dem Jahre 1613 zu schließen: „Zu wissen, demnach durch den gnadenreichen Segen des allmächtigen

Gottes die lang erwünschte und erhoffte Erndt nunmehr herbey nahet, auch berait an dem, daß die Sichel angelegt und eingeschnitten werde, hüerumben so wöllen wir abermahlen alle des hochwohlg. Unsers gn. Landgrafen und Herrn zu Haußen in und außerhalb der Stadt gesessene Zehendbare Unterthanen alles Ernst erinnert, getreulich ermant und amtshalber befohlen haben, daß sie bei vermeidung der Landsordnung einverleibter Geld- neben vorbehaltener Turnstraf ihren von Gott und Rechts wegen schuldigen Zehendten getreulich, redlich und ohne alle gefährliche Arglistigkeit auf dem Veldt stehen lassen, auch soviel immer möglich, keine Garben zu Haus tragen oder führen, es sey denn dem Zehendt-Knechte und Führern, damit sie ordentlich abzählen, zuvor angezeigt. Auf den Fall aber, wegen unmüeßiger Zeit oder anderer ehrhaften Ursach nit gleich ein Zehentknecht vorhanden, mag alsdann derjenig, dessen Frucht gebunden, einen anderen unverleumbten Bidermann abzehlen und die Zehendt garb sonder alle Gefahr auffetzen lassen. Es wurdt hiemit auch allen Zehendtknechten, wie auch dem Stadtknecht bei ihren gelobten und geschworenen Ayden ufferlegt und anbefohlen, daß sie soviel immer möglich gute Aufachtung haben, damit allerdings Recht und ordentlich gezehendt, und die so gefahr [Unredlichkeit] gebrauchen, ohn alles verschonen angezeigt; es sollten auch diejenigen Garben, bei welchen man Gefahr spüren möchte, nit in gemeinem Stock gebarnet, sondern absonderlich gelegt und behalten werden, darnach sich alle antreffende zu richten, auch vor Spottschand und Schaden zue hüeten." Actum Wolfach.

Durch die Auflage des Zehnten war der Untertan in der willkürlichen Bebauung seiner Grundstücke wesentlich gehemmt; Felder, welche gn. Herrschaft zu halbem oder ganzem Zehnten unterworfen waren, durften nicht „zu Krauthgärten aufgethan", auch nicht mit gelben Rüben bepflanzt werden, weil von diesen nur der Kleinzehnte entrichtet wurde.

Die durch den Zehnten eingegangene Körnerfrucht wurde im Bezirk Wolfach in den geräumigen Speichern des Schlosses aufgeschüttet (in sog. „Fruchtkasten") und an den Märkten und andern bestimmten Tagen durch den sog. Kastenmesser an die Untertanen verkauft. Die Festsetzung der Fruchtpreise erfolgte jedes Vierteljahr (quatemberweise).

1833 nahm gemäß eines Beschlusses des bad. Landtages die Ablösung des Zehntens ihren Anfang. Als Ablösungssumme wurde der 20fache Betrag der jährlichen Reineinnahme festgesetzt, wovon $^4/_5$ die Zehntpflichtigen, $^1/_5$ der Staat tragen mußte. (Vergl. Näheres über Wolfach-Kinzigtal, Kapitel Kirche.) Durch die Ablösung der Zehntrechte erhielt die landwirtschaftliche Bevölkerung freie Bewegung in der Bebauung des Grundes und Bodens.

Die Herrschaft bezog noch eine Menge von „G e f ä l l e n". Aus den letzten Jahrzehnten des 15. (jedenfalls nach 1481), oder dem ersten des 16. Jahrhunderts rührt folgende Aufzeichnung von der Hand des Andres Kötz her: „Das soll in die kuchin zu Wolfach dienen und jerlich aim keller [Verwalter] überliffert werden: Vogt zue Ripoltzow 12 ernhüenr [Erntehühner] und 6 vaßnachthennen. Vogt zue Romberg 26 ernhüenr und 14 vaßnachthennen. Vogt in Oberwolfach 5 capponen, an ernhüenr 132, an vaßnachthennen 67; dürr visch mag man ain anzall ouch für gelt nemmen. Vogt im Kintzigental an ernhüenr 132, an vaßnachthennen 21, an schultern [Schäufele] 10, item zoll käß in sin ampt inpringen. Schultheiß zu Hufen und vogt zu Einbach uß dem kilchspell: der schultheiß 2 kapponen, 7 hennen, 13 hüenr, vischwasser 14 ß ₰ ℔ klainer zehenden; item ein müllinswin, daz ains pfunds wert sig; Einbacher vogt ernhüenr 78, vaßnachthennen 35, osterayer 470 und 3 käs, mehr 9 vaßnachthennen und 160 ayer uß Sultzbach und Arnenspach. Eschow und Wyler vischwasser 5 ß ₰, 14 cappunen, 2 hennen, 4 hüenr. Brechtall 62 ernhüenr gewonlich und 250 visch, daselbs vallend jars 250 visch in die

kuchin; der nunnenmacher [vergl. Nonnenmacher] daselbs git alle jar 1 ℔ pfeffer von der waid. Vogt zu Millenbach 200 ernhüenr, vaßnachthennen 75, an cappunen 36½, spanverlin [Spanferkel] sovil dero werden; köcht bannen [Gemüse-Bohnen], erbsen, nüß, hannf sol er gon hof antwurten. Haßlach statt klain zehenden reben, nüß und anders, ouch 2 swyn uß den müllinen daselbs. Vogt zue Hoffstetten 6 hennen, 16 hüenr und dann von jedem huß ein ernhuen, sint ob 30; item nüß, köcht [Gemüse], hanf und allen clainen zehenden. Vogt zue Bollenbach, git jedes huß daselbs 2 hüenr, sint by 30; doch soll der vogt die hüser rechnen; item 2 cappunen git der Heintzler daselbs, von Dachbach 2 hennen und 2 hüenr. Item vogt zue Stainach, git jedes huß ain vaßnachthenn, sint ob 50, und git jedes huß 1 ernhuen, sint ob 50 hüenr, stat zue ains vogts rechnung jars. Vogt zue Welschensteinach an ernhüenr 128, an vaßnachthennen 37, an capponen 24. Wolfach statt die under müllin 1 swin, die ober git gelt; Reinbolts Blüwlat git 2 cappunen; 1 ℔ pfeffer git der schultheiß vom Ladhoff [von der Sonne]."

„Summa: an capponen 48 [die Summe stimmt nicht, es sind 85½], vaßnachthennen 329, ernhüenr 816; Summa aller hüenr 1229 hüenr. Osterayer 630 und 3 käs; zoll käs uß dem Kintzigentall und 10 schultern; item 4 swin von müllinen, dür visch ain anzall; vischwasser Husen und Eschow 18 ℔, tut 34 fl 3 ß, der Gelbach und Einbach darzue. Summa 2 ℔ pfeffer. Item denck der winnacht- und vaßnachthennen von Schönow [B. A. Villingen] und Langenbach." —

(Haslacher Urbar von 1528, Donaueschingen.)

Als weitere Abgaben wurden von der Herrschaft erhoben:

I. Das Ohmgeld (Ungeld), das jedes Vierteljahr alle Wirte auf dem Lande entrichteten; in Wolfach war nur der Herrengartenbeständer „ohmgeldpflichtig". Von jedem Ohm wurde der Wert von 2 Maß erlegt, so daß bei dieser Besteuerung auch der Qualität der Weines Rechnung getragen war, während in unserer Zeit der Weinakzis sich bis zum Jahre 1918 ungerechterweise nur nach der Quantität berechnete.

II. Der Hofstattzins und Rauchfangschilling.

„1780 erhält Joseph Armbruster aus dem Schappach die Erlaubnuß zu Treibung der Becken-Profession ein Haus zu erbauen; er bezahlt an Hofstattzins und Rauchfangschilling 45 kr. Außerdem muß er für den Beckenschuß [Gewerbesteuer der Bäcker] jährlich 1 fl ins Rentamt liefern."

III. Der Zoll. In Wolfach war der obere Zoller beim Stadtbrückentor, der untere vor dem untern Tor (im Hause der Frau Barth. Hermann). Auch befand sich je ein Zoller im Kinzigtal (um 1720 in einem kleinen Wirtshäuschen an der Straße von Schiltach her; heutiger Löwen?), in Schenkenzell, Hausen, Kaltbrunn und Oberwolfach. Für Schapbach waren 3 bestellt; einer „im Holzwaldt", der andere „beim Clösterle" und der dritte „vorm wilden Schappach". Ein „Zollbereuther" (im 18. Jahrhundert ein Zollinspektor: ein ehemaliger Amtsdiener, Häscher oder ein Invalide) kontrollierte die Zollstationen. Wenn jemand „den Zoll abgeloffen", d. h. den Zoll nicht entrichtet hatte, verfielen seine Waren „ohne Gnade und Barmherzigkeit" der Beschlagnahme. Der „Denunziant" (Anzeiger) erhielt ⅓ des Wertes, die Herrschaft ⅔. Wer der Zollpflicht genügt hatte, bekam „zu seiner Sicherheit" ein Zollzeichen.

Nach einer Zollordnung von ca. 1470 wurden folgende Zollgebühren erhoben: „Von isen und stahel von 1 ℔ = 4 ₰. Item gremper [Kleinkrämer] uff dem marckt von eyger [Eier], käsen und ancken gend von yeden ℔ auch 4 ₰, on [und] das sie ain weg tragend [was sie wieder wegtragen], davon gend sie nützt."

„Item 1 schib saltz und 1 sack saltz jeglichs 1 ₰. Item würt ein roß verkoufft uff dem marckt von zwein, die fremd und gest [Gäste] sind, gitt jeglicher 4 ₰. Item ein rind, das verkoufft wirt, gitt 1 ₰ und ein schwein ouch 1 ß. Item ein ochsenhut git 1 ß, und zwo klein hüt ouch 1 ₰, die verkoufft werdent. Item hanf gitt ein centner 2 ß. Item do einr kalbfel verkoufft und 1 ℔ loßt, gitt 4 ₰. Item von schauffvelen [Schaffellen] ouch pfundzol. Item ein floßholtz gitt 1 ₰. Item ein son [Som = 3 Ohm] win gyt 1 ₰. Item ein wagen, der win fürt umb lon, gyt 4 ₰. Item ein karren mitt win, der für uß fert, gitt 2 ß. Item ein roß, das geladen herin gaut, git 1 ₰ und hinwideruß ouch 1 ß. Item ein sönroß [Saumroß], das für gaut, 1 ß. Item welher ein som wins ledt, gibt 2 ₰. Item die von Husen gend halben zol. Item die gepuren [Bauern] im kirchspel [Kirchspiel], der gibt jeglicher jars zwen käß, ußgenommen die Unnser Frowen [Schloßkapelle] sind und der kirchen. Item die andern suß [sonst] jeglichß 1 käß. Item ein fülin 2 ₰, das verkoufft würt und für gät, 1 ₰. Item ein kalb, ein geiß 1 h. Item 4 kelber, die man durchfürt, 2 ß. Item von eim tuch 6 ₰, wenn nü [nur] zwo eln darab verschnitten werden. Item ein halb tuch 3 ß. Item 1 bowlin [Ballen] tuch 4 ₰. Item welh käß herin fürend zu verkouffen, gibt 1 ℔ 4 ₰, die es aber in den hüsern machend und nützt . . . . [weggerissen].“

Die Stäbe Oberwolfach und Kinzigtal waren, wie aus einem Protokoll von 1732 zu ersehen, lange Zeit zollfrei „von allem, was sie aus oder in ihre Haushaltung an den hiesigen Wochenmärkten verkauften oder einkauften, weil sie seinerzeit zu Erbauung der Brückhen [Stadtbrücke] das steinerne Joch herbeigeführt.“

Als Besoldung erhielten die Zoller $^1/_4$ der Einnahme; die Stadt Wolfach mußte für sie eine Dienstwohnung (oberes und unteres Zollhäusle) zur Verfügung stellen, weil die Zoller gleichzeitig im städtischen Dienste standen.

1670 wird Hans Adam Schneider der Zolldienst beim obern Tor nach abgelegtem „wirklichen Eid“ unter folgender Dienstordnung anvertraut:

„1. Den Zoll inhalt der Zolltaffel nit mehrer noch minder ordentlich einziehen und ahn sein gebührend Ort, den verordneten Stock einlegen, nichts aber mit sich in die Stuben tragen.“

„2. Keinem einzigen Menschen, wer der auch seye, inheimbisch oder ausländisch, den gewöhnlichen Zoll borgen, sondern so lang am Zoll aufhalten, bis derselbe abgestattet oder ein Pfand liegen lassen.“

„3. Alljenige, so durch Abweg oder anderer Gestalt den Weg und Zoll abfahren, alsbalden handhaben oder im Amt anzeigen.“

„4. Vom Zollhaus ohne wichtige Ursach oder amtliches Vorwissen, auch dahin immittelst einer andern vertrauten gestellten Person, sich nit begeben.“

„5. Kinder und Ehehalben ganz und gar kein Geld empfangen noch einziehen lassen.“

„6. Keinem, wer der auch seye, Frembde oder Inheimbisch, auf einmal mehr als ein Zeichen zustellen.“

Der „Zollbereuter“ bezog als Besoldung an Geld 8 fl, Korn 2 Viertel, Gersten und Haber je 1 Viertel, dazu $^1/_4$ der Confiscationen und Strafen.

IV. Brückenzoll wurde in Wolfach, Hausach und Schenkenzell erhoben. (Der Zoll von der Siechenbrücke gehörte der Stadt.)

V. Wasserzoll von den Flößen.

VI. Rekognitionsgelder für Branntweinschank, -Brennöfen, Hausieren etc.

Hierzu gehörte auch der Stocklow (Stocklau, Stocklaub) und der Steinlow. Man verstand darunter einen verhältnismäßig sehr geringen Geldbetrag, den die Untertanen für die Erlaubnis, Holz oder Steine in den fürstenbergischen Waldungen zu holen, entrichten mußten.

1765. „Die Stadt allhier hat 5 Wägen Stein aus den herrschaftl. Wäldern geholt und soll für jeden 6 kr = 30 kr Steinlau bezahlen." Wenn Steine zum Behauen für besondere Zwecke geeignet waren, wurde der Steinlau höher angesetzt; ein zu einem Mühlläufer oder Schleifstein bestimmter Stein kostete 1760 24 kr.

Sämtliche Abgaben an Geld und alle verwirkten Strafen wurden quartalweise erhoben und zwar an den Quatember- oder Fronfasten; das darüber geführte Buch hieß daher Fronfastenbuch. Die vier Quartale führten die Namen: Quartal cinerum, = pentecostes (auch trinitatis), = crucis und = Luciae.

Verfassung und Gesetzgebung.

Jedem Stab (Gemeindeverband) wurde von der Herrschaft ein sog. Stabhalter gesetzt. Er war der Vorsitzende des Dorf- oder Stadtgerichts und führte bei den Gerichtsverhandlungen „an Statt und im Namen der durchleuchtigsten Herrschaft" den Stab, mit dem er „nach Khayserlichem Recht" richtete. Auf dem Lande nannte man ihn in älterer Zeit Untervogt, später Vogt; in der Stadt hieß er Schultheiß. Ihm waren 8, 10 oder 12 Gerichtsmänner als Schöffen oder Urteilsfinder zur Seite gestellt, in der Stadt Ratsverwandte oder Ratsfreunde genannt, weil sie den „ehrsamen Rat" bildeten; ihre Zahl betrug in Wolfach immer zwölf.

Als Gesetzesbuch galt die sog. Landesordnung, die von den Grafen wiederholt herausgegeben wurde, um die Untertanen zur besseren „Darnachachtung" anzuhalten; aus dem gleichen Grunde wurde sie jedes Jahr beim sog. Jahrgericht verlesen. Eine solche Erneuerung der Landesordnung erfolgte im Jahre 1607 durch den Grafen Christoph. Sie behandelt unter anderm folgende Punkte:

1. „Von feurung und haltung Sonntags und anderer gebotener Feste." Siehe Kapitel Reformation.

2. Erbhuldigung. „Jeder Burger, hindersasse und underthan in stätten und ufm land müssen den Erbhuldigungseid leisten."

3. Dienstknecht und Beiwohner. „Wer die Herrschaft verläßt, der muß beim Vogt oder Schultheiß bei seinem glibd anzeigen, daß er niemand nichts schuldig, auch seinethalben keinen nachfolgenden spann [Streitigkeit] wisse."

„Es sollen alle Untertanen schuldig sein, ihre Beiwohner und Dienstleut, wo sie deren haben, allwegen innerhalb 14 Tagen unsern räth, oberamtleut, schultheiß und vögten, anzuzeigen und niemand darüber ungelobt [ohne den Eid] und ungeschworen enthalten bei peen [peen = poena = Strafe] 2 fl. Es soll niemand weder zu burger, beiwohner oder hindersässen weder in stätten noch auf dem land nit angenommen werden, er hab den zuvor sein ehrlich mannrecht [eheliche Herkunft], brief oder abschied vor gericht oder im amt auferlegt bei pen 4 fl."

„Welche mit laibeigenschaft behaft oder nachfolgende halsherren [Leibherr, Herr der Leibeigenen] hätten, dieselben sollen ohn unser räten und ambtleuten vorwissen und bewilligen gar nit angenommen werden, auch derohalben jederzeit bei Annehmung solcher burger oder beiwohner durch die Amtleute, Schultheißen und Vögt ein besonders fleißiges Nachfragen beschehen, damit dergleichen leibeigen leut sich in dieser herrschaft Kinzingerthal nit auch einwurzeln und zue langen tagen spänn und unruhe erwöcken mögen."

„4. Von gottslestern und schwören. Nachdem das gottslästern und schweren ein sehr große sünd, dardurch der allmächtig Gott zuem höchsten erzürnet

würd, dessen aber ungeacht göttlicher und angetrawter oberkeitlicher straff ein solches laider bei mann und weibs personen, jung und alt, ja bei den kündern gar gemein, so setzen und ordnen wür zue abstellung desselben, daß sich hinfürter meniglich, es seien mann oder weibs personen, jung oder alt, dessen genzlich und allerdings enthalte; welche aber, es sei in schimpf oder ernst, aus gewonheit, zorn oder sonsten, in was weis und weg es immer were, solches überträten, dieselben sollen umb jeden fluoch umb 2 batzen unnachläßlich gestrafft werden, und die anhörenden bei ebenmäßiger straff schuldig sein, dasselbig unsern räthen und oberambtleuten oder schuldheißen und vögten zuem abstraffen anzuezaigen und zue rüegen; diejenigen aber, es seien ehehalben oder künder, so gehört verbrechen an gelt zue erstatten nicht vermögen, die sollen es in gefenknus nach gestalt der sachen abbießen. Es möchte sich aber jemands in schweren und gotslästern so frävenlich und ungebürlich halten, daß dieselben anderer gestalt und dermaßen gestrafft werden, daß meniglich ein abscheuhig exempel daran nemmen und haben solle."

Zeitweise stellte man in den Wirtshäusern sog. „Schwörbixen" auf, in welche für jedes Fluchwort die vorgeschriebene Buße gelegt werden mußte.

„5. Von dem laster der trunkenhait. Nachdem aus demselben alle laster gegen Gott und den nechsten ervolgen, so gebieten wür mit ernst, daß sich hinfürter meniglich solchen überflüssigen zuetrunken ganz und gar enthalten, auch ein jeder würt oder haushalter sein gäst und gesund [Gesinde] dessen zue verwarnen schuldig sein soll. Beschicht aber solch zuetrinken so frävenlich und ungefährlich, daß einer solch trinken widerumb von ihm geben und böße thatten daraus ervolgten, der soll nach gelegenheit der sachen mit dem turn oder anderer gestalt an gelt gestrafft werden. Würd sich auch etwa einer umb eine begangne mißhandlung wollen entschuldigen und sagen, er hete ein gueten trunk gehabt, das soll nit angenommen, sonder er umb sein selbsbekante trunkenheit umb 1 fl, darzue umb sein begangne mißhandlung, wie die geschaffen, ernstlich gestrafft werden. Es soll auch kein würt zue solchem überflissigen trinken winterszeit abends umb neun und sommerszeit nach zehen uhren wissentlich oder gefährlicher weis kein wein mehr uftragen lassen, bei peen dem würt 2 und jedem gast 1 fl zue bezahlen."

„6. Von hochzeitin. Es soll in diser unserer herrschaft weder in stätten noch ufm land von reichen noch armen bei straff 2 fl kein hochzeit nit gehalten werden, es seien dann zuevor unsere räth und ambtleut darumben ersuecht, bei ihnen deshalben gebührlich angehalten und gehört, ob solche personen sich mit vater, mueter freundschaft oder pfleger wissen und willen verheurat [die Heiratspakten geschlossen] haben, noch andere verhinderung oder sträffliches vorhanden seie, und soll alsdann uf vorgehende bewilligung kein hochzeit über drei imbiß gehalten werden bei obgemelter poen der 2 fl. Diejenigen personen, so zue kürchen gehn und ihr versprechen durch des priesters hand bestetigen lassen wöllen, sollen vor dem zuesammenleuten in der kürchen erscheinen bei poen 2 ℔ war der kürchen, da es geschicht, zue erstatten. Man soll auch nicht allein bei solchen hochzeiten, sondern auch sonsten durchaus in allen würtshäußern in stätten und ufm land nit visch und flaisch mit einander speißen, sondern sich mit deren jedem allein billich settigen und benuegen lassen, fürnämblich auch weder freitag noch sambstag ganz und gar kein flaisch kochen und fürsetzen bei poen 5 fl [von] dem würt, so oft es beschicht, zue bezahlen. Gleichergestalt soll auch fürterhin in den abendirtinen [Abendzechen] uf hochzeiten oder sonst weder visch noch gebratenes (wie sonderlich in den thälern bisher beschehen) nicht mehr gespeist werden, bei poen 2 fl [von] dem würt und gästen zue bezahlen."

„7. Von der faßnacht. Die faßnacht als ein haidnische unsinnigkeit ist hievor und auch jetzt von newem verpoten und abgestelt, daß niemands den andern

für sich selbs überlaufen soll, bei poen 2 fl [von] dem haushalter, so es guetwillig geduldet und nit angezaigt, auch jeder derselben überlaufender personen zue erlegen."

„8. Von kürchweihinen wöllen und gepieten wür ganz ernstlich, daß in diser unserer herrschaft Künzgerthals stätten, flecken und thälern auf den kürchweihinen kein überflissige gastung mehr, weder von frembden noch heimbschen personen, wie bisher beschehen, gehalten werden soll bei obgemelter poen der 2 fl. Desgleichen sollen auch alle königreich [ein Spiel], würst- und aiersamblen, ernganz, pflegelhenkin und dergleichen gesellschaften und bettlereien, dardurch der gemein mann zue costen und schaden kombt, wie die beschehen und genent werden mögen, bei erstgedachter straff verboten sein."

„9. Von kindstaufen, westerleginen und tauffsuppen. Nachdem bis anhero in haltung derselben bei meniglichen gar großer ohnnötiger überfluß dermaßen angewandt, daß etwa ein armer dardurch dermaßen zue costen kommen, daß er nachgehends in seiner haushaltung ermanglen, auch zue zeiten die kindbeterin und ihre kinder deshalben mit hunger ersparen müessen, so soll fürterhin bei keiner taufsuppen über 6 personen, das seind die gevattern und die weiber, so bei der geburt geweßen, und kein person über 6 kr verzehren, bei poen 2 fl. Es soll fürterhin kein kindbeterin, westerlegin oder widerlatete* nit gehalten, auch niemands derohalben überloffen werden, wohl möge ihre nechste freund, auch gevatern, und die bei der geburt geweßen (aber doch nit über 6 oder 8 personen) sie besehen, die mag sie mit einer zimblichen abendirten verehren und weiters nit, bei poen eins fl."

Die Landesordnung erfuhr je nach Bedürfnis Erweiterungen und Zusätze. In einem Ratsprotokoll von 1650 sind „etwelche Articul, so der Landtordnung nit einverleibt, jedoch fürohin zu halten seind", verzeichnet.

„1. Demnach die hailligen Sonn-, Fewer- und Festäg, nit allein aus bevelch deß Allmächtigen Gottes und seiner allgemeinen christlichen, catholischen Kirchen, sondern auch allen wolbestellten Polizeiordnungen, damenhero der publicierten Kintzgerthalischen Landtsordnung gemäß fewerlich zu halten und allerhandt oder leibliche Arbeit zu meiden, als lasset man solche haillsambe Kirchensatzungen bei ihren Cräften verbleiben, mit disem fernern Anhang, das an besagten heil. Sonn-, Feur- und Festägen auch das bachen und mahlen in der Stadt und auf dem Landt, es erforders dann die höchste noth, und diß mit vorwissen iedes orts Pfarrherrn, item daß Mühle und in die Färbe tragen und führen, wie auch das Viechtreiben und mit Roßlästen zu fahren gänzlich abgestellt und bei Straf 6 fl, welche sowohl von dem Übertretter als demjenigen, so es verhält [verhehlt], bevorab von dem Stabhalter, den Vögten, so solches verbrechens wissenschaft haben und nit anzeigen, zu bezahlen, verbotten sein solle."

„2. Und dem nach vor das andere, bei dem negstverwichenen verderblichen und armseligen Kriegswesen [30jähr. Krieg] der Underthanen vil, bevorab junge Knaben und Medle, sich in andere und uncatholische Orth begeben, frembde und der christlich kath. Kirche widerwertige lehren und glauben angenommen, oder noch anzunemmen understehen, alls würdet allen Ältern, Pflegern oder Vormündern, oder da sie davon nit haben, den negsten Befreundten und Verwanten sowohl in Städten als uff dem Landt, bei hoher, obrigkheitlicher straff bevohlen, auf alle mittel und weg zu trachten, daß solche ihre rechte und Pflegkinder oder Befreundte, bei Verlust dero künftigen Erbguets und Aufenthaltung des Mannrechtß oder Geburtsbriew widerumb zurückh und in die Herrschaft gebracht und in cristlich cathol. Lehr und Glauben unterrichtet werden, auch darinnen verbleiben mögen. Mit dem noch ferneren Anhang, daß

* Gelage beim Besehen der Kindbetterin nach der Taufe.

diejenige, welche schon erwaren und etwan lange Jahre an uncath. Orten sich in Diensten uffgehalten haben, wenigst alle Jahr umb die österliche Zeith sich mit der Beicht und empfahung deß hochw. Sacraments deß Altars, wie ainem cath. Christen zustehet, einstellen und sich versehen lassen, dann uns, den Beambten oder denen Pfarrherrn einen glaubwürdigen Schein, wo sie solches verrichtet, durch ihre Bekhante oder Verwahnte übersenden, ihnen auch ihre Eltern, Pfleger oder Freündt ein solches zu wissen thuen, und darzu äußerst anhalten und ermahnen werden."

„3. Drittens wurdet allen Eltern oder die ahn Statt derselben gehalten werden, alles Ernsts und bei willkhürlicher Straff auferlegt und anbunden, das sie nit allein ihre Kinder in aller Zucht und Erbarkeith und Forcht Gottes, warzue sie ohne das bei verlust ihrer und der Ihren Seeligkeith verbunden, auferziehen, ihnen allen muethwillen verwehren, bevor ab daß ärgerlich Schreyen und herumblauffen an den h. Sambstäg und feuer Abenden ab- und einstellen, sondern auch besagte ihre Kinder (worunder sowohl diejenigen so von 7 Jahren, als auch die, welche darüber und schon erwachsen, wie zugleich die junge Ehehalten [Eheleute] begriffen sind) zu denen von den Pfarrherrn jedes orts anstellendter Kinderlähren [Christenlehre] schickhen, zwingen und anhalten, under welcher Zeit und Kinderlehr dann das Kluggern, Plapsen, Köglen, auch all andere Spihl, und muethwillentreiben bei Straf des Ruetenstreich, thurms und Reichung etwas Wachß [Bezahlung von Wachs in die Kirche] hiermit gar und gäntzlichen verbotten wurdet."

„Solte sich nun in daß Künfftige befinden, das dießer ordnung zuwider etwelche Söhn und Döchtern angeregter Kinderlehre nit beywohnen, dannenhero die Haubtstückh christlich cathol. Lehr und Glaubens nit ergreifen oder wissen würden, so möchten solche in ihrem Glauben unerfahrene Leuth bei künfftig ihrer vorhabenten Verehelichung so lang widerumb ab- und zurückhgewiesen werden, biß sie die nothwendigste Stückh des Cathechysmi zu ihrem größern Schimpf und Spott erherst erlehrnet und aufgesagt haben."

„4. Daß abschewliche, erschröckliche und hochsträfliche laster deß Fluchen, schwörens und Gotteslästern, mit waß worten das immer beschehe, ist undt bleibt bei ohnnachläßlicher Straff, und wachß, gelth, dem thurn, Vorstellung mit brennendten Körtzen, bey den Kürchen und Altären, nochmalen und zum höchsten verbotten, welcher straff, nach Befindung der Sachen, auch diejenigen undworfen, welche sollich grewliches fluchen und schwören hören und vernemmen und gehöriger orthen nit anzeigen; es möchte sich aber jemand mit ersterwehntem Laster also vergriffen, daß man ihme gar die Zungen zu schlitzen, oder mit höherer Leibstraff anzusehen, Ursach haben würde."

„5. Demnach auch die Zauberer, Wahrsager, Gaist- oder Theufelsbeschwörer, Segensprecher, Planetenleser, Cristall- und Handtseher mit allen ihren Künsten und Aberglauben vor dem Allerhöchsten (alls dessen Allmacht sie schändlich verlassen, hingegen dem laidigen Theuffel williglich anhangen) ein Greuel seind, als bevehlen wir allen unsern Amtsangehörigen, solcher lasterhaften Leuthen, wie auch der Zigeuner Gemeinschaft sich zu enthalten, selbige nit zu brauchen, bei Vermeidung ernster gewisser Gelth- oder Thurnstraf."

„6. Daß Spihlen uf dem Rathaus oder Rathstuben [Stubenwirtschaft] ist anders nit, als der Landtsordnung gemäß, auch an Sonn- und Feuertägen, wann selbige nit zugleich hohe Feweräbent oder Festäg seind, allein den Burgern und nit umb Gewinn, sondern Kurzweil halber zuegelassen, das Winkhelspihlen aber gäntzlichen abgestellet und verbotten, bei straff nach Befindung der Sachen Beschaffenheit."

„7. Waßgestalten die Würth bey den Hochzeitmählern nach Verfließung dreyer Stunden bei Straf 10 fl die Zech oder Irtin zu machen schuldig, waßmassen auch

die widerumb einschleichende Hüenertäg*, under dem Schein und dem Vorwandt eines Rechnungstags [wenn die Stadtrechnung usw. gemacht war, wurde eine Zeche gehalten] de novo [von neuem] ein- und abgestellt, ist in deme hie bevor ergangenen Decret mit mehrerm zu sehen, bei deme eß dann nachmahlen sein Verbleibens." (Vergl. Abschnitt Wirte.)

„8. Die Schawertäg an dem hl. Aschermittwoch [vergl. Zehrungen] als einem Stuckh von der leichsinnigen Fasnacht seind und bleiben gantz und gar abgethan, bei gelth, Thurn oder anderer Leibstraf, deßgleichen die nächtlichen leichtfertigen Gunkhelstuben [Spinnstube] auf dem Landt und dannerhero entspringende schandlose Rammel lediger Gesellen und Mädlin, item das Tantzen und Saitenspihl, bis uf fernere Verordnung ist alles höchlich verbotten."

„9. Daß vichische Johlen, Jauchzen, Schreyen, Schwärmen und andere Muethwillen, so insonderheith von den jungen vermessenen Burst, in den Häusern oder auf der Gassen, auch auf dem Landt verübt wirdt, ist hiebevor bei hoher straff verbotten gewesen, bei welchem es denn sein ohnveränderliches Verbleiben hat, mit diesem ferneren Anhang, daß einem jeden oder mehr Burgern hiermit erlaubt und zugelassen sein solle, solch unnütze Burst mit Stecken und Prüglen, oder wie ein jeder khan und mag, ab der Gassen und Straßen zu treiben, zu jagen, oder dieselben mit Schlägen und Straichen zu tractieren, wie ihr Gott- und ruochloser Wandel und Verbrechen erfordern thuet, und dieß ohne Abtrag einiger Straf oder frevel. Sonsten aber ist ein jeder Burger und Underthan schuldig, solchen von den jungen oder ledigen Burst, sowohl in den Städten als uff dem Landt, verübendten Muethwillen gehöriger orthen alßbald anzuzeigen."

„10. Außer sonderbahrem [besonderem] ernstlichen bevelch deß hochgeborenen unseres allerseits gn. Landgravens und Herrn, Herrn Friedrich Rudolph, Gravens zu Fürstenberg werden bei hoher und nachbeschriebener Gelth- und Leibstraff, je nach Befindung des Übertrettens, sowohl in denen Städten, als uff dem Land gäntzlichen abgestelt und verbotten:

„Erstlichen die Morgensuppen bei den Hochzeithen. weckhenbeissen, daß weckhen oder Nidersingen und anderer Aberglauben; aller Überfluß bei denen Tauffsuppen und Besehung der Kindtbetterin, den Kindtbetterin Wein, dessen bey dem gemeinen mann sowohl in der Kindtbetterin, als der Gevatterin Hauß und ahn jedem Orth, nit über 2—3 Maß aufzutragen; sodann die Stubengäng oder Besuchungen der Gevatterin, Beschenkhung derselben. Item die neuen Jahrß Kuchen, welchen die Gevatterleut einander geben oder schikhen oder waß dergleichen Pryßlereyen oder Gastelleyen, welche dem gemeinen mann zu großem nachteil gereichen, mehr sind. Jedoch seind die fremdt Suppen**, wann man kheinen überfluß braucht, zuegelassen."

„11. Und damit sowohl die Eltern, als Gevatterleuth auch die Wirth wissen mögen, was gestallten die Tauffsuppen zu halten, so solle von den Vermöglichen auf dem Land nach beschehener Tauff, mehreres nit, denn eine aintzige Tracht, allß gebachen oder Gebratnes, oder ein Essen Fisch, doch dies nit zumalen passiert [nicht Fisch und Fleisch zugleich] werden, bei Straf dem Vater und Würth, wie hernach stehet."

„12. Daß allzuprächtige und überflüssige Besehen der Kindtbetterin und Gegentraction der Gevatterleuth in den Städten, teils auch auf dem Landt, worvon hieroben etwaß Anregung beschehen, und wardurch der Allmächtige, wegen angeregten großen Überfluß, gar nit zu einem Nachlaß der Straff bewegdt würdt, ist allein dergestalt verwilligt und zuegelassen, daß die Gevatterin, welche ein Kindtbetterin zu besehen

* Gelage, an denen besonders Geflügel aufgetragen wurde.

** Festschmaus, 4 Wochen nach einer Taufe.

vorhabens, aintzig und allein mit einer Gaab oder Verehr, das ist nach Beschaffenheit des Standts und Vermögens aintweder nur mit ainem stuckh Flaisch, oder einem Brotten [Braten] oder ainer Hennen, oder ainem Kappen [Kapaun] oder ainem Kärble mit Ayer, deren nit über 25 sein sollen, neben einer Maß Wein oder das Gelth davor, aufzihen. Die Ayerskuchen oder Weckhen aber, alls welche den Kindtbetterinnen sonsten schädlich, sollen gäntzlich verbotten und abgethan sein. Hingegen auch die Kindtbetterin ihren Gevatterleuth anderst nit, als mit einem Trunkh und Brodt, oder bei Vermöglichen auf das höchste mit ainer einzigen Tracht, und nit mehr, dargegen tractieren und verehren sollen. Und diß alles bei Straff 5 bis 10 fl, welche alle diejenigen, niemanth außgenommen, so hier widerhandeln, ohne aintzigen nachlaß zu bezahlen schuldig sein und darzue angehalten werden sollen."

„Damit eine solche Verordnung, in Besehung der Kindtbetterin, desto steiffer gehalten werde und die Manßpersohnen, ihrer Weiber halber, nit in obige Straf gerathen, alls würdet zu solchem ende das Zusammentagen der Frauen oder Weibspersohnen, wenn sie aine in der Kindtbett besuchen wollen, hirmit auch abgestreckht und einer jeden frey und zugelassen, obberüerte Gaab selbsten und allain zu lüfern, oder durch ein Kindt oder einen Ehehalten zu überschickhen."

„13. Daß allzu große und dem gemeinen mann in uffbringung dessen gar zu schwör fallende Schenkh- oder Göttegeldth [Götte = Pate] würdet in Craft diß so weit moderiert und geringert, daß ein gemeiner Burger oder Bauersmann, oder aine, se zu Gevattern gebotten würdet, mehrers nit dann ½ gulden, biß oder uff daß höchste ½ Thaler schenken und verehren solle, bey Straff 3, 4 oder 5 fl nach Beschaffenheit der Personen."

„14. Nicht weniger das gar zu costbare und prächtige Ausfertigen der Gettinhemetle, in deme khein gemein flächße tuoch mehr gueth genueg sein will, wie auch die Vible der stückh, welche dem Hemetle beigelegt werden, dergestalt und so weith geringert, daß es darmit, wie vor Jahren, ehe solches Pracht und Mißbrauch eingerissen, gehalten werden solle."

„15. Undt demnach alle Gesetz u. Ordnungen, da sie anderst bestandt und Crafft haben sollen, eine Handthabung und Vollziehung erfordern, alls würdet hochgedacht unsers gn. Landgraven und Herrn etc. getreuen Underthanen inns gemein aufferlegt und anbevohlen, daß sie samt und sonders, waß ihnen bewust, so hievorigem Decretum zuwider gehandelt werden, bei ihren Pflichten und ayden, alsbalden gehöriger Orthen anzaigen, und solche Rüegungen nit ererst auf das Johr-Gericht sparen [beim Jahrgericht wurden offene und geheime Rügungen vorgebracht], oder ganz und gar vergessen, mit und neben disem fernern Erbieten, welcher dissorts sein Gewissen und Pflicht schuldigermassen beobachten, die frevelbare Persohn entdeckhen und offenbaren würdet, dessen Nahm versichert in gehaimb gehalten und ihnen der angebrachten Frevel ein Theill zugestellt werden solle. Darnach hat man sich zu richten. Signatum den 3. Marty anno 1650. Landtgräflich fürstenb. Räth und Oberamtleut der Herrschaft."

Durch eine herrschaftliche Verordnung vom Jahre 1778 wurden „alle Zöhrungen bey Kindstaufen sowohl als bei denen Westerleginnen in Wirts-, eigenen oder anderer Leuten Häusern mit größerem oder minderem Aufwand ohne Unterschied eingestellet und unter einer Straf 4 fl für den Zöhrung-gebenden und 1 fl für jede sich dabei befindende Person oder aber bei den ohnvermögenden bei 24stündiger Beturmung für jeden ½ fl obiger GeldsStraf verbotten; nur allein denen, welche Kinder über Land zur hl. Tauf zu tragen haben, ist ein mäßiges Glas Wein zu trinken ohnverwehrt."

„Die Staabsvorgesetzten, Zollbereiter, Hatschir, Amtsdiener, Stadtknecht und Streifcommando" hatten über die gewissenhafte Beobachtung dieser herrsch. Verordnung zu wachen. Im folgenden Jahre suchten die Untertanen, „welche von ihren

Pfarrkirchen entlegen", um Milderung dieser Vorschrift nach, „weil sie ihnen sehr beschwerlich seye", wurden aber mit ihrer Eingabe abgewiesen.

Die Gesetzgebung erfolgte, wie es bis zur großen französischen Revolution fast überall als selbstverständlich galt, nur durch die Herrschaft, ohne jede Mitwirkung des Volkes. Nur in bezug auf die Besteuerung der Untertanen war die Herrschaft an die Zustimmung des sog. „Landtags" (auch Landschaft und Landschaftsausschuß genannt) gebunden; es war dies ein „landschaftlicher Ausschuß", der sich aus den Schultheißen und (Amts-) Bürgermeistern der Städte und den Vögten und einzelnen Gerichtsmännern der Landstäbe zusammensetzte. Er versammelte sich meist im Rathaus zu Wolfach (auch in Haslach, wenn der obere und untere Bezirk politisch zusammengehörten), prüfte die Notwendigkeit der geforderten Summen, stellte ihre Höhe fest und legte sie nach einem bestimmten Fuße als sog. Schatzungen auf die einzelnen Stäbe um. Es handelte sich dabei meistens um Reichs- und Kreisabgaben (Matrikularbeiträge), Kriegskontributionen, auch um Übernahme von Schulden der Herrschaft, um „Aufwartungen" oder „Verehrungen" (Devotionalbeiträge) für den Regenten bei Hochzeiten, Durchreisen etc. Zum Einzug der Gelder war ein besonderer Landschaftseinnehmer bestellt; seine Besoldung betrug 1582 10 fl.

Der „Landtag" besprach auch andere gemeinsame Angelegenheiten der Herrschaft Wolfach; so beschäftigte er sich 1582 mit der Bettelordnung, der Marktordnung, der Besoldung des Scharfrichters etc. Sein Beschluß hieß „Kinzigtäler Landtagsabschied" und bedurfte der Genehmigung des gn. Herrn. Die Befugnisse des „Landtags", der schon 1551 zusammentrat (vergl. Tumbült, Fürstentum Fürstenberg Seite 112), waren im übrigen sehr beschränkt; denn es handelte sich bei ihm gar nicht um einen eigentlichen Landtag; einen solchen durften nur selbständige Landstände (die Herrschaft Wolfach bildete nur einen kleinen Bruchteil eines solchen*) einberufen. Als sich daher 1781 die Regierung durch verschiedene Beschwerden des Wolfacher Landtags behelligt sieht, befiehlt 1782 der Fürst Wenzel seinen Donaueschinger Beamten (auf deren Antrag), „der Landvogtey Wolfach aufzugeben, daß in Zukunft dieser Terminus [der Ausdruck Landtag] nicht mehr gebraucht, sondern vielmehr eine Zusammenberufung der Landschaftlichen Vorgesetzten um die Herrschaftlichen Verordnungen zu vernemmen, alljährlich veranstaltet werden sollte, da ein ordentlicher Landtag nur bey besonders existirenden Landständen Platz greifen kann, und bey unterthanen der Mißbrauch dieser Benennung nur zu ungegründeten Beschwerden Anlaß geben mus".

Trotz dieses gestrengen, nach dem Geiste der damaligen Zeit abgestimmten Tones dürfen wir keineswegs annehmen, daß die Fürstenberger ihren Kinzigtäler Untertanen gegenüber je als Despoten auftraten und damit das Beispiel so vieler anderer Landesherren nachahmten. Sie zeigten im Gegenteil jederzeit ein gutes Verständnis für das Wohl und Wehe ihrer Landeskinder. Die Regierung mischte sich, namentlich vor dem 18. Jahrhundert, wenig in die inneren Gemeindeangelegenheiten, sondern gestattete den einzelnen Stäben in weitem Maße Selbstverwaltung, was freilich nicht immer zu deren Vorteil war.

* sie zählte zum schwäbischen Kreis.



Hauptstraße. Stadt.

Verwaltung der Stadt Wolfach.

Schultheiß. Bürgermeister. Ratsfreunde.

An der Spitze der Stadt Wolfach standen der Schultheiß und der „Ehrsame Rat“. Da letzterer aus 12 Mitgliedern bestand, nannte man ihn auch Zwölferrat.

Der Schultheiß hieß auch Stabhalter, weil er bei Gerichtsverhandlungen den „Stab“ hielt, zum Zeichen, daß ihm die richterliche Macht im Namen der gnädigen Herrschaft übertragen war. Nach Artikel 3 des Stadtrechts wurde der Schultheiß durch den gn. Herrn gesetzt, jedoch mit Wissen und Willen des Rats. Im 14. Jahrhundert finden wir auch Schultheißen aus Rittergeschlechtern (Dienstmannengeschlechter, niederer Adel); so amtet 1380 in Wolfach ein Volcker von Owe (bei Niedernau, Oberamt Rottenburg?), gleichzeitig ein Tame von Sneyt (Gröbern) zu Zelle, ein Hans Berenbach (bei Mühlenbach) zu Haslach. In der Regel aber gingen sie aus den Bürgern, vor allem aus der Zahl der Ratsfreunde (Mitglieder des „Ehrs. Rats“) hervor. Fremde sahen die Wolfacher nicht gerne als Schultheißen. 1613 wird zwar Johann Reeß „ohne Widerred des E. Rats zu einem Schuldheißen verordnet und gesetzt, obwohl er kein Zwölfer oder Rathsverwandter alhier, auch zu Rothweil (Rottweil) begüetet und verburgert ist“; 1653 aber verwahrt sich der Rat dagegen, daß Martin Holzer von Elzach, „so ein Fremder und nicht burgerlich hier ist, von gn. Herrschaft als Schultheiß denominiert worden, weilen dies der Stadt gar zu schwer, bedrucklich, ja spöttisch fallen will“. Es wird sogar eine Deputation an den Grafen geschickt, um in der Sache vorstellig zu werden. Ihre Beschwerde findet aber kein Gehör; „den 3. Marty desselben Jahres ist Holzer dem Rat als Stabhalter

vorgestellt und angenommen worden und hat den Schuldtheiß- oder Stabhalterayd prestiert".

„1693 hat es E. E. [ein ehrsamer] Rat einhellig höchst notwendig befunden, zu Wiedererſetzung eines Schultheißen an gn. Herrſchaft ein unterthäniges Memoriale abgehen zu laſſen, daß den alten Privilegien und Herkommen gemäß der Schultheiß aus den Zwölfern ohnanſtändig in gemein Weſens Nutzens erſetzt werden möchte." Dieſes Verlangen der Wolfacher war ungerechtfertigt; denn Artikel 3 des Stadtrechts beſtimmte keineswegs, daß der Schultheiß aus den Zwölfern genommen werden mußte.

1783 iſt die Stadt wegen Setzung des Stadtoberhauptes wieder unzufrieden und fordert von gn. Herrſchaft, „bei Aufſtellung des Schultheißen einvernommen zu werden, wie dies in den Landſtäben bei Aufſtellung der Vögte [Stabhalter] auch geſchehe".

Die Ernennung der Schultheißen erfolgte auf unbeſtimmte Zeit; die Mehrzahl bekleidete dieſe Würde bis zu ihrem Tode. Der zu „präſtierende" Eid des „ſchultheißen" hatte 1450 folgenden Wortlaut: „N, du globſt und ſwerſt unßerm gned. herrn N truw und warheit, ſynen frommen ze werben und ſynen ſchaden ze warnen, ze richten dem armen als dem rychen, unſerm herrn vorgenant ſyne recht zu ſuochen, ze hant haben und ynzebringen, als verr [fern, weit] du magſt, ouch ſynr gnaden heimlich rähte [Räte] zu verſwygen und ſynen gebotten gehorſam ze ſynd und ouch der ſtatt Wolfach guot gewonheitten, recht und harkommen hin als bißher laſſen belyben und iren rat zu verſwygend, ſoverr [ſofern] der unſern gnedigen herrn nit berüerend iſt, alles getrewlich und ungevarlich etc."

Die Stellung eines Schultheißen war ſehr geachtet. In einem Ratsprotokoll des Jahres 1733 leſen wir:

„Herr Ambtsburgermeiſter Lorenz Sandhaas, der Rotgerber, iſt vom Obervogten [Oberamtmann] Joſeph Ign. Köberlin ganzer Gemein allhier als ein beſtätigter Schultheiß vorgeſetzt worden, deme der ganze E. Rath (da nun gemeine Stadt mit einem ſo geſchickten und löblichen Regenten wieder verſehen worden, und deſſen rühmliches Verhalten ihm ſolch verdiente Würde erworben und zu weg gebracht) von dem höchſten Gott beſtändige Geſundheit, Glückliche Regierung und alles ſelbſt verlangte Wohlergehen wohlmeinend anwünſchen ſollen und wollen."

Das Wolfacher Stadtbuch von 1470 nennt „die gefell des ſchultheißen ampts: Item ein ſchultheiß ſitzt frye ſtür, huot, wacht, fronens und reyſens [Kriegsdienſte]. Item ein ſchultheiß hett vallen [Gefäll] von yeder ſtüre ein pfunt Straßburger ₰. Item ein ſchultheiß hett vallen, wann einer mit dem ſtab behept und gefrönt [vor Gericht gezogen] würt, 2 ß ₰ Straßburger; die gibt der, der do verlürt am rechten. Item ein ſchultheiß het von einer yeden frönung [Arreſt, Pfändung] 2 ß ₰ Straßburger, wann einer uff eins tod verpotten hät [wenn auf die Hinterlaſſenſchaft eines Verſtorbenen Arreſt gelegt wird], wie vil dero ſind, die da verbietend, ſo menger dann, wann mann das gelt deß umbſlags [Verſteigerung, Konkurſes] ußteilt, bezalt würt, ſo dick [ſo viel mal als Gläubiger vorhanden] ſol dem ſchultheißen ſin frönung [Pfändungsgebühr] werden; wöllicher aber da nit bezalt würt, von derſelben frönung würt ouch dem ſchultheißen nichtz. Item was von eim ſchultheißen und raut [Ehrſ. Rat] verbotten würt, das von eynichem geprochen und der ſelb gepfent umb das verpott [wenn jemand ein Gebot des Schultheißen und Rats übertritt und deshalb geſtraft wird], ſo gehört dem ſchultheißen der Dritteil und der ſtatt die zwenteil [2/3] deß unrechten."

Seit 1598 hatte der Schultheiß neben den Gebühren einen feſten Gehalt von 10 fl; 1636 bezieht er 30 fl. Nach einem Ratsprotokoll von 1637 hat Vratislaus, Graf zu Fürſtenberg, dem Schultheißen Jacob Lempp, „weilen er bei der Stadt ziem-

lich viel zu tun [30 jähr. Krieg] und aber schlechtlich belohnt, aus Gnaden soviel addiert und bewilligt, daß er, neben der Befreiung von allen burgerlichen Beschwerden und Einquartierungen und der zwei Steuern, zu seinen gehabten 30 fl noch 30 fl Bestallung habe, hingegen aber seine Schatzungen gebührendermaßen wie andere Burger abrichten solle." (Vergl. Gehaltsliste.)

Im Zwölferrat — ehrsamen Rat — nahmen die vier Bürgermeister eine bevorzugte Stellung ein. Zwei davon standen im Amte und hießen Amtsbürgermeister; die zwei andern waren außer Amt; nach je 2 Jahren sollten sie „gegeneinander wechseln". Dies geschah freilich sehr unregelmäßig. Die Amtsbürgermeister „hielten" miteinander die Stadtkasse und führten oder „taten" die Rechnung (gestellt wurde sie jedoch vom Stadtschreiber nach dem Manuale der Bürgermeister). 1645 wurde im Rüeg- und Jahrgericht der ältere Amtsbürgermeister zum „Lohnherrn" über „Einnahm- und Ausgabgeld" bestellt, der jüngere zum „Fronherrn, so allen Fronen neben dem Stadtknecht von Anfang bis Ende beywohnen solle". 1780 übernimmt der Lohnherr die Stadtkasse allein; dem Fronherrn überwies man unter dem Titel Bauherr die Oberaufsicht über vorkommende Baureparatur und Frondienste.

Es scheint, daß immer die ältesten Ratsmitglieder zu Bürgermeistern berufen wurden, was bei der früheren Ehrfurcht vor dem erfahrenen Alter erklärlich ist. Der Zwölferrat wurde wie der Schultheiß auf unbeschränkte Zeit gewählt.

Nach Artikel 5 des Stadtrechts wurden an Stelle eines abgängigen Ratsherrn von den übrigen Zwölfern zwei Bürger in Vorschlag gebracht, von welchen dann die gn. Herrschaft einen zu einem Zwölfer ernannte. Diesem Wahlmodus begegnen wir noch 1728; in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint aber die gn. Herrschaft auf ihr Kürrecht verzichtet zu haben; denn in einem Amtsprotokoll des Jahres 1765 heißt es: „Bei Besetzung der ledigen Stellen der Ratsfreunde sollen, wenn zwei fehlen, von den übrigen vier ehrlich und bemittelte, auch fromm und tugendsame Burger aufgestellt werden; jeder Ratsfreund soll insbesondere seine Stimm zur Ersetzung abgeben; die welche die mehreste Stimme haben, sind gewählt." Die Bürger hatten also gar keinen Einfluß auf die Wahl des E. Rats.

Sie drückten auch hin und wieder unverhohlen oder versteckt ihre Unzufriedenheit darüber aus und waren der noch heute allerorten herrschenden Ansicht, daß man Bürger in den Rat wähle, die zu allem „Ja" sagen. „1765 bringen die 2 Amtsbürgermeister Johannes Rottler und Adam Haaß im Namen E. E. Raths wider Meinrad Vivell, Burger und Rotgerber dahier, beschwerend vor und an, wasmaßen dieser, als zu Anfang dieses laufenden Jahres der Rat wiederum durch 2 Burger ersetzt worden, im Wirtshaus zum Engel dahier in Gegenwart vieler Bürger ausgestoßen, man habe wiederum zwey ia Herren; wenn sie nur auch des Joachim Follmars Roß, welches mit dem Kopf, wann es vor dem Rathaus vorbeigehe, imerfort mit dem Kopfe ia mache, in den Rat genommen hätten. Sie bitten, weilen dies E. E. Rath sehr empfindlich falle, um Satisfaction." Meinrad Vivell gibt zu, gesagt zu haben, „daß das Roß in den Rat taugete, weil es allezeit mit dem Kopf ia mache; er habe aber kein Wort von dem hiesigen Rath verloren". „Weil nicht erwiesen werden kann, daß er den hiesigen Stadtrath oder einen Rathsfreund beschimpft habe, wird er der Klag absolviert, der regreß gegen ihn aber vorbehalten, wenn über kurz oder lang ein mehrers erwiesen werden könnte."

Den Ratsfreunden wurde bei ihrer Wahl in specie Verschwiegenheit bis ins Grab aufgebunden.

Nach einem Ratsprotokoll von 1733 war es altes Herkommen, daß „wenn ein oder der andere Rathsverwandte über Veld sich begebe und übernacht bleibete, er sich bei Herrn Schultheiß den Abend zuvor vermelden solle".

Wie der Schultheiß, so waren auch die zwei Amtsbürgermeister fronfrei, während die Bürgermeister außer Amt gleich den übrigen 8 Ratsfreunden, denen sie auch an Besoldung gleichgestellt waren, Frondienste leisten mußten. (Siehe Gehaltsliste.) In den Jahren 1740/41 erhoben sich Zwistigkeiten zwischen dem E. Rat und der Bürgerschaft, weil ersterer sich den Fronen entziehen wollte; ebenso suchte er die Wachtdienste abzuschütteln, zu denen er „von altershero verpflichtet" war. Die Bürger drohen, auch keinen Fron- und Wachtdienst mehr zu versehen, bis der Rat seiner Verpflichtung nachkomme. Ihr Fürsprech Franz Baumann führt aus, daß „krafft ohnfürdenklicher Observanz niemanden als ein jeweiliger Schultheiß und beede Amtsbürgermeister fronfrei gewesen: daß in vielen Häusern bloß Wittiben wohnen, auch einige Häuser ganz leer stehen, welche alle der Frohnen abgehen, mithin der in 100 oder ein wenig mehr Köpfen bestehenden Burgerschaft die starkh anhaltende Frondienste allzu hart fallen".

„Zweitens sei zu besorgen, daß falls widerumben leidige Kriegszeiten einfallen sollten, sich die Ratsfreunde von Einnemmung der Soldaten [Einquartierung], Verrichtung der Schanzen und Wachten, auch andern Beschwährlichkeiten ledig machen dörfften, wodurch der arme Burgersmann totaliter ruiniert würde. Der Schultheiß Sandhaas bringt noch vor, daß von ohnfürdenklichen Zeiten gebräuchig gewesen, daß die Ratsglieder, so noch nicht über 60 Jahr alt waren, frohnen müssen; die Amtsburgermeister aber hätten noch nie frohnen müssen."

„Es wird zu Recht erkannt, daß die Rathsfreunde auch fernerhin zu fronen schuldig sind; die Bürgermeister außer Amt, bei denen das Herkommen des Fronens nicht nachgewiesen, sollen fronen, wenn inner 4 Wochen die Burgerschaft darthun kann, daß früher die Burgermeister zu fronen verbunden waren." (In den Akten ist darüber keine Beweisführung zu finden.)

Fronpflichtig, und zwar im Interesse der Stadt (nicht in dem des gn. Herren, der durch die Freiheitsbriefe die Wolfacher von dieser Last freigesprochen), war jeder Hausbesitzer, also vor allem die Bürger, da jeder Bürger „eigen Feuer und Rauch" zu haben verpflichtet war. Die Witiben waren der Fron ledig. Die Fronfreiheit der Schultheißen und der Bürgermeister (auch „Schulmeister" und Stadtschreiber waren fronfrei) bezog sich nur auf das Haus, in dem sie wohnten. Besaßen sie noch andere Häuser, so wurden sie für diese zur Fron beigezogen. Der schon erwähnte Schultheiß Sandhaas hat 1741 drei Häuser im Besitz; trotzdem will er sich gänzlich der Fron entziehen, „maßen niemandt werde darthun können, daß Johann Dinkhel, gewesener Stabhalter, welcher auch zwei Häuser gehabt, auch gefrohnt habe". Es wird ihm vom Fürsprechen der Bürgerschaft erwidert, „daß Schultheiß Dinkhel in seinem andern Haus seinen Vetter Dinkhel gehabt, der gleich einem andern Burger die prestanda prestieren müssen. Es wird zu Recht erkannt, daß der Schultheiß nur für das Haus, in dem er wohnt, fronfrei ist." —

Die übrigen Beamten der Stadt (Knechte).

„Der statt schriber."

Einer der wichtigsten Stadtbeamten war „der statt schriber", der im 15. Jahrhundert auch meistens das Amt des „schuelmeisters" bekleidete. Das Stadtbuch von 1470, das von dem Stadtschreiber und Schulvorsteher Nicolaus Renner angelegt wurde, gibt uns in dem „statt schribers aydt" Aufschluß über die Pflichten eines Stadtschreibers:

„Item ein statt schriber sol schweren einen eyd also, das er eim schultheißen und raut gehorsam sin wöll in gerichten und räten, zue tagen und wahin man in bruchte, und vor an unßerm gnedigen hern und der statt Wolfach getreuw und hold ze synd, yren schaden zue wennden und yren nutz ze fürdern;

ouch soll er schweren, allen synen leptagen, wa er ymmer hyn kompt, all heimlich rät zu verswygen, auch der glocken, sturm und anderm gelüt, das die statt antrifft, gewertig ze sind als ein ander bürger, desglichen ob er mit eynichen in unnßers gnedigen hern [gebiet] ychzit [etwas] ze schaffen gewunn, den soll er an den orten by recht bliben laussen, da er seßhafft ist, und yne nit wyter fürnemmen. Item er soll schweren, dem armen als dem rychen getruwlich ze schribend, was ym ze schriben kompt, einem jeden nach siner besten verstentnuß versorgen on all geverde. Item er sol schweren, kein falschen brief zue machen, unerlich, verlümbdet, böß geschrifften mit falscheit ußgeen zu laussen. Item er soll schweren, konntschafften [Zeugenaussagen], die ym fürkommen uff das getruwlichst nach der waren gerechtigkeit zue schryben und gentzlich nichtz daryn ze stecken, das eynichem schaden oder nutz bring, dann das die bloß warheit ist Item er soll auch schweren: würd ymm von einem rat bevohlen, kontschafften oder etwas anders in gericht oder raut uff ze schriben, ouch zugsbrief oder urteilbrief, ee dann sie versigelt und lutbar werden, in geheym zue halten und nicht zue effnen. Item er sol ouch schweren, kein brieff zu versigelnd mit des rautz insigel, dann der von einem raut erkannt und dem raut, do es zimlich ist, ir sigel gelt würt. Item er sol ouch schweren: was am fryem marckt umgeschlagen [als Pfandsache versteigert wird], davon ymm sollich gelt überantwürt würdt, getruwlichen sollich gekrönt und umbgeschlagen guet zu verschriben, davon gantz nichtz weder in wechsels noch annder form ymm zue vorstand ze tond, sonnder getruwlich, was da erobert würt, eim raut zue zit, so sich gepürn würt, zu verrechnen und darzulegen. Item ein schriber sol ouch schweren, wann sich füegt, so man die stüren anlegt, ein gemeyner truwer schriber zu sind dem armen als dem richen und dheynem [keinem] burger sin sachen bessern oder bösern, sonnder was erkennt würd von den stürern, getruwlich uff zu schriben on all geverd. Item ein schriber sol ouch schweren,, wan sich gepurt in einer sach clag und antwurt uffzeschriben, das er fleyssig, uffmerckig und getrüw sin wöll, nieman zue lieb noch laid schriben, zuegeben noch enndern, sonder alle ding nach zimlicher form daby bliben laussen wöll, als es geredt und in recht verhandelt würdt on all geverd. Item er sol ouch schweren, nichtz in der statt buoch zeschriben, es werd yn dann von eim raut geheyssen und mit urteil erkennt, on geverd."

In einem Ratsprotokoll von 1656 findet sich folgende „Instruction" für den Stadtschreiber:

„1. Soll der Stadtschreiber alle Jahr die Stadtrechnung, welche in seine Bestellung zu verfertigen begrüffen, übrige Gutleut-, Spital-, Mühlin-, Hußarmen- und Pflegerrechnung umb billige Besoldung auch jährlich verfertigen."

„2. Alles was Stadt sach: Steur, Schatzungen und drgl. Rödel, welche ebenmäßig in seine Bestellung begriffen, ohn einen weitern Lohn, schuldig sein uff Begehren zu fertigen."

„3. Was der Controll-, Heyrats-, Kauf- und andere Brief zu verfertigen, die soll er inner 6 Wochen nach der Verhandlung verfertigen und die Antreffenden ihm gleich die halbe Schreibtax erlegen und inzwischen sollen die Brief verfertigt werden, sollen aber die Briefe nit gemacht und die 6 Wochen vorüber sein, soll der Ratschreiber den andern halben Tax verloren haben und doch schuldig sein, die Brief chest zu fertigen."

„4. Alle Stadt sachen aufm Rathaus ordentlich registrieren und daselben verbleiben lassen, allein das Rats- oder Gerichtsbuch mag er wohl mit ihm nacher Haus nehmen, allein also verwahren, daß niemand anderer darüber kommen kann."

„5. Sich mit einem ziemblichen Schreibtax contentieren lassen, gleich wie es in der Landschreiberei gehalten, er sich auch contentieren lassen soll."

„6. sich nit zuviel vermög ergangenen Gräflichen Decrets zu Gebür nemen und den Burgern deßwegen keine Beschwerden uflegen."

„7. sich gegen Schultheiß und Rat als seinen Vorgesetzten schuldigermaßen gehorsam respectieren und bei Gerichtsrath keinem Rathsverwandten in sein Votieren einröden, er werde denn seiner Meinung befragt."

„8. Ehe man die Stadtrechnung anfangt, soll er alle Gerichts- und Ratsprotocolle durchsehen, ob nit Strafsachen darinnen, selbe zu notieren, damit solche bei der Rechnung nit vergessen werden."

„9. Was bei Teilungen oder anderen Rechnungen vor verlohren Schulden angeben werden, selbe in Schreibtaxen gar nit rechnen, sondern, was gibig, wohl fordern und bezahlen lassen mag."

„10. Solle er in Steuerschatzung gahr nit befreyet sein, sondern sein bürgerlich Hab und Gut versteyern und schetzgen, allein Frohnen und wachen zugleich des doppels [Schützengelds] befreyet sein."

„11. Wer bei Gerichts- und Rathstagen für junge Bürger angenommen, soll er schuldig sein, dieselben alle Monat vor Rat schriftlich vorlegen, damit selbe in Steuer und Schatzungen auch könnten angelegt werden. Zugleich auch was vor Hochzeiten ufm Rathhaus gehalten, daß das Stubenrecht [siehe Stubenrecht] nit zurückbliebe, aufzumörken."

„12. Hat ein ehrsamer Rat weiter verordnet, daß der Stadtschreiber weder bei Ernennung junger Burger Manrecht oder Geburtsbrief Siegel oder Birengeld und wie es Namen hat, gar kein Teil haben, sondern sich neben den Stadtmählern gleich andern Rathsverwandten verhalten und jährlich an parem Geld von der Stadt mit 60 fl besoldet werden soll."

Über den Gehalt des Stadtschreibers in früheren Jahrhunderten gibt uns das Stadtbuch von 1470 Aufschluß.

„Eins schribers lon."

„Item zue voran so ist der schriber fry stürens, fronens, huet und wacht, wann er annders die schuel dart zue halt, die gewonlich einem schriber zue dem ampt geluhen würt [der „stattschriber" war bis zur Reformationszeit gleichzeitig „schuelmeister"], und in der statt huß [Dienstwohnung] sytzt. [Besaß er ein eigenes Haus, so war er nicht wachtfrei.] Item ein schryber hat von der statt von einer yeglicher stür 10 ß ₰ Straßburger, das ist jars ein pfunt Straßburger zue beyden stüren. Item der raut [Rat] sol all weg zue Wichnechten eim schriber geben einen gulden in ein guet jar [als Neujahrsgeschenk], darumb er dem raut mit sendbriefen und ungevarlich, was ein rat antrifft in rechnungen und sollichen järlichen geschrifften, gehorsam und gewertig syn sol. Item wer [wäre] aber sach, das ein statt oder ein raut mercklicher [wichtiger], versigelter, eehafter geschrifften von einem schriber zue nemmen notturfftig würd, das sol doch von eim raut gegen dem schriber nach gepürlichkeit erkennt werden. Item eins schribers gesatzter lon ist von einem zugsbrief gen Fryburg 5 ß Straßburger [die Wolfacher holten in dieser Zeit in zweifelhaften Urteilsfällen wiederholt den Rat der Freiburger ein], und wann einer den zug geschwert, als recht ist [wenn einer den Zug nach Freiburg vor Gericht verlangt hat], so ist man dem schriber sinen lon schuldig, der zug geschech oder nitt, wann annders die urteilen uffzeichnett werden. Item eins schribers gesatzter lon ist von einem schlechten [geringfügigen] urteilbrieff, do clag und antwurt nit uff geschriben würt, 5 ß ₰ Straßburger. Item mer ist ein gesatzter lon des schribers, wann einer [jemand] zue Wolfach abstirpt und nach sinem tod uff sin verlauffen guet verpotten und umbgeschlagen wurt [wenn auf des Verstorbenen Hinterlassenschaft Arrest gelegt und dieselbe versteigert wird], von einem pfunt, das gelößt würt, 4 ₰ Straßburger; dar umb sol er am marckt [wo

die Versteigerung stattfand] warten und uffschriben, ouch ob [wenn] ym sollich gelt vnzunemmen bevohlen würt, rechnung darumb tuen. Item ein verkündung [Urteil], so man einem zu recht verkündt, die do uß gät von dem stab, giltet gewonlich sechs pfenning, mit des schultheißen insigel versigelt."

„Was verbriefften gült [Pfandverschreibungen] und anndre ligende gütter umbgeslagen [versteigert] wirt und hüser, so! man im von 2 ₰ 2 ₰ Straßburger, deßgleichen dem stattknecht ouch geben werden sol."

Die Stadtschreiber wurden, wie man aus einem Ratsprotokoll von 1696 schließen kann, auch mit „consens" der gn. Herrschaft angestellt; sie waren oft Fremde, die sich aber meist bürgerlich machen ließen. So hält 1689 Leopold Locher, der schon 21 Jahre Stadtschreiber ist, umb das Bürgerrecht an, „um besseres Vertrauen von E. E. Rat und Burgerschaft vor sich und die seinigen zu haben"; der Stadtschreiber „Vradislav Hüldbrandt" wird auch Bürger und heiratet 1691 „die Wittib Francisca Fischer auf der Sonnenberberg"; Johann Philipp Simonis von „Freyburg im Preißgaw" gebürtig, der 1696 Stadtschreiber ist, erlangt auch das Bürgerrecht und läßt sich dasselbe sogar für sich, Frau und Kinder vorbehalten, als er 1707 zum „Sindicat" (Ratgeber, Rechtsvertreter) der löbl. Universität Freiburg berufen wird. Wiederholt gehen Aktuare des Oberamts Wolfach in den Dienst der Stadt über, wie 1744 ein Johann Jacob Bruzetto und 1783 ein Johann Baptist Baur (ein Urahne des heutigen Apothekers Eugen Baur). Aus den Rats- und Gerichtsprotokollen ist ersichtlich, daß die Stadtschreiber gewöhnlich tüchtige Beamte mit guter Vorbildung waren. Die schriftlichen Arbeiten lasteten fast ausschließlich auf ihnen. Ihre Besoldung war deshalb auch weit höher als die der andern Stadtbeamten. Neben dem Gehalt war dem Stadtschreiber „außer Befreyung von allen burgerlichen Beschwerden die Abnutzung des Felds bei der Ziegelhütten" zugesichert. Im Jahre 1635 beklagt sich Joann Eusebius Finkh, der lange Jahre den Stadtschreiberdienst versah, „daß er unter die andern Burger nicht allein in die Schatzungsrödeln eingesetzt, sondern auch mit Einquartierung der Soldaten beladen worden. Seine Vorfahren seien laut der Eintragungen in die Stadtrechnungen von allen bürgerlichen Beschwerden befreit gewesen, daraufhin er seinen leiblichen Eyd geleistet. Von einem E. Rat und auch vom Ausschuß der Burgerschaft wird erkannt, daß er frei der burgerlichen Beschwerden sei, aber nicht anders wie der Schuelmeister, der Müller und der Meßner, welche weder Steuer noch Schatzung zahlen, aber auch Quartier geben."

1772 wird Joh. Bapt. Baur (dem Vater des oben genannten) „wegen vieljähriger ersprießlicher Diensten" als Stadtschreiber von Seiten des Stadtrats „Dienstquartier oder im Gegenteil der diesfällige Hauszins gewährt; dafür muß er aber das bisher benützte Mattfeld cedieren".

Der „schuolmaister".

Auch der „schuolmaister" hatte, wie jeder Beamte oder Knecht der Stadt, einen Diensteid zu schwören. Nach dem Stadtbuch von 1470 „sol er schweren einen eyd zue Gott und den heilgen, unsern gnedigen herren und der statt getruw und hold ze sin, yren nutz zue werben und yren schaden zue warnen, den lüten ire kind getruwlich zu underwysen zue leren und zue versehen nach siner besten verstentnuß, deßglichen des chors und der kirchen zue warten, wann sich das gepürt und sin sol, getrewlich on all geverd." (Näheres siehe Abschnitt Schule.)

Der Büttel oder Stadtknecht.

Wohl die vielseitigste Beschäftigung unter den Stadtbeamten hatte der „Büttel" oder Stadtknecht; er war Magistratsdiener, Ortspolizist, Wachtmeister, Gerichtsvoll-

zieher, Straßenwart und Weinanschneider. Er hieß später auch Stubenknecht, weil er die Stubenwirtschaft auf dem Rathause führte.

Sein Eid lautete: „Item ein büttel sol schweren einen eyd zue got und den heiligen, unnserm gnedigen herren, einem schultheißen und raut getruw und hold ze sind, irem schaden zue warnend und irem frommen zue werbend nach sinem besten vermögen. Item er sol schweren, was er sicht oder hört, das wider unsern gnedigen hern, schultheißen, raut oder die gemeyn statt sige oder schaden bringen möcht, das sol er füerbringen und rüegen. Item er sol ouch schweren, unnserm gnedigen herren, eim schultheißen und raut gehorsam und gewertig ze sind. Item er sol schweren, die wacht getrüwlich ze gepieten dem armen als dem rychen und dheinen [keinen] vorteil darinn ze suechen. Item er sol schweren, am umbschlag [Versteigerung] einem yeden getruw ze sind, dem armen als dem rychen, und daruß ze bringen ungevärlich, was er daruß bringen mög."

„Item ein büttel sol auch die gräben der statt in ougen und gueter sorg haben, ymm sommer wasser ynkern, wann sie sin notturfftig sind, und ymm wynter das yß uffhowen, als sich gepürt. Item er sol des rüßners [Wasserkanal von der Stadtmühle durch die ganze Länge der Stadt bis zum Herrengarten] warten und den, so vast er mag, rumen und sin luegen, ouch im winter das yß ufflaben, und wenn es not ist, so sol man im froner zuegeben. Item ein büttel sol ouch die wacht allweg umb vesper zit ein stund vor oder nach gepieten ungevärlichen. Item wenn einer nit anheymsch [also verreist] ist und die wacht an yn kompt, denselben mag der büttel fürgon desselben mals [diesmal übergeben] und hie nach, wann der selb wider kompt, die wacht wider erfolgen."

„Item wenn groß schenckinnen und groß ürttinen [Trink- und Eßgelage] sind, so sol ein statknecht da sin und der helfen warten [auf der Stubenwirtschaft im Rathaus] und inschencken und rechnen."

„Item 10 ß ₰ gibt man dem büttel von anschneiden allen win*, den man hie uß schenckt, und sol allen win anschniden, ee [ehe] dann man den inlegt, dartzue er berufft soll werden."

Die Gebühren für seine verschiedenartigen Dienste bezog der Büttel teils in Geld, teils in Naturalien. Das Stadtbuch von 1470 berichtet über „was einem büttel zuostät":

„Des ersten gibt man einem pittel innassen, wie hernach geschriben steet: Item 4 ₰ von dem stab einer fronung. Item 10 ß ₰ vom ungelt [Weinsteuer]. Item 10 ß ₰ von einer yeden stüre. Item von einem yeden vom wasser herab im Gyphen [Ippichen], was her in das kildsper [Kirchspiel] gehört, ein leyb prott [Brot] und kein fürbot [kein Botenlohn bei Vorladungen]. Item und alle die uß dem Langenbach und im Übelbach, die geben 1 keß [Käse] und 1 layb ze jars und kein fürbot. Item die am wasser uffhin [Kinzig] geben ouch, einer ein leyb brots, was her gen kylchen [Kirche] gat, und kein fürbott. Item yedes huß hie in der stat und in der vorstat, dz [das] eine gantze wacht thuet, gibt 2 layb brots oder 3 ₰ Straßburger dafür. Item welcher eine halbe wacht thuet, es sy frow [Frau] oder man, der gibt 1 layb brots oder 3 helbling [halbe Pfennig], und gibt keiner sust nichtz zu fürbietten. Item wenn die frön herumb gät, in der umbgeend frön [wenn abteilungsweise gefront wird], so hat er ein frön, und in der gemein [allgemeinen] froen hat einer nichtz, so yederman fronet. Item yeder püttel siczt aller ding fry, stür und wacht. Item 4 ₰ gibt man im vom umbslag [Versteigerung] von 1 ℔ ₰. Item 5 ß ₰ von einer durn losung [wenn er jemand aus der Gefangenschaft entläßt]. Item ein frombder [Fremder] gibt ein pfenning und 1 ₰ zu

* Festsetzen der Weinpreise, vergl. Weinanschneider.

pfenden. Item ein froembder gibt 2 ₰ dem püttel, so er ein ein recht lert [Auskunft gibt], ein heimischer gibt nichtz. Item 1 ₰ von einer froenung, so einer stirbt, so man vermeint, einer müg nit bezalen. Item 4 ß ₰ gibt man einem pittel von einem zugsbrieff gen Fryburg zue tragen. Item 1 ß ₰ gibt man dem pittel für 1 mil wegs über feld zue gan, so einer ein geswornen botten pruchen wölt."

1670 erhält Jacob Deckher, Burger und Schneider allhier, „der als Stadtknecht new auf- und angenommen worden, die

Instruction:

„1. daß er alle Tag morgens und abends sich bey Herrn Staabhalter umb verfallender Geschäfte anmelden solle,

2. die Frohnen fleißig beobachte, auch bei dem Herrn Ambtsburgermeister dessentwegen anfrage, ein Rodel [Verzeichnis, rotulus = Rolle] führe, daß wofern ein oder der andere Burger nit erscheine oder aber kein tauglichen und genuegsamen Mensch zum Frohnen schickhen wurde, solches dem Ambtsburgermeister ohnverzüglich anzeige,

3. sich auch das Einziehen des Zeichen- und Weggelds embsig angelegen sein lasse."

Die Torbeschließer.

Zur Sicherheit der Stadt wurden die Stadttore bei Nacht durch die „torbeschliesser" geschlossen. Das Wolfacher Stadtbuch von 1470 enthält darüber folgende Ordnung: „Item ein yeglicher torbeschliesser der sol die schlüssel zum thor in guotter bewahrung haben und die nit nachtz in der stuben lauffen hangen, sunder di py imme haben und ouch kein frömbden lauffen sehen und zum heymlichisten halten, als er kann und mag, ouch kein wibsbild mit umlauffen geen noch das thor uff und zue lauffen beschliessen und das selber tuen, es wer dann sach, das einer nit anheymisch [verreist] were, so soll er die ainem anndern des ratts bevelhen [befehlen] und keinem wibsbild, knecht oder maytt lauffen noch bevelhen, und er sol ouch keinen uß oder in py der nacht lauffen, es were dann der schultheiß oder einer des rats daby."



Unteres Tor.

Ein Ratsprotokoll von 1650 verfügt, „daß fürohin allweg von Annunciationis Mariae, so allzeit uff den 25. Marty fallet, bis Mathae, das ist den 21. September, die Glock uff dem obern Thurn umb 10 Uhr, von Mathae aber bis Annunciatis durch den ganzen Winter hindurch umb 9 Uhr gelitten wird und alsbald darauf die Thore zu sperren sind; niemand ohn Ehrhafter darf ein- oder ausgelassen werden. Doch da ein Burger verspätet nach

beschlossenen Pforten müsse eingelassen werden, soll der, so zu dem Thor bestellet, aufzutun schuldig sein, ohne einiges Entgelth oder belohnung; damit aber der Thorbeschließer bey Zeiten geweckt werde, sollen die stundtwächter vor und nachmittnacht sich in dem gewöhnlichen Ort under den Stiegen, wie von altersher befinden lassen und wenn jemand an das Thor kombt fragen und dem Thorbeschließer solches anzeigen."

„Wenn nächtlicherweile Fuohrleuthe an die Thore kamen, wurde ihnen die Durchfuhr nur gegen einen bestimmten Lohn für die Bemühung des Thorbeschließers gestattet"; beim obern Stadttor erhob man z. B. 1650 ½ Batzen (2 kr), beim obern Vorstadttörlein 1 kr.

Im 18. Jahrhundert scheint das Thorschließen zeitweise in Abgang gekommen zu sein, wie aus folgendem Erlaß von 1770 zu schließen: „Es ist von seiten des Oberamts in Ansehung, weilen bis anhero die Thor niemalen geschlossen werden und bey der Nacht alles aus- und einfahren können und somit die Herrschaft zum öftern an dem ihre gebührenden Zoll defraudiert worden, der Befehl ergangen, daß der auf dem obern Thor wohnende Kuhehirt und der untere Zoller Sommerszeit gleich nach der Betglock und eingebrochener Nacht die Thor schließen und weilen sie diesertwegen gar keine Belohnung haben, nach dieser Zeit weder einheimisch noch ausländisch die Thor öffnen sollen, außer man bezahle ihnen 2 kr."

Die Wächter.

Für die erhöhte Sicherheit der Stadt sorgte der E. Rat durch einen starken Stab von Wächtern. Dieselben waren teils Hoch-, teils Gassenwächter. Die Hochwächter wohnten auf den Türmen und hielten die sog. Hochwacht; sie mußten „vleißig wachtbar sein, ob etwan Feüer auskhomme (wa Gott vor sein und behüeten wolle); ist es uffm Land, soll er 3 mal starckh aufeinander blaßen und darauf gleich mit den Glockhen stürmen, auch jedesmahls vom Thurm herabruefen, wo die Brunst sich erheben wurde." Auch mußten sie die Stunden in der Nacht vom Turm blasen und rufen. Die Hochwacht blieb freilich zeitweise unversehen, weil das Wohnen auf den Türmen viel Unbequemlichkeit mit sich brachte. (Vergleiche über die Erwerbung des Bürgerrechts.)

Gassenwächter waren um 1650 vier angestellt, zwei in der Stadt und zwei in der Vorstadt; der eine versah den Dienst vor, der andere nach „Mitnacht". Ihnen waren zwei Wachtmeister übergeordnet.



Nachtwächter ums Jahr 1800.

Die Gassenwächter hatten gewissenhaft die vorgeschriebenen Stunden zu blasen und zu rufen, „auch die Schlag-, Rauf- und andere Unhändel, welche sich auf den Gassen ereignen, der Obrigkeit anzuzeigen", bei Androhung eines Abzugs an ihrer Besoldung oder der Dienstentlassung. „1684 ist gesambten Hoch- und Gassenwächtern von E. E. Rat ernstlich zugesprochen worden, daß dieselbe gleich von altersher ihre Wachten und das Rueffen observieren und halten sollen. Namblich Sommerszeit umb 10 Uhren erstmahlen und diejenigen Wächter, welche nach Mitternacht die Wacht haben, gleich nach 12 Uhren sich auf die Wacht begeben sollen. Item auf Bartholomei [24. August] erstmahlen Sommerszeith die 9 Uhr ruefen sollen, und alls bei gesetzter Androhung, daß die Übertretter solches von der Besoldung erbessern sollen, und gleichwie die auf den Gassen ruefen, also sollen sich auf den Thürmen selbige Wächter richten."

Statt der angedrohten Geldbuße für Nachlässigkeit im Amte wurden auch Freiheitsstrafen verhängt: „1731. Hans Jacob Lempp, Vormitternacht-Wächter allhier in der Stadt ist schon zum öftern ermahnt worden, mit Ruefung der Stunden fleißig zu seyn; weilen aber selbiger wieder mehrmalen 10 Uhr nit geruefen, als solle er seine Halzstarrickheith und Unfleiß biß Mittag umb 11 Uhr auf dem Haberkasten abbüeßen."

Der Wächterruf lautete im letzten Jahrhundert:

> „Hört, hört, ihr Leut, was ich Euch will sagen:
> Auf der Glock' hat es 12 geschlagen;
> Gelobt sei Gott und Maria!"

Im Advent kündigte der Wächter jeweils um Mitternacht das nahende Fest der Geburt Christi in folgender Weise an:

> „Wohl auf, wohl auf! im Namen des Herrn Jesu Christ!
> Der helle Tag vorhanden ist;
> Der Tag fangt an zu leuchten
> Den Armen, wie den Reichen,
> Der helle Tag, der nie versagt;
> Gott geb' uns allen einen gueten Tag!
> Gelobt sei Jesus Christus!"

Das Rufen der Stunden geschah noch in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts; 1874 wurden die tragbaren Patent-Kontrolluhren für Nachtwächter aus der Uhrenfabrik Schwenningen eingeführt, welche das Ausrufen der Stunden, das eine Kontrolle der Nachtwächter ermöglicht hatte, in Wegfall brachten.

Den Gassenwächtern schaffte die Stadt von Zeit zu Zeit „Kutten" und weiße Strümpfe (Gamaschen) aus Tuch an (1673 kostet die Elle 18 kr); als Waffe trugen sie den sog. Nachtwächterspieß. Die Hörner der Turmwächter waren aus Metall. „1667 erkauft die Stadt von Nicolaus Pfaff in Nürnberg umb 8 fl 12 kr 2 mössine Wachthörner auf beede Thürn allhier."

Zur Besoldung der Wächter wurde von sämtlichen Bürgern (die Hausbesitzer sein mußten) ein Wachtgeld erhoben. Wie in „uralten Wachtrödeln" zu ersehen, mußte jeder Bürger „in der Stadt quartaliter 9 kr und in der Vorstadt 4 kr geben". Besitzer von halben Häusern zahlten ursprünglich nur die Hälfte; von 1772 an mußte auch von ihnen der ganze Betrag entrichtet werden.

In unruhigen Zeiten wurden die „Wachten" durch Bürger verstärkt, „was diesen gar schwer fallen will, sonderlich denen, die den ganzen Tag schwere Arbeit thuen müssen". Oft schickten sie dann an ihre Stelle „Jungen, so zur Wacht nit tauglich", wofür sie eine Buße in den „armen Casten" zahlen oder gar „Tag und Nacht im Thurn abbießen" mußten. Die wachthabenden Bürger unterstanden einem Rottmeister. 1650 ist „Christa Serrer, der Haffner, umb willen daß er als ein Rottmeister bei Visitierung seiner Wachten gar unfleißig und fahrläßig gewesen, auch nur haillose Bueben darauf geduldet, dergestalten gestraft worden, daß er zwei Baumb auf die Allmendt, namblichen ein Püren- und ein Krießbaumb setzen, selbige verhagen oder einzaihmen soll." („Der Obmann über die Allmendt", auch „Allmendtpfleger" genannt, ein Ratsherr, mußte ihm „anzeigen, wo er selbige hinsetze.") Wer mehr als ein Haus besaß, mußte „von allen Wacht versehen oder Wächter bestellen", oder er konnte sie „mit Leuthen belegen" (vermiethen), welche alsdann die Wacht statt seiner versehen konnten.

Neben der gewöhnlichen Wacht wurde die sog. Windwacht gehalten. Auch diese lastete auf sämtlichen Bürgern (Hausbesitzern). Über ihren Zweck und ihre Ordnung gibt ein Erlaß des E. Rats vom Jahre 1772 Aufschluß: „Damit die Windwacht

wegen der Feuersgefahr desto besser beobachtet werde, ist von E. E. Rat die Verordnung dahin gemacht worden, daß in Zukunft, sobald in der Vor- oder nachmitternacht windiges Wetter entstehen wurde, die Nachtwächter sowohl in der Stadt als in der Vorstadt denen Burgern dem Rang oder Steuerrodel nach ohne Ansehung der Person und Ausnahm, somit jedem ordentlich zur Windwacht bieten und die nicht erschäunen oder Ausgebliebene sogleich behörig Orts anzeigen, damit jeder Abwesende ohnnachsichtlich 2 fl gestraft werde. Denen Nachtwächtern soll für ihre Mühe und fleißige Vollstreckung dieser Verordnung von jeder Strafe ⅓, nebst diesem jedem Nachtwächter jährlich 1 fl zu Lohn gegeben werden; weiters sollen sie Wachtgeldfrey gelassen sein."

Auch Freiheitsstrafen wurden wegen Vernachlässigung der Windwacht verhängt. 1705 erkennt der E. Rat Joseph Duppelin, den Nachtwächter, „so verwichene Nacht bei solch großem Wind geschlafen", in den Turm. „Antoni Duppele und Joseph Neef haben 1762 bei sehr höftigem Sturm [November] ihre Windwacht nit versehen, sollen aso beede ihre Nachlässigkeit bis Abends Bethzeith im Thurn abbüeßen." Diese Strenge findet ihre Erklärung in den vielen verheerenden Feuersbrünsten, die Wolfach heimsuchten.

Das Jahr 1772 befreite „samentliche" Witfrauen von der Windwacht, das Jahr 1792 die Besitzer nicht überbauter Hofstätten. 1842 wurde die Windwacht, um diese Zeit auch Feuerwacht genannt, zur Erleichterung der Bürger aufgehoben; dafür setzte die Stadt einen weiteren Nachtwächter ein.

Für die Wache während des Tages war der Tagwächter oder sog. Bettelvogt bestellt, der vor allem die durchreisenden Bettler und Handwerksburschen im Auge haben mußte. (Näheres siehe Bettelvogt.)

Der Bannwart.

Aufgaben und Pflichten eines „Banwart" sind bezeichnet in einer „ordnung, gemacht uff sant Appolinen tag (Febr. 9.) im [14]82. durch schultheissen und rätt":

„Item ist gemacht also, das niemant in den welden noch uff dem almend in unnserm ban und gebiet keinerley holcz höwen sol, nemmlich aychen, dännen, krießbomy und erlin holcz, das man erlangen und zum pruch genützen mag zu verbuwen, ouch woe windtfäll oder legerholcz wäre in den wälden, das sol ouch niemant uff howen on erlobnüsse, das zum gepuw gedienen möcht; es sol ouch keiner kein alten affterslag, ongeverlich die wipfell, noch prennholcz von einem verlegen stock uffhowen on erlobnüsse, und was einer wil haben, es sy zum buwe oder ander sachen uß der almend, wie vor geschriben stat, das sol er ton [tun] mit wissen burgermeister, und der sol das einem b a n w a r t vor sagen und der sol zue den burgermeistern gan und inn sagen; wirt imen das also erlobt durch inn oder ein rät, so sol er dem knecht geben, inmassen von alter herkommen ist von einem stock, woe aber einer das nit thet und diez verbott verachtet, den sol ein banwart pfenden umb 7 ß ₰ und 5 ß geben on alle gnade, davon sol dem banwarter gevallen 2½ ß ₰ und der stat die ander 2½ ß ₰; aber sust ful prennholz, abgevallens, das zue nichtem gedienen mag und uff dem bodem ligt, mag ein yeder wol intragen für fewrholcz. Item was von erlen stet in welden, ist nit verbotten."

„Item ein banwart sol ouch büetten aller unnser alben [Wiesen] und daruff pfenden umb die schäden, die man unns daruff thut, es sy umb wunn [Wiesenland], weyde oder uff dem wasser oder uff dem lande in obgeschribner maß on gnade gepfendt und gehalten, werd ouch dem banwart, wie vor von den 5 ß ₰ sin teil, und den burger ir teil gegeben sol werden."

„Item ein banwart sol ouch hüetten unnser bömgarten und annderer unnser garten, woe einem schaden geschicht, darumb zu pfenden einen yeden, der schaden thut, umb 2 ß ₰ on gnad, es sy an obs, an zybeln und an allem dem, das darinn wachset, dem armen als dem richen, und sol alwegen dem banwart das halbteil der pen werden und den burger dz ander teyl, ouch an zünen [Zäunen], an hegen oder ainer über dz sin füre [über sein Eigentum hinausfahre] oder was schaden er thut etc., und uff allen güettern, die zu der stat genossen werden, sy sien eigen oder nit, sol er behüetten und pfenden, wie ob stat."

In „der Statt Wolffach Policeyordnung, renovirt anno 1687" ist die „Verrichtung eines Banwarthen zue Wolfach" aufgezeichnet wie folgt:

„1. Erstlich soll ein jeder, so zue Wolfach Forster oder Banwarth ist, bei seinem Aydt alle Wochen zweymahl den Forst in Feldt und Wälden vleißig durchgehen, und waß er Ruegbares fündet, ohne einiche Parteylichkeit dem Schuldtheyßen anzäigen."

„2. Gegen den Angränzendten insonderheith fleißig auffsehen, daß mit Holzung und Überfahrung des Weydtgangs der Statt keine Neyerung aufgebürdeth, noch einicher schaden geschehe."

„3. Auf die Hürten acht haben, dz der Waydtgang soweith derselbe goth, allenthalben gebührend besuocht, und hierinnen hinlaßiger weiß nichts verabsaumbt werde."

„4. Alle Brunnentrog auf den Allmendten sauber und rain erhalten, daß Wasser darein richten, und so oft ein Trog oder Deichel [Wasserrohr] abgeth, es den Burgermeistern zeitlichen anzäigen."

„5. Die Lauchen [Grenzsteine] und Marckhstein umb der Statt Bann wohl gewahr nemmen, oft darnach sehen und da einer umbgefallen, oder sich verlühre, ohne Verzegen anzäigen."

„6. Auf Bruckhen, Steeg und Weg guete Auffsicht haben, wa etwas abgangen oder manglen thete, es vor die 14Tägige Rechnung bringen."

„7. Zue allen Hägern hin und wider guet achtung haben. Im fahl durch böße schädliche Leuth, selbige verrüssen und darauß geholzet wurde, die Verbrecher in frischer that anzäigen."

„8. Wofern newe [unerlaubte] weeg über Feldt und Allmendten gesuocht werden, soll der Panwarth das pfundt anschlagen [den Weg bei Strafe des Pfunds verbieten], und die Jhenigen, so sich daran nit kheren wellen, in frischer that pfänden."

„9. Das sonder wäiden ist keinem Burger noch Beywohner zuegelassen, er habe dan hinkhet oder schadhaft Vüch, soll er von einem Schuldtheisen oder dessen Verweser erlaubnuß haben, widrigens pfändet werden."

„10. Roß, Vüch, Schwein, Schaf etc., so huotloß [ohne Hirten] laufen und in Feldern und Allmendt schaden theten, sind zue pfänden."

„11. Keinem Burger noch frembden, beim wenigsten khein Holz uß den Wäldern oder Allmendten geben, es werde den von einem Ersamen Rath erlaubt, auf welchen fahl ein Pannwarth oder Forster gueth Achtung geben soll, dz dz erlaubte Holz ohne Schaaden gehawen werde."

„12. Waß der Banwarth mit ein oder zweyen Fröhnern am Steeg und Weg zu verbessern getraut, soll ers verrichten; jedoch soll ers den wegmäistern, wo der mangel erscheint, auch anzeigen."

„13. Alle Gerichts Täg, und bey den 14 Tägigen Statt Rechnungen soll ein Banwarth aufwarthen, auch jeden Sontag Morgen bey einem Schuldtheyßen vernemmen, ob Jme waß zu befehlen seye."

„14. Alle überige Rüegungen und Verbrechen, soll er jedesmahl in frischer That anzeigen und darinnen ganz und gahr khein gefahr brauchen."

Der Wärter der „zittglogken".

Wärter der „zittglogken" waren von altersher die Schlosser. 1779 wird vom Oberamt verordnet, „daß die Kirchen- und Turmuhren künftig nicht mehr den Schlossern, sondern wohlkundigen Uhrenmachern anzuvertrauen seyen. Da der hiesige Oberamtsdistrikt mit keinem Uhrenmacher versehen, die Berufung fremder aber große Köften verursacht, bleibt es unbenommen, die Uhren durch diejenigen besorgen zu lassen, die es bisher gethan."

Das Stadtbuch von 1470 enthält folgenden Vertrag zwischen der Stadtverwaltung und einem Schlosser, die Wartung der „zittglogken" betreffend: „Ein schultheis, burgermeister und ratte [Rat] haben vereint uff ein nuws [neues] mit Werner Göczen, dem schlosser, als von der zittglogken wegen uff dem Durn, nach dem und er sich vormals vor einem ratte begeben hät, das er der sin lebtag warten und die richten wölle und die halten on schaden der stat. Und für sölich wartung und haltung sol man ime alle jar jerlichen geben uff sin zit fünfczehn schilling pfenning rappen ₰, als lang er zue Wolfach ist oder py [bei] Leben zue Wolfach sin wonung hat, und sol die ouch on schaden der statt halten also, ob icht [etwas, irgend etwas] daran zerbreche, das sol er on der statt schaden wandeln und daran machen, es sie, wie das köme, on als geverde. Actum 3a feria post conversionem Pauly [Januar 26.] anno domini [14]79."

Weinschätzer, Brotschauer etc.

Als weitere Beamte der Stadt nennt das Stadtbuch von 1470 die winerlouber (Weinschätzer), die den Wein, der von den Wirten ausgeschenkt wurde, versuchten und dessen Preis festsetzten; ursprünglich war der „büttel" oder „stattknecht" alleiniger Weinerlauber oder -anschneider; später waren mehrere für diese Arbeit bestimmt;

die brotbeschower, welche das Brot von Zeit zu Zeit auf Gewicht und Güte prüften;

die fleischbeseher, die das Fleisch in der Metzig untersuchten und schätzten.

Die Wolfacher Ratsprotokolle und Stadtrechnungen führen noch eine ganze Reihe von Beamten an, deren Zahl im Lauf der Zeit mehr und mehr anwuchs. So finden wir 1651 2 Mühlmeister (zur Beaufsichtigung der Stadtmühle), 3 Wegmeister, 4 Weinanschneider oder -schätzer, 1 Ycher oder Sinner (Eichmeister), 1 Fruchtmesser, 1 Oberbrunnenmeister, 2 gemeine Brunnenmeister, mehrere Feuerbeseher, 2 Zoller, 1 Hürttenmeister, 1 Kühehürth, 1 Schweinehürth, 1 Zeugmeister, Hägenmeister, Stadtwerkh- und Pawmeister (Baumeister), Ziegler, Stadttambour, Zehendträger, Totengräber, 2 Hebammen (darunter eine geschworene) etc.

Oft bekleidete eine Person mehrere Ämter; so ist Christa Fuchsschwanz um diese Zeit Fleischschätzer, „wöchentlicher Standgelds Einzieher, Hürtenmeister und Pannwarth".

Sämtliche Beambten „halten jedes Jahr umb ihre Ämbter an"; es war dies freilich nur eine Formsache; wer sich keiner schweren dienstlichen Vergehen schuldig machte, wurde nicht entlassen. Gleichzeitig „kamen" auch die Handwerker, die für die Stadt zu arbeiten pflegten, jährlich „umb die Arbeit ein".

Gehaltsliste.

Beamte	1550	1600	1650	1700	1750	1800	1850	Bemerkungen
Schultheiß . . .	—	5 ℔	30 ℔*	76 fl*	55 fl*	76 fl	200 fl	Bürgermeister seit 1811.
Amtsbürgermeister .	—	2½ ℔	10 ℔*	45 fl*	48 fl*	40 fl	—	
Ratsverwandter . .	—	2 ℔	4 ℔	9 fl	13½ fl	25 fl	15 fl	Gemeinderat s. 1811.
Stadtschreiber . .	10 ℔	10 ℔	50 ℔	109 fl	101 fl	283 fl	108 fl	bis 1834 auch Gemeinderechner.
	—	—	—	—	—	—	104 fl	Gemeinderechner seit 1834.
Bannwart	—	5 ℔	6 ℔	12 fl	—	152 fl mit Taglohn	—	
Stadtknecht oder „Püttel" . . .	—	6 ℔	15 ℔	31 fl	31 fl	27 fl	—	für Holz etc.
Fürsprech	—	—	—	1 fl	1 fl	2 fl 54 kr	—	
Torbeschließer (5) .	5 β	5 β	30 kr–1 fl 30 kr	30 kr–1 fl 30 kr	—	—	—	
Zoller (2)	—	—	je 3 ℔ 10 β	je 7 fl	7 fl	—	—	
Nachtwächter . . .	—	je 10 β	je 9 fl	—	—	2: je 33½ fl	4: je 26 fl	
Tagwächter (Bettelvogt)	—	15 β	—	8 fl	1 fl 30 kr	2: je 17½ fl	—	
Weinanschneider (2)	zus. —	1 ℔	zus. 1 ℔	2 fl	12 fl, 10 fl	12 fl	—	
Hebamme (2) . . .	10 β	2 ℔	4 ℔ 2 Klafter Holz	8 fl	8 fl	12 fl; 8 fl	12 fl	
Weiervogt . . .	—	15 β	1 fl 30 kr	1 fl 30 kr	1 fl 30 kr	1 fl 30 kr	—	
Waldmeister . . .	—	—	—	—	—	25 fl	65 fl	Diese Ämter wurden vor 1800 durch die Amtsbürgermeister versehen.
Waldschütz . . .	—	—	—	—	—	—	40 fl	
Baumeister . . .	—	—	—	—	—	25 fl	50 fl	
Polizeidiener . . .	—	—	—	—	—	—	75 fl	Vorher durch den Stadtknecht oder „Püttel" versehen.
Ratsdiener . . .	—	—	—	—	—	—	80 fl u. Montur	

* außerdem 1 Henne = 8 kr.

Die Bewohner der Stadt Wolfach.

Bürger.

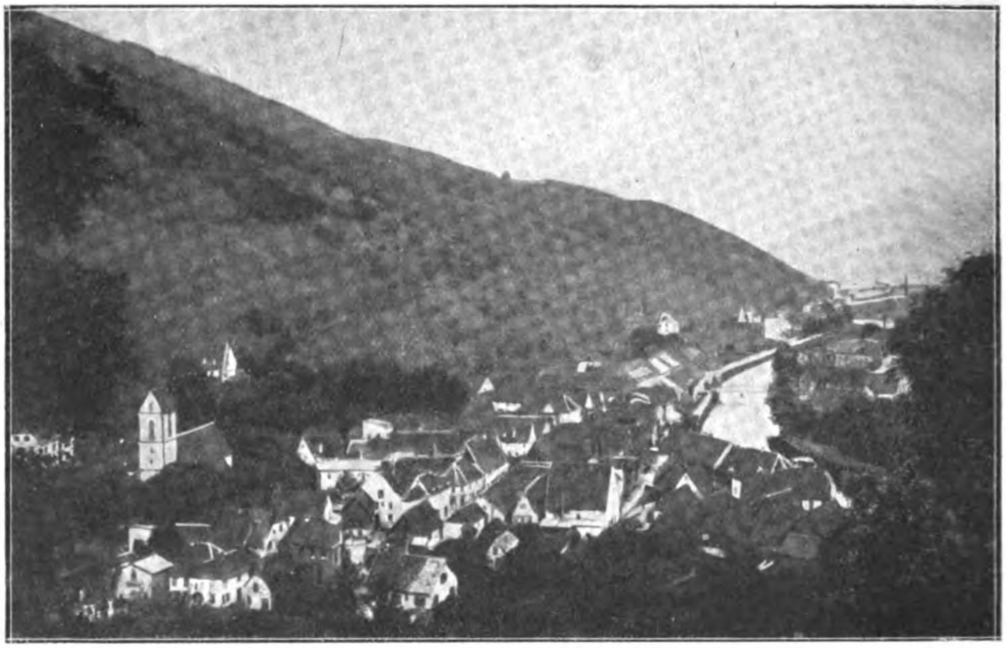
Die Bewohner der Stadt Wolfach bestanden aus Bürgern und aus „Beywohnern" oder Hintersassen.

Die Bürger hatten besondere Rechte; sie durften vor allem selbständig „ein Gewerb oder eine Handthierung treiben"; sie hatten bei der Verwaltung der Stadt mitzusprechen und waren wählbar für Stadtämter und Stadtdienste. Wenn sie auch auf die Wahl des Zwölferrates keinen Einfluß hatten, so wußten sie doch durch den kleinen und großen Ausschuß (letzterer bestand meistens aus 30 Mitgliedern) und durch die allgemeine Bürgerversammlung ihren Willen zur Geltung zu bringen. Ihre Angelegenheiten ließen sie durch einen aus ihrer Mitte bestimmten Fürsprech vortragen. Stießen sie auf zu großen Widerstand, so fehlte es nicht an Drohungen gegen den E. Rat. (Vergleiche z. B. Privilegien.)

Des weiteren befanden sich die Bürger im Besitze des Almendgenusses und erfreuten sich verschiedener Vorrechte auf dem Markte; dafür trugen sie aber auch die „Beschwernisse" der Stadt: Wacht, Fronen, Steuern, Schatzungen etc.

Bürgerssöhne und -töchter ererbten das Bürgerrecht ohne weiteres und erlangten es bei ihrer Verheiratung. Fremde aber wurden nur unter gewissen Bedingungen bürgerlich aufgenommen. Eine aus dem Jahre 1687 stammende „Abgeschrifft" des leider verloren gegangenen „papürin Büechlins", das mit dem „pergamentin Büechlin" die ältesten Stadtgesetze (Weistümer) enthielt und wohl im 14. Jahrhundert entstand, gibt uns Aufschluß darüber.

„Es ist gewohnlich und Herkhomen, welcher frembder Knecht Burger will werden, der soll ain Marckh Silbers han, uff ainem Hauß zue Wolfach, und soll schweren Burger Recht fünf Jahr zu halten, und eigen Feur und Rauch zue haben, und soll fünf Schilling Häller geben, so er das Burgerrecht empfacht."



Die Vorstadt.

Unter eigen Feuer und Rauch ist eine eigene Behausung zu verstehen, entweder ein ganzes oder, was sehr häufig war, ein halbes Haus. Sogar Drittelshäuser gab es; jedoch galten diese nur als Herbergen für „einschichtige" Personen. Durch die Forderung eigenen Feuers und Rauchs und eines gewissen Vermögens wollte man verhindern, daß die Bürgerschaft allzusehr übersetzt werde; auch sollte dadurch der Kredit der Bürgerschaft aufrecht erhalten bleiben. Da aber trotzdem im Laufe der Zeit durch Zuzug „Gewerb und Handthierungen der burgerlichen Gemeind und der Allmendgenuß merklich geschmälert und zue Nachtheyl oder Abgang gerathen", auch der Geldwert sich verschoben hatte, wurden neue Satzungen aufgestellt. In der 1687 „renovierten" Polizeiordnung der Stadt Wolfach finden wir, daß 1609 eine neue Verordnung erlassen wurde. Darnach mußten „ußländische Leut, es seyen Manns- oder Weibspersonen, ainhundert Gulden eigenen paren Gelds neben ihrem ehrlichen Mannsrecht und ehrlichem Geburtsbrief [eheliche Abstammung], auch daß sie der Leibeigenschaft los seyen, vor einem ehrsamen Rat auflegen, ehe sie bürgerlich angenommen wurden". Obige 100 fl entsprachen damals dem Wert einer eigenen bescheidenen Behausung. 1669 wurde auf „gnädigen Befelch" der Herrschaft die als

Eigentum vorzuweisende Summe auf 150 fl, 1770 auf 200 fl erhöht. Dieser Betrag mußte „eigentümlich“ Gut sein, nicht „geliehen oder vorgestrect, was der ums Bürgerrecht Einkommende aydlich erhärten oder an Aydts statt angloben mußte“. Auch war er „par“ (bar) vorzuweisen, nicht in Gütern oder Zinsbriefen. 1637 wird zwar „auf bittliches Anhalten ein Bascha Schmider aus Oberwolfach gebürtig als Bürger angenommen, obwohl er sein Vermögen von 200 fl nur in Zinsbriefen vor Rat erlegen kann“, aber nur „weilen er der gnäd. Herrschaft Unterthan ist“. Bürgereinkaufsgeld wurde zu dieser Zeit nicht erhoben.

Wer mit Leibeigenschaft behaftet gewesen, mußte die sog. Manumission (Freilassung) vorweisen. Sofern einer in Kriegsdiensten gestanden, hatte er von „selbigem Herrn, deme er gedient, seinen ehrlichen Abschied beim Rat aufzulegen“.

„Ußländisch“ und fremd waren alle, die nicht Untertanen der gnäd. Herrschaft waren, also schon die Kirnbacher und Schiltacher.

Wer Bürger werden und also sein „Gewerb od. Handthierung“ selbständig treiben wollte, mußte sich eine Lebensgefährtin suchen; ledigen Stands gab es nur unselbständige Arbeiter oder „Knechte“ bei einem Meister. Der „Ußländer“ hatte aber seine Wahl unter den Bürgerstöchtern oder -Witwen Wolfachs zu treffen; denn zwei Fremde (Mann und Frau) wurden nie als Bürger angenommen, „es wehre denn sach, daß man einer Handthierung [Handwerk] notwendig wäre“. Diese Forderung entsprang der klugen, väterlichen Sorge des ehrsamen Stadtrats um die Bürgerstöchter, da manche von diesen dadurch an den Mann gebracht wurden. Andererseits mußte eine fremde weibliche Person, die sich als Bürgerin in die Stadt setzen wollte, einen Bürgerssohn oder bürgerlichen Witwer heiraten.

Dabei waren Eheversprechen ohne Wissen und Willen von Vater und Mutter strenge untersagt und sollten solche „leuchtfertige Dienstknecht und Mägdt“, die mit Bürgerskindern „heimbliche Versprechen tun, sich mit ihnen einlassen und vermeinen, ererst die Ehe an die Handt zu nemen und dadurch das Burgerrecht zu erwerben, weder zue Burgern, noch Beywohnern oder Hindersäßen angenommen, obschon das bestimmte Baargelt oder mehrer Vermögen vorhanden wehre, sondern vorderst mit der Obrigkeit guetachten und eines ehrsamen Rhats erkhandtnus abgeschafft und mit einander fortgewiesen, und ohn sonderbahre Begnadigung unser gn. Herrschaft oder dero Nachgesetzten und eines ehrsamen Rhats nit mehr eingelassen werden“.

Untertanen aus der eigenen Herrschaft hatten sich denselben Forderungen zu unterwerfen, „sonderlich Mannspersonen, die sich keines andern Gewerbs als ihrer täglich Tawner-Handtthierung [Taglöhnerarbeit] ernähren mußten, mit dergleichen die Stadt sonsten uf ihren Allmendten in Holz, Wäldt und Feldt empfündlich überladen“. Weil aber auch die gnäd. Herrschaft beim Zusammenheiraten von Untertanen aus einem Stab in den andern, oder aus der Herrschaft Haslach in die Wolfachs und umgekehrt, nicht besonders streng vorging, auch wenn das erforderliche Vermögen nicht vorhanden war, so behielt sich auch die Stadt vor, daß in bezug auf Verleihung des Burgerrechts, „uf begebenheit, ihe [je] nach befündung der sachen gestaltsame, Zeit und Läuften, auch die Stadt mit Tawnern und armen Leuthen nit zue gar übersetzt werde, mit der Obrigkeit Wüssen und Willen, nach eines ehrsamen Rhats erkhandtnus, jedermahlen disponiert werden möge“.

Zur Veranschaulichung vorstehender Ausführungen mögen einige Auszüge aus den Wolfacher Ratsprotokollen dienen. 1684. 7. Sept.: „Peter Visel [Pierre Fiuel], aus Rassi in Sovoien gebürtig, thuet gebührend umb das Burgerrecht anhalten, mit Vermelden, daß er sich mit einer ehrlichen Burgertochter [Katharina Armbruster, Tochter des Johann Armbruster, Burgers und Schiffers, und der Ursula Losinger] allhier verheurathen, zumalen auch seiner khünftigen Schwiegermutter, Ursula Losinger, das halbe Haus abkaufen wolle. Ist diesmalen zur Geduld gewiesen, jedoch mit dem Anhang, daß wenn er sein ehrlich

Geburtsbrüeff und das zue Erlangung allhiesigen Burgerrechts erfordernde Gelt aufweisen werde, solle ihmen, in einem und anderm guter Beschaidt erteilt werden."

1685. 8. Januar. „Heundt dato hat Peter Fivel, Cramer auß Sovoien gebürtig, seine zue Erlangung allhiesigen Burgerrechts erfordernden 150 Gulden neben seinem Gebuhrtsbrief und daß derselbe keinen nachjagenden Herrn habe, sondern totaliter frey seye, vor einem ehrs. Rat erlegt, warüberhin gedachter Peter Fivel zue einem Burger auf- und angenommen und angelobt, daß solches Gelt sein aigen und ohnbekhümert Guth seye."

Der ehrsame Rat drückte ganz gerne ein Auge zu, wenn auch den grundsätzlichen Forderungen nicht gänzlich genügt würde, sobald es sich um die Versorgung einer Bürgerstochter oder -Witib handelte; er versagte sogar Untertanen der Herrschaft das Bürgerrecht, um Töchter der Stadt anzubringen.

1747. „Johann Buebenhofer von Leinstetten, Freiherrn Buebenhoferischer Herrschaft, läßt durch seinen Fürsprechen vorbringen, daß er gesinnet wäre, diesseitige, verwittibte Stadtschreiberin Marianna Schweglerin zu heuraten, wenn er, ohnangesehen er nur 40 fl besitze, als Burger auf- und angenommen werde. Unerwogen er mit denen authentischen notwendigen Briefschaften versehen und hauptsächlich in Ansehung derselbig die besagte Wittib mit ihren armen Kindern zu heurathen und gleich mit ihro ehren, wie es einem ehrliebenden Burger wohl anstehet, zu ernähren gedenket, also solle er hiemit zu Burger aufgenommen seyn, wobei man aber der ohngezweifelten Hoffnung ist, er werde das Handwerk nicht nur so obin hin, sondern selbiges vielmehr aus dem Fundament verstehen."

Papiere über wohlerlerntes Schneiderhandwerk und erwanderte Jahre besitzt er. Einige Tage später erscheint er auf dem Rathaus und zeigt sein eigen verfertigtes „Kleyd in einem Rock, Camisol und einem Bar Hoßen" bestehend und beweist, daß er sein Handwerk „gut, wohl und maistermäßig" versteht.

1695 wird Mathä Schneider, ein Flötzerknecht, obwohl unehelich geboren, Bürger, „weil er sich mit einer Wittib hier zu verheiraten vor hat, damit die ermelde Wittib ihrem Hauswesen fürder besser vorstehen möge".

1755 hält eine Susanna Benz aus Langenbach um das Bürgerrecht an und will den „diesseitigen Burger und Miller" Joseph Hug heiraten. Sie wird abgewiesen, „weilen ehedessen vile Witwen und Burgerstöchter allhier vorhanden seyen, die er, Joseph Hug, heiraten könne".

1807. „Joseph Buemann, Chirurg von Rengers im Allgey, welcher die verwitwete Bihrerin dahier zu ehelichen vorhabend ist, bittet um bürgerliche Aufnahme. Sein Vermögen ist durch Erlernung der Chirurgie verbrauchet. Wenn der Supplicant seine Examina werde guet abgelegt haben, wird er zum Burger angenommen, obschon er kein Vermögen hat, weilen derselbe die mit vielen Kindern beladene und in mehrerer Rücksicht bedauernswürdige Fidel Bihrer Wittib zu heiraten sich anheischig gemacht."

Auch kinderreichen Witwern suchte man das Erziehungswerk dadurch zu erleichtern, daß man bei der Verleihung des Bürgerrechts sich nicht engherzig zeigte.

So wird 1734 Agatha Breithaupt aus dem Stab Einbach, obwohl sie in Unehren ein noch lebendes Kind geboren, bürgerlich aufgenommen, damit sie den Johann Schmider, Schlosser und Uhrmacher, ehelichen kann und „ihme zu besserer Besorgung seiner fünf ohnerzogenen Kinder möchte geholfen werden". Freilich geschah die Aufnahme erst nach anfänglicher Abweisung durch den ehrbaren Rat und auf Befehl des Obervogts Köberlin mit folgender Begründung: „Da dem sichern Vernehmen nach der Supplikant sich umb unterschiedliche Burgerstöchtern beworben, die ihme samt und sonders den Korb gegeben, hingegen supplicierender Schlosser in Ansehung seiner fünf Khindern ohne Eheweib nicht seyn kann, als wird in betracht dessen mit Agatha Breithaupt dispensiert und sie als Burgerin anzunehmen befohlen, ein welches jedoch ohne geringste Consequenz und der ferneren genauen Observazion der Polizeiordnung durchaus ohnpräjudicirlich seyn solle."

Hin und wieder kam es vor, daß ein Bürger sich anmaßte, sein Gewerbe zu treiben, ohne daß er ein „eigenthumbliches Haus“, oder wie man sagte, „aigen Feuer und Rauch“ besaß. Ein solcher mußte innerhalb 1/4 Jahrs seiner Verpflichtung nachkommen, widrigenfalls er zu gewärtigen hatte, daß ihm sein „treibendes Handwerk“ niedergelegt wurde.

„Die in Gant verfallenen oder durch andere Wege um das ihrige gekommenen und das Haus an die Kinder überlassenden Burger“ durften das „ehevor getriebene Gewerbe“ nur fortsetzen, wenn sie wieder „aigen Feuer und Rauch erwarben“; andernfalls mußten sie ihr Brot „mit Tagwerken [wie ein fremder Taglöhner] zu verdienen suchen; herentwegen sollten sie weder einen burgerlichen Nutzen, noch Beschwerden zu empfangen und zu tragen, und über die gewohnlichen Steuern nichts zu leiden haben“.

Seit den Zeiten der Reformation, deren Lehre vorübergehend (von 1541—48) hier Fuß faßte, wurde das Bekenntnis zur kath. Religion als weitere Vorbedingung zur Erlangung des Bürgerrechts gefordert.

In den Protokollen sind nur ganz selten Bewerber nicht kathol. Confession zu finden, so 1659 ein gewisser Hans Zwick, der (auch vom Oberamt aus) den Bescheid erhielt, daß er „zuvorderß“ sich zur kathol. Religion bekenne und dann die übrigen „requisiten“ beibringe, im widrigen ihm Burgerrecht und Hochzeit rund abgeschlagen werde“. In einem andern Fall von 1632 ist der ums Bürgerrecht Werbende bereits zur „Cathollischen Religion gebracht worden“.

In keinem Falle ließ sich aber der ehrsame Rat aus konfessionellen Rücksichten zur Aufnahme von Bürgern verleiten, wenn Schaden für das Gemeinwesen zu befürchten war.

Im Jahre 1683 hielt ein Walter Peter aus Pforzheim, dessen Bruder Rubertus Peter aus dem Flecken Rottle „in Niederlandt“ seit 1673 Burger und seit 1682 Stadtknecht in Wolfach war, „für sich und seine Hausfrau sambt drei Kindern umb das allhiesige Burgerrecht an, mit Vermelden, weilen er zu Pforzheim, an einem lutherischen Ort, sich nit länger aufhalten möge, damit sein Weib und Kinder, welche sonsten lutherisch auf der cathollischen Religion leben und darauf unterwiesen würden“. Er erhält zuerst den Bescheid: „Wenn er für sich, sein Weib und Kinder das Vermögen, sambt dem Geburtsbrief für alle khönnte beibringen, soll in Ansehung der cath. Religion ihme alsdann guter Bescheydt erfolgt werden.“ Wenige Tage später änderte aber der Rat seine Ansicht: „Indem allhiesige Stadt mit Gewerbsleuten und anderm übersetzt und sich viele Burger dessentwegen höchlich beschwert, als ist ihme aus gewissen Ursachen abgeschlagen worden und hat man solches seinem Bruder, dem Stadtknecht, angesaget, ihme daron zeitig parte [Mitteilung] zu geben.“

Übersetzungen eines Gewerbs oder einer „Handthierung“ suchte man überhaupt ängstlich zu verhindern; wenn ein Bürgersohn sich noch auf der Wanderschaft befand, sich aber hier „burgerlich und haußhäblich“ niederzulassen beabsichtigte, wurden fremde Bewerber desselben Berufes abgewiesen.

Eine große Seltenheit war es, daß ausschließlich Landwirtschaft treibende Bewerber unter die Bürger aufgenommen wurden.

1757 ereignete sich ein solcher Fall: „Conrad Echle, lediger Bauernknecht, Stabs Oberwolfach, von Profession ein Bauer und keiner Handthierung unterworfen, wird nach anfänglicher Abweisung das Bürgerrecht erteilt, da er die nötigen requisiten und die 100 Reichsthaler und mehr als noch so viel besitzt, jedoch mit dem Anhang, daß selber nicht gedenkhen solle, sich ab allhiesiger Allmend ernähren zu können.“

Das Bürgerrecht konnte ausnahmsweise auch durch langjährige Dienste im Interesse der Stadt erworben werden.

1657 wurde auf „Anhalten Michael Schuler, der gewesene alte Khüehirt, nach beschehener Umbfrag wegen seines Wohlverhaltens und daß er der Stadt lange mit Haltung der Härdt vorgestanden und gedienet, auch in Ansehung er ain Bürgerstochter geheiratet und bereits hohen Alters mit seinen Kindern für ainen Bürger angenommen".

„1661 wird einem Hans Schuemacher, Seger, item seinem Weib und seinen fünf Kindern daß Burgerrecht zu verdienen in Aussicht gestellt, wenn er 10 Jahre lang vergebenlich auf dem undern Thurn die Hochwacht versieht." Für seine „Ergötzlichkeit" werden ihm unter etwas späteren Datum jährlich 4 fl voh E. E. Rat „begonnet".

1650. „Johannes Fuchsschwanz, Christa Fuchsschwanz Sohn, verheiratet mit Agatha Angst von Tunningen, Rothweiler Gebiets, die bey diesen laidigen Zeithen [nach dem 30jähr. Krieg] das notwendig Einkhombgeld, burgerlichen allhier einzukommen, namblich 100 fl aigen paren gelts nicht hat, beineben aber auch schon etlich Jahr hier kein Wächter uff dem undern Thurn, so die Wachten mit Blasen bis uff Mitternacht versehen, gewesen und gehalten worden, anerbietet sich, da man seine Hausfraw zu Burgerin möchte annehmen, so, wie gemelt, das Vermögen nit hat, daß er uff solchen Fahl den thurn beziehen und die Wacht mit dem Stund blasen, wie gebräuchig gewesen, und insonderheit man ihn wie von alters her die andern Wächter halten werde, etlich Jahr lang die Wachten zu versehen." „Weilen ein ehrbarer Rhat für rhatsamber erachtet, auch von der Obrigkeit bevohlen, daß der obere Thurn bezogen und ein tauglicher Wächter dahingesetzet werde, ist Joannes Fuchsschwanz, der junge Schreiner, dergestalt uff den obern Thurn zu Wächter uff- und angenommen, daß er namblich zehen Jahr lang solchen Dienst continuierlich versehen, und dadurch sein Weib ihr Burgerrecht erwerben, erhalten und behalten solle, mit diesem noch fernern Anhang, daß, wenn solche 10 Jahre vorüber und er nicht mehr Lust hette, daroben zu bleiben; solle er verobligieret sein, einen andern tauglichen Wächter an sein statt zu stellen. Im übrigen ist ihme begunht worden, den begehrten Uffzug uff seine Costen und ain Saill desgleichen zu erhalten, doch solle Ihme von der Stadt das notwendige Holz darzue geben werden." Nach zwei Jahren, die er auf dem Turm zugebracht, „aber gleichwohlen nur ¼ Jahr die Wacht versehen", wird ihm von E. E. Rat für die bedingten 10 Jahre die halbe Besoldung gewährt. Es muß ihm aber auf dem Turm nicht sonderlich gefallen haben; denn 1658 wird „Hanß Wilhelm Dieterlin von Schenkhenzell mit nachfolgenden Conditionen zum Burger uff- und angenommen, daß er 12 Jahr lang seinem Anerbieten gemäß anstatt Johann Fuchsschwanzen auf dem obern Thurn die Hochwacht ohne Besoldung versehen solle. So aber Clag einkhommet, daß er ohnfleißig sich erzaigen und den Dienst nit wie es sich gebührt, versehen wurde, und da er die 11 Jahr wohl verwaltet und das letztere nit fleißig verrichten sollte, er das Burgerrecht nicht genießen, noch angenommen sein solle".

Wenn ein Bürgerskind sich in einen fremden Ort verheiratete und sich dort ansiedelte, konnte es sich gegen Erlegung der jährlichen Steuern das Bürgerrecht hier vorbehalten, aber nur für seine Person; seine Ehehälfte und etwaige Kinder mußten die vorgeschriebenen „requisiten" beibringen.

So läßt 1725 „der ehrbare und züchtige Jüngling Friedrich Prager, chirurg. des ehrvösten Bartholomäus Prager eheleiblicher Sohn, durch den Fürsprechen gehorsambst für- und arbringen, wie daß er dermalen dahin gemeint negst göttlichen Beystand sich nacher Renchen zu verheuraten, wollte dahero gebetten haben, da er ein Burger Sohn, ihme das Burgerrecht vorbehaltenermaßen angedeyhen zu lassen; nebst deme kombt seine künftige Sponsa Jungfer M Franciska Kostmayer von Renchen gehorsamst supplicando ein, sie für eine Burgerin auf- und anzunehmen".

Bescheid: „Gegen Erlegung beeder jährlicher Steuern ist ihr das Burgerrecht je und alle Zeit begunt und vorbehalten, daß aber sie die nötigen requisiten vorweise; falls sich begebete, daß sie beede Ehegemächte mit der Zeit sich allhier haushältlich setzen dürfften und mit Kinder gesegneter anhero kommeten, so solle ein iedes Kündt 100 Reichsthaaler Vermögenschaft, welches sich hier burgerlich setzen wolle, eigenthümblich aufzuweisen haben."

War das Bürgerrecht nicht ausdrücklich vorbehalten, so mußte auch ein Bürgerskind, sofern es sich in seiner Heimat bürgerlich niederlassen wollte, für seine Person 100 Reichsthaler nachweisen.

1672 hat „Matheus Göz, weglundt Herrn Andrees Götzen, gewesener Burgermeister und Rats allhier seel. hinterlassener Sohn, welcher vor wenig Zeith aus Hollandt, wegen selber Enden continuierenden Krügssempörungen sich hierhero begeben, sambt seiner Hausfrauen Anna Ackhermännin, von Frankenthaal gebürtig, umb das Burgerrecht gebührendt angehalten und zumahlen zu Erlangung des Burgerrechts sowohl für ihn als seine Hausfrau das zu erfordernde Geld, namblichen 100 Duggaten auf- und vorgewiesen, woraufhin beede für Burger auf- und angenommen worden".

Während im 14. und 15., vielleicht auch noch im 16. Jahrhundert bei Bürgeraufnahmen der Stadt der Betrag von „5 Schilling Häller" zu entrichten war, wurde später bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts kein sog. Bürgereinkaufsgeld mehr erhoben; erst 1767 kam es auf Vorgehen der Stadt Haslach wieder zur Einführung. Die Haslacher forderten um das Jahr 1767 25 fl Bürgereinkaufsgeld. Wolfach setzte nun dieselbe Summe fest und zwar anfänglich nur für Bewerber aus Haslach; 1772 wird jedoch die Entrichtung eines Bürgereinkaufsgeldes schon als „hiesige Observanz" bezeichnet. 1840 beträgt dasselbe

für 1 fremde Mannsperson	81 fl
„ 1 „ „ , welche eine Bürgerswitwe oder -tochter heiratet	40 fl 30 kr
„ 1 „ Frauensperson, auch wenn sie einen Bürger oder Bürgerssohn heiratet	40 fl 30 kr

Seit 1884 sind folgende Taxen angesetzt:

I. Badener: 1 fremde Mannsperson	160.— ℳ
1 „ „ , sofern er eine Bürgerstochter oder -Witib heiratet	80.— ℳ
1 „ Frauensperson, welche die Frau eines fremden Bewerbers ist oder einen innerhalb der letzten 3 Jahre aufgenommenen Gemeindebürger heiratet	80.— ℳ
1 „ Frauensperson, die einen Bürgerssohn oder einen schon über 3 Jahre aufgenommenen Bürger ehelicht	—.— ℳ
II. Nichtbadener das Doppelte.	
Außerdem sind zu entrichten:	
Einkauf in den Bürgergenuß	15.— ℳ
„ „ „ Stadtarmenfond	15.43 ℳ
	30.43 ℳ
Ein Bürgerssohn zahlt als „Bürgerrechtsantrittsgeld"	10.— ℳ
Einkauf in den Stadtarmenfond	15.43 ℳ
	25.43 ℳ

Ortsabwesende Bürger bezahlten im letzten Jahrhundert ein jährliches „Bürgerrechtsanerkennungsgeld" von 2 fl.

Wer zum Bürger angenommen war, dem wurde seine „gepürende Wehr" — ursprünglich „gewehr und harnisch", später Ober- und Untergewehr, auch Gewehr und Beimesser genannt — zu halten auferlegt; dann ward er so ausgerüstet vor

Rat citiert, um den „Burgeraidt“ abzulegen oder zu „prästieren“. Der Eid hatte nach dem Wolfacher Stadtbuch von 1470 folgenden Wortlaut:

„Ain jeder, der ain burger zu Wolfach werden will, derglich ein burgers süne sol swэren, unsern gnedigen herren von Fürstenberg N. für sin gichtigen [gichtig = eingestanden, zugegeben] herren zu haben, im und der statt Wolfach getrüw und holdt zu sindt, siner gnaden nutz und der statt nutz zu fürdern, schaden zu wenden und gewärtig zu sind, wie von alter harkommen ist, on all geverde etc.“

Auch mußten sich die Bürger mit Feuereimern versehen und zwar: „Welcher Burger zehen Schilling Steür gibt, der soll sich jeder Zeit neben ufferlegter gewehr mit zwayen Fewr-Aymern in seinem Hauß gefaßt befünden, die iehnigen aber so und [unter] der mindern Steür seindt, deren jeder soll aufs wenigst ain Fewer-Aimer erhalten, alles bei Straff aines Pfundts.“

Jedem neuen Burger war anbefohlen, „zwei Aichen zu graben und auf angewiesenem Platz auf die Allmendt zu setzen.“

In einem Ratsprotokoll von 1662 ist der Brauch erwähnt, daß ein Bürgerssohn beim Antritt des Bürgerrechts „dem Gericht (E. Rat) das gewohnliche Viertel [6 Maß] Wein und 24 Spitzwecken“ bezahlte.

Beiwohner oder Hintersassen.

Die nicht verbürgerten Einwohner hießen „Beywohner“ oder Hintersassen. Sie wurden gegen ein gewisses „Schirmbgelt“ in den Schirm oder Schutz der Stadt, jedoch widerruflich, aufgenommen. Eine selbständige „Handtierung“ zu treiben, war ihnen strenge untersagt; sie durften „in nichts dem Bürger zum Nachteil sein“. Da sie die Rechte der Bürger nicht genossen, so teilten sie auch deren „Beschwerden“ nicht. Zur Gemeindesteuer wurden sie jedoch, wenn sie Hausbesitzer waren, auch beigezogen. Wenn sie „Fronen oder Wachten versahen“, setzte der E. Rat das Schirmgeld etwas herunter. Bei der Aufnahme



Hauptstraße. Vorstadt.

in den Schirm mußten sie den „Dienstknecht oder bywoner ayd“ leisten: „Ain jeder Dienstknecht oder bywohner swert unserem gnedigen herrn und der statt, irn nutz und fromen zu fürdern, schaden zu warnen, bot und verbot zu haltend, der sturm glocken zu ze loffen und, was sy von der oberkeit oder burgern beschaiden werden, gehorsam zu sindt und das best zu thund. Was ouch ir ieder hie zu Wolfach zu schaffen hat oder gewint, darumb sol er recht geben und nemen zu Wolfach und kain anhangend sach mit im hünweg ziehen. Wenn ouch einer nit mer hie sin oder wonen will, so soll er zum schulthaissen oder sim stathalter, dem daz empfohlen ist, gon und den ayd wider uffgeben mit mund und handt ungevarlichen. Es sol ouch kain maister kain knecht über acht tag nit halten, sonder den fürn schulthaissen bringen, mym herrn und der statt zu sweren by penn 1 ℔ ₰, daz der maister besseren [büßen] soll. Ist erkennt diß gebot zu halten.“

1632. „Albrecht Ponson, dem Schnurenmacher, ist auf Gutheißen der Obrigkeit, wann er sein Beiwohneraid wird prästiert haben, alhier sich aufzuhalten begunt und soll nach Verfließung des Vierteljahrs [also vierteljährlich] 1 Reichsthaler [1 fl 30 kr] Schirmbgelt erlegen,

1635. „Jacob Rauff ist zugelassen und begunt, noch ¼ Jahr sich allhier aufzuhalten und dies aus Ursache, daß er begehrt mit einer Burgerstochter sich zu verheiraten und soll künftig für Schirmgeld 1 fl 30 kr zahlen jedes Quatember.“

1636. „Joann Wittwerdern, gewesenem Burger und Schneider zu Elsaß-Zabern, wird, dieweil er ein vertriebener Mann, dessen E. E. Rat ein herzliches Mitleiden tragt, anerbotten, sich die Zeit lang, bis der liebe Gott etwan die Zeit wieder besser schickht, alhie umb ein gepürendes Schirmbgeld. dem Schneiderhandwerk jedoch ohne Nachteil, aufzuhalten.“

„Mathis Armbruster, Hintersäß dahier, ist, weilen er als ohnburger verbottenerweis Zwilch, Anken, Speck, Hanf und Schmalz in allhiesiger Herrschaft aufgekauft und anderwärts wieder verkauft, diesertwegen 2 fl gestraft worden, mit dem Anhang, daß, wenn er hierinfalls widerumb betroffen wurde, er zu gewarthen habe, von hier weggeschafft zu werden.“

1767. „Auf Klag allhiesiger Burger und Kärchleren [Fuhrleute] ist von E. E. Rat dem Ignati Hörrmann, Hintersäßen, das Fuhrwerken bei allhiesigen Burgern auf das nachdrucksamste verbotten und demselben auferlegt worden, daß weilen derselbe auf vorherig ergangenes Gebott und Verbott kein Gehör gegeben und gefolget, sich von hier wegbegeben, somit anderwärts um Hörrberg und Unterschlauf sehen solle.“

1758. „Mathias Belzner aus der Anspachichen Herrschaft wird in den Schirm aufgenommen mit dem Anhang, daß selber die Stadtallmendt meiden und denen Crämern, noch andern Handtierungen im geringsten nit eingreifen, sondern sein Stück Brodt in andern Ortschaften suchen, widrigens selber alle Stund abgeschaffet werden solle. Es hat selber der Stadt jährlich 2 fl Schirmbgeld zu bezahlen.“

Bezüglich der Ausübung einer selbständigen Handtierung wurde unter gewissen Umständen eine Ausnahme gemacht.

1636. „Zimbrecht Götzen, Herrn Burgermeister Andreas Götzen Sohn, welcher vor dieser Zeit sich von hinnen hinwegbegeben und zu Burger in Hagenau angenommen worden, daselbsten sich auch etliche Jahr lang aufgehalten, aber wegen des leidigen Kriegswesens nicht mehr alldorten aufhalten können, also gedrungen worden, sich von dorten hinweg zu begeben, erachtend, daß er viel mehr in seinem Vaterland als anderswo möchte Unterschlauf bekommen (ohngeachtet er zwar sein Burgerrecht zu bedachtem Hagenaw nicht aufgeben), ist, auf bittlich Anhalten Herrn Bürgermeisters Andreae Götzen seines Vaters, zugelassen, sich, bis etwan der liebe Gott die Zeiten wieder anderst schickt, alhie aufzuhalten, jedoch wurdet er sich nit beschweren, ein gepürents Schirmbgelt zu geben.“

„Betreffend sein Hantierung, weilen zu Hause ein Sattler, welcher seines Handwerks auch ist und dessentwegen etwas Einreds einkommen möchte, so hat er sich dessentwegen

bei der Obrigkeit auch anzumelden; ein E. Rat möchte ihm wohl gönnen, daß er sich nit hätte dürfen von seinem Hab und Guet hinwegbegeben."

„Die Obrigkeit hat ihn begunt, das Handwerk, doch zu keiner Gerechtigkeit, zu treiben."

NB. In den Landstäben stand das Recht der Verwilligung des Schirms dem Oberamt zu.

Wenn die Stadt „mit Leuthen überladen" war, verweigerte der Rat die Aufnahme in den Schirm.

1684. „Hans Adam Stölkher, Beckh [Bäcker], welcher sich schon underschiedlich Jahr im Elsaß aufgehalten, hat durch den Fürsprech Peter Feierschützen vorgebracht und angehalten, ob man ihne auf 2 Jahr lang in Schirm hier annehmen wolle mit Vermelden, da er gleichsam nit mehr unter dem französischen Joch verbleiben khönne, worauf dieser Bescheid ergangen, sinthemalen man hier ohne dem mit villen Leuthen überladen, er auch ziemlich vill Kinder und alles mit einem Wort übersetzt, als khönne man in sein inständiges Flehen und Bitten nit einwilligen, seye hiemit ihme abgeschlagen."

1687. „Conrad Hagenauer, Seger allhier, tut im Namen seines Sohnes Michael Hagenauer vor E. E. Rat gebührend anhalten, ob man ihne diesen Winter in Schirm auf- und annehme." Bescheidt: „Sinthemalen man allhier ohne dieses mit villen Leuthen übersetzt, abgeschlagen." Der Sohn fragt darauf E. E. Rat, „ob er nur 2 Monat nach gehaltenem hochzeitlichem Ehrentag allhier dörffe bleiben; ist ihm von Rathswegen ein Monat begonnt worden".

Wenn ein Hintersäß mit der Zeit lästig wurde, kündete man ihm den Schirm auf, und er hatte innerhalb einer gewissen Frist die Stadt zu verlassen.

1693. „Weilen Andreas Repple schon bereits in die 3 Jahr lang als ein Hindersetz hier gewohnt, als ist von E. E. Rat einhellig erkannt, weilen man ohne denn mit erarmten Burgern bey der Zeit hier ganz beladen, zudeme derglich keine mehr zu geduldeu schon vor Jahren erkannt worden, als solle er Repple innerhalb 4 Wochen die Stadt räumen und sich anderweitig in seinem Staab bei ohnvermeidlicher Stadtstraf umbsehen." Wegen großer Kälte verlängert der E. Rat die Frist bis Ostern.

Am 31. Januar 1739 läßt der E. Rat „sämtlichen Hindersäßen ankünden, daß dieselben sich bis Ostern aus der Stadt und hiesigem Ort begeben und sich anderwärts niederlassen sollen". In demselben Jahre: „Alle Burger, so einigen Hintersetzen in der Wohnung und umb den Zins Unterschlauf geben, sollen diese in 14 Tagen abschaffen, wo nicht vollzogen 7 ß Straf, oder in 3 Wochen 2 fl." Verschiedene Bürger, welche „die Hindersetzen nicht abgeschafft", werden um die angedrohte Strafe von 2 fl angezogen.

1756. Dez. „Von Ratswegen ist allen Hintersäßen anbefohlen worden, daß selbige auf den Anfang April 57 die hiesige Stadt ohn all weiteres räumen sollen."

Mitunter wurden auch für kürzere Zeit Fremde „außerhalb des Schirms" in die Stadt aufgenommen.

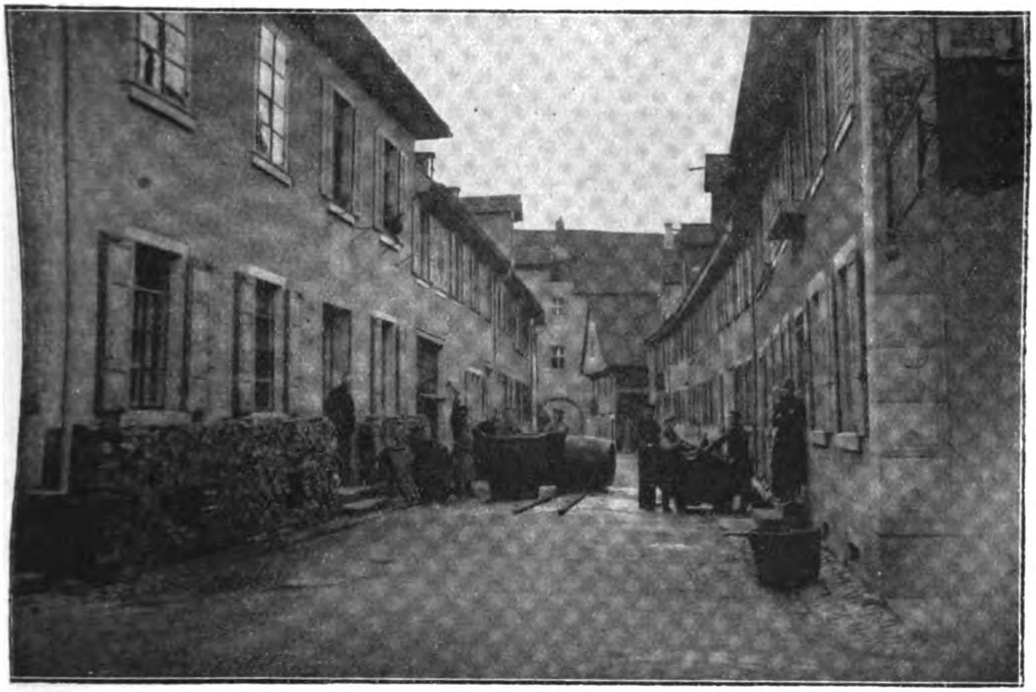
1657. „Simen Kummeter, der Knapp haltet umb Herberg hier zu wohnen an; ist ihm begonnt von dato (22. Nov. 1657) bis gegen der Faßnacht, außerhalb des Schirms seinen Unterschlauf zu nemmen, soll kein Schirmbgeld geben, auch lenger nit geduldet werden, sich beneben auch endthalten, daß bei den Allmendten er khein schaden thue.

Es kam auch vor, daß sich Hintersassen eigene Häuser erwarben; in diesem Falle mußten sie wie die Bürger wachen und fronen.

„1706 hält Mathias Persich, diskantist, weil er ein erworbenes Haus hat, um den Schürm an; wird ihm um 6 fl zugestanden, soll aber jährlich darumb anzuhalten schuldig und wegen des Hauses die gehörigen onera [Lasten] zu tragen verbunden sein."

1705 wird der Schirm in einem Falle aus konfessionellen Rücksichten gewährt.

„Der sog. schwarzen Bärbel und dero Tochter ist in Ansehung ihrer angenommenen kath. Religion gegen jährlich 6 fl der Schürm, jedoch zu keiner consequenz, auf ein Jahr erlaubt, doch daß E. E. Rat jedesmal anderweitige Disposition vorzunehmen habe."



Schloßstraße.

„Handtierung" der Bürger.

Handwerk.

In früheren Jahrhunderten waren nur die Städte und Flecken Sitz der „Handtierung" oder des Gewerbes. Man ging von dem Grundsatz aus, daß, wie einerseits die Städter den Bewohnern des Landes ihre Produkte abnahmen, die Landbevölkerung andererseits wieder verpflichtet sei, die Erzeugnisse der Stadt zu erwerben. Auf diese Weise glaubte man beiden Teilen gerecht zu werden und die Existenz zu ermöglichen. In unserer Herrschaft waren daher Wolfach, Hausach und der Flecken Schenkenzell die Stätten des Gewerbes. Gewisse Handwerke verpflanzten sich im Laufe der Zeit (schon um 1600) freilich auch aufs Land; so finden wir namentlich in „Schappach" wegen seiner weiten Entfernung von Wolfach Bäcker, Schreiner und Schuster, in Oberwolfach Weber und Kübler, in Einbach und Halbmeil Schneider. Im übrigen aber war jede „Handtierung" auf dem Lande strenge untersagt.

In einem Ratsprotokoll des Jahres 1653 finden wir: „Demnach sich etliche uff dem Land unterstehen, die Bauern und ihre Söhne zu balbieren, wodurch den allhiesigen Balbierern, so ihre Kunst und Handwerk erlernet, nit geringer Schaden widerfehrt, ist ihnen solches bei Straf verboten."

Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts gewann das Handwerk mehr Boden auf dem Lande; auf Vorstellungen der Stadt Wolfach hin versprach 1779 die herrschaftl. Regierung, „für das Künftige die Handwerkere allda nothdürftig einzuschränken und nur solche allda bürgerlich einzunemmen, welche auf dem Lande ohnentbehrlich seien". Trotz aller Verbote bürgerte sich aber in den folgenden Jahrzehnten das Handwerk

allmählich in den Landstäben ein. Das Gewerbegesetz von 1862 hob schließlich jede Beschränkung desselben auf.

Die Handwerker taten sich in Wolfach wie überall zu Zünften (Innungen, Gilden) zusammen; dadurch hofften sie, tüchtige Meister heranzuziehen, die Rechte aller gegen die Übergriffe einzelner zu wahren und das jedem einzelnen Handwerk zugewiesene Arbeitsfeld erfolgreich zu verteidigen.

An der Spitze der Zunft stand der Zunftmeister, welcher von den Mitmeistern, den Zunftgenossen, alljährlich gewählt und von der herrschaftlichen Regierung bestätigt wurde. Er ordnete die Zunftversammlungen an, führte in denselben den Vorsitz und vertrat die Zunft nach außen. Ihm war der Ladenmeister beigeordnet, dem hauptsächlich der ökonomische Teil der Zunftverwaltung übertragen war und der die Zunftlade verwaltete. Dies war eine Truhe (diejenige der Schifferschaft ist noch vorhanden), in welcher die Urkunden, Handwerksbücher, Geburts- und Lehrbriefe, Akten und das Vermögen der Zunft aufbewahrt wurden. Sie ward nur bei Zunftversammlungen geöffnet.

Der Zunftschreiber besorgte die schriftlichen Arbeiten.

Wenn ein Handwerk auch auf dem Lande ansässig war, so wählten die Meister eines jeden Landstabes einen sog. Obmeister, durch den sie ihre Interessen bei ihrer Zunft in der Stadt vertreten ließen. So zählte 1750 die Schneiderzunft außer dem städtischen Zunft- und Ladenmeister drei Obmeister aus den Stäben Kinzigtal, Oberwolfach und Schapbach. Stärkere Zünfte (wie die Schneider) ernannten noch besondere Beisitzmeister.

Die Meister, auch Mitmeister genannt, hatten untereinander gleiche Rechte; in Zunftsachen waren sie dem Zunftmeister unterworfen. Der sog. Jungmeister vertrat die Stelle des Zunftdieners; er hatte alle Bestellungen an die Handwerker auszurichten, fremde Gesellen zu begrüßen, um Arbeit für sie zu suchen etc. In kleinen Zünften unterzog sich der jüngste Meister dieser Arbeit; in größern wechselten die Meister „dem Kehr nach" in diesem Dienste ab, damit ein und derselbe nicht zu sehr in der Arbeit gestört war.

Die Zusammenkünfte der Zunftmitglieder fanden in der Regel vierteljährlich in der sog. Zunftstube oder Herberge vor der eröffneten Handwerkslade statt. Bei ordentlichen Sitzungen wurden jedesmal Zunftangelegenheiten besprochen und die Beiträge, in Wolfach Fronfastenkreuzer genannt, und andere Abgaben erhoben. Jede Zunft hielt jährlich oder alle zwei Jahre am Tage ihres Zunftpatrons den sog. Jahrtag ab; sämtliche Zunftmitglieder wohnten einem Amte in der Stadtkirche bei;* in der Herberge wurde das Festmahl gehalten, woran sich ein fröhliches Zechgelage, zuweilen mit Tanz und anderer Lustbarkeit, anschloß. In den Jahren, in welchen kein Jahrtag stattfand, ließ die Zunft am Patrociniumsfeste eine hl. Messe lesen. Es wurde strenge darauf geachtet, daß sich alle Meister zu dieser kirchlichen Feier einfanden. Im Jahre 1663 bringen die Meister des Schneiderhandwerks klagend vor, „welchergestalten etwelche Meister auf dem Land wider amtliches Erinnern, auch ihrer Ordnung und gethanen Zuerbieten entgegen, am Montag

* Die einzelnen Handwerke hatten folgende Zunftpatrone: Bäcker = Elisabeth (19. Nov.) und Honoretus (16. Januar); Bergleute = Anna (26. Juli) und Barbara (4. Dezbr.); Färber = Simon (28. Okt.); Fischer und Schiffer = Nikolaus (6. Dezbr.); Gerber = Bartholomäus (24. Aug.); Goldschmiede = Eligius (1. Dezbr.); Hafner = Fabian und Sebastian (20. Januar) und Goar (25. Mai, 6. Juli); Küfer = Florian (3. März), Georg (23. April), Urban (25. Mai) (Urban war auch der Patron der Winzer); Maler und Metzger = Lukas (18. Okt.); Nagler = Helena (11. Aug.), Brigitta (1. Febr., 8. Okt.), Laurentius (10. Aug.); Sattler = Paulus (25. Januar); Seiler = Anna (26. Juli); Schneider = Johann Bapt. (24. Juni), Homobonus (13. Nov.); Schuster = Crispin und Crispinian (25. Oktober); Wachzsieher = Ambrosius (7. Dez.); Wagner = Katharina (25. Nov.); Weber = Severus (30. April); Oswald (5. August); Zimmerleute = Joseph (19. März).

nach Peter und Paul in die Kirchen nicht erschienen, auch Ausbleibens halber erhebliche Ursachen nicht eingewendt; als wird denselben von Amtswegen hiemit befohlen, künftigen Zinstag den 17. July allhier auf ihre eigenen Costen in der Pfarrkirchen eine hl. Messe lesen zu lassen und derselben bei Straf des Ungehorsams, Gnädiger Herrschaft unerläßlich zu entrichten, bis zu End beyzuwohnen, auch Herrn Pfarrer das schuldige Opfer zu dem Altar zu tragen und nach diesem den Fronfasten-Kreutzer (welche selbigen nit entrichtet) bei der Zunft abzustatten".

Bei festlichen Gelegenheiten, kirchlichen Prozessionen, namentlich am Corporis Christi Feste, bei Begräbnissen eines Zunftgenossen etc., beteiligten sich die Zünfte geschlossen; einige von ihnen (wie die Schneider) hatten eine eigene Kirchenfahne; die Müller und Bäcker unterhielten eine „Ampel" in der Kirche.

Lange Zeit befanden sich die Zunftstuben und die Herberge der meisten Zünfte im „Wirtshaus zum Hirschen". Als dieses im Jahre 1770 „auf der Gant erkaufet worden", beschließt die stärkste Meisterschaft, die der Weber, „mit ihrem Schilt hinwegzuziehen". Sie werden vom Oberamt angehalten, abzuwarten, „was für einen Herbergsvater sie erhalten werden". Trotzdem begeben sie sich ins „Lamm" (heutiger „Kranz") und lassen durch den Jungmeister Joseph Stehle ihren Zunftschild auf der alten Herberg „ohneracht diese Wirtschaft durch artige und sittliche Bürgersleut provisorie versehen wird, abholen und in der Wirtschaft zum Lamm auffstecken". Bei Untersuchung dieses „Aufruhrs" ergibt es sich, „daß Jacob Jlg, Ladenmeister von Hausach [die Wolfacher und Hausacher Weber waren um diese Zeit in einer Zunft vereinigt], die mehrste Ursach daran gewesen, hingegen aber auch Sebastian Huefnagel, Zunftmeister [von Wolfach], sich geweigert, dem oberamtlichen Befehl nachzukommen. So werden sie beide und zwar Huefnagel bis auf den Abend, Jlg aber 2 × 24 Stund mit Wasser und Brod verfällt. Das Oberamt behält sich vor, zu entscheiden, ob sie ihren Schild bey dem Lamm behalten, oder aber ihre vorige Herberg beziehen sollen".

Das Zunftwesen war, wie schon aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich, der herrschaftlichen Regierung unterstellt; diese erteilte und bestätigte die Zunftprivilegien; sie setzte die Zunftartikel fest, genehmigte die Vereinigung oder Trennung von Zünften, die Verlegung des Sitzes, bestimmte, wenn es ihr notwendig schien, die Zahl der Zunftgenossen, erließ die Wanderjahre bei Meisterprüfungen; 1773 versuchte sie sogar durch ein Gesetz den Jungen vorzuschreiben, welchem Handwerksberuf sie sich zu widmen hatten. Auch die Lohntaxen bestimmte sie. Die Herrschaft verlangte wegen der „Beschwernisse", die die Zünfte ihr verursachten, von jeder Ledigsprechung eines Lehrjungen 1 fl (1761), ebensoviel, wenn einer zum Meister angenommen wurde. Von den Wanderschaftsdispensations-Geldern, die je nach Umständen sehr beträchtlich sein könnten (im Jahre 1753 belief sich eine solche Taxe auf 20 fl), erhob sie die Hälfte. Gegen etwaige Eingriffe in ihre Rechte von anderer Seite legte sie strenge Verwahrung ein. „1731 hat sich E. E. Rat allhier unterfangen in Zunftsachen die sammenthaffte Beckenzunft wegen dem sog. Schornen-beckhen vorzuruefen und in sachen, daß nemblich der junge Schorn-beckh in des Schlosserlorenzen seinem Haus einen Abertag [Tag, an dem nur einzelne Bäcker backten] haben solle, den Bescheid zu erteilen; weilen nun genannter Rath wider das schon öftere Abmachen gn. Herrschaft in Zunftsachen eingegriffen, als solle ein jeder von ihnen von dem Staabhalter [Schultheiß] bis auf den jüngsten Rathsfreundt 2 fl Straf bezahlen."

Die Zünfte hatten eine gewisse, wenn auch sehr beschränkte Zunftgerichtsbarkeit. Sie bestand in dem Rechte, ihre Handwerksgesetze und Gewohnheiten unter sich aufrecht zu erhalten und Vergehen der Zunftglieder gegen diese durch geringe Geldstrafen vor offener Lade (oft in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beisitzers) auszugleichen. Die Geldbußen flossen in die Zunftlade, wurden aber meist

gleich gemeinsam verzecht. Manchmal mußte das Vergehen sogar durch Zahlung einer vorgeschriebenen „Zehrung" gesühnt werden.

1727 klagen die „ehrsamben und bescheidenen Meister des Kupfer- und Zinngießerhandwerks gegen den Mitmeister Johann Kimmich wegen schimpflicher Reden. Derselbe soll gedachtem Handwerk zur Satisfaction den Tisch decken und auf den Mann ein Maß Wein und ein Streibel [Strauben, Backwerk] sambt 2 kr Brot geben und bezahlen".

Wenn ein Junge sich zur Erlernung eines Handwerks entschlossen hatte, wurde er einem Handwerksmeister auf gegenseitige Probe von 2—4 Wochen übergeben. Fanden beide Teile es für angemessen, die Probezeit in eine wirkliche Lehrzeit umzuwandeln, dann mußte der Meister den Lehrling der betr. Zunft zum „Aufdingen" oder Einschreiben ins Lehrburschenregister vorstellen. Dies geschah vor der Lade. Dem feierlichen Akt mußten um 1750 bei der Schneiderzunft nachfolgende Personen beiwohnen.

1. Der Zunftmeister.
2. Der Ladenmeister.
3. Der Zunftschreiber.
4. Der Obmeister aus dem Staab, wohin oder von wannen der Lehrjung kommet. Ist der Lehrjung aus der Stadt und kommet zu einem Stadtmeister, so solle gleich wohlen ein Ob- und Mitmeister und zwar abwechslungsweis aus den Stäben aufm Land darzu genommen werden.
5. Der Meister, zu welchem der Lehrling kommet.
6. Der Lehrjung selbsten und endlich
7. Des Lehrjungen Vatter oder Pfleger.

Der Lehrbursche und sein Lehrmeister wurden mit ihren wechselseitigen Pflichten bekannt gemacht. Nach Erlegung des in den Innungsartikeln festgesetzten Einschreibegelds wurde die Verhandlung von allen Beteiligten unterschrieben.

Die Lehrzeit dauerte in der Regel 2—4 Jahre. Das Lehrgeld wurde zur Hälfte beim Aufdingen, zur Hälfte in der Mitte oder am Ende der Lehrzeit bezahlt.

Hatte der Lehrjunge ausgelernt, so wurde er von demselben Ausschusse der Zunft wie beim Aufdingen gegen das bestimmte Ausschreibegeld freigesprochen, d. h. für einen Gesellen erklärt. Dies nannte man die Ledigsprechung oder Freisagung. Dem Freigesprochenen wurde ein Lehrbrief ausgefertigt; in die Hand bekam er aber nur eine Abschrift; das Original blieb in der Lade, bis er Meister war. Es folgten nun die Wanderjahre, die jeden Handwerker, nach seiner zunftmäßigen Lehrzeit, in die Welt hinausführten, um dort als Geselle, Knecht oder Knapp bei fremden Meistern zu arbeiten. Die Wanderzeit dauerte 1687 in der Herrschaft Wolfach für jeden Bürgersohn drei Jahre. Ohne zurückgelegte Wanderjahre durfte sich kein Handwerker verheiraten oder bürgerlich (als Meister) niederlassen.

1736 findet sich in einem Amtsprotokoll: „Clauß Zanger, Beckhenknecht außem Schappach, hat seit geraumer Zeit bei des Anthoni Waidele sel. Wittib allhier [Wolfach] als Beckhenknecht gedient und beynebens sie, Wittib, zu heiraten getrachtet, wurde aber wegen nicht verrichteter Wandersjahre vom Oberamt abgewiesen, auch von der fürstlichen Regierung in Donaueschingen; da keinem Handwerksbursch, wer es auch seye, das Heirathen und seine Handtierung zu treiben gestattet ist, er habe dann zuvor die ihm vorgeschriebenen Wandersjahre vollstrecket, außer es wäre sach, daß ein besonderes motion vorhanden, so wird der Supplicant ein für allemal abgewiesen und ihm anbefohlen, längstens innerhalb 3 Tagen von hier abzumarschiern und sich ohn anstand bei Vermeidung 10 Reichsthaler Straf in die Fremde zu begeben, um die zunftarticulmäßige Wandersjahr zu vollbringen, nach dero Vollendung man gegen Beybringung glaubwürdigen Attestats ihme zu seinem Glück von Obrigkeit aus verhilflich sein wird."

Aus „erhöblichen Ursachen" wurde in seltenen Fällen ein Geselle von der Wanderschaft ganz oder teilweise befreit; er hatte in diesem Falle meist ein Wanderschaft-Dispensations-Geld zu entrichten.

In dem obenerwähnten Amtsprotokollbuch lesen wir unterm 23. August 1736: „Gestern in der Früh ist Philipp Schmid, Beckh allhier, auf der Canzley [des Oberamts] erschienen, vor- und anbringend, wasgestalten er gesinnt wäre, dem Jgnati Heimb, Gassenwirt, seine an der Haubtgassen an dem Eck, allwo man zu dem Gassensteeg gehet, gelegenes Beckhenhaus einzuhandeln und nach dem seinem stiefbruder Lorenz Herzog sein in der Vorstadt besitzendes halbes Haus käuflich zu überlassen. Weilen ersagt sein Stiefbruder Lorenz Herzog innerhalb 3 Wochen seine 3 Wanderjahr erstrecket hätte, hingegen selbig wehrend dieser Zeith krankheithalber nacher Hauß gemueßt, allwo er sich teils kränklich, teils bei denen Commißbeckhen [polnischer Thronfolgekrieg] gegen einem halben jahr lang aufgehalten, so verlange er zu wissen, ob dies ½ Jahr Anwesenheit allhier und die noch abgängigen 3 Wochen an der Wanderszeit abgezogen werden."

„Zunftmeister Johannes Kraußbeck und Ladenmeister Johannes Waidele und zwei andere Meister antworten, daß sie hierwider von darumben nichts einzuwenden haben, weilen es ein Ding gewesen wäre, ob Lorentz Herzog in der Frembde oder allhier krank gelegen, daß aber selbig eine Zeit lang denen Commißbeckhen gearbeitet, seye zu achten, als ob er in der frembde gearbeitet hätte; anlangend die noch abgängigen 3 Wochen, so seye wegen Kürze der Zeit schier nicht der Mühe wert, daß man die vorhabenden Häuserkauf, als welche stündlich denen innhaber in der Gefahr stünden, verhindern sollte; wird von Amtswegen als billig angesehen, so hat man es darbey bewenden lassen."

1744. „Johannes Feger von Wolfach, ein sehr einfältiger und ohnbrauchbarer lediger Mensch, hat bei seinem Vater das Schneiderhandwerk gelernet, ist hingegen wegen seiner ohntüchtigkeit in der Handwerkswüssenschaft niemalen so weit gekhommen, beinebst Leibconstitutions halb auch nicht also beschaffen, daß er auf dem Handwerk gewohntermaßen wandern und sich zu einem Meister cabable hätte machen können; es wird ihm vergönnt, nach seines alten Vaters Todfahl, ohne geringsten Entgelt weder gn. Herrschaft noch dem Handwerk, all und alles zu verfertigen, soviel selbiger verstehet, gleichwohlen aber, daß ihme, under was Vorwand es auch seye, untersagt einen Gesellen anzunehmen und vor einen Meister zu passieren; beynebst derselbe in die Lad dasjenige beitragen solle, was ein ledig zu tun obligiret ist."

Fremde Gesellen, die in Arbeit traten, mußten vor allem einen guten Leumund besitzen, sonst wurden sie „abgeschafft".

„1686 haben die Metzger allhier aus einem Extractum der Ehrb. Zunft zur Blumen genannt in Straßburg beigebracht, daß Joseph Köllner, Metzgerknecht von Constanz, zu Würzburg die Geigen getragen [eine schimpfliche Strafe, siehe Sachregister], Jacob Lempp solle ihne abschaffen, oder der Köllner durch Attestion widerlegen."

Wenn ein wandernder Handwerksgeselle in der Herberge seiner Zunft oder bei den Meistern selbst um Arbeit anhielt, wurde ein gewisses Zeremoniell beobachtet. Theodor Armbruster, der Wolfacher Seifensieder, berichtet 1832 darüber: „Beim Eintreten in eine Herberge mußten die 3 Knöpfe am Rock zugeknöpft sein; den Hut hielt man in der rechten Hand, den Stock (Ziegenhainer von Ziegenhain bei Jena; die Jenenser Burschen schnitten dort schon im Mittelalter ihre Naturstöcke) in der linken zwischen Daumen und Zeigfinger, so daß der Boden von ihm nicht berührt wurde. Am Felleisen wurde der linke Tragriemen ausgehakt. So trat man vor den Zunfttisch, an welchem oben der Zunftschild eingehängt war. Saßen Handwerksburschen da, so sagte der Zureisende laut zu denselben „Seifensieder", worauf der oder die Dasitzenden ebenfalls „Seifensieder" zur Antwort gaben und dabei mit der Hand leise auf den Tisch schlugen. Alsdann reichte man sich die Hand zum Gruß. Konnte der Handwerksgeselle vor der Nacht keine Arbeitsstelle mehr finden, so erhielt er Nachtquartier in der Herberge."

„Das Betreten des Ladens oder der Stube eines Meisters erfolgte in der gleichen Weise wie auf der Herberge. Dabei entspann sich zwischen Geselle und Meister folgende Zwiesprache:

Geselle: „Erlauben Sie, sind Sie der Herr Meister?"

Meister: „Ich weiß nicht anderst."

Geselle: „Sie werden mir erlauben, meine Schuldigkeit abzulegen?"

Meister: „Recht gerne."

Geselle: „Ich bringe Ihnen von den Herrn ehrlichen Meistern und Gesellen aus N. den freundlichen Gruß von wegen des Handwerks."

Meister: „Schön Dank von wegen des Handwerks."

Dann erhielt der Geselle entweder Arbeit oder ein Geschenk (6—12 kr).

Bei etwaiger Weiterreise sagte der Geselle: „Herr Meister, Sie werden erlauben, meine Schuldigkeit mitzunehmen von wegen des Handwerks?"

Meister: „Schön Dank von wegen des Handwerks, grüße mir die ehrlichen Herrn Meister und Gesellen in der nächsten Stadt."

Geselle: „Schön Dank von wegen des Handwerks für alle mir angethane Ehr."

Gesellen verwandter Berufe nannten sich gegenseitig „Schwager" und hielten untereinander Kameradschaft. Beim Zusammentreffen gaben sie sich die Hand mit dem Ruf: „Hui Schwager!" —

Nach vollendeten Wanderjahren mußte derjenige, der Meister werden und also sein Handwerk selbständig und öffentlich betreiben wollte, sein Meisterstück machen und gleichzeitig das Bürgerrecht und den „Heiratsconsenz" [Heiratsbewilligung] erlangen. Das Meisterstück war oft in den Innungsartikeln schon näher bezeichnet; gewöhnlich wurde bei dessen Bestimmung, Besichtigung und Beurteilung größere Nachsicht geübt, wenn der Geselle ein Meisterssohn war oder eine Meisterstochter oder -witwe heiratete. War der Prüfling der Zunft unangenehm, so ließ man es auch nicht an „Chigane" fehlen.

Ein Amtsprotokoll vom Jahre 1805 berichtet einen solchen Fall: „Der kurzhin in den Stab Einbach gekommene Lehrer Lorenz Stölker wurde den 9. July von der Hausacher Schneiderzunft durch Stimmenmehrheit auf amtliche Ratification als Schneidermeister aufgenommen"; er muß das Meisterstück machen. „Die Zunft legt ihm aus offenbarer Chigan", wie der Stadtschreiber Huber als Anwalt der Zunft zu Hausach aussagt, „zum Meisterstück einen Rauchmantel, Piret [kirchliche Priesterkopfbedeckung], nebst andern gewöhnl. Arbeiten zu zeichnen und zu verfertigen auf. Er [Huber] hält es für zweckmäßiger, einem Bauernschneider Arbeiten zum Meisterstück aufzutragen, welche vom Landmann getragen werden, inmaßen ja ohnehin, wenn solche Kirchenkleidungen notwendig seyen, nicht einmal ein Schneider aus dem Städtchen Hausach dazu verwendet, sondern allemal der Ornath Schneider Oswald von Baaden beschicket werde."

Die Witwe eines zünftigen Meisters genoß im wesentlichen die Rechte ihres verstorbenen Mannes; sie konnte das Gewerbe desselben selbst fortsetzen oder durch einen Mitmeister, dessen Knecht oder durch einen eigenen Knecht betreiben lassen, während die Meisterstöchter nur ausnahmsweise dieses Recht genossen.

Bei „Machung eines Meisters" erschienen bei manchen Zünften alle Mitmeister, bei andern die Hälfte oder auch nur ein bestimmter Ausschuß. Nach einer Ordnung der Schneiderzunft vom Jahre 1750 hatten zu erscheinen:

„1. der Zunftmeister,
2. der Ladenmeister,
3. der Zunftschreiber,
4. hiesige Beisitzmeister,

5. ein hiesiger Jungmeister und wann der zu machen seyende Meister ab dem Land ist,
6. dessen Obmeister,
7. von dorten her ein Jungmeister und endlichen
8. der gemacht werdende Meister selbsten."

„Was die darzu zu nemende Jungmeister betrifft, solle der Obmeister selbige dem Kehr nach nemen, mithin stets abwechseln."

Beim Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrlinge wurden um 1750 4 fl Taxe erhoben, bei Machung der Meister 5 fl. Bei der Schneiderzunft bestand über die Verwendung dieser Gebühren folgende Vorschrift: „Was das fallende Aufding-, Ledigsprech- oder Meistergeld belanget, solle solches auf die 2 ersten fähl, nemlich Aufding- und Ledigsprechen in 8 Teil ausgeteilt, 7 Teil davon verzöhret und der 8. in die Laad geleget, bei dem Meistermachen aber sothanes Geld in 9 Teil parthagieret, 8 Teil davon verzöhret, der 9. hingegen ebenmäßig in die Laaden geleget werden; und dafern sich füget, daß ein Schneidergesell allhier in der Stadt Meister wird, solle gleichwohlen alternative ein Obmeister nebst einem Mitmeister aus einem der 3 Stäbe darzugezogen und die Austeilung des fallenden Gelds je und allezeit nach vorbeschriebener Proportion ausgeteilet werden."

Bei den meisten Zünften wurden die sämtlichen „fallenden Gebühren" zu einer gemeinschaftlichen Zehrung verwendet, bei der es meist sehr heiter zuging, bis im Jahre 1788 die Regierung verordnete, „daß die Gelder wegen Ersparung der Unkösten bei Aufding und Freisagung der Handwerkslehrjungen ad 4 fl beim Aufdingen, ad 5 fl beim Ledigsprechen und ad 6 fl beim Meisterwerden unter die Anwälte und Zunftvorsteher etc., auch in die Lade verteilt und nicht mehr gemeinschaftlich verzehret werden sollen". Vergebens machten die Zünfte Vorstellungen gegen diese Neuerung.

Ursprünglich befand sich der Sitz sämtlicher Zünfte in der Amtsstadt Wolfach, und die Meister desselben Handwerks aus allen Orten der Herrschaft waren in einer einzigen Zunft vereinigt. Verschiedene Zünfte, wie die Hafner, Färber, Kupferschmiede, zählten sogar die Haslacher Meister zu ihren Genossen. In den Jahren 1722—23 wurden die Zünfte „separiert, mithin die im Staab Hausach und Einbach wohnenden nach Hausach, der Staab Kaltbronn und Schenkenzell nach ersagtem Schenkenzell, sodann die Wolfacher, Kinzigthäler, Oberwolfacher und Schappacher hierher nach Wolfach verordnet; nichts destoweniger seynd doch noch ein oder andere Hausacher Meister allhier [Wolfach] in der Zunft freiwillig verblieben". Im Jahre 1748 gaben aber einige Hausacher Meister „zu vernehmen, waßmassen sie in ihren Zünften aso schwach, daß sie den gewöhnlichen Jahrtag zu halten, auch auf begebenden Fahl anständige Zunft- und Ladenmeister vorzuschlagen allerdings außer standes seyen. Indem nun die seithero hießigen Zünften incorporiert verbliebenen Hausacher Meister sich gern auch zu ihnen wenden wollten, sofern ihnen solches von seiten hiesigen Oberamt und den ehrsamen Zünften gestattet wurde, als wollten sie hierumb das gehorsame Ansuchen gethan haben. Dieses hat dz [das] Oberamt bewogen, nebst ihnen, Hausachern, gesamte Wolfacher Zünfte, welchen noch einige Hausacher Meister bishero beygewohnt haben, hierher auf die Canzley zu berufen, mithin denen Wolfacher zunftmäßigen Meistern von Hausach ihr bittliches petitum vorzutragen und sie zu befragen, ob und waß sie allenfahls dargegen einzuwenden haben? Dessen wußten sie nichts anders zu widersetzen außer, daß ia aller orten gebräuchig die Zünfte in den Amtsorten zu bestellen. Unerwogen herentwegen diser Einwandt um so weniger zulänglich were, als solcher an etlich und 20 Jahren (wissen nicht aus was Ursach) nicht beobachtet worden, beynebst dz hohe Herschaftliche intereße darumb auch nicht versiert [berührt] wird, so hat man an seiten Oberamts keinen Anstand

genommen, in der Hausacher Meistern ihr gehorsam Bitten einzuwilligen, jedoch aso, daß die Hausacher bey dem in anno 1748 annoch abzuhalten seyenden Jahrtag allhier erscheinen, auch die während der Zeit annoch auszudingen seyende jungen allhier ausgedungen und nachgehends sowohl die würklichen ausgedungenen und laufendes Jahr hindurch noch ausgedungen werdenden Lehrjungen allhier zu Wolfach ledig gesprochen und herkommensgemäß in die Fremde befördert werden sollen."

Da manche Handwerke nur eine geringe Zahl Meister aufzuweisen hatten, so vereinigten sich mehrere, hinsichtlich der Arbeit mehr oder weniger verwandte Handwerke zu einer Zunft; so bildeten die Schlosser, Schreiner, Glaser und „Drayer" (Dreher) miteinander eine Innung, bis im Jahre 1729 wegen „Zänkereien und Zwistigkeiten" der Obervogt Michel in Wolfach allhiesigen Schlossermeistern zu einer eigenen Zunft verhalf und ihnen eigene „Zunfftartikel" verschaffte; aber schon 1733 hielten sie es für „besser und anständiger", sich wieder mit ihren ehemaligen Zunftgenossen zu vereinigen, wozu von Oberamts wegen „die Bewilligung und der Consens" erteilt wurde, mit der Ermahnung, „in Handwerkssachen, in Ansehung eines jeden Mitmeisters, Gesellen und Lehrjungen, dasjenige, was Handwerksherkommen ist, ohnparteyisch zu observieren und zu beachten". Gleichzeitig wurden Zunft- und Ladenmeister neu ernannt und „von selbigen das Handgelibdt an aydstatt gegeben und männiglich erinnert, friedsam und ruhig zu seyn und zwar bei Ausstoßung aus dem Handwerk".

Eine gemeinschaftliche Zunft hatten auch die Wagner und Schmiede, die Ziegler und Hafner, die Rotgerber, Sattler und Säckler, die Metzger und Bierbrauer, die Stricker und Hutmacher, die Maurer und Zimmerleute, die Seiler, Küfer und Kübler, während die Weber, Schuster, Schneider, Müller, Kupferschmiede, Nagler, Bäcker, Weißgerber und Färber meistens je eine eigene Zunft bildeten.

Auf gnädigen Befehl wurde im Jahre 1760 „zu Unterhaltung guter Policey eine eigene Barbierer-Facultät aufgerichtet und verordnet, daß samentliche Barbiere, Ärzten und Baadere der Herrschaft Wolfach als auch Haslach sich hiezu bequemen und die bereits eingekommenen articulos festhalten sollten". Es fand eine „Election" des Zunftmeisters statt. Jeweils nach Ostern mußte ein Facultätstag abgehalten werden.

1781 bitten „die chirurgischen Facultäten" in Wolfach und Haslach um Erlaubnis „zur Abhaltung der Collegial-Tage (bei den andern Zünften Jahrtag genannt) auf jedes andere Jahr. Wird abschläglich beschieden mit weiterer Verfügung, alle so hochen Ausgaben einzuschränken und für Trunk und Gastmahl mehr nicht als 28 kr auszugeben und alle Vergütung für Pferdlohn und Zöhrung abzustrecken".

Um das Jahr 1770 sollte auch eine Krämerzunft in Wolfach aufgerichtet werden; Georg Leonhard Vivell bemühte sich darum; sie kam aber nicht zustande und wurde, wie es den Anschein hat, von einem Handelsmann Johann Georg Ströhle zu Offenburg hintertrieben.

Die Zünfte waren ängstlich darauf bedacht, keine Überfüllung eines Handwerks aufkommen zu lassen; schon beim Aufdingen wurde auf die Zahl der bereits vorhandenen Meister Rücksicht genommen, ebenso, wie schon früher erwähnt, bei der Aufnahme von neuen Bürgern. Trotzdem waren oft einige „Professionen übersetzet". Um diesem Übelstande abzuhelfen, erging 1773 von hiesigem Oberamt der Befehl, „daß hinfüro, so oft ein Lehrjung aufgedinget, oder da es ein Meistersohn seye, vorgestellt werden wolle, dieser allererst sich bei Oberamt stellen, sofort daselbst über dessen künftigen Handwerksstand deliberieret und hierbei hauptsächlich auf des Jungen stärker oder geringer Leibesconstitution ebenso auf die Anzahl der noch wirklich vorhandenen Meister und Größe des Orts, wohin sich derselbe dereinst zu setzen Hoffnung mache, Bedacht genommen werden und endlich der Junge gehalten sein

solle, jene Profession zu erlernen, wozu ihn das Amt tauglich erkennen und anweisen werde". Diese drakonische Verordnung scheint aber nicht die gewünschte Beachtung gefunden zu haben; denn 1799 fand sich das Oberamt genötigt, „diesen Befehl, da er bisher gar nicht gehalten worden, neuerlich behörig kund zu machen und zu dessen Befolgung die Untertanen und insbesondere die Zunftvorgesetzten ernstlich anzuweisen, da einige Professionen sehr übersetzet und doch noch unvorsichtig wieder junge Handwerker verwendet werden, dadurch aber der Nahrungsstand dergleichen Handwerker sehr geschmälert, viele Meister die Treibung desselben aufzugeben gezwungen und die Versetzung der Untertanen Söhne von Professionen auch nur aus einem Ort in das andere in der nemlichen Herrschaft erschwert worden und Anlaß zu großer Beschwerde seye".

Um des weiteren der Überfüllung der Handwerker vorzubeugen, wurde in den Zunftordnungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Höchstzahl der Meister der einzelnen Zünfte festgesetzt; so waren z. B. 1794 Wolfach 4 Schreinermeister, 9 Metzger, 2 Glaser zugeteilt.

Durch Zunftordnungen oder auch durch Tradition war eine scharfe Abgrenzung des Arbeitsfeldes jeder einzelnen Zunft gezogen; argwöhnisch und oft kleinlich wachte jeder Meister darüber, daß kein Eingriff in das Bereich seiner Zunft geschah.

1715 wird Balthasar Laible, Schreinermeister hier, „von dem gesammten Zimmerhandwerk angeklagt, daß er dem Matheus Holzer, hiesigem Schmied, etwelche Stück Düllen [Bretter] zum Dach abgehobelt, welches eine Arbeit, so dem Zimmerhandwerk gebühre; bitten also [das Oberamt], ihne umb dieses Eingriffs halber zur Satisfaction anzuhalten. Der Angeklgate gestehet, daß er die Düllen gehobelt, keineswegs aber gewist und davor bedeuren dörfe, das solche zum Dach appliciert werden, wird aber von Holtzer selber überwiesen. Neben dem, daß er sich gegen das Zimmerhandwerk abfindig mache [durch eine Geldbuße], wird er umb 2 fl Straf, weilen er dem Amt vorgelogen, angesehen".

1671. „Hans Jacob Dietschi, der Zimmermann zu Hausen, wird von den gesambten Schreinern allhier zu Wolfach beklagt, daß er dem Burgermeister Wölfle zu Hausen wider Handwerksbrauch eine Stubendecken gemacht, daher er sowohl dem Handwerk als gnäd. Herrschaft strafbar. Dietschi excipiert [wendet ein], daß er von seinem Meister Hans Michel Deckher sel., mehrmols vernommen, daß dies ein Zimmermann, weilen er keinen Leimb brauche, wohl tun möge, andristen er, Dietschi solches nicht unterstanden hätte. Hierüber sagt der Mitkläger Lorenz Fuxschwanz, daß er von Joseph Leible, dem Schreiner, gehört, es hette vor diesem ohngefähr 30 Jahren ein frembder Zimmermeister dem Bascha Räpple aufm Happach auch Schreinerarbeit gemacht, wäre um 10 fl und der Räpple auch so viel gestraft worden. Es findet sich dessenthalben zwar in dem Fronfastenbuch noch zur Zeith auf thanes amtliches Nachsuchen nichts und ist in der Landsordnung hiervon gleichfalls nichts zu finden, dahero in Zweifel gesetzt worden, ob der Zimmermann nicht etwan lediger weiß zumahlen Frembder gewesen und deswegen beede nach der Landsordnung gestraft worden seien. Als ist diese Sach in dessen Zubedacht und Nachschlag gezogen."

1728. „Das Schlosserhandwerk erscheint dato und bringt klagend vor, wie daß Johannes Wund, Schmied in Schenkenzell, in ihre Hantierung eingegriffen und erst kürzlichen ein Eysernes Kreuz vor Herrn Pfarrer zu Hausach gemacht, da doch dergleichen Arbeit alleinig dem Schlosserhandwerk zuständig seye; weilen also dergleichen Eingriff wider die Landsordnung laufe, wollten sie also um remedur gebetten haben." Bescheid: „Weilen Beklagter sich wider die Landtsordnung verfählet und den Schlossern allhier eingegriffen, als solle er das gemacht Kreuz nicht allein zurücknehmen, sondern wird ihm bey herrsch. Straff verboten [er entschuldigte sich damit, er hätte das Gebot nicht gekannt], daß er bei seiner Handtierung bleiben und keine Schlosserarbeit mehr verfertigen solle."

1730. „Dato beschwert sich Hans Jörg Hildbrandt, Kunstmahler allhier, wider das dasselbstige Nagler-Handwerk, das selbe ohnlängst angetragen, ihnen ihren Zunftschild zu renovieren, neu auszumahlen und zu verguldern. Da er ungefähr 1 Thl. dafür fordern wollte, trugen sie den Schild zum Chirurgen Pappenheimber, damit er in renoviere. Dieser zeigte es dem Maler an. Die Nagler, die den Schild dann selbst gemacht, müssen dem Pappenheimber umb seine Zeit Versäumnis 24 kr bezahlen, dem Maler Satisfaction geben und, weilen sie mit der Lus im sackh umbgangen, gn. Herrschaft 2 fl."

Die meisten Reibungen entstanden zwischen den Schreinern und Zimmerleuten wegen der nahen Verwandtschaft ihrer Berufe. Um gegenseitige Übergriffe zu vermeiden, wurde im Jahre 1730 die Arbeit beider Handwerke durch eine genaue Ordnung abgegrenzt: „Es haben sich schon vor langen Jahren hero zwischen beeden ehrb. Zünften der Schreiner- und Zimmerleut in der Herrschaft Wolfach der Arbeith halber Strittigkeiten und Zankhhändel erhoben, da nämlich bald dieser, bald jener Theil ihme in die Arbeit eingegriffen zu werden behaupten wolten. Damit nun diesem Unheyl, so viel möglich bestens gesteuert werde, seind auf amtl. Befehl hin beede Zunften umb über das einte und andere zu deliberieren auf ihrer Zunftherberg zusammen gekommen; dato aber [12. Dez.] erscheinen, als von ihren Mitmeistern bevollmächtigte und hiezu deputierte, nach spezifizierte Maistern auf dem Amt-Hauß, benamtlich Baltaßer Laible, Schreiner- und Zunftmeister, Andreas Furschwanz, Schreiner, und Mathias Ludescher, Schreiner; sodann an seiten der Zimmerleut Lorenz Hemmerle, Zunftmeister, Joseph Weber, Maurer undt Ladenmeister zu Hausach, sodann Mathias Schmid, Zunftmeister in Altenwolfach, und Simon Vogel, Ladenmeister, welche sich dann auf Oberamtliches Zusprechen hin beedseits dahin verglichen:

„1. betr. die Stuben- und Cammertüren hauptsächlich auf dem Land, wann selbige nur aus dickhen Brettern mit dem breiten bügelclaß [= ?, vielleicht ein grober Hobel] gegrundet werden, gehören sie den Zimmerleuthen zu, auf welche hingegen die doppelt durchgehend aufgenagelt und die Leisten eingezogen werden, seynd solche von den Schreinern zu verfertigen, es seye hernach in der Stadt und auf dem Land, wohingegen die gleichen Thürenleisten einzusägen Zimmerleutharbeith ist."

„2. Die Fensterläden, wenn es aufßzug oder geleimbte Fliegladen seyndt, ist die Arbeith denen Schreinern gehörig, andere schlecht und ungeleimbte Läden aber, sollen die Zimmerleuth verfertigen, desgleich auch die geringen und schlechten Kästlein in den Bauernstuben oder Kammern, außer es wäre sach, daß daß Thürlein darvor geleimbt und mit eingezogenen leisten verfertigt werden sollte, gebühret es denen Schreinern, gleichengestalten auch die Machung der Ofen Krembs und Ofenbänkchen, woherentgegen die andern groben, dicken, starkhen bänkh die Zimmerleuth machen sollen."

„3. In den gemeinen Bauernstuben und Cammern sollen wie vorhero als noch in das künftige die Legung der Böden denen Zimmerleuten gebühren, desgleichen auch die gefölzen Böden in Bauern und andern Häusern, es seye hernach in gemächten, was für es wolle; wann aber der Bauherr einen zusammengefüegten, sauberen, gehobelten Boden begehret, ist es eine Arbeit der Schreiner, es seye gleichfals in was für gemächt es wolle."

„4. Daß Däffer [Getäfel] solle selbige in allen Stuben und Cammern liegendes und stehendes von den Schreinern; was aber außer diesen gemächen ist und gefölzet wird ebenmäßig, stehendes und liegendes von denen Zimmerleuten verfertigt werden."

„5. betr. die großen Thor so in Anglen gehen und gefölzt [gefälzt] werden, gehören denen Zimmerleuten zu machen; der Doppel darauf hingegen, wann selber sauber gehoblet und etwan mit einem Köhlhobel ausgemacht werden solle, gebühret denen Schreinern; aber wenn solcher ohne Köhlhobel raw und grob gemacht wird, den Zimmerleuthen."

„6. An den Stiegen die Lattenlehnen und Pöstle oder so der Bawherr begehret mit ausgeschweiften Dockhen gehören denen Schreinern zu; ebenmäßig auch auf denen Byhnen die kleineren wohl verwahrten Fruchtkästen, wie nicht wenig die Fruchtböden, wann solche ordentlich zusammengefüegt werden sollen, im fahl aber diese letztere nur gefölzter begehrt werden, ist es eine Arbeit der Zimmerleuthen."

„7. Die Verfertigungen der bittel und Vorkästen, Zargen, Trimel und Trimelgestell wie auch Zinßle-röhr-Trögle und schaidt Kästen [Mühlengeräte] seyend von denen Schreinern in der Stadt und auf dem Land zu bewerkstelligen, wie nicht weniger die sauber gehobelten Todtenbaum und Creuz."

„8. sollen die sauber gehobleten Garthen-Thüren mit eingeschobenen Leisten und doppelte, ebenmäßig auch farb und Ledergrueben samt Kaltbronnen Deckhlen [Deckel auf Brunnenstuben], wenn selbige der Bauherr auf solche Art gearbeitet haben wolte, von denen schreinern verfertigt werden, gleichergestalten auch wie aller orten gebräuchig die Kasten, Bethladen, Tisch, Stühle, Trög."

„9. Die Kneuer vor denen schittstainen, Bachmuelten, Herdt- und Dörr-Bretter, wie auch die Daigdillen seynd den Schreinern zugehörig, ebenfahls auch die Verfertigung der Stiehlen in denen Kirchen, wann selbige aus gesegetem Holz, alß Dreyling, zu Dokhen und sitz auch Kniebänke und Armb Laihnen von Kreuzlaisten gemacht werden, seynd auch denen Schreinern zuständig, auß grobem Floz- oder Waldholz aber ist ein Arbeith der Zimmerleuth."

„Hingegen die Böden in denen Stühlen und Gängen stehen denen Zimmerleuthen zu, dieselben seyen hernach gefölzet und zusammengefüegt."

Auch gegen die Eingriffe lediger oder gar fremder Handwerker verwahrten sich die Zünfte in sehr energischer Weise.

1630. „Mathias Knopf soll umb derwillen, daß sein Weib Hans Edelmanns selig Knaben, so ein Schneiderjung und ledigs stands ist, der Landsordnung zu wider in seinem Haus hat schaffen lassen 3 fl Straf erlegen."

1637. „Heinrich Spinners Seel. Wittib ist wegen ihres künftigen Hauswirts des Balbierers, so mit ihr noch nit Hochzeit gehalten und aber sein Scheerbeckhet schon ausgehenckt beschickt und ihm solches zu tun und das Handwerk zu treiben ledigerweis verbotten worden, weilen es wider der Stadt Wolfach brauch u. altes Herkommen."

Nur in ganz seltenen Fällen, wenn nämlich den Meistern kein Abtrag geschah, wurde einem ledigen Handwerker die selbständige Ausübung seiner Profession widerruflich erlaubt.

1644. „Jacob Feger, dem jungen Schneider ußem Einbach ist vergunnt, mit Einwilligung gesambter Meister schneider, in Ansehen der Staab Einbach Mangel an Schneidern hat, sein Handwerk ledigen Stands wohl zu treiben, jedoch auf jederzeitiges Abkünden." 1629. „Hans Jacob Echlin, Theis Echlins Sohn, ist gleichwohl verwilliget, daß er ledigen Stands das Raiffenschneiden und Waldhauen lernen und ein Jahr treiben möge, aber sonsten bei straff 10 fl kein thawen [Taglöhnerarbeit] zu schaffen, es sey den die andern Taglöhner dessen zufrieden."

Auch die Taglohnarbeit wurde also gewissermaßen als selbständige Handtierung angesehen und durfte nur von Verheirateten ausgeführt werden. Ledige Arbeiter mußten eine Dienststelle bei einem Arbeitgeber annehmen und zählten dann natürlich zu dessen Haushalt. Es fanden sich aber immer wieder unverheiratete Taglöhner in allen Stäben, besonders im Stabe Schapbach, die für sich einen eigenen Haushalt führten und deswegen „Eigenbrödler" hießen. Über sie gingen dann Klagen ein, „daß sie herumsitzen, teils den verheirateten Taglöhnern den Verdienst wegnehmen, teils vom Handel leben und hiebei Unrichtigkeiten verüben, was sie verdienen, unnütz verschleudern und so nicht nur selbst den liederlichsten Lebenswandel führen, sondern noch andere ins Verderben ziehen". Diese Eigenbrödler wurden „dem Staab zum

Bösten" zum Eintritt in Dienststellen gezwungen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging man ihnen besonders scharf zu Leibe; wer nach kurzer Frist sich nicht in eine Dienststelle begeben, wurde „durch Straf und Zwang" dazu angehalten, oder (es war die Zeit der Napoleonischen Kriege) gar „unter das Militär abgegeben."

Fremden Handwerkern war es ausnahmslos verboten, irgend welche Arbeit selbständig auszuführen.

„1627 wird Thobias Waidelin, Vogt im Kinzingerthal angeklagt, daß er sich von einem fremden Schmied hat curieren lassen." 1639. „Hans Armbruster, genannt Hämmerlin, der Sonnenwirt, hat zu Abbruch und Nachteil allhiesiger Schneider fremde Meister solchen Handwerks der Landsordnung zuwider gebraucht und nähen lassen" und wird daher gestraft.

Mehr als e i n e „Handtierung" zu treiben, war strenge untersagt. Doch wurden auch hier wieder Ausnahmen gestattet, sofern niemand ein Abtrag geschah.

1639. „Christa Faisten, dem Schreiner zu Schappach wurdet verwilliget, daß er in Ansehung seines hohen Alters, jedoch zu keiner Gerechtigkeit und bis uff wiederabstellen neben Gebrauchung des Schreinerhandwerkhs sich des Glasens, jedoch allein was Flickwerk sowohl der Rahmen als Glaswerkh anlangt, unterfangen und gebrauchen möge. Was aber neue Arbeit, soll er den allhiesigen Meistern zuerweysen, bei vermeidung Obrigkeitlicher Straf."

1651. „Auf Klagen des Thoma Bächlin, des Beckhen zu Schappach, wider Hans Rinkh alda, der sich bis dato des Mühl- und Beckhenhandwerk gebraucht, ist dem Rinkhen auferlegt, eine Handtierung einzustellen." Er zieht das „Beckhenhandtwerk" vor. Im folgenden Jahr „wird ihm auf pittliches Anhalten wieder erlaubt und zugelassen", beide Handwerke zugleich zu treiben; „jedoch aber, daß er sein Brot auf allhiesige Beckhenschau jederzeit backe und zu selbiger, wie alle andern Beckhen in der Herrschaft Küntzigthal verpunden sein, daneben auch dasselbe (ußerhalb der Johr- und Wochenmärckhten) in keinem anderm als den Schappacher Staab tragen und verfiehren solle".

1758. „Joh. Georg Goldschalk, Schneider im Staab Oberwolfach, ist erlaubt worden, weilen kein Kürschner sich in beeden Herrschaften befindet in Bölz [Pelz] zu arbeiten und solche Waar an den Märkten feil haben zu därfen, in so lang, als nicht ein gelernter Kürschner sich dahier oder in Haslach setzen werde; jedoch aber seine dazumalen vorrätige War annoch verkaufen därfe."

1788. „Joseph Hermann, der Lichter- und Seifenmacher beschwert sich, daß er in seinem Gewerb nicht mehr fortkommt, weil die hiesigen Krämer und Metzger selber Lichter machen und dann solche in ihren Kramläden verkaufen. Er ist bereit, den Krämern die Lichter 2 kr billiger zu verkaufen, als er sie verkauft." Bescheid: „Das Lichtermachen ist kein Artikel der Krämer und Krempen [Kleinkrämer], und nach den Metzgerzunftartikeln kommt denen Metzgern einzig das Lichtermachen von jenem Unschlitt zu, welches sie von ihrem Gewerb der Metzig erhalten; dagegen hätte sich Hermann mit dem erforderlichen Lichtervorrat zu versehen."

1791. „Dem Perruquier [Haarkünstler] Michel Langenstein wird die Erlaubnis erteilt, Lebkuchen zu backen und solche zu verkaufen, auch an Jahrmärkten in den Orten Wolfach, Hausach und Haslach ausspielen lassen zu dürfen. Recognition 30 kr."

Gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde einer großen Anzahl Bäcker der Branntweinschank, teilweise auch die Verabreichung von Bier und Wein zugebilligt.

Das einzige Handwerk, welches als ein freies Gewerbe galt, war die Seifensiederei und der Verkauf der Seife. Zwar klagen i. J. 1703 allhiesige „Cremppen" vor E. E. Rat, daß „einige Metzger und Gerber allhier sich des Seifensiedens undfangen; zu der Cremppen sonderlichen prejudiz stehe das Seifensieden diesen allein zu". Der ehrsame Rat erklärt aber nur, „daß das Seifensieden ehnder den Cremppen als den andern Handwerkern zustehe, als sollen auch dessen, außer den Cremppen, sich übrige Handwerker bemüßigen". 1784 entscheidet jedoch der ehrsame Rat ausdrück-

lich, „daß das Seifenhandwerk und der Verkauf der Seife bis dato ein freyes Commercium gewesen"; er weist den Seifensieder Adam Peter mit seiner Beschwerde gegen Andreas Springmann, den Schuester, der das Seifensieden treibt, ab. Doch darf Springmann keine fremde Seife zum Verkauf einkaufen. „Auch die sog. Koppin ab dem Schwarzwald und der Jäger im Rankach treiben dieselbe Handtierung."

1786 untersteht sich die Dienstmagd Clara des Sonnenwirts Aloys Schnetzer, Seife für ihren Dienstherrn zu sieden. Auf Klagen Adam Peters wird ihr dies „abgestellt", „obwohl die Seifensiederei ein freies Commercium ist, weilen der Sonnenwirt die Magd nicht zum Seifensieden werde gedungen haben".

Die Zünfte bestanden bis 1862; das in diesem Jahre erlassene neue Gewerbegesetz vom 20. September bereitete ihnen ein Ende. Die Schuster vermachten ihr Zunftvermögen von 52 fl 3 kr der Stadtgemeinde Wolfach zur Anschaffung neuer Instrumente für die hiesige Stadtmusik. Würdig ihres Altmeisters, des Schuhmachers Hans Sachs von Nürnberg, welcher der Poesie gehuldigt, bezeugten sie durch diese Stiftung ihren Sinn für Edles und Schönes.

Tabelle

über die Stärke der einzelnen Zünfte (bezw. Handwerke) in Wolfach

(teilweise mit Zuziehung anderer Stäbe) im Jahre 1747.

Zunft (Handwerk)	Ort	Meister	Gesellen	Lehrjungen
Barbierer	Wolfach	4	2	2
Färber	„	3	1	—
Kupferschmiede	„	4	2	1
Zinngießer	„	1	1	—
Maler	„	1	—	—
Rotgerber	„	8	2	—
Weißgerber	„	3	3	—
Schuhmacher	„	18	8	7
Maurer und Zimmerleute	Wolfach, Hausach, Einbach, Oberwolfach, Schapbach, Kinzigtal	24	9	14
Sattler	Wolfach	2	—	—
Messerschmiede	„	1	—	1
Küfer, Kübler, auch Seiler	Wolfach mit allen Stäben	16	4	5
Huf- und Waffenschmiede, auch „Krumbholz" (Wagner)	Wolfach, Oberwolfach, Schapbach	13	5	4
Nagelschmiede	Wolfach	5	7	—
Bäcker	Wolfach mit Schapbach	16	14	4
Hutmacher	Wolfach	1	—	—
Schlosser, Schreiner, Glaser, Drechsler	„	10	3	—
Metzger	„	10	9	4
Strumpfstricker	„	8	2	2
Weber	Wolfach, Oberwolfach, Schapbach, Kinzigtal	24	8	2
Schneider	Wolfach, Oberwolfach, Schapbach, Kinzigtal	24	20	8
Hafner	Wolfach	2	1	3

Aus dem Jahre (ca.) 1763 stammt eine Liste über die Stärke der einzelnen Handwerke und anderen Berufe in der Stadt Wolfach, geschrieben von dem Stadtschreiber J. B. Baur senior. Darnach zählte die Stadt um diese Zeit 223 Bürger, incl. der verwittibten Männer und Weiber benamentlich:

Schiffer	16	Schlosser	3	Kupferschmied	3
Seeger	17	Schreiner	3	Weber	3
Flößer	12	Hafner	4	Färber	3
Schildt- und Gassenwirt	12	Strumpffstricker	5	Glaser	2
Biersieder	2	Zimmermänner	5	Maler	1
Becken	15	Maurer	3	Müller	1
Metzger	10	Rotgerber	6	Apotheker	1
Schuemacher	19	Weißgerber	5	Kärchler (Fuhrleute)	5
Schneider	8	Chirurgi od. Barbiers	4	Wagner	1
Krämer	6	Kiefer	3	Öhl- und Stampfmüller	1
Grämpen	6	Kübler	2	Drexler	1
Huofschmied	5	Sailer	3	Ziegler	1
Nagelschmied	6	Sattler	2	Verwittwete	18

Zusammen 223 Bürger, die sich auf „79 bürgerliche ganze Häuser" in der Stadt und 94 „ganze Häuser" in der Vorstadt verteilen. Von letztern bilden 12 noch „abgebrannte leere Hofstatten, weilen die Vorstadt den 23. April 1762 frühmorgens mehrenteils abgebrannt und hierbei 61 Gebäu seynd eingeäschert worden".

Einzelne Handwerke.

Bäcker.

Die älteste Verordnung für die Bäcker finden wir im Stadtbuch von 1470. Sie legt den Bäckern die Pflicht auf, die Stadt jederzeit genügend mit Brot zu versehen. Jeden Dienstag und Samstag sollen sie die Brotbeseher oder Brotschauer holen lassen, damit diese das Brot wägen und beschauen; sofern aber die Brotschauer vermuten, daß das Backen nicht vorschriftsmäßig geschieht, sollen sie das Brot „unversehens" beschauen. Auch der Preis des Brotes war genau vorgeschrieben. Am Mittwoch und Samstag mußten die Bäcker ihr Brot unter den Lauben des Rathauses feilhaben, an Sonn- und Feiertagen vormittags vor der Stadtbrücke, nachmittags wieder unter den Lauben. Den Wirten durfte zur Befriedigung ihrer Gäste an den Mittwochen als den Markttagen nur für 2 β ₰ Weißbrot verkauft werden. Die Verordnung, die man auch Wolfacher „Beckhenschau" nannte, hat folgenden Wortlaut:

„Brotbecken: Item die brotbecken söllend under einander bestellen, das die statt allweg brot hab und nit mangel sye; wann das überfaren würt, so sollend sie allweg ir yeder umb 7 β gestraft werden. Sie sollend ouch zue yeden wyssen becken pfenning wert und helbling wert bachen by 7 β ₰. Sy sollend kein brott verkouffen noch enweg geben, es syen dann die beschower darob gewesen und das besehen haben, und söllen ein beseher holen, und den sy holen, der soltz den andern sagen, sol geschehen in der wochen am zinstag ze nacht und am sambstag ze nacht oder am morgendigs frue. Were aber sach, das sie sehen, das sy mißbüchen, mügen die beseher von ine selbs tuen in der wochen. Sy söllen das semlin besunder bachen und bölly ouch besunder. Sye söllen in das rugken brott [Roggenbrot] in zwen schilling werdt

pfennwert machen. Sye söllen in ein wyßweck schilling werd söllen sie haller werdt bachen. Sye söllen zwen tag in der wochen vailhaben under der loben, nemmlichen am mitwochen und am sambstag, und am sunntag mögen sy wol vor der brugken vailhaben, nach mittag süllen sie under der loben vailhaben, pen 2 β ₰, und sust alle feyertag ouch solcher maß. Item ouch so ist erkennt, das die wirt 2 β ₰ wert wyß brot mogen kouffen umb die frembden in der mitwochen und nit mer."

Die Brotschau wurde jederzeit strenge gehandhabt und zwar sowohl hinsichtlich feststehender, als vorübergehender Vorschriften. Vorübergehend wurden Anordnungen



Am Kinzigstrande.

besonders in Teuerungs- und Kriegszeiten notwendig. Sie waren den „Beckhen" oft sehr unbequem; deshalb finden sich in den Archivalien viele Beleidigungen der Behörden durch die aufgebrachten Bäcker; auf offener Straße wurden die Bürgermeister und Ratsherren — freilich nicht ungestraft — Diebe, Schelme, Narren etc. gescholten; die „Ordnung" suchten die Bäcker auf alle mögliche Weise zu umgehen, weshalb sie sich häufig Geld- und Freiheitsstrafen zuzogen. In den Hungerjahren 1622/23 wird z. B. das „Bachen" von Weißbrot verboten; die Bäcker kümmern sich zum großen Teil wenig um diese Verordnung; jeder, der sich „mit dem Aydt nit entledigen kann, wird der Stadt 1 ₰ und der Obrigkeit 10 fl zu Straf erkannt". 1626 wird von Ratswegen bestimmt, „daß die Beckhen fürohin die Laible halbkürnen und halb von Weizen bachen sollen". Ein Bäcker wird, „weilen er zum zweitenmale gegen die Ordnung gebachen, 2 ₰ gestraft"; fürs drittemal erhält er „1 Tag und Nacht Thurn". 1635 wird Philipp Möhrlin, „diweil er nicht allein wider die Ordnung gehandelt und das Brot teurer geben, als es wert gewesen, sondern auch solche Worte ausgestoßen und gesagt, es begehr ein Rat die Beckhen nur zu ruinieren und [ihnen] den Hals zu brechen, auf 2 Tag und 1 Nacht in Bürgerturm erkannt".

Um diese Zeit hausten die Schweden im Kinzigtale, und es entstand eine große Knappheit an Lebensmitteln. Die Bäcker, welche ehemals nicht das Mehl, sondern

die Frucht einkauften und diese in der Stadtmühle (die Eigentum der Stadt war) selbst mahlen mußten, kauften nun „trotz vielfältigen Abwarnens zu ihrem Vorteil und zur Unterdrückhung des gemeinen armen Mannes unter der Hand alle diejenige Früchte, so zu gemeinem Nutzen und burgerlichem Wesen zum besten auf freien Markt gebracht werden sollten" auf, um sie auf „Mehrschatz" (zu höherem Preise) wieder zu veräußern. Man nannte diesen Wucher- und Schleichhandel „hinterstechen"; die „Früchte" wurden dadurch so teuer, „daß der arme Mann nicht kaufen konnte, sondern mit bitterer Hungersnot schmerzlich zusehen mußte". Der ehrsame Rat verordnete deshalb: „Bei Straf zwaintzig Gulden Gelds darf kein Beckh in seine Haushaltung mehr einkaufen, als er wochentlich in der Stadt zu verbachen und zu verkaufen sich getrauet; frembden Fürkäufern [Wiederverkäufer von Brot] soll nit mehr als für 3 ß Straßburger auf einmal in der Wochen verabfolgt werden. Und damit die frembden Träger [Brotkäufer] kein Betrug gebrauchen, etwan von einem Beckhen zum andern laufen, hierdurch ihren Vorteil suchen, sollen sie jedesmalen an die ordentliche Zollstatt gewiesen werden, dasjenige und wie viel Brot sie hinaustragen, wo und bei wem sie solches kauft, treulich anzeigen und verzollen, alles bey obbestimmter Straf und Verlust der Ware. Zu dem Ende Schultheiß, Burgermeister und Rat der Stadt Wolfach gewisse Personen zu gueter Aufsicht bestellen sollen."

Im gleichen Jahr „wird den Beckhen insgemein bei Straf 1 ℔ Straßburger gemeiner Herrschaft und 1 ℔ Rappen der Stadt neben willkürlicher Turnstraf gebotten, künftige Zeit keinen Haber mehr under das Korn zu bachen; vergriffe sich einer hierinnen fürs andere oder mehrmal, soll derselbe mit offentlicher Schand abgestraft werden". Das Brot sollen sie „in solchem Kauf bachen, wie alle Zeit am nechsten [letzten] Wochenmarkt die Frucht gegolten hat". Das Brot, welches „vier Beckhen wider die Schaw [Schau] gebachen, wird in Armencasten zu Almosen geben".

Trotzdem „vergreifen" sich die Bäcker in der Folge wieder; 1637 werden daher „die gesamten Beckhen abermalen wegen ihres betrüglichen Bachens halber v. E. E. Rat beschicket und ihres Verbrechens halb vom 6. Juny bis 31. October, vermöge 4 unterschiedlichen Zetteln, so von den Brot-Schawern eingelegt worden, zur Strafe eingeschrieben, als folgt:

„Vältin Schmider ist in allen 4 Zetteln strafbar erfunden worden, dessentwegen von jedesmal zu Geldstraf 1 ℔ thuet 4 ℔, neben einer Thurnstraf oder 7 Laib Brot in Armencasten. Georg Waydellis Wittib für 4 Zettel, in Ansehung sie eine verlassene Wittib = 2 ℔. Conradt Waydele in allen 4 Zetteln strafbar, aber nicht gar so hoch = 3 ℔. Hans Krausbeckh ist weilen er sich nur in 1 Zettel um 4 Loth vergriffen zur Straf um ½ fl Brodt in den Armencasten zu geben erkannt worden. Philipp Möhrlin hat in 3 Zeddel gar zu grob und unverantwortlich gefrevelt, zu Geldstraf 4 ℔ u. s. w., zusammen 20 ℔, bei Thurnstraf am gleichen Tage zu erlegen. Die Thurnstraf ist obigem Vältin Schmider vorbehalten, bis die Soldaten ab dem Hals kommen [30jähr. Krieg]."

Von Zeit zu Zeit muß der E. Rat die Bäcker ermahnen, „daß sie das Weißbrot recht und wohl ausbachen und es nit, wie bißher bei ezlichen beschehen, allerdings noch Taig seye. Die Weckhen sollen sie so weyß als immer möglich bachen, darnach sie umb ½ oder auch gar umb 1 Loth, nach der Sachen Beschaffenheit, nit sollen gefährt werden". Im Jahre 1682 wird ihnen angedroht, „daß, wofern bei einem oder andern Beckhen ohne Unterschidt hinführo dz Brot nit recht ausbachen erfunden werde, selbiges uf das Rathauß genommen und ins Spital allhier getragen werden solle". 1683 wird „durch allhiesigen Staabhalter angebracht, welchermaßen alhiesige Beckhen allerdings ins gemain das Brot gar waich und nit genugsam bachen und ihr gehabtes Lob im Bachen völlig verlieren. Von Rathswegen ist darum der Bescheid ergangen, daß sie samtliche Beckhen hinführo wie von altershero das

Brot rösch und recht bachen, und was Weggen seind, bachen sollen, dz man allerseits ohne Klag seye bei Vermeidung 1 ℔ Straf und Verteilung des Brots an die Armen".

Die Butter für „das Mürbe- oder Butterbrot" sollten die Bäcker nur auf den Wochen- und Jahrmärkten kaufen, „aber erst von 11 Uhr an, wenn die Burgerschaft ihre Notdurft an Butter und Schmalz erkaufet". Trotzdem blühte der „Fürkauf und Schleichhandel", besonders „bei Nacht".

Hin und wieder fanden sich sog. „Stimpler" unter den Bäckern, die durch besondere Güte oder höheres Gewicht des Brotes sich größere Kundschaft zu erwerben suchten. 1774 klagen z. B. einige Bäcker, „daß etwelche, um Kunden anzuziehen, zu ihrem Schaden das Schwarzbrot zu weiß bachen, was der Beckenordnung von 1757 widerspreche. Nach dieser soll

von 1 Sester Korn, das zu Roggenbrot gemahlen wird $^1/_8$ ($12^1/_2$ %),
„ 1 „ Weizen, „ „ „ „ „ $^3/_{16}$ ($18^3/_4$ %),
„ 1 „ Roggen, „ „ „ „ „ $^1/_4$ (25 %)

Kleien bey 4 fl Straf gemacht werden, nicht weniger".

Das Oberamt erklärt aber, „daß nach dem Sinn der obigen Formel nur strafbar ist, wer weniger Kleien macht, nicht wer mehr macht und besseres Brot liefert".

1777 wird Adam Hörmann, der das Brot zu schwer gebacken, um Kunden anzuziehen, um 15 kr gestraft.

„Außer dem hergebrachten Zeug (Weggen, Herrenlaible)" mußten die Bäcker schon 1667 „zuer Zeit der Fasten neubachen Bretzen haben und daß bei Straf des ℔". Daher führt dieses Gebäck im Kinzigtal heute noch den Namen Fastenbretzeln. Auch dieser Vorschrift suchten sich die Bäcker hin und wieder zu entziehen. 1771 „wollen die Becken wegen Teure der Früchten [bester Weizen oder Kernen der Sester 2 fl, früher 1 fl 20 kr] keine Pretschgen auf den Aschermittwoch und in den Fasten backen, wo doch in der herrschaftl. Beckenbrodschau und Kornmesser-Ordnung ausdruckentlich enthalten, daß die Becken in der Fastenzeit Pretschgen, Butter-, Kimmel- und geschnitten Brot machen. Sie beschließen dies in einer Versammlung oder Zusammenkunft ohne beim Oberamt anzufragen, auch ohne Beiwesen des Obmannes und wollen damit den Burgern vorschreiben, was sie vor ihr eigenes Geld essen sollen, und sie doch die Butterwecken, worauf sie keine Schau haben, nach der Früchtenteure bachen können". Die Zunft zahlt 10 Reichstaler Strafe und bekommt zur Auflage, Bretzeln und Wecken zu backen.

1722 hielt der E. Rat die Bäcker „bei der Stadt Straf an, Birnenbrodt zue bachen".

Schon 1656 unterschied man allgemeine Backtage, d. h. solche für alle Bäcker, und sog. Abertage, an welchen nur einzelne Bäcker abwechslungsweise backten. „Diejenigen Bäcker, an welchen der Abertag sein wirdet, hatten bei Strafe des ℔ für neubachen Brot zu sorgen und zwar alle Tage ohne Unterschied, außerhalb Donnerstag, wann noch Brot von dem vorhergehenden Tag [Wochenmarkttag] vorhanden." Über die allgemeine „Backtäg" gerieten die Bäcker wiederholt in Uneinigkeit, obwohl die Zunftordnung sie festgelegt hatte. 1788 beschließen die 15 Becken folgende Einteilung: Sonntag, Mittwoch und Freitag sind allgemeine Backtage; Dienstag ist Abertag; Montag, Donnerstag und Samstag sind frei. 1797 wird folgende Anordnung getroffen: „Alle Samstag, Dienstag und an den Feierabend der geboten Feiertägen sollen alle und an den 2 sog. Abertägen allemal 2 Meister bachen bei Vermeidung 5 Reichstaler Straf."

In den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde der Abertag unter den Bäckern verlost; immer 2 von den damaligen 16 Bäckern hatten denselben ge-

meinschaftlich. Später teilten sich je ein Bäcker der Stadt und der Vorstadt in den Übertag.

Ums Jahr 1770 unterschied man Weiß- und Schwarzbäcker. Keiner dieser Zweige durfte sich einen Eingriff in das Arbeitsfeld des andern erlauben. „Der Schwarzbeck Franz Joseph Gäßler hält 1777 um die Erlaubnis an, Weißbrot zu backen, „da er mit Schwarzbrotbachen bei so vielen Mitmeistern onmöglich bestehen und sich und die seinigen onmöglich durchbringen könne. Es ist ihm dergestalten in Gnaden gestattet worden, daß derselbe nach zuvor mit dem Weißbrot gemachten Meisterstück jährlich statt bishero entrichtetem 1 fl nunmehr 2 fl Becken-Schuß regognition das hiesige Rentamt erlegen und beinebend sich nach gdst. emanierter Beckenordnung sträcklichst verhalten solle."

Gegen Beginn des 19. Jahrhunderts backt jeder Bäcker wieder Schwarz- und Weißbrot.

Einer der Bäcker „sollte [1707] fürnen Brot unter dem Rathaus feil haben"; wenn er gleichzeitig den Übertag hatte, mußte er auch Weißbrot daselbst verkaufen. Unter „fürnen" Brot verstand man Brot „halb aus Korn, halb aus Kernen".

Die „Beckhenordnung" schrieb auch die Zeit des Backens genau vor. 1741 hat „Michel Neff, Bäckermeister allhier, nachmittag erst umb die vesperzeit herumb, da er zufolge der Zunftarticul schon hätte abgebachen haben sollen, das Feuer angezündet. Weil er noch ein junger Meister, wird er nur zur halben Strafe angezogen, nämlich 3 fl der Herrschaft und 30 kr der Zunft". Nach einer Verordnung von 1802 „sollen die Bäcker Sommerszeit nach 3 Uhr, Winterszeit um 5 Uhr früh anfeuern und backen, daß man an Sonn- und Feiertagen und den gewöhnlichen Übertagen frisches Brot hat, bei Strafe der Confiscation". Für das Schwarzbrot mußte abends 9 Uhr angefeuert werden; 1803 erlangen die Bäcker die Erlaubnis, schon „um 6 Uhr abends mit Feuern zu beginnen, damit sie besser umkommen können. Von jeder Sorte Brot soll ein Stück auf den Beckenladen gelegt werden, damit die Becken, an welchen am andern Tag der Bachtag ist, wissen mögen, daß kein schwarz Brot mehr vorhanden und erst dann ist der Beck befuegt, früher als auf die bestimmte Zeit schwarz Brot zu bachen. Damit keiner eigenmächtig zu Werk gehen kann, soll man den Notumstand dem Zunftmeister anzeigen. Auf das mürbe und weiße Brot erstreckt sich diese Verordnung nicht; es muß frisches mürbes und weißes Brot gebacken werden, wenn auch noch vorhanden ist".

Die Brot- und Mehlpreise setzte das Oberamt fest: „Die Herrschaft mindert und mehrt Meß, Gewicht und Wag." 1774 wiegt das „Roggenbrot-Laibel" 2 ℔ und kostet 5 kr; 1780 gilt es 5½ kr beim Bäcker, 6 kr beim Wirt.

1788 sind folgende Verkaufspreise für Mehl festgesetzt:

„Beim G r i e s, soviel der Sester Körnen oder Weizen Batzen gegolten, um soviel ½ kr wird das Meßle verkauft, welches der 8te Teil von dem Wert des Sesters Frucht ist."*

„Beim S e m m e l m e h l [Weißmehl] ist der 10te Teil des Werts vom Sester Kürnen oder Weizen für das Meßle mehr bezahlt worden; z. B. wenn der Sester Körner oder Weizen 1 fl 40 kr gilt, so kostet das Meßle Semmelmehl 10 kr."

„Beim f ü r n e n M e h l, das ist Mehl, so einzig von Körnen oder Weizen gemacht, hingegen der Semmel davon gezogen ist, wird der 14. Teil des Werts vom Sester Weizen bezogen; z. B. wenn der Sester Körnen oder Weizen 1 fl 38 kr oder 1 fl 40 kr kostet, so kostet das Meßle fürnen Mehl 7 kr."

„Beim B r o t m e h l, das ist Mehl, so aus der Kleien (nachdem der Semmel und das fürnen Mehl ausgezogen ist) noch gezogen werden kann, wird der 25. Teil

* 1 Sester = 16 Meßlein.

des Werts vom Sester Körnen oder Weizen genommen; z. B. wenn der Sester Körnen oder Weizen 1 fl 40 kr kostet, so kostet das Meßle Brotmehl 4 kr."

Zur Bestimmung des Brotpreises wurden Backproben für das „kürnen" sowohl als das schwarze Brot durch 2 Meister gemacht, die Kostenberechnung darnach aufgestellt und die Preise vorgeschrieben. Um diese Zeit kostet 1 Laib „kürnen" Brot zu 4 ℔ in Alpirsbach 12 kr, in Kaltbrunn 13 kr, in Schenkenzell 13 kr, in Wolfach 12 kr.

Das Amt der Brotschauer war unbesoldet; 1639 halten sie um Besoldung an; „das Begehren wird abgeschlagen; denn es anndern bei der Stadt bedienten einen Eingang machen wurde. Bleibt bei dem alten Brauch; warumb sollte ein Burger gemeiner Stadt soviel um Vergebens, zu Gefallen [zu] tun, nit schuldig sein?"

Zwischen dem jeweiligen Stadtmüller und den Bäckern kam es beim Mahlen der Frucht oft zu widerlichen Reibereien. „1639 wird dem Müller und den Beckhen insgemein [von E. E. Rat] mit allem Ernst zugesprochen, dergestalt, daß der eine den andern Teil in Frieden lassen und die Beckhenjungen dahin angehalten werden sollen, daß der Müller nit mit Stutz- und Trutzreden angemolestiert und veriert werde, bei Erinnerung an ihren Aydt."

Auch die Bäcker der umliegenden Orte, namentlich die von Schramberg, Hornberg, Rötenbach, Alpirsbach, Gutach und Schapbach, durften auf den Wolfacher Wochen- und Jahrmärkten Brot verkaufen, mußten sich jedoch an die Wolfacher „Beckhenschau oder Beckhenordnung" halten, wie ihnen auch „das zu verkaufende Quantum" meistens genau vorgeschrieben war. 1652 wird „den usländischen Beckhen, so die under Württemberg und Schramberg wohnen, vergundt, daß jeder hinfür uff jeden Wochenmarkt für drey guldin Brots und ain Reuchsthaler Grüeß und Mehl, und mehreres nit hereinbringen darf. Hierunter aber diejenigen Beckhen, welche eigene Mühlinen haben, nit verstanden; denselben sollen die wochenmarkt durchaus abgestreickht sein, und diß uff jedesmals verendern des Umbts".

Schon im nächsten Jahre „beklagen sich die allhiesigen Beckhen sehr hoch wider die Schrambergischen Beckhen, daß sie das Brot bei ihnen höher nit als per 3 ₰ Straßburger bachen dürfen, sye aber, wann sie dergleichen Brot uf den Wochenmarkt alhero bringen, ein solches 3 Pfenningbrot umb 2 ₰ verkaufen theten, item weil die Frucht vor diesem teuer und das Brot klein gewesen, seie einem Frembden erlaubt gewesen, für und umb 3 guldin Brot uf den Wochenmarkt zu bringen; sinthemalen aber, Gott seye es gedankt, das Brot jetzt viel größer und die Frucht wohlfeiler, so were ihr großes Bitten, daß die Frembden jetziger Zeit ein Ringeres uff die Märkt bringen, in Bedenken der Beckhen allhier ihrer viel, so mit Steur und Schatzungen beladen und nicht viel zu lösen, hingegen die Frembden den bösten Gewinn und Losung hätten; zumalen weil der Obristen Bissinger, ihr jetziger Herr, schlechte Nachbarschaft zu pflanzen begehre, weilen er seinen Unterthanen verboten, weder Frucht noch anders fürter mehr uf alhiesige Märkt feil zu bringen, welches insonderheit zu merken". Ob dem Wunsche der Wolfacher Beckhen willfahren wurde, ist aus den Akten nicht erfindlich; dagegen wird ihnen der Vorwurf gemacht, daß sie das Brot „nit recht ausbachen und Mehl und Grieß nach Wohlfeile der Früchten gar zu teuer geben".

Obwohl die Schapbacher Bäcker nicht zu den „Usländern" zählten, durften sie doch nur eine bestimmte Menge Brot und Mehl auf den Wolfacher Markt bringen. 1722 wird verordnet, daß immer nur je ein Bäcker „dem khör nach" für 4 fl Brot „und dergleichen War" verkaufen darf, „bei Vermeidung ohnausbleiblicher willkhürlicher straf". Dabei war ihnen das Hausieren in Oberwolfach strenge untersagt; denn nur die Wolfacher Bäcker hatten das Recht, die beiden Wirte „bei der Wallkhe" (Hirsch) und „zur Linden" mit Brot zu versehen und an Sonn- und Feiertagen „vor der Kürch zu Oberwolfach zu erscheinen und allda Broth vail zu haben". Der

Vogt von Oberwolfach hatte freilich die Befugnis, „die Ware abzuwegen, um sich zu versichern, ob gewichtiges wohlgebachen Broth furniert werde".

1740 „bringen" die Wolfacher Bäcker „klagbar an", daß der Schapbacher Bäcker Hans Jörg Zanger „etwelche Wochenmärkt nacheinander hierher gekommen, wo die Schapbacher doch nur dem khör nach hierhero kommen dürfen; sie möchten gehorsam gebetten haben, es dahin zu veranstalten, daß wenn ein oder der andere Schappacher Beckh, an deme die khör seye, nicht hierhero kommen wollte oder könnte, statt dessen kein anderer hierhero fahren dürfe". Die Wolfacher werden aber „mit ihrer Clag abgewiesen, da ihnen kein Nachteil zuwachse, wann nur e i n Beckh, es seye hernach der Peter oder Paul hierhero fahre". Den Schapbachern aber wird eingeschärft, „daß sye bei Verkauffung Brodt, Mehl und Grieß jeh und allzeit die Wolfacher Schauordnung durchgehends observieren, widrigenfalls auf einkommende Clag der Gebühr nach von Oberamtswegen abgestrafft werden solle; mit dem weitern Anhang, daß wenn sye, Schappacher Beckhen, mit ihrem nicht verkauften Brot, Mehl und Gries von hier wieder nach Haus fahren, selbige bei ebenmäßig Vermeidung willkürlicher Straf bei dem Vorbeifahren bei denen Wirten zu Oberwolfach und Walke nicht anruefen und selbigen Brodt oder anderes anhenkhen, sondern sich gradenwegs wiederumb nacher Hauß verfügen sollen".

Im Jahre 1784 klagt die Wolfacher Bäckerzunft abermals gegen die Schapbacher Bäcker, „daß diese an den Kreuzgängen zu St. Roman ihr Brot feil haben, wozu sie seit unfürdenklichen Zeiten kein Recht gehabt hätten, weder in St. Roman noch in Oberwolfach. Die Wolfacher Becken hätten die Obliegenheit, alle Sonn- und Feiertage ihr Brot in Oberwolfach vor der Kirche und zu St. Roman feil zu haben, an welche beede Ort die Schappacher Becken nicht kommen dürfen. Die Schappacher wollen beweisen, daß ihnen dies Recht in St. Roman auch zustehe. Ein Zeuge behauptet, die Schappacher hätten früher den Tiefenbach hinauf ihr Brot bis St. Roman getragen und dort neben den Wolfacher Becken feil gehabt; an den Kreuztägen, an Kirchweih und St. Romans Tägen hätten sie es mit einem Rößlein hin geführt. Dies hätten die Schappacher Becken getan und in so lang getrieben, bis sie aus Armut außer Stande waren, solches zu tun; es könnten jetzt 50 Jahre her sein, daß sie es unterlassen. Der Burgbacher Beck und der Rippoldsauer seien freilich nicht dabei gewesen. Seither sei nur ein oder der andere Beck von Schappach hinauf gegangen. Die Wolfacher seien einer neben dem andern gestanden; die Schappacher hätten erst oberhalb mit dem Brot stehen dürfen. Ein Bauer von St. Roman bestätigt auch, daß die Schappacher in den 1740 Jahren noch mit Brot kamen. Die Wolfacher Becken seien auch an Sonntagen gekommen und andern Tagen, wo Gottesdienst gehalten worden; öfter seien sie wegen schlechter Witterung oder aus sonstigen Ursachen gar nicht dahingekommen, und so seye es geschehen, daß an diesen Tagen gar kein Brot bei St. Roman zu haben gewesen, wodurch der sel. Oberamtmann Keberle veranlaßt worden, die hiesige Beckenzunft anzuhalten, an dem gewöhnlichen Gottesdienst, welcher alle 14 Tage bei St. Roman [durch den Caplan von Wolfach] abgehalten worden, die Gemeind St. Roman mit Brot zu versehen. Ein weiterer Zeuge behauptet, die Wolfacher seyen unter Strafe 5 fl angehalten gewesen, an denen sog. St. Romans Sonntagen Brot feil zu haben. Wieder ein anderer Zeuge sagt aus, daß die Schappacher bei den eigenen Kreuzzügen das Brot bloß bis zum sog. Waldeck, ihrer Landscheidung, getragen".

Es kommt zu einem Vergleich: Die Schapbacher Bäcker werden am nächsten Zunfttage in die Wolfacher „Societät" aufgenommen (die Wolfacher Bäcker hatten schon 1740 den Beitritt der Müller und Bäcker der beiden Stäbe Oberwolfach und Schapbach angestrebt) und erhalten somit „das Recht und die Verbindlichkeit, St. Roman bei Vermeidung willkürlicher Strafe mit Brot zu versehen und zwar nicht nur die Gemeinde, sondern auch die Wallfahrter, welche nach daselbst errichteter

Pfarrey [St. Roman erhielt 1784 einen eigenen Pfarrer] sich öfters und in größerer Zahl einfinden dörften".

1802 ordnet das Oberamt an, daß immer 2 Wolfacher Bäcker Brot nach St. Roman und Oberwolfach schicken. Von diesen 2 Bäckern müssen an den betr. Tagen auch die Wolfacher Wirte ihr Brot beziehen. „An den Abertägen sollen sie das Brot von den Becken nehmen, die den Abertag haben, an allgemeinen Bachtägen von den Becken wie gefällig, an größeren Zehrungen von dem, den der Abertag trifft."

Die „Bäckergerechtigkeit" ruhte in Wolfach von altersher auf bestimmten Häusern (jus reale, ebenso die Wein- und Branntweinkonzessionen) und bildete einen „Gegenstand des Handels und Wandels in Käufen, Tauschen und andern Contracten"; Häuser, die mit der Gerechtsame ausgestattet waren, erzielten einen höhern Kaufschilling. 1802 wurde das Sachrecht in ein Personalrecht (jus personale) umgewandelt und dadurch den Bäckermeistern das Recht eingeräumt, ihr Gewerbe in einem beliebigen Hause zu betreiben. Florian Peter, „der Kirchhofbeck", war der erste Bäcker, der 1835 eine Bäckerei in einem Hause errichtete, auf dem vorher keine Bäckergerechtigkeit geruht hatte. Durch das Gewerbegesetz 1862 wurde schließlich jede Beschränkung des Handwerks aus dem Wege geräumt.

Metzger.

Die älteste Ordnung der Metzger ist in dem Wolfacher Stadtbuch von 1470 enthalten: „Item die metzger söllend kein fleisch howen, sie sollend das vorhin besehen laussen [lassen] by 7 ß ₰. Item das ryntfleisch sollend sie geben 1 ℔ um drye helbling, es sye dann gar guet gemest ochsen, mögen sie geben 4 ℔ umb süben rappen oder 3 h Straßbg., 1 ℔ und sust das gemein guet fleisch nach der beseher erlobung. Item schwynin fleisch durch schlagen, was under 16 ß ₰ koufft [gekauft] würt, 1 ℔ umb 2 ₰ Straßburger. Hammen und reuß sollend sie sonnders howen, 1 ℔ umb 1 ₰ Straßburger. Item den specke sollend sie geben, der guet ist, umb 3 ₰ Rappen. Item ein pfundt guetz kalbfleisch umb 2 ₰ Straßburger von einem kalb, der uß lanndt [?], und das annder kalbfleisch nach der beseher erlobnuß, und süllen keins verhowen unbesehen by 7 ß ₰, darnach aber das best 4 ℔ umb 7 ₰, darnach 1 ℔ umb 3 h, es möcht so schwach sin, so gäb man es umb 1 ₰, alles nach der czulouff [Nachfrage] und der beseher erlobung."

Späterer Eintrag: „Item sy solenn ouch kain minder fleisch mit dem mern wegenn und verkouffen by erkantnuß eines Rautts [Rats]. Item es ist ouch erkennt des kain metzger kain flaisch in sinem huß soll ußwegen und uß howen by peen 7 ß ₰ Straßbg., sonnder an der meczgt. Item dippel [krankes, vergl. weiter unten] und bain bruchell [beinbrüchiges] und der glich sollenn sy am dippel banck howen."

Die städtische „meczgt" befand sich hinter dem alten Schulhaus (dieses stand auf derselben Hofstatt wie das heutige) und bestand aus einem Schlaghaus und einem Raume mit mehreren „Bänken", auf welchen die Metzger das Fleisch zum Verkaufe auslegten. Für ihre Benützung „gibt um 1500 yeder metzger 3 ß Banckhzinß". 1651 beträgt letzterer 1 fl; um die Mitte des folgenden Jahrhunderts werden an diesem Betrage jedem Metzger 24 kr für das sog. Bürgermahl gutgeschrieben.

Anm. Jeder Bürger, der durch irgend einen Dienst mit der Stadt in Beziehung stand, hatte nämlich Anspruch auf das Bürgermahl oder, sofern dieses nicht gehalten wurde, auf den entsprechenden Geldbetrag. Der Anspruch der Metzger beruhte auf der Stellung ihrer Pferde zum „Feuerreithen". 1757 will ihnen der E. Rat dieses Bürgermahl nicht mehr „passieren, weil keiner von ihnen Metzgern mit einem Pferd versehen seye".

Damit wegen der mehr oder weniger günstigen Lage der Fleischbänke kein Streit entstehe, verfügt 1750 der E. Rat, „daß über solche halbjährlich geloset werde; die eine Compagnie soll das erste halbe Jahr rechter Hand gegen der Schuelthür und

dann das anderte halbe Jahr linker Hand gegen Burgermeister Baumann ihre Plätze einnehmen".

Den Metzgern mußte immer wieder eingeschärft werden, „daß keiner Waren, weder Kälber, Hämmel oder Geißen, die Schwein aber ausgenommen, in seiner eigenen Behausung, sondern in der gemeinen Stadt Metzig, als wie das Rindvich metzgen sollte". Auch der Verkauf von Fleisch im eigenen Haus war „auf das scharfiste untersagt bei Vermeidung empfindlicher Strafe". 1743 sollen auf Veranlassung des Oberamts „von seiten des E. Rats 2 ohnpartheiisch und aufrichtige Männer ernannt werden, welchen man von Oberamtswegen dann und wann nach Gutbefinden die Commission erteilen wird, im Beyseyn des Amtsbotten und Stadtknechtes eines, mehrerer oder aller Metzger ihre Häuser und wo man es sonsten vor nötig erachtet, rein auszuvisitieren, worvon auch Kisten und Trög keineswegs ausgenommen seyndt und sofern man bei diesen oder jenen viel oder wenig Fleisch, welches da vernünftig [vermutlich] zum Verpfuschen determiniert wäre, erfunden würde, wirdt man mit Straf fürzufahren nit ermangeln; damit auch dieser höchst schädlichen Pfuschung umb so nachtruckhsamer vorgebogen werden möge, so solle ex parte [von seiten] E. E. Raths gesammter Burgerschaft von Haus zu Haus bedütten und anbefohlen werden, daß wer in Zukunft in einem Metzgerhaus oder außer der gewöhnlichen Metzig grünes Fleisch, was Gattung es seye, abholen und kaufen werden, bei Oberambt ebenso wie die Metzger gestraft werden solle".

„Den Metzgern ist dagegen ohnerwehrt, all Tag so viel Fleisch zu sich in ihr Haus zu nehmen, als sie zu Erhaltung ihrer und ihres Hausgesinds vonnöthen haben und zwar noch mit diesem Anhang, daß ihnen auch Fleisch einzusalzen, selbiges im Rauch zu dörren und an ihre Kundtsame zu verkaufen, erlaubt sein solle." Nach einer Verordnung von 1720 war „das gerauchte Fleisch in soweit verboten, daß keiner damit einen gefährlichen und andern Metzgern schädlichen Handel [zu Schaden des grünen Fleisches] treiben sollte. Jedoch aber zur Österlichen Zeit zu den gesegneten sollte es gleichwohlen zu verkaufen erlaubt sein".

Sogenanntes „anbrüchig", d. h. mit schwerer Krankheit behaftetes Vieh durfte nicht in der gemeinen Stadtmetzig geschlachtet werden. Im Februar 1657 verordnet der E. Rat: „Dieweil abermalen, ohne Zweifel aus sonderbarer Straf des Allmächtigen die Gallen-, Lungen- und andere schädliche Suchten unter dem Vieh allhier zu Wolfach leider eingerissen, als ist allen denen Metzgern bei Straf auferlegt, dergleichen Vieh an gemeiner Metzig allhier nicht mehr zu metzgen, auch gemeiner Burgerschaft von Haus zu Haus durch den Stadtknecht verkündet und geboten worden, kein anbrüchig Vieh nit mehr über die Gassen zur Tränken zu treiben und keiner in seinem eigenen Haus und nirgends anders als im Haus des Metzgers Bernhart Roman zu metzgen."

Die Metzger kümmerten sich freilich wenig um solche Verordnungen und handelten gar oft „freventlich gegen die Bescheide des E. Raths". Hans Kirchgasser hat beispielsweise Hans Jacob Sandhasen „über obgemelt Verbot ein anbrüchig Haubt Vieh an der Metzig geschlagen und gemetzget, dessentwegen er umb 1 ℔ Rappen zur Straf einhellig erkannt. Dieweil der obgemelte Hans Jacob Sandhaas den ergangenen Bescheid so gut kannte, als die Metzger selbst und er doch metzgen ließ, wird er um ½ ℔ gestraft. So die zwei damit nicht zufrieden sind, mögen sie sich vor der Obrigkeit beschweren".

Wenige Tage später berichtet ein Ratsprotokoll: „In Summa die Metzger haben aigene Köpf und tun was sy wöllen, denn sy abermalen wider das zweite Verbott und abgenommener Straf ungesund Vieh in ihren aigenen Häusern gemetzget, auch teils die Kutteln an der Metzig unter anderm gesunden verkaufft, teils aber aufs Land den Leuten verkaufft, derentwegen sie abermalen, neben obrigkeitlicher

Straf, Hans Kirchgasser und Jacob Neff jeder um 1 ℔, Metzger Georg Prüstli aber, weilen er ain Häubtlein [Stücklein Vieh] zu Haus gemetzget und die Kutteln nicht an Bach gebracht, übrigens alles um Gottwillen geben, umb ½ ℔ gestraft worden."

„Dippel und bain bruchell" durfte in der gemeinen Metzig geschlachtet werden, wurde aber an der sog. „Dippelbank" ausgewogen. Im Jahre 1717 werden „von Amtswegen" verschiedene Metzger Wolfachs über die Art der Krankheit der „Dippel" verhört. Nach ihrem Urteil ist zwischen „Dippel" und fallender Sucht zu unterscheiden. „Letztere Krankheit äußert sich durch Zittern am ganzen Körper; die Tiere bleiben eine Zeitlang stehen, fallen auch gählings, sie bewegen die Augen, sehen über sich, die Zunge ist kalt und überzwerch; wenn man daran ziehe, sei der Unfall behoben und das Tier gehe weiter."

„Philipp Moser, der Burgermeister erklärt, ein Vieh sei ein Düppel, wenn es im Ring herumb laufe, ein Sperrdüppel, wenn es gerade hinauslaufe."

„Heinrich Hol erzählt, daß ein Düppel auf 3fache Art sich ergeben könne:

1. im H i r n, welches mit Wasser angefüllt ist, und davon das Viehe, wenn es in die Helle kommt, auf der Seiten schelchs laufe und alsdann sich im ring herumb kehre;

2. im H o r n, davon das Vieh, so damit behaftet, nicht im Ring herumblaufe, sondern nur den Kopf henkend davon gehe;

3. im G e n i c k, so weeder falle, noch laufe, sondern nur stillschweigend sich bewege.

Dargegen das Viehe mit der fallenden Sucht behaftet ganz anders sich bezeige, die Zunge gählings versperre und niederfalle und wann man dann ihme die Zung herausnehme, mit Herauslassung eines starken Atmens wieder aufstehe und fortlaufe."

„Antoni Santhaas meint, wenn ein Düppel gählings aus dem finstern Stall in das Taglicht komme, könne er vor Schwindel niederfallen, wenn man ihn nicht führe oder halte; ein Düppel fällt sonst nicht."

Zur Kontrolle des Fleisches waren sog. Fleischschätzer bestellt; eine Besichtigung des Viehes in lebendem Zustande fand nur bei Rindern statt bei Vermeidung 2 ℔ Straßbg. (1660); im übrigen wurde das geschlachtete Fleisch besehen und die Qualität desselben bestimmt. Nach einer Verordnung von 1671 „sollen die Metzger am Mittwoch und Sambstag Sommerzeit um 7 und Winterszeit umb 8 Uhr das Flaisch mit abgezogenen Heuthen umb der Flaischschätzer willen in der Metzig fertig und bereith halten". Zwischen den Metzgern und Fleischschätzern kam es begreiflicherweise oft zu Mißhelligkeiten, da sich der Verkaufspreis des Fleisches nach der von den Schätzern bestimmten Qualität („recht gemäst, gering gemäst, nit gemäst" etc.; siehe weiter unten „Taxordnung") richtete. „1688 haben die von Obrigkeit wegen verordneten Flaischschätzer geklaget, daß die Metzger insgesammt bei Schätzung des Fleisches jeweils mit rauen und bößen Worten aufgezogen kommen und ihnen vorgehalten werde, als wann sie das Flaisch nit recht schätzten oder nit verstehen theten. Dahero sie bitten, man wolle ihnen Metzgern solches von Obrigkeits wegen ernstlich undersagen, daß so ohnveranwortliche Spottreden von den Metzgern hinfüro vermieden bleiben möchten." 1758 wird den Metzgern vom Oberamt ernstlich zugesprochen, „daß sie sich nicht lang mit den Fleischschätzern zanken oder alterieren, sondern wann sie beglaubt, daß dies oder jenes Stück etwan zu gering angeschlagen, solches bey dem Stabhalter anzeigen und falls auch von dem aus nicht sogleich remediert wurde, es bey Amt melden und um eine andweitige Schatzung bitten sollen".

Im gleichen Jahre wird „den beeden Fleischschätzern anbefohlen, daß selbige nicht einseitig, sondern beede miteinander alles von den Metzgern schlachtende Vieh

nicht mit Rücksicht auf die Metzger, wie sie solches eingekauft, sondern nach denen Käuf und Läuffen und wie sie das Fleisch in der Güte finden werden, taxieren sollen". Die Metzger aber bekommen die Auflage, „daß sie bey Vermeydung scharfer Straf die Metzig mit gutem Fleisch versehen sollen". Schon 1653 wird ihnen der Vorwurf gemacht, „daß sie das beste Fleisch außerhalb der Landschaft treiben, das schlimme, heillose und magere Vieh aber behalten". Auch müssen sie immer wieder ermahnt werden, das Fleisch nicht „unbesehen" zu verkaufen.

Um für die Metzig jederzeit das erforderliche Vieh auftreiben zu können, durften die Untertanen der Herrschaft Wolfach kein Vieh außer Landes verkaufen, ohne es vorher den Metzgern angetragen zu haben. Hatte ein Fremder mit einem einheimischen Bauern einen Viehkauf abgeschlossen, so waren die Metzger der Herrschaft Wolfach befugt, das sog. Einstandsrecht oder Auslosungsrecht geltend zu machen, d. h. sie durften an Stelle des Fremden in den Kauf eintreten. 1748 bestimmte das Oberamt auf Antrag der Metzger, daß sogar kein Bürger von den Bauern Vieh erkaufen dürfe, das nicht vorher dem Zunftmeister der Metzgerschaft angetragen worden. Der Verkauf von Kälbern nach auswärts war meistens gänzlich untersagt. Die benachbarten fremden Herrschaften trafen natürlich dieselben Maßregeln.

1777 hebt das Oberamt „das Verbot wegen Verkaufs der Kälber nach auswärts und das Auslosungsrecht durch diesseitige Metzger gegen auswärtige Metzger, in deren Herrschaft das Auslosungsrecht gegen Fremde auch nicht statuiert ist", wieder auf. „Die Ausfuhr darf aber zu eigenem Mangel nicht führen; das Auslosungsrecht ist vorbehalten, wenn Mangel eintritt." Gegenüber dem angrenzenden württembergischen Gebiet trat es auch bald wieder in Kraft. 1787 kam es nämlich zwischen Wolfach, Schiltach und Hornberg zu Verhandlungen „wegen mutueller [gegenseitiger] Vieherhandlung und wegen des Einstandsrechts". Die Wolfacher Zunft will das Einstandsrecht nicht aufgelöst haben, „weil die württemb., hauptsächlich die Schiltacher Metzger nicht allein das nötig Vieh, groß und klein, zur Verseh- und Beschlagung ihrer bürgerlichen Metzig zur Beförderung des Publici in diesseitigen Stäben erkaufen, sondern sich soviel allerlei Gattung Vieh anschaffen, daß sie Mehrschatz [Wiederverkauf] und Auffkauf darmit treiben und solches ganze Wägen voll nach Straßburg abführen lassen. Wollen daher bei der alten Gewohnheit bleiben, ihr sich zu anschaffendes Vieh vor den Ausländischen in diesseitigen Stäben anzukaufen und das allenfalls von auswärtigen Metzgern erkaufte Vieh an sich auslösen zu dürfen, wo sie sich hingegen das Gegenrecht von württemb. Seite gefallen lassen müßten".

„Unzeitige" Kälber durften nicht „an die Metzig geführt werden". Nach einer Verordnung von 1672 sollen diese nicht unter drei Wochen, nach einer solchen von 1804 nicht unter 14 Tagen alt sein. In letztgenanntem Jahre wird auch das „eckelhafte und oft schädliche Aufblasen des geschlachteten Viehes" verboten.

Die Fleischpreise wurden vom Oberamt im Einvernehmen mit dem E. Rat oder gar dem Landschaftsausschuß, unter Berücksichtigung der Preise in benachbarten Städten, in einer „Fleisch- oder Taxordnung" festgelegt. Die älteste Fleischordnung rührt aus dem Jahre 1586 her: „Demnach ein gemeine clag gewesen, wie in dieser gräflichen Herrschaft Kinzingerthals die Metzger in den 3 Städten (wegen das Vieh in solchen hohen Aufschlag gerathen, beneben auch die benachbarten das Fleisch alweg etwas teuer an die Metzig hingeben) nit der Notdurft nach verlegen und fleisch zu verkaufen haben", berufen die Oberamtleute einen Landschaftsausschuß zur Beratung einer bessern Ordnung der Metzger. Es werden folgende Fleischpreise festgesetzt:

„Guot ausgemest ochsen- und rindflaisch 1 ℔ . . . . = 2 kr,
gemeste kue, kalbinnen und guete Stier je 4 ℔ . . . = 3 plappart rappen,
Die ringen Haubt Vieh jederzeit nach Erkanntnus des fleischschetzers.
Kalbflaisch mit einwägung gebutzter fueß und Köpf 1 ℔ = 4 ₰ rappen."

(Bei dieser Versammlung verzehren die Teilnehmer, 16 Personen, jeder für 16 kr, außerdem kommen 4 kr in die Schmiede; 7 Maß Nachtrunk kosten 28 kr, Haber 8 kr und das Übernachten 20 Batzen; im ganzen kostet die Sitzung 6 fl 16 kr.)

Solche „Taxordnungen" finden sich häufig in den Wolfacher Gerichts- und Ratsprotokollen; diejenige vom 28. Dezember 1656 sei hier als Beispiel aufgeführt. Vergleichsweise sind die Preise von 1751 beigefügt (1 Kreuzer = 2 ₰).

	1656:	1751:
1. Das allerbeste Ründt-, gemäste Waldochsen-, gemäste Wald-Nonnenflaisch (warunter gleichwohlen gemäste Kalbele, Khüe und dergleichen, gar nit verstanden) das ℔ per	5 ₰ Straßbg.	5 kr
2. Das geringe gemäste Ochsenflaisch, nach der Flaischschätzer Erkhandtnuß, das ℔	4 ₰	$4^1/_2$ kr
3. Das recht gemäste Khüe- und Kalberflaisch umb .	3 ₰	4 kr
4. Was nit gemäst (warunter auch Düppel und Bainbrüchling begriffen) das ℔	2 oder $1^1/_2$ ₰	$2^1/_2$—3 kr
5. Kalb- und Schafflaisch, das allerbeste, wo die Nieren überwachsen seindt, das ℔ . . . . Darbey aber sollen die Faischschätzer ihren Eid betrachten, die Metzger auch weder Kalb-, Schaaf-, noch anderes Flaisch, es seye denn jedes absonderlich zuvor geschätzt worden, khein ℔ nit auswegen bei Straf 2 ℔ paar [bar], von dem Metzger und Flaischschätzer, wo der nit ginge, zue bezahlen.	5 ₰	4 kr
6. Das geringere aber . . . . oder nach Erkhandtnuß der Flaischschätzer, welche jedesmal uff die Güette und Älte der Kälber zu sehen.	4 ₰	$3^1/_2$ kr
7. Kützinflaisch nach seiner Beschaffenheit und Güette .	4 oder 3 ₰	
8. Recht verhailt und gemäst Bockflaisch	5 ₰	$3^1/_2$—$4^1/_2$ kr
9. Unverhailte Böckh und guete Gaißen	3 ₰	3 kr
10. Schweineflaisch, je nachdem es faißt oder mager ist	5 oder 6 ₰	$5^1/_2$—$6^1/_2$ kr
11. Das ℔ Unschlit	12 ₰	11 kr
12. Das ℔ Lichter	14 ₰	13 kr

Und sollen jedesmahls Siben Creuzer- und 14 Pfenning-Liechter, und nit mehr auf ain ℔ gehen, bey Straff 2 ℔ Straßb."

„Im übrigen, was sonsten wegen Süedung und Säuberung der Sulz, Ausschöllung des Faisten uß der Sulz und dem Flaisch, Verbainung der Köpf, Auswägung der Köpf, Fueß und anderer Zuegaben, auch mehr an derer Vorthelsüchtigen Versuechen halber, in vorhergehenden Ordnungen begriffen und verordnet worden, bey demselben allem hat es auch jetztmahls sein uhngeändertes Verbleiben." Unter anderm durften die Metzger „kheinen Nüerenbrahten, sonderlich den Kindelbettern, mit Zugaben als Kopf, Hallß oder Fueß überlegen", sondern mußten „selbe anderwerts oder den Wirten verkaufen, die Nüerenbrahten aber gantz und allein ohne Zugaben ausweegen bei Straff des ℔". Eine andere Verordnung lautete: „So oft ainem Burger oder wer der sein mag, Flaisch gewogen wird, soll jedesmal die Wag-

schüssel umgekehrt und die darin liegenden Bainer, gleich wenn es Markh- oder Fleischbroßemen weren, herausgeschüttet werden bei Straff des ℔."

Auch der Preis der „Kuttlen" oder der Sulz war vorgeschrieben; „1681 sollen von den Rindern 2 pfund weiße und 4 ℔ schwarze Sulz für 1 ℔ nach dem Wert des gesetzten und geschlachten Stückh Vieh bezahlt werden"; 1751 gelten 2 ℔ schwarze oder weiße Kuttlen so viel als 1 ℔ Fleisch.

Die Fleischpreise wurden schon um 1650 auf einem „Tax-Täffelein" in der Metzig „aufgehenkt".

Das Unschlitt verarbeiteten die Metzger teils selbst zu Kerzen (Lichtern), teils verkauften sie es an die „gremppen", welche das Lichterziehen zu ihrem Berufe rechneten. Oft verhandelten die Metzger das Unschlitt vorteilhafter „außer der Herrschaft", wodurch „allenthalben großer Mangel an Lichtern" sich fühlbar machte. Auf die Klage der „gremppen" hin erging dann jeweils ein amtlicher Befehl an die Metzger, „hinfüro die allhiesigen gremppen mit notwendigem Unschlitt zu versehen oder selber zu liechtern und das Unßlit nit ohnausgelassen zu verkhaufen".

Die Metzger mußten alljährlich vor dem E. Rat „um das Metzgen anhalten", was immer auf die Osterzeit geschah. „Am 3. Aprilis 1637 erscheinten die Metzger miteinander und halten wieder umb das Metzgen an, mit dem Vorbringen, daß sy zwar metzgen wöllen, könnden aber das Fleisch nicht mehr um ferndrigen Preis aushawen. Item, daß sie zwar umb das Metzgen anhalten aber nur dergestalt, wann sy Flaisch bekhommen khönnten [30jähr. Krieg]; falls aber kain Flaisch zu bekhommen sei, daß man sy nicht dazu zwingen sollte. Item, daß alles außer der Herrschaft an andere Orth vertragen worden; wenn also in der Sach nicht remediert werde, möchte die Metzig gar still stehen. Belangend Georg Brüstle hat derselbige das Metzgen bis Joanni aufgesagt, der Ursach willen, weilen er an einem Schenkhel böslich verletzt, daß er notwendig die Baden-Chur wieder brauchen müsse; hernachen aber die Metzig wieder, so gueth er künde, beschlagen helfen wolle." Die Metzger erhalten darauf den Bescheid, daß man „ihr Sagen und Anbringen mit der Obrigkeit bereden werde; inzwischen sollen sy dennoch die Metzig mit Flaisch guet versorgen. Georg Brüstlin aber ist angedeutet worden, wann er von dem Metzgen stehen wollte und dasselbige aufgeben, möchte er künftig so leichtlich nit mehr darzue kommen und ein anderer an seiner statt eintreten".

Die Metzig wurde im Laufe der Jahre in der verschiedensten Weise beschlagen. 1660 schlachten von 8 Metzgern jede Woche abwechslungsweise 2; wenn sie nicht „für guet und genugsam Fleisch sorgen, wird dahin gehalten werden, daß ihrer 4 miteinander schlachten und zugleich aushauen müeßen".

Wenn einer Abteilung der Metzger gegen Schluß ihrer Arbeitsperiode noch Fleisch übrig blieb, verkauften sie es am Freitag — oft „unter Tax und Anschlag" — schnell an ihre Kunden. Da aber dieses Fleisch meistens erst in der nächsten Woche „zu Schaden der künftigen Metzger verspeist" wurde, durfte später (1728) vom übrigen Fleisch nur noch ein Viertel Rindfleisch und ein Halbstück Bratfleisch an die Bürger abgesetzt werden. Gleichzeitig wurde bestimmt, „daß kein Metzger, wann er noch mit Fleisch versehen, am Mittwoch [also 3 Tage vor Ende seiner Woche] kein frisches Stück Vieh zu schlachten mehr befugt sein solle; wann er aber davor haltete, daß die Metzig am Mittwoch und Donnerstag nicht genug versehen were, mag ein solcher noch ein geringes Stücklein metzgen."

1670. „Weilen der Metzger 6, sollen alle Wochen deren zween schlachten."

1688. 12 Metzger beschlagen in 3 Abteilungen die Metzig. „Etwelche Metzger klagen, daß solche, an welchen das Metzgen nit ist, sich underfangen zu metzgen und Fleisch zu verkaufen, auch ihren Befreundten oder Guethgönnern solches in die Häuser

zu schickhen, und mithin denjenigen, so ihre gewohnliche Wochen metzgen, merklicher Schaden zugefüeget werde."

1716. „Die Ordnung ist also eingerichtet, daß 7 unter gesambten Metzgern das Brodtfleisch [Bratfleisch] und 9 das Rindfleisch metzgen und also die Metzig versehen sollen, daß khein Klag seye. Diejenige hingegen, so das Brodtfleisch metzgen, sollen khein Rindtfleisch metzgen, sondern es solle ein jeder bey dem seinigen verbleiben und nit mit einander verschrenken. Ist einer unter den Metzgern, so die Metzig nit beschlagen kann, soll selbige durch das Los einem andern überlassen werden und soll diese Ordnung von Jahr zu Jahr umbwechselweiß observiert werden. Und weilen de facto neune Rindfleisch metzgen, sollen auf künftiges Jahr durch Lohß 2 wieder zu den Rindfleischmetzgern gestoßen und 7 davon auf 1 Jahr das Brodtfleisch metzgen."

1723. „Ratione [in Ansehung] der Metzger ist einhellig geschlossen worden, daß sie losen sollen und die 4 ersten das Rindfleisch 14 Tage lang und die andern 4 das Kalbfleisch metzgen und der 9. wechselweise, was es ihm trifft, geduldet werden müesse."

1725 wird verordnet, „daß alle Zeiten vier der Metzger zusammen stehen, zwey davon eine Woche das Rintfleisch, die andern zwey das Bratfleisch halten und so fort". Es sind 16 Metzger.

1729. 17 Metzger beschlagen die Metzig nach dem Los. „Dabei klagen gesambte Metzger wider Franz Vollmar und Matheus Hohl, ursachen dieselbe die Hofmetz zu Rastatt beschlagen und ihr Stück Broth da gewünnen, daß man dieselben aus dem Los ausschließen solle". Sie erhalten den Bescheid: „Da solche ihren onera [Lasten] allhier geniegen und weilen ihr Weib und Kinder anheimisch sind, sollen sie nicht ausgestoßen, sondern ihrer tour nach zur Metzig zugelassen werden."

1745. Die 12 Metzger verteilen die Metzig immer noch nach dem Los; es werden Obmänner ernannt, „so zur Metzig bestelt, die Obsicht und Ordnung halten, daß dieselbe mit gutem Fleisch beschlagen werde, als Franz Moser, Zunftmeister, Franz Vollmer, Ladenmeister, Vratislaus Moser und Joseph Hug".

1748. Von den 12 Meistern metzgen nach dem Los 6 das ganze Jahr Rindfleisch, die andern das Bratfleisch.

1749. Jeder Metzger kann künftig Rind- und Bratfleisch aushauen, „weil bis anhero keine Verordnung niemalen gehalten worden".

1750 wird die ganze Meisterschaft in 2 Hälften abgeteilt, und für jede Seite werden 2 Obmänner bestellt, „wo hernach sowohl der eint als andere Teil das ganze Jahr hindurch beieinander verbleiben solle und sowohl dieser als jener Teil Rind- und Bratisfleisch aushauen könne und möge, wo jedoch die Obmänner von ihrer Parthei die Rechnung besonders führen und mit selbigen abrechnen sollen". Es sind 11 Metzger; der elfte gehört ½ Jahr lang zur ersten, dann zur zweiten „Parthei".

1758 bilden die Metzger immer noch 2 „Compagnien"; „die Meisterschaft will auf ein solches nit mehr eingehen unter dem Vorwand, daß der eine einkaufen khönne, der andere aber nit und müsse also auf solche Weis einer mit dem andern verderben".

1762 wird folgende „Metzgerordnung" aufgestellt:

„1. Es sollen nach der gn. Herrschaft Verordnung keine andere Metzgermeister noch Wittiben zu dem Los und Metzigbankh zugelassen werden, als so die Metzig selbst, oder durch einen Sohn oder Metzgerknecht zu beschlagen im stande sind."

Anm. Der Zunftordnung gemäß wurden die Witwen ebenfalls „zur Metzig zugelassen"; sie mußten jedoch Knechte halten und das Fleisch durch diese oder einen „hiesigen ehrlichen Meister" aushauen lassen.

„2. Nach dem Los dergestalten, daß einer oder zwei die Rindfleischmetzig mit gut und gesundem Mastvieh beschlagen, doch daß, wann einer kheinen Compagnion

hat, er nicht mehr denn 2 Stück, fahls aber 2 zusammenstehen, 4 Stückh [miteinander] schlagen und aushauen dörfen, wo sodann, der das Los nach jenen hat und wann es auch mitten in der Wochen wäre und der Vorgehende nur noch wenig oder unter einem Zentner Fleisch hat, schlagen und auch seine 2 oder 4 Stück [letzteres, sofern er einen Compagnion hat] aushauen und verkaufen solle."

Anm. Es wurde also nicht mehr periodisch umgewechselt, sondern, wenn einer seine 2 Stück verkauft hatte, trat der nächste in die Metzig. Dieses System verurteilte den tüchtigen Geschäftsmann dazu, nicht mehr verkaufen zu können, als der untüchtige.

„3. Betreffend die Bratenmetzger solle einem jeden Metzgermeister erlaubet sein, das ganze Jahr aus und ein, wenn er auch die Rindfleischmetzig hat, zu metzgen, was er zu vertreiben sich getrauet, jedoch aber, daß bey Vermeydung empfindlicher Straf kein Stückh aus dem Land verkauft werden solle."

„4. Damit man aber jederzeit auf dem eint alß andern Bankh mit gutem Fleisch versehen werde, so solle zu denen bestellten Fleischschauern ein des Metzgens verständiger Wirth darzugezogen und von dießen von aller Gattung Fleisch, je nachdem das geschlachte Vieh gut oder mittelmäßig, auch die Kauf und die Lauf [Zeitläufte] seyn, die Tax gemacht werden."

„5. wird das Metzig ablehnen bei Straf verbotten, doch in allweg erlaubet, daß sye, aber nit mehr als 2 und 2 in Compagnie stehen dürfen, wie dann dies alles nur auf willkürliche Abenderung gestellt ist und

6. ob die Meisterschaft den armen und nunmehr von der Metzig verstoßenen Wittiben jährlich was aus der Laad zukhommen lassen wollen, solches laßt man denselben über; doch möchte man gern sehen, wenn diesen in etwas geholfen werden könnte."

Es sind 13 Metzger; der Ochsenwirt Hans Jacob Neef (in Vertretung der Sonnenwirt Franz Joseph Schnetzer) wird als Fleischschätzer zu den schon vorhandenen „erkhießen".

Hinsichtlich der Witiben beschließen die Metzger: „Jeder Wittib, welche ins Los nicht eintretten oder einkommen könnte, soll jährlich für den Abstand 10 fl bezahlt werden und das aber nit länger als auf drei Jahre mit diesem Bedung, daß die ihrigen, falls solche Wittiben wurden, ebenmäßig ein solches auch zu genießen hätten. Sollte eine solche Wittib wehrender Zeit etwan einen Sohn haben oder Metzgerknecht halten wollen, wird selbe wie ein andrer Meister in die Metzig eingelassen werden."

1771. „4 Metzger beschlagen die Metzig mit Rindfleisch, die andern 6 mit Bratfleisch, alternative [abwechselnd] von acht zu acht Tagen."

Es wird angeordnet: „Nebst dem Ochsenfleisch auf dem ersten oder vordern Bank, soll so viel möglich von geringer und schadhafter War auf dem 2. oder andern Bank ausgelegt werden, damit der gemeine Burger um einen geringen Preis auch Rintfleisch bekomme. Das Wildpräth aushauen solle gemeinschaftlich gehalten und Gewinn und Verlust in gleiche Teile geteilet werden."

1781. Die für Wolfach amtlich festgesetzte Zahl der Metzger, nämlich 8, ist erreicht; 3 metzgen Rindfleisch, 5 Bratfleisch.

1786. „Die Metzger haben bey dem Landvogteioberamt gehorsamlich gebeten, ihnen zu erlauben, daß sie ein Compagnie errichten und nachstehende Punkte unter ihnen bestimmen dürfen:

1. Sollen Anton Duppele und Roman Moser zum Aushauen erwählet und diesen die Führung des Commando und Oberaufsicht überlassen sein.

2. Zum Einkauf müssen sich Antoni Decker, Lorenz Haimb und Joseph Armbruster gebrauchen lassen; zum Beyführen und übrigen Gebrauch herentgegen

3. seye Johannes Sandhaas, Antoni Faißt und Joseph Moser bestimmt.

4. hätten die zum Aushauen bestellte von Pfingsten bis Martini von jedem Stückle 4 kr in die Laden zu bezahlen, welche sodann diejenigen 6 Meistere zu beziehen hätten, welche auf das Gay [Viehkauf] und zur Beyfuhr bestimmt seyen.

5. wäre der einstimmige Schluß, das jeder Meister [es sind ihrer 8] in die Compagnie 30 fl zum erstenmale einlegen solle.

6. Seye die Rechnung zu stellen, wenn 4 Stück Viehe am Bank ausgehauen.

7. Der Ankauf von jedem Bohroxen [vielleicht Zuchtfarren] solle in die Urkund eingesetzt werden.

8. Seye man erbietig, der Wittib Magdalena Hohl, geb. Herzog, ⅔ von dem eroberten Gewünst zu überlassen; der einte Drittel aber falle auf die habende Mühe und Arbeit der ganzen Metzgerzunft zu (gleiches Recht zukünftigen Wittiben vorbehalten).

9. Wolle man auf 3 nacheinander folgenden Jahren der hinterlassenen Wittib Kaspar Fischer jedesmal annoch 10 fl bezahlen, nachher nichts mehr.

10. Die Fleischtax nach andern benachbarten Orten richten, wo das ganze Jahr Ochsen geschlachtet werden."

Anm. 1798 sind z. B. die Preise von Freiburg, Ettenheim, Lahr, Gengenbach, Zell und Haslach für die Wolfacher maßgebend: Ochsenfleisch 10 kr, Kuh- und Schmalfleisch 9 kr, Kalbfleisch 9 kr (etwas später 8 kr).

Die Metzger erhalten mit Rücksicht auf obige vorgeschlagene Ordnung den amtlichen Bescheid: „Man will sehen, wie weit die gemachten Vorschläge für dies Jahr dem gemeinen besten ersprießlich sind."

Da das Compagnie-Geschäft dem Tüchtigen die Bahn versperrte und die Fleischversorgung daher oft eine schlechte war, konnte es nicht aufrecht erhalten werden. Man verloste deshalb die Metzig wieder; dabei unterschied man die „Groß Metzig" (Ochsen etc.) und die „Klein Metzig" (Bratfleisch). Im Jahre 1808 entschied das Amt, daß in Zukunft die Beschlagung der „Groß Metzig" nicht mehr dem Zufall (Los) überlassen werden dürfte, sondern daß die Metzger derselben aus der Zahl der Meister „je nach Fähigkeit durch Amtsbeschluß bestimmt werden sollten".

Auch in den folgenden Jahrzehnten wechselte die „Metzgerordnung" wiederholt und zeitigte oft unerquickliche Zustände. Erst das Gewerbegesetz vom Jahre 1862 befreite den einzelnen Meister von den hemmenden Bestimmungen des Zunftwesens; der Tüchtige und Strebsame konnte jetzt vorwärts kommen, da er nicht mehr an den Unfähigen und Gleichgültigen gekettet war.*

Seit „ohnfürdenklichen Zeiten" hatte jeder Bürger das Recht, „ein Stuck Vieh in seine Haushaltung zu schlachten". Er durfte es aber nicht durch „Pfuscher oder Stimpler" in seinem Hause schlagen lassen, sondern „durch die geschworenen Metzger in der städt. Metzig gegen den in der Metzger-Zunftordnung gemachten Tax". Der Metzger selbst mußte [1720] „von seinem Lohne zu Erhaltung der Seiler und anderer Notdurften in der Metzig dem gemeinen Handwerk 6 kr erlegen". Weil die Metzger nicht gerne sahen, daß der Bürger für sich ein ganzes Stück Vieh schlachtete, erwirkten sie 1748 vom Oberamt den weiter oben schon angeführten Erlaß, daß kein Bürger von den Bauern Vieh erkaufen dürfe, das nicht vorher dem Zunftmeister der Metzgerschaft angetragen worden. (Das Metzgen der Wirte im entsprechenden Abschnitt.)

Über das Halten von Metzgerhunden erging 1731 folgende amtliche Verordnung: „Indem die Metzger allhier sich underfangen, daß bald ein jeder ein, auch

* Auch die Schranken des Viehhandels fielen im Verlaufe des letzten Jahrhunderts; infolgedessen begannen die Wolfacher Metzger einen großen Teil ihres Viehes „im Schwobe" und zwar vornehmlich in der Gegend von Freudenstadt, Horb, Sulz, Oberndorf und Rottweil zu erhandeln.

teils zwei große Metzgerhund erhalten, darauf nicht nur verschiedene inconvenientien entstanden, sondern auch zu besorgen ist, es dürften sich endlich noch gar allerhandt Unglickh eraignen, als hat man auf heuth die Meisterschaft vorberuefen und selbigen gemessen anbefohlen, das sie all und jede habende Metzgerhund von dato an lengstens innerhalb 8 Täg bei Vermeidung 3 Reichsthaler ohnablässlicher Straf hinweckh thuen und von all diesen nicht mehrer den 4 stuckh behalten, bey dieser Anzahl auch in das künfftige verbleiben sollen; diejenigen aber, so jeder einen Hund halten dürfen, seindt nachfolgende Heinrich Hohl, Johannes Neef, Vratislaus Moser und Joseph Sandhaas, gleichwohlen mit dem außdrückentlichen Ding und befehl, daß die vier diese Hundt haltenden Metzger jederzeit und ohne Ausnahme schuldig und verbunden sein sollen, dem oder denen Metzgern, die die Wuchen hindurch die Bratfleisch Metzig, hingegen keinen Hundt haben, einen Hundt ohne alle Widerrede und endtgeldt zu lehnen, herentwegen die übrigen dreye, so selbige Wuchen nicht in der Metzig gebraucht werden, sollen angebunden und zu Haus gehalten werden."

„Gemäß der Zunftordnung [1727] sollte kein Mitmeister mehr denn 2 Söhne das Metzgerhandwerk lehren lassen, auch all diejenigen, so Meister werden wollten, allvorderist die gebräuchlichen 3 Wanderjahr, als auch ihr Lehr- und Abschieds Brieff aufweisen."

Bis zum Jahre 1844 benützten die Metzger die städtische Metzig hinter dem alten Schulhaus. Als ihnen in genanntem Jahre der weitere Gebrauch derselben untersagt wurde, erwarben der Zunftmeister Joseph Anton Moser, Ludwig Neef, Lorenz Heim, Conrad Armbruster, Karl Faißt, Anton Deckher und Matthias Winterer von der Stadt Almende am Stampfekanal ein Grundstück für 15 fl und errichteten daselbst ein neues „Schlaghaus"; die übrigen Metzger beteiligten sich nicht daran. Die Gemeinde behielt sich das Recht vor, daß jeder Bürger „in Unglücks- und Erkrankungsfällen unverweigerlich darf sein Vieh hierin schlachten lassen gegen 12 kr Gebühr an die Eigentümer". Die heutigen Besitzer des Schlaghauses sind die Metzgermeister Albert Peter, Heinrich Hagner, Wilhelm Moser, Max und Emil Heim.

Weber.

„Ordnung des Weberhandwerks der Herrschaft Kinzigtal."

1597. „Graf Albrecht bestätigt die von den gemeinen Leinewebern der Herrschaft Kinzigtal ihm vorgelegte Ordnung, doch ihm an Strafen, die über ein ℔ gehen, und an seinen hochobrigkeitlichen Gerechtsamen, und ebenso den Städten und übrigen Handwerkern an ihren Rechten unnachteilig. Auch den armen Wittfrauen und Töchtern, die sich davon nähren, bleibt unbenommen halb tuech, doch der Ordnung gemeß zu weben."

„Der Lohn soll folgender sein:

1 Elle groben Zwilch 1 kr.
1 „ Reisterzwilch 3 ₰ rappen.
1 „ grobes, breites Tuch 1 kr.
1 „ reisten, breites Tuch 3 ₰ rappen.
1 „ schmales, grobes Tuch 1 kr.
1 Elle reisten, schmales Tuch 3 ₰ rappen
1 „ schmales, flachsenes Tuch 3 ₰ rappen, ist es aber so rein, daß 6 oder mehr Ellen auf 1 ℔ gehen = 4 ₰ rappen."

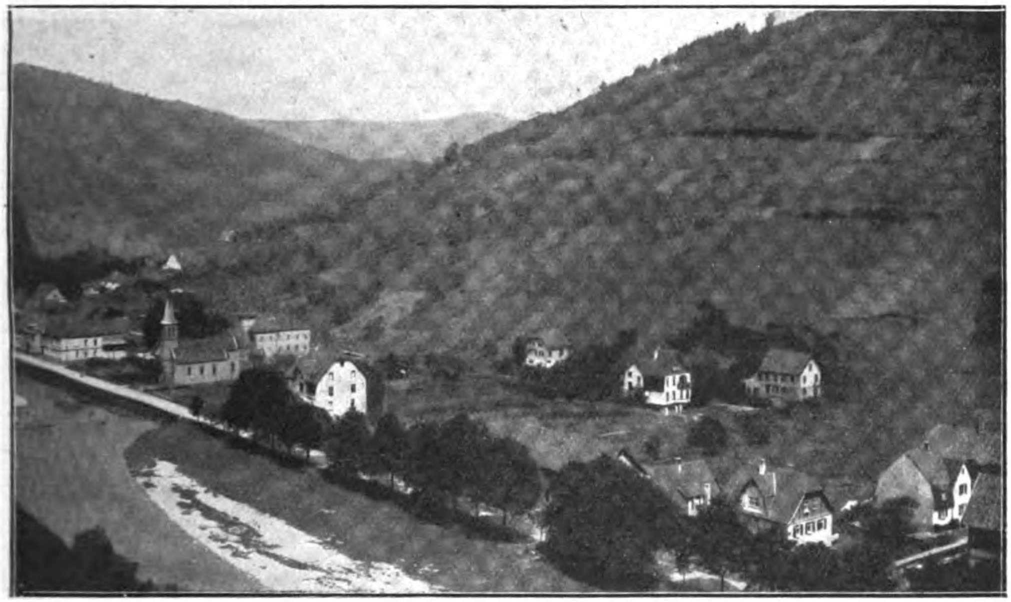
„Von jeder Stadt werden 2 ordentliche Schaumeister aus der Zunft geordnet, vor denen die Untertanen bei Mängeln vorzulegen und zu klagen haben. Die Strafe zu mäßigen behält sich der Graf vor, ebenso die Änderung dieser Ordnung."

„Volgt hernach die Ordnung von articul zue articul also:

„Erstlich ist beschlossen, daß alsbald nach Publicierung dieser Ordnung zwölf aus den Meistern des Leinenweberhandwerks der ganzen Ihrer gnäd. Herrschaft Künzgerthals sollen erküest und erwählt werden."

„Zum andern sollen auch die gemeinen Handwerker des Leinenweberhandwerks dieser ganzen Herrschaft jährlich uf Oschwaldi oder sonst einen bestimmten Tag, als da derselbig uf ein sonntag fallen mecht, am nechsten Montag auf Wolfach, Haslach oder Hausen je einmal um das ander zusammenkommen und aus bemelten Zwölfen einen Zunftmeister und dann einen Rechenmeister erküesen, sie seien in oder außerhalb der Stadt daheim, doch sollen sie nit beede an einem Orte seßhaft sein."

„3. sollen die Zunft- und rechenmeister beineben etlicher aus den Zwölfen alle Irrungen und Spän, so sich zwischen den Genossen dieses Handwerks zugetragen, anhören, richten und schlichten und strafen."



Am „Forstenberg".

„4. sollen jährlich uf Oschwaldi oder den andern bestimmten Tag der alt und abgehende Zunft- und Rechenmeister, in Beisein der Obrigkeit, dem ganzen Handwerk Rechenschaft geben und dasjenige, so sie an Frevel und Bueßen erhalten, der Obrigkeit, so dann dem ganzen Handwerk ihren gebührenden Teil liefern und zahlen."

„5. Wer in der Herrschaft gebürtig und in die Zunft begehrt, zahlt zur Erkaufung der Zunft 1 ℔ ₰ Straßb.; wer aber eines Webers Sohn in der Herrschaft und sich mit einer Weberswitwen oder -tochter verheiratet, der soll dafür nichts schuldig sein. Ein Fremder oder Ausländer, so in die Zunft begehrt und sich mit keiner Webers Witwe oder Tochter verheiratet, der soll in die Büchs 2 ℔ Straßb. erlegen, falls er sich mit eines Webers Witwe oder Tochter verheiratet 1 ℔, davon ⅔ der Zunft, ⅓ der Oberkeit und Herrschaft."

„6. Jeder Webermeister oder -meisterin in der Herrschaft, so das Handwerk treibt, erlegt jede fronwasten in die Zunftbüchsin 4 ₰ rappen, innerhalb 4 Wochen zu erlegen bei Strafe von weitern 4 ₰ rappen."

„7. Es soll kein Weber durchs Jahr mit mehr denn mit drei Stühlen weben, außer 6 Wochen vor Petri und Pauli mit vieren und nit lenger; doch zu Wolfach immer nur mit 3 Stühlen bei Straf 1 ℔ ₰ Straßb., ½ der Oberkeit, ½ der Zunft gebührend."

„8. soll ein jeder Weber oder Weberin in der Herrschaft mit einem ganzen eisenen Stein, so drei Fleischpfund mit seinem rechten Ausschlag wiegt, wegen und für ein Weberpfund rechnen, so allhie gefecht [geeicht] und mit seinem Zeichen verzeichnet sei, welches Gewicht durch den Zunft- und Rechenmeister, sodann 2 Zwölfer, so oft ihm das im Jahr gefällig oder sie argwohn vermerken, besichtigt werden soll. Desgleichen soll jeder meister ein elmäß, so auch allhie gefecht und gezeichnet seie, haben."

„9. soll kein Meister oder Meisterin dem andern seine Kunden abtreiben oder bitten, daß sie bei ihm weben lassen bei Pön 5 ß, ½ der Oberkeit, ½ der Zunft."

„10. Kein Meister soll dem andern sein Gesünd abführen oder abspännig machen bei pön 5 ß Straßbg., ½ der Oberkeit, ½ der Zunft."

„11. so es sach wäre, daß ein Weber oder Weberin, so in der Zunft ist, mißwürket, solle der oder die nach gestalt der Verwürkung und Erkanntnus der 12 Geschworenen gestraft werden, ½ der Obrigkeit, ½ der Zunft."

„12. Wenn das Garn etwan gar so rein oder bös oder einen Mangel hette, so soll der Meister oder Meisterin fordern, daß er bestehen kann, aber den Kunden doch nit übernehmen."

„13. soll dem Weber oder Weberin zu jedem Wepp oder Zettel, er seie groß oder klein, 1 Laib Brot, schlichtmehl, unschlit und salb altem Gebrauch und Notdurft nach geben werden; so aber einer ein schlichten und Unschlit nit geben könnte, der soll von je 10 Ellen 1 ₰ Straßburger geben."

„14. Wer von dem Zunft- oder Rechenmeister fürzuekommen geboten wird und vorsätzlich ausbleibt, der soll 2 ß Straßb. in die Zunftbüchsen zu Straf erlegen."

„15. Wer einen Zunft- oder Rechenmeister oder Zwelfer schmäht und ausgibt, es sei ihm unrecht geschehen, der soll von der Oberkeit gebührend gestraft werden."

„16. Kein Meister soll mehr denn 1 Lehrjungen zusammen uffsetzen, und wer einen aufgesetzt und denselbigen ausgelehrt, der solle innerhalb 2 Jahren keinen Lehrjungen annehmen bei pön 1 ℔ ₰ Straßb., ½ der Orbigkeit, ½ der Zunft."

„17. Der Junge muß 2 Jahre lernen und zu Lohngeld 4 ℔ ₰ zahlen; doch sollen allwegen der Meister dem Jungen und umgekehrt 14 Tag Probezeit geben; so sie einander gefallen, solle der Meister den Jungen vor den Zunftmeister bringen, alda der jung (daß er das Handwerk redlich auslernen wolle) versprechen, auch dem Meister das halbe Lehrgeld und 5 ß ₰ dem Zunftmeister in die Zunftbüchse alsbald und dann das andere halb, wann er ausgelernet, erlegen solle. Welcher dann sein Handwerk ausgelernt, dem solle der Meister einen lehrbrüef, wie sich gebührt, mitteilen. Hätte der Junge keine Lust und wollte den Meister nit ausstehen, so muß er dem Meister für den Kosten aufkommen und darf in der Oberkeit Gebiet, soweit sich die Zunft erstreckt, nit weiter zu lernen zugelassen werden."

„Wenn der Lehrjunge innerhalb der 2 Jahre ohne Ursach weglüefe, dem solle das Handwerk als einem unredlichen verboten sein."

„Welcher Lehrjunge sein Handwerk ausgelernt, der soll 2 Jahr darauf wandern, ehe er Meister wird und uf 3 Zünften werken schuldig sein bei Pön 2 ℔ Straßb., ½ der Obrigkeit, ½ der Zunft."

„18. ist auch beschlossen, daß, wa etwan Schleierweber, es weren gleich mann oder Weiber, fürohin keine andere Arbeit, so breiter dann ¾ breit annehmen; jedoch ist dieser punkt also geendert, daß keinem Weibsbild mehr zu weben zugelassen werden solle, sie habe den nach des Handwerks gebrauch erlernet, bei pön 10 fl Straßb., ½ der Obrigkeit, ½ der Zunft."

„Desgleichen soll auch kein stationierer oder Wiedertäufer in der Oberkeit und soweit sich diese Zunft erstreckt, geduldet, sondern ausgetrieben werden."

„19. Auch soll kein Winkelweber, der zum Schein Garn kauft und es doch nur den Leuten zu weben vor hat, geduldet werden."

„20. Keinem Burgersohn soll zugelassen werden, das Handwerk ledigerweise zu treiben, bei Pön 10 ß Straßb., ½ der Obrigkeit, ½ der Zunft, er habe sich denn mit der Oberkeit und der Zunft verglichen."

„21. Ein knapp oder Weberknecht, so in die Herrschaft kommt und darin zuvor nicht gewerkt, der soll 2 ₰ Straßb. in die Zunftbüchse werfen."

„22. so ein frembder Weberknecht in die Herrschaft kommt und das Handwerk für sich selber zu treiben vermeint, soll ihm dies durch den Zunftmeister verboten werden; da er aber dies Verbot nicht beachtet, soll man ihm jedesmal, so oft er das verbricht, 10 ß Straßb. zu Straf abnehmen, ½ der Obrigkeit, ½ der Zunft."

„23. Kein Knapp oder Weberknecht, so ein Wäpp unterhanden hat, darf ohne des Meisters Willen davon abstehen, bevor er es vollendet bei Verlust seines Lohnes; auch darf er inner 4 Wochen bei Straf 5 ß Straf keine andere Arbeit anderweitig, soweit die Zunft reicht, annehmen, auch kein Meister bei derselben Straf Arbeit geben."

„24. Diese Ordnung ist einer ganzen Zunft, desgleichen einem jeden neu Ankommenden zu verlesen."

„Die Zwölfer (obern quartiers): Hans Knopf und Ulrich Flaig zu Wolfach, Georg Brüstlin und Theis Bihler in der obern Wolfach, sodann Martin Schmid zu Hausen; untern quartiers: Hanns Haser, Jeorg Müller der alt und Michel Knopf zu Haslach, Jeorg Meyer zu Stainach, Michael Meßner in der Welschsteinach, Clauß Brügger in Mühlenbach und Bastion Buocholz zu Hofstetten."

„Zunft- und Rechenmeister oberes Quartier: Hanns Knopf vorgedacht zunft- und Ulrich Flaig, rechenmeister; unteres Quartier: obgemelt Hans Haser zunft- und Geörg Müller der alt rechenmeister. Schaumeister oberes Quartier: Hainrich Knopf und Ulrich Flaig, unteres Quartier Geörg Koch und Hans Müller in der Stadt Haslach seßhaft. Actum Haslach, 25. August 1597."

Im Jahre 1725 „seind sämtliche Meisterweber, deren 15 seind im Kirchspühl Hausach, vor dem Oberamt erschienen und haben umb die Absonderung von der Wolfacher Zunft angehalten mit gehors. Bitte, bei gn. Herrschaft soviel zu effectuieren, damit denenselben absonderliche Articul verlühen werden möchten. Die Einbacher Meister [3] wollen bei dem Handwerk in Wolfach verbleiben. Denselben wird dies vergunt; doch sollen künftighin aber diejenigen Meister, welche in dem Hausacher Kirchspühl sich niederlassen wollen, sich [in Hausach] einzukaufen und einzuverleiben schuldig sein."

Weber, die wollenes Tuch fertigten, hieß man „Wullinweber", die Gesellen „Wullinknappen".

In den Amtsprotokollen des Jahres 1641 findet sich eine erwähnenswerte Klagschrift der „gesambten Meister des Weberhandwerkes wider Paul Pitterlin, ihren Zunftmeister". Diesem wird vorgeworfen:

„1. daß er den Maleficanten [Verbrechern] nit allein wache, sondern auch von und zuführen, zugleich die Band [Fesseln] öffnen tue."

„2. zu unterschiedlichen Malen dem Scharfrichter uffem Rüchtplatz [Galgengrün] den Schranken [um den Richtplatz] oder gleichsamb die Werkstatt machen tue."

„3. Seye in Ring hinein gestanden und im Bluet herumb tatschet."

„4. Mit dem Schadhen [Name eines zum Tode Verurteilten], als er gericht worden, die Leze [letzten Trunk] getrunken."

„5. Tue mit und neben seinem Knappen Garn aufkauffen, mit einander weben und wieder verkaufen, also damit das Handwerk verstümpplen."

Das Oberamt entscheidet, „daß der beklagte Pitterlin sein Zunftmeisteramt niederlegt, seinen Knappen, wenn seine Zeit aus ist, entläßt und keinen andern mehr annehmen darf.“

Nagler.

1640. „Die Nagelschmidt zu Wolfach und Haslach seindt von geraumer Zeit her in strittigkheit gelegen, weilen die Haslacher pretendieren, daß die Haltung des zu allen 2 Jahren gewöhnlichen Jahrtags abgewechselt werde, also alternative zu Wolfach und Haßlach nicht nur der Jahrtag gehalten, sondern auch das Aufdingen und ledigsprechen nebst Machung der Meisteren auch zu Haßlach geschehe.“

Vergleich: „1. Die Zunftlade solle ohnveränderlich allhier in Wolfach bleiben.“

„2. Der Jahrtag soll alternative in Wolfach und Haslach gehalten werden, in jedem Orte also alle 4 Jahre einmal.“

„3. Die heil. Meß, welche man in dem Jahr, wann kein Jahrtag gehalten wirdt, lesen zu lassen pfleget, solle künftighin wie bisanhero allhier zu Wolfach bei dem hl. Laurentio als Zunftpatronen gelesen werden.“

„4. Das Aufdingen und Ledigsprechen der Haßlacher und ausländischen Lehrjungen und Gesellen ist allhier bei offener Zunftlade fernerhin zu verrichten.“

„5. Die Machung der Haßlacher Meister (die ausländischen müssen auch allhier gemacht werden) solle zu Haßlach, wo sowohl die Wolfacher als frembde Meister vermög Herkhommens darzue berufen, gemacht werden, welchem allem dies noch beygevügt worden, daß zu dem Aufdingen und Ledigsprechen allezeit einer von den Haßlacher Meistern eingeladen werden muß; wann aber derselbig nit darbey erscheint, von selbigem statt der Mahlzeit nichts gefordert werden darf.“

1688. „Auf Klagen gesambter Nagelschmidten allhier in Wolfach, wider gesambte Schmidt, daß sie gleich ihnen allerhandt Nägel zu ihrem großen Schaden machen und verkhaufen, item daß der neue Nagelschmidt auf der Schmelzin ihnen gleichfalls schaden thue, weilen derselbe in Verkaufung der Näglen sich der Wochenmärkte bedienen solle. Bescheid E. E. Raths: Was die Schmidt belangen thuet, so verbleibt E. E. Rath bei dem den 9. Juny 1664 ergangenen Beschaidt, namblichen, daß die Schmidt und Schlosser befueget sein sollen, allerhand Gattung Nägel zu machen und zu verkaufen. Was aber den neuen Nagler auf der Schmelzin anbelangt, thue man die Nagler dessentwegen zu Geduld weisen.“

1731. „Franz Joseph Bührer, Nagelschmidt allhier, hat newlich auf öffentlichem Jahrmarkt zu Schiltach einige 100 Nägel wohlfeiler gegeben, als sonsten bey der Zunft Gebrauch. Weilen nun selbiger von sich besorgender Straf der Zunft an das Amt appelliert, und den Spruch nicht erwarten wollen, als würdt von Amtswegen hiermit zu recht erkannt, daß er, Bührer, unrecht gethan, mithin denen dato anwesenden Meistern 1 Vtl. [6 Maß] Wein straf bezahlen und hierdurch von der Beschimpfung, so ihmen Joseph Haaß mit Benennung eines Stimpplers angethan, erledigt sein solle.“

„Weilen bei Untersuchung obiger Streitigkeit sich geäußert, daß bei der Naglerzunft von geraumer Zeit hero eine liederliche Ordnung geführet und Simon Steele zum Zunftmeister, sodann Joseph Haaß zum Laadenmeister ohne amtl. Vorwüßen und notification erwählet worden, als werden hiermit alle beede von ihrem Ambt entlassen, hingegen nach ingenommenem mehr [an Stimmen] von anwesenden Meistern nachfolgende beede ernennet und confirmiert, benandt: Joseph Haas als Zunftmeister, Franz Joseph Bührer als Ladenmeister, mit gemessenem Befehl, bessere Ordnung einzuführen, und jedesmal am Jahrtag ordentliche Rechnung zu geben, hauptsächlich dahin bedacht zu sein, damit auch etwas in die Lad khomme und nicht alles vertrunkhen werde, worüber beede das Handgelibt abgeleget. —“

„1766 ergeht die oberamtliche Verordnung, daß kein Kramer noch Schuhmacher in dem Staab Schappach mehr Nägel halten darf; nur die Nagler von Wolfach dürfen solche an Sonn- und Feiertagen wechselweis nach dort abgehaltenem Gottesdienst fail haben." 1788 erhält der Vogt von Schapbach den Befehl, „den Schustern zu verbieten, aus einem württembergischen Ort oder von einem württembergischen Nagler Nägel zu beziehen und solche auf Mehrschatz in die zu machenden Schuhe zu schlagen"; die Schuster müssen ihren Bedarf jederzeit bei den Wolfacher Naglern decken.

Schneider.

1623. „Demnach die Meister des Schneiderhandwerks für sich selbs [ohne Zustimmung des Amts] die Ordnung und [unter] einander fürgenommen und dabei zu verbleiben bei Handtreu angelobt, daß namblich ein jeder, der einem Kunden im Haus schaffe, tags 18 kr zu Lohn haben und heischen solle, als ist desweg jeder, so ohne Obrigkeit und E. E. Raths Vorwissen hierinnen gewilligt und die erwähnte Handtreu geleistet, unserm gn. Herrn zur Straf eingeschrieben worden per 10 ß."

„Dagegen ist uf Wiederändern bewilligt und von E. E. Rat geschlossen worden, daß haben solle [wegen der Teuerung]:

1 Meister 14 kr (19. Aprilis 1623). Am 11. August 1623, nachdem wieder bessere Zeiten eingetreten, gemindert auf 9 kr.
1 Knecht 8 kr (19. Aprilis 1623). Am 11. August 1623 gemindert auf 6 kr.
1 Lehrjunge 6 kr (19. Aprilis 1623). Am 11. August 1623 gemindert auf 4 kr."

Im Jahre 1766 betrug der Lohn des Meisters im Kundenhaus 10 kr; bei abgehaltenem Jahrtag beschließen alle Zünftigen, unter 12 kr nicht mehr zu arbeiten; die Hausacher fordern ebensoviel. Das Oberamt verweist sie auf die bisherigen 10 kr, ebenso im Jahre 1775. „In Hinsicht auf die teuern Victualien wird 1803 der Schneiderzunft gestattet den Taglohn von 15 kr auf 18 kr für Meister, von 12 auf 15 kr für Gesellen zu erhöhen."

1722. „Die Schneidermeister von Hausach erscheinen und bringen vor, wie daß sie aus unterschiedlichen Beweg Ursachen sich entschlossen, bei gn. Herrschaft vermittelst eines unterthänigst eingereichten Memorials umb absonderliche Zunft- und Handwerks Articul untertänigst zu bitten; weilen aber besagte Hausacher Meister bishero der Wolfacher Laden und Articul incorporiert gewesen, als ist dieses der Hausacher Meister Gesuch den Wolfachern eröffnet worden, umb die etwan dargegen habende Notdurften vernemmen zu können."

„Worauf die allhiesigen Meister sich dahin erklärt, daß, wenn die Hausacher Meister die Obligation der von dem ganzen Handwerk zu erhalten schuldigen Fahnen in allhiesiger Pfarrkirchen auf sich behalten und in dessen Abgang mit ihrem betr. Anteil contribuieren wollen, könne dagegen nichts eingewendet werden."

„Worauf die Hausacher Meister vortragen, daß sie nicht der Wolfacher Pfarrei angehören und also auch in eine fremde Kirche nichts verbindlich auf sich nehmen können und es stehe nicht bei dem Wolfacher Schneiderhandwerk, ihnen einige Bedingnussen zu setzen, sondern überlassen es ihrerseits gn. Herrschaft, in der unterthänigen Hoffnung, dieselbe werde sie gleich andern unterthänigsten und devotesten Burger und Untertanen ansehen."

„Über welches Vor- und Anbringen sie, die Meister, beederseits zusammengetreten und sich dahin vereinbaret, daß die Wolfacher Meister den von dem Schneiderhandwerk gestifteten Kirchenfahnen allein zu unterhalten und machen zu lassen auf

sich nehmen und behalten wollen, hingegen aber sollen die Hausacher Meister keine andere Stadt- oder Landmeister zu ihrer vorhabenden Zunft und Handwerk aufzunehmen befuegt sein, als welche in die Pfarrei Hausach gehören, wozu die meister zu Hausach eingewilliget."

„Dagegen waren die Meister zu Wolfach und andern Stäben nicht befugt, in dero zu Hausach habenden Bezirk zu arbeiten." Darüber beschwert sich 1723 Christa Oberlin, Stabs Oberwolfach, „daß weilen er seine befreundte und Khundten mehrere Teils im Stab Einbach in Arbeit versehen und sein stickhle Broth alldorthen erwerben muß, als bittet er, ihme noch ferners die Erlaubnis zu geben, daß er in ersagtem Stab, weilen er zimlichen Alters und keine Künder hat, noch ferner arbeiten dürfe".

„Frantz Schilg, Zunftmeister zu Hausach, berufet sich auf das jemals derenthalben verfaßte Protocoll, jedoch aber zu Bezeugung gueter Nachpar- und Freundschaft habe er sich mit seinen Mitmeistern dahin verabredet, daß sie dem Christa Oberlin gleichwohlen auf sein Leben gestatten wollen, seine freundt und dermalen habenden khundten mit benöthiger Arbeit und Schaffung in den Häusern zu versehen, alleinig solle diese Verwilligung denen Meistern zu Hausach zu keinem prejudiz geraichen, so man in praesentia Joseph Hammerlins, Zunftmeister zu Wolfach, ad protocollum genommen."

1741. „Dato erscheinen namens hiesigen Ehrb. Schneider-handwerkes Joseph Hämmerle, Zunftmeister, Adam Feger, Ladenmeister, Johann Ehrlacher und Fr. Baumann, alle Schneider allhier, und beklagen sich wider die auch gegenwärtig seyenden nachfolgenden Weibsbilder Anna Lucia Joh. Oberlin, Marg. Hassin, Barbara Fritsch, Dorothea Matt, Anna Maria Schwarz, Elis. Voglerin und Dorothea Kern aus Ursachen weilen diße nicht nur in denen Kundenhäusern, sondern auch in ihren eigenen Quartieren an Schneiderarbeit nicht nur flickhen, sondern sogar newe Sachen verfertigen. Die Beclagten vermelden, wasmaßen einge der Schneidern nicht gern auf dem Stuhl sitzen bleiben, andere aber die geringe Flickarbeit nicht annehmen wollen, aus welchem dann erfolge, daß die Kundsleut sie Näherinnen zu Verfertigung ein und anderer Schneiderarbeit gleichsamb mit Gewalt zwingen."

„Den Beclagten wird hiemit die Verfertigung der Schneiderarbeit, es seye hernach geflikht oder von neuem gemacht, auf das ernstlichste bei Vermeidung 2 fl oder Turnstraf so oft eine oder die andere ohngehorsamb erdappt würde, und auch dieses haubtsächlich bei evitierung öffentlicher Leibstraf verboten, daß sich keine mehr unterfangen solle, von gewissenlosen und diebhafften Dienstboten essige [eßbare] oder andere Waren, die da dem Maister und Maisterin aus dem Haus getragen und gestohlen werden, an Näherlohn anzunehmen; denen gesamten Schneidermeistern herentwegen wirdt ebenmäßig gemessen anbefohlen, in denen Kundenhäußern bei der Arbeit fleißig zu verbleiben, und auch alle Flickarbeit, waß namens selbige haben, zu verfertigen, damit die Burgerschaft sich wider dieselbige zu beklagen keine Ursach habe."

1750. „Schon seit geraumer Zeit ist zwischen denen hier in der Stadt und denen auf dem Land in den Stäben Oberwolfach, Schappach und Kinzigthal wohnenden Schneidermeistern von darumben ein beständiges Disputat vergewesen, weilen die erstere denen auf dem Land, obwohl sie beederseits unter einer Zunft begriffen, nicht gestatten wollten, daß dieselben vor die Bürgersleut in die Stadt herein arbeiten sollen, wohingegen sie Wolfacher denen Bauersleuten in denen Stäben draus zu arbeiten auch nicht verlangeten." Auf Befehl des Oberamts „versammelten sich die hießigen vorgesetzten Meister und die 3 Obermeister aus den 3 Stäben am 5. July 1749, um sich miteinander zu vergleichen. Die ratification war jedoch nicht deutlich genug und als 1750 Mathias Armbruster zu Oberwolfach, schneidergesell aus der Fremde zurückgekommen und auf Oberamtlichen Befehl bei der Zunft zum Meister gemacht

worden, haben sich wieder Differenzen geäußert, weilen er Joseph Armbruster hiesigen Apotheker Sturmlehrners seiner ältesten Tochter eine Brust verfertigt, wofür er von hiesigen Meistern umb 1 fl 30 kr gestraft worden".

„Auf den heutigen (16. 6. 750) hat das Ober Amt den Obmeister von Oberwolfach, Christian Oberle und auch die andern 2 Obermeister namens Matthias Sum und Michel Wonker mit Zuzug 2er Meister aus jedem Staab hierher auf die Kanzley beruefen und folgende Verordnung dahin gemacht, daß die Landmeister, wann Burgersleut bey ihnen auf dem Land draußen das Meß von sich nehmen und die Kleidung allda zuschneiden lassen, in die Stadt herein, et sic vice versa auf die nembliche Art und Weis die Stadt Wolfachische Schneidermeister in die Stäb hinaus arbeiten dörfen, auf welches der unterm 5. Juli 1749 gemacht Vergleich auch abgezielt hat."

Die Schneider griffen hin und wieder in die Rechte der Säckler ein, dadurch, daß sie Lederhosen fertigten; 1758 werden sie dessen verwiesen.

Schuster.

Im Jahre 1721 „bringen Hans Heinrich Schillinger, Zunftmeister der Schuhmacher allhier, samt 2 Meistern des Handwerks Klage vor, wie daß hin und wieder und zwar in specie auf dem Grien gegen Oberwolfach der sog. Mattle, sodann bei dem Bächle Bauern einige Stimpler, welche den Bauern die Schuhe flicken, sich aufhalten, und weilen solches gegen die Landordnung bitten sie, diese Stimpler abzutreiben und solches zu verbieten". Es ergeht Befehl an den Vogt zu Oberwolfach, „daß keiner sich künftig unterstehen solle, dem Schuhmacherhandwerk einige Eingriff zu tun und zwar bei Confiscation des Handwerkszeugs; derjenige Bauer aber, welcher solche Arbeiten machen läßt, soll umb 6 fl gestraft werden".

Im folgenden Jahre (1722) kommen die ersten Holzschuhe ins Kinzigtal. Um zu zeigen, welche Schwierigkeiten ihrer Einführung durch die Schusterzunft bereitet wurden, folgen die betr. Amtsprotokolle wörtlich:

„Hans Heinrich Schillinger, Zunftmeister, und das ganze Schuhmacher Handwerk beschweren sich wider die in der Herrschaft sitzenden Stimpler und Pfuscher, daß diese denen Bauern auf dem Land die Schuhe zu deren prejudiz [Nachteil] und schaden flicken, dopplen und sohlen, sodann werden bei kurzer Zeit hero durch ersagte Stimpler Holzschuhe mit ledernem Übergeschirr gemacht und den Schuhen Riesteren und Seitenflecken angesetzt; weilen nun das Stimpeln in der Landesordnung verbotten und bei Straf sich niemand unterstehen solle, dergleichen Arbeit bei den Stimplern machen zu lassen, als bitten sie, als Burger, sie dabey zu manutenieren und die Holzschuhe, angesehen diese zu ihrem Schaden gereichen, abzuschaffen und zu verbieten, woraufhin denen Klägern der manutenent [Aufrechterhaltung der alten Ordnung] von Amtswegen zugesagt und erlaubt worden, wann sie einen dergleichen Stimpler antreffen, den Handwerkszeig und Arbeit hinwegnehmen zu derfen und auf die Canzley zu liefern, welches denn auch gestrigen Tags geschehen und dem Jacob Schmider den Handwerkszeig und Holzschuhe hinweg genommen und allhero gebracht worden."

„Hierüber erscheint der Vogt, etliche von Gericht und Gemeind Stabs Oberwolfach und wenden ein, daß die Meister allhier die Bauern übernommen und von dem paar Schuehe zu sohlen 6 kr geben müßen, den sie doch bey dergleichen Stimpler umb 4 kr haben kennen; die Holtzschuhe gehen ia die schuehmacher nichts an, seien nicht deren Arbeit, sonder werden der alten Schuhe ohnbrauchbar überschirren zu nutzen gezogen und auf das Holz genaglet, hoffen also, man werde es ihnen nicht verbieten."

„Beschaidt: Auf der samtlichen Maister des Schuhmacher Handwerkes allhier eingebrachte Klagen und von der Gemeindt Oberwolfach dargegen gesetzte Einred

wird der Beschaidt dahin erteilt, daß weilen die Stimpler auf dem Land vermeg der pollicey und Landordnung verbotten und das publicum erforderet, die Handwerker bey ihren mit großen Kösten und darauf zu prestieren habenden Beschwerden Steir und anlagen erlernter Handthierungen einmahlen gräftigist zu manutenieren, dahero solle der Befelch in alle Stäb ergehen, daß dergleichen Stimpler abgeschafft und wofern sich einer unterstehen solte, die schueh zu sohlen, zu doppeln oder zu riestern, nit allein der Stimpler, sondern auch der Untertan, welcher seine Schuehe bei dergleichen Pfuscher machen lasset, mit 6 fl Geld oder Turnstraf ohnnachläßlich angesehen werden solle; die Holzschuhe aber werden bis auf weitere Verordnung noch zur Zeit gestellet und nicht abgetan, doch mit dieser expressen Vorbehalt, daß wofern ein Übergeschirr ein Riester erforderte, weder der Holzschueher solche anzunehmen, noch der Bauer machen zu lassen bei Vermeydung obiger Straf erlaubt sein solle."

In den folgenden Jahren bürgerten sich die Holzschuhe aber trotz der Einsprache der Schusterzunft allmählich ein; in den Tälern widmeten sich zur Winterszeit da und dort Untertanen als „Holzschueher" der neuen „Handtierung"; freilich war ihnen die Einschränkung auferlegt, für die „Übergeschirre" nur altes Leder (von abgetragenen Schuhen) verwenden zu dürfen. 1741 bringen schon fremde Händler fertige Holzschuhe und „Bandtoffeln" in die Herrschaft. Inwieweit der Handel damit erlaubt war, zeigt folgendes Amtsprotokoll:

„Lorenz Kaltenbach ab dem Schönwaldt, Tryberger Herrschaft, hat schon von geraumer Zeit hero mit Holzschuh und dergleichen Bandtoffeln in die Herrschaft herein gehandelt und solche hin und wieder verhausiert; wie dann auch beede jüngste Schuehmacher allhier, Ehrle und Heimb in dem Taglöhnerhäuslein vor Schiltersbach 4 Paar solche Pantoffeln gefunden und hierher gebracht. Nun hätte man billiche Ursach, solche zu confiscieren, weilen aber Kaltenbach das Verbot nicht gewußt haben will und ein blutarmer Kerl ist, so will man sich pro Poena für diesmal mit 2 Paar begnügen und 2 zurückgeben, jedoch mit dem Verbott, sie in der Herrschaft zu verkaufen."

„Damit herentwegen der arme Landtmann, deren sehr vile bei gegenwärtigen leydigen Zeiten hölzerne Schueh und Bandtoffeln zu entbehren kaum imstand seyndt, keinen Schaden leide, so wird von Oberamtswegen hiermit nachfolgende Verordnung gemacht, daß sowohl Lorenz Kaltenbach als andere Ausländer und dergleichen Händler, Holzschueh und Bandtoffel auf die gewöhnlich Jahrmärkt allhier bringen und offentlich fayl haben dürfen, jedoch aso, daß sye Händler entweder nur altes oder aber gar kein Leder darzunemmen und nur das Holzwerkh fail haben sollen, welch letzteren fahl die Unterthanen sothanes Holzwerkh erkhaufen und das newe dazugehörige Lederwerkh gleichwohlen durch die zünftigen Schuhmachermeister darauf lassen machen mögen, dieße letztern aber die Leuth nicht übernemmen, sondern es in einem billich mäßigen Preis thun und dauerhafte Arbeit verfertigen sollen; was herentwegen die Untertanen in denen Thälern herumb betrifft, die da Holzschuh und dergleichen Bandtoffeln zu machen wüssen, so ist zwar selbigen ein solches ferner hin zu tun erlaubet, gleichwolen aso, daß dieselben auch nur altes Leder darzunemmen und darumb nicht haußieren, sondern die ohnbestellte War gleichfalls an denen Jahrmarkten hierher tragen und offentlich verkaufen sollen. Von welch allem denen schuehmachermeistern allhier als jedem Stabs Vorgesetzten schriftliche Nachricht zuzustellen."

Hafner.

Die Brennöfen der Hafner lagen beim sog. Gassentörle, ungefähr da, wo die Hafnerwerkstätten heute noch sind.

Eine alte Verordnung verbot den Hafnern das Brennen ihrer Erzeugnisse an Sonn- und Feiertagen: „Weyl Clag und sonst fürkhomen was Unordnung die

Hafner in irem Brennen ain Zeither geüebt, namblich, das sie ongescheücht die Brend dermassen angericht, das sie an Sonn- und Feüertagen damit umbgegangen und ze thun gehabt; daselbig zue fürkomen ist auß ainhelliger erkantnus ains ersamen Rats, inen Hafnern sollich feüertäglich Brennen und Bereiten genzlich verpotten, abgestrickht und solliche maß fürgeschriben, daß sie ire Brend dermassen anstellen sollen, damit dieselbigen jeder Zeit an allen feyrabenden zu Vesper undt rechter Zeit fertig und außgebrandt seyen bi Peen des Thurns."

1680. „Gesamte Meister des Hafnerhandwerks in Wolfach klagen, daß die wirtembergischen Hafner in die Herrschaft Wolfach wider die Ordnung Öfen verkaufen und durch ausländische Hafner und Maurer aufsetzen lassen, maßen der verbrännte [abgebrannte] Oberfell in Schenkenzell jüngsthin einen Ofen von Alpirsbach erkauft und durch den Maurer zu Schiltach aufsetzen lassen."

„Hierüber ist von Ambtswegen ihnen Meistern remonstriert worden, daß man geneigt und schuldig nach der Landesordnung die ausländischen hiervon abzuhalten. Nun aber seye bekannt, daß die Unterthanen sämtlich wider den hohen Wert und Preis der Wolfacher Hafner klagen, maßen dieser verbrannte Oberfell dem Melchior Baumer, Hafner allhier, 6—7 fl umb den Ofen bezahlen sollen, welcher in Alpirsbach umb 3—4 fl gegeben. Derohalben dafern sie ihre Ofen raisonnable verkaufen werden, ihnen der Gepühr widerfahren solle."

„Sie Hafner clagen ferner umb Hereinbringen fremder Häfen, maßen zu Schenkenzell de facto dergleichen vorhanden. — Hierüber ist ihnen angefügt, alsbald nach Schenkenzell die Häfen abzuholen und ins Schloß zu liefern. Übrigens wird man umb Abstellung an die Nachbarschaft schreiben; sie Hafner aber möchten den Alpirsbacher Hafner und Schiltacher erfordern und nach ihrer Ordnung abstrafen."

Im gleichen Jahr „klagen die Hafner gegen Hans Armbruster aus Kinzigtal umb seinen von Alpirsbach erkauften und durch Schiltacher Maurer aufgesetzten Stubenofen. Er wird nicht zu Strafe angezogen, weil er wegen der Winterszeit nicht auf den Wolfacher Hafner, der Arbeit im Kirnbach [auch im Auslande gelegen] hatte, warten konnte und weil ihm die Soldaten den Ofen zusammengeschlagen."

1725. „Dato erscheinen die samentlichen Meister des Hafnerhandwerks zu Wolfach, Haslach und Hausach und bringen vor, daß die Hauptlade zu Preysach abzunehmen beginne und die Meister zu Freiburg, Elsaß und andern Reichsstädten eigene Zunften aufrichten und also sie auch genötigt werden, ein Corpus zu formieren, und umb eine Handwerksordnung bei gnädigster Herrschaft untertänigst zu supplicieren, umb so mehrer, weilen keine Ordnung unter denen Mitmeistern gehalten werde und ein jeder tue, was ihm gefällig, zumahlen das Haußieren und Hafen binden in starken Schwung gehe, auch daß die Burger und Untertanen das Geschirr von frembden Orten beschicken und in das Land tragen lassen, da doch dene frembden nicht erlaubet, das geringste in der Fürstenbergischen Herrschaft zu kaufen oder machen zu lassen, woraufhin von Amtswegen denen Meistern zu dem Bescheid erteilt worden, daß man ihr Gesuch werde an gn. Herrschaft oder nachgesetzte Regierung berichten, indessen aber seye es nötig einen Obmann und Ladenmeister zu erkühren, der dem handwerk getrewlich vorstehe, und zwar ist die abred geschehen, daß der Obmann zu Wolfach, der Laadenmeister hingegen zu Haslach sein solle, und ist jährlich nach dem Jahrtag zu alternieren. Dermalen ist Joseph Heimb vor ein Zunftmeister und Johannes Duppele vor einen Laadenmeister zu Haslach vorgeschlagen und von dem Amt confirmiert worden, welche beede ihr Handgelübt abgelegt. Wegen der übrigen Beschwährnis und Puncten solle der inhibitions befelch an alle Stabs-vögt ergehen und die Einbringung frembden Geschirrs bei Straf verbotten sein, zugleich auch die ohne deme nicht in das Land gehörige Hafenbinder abgeschafft werden."

Gerber.

1721. „Johannes Willmann sambt andern Mitmeistern des Gerberhandwerks bringen klagbar vor, daß Hans Heinrich Haimb, der Schuhmacher sich stark in den Juchten-Lederhandel eingelassen und hin und wieder verkauft habe, da doch sothaner Handel vermög producierter und von gn. Herrschaft ratificierter Zunftordnung ihnen den Gerbern zuständig und niemanden erlaubt sei, mit Leder ohne Unterschied zu handeln."

Bescheid: „Dem Beklagten wird der Leder- oder Juchtenhandel künftighin bei herrschaftlicher Straf eingestellt, dergestalten, daß er nicht befugt, solches andern zu verkaufen; was er aber für seine Handtierung vonnöten, ist ihm und andern nicht verboten, solch Leder nach seinem Belieben und wo es ihm gefällig, zu erkaufen. Der Vorrat des gekauften Leders, weilen Beklagter nicht gebührend gewarnet worden, ist gleichwohlen denen in der Zunft befindlichen Meister-Schustern od. Gerbern zu verkaufen und zu überlassen."

1741. „Weilen sich öfters zutraget, daß sich Schuhmacher, Burger und Bauern von denen Meistern, welchen sye schuldig sind und bevor von ihnen solche schuld bezahlt wird, abweichen und bey andern Meistern das von Nöthen habende Leder zu erkaufen pflegen, so solle dieses ebenmäßig abgestellt sein und wer darwider handlet, hat nach der Meisteren Erkhantnus eine straf zu erlegen; doch wenn solches ohn wüssen geschehen thäte, oder der Meister, deme man schuldig, die Gattung Leder nit hätte, mag ein anderer Meister, der damit versehen, selbiges Leder wohl dem Schuldner käuflich überlassen."

Färber.

1742. „Die Färber allhier zu Wolfach und zu Haslach formieren miteinander eine Zunft und haben nebst etwelchen ausländischen Färbern auch den Christian Ruef zu Oppenau und zwar als Obmeister bei sich gehabt; weilen hingegen in der Herrschaft Oberkirch eine eigene Zunft errichtet worden, mithin er, Christian Ruef diesseitige Meister quittiert hat und hiedurch die Obermeisterstelle vacirend worden ist, so hat E. E. Handwerk den Johannes Behr, Färbern allhier als Obmeister und den Thobias Hanß Jacob Färben zu Haßlach als Ladenmeister vorgeschlagen, die oberamtl. confirmiert worden."

Küfer.

1660. „Die Küfer sollen bei hoher Straf ihre Vaß nit im Haus, sondern am Bach beim Rißner ausbrennen."

„Sailer".

1659. „In strittiger Sach zwischen den beeden Sailern allhier, der beschaidt, daß einer wie der andere sich in Abwendigmachung der Kundten [Fuhrleute] bemüeßigen und allerdings verbleiben lassen solle; kheinen Fuhrleuten entgegen gehen, sondern warten, bis sie auf dem Platz sind."

Strumpfstricker.

1739. „Unterm 12. May a. c. ist auf dem Rathaus allhier ein Oberamtsdecret publiciert worden, vermöge dessen auf gehorsambstes implorieren hiesiger Stricker-Zunft die hiesigen Crämer nach verflossener Monatsfrist kein Paar Winterstrümpf mehr unter 1 fl 20 kr in ihren Läden haben und verkaufen sollen; es hat sich aber am verstrichen St. Laurentii Jahrmarkt geäußert, daß Jacob Lempp und Johann Armbruster, Stricker allhier, bei vorgenommener Visitation nicht nur in des Simon Ruefens seinem Laden etwelche Paar grobe Strümpf, sondern auch in des Johannes Schilling dem seinigen verschiedene Paar rothe, gelbe und schwarze Schweizer Strümpf

vorgefunden, welche der Strickeren ihrem davorhalten nach bei weitem nicht 1 fl 20 kr wert sein sollen, dessentwegen man sothane Strümpf auf die Canzlei bringen lassen."

„Ruef gibt zu, daß seine Strümpf eine von Oberamtswegen verbotene Wahr seyen, wendet aber ein, er seie noch nicht lange in diesen Cramladen geheuratet, diese Strümpfe lägen schon Jahr und Tag da und seine Frau habe nach beschehenem Verbott selbige ein oder anderm Stricker allhier zu kaufen anerboten, jedoch nicht mit selbigen übereinkommen können."

„Johannes Schilling herentwegen wolte behaupten, daß er von denen eingeklagten Strümpfen kein einziges Paar unter 1 fl 10 kr wohl aber höher verkaufe."

„Indem nun die Stricker einhellig bestätigten, daß mentionierte Strümpf kaum 1 fl wert seien, so sahe man von seiten Oberamts sich gemüßigt, um auf den wahren Grund zu khommen, die Strümpf nach Gengenbach abzuschicken und dortigen E. Rath nachbarlich zu requirieren, öfters ernannte Strümpf durch verständige Crämer und Strumpfstrickermeister nach gegebenem Handtgelübd die Wahrheit zu bekommen und ohnparteiisch tarieren zu lassen und das hierüber führende Protocoll hierher zu communicieren, ein welches auch beschehen. Da sich denn gezeiget, daß sich die höchste Taration der besten Strümpfen nur auf 1 fl 6 kr beloffen, so wären alle diese Strümpfe confiscabel, nichts desto weniger ein oder ander fürwaltend Ursachen halber will man vor diesesmal mit der wirkl. Confiscation noch innen halten und denen Beclagten Crämern ihre Strümpf zurück geben, jedoch mit dem gemessenen Befehl, daß sowohl Simon Ruef seine ohnedisputierlich verbottene, als auch Joh. Schilling die seinige Strümpf à dato an längstens bis auf künft. St. Galli außer der Herrschaft zu verkauffen trachten und in Zukunft, maßen es bey obberührtem Oberamtsdecret vom 12. Mai sein ohnabenderliches Verbleiben hat, bei Vermeidung der ohnfehlbaren Confiscations Straf keine dergleichen mehr in ihre Läden und Häuser mehr einnemmen sollen. Belangend die in 6 fl bestehenden und auf die Gengenbacher taration ergangenen Uncösten, solle hieran Simon Ruef ⅓ mit 2 fl Joh. Schilling hingegen ⅔ mit 4 fl bezahlen."

1802. „Auf Bitte der hies. Strickermeister wird verordnet, daß die Krämer ihre War an dickgewalkten Winterstrümpfen und Handschuhen in Zeit eines Vierteljahrs verkaufen und nach dieser Frist keine mehr feil halten sollen."

Maler.

Von den Meistern des löblichen Malerhandwerks finden in den Archivalien drei eine besondere Auszeichnung.

„Am 26. Octobris 1683 ist allhier gestorben der züchtige Jüngling Andreas Göz, seiner Kunst ein dapferer Mahler, dessen Kunststuckh annoch in der St. Jacobs-Kirch ob an der Buhne zu sehen." (Heute nicht mehr.)

„Den 29. Juny 1784 ist allhier gestorben der kunstreiche Ignatius Hildtbrand." Er malte 1738 die Decke der Stadtkirche. (Vergl. Restauration der Stadtkirche.)

Ein Maler jüngerer Zeit ist Joseph Moser, geb. den 24. Juli 1783, gestorben den 1. März 1865. Seine erste Ausbildung erhielt er in seiner Heimat; in reiferen Jahren besuchte er die Akademie der Künste in München. Moser malte mit Vorliebe und großem Geschick sog. „Porträts", von denen heute noch in manchen Familien Wolfachs und seiner Nachbarschaft zu finden sind. Mehrere derselben wurden in der Ausstellung der Bilder heimischer Künstler im „Colombischlößle" in Freiburg 1919 ausgestellt und zwar:

1. Franz Joseph Hauer, Bauer in Kaltbrunn, 49 Jahre alt, gemalt 1813 (renov. 1904).



Maler Joseph Moser, † 1. März 1865.

2. Dessen Ehefrau Barbara, geb. Schmidin, gemalt 1813 (renov. 1904).

3. Andreas Härter, der Vogt von Kaltbrunn (der Bauernfürst in Hansjakobs Erzbauern), gemalt 1839.

4. Seine Frau Gertruda, geb. Hauer, 39 Jahre alt, gemalt 1839.

5. Maria Antonia Schmid, die letzte Klosterfrau von Wittichen, gemalt 1835. (Sie ist geb. 1763 auf dem Roßberg, gest. 1841.)

Eine große Anzahl Moserscher Gemälde schmückt die hintere Wand der Schloßkapelle.

Joseph Moser bewohnte das Haus an der Schleifebrücke, das heute Alex und Tobias Armbruster gehört (Nr. 155).

Das Original zu beigefügtem Selbstbildnis, wie auch die „Porträts" des Wolfacher Kupferschmieds Sebastian Moser (ein Bruder des Malers) und seiner Frau Barbara geb. Rottler befinden sich im Besitze des Geh. Oberfinanzrats und Ministerialdirektors Ludwig Moser in Karlsruhe, der ein Großneffe des Malers und ein gebürtiger Wolfacher ist.

Moser zeichnete auch den großen Eisgang von 1830, der von H. Hillebrand & Cie. in Freiburg lithographiert wurde.

Die Barbierer.

Zu den „Handtierungen" der Bürger gehörte ferner die Ausübung der Heilkunde durch die Barbierer, auch Balbierer, Scherer, Baader, Bruchschneider und Chirurgen genannt. Sie befaßten sich mit „Curierung der äußerlichen Leibschäden", als Beinbrüchen, Verrenkungen, Leibbrüchen, auch mit Zahnziehen, Schröpfen, Aderlaß etc.

Sie hielten auch „Baadstätten" und nahmen Kranke, aber nur mit äußerlichen „Schäden", in ihr Haus; daher der Name „Baader". „1703 verkauft Heinrich Schwegler, Chirurgus und des Rats, die Hälfte seines aigenthumblichen Haußes und Baadguts zu Wolfach auf der Schüttin bei der Stadtmühlin gelegen samt der Hälfte des daran liegenden Gärtleins, einseits an den Mühlgraben, anderseits an Johann Schorn gegen den Bach stoßend, den halben Baadkessel und die halbe Instrumente zu seiner Kunst gehörig, samt den jetzmaligen halben medicamentis dem ehrbaren und züchtigen Jüngling Franz Schwegler, seinem Sohn."

Zu den weiteren „Handtierungen" der Balbierer gehörte das Rasieren und Haarschneiden.

Als Heilkundige unterstanden sie, ähnlich wie die Hebammen, dem Physikus.

Dieser war der durch die Obrigkeit eingesetzte Arzt für innere Krankheiten; er bezog ein gewisses Wartgeld und hatte die Landschaft „behörig zu versorgen". Wiederholt waren Wolfach und Haslach gleichzeitig von ihm zu versehen. 1744. „Nachdem mit Approbation fürstlicher Regierung Herr Leonhard Edl, aus Deutsch Lothringen gebürtig, vor einen Stadt- und Landphysico in beeden Herrschaften Wolfach und Haaslach an- und aufgenommen worden, so hat man selbigen heut denen gesamten Barbiere, Apotheker und Hebammen in der Landschaft

Wolfach auf der Canzley (des Amtes) vorgestellet und ihnen aus seinen des Herrn Dr. instruction die sie betreffenden passus nicht nur deutlich vorgelesen, sondern solche auch mündlich nach aller erfordernis expliciert, beynebst selbige ihme Physico subordiniert." „Als Jahres Warthgelt werden dem Physikus 1744 300 fl bewilligt, davon die Landschaft Haslach 125 fl, die Landschaft Wolfach, allworinnen er seinen Wohnsitz genommen, 175 fl." „1790 wird der Doctor der Medicin Joh. Jac. Duttlinger von Lempach aus dem Stühlingischen als Landschaftsphysicus dahier bestätigt und zum fürstlichen Rat ernannt. Wartgeld aus der Wolfacher Landschaftskasse 250 fl, Fourage auf 1 Pferd oder entsprechenden Geldbetrag. Aus dem hiesigen Rentamt 50 fl nebst 5 Klafter hartem oder, wie es der Schlag erlaubt, 2 Klafter hartem und 4 Klafter weichem Holz."

Die Balbierer waren in einer Zunft vereinigt, die aber den gelehrt klingenden Namen „chirurgische Facultät" trug. In Wolfach erfolgte die Gründung einer solchen erst im Jahre 1760. Vor der Fakultät legten die Balbierer ihre Meisterprüfung ab; vor 1760 bestanden die Wolfacher Heilkundigen ihr „Examen" vor dem Physikus oder in Donaueschingen, wiederholt auch vor einer benachbarten Fakultät. „1743 muß Leopold Zimmermann, Barbiergesell von Bräunlingen, der sich in Wolfach bürgerlich gemacht und sich mit der verwittweten Pappenheimerin, Maria Cäcilia Schweglerin allhier, verheiratet, inner 6 Wochen, umb vor einen rechtschaffenen, mit allen Qualitäten versehenen Barbierer zu passieren, von der Chirurgen-Facultät zu Zell am Harmerspach sich examinieren lassen und ein beglaubigtes Attest erfolgter Approbation beibringen."

Bis zur Gründung der Wolfacher Apotheke im Jahre 1736 hielten sowohl der Physikus als die Barbierer eigene „Corpuscula" oder Hausapotheken; die Barbierer durften selbstverständlich nur Medikamente für äußeren Gebrauch führen. Sehr oft überschritten sie aber die Grenze ihres Arbeitsfeldes, indem sie sich auch mit der Heilung innerer Krankheiten befaßten und dementsprechend auch ihnen verbotene Heilmittel abgaben. Nach der Errichtung der „Stadtapotheke" verzichteten sie nicht ganz auf ihre Hausapotheken, was große Unzuträglichkeiten zur Folge hatte. Wiederholt fanden Visitationen der Chirurgenstuben und ihrer „Corpuscularum" durch den Physikus und einen Amtsaktuar statt. 1780 eröffnet das Oberamt den Barbierern, „daß sie allein die von den Herren Hofräten und Leibmedicis Engelberg und Rosch aufgeführten Arzneien [trotz der Stadtapotheke] halten durften, der Verkauf aller anderer zur Heilung innerlicher Krankheiten erforderlichen Medicamente ihnen aber strengstens verboten sei".

Da der Physikus für eine Person allein ein viel zu großes Arbeitsbereich hatte, um es „behörig zu versorgen", ist es erklärlich, daß die Balbierer oft Gelegenheit fanden, in seine Befugnisse einzugreifen. In vielen Fällen wurden sie von den Kranken auch aus Sparsamkeitsgründen zu Hilfe gezogen. Die Regierung drückte verständnisvoll gern ein Auge zu. Während früher den Balbierern jede Behandlung innerer Krankheiten untersagt war, werden sie 1780 nur angewiesen, „wo es um die Heilung einer innerlichen Krankheit zu tun, jederzeit über die Heilungsart sich bei dem dahiesigen Herrn Rat und Dr. Wegbecher Rats zu erholen und mit ihm communicato consilio zu Werk zu gehen. Im übrigen aber ist dem hiesigen Oberamt zu seiner eigenen Benehmung [also ohne daß der Physikus etwas davon wußte] die Spezial-Instruction erteilet worden, daß in Fällen, wenn die hiesige Chirurgi solche Medicamenten, deren Führung ihnen nach Maßgabe vorstehender Verordnung nicht gestattet ist, in die benachbarte auswärtige Herrschaften verschliessen, oder wenn allenfalls denen diesseitigen Untertanen wegen Entfernung der Ort oder Ohnvermögenheit halber die Gebrauchung eines Leibarztes bei innerlichen Krankheiten allzu beschwerlich oder kostbar fallen und folgenach diese sich eines Chirurgi bedienen würden, man gleichwohlen hierunter Nachsicht tragen solle."

Viele Arzneien wurden der Billigkeit halber auch von Krämern und Wirten bezogen. 1779 verkaufen die Krämer in Wolfach ohne Ausnahme: „Pestessenz, Spicköl, Mattenkimöl, verzuckerten Calmus, weißen Arsenik oder Rattengift, Cobald oder Muckenpulver, Lorbeer, blaues Pulver und Salb, Schwefel- und Balsamblumen, ganzen Campher und Camphergeist, Manna, Sennenblätter, Teriak, Süßholzsaft, Wachholderöl und -geist, Schaidwasser, weiß und blau Vitriol." Die Wirte führen „Hühner-Mägen, Hechten-Kiesel, Capaunen-, Hüener-, Enten-, Gans- und Hasenschmalz". Das Oberamt schränkte zwar den Verkauf obiger „Materialisten" und Wirte hin und wieder ein; der Handel wurde aber meist unverändert weiter betrieben.

Den Barbieren (wie auch dem Physikus) wurde durch sog. Quacksalber — fremde wandernde Ärzte, Bauern, Nachrichter etc. — große Konkurrenz bereitet. Vergebens stemmte sich die Landesordnung dagegen. 1588 richten die „Scherer" der Herrschaft Kinzigtal an den Grafen Albrecht folgende Beschwerde wegen Beeinträchtigung ihres Handwerks:

„Demnach wir, Ew. Gnaden arme Untertanen und Schererhandwerks in dero Gn. Herrschaft auch anderswa unser Handwerk aufrecht und redlich mit schweren kosten in unser angehenden Jugend gelernet, demselben etlich Jahr zu besserer Erfahrung der loblichen kunst der arznei nachgesetzt, bis wir deren einen sundern und gründlichen bericht, damit wir den gemeinen mann zu gebrechlichkeit und mängel des Leibs und anderer krankheit durch die unsere wohlerfahrene und von Gott gegebene Mittel behülflichen, also in unterthenigkeit in Ew. Gn. Herrschaft nieder und eingelassen, dis unser handwerk verhoffenlich onclagbarlichen bishero getrieben und uns noch weiter unterteniglich begern zu gebrauchen lassen. Dem unserm Handwerk entgegen werden nun in Ew. Gn. Herrschaft nit wenig erfunden, welche unser Handwerk niemalen gelernt noch viel weniger nachgewandelt, auch ihrem eignen Handwerk nit obliegen, die wöllen jetziger Zeit Scherer mit kolben, haarabschneiden, zeenausbrechen etc. und der arzneikunst erfahrene sein; und wenn ihnen das leibsgebrest und anders an ihrem angelernten Werk feelet und mißlinget, als dann werden erst solche prästhafte zu uns, die wir das Handwerk gelernet und uns dessen berümen, gewiesen, daß also etwan ein glid oder gepräst dermaßen durch diese onerfahrene verdärbt, dem nit mehr zu helfen."

„Sie bitten die gn. Herrschaft, sie von solchen handwerksverdärbern, die sich sowohl unter den bauern als handwerksleuten finden, zu befreien und sie zu veranlassen, ihr gewohnt und erfahren Handwerk zu treiben."

1731 beklagen sich sämtliche Barbierer „wider Martin Haberer im Ybelbach, stabs Künzigerthal, und Joseph Gerstner, stabs Einbach, weil diese ihnen in ihre Chirurgie gar schädlich eingriffen, wodurch die Leuth angeführt und sie Barbierer mit ihrer an sich erlehrnten Kunst verachtet und ihr stückhel Brodt gehembt seye". Das Oberamt verfügt: „Weilen Martin Haberer ein gemeiner Bauersmann, so solle er bei seiner Arbeit bleiben und künftighin sich bei herrschaftl. harter Straf nicht mehr understehen, in waßerley Zuständen einen Patienten anzunehmen, es were denn Sach, daß die Barbierer einen verlassen, der seiner verlangte, daß er zuvor aber sich bey der Obrigkeit angeben und den Zustand, wie er solchen curieren wolle, explizieren solle; in gleichem würdt dieses dem Gerstner auferlegt." 1736 erhoben die Barbierer „Klage wider den Bruchschneider Matthias Bischof, dessen Sohn und Bruder, welche ihnen schon lange Zeit hero bei der Burgerschaft als in den Thälern dieser Herrschaft mit dem Medicinieren höchst schädlich wären. Auf E. E. Rats Befehl soll er von hiesigem Ort ausgewiesen sein; wann ein Burger aber zu demselben, dem Bruchschneider, in Krankheitsfählen das Vertrauen haben würde, einem solchen keineswegs verwehrt sein solle, ihne Bischof oder einen der seinigen und andere

[fremde] Barbierer zu beschreiben und wo sie sich aufhalten, zu beruefen; mithin aber ihnen Chirurgen allhier von uns [v. E. E. Rat] alles Ernstes eingebunden werden, daß dieselbe füerhin ihre Patienten mit frischer und gueter Medicin versehen, in der Bezahlung dafür nicht übernehmen, desgleichen auch in allen Begebenheiten nichts aussagen, sondern sich so aufführen sollen, daß man je länger je mehr ein gutes Vertrauen zu denenselben haben und setzen möchte". Im folgenden Jahr „resolviert E. E. Rath auf abermalige Klagen allhiesiger Barbierer gegen den sich wieder allda aufhaltenden Bruchschneider Bischof, daß er sich nicht alleweil allhier aufhalte, in 14 Tagen sich von hier hinweg begebe und sein Glück wo anders suche. Wann sich aber so viel ergebete, daß einer der Burger dahier, ihne Bischof in Krankheitsnöten verlangte, so soll ein solcher Burger, der das Vertrauen zu ihm hätte, beim Herrn Schultheiß umb einen Erlaubnis-Zedel geziemend anhalten".

Um 1762 „arztet" ein Jacob Armbruster, Weber im Hirschbach, Stabs Schapbach, namentlich bei „kindenden Weibern, er hat auch im Schappach Beinbrüche behandelt und frembde Leute in die Chur zu sich ins Haus genommen, trotzdem ihm schwerste Leib- und Zuchthausstraf angedrohet worden". Da der Vogt in Schapbach angibt, daß in Schapbach und Oberwolfach viel krankes Vieh vorhanden sei und deshalb die Leute des Jacob Armbrusters dringend bedürften, wird dieser unbehelligt gelassen.

1764 hält sich im Salmen hier ein fremder Arzt auf, „der den Balbieren großen Schaden zufügt, Gottfried Schenk von Rangendingen aus Hohenzollern". Nach seiner Angabe „hält er sich hier, als dem nächstgelegenen kath. Ort, nur auf wegen seiner Kundschaft und Patienten im Würtembergischen; er habe niemand in der Cur, er gebe nur hie und da einen guten Rath". Das Oberamt befiehlt ihm, „außer Land zu gehen und keinem Untertanen Medicin oder Rath zu erteilen".

Eine schlimme Konkurrenz für die Barbierer und Ärzte waren die Scharfrichter. Diese kannten durch Überlieferung von einer Generation auf die andere eine ganze Menge bewährter Heilmittel. Da sie vornehmlich sympathetische Heilkuren anwendeten, schrieb ihnen das Volk in seinem Aberglauben übernatürliches Können zu; sie selbst versäumten nicht, ihre Person und ihr Wissen in recht viel Geheimnisvolles zu kleiden

„1757 hat sich der bey disseitigem Scharfrichter Joseph Ritter in Hausach in Diensten gestandene Waßenknecht Johann Lohrmeyer nicht nur weilen er beim Scharfrichter zu Lahr in Diensten gewesen, sondern seit deme er dienstlos ist, hin und wieder in diesseitiger Herrschaft mit allerhand Artzten an Mensch und Vieh aufgehalten. Weil dieses wider gn. Herrschaft Verordnungen laufen thuet, wird er deßen ernstlich verwiesen und soll sich bei empfindlicher Leibstraf in diesseitiger Herrschaft nicht mehr sehen lassen." 1770 „mediciniert" der Scharfrichter Theodor Reichle von Hausach „sehr vieles in diesseitigem Oberamt. Die Barbierer bitten um Abstellung, ursachen er die Medicin und Kranke zu tractieren nicht gelernt, andere, aber nicht nur die Kranke, ruiniere und ihnen Barbierern an ihrer Nahrung Schaden tue". Der Scharfrichter entschuldigt sich damit, „daß die Patienten zu ihm gekommen und ihn um Hilf ersucht hätten, lauter Leute, die nicht in dem Lande angesessen; gegen Fremde sei es ihm nicht verbotten". „Es wird ihm aber der Bescheid, daß er bei Straf keinem Menschen, der sich in der Herrschaft befindet, nur das mindeste von Medicin gebe; was aber das Vieh belanget, solle ihm die Curierung unbenommen sein."

1785 sind in Wolfach 5 Wundärzte oder Balbierer; alle wohnen in der Vorstadt.

Die Balbierer finden wir als Heilkundige bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts und zwar namentlich unter dem Namen „Chirurg", den sich auch alle Heilgehilfen und Wundarztdiener beilegten. Erst durch die ärztliche Prüfungsordnung vom 2. Juni 1883 wurde die Chirurgie ein obligatorischer Hauptgegenstand der Mediziner; seither ist die Führung des Titels Chirurg für Nichtärzte strafbar.

Tierarzt.

Tierarzt war in früheren Jahrhunderten der sog. „Nonnenmacher", der heutige „Heiler". Sein Gewerbe galt wie das der Balbierer als regelrechtes Handwerk. „1616 nimmt Christian Haug, Meister des löblichen Nonnenmacherhandwerks und Burger zu Wolfach, den ehrbaren, bescheidenen Adam Zerrer außer dem Thurbach, Stauffenberg. Herrschaft in der Markgrafschaft Baden gelegen, gegen 38 fl Lehrgeld in zweijährige Lehre an." Nach seiner Entlassung „hat Zerrer gute Vertröstung uf die Waydt".

Ähnlich wie den Barbieren erwuchs den Nonnenmachern große Konkurrenz durch die Scharfrichter, die gleichzeitig Wasenmeister waren, ihre Knechten und durch ländliche Quacksalber.

Ein studierter Tierarzt erscheint in Wolfach erst im 19. Jahrhundert.

Der Apotheker.

Der erste Apotheker Wolfachs war Wolf Thomas Sturmlehrner aus Hall in Oberösterreich, der 1736 die hiesige „Privilegierte Stadtapotheke" gründete. In den Wolfacher Amtsprotokollen findet sich unterm 30. Januar genannten Jahres folgender Eintrag:

„Verwichenen Sambstag haben Schultheiß und Amtsburgermeister allhier gehorf. hindbracht, wasgestalten v. E. E. Rath Wolf Thomas Sturmlehrner, seiner Profession ein Apotheker zu Hall in Oberösterreich gebürtig, auf ratification diesseitigen Oberamts, jedoch unter nachfolgenden Bedingnussen als Burger an- und aufgenommen worden, nemlich:

„1. solle er Sturmlehrner von Herrn Reichs-Prelath Hochw. und gdn., sodann von Herrn Reichsschultheißen von Bender zu Gengenbach, seines bisherigen Wohlverhaltens halber eine schriftliche Attestation sich ausbitten und solche bei Rath vorweysen."

„2. werde ihm zwar à dato an zu Einrichtung einer Apotheke und übriger Haushaltung ein Jahr lang anberaumt. Er solle hingegen wehrend Zeit von Hall, als seinem Geburtsort, den Tauf- und Geburtsbrief herbeyschaffen und nach verflossenem Jahr allhier eine burgerstochter zu heurathen verbunden seyn, gleichergestalten

3. solle er auf sein aigen Ohncösten alljährlich durch einen ohnpartheischen Doctore medicino seine Apotheke ordentlich visitieren lassen, und da sich alle seine medicamenten samt Zugehördte in einem ordentl. recht guten Stand befunden, von sothanem Dr. medicino ein auth. attestatum jedesmalen vor E. E. Rath produiren, auch endlich

4. alle und jede beschwehrnussen ohne Ausnamb wie ein anderer Burger leyden."

„Weilen nun vor Oberambt er, Wolf Thomas Sturmlehrner, an heut erschünen und umb aufnemmung zu einem Untertanen gehorf. gebetten, so hat man zwar unter obigen Conditionen auch condescendiret und nur noch dieses bey gesetzet, daß er wehrendes Probierjahr hindurch sich solcher gestalten aufführe und sein sach also anordne, damit mann nach verstrichener Zeit ihm das würkliche Burgerrecht und Verheurathung angedeyhen zu lassen, keinen Anstandt nemen möge, mit dem schließl. Anhang, daß er Sturmlehrner von Herren Regiments-Feldscheerer Adolph Mayer eine schriftl. Attestation beybringe, ihme Herrn Adolph nichts mehr schuldig, und von selbigem lediglich independent [unabhängig] zu seyn, welchem allem geflissent- und getrewlich nachzukommen er Apotheker versprochen und angelobet hat."

Im Oktober 1736 heiratet der ehrbare, züchtige, kunsterfahrene Wolf Thomas Sturmlehrner die tugendreiche, vielehrbare, züchtige Maria Magdalena Sandhaas, Tochter des Stadtrats und Metzgers Anton Sandhaas.

Weniger Mut und Entschlossenheit zeigt Sturmlehrner bei Erwerbung einer eigenen Behausung. Erst im Februar 1739 „verkauft Herr Franz Dominic Neff, hochfürstl. Fürstenberg-Stühling. bestellter Bergschreiber und mit ihm seine geliebte Hausfrau Maria Elisabetha Gäblin dero bisanhero aigentümlich ingehabte Behausung in der Stadt gelegen, so oben gegen Friedrich Prager und Bartle Reuchlin sel. Wittib, anderseits an das sogenannte Bruzettische Haus, vornen und hinten aber an die gemeine Kirchstraße stößt und geben sie obgemelte beede Ehegemächte solche Behausung zue kaufen dem ehrenvösten und kunsterfahrenen Herrn Wolf Thomas Sturmlehrner, Apotheker, auch all seinen Erben und Nachkommen für und umb 1400 fl Reichswährung".

Das Haus lag im obersten Häuserblock links an der Hauptstraße zur Stadtbrücke. Aber schon am 17. März desselben Jahres geht es an einen andern Käufer über, und Sturmlehrner erwirbt das benachbarte sog. Bruzettische Haus, das er im Mai darauf gegen ein dem Handelsmann Johann Peter Vicho gehöriges umtauscht, das auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstraße stand und an das Haus seines Schwiegervaters Anthon Sandhaas, der um diese Zeit Bürgermeister war, stieß. Der Nachfolger Sturmlehrners, Ignatius Schmid, verlegte dann durch Tausch mit Adam Peter die Apotheke an den Platz, wo sie sich heute noch befindet.

Im Jahre 1773 erlangte die Witwe Sturmlehrner vom Fürsten Joseph Wenzel einen Freibrief für die Apotheke. Er lautet:

„Von Gottes Gnaden, wür Joseph Wenzel des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg etc."

„Fügen hiermit zu wissen, demnach uns die Apothekerin Magdalena Sandhaas, verwittwete Sturmlehrnerin, zu Wolfach unterth. bittlich angegangen, ihro ein Privilegium dahin gnädigst zu erteilen, daß so lang sie ihre Apothec in Zukunft ohnclagbar forttreiben und in gutem Stand erhalten werde, neben der ihrigen in unserm Kinzigerthal, Herrschaften Wolfach und Haslach keine weitere Apothec errichtet werden dürfe, daß wir in vorzüglicher Erwägung, daß 2 apothecen in unsern Kinzingerthalischen Herrschaften mit Nutzen und ohne daß nicht eine die andere untertreiben und wohl gar beide zum Schaden des Publicums unterliegen müssen, nicht wohl neben einander bestehen mögen, Supplicantin zumalen bis anhero ihre Apothec in gutem und ohnclagbaren Stand erhalten habe, gnädigst bewogen worden seyen, derselben in ihrem Gesuch mildest zu willfahren; ertheilen auch ihro, Sandhaas andurch die Zusicherung, daß zu keiner Zeit neben der ihrigen annoch eine weitere apothec in unsern Herrschaften Wolfach und Haslach errichtet werden solle, es wäre denn Sach, daß wider sie, oder die Inhabern ihrer dermaligen Apothec gegründete Klägden erheben würden, als auf welchen Fall hin wir sodann nach Gutfinden zu disponieren, uns die freye Hand offen behalten wissen wollen.

Donaueschingen, den 11. Marty 1773."

Ein anderes Privilegium war 1764 dem Apotheker Thomas Sturmlehrner verliehen worden: „Vermög eingelangt gn. herrsch. rescript vom 9. April ist dem Apotheker Wolfgang Thomas Sturmlehrner dahier auf dessen unterhän. Bitten das Privilegium erteilt worden, daß ihm, seinem Weyb und Kindern die Elaborierung [Bereitung] des Rippoldsauer Sauerwasser-Salzes anvertrauet, und außer diesen desgleichen zu verfertigen niemanden erlaubet seyn, auch ihnen nebst dem von jedem ℔ Salzes zu beziehen habenden Lohns pr. 50 kr noch alle Jahr 4 Clafter harten Holzes aus denen herrschaftlichen Waldungen verabfolget werden solle (statt 4 Clafter harten Holzes 6 Clafter thäni Holz, sofern ersteres nicht vorhanden)."

Um das Jahr 1778 ging die Apotheke von der Witwe Sturmlehrner auf ihren Schwiegersohn Ignatius Schmid über.

Anm. Eine andere Tochter namens Katharina verehelichte sich 1780 mit dem in den Akten als Beständer des fürstenb. Bades Rippoldsau oft genannten Xaver Goeringer, dem Sohne des Posthalters Goeringer in Bühl. Xaver hinterließ 2 Söhne, Philipp Jakob und Balthasar; der erstere heiratete Maria Josepha Kraußbeck von Wolfach. Diese vermählte sich nach dem frühen Tode ihres Mannes, dem sie einen Sohn namens Fritz geboren, mit ihrem Schwager Balthasar, der 1824 das Bad Rippoldsau von der F. F. Standesherrschaft erwarb. Nach dem Tode der Mutter übernahm 1846 Fritz das Bad, während sein Stiefvater Balthasar in den 1850er Jahren das Funkenbad in Wolfach pachtete (vergl. diesen Abschnitt). Fritz hinterließ 2 Söhne, Fritz und Otto, welche von 1872—84 das Bad Rippoldsau gemeinschaftlich besaßen. 1884 wurde Otto Goeringer alleiniger Besitzer; seiner Energie und seiner Unternehmungslust verdankt das Bad Rippoldsau seinen heutigen Ruf.

1785 reichte Ignaz Schmid eine Bittschrift um die Erneuerung des Decreti exclusivi vom 11. März 1773 ein.

Es wurde ihm eröffnet, „daß man sich niemal zur Errichtung einer zweiten Apotheke entschließen werde, so lange die Wolfacher Apotheke zur allgemeinen Zufriedenheit und ordnungsmäßig bestellt sein werde, oder sich keine solche Umstände zeigen, welche eine 2. Apotheke nötig machten, worzu die Bewilligung zu erteilen gn. Herrschaft sich immer offene Händ behaltet". (Damals befand sich je eine Apotheke in Offenburg, Gengenbach, Hornberg, Alpirsbach und Freudenstadt.)

Ignatius Schmid führte aber die Apotheke nicht im Geiste seiner Schwiegereltern weiter; deshalb wurde ihm 1803 in einer herrschaftlichen Resolution eröffnet, „man habe sich über die seit 1797 andauernden Klagen und Beschwerden gegen den dahiesigen Apotheker Ignaz Schmid des umständlichen ex actis referieren lassen und alles, was sich sowohl aus den verschiedenen Amtsberichten, als aus den in den Jahren 1798 und 1802 erstatteten Apotheken Visitations relationen, auch aus den eigenen Schriften, Vernehmlassungen und Verantwortungen des gedachten Schmid ergeben, in reife Erwägung gezogen."

„Da hieraus bis zum höchsten Mißfallen zu entnehmen war, wie mancher Nachlässigkeiten und Eigenmächtigkeiten in Hinsicht der Anschaffung guter Arzneyen, ihrer Austeilung und ihres Verkaufs sich der Apotheker zu schulden kommen lassen, wie wenig alle Vorwürfe, Zusprüche und höhere Betrohungen auf andere Dispositionen mit der Apotheke immer ohne Besserung von Seiten des Ignatius Schmid geblieben, und statt einen erhofften Erfolg zu geben, alle angezeigten und durch die Visitationen bestätigten Gebrechen und unverzeihlichen Bemänglungen auf eine solch uncorrigible Art fortgesetzt werden, daß er sich endlich in Beobachtung seiner Pflichten so weit vergaß, daß er an die Anna Maria Großin unerlaubte Mittel verkaufte und ohne sich standhaft verantworten zu können, zu einem schändlichen Verbrechen mitwirkte, als wofür die verdiente Strafe bisher vorbehalten worden, so habe man sich praevia relatione ad Serenissimum [nach vorhergegangenem Bericht an den durchlauchtigsten Fürsten] zu beschließen bewogen gefunden:

1. Zur Vermeidung aller weitern Gefahr für das Publicum das seiner Schwiegermutter ad 1773 erteilte Privilegium zu widerrufen, seine Apotheke zu schließen und ihm alles fernere Pharmazieren [Arznei bereiten] in den hochfürstlichen Landen zu untersagen.

2. In Hinsicht seiner schuldlosen Kinder werde jedoch der Vorbehalt gemacht, daß wenn sich einer seiner Söhne in der Folge durch gut Attestate über botanische, chemische und pharmazeutische Kenntnisse ausweisen und eine gute Prüfung bei dem Sanitätscollegium in Donaueschingen aushalten würde, derselbe eine neue Verleihung des Privilegiums zu erwarten hätte.

3. Da sich der dahiesige Landschafts Physicus Duttlinger zu einem jährlichen sustentations Geld [Unterstützungsgeld] für den Apotheker Schmid von 33 fl, dann die Chirurgen Schrof, Bühler, Mayer und Hildenbrand von hier, Dimler von Hausach und Farischon von Schenkenzell sich ebenfalls jeder zu einem Beitrag von 16½ fl

gutwillig anerboten haben, so werden diese Anträge samt und sonders mit deme angenommen und begnehmigt, daß

4. weder dem Phisico noch den Chirurgen durch diesen Sustentations-Beitrag ein Recht erwachsen soll, für je und allezeit Haus-offizinen [Hausapotheken] zu halten, vielmehr behalte sich die Landesstelle vor, die allenfalls weitern polizeilichen Verfügungen eintreten zu lassen, daß die Verbindlichkeit dieses Beitrags nur so lange dauern, so lange die betreffenden Offizinen zu halten gestattet werden.

5. Schmid soll alle brauchbaren Medicamente versilbern, oder der Phisicus und die Chirurgen übernehmen sie nach unparteiischer Taxation. Wenn wieder eine Apotheke errichtet werden solle, ist der künftige Apotheker verbunden, dem Doctor und den Chirurgen die Medicamente abzunehmen.

6. Schmid soll von heute ab alles Pharmazieren unterlassen, seine Offizin schließen und die Tafel mit der Aufschrift „Privilegierte Stadtapotheke" ohne Verzug bei Strafvermeidung von seiner Wohnung abnehmen. Zur Versilberung seiner Medicamente ist ihm ein 4wöchiger Termin gesetzt.

7. Der Doctor und die Chirurgen sollen die sustentations Gelder in ¼ jährl. Raten dem hiesigen Chirurgen Conrad Schrof ordentlich einliefern und dieser dieselben Schmid einhändigen."

Ignaz Schmid gibt aber weiter Arzneien ab, insbesondere am Jahrmarkt; so hat er dem ledigen 18—20 Jahre alten Sohn des Webers Johann Armbruster zu St. Roman spanische Mücken verkauft, „ein Artikel, welcher schlechterdings auf den Handverkauf verboten ist. Er bietet allen Verfügungen Trotz und handelt immerfort nach seinem Belieben mit der Einwendung, er müsse sich und seine Familie damit ernähren; er erklärt ein für allemal, daß er seine vorrätigen Medicamente weder auswärts verkaufe, noch nach der Weisung ohne angewandte Gewalt dem Phisicus und den Chirurgen überlasse". Die 4wöchentliche Frist wird noch um 8 Tage verlängert. Da Schmid auch jetzt nicht nachgibt, wird der Amtsaktuar beauftragt, „mit Zuzug der beiden Chirurgen Schrof und Mayer in der Ignaz Schmidschen Wohnung die Medicamente in ein abgesondertes Zimmer zu tragen und zu versigeln. In Ermanglung eines Zimmers werden die Medicament-Behältnisse mit Bindfaden umwunden und mit dem fürstlichen Oberamts-Signet besigelt. Schmid will sich dieser Anordnung nicht fügen und da er sieht, daß sein auffallendes Widersetzen nicht verfängt, läuft er unter großem, dem actuario nicht verständlichen Geschrey auf und davon, worauf dann im Beisein seiner Ehefrau dieses Obsignationsgeschäft vorgenommen wird".

Schmid verhängt „zur Herabwürdigung und Verhöhnung der höchsten Stellen" den Apothekenschild mit schwarzem Trauerflor und treibt „seine Spekulation ins Publicum" fort, verkauft ohne alle Rücksicht sogar allgemein verbotene Artikel. Die Unterhaltungsgelder vom Physicus und den Chirurgen nimmt er nicht an; erst als er später von seinen Gläubigern gedrängt wird, fordert er sie ein; sie werden ihm aber jetzt verweigert. Man will ihm eine Nahrungsquelle verschaffen; „der Physicus schlägt ihn für die vacante Wasserzollerstelle vor, erhält aber den Bescheid, man könne Schmid keinen Rechnungsdienst anvertrauen". Indessen wird Ende des folgenden Jahres (1804) „durch ein eingelaufenes Regierungs- und Cammerrescript" bekannt gegeben, „daß der junge Severin Schmid, Sohn des Exapothekers Ignaz Schmid, sich kürzlich durch eine bei dem Sanitäts-Collegio in Donaueschingen ausgehaltene Prüfung hinlänglich über seine guten potanischen, chemischen und pharmazeitischen Kenntnisse ausgewiesen und hierdurch eine jener Bedingnisse erfüllet hat, unter welchen derselbe nach Beschluß vom 23. Juni vorigen Jahres die Wiederverleihung der seinem Vater entzogenen Apotheke cum privilegio pharmaceitico zugesichert wurde".

„Wenn der junge Schmid sich auch über die acquisition der Haus-Officinen des dahiesigen Herrn Medicinalrats Dr. Duttlinger und der betr. Wundärzte und überhaupt über die gute und unmangelhafte Einrichtung der Apotheke sowohl mit Medicamenten als mit sonstigen requisiten bei der diesseitigen Landesstelle zureichend ausgewiesen haben werde, solle zu seinem Wunsch die Wiedereröffnung der hiesigen Apotheke, der mehrfachen Gegenvorstellungen des Herrn Duttlinger ohnangesehen, erfolgen und er in die seinem Vater entzogenen Rechte eingesetzt werden."

Die Einsetzung erfolgte wirklich. Der Ankauf der Offizinen zog sich aber noch sehr in die Länge, „teils wegen finanzieller Schwierigkeiten auf Seiten des jungen Schmid, teils weil sowohl der Physicus; als die Chirurgen ihre Hausapotheken nicht mehr aufgeben wollten unter dem Vorwande, daß von ewigen Zeiten her von der höchsten Landesstelle ihne solche gestattet gewesen und erst 1797 ihnen aufs neue bewilligt worden wären; die Chirurgen und der Physicus seien mit ihren Offizinen lange vor Errichtung der Apotheke dagewesen; der Apotheker habe ihnen das Brot genommen und nicht umgekehrt". 1807 wurde die Angelegenheit dahin entschieden, daß die sämtlichen Offizinen mit Ausnahme der geduldeten corpuscula zu schließen und von Schmid zu erwerben seien. —

Im Jahre 1837 ging die Apotheke an die Familie Wenzel Baur über; 1871 übernahm sie dessen Sohn Otto Baur, der unter dem Namen „der alt Apotheker" wegen seiner Menschenfreundlichkeit heute noch bei jung und alt in liebem Angedenken steht. Wenn er nach der Übergabe des Geschäfts an seinen Sohn Eugen Baur, den heutigen Besitzer der Apotheke (seit 1901), zum Frühschoppen in den Löwen ging, hat er gar manchem armen Kinde, das mit begehrlichen Augen vor dem Auslagefenster eines Bäckerladens stand, das Herz erfreut und den Hunger gestillt, indem er ihm Wecken oder Bretzeln kaufte.

Kaufleute.

Wie das Handwerk, so hatte auch der Handel seinen Sitz in der Stadt. Obwohl keine Zunft der Kaufleute in Wolfach bestand, hatten diese doch eine Abgrenzung des Arbeitsfeldes durchgeführt. Man unterschied Handelsleute, Crämer und Cremppen (Gremppen, Krempp von Krempel, kleine Ware). Erstere handelten hauptsächlich mit Tuch; die Crämer waren Kleinhändler in den verschiedensten Artikeln, die Cremppen verkauften vornehmlich Salz, Tabak, Käse, Butter, Dörrobst, Stockfische, Heringe, Lichter und Seife; letztere zwei Artikel fabrizierten sie meist selbst. Überschreitungen des vorgeschriebenen Bereichs und gegenseitige Eingriffe in ihre Rechte waren bei den Kaufleuten viel häufiger als bei den Handwerkern. „1694 klagen schier gesambte Handwerksleut, Krämer und Kremppen und ganze Burgerschaft über etwelche Burger allhier in specie aber über Johann Neef den Tucher [die Tucher wurden auch „Tuchscheerer" genannt] und Jacob Bruzetto beede Kaufleut wegen bis anhero auch auf schon öfteres Verbieten und Abstellen unzuläßlich getriebenen Feilschaften, mit ihnen verbotenen Waren zu traffiquiren und höchst unverantwortlicher Weis ihren Mit- und Nebenburgern das Stück Brod vor dem Mauhl abzuschneiden und dem alten Sprichwort nach, die Wayd, wie jene beste S. V. [salva venia = mit Erlaubnis zu sagen] Ehue allein frezen [fressen] wollen." Bescheid: „Die Angeklagten müssen alle unerlaubten Waren innerhalb 14 Tagen aus ihren Läden räumen und jeder wird um soviel fl Straf angezogen, als er unerlaubte Feilschaften getrieben; im Wiederholungsfalle Confiscation der Waren."

1700. „Verschiedene Kaufleute mischen sich wider die Verordnung in frembde Waren ein; solle wochentlich dero Gäden durchsucht und die Übertreter jedesmal in 1 fl verfällt werden."

1700. „Gesambte Handelsleut, Cramer und Kremppen vor Rath constituiert und vorgetragen, daß obzwar ihnen hiebevor einige Ordnung von Amtswegen vorgeschrieben worden, warbei dann jeder Teil zu sehen gehabt, was und wie weit sich seine Handel und Failschaft erstrecke, so müsse man jedoch wahrnehmen, daß sie sich von einiger Zeit unterstehen, daß einer dem andern in seine Condition eingreife, sollen sich erklären, ob sie Handelsleut, Crämer oder Gremppen seyen und sich darbey verhalten." Die Scheidung geschieht in folgender Weise:

Handelsleute.	Cramer.	Gremppen.
Johann Neff	Peter Divell	Georg Schmid
Jacob Bruzetto (Dieser hält italienische Diener.)	Hans Jerg Schilling	Franz Neff
		Zachar Beck

Da die Grenze zwischen den 3 Kategorien von Kaufleuten sehr schwer zu ziehen war, wiederholen sich die Klagen und Beschwerden derselben gegeneinander immer wieder; dem ehrsame Rat der Stadt und dem Oberamt war es oft selbst nicht klar, wie sie die Entscheidung fällen sollten. 1739 trägt der Stadtrat den Kaufleuten auf, selbst schriftlich einzureichen, wie der Verkauf der Waren zu verteilen sei. In den Akten ist keine Aufstellung darüber zu finden; es ist also anzunehmen, daß die Kaufleute selber zu keiner einheitlichen Auffassung gelangen konnten.

Ähnlich wie das Handwerk, suchte auch der Handel auf die Landstäbe hinauszuziehen und sich dort seßhaft zu machen. „1707 beschweren sich die sämtlichen Gremppen zu Wolfach wider die Untertanen auf dem Land, daß selbige den in der Stadt sonsten bisher geübten Salz- und tabachandel von der Stadt auf das Land ziehen und also denen Burgern der Stadt, auch gn. Herrschaft vorderist nachteil und Schaden zufüegen, bitten um Abstellung dergleichen Crämereyen auf dem Land." „Bescheid: soviel die Tabac- und andere Handelschaften betrifft, solle ihnen, Burgern zu Wolfach geholfen werden; das Salz aber belangendt, umb welchen Handel gn. Herrschaft sich als eines Regalis selbsten anmaßete, seye an das löbl. Directorium hiermit verwiesen."

1721. „Es erscheinen sämtl. Krämer der Stadt Wolfach und Hausach und beschweren sich wider die in den Tälern sitzenden Krämer und Hausierer und zwar in specie wider den Joseph Groß im Einbach und sog. Herman bei St. Roman, welche von Haus zu Haus ihre War feil tragen und hausieren, und sodann fegen noch etliche dergleichen Land- und Scheurenkrämer in der Herrschaft und weilen diese Hausierung der wohlhergebrachten Landtsordnung und bisheriger Observation zuwiderlaufen, als bitten sämtl. Krämer allhier und Hausach, solche unbefugte Hausierung abzuschaffen und die Burger bei ihrer rechten und wohlhergebrachten Ordnung zu manutenieren. — Die Klag wider die Landtsordnung und bisherig Observantz wird als billig anerkannt; ein Befehl ergeht an sämtliche Staabs-Vögte, daß das bisherige Hausieren abgestellt, auch den Untertanen bei solchen Scheurenkrämern etwas zu kaufen verbotten sein solle, und welche nicht burgerlich, sollen sich aus der Herrschaft begeben und wann nach publizierten Befehlen jemand sollte von dem Zollbereiter oder andern Burgern angetroffen werden, sollen die Waren ohne einige Anfrag confisciert und der herrschaftlichen Schaffnei eingeliefert werden."

Doch gelang es mit der Zeit auch dem Handel, ähnlich wie dem Handwerk, auf dem Lande, wenn auch in beschränktem Maße, Boden zu gewinnen. „1773 wird Nicolaus Schoch, Taglöhner in der Vogtey Schappach mit Krämerwar zu handeln revocabiliter [widerruflich] dergestalten willfahren, daß er die ihm zum Verkauf tauglichen Waren bei niemand anderem, als den Wolfacher Handelsleuten erkaufen darf, diese aber ihn so behandeln sollen, daß er beim Verkauf noch etwas vor sich bringe."

Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts setzte in der Herrschaft Wolfach ein starker Hausierhandel der sog. Schutzjuden ein, welche „gegen ein sog. Recognitionsgeld oder gegen Leib- und Warenzoll [Schutzgeld], bei der Herrschaft zu entrichten", ihre Waren in der ganzen Herrschaft umsetzen durften. „1773 wird dem Juden David Kussel von Möhringen die Hausiererlaubnis mit Bettwaren gegen 10 fl Recognition auf ein Jahr gnädig erlaubt. 1775 erhält derselbe Schuz-Jude, wie auch sein Bruder Emanuel Kussel nebst ihren Söhnen, auch mit 2 Knechten, die landesherrliche Erlaubnis, in allhiesiger Landschaft gegen die Untertanen mit zerschiedenen Bettwaren an Barchent, Federn, Kelsch etc. gegen Entrichtung des der Landschaft gebührenden Weg- und Chaussée Gelds und der an hiesiges Rentamt zu entrichtenden Recognitionsgebühr von 30 fl zu handeln."

In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Handelsleute oder Tuchscherer „gehalten", Zuchthaustuch aus dem Zuchthause in Hüfingen zu beziehen. Weil die Bestellungen auf diese Tuche zeitweise in geringer Zahl bei der Zuchthausverwaltung eingingen, „hat gn. Herrschaft im Jahre 1773 den Handelsleuten dahier in Wolfach und in Haussen die Kramläden visitieren lassen"; dabei stellte sich heraus, daß nur Jacob Ecker und Joan Divell „kraprotes Zuchthaustuch" hielten; bei letzterem wurde nur ein alter Rest, „den er von seinem verstorbenen Vater noch übernommen und wovon die Elle zu 42 kr verkauft werden mochte", ausfindig gemacht; alle andern „Tucher" hatten weder blau, braun, noch grauschwarz 60er und 50er Tuch. Vor das Oberamt zur Verantwortung gerufen, erklären die Handelsleute, „daß die kraproten Tücher der ursachen gar keinen Abgang haben, weilen die Württemberger Untertanen und Tuchmacher dergleichen und andere auf alle Jahrmärkt bringen, welche leichter und schlechter in der Woll, etwas schmäler, somit auch wohlfeier als ihre vorhin gefürte kraprote Tücher seyen, der Bauersmann aber nur auf die Wohlfeile sehe und allzeit vor [für] ihre Dienstbotten 2 Brusttücher machen lassen können, wo sie von dem Zuchthaustuch nur eines erkaufen mögen, welches zwar 2 von den ersten aushalten tue, wie denn Jacob Ecker von dem Stück, so er vor 2 Jahren aus dem Zuchthaus kommen lassen, mit harter Mühe mehr nicht als 10 Ellen anbringen können".

„Außer den württemberg. Tuchmachern, die Tuche von verschiedenen Farben mit sich bringen und ellen- und stückweise verkaufen, führt noch Sebastian Wernhör von Hausen Tuch auf den hiesigen Markt; er macht aber kein anderes Tuch, als was er wiederum ellenweis anbringe, worunter er dann und wann ein, auch zwei Stück craprot färben lasse und die Elle umb 40—42 kr verkaufe."

„Da sie von den württemb. Tuchmachern das schwarz, grau und weiße sog. Schwabentuch und Loden notwendig haben müßten, so wollten sie bitten, daß man denselben die hiesige Märkt zu gebrauchen nicht verbieten möchte; dagegen solle ihnen nur stuckweis, nicht aber nach der Elle, zu verkaufen gestattet sein."

„Von den bemerkten 50er und 60er Tüchern wüßten sie keine anderen Farben hier zu Land anzubringen, als krapprot, grau, ganz schwarz und blau; als wollten sie gehorsamst bitten, daß man von dergleichen Farbentüchern eine Niederlage im Taal machen möchte, damit sie auf benötigten Fall gleich die erforderlichen Stück ablangen können."

Ob dem Wunsche der Handelsleute entsprochen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich; die Protokolle der nächsten Jahrzehnte erwähnen die Zuchthaustücher nicht mehr.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat im Kaufmannsgewerbe keine nennenswerte Änderung ein; dagegen erlitt es einen empfindlichen Stoß durch das Gewerbegesetz von 1862, welches jedermann gestattet, einen Laden aufzutun, ohne von ihm irgend einen Befähigungsnachweis zu fordern.

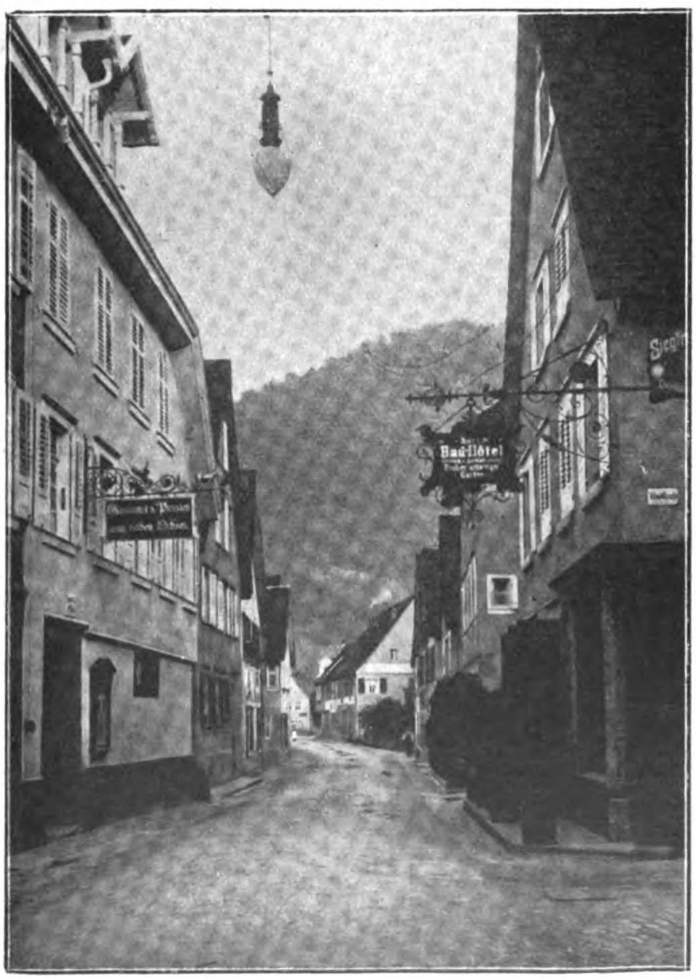
Wirte.

Allgemeines.

Das Wolfacher Stadtbuch von 1470 bestimmt: „Man sol alle jar nach den wirten schicken und die fragen, ob sie schencken wöllen, wöllicher dann zueseit [zusagt], der sol ein jar win schencken und nit on win sin." Das „Anhalten ums Wirten" geschah bis Ende des 17. Jahrhunderts vor E. E. Rat beim sog. Jahrgericht. Im Anfange des 18. Jahrhunderts scheint die Vorschrift in Vergessenheit geraten zu sein; 1744 wurden „nach geraumen Jahren" die Wirte wieder an ihre Pflicht gemahnt; sie hatten ihr aber künftig vor dem Oberamt und nicht mehr vor dem E. Rat zu genügen und zwar am letzten Werktag des Jahres. Dieser Forderung mußten sich auch die Wirte auf dem Lande unterziehen; gleichzeitig erschienen die Mesner der Herrschaft, um wieder um ihren Dienst anzuhalten. Bis ins 19. Jahrhundert hinein ist die regelmäßige Befolgung dieser Vorschrift festzustellen.

Wiederholt kam es vor, daß ein Wirt nicht mehr „win schenken" wollte; „so hat Jacob Neef, Salmenwirt, 1651 die Wirtschaft aufgekündt, welches von E. E. Rat für bekannt angenommen und der Schild herunter getan worden".

Den Verkaufspreis der Weine durften die Wirte nicht selbst bestimmen; das Stadtbuch von 1470 schreibt darüber vor: „Item es sol ouch kein würt dhein [kein] vasß ufftuen, er sol vorhin holen die winerlouber und die den win versuechen lauffen; wie im denn dieselben den win erlouben, also sol er in ußschencken, die wyl ein maß im vaß ist; welcher das nit tuet, verfellt 7 β ₰. Wöllicher würt aber meynte, die erloher soltend im die win türer erloben, und möcht daby nit beston, so mögend die erlober in fragen, was ine der win angestünd, by dem eide; beduncht dann die erlober, das der win des geltz wert sye, so mögend sie im den türer erlouben." Nach einem Ratsprotokoll von 1623 war den Wirten „uferlegt und bei ihrem Eid eingebunden, daß sie bei Straf des ℔ den Weinschätzern jedesmalen anzeigen sollen, was sie der



Hauptstraße. Vorstadt. (Ochsen.)

Wein kost, sie bringen den außem Land oder uß ihrem Vorrat in den Kellern". Die Weinanschneider durften nach einer Bestimmung von 1624 den Wirten „auf jede Maß Wein mehr nit für ihren Gewinn passieren als 4 ₰ Straßbg., bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl". (Da das Ohm Wein zu 24 Maß damals 2—3 fl kostete, so bedeuten diese 4 ₰ mit Berücksichtigung des Ungelds und des Maßpfennigs ca. 30—50% Gewinn.) Es war den Wirten strenge verboten, Wein ungeschätzt und unangeschnitten in den Keller zu legen; schon zum Abladen und Versorgen des Weins mußte der Weinanschneider beigezogen werden. Zuwiderhandelnde verfielen einer Strafe von 2 fl vom Ohm; dieselbe Strafe traf den Weinanschneider, welcher Wein abzählte, der schon angegriffen war. 1730 wurde von E. R. Rat „den sambtlichen Wirten gebotten, daß dieselbe die Weinanschätzer nit mehr so überflüssig mit gesotten- und gebratenem tractieren, sondern sie Weinschätzer hinfüro mit Wein, Kees und Broth abspeisen sollen, bey Straf 2 fl".

Nach der Schätzung des Weines war ein Mischen strenge untersagt; daß aber schon früher der Wein manche unerlaubte Wandlung durchmachen mußte, verrät ein Ratsprotokoll von 1623, das den Wirten den Vorwurf macht, „daß sie die Wein erst nach der Schatzung in den Kellern vermischen und nimmer kein Wein bei seiner Substanz lassen".

Beim Schätzen des Weines fand selbstverständlich der Fuhrlohn Berücksichtigung. „Demnach 1653 geklagt worden, was für unpassierlichen Fuhrlohn die Wirt [und die Weinhändler] eigenen Gefallens bishero uff den Wein geschlagen, wurde folgende Tax, die stricte zu beobachten, für den Fuhrlohn auferlegt:

Von Hausen bis Wolfach vom Ohmen [24 Maß]	4 kr,
„ Haslach und selbigem Amt	8 kr,
„ Biberach und Eysensprung [an der Straße nach Zell a. H. am Fuße des Rebecks]	17 kr,
„ Gengenbach, Ohlsbach, Buechorn [Büchen], Strohbach und selbigem Revier	21 kr,
„ Offenburg, Ortenberg, Fessenbach und Zell	30 kr,
„ Staufenberg und Thourbuch [Durbach]	33 kr,
„ Affenthal und selbiger Gegend	42 kr,
„ Straßburg	45 kr,
„ Oberehnhaimb, Börschweiler, Barr, Heiligenstein, Gartweiler [Gertweiler] und selbiger Gegend	46 kr,
„ Mittelberkhen [Mittelbergheim], Andlaw [Andlau], Nothhalden, Thanbach, Reißfelden [Reichsfeld], Buschweiler, Schlettstetten und dortherumb	48 kr,
Vierstätter und selbige Gegend . . . . [Gemeint sind jedenfalls 4 Städte im Oberelsaß, an anderer Stelle: „von den vier Stätten".]	1 fl."

„Vor allen Dingen haben aber die Weinschätzer uff die Güete des Weins zu sehen, und wann der Wein guet, uff diesen den Fuhrlohn und was dem Wirt für seinen Gewinn und sonsten passiert, zu schätzen; wann aber der Wein schlecht, nit nach dem ersten Kauf, sondern allein nach Beschaffenheit des Weins, all der Wirt (und Weinhändler) Einredens ungehindert, zu verfahren und diesorts ihre uff sich tragende Pflicht zu beobachten." (Oberamtleut der Herrschaft Hausen.)

„Dabei ist den Wirten noch weiter mit Ernst anbefohlen worden, fürderhin von jedem Ort, allwo sie den Wein einkaufen und laden, ihre authentischen Urkunden mit sich zu bringen und vorzulegen."

Schon um 1470 bezogen die Wirte Wein aus dem Elsaß, ebenso aus dem Breisgau. Auch die Kunst, dem Weine Gewürze zuzusetzen und ihn dadurch zu strecken, kannte man um diese Zeit schon; das Stadtbuch erwähnt den „Ziterwan" [Zitwer = eine Pflanze] und den „Räppis".

Nach einem herrschaftlichen „Edict" vom Jahre 1656 müssen die Wirte ihren Wein im Keller der Herrschaft in Haslach einkaufen, „was den der Stadt Wolfach habendten privilegien schnurstrackh zuwider laufet". Auf die Vorstellung der Bürgerschaft, der durch die Freiheitsbriefe der Bannwein zugesprochen war, wurden gemäß eines herrschaftlichen Reverses vom 16. Juli 1656 die Wirte nur zur jeweiligen Abnahme eines gewissen Quantums sog. Bannweins verbindlich gemacht. Nach einem Protokoll vom 23. Juli 1658 „will eine ganze Burgerschaft durchaus nit verdunkhlen oder undertruckhen lassen, daß allhießige Wirt neben dem Haßlacher auch noch andern Wein dörffen auszäpfen" und verlangt, „daß man Offenburger und andere beliebige Wein hinweggeben solle". Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1774 gibt an, „wie viel es jedem von den Tafern- [Taverne, Taberne = Gasthaus] und Schenkwürthen an herrschaftlichem Bahnwein betreffen thut:

dem Anton Neff Salmenwürth	11	Ohm	$19\frac{3}{4}$	Maaß,
dem Franz Joseph Schnezer Sonnenwürth .	7	„	$13\frac{1}{4}$	„ ,
dem Joh. Georg Sandhaaß Cronenwürth	8	„	$14\frac{1}{4}$	„ ,
dem Franz Anton Roßbihl Creüzwürth .	4	„	$22\frac{1}{2}$	„ ,
dem Anton Keller Engelwürth	11	„	$23\frac{1}{2}$	„ ,
dem Johann Schnezer Adlerwürth . . .	8	„	8	„ ,
dem Benjamin Schnezer Hirschwürth . . .	8	„	$14\frac{1}{4}$	„ ,
dem Joseph Kraußbeck Lammwürth (heute Kranz)	8	„	$20\frac{1}{2}$	„ ,
dem Hans Jörg Mayer Ochsenwürth . .	5	„	$23\frac{1}{2}$	„ ,
dem Bartholomä Mooßer Gassenwürth . .	5	„	$23\frac{1}{2}$	„ ,
dem Gottfried Mooßer	9	„	$21\frac{1}{2}$	„ ,
dem Dominicus Wölfle	7	„	$13\frac{1}{2}$	„ ,
dem Lorenz Heim	2	„	17	„ ."

Das abzunehmende Quantum „Bannwein" war nicht jedes Jahr dasselbe.

Die Zahl der in den Keller des Wirtes gelegten Ohme wurde auf ein sog. Kerbholz (1470 kerbenholcz, 1658 Kärffholtz) geschnitten (daher der Name Weinanschneider) oder gekerbt und darnach das der Stadt zu entrichtende Ungeld (Umbgeld, Umgelt) berechnet, das gewöhnlich alle 4 Wochen zur Erhebung kam. Der Wirt erhielt jeweils ein Gegenholz. Nach dem Stadtbuch von 1470 hatten die Bürgermeister die „Macht", den Wirten bei ihrem Eid zu gebieten, auf die Stube [im Rathaus] zu kommen und „nit darab zu gehen", bis sie das Ungeld bezahlt hätten. Ein Ratsprotokoll von 1701 gebot allen Wirten, „so das Umbgeld abzustatten hatten, vor der Vesperzeit in der Ratsstube bei Straf 7 ß zu erscheinen und das Umbgeld zu bezahlen. Jeder, der seiner Pflicht nachkam, erhielt ein Maß Wein gereicht und für 2 kr Brot; falls aber einer sein Maß Wein auf der Ratsstube nicht zu trinken willens war und gleich nach bezahltem Umbgeld nach Hause sich begeben wollte, sollte es ihm erlaubt sein, den Wein nach Haus zu nehmen, so auch von den andern, so dem Umbgeld beiwohnen [den Ungeldeinziehern], zu verstehen ist".

Dem Bürger war von „altershero" unverwehrt, einen oder mehrere Ohm Wein in seinen Keller zu legen; dieser Wein war ungeldfrei. Er durfte ihn aber nur „ohmenweise" von Wirten oder „vierlingweise" von den Weinhändlern beziehen; kleinere Mengen als ein Ohm waren ungeldpflichtig. Trotz angedrohter Strafe um-

gingen die Wirte oft das Ungeld, indem sie dem Bürger maß- und schoppenweise Wein in sein Haus lieferten, „bis er sich zum Ohm erstreckte“ und rechneten ihn dann zum ungeldfreien Wein. Nur für Kranke und Kindbetterinnen durfte Wein ungeldfrei maß- und schoppenweise aus den Wirtshäusern geholt werden. Dabei wurde oft Mißbrauch getrieben, indem die Betreffenden gar keinen Wein holten, sondern „die ihnen zu ungeldfreier Ablangung des Weins ausgestellten Freyzettel um ein weniges bares Geld den Wirten verkauften, die diese wieder anderweitig zu verwerten wußten“, eine Handlungsweise, die 1778 mit einer Strafe von 10 Reichstalern geahndet wurde. Auch die „Zehendträger“ genossen zeitweise (so 1786) Ungeldfreiheit für den Wein, den sie „unter dem Zehendtragen“ tranken; doch mußten sie ihn „ins Haus nehmen“; im Wirtshause wurde er nicht „ungeldfrey passiert“. Auf dem Lande, wo die Herrschaft das Ungeld bezog, waren um dieselbe Zeit beim Bau eines Bauernhauses 16 Ohm, bei Errichtung eines Taglöhnerhauses oder eines neuen „Teuches“ wegen der sog. Ehrenfuhren 8 Ohmen frei von Ungeld.

Um der Stadt bei Hochzeiten das Ungeld nicht entgehen zu lassen, mußten derartige Festlichkeiten nach altem Herkommen in den Wirtshäusern gehalten werden; erst im 18. Jahrhundert gestattete man Hochzeiten auch in Privathäusern; die Hochzeitsleute waren aber verpflichtet, der Stadt für das ihr dadurch entgehende Ungeld 1 fl zu entrichten. Alle Bürgerskinder, die in der Fremde Hochzeit hielten, bezahlten ebenfalls „in Ansehung des Umbgelds“ 2 fl in die Stadtkasse.

Das Ungeld der Herrschaftsgartenwirtschaft fiel nicht der Stadtkasse, sondern dem Rentamte zu. 1788 will Menrad Moser, der Beständer auf dem Herrengarten, seine Hochzeit in seiner Wirtschaft abhalten und im Schützenhaus tanzen lassen. „Er soll für das der Stadt entgehende Umgelt 2 fl in die Stadtkasse bezahlen und für Schaden im Schützenhause haftbar sein.“

Das Ungeld bedeutete für die Stadtkasse eine nennenswerte Einnahme. Es betrug z. B.:

im Jahre 1633 = 160 ℔ 13 β $8\frac{1}{2}$ ₰ Straßbg.,
„ „ 1707 = 459 fl,
„ „ 1799 = 2053 fl. (Einquartierungen von Freund und Feind.)

1701 wird es „das beste Werk der Stadt“ genannt. Im April 1812 mußte der Ungeldbezug eingestellt werden, da der staatliche Akzis zur Einführung kam.

Außer dem Ungeld entrichteten die Wirte den sog. Maßpfennig, der zeitweise doppelt genommen wurde und in die Landschaftskasse floß.

Durch die sog. Wirtsordnung wurden den Wirten auch die Preise für die den Gästen verabreichten Speisen vorgeschrieben; im Jahre 1624 galten folgende Taxen:

„Von Kuchelspeisen uff 1 Person:

Suppen und Rindfleisch	4 kr
Gemein Voressen	3 kr
Eingemacht Voressen von Schaf-, Kalb- oder Geißfleisch	4 kr
Rueben und Kraut mit Fleisch	3 kr
Gebratenes	5 kr
Gebachenes von Strauben oder andern Küechlin	5 kr
Guete Fisch	6 kr
Gemeine rawe Fisch	5 kr
Stockfisch und blateißle	6 kr
Von 1 Häring zu braten	$\frac{1}{2}$ kr
Zu sieden	1 kr
Die Hochzeitsmähler	15 kr.“

Diese Preise wurden zur Zeit einer Teuerung gesetzt.

„Würths-Ordnung 1656."

„Die Würth sollen fürohin bey nachbeschriebener Ordnung verbleiben und dem Gast rechnen wie folgt:

Speisenwert.

1.	Den Durchreisenden und Inwohnenden für Suppen und guet Flaisch uff ein Person ein Pfundt	$3^1/_2$ kr
2.	Da aber das Rindflaisch schlecht, nur	3 kr
3.	Ain Voreffen von Kalb-, Schaaff- und Hammelflaisch	3 kr
4.	Ain schlechteres von Behenkh, auch Lungenmueß und dergleichen	2 kr
5.	Krauth, Ruoben und anderes Zuegemüeß mit samt dem Flaisch	4 kr
6.	Krauth, Ruoben ohne Flaisch	$1^1/_2$ kr
7.	Gueth Kälber-, Schäffe- oder Lämmer-Gebratenes	4 kr
8.	Schweines bratenes	4 kr
9.	Gueth gebachenes	$3^1/_2$ kr
10.	Gesotten oder gebachen Fisch, für ain Mann, doch daß der Wirt was recht und billich auffetze	4 kr."

Mahlzeiten.

„Bei den Hochzeit- oder andern Mählern, da man wie bey den Hochzeiten auch speiset und die Mahlzeit drey Stundt lang weret, dem Mann-, auch Weibspersohn, jedem in die Kuchel, jedoch daß der Würth in allem die Notdurft, absonderlich gueth Ründt- und Bratflaisch, und das manniglichen ohne Clag sein khan, auffetze . . . . 9 kr

Ainer Jungfrauen und ledigen Weibspersohn, jedoch daß man sie der Gepühr nach und wie auf andern Tischen auch vorsetze und tractiere . 8 kr."

„Im übrigen bleibt es bei der negstgemachten Ordnung, daß nemblichen der Würth dem Gast jedesmal, insonderheit aber bey den Hochzeiten, nach verflossenen dreyen Stunden, deß gleichen auch bey den Theilungen, bey obrigkeitlicher Straf die Zech in specie und offentlich machen, darbei aber den unzueläffigen Abtrag und Söckheinschieben, wie ingleichem auch nachmahlen verbotten sei, daß der Wirt bei Vermeidung willkhürlich obrigkeitlicher Straf mehrers nit alß ain Maß Weins, uff jeden Tisch in die Zech machen solle."

Andere Taxen aus dem Jahre 1648:

„Auf einen Sester Haber ist dem Würth Gewinn passiert	4 kr
Stallmieth und Reitpferdt vornehmer Leuthen	6 kr
Von gemeinen Reisenden und Fuhrpferde	4 kr
(so man Tag und Nacht bleibt doppelt)	
Schlafgeldt für jede Persohn, außer Handwerkspurst, über eine Nacht	1 kr
Handwerkspurst	$^1/_2$ kr

Zu welchem allem sie die Würth bei hoher obrigkeitlicher Straff verbunden."

Die Wirte mußten den Bedarf an Fleisch für ihren Wirtschaftsbetrieb bei den Metzgern decken; Zuwiderhandelnde hatten hohe Strafe und Aufhebung ihrer Wirtschaft auf ein Jahr oder länger zu erwarten. „Nur was einer oder der andere in der Winterszeit in seine eigene Haushaltung nötig hatte, war ihm, wie einem andern Bürger, zu schlachten gestattet." In späteren Zeiten (1670) wurde ihnen erlaubt, auf eine Hochzeit oder einen Jahrmarkt ein kleines Schwein von 70—80 ℔ zu metzgen;

1778 gestand man ihnen für solche Gelegenheiten ein Schwein von 100 ℔ und für die eigene Familie einige Mastschweine, im Herbst auch „ein schmal Stück oder eine Mastkuh" zu. Das Brot durften die Wirte von keinem frembden Bäcker kaufen, weder „Weyß- noch Ruckhen [Roggen] Broth", auch nicht an den Mittwochen, wenn von auswärts Brot auf den Wochenmarkt gebracht wurde; sie hatten es nur „von denjenigen Beckhen abzulangen, so allein allhie in der Stadt daheim undt dem Herrn und der Stadt hoch und nieder dienten, bey Pöen 7 ß".

„Nach 9 Uhr abends sollte khein Würth khein Wein mehr heraußgeben, deßgleichen auch niemandts nach bemelter Zeit Wein von den Würthen zu holen begeren, es were dann uff die Stuben [Rathauswirtschaft] oder für sonst einen ehrlichen Gast." Gemäß der Landesordnung von 1543 war es den Wirten strenge untersagt, im Winter nach neun, im Sommer nach zehn Uhr Wein oder Lichter zu geben, „bi pen 2 fl, es weren den frembd Gest".

Man unterschied Schild- und Gassenwirte; letztere durften nur „einen Hahnen haben" und mußten den Wein um 1 kr wohlfeiler geben, als die Schildwirte; auch durften sie niemand beherbergen; Speisen zu verabreichen war ihnen anfangs gänzlich untersagt, später war ihnen ein „Gang" (eine Platte, ein Gericht) erlaubt.

Bier wurde in früheren Jahrhunderten sehr wenig getrunken; 1633 befindet sich in Wolfach nur eine einzige Bierwirtschaft, die im ganzen 20½ Ohmen verzapft. Auch das Bier wurde geschätzt, angeschnitten und „verungeldet". „Im Jahre 1651 ist Geörg Schmidt, dem Biersieder in der Vorstadt, mit obrigkeitlichem Zuthuen und Bewilligen, nit allein eine Bierwürtschaft zu treiben, sondern auch über nacht zu beherbergen, doch mit nachbeschriebenem Maß, uf 1 Jahr zugelassen, daß er weder reitendte noch fahrende an sich ziehen, auch mehr nit alls etwan ein Häring, Brodtwurst oder sonster nur eine Tracht vor- und uffsetzen darf. Nach verflossenem Jahr mag er wieder anhalten; nach befundenten Dingen soll ihm wieder Bescheidt folgen." 1658 wird ihm eingeschärft, „jedesmal das Bier taxieren und ordentlich anschneiden zu lassen; er darf Poten [Boten], Handwerkburstle, Glaßtrager und dergl. Gesindel übernacht, aber kein Roß noch Vieh, beherbergen und nit mehr als ein tracht, daß ist ein Häring, Brahtwurst oder Stuckh Fleisch als Speise reichen". „1660 ist Geörg Schmidt, dem Biersieder, von Rats wegen auferladen worden, daß, weilen er bisher bei dieser Frucht Wohlfeile den Sester Gersten umb 15 oder höchstens 16 kr kauffen können, er das Bier gueth braue und aufs beste zubereite und fürderhin die Maaß höher nit als zu 3 kr auszäpfe; so oft er sich hier widersetzen wurde, solle er dazu bei der Stadt Geld- oder Turnstraf angehalten werden. Falls er auch über dies erfunden, daß er das Bier ringer machen und nit in seiner rechten, nach Biedermanns erkennenden Güete brauen wurde, sollen hierzu 2 Schätzer verordnet und das Bier jedesmal in seinem Wert umb 1 Pfenning weniger, endweder zu 2 kr oder nach der sachen beschaffenheit gar hinweg erkennet werden, warnach er sich zu richten und künftig bis auf weitere Veränderung, Minder- oder Mehrung, zue hüeten wissen wirdet."

Die Bierwirte der Herrschaft Wolfach, die nicht selbst Biersieder waren, hatten die Auflage, ihr Bier „bei einem diesseitigen Unterthan" zu kaufen. Im Jahre 1779 klagen die Wolfacher Biersieder Johann Widemann und Joseph Hörmann, der Kreuzwirt, gegen die „Bierschenke" in Hausach, weil diese ihren Bedarf an Bier von Hornberg beziehen. „Zachäus Hörmann, Bierschenk zu Hausach, stellet vor, daß er gerne das Bier von den hiesigen Bierbräuern nehmen wollte, wenn solches so beschaffen wäre, daß man es an die Zechende anbringen könnte. Ehemals sey das Bier wirklich von den hiesigen Bierbräuern abgelangt worden; es werde aber das beigebrachte Attestat von dem Magistrat zu Hausach beweysen, wie solches von der geringsten Beschaffenheit und so schlecht gewesen seye, daß er selbes nicht anbringen können und

dessen gänzlicher Umfall oder Versäuerung in kurzer Zeit erfolgt seye. Eben dieses von der Stadt Hausach beygebrachte Zeugnis werde auch dartun, daß er nach der letzten Umgeldsrechnung 26½ Ohmen Hornberger, sein Mitburger Joseph Schillinger hingegen, welcher das Bier in Wolfach ablange, nur 4½ Ohmen ausgezapft habe, ohneractet jener in der Stadt wohne und daher weit mehr Anspruch als er haben sollte. Es schlage also hier das Sprichwort ein: „Guter Wein verkauft sich auch ohne Mayen." Bescheid: „Die Bierschenken in Hausach sind angehalten, ihr Bier in Wolfach oder Haslach abzulangen; den Wolfacher Biersiedern aber wird eingeschärft, reines, helles und haltiges Bier zu liefern, unter Bedrohung der Aufhebung des den Bierschenken auferlegten Gebots, das Bier von ihnen zu beziehen."

Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts fand das Bier seinen Weg auch aufs Land; die Wirte daselbst genossen gegen Rekognition und Ungeld (der Herrschaft zu entrichten) das Recht, Wein und Bier auszuschenken, während in der Stadt Wein- und Bierschank noch weit ins 19. Jahrhundert getrennt waren. Nach einer Verordnung von 1782 durften die Weinwirte auch Bier verabfolgen, „wenn sie solches bei den Bierbrauern maß- oder ohmenweise abgelangt".

In fast allen Wirtschaften wurde auch Branntwein ausgeschenkt; doch war in den Landstäben vom Jahre 1750, in der Stadt von 1779 an der Branntweinschank nur noch gegen eine Rekognition gestattet; wer den Branntwein nicht aus den herrschaftlichen Brauhäusern bezog, mußte vom Maß 4 kr Ungeld entrichten, das in Wolfach der Stadtkasse zufiel.

1777 verbot „das herzogl. württemb. Oberamt zu Hornberg denen samtlichen herzogl. württemb. Untertanen bei hoher Straf, die diesseitigen Wirtshäuser an Sonn- und Feiertagen zu besuchen, weshalb das hiesige Oberamt verfüget, daß in jenen Ortschaften, welche an das Württembergische grenzen, den diesseitigen Untertanen an Sonn- und Feiertagen alles Auslaufen in die württemb. Wirtschaften ebenfalls inhibiert [verboten], in Ansehung der andern auswärtigen Ortschaften aber diesfalls bey dem alten belassen werden solle".

Wirtschaften.

Unter den Wirtschaften in Wolfach nahmen die Sonne, die Stube, der Herrengarten und der Straßburger Hof eine gesonderte Stellung ein. Die beiden ersteren waren privilegierte Wirtschaften, die beiden letzteren waren herrschaftlich.

Die Sonne.

„Die Würthschaft zur Sonnen" war ursprünglich Eigentum der Herrschaft. Im Jahre 1407 wurde sie vom Grafen Conrad dem Schultheißen Hans Hägg käuflich überlassen: „Ich Graff Conrad von Fürstenberg, Herr zu Wolfach, vergieb offentlich und thue khundt Männiglichem, mit Urkundt dieses Briefs, daß ich wohl bedächt, gesunt, mit fryer Hand eines Stehten und Ewigen Kauffes, recht und redlich verkaufft und ze koufen geben han dem Frommen vesten minem getrewen Hanß Häggen Schuldthaiß ze Wolfach und allen sinen Erben, den Ladhof, die Ladstatt, die Sonnen, daß Win rüfen, Winladen und entladen ze Wolfach in der Statt mit allen Rechten, Nuzen, zugehörden und gewohnheiten, und in aller der mäß alß das von alters herkommen ist." Die Kauffsumme betrug 40 gute und genehme Gulden; der jeweilige Besitzer hatte außerdem jährlich der Herrschaft 1 ℔ Pfeffer zu entrichten. In damaliger Zeit war wegen der wenigen und schlecht befahrbaren Straßen in die Täler hinauf die Sonne als Ladhof und Ladstatt der Mittelpunkt des Fuhrwerkverkehrs; vor allem wurde der im Tal, im Breisgau und Elsaß erkaufte Wein hier abgeladen und von da in kleineren Fuhren in die einzelnen Täler „abgestoßen".

Durch Verbesserung der Wegverhältnisse aufwärts von Wolfach verlor die Ladstatt zwar an Bedeutung; doch mußten „alle durchpassierenden und hier den Einkehr nehmen wollenden Fuhren" bei der Sonne einstellen, auch wenn nicht ab- oder umgeladen wurde. Dieses Privilegium der Ladstatt wurde im Laufe der Zeit mehrmals von der Herrschaft neu bestätigt.

Wegen des Ladhofs und der Ladstatt waren die ehemaligen Stallungen und Hofräume der Sonne sehr weitläufig; sie dehnten sich hinter dem Hauptgebäude bis zur Schloßgasse und abwärts bis zur Kirchstraße aus. Im Jahre 1754 suchte der Adlerwirt Anton Fischer „die Einkehr der Fuhren auch an sich zu bringen mit dem Vorgeben, man müsse dafür nur dem Sonnenwürth wegen jeder fuhr 4 kr gutmachen [dies war die Taxe für das Einstellen eines Fuhrwerks]"; er wurde aber „derowegen durch den Oberamtmann um 2 fl. gestraft, mit dem Bedeuten, auf weiteres Verbrechen die straf allzeit zu vermehren".

Im Jahre 1766 erlitt das Privilegium durch ein Dekret des Fürsten Joseph Wenzel folgende Einschränkung: „Nachdem wir unß über die auf der Würtschaft des Sonnenwürth Franz Joseph Schnezer zu Wolfach haftenden Ladstatts Privilegy des mehreren gehorsamst referieren lassen, so gehet nach reifer der Sachen Überlegung Unsere gnädigste resolution dahin, daß zwar diejenige Fuhrleüth, welche zu Wolfach Wein abstoßen und verkaufen wollen, solchen nicht nur in dem Sonnenwürthshauß abzustoßen, sondern auch daselbsten zu zehren verbunden und gehalten, hingegen denenjenigen, welche nur durchzufahren und zu fuetheren gemeinet, die Einkehr in einem Würths-Hauß, wo es ihnen gefällig zu nehmen, frey und offen seyn solle."

Der Besitzer der privilegierten Sonne war von jeher frei von der Verpflichtung, alljährlich „ums Wirten anzuhalten". Dagegen stand ihm ebensowenig wie den andern Gastwirten das Recht zu, innerhalb eines angefangenen Jahres die Wirtschaft aufzugeben. Als im Jahre 1636 der Sonnenwirt Lorenz Beckh „schnell und unformblich" seine Wirtschaft „auf und abkündete, wurde ihm von Amts- und eines E. Rats wegen dieser Bescheid erteilt: weylen wie bekannt diese Herberg ein offen Wirtshaus sein mueß und sowohl aus der Landsordnung als auch der Stadt Wolfach ihrem Statut clarlich zu verstehen, welcher sich des Wirtens oder Weinschenkens ein Mahl unterfangen, solches wenigst 1 Jahr lang continuiren soll, daß er der Wirtschaft noch länger und bis das Jahr seiner Antrettung verflossen, vorstehen, unter dessen, ob er will, sich umb einen Mann, welcher gn. Herrschaft, einem E. Rat und Burgerschaft annehmblich, umbsehen solle, der an seiner statt angeregte Wirtschaft beziehen tue". Nach einem Protokoll von 1653 war nur einem Bürger gestattet, die Herberg-Wirtschaft zur Sonne zu treiben.

Auf der Sonne standen von altersher 200 fl „ohnablösliches Kapital, das der Stadt jährlich auf Joh. Baptist 10 fl zinste.*

Der letzte Sonnenwirt war Engelbert Armbruster; nach dessen Tod führte seine Witib Josephine Armbruster, geb. Dorner, das Geschäft mit Energie und Umsicht weiter. Ihre Tochter Antonie heiratete den praktischen Arzt Karl Moser, einen edlen, allgemein beliebten Menschenfreund. Da nun kein Anwärter mehr auf die altehrwürdige Herberge vorhanden war, wurde sie 1889 geschlossen.

Die Stube.

Auf dem Rathaus befand sich von altersher eine Wirtschaft, die sog. Stube. Der jeweilige Stadtbüttel war Stubenwirt. Das Recht, die Stubenwirtschaft zu ver-

* Anm Der heutige Besitzer der ehemaligen Herberge zur Sonne, Rechtsanwalt Wilhelm Wiesse, löste diese Last im Jahre 1912 mit der Summe von 490 ℳ ab, welche jährlich zu 3½ % 10 fl oder 17,15 ℳ abwirft.

geben, stand der gn. Herrschaft zu; der E. Rat „nahm den Stadtknecht für die Bütteldienste an"; die Herrschaft aber setzte ihn als Stubenwirt oder Stubenknecht ein. Ursprünglich war der Stubenwirt nicht selbständig, sondern er betrieb die Wirtschaft auf Rechnung der Stadt, welche auch Eigentümerin des gesamten Inventars war. Auch wurde anfänglich die Wirtschaft nicht regelmäßig geführt, sondern nur bei bestimmten Gelegenheiten, als Bürgermählern, Jahrtagszehrungen, Gerichts- und Markttagen etc. Im Wolfacher Stadtbuch von 1470 finden wir die älteste

„Ordnung eins stubenknechtz,

was sin haltung sin sol mit allen sachen, wie hernach geschriben stat:

Item des ersten ist geordnet und gemacht durch schultheissen und rätte, das ein stubenknecht sol schweren den burgern, das ir redlich uffhaben, getruw und gewer sin, mit den rechnungen redlich umbgän, und die frow sol das ouch globen, und wann sy also rechnen wollen und uffschenken und annders win und brot holen, sollen sie thuen mit wissen der burgermeister, oder so ir einer nit hie wer, mit der zwölfer einem, und ist daß vorbrot [übrige Brot] sin. Item man gibt imen holcz von sant Michels [ursprünglich Martins] tag hyncz [bis] uff sant Walpurgen tag. Item sie sollen win und brott holen zum besten und sollen wirt und brottbecken allwegen bezalen, damit den burgern darumb kein nachred geschehe. [Der Wein wurde bei den Wirten der Stadt „abgelangt".]"

„Item man gibt imen ein sester salcz, das sol er bruchen zue der burger notturft und nucz und nicht zue sinem nucz. Item man gibt ouch uff die schenckingen liecht, das sol er ouch nicht über spil lichen noch geben noch zue sinem eigen nucz bruchen, und gibt imen ouch liecht darzwischen, inmassen er underricht wirt. Item man gibt imen ouch uff einer yeden große schenckin [Trinkgelage] ein maß wins und uff ein yeden sunntag, so große üerten [Gastmähler] wären, ouch ein maß wins, so aber nit groß schenckin oder clein yerten sind, sol man ymen nichts geben. Item sy sollen alwegen win holen ongeverd und uff kein urteil zue sinem nucz, damit imen vil überplibe und wenn ine bedunckt, das er geholet hab yeder person ½ maß wins, sol er nit mer holen, ist aber gebrust [Mangel] an win, sol er zuem burgermeister oder in abwesen eins burgermeister zue einem zwölfer einem gan und vorschen [forschen], ob man mer win holen soll oder nit, und was er also in dem geheissen wirt, sol er tuen."

„Item wenn man über die stür oder rechnungen kochet [es wurden unter andern Mahlzeiten Stadtrechnungs- und Steuermähler gehalten], so sol er das kouffen mit wissen der burgermeister, und was überplibt, das sol er wisen und darlegen den burgermeister und sol das alles wider rechnen vor inen, darumb gibt man ime 2 β ₰."

„Item wer ein hochzit uff der stuben hät und selber essen heruff dregt*, dem sol man das sin wider uffheben lauffen und nit zue sinem nucz nemen, darumb gibt man [von anderer gleichzeitiger Hand verändert: der brütgäm] ime 2 β ₰ und sol imen ouch zu essen geben mitsampt sinem gesind, und zue welher hochzit man hieoben ist, sol man ein zwehel [Handtuch] geben uff die stuben [vergl. Stubenrecht], man esse oder tancze hieoben. Item diß alles der stuben halben stat [steht] zue schultheissen und rat zue mynder oder meren nach irem gevallen."

„Mer von der stuben":

„Item wenn sich begibt, das man hieoben zeren und man die tisch dartuet, so sollen die da zeren wellen, mit einander zeren, und der stubenknecht sol nie man kein

* also die Speisen selbst liefert.

sonders machn besonder den spylern über die obenüerten, kem aber etwan ein schiffherr mit synen flösserknechten und woltend ein sonder üerten zeren, die mag der stubenknecht ynen darlegen und rechnen insonders. Item von der liehter wegen sol es also gehalten werden, das der knecht ein lieht an die suel [Säule] setze und nicht über die 9 brennen lauß, es were dann zue erlichen däntzen, oder so erlich herschaft hie wer."

„Wann sust zerung hieoben ist on schenckynen, so sol der knecht das licht in die üerten rechnen und der burger liecht nit bruchen. Item wann man hieoben schenckt, so sol der knecht nach der üerten ein licht oder zwey, was dann not ist, uff den tischen sten lauffen, untz [bis] die lüt hinweg kommen, und dann die übrigen liehter den burgern gehalten. Item über das spil sol der knecht kein schanden [chandelle = Kerze] noch unschlittliecht geben, sonnder ancken [ausgelassenes Fett], es were dann der herschafft. Item wann die jungen gesellen sonnder tentz hieoben haben wollen, so sollen sie eigen licht haben und der burger liecht nicht bruhen. Item es ist ouch erkennt, wöllicher uff der stuben dem knecht ein karten zerryßt oder verwüest oder zuem venster ußwürft, ee dann sie bezalt wer, und darüber enweg gät und dem stubenknecht nit bezalt, der verfellt on gnad 7 ß ₰."

„Item es ist ouch erkent worden, wan das holtz zu der stuben kumpt, so sol es der stubenknecht hawen und versehen in den ofen an der burger kosten. Item es ist ouch erkent worden, wo eyn glaß an fenstern adder sunst an trinckgeschirren zerbrech, so sol es der stubenknecht furbringen eym schultheißen adder den burgermeistern, das es bezalt werde. Item es ist ouch erkent worden, so der knecht das liecht an die suel hat gesetzt, das den burgern gehört und zart [zahlt] ymant schlaftrunck [Abendtrunk], waß da zu vorgelt gefelt, daß sol den burgern beym vallen, es wer dann, das er sin eigen liecht bruchte, aber wie vil darnach slafftrunck geschєen, die sol ym der knecht lassen bezalen, das er getruw daran bestan, doch sol er der burger liecht nit darzu bruchen."

In der Wolfacher Policeyordnung vom Jahre 1687, „in welcher alles dasjenige, was unsere lieb Altvordern gesetzt, gebotten und verbotten haben", nebst den im Laufe der Zeit „nothwendig und nuzlich erachteten" Zusätzen zusammengestellt ist, findet sich noch folgendes über die Ordnung der Stuben:

„Weiter ist erkhannt worden, daß man fürterhin uf der Stuben nach zehen Uhr weder spilen noch zechen soll, es were dann eine Herrschaft oder ehrliche Burgerschafft hieroben."

„Item es ist erkhändt, daß fürterhin kheiner, wer der sey, frembd oder heimbsch in Hosen und Wames ohne einen Rockh oder ander ehrlich becläidung in die Stuben geen, dergleichen auch khein ungewonlich gewehr und Waffen mit ime hineintragen soll, sonder dieselben ußerhalb der Stuben verlassen bei pön 7 ß."

„Man soll auch uf der Stuben ahn kheinem Sontag oder anderen gebottenen Feyr Tagen vor der Bredig weder spielen, tanzen noch zechen, bei pön 7 ß."

„Item die jenigen so allso uf der Stuben gepürender Zeit spielen oder ander Kurzweil treyben, biß zu der Abent Zech, die sollen, sobald der Stubenknecht zu zechen ußrüefft, von stund an von dem Spielen lassen, so baldt das uß goth, und khein anders anfahen, biß daß die Abent Zech vollendet bei Pöen sechs Pfenning."

„Es soll auch der Stubenknecht, wann die Irtinen gemacht und daß gelt gesamblet würth, gar kheinem, wer der sey frembd oder heimbsch weder wein zu nachzechen holen, kheins Wegs, bey seiner gethonen glibd, es were dan daß ein Herrschaft oder andere ehrliche frembde Leüth vorhanden, soll es nach gebür gehalten werden, doch nit ohne erlaubtnus."

„Item welcher sich mit essen und trinkhen dermaaßen überladen, und uf der Stuben dasselbig widerumben unzichtiglichen von ime geben werde, der soll gestrafft werden nach erkhandtnus eines Rhats."

„Welcher aber einen Reüpsen von ihme hören hieß, verfält sechs pfenning."

„Item welcher ein Fenster, Drinckhgeschirr oder anders uf der Stuben zerbrecht, und ehe dann er deßhalb einem Stubenknecht ein Willen gemacht, hinabgeet, verfallt zwen schilling."

„Item welcher uf der Stuben spielth und Karthen oder Liechter zue bezahlen verfölt, und allso unbezalt derselben hinabgieng, deßgleichen auch wer Karthen zerriß oder hinweg wurf, ehe die bezalt worden, der verfalt zwen schilling."

„Item welcher uf der Stuben spielet und jemands ein oder mehr schanzen wider seinen willen uffschlueg und darüber nachdem er verbotten, hinabgieng, soll bessern ein pfundt Pfenning."

„Welcher aber dermaßen verschuldt, daß er seinen gläubigern Bezahlung zue thuen nit vermocht, und darumb mit Recht beclaget oder sonst nach der Statt Recht verpfendet wurde, der soll kheinerlei Spiel treyben, bei Pöen des Thurns."

„Unndt so es sich etwann begibt, daß ehrliche Burger Tänz an Hochzeiten oder sonst uf der Stuben weren, sollen zue denselben Tänzen des gemeinen Volckhs weder gesellen noch Junckhfrauen nit khommen, sy werden dann insonderheith darzu berüefft und geladen, bei Pöen syben Schilling."

„Wer auch uf der Stuben tanzen will, der soll sein gewehr von ihme legen, und mit Zichten [züchtig] tanzen, und stellen wie sich gebürth, bei Pöen zwey schilling Rappen."

„Undt die weyl man danzet, soll Niemandts an der Unrüchten stöen, bei Pöen sechs Pfenning Rappen."

„Es soll auch niemandts uf der Stuben den andern Schimpfsweiß Kappen Rupfen [Kappen = Kapaun; heute: „Hühnle rupfen", jemanden zur Rechenschaft ziehen] noch sonst hin und her voldern bei Pöen syben Schilling."

„Es möchten sich auch einer in ander weg hierin nit begriffen dermassen ungeschickhlich uf der Stuben hören lassen, es were mit Schweren, Gotts lästeren, groben schandtbaren worten, oder ander weeg, wie das geschehen mag, der wurde deßhalb insonderheith gestrafft werden nach erkhantnuß eines Rhats."

„Derhalben über solchen und all ander vorgehendte Artickhul die Stuben Ordnung belangend frembde und heimische, so die nit wissen, von einem Stubenknecht verwarnet werden sollen, sich wissen darnach zu halten."

„Gleicher gestalt soll kheiner wer der sey gar nit uf Kreiden oder auf Borgs spielen, bei gleicher Thurnstraff."

In späterer Zeit betrieb der Stubenknecht die Wirtschaft auf eigene Rechnung; auch war er nicht mehr auf die sog. Zehrungen (Bürgermähler etc.) beschränkt; nach einer Ordnung von 1657 durfte er „neben andern Wirten Wein auszäpfen, aber niemandt mehr als ain Speiß verabreichen und ahn Fleischtägen kheine Fische aufstellen". Auf die Klagen der übrigen Wirte, namentlich des Sonnenwirts Lorenz Beck, welche „begehrten, daß man dem Stadtknecht mehreres nit, als was er von altershero auch thun dörffen, verstatte", ließ d. E. Rat eine Einschränkung in der Weise eintreten, daß dem Stubenwirt nur „begonnet war, die Fremden mit einer Speiß zu tractieren und zwar an Fleischtagen mit Rindtfleisch, Gebrathenem oder Rueben, Kraut und waß dergleichen; die Fisch aber sollten, sowohl bei Flaisch- als Fasttägen, ihme rotunde [rundweg] und bei straff 10 fl zu speisen abgestreckt, gebachen Ayer, Häring und Stockfisch aber hierunder nit verstanden sein, sondern er mag solches wohl aufstellen; und da etwa ein oder anderer Burger ein oder mehr Speiß, bevorauß an Kauff-, Heuraths- und dergl. Tägen, Fisch begehren und mehreres aufstellen wurde, sollte es nit gewehret sein". Die übrigen Wirte gaben sich aber mit diesem Bescheide nicht zufrieden und scheinen sich mit ihrer Beschwerde an den Grafen gewandt zu haben, welcher im Jahre 1661 die Streitsache im Einvernehmen mit dem

E. Rat durch ein landgräfliches Dekret folgendermaßen entschied: „In sachen der samendlichen Herbergswirten, ahn ainem: Contra Hans Schneider, dem Stubenwirt allhier, andern Teils, beklagten: Im Namen des hochgeborenen unsers gned. Landgrafen und Herrn Excellenz, sodann von wegen E. E. Rahts allhier wirdet dem Hanßen Schneidern, Stadtknecht, seiner Verdiensten und zimblichen Alters halber (neben deme, daß ein jedesmahlig gewester Stadtknecht die Herrenmähler, Heurathtäg, Hochzeithen und dergl. vorgefallene burgerl. Contracts-Zehrungen, von altem Herkommen halten dörffe) aus Gnaden und zu kheiner Gerechtigkeit zugegeben, daß er seiner Lebtagszeith zuemahlen Wein ausschenkhen möge, sonsten aber weder an Verhör-, Markt- noch andern Tägen, niemandten speisen, weniger beherbergen solle." Der Weinschank wurde aber auch den künftigen Stubenwirten „in Gnaden" gestattet, trotz der Vorstellungen der andern Wirte. Dagegen war ihnen das Beherbergen von Gästen jederzeit strengstens verboten; im Jahre 1654 wurde obigem Stadtknecht Hans Schneider „ein für allemal bei Abstrickhung der Wirtschaft und willkürlicher Straf untersaget, kheinen einzigen mehr, er seihe auch gleich wer der wolle, über Nacht zu behalten oder Straw [Stroh] in die Stuben zu tragen, sondern die trunkenen Leut, so etwan Völle halber weiter nicht kommen könnten, bei Zeiten fort- und abzuweisen, daß sie nicht Ursach haben zu verbleiben".

Die Wirtschaftsräumlichkeiten befanden sich über den Lauben im zweiten Stock des Rathauses; sie bestanden aus einer kleinern, gegen den Rathaushof gelegenen Stube und aus dem (191,75 qm) großen Rathaussaal, welcher den ganzen vordern Teil des Stockes gegen die Hauptstraße einnahm; er hatte, da der vordere Teil des Rathauses weit aus der Häuserfront hinaussprang, auf drei Seiten symmetrisch abgestufte, gekuppelte Fenster, die einen allseitigen Blick in die breite Hauptstraße gestatteten. An Wochentagen durfte für gewöhnlich nur in der Hinterstube gewirtschaftet werden; die „große Stuben", die gleichzeitig Bürger- und Gerichtssaal war, wurde nur an Sonn- und Feiertagen und für Hochzeiten, Herren- und Bürgermähler etc. benützt. Das gesamte Inventar war Eigentum der Stadt. Das Tafelgeschirr war zum Teil sehr kostbar und zeugte vom Wohlstande der Stadt. Im Jahre 1580 wurden angeschafft:

„8 silberne Becher, oben und unten vergült, darvon ains uß und inwendig vergült mit Fueßlin und ain Dekhl, auch ain silberin Krausen [Krug], halt alles an Gewicht 93 lot per 10 Batzen und 24 Batzen in Kauff = 31 ℔ 16 ß."

Gekauft wurde das Silbergeschirr bei Bastian Stolzer, dem „Goldschmidt zu Rottweyl". 12 weitere silberne Becher lieferte derselbe Meister Bastian.

1587. „8 silberne Tischbächerlein, das ain mit einem Deckel, 1 großer vergulden Bächer."

1600. „Item für 40 Caraffen so zue Straßburg abgehollet, dann man die neher nit gehaben mögen, für selbige und den Uncosten 6 ℔ 11 ß 8 ₰.

Umb 2 hohe Gläser mit weissen Strichen kaufft cost 3 ß 8 ₰."

1610. „Umb fünff sylberne Bächer, so an jetzo bey dem andern Sylbergschirr, die halten am gewicht so die Stadt an sich kaufft 32 loth jedes 6 ß = 9 ℔ 12 ß."

1616. 24 Tischgläser zu 8 Batzen.

11 hohe Gläser zu 7½.

1630. ½ Dutzend Kelchgläser 7 ß 6 ₰.

1632. Krystallgläser zu 17 kr.

1684. Venetianische Gläser.

1616. „71 Ellen Leinwanth, darauß 3 große Tischthüecher und 25 Salfetlin [Servietten] gemacht worden, samt den Uncosten 6 ℔ 6 ß."

Im 30 jährigen Krieg sahen sich die Wolfacher durch die Not der Zeit gezwungen, ihr Silbergeschirr zu veräußern. Nach einem Eintrag in der Stadtrechnung

„ist den 16. Dezember anno 1643 durch Burgermeister Kirchgasser dem Herrn Johann Diebolt Olter, Goldschmidt in Straßburg, der Stadt Wolfach Silbergeschirr, so ahn Gewicht 540 Loth gethan, jedes per 38 kr verkauft und laut Urkhundt erlöst worden 171 ℔. An Uncosten ist bei dem Verkauf uffgangen und an Zehrung ausgeben worden 9 ℔ 19 ß 7 ₰".

Die Erlaubnis, Hochzeiten in der großen Ratsstube zu halten, erteilte der E. Rat gegen Entrichtung des sog. Stubenrechts. Dieses bestand ursprünglich in einem „Zwehel" (Handtuch), das die Brautleute „auf die Stube" verabfolgen mußten; schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde, und zwar anfänglich noch unter der Bezeichnung „für ein Zwehell", der entsprechende Geldbetrag eingesetzt. „1659 ist Andrea Schmider dem Beckhen und Johann Engelbert Waidelin ihre Hochzeithen auf dem Rathaus zu 12 Tischen zu halten, gegen Abrichtung 9 kr Stubenrecht, zue halten begunnet worden, thuet 18 kr." „1661 ist auf Ansuchen und underdienstliches Piten Bahrtlin Glückhen des Leuenwirts [späterer Zähringer Hof] seine Hochzeit auf dem Rathaus gegen Abrichtung des Stubenrechts 9 kr zu halten begonnen worden."

Der Ertrag des Stubenrechts floß in die Stadtkasse; in späterer Zeit bezog ihn der Stubenwirt und bezahlte dafür einen „Hauszins vom Rathaus"; Rupert Peter entrichtete 1723 jährlich 20 fl; außerdem war er verbunden, alles, was er oder seine Gäste „verbrochen und verdarben", zu ersetzen.

Beim Stubenwirt wurden von altersher die sog. Zehrungen oder Mahlzeiten abgehalten, welche die Stadt auf ihre Rechnung, teils bei feststehenden Veranlassungen, teils gelegentlich besonderer Vorkommnisse, veranstaltete. Ihre Zahl war keine kleine, und sie belasteten die Stadtkasse in sehr empfindlicher Weise; auch zeigen sie deutlich, daß „die gute alte Zeit" doch nicht so anspruchslos war, wie sie oft geschildert wird, und daß unsere Altvordern gar wohl ein reichliches Mahl und einen guten Trunk zu würdigen wußten. In bitteren Kriegszeiten oder hin und wieder aus andern Gründen wurden die Zehrungen nicht gehalten, dafür aber entsprechende Geldbeträge ausbezahlt.

„Folgen der Mahlzeiten Specification, welche von altershero bey der Stadt Wolfach gehalten oder sonsten in parem Geld bezahlt worden.

		1653	1681
1.	Stadtrechnungsmahlzeit oder dafür . . .	42 kr	1 fl,
2.	Erstes Stadtgericht oder dafür	42 kr	1 fl,
3.	Letztes Stadtgericht „ „	42 kr	1 fl,
4.	Schauertag oder dafür	1 fl 48 kr	2 fl 30 kr,
5.	Mayensteuer-Mahl oder dafür	36 kr	54 kr,
6.	Martinisteuer-Mahl „ „	36 kr	54 kr,
7.	Exaudi-Markt-Mahl [seit 1650] oder dafür	36 kr	54 kr,
8.	Laurenti-Markt-Mahl oder dafür . . .	36 kr	54 kr,
9.	Gallen-Markt-Mahl „ „ . . .	36 kr	1 fl,
10.	Neujahrstagmahl „ „ . . .	42 kr	1 fl,
11.	Großer Jahrtag		3 fl,
12.	Fünf Umgeltmähler oder dafür jedesmal.	42 kr	1 fl."

„Zu allen diesen Mählern gehörten die Herren Oberambtleut, der Staabhalter, Stadtschreiber, die 4 Burgermeister und der Stadtknecht. Die übrigen Ratsverwandten und der Schuelmeister gehörten nur zur 1., 2., 3., 5., 6. und 11. Zehrung." Bei den beiden Stadtgerichtmahlzeiten wurden noch die zwei Fürsprechen beigezogen (oder bar 30 kr), zu den Ungeldmählern die Weinanschneider, wenn sie Ratsfreunde waren. Oft lud man die Geistlichkeit zu Gaste; doch hatte sie keinen Anspruch darauf.

Auch das sog. Jahrgericht (Rueggericht) war mit einer Mahlzeit verbunden. Außer diesen sog. „Rathszehrungen" wurde jedes Jahr das gemeine Bürgermahl gehalten, zu dem alle Bürger geladen waren, „welche bei der Stadt Ämter hatten oder umb etwas bedienet waren"; 1653 waren 48 Bürger mit solchen Diensten versehen; wenn das Mahl ausfiel, wurden jedem Bezugsberechtigten 24 kr gutgeschrieben.

Im Laufe des Jahres fanden noch manche „gemeine Zehrungen" und Trunke statt, so bei den Fastenmärkten, beim Kuchenmarkt, bei der Schulvisitation, bei „Augenscheinen" von Brücken, Wegen etc., am Feste Corporis Christi (Priesterschaft, 4 Bürgermeister, Stadtschreiber, „Schuelmeister", auch die Schützen, so auf den Türmen geschossen, Fahnenträger), bei Abrechnung mit dem städtischen Ziegelmeister, bei der Abhör von Pflegschaftsrechnungen u. s. f.

Es mögen hier einige Auszüge aus den Stadtrechnungen folgen:

„Item Alß den 17., 18. und 20. January Anno 1600 der Burgermeister Müll-, Sonder-Suech-, Spithaal- und Khindpflegschaft Rechnung abgehört, auch andern der Statt geschäft üblichen Gebrauch nach verricht, ist über solches alles uff dem Rhathauß an Wein, Brot und eßhaffter Speyß uffgangen laut Spezial Zedels 29 ℔ 18 ß 7 ₰. Davon gezogen so dem Khindpfleeg-Schaffner ufferlegt worden 5 ℔ 4 ₰. Verpleibt also noch darüber zu Ußgaab zu sezen laut Zedels 24 ℔ 18 ß 3 ₰."

* *

„Item Alß den 24ten January daß erst gericht gehalten worden ist sampt den Fürsprechen verzehrt worden 2 ℔ 4 ß 7 ₰."

* *

„Item am Schurtag* für die Meüchlin für Anckhen Brott und Erbsen 7 ß 4 ₰. Item weitter 5 Tisch mit burger dagewesen ist für sie zalt worden an wein unnd brott, unnd zum thail arme Leüth, auch weil uffs künftige Jar zimblich am Pfarrhof, Thurn und Rathauß ze frohnen vorhanden, ist selbigs von gemainer Statt für sie erlegt thut 2½ ℔ 3 ₰ und zesamen 2 ℔ 17 ß 7 ₰."

* *

„Item demnach an Sant Lorentzen merckt so allwegen am Möntag hernach gehalten worden aber durch Verhinderung deß Wallonischen Durchzugs erst am Montag nach Bartholomej gehalten worden, ist durch Schulthaiß Burgermaister und die Merckthüeter verthan worden 3 ℔ 9 ß 3 ₰."

* *

„Item demnach St. Gallen Merckt allwegen am Montag hernach gehaltenn worden ist durch Schulthaiß Burgermaister und die Märckthüeter verthan worden 4 ℔ 10 ß."

* *

„Item alß daß letste Gericht den 27ten 9bris [November] gewesen altem gebrauch nach die Priester sampt dem Gericht mit den Fürsprechen über die Morgen-Suppen und die Malzeit uffgeloffen 6 ℔ 1 ₰."

* *

„Item am Weynacht und Newen Jarstag Herrn Pfarrherrn, Helffer [Vikar], Schulthaiß beede Burgermaister, item Christa Flor, Schaffnern, unnd sonnsten in gemain für das New Jahr verehrt 10 Maß wein, uff jeden Tisch 2 Maß, thut so verzehrt worden 2 ℔."

* *

1637. „16. April etliche Augenschein eingenommen ist mit samt der Obrigkeit, Schulthaiß, Burgermaister und Räth ein Obenttrunk gethan und verzehret worden 8 ℔ 17 ß 10 ₰."

* *

* vergl. Sachregister.

1637/39. „Item über Stellung dieser Doppel-Rechnung [Stadtrechnung], warmit die Burgermaister und Stadtschreiber beinahend 3/4 Jahr zugebracht und daß Ihrige dardurch verabsaumen müssen, für und ahn Statt [anstatt] der gewohnlichen Abentzechen, so jeder Zeit under wehrender Rechnung von altershero gehalten worden, ist jedem Burgermeister und dem Stadtschreiber ahn Gelt 12 ℔ 10 ß und dem Stadtknecht, der auch dazu gehörig, 8 ℔ geordnet worden, thuet per 2 Jahr 45 ℔ 10 ß."

„Item und dann ist nach volländeter Rechnung oder Stellung derselben zur Ergötzlichkeit, auch altem Gebrauch und Gewohnheit nach, ein Zech, die pflegel henckt genannt, gehalten und darbey verthan worden namblichen 6 ℔ 10 ß."

1663/64. „26. August 1663 bei der burgerlichen Musterung ist denen Offizieren sambt einem Ehrsamben Rath ein Trunckh gegeben, so sich sambt dem Broth belaufen 4 fl 36 kr. (Der Leuttnant von Haßlach bei dieser Musterung bei Barth. Glick [roter Löwen] verzehrt 1 fl 52 kr.)"

15. October 1663. „Als ihr Landgr. Excellenz die Burgerschaft in Gewöhr und dem Fahnen auf dem Schießgrün besehen, denen Offizieren und Spühlleüten, als Pfeuffer und Trommenschleger, forderst E. E. Rath ain Trunckh und ein Essen geben. 9 fl 14 kr."

1761. 12. September. „Als dem sog. Weyher Jergle das Leben abgesprochen worden, so wurde denen dabey gewesenen Rathsfreundten ein Trunk gegeben und dafür bezahlt 3 fl 43 kr."

(Vergleiche auch „Der Herrschaft Jahrzeith".)

Für solche „Zehrungen wurde von der Stadt ausgegeben (einschließlich der herrschaftl. Jahrzeit):

1600	1707	1799
71 ℔ 11 ß 2 ₰	427 fl	211 fl.

Gegen Ausgang des 17. und im 18. Jahrhundert wurden die meisten „Ratszehrungen" nicht mehr „in natura geben und gehalten", sondern jeder der Teilnahmeberechtigten erhielt den entsprechenden Geldbetrag. Um das Jahr 1780 fanden nur noch am großen Jahrtag und am Fest Corporis Christi Mähler statt; die gelegentlichen Zehrungen erhielten sich aber aufrecht.

Im Jahre 1781 beschwert sich der Stadtknecht Lorenz Heim beim Oberamt, daß ihm eine Stadtzehrung, „welche wegen Aufrichtung der neuen Mühl [Stadtmühle] auf Kosten der Gemeinde abgehalten worden, entzogen und in unterschiedliche Wirtshäuser verlegt worden sei. Der Dienst sei ihm mit allen Vorteilen verliehen, und unter diese gehörten auch die städtischen Zöhrungen; die Zöhrung beim Aufrichten des Spitalgebäudes und des Schützenhauses sei auch bei ihm gehalten worden".

Der Magistrat erklärt, „es sei Gewohnheit, beim Aufrichten den aufrichtenden Handwerksleuten die doppelte Gebühr an dem letzten Tage der Aufrichtung und so auch den mitarbeitenden Handfröhnern ein Zöhrgeld, oder aber einen Trunk und ein Mahl zu verabreichen. Für jede Person seien 30 kr bestimmt und die 80 Arbeiter auf 4 durch das Los bestimmte Wirte verteilt worden; jeder dieser habe 10 fl erhalten, dafür er 20 Arbeiter habe speisen und sie je mit 1 Maß Wein versehen müssen; der Stubenwirt habe von dem Mühlenbau 12 fl für Zöhrung erhalten". Das Oberamt erteilt den Bescheid, „daß in Zukunft alle auf städtische Kosten verwilligten Zehrungen als ein vorzügliches annexum [Anhängsel, hier Vorrecht] des Stubenwirts zu betrachten seien, sofern der Magistrat bei Aufnahme eines Stadtknechts keine weitere Abänderung bedinge".

In der großen Stube fanden auch theatralische Aufführungen statt; am Ostermontag 1595 spielten die Bürgersöhne den verlorenen Sohn; am gleichen Feste des folgenden Jahres wurde „das Spihl Holopherni gehalten, ist den beywesenden Per-

sonen sambtlich, deren inn die 60 gewesen, ein Abentrunk oder nachtimbiß uff dem Rathaus geben worden, darzue ein Vrtl. Wein kaufft, das Brodt aus der Mühlin gebachen und sonsten für essendt Speiß in allem uffgangen 10 ℔ 18 ß 5 ₰".

1600. „Alß ain gemaine Burgerschaft ain Comedi und Tragedi vom Undergang Sodoma und Ghomorra, item vom Ritter Galmi deren uff die 40 Persohnen gewesen ihnen uf dem Rhathauß 4 Ohmen Weins wie auch zimbliche Narung zum Abendt Trunckh geraicht uffgangen in allem 8 ℔ 9 ß 1 ₰."

Auch in den folgenden Jahrhunderten finden wir wieder Veranstaltungen von „Stadtcommedien"; 1788 wird eine Commediaten-Compagnie von Wolfachern erwähnt, die auf ihrem Theatrum die Furen-Commedie spielt; auch die Schulkinder treten unter Leitung ihres Präceptors auf; fremde Commediaten geben Vorstellungen in der großen Ratsstube gegen 3 fl Platzgeld, ebenso Taschenspieler, Gaukler etc.

Im Rathaushof befand sich von altersher eine Kegelbahn, die sich durch alle Jahrhunderte hindurch aufrecht erhielt.

Der Stubenwirt war frei von jeder Einquartierung, „da dem Rat und der Stadt nicht gedient war, das Rathaus mit Soldaten zu belegen"; auch mußte er nicht jährlich „ums Wirten anhalten".

Die Stubenwirtschaft führte von jeher keinen Schild; „im Jahre 1786 machte der Schultheiß an das Oberamt die Anzeig, daß Johann Georg Moser einen von gn. Herrschaft selbst ratificierten Wirtschaftsbestand auf der Stub bezahlen müsse, hingegen wegen dieser Wirtschaft nicht einmal ein Zeichen vor dem Haus seye, um den Fremden kund zu machen, daß allda gewirtet werde, bittend, daß Moser die Aufstellung eines Mayens gestattet werde. Die Aufstellung eines solchen wird gestattet mit der Einschränkung, daß es jedoch in der Willkür der Herrschaft stehe, das Zeichen wieder abgehen zu lassen und der Stubenwirt keine weitere Gerechtsame damit erlange, als was daselbst anklebend bishero gewesen".

Im Jahre 1820 wurde mit dem Stubenwirt Karl Neef die Übereinkunft getroffen, daß der Stadtdienersdienst von dem Polizeidiener Rochus Baumann übernommen werde; der Stubenwirt war also in der Folge nicht mehr Stadtknecht; man nannte ihn jetzt „Rothuser". Aber nur noch eine kurze Frist war ihm gegönnt, sich seiner größern Freiheit zu erfreuen. Im Jahre 1853 erging ein Regierungserlaß, nach welchem die auf dem Rathaus ruhende Realwirtschaft nach Ablauf der Pachtzeit aufgehoben oder auf ein anderes Haus verlegt werden mußte, da es mit dem Ernst und der Würde der Gemeindeverwaltung nicht vereinbar schien, eine Wirtschaft unmittelbar neben einer Ratsstube zu dulden. Zwar beriefen sich die Stadtväter „auf ihr wohlerworbenes altes Recht und wandten ein, daß die Stadt den wegfallenden Pachtzins [zuletzt 124 fl] schmerzlich vermissen und außerdem für die Hut des Rathauses einen besondern Wächter anstellen müßte, da die Wache in einem besondern Wachthaus bei der Stadtbrücke liege". Aber es war vergebens. Im Jahre 1867 zog der letzte Stubenwirt Joseph Anton Moser, der spätere Hirschwirt, vom Rathause ab. Die Stadtwirtschaftsgerechtigkeit wurde 1868 auf die heutige Schütte übertragen, auf welcher schon seit 1810 ein persönliches Recht geruht hatte. Der Schüttewirt Josef Haaser bezahlte dafür jährlich 26 fl. 1872 wurde der auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag gemäß Gemeindebeschlusses aufgehoben, da Josef Haaser nach Verkauf seiner sämtlichen Liegenschaften mit seiner Familie nach Amerika entwichen war. Sein Bürge August Rösch war in Oberkirch „mit Tod abgangen"; dessen Erben wurden von der Pachtverbindlichkeit entbunden.

Anm. Auch in andern Orten wurde die Wirtschaftsgerechtigkeit vom Rathaus auf ein anderes Haus übertragen, weshalb man oft in der Nähe der Rathäuser eine Wirtschaft „zur Stube" findet (Oberharmersbach, Nordrach usw.).

Der Herrschaftsgarten.
(Herrengarten.)

Im Jahre 1473 wurde durch den Grafen Heinrich VI. „by dem undtern thor gebuwen [gebaut] der gart zu Wolfach und darinnen schießhus und schutzrein"; zwei Jahre später legte man das „clain weigerlein" (Weiher) darin an. Der Garten hieß Herrschaftsgarten (heute Herrengarten). Zu seiner Bewirtschaftung und Pflege war, sofern ein Glied des fürstenbergischen Hauses im Schloß residierte, ein herrschaftlicher Schloßgärtner bestellt; andernfalls wurde er mit den für den Gärtner errichteten Gebäuden „verbeständet" oder verpachtet.

Der Herrschaftsgarten wurde keineswegs nur als „Krauthgarten" bewirtschaftet; 1716 befand sich ein Pommeranzenhaus darin; 1728 zeigt der Gärtner an, daß im herrschaftlichen Garten alle „Nägelin" und Rosmarinstauden ausgerissen worden; 1793 wird wieder ein „Bumeranzengarten" bei der Wiese am Schießgrün erwähnt.

Auf dem Schießgrün befand sich ums Jahr 1720 eine Kegelbahn, wo die Wolfacher Bürger zur Sommerszeit an den Sonntagen sich Kurzweil schafften. Da meist um Wein gekegelt wurde und sich sonst Trinklustige unter den Bürgern befanden, so trug der Gassenwirt Planer, der um diese Zeit Beständer des Herrschaftsgartens war, zur Erquickung der Spielenden Wein aus seiner Wirtschaft in den Garten. Im Jahre 1731 erlangte er die herrschaftliche Erlaubnis, auf „Bartholomei" die „Würthschaft zum Herrschaftsgarten" zu eröffnen. Nebst dem jährlichen Pachtzins mußte er der Herrschaft Ungeld entrichten. Zur Berechnung desselben wurde von Amtswegen der Amtsbote Joseph Bayer zum herrschaftlichen Weinanschneider ernannt „und selbigem in Planers Gegenwart nachfolgende puncta genau und pflichtmäßig zu obsfervieren gemessen anbefohlen:

„1. solle kein Tropfen Wein abgeladen oder wenigstens nicht in den Keller geleget werden, selbiger seye denn zuvor vom Weinanschneider Joseph Bayer ordentlich abgezehlet und in das ihme hierzu vorgeschriebene Büechlin aufgezeichnet, worbey denn auch ihme Weinanschneider ernstlich anbefohlen würdt, sothanen Wein jedesmalen bei der Maß aufzumörkhen und aus seinem Gewalth keinen Tropfen darein gehen zu lassen."

„2. Desgleich solle der Würth kein Faß angreiffen, bis der Wein darinn vom Umgelter geschätzet, außer es were in einem oder andern Faß gleicher miteinander in Keller gelegter Wein, da dannen dieser Wein miteinand und auf einmahl geschätzt werden khan, zu welchem ende er Weinschätzer auf jedes Faß, worinnen der Wein schon geschätzet ist, ein solches mit der Kreiden schreiben solle; wann nun ein solches geschehen ist, solle der Würth nach dem bey diesem Preis verbleiben undt den Wein nicht etwan vermüschen oder gar verfälschen."



Herrengarten.

„3. Ebenmäßig sollen sich in dem Keller jeder zeit authentisch gesäumete Fässer befinden, und auch stets hin, so viel möglich und tunlich ist, die alten Fässer beybehalten werden, damit der sum halber weniger Irrung geschehen möge."

„4. Gleichfalls solle dem Weinanschneider Joseph Bayer ohnverwehret sein, in der Wuchen ein-, zwei- oder mehrmal den Keller zu visitieren und zu sehen, ob alles ordentlichen und getrewlich gehe, wo übrigens und ansonsten

5. ihme Weinanschneider obgelegen ist, auf alles und jedes genaue Observanz zu tragen, auf daß wider den Contract und sonsten nichts ohnanständiges passiere und im fahl wider verhoffen äußerte, selbiges bey Amt also gleich anzuzeigen und lediglich nicht durch die finger zu sehen; in ansehens dieser seiner müehwalth nun sollen

6. ihme gleich andern Weinanschneidern bei jedesmahl haltendtem Frohnfasten Ambt auß dem Rentamt alhier 12 kr, von Antoni Planer hingegen, anstatt des sonst gewöhnlich Eßen und Trinkhens von jedem Ohm Wein 1 kr bezahlt werden; deme allem getrewlich und ohne gefehrde pflichtmäßig nachzukommen Joseph Bayer heuth dato einen cörperlichen Ayd abgeschworen und Antoni Planer das Handgelübd abgestattet hat."

Im Jahre 1735 wird Joseph Gutenberger Beständer des Herrschaftsgartens; 1751 wird der Vertrag auf weitere 9 Jahre verlängert; der jährliche Zins beträgt 50 fl. Der Bürger Caspar Fischer hatte 60 fl geboten. Die Herrschaft aber gab laut folgenden Dekrets an das Oberamt dem alten Beständer den Vorzug:

„Von Gottes Gnaden wir Joseph Wilhelm Ernst, des hl. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg etc. [an seine Oberamtleute]".

„Wohledle, liebe Getreue! Joseph Gutenberger, bisheriger Beständer des herrschaftl. Gartens und Würthshauses allda hat in betracht seiner uns vor Jahren gelaisteten unterthänigsten Diensten und da er zumahlen ein gelernter Gärtner ist, auch noch über dieß dißen Würthshausbestand einige Jahre hero ehrlich und getrew fortgeführet, dergleichen Motiva vor sich, die da eine vorzüglich gnädigste reflexion meritieren [verdienen], dannerhero wir, obschon Caspar Fischer, Burger, mit Offerierung jährlich 60 fl Bestandsgelt der meistbietende geblieben, lieber einem uns bekannt- und der Gärtnerey verständigen Pachtern den Bestand sothanen Gartens und Würthshauses und zwar auf 9 Jahr lang in Gnaden umb die anerbottenen 50 fl in Gnaden angedeyhen, als bey einem frembden die Besorgung des Gartens in Gefahr laufen lassen wollen."

Im Jahre 1761 zahlte Gutenberger 54 fl Bestandsgeld, von 1769 an mit Rücksicht auf seine langjährigen Dienste 44 fl, mußte aber „die in dem Wirtshaus an Fenstern und Ofen vorfallenden kleinen reparationes, wie nicht weniger, was sonsten im Haus aus Mutwillen verdorben werden dürfte, ex propriis [aus eigenen Mitteln] bestreiten". Im Jahre 1778 gab er den Bestand wegen hohen Alters auf; der Fürst gewährte ihm und seiner Frau in edler Weise eine Gnadenpension von 100 fl, nach dem Absterben des einen Teils 50 fl. Der folgende Beständer, Schultheiß Johann Georg Mast, entrichtete einen Bestandsschilling von 155 fl nebst Ungeld und Maßpfennig. Sein Nachfolger war Jacob Neef, der aber 1778 die Admodiation [Verpachtung] der Krone und Post in Hausach erlangte und den Herrschaftsgarten seinem Schwager Menrad Moser überließ. Dieser suchte im Jahre 1797 sich von städtischen Steuern, Schatzungen und Einquartierungen zu befreien, indem er mit seinem Sachführer, dem Rentmeister Richter, behauptete, der Herrschaftsgarten sei ein steuer- und schatzungsfreies Cammeralgut. Nach langen Verhandlungen, in denen sich die Stadt auf das Verjährungsrecht berief (sämtliche Beständer des herrschaftlichen Gartens hatten seit 1751 zu den öffentlichen Lasten beigetragen) und geltend machte, daß, wie aus alten Rechnungsbüchern zu ersehen sei, der Herrengarten aus ehe-

maligen bürgerlichen Gärten bestehe, wurde Moser mit seinem Gesuch, zu dem ihn die damaligen lästigen Einquartierungen (Napoleonische Kriege) veranlaßt hatten, abgewiesen.

Im verflossenen Jahrhundert war lange Zeit ein Johann Armbruster Herrengartenwirt; er erbaute 1838 die gedeckte Kegelbahn, die noch im gleichen Jahre von der „Herrengartengesellschaft" (vergl. den entsprechenden Abschnitt) käuflich erworben wurde.

Im Jahre 1869 zog der Gärtner Joseph Fuchsschwanz als Beständer auf den Herrschaftsgarten. Als in den achtziger Jahren die Bahn von Wolfach nach Schiltach erbaut wurde, legte er mit dem beim Bahnbau gewonnenen überschüssigen Material das sumpfige Gelände längs der alten äußeren Stadtmauer (jedenfalls ein Überbleibsel des früheren „weigerlins") trocken und gewann dadurch fruchtbares Gartenland. Nach Vollendung der Arbeit schickte er einen Bericht darüber nach Donaueschingen in der Erwartung, eine entsprechende Belohnung zu ernten. Statt dieser traf ein strenger Verweis ein, weil er sich unterstanden, an fürstlichem Eigentum ohne eingeholte Erlaubnis Veränderungen zu treffen; er mußte froh sein, ungestraft davon zu kommen. Sein Sohn, der jetzige Herrengärtner und Stadtbaumeister Joseph Fuchsschwanz, der seinem Vater 1893 als Beständer folgte, legte zu Anfang dieses Jahrhunderts den schönen, schattigen Biergarten an.

Der Straßburger Hof.

„Zu Wolfach unter der Stadt" lag schon in alten Zeiten „bei dem Spiczze" (Spitz) ein Hofgut die „Wetzenowe" (Wetzenau) genannt. Die Lehnsherren dieses Guts waren die Ritter von Hornberg. Im Jahre 1344 verkaufte ein Berthold Schlegelholtz, ein Edelknecht, der mit dem Gute belehnt war, mit Zustimmung seiner Lehnsherrn, dem edlen Knecht Frantz von Bernbach um 4 ℔ Straßb. ein halbes Lehen zu Wezenowe mit allem Zubehör unter Vorbehalt der Widerlosung. Um 1400 ist der Wolfacher Bürger Berthold Hüllwer Besitzer des Hofes, „der an Geringen Hof von Gypchen und an Harlispach [Herlinsbach] stoßt". Hüllwer muß ein angesehener Bürger gewesen sein; er wird schon 1387 und zwar als Pfleger des Schultheißen Aberli sel. von Wolfach, seines Vetters, erwähnt, dessen Frau eine Meige von Ramstein war. Der Ritter Alber von Gypchen war Hüllwers Oheim; seine Tochter Anna Hüllwerin war die Ehefrau des Reinhart von Ehingen (abgegangene Burg bei Rottenburg am Neckar), später die des Albrecht von Ow. (Vergl. Dienstmannengeschlechter.)

Im Jahre 1404 verkaufte Berthold Hüllwer das Gut, welches nun Hüllwershof hieß, an seinen Oheim, den festen Alber von Gypchen, um 70 fl mit Einwilligung der Ritter von Hornberg, die immer noch Lehensherren waren, und welche dem Alber den Hof eigneten. 1442 überließ Aulber von Gypchen, der alte, den ehrbaren, weisen Leuten Cunradt Kügeller, Heinrich Kügeller und Trutmann Kügeller (die letztern waren Brüder, Cunradt ihr Vetter), „Burgern zu Wolfach", das Gut mit allem Zubehör um 620 fl rheinisch. Es erhielt jetzt den Namen Kügellershof. Um 1600 wohnte der Besitzer desselben, Jacob Kügeller, „zue Straßburg", weshalb das Anwesen Straßburger Hof genannt wurde. 1633 ist ein Erasmus Knörer Inhaber des Hofes. 1655 verkauft ein Ernst Friderich Mollinger „den halben Theil des sog. Kuglerischen oder Straßburger Hofes vor Wolfach gelegen" an den Grafen Friedrich Rudolf um die Summe von 800 fl. 1665 erwirbt Graf Maximilian Franz von Lorenz Beckh, Bürger in Wolfach, um 750 fl „Acker oder Feld aufm Hof genannt, underhalb der Statt Wolfach, bederseits an dem herrschaftl. Hof- oder Mayergut gelegen". (Dieses Feld war jedenfalls die zweite Hälfte des „Kuglerischen

Hofs".) 1668 sitzt Hans Tritschler als „Mayer" auf dem Hofgut; er gibt der Herrschaft einen jährlichen Bestandsschilling (Pachtzins) von 100 fl, außerdem 30 Sester Korn und 30 Sester Haber; „jedoch sofern die gn. Herrschaft 4—6 Fohlen herab auf die Weid schickt, sollen ihm die 60 Sester Frucht nachgelassen sein".

1701 wird der Straßburger Hof „pfandschaftsweise" dem Johann Neff, Bürger zu Wolfach, überlassen, 1752 aber wieder eingelöst. Von 1752—63 ist der Wolfacher „Burger und Lambwürth" Franz Xaver Neff Beständer oder „Maier" des Hofes gegen einen Bestandszins von 410 fl.

Um diese Zeit wurde auf dem Straßburger Hof eine Gastwirtschaft geführt, welche die Bürger wegen ihrer schönen Lage namentlich am Sonntag gerne besuchten und bei welcher die Schützen oft ihre Freischießen abhielten. Im Jahre 1775 erhielt der Beständer Anton Harder von der gn. Herrschaft das Recht, Vieh zu schlachten und es in Viertelstücken (aber nicht pfundweise) zu verkaufen. Auch andere Vorrechte genoß er; er mußte der Stadt kein Ungeld entrichten; weil er auf herrschaftlichem Kammeralgut war, durfte er ohne Unterschied mit Früchten, Vieh, Schweinen, Obst, Butter und dergl. Handel treiben, wodurch die Stadt in Meß-, Stell-, Wag- und Standgeld und an ihren Wochen- und Jahrmärkten geschädigt wurde. Als nun gar der Hofwirt beabsichtigte, das Wirtschaftsgebäude an die Landstraße hinunter zu verlegen, wandte sich die Stadt mit der Bitte an den Fürsten, das Hofgut der ganzen Bürgerschaft „gegen Erlag eines stipulierten Bestandgelds und genugsam prestierende Caution gnädigst zu überlassen". Sie drang zwar mit ihrem Gesuch nicht durch; Anton Harder aber wurde die Bewilligung, die Wirtschaft an die Landstraße zu bauen, verweigert.

Im Jahre 1792 versuchte die Stadt abermals, den Straßburger Hof zu erwerben und zwar als sog. Erb- oder Schupflehen (gegen Erbzins, ohne Grund und Boden zu erwerben). Die Bürger beabsichtigten, den Hof als Bürgerfelder auszuteilen, um die Landwirtschaft zu heben, da das Handwerk, welches sich um diese Zeit auch in den Landstäben einnistete, ziemlich darniederlag. Auch glaubten sie, auf diese Weise den Beständer, der immer noch den Wunsch hegte, die Wirtschaft an die Landstraße zu setzen, „am besten vom Nacken zu bekommen". Bei der Versteigerung des Gutes hatte die Stadt „vor dem Löschen des Kerzels" 399 fl Lehenszins geboten, der Posthalter Jacob Neef von Hausach (ein Wolfacher) machte ein Nachgebot von 400 fl, und zwar, wie einige behaupteten, erst als „das Kerzel" schon ausgelöscht war.* Außerdem war die Stadt erbötig, alle 30 Jahre noch einen „Ehrschatz" (Lehenschatz) von 225. fl zu bezahlen; Jacob Neef bot einen solchen von 200 fl, aber erst zahlbar nach seinem und seiner wirklichen Ehefrau Absterben. Trotzdem erhielt letzterer das Hofgut als Erblehen zugeschlagen.

Als die Bürgerschaft dies erfuhr, „war der herrschaftliche Schultheiß des Lebens bereits nicht mehr sicher; er wurde da durch Drohungen, dort durch Tränen genötigt, mit einem Ausschuß nach Donaueschingen [3. Febr. 1792] zu gehen und die Sache einer gn. Regierung und Cammer wahrhaftig in Unterthänigkeit vorzutragen und alles mögliche anzuwenden, damit das im Jahre 1790 der Stadt gegebene Versprechen, dieselbe bei einem etwaigen Wechsel des Beständers zu berücksichtigen, in Erfüllung gehe".

Die Deputation führt aus, „welch drückende Not die französischen Unruhen [franz. Revolution] im Kinzigtale und hauptsächlich in Wolfach angerichtet: Das Holz- und all anderes Commercie, wodurch bisher Geld in die Stadt gebracht worden,

* Anm. Bei Versteigerungen wurde ein Kerzchen angezündet; wer bei dessen Erlöschen das höchste Angebot gemacht hatte, erhielt das Gut zugeschlagen.

liegt tot darnieder. Neue Contrakten werden mit den Franzosen wenige mehr geschlossen und wenn hier und da noch ein geringer Verkehr Platz greift, so erhält man statt klingender Münze französische Assignaten und nichts geltende Papiere. Dadurch fängt der Reiche an, in die Klasse der Mittelmäßigkeit hinabzusinken und jene, welche bisher ihr Leben durch Haltung eines Viehes fristeten, sind nun ganz außer Stand gesetzt, genug Nahrung für dasselbe anzuschaffen. Durch Austeilung des Hofes hätte man diesen eine hilfreiche Unterstützung angedeihen lassen und so wenigstens 50 Haushaltungen vor der bittern Aussicht einer noch größern Not schützen können." Des weitern spricht die Deputation die Befürchtung aus, daß der Posthalter Jacob Neef zu Hausach, der mit seinen 3 andern Brüdern in Wolfach, dem Salmen-, Ochsen- und Kreuzwirt in Gemeinschaft des Wein-, Eisen-, Vieh-, Pferd- und Schweinhandels steht und oft in einem Jahr, nur was den Viehhandel allein anbelangt, bei 30 000 fl mit ihnen zu verrechnen hat, den Hof zum Sammelplatz und Stall aller Herden Vieh, die er zerstreut im Land herum stehen hat, machen wird. Die Händler werden nicht mehr in der Stadt zehren zum Nachteil der nicht beteiligten Wirte und der Stadt selbst, der dadurch das Ungeld entgeht. Der Hofwirt, der das Recht besitzt, Vieh zu schlachten, wird seine 3 Brüder nebst dem Sonnenwirt und Herrengärtner, die seine Schwäger sind, auch den Adlerwirt, des Ochsenwirts Tochtermann, auf seine Seite bringen und ihnen öffentlich ¼weise, im geheimen pfundweise Fleisch verkaufen zum Nachteil der hiesigen Metzger. Durch den allzu starken Viehhandel, wodurch aller Gattung fremdes Vieh herbeigetrieben wird, ist die Gefahr erhöht, daß Seuchen in den Ort gebracht werden, wie es auf diesem Hof vor 2 Jahren geschehen, wo man einen ganzen Sommer mit der Stadtherd nicht zum untern Tor hat dörfen hinausfahren."

In einem „Memoriale" [Gedenkschrift] schildert die Stadt des weitern die bedrängte Lage, in welcher sie sich befindet. „Sie hat anno 1762 über 60 Häuser im Brand verloren und keinen Beitrag erhalten, den Salzhandel im Jahre vorher eingebüßt, im Jahre 1765 über 100 Stück Viehe in der Seuche dem Wasen überlassen müssen, anno 1778 durch das große Gewässer über 5000 fl Schaden erlitten; die Bürgerschaft mußte sich gegen ihre 18 Freiheitsbriefe alle recognition [siehe Privilegien] aufladen lassen und über 1000 fl Proceßkösten hierwegen bezahlen. Sie bittet deshalb, dem Posthalter Jacob Neef, „dem reichen Prasser, der alles um sich verschlingt", vorgezogen zu werden."

Die Herrschaft übergab aber den Hof trotz aller Vorstellungen dem Posthalter, jedenfalls, weil sie dadurch freiere Hand über das Gut behielt. Jacob Neef versprach dagegen, die Wirtschaft nie an die Landstraße zu verlegen, denjenigen, die wegen Viehkaufs oder andern Handels in sein Haus kämen, keinen Tropfen Wein zu geben und die Metzig nur für „die eigene Notdurft" und Privatpersonen (keine Wirte) zu betreiben.

Die Aufregung der Bürgerschaft scheint sich übrigens bald wieder gelegt zu haben; denn in den Akten finden sich keinerlei Klagen gegen die Hofwirtschaft. 1782 wurde sogar dem Erblehenbeständer Jacob Neef von seiten des Stadtrats erlaubt, ca. 100 Stück Schafe unter dem Siechenwald und im Schirrleberg auf die Weide treiben zu lassen. Im folgenden Jahrhundert wallten die Wolfacher an den Sonntagen immer gerne auf den Straßburger Hof; vor allem fand sich in den 30er und 40er Jahren das Bürgermilitär dort gerne ein.

In den 1850er Jahren wurde die Wirtschaft aufgehoben, die Gebäude niedergerissen und die Felder und Wiesen, soweit sie nicht der Forstwirtschaft dienten, zu sehr mäßigen Zinsen hauptsächlich an Landwirtschaft treibende Wolfacher verpachtet. 1919 erwarb die Stadt den Straßburger Hof käuflich, teils zur Benützung als Almende, teils zum Wiederverkauf an seitherige Pächter.

Das Gelände mißt:

Der eigentliche Straßburger Hof	23 ha 07 a 82 qm zum Preis von	116650 ℳ	(qm = 50½ ₰)
Die untere Zinne	1 „ 94 „ 67 „ „ „ „	11700 ℳ	(qm = 60 ₰)
	25 ha 02 a 49 qm „ „ „	128350 ℳ	

Den beim Brücklefeld gelegenen Teil des Straßburger Hofs, gegenüber dem Elektrizitätswerk, hatte die Standesherrschaft kurz vorher für Industriezwecke an die Firma Paul Feederle verkauft. Gleichzeitig mit dem Straßburger Hof ging die unterhalb des Schloßberges gelegene Weihermatte käuflich an die Stadt über. Sie umfaßt 5 ha 90 a 13 qm zum Kaufpreis von 46960 ℳ (qm = 80 ₰).

Unmittelbar neben dem Gelände des Straßburger Hofs liegt heute das Anwesen des Landwirts Heribert Dieterle, der den „Hof" im Jahre 1910 erbauen ließ.

Zahl der Wirtschaften.

Die Zahl der Wirtschaften in Wolfach war schon in früheren Jahrhunderten eine sehr große. Die Stadtrechnung 1650 erwähnt folgende:

a. In der Stadt:
1. Die Wirtschaft zum Salmen. (Jacob Neff.)
2. „ „ zur Stube. (Hans Schneider.)
3. „ „ zur Sonne. (Balthasar Beck.)

b. In der Vorstadt:
4. „ „ zum Hirsch. (Lorenz Beck.)
5. „ „ zum Ochsen. (Martin Haug.)
6. „ „ zum Engel. (Joannes Armbruster.)
7. Die Bierwirtschaft in der unteren Vorstadt. (Geörg Schmidt.)

Anm. Das Gasthaus zum Salmen entstond 1648; am 19. September dieses Jahres ist „Jacob Neef dem Metzger auf Anhalten" die Eröffnung der Salmenwirtschaft „mit den folgenden Bedingnüssen von Amtswegen" erlaubt worden:

„1. daß er sich jederzeit im Einlegen und Ausschenkhen des Weins in allem der Landes- und der Stadtordnung gemäß verhalten,

2. Balthasar Beckhen dem Sonnenwirt an der Ladstatt und fremden Fuhrwerk im wenigsten keinen Eintrag tun,

3. Alles Ungebühr in seinem Haus abschaffen, ungelegenheit, soviel möglich verhüeten und da was Frevelbares vorlaufen wurde, jedesmal ohneingestellt, im Amt offenbaren und anzeigen, und

4. endlichen, da in Zeit seiner Wirtschaft (welches Gott gnedig verhüetten wolle) vermittelst seiner selbst, seines Gesündes und Gästen Verwahrloßen der Nachbarschaft durch Feuer oder sonsten schaden beschehen wurde, er denselben mit seinem Hab und Gut zu büeßen und abzutragen schuldig und verbunden sein solle."

Im Jahre 1676 werden genannt:

a. In der Stadt:
1. Der Salmen. (Georg Leonhard Glick.)
2. Die Stube. (Jacob Decker.)
3. Die Sonne. (Christian Haug.)

b. In der Vorstadt:
4. Der Hirsch. (Johann Stenzel.)
5. Der rote Lewen (Alter Zähringer Hof). (Barthol. Glick.)
6. Der Adler. (Adam Götz.)
7. Der Ochsen. (Martin Haug.)
8. Bierwirtschaft. (Lorenz Losinger.)
9. „ (Jacob Armbruster.)
10. „ (Geörg Geyßler.)

Es sind 6 Schildwirte, der Stubenwirt und drei Bierwirte.

Im Jahre 1733:

1. Die Sonne. (Johannes Miller.)
2. Der Salmen. (Ignatius Mast.)
3. Die Stube. (Antoni Winterer.)
4. Der Adler. (Philipp Fischer.)
5. Der Hirsch. (Jacob Haas.)
6. Der rothe Lewen. (Barth. Prager.)
7. Der Engel. (Antony Duppelin.)
8. Der Ochsen. (Jacob Neef.)
9. Das Lamb (Kranz). (Johannes Hug.)
10. Die Crone. (Joh. Jacob Schneider.)
11. Gassenwirt. (Math. Schillinger.)
12. Gassenwirt. (Lorentz Dollmar.)
13. Gassenwirt. (Antoni Planer.)
14. Der Herrschaftsgarten. (Antoni Planer.)
15. Der Straßburger Hof.

Zu diesen Wirtschaften, über deren zu große Zahl schon 1706 lebhafte Klage geführt wird, traten immer wieder neue; gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden eine Menge Branntweinschenken errichtet; fast jeder Bäcker durfte Branntwein, Likör, Kaffee etc. verabreichen. 1810 sollten die überflüssigen Branntweinwirtschaften abgestellt werden. Eine Abnahme ist jedoch nicht zu verspüren; namentlich hatte sich um die Stadtkirche herum eine Anzahl Wirtschaften gebildet. An Sonn- und Feiertagen legten während des Hauptgottesdienstes Bandkrämer, Bürstenhändler, Strohartikelverkäufer etc. ihre Waren vor der Kirche zum Verkauf aus; da ihnen Predigt und Amt in der Regel zu lange dauerten, schlichen sie sich in die Stuben der Wirte und Bäcker, wo mehr Kurzweil war und statt der Seele der Leib gestärkt und erfrischt werden konnte. Im Jahre 1830 wurden strenge Strafen gegen diesen Unfug erlassen; den Händlern wurden die Waren konfisziert; außerdem mußten sie 1—5 fl Buße erlegen, während die Wirte für jeden Gast 1 fl entrichteten. Im Jahre 1835 werden folgende Wirtschaften genannt:

1. Wein.

1.	Adler.	Realwirtschaft „seit unvordenklichen Zeiten“.	Philipp Armbruster.
2.	Engel.	„ „ „ „	Anton Keller.
3.	Krone.	„ „ „ „	Anton Neef.
4.	Ochsen.	„ „ „ „	Joh. Neef, Wwe.
5.	Salmen.	„ „ „ [1648] „	Jacob Neef.
6.	Kreuz.	„ „ 1775.	Jacob Neef.
7.	Sonne.	„ „seit unvordenklichen Zeiten“.	Roman Armbruster.
8.	Hirsch.	„ „ „ „	Jacob Schnetzer.
9.	Roter Löwen.	„ „ „ „	Johann Armbruster.
10.	Lamm.	„ „ „ „	Jacob Schwarz.
11.	Stube.	„ „ „ „	Karl Neef.
12.	Herrengarten.	„ seit 1731.	Johann Armbruster.
13.	Straßburger Hof.	„ seit etwa 1730.	

2. Bier und Branntwein.

1. Joseph Krausbeck, nächst der Kinzigbrücke, Schütte. Persönlich. 1810.
2. Benjamin Stehle (heute grüner Baum). Persönlich. 1805.
3. Jacob Läufer (heute lustiger Bruder). Persönlich. 1833.
4. Georg Lenz (Alois Ruef) in der Vorstadt. Persönlich.

Andere Wirtschaften.

1. Joseph Moser, Witwe. Realwirtschaft (Wein, Bier, Branntwein und kalte Speisen) seit unvordenklichen Zeiten (vielleicht heutige Fortuna).
2. Joseph Villweber. Vorstadt. Seit unvordenklichen Zeiten.

3. Anton Moser. Stadt. Seit unvordenklichen Zeiten. (Vielleicht Hecht.)
4. Florian Peter. Vorstadt. Persönlich. (Warme Getränke und feine gebr. Wasser.) 1829/33.
5. Joh. Bapt. Haas. Stadt. Persönlich. Branntwein und Brot. 1785.
6. Joseph Haas. " " " " ".
7. Wolfgang Harter. " " " " ".
8. Michael Winterer. " " " " ".
9. Johann Armbruster. Vorstadt. " " " ".
10. Valentin Krausbeck. " " " " ".
11. Xaver Läufer. Stadt. " " " ".

Zu Anfang des letzten Jahrhunderts befand sich auch in der Nähe des Schloßberges bei Oberwolfach auf der Gemarkung der Stadt eine Wirtschaft.

Der Besitzer „des roten Löwen" vor der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, Johann Armbruster (ein Bruder des Urgroßvaters des Altbürgermeisters Karl Friedrich Armbruster), muß ein gut badischer Untertan gewesen sein; denn er taufte seine Herberge in den „Zähringer Hof" um. Die Gassenwirtschaften in der Vorstadt befanden sich in den Häusern, die heute die Geschwister Mayer, Wagnermeister Michael Rauber und Kaufmann Pihlipp Sartory besitzen. Aus letztgenanntem Haus wurde der Wirtschaftsbetrieb in den Schützen (heute Geschäftshaus des Kaufmanns Alfred Krausbeck) verlegt, 1894 aber aufgehoben. Die frühere Wirtschaft zur Forelle, bei der Kirche gelegen, erhielt 1877 durch Vinzenz Springmann, „der alte Löb" genannt, den Namen „Wirtschaft zum Löwen" (heutige Besitzerin Frau Regina Peter, verwitwete Springmann).

Von den altehrwürdigen Gasthäusern bestehen nicht mehr: die Sonne seit 1889, der Engel seit 1882 und der Zähringer Hof seit 1909. „Der alte Zähringer" Wilhelm Armbruster, dessen Ahnen lange auch die Sonne inne hatten, übertrug seinen Schild seinem Sohne, dem „jungen Zähringer" gleichen Namens in der Wolftalstraße.

Dagegen war im Jahre 1876 vor dem untern Tore mit Erstellung der Eisenbahn die Bahnhofwirtschaft entstanden; zehn Jahre vorher war aber schon die Zahl der Wirtshäuser um eines vermehrt worden, nämlich um das

Funkenbad.

Auf der Funkenmatten gelegen, jedenfalls so benannt nach dem ursprünglichen Besitzer.

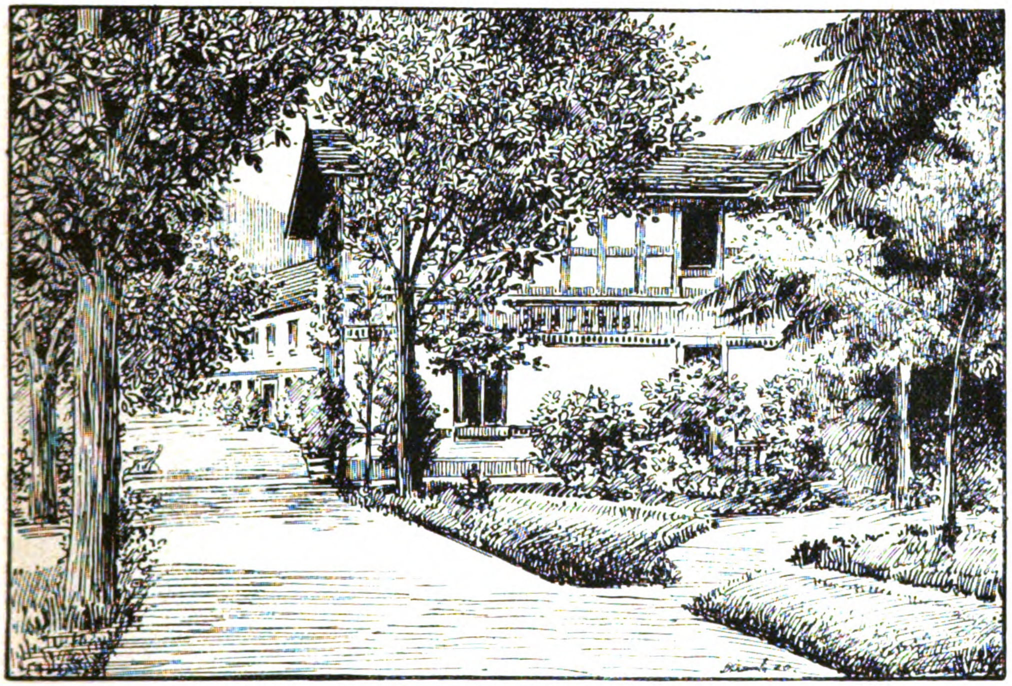
Dasselbe findet erstmals Erwähnung in einem Briefe des Oberamtmanns Johann Branz. Dieser war im Jahr 1595 erkrankt; er hatte „rud und geschwulst am Pedal"; ein Dr. Geiger hatte ihm einen Trunk, Aderlaß und Besuch des Rippoldsauer Sauerbrunnens verordnet; es war ihm aber nicht möglich gewesen, dem ärztlichen Rat Folge zu leisten; er trank zwar von dem Brunnen; die Bäder aber nahm er in hiesigem Badwasser und zwar im ganzen 162 Stunden lang und erlangte gute Besserung.

1622 wird Christa Branz auferlegt, das Funkenbad zu errichten. Preis des Bades: „uf 1 Person im Funkbad zu baden täglich 1 Batzen".

1646 ist Antonius Castellois, der 15 Jahre lang Kammerdiener des Grafen Albert gewesen und 1639 zum Wolfacher Bürger angenommen worden war, Besitzer des Funkenbades oder der Funkenmatten. „Durch das leidige Kriegswesen [30jähr. Krieg] war es ganz verderbt und konnte etliche Jahre hero nit mehr gebraucht werden". Es wird ihm deswegen 1653 von E. E. Rat „ernstlich zugesprochen, auch zumalen ufferlegt, inner Jahresfrist bei Verlust seiner Frei- und Gerechtigkeit, dasselbe wo nit gänzlichen zu bauen, so doch solchergestalten zu reparieren, daß man das Bad wieder nach Notdurft gebrauchen könne. Und weil er

sich der Unvermöglichkeit und Armueten für diesmal noch beschwört, könnte von seinen Schuldnern nichts einbringen, ist ihm ferner befohlen, weil der mehrerteil seiner Schuldner uf dem Land, solle er der Obrigkeit und Ambt umb Hülf und Handreichung nachgehen".

Es scheint ihm aber nicht möglich gewesen zu sein, der Aufforderung des E. Rats nachzukommen; denn 1655 wird ihm (er heißt jetzt Catlois, Katelois, Kattlaw) von neuem auferlegt, „das Funkenbad und den Brunnen zu säubern, zu überbauen und dergestalten wieder zu richten, so wie es ihm schon längsten befohlen, damit der bedürftige, sowohl frembde als heimbsche, dessen sich zu getrösten; da es diesen früh-



Gasthaus zum Bad.

ling nit wirdt geschehen, soll ermelter Brunnen anderwärts abgefaßt oder jemanden zu bauen überlassen werden".

1772 hat der Bürger und „Baader" Philipp Baumer das Funkenbad inne. Dieser reicht beim Oberamt ein Gesuch ein, Wein ausschenken zu dürfen. „Die Würte, die vor Oberamt berufen, haben nichts dagegen einzuwenden, wenn er den Wein für die fremden Badgäste wechselweise von ihnen ablange." Am 13. März 1773 erhielt er unter dieser Bedingung den Weinschank; das Ungeld mußte er der Stadt entrichten, den Maßpfennig der Landschaft.

Der Gesundbrunnen des Funkenbades wurde durch alle Jahrhunderte hindurch von Einheimischen und Fremden gegen Rheumatismus, Gicht, Hautkrankheiten, Nervenschwäche etc. benützt. Welch bedeutende Heilkraft man ihm zuschrieb, erhellt daraus, daß bei Dürftigkeit eines Wolfacher Patienten, die Stadtkasse für die Badkosten aufkam; so wird 1854 der Badeigentümer Firner angewiesen, dem gliederkranken Schuster Xaver Armbruster 8 Bäder auf Kosten der Stadt zu geben.

In den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war eine Gesellschaft Wolfacher Bürger im Besitze des Bades. Dieser gelang es, daselbe dem verwahrlosten

Zustande, in den es mit der Zeit geraten war, zu entreißen. Sie gewann einen tüchtigen Pächter, Balzer (Balthasar) Göringer (vergl. Register). An die Stelle des alten, baufälligen Badhauses wurde im Jahre 1856 ein zwar einfaches, aber gefälliges Badgebäude in ländlichem Stile errichtet. Die Mineralquelle, die der Tiefe des Gneisgebirges entspringt, wurde in einem Brunnenschachte, der sich unter dem Hausflur befindet, neu gefaßt und durch eine Pumpe zu Tage gefördert. Gelegentlich des Neubaues wurde in dem Berge, an den sich das Badhaus anlehnt, ein etwa 7 m tiefer in den Felsen gehender Stollen entdeckt, aus dessen Klüften Wasser hervordrang, welches die gleichen Eigenschaften wie die alte Mineralquelle zeigte. Es wurde ebenfalls dem oben erwähnten Brunnenschachte zugeführt, wodurch sich die Wassermenge aufs doppelte steigerte.

Nach der unter Aufsicht des Professors Dr. v. Babo (Freiburg) von Dr. Spuler angestellten Analyse sind in einem Medizinalpfund des Quellwassers folgende chemischen Bestandteile enthalten:

Kieselsäure	0,017049
Tonerde	0,000460
Kohlensaures Eisenoxydul .	0,030873
Kohlensaurer Kalk	0,099072
Schwefelsaurer Kalk . . .	0,343063
Chlorcalcium	0,158630
Kohlensaure Bittererde . .	0,170035
Schwefelsaures Natron . .	0,318412
Schwefelsaures Kali . . .	0,068083
	1,205679 Gran.

(Kettner, Kiefernadelbad Wolfach.

Mit dem Mineralbad verband Balthasar Göringer ein Kiefernadelbad und eine Kiefernadel-Dekoktfabrik. Der Kiefernadeldekokt (Dekokt = abgekochter Trank, auch Kiefernadelgeist, -öl, -extrakt, je nach Zubereitung genannt) wird aus den frischen Nadeln der Kiefer oder Föhre (pinus silvestris) auf dem Wege der Destillation gewonnen. Er enthält Balsamerz, bitteren Extraktivstoff und Gummi, Chlorophyll, Apfel-, Essig-, Ameisen-, Gerbsäure, Eiweiß, humusartige Bestandteile, apfel-



Badgarten.

phosphor-schwefelsauren Kalk, Chlorkalium etc. Bäder, welchen solcher Dekokt zugesetzt wird, wirken heilsam bei Rheumatismus, Skrophulose, Neurose, Hautkrankheiten etc.

Gleichzeitig suchte man von der Stadtverwaltung aus, den fremden Badgästen den Aufenthalt in Wolfach angenehm zu machen durch Anlage von Spazierwegen zu reizenden und herrlichen Punkten, an denen die Umgebung des Städtchens so reich ist; zur Verschönerung der Anlagen vor dem Badhause steuerte die Stadt ebenfalls bei; um auch musikalische Genüsse bieten zu können, ließ sie der Stadtmusik namhafte Beiträge zukommen.

Im Jahre 1861 erlangte Göringer das Recht, während der Badezeit eine Gastwirtschaft zu führen; 1866 wurde dem neuen Badeigentümer Xaver Armbruster das persönliche Gastwirtschaftsrecht ohne Einschränkung auf die Badzeit verliehen.

Im Jahre 1867 empfiehlt dieser sein Mineral- und Kiefernadelbad: „Mineral- und Kiefernadel-Wannenbäder, Kiefernadel-Dampfbäder, Kiefernadel-Dampf-Einatmungen; Ziegenmolkerei; Kiefernadelpräparate."

Der Erfolg blieb nicht aus; im Sommer 1868 zählte das Bad 327 Kurgäste, darunter 113 Ausländer; es versandte 861 Maß Kiefernadeldekokt. Wiederholt suchte in dieser Zeit der berühmte Verfasser der Schwarzwälder Dorfgeschichten, Berthold Auerbach von Nordstetten, Erfrischung und Stärkung im hiesigen Bad.

1880 kam das Anwesen, nachdem es vorher wiederholt den Besitzer gewechselt, in die Hand des Adlerwirts Rudolf Neef, der die Einrichtung wesentlich verbesserte und erweiterte. Besondere Sorgfalt verwendete er auf die Umgebung des Bades, so daß im Laufe der Zeit ein parkartiger, schattiger Garten mit vielen lauschigen Plätzchen entstand. Die Witwe des Rudolf Neef, eine tüchtige Geschäftsfrau, erbaute 1890 einen geräumigen Speisesaal und 1893 den 15 . 9,50 m = 142,50 qm großen sog. Badsaal.* Seit 1916 ist Kaufmann Joseph Haas Besitzer des Anwesens, der es an den jetzigen Badwirt Hermann Neef verpachtete.

Heute zählt Wolfach folgende Wirtschaften:

1. Bahnhofwirtschaft.	Besitzer:	Albert Schmider.
2. Herrengarten.	„	Standesherrschaft. Pächter: Joseph Fuchsschwanz.
3. Salmen.	„	Leo Krug. (Seit 1919, vormals Emil Krechtler. Kaufpreis mit Inventar 100 000 ℳ.)
4. Hecht.	„	Julius Sattler.
5. Lustiger Bruder.	„	Wilhelm Clormann. Pächterin: Berta Häufle.
6. Grüner Baum.	„	Karl Endres.
7. Kreuz.	„	Karl Schrempp. (Seit 1920, vormals Löwenbrauerei Sinner, Freiburg. Kaufpreis mit Inventar 80 000 ℳ.)
8. Krone.	„	Rudolf Neef, Wwe.
9. Fortuna.	„	Anton Ailinger, Wwe., vormals Christian Wöhrle.
10. Bierbrauerei zur Schütte.	„	Franz Willmann.
11. Adler (Weinwirtschaft).	„	Rudolf Neef.
12. Kranz.	„	Karl Schrempp. Pächter: Tobias Schmid.
13. Ochsen.	„	Rudolf Straub.
14. Bad.	„	Joseph Haas, Kaufmann. Pächter: Hermann Neef.
15. Löwen.	„	Rudolf Peter, Wwe.
16. Zähringerhof.	„	Löwenbrauerei Sinner, Freiburg. Gleichzeitig Bierniederlage. Verwalter: Wilh. Armbruster, Wwe.
17. Kaffee (Stadt).	„	Konditor Anton Armbruster.
18. Kaffee (Vorstadt).	„	„ Karl Stöhr.

* Anm. Der Kranzsaal mißt (mit der Theaterbühne) 17,70 · 8,20 m = 145,14 qm, der Rathaussaal 14,20 · 9,65 m = 137,03 qm, der Kreuzsaal 11,35 · 11 m = 124,85 qm. Der alte Rathaussaal hatte eine Größe von 191,73 qm.

Das Gasthaus zum Hirsch ging 1919 käuflich an die Stadt über; die Wirtschaft wurde aufgegeben und das Gebäude zu Wohnungen umgebaut, um die durch die elsaß-lothringischen Flüchtlinge und den Zuzug von Industrie verursachte Wohnungsnot in etwas mildern zu helfen. Kaufpreis mit Inventar 66 000 ℳ.

Unterhalb der Stadt Wolfach wurde 1911 durch die Diakonisse-Schwester Selma von Verschuer in dem 1898 von ihrem Bruder Freiherrn Hans v. Verschuer beim Straßburger Hof erbauten Hause das

Erholungshaus Wolfach.

für Genesende, Ruhe- und Erholungsbedürftige eingerichtet. Seit Januar 1913 werden durch vertragliche Vereinbarung Patienten von der Reichsversicherungsanstalt Berlin-Wilmersdorf aufgenommen. Von August 1914 bis April 1915 stand das Anwesen dem Roten Kreuz als Lazarett zur Verfügung. Besitzerin: Schwester Selma v. Verschuer.

Spiel und Tanz.

Als Graf Heinrich VI. im Jahre 1485 der Stadt Wolfach das jährliche Meß-, Stell-, Wag- und Standgeld „für den Fall seines Todes" (1490) überließ, knüpfte er an das Vermächtnis (neben Stiftung eines Jahrtages durch die Wolfacher) die Bedingung, daß die Bürger der Stadt ewig dem Doppelspiel (Würfeln) entsagen sollten, damit „der göttliche Namen und der der auserwählten Heiligen bei solcher ungepührlichen Übung" nimmermehr genannt, geschändet und gelästert werde. In der Folge war das Würfelspiel in Wolfach untersagt; die Polizeiordnung der Stadt ging aber noch weiter; sie schrieb vor: „Es soll khein Würth noch anderer Burger in seinem Hauß weder mit Würflen noch Carthen kheinerlei Spiel treyben lassen, ußgenommen ein Brettspiel, bei Pöen eines Pfundt Pfenning." Nur in der Stubenwirtschaft war dem Bürger das Kartenspielen erlaubt. Erst mit der Zeit fand es auch Eingang in die andern Wirtschaften; im 18. Jahrhundert wird überall gespielt. Man spielte meist um Wein; dabei war „das Zusammenhängen der ausgespielten Zechen" strenge verboten. Große Beachtung scheint freilich dieses Verbot nicht gefunden zu haben, sonst wäre nicht nötig gewesen, es immer wieder neu einzuschärfen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1785 sollte „im Betretungsfalle nicht allein die ganze Zeche confisciert, sondern annoch beinebens derjenige Wirt, welcher eine solche ausgespielte Zech von einem einzelnen zahlbar annehmen würde, in eine würkliche Strafe von 3 Reichsthalern verurteilt werden, welches den sämtlichen Stadt- und Stabsvorgesetzten durch einen Generalbefehl zu wissen gemacht worden ist".

Besonders gerne huldigten die Bürger dem Kegelspiel und zwar vornehmlich auf dem Schießgrün und hinter dem Rathaus. Im Jahre 1728 beklagt sich Matthias Hermann, der Platzmeister auf dem Schießgrün, „daß bei Johann Hug, dem Lammwirt, und bei Matthäus Baumann auch Kegel gespielt werde und dies ihm Abtrag tue." Der E. Rat gibt den Bescheid: „So die Burger bei obigen zwei Würthen andersten nit als zur recreation [Erholung] köglen oder umb ein Glas Wein, solle es ihnen begonnet sein; wo es aber dahin kommen möchte, umb Geld zu spielen, sollten die zwei Würth keine annehmen und solche auf den Schießgrün verweisen."

Mit leichtsinnigen Spielern und Wirtshaussitzern verfuhr der E. Rat nicht besonders glimpflich, wie die Polizeiordnung 1687 zeigt:

„Von Verschwender, Spielern auch andern dergleichen Leichtfertigen gesellen, die Täglichen in wührtsheüsern Süzen und Ihre Kinder das Allmuesen empfahen lassen."

„Dieweil wir auch mit Betauerlichem Herzen und schmerzen empfinden, daß etliche unserer Mitbürger undt Beywohner fast alle Sonn- und Feürtag, sowohl vor allß nach Vesper Zeith sich auf allen Kegel- und Spühlblätzen darzue auch nit allein

Inen selbs sonder ander Leüthen daß Ihrige Verschwenderischer weiß, durch die Gurgel jagen, verfressen und versauffen, hiengegen aber Ire arm Weib und unerzogene Kinderlein zue Hauß den Blueth bittern Hunger in nothleütendem äuserstem Verderben sitzen lassen, und gemäiner Statt auch anderen Ehrlichen Burgersleüthen überhäuffig umbs heylige Allmuesen über den Halß schicken; da ordnen und wollen wir mit ernstlichem Bevelch, daß, wa dergleichen Faulenzer, Verschwender, Spieler undt leüchtfertige gesellen, auch diejenige so sonsten mit schuldenlast beladen und verclagt sindt, sich in Würthßheüsern (ehrliche Hochzeiten ausgenommen) und uf Kegel- oder Spühlbläzen, ahn waß ohrt und enden, dz [das] sein möchte, fünden nud betretten lassen werden, gleich selbiger stellen durch den Stadtknecht hinweggenommen und in Thurn gefiert, auch biß uf eines Ehrsamen Rhats erkhandtnuß und Ledigsprechung darinnen mit lauterem wasser und Broth endthalten werden sollen."

Die Tanzbelustigungen wurden in früherer Zeit meist in der großen Stube auf dem Rathaus abgehalten; es waren dies namentlich Tänze „der jungen Gesellen" (Bürgerskinder) und die Hochzeitstänze. In späterer Zeit, im 18. und 19. Jahrhundert, als die Fastnacht nicht mehr als „heidnische Onsinnigkeit verpoten und abgestellt war", veranstaltete man auch Bürgerbälle daselbst. Aber auch in andern Wirtschaften wurde um diese Zeit oft getanzt, namentlich an Kirchweihen, wie aus den oft gewährten Tanzlizenzen hervorgeht; die dafür zu entrichtenden Rekognitionsgelder flossen ganz oder teilweise in den fürstenbergischen Schulfond. Ausländische Spielleute durften nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis in der. Herrschaft aufspielen; eine jede fremde Bande, ob groß oder klein, zahlte nach einer Verordnung von 1777 für den Tag 1 fl 30 kr Rekognition; von einer aus fremden und einheimischen Musikanten bestehenden Bande zahlten nur die fremden und zwar jeder 30 kr. Fastnacht- und Kirchweihzeiten waren für alle frei.

Wirtschaften in den benachbarten Stäben.

Da die ältesten Gastwirtschaften der benachbarten Landstäbe auch Interessantes bieten, mögen einige davon hier Erwähnung finden.

1. Stab Kinzigtal. Ein Protokoll von 1659 berichtet, daß in „Halbmeyl" eine Wirtschaft bestand, die in genanntem Jahre „schon in die 300 oder mehr Jahre Herberg und Wirtshaus gewesen". In ihr wurden „die Kauf- und Heiratstäg, Hochzeiten, Teilungen, Kündstaufen, Gsellentänz und Schützenzehrungen" gehalten. Wenn auch der Schild der Wirtschaft nicht genannt wird, so ist doch sicher anzunehmen, daß der heutige „Engel" darunter zu verstehen ist. Unter diesem Namen findet sie in den Akten im Jahre 1750 Erwähnung; vorher erscheint sie immer als „das Würtshaus in der Halbmeyl". Im 30jährigen Krieg scheint sie von Grund aus zerstört worden zu sein und zwar jedenfalls im Jahre 1634, in welchem noch andere Häuser im Kinzigtal durch die Soldaten in Brand gesteckt wurden. 1636 liegt sie noch in Trümmern; der Besitzer Mathis Armbruster „hat derzeiten die Mittel nicht, selbiges wieder uff zu richten". „1723 ist Anthoni Weidele, Würth bei der ½ meyl [von Amtswegen] vorgehalten worden, daß er seine Würthschaft ohne clag führe, die Gäst bescheidentlich und in erlichem Preyß halte, den Wein ohnverfelschter lasse und was dergleichen clag mehr gewesen; anbey aber, weilen man von Amtswegen mit dieser Würthschaft beständig beschäftigt, damit er bey seinen Rechten manuteniert und ihm die gemeine Stab Zöhrung [Kauf- und Heiratstäg, Taufsuppen, Schützenzebrungen etc.] zugewiesen werden, ist in vortrag kommen, daß er sich jährlichen auch gleich wie andere Würth zu den 2 fl conzessionsgeld verstehen solle, wozu er sich, jedoch der Würthschaft und seinen nach Kömmling ohne praejudiz [Nachteil], verstanden."

1750 wird in Halbmeil ein zweite Wirtschaft genannt und zwar die „baym Steeg" (heutiger Löwen); zur Unterscheidung von derselben führte jetzt wohl die ältere Wirtschaft den Schild „zum Engel". 1738 befand sich eine Wirtschaft vor Ippichen, die noch zum Stab Kinzigtal zählte; der Besitzer Sebastian Faißt wurde aber 1752 vergantet „und es hat dessen

interims Wirtschaft damit ein End genommen". Diese Wirtschaft war jedenfalls nur für die Dauer des Wiederaufbaues einer niedergebrannten Halbmeiler Wirtschaft errichtet worden.

Im Langenbach wurde eine Wirtschaft 1615 eröffnet. „Jacob Vollmer in Übelbach hat abermalen angehalten ihn hievorbegehrtermaßen im Langenbach Wirtschaft treiben zu lassen, dem es (weyl der Vogt und Gericht solches auch für gut geachtet) dergestalt bewilliget, daß er der Landsordnung gemäß würte, darinnen keine Gefahr brauchen, noch auch die Leut übernehmen, sondern den Gästen zimblich Futter und Mahl umb einen billichen ꝗ darreichen und aufstellen, auch allen Unterthanen im Langen- und Übelbach frey stehen solle, die Hochzeithen, Tauffsuppen und waß dergleichen bei ihm oder zur Halbenmeyl zu halten, und soll auch mit dem Schießen umbgemacht, aber khein Gericht zu Übelbach gehalten werden." Durch diese neu errichtete Wirtschaft wurde der Wirt zur Halbmeil in seinem Geschäft geschädigt umsomehr, als 1636 Jacob Vollmer auch Kaufzehrungen zugestanden wurden, weil das Würthshaus zur Halbmeil abgebrannt war.

„Im Jahre 1658 erwuchs zwischen Paul Vollmar, dem Vogt und Langenbacher Wirt, und Thobias Waydele, dem Wirt in der Halbmeyl, wegen der Stadbs- oder Taalszehrungen ein Zankh und Streit, indem jeder die zehen Bauern bei St. Roman in seinen Zehrungsbezürkh züehen und haben wollen und darüber amtlichen Bescheid begehrten. Warauf zu Bescheid erhalten, daß Vogt Vollmar Wirtschaft halber sich einzig und allein mit beeden Thälern und Zünkhen Langenbach und Übelbach und was selbige in sich haben, benüegen müsse, übrige Stabsangehörige aber alle, soviel die Zehrung belangt, zur Halbmeyl von Alters her gehören und bleiben sollen. Anlangend die ordinari- und auch An- und Endschießen sollen selbige, wie auch die Gesellentäntz, allewegen zweimal bei der Halbmeyl, das drittemal aber beim Vogt in Langenbach, und wo oder an welchem Ort geschossen wurde, an selbigem Orte auch der Tanz und nit an beeden Orten zumahl gehalten werden."

„Im Jahre 1659 pittet Matheus Haas bey St. Roman untertänig umb Erlaubnis, daß er möchte Würtschaft treuben fürnemblichen umb derjenigen Leut oder Pülger willen, welche bereits in zümblicher Anzahl und Menge alldahin wallfahrten kommen und sich des mangelnden Trunk Weins halber vilmals seer hoch beklagen thuen." Bescheid: „Ist ihm angeregtermaßen vergunt; so viel aber andere Zehrungen, als da seind Kauf- und Heiratstäg, Hochzeiten, Teilungen, Kündstaufen, Gselltänz und Schützenzehrungen belangen tuet, sollen selbige samt und sonders, wie von alters hero dem Würtshaus in der Halbmeyl gehörig sein und verbleiben." (Ausgenommen die Thäler Langenbach und Übelbach, die dem Langenbacher Wirt zugesprochen waren, wie auch jede 3. Zehrung der gemeine Talschützen, während fremde Schützen „nirgendshin als zur Halbmeyl gingen".) Die Wirte wachten ängstlich darüber, daß keine ihnen zuständige Zehrung anderswo abgehalten wurde. „1766 beklagt sich Hans Georg Gyßler, Engelwirt bei der Halbmeil, wider Hans Michel Armbruster in St. Roman, daß dieser Kindstaufen halte, wo doch die St. Romaner in sein Haus gebannet seyen." (St. Roman war damals noch Filiale von Wolfach.) Das Oberamt verhängte eine Strafe gegen die Übertreter und verwies die St. Romaner nach Halbmeil.

2. Stab Oberwolfach. Im Stabe Oberwolfach sind die Linde und „die Würtschaft bei der Walk" (Hirsch) die ältesten Gasthäuser. Die Linde wurde im 30jährigen Krieg ein Raub der Flammen; bis zum Wiederaufbau erhielt der Lachenbauer Andreas Heizmann (1639) die Erlaubnis zu wirten; erst 1721 fand die Wiedereröffnung der Linde statt, wie aus folgendem zu ersehen:

„Actum den 21. Juni 1721. Dato gibt Joseph Welle, Wirt in Oberwolfach, folgendes Memorial ein: Ein hochlöbl. Oberambt würdet mir gnädigst erlauben, gehorsamst vorzutragen, welcher gestalten mein an mich verkauftes Haus, zur Linden genannt, vor ohndönkhlichen Jahren, das jus tabernae [Wirtschaftsrecht] gehabt, auch zur Zeit, da es im schwedischen Krieg verbrunnen, darin gewirtet worden, wie es dann, und daß es das Würtschaftsrecht habe, mit Herren Frantz Lempen und Antoni Lempen, deren Eltern es gehörig war, zu beweisen und

solches auch die Kaufbrief geben. Weilen aber vor beschehenem Brand niemalen mehr denn 2 Wirth in dem Staab Oberwolfach waren, nemblichen das Würthshaus zur Walkh und das meinige, auf erfolgten Brand aber das von des Bauern bei der Lachen, jedoch nur so lang, bis mein Haus wieder erbauet, die Erlaubnis zu wirthen gegeben und hernach von solchen Lachen Bauern des alten Vogdt Vorjahr abgetreten worden, der auch bis anhero stets gewürthet, mithin ich aber dieses Wirthens halber verschiedenemalen klagen wollen, aber jeder Zeit wieder, weilen der alte Vogdt doch nicht mehr so lang leben und es treiben werde, durch die Leith [Leute] zu Erhaltung gueter Verständtnuß und Freundtschaft von weiterem Daraufdringen abgehalten worden; indem aber anjetzo selbiger sein Hofguet aufgegeben und ich also die sach nicht länger mehr ruhen lassen kann."

„So gelanget an ein hochlöbl. Oberamt mein unterthänige Bitt, mich bei meinem habenden Recht zu handhaben, und den auch vormals erweißlich gehabten Schiltt, welchen die Soldaten weggetan und verdörbt, einen andern aufzuhenken nicht nur allein gnädigst erlauben, sondern daß auch kein neuer Wirt mehr mir an die Seiten gesetzt werden möchte, bei der gnädigsten Herrschaft auszuwirken, vor welche Gnade ich der gnädigsten Herrschaft, und so lange mir kein anderer Wirt an die Seite gesetzt wird, alljährlich 2 fl in die herrschaftliche Schaffney zu reichen mich erbiete, und mit meinen untertänigsten Diensten, da ich im standt zu dienen sein sollte, worinnen es hernacher ich wieder abzuverdienen mir Zeit Lebens angelegen sein lassen werde, wie ich dann, in hoffender gnädigster Erlangung dieser Gnad und Hilfshandt bin allerunterthänigster Joseph Welle."

„Bescheidt: Dem Supplicanten würdet mit Vorbehalt herrschaftlicher ratification und Rechten von Ambtswegen seinem petitio eingewilliget, und hat derselbe derenthalben alljährlich 2 fl in die Schaffney zu liefern. Wolfach den 21. Juny 1721.

Stab Einbach. Wirtschaft im Osterbach. „1738 hat Jacob Bächle mit Vorwissen und Permission der geistlichen und weltlichen Obrigkeit auf seinem Hofguth zu Ehren des heyl. Wendelin ein Capellelein auferbaut. Weilen nun viele Pilgram hinzukhommen pflegen, die dann und wann mit etwas Essen und ein Glaß Wein versehen sein wollen, so wird ihm am 3. Mai 1740 von Oberamtswegen etwas zu essen zu geben und auch ein Glas Wein einzulegen erlaubt; er solle aber gn. Herrschaft das gewöhnliche Umbgeld und Maßpfennig gleich andern Wirten quartaliter entrichten, und weilen der Ausschlag dieser Wirtschaft annoch auf etwas ohngewisses fundiret ist, so will man ihne vor diesmal mit ansetzung eines Jahres-recognitionsgeldes verschonen; da sich aber über kurz oder lang äußerte, daß eben diese Wirtschaft in einen guten Standt khommete, so solle gn. Herrschaft ime Bächle dissertwegen etwas aufzuerlegen bevorstehen." Johannes Schmid in der Frohnau wird zum Weinanschneider dieser Wirtschaft bestellt.

„1779 hat sich Johann Benz im Osterbach unterstanden, die auf seinem Hofgut stehende Sanct Wendelins Capellen eigenmächtig zu verlängern und zu erweitern." Er erhält mit einem Verweis nachträgliche Verwilligung „mit dem Anhang, über die bei dem Sanct Wendelin fallenden Opfer beim Oberamt getreuliche Rechnung zu führen und des endes an dem nächsten Amtstag gewohnliche Eidspflichten abzulegen, weilen sich bei dieser Erweiterung die Ausgiebigkeit derlei Opfer erweisen, in dem Rescript von 1738 aber, wo die Herstellung dieses Capelleles erlaubt wurde, ausdruckendlich bestimmt worden ist, daß über derley Opfer ordentliche Rechnung geführet und das vorschüssende Geld etwan zu besserem Unterhalt der Kirchenfabrik verwendet werden solle."

Der Weinhandel.

Durch den Freiheitsbrief vom Jahre 1305 wurde der Stadt der Bannwein und das Ungeld überlassen, d. h. das Recht, Wein zu verkaufen und eine Weinsteuer zu erheben. Der Weinhandel war jedem Bürger erlaubt; doch durfte nicht unter einem „Som" verkauft werden; im Stadtbuch von 1470 ist zu lesen: „Item kein Burger sol nieman kein win geben ungevärlich under einem som" An den

„gefreyten" Markttagen war jedem Bürger sogar gestattet, Wein auszuschenken; er mußte aber das entsprechende Ungeld dafür entrichten: „Item zu den messen mag ein yeder burger win schenken, all die wil die fryheit werott; wann die fryheit ußgät, so sol er verslahen [das Faß zuschlagen] und nit dest minder den wyn ganz verumbgelten." (Vergl. Märkte.)

Der Weinhandel der Bürger und fremder Weinhändler ging hauptsächlich auf dem Markte vor sich; doch war es den einheimischen Weinhändlern gestattet, „ein oder mehr Ohmen Wein, aber darunter nit, aus ihren Kellern zu geben und den Burgern, oder wenn sie wollen, abfassen und überlassen".

„1636 wird fremden Weinhändlern als dem Spitzmüller und andern, welche der Burgerschaft zu großem Nachteil und Abbruch Wein hierhero auf den offentlichen Markt, welcher ihnen zwar nicht gesperrt, bringen, untersagt, Wein, den sie auf dem Markt nicht verkauft haben, in eines Burgers Keller zu legen bei Straf 1 ℔ Rappen, vom Fremden und Burger zu bezahlen." „Was nicht verkauft ist, soll wieder heimgeführt oder unter das Rathaus gestellt werden bis auf den künftigen Markttag, doch auf des Weinhändlers Gefahr."

„1653 wird geklagt, daß die Weinhändler insonderheit den Burgern gegenüber den Wein solchergestalt verteuern und hinauftreiben, daß manchmal ein Wein, der umb einen gleichen Wert und Pfenning eingekauft worden, hernacher von den Wirten allhier, welche solchen Weinhändlern den Wein abgekauft, ihres verteuerten Kaufs halber umb 1 oder 1½ kr die Maaß höher verkauft wird, als von den Wirten, welche zugleich mit den Weinhändlern an einem Ort und um gleichen Wert eingekauft. Damit nun solchen Klagen vorgekommen [zuvorgekommen] und eine Gleichheit fürderhin gehalten, so seind obgedachte Weinhändler (als Jacob Neff, Max Bentz, Johann Reichle und Georg Leonhart Glickh von Wolfach und Stoffel Bernhart, Simon Späle und der Fuohrhanns Bihler in Einbach) folgender Ordnung festiglich nachzukhommen angehalten worden: Die Weinhändler sollen den Untertanen und Wirten in der Herrschaft fürderhin den Wein höher nit rechnen als zu einer ordentlichen Tax, darunter auch der Fuohrlohn und anderes begriffen." Diese Taxe war genau wie bei den Wirten durch die Weinschätzer festzusetzen; über den Ankaufspreis wurden „authentische Urkunden" gefordert.

„1679 klagen gesambte Küefer wider die ausländischen gesambten Weinhändler, daß dieselben in underschiedlichen Burgers-Keller Wein einlegen thuen, welches wider die alte Stadtordnung laufet, indeme der Weinhandel alleine den hiesigen Verburgerten und nit ausländischen oder ohnverburgerten zuständig [ausgenommen auf dem Markte]. Der E. Rat verhängt „der Stadt Straf" (1 ℔ oder 2 fl) über denjenigen, der Wein in einen bürgerlichen Keller legt; der Bürger selbst „verwürkt dieselbe Straf".

1694 erheben etliche Bürger und Weinhändler wegen derselben Angelegenheit wieder Klage gegen „Hans Georg Erlacher und Ulrich Pristlin, beede Staabs Oberwolfach, daß selbe bis anhero unbefuegter Weis nicht allein in andern burgerlichen Kellern mit ihrem Weineinkauf große Finanzerey und Wuecher treiben, sondern auch in all unzuläßlichen Auffschlag bringen, hingegen aber nit den geringsten Heller mit ihnen Burgern leyden noch abstatten tun". E. E. Rat erkennt: „Die beeden sollen den dem Stadtschreiber Hildbrandt entlehnten Keller innerhalb 8 Tagen räumen und ihren Wein, wie von altershero gebräuchig gewesen, bei dem Kaufhaus feil haben oder allda aufstellen." Jeder wird um das ℔ gestraft.

Wiederholt beschweren sich die Wirte, „daß sich underschiedliche Burger unterstehen, bey dem Turn [Gutach] und anderwerts maßweis Wein zu holen, welches dem Landt am Maßpfenning [weil der Turm württemb.] und der Stadt am Umbgelt abbrüchig, daß sie doch bei allhiesigen Schiltwürthen den Wein eben

umb solchen Preiß haben kundten, jedoch solches aus Halsstarrlichkeit underlassen". Auf Befehl ihrer landgr. Gnaden „sollen die Übertretter iedesmal umb die Stadtstraf angezogen werden".

Seit 1656 mußten die Wirte alljährlich ein gewisses Quantum sog. „Bannwein" im herrschaftlichen Keller in Haslach „ablangen". „Die gesambten Schiltwürt allhier in Wolfach klagen 1687 wider allhiesige Weinhändler und begehren vom E. Rat, daß sie gleich ihnen als Burger wie billich auch von dem herrschaftl. Wein fassen und abholen sollen. Die Beklagten geben zur Antwort, daß der Weinhandel ein freyer Handel und ein jeder Burger darmit handeln möge, dahero sie nit vermaynen, von dem herrsch. Wein zu fassen schuldig zu seyn, sint hemalen der herrsch. Befelch an die Würt und nit an sie ergangen seye." Der E. Rat empfiehlt den Wirten, sich in dieser Angelegenheit an den Grafen zu wenden. Ob sie diesen Rat befolgten, ist aus den Protokollen nicht zu entnehmen; nach den noch vorhandenen Listen holten aber immer nur die Wirte Bannwein in Haslach ab.

„1707 wird Geörg Haas der lange bei der Halbmeyl angeklagt, daß er den Wein unten im Land hole, selbigen zur Halbmeyl füre, daselbsten abstoße und mithin denen hiesigen Burgeren und Würthen, in specie dem Sonnenwirt an seiner Gerechtigkeit Abbruch tue, in Ansehung er damit soviel verursache, daß kein Schwab mehr mit seiner Fuohr alhero komme und denen allhiesigen Burgern was zu lösen gebe, welches vor ein ohnverantwortliches und ohnzuläßiges Monopolium gehalten werden müeße. Dem Beklagten würdet solcher Weinhandel und Abstoß als ein Monopolium und da solcher Weinhandel und Abstoß dem allhiesigen Sonnenwürth wider seine privilegien laufet, zumahlen denen Burgern und Handwerksleuten hieran merklicher Abbruch geschihet, hiermit [durch das Oberamt] nidergelegt."

Die Fäßer der Weinhändler und Wirte wurden „gesinnt oder geycht" (sinnen = ausmessen und bezeichnen von Gefäßen). „Im Jahre 1771 ist ein neues Sünngeschirr errichtet und sind hierüber alle Faß sowohl der Weinhändler als Wirte frisch gesünnt worden. Bei 2 fl Strafe ist jeder verbunden, jeglich ohngesünntes Faß nach hießig neuer Stadt Sünn sinnen zu lassen. Wo es sich begebete, daß je einer ein anders Faß aus dem Breißgau oder aus dem Thal ohngesinnt bringen thäte, soll, ehe der Wein abgeladen wird, aus diesem ohngesinnten Faß der Wein ohmenweiß in Gegenwart des Weinanschneiders herausgelassen und dieses Faß sogleich gesinnet, dem Weinanschneider aber für diese extra Müehe, fals es ein 30 oder etlich und 30 Ohmen Faß sein sollte, hiervon 15 kr, wann es aber sich in die 40 Ohmen erstreckhen täte, 20 kr zu Lohn gegeben werden." Dieses neue „Sünngeschirr" war eigentlich schon 1769 eingeführt worden; „der Statt Wolffach Nottanda Buch" berichtet darüber: „1769 ist mit Bewilligung eines hochlöbl. Ober Amts dahier eine neue Sünn wegen dem Weinschankh dergestalten eingerichtet worden, daß hievon das originale aus der Statt Offenburg, Orttenberg- und daßiger refier, allwo diße Sünn darauß gleichförmig nebst hierbey erhaltenen attestatis hiehero abgeholt, und des außzäpfens halber der Ohmen auf 26 Maaß gestellet, soforth gleich darauf ein kupferner Satz à 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{10}$ gemacht worden." (Das Ohm hielt nur 24 Maß; wegen des Verlustes beim Auszäpfen wurde es zur Berechnung des Ungeldes zu 26 angenommen.)

Das „Sinnen oder Ychen" der Fässer, wie auch der Maße und Gewichte besorgte der städtische Sinner oder Ycher (Eichmeister); zum trockenen Eichen der Gefäße verwendete man Leinsamen, der wegen seiner Feinheit hiezu besonders geeignet schien: „1563. Für $^1/_2$ Sester Flachssamen zum Ychen verbrucht 1 β 7 δ."

Heute befindet sich in Wolfach nur noch ein „Gemeinde-Faßeichamt"; Eichmeister ist Küfermeister Fritz Geiger. Die Maße und Gewichte werden in Offenburg der Eichung unterzogen.

Der Holzhandel. (Das „Schifferthumb".)

Nutzholz.

Das wichtigste, einträglichste und daher auch angesehenste Gewerbe in Wolfach war in früherer Zeit der Holzhandel. Im Flußgebiet der Kinzig lagen von jeher ausgedehnte Waldungen, die teils den Fürstenbergern, teils den Klöstern Alpirsbach, Wittichen und Rippoldsau gehörten, teils Gemeinde- und Privatbesitz waren. Der Holzreichtum bot den Waldarbeitern, Harzern, Köhlern lohnenden Verdienst; den Hauptgewinn ernteten aber die Holzhändler, die in den herrschaftlichen Waldungen das Holz gegen ein niedriges Rekognitionsgeld, Stocklow oder Stocklaub, auch Stammgeld und Stammlosung genannt, fällen lassen durften, oder dasselbe von den Klöstern und Waldbauern käuflich erwarben, zuweilen gar eigene Wälder ausbeuteten. Das gewonnene Holz wurde vornehmlich nach Straßburg geliefert, wo sich das Bürgertum schon seit dem 13. Jahrhundert auf den Holzhandel verlegt hatte.

Die Beförderung des Holzes war sehr schwierig. In früheren Jahrhunderten sahen die Straßen sehr schlimm aus; zur Fundamentierung waren bis ins 18. Jahrhundert Prügelhölzer in Gebrauch; Abzugskanäle und -gräben fehlten meistens gänzlich. Oft führten die Straßen durch tiefe Einschnitte, so daß sie bei schlechter Witterung fast bodenlos wurden; außerdem waren sie sehr schmal; noch 1751 mußte der herrschaftliche Befehl erteilt werden, „daß nicht nur in der Herrschaft Wolfach, sondern auch zu Haslach die Landstraßen aso und dergestalten repariert und hergestellt werden sollen, daß zu 200 Schritt ein Wagen dem andern abweichen könne".

Für den Holztransport kam deshalb nur der Wasserweg in Betracht; dadurch entstand die „Flößerei". Die Kinzig wurde in früherer Zeit überhaupt in ausgedehnterem Maße als Verkehrsmittel benützt. So lädt 1483 ein Ritter Bernhard von Bach, der pfälz. Vogt zu Ortenberg, den Grafen Heinrich VI. zum Ritterspiel nach Offenburg ein und bemerkt, daß der Platz für den Grafen besonders bequem sei, da er ihn, wenn er nicht zu Roß kommen wolle, ja auch zu Wasser erreichen könne. „1590 ist den Salzmeistern ein Floßschiff bewilligt worden." Auch Pulver wird die Kinzig heraufgeführt.

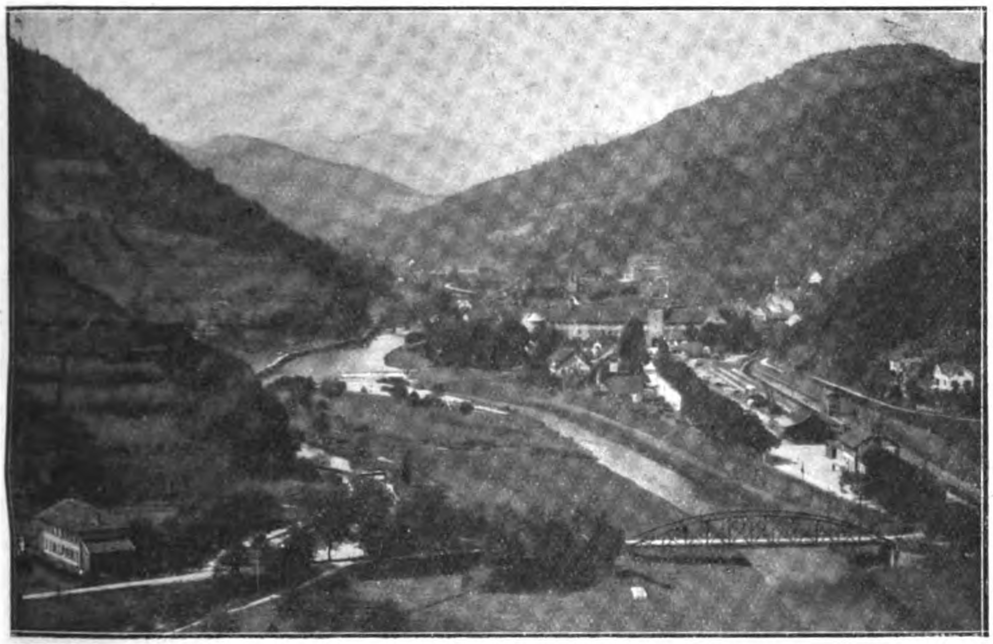
Zur Beförderung von Baumstämmen waren besondere Fluß- und Bachbauten („Wehre, Deiche", Floßkanäle, Einbindungsplätze etc.) erforderlich, die sehr kostspielig waren und daher nur durch Vereinigung der Interessenten hergerichtet werden konnten. Damit bildete sich das „Schifferthumb" oder die Schifferschaft.

Noch andere Gründe traten hinzu, um die Genossenschaft zu begünstigen. Das Flußgebiet der Kinzig war die gemeinsame Bezugsquelle aller Holzhändler; die Märkte bei Straßburg bildeten für alle das Absatzgebiet. Sollte dem Stümpeln und Unterbieten nicht Tür und Tor geöffnet werden, so war Einheitlichkeit in Kauf und Verkauf nötig, ebenso in der „Währschaft", das ist in der Lieferung bestimmter Hölzer, der Lieferungszeit, der Besoldung der Flößerknechte, der Benutzung der Sägen etc.

Wann die Wolfacher Schiffergesellschaft gegründet wurde, läßt sich nicht genau feststellen. Schon ums Jahr 1470 findet sich eine Wolfacher Floß- und Zollordnung, geschrieben von Michel Schryber auf einem Blatte, das eingeheftet ist in dessen Kinzigthaler Oekonomieprotokoll von 1471 ff. Sie lautet: „Item wenn man mit den schiffherren zu Wolfach rechnot den floßzoll, so würt diese ordnung gehalten: Item als menig floß eyner gefürt hat, so zücht man im an jedem eins ab. Darnach gebend 11 floß zu Wolfach zu zoll 1 β ₰ und zu Husen jedes 4 ₰. Wöllichs aber in gastwyse gat, do gyt ein jeglich floß zu Wolfach 3 helbling und zu Husen 1 β ₰. Item so werden 30 stuck für ein floß geczelt etc."

1484 beschweren sich die Straßburger, daß die Wolfacher „ettlich bünntnisse und satzung under einander gemacht“. (Arch. Straßburg.)

Ums Jahr 1500 bestand bereits das Holzhandelprivilegium, d. h. die ausschließliche Berechtigung der Wolfacher und Schiltacher Bürger zum auswärtigen Holzhandel unter Ausschluß der bäuerlichen Waldinhaber. Die Einführung dieses Privilegs ist nach einem Schriftstück der Gräfin Elisabeth deren Gemahl Wolfgang zuzuschreiben (auch die Schifferordnung 1527 bezeichnet Wolfgang als Urheber dieses Vorrechts). Sie berichtet 1539 an den Herzog von Württemberg, Wolfgang habe vor vielen Jahren den Einwohnern der Städte Wolfach und Schiltach (letzterer



Kinzig zwischen Wolf- und Siechenbrücke (Herlinsbach).

wohl als Vertreter des minderjährigen Ulrich von Württemberg) zur Förderung ihrer Wohlfahrt das Gewerbe des Holzflößens zugestellt und dasselbe „in die stat gezogen“, auf dem Lande aber abgeschafft. (F. F. Arch. Donaueschingen.)

Die Erteilung dieses Privilegs entsprang dem damaligen Bestreben, den Handel zu dessen leichteren Abwicklung auf die Stadt zu konzentrieren und die Berufe — hier Holzhändler und Waldbauer — streng voneinander zu trennen, um jedem eine Existenzmöglichkeit zu verschaffen.

Die ältesten vorhandenen Statuten* der Wolfacher Schiffer rühren aus dem Jahre 1527 her. Sie geben uns Aufschluß über die Art der entstandenen Vereinigung. Am Donnerstag nach Gregorii 1527 haben sich alle Wolfacher Schiffherrn, mit Rat und Beistand der Herrschaft, zu folgender Ordnung verpflichtet:

Jeder Schiffer, der in der Ordnung ist, soll eine bestimmte Summe bezahlen, von der die eine Hälfte der Ordnung selbst zur Herstellung der notwendigen Flußbauten zufällt; die andere wird gleichmäßig zwischen Stadt und Herrschaft geteilt.

Keiner wird ohne Willen des Rats und der gemeinen Schiffherren in das Gewerbe aufgenommen. Wer für tauglich erachtet wird, soll sich mit 12 fl in die Ordnung einkaufen, die in oben erwähnter Weise zur Verteilung kommen.

* Wörtliche Anführung derselben am Schlusse dieses Kapitels.

Die Söhne der Schiffherren „erben den Gewerb mit aller Freiheit", sofern sie tauglich sind und kein Handwerk gelernt haben. Wenn kein Sohn vorhanden ist, sind die Ehemänner der Töchter zum Eintritt in die Ordnung berechtigt, sofern sie tauglich erachtet werden; sie müssen sich aber einkaufen. Witwen von Schiffern können das Gewerbe weiterführen; bei Wiederverheiratung kann sich ihr Ehemann nach Erkenntnis des Rats und der Schiffer einkaufen.

Handwerksleute können in das Gewerbe nicht aufgenommen werden; anderseits dürfen die Schiffer den Handwerkern und andern Gewerbsleuten keinen Eintrag tun, vor allem keinen Kleinhandel treiben. Erhält ein Schiffer als Zahlung ganze Stücke Tuch, so darf er sie nur ganz wieder verkaufen, „aber keineswegs bey der ell ußschniden". Was er in den eigenen Haushalt davon braucht, darf er behalten; auch ganze Scheiben Salz und Heringtonnen zu verkaufen, ist ihm erlaubt. Er soll nur bei solchen Handwerksleuten arbeiten lassen, die eigen Feuer und Rauch haben, also in Wolfach bürgerlich sind. Keinem Schiffer ist gestattet, Käse und Butter in Wolfach auf dem Markt zu kaufen und solches nach Straßburg oder „anders wohin" zu führen; aber Wein und Korn „bey gantzen stucken" zu verkaufen, ist erlaubt.

Ein besonderer Artikel richtet sich gegen gewisse Personen vom Lande, die sich trotz des durch den Grafen Wolfgang den Städten erteilten Holzhandelprivilegs erlaubten, die Schifferrechte zu beeinträchtigen.

Daran anschließend wird den Schenkenzeller Flößerknechten verboten, einem Fremden, weder von Alpirsbach, noch von der Schiltach herab, zu helfen. Dieses Verbot, welches von keinem guten Einvernehmen mit den Württembergern zeugt, dauerte nicht lange; das Flößen vom Schenkenzeller Weiher bis nach Wolfach wurde sogar ein Vorrecht der Schenkenzeller Flößerschaft. Auch die Kinzigtäler Floßknechte sollten „oben herab" keinem Fremden helfen, „unnden uß [jedenfalls von Willstett abwärts und von Kehl aus der Kinzigmündung heraus, wo privilegierte Flößerschaften sich befanden] weder den frembden noch denen in der ordnung".

In der Schifferordnung findet sich sodann die Trennung der Schiffer in „Rheinschiffherrn" und „gemein schiffherrn". Diese Unterscheidung fällt in späteren Ordnungen weg. Die Rheinschiffer sollen nur bei solchen kaufen, die in der Ordnung sind; wenn diese sie nicht bedienen können, haben sie „freie offne Hand" zu kaufen. Sie sollen auch keine Bestellung von Masseln (Muselholz, Schindelklötze) auf den Rhein übernehmen (jedenfalls aus Furcht vor zu großer Ausfuhr), auch kein Holz, das zu Kehl gekauft worden, in die Stadt Straßburg auf „merschatzen" verkaufen, sondern dasselbe wegführen. Des weiteren sind den Rheinschiffern die Marktpreise festgesetzt, die sie in Steinmauern (beim Einfluß der Murg in den Rhein), Speier, Worms, Oppenheim und Mainz fordern dürfen. Sie sind immer für „100 Holz" berechnet.

Den „gemeinen schiffherrn" sollen jedes Jahr „nach Gestalt der Sachen" nur ein gewisses Quantum Holz zu flößen erlaubt sein. Kaufte aber ein Schiffer ein fertig gestelltes Floß, so zählte dieses nicht zu der bewilligten Summe, jedenfalls um solchen, die das Floß nicht selbst zu Markt führen konnten, den Verkauf zu erleichtern.

Auch soll jeder Schiffer nur alle drei Wochen ein Floß führen. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Sechserausschuß von der Bestimmung entbinden. Durch diese Einschränkung des Gewerbes suchte man eine Gleichheit des Betriebes anzustreben und die zu große finanzielle Überlegenheit des einen Schiffers über den andern zu verhindern. „Der Arme sollte beim Reichen und der Reiche beim Armen erhalten sein und so einer den andern ernähren", wie eine spätere Begründung (General-Landesarchiv Karlsruhe, 1583) sich ausdrückt. Der Zweck wurde freilich

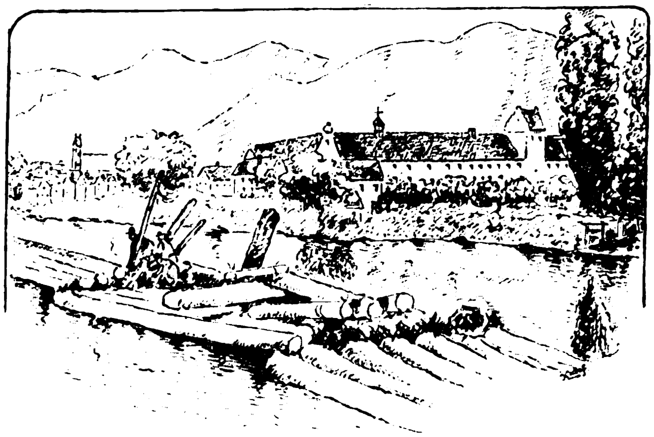
im großen und ganzen durch diese Maßregel und zwar zum Vorteil des Ärmeren erreicht; gleichzeitig waren aber dem Unternehmungs- und Geschäftsgeist des Einzelnen derartige Schranken auferlegt, daß er sich nur schwer zu Wohlstand und Reichtum emporarbeiten konnte, weshalb auch der Kinzigtaler Holzhandel sich stets im Rahmen des bäuerlichen Kleinhandels bewegte.

Des weiteren schreibt die Schifferordnung die Taxen des Holzmarktes zu Kehl vor. Sie unterscheidet „Rein holtz" und „gemein holtz", außerdem drei Klassen Dielen: „beste bort, ziemlich gute bort und seyffenbort"; auch Ausschußware, sog. „verkorner bort", „die ful und zerrissen und vast zu klein sind und latten" werden geführt, „alles wohlgesündert", daß die Ware gut taxiert werden kann. Wenn der Markt mit Holz überführt ist, wird der Stillstand der Flößerei beschlossen, von dem derjenige befreit ist, der in diesem Jahr noch kein Floß geführt hat oder der gefrömdetes Gut liefert (gefrömdet Holz bedeutet im Jahre 1764 das 48 bis 68 Schuh lange Holz, von 9—10 Zoll Durchmesser am schmalen Ort; Barth, Geschichte der Flößerei). Keiner darf Holz eines Floßes von einem Schiffherrn fordern, er begehre denn 100 oder 200 Stück grobes Bauholz. Gegen den auf dem Floß fahrenden Kaufmann ist ein anständiges Betragen geboten; vor allem soll man ihm weder in Worten noch Werken gefährlich werden.

Es folgen nun Vorschriften über die Säger und Flößerknechte. Erstere sollen beim Schneiden das Holz nicht verderben; auch sollen sie für gute Sägblätter Sorge tragen. Die Flößerknechte dürfen nur denen helfen, die in der Ordnung sind. Ist ein Knecht Wolfacher Bürger, so ist ihm gestattet, zwischen Wolfach und Offenburg ein Floß von 100—300 „bort" zu seinem eigenen Nutzen zu vertreiben; er darf aber dadurch den Betrieb der Schiffherren nicht stören. Diese Flöße der Knechte hießen später Katzenflöße. Mit Steinmaurer Knechten und fremden Schiffherren sollten zu Kehl nur Abschlüsse im Werte von mindestens 10 Gulden Goldes gemacht werden.

Diese Schifferordnung vom Jahre 1527 stellt eine genossenschaftliche Verbindung der Schiffer zur Wahrung und Förderung gemeinschaftlicher Interessen dar; als eigentliche Zunft ist sie nicht aufzufassen. Es fehlen ihr der kirchliche „Jahrtag", die Ablegung des Meisterstücks, ebenso die Rangordnung der Mitglieder. Es besteht zwar ein Rat der „Sechsere", etwas später ein „Reebmeister", aber kein eigentlicher Zunftmeister. Auch keine geselligen Zusammenkünfte werden gehalten; nur ein „Schiffertag" oder „Flötzergericht" mit „Rüegungen" findet jährlich einmal statt; die Jahresrechnung unterliegt auch nicht amtlicher Kontrolle; bei eigentlichen Zünften war diese strenge Vorschrift.

Das zu verflößende Langholz wurde an den Einbindplätzen (in Wolfach beim „Brückenwagteuch, Herlinsbachteuch und Spitzteuch") zusammengebunden und zwar je nach der Stärke 7—20 Stämme nebeneinander (von Schiltach abwärts durfte das Floß eine Breite von 20 Fuß haben); diese bildeten dann ein Gestör. Durch stärkere Floßweiden wurden die einzelnen Gestöre aneinander gereiht, oft bis zu einer Länge von 600 m (2000 Fuß). Die Floßweiden gewann man von Tannen, Fichten, Birken, Hainbuchen, Haselsträuchern, Eichen, Eschen etc. Sie bilden heute noch im Kinzigtal einen Handelsartikel und werden oft beim Bahnhof in Wolfach verladen. Häufig befrachtete man das Floß mit einer Oblast, bestehend aus Sägwaren, Stangen, Rebstecken, Reifen, Rinden, Harz etc. Nach seiner Fertigstellung wurde das Floß alsbald durch die Kraft des in den Weihern und Teichen gesammelten Wassers flott gemacht und trieb nun auf dem Wasser dahin. Auf dem vordersten Gestör, dem „Vorplätz", stand an einem Ruder die Hauptperson der Floßbemannung, der Steuermann, während andere Flößer auf das Floß verteilt waren und dessen Lauf mit langen Stangen regelten. In der Nähe des Ufers waren im Wasser hin und wieder Streichpfähle



Holzflößerei im 17. Jahrhundert.

angebracht, damit das Floß weniger leicht auf dem Bettrande festsitzen konnte. Zum Festmachen des Floßes dienten in der Nähe des Ufers eingerammte „Anmährpfähle". Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Flöße mit „Sperren" versehen, um das Anhalten zu erleichtern und an gefährlichen Stellen den Lauf zu hemmen. Anfangs erhob sich ein heftiger Widerspruch gegen diese Neuerung, „weil sie den Fischsamen verdarb" und die Furten des Flusses für Wagen unbenutzbar machte. (Wegen des häufigen Hochwassers waren oft wenig Brücken vorhanden, weshalb Furten zum Verkehr über den Fluß dienten). In späterer Zeit war das Anbringen von Sperren polizeilich geboten. Ein Floß von über 1600 Fuß Länge mußte nach der Kinzigfloßordnung von 1867 (Druck von Fr. Gutsch, Karlsruhe) mindestens 3 Sperren und eine Bedienung von 12 Mann besitzen; Flöße von 800—1600 brauchten 2 Sperren und 8 Mann, solche unter 800 nur 1 Sperre und 5 Mann Bedienung.

Von jedem Floß wurde durch den betr. Landesherrn der sog. Floß- oder Wasserzoll erhoben. Das Fürstenberger Gebiet allein wies 4 Zollstätten auf: Schenkenzell, Wolfach, Hausach und Haslach. Dann folgten die von Biberach*, Gengenbach, Ortenberg und Offenburg (Ortenau), hierauf die lichtenbergische Zollstätte Willstett und endlich die von Kehl (Straßburg). Die Erhebung des Zolles bildete wegen der Verschiedenheit der Berechnung, der Sätze, Münzsorten etc. eine Quelle beständigen Haders und wirkte sehr hemmend auf den Verkehr.

Um 1470 erfolgte die Berechnung in Wolfach nach „Floz" oder „Floß". Die Bedeutung dieses Wortes war aber damals eine wesentlich andere als heute. Man verstand darunter nicht die ganze zu Tal fließende, durch Floßweiden verbundene Holzmasse, sondern nur eine bestimmte Holzmenge von 30 Stück. Floß war also ein Maßbegriff. Um 1550 rechnete man es zu 32 Stück. Das Wolfacher „Floz Zoll Büechlin" (Copie im Policeybuch 1687) berichtet darüber: „Es ist zu merckhen, daß allwegen uß 100 Holz 3 Flosß gemacht werden, und bleiben ahn 100 Holz allzeith 4 Stuckh über und werden 32 stuckh Holz für 1 Floß gezelt."

Nach einem „Extract von Anno 1556 thut

1 Zwäiling . .	1/2 Stuckh Holz,	1 50schuhig Holz	3 Stuckh Holz,
1 30schuhig Holz	1 „ „	1 60 „ „	4 „ „
1 40 „ „	2 „ „	1 70 „ „	5 „ „ ."

Beim Eichenholz trifft man zeitweilig (auch 1566) eine andere Stückeinteilung. (Im 19. Jahrhundert verstand man unter „Stück" ein Stück Holz von 6 m Länge und 12 cm am schmalen Ort. Barth, Geschichte der Flößerei.)

Bei 30schuhigem Holz zu je 1 Stuckh gerechnet, bestand also 1 „Floz" (1470) aus 30 Bäumen, bei 40schuhigem aus 15 Bäumen, bei 60schuhigem aus 8 Bäumen.

* Die Wolfacher waren 1504 durch Kaiser Maximilian „vom halben Teil" des Zolls bei Biberach befreit worden.

Bei der Berechnung des Wasserzolls kam immer ein „Floz" in Abzug: „Als menig floß eyner gefürt hat, so züdht man im an jedem eins ab."

Floßzoll zu Wolfach undt Haußen.

Item	2	Floß geben Zoll zue Wolfach und Haußen	$13^1/_2$ kr
„	3	„ „ „ „ „ „ „	$20^1/_4$ kr
„	4	„ „ „ „ „ „ „	$26^1/_2$ kr.

NB. „Waß über 17 Stuckh Holz ist [also etwas mehr als ½ Floß], daß solle zu einem Floz ufgezelt werden und waß weniger als 17 stuckh ist, gibt nichts."

Die Größe der Holzmasse wurde auch nach „Gestör" ausgedrückt. Aber auch dieses Wort hatte damals eine andere Bedeutung als heute. Man verstand darunter nicht ein Glied des ganzen Holzfloßes, sondern wieder eine bestimmte Holzmenge zwecks Berechnung des Zolles. Nach dem Wolfacher „Floz Zoll Büechlin" thut

Ain Zwäiling gestör	9	Stuckh.
„ 30. gster	15	„
„ Lang Sparren gster	21	„
„ 40 gster	30	„
„ 50 „	45	„
„ 60 „	60	„
„ 70 „	75	„

Bei der Verzollung in Wolfach und Hausen wurden die „gesteer" in Floß umgerechnet.

Später erhob man den Zoll nach Stück oder auch auf Grund der Länge der Stämme. Nichtbürger zahlten einen höheren Zoll, den sog. Gastzoll, welchen auch Bürger entrichten mußten, sofern sie nur im Auftrag oder in geschlossener Zeit fuhren. Die Floßzeit dauerte in der Regel von „St. Matthis" bis Martini (24. Februar bis 11. November). Später galt „Georgii" (23. April) als Anfangstermin. Während der Sperrzeit mußte „der tüch zugeschlagen", d. h. die Durchfahrt durch Pfähle gesperrt sein.

Auch die Oblast der Flöße galt als Zollware.

Oblast uß 3 Zollen (Wolfach, Hausach, Haslach):

100 Spieß geben	16 kr
100 Reithspieß	8 kr
25 Wöllen Räif ist 1 Furder gibt	8 kr
100 Bohrt im Wasser geben	6 kr
1000 Rambschenckhel	4 kr
1000 Rebsteckhen	2 kr
Ain Fuoder Faßtaugen	8 kr.
(57 9 und 10 Schüeig Taugen ist 1 Fuoder.	
100 7 und 8 „ „ „ 1 „ .	
150 6 und 5 „ „ „ 1 „ .	
250 4 und $3^1/_2$ „ „ „ 1 „ .)	
100 Stollen oder Müßelen [Schindelklötze]	8 kr
300 Felgen machen 1 Fuoder, geben	8 kr
1000 Schindlen	$^1/_2$ kr
1 Standen Harz gibt	2 kr
100 Böden zue Fierling Fassen, 1 Fuoder	8 kr

100 Rechenstühl werden für 2 Wöllen Räif in Zoll gerechnet

1000	Schaiden Spöne	1 kr
100	Rechen geben	$4^1/_2$ kr
100	Kümpf oder Wetzstain fuotter	3 kr
100	Spaichen geben	5 kr
100	Radt Schauflen	6 kr
400	Pflegel Ruothen	3 kr
100	℔ oder 1 Centner Eysen gibt	5 kr
1	Fäßlin Kiehnschwarz	1 kr
1	Wagen mit Rinden	6 kr
100	Wagen Achsen	8 kr

Zur teilweisen Verarbeitung des Holzes wurde in Wolfach eine große Anzahl Sägen betrieben; unterhalb der Siechenbrücke standen noch im 18. Jahrhundert 7 Sägen; die steinerne Brücke, die über den Sägmühlekanal führt, hieß „Siebenseegenbrücke", der Kanal selbst wurde „7 Seeggraben" genannt. Eine weitere Säge lag „im Herlinsbach" im heutigen Sägmühlekanal; sie stand noch 1855. „Nächst ob dem Haspelgäßle war eine Seegen. Damit die Mühlin [Stadtmühle] kheinen Mangel an Wasser habe, war ein Abläßlin oberhalb der Seegen gegen den großen Felsen gestanden und bei Zeiten der Wasserklämmungen, wann ein Seeger zue morgen oder mittag essen wollen und die Seegen zugestellt, hat er allwegen das Abläßlin müessen aufthuen; auch so oft ain Seeger vorbereitet, oder ain helmbling * hinder sich ziehet und ain Schnitt gethan, hat der Seeger allwegen daß Abläßlin miessen aufthuen oder die Seegen lehrlauffen lassen, damit dardurch die Mühlin kheine Hinderung haben dörfe." (1664.)

Weiter oberhalb auf dem Bickelsgrün befand sich die „Jacobsſegen" oder Eichenstein-Säge und auf dem Brühl die „Säge vor Langenbach"; 1705 wird eine zweite Säge auf dem Brühl erbaut.

Von diesen Sägen sind 1824 noch 7 vorhanden: die Spitzsäge (1684 werden „2 new aufgerichte Seegen" am Spitz erwähnt), 2 Sägen auf dem untern Sägegrün, 1 Säge auf dem obern Sägegrün, die Herlinsbachsäge, die Eichensteinsäge und die Säge vor Langenbach. Oft teilten sich mehrere Besitzer in eine Säge, weshalb man ½ und ¼ Sägen unterschied. Nach einer Verordnung von 1589 durften Schiffer ohne eigene Sägen nur ein beschränktes Quantum Holz verflößen; daher suchte jeder mindestens einen Anteil an einer solchen zu gewinnen.

Die Unterhaltung der Sägen galt als gemeinnützige Sache; eine besondere Sägenschau war eingerichtet; bei notwendigen Reparaturen wurde die gegenseitige Hilfe in Anspruch genommen. Besondere Vorschriften regelten die Wässerung der Wiesen; auch die Zeit des Hängenlassens der Flöße beim „Aufstoßen" derselben war genau bestimmt, namentlich in der Schifferordnung von 1557.

Auf jeder Säge durfte man nur einen Meister halten und „die Mitgehilfen mußten von hiesigen Bürgerkindern, deren genug vorhanden, aufgenommen werden".

„Was die Stadt an Seegwahren gebraucht, solle der Stadt zu allen Zeiten frey stehen, auf denen Schiffern Seegen die Seegwahr seegen zu lassen umb den billichen Seegerlohn. Auch allen Burgern sollen die Schiffer unverweigerlich gehalten sein, die für ihre Haushaltung nötige Seegwahr um den billichen Seegerlohn zu seegen."

Neben dem „Siebenseegenbrückle" lag das „Schiffermagazin", das allen Schiffern gemeinschaftlich gehörte; bis 1830 stand in seiner Nachbarschaft das Bild des hl. Jo-

* Die Hälfte eines Sägklotzes, 5—6 Borde haltend.

hannes Nepomuk, das heute den Stadtbrunnen ziert. (Jetziger Eigentümer des Schiffermagazins ist „der alte Zähringer" Wilhelm Armbruster.)

Im Laufe der Jahrhunderte wurde die Schifferordnung wiederholt neu abgefaßt; meist blieb man den alten Bestimmungen treu und begnügte sich mit Zusätzen. Eine merkwürdige Neuerung, welche die Förderung des Weinbaus zum Zwecke hatte, brachte die Ordnung von 1557 (Generallandesarchiv Karlsruhe). Jeder Schiffer, der eine ganze Summa Holz des Jahres flößen wollte, mußte 1 Juch Reben bauen; wer eine halbe Summe flößte, eine halb Juch. Von diesen Reben zahlten die Schiffer an die Stadt das sog. „Reebgeld". Der „Reebmeister" stellte alljährlich den „Reebrodel" auf. Im Jahre 1601 entrichten sie beispielsweise 12 ℔ 16 ß 3 ₰. „1654 sollen diejenigen Schiffer, welche vorgeben, sie hätten Reben genug, es sich aber nit also befunden, der Stadt nit allein das Rebgelt, sondern auch die der Schifferordnung einverleibte Straf 1 ℔ erstatten."

Wer keine Reben baute, mußte nach oben erwähnter Schifferordnung von 100 Holz, die er flößte, 1 fl in die Stadtkasse bezahlen; diese Abgabe hieß auch „Reebgeld". Als in späterer Zeit die Abgaben der Schiffer nach dem Einlagsgeld in das Schiffertum berechnet wurde, behielt man die Bezeichnung „Reebgeld" bei; 1769 z. B. betrug es von jedem 100 fl Einlage 6 kr. Später bezahlten die Schiffer eine jährliche Abfindungssumme von 50 fl, im Jahre 1832 100 fl. Das Rebgeld galt als ein Pachtzins für die große Anzahl von Allmendteilen, welche die Schiffer längs der Floßstraße als Holzplätze etc. benützten.

Die Schiffherren und ihre Flößer liebten einen guten Trunk und einen reichen Schmaus; ihre Zehrungen arteten oft in kostspielige und unmäßige Gastereien aus. Die Schifferordnung 1557 suchte mit diesen Mißbräuchen aufzuräumen: „Die schlafftrunkh [Abendtrunk] als ein überfluß und unnöttige füllerey seindt den schiffherrn und knecht an ein pfundt verbotten." (Der „schlafftrunk" findet in der Stubenordnung von 1470 schon Erwähnung; vergl. Abschnitt Stube.) „Die Wirte dürfen den Fremden, die auf die Flötz warten, während des Gottesdienstes kein Essen reichen; am Freitag und Samstag sollen sie ihnen kein Fleisch vorsetzen."

An Martini, dem Ende der Floßzeit, gaben die Schiffherrn den Flößern ein Essen zum besten; später wurde statt dessen das sog. Suppengeld (3 Batzen) verabreicht.

Verhängte Strafgelder kamen in der Weise zur Verteilung, daß Summen über drei Pfund der Herrschaft, solche von 1—3 Pfund der Stadt, und die unter einem Pfund der Ordnung zufielen.

Die Beziehungen zwischen den Schiffern der fürstenbergischen Lande und Württembergs waren oft wenig erfreulich; auch mit den Waldbauern der eigenen Herrschaft herrschte nicht immer ein gutes Einvernehmen. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten die württembergischen Waldbauern die Erlaubnis, ihr eigenes Holz selbst zu flößen. Dieselbe Genehmigung erlangten um 1580 auch die fürstenbergischen. Auf die energischen Vorstellungen der Wolfacher Schifferschaft, die allein für die Unterhaltung der Flußbauten, Lagerplätze, Sägen etc. sorgte, wurde für die Herrschaft Wolfach das ursprüngliche Privileg wieder zur Geltung gebracht.

Während das 16. Jahrhundert, namentlich in seiner ersten Hälfte, eine Blütezeit der Kinzigtaler Flößerei bedeutet, wirkten die vielen Kriege des 17. Jahrhunderts, vor allem der 30jährige Krieg, ungemein lähmend; wiederholt trat ein vollständiger Stillstand des Holzgewerbes ein.

Dazu kam noch ein anderes unseliges Hemmnis des Außenhandels. Die Untertanen der Herrschaft Wolfach leisteten wiederholt Bürgschaft für die Schulden ihrer gn. Herren. Kamen dann diese ihren Verpflichtungen nicht nach, so hielten sich die Gläubiger an den Bürgen und legten Beschlag auf die aus der Herrschaft geführten

Handelsartikel. Darunter litten am schwersten die Schiffer, die wiederholt über die „hochschädlichen Straßburger Arreste" bitterlich klagen. So ersuchen 1658 die Bürger, „sonderlich die Schiffer, Metzger und Wihrt den E. Rat, dahin zu trachten und auf Mittel zu gedenkhen, wie daß sie, so das Landt brauchen mießen [nach auswärts handeln], vor gn. Herrschaft Creditoriben mögen ohnangefochten verbleiben, und an End und Orth, wohin ihnen beliebig, ihre Handtierungen treiben khönden". Durch die Verleihung des Maßpfennigs* sollten die Untertanen zwar einigermaßen für die Übernahme von Schulden der gn. Herrschaft entschädigt werden; aber der Ertrag desselben war nicht hinreichend, so daß sich die Klagen der Schiffer über die Arreste im 17. Jahrhundert oft wiederholen.

Weniger störend als der dreißigjährige Krieg wirkte der spanische Erbfolgekrieg (1701—1714); auch zeigte sich um diese Zeit eine bessere Übereinstimmung der fürstenbergischen und württembergischen Flößereibestimmungen. Als nach dem Utrechter Frieden 1713 die niederländische Seemacht einem Aufschwung entgegenging, entwickelte sich im Kinzigtal der Holländerholzhandel. Bis um diese Zeit hatte sich die Flößerei auf den Oberrhein bis Bingen beschränkt und leichteres Bauholz und Bretterware auf den Markt gebracht. Jetzt amen Holländer ins Kinzigtal und kauften vor allem Eichenholz, starke Fichten- und Föhrenstämme. Der Herrschaft zahlten sie für die Handelserlaubnis ein sog. Rekognitionsgeld. Damit war das Privileg der Schiffer durchbrochen. Diese stellten sich anfangs dieser Neuerung nichts weniger als feindlich gegenüber; sie sagten sich: „Weilen die Holländerwar ein extra Handel ist, dergleichen gegen ein concessionsgelt zu erlangen ist, so kann man ausländischen Schiffern den Handel damit erlauben." Die meisten Schiffer wären auch einem Geschäft von größerem Umfang und Risiko nicht gewachsen gewesen; teils fehlte es an Kapital, teils an kaufmännischer Bildung; denn die Schifferschaft hatte sich zu lange in engen, kleinlichen, durch viele Bestimmungen beschränkten Verhältnissen bewegt. Die Waldbesitzer aber freuten sich der ungeahnt hohen Holzpreise. Bald aber änderten sich die Ansichten der Bauern und Schiffer. Besonders ungern sahen erstere, daß Fremde Wald ankauften; hatten sie sich doch bisher als die einzigen Herren desselben gefühlt. Auch wegen Unterhaltung der Floßstraße kam es zu Streitigkeiten; außerdem wollten sich die Schiffer bald nicht mehr mit dem Transportgewinn allein begnügen. Um nun selbst größere Käufe und Verkäufe abzuschließen und das Holzgewerbe wieder einträglicher zu machen, taten sich mehr oder weniger von ihnen zusammen und zwar vorerst nur gelegentlich. Im Jahre 1769 erfolgte dann ein Zusammenschluß sämtlicher Schiffer zu einer eigentlichen Handelsgesellschaft. (Namentliche Erwähnung finden von ihnen Menrad Moser und Jacob Armbruster.) Gemäß der neu verfaßten Statuten wurde das „von altershero verliehene Privilegium, kraft dessen kein Unterthan außer der Stadt Wolfach gesessen, den Holzgewerb zu treiben befugt und weiter nicht dann gen Wolfach fahren und flößen darf, auf alle

* Der Maßpfennig, der den Untertanen der Herrschaft Wolfach schon 1588 verliehen worden war, bestand in einer von den Wirten zu entrichtenden Weinakzise in der Höhe eines Pfennigs auf jedes Maß Wein; nach der Einbürgerung des Bieres wurde er auch von diesem (aber nur hälftig) erhoben. Er war für die „Landschaft" eine ganz erhebliche Einnahmequelle. Doppelt genommen betrug er z. B. im Jahre 1728

in Wolfach	1826	Ohm	Wein	zu 24 kr	=	730 fl 24 kr,
	$6^1/_2$	„	Bier	„ 12 kr	=	1 fl 18 kr,
auf dem Land	883	„	Wein	„ 24 kr	=	353 fl 12 kr,
im Rippoldsauer Sauerbrunnen .	49	„	„	„ 12 kr	=	9 fl 48 kr,
						1094 fl 42 kr.

Vom Rippoldsauer Sauerbrunnen, der fürstenbergisches Eigentum war, wurde der Maßpfennig immer nur einfach erhoben. Auch die untere Landschaft (Haslach) besaß den Maßpfennig, verzichtete aber 1671 darauf, um keine weiteren Schulden der Herrschaft übernehmen zu müssen.

diejenige ausgedehnt", die sich nicht in der „Wolfacher Schiffer Compagnie" befanden. Die Zahl der Schiffer durfte höchstens 20 betragen. „Das höchste Einlagsquantum" wurde auf 1500 fl für einen Schiffer festgesetzt; neu eintretende Mitglieder warfen eine Einlage von 400 fl ein und durften sie jedes Jahr um 50 fl bis zur Höchsteinlage steigern. (F. A. Donaueschingen; Kopie im Besitze des letzten Vorstandes der Kinzigflößerei-Genossenschaft Roman Armbruster.) Trotz dieses Zusammenschlusses der Schiffer Wolfachs wurde das Privileg wieder durch fremde Holzhändler durchbrochen, weshalb sich die Stadt mit einer Beschwerde an die fürstliche Regierung wandte. 1779 erhielt sie aber folgenden abschlägigen Bescheid: „Es ist das Flößrecht eine Würkung der uns competirenden [zuständigen] Landesherrlichkeit. Der Stadt Wolfach sind nach denen ertheilten Freyheitsbriefen bestimmte Rechte eingeräumt worden; außer diesen hat sie aber keine weiteren zu pretendieren. So wollen wir unßere Stadt Wolfach mit ihrem dießfälligen Gesuch um so ehender abweißen, als W i r das Flößrecht bis anhero exerciret, auch solches niemahlen an Unßere gedachte Stadt abzutretten gedenken, da Wir zum voraus einsehen können und müßen, daß dießes ansehnliche Commercium bald zu grunde gehen würde, wenn Wir solches der gemeinen Stadt überließen, in welcher sich nur wenige Bürger, welche zu deßelben Umtreibung die erforderlichen Mittel besitzen, befinden." (Arch. Wolfach.) Durch diesen ungnädigen Bescheid kam das „Privilegium" der Wolfacher Schiffer nie mehr richtig zur Geltung; noch verhängnisvollere Durchbrechungen brachte, wie wir später sehen werden, das folgende Jahrhundert, so daß schließlich der völlige Zusammenbruch der Schifferschaft erfolgen mußte.

Hinsichtlich der Rangordnung der Mitglieder kam die Ordnung von 1769 der einer Zunft näher, als die früheren; sie setzt einen Oberschiffermeister, einen Buchhalter, zwei Ein- und zwei Verkäufer (je einen alten und einen jungen), einen Obmann zu den Flößen und Sägmühlen, einen zu jedem Flößergespann; außerdem verlangt sie Zunftgerichtsbarkeit. Der Oberschiffermeister soll auch befugt sein, die Schiffer, so oft als nötig, zu einer „gemeinen Zusammenkunft" zu bieten; jeder Schiffer soll verbunden sein, dabei zu erscheinen und sich dem Mehrheitsbeschluß zu unterwerfen. Um den „Faktionen eigennütziger, schwieriger und eigensinniger Köpfe" in der Schifferschaft vorzubeugen, sollte bei Vermeidung schwerer Strafe kein Schiffer sich unterstehen, „weder bei der Schifferschaft heimlich oder öffentlich eine Frage in Proposition zu bringen, noch auch bei gnädigster Herrschaft selbst um die Roformation oder Dispensation des einen oder andern Artikels nachzusuchen". Von der amtlichen Einsichtsnahme der Jahresrechnung will auch diese Ordnung befreit sein, wodurch sie sich auch wieder von einer eigentlichen Zunft unterscheidet. Der handesgesellschaftliche Charakter verblieb der Schifferschaft Wolfach bis zum Jahre 1854.

Von neuem suchten schwere Zeiten das Schiffergewerbe heim; die französische Revolution und die Napoleonischen Kriege wirkten geradezu verheerend. Der Holzhandel lag völlig darnieder. Kaufverträge konnten mit den Franzosen (Straßburg) selten abgeschlossen werden; statt klingender Münze erhielt man französische Assignaten oder andere wertlose Papiere als Zahlung. Die durchziehenden Österreicher und Franzosen nahmen häufig das Holz weg. Im Betrieb selbst riß eine große Unordnung ein; das Privileg wurde nun auch von Bauern und Flößerknechten durchbrochen.

Durch die großen politischen Veränderungen infolge der Siege Napoleons war aber mindestens in Zukunft eine ziemlich einheitliche Behandlung der schifferschaftlichen Angelegenheit möglich; denn im Jahre 1803 kamen Hanau-Lichtenberg, Offenburg, Gengenbach, Zell a. H. und das freie Reichstal Harmersbach, 1805 die Ortenau, 1806 die Herrschaften Wolfach und Triberg, 1810* Hornberg und Schiltach,

* Durch Austausch mit Württemberg.

1815 wieder Kehl an Baden. So waren mindestens die sog. privilegierten Schifferschaften Wolfach und Schiltach unter einem gemeinschaftlichen Herrn vereinigt; die Waldbauern freilich blieben teilweise württembergisch, so z. B. die Alpirsbacher. Die Kinzig wurde 1811 auch unter die Zahl der privilegierten Floßstraßen (auf welchen das Flößen und die Ausfuhr von Holz aller Art erlaubt war) aufgenommen; im allgemeinen aber blieben die Verhältnisse dieselben, und das Holzgewerbe arbeitete sich nur schwer und langsam wieder empor. Dazu kam noch eine Beschränkung der Rechte der Privatwaldwirtschaft in der Weise, daß das zu schlagende Holz von der Forstbehörde jeweils angewiesen werden mußte. Der Eigenbedarf durfte zwar bald wieder nach eigenem Ermessen gedeckt werden; eine volle Freigabe des Privatwaldes erfolgte aber erst 1831. Im gleichen Jahre wurden nun auch die über 300 Jahre alten Schifferprivilegien der Städte Wolfach und Schiltach in der Weise durchbrochen und „modifiziert", daß die Waldbesitzer „hinsichtlich der Verflößung von Langholz, Sägwaren und Scheitholz auf der Kinzig die gleiche Berechtigung wie die bisherigen Kinzigschiffer der privilegierten Städte genossen"; nur hatten sie den Schiffern „für Einrichtung und Herstellung der Floßstraße eine der Sache angemessene Entschädigung zu leisten". Es stand ihnen darnach von jetzt an frei, ihr Holz gegen eine gewisse Taxe durch irgend einen Schiffer verflößen zu lassen, oder es selbst zu tun. Diese den Waldbauern gewährte Vergünstigung war von verderblichen Folgen für die städtischen Schiffer; denn diese mußten sich jetzt meist mit dem Speditionsgeschäfte zufrieden geben; ja sie durften sogar froh sein, wenn ihnen dieses überhaupt zufiel. Die Lage verschlimmerte sich mehr und mehr und als nun gar noch die Wirren der 1848er Revolution sowohl Deutschland als Frankreich heimsuchten, brach die Wolfacher Schiffergesellschaft finanziell vollständig zusammen; 1½ Millionen Passiva standen ¾ Millionen Aktiva gegenüber.

Es bildete sich eine neue Handelsgesellschaft unter der Firma Schmidt, Neff & Cie., welcher die Rechte der alten zuerkannt wurden und welche die Flößereianstalten in ihren Besitz brachte. Sie erfreute sich aber nur eines kurzen Bestandes. Für einige Zeit übte nun Schiltach allein die Schifferrechte aus. Die Vermögensverhältnisse standen aber dort auch nicht viel besser. Man war daher genötigt, zu einer Neuordnung zu schreiten; 1853 entstand die Kinzigfloßordnung und 1854 erschienen die Statuten der neu gegründeten Schifferschaft Wolfach (Arch. Wolfach), die jetzt keine Handelsgesellschaft mehr vorschrieb. Das Schifferschaftsprivileg wurde wieder nur in beschränktem Maße aufgestellt; die Schifferschaften mußten die Floßstraße unterhalten; selbstflößende Waldbesitzer hatten den Schiffern eine Vergütung für ihre Benützung zu bezahlen. Die Aufsicht über die Flößerei führte die Wasser- und Straßenbauinspektion, vornehmlich durch den Bachvogt.

Nach den Statuten wurde die Höchstzahl der Schiffer auf 20 festgesetzt. „Das Schifferrecht kann nur erhalten:

1. wer das Bürgerrecht in der Stadt Wolfach und
2. einen unbescholtenen Ruf besitzt,
3. den Besitz eines reinen Vermögens von 1000 Gulden nachweist und
4. die vorgeschriebene Lehre und Prüfung mit Erfolg bestanden hat."

„Die Lehre besteht in einer regelmäßigen Beschäftigung während drei Sommern bei einem berechtigten Kinzigschiffer in Wolfach oder in Schiltach. Die Prüfung erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, letzteres namentlich soweit es in das Fach des Holzhandels auf der Kinzig einschlägt, und auf Kenntnisse vom Handel im allgemeinen, ferner auf die Befähigung, einen Floß einzubinden, zu währen und zu leiten [Meisterstück!]."

„Der Bewerber um ein Schifferrecht hat sich mit den Zeugnissen über die Voraussetzungen obiger 4 Punkte und über die dreijährige Lehre bei dem Großh. Be-

zirksamt Wolfach zu melden, welches alsdann, wenn keine Anstände obwalten, die Prüfung veranlaßt. Diese wird durch drei Mitglieder der Schifferschaft, welche von der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion ernannt werden, unter Leitung genannter Behörde vorgenommen. Das Protokoll darüber ist der Wasser- und Straßenbauinspektion zuzusenden, worauf je nach Gutachten derselben das Bezirksamt Wolfach das Schifferrecht verleiht und Urkunde hierüber ausstellt oder aber versagt."

„Von einzelnen Theilen der Prüfung, wie von der Lehrzeit, kann bei vorausgesetzter, anderweitiger besonderer Befähigung, z. B. vorzüglichen Handelskenntnissen, Vermögen u. d. g., auf den Vorschlag der hierüber gehörten Schifferschaft das Bezirksamt Wolfach Nachsicht erteilen."

„Der aufgenommene Schiffer hat für die Aufnahme eine Taxe von 25 fl zum Reservefond der Schifferschaft zu bezahlen."

„Die Mitglieder der neuen Schifferschaft sind nicht gehalten, unter sich in Handelsverbindung zu treten, wie denn überhaupt die Verbindung einzelner oder aller zum Zwecke des Handels die Schifferschaft nicht berührt."

„Die Mitglieder der Schifferschaft sind gehalten, jeden Floß auf Verlangen des Eigenthümers gegen entsprechende Frachtgebühr bis Willstett zu verflößen. Diese darf ohne erwirkte Abänderung durch Gr. Kreis-Regierung den Betrag von 5 fl per 100 Holz nicht übersteigen."

„Die Angelegenheiten der Schifferschaft werden durch einen Vorstand, einen Rechner und einen Schriftführer verwaltet. Jedes dieser Ämter dauert 3 Jahre. Die Wahl der Beamten geschieht durch geheime Abstimmung der Schifferschaft."

„Die gesamte Verwaltung der Schifferschaft unterliegt der Aufsicht der Staatsverwaltung. Diese kann stets Einsicht von dem Rechnungswesen nehmen, die gestellten Rechnungen prüfen, zu den Versammlungen der Schifferschaft einen Vertreter abordnen u. d. g."

Die Ordnung von 1854 unterscheidet sich in der Zusammensetzung der Mitglieder wesentlich von früheren Ordnungen. Bei Verleihung eines erledigten Schifferrechts geben „lediglich Tüchtigkeit und Vermögen" den Ausschlag; Verwandte des austretenden Mitgliedes haben keine Bevorzugung zu gewärtigen. Handwerker und Gewerbetreibende werden auch zur Schifferschaft zugelassen und sind darin verhältnismäßig zahlreich vertreten. Ein Befähigungsnachweis wurde erstmals (bei der Gründung) nicht verlangt; die Mitgliederliste nennt folgende Bürger: Johann Georg Armbruster, Kaufmann; Roman Armbruster, Sonnenwirt; Joseph Maier, Handelsmann; Friedrich Armbruster, ledig; Bernhard Armbruster, ledig; Johann Armbruster, Herrengartenwirt und Holzhändler; Joseph Anton Armbruster, Flößer; Joseph Armbruster, Viktualienhändler; Roman Armbruster, Flößer; Engelbert Armbruster, ledig; Philipp Armbruster, Kaufmann; Jakob Neef, Hechtwirt; Joseph Bührer, Tierarzt und Bürgermeister; Ignaz Fränzle, Kaufmann und Stadtrechner; Rudolf Neef, Adlerwirt; Georg Prinzbach, Maurermeister; Paul Vollmer, Schreinermeister; Theodor Armbruster, Seifensieder; Florentin Firner, Flößer; Ludwig Maier, Flößer. Letzterer hat aber den Nachweis beizubringen, daß er seine Gläubiger befriedigt hat; die ledigen Mitglieder müssen das Aktiv-Bürgerrecht erwerben.

Die neue Schifferschaft erfreute sich keiner besonders günstigen Verhältnisse; wegen der Konkurrenz, namentlich durch die Neckarflößerei, gingen die Holzpreise stark zurück; auch verflößten viele Waldbesitzer ihr Holz selbst. Schon im folgenden Jahrzehnt mußte wieder eine Umbildung der Schifferschaft erfolgen. Durch die Kinzigfloßordnung vom 20. Mai 1867 (Kinzigtäler 1868) wurde das Privilegium der Wolfacher und Schiltacher Schifferschaften, welches sich, wenn auch hin und wieder durchbrochen und bedeutend eingeschränkt, über 350 Jahre aufrecht erhalten, und das umzustoßen nicht einmal das Gewerbegesetz von 1862 gewagt hatte, aufgehoben.

Baden und Württemberg waren darin übereingekommen: „Jeder badische und württembergische Staatsangehörige ist befugt, Holz zu kaufen, zu verkaufen und zu verflözen. Jede Regierung erläßt eine Verordnung zum Schutz der Ufer und sorgt für Unterhaltung der Wasserstraße. Beiträge für Benutzung der Floßanstalten regelt der Staat. Die Angehörigen beider Staaten sind gleichberechtigt." Dadurch wurden Holzhandel und Waldwirtschaft von ihren bisherigen Fesseln befreit.

An die Stelle der beiden Schifferschaften tritt jetzt (1868) ein neuer Verein: die Kinzigflößerei-Genossenschaft; sie ist dem Gewerbegesetz unterstellt und hat ihren Wohnsitz in Wolfach. Ihr Zweck ist im allgemeinen die Wahrung und Förderung der Interessen des Holzhandels und der Flößerei auf der Kinzig vom Schenkenzeller Weiher bis zur Marktstätte in Kehl. Insbesondere macht die Genossenschaft sich zur Aufgabe:

„a) soweit nötig die Floßanstalten zu Eigentum zu erwerben, oder über deren Gebrauch mit den Eigentümern Verträge abzuschließen und neue herzustellen; desgleichen

b) die Floßanstalten und die Floßstraße in gutem Stande zu erhalten;

c) für die Feststellung und Erhebung der Gebühren, welche für die Benützung von Floßanstalten oder der Floßstraße etc. nötig sind, zu sorgen;

d) für Revisionen der Floßordnung nach Maßgabe des Bedürfnisses und für Beobachtung derselben zu wirken."

„Zum Eintritt in die Genossenschaft sind berechtigt:

a) Frachtflößer.

b) Solche, die im Flußgebiet der Kinzig Holzhandel treiben, auf eigene oder fremde Rechnung.

c) Solche, die in demselben Flußgebiet wenigstens 20 Morgen Hochwald besitzen. Dahin gehören Gemeinden, Stiftungen und andere Corporationen, sowie das Domänenärar, Standes- und Grundherrschaften, doch wird ihnen, so ausgedehnt auch ihre Besitzungen sind, nur 1 Stimme zugestanden."

„Der Eintritt in den Verein verpflichtet zu 5jähriger Mitgliedschaft. Die Kasse bildet sich aus den Zinsen des Reservefonds, aus Gebühren, aus Vorschüssen der Mitglieder, wenn solche wegen Mangel an Kassenvorrat nötig werden. Diese Vorschüsse werden nach gleichen Teilen auf den Kopf umgelegt und wieder zurückersetzt, sobald es die Genossenschaftskasse vermag. Die Leitung der Geschäfte wird einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat übertragen, welcher zur Hälfte aus Waldbesitzern, zur andern Hälfte aus Holzhändlern oder Frachtflößern besteht und von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird."

Die Standesherrschaft Fürstenberg trat der Genossenschaft nicht bei, wohl aber die Großh. Domänendirektion. Auch die Stadt Wolfach war bis Ende 1890 Mitglied.

Durch den Wegfall des Wasserzolls und anderer Abgaben, vor allem aber durch die Kinzigkorrektion, eröffneten sich der Flößerei günstige Aussichten; zu Anfang der 70er Jahre zeigte sich sogar ein neuer Aufschwung. Er war aber nur das letzte Aufflackern vor dem gänzlichen Erlöschen. Denn um diese Zeit erstand der Flößerei in unserm Tale ein unwiderstehlicher Feind: der Dampf. Schon 1866 hatte die Eisenbahn den Weg bis Hausach herauf gefunden. Aber es hatte sich noch keine Abnahme der Flößerei bemerkbar gemacht; denn einmal zu Flößen zusammengebunden, wurde das Holz aus den hinteren Tälern vorteilhafter auf dem Wasserwege weiter befördert. Als aber die Eisenbahn ins obere Kinzigtal vordrang und zwar 1878 bis Wolfach und 1886 bis Schiltach, zeigte sich ein rascher Rückgang des Flößergewerbes. 1891 betrug nach dem statistischen Jahrbuch die Zahl sämtlicher Kinzigflöße noch 20. Am 25. Juni 1895 gab die Kinzigflößerei-Genossenschaft die Erklärung ab, daß sie vom 1. Januar 1896 an auf die Ausübung der Flößerei auf

der Kinzig verzichte. (Der letzte Vorstand der Kinzigflößerei-Genossenschaft war der noch heute lebende Schiffer Roman Armbruster.)

Über 400 Jahre hatte die Flößerei das ganze Flußgebiet beherrscht, alle Wasserkräfte eigennützig an sich gezogen und restlos für sich ausgenützt und dadurch der Fabrikindustrie, der allzeit fleißigen Tochter des 19. Jahrhunderts, den Einzug in unser Tal verwehrt.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Kinzigtäler Flößer wegen ihrer Geschicklichkeit sich einen guten Ruf erworben hatten und wiederholt zur Einrichtung auswärtiger Floßanstalten beigezogen wurden. Im Jahre 1871 erhielt eine größere Anzahl einen Ruf nach Siebenbürgen, wo sie Holz aus den Staats-Domänenwaldungen auf dem Aranyosfluß bis zu dessen Einmündung in die Maros verflößen mußten. Sie übernachteten anfangs in Zelten, da meilenweit um Thorda (deutsch: Thorenburg, wo sie Standquartier hatten), keine menschlichen Wohnungen waren. In einer Nacht kamen durch einen Wolkenbruch 4 Schiltacher um.

Holzsorten und Einteilung der Kinzigflöße.

Um eine Übersicht über die Holzsorten und die Zusammensetzung der Kinzigflöße zu geben, folge hier eine Tabelle, die in Sponecks Buch „Über den Schwarzwald" (Seite 388) zu finden ist. Die Maße sind in Straßburger „Wasserschuh" angegeben, ein Maß, das sich auch im Kinzigtal neben dem Wolfacher Stadtmaß und den „hunderterlei" andern Maßen einbürgerte. Der „Wasserschuh" zerfällt in 12 Zoll und mißt rund 29,3 cm.

Sortimente.

Sortimente	Länge	Durchmesser am kleinen Ende	Thut
	Schuhe	Zoll	Stück
Gemein Holz			
Sparren	18—20	5—8	1
40gster	25	5—7	2
50gster	35	5—8	3
60gster	45	5—8	4
70gster	55	5—8	5
2 Stück Balken	18—20	9—10	2
3 „ „	25	9—10	3
35ger	35	9—10	4
Zweiling Laiser	18	3—5	1/2
Gekrömtes Holz			
40ger	40	9—10	5
45ger	45	9—10	6
50ger	50	9—10	8
55ger	55	9—10	10
60ger	60	9—10	12
65ger	65	9—10	14
70ger	70	9—10	16
40ger	40	11—12	6
45ger	45	11—12	8
50ger	50	11—12	10
55ger	55	11—12	12
60ger	60	11—12	14
65ger	65	11—12	16
Holländer Holz			
Kreuzbalken	44	14 1/2	—
Dickbalken	44	16 1/2	—
Meß 70ger	73	10	—
60ger Meßbalken	63	12	—
72ger Meßbalken	72	12	—
60ger Baum	60	18 1/2	—
70ger Baum	70	16 1/2	—
80ger, 90ger Baum	80	16 1/2	—
Sägklotz.			
Sägklotz	20	14	5
Balken	25—30	12	—
Tromholz (ebenfalls Sägklötze).			
Treiling	20	—	—
Flökling	20	—	—
gemein Bord	30	—	—
Stuben-Bord	27	—	—
Schiffs-Bord	20	—	—

Die Kinzigflöße sind folgendermaßen eingetheilt und beschaffen:

Floßgattungen	Hält an Gestör	Hält Stämme per Gestör	Hält Stämme per Floß	Hält Stück per Floß	Hält Helmling per Gestör	Hält Helmling per Floß	Der Flöße Breite Schuhe	Der Flöße Länge Schuhe	Anmerkungen
Gemeinholzfloß	35	20	700	3000	—	—	20	1500	Länge und Stärke siehe oben „Gemeinholz".
Gefrömtholzfloß	32	14	448	3000	—	—	20	1500	Länge und Stärke siehe oben Gefrömtes Holz".
Tromholzfloß	30	7	210	—	—	—	14	700	Tromholzflöße nehmen ihren Weg nur bis an den Stapelort Wolfach, wofelbst alles Tromholz auf den vorhandenen 9 Schiffer-Sägmühlen (1817 geschrieben) in Sägwaren geformt, in Bordflöße bereitet und so auf der Kinzig bis Kehl verschifft wird. Länge s. oben
Bordfloß	68	20	200	—	12	696	20	1300	Beim Bordfloß erscheinen nebst den Helmlingen auch 200 Stämme, welche als Vorholz gebraucht werden müssen. Unter Helmling versteht sich die Hälfte eines gesägten Tromholzes, deren jedes 5—6 Borde hält und welche gestöhrweise zusammengeflochten werden.
Holländerfloß	20	8—20	280	—	—	—	20	1250	Beim Holländerfloß kommen nur 80 Holländer-Stämme vor; die übrigen 200 Stämme sind von geringerer Gattung, als Vorholz unentbehrlich.

Unter Gestör wird eine Reihe parallel zusammen geflochtener Stämme, deren Anzahl in obenstehender Tabelle nach Verschiedenheit der Floßgattungen bestimmt ist, verstanden.

Die übrigen Maße sind nach dem „Rezeß" von 1766 angegeben.

Brennholz.

Auch der Brennholzhandel lag zum größten Teil in den Händen der Schiffer, doch befaßten sich auch die Bauern damit und benützten teilweise ebenfalls die Floßstraße zum Transport. Die Scheiter wurden lose ins Wasser geworfen und am Bestimmungsorte einzeln wieder aufgefangen. 1757 beklagen sich die Bürger Wolfachs, „daß die Bauern, welche Scheiterholz zum Verkauf anhero flößen, im Auffetzen zu ihrem Nutzen und zu des Käufers Schaden sehr vorteilhaftig seyen, aso daß der Käufer zuweilen umb ½ Viertel am Klafter zu kurz komme". „Um dem in Zukunft vorzubeugen, hat der E. Rat 2 Holzmeister benannt mit dem Befehl, daß selbe bey ankommendem Scheiterholz gleich anfänglich beym Auffetzen gegenwärtig seyen und den ersten Auffatz mit dem Stadtmeß abmessen sollen; hernach, wenn der ganze Fluß aufgesetzet seyn werde, sye beide miteinander den ganzen Fluß abmeßen und da ein oder das andere Clafter nicht recht aufgesetzet seye, selbige Macht haben sollen, ein oder das andere nicht recht erfundene umbzuwerfen." Ein jeder erhält „für seine Mühewaltung 3 fl jährlich aus der Stadtkasse".

Seit dem Jahre 1788 befaßt sich die Stadt selbst mit dem Brennholzhandel, um ihre Bürger zu mäßigem Preise mit Holz zu versorgen. Für den Einkauf wird ein besonderer Holzmeister ernannt.

1793 überlassen die Schiffer den „Scheuterholzhandel" gänzlich der Stadt „und verlangen nur, daß man ihnen dasjenige Holz, was man für die Burgerschaft nicht brauchen werde, umb einen billigen Preis abgebe".

1811 betreibt die Stadt immer noch den Brennholzhandel im Interesse der Bürger. Anläßlich der in diesem Jahre vollzogenen „Organisation" (Verfassungsänderung der Stadt nach dem Übergang der Herrschaft Wolfach an das Großherzogtum Baden) wird festgesetzt, daß die Stadt „mehr nicht als 5% reinen Gewinn" auf den Preis des Holzes schlagen darf.

1823 kaufen die Bürger das Holz wieder bei den Bauern und Holzhändlern. Um das gesetzliche Maß zu sichern, werden auf bezirksamtliche Verfügung durch die Stadt „2 Holzauffseher bestellt und diesen aufgetragen, daß sie das Holz nach dem vorgeschriebenen Meß, nemlich das Klafter Scheuterholz, welches 7 Bachfues hoch, 7 ditto weit und das Scheit 3½ Fues lang, auffsetzen und von jedem Klafter 6 kr Aufgeld von dem Verkäufer zu erheben berechtigt sein sollen".

Wolfacher Schifferordnung von 1527.

In gottes namen amen. Zu wissen sige menigklich, das uff heut donerstag nach gregori anno der minderen zal im XXVII jare alle schiffhern zu Wolfach, so diser zit im flössergewerb und ordenung sind, sich in ein ordnung verpflicht haben, mit der herrschaft raut, hilf und bystand, wie hernach volgt, doch gemeiner stat an iren freyheitten, alten brüchen und herkomen in alweg onschädlich oder dero onnachteylig etc.

Item die schiffhern, so jetz ineder ordnung sind, soll jeder ein zimblich gelt, wie ihm uffgelegt würt, geben in die ordnung, das soll also ußgetheylt werden, das halb der ordnung, damit man die obweg uff dem wasser [Floßstraße], auch die wesserwürh [Wehre, „Deiche"] besseren und behalten möge, den andern halben teyl unser gnedigen herrschaffit, das übrig halb teyl der stat.

Item das sy fürohin keinen in den gewerb nemen wellen, on eins rautz [des E. Rates] und gemeiner schiffherrn wissen, willen und erkantnus und so einer für togenlich eracht mag werden, der soll zwelf guldin in die ordnung geben und sich damit eynkouffen, soll aber also getheylt werden, wie obstat, 6 gulden der ordnung, 3 guldin der herschaft und 3 gulden der statt.

Item wann ein schiffher mit tod abgieng und einen oder mer sün [Söhne] verließ, die erben den gewerb mit aller freyheytt, sover [sofern] sy togenlich dartzu sind und nit handwerk künden. So aber ein schiffher keinen sune verließ sonder eine oder mer töchtern und ein tochter einen neme der von einem raut und gemeinen schiffhern für togenlich in den gewerb erkenndt mag werden, mag sich mit einem zimlichen gelt, wie das von einem raut und gemeinen schiffhern erkenndt würdt inkouffen. Item so ein schiffher der in der ordnung wer mit tod abgieng mag die wittfraw den gewerb fieren, so es ir fuglich, oder ob die wittib einen neme, der vom raut und gemeinen schiffhern für togenlich eracht mag werden, in den gewerb mag die wittfraw in der ordnung bliben mit dem nachgenden man und sich mit einem zimlichen gelt, nach erkantnus eins rautz und der schiffhern inkouffen, so aber einer nit für togenlich eracht würt, soll abermal gehandelt werden nach gestalt der sach etc.

Item alle die so sich usserhalb flössens und dem gewerb der schiffhern mugen erneren, mit andern gewerben, oder handtwercken wellen sy abgestelt haben, und keinen handtwercksman fürtherhin mer in die ordnung annemen, dann alein mit erkantnus eines rautz und gemeiner schiffhern. Dagegen sy auch den handtwerks

und den anderen gewerbslüten in iren gewerben und handtierungen kein schaden und intrag thun in massen wie hernach volgt mit tuch verkouffen und anderem.

Item, ein schiffher, so im gantze tuch an ainer schuld würden, mag er also gantz verkouffen, aber keineswegs bey der ell ußschniden, mag wol anderßwo dann hie kouffen sovil er in seinem huß bruchen will und bedarff, deßglych gantz schyben saltz und heringthonnen bey gantzen stucken verkouffen aber nit ußmessen oder bey der zal hingeben. Item soll kein schiffher keine schuch in seinem huß uff den kouff machen lon. Item es soll keiner ein frembden schuchmacher oder schnider in sein huß setzen im zu arbeythen, der nit hie feuer und rouch halte. Es soll auch kein schiffher ein rind an der metzig oder im huß verkouffen und ußwegen beym zentner oder pfund. Es soll auch kein schiffher usser der statt Wolfach zu weben geben. Es soll kein schiffher keß noch ancken hie uff dem marckt kouffen und das gen Straßpurg oder anders wohin fieren, aber wein und korn bey gantzen stucken zu verkouffen hat kein bann.

Item sy wellen kein gemeinschafft mer im gewerb haben noch zulassen mit handwercksluten oder schiffhern, es sige dann ein schiffher so krank, oder so einer gar sterbt, mag der wittaw oder den gelassen künden ir gut wenig oder vil zu vertryben mit erkantnus eines rautz und gemeiner schiffhern, oder ir erlauptnus.

Sy wellen auch das diser zit Dieboldt von Heuebach [Heubach] und seins glychen sollen abgestellt werden, uff ursach das unnser gnediger Grave Wolfgang selig [† 1509] loblicher gedechnus, hab alle die in seiner herschafft, für sein gnad erfordert, und sy zu flössen abgestelt, auch zugesagt, keinen usserhalb der statt Wolfach flössen zu lassen, das begeren sy nachmals das sollichs gehalten und die abgestelt werden.

Item das die von Schenkenzell, so in knechtz weyß flössen, sollen keinem frembden weder von Alpersbach, oder uß der Schiltach oben herab flößen noch helfen pen 6 fl. Item die Küntzigentaler, so in knechz weyß flößen, sollen oben herab keinem usserhalb der ordnung helfen oder flössen, aber denen in der ordnung mugen sy wol helfen obenherab, aber unnden uß weder frembden noch denen in der ordnung helfen pen 6 fl.

Reinschiffhern.

Item die Reinschiffhern söllen keinem frembden so nit in der ordnung sind abkouffen, die in der ordnung mugen sy dann nit vertigen [versehen können], als dann haben sy freye offene hand zu kouffen, wo sy gevertigt mugen werden pen 10 fl. Es soll auch kein Reinschiffher kein müsselen zu wald uff den Rein mer bestellen pen 6 fl. Sollen auch also merkt halten.

Item geben

zu	Steinmur 100 Holtz umb	12 fl
„	Germersheim umb	14 fl
	Speyr	15 fl
	Wurms	16 fl
	Oppenheim um 17 fl, neben uß [zwischen den Stationen] umb	18 fl
	Mentz 19 fl, neben uß umb 20 alles pen 10 fl.	

Item die Reinschiffhern, was sy zu Keiln [Kehl] kouffen, sollen sy weg fieren und nit in die stat verkouffen oder merschatzen, des soll jeder lugen, was er kouff pen 10 fl [daß er nicht zu viel kauft und an Ort und Stelle wiederverkaufen muß]. Item so ein Reinschiffher ein summam holtz hette umb die in der ordnung koufft umb Sant Martinstag, so soll keiner für denselben am frewling faren, mit newem holtz, er hab das new holtz umb frembd oder heimbsch koufft, vor ostern. So aber einer umb frembd am herbst koufft, sein die andern kein stilstand schuldig etc.

Gemeinschiffhern.

Item einem jeden so in der ordnung ist, soll alle jar ein zimliche summa uffgelegt werden zu flössen, nach gestalt der sach, damit soll er merckt halten pen 6 fl.

Kouff zu Keiln.

Item 100 gut Reinholtz wolgesündert umb 10 fl nit necher, 100 gemein holtz umb 8 fl, 100 der besten bort umb 7 fl und die zimlich guten umb 6 fl. 100 seyffenbort umb 5 fl.

Item ein jeder hat macht 100 verkorner bort, die ful, zerissen, oder vast ze klein sind, in boden zu machen uff den floß, uff zwen gester zusamen zu legen und die geben nach seinem gefallen.

Item 1 lätten geben umb 3 ₰, soll keiner mer dann 200 latten uff ein floß fieren. Es soll auch keiner kein lattenholtz zu wald frumben [zubereiten] alles pen 6 fl. Es soll ein jeder sein gut daniden dermassen sündern, das er damit merckt halte [sortieren, daß das Holz leicht tariert werden kann], mit dem Reinholtz und gemeinen holtz, wa einer im merckt gefarlich erfunden wurde pen 6 fl.

Es soll keiner sein gut verkouffen zu Keiln, in Wantznaw, das Hegelin oder andere ort in seinen costen zu antwurten pen 6 fl.

Wan man achten mag, das man eins stilstand not sige im merckt [wegen Überführung des Marktes mit Holz], das soll beschehen, doch welcher in der ordnung ist und vorhin kein floß gefiert hett das selbig jar, den bindt der stilstand nit, doch welcher nit gute werschafft daniden hett, dem ist man nit schuldig stilzuston keiner zit. Item wa einer ein kouff thett uff gefrümbdt gut oder sunst, den soll er fübringen mit allem anhang, wenn er sich über ein füntzigenfloß trifft, alsdann mag er zu im nemen, zwen oder dry die im helfen glauben halten pen 6 fl.

Item es soll auch keiner dem andern sein kouffmann so einer uff sein gut furte mit worten noch werken gefärlich werden oder an sich ziehen, dieweyl er mit im in red ist, sonder einer den andern breuderlichen fürderen pen 6 fl.

Item es soll keiner in ein floß brechen einem schiffhern, so es sich aber begebe, das einer neben uß begerte 100 oder 200 probs holtz zu bawen mag einer wohl in ein floß brechen mit seinem nutz, doch nit under 100 holtz pen 6 fl.

Item es mag ein schiffher in dreyen wochen ein floß machen mit holtz uß der Wolfach und sunst und nit ee [eher] doch ob einer ehaft ursach hett, soll er das den sechsern anzeigen im es zu erlouben.

Item wa es sich begeb das kouff vorhanden weren, die etwas in einem wenigen wider die obgemelten ordnung strepten, als dann hannd die schiffhern und gesellen daniden den kouff zu machen mit raut, doch der ordnung on nachteil, das alles dar gestalt der sach lauff und gutz.

Item der obweg [Durchfahrt] soll offengehalten werden, under der brucken [wo ein Halteplatz der Flöße war] wie von alter her lut der stat buch.

Der seger halb.

Item die seger sollen keinem frembden uberal mer schniden pen 6 fl. Soll auch den obweg offen halten pen 7 ß. Item ire würh behalten wie von alter her. Item welcher seger einem seine bort versegete, soll er dem schiffhern 8 ₰ für ein bort geben und die drem glych am schnötz [Abschnitt] ab houwen. Es soll auch keiner die drem zu vil vieren, sonder in zimlichem maß pen 7 ß.

Item wa einer ein unbillich ysen [Sägblatt] furte, soll by obgemelter pen gestrafft werden.

Der knecht halb.

Item es soll kein knecht usserhalb der ordnung mer helfen in keiner weyß noch weg. Welcher knecht ein burger hie ist, dem ist zugelassen hie zwischen Offenburg 100, 200, 300 bort zu vertryben, so sy die von einem schiffhern von hinnen uberkommen mögen, das sy doch nichtz des weniger die schiffhern vertigen [versehen, bedienen] zu jeder zit, wan sy der knecht bedörffen, nit das sy wellen ire bort wegfieren wan es inen gelegen, sonder was es den schiffhern gefalt und iro geraten mögen.

Wa aber ein knecht kein burger wer, so ist im nichtz zugelassen weder bort noch holtz.

Wan einem schiffhern ein knecht gebrest [gebricht, fehlt], mag er ongevarlich ein feger nemen wie von alters her.

Weytter des marktes zu Keinl und ander stuck halben.

Item wan es sich begebe das Steinmurer knecht oder ander frembd schiffhern, weren wer sy wollten, so nit in gemelter ordnung sind, gen Keinln in merckt komen, und begerten zu kouffen, denen soll man auch zu kouffen geben, aber nit neher [weniger], dann umb zehen gulden goltzwerung aber den Reinschiffhern in der ordnung wie von alter her, doch zu Keinln am freyen marckt.

Item welcher einem ein bereit floß an die stangen [fertig gestelltes, angemährtes Floß] denen so nit in der ordnung sind abkoufft, desselb floß gat einem nit an seiner sumb ab, doch soll er der herschafft den gastzoll davon geben.

Item es soll keiner kein Küntziger holtz verkouffen oder zusagen zu bringen, dieweyl man kouffmansgut und werschafft, das dero in der ordnung ist im marckt findt ven 6 fl [kein neues Holz verkaufen, wenn noch gute Ware auf dem Markt zu finden ist], und was einer uffrecht und redlich [im Kinzigtale selbst] verkoufft, gibt gastzoll und gat einem an seiner sumb ab.

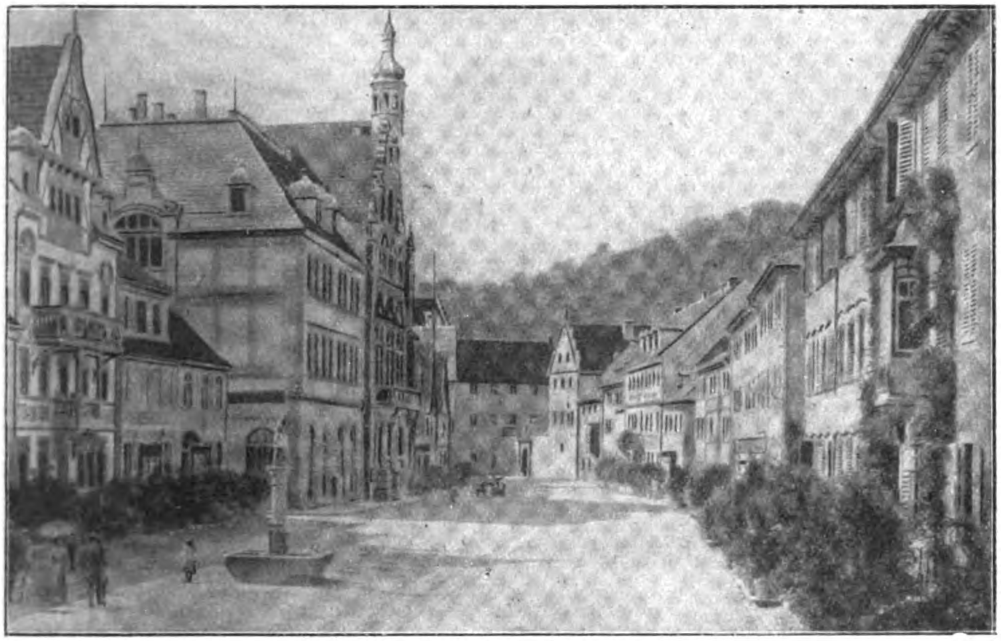
Item wann einer ein verpott wie obgemelt verfelt, sol er es bar zalen oder im gebotten werden den gewerb nit zu tryben, hintz (bis) er das verbott, so er verfallen bezalt.

Item wan man erachten mag das einer zu wald oder hie [in Wolfach] ein unzimlichen kouff thett, soll gestrafft werden, nach gestalt der sach und erkantnus gemeiner schiffhern und einem raut, soll uffs wenigst gestrafft werden umb 6 fl möcht einer dermassen handeln, soll nach erkantnus wie obstat gestrafft werden.

Zu merer sicherheytt etc. etc. (Generallandesarchiv Karlsruhe.)

§ 20 der Schifferordnung von 1534:

Item zwischen Sant Martinstag und ostern khein stuckh holtz noch bort flossen lassen, sonder der tüch zugeschlagen werden, es were dan das einer in die herrschait gebe, oder sonst ein gast kheme unnd zu verbauwen kouffen welte. Derglich so ein schiffhern geschriftlich schin brecht (daß er Bauholz liefert), mag er jeder zitt um den gastzoll, wie von alter her farenn, doch soll solch verkoufft holtz, das nit gekrümbt gut und uß der herschafft gefürt würdt, in sine summe gezelt werden. (Generallandesarchiv Karlsruhe.)



Der Marktplatz.

Märkte.

Wochen- und Jahrmärkte.

Den Städten und Flecken wurde, als Sitz von Gewerbe und Handel, von ihren Herren das Recht verliehen, Märkte abzuhalten. So bedeutungslos und überflüssig vielerorts, so auch in Wolfach, diese Märkte aus verschiedenen Gründen mit der Zeit geworden sind, so wichtig und notwendig waren sie in früheren Jahrhunderten. Zwar verkaufte auch damals der Kaufmann (Handelsmann, Krämer und Krempp) seine Waren hauptsächlich in seinem Laden oder Gaden, der Handwerker seine Erzeugnisse in seiner Werkstätte; aber es lag für viele doch das Bedürfnis vor, an öffentlichen Plätzen ihre Ware feilzubieten, einesteils, weil ihre Häuser zu der Einrichtung von Verkaufsstellen nicht geräumig genug waren, andernteils aber, um es den Kunden möglich zu machen, in den Waren eine Auswahl treffen zu können und sich von der Güte der einzelnen Produkte im Vergleich mit andern zu überzeugen. Aus diesem Bedürfnis heraus entstanden die Märkte. Gleichzeitig boten diese Gelegenheit, sich Waren des Auslandes zu verschaffen, die in der eigenen Herrschaft gar nicht oder in zu geringem Maße geführt wurden und welche der Einzelne bei den damaligen umständlichen und teuern Verkehrsmitteln sich ohne Märkte nicht leicht hätte verschaffen können.

Von allergrößter Bedeutung aber waren die Märkte für die Städte in bezug auf die Versorgung ihrer Bewohner mit Lebensmitteln. In den früheren Jahrhunderten war der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Lande draußen zum Zwecke des Wiederverkaufs oder „Mehrschatzes" strengstens untersagt; man nannte diesen Aufkauf „Fürkauf"; er galt als „wucherisch", da durch ihn „der arme Mann erst aus 3. und 4. Hand kaufen konnte und für sein bar Geld fast nichts

bekam". Alle landwirtschaftlichen Produkte mußten (in der Herrschaft Wolfach „bei pen" 6 fl) auf den freien Wochen- oder Jahrmarkt gebracht werden; „doch mag ein jeder Nachbar oder anderer in der Herrschaft wohnend in seine Haushaltung von den andern zu seiner notdurft (und nit witer) wol kaufen". Auf dem Markte selbst durfte zuerst der Bürger seinen Bedarf an Lebensmitteln decken; erst dann wurde der Wiederverkäufer zum Kauf zugelassen. Die Kinzigtaler Landordnung 1543 bestimmt hierüber: „Es soll auch kein gremp oder fürkoufer, frembd oder heimisch, uff den Wochenmarkten zu Wolfach [und Haslach] nichts kaufen bis uff nachbemelt Stund, namlich zu Herbstzeit von Michaelis [29. Sept.] bis Mitfasten nach der eilften, und dannethin bis wieder Michaelis nach der zehenden Stund by pen 6 fl."

Der Kinzigtäler Landtagsabschied (Beschluß der Versammlung der Vertreter der herrschaftlichen Vogteien oder Stäbe) vom Jahre 1582 ermäßigte die Strafe auf 2 fl und ordnete an, daß zur Sommerszeit um 10 Uhr und zur Winterszeit um 11 Uhr eine Fahne ausgesteckt werde und „sollen die Fürkäufer vor dem Aufstecken nichts auf Fürkauf kaufen". Dies Aufstecken einer Fahne findet im Jahre 1861 noch Erwähnung.

Die Landesordnung 1543 fügt noch bei: „Ob auch einer oder mer burger sich zu koufen versumpt und ein gremp oder fürkoufer etwas kouft hat, das er begehrte, soll im solichs umb den pfennig, wie er's kouft, geben und werden lassen [also ohne Gewinn]."

Auch der Fürkauf von Vieh war durch die Landesordnung untersagt: „Wir wollen ouch bi vorgemelter pen 6 fl verpoten und abgestelt haben, daß nyemand kein Fürkouf mit Vych als Ochsen, kuegen, kelber, schwin u. dergleichen tryben soll, als wolt einer koufen und glich wieder mit merschatz verkoufen. Welcher aber Fuoter oder Weyd het, der mag Vich koufen, darüber stellen nach sinem nutz, doch ouch kein Gevar bruchen."

Ins Ausland (außerhalb der Herrschaft) durfte nur verkauft werden, was auf dem hiesigen Markt für die Fürkäufer übrig blieb; doch gewährt die Landesordnung 1543 auch hierin ein Zugeständnis: „Ob einer die Markt als Offenburg, Gengenbach, Lar, Horw oder andern nachpuren [Nachbarn] zum kornkauf oder anderer Notdurft suochen mueßte, der mag, was er in sinem hus erfruchtet, mit ihm füeren, doch auch kein gevar bi vorgemelter pen (6 fl) darinnen bruchen."

Um den Fürkauf unmöglich zu machen, sollen nach der Landesordnung „alle unsere Untertanen und sonderlich die geschworenen Stadtknecht und Portner, so soliche fürkouf sehen, heren und erfaren, bi irn pflichten und eyden anzeigen, desgleichen die geschworenen Talvogt und Richter ein flißig uffsehen haben uf die Grempen oder fürkoufer, so die theler durchryten, anken, kes, eyer, huener und anderes uff koufen und hinwegfüeren, wo sie dieselben betreten, sy sien frembd oder heimbsch, in glübd nemen, sich fur unser amptlüt zu stellen, und welche sich das zu tun weigern, gefenklichen annehmen nud unsern amptluten antworten, desglichen diejenigen, so solichen grempen oder fürkoufern bi irn hüsern zu koufen geben, ouch anzaigen".

Obwohl die Landesordnung jedes Jahr beim sog. Jahrgericht zur Verlesung kam, mußte der Fürkauf immer wieder durch besondere Erlasse gebrandmarkt und verboten werden. 1595 verordnen die Kinzigtäler Oberamtleute:

„Obwohl in der Landesordnung des Grafen Albrecht der wucherische Fürkauf dem gemeinen Mann zum besten bei Strafe verboten ist, wird derselbe doch zur Schmälerung der Zölle und zu Abgang der Jahr- und Wochenmärkte so geübt, daß alle Victualien stark aufgeschlagen sind und man auch um bare Bezahlung auf den Märkten nicht kaufen kann, was nicht zuvor in den Händen der Wucherer, grempen und Fürkaufer gewesen ist. Um dem zu steuern wiederholen sie die Landesordnung und befehlen allen Schultheißen, Thalvögten, Richtern und Untertanen in ihrem Amte,

bei ihrem Eide fleißiges Aufsehen zu haben auf die „hettler", Fürkäufer und grempen, die bei Tag und Nacht durch die Täler streifen, den Untertanen in den Häusern Obst, Anken, Honig, Wachs, Käse, Eier, Hühner und drgl. abkaufen und aus der Herrschaft führen. Alle diese, sie seien fremd oder einheimisch, soll man in Gelübde nehmen und ihnen, den Beamten, zustellen. Der Käufer und Verkäufer müssen außer dem Verluste der Ware der Herrschaft 10 fl Strafe zahlen. Damit aber in den Städten die Märkte desto besser besucht werden, ist den Untertanen bei 10 fl Strafe verboten, Korn, Haber, Gerste und andere Früchte in Winkeln und Häusern zu verkaufen; dies darf nur auf offenem Markt zu Wolfach, Hausach und Haslach geschehen. Keiner darf auch sein eigenes Gewächs verführen, er habe es denn zuvor auf offenem Markte feilgehabt, ausgenommen wenn einer zum Einkauf anderer Sachen die benachbarten Märkte, wie Offenburg, Gengenbach, Zell, Hornberg, Schiltach, Alpirsbach, Horb, besuchen will."

„Obwohl auch der Fürkauf von Vieh, Schwein usw. verboten ist, so kaufen doch die inländischen Metzger das bei den Untertanen auf und führen es aus der Herrschaft; auch die Bauern haben zu Verschwendung der Höf unter einander den Fürkauf so, daß mehrmals ein Paar Ochsen u. dgl. in die 4. Hand kommen, ehe sie einmal bezahlt werden. Dieses mertzlen wird Metzgern und Bauern bei 10 ℔ Straßb. verboten. **Damit niemand sich der Unwissenheit beklagen kann, soll die Ordnung den Gemeinden publiciert und an den Kirchen oder Ratsstuben angeschlagen werden."**

Gleicherweise war fremden Händlern strenge geboten, die in die Herrschaft eingeführten Waren nur auf den Märkten abzusetzen und jeden Verkauf in Bürgerhäusern oder Bauernhöfen zu unterlassen. Die schwäbischen Fruchthändler namentlich umgingen gerne dies Gesetz, wodurch der Herrschaft der Zoll entging, der am obern oder untern Tor entrichtet werden mußte, während die Stadt das Stell-, Meß- und Waggeld einbüßte. Denselben Verlust erlitten Herrschaft und Stadt durch den unerlaubten Fürkauf.

Am meisten fühlbar machte sich der unerlaubte Handel durch den Mangel an Butter, welche teils auf den „Mehrschatz" in die Fremde verkauft, teils heimlich in die Häuser, namentlich zu den Bäckern, getragen wurde; manche Bürgersleute eilten an Markttagen sogar vor die Stadt, um den Landleuten die Butter auf der Straße abzuhandeln. „Der bedürftige Handwerksmann aber mußte, um sich mit seinen Kindern zu erhalten, mehrenteils sein Suppen ohngeschmalzen essen." Zur Beseitigung dieser Mißstände wurden wiederholt Personen beauftragt, „den Butter in denen weitentlegenen Höfen (namentlich im Schappacher Stab) mit der Maaß [dermaßen] einzukaufen, daß sie den erkaufenden Butter, soviel nemblich nicht sommerzeit nacher Rippolszau verbraucht wird, anhero auf den Markt tragen, bei Vermeydung empfindlicher Straf aber nicht anderswohin verkaufen, auch überhin auf jene, welche den Butter außerlands verführen, genaue Spähe halten, damit hierdurch den immer steigenden Butterpreisen vorgebogen, somit das Publikum mit der Notdurft versehen werden möge". Wieviel damit erreicht wurde, ist aus einer Verordnung des Oberamts vom Jahr 1764 zu schließen, nach welcher einem solchen amtlich aufgestellten Butterhändler, „dem Hansjerg Künstle von Schappach, welcher sehr wenig Butter auf den Markt gebracht und dem Vernehmen nach solchen auswärts verkaufet, aller Aufkauf gänzlichen und unter Straf verbotten worden".

Im Jahre 1789 suchte man der Butterknappheit dadurch zu begegnen, daß versuchsweise auf 4 Wochen das Backen des „mürben" Brotes eingestellt wurde. 1802 wurde verordnet, „daß die Vögte, um den Untertanen die Lieferung des Butters zu erleichtern, in jedem Stabe Personen aufstellen, welche bei den Bauern den Butter aufkaufen und hierhero auf den Markt bringen. Zu ihrer Sicherheit wird denselben ein schriftlicher Erlaubnisschein durch das Amt zugestellt".

Die Stadt Wolfach erlangte sicherlich das Marktrecht zur Zeit ihrer Gründung. Die ursprüngliche Zahl der Markttage ist aus den Akten nicht erfindlich. Von „altershero" wurde jeden Mittwoch der Wochenmarkt abgehalten. Eigentliche Jahrmärkte waren es nach der Stadtrechnung von 1600 nur zwei, der Laurentius- und der Gallenmarkt; die andern damals schon bestehenden Märkte, der erste Fastenmarkt, der Mitfasten- und der „Kuochenmarkt" wurden unter die Wochenmärkte gezählt. Im Jahre 1650 bewilligte die Herrschaft einen weiteren Markttag, den Exaudi- oder heutigen Pfingstmarkt. In der Folge findet sich diese Aufstellung:

1. Gemeine oder „ohngefreyte" Jahrmärkte:
   a) der erste Fastenmarkt (verschwindet um 1730),
   b) der Mitfastenmarkt (heute Mittwoch vor Lätare),
   c) der Kuchenmarkt (Donnerstag vor Thomas).
2. „Gefreyte" Jahrmärkte:
   a) der Exaudi-Markt (heute Mittwoch nach Exaudi),
   b) der Laurenty-Markt (heute Mittwoch vor Laurentius),
   c) der Gallenmarkt (heute Mittwoch vor Gallus).

Nach einer Aufzeichnung im „Nottanda-Buch" der Stadt Wolfach wurden die Märkte um 1732 wie folgt abgehalten:

„1. Am Mitwoch nach Laetare.
2. Am Dienstag nach dem sontag der hailigen Dreyfaltigkeit.
3. Am Mitwoch nach Maria himelfarth.
4. Am Mitwoch nach Galli.
5. Am Donnerstag vor thomaß tag."

Die Unterscheidung zwischen „ohngefreyten" und „gefreyten" Jahrmärkten fehlt um diese Zeit.

An letzteren waren sog. Nachmärkte gestattet; auch durfte derjenige, welcher sie „des Khaufens und Verkhaufens halb" besuchte, „vor Endt und ußgang derselben Jahrmarkt ohngefahrlich zween tag, mit oder ohne Gericht nit übergangen oder fürgenommen, sondern sollte bey der Freyhait desselben Jahrmarkhts, wie von alterhero gehandthabt und gehalten werden". Aus diesem Grunde hießen sie wohl „gefreyte Märkte". Auch hatte nach dem Stadtbuch von 1470 jeder Bürger das Recht, „all die weil die fryheit werott, Wein auszuschenken".

An „ohngefreyten" Märkten waren die „Nachmärkt" untersagt; ein Ratsprotokoll von 1650 berichtet darüber: „Die Nachmärkdt außerhalb der gefreyten Jahrmärkdten Laurenty und Galli [Exaudi wurde 1650 erst nach diesem Erlaß der Bürgerschaft durch den Grafen genehmigt] sind hiermit expressen verbotten, es hette dann ein frembder solche Wahr, welche die Inhaimbsche nit haben, und der Burgerschaft nit Schaden tun möchten. Desgleichen mit dem Hausieren auch nit gewehrt sey, wann solche frembde Wahr haben, so allhiesige nit haben oder Schaden thun."

Im Kalender waren zu dieser Zeit nur die „gefreyten" Jahrmärkte aufgeführt; 1654 bittet der E. Rat den Oberamtmann, daß er Herrn N. Welperen die „gefreyte Jahrmärkt, als Exaudi, Laurenti und Galli bester Formb solcher gestalten recommandieren wolle, daß er selbige zu menniglichs Wissenschaft seinem Calender gedruckt umb die Gebühr einverleiben lassen wolle". 1789 gilt der Kuchenmarkt noch als Wochenmarkt, an welchem aber der Verkauf von Kurzwaren etc. erlaubt ist.

Den Marktplatz bildete von jeher die Hauptstraße der Stadt; sein Mittelpunkt war das sog. Kaufhaus; es waren dies die Räume im Erdgeschoß des Rathauses, dessen vorderer Teil weit aus der Häuserfront in die sehr breite Straße hinausragte. Große Rundbogentore führten in die durch mächtige, eichene Säulen getragene Kaufhalle hinein, die man die Lauben (loben, louben) nannte und in welcher

die Bänke mit den Waren aufgestellt wurden. Den hintern Teil nahmen die Räume zur Aufbewahrung aller Sorten „Victualien", als Frucht, „Grüeß", Salz, „Arbsen" etc. ein (auch der Speicher des benachbarten Schulhauses diente oft als Stapelplatz der Früchte); denn alle Waren dieser Art, die auf „Mehrschatz" von den Bürgern erhandelt wurden, mußten hier gegen ein gewisses Stell- oder „Schirmbgeld"* aufbewahrt werden. Beim Verkauf wurden sie durch den Kaufhausaufseher gemessen oder auf der sog. Fronwage (Wage des Herrn) gewogen. Auch die Inhaber der Bänke entrichteten für die Benützung derselben als Verkaufsstelle eine Abgabe, den sog. Bankzins.

Das Wolfacher Stadtbuch von 1470 führt darüber aus:

„Banckzins."

„yeder brotbeck gibt 3 ß Straßburger;
yeder schuhmacher gibt 18 ₰ Straßburger;
yeder lädergerber gibt 18 ₰ Straßburger;
yeder metzger gibt 3 ß Straßburger."

In späterer Zeit wurden die Bänke der Lauben nur noch von den Bäckern benützt; doch befinden sich 1667 „in den Rathlauben noch Stände zum Failhalten für den Duochhandel".

Alle die genannten Abgaben vom Kaufhause fielen ursprünglich der Herrschaft zu, obwohl diese nicht Eigentümerin des Kaufhauses (wie anderorts meistens) war, sondern die Bürger die Baulast zu tragen hatten. Es scheint, daß die Bürger kraft des Freiheitsbriefes der Gräfin Udilhild von 1305 eine diesbezügliche Entschädigung durch Zuweisung des Bannweins und Ungelds erhielten, aus welchen Einkünften sie die „stat buwen" sollten (Befestigung, Kaufhaus etc.). Im Jahre 1485 wurden „stellgelt, meßgelt, banckzins, die fronwage [auch der halbe Hofstattzins] uß milter guetz, gnad und getruwer lieb" durch den Grafen Heinrich VI. der Stadt „geben und zugeordnet". Aus Dankbarkeit für dies Vermächtnis stiftete ihm Wolfach den „großen Jahrtag".

In einem Ratsprotokoll vom Jahr 1636 finden sich die Taxen, welche als „Standtgelt" erhoben wurden:

„Saltz betr."

„Welcher ein last Saltz hat, der soll Standtgelt darumb geben . . . 4 kr
Vom Viertel . . . . 3 kr
und so einer unter einem Viertel hat . . . . 2 kr

Darbei aber zu wissen, daß der Einhaimbsche nur halber soviel als der frembde bezahlen solle."

„Obs."

„Der eine Last hat, bezahlt darumb . . . . 2 kr
Vom halben Last . . . . 1 kr
Der- oder diejenige, welcher oder welche Obs in Schiden [Körben] und Säckhen tragt . . . . ½ kr."

„Krömer."

„Frembde Krömer, so im Land nit zu Haus, das ist nürgents seßhaft seindt, bezahlen Standtgelt . . . . 4 kr
Inhaimische aber, oder welche in der Herrschaft Haaslach seßhaft, sollen bezahlen . . . . 2 kr."

* Vergl. „Schirmbgeld" der Beiwohner.

„Schmaltz, Käeß und Butter."

„Alle diejenigen, so den Freybankh inhaben, oder im Ruckkorb Ankhen, Schmaltz, Butter oder Käeß auf den margdt bringen, sollen Standtgelt geben . . . . 1 kr."

„Beckhen."

„Jeder frembde Beckh, welcher auf Rossen Brot auf den margdt bringt, bezahlt für Standtgelt . . . . 2 kr
Der es aber tragt . . . . 1 kr."

„Vom Vieh."

„Von einem großen Ochsen oder Ründt oder Pferdt bezahlt man 3 kr
Von einem gemeinen Rind oder Kueh . . . . 2 kr
Von einem Schwein oder Gaißen . . . . 1 kr."

„Standgelt Einzug bey der Stadt Wolfach 1728."

„Von 1 Fäßle Salz . . . . 9 kr
„ 1 Centner spünn hanf . 3 kr
„ 1 „ schlaiz spünn hanf 3 kr
„ 1 Centner Tabac . . . 3 kr
„ 1 „ Unschlig . . 3 kr
„ 1 „ Kupfer oder Pfannen . . . . . 3 kr
„ 1 Centner Käß . . . . 3 kr
„ 1 Lagel Stahel . . . . 3 kr
„ 1 wagen Kalch . . . . . 8 kr
„ 100 Krauth Köpf . . . . 4 kr
„ 1 verkauften Pferdt . . 4 kr
„ 1 „ Stier . . . 2 kr
„ 1 althen schwein . . . 2 kr
„ 1 Läuffer . . . . 1 kr
„ 1 Saug föhrle . . . . . $^1/_2$ kr
„ 1 Kalb . . . . 1 kr
„ 1 gayß . . . . 1 kr
„ 1 ungegarbten Haut . . 1 kr
„ 100 Kalb-, schaf- oder gaiß-fähl . . . . 10 kr
„ 1 Sester Hirschen . . . $^1/_2$ kr
„ 1 „ Habermehl . . $^1/_2$ kr
„ 1 „ geroltengersten . $^1/_2$ kr
„ 1 roßlast Erbs . . . . 2 kr

Von 1 Sester Erbs, so Meßleweiß verkauft werden . $^1/_2$ kr
„ 1 Roßlast bohnen . . . 2 kr
„ 1 Sester bohnen, wie oben $^1/_2$ kr
„ 1 Last Welschkorn . . . 2 kr
„ 1 „ Saumehl . . . 2 kr
„ 1 Sester Linßen . . . . $^1/_2$ kr
„ 1 Ohmen Wein . . 1 kr
„ 1 „ Brandtwein . 1 kr
„ 1 „ Eßßig . . . 1 kr
„ jedem Schappacher beckhen 2 kr
„ einem Nister Krämer . . 1 kr
„ einem glaß trager . . . 1 kr
„ einem Oberwolfacher Kibler . . . . $^1/_2$ kr
„ einem schön huth Träger $^1/_2$ kr
„ 1 Last Hanffsamen . . . 2 kr
„ 1 Sester Hanffsamen, so meßleweis gemessen wird . . . . $^1/_2$ kr
„ einem rosßlast Thürr oder grün obs . . . . . . 2 kr
„ denen, die Seesterweis tragen und verkauffen vom Sester . . . . $^1/_2$ kr."

Der Stadt Meßgeld betr.

1628. „Ein Burger zu Wolfach, der in der Stadt und deren Gebiet unterworfen, er kaufe oder verkaufe, gibt von den Früchten, so beim Sester ausgemessen werden, kein Meßgeld."

„Diejenigen so ußerhalb der Stadt- und Staabs Gerechtsame, aber doch in unserer gn. Herrschaft gesessen, seindt schuldig, gleich wie die fremden Hendler oder Fruchtkäufer von jedem Viertel Frucht 1 ₰ Straßburger zu Meßgeld zu geben und

dieweil großer Vortel auch in dem unterlauft, daß die, so die Frucht umb den Lohn herbeiführen, alsbald abladen und wider hinausfahren, alda niemand wissen mag, ob das Meßgeld darum abgericht wurdet oder nicht, als soll derjenig, so die Frucht geführt hat zu Erstattung des Meßgelds angehalten und an der Zollstatt nicht fortgelassen werden."

„Alle Frembde, so nit in der Herrschaft daheimb und Frucht zu Wolfach kaufen, sind schuldig von jedem Vrtl. 2 kr, diejenigen aber, so in der Herrschaft gesessen, 1 kr zu Meßgeld zu geben."

Die Gebühren wurden anfänglich vom Stadtknecht eingezogen; die Buchführung war äußerst einfach; der Betrag wurde in eine verschlossene Büchse geworfen, die man am Ende des Jahres öffnete. Dasselbe einfache Verfahren war auch bei andern kleineren Kassen, wie z. B. bei den Gebühren des E. Rats, gebräuchlich. Als eine Kontrolle über die eingegangenen Beträge nötig erschien, wurden Meßzeichen eingeführt, die an der Zollstätte abgefordert und einem Bürgermeister übergeben wurden, der dann vom Stadtknecht den entsprechenden Betrag erhob. Ein Ratsprotokoll vom Jahre 1628 führt darüber aus: „Dieweil es mit Einziehung und Ertragung des wochentlichen Wag-, Meß- und Standgelds etwas Bedenkliches, alda man gemeint, daß solliches jährlich weit ein mehreres ertragen möge, ist geordnet und erkennt worden, daß man fürters die Zeichen darnach richten und solliche alle Marktäg bei der Zollstätten abfordern und darnach das Meßgeld vom Stadtknecht erfordern und nachzellen, solches hernach in die Büchß schließen und beneben uffs Papier verzeichnen solle." Zur bessern Unterscheidung erhielten die Untertanen schwarze, die Fremden weiße Meßzeichen, „so der Stadtknecht jedem nach dem einer viel oder wenig kauft, auszugeben wissen wird".

1652 hält ein Christa Fuchsschwanz die Marktbüchse; als Besoldung erhält er 1/4 der Gebühren, welche er wöchentlich von „Obß, Vieh und anderem einzieht"; die Einnahme der Stadt beträgt in diesem Jahr 35 fl 42 kr".

„Max Bischof führt „die Büchs vom Fruchtmessen"; er bezieht 1/3 des Ertrags; der Stadt verbleiben ca. 30 fl.

„Jacob Edelmann hat die Büchs von aufgestellten Früchten, Wein etc."; ihm gebührt 1/2 dieses „Schirmbgelds"; die Stadt nimmt 8 fl 13 kr davon ein.

Auch der Stadtknecht hat eine Marktbüchse und beansprucht 1/3 des Inhalts. Das Standgeld von gefreyten und von gemeinen Jahrmärkten bringt der Stadt in diesem Jahre eine Einnahme von 78 fl.

1675 wird ein Lorentz Fuchsschwanz von E. E. Rat zum Kaufhausaufseher bestellt, „mit der Erinnerung, daß er seinem anvertrauten Dienstlein getrewlich vorstehe und keinem, wer es seye, auf Borgs Früchten aus dem Kaufhaus folgen lasse; in erwegung, daß Frucht auf Borgß geben underschiedliche strittigkeiten und Zankhens verursacht hat, zumahlen auch fleißig auf den schädlichen [d. h. unerlaubten] Verkauf achtung geben solle".

1682 sind zwei Messer im Kaufhaus angestellt; jeder hat zum Messen „einen aigenen lehren Zuber und wenn sie bestellte Messer einem seine Frucht gemessen, sollen sie alsbalden sich das schuldige Meßgeld lassen geben, ihn alsdann auf das Rathaus weisen, sein Zaichen zu lösen, und solch Zaichen dem Zoller geben, er obere und undere Zoller auch ohne Gebung Zaichen niemand hinauslassen, warbei es bei dem alten Herkhommen wieder verbleiben thuet".

Im Jahre 1786 wurde das Waghaus (früher Fronwage) dem Lorenz Haimb, Metzger, „gegen Erlag 6 fl für jedes Quartal mit der ausdrücklichen Bedingnus überlassen, daß er nach der bestehenden Ordnung das Waggeld beziehen, jedem, sowohl arm als reich, nach Notdurft mit Butter und anderm dienen und auf die Übertretter gegen Empfang 1/3 von denen Strafen genaue Obacht tragen solle".

Seit dem Jahre 1831 verpachtet die Stadt Meß-, Stell-, Stand- und Waggeld. Der Pächter des Kaufhauses hatte in diesem Jahre zu fordern:

1. Von jedem Viertel Frucht zu messen . . . . 2 kr.
2. „ „ „ „ , das im Kaufhaus aufgestellt wird . . 2 kr.
3. „ „ Wagen und Karren auswärtiger Fuhrleute und sog. Höttler (den Karrenbatzen) . . . . 4 kr.

Anm. Im Jahre 1853 beschwert sich die Gemeinde Oberwolfach beim Großh. Bezirksamt wegen der Erhebung von Standgeld auf Obst etc. auf den hiesigen Wochenmärkten; sie vertritt sogar die irrige Ansicht, der Markt sei ehemals in Oberwolfach gewesen. Die Beschwerde wird selbstverständlich abgewiesen, „da die Verleihung des Rechts, in Wolfach Märkte abzuhalten ins graueste Altertum zurückgeht und die Wolfacher für die Bewilligung, Standgeld etc. zu erheben, seit 1485 [bezw. 1490] große Opfer bringen mußten, von welchen der große fürstenbergische Jahrtag wohl das schwerste ist". (Siehe Jahrtag.)

Die Wochen- und Jahrmärkte wurden ursprünglich in Wolfach (ebenso an andern Orten) auch abgehalten, wenn ein Feiertag auf den Markttag fiel; nur eröffnete man sie erst nach dem Gottesdienste. Im Jahre 1639 trat hierin eine Änderung ein, die uns das diesbezügliche Ratsprotokoll am besten verständlich macht: „Demnach bißenhero sowohl die Jahr- als Wochenmärkt, wann schon ein Feuertag auf selbige gefallen, gehalten, dadurch aber die hl. Feuertage wenig verehret und celebriert worden und unter währendem Gottesdienst allerhand Leuchtfertigkeiten und Schachareyen verübt und getrieben worden, also daß man solchen in die Länge nicht mehr zusehen könnte: So haben aus gn. vormundschaftlichem Befelch die Herren Oberamtleut mit Zuthun eines E. Raths dahin geschlossen und einhellig erkannt, daß hinfüro, so oft ein Feuertag, so fewerlich zu halten allhier gebotten wurde, auf einen Jahr- oder Wochenmarkt fallen wurdet, der margdt nit auf selbigen Fewer-, sondern den negst darauf kommenden oder volgenden Werkhtag gehalten werde, und zu mehrer und menniglichß Wissenschaft solle den benachbarten Orten solches durch ein offenes Schreiben notificiert werden."

„Etwelche aus der Burgerschaft bitten, weil die Handwerksleute durch obigen Beschluß zu Schaden und Nachteil kommen, die alte Ordnung wieder einzuführen."

„Denen ist aber, oder Herrn Schultheißen, so in ihrem Namen angehalten, von der Obrigkeit eine runde und ganz abschlägige Antwort erfolget, beineben aber auch angedeutet worden, weil solches ein Obrigkeit und soviel bereits zuvor erfahren, daß unter gemeiner Burgerschaft allerhand böse und unverantwortliche Reden ergangen, mit Vermelden, man begehre nicht allein ihnen das Brodt vorm Maul abzuschneiden, sondern auch gar ihre Privilegien und Freiheiten dardurch zu nemen, daß dergleichen unrueige Köpfe besser sollen erkundiget, der Gepür nach, andern zu einer Bespieglung, abgestraft und unser gn. Herrschaft notificiert werden."

Im Jahre 1672 „gestattet Maximilian Frantz bei seiner Anwesenheit in Wolfach, daß die Märkte, wenn auf einen Mittwoch ein Feyertag fällt, wieder wie von altershero zu halten sind".

Sofern aus einem unvorhergesehenen Grunde in früherer Zeit ein Markt auf einen andern Tag verlegt werden mußte, pflegte ihn ein Tambur in der Nachbarschaft auszurufen. 1643 konnte der Laurentiusmarkt wegen „suedischer Einquartierung" erst am 31. August gehalten werden; die Fastenmärkte fielen aus dem gleichen Grunde gänzlich aus; 1747 wurde der sog. „Kuechenmarkt wegen des stethen angehaltenen Unwetters auf 8 Tage hinaus verschoben". Dieser letztere Markt findet 1789 schon Erwähnung als „Gimpelismarkt" (Bündelismarkt), da die Dienstboten sich an diesem Tag (seit langer Zeit her im Hirsch) verdingten und darauf ihr Bündelchen schnürten, um nach einem andern Hof zu ziehen.

Die Marktordnung suchte in jeder Weise die Erzeugnisse der eigenen Herrschaft zu schützen; nach einer Verordnung des E. Rats von 1628 durften ausländische „Beckhen an Leiben kein Weißbrot zu feylem Markt bringen, sondern nur das kürne Brot"; auch mußten sie „uff allhiesige Schau [nach Wolfacher Bäckerordnung] bachen oder der Straff darüber gewarten". „1636 seindt drey Huetmacher von Dornstetten der Ursachen, daß sy über und wider verpott vor benambsteter Stund zue Nachtel [Nachteil] alhiesiger Hueter [Hutmacher] uff hies. Gallenmarkt ihre Huet aufgetan und verkauft, jeder 1 fl 30 kr gestraft worden." „1683 klagen die gesambt Hosenstrickher allhier wider die welschen Cramer, daß sie auch die gleichen Strümpf auf den Jahrmarkt allhero bringen, davon sie auch haben und machen. Solle bei den Cramern bei negst kommenden Jahrmarkt visitiert und nach Befindung der Strümpf Beschaffenheit abgestellt werden."

Bei Knappheit der Früchte sorgten das Oberamt und ein E. Rat durch Verordnungen, daß der Bürger „zu seiner Notdurft sich versehen konnte". 1771 bestimmt der E. Rat, „daß von denen hierhero kommenden fremden Leuten nicht mehr Obs eingekauft werden darf, als dieselben mit einem Roß hinwegzuführen vermögen". 1669 waren die Fruchtpreise durch Aufkäufe von seiten der fremden Fürkäufer zum Nachteil der Bürgerschaft sehr hoch gestiegen. Oberamt und E. E. Rat verordnen, „daß fürterhin keinem Fremden mehrers nicht dann ¼ Frucht ausgefolgt werden solle; zwei Kerl von sonnswühr [Zunsweier] werden wegen Übertretung 1 ℔ gestraft".

Wenn auf benachbarten Märkten der Handel belästigt oder eingeschränkt wurde, ergriffen der E. Rat und das Oberamt Gegenmaßregeln. 1639. „Weil die Haslacher ain neue Auflag auf das Vieh, Frucht, Wein und anderes, so sie eine Contributions Hülf [30 jähr. Krieg] intitulieren, gemacht, wird verordnet, daß dergleichen von ihnen Haaßlachern ebenmäßig solle gefordert werden, so lang biß sie solche auch wieder sinkhen lassen." 1687. „Weilen von E. E. Rath der Stadt Haslach ohnlängsten an allhiesigen Stadtrat ein Schreiben eingeschikt worden, warinnen enthalten dz [daß] E. E. Rat alda erkhannt, dz keinem Wolfachischen Burger und Cramer wehr der auch seye aldort an gewöhnl. Wochenmärkten hinführo Wahren fail zu haben gestattet werden solle, als hat E. E. Stadtmagistrat aus dießen Ursachen sich gleichfals entschlossen, dz Gegenrecht, wie billich, zu gebrauchen und kein Haaßlacher Burger oder Handwerksmann, wer der auch seye, an hiesigen Wochenmarkhten nimmermehr faihl haben zu lassen und ihnen solches nägstens anzudeiten."

1770. „Von seiten des herzoglichen Hauses Württemberg vor kurzer Zeit angelegte allgemeine Sperre von aller Gattung Früchten und Victualien hat nach vorliegenden Umständen eine gleiche Veranstaltung einer Gegensperre [durch das Oberamt] veranstaltet."

Auch Erleichterung des Marktverkehrs ließ E. E. Rat eintreten, wenn dies den Märkten förderlich schien. 1795. „Weilen zu Hausach auf dem Wochenmarkt von dem Obst kein Standgeld noch andere Gebühr bezogen wird, so resolvierte man zu Aufrechthaltung der Wochenmärkte dahier dasselbe zu tun."

Die Behörde suchte die Untertanen vor dem Ankauf geringer und schlechter Ware so gut als möglich zu schützen. So durften die „Meichßnischen" (Meißen?) Tuchhändler ihre Fabrikate, da sie zu schmal und von geringer Qualität waren, in der Herrschaft Wolfach nicht absetzen. Im Ratsprotokollbuch v. J. 1657 findet sich die Kopie einer Urkunde „für die Tuechhändler zue Straßburg weegen der Meihßnischen Tuechkrämer, daß sie in der Herrschaft Hausen und Wolfach nit dörfen fail haben und ihre Waren verkauffen:

„Wie landgr. Fürstenb. Räth und Oberamtleut der Herrschaft Hausach im Künzgerthal verkünden hiemit gegen meniglichen, daß uns im Namen und von

wegen einer gesambten Ehrsamben Zunft der Spuegler und Tuechhändler in d. hl. röm. Reichs freyen Stadt Straßburg, umbständlich vorgetragen und endteckt worden, welchermaßen ihnen, zue nit geringem Abbruch, Nachteil und Schmählerung ihrer Handtierung, die Meichßnische im Landt herumb ziehendte Tuech Krämer, mehrerentheils under kheinem gewissen bestendigen Herren und Obrigkeit gesässen, in Stätten als uffm Landt mit solcher ihrer Wahr und Failschaft nunmehr überlegen und ganz beschwerlich seyen und dahero von uns schriftlich beglaubten Schein und Urkhundt (ob und wie sie Meichßnerisch Tuechhändler allhier zue freyen Jahr- und Wochenmärkten mit ihrer Wahr zue Markt gelassen und geduldet werden) pitlichen begehrt, umb sich derselben nottürfftig habendt zu gebrauchen; wie wir nun die Wahrheit in alweg zue befördern schuldt- und willig seindt, alls attestieren und bezeugen wir demnach, daß die Meichßnerischen Tuechkrämer ins gemein und ohne underschaidt, nit allein in Zeith unserer Beambtung, sondern lang zuvor, und also bei achtzig oder mehr Jahren allhier zue Wolfach weder auf Jahr- und Wochenmarkhten, mit ihren Tuechern, welche ratione ihrer geringen braite und daß selbige nach dem Nezen [Netzen] vor andern einlaufen, für geringe Wahr und nit für Wehrschafft gehalten und niemahlen nit passiert worden und noch nit passiert werden, zue Urkhundt und mehrer beglaubnuß dieses, mit hievorgesteltem gewohnlichem Canzlei-Secret verwahrt.

Zu Wolfach den 29. Decembris A⁰ 1657."

1670 besuchen vier welsche Gewürzkrämer, Peter Bischon, Frantz Wallis, Antoni de Mell und Frantz Hiro, den Laurentiusmarkt. Da ihre feilgehaltenen Gewürze Verdacht erregen, „ihre aromata möcht adulteriert" (verfälscht) sein, werden verschiedene Muster nach Straßburg zur Untersuchung geschickt, „darauf unter dero Stadt kleinerm Secret-Insigel anwortlich erfolget, daß

1. Peter Bischons Pfeffer nicht Kaufmannsgut, sondern mehrerteils Staub mit andern verbotenen Zusätzen vermischt,

2. unter dem Safran sei mehr wilder als edler,

3. der Imber habe keine Cräfte, sondern sei von Restanz ausgesuchte Ware, nicht von auserlesenem ganzen Imber nach Straßburger Ordnung gestoßen,

4. die Nägelewurtz sei verfälscht".

Bei den drei andern Händlern ist die Qualität ähnlich.

„Die Gewürze werden confisciert und in die Kinzig geworfen, die Verkäufer aber, weil dergleichen Verfälschungen nach den Criminal Constitutionen Caroli V. art. 113 der Bestrafung verfallen, sind von dem Hochg. Landgrafen und Herrn, Herrn Graf Maximilian Frantz zu Fürstenberg selbsten folgender Gestalten strafbar angezogen worden: Peter Bischon 50 Rchst., Frantz Wallis 100 Rchst., de Mell 200 fl; dazu mußten sie einen leiblichen Aydt zu Gott und allen Heiligen schwören, für ewige Zeiten alle fürstenbergischen Lande zu meiden und die wohlverdiente Strafe gegen niemand zu ahnden, ansonst sie dem gemeinen Kayserl. Rechte nach an Leib und und Leben procediert [gemaßregelt] werden sollten. Frantz Hiro aber betr., weilen derselbe nicht mehr bei Stell, bleibt ihm seine Straf dermalen vorbehalten."

NB. „Weilen diese Welschen ihre Strafe nicht erlegen konnten, haben sie anstatt derer alle ihre andere Ware dafür gelassen und etliche Schulden [Guthaben] angegeben, welche in der Schaffney eingetragen worden; ihre Waren aber hat gn. Herrschaft zu Engen führen lassen."

1671. „Eines welschen Gewürzträgers etwas weniges Gewürtz, welches zum Teil auch falsch befunden worden, ist neben andern etwelche Messern und Büchsen, so ins Amt geliefert, den Herren Capuzinern [Haslach] im Namen der Herrschaft gegeben worden."

Auf den hiesigen Märkten mußten Ellenwaren mit der Wolfacher Elle gemessen werden; an einer der eichenen Säulen des früheren Kaufhauses war als Norm eine eiserne fürstenb. Elle angebracht; heute befindet sie sich in der neuen Fruchthalle

(Jahreszahl 1757; sie mißt 67 cm). Die erforderlichen Ellenmaße wurden nach einem Ratsprotokoll von 1725 von einem hiesigen Schreiner verfertigt; der Erlös daraus, das sog. „Ehlengelt", fiel hälftig der Stadt, hälftig dem Schreiner zu. 1789 messen drei Hofstetter am Markttag mit der Haslacher Elle, die ein wenig kürzer war, und werden daher zu einer Strafe von 2 fl angezogen.

Sog. Buckelkrämer durften an Jahrmärkten nebst der kurzen Ware nur „Bendl, Spitzen, Schnupf- und Halstücher" verkaufen; an Bruderschafts- oder Titularfesten war ihnen „das Failhaben vor der Kirch aber nur mit Rosenkränzen, Spiegeln, Messern, Tabakbiren, jedoch ausschlüßlich der Saifen, Gewürz und Tabak, gestattet".

Von Veranstaltungen zur Volksbelustigung an den Markttagen ist in den Akten der früheren Jahrhunderte kaum etwas aufzufinden. „1622 ist uf Anlangen Melchior Lutzen von Stuttgart bewilligt worden, uf den vorstehenden St. Gallenmarkt einen Glückshafen ufzurichten und zu halten, doch daß er der Stadt zu Standgeld 2 Reichstaler geben solle. Darzu ihm ein Inspector verordnet und beigesetzt werde." Gegen Ende des 18. Jahrhunderts beginnen die Wirte, beim Amte um die Erlaubnis „anzuhalten, an Markttagen Spielleut halten zu dürfen".

Salzhandel.

Der Salzhandel war „von undenklichen Zeiten her" ein Vorrecht der Stadt Wolfach, nach welchem diese ihre eigenen Einwohner und die der Landstäbe mit Salz beliefern durfte; sie betrieb aber, namentlich in früheren Jahrhunderten, den Salzhandel meist nicht selbst, sondern gestattete den hiesigen Bürgern „zur Pflanzung der Wochen- und Jahrmärkt", wie sich die Stadtrechnung 1568 ausdrückt, Salz öffentlich feil zu haben „bis uff widerrouffen".

Das Salz wurde mit Fuhren oder auf Rossen zur Stadt gebracht und zwar in Fäßlein oder als Scheiben. Ein „Salzväßlein" hielt 18—20 Sester; 3 Scheiben wurden für ein Fäßlein gerechnet; 28 Sester nannte man Mutt. Manche Fässer waren (jedenfalls durch das Rütteln während des Transports) „oft einen ganzen Schue weit leer" und „begriffen" nur 16—18 Sester. „Nach gemachter Observation waren die vom Hüfinger Salzamt bezogenen geringhaltig, die von Memmingen ziemlich meßhaltend." Für die Salzausmesser war dies sehr mißlich, sofern das Salz „meßleweis" verkauft wurde; sie kamen dann nicht auf ihre Rechnung; denn jedes Faß war zum verordneten Quantum von 20 Sester berechnet. (Gewogen wurden Früchte etc. erst seit dem Jahre 1861.) 1767 weigerten sie sich den Landstäben gegenüber, „meßleweis" zu verkaufen, worauf sich die Vögte von Oberwolfach, „Kintzingerthal und Schappach" mit der Bitte an das Oberamt wandten, „bewerkstelligen zu lassen, daß hinfüro das richtige Salzquantum, wie sie solches wohl bezahlen müßten, von dem Hüfingischen Salz-Amt verschaffet oder der Abgang jedesmalen bonificiert werden mögte". Die Leute kauften das Salz mit Vorliebe unmittelbar vom Wagen, weil es nicht so locker war, wie in den Läden der Gremppen.

Die Wolfacher Bürger führten mit eigenen oder bestellten Zügen auch Salz aus Bayern herbei, der Sonnenwirt Franz Joseph Schnetzer und der Adlerwirt Antony Fischer um 1750 aus „Dieuse in Lotharingen".

Alles Salz, das zum Verkauf in die Herrschaft gebracht wurde, mußte im Kaufhaus dahier abgeladen und der Stadt das Standgeld (1691 = 9 kr für jegliches Fäßlein), der gn. Herrschaft der Zoll (1691 = 3 ₰ Straßb., wenn das Salz nur in die Stadt geführt, 6 ₰, wenn es durchgeführt wurde) entrichtet werden.

1736. „Mathias Armbruster, stabs Oberwolfach, hat sich ein und das andermal unterfangen, dem Christian Haaß, stabs Kintzingerthal, einige Salzscheiben abzuhandeln und in seine Behausung zu führen. Da durch dergleich Winkhel-Käufereyen gn. Herrschaft der Zoll und der Stadt Wolfach das Standgeld zu entgehen pflegen, so wird ihm, Mathias Armbruster, die

Einlegung des Solzes ein vor allemal bei 10 Rchth. Straf verbotten, wie man dann auch in die Stäb Oberwolfach, Schappach und Kintzingerthal geschärfte Befehl ergehen lassen wird, daß kein dortiger Unterthan, wer er seye, in Zukunft mehr sich unterstehen solle, weder en gros noch meßleweis Salz zu verschleißen und zu verkaufen, außer er habe solches zuvor hierhero in den Kauf geführt und gestellet, von wannen ihm der Handel wie zuvor erlaubt ist."

Im Jahre 1694 zieht die Stadt „zu ihrem bessern Nutzen und Aufkommen den berechtigten Salzhandel an sich und läßt ihn durch einige hierzu tauglich befindende Burger, welche hierumben gebührende Rechnung zu erstatten haben werden", versehen.

Im 18. Jahrhundert sind meist 2 Salzmesser von der Stadt bestellt, welche den sämtlichen hiesigen Krämern das Salz ausmessen und verkaufen; sie bezahlen der Stadt 16 kr Meßgeld vom Fäßle; sie liefern das Salz auch in die Stäbe und sind „verbunden, wenigstens alle Sonntäg jahr aus, jahr ein, soviel Salz nach Schappach und Oberwolfach vor die Kirch zu liefern, als zu Besallzung der meßleweis Kaufenden unterthanen erforderlich".

Um 1740 mißt ein Schapbacher mit Erlaubnis E. E. Rats das Salz in Rippoldsau aus; der Stadt Wolfach „Nottandabuch" enthält darüber folgenden Eintrag: „Eß ist auch in acht zu nemen, daß der Jäger Lutz im schappach, im Ripelzau daß saltz auff ein Jahr auß zu messen von der Statt die Erlaubnis gegen Erlegung der Statt 2 fl hat, doch sol alle Jahr Umb daß außmessen bey E. E. Rath angehalten werden. Wolfach den 1. Xbris 1740."

Im Jahre 1773 entrichten die 2 Salzmesser und -Verkäufer in Wolfach der Stadt 20 fl statt des Meßgelds zu 16 kr vom Fäßle. „1777 schließen Anton Neef und Fideli Armbruster, beede Burger und Krämer, mit der Stadt bezüglich des Salzausmessens und Verkaufens folgenden Contract, der mehrmals erneuert wird:

„1. Einem jeden Burger soll es frey stehen, das Salz, soviel er in seine Haushaltung brauchet, zu nehmen und zu kaufen, wo er wolle [bei den Salzausmessern oder bei den Cremppen],

2. wenn aber der Burger gedachtes Salz bey ihnen nehmen werde, sie ihm den Sester beim Abladen ab dem Wagen um 1 fl 6 kr geben sollen,

3. wenn solches der Burger bey ihnen im Haus ablangen würde, derselbe für den Sester 1 fl 8 kr zu bezahlen habe,

4. diejenigen hingegen, so darmit handeln und ausmessen wollen, für den Sester 1 fl 3 kr zu entrichten verbunden seyen,

5. sie beede Verpachter hiesiger Stadt das schuldige Standgelt per 1 Jahr 15 fl zu bezahlen obligieret sein sollen."

„1777 machen die zwei Salzbeständer [Pächter] Anton Neef und Fidely Armbruster beim Oberamt die Anzeig, daß das Kloster Wittichen und das Priorat zu Rippoldsau das in ihr Hauswesen benötigte Salz auswärts, nemlich von Sulz herein, zu beschicken pflegen, obwohl auch die eingesessenen Klöster das Salz von ihnen und zwar den Sester à 1 fl 12 kr zu nehmen verbunden wären bei Confiscation und Strafe."

„Die Klöster behaupten und suchen um Salzbefreyung nach, weilen sie nemlich von ohnfürdenklichen Jahren her von der Württemb. Salin in Sulz teils aus Gefällen, teils sonsten ohnentgeltlich soviel Salz erlanget hätten, daß sie den Bedarf genüglich bestreiten könnten."

Bescheid: „Daß die in hochfürstl. Landen befindlichen Klöster Landsinsassen sind und den landesherrlichen Schutz genießen, also auch den landesherrlichen Verordnungen unterworfen und dahero die beiden Klöster mit Ablangung ihres benötigten Salzes sub poena confiscationis an das diesseitige Salzlager anzuweysen seyen."

Auf die wiederholte Bitte um Salzbefreiung wird

„Wittichen 104¼ Simmery (fränkischer Sester), gegen Recognition 5 fl, Rippoldsau 9 Simmery 3 Becher, gegen Recognition 30 kr von ihren angeblichen Ge-

föllen ab der Sulzer Saline einzuführen gestattet; was sie über dieses Quantum brauchen, ist von diesseitigem Salzlager zu beziehen."

1796 gibt die Stadt den Salzhandel an einen Johann Schihle ab „mit dem Anhang, daß er mit Einschluß der übrigen Salzhändler und Salzausmesser jährlich 15 fl Recognitionsgeld bezahlt, von jedem Fasse 2 kr Standgeld und keinen übertriebenen Profit macht".

Auch im Anfang des 19. Jahrhunderts wird das Salz von einem oder mehreren Krämern gehalten, welche der Stadt eine Recognition bezahlen. Fremde bringen bestellte oder unbestellte Fuhren. Die Salzbeständer kaufen das Salz und lassen es zum Teil vom Wagen aus an die Bürger ausmessen und zwar zum ortsüblichen Preise. Unbestellte Fuhren werden den Salzbeständern angetragen; bei Nichtbedarf fahren sie weiter, ohne Salz auszurufen.

Der Verkaufspreis des Salzes war meist vorgeschrieben; bei Salzknappheit stieg er sehr hoch; 1622 kostete der Sester 3½ fl (über das dreifache). 1681 galt das Fäßlein (18—20 Sester) 17 fl 15 kr, das Meßlein 4 kr (8 ₰). Im Jahre 1682 wird ein Aufschlag nötig, „weil wegen gewissens Viehprestens keine Salzfuhren mehr kommen; das Meßlein muß mit 11 ₰ bezahlt werden. Der E. Rat ermahnt die „Gremppen", in Zukunft sich besser mit Vorrat zu versehen, ansonst die Stadt den Handel an sich ziehen werden. (Vergl. auch Abschnitt Salzprivilegium.)

Viehmärkte.

Mit den Jahrmärkten in Wolfach waren in früherer Zeit wiederholt Vieh- und auch Roßmärkte verbunden. Aus verschiedenen Gründen konnten sie aber auf die Dauer nie aufrecht erhalten werden. Aus den Akten ist ersichtlich, daß schon im Jahre 1639 hier Viehmärkte bestanden; denn ein Ratsprotokoll fordert, daß jeder, der an Markttagen Vieh auf den „Schüeßgrün" treibt, von seiner Obrigkeit eine Urkunde vorweisen muß, „daß solches frisch, gesund und Biedermannß Haab seye". Aber schon auf dem Landtag dieses Jahres „wurde von etlichen Stäben wegen der allhiesigen Viehmärkte geklagt, daß dieselben den Unterthanen auf dem Land zu großem Nachteil und Schaden gereichen, indem nicht allein etwan böse Suchten darmit eingeführt, sondern auch die Unterthanen keine Losung mehr haben. Doch gelang es nicht, die Viehmärkte zu beseitigen; denn 1650 wurde zum Viehmarkt „der Platz hinter den Gärten vom Brückhle am Rißner, allwo er in die Kinzig fällt, bis zum Gassensteeg hinauf vorgeschlagen, hingegen der Graben zwischen der Ringmauer hinfürtter verbotten".

In der Folgezeit müssen die Viehmärkte wieder aufgehoben gewesen sein; denn 1732 „seind von E. E. Stadtrat die von gn. Herrschaft dem gemeinen Wesen zum Besten allhier in Gnaden verwilligte und auf 10 Jahr sich erstreckende 5 Vieh- und Roß-Jahrmarkt eingerichtet worden", nachdem 1728 der Versuch der Wiedereinführung mißglückt war. Die Untertanen zeigten auch jetzt nicht viel Lust, den hies. Markt mit Vieh zu befahren, weshalb die oberamtliche Verordnung erfolgte, daß jeder Bauer ohne Unterschied das 10. Stück Vieh hierhero auf den Markt treiben sollte. Nun halfen sich die Bauern dadurch, daß sie auf hiesigem Markte so hohe Preise für das Vieh forderten, „daß selbiges niemand kaufen khundte". Darauf befahl das Oberamt, „daß keiner zwischen denen Märkhten, außer auf öffentlichem Platze allhier einiges Vieh weggeben dürfe". Auf die Beschwerde der „Bauernsambe" wurde der Befehl dahin gemildert, „daß 14 Tag vor dem Faßnacht Sonntag anfangendt bis auf den jeweyligen S. Galli jahrmarkht [in diese Zeit fielen sämtliche Viehmärkte; am Kuchenmarkt wurde keiner gehalten] bey Vermeydung 10 Reichsth. straf, keiner, wer er seye, ein stückh Vich, selbiges seye denn zuvor

wenigstens einmahl hierhero auff den ordentlichen Jahrmarckht getrieben worden, auf seinem Hoff oder sonsten verkhaufen solle; herentgegen von S. Galli jahrmarckht exclusive hinweckh biß auf 14 Täg vor dem Faßnacht Sontag solle es jedem frey stehen, daß etwann zu versilbern habende Vieh weckh zu geben".

Die Bauern der Landschaft wandten sich jetzt trotz dieser Erleichterung mit folgender Beschwerde an den Fürsten: „Wie oft hat Ein Bauer Etwan Ein Par Ochsen oder sonst Ein Häuptlein Viehs fail, zu welchem Ende Er solches auf den marckt treibet, Jedennoch Selbiges dem Käufer nicht, wohl aber Ein ander Stück in sein des Bauren Stall sothanem Käufer anständig wäre. Die Bauern haben kein Mastvieh, wie es andern Ortes ist, das man aufbehalten kann, sondern ein junges Paar Zug-Stüerlein oder anderes junges Häuptlein, wenigstem tails eine geringe Mast Khue."

„Die Käufer, die jedesmahl zu Frühlings- und Sommerszeit, umb dergleichen junges Zugvieh zu kaufen, aus dem Breißgaw, Elsaß und auch unterländischen thällern dieser Herrschaft zugeloffen (maßen Solch unser Vich allzeit vor all andern angenehm ist) also abgetrieben werden, daß selbe weder daß Landt noch auch die Jahrmärckte zu Wolfach ferners frequentieren, Sondern Ihr nöthige Haab in denen umb uns ligendten thäller, als da seindt Harmenspach, guthach, Kirnbach, rienhardtsau erkauffen werden." Der Bescheid des Fürsten liegt in den Akten nicht vor; die Märkte aber gingen wieder ein.

In den 50er Jahren desselben Jahrhunderts suchte man sie wieder einzurichten. 1759 werden auf dem sog. Schüeßgrün 4 Märkte abgehalten; zu ihrer Beförderung wurde Befreiung von Pfund- und halbem Leibzoll gewährt. (Der Pfundzoll wurde vom Erlös des verkauften Viehs erhoben; er betrug 1 kr von jedem fl, hälftig der Stadt, hälftig der Herrschaft gebührend. Der Leibzoll gehörte ganz der Herrschaft: er wurde* für jeden Tag und in jeder der drei fürstenb. Städte Haslach, Hausach und Wolfach gefordert und betrug zusammen in dieser Zeit 1 fl 12 kr für eine Person.) Trotz den gewährten Erleichterungen gediehen die Märkte nicht; die Bauern haßten jeden Zwang; sie wünschten den freien Stallhandel; wenn sie Geld brauchten, konnten sie oft nicht erst den nächsten Markt abwarten. Den Juden war auch der halbe Leibzoll zu hoch; auch wünschten sie bessere „gewehrschaft" und Verlegung der Märkte auf günstigere Tage. So blieb es immer nur bei Versuchen, die 1767, 1769, 1770, 1774, 1776, 1781 wiederholt wurden.

Als 1783 die Einrichtung der Märkte mit mehr Nachdruck bewerkstelligt werden sollte, ließen sich die Viehhändler in eine „Compagnie" ein; sie kauften das Vieh zusammen und „trieben es vor den hiesigen Jahrmärkten auf auswärtige Märkte, damit die hiesigen nicht aufkommen sollten". Die Bauern aber argwöhnten, daß der freie Stallkauf wieder aufgehoben werde. Der freie Schweinehandel auf große und kleine Tiere, den hauptsächlich Kirnbacher und Mühlenbacher namentlich nach Straßburg schwunghaft betrieben, wurde wirklich unter Androhung empfindlicher Geld- und Leibstrafen und der Konfiskation verboten; die Zoller erhielten die Anweisung, „die auszuführenden Schweine mit Arrest zu belegen".

Trotzdem blieb es auch diesmal wieder beim Versuch, um so mehr, als Kriegsjahre folgten, die den Märkten nicht günstig waren. 1803, 1830 und 1855 zeigte sich dieselbe Erfolglosigkeit, trotz Reklame in Kalendern und Zeitungen und ausgesetzter Viehprämien. Die Viehhändler verstanden es immer, die hiesigen Märkte zugunsten der Haslacher, Schramberger und Zeller zu unterdrücken; ein und der andere Bauer scheute sich sogar, dieselben zu befahren, weil er den Unwillen der Händler befürchten mußte. Nur der Handel mit Läuferschweinen und Ferkeln an den Wochenmärkten konnte bis heute aufrecht erhalten werden.

* von den Juden.

Landwirtschaft.

Fast alle Bürger trieben neben ihrer „Handtierung“ noch Landwirtschaft und Viehzucht. Die engen Täler und der weit in diese herunter sich erstreckende Wald erlaubten dies freilich nur in beschränktem Maße. Ein großer Teil des Bodens war außerdem sog. „Wildfeld“, das mehr zum „Viehfraz“ (Weide) verwendet wurde. Im Laufe der Zeit brach man mehr und mehr Boden zum Ackerbau auf; man nannte dies das „Wildfeld aufthun“.

Die Erzeugnisse der Landwirtschaft waren daher in früheren Jahren noch viel bescheidener als heute. Zwar pflanzte man Weizen, Roggen, Gerste, Hirse und Hafer; aber der größte Teil der Getreidefrüchte mußte von auswärts (hauptsächlich von Württemberg) eingeführt werden.

Klee, Esparsette, Ray-Gras und dergleichen Futtermittel wurden nach dem Beispiel anderer angrenzender Herrschaften „zur Begünstigung und Hebung der Landwirtschaft“ erst um 1777 eingeführt, etwas später der Raps. Die Kartoffel scheint auch erst in dieser Zeit allgemeinen Eingang gefunden zu haben; 1779 ist die Rechtsfrage, ob die Erdäpfel unter die „Groß- oder klein Zehendbare Früchten gehörig“, von gn. Herrschaft noch nicht entschieden.

Dagegen wurde Hanf schon lange gepflanzt, was aus dem oft wiederholten Verbot, solchen an Stubenöfen zu trocknen, zu schließen ist. 1688 wird der Stadtgraben beim untern Zoller „eingehagt und zugemacht, damit die Burger alldorten das Tuech khönnen bleichen“. Die Stadt errichtet auch Hecheln; eine davon lag bei der Siechenbrücke

Auf die Obstkultur scheint schon im 16. Jahrhundert in unserer Gegend viel Sorgfalt verwendet worden zu sein. Im Jahre 1561 schickt Oberamtmann Branz dem Grafen Heinrich 300 Zweige von Apfel- und Birnbäumen gen Wartenberg; sie wurden auf seinen Befehl um Hausach gebrochen; lauter gut wahrhaftiges rotes und weißes Obst. Er habe befohlen, bei jeder Art auf einen Zettel das zu bemerken, sei aber nicht geschehen, weil die Zweige an so vielen verschiedenen Orten gebrochen worden und niemand dabei gewesen sei, der schreiben konnte; er habe nur 300, nicht 500 Zweige brechen lassen, weil er von vielen erfahren, „soviel Tag die Zweig vor dem neuen Mon gebrochen“, in soviel Jahren bringen sie die erste Frucht; deshalb will er den Rest am 10. und 11. April brechen lassen.

Mit der Zeit legte man besondere „Baumgärten“ an, zum Unterschied von den „Krauthgärten“, aus welchen man Küchengemüse zog. Auch Kirschbäume wurden gepflanzt, vor allem im 18. Jahrhundert auf dem Forstenberg. Viele Bürger hatten dort ihren sog. „Grießenberg“, ein mit Kirschbäumen bestandenes Stückchen Feld.

Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts erfuhr der Obstbau eine erhöhte Pflege. Fürst Karl Joachim erließ im Jahr 1802 folgende Verordnung:

„a) Landbeamte, Pfarrherren und Lehrer sollen durch ihr Beispiel in ihren Gärten und Grundstücken und durch Belehrung die Amts- und Pfarrangehörigen zum Obstbaumpflanzen aufmuntern,

b) die Forstämter gestatten, daß Wildlinge zum Zweigen in den herrschaftlichen und Privatwaldungen unentgeltlich ausgegraben und verabfolgt werden.“

„c) Wenn ⅔ einer Gemeinde sich dazu verstehen, einen Allmendplatz mit Obstbäumen zu besetzen und selben einzumachen, um ihn gegen Viehschaden zu schützen, so sind die allenfalsigen Widersprüche von einigen nicht zu achten.“

„d) Weder von Gemeinden noch Privaten soll ein Obstzehend bezogen werden, es wäre denn Sache, daß selber vor dieser Verordnung entweder an uns oder an Pfarrherrn hergebracht und entrichtet worden sey“.

„e) Derjenige Bürger oder Untertan, welcher auf sein Eigentum 100 Fruchtbäume wird gepflanzt und zum Ertrag gebracht haben, soll nach bescheinigter Anzeige auf 5 Jahre von allen Hand- oder Jagdfronen befreyt sein, oder wo statt derselben Reluitionen [Einlösung der Fronen durch Abgabe von Fronholz etc.] bezahlt werden, soll ihm sein Betreffnis 5 Jahre nacheinander vom Rentamt ersetzt werden."

„f) Strenge Strafen gegen Frevel und Diebstahl und zwar wird der 167. Artikel der peinlichen Halsgerichts-Ordnung ausdrücklich bestätigt: Beturnung, Ochsenziemerstreiche, Geldstrafen. Für Beschädigung bis 12 Wochen Zuchthaus. Bloßes Einsteigen in einen Obstgarten mit 3tägiger Beturnung zu ahnden."

Auch die großherzogliche Regierung suchte die Obstkultur zu fördern. Im Jahre 1812 wurde ein sog. Plantageninspektor für den Murg-, Enz- und Kinzigkreis mit dem Sitze in Pforzheim aufgestellt, der jährlich Inspektionsreisen in die einzelnen Amtsbezirke unternahm und vornehmlich die Obstbaumzucht visitierte. Zu seinem Gehalt von 300 fl steuerten alle Gemeinden nach ihrer Seelenzahl bei; die Stadt Wolfach mit 1076 Einwohnern hatte 1 fl 5 kr an das Amt abzuliefern. Diese Einrichtung besteht noch 1831.

Um schon der Jugend Interesse für den Obstbau einzuflößen, entstand in den 1830er Jahren für den Unterricht der hiesigen Kinder eine Obstbaumschule, für welche die Stadt wiederholt eine große Anzahl junger Obstbaumstämmchen bezog. Zu gleichem Zwecke wurde das „Landwirtschaftliche Wochenblatt" für die Schule bestellt. 1857 erhält Gärtner Würthle von hier gegen einen jährlichen Gehalt von 5 fl Anstellung an der hiesigen Obstbaumschule.

1874 erklärt sich die Stadt auf Zuschrift des Kreisausschusses Offenburg bereit, das Institut der Bezirksbaumwärter einführen und unterstützen zu helfen. Für einen Besuch des Bezirksbaumwartes wurden 3 M. von der Stadt ausbezahlt.

Nicht weniger Sorgfalt ließ man schon vor mehreren hundert Jahren dem Weinbau angedeihen. Durch die Schifferordnung vom Jahre 1557 wurde den Schiffherren zu Wolfach auferlegt, Reben zu pflanzen: „Welcher eine gantze Summa Holz des Jahres flößen will, derselbe soll 1 Juch Reeben bauen, desgleichen der, so eine halbe Summa flözt, ½ Juch."

Aber auch andere Bürger pflanzten Wein. „1585 ist 11 Personen uf ihr Anholen von E. E. Rat reben zu machen [auf Almendgebiet, auf dem sog. Ziegelberg] bewilligt und 5 Jahre frei [von Abgabe] geben worden. Darnach sollen sie inen zu Zins angeschlagen oder gar zu kaufen geben werden."

Die meisten Reben lagen am Forstenberg; vom Haspelgäßlein führte 1662 ein Fußweg in die Reben hinauf, der heute noch zu verfolgen ist. Auch am vordern Forstenberg (vom heutigen Gefängnis bis zum Bad) wurde Wein gepflanzt, ebenso im „Stöphelsbach" (auf Almende), „Hörlinsbach" und am Hofberg. 1798 sind es 33 „Rebinhaber"; da ein ergiebiger Herbst zu hoffen ist, bitten sie, „daß von Stadtwegen eine Trotte gebaut werde". Es wird eine „Preß" unter dem Rathaus bei der Feuerspritze erstellt. „Ein jeder soll verbunden seyn, in der hergestellten Stadttrotten zu trotten, weilen diejenige, so sich eigene Pressen angeschaffet, solches eigenmächtig und ohne vorhero eingeholte Erlaubnis getan." Zimmermann Anselm Moßmann dahier macht die Presse um 40 fl Arbeitslohn. 1681 hatte sich schon eine städtische Trotte in der Funkhengasse befunden.

„1798 hat der in 10 Ohmen 21 Maas bestandene Zehendt Trottwein von den Reben im Stöffelsbach [Almende] zum erstenmal der Stadt ertragen 76 fl 7½ kr"; 1801 nimmt die Stadt 61 fl ½ kr ein. Zur Herbstzeit wurde strenge Tag- und Nachthut namentlich im Forstenberg und Steffelsbach gehalten.

Der Rebbau wurde noch lange im 19. Jahrhundert gepflegt. 1868 trottet der Badwirt Armbruster mit einem andern Rebbesitzer noch Wein.

Ein großer Teil des der Landwirtschaft dienenden Geländes in der Gemarkung Wolfach war Eigentum der Stadt, wurde aber den Bürgern als sog. Almend- oder Stadtfelder gegen ein gewisses Entgelt überlassen. In früherer Zeit geschah dies auf dem Wege der Versteigerung; 1749 versteigert die Stadt auf 6 Jahre „ein Stück nach dem andern unter brennendem Warkerzlein" und zwar:

1. die Brüelmatten,
2. den Weyergrund,
3. die obere Zinne,
4. die untere Zinne,
5. den Burggraben,
6. das Feld vor Langenbach hinterm Brüel gelegen,
7. den Schmelzegrün,
8. den Vogtsbach,
9. die Hagematten u. den Stadtgraben.

Die gleiche Versteigerung findet später wieder auf 6 Jahre statt.

„Im Jahre 1773 wurde von E. E. Rat und burgerlichem Ausschuß, so in 20 Mann bestanden, wegen Austeilung der Stadtfelder folgendes resolviert:

1. daß nur diejenigen Burger, so eigen Feuer und Rauch, das ist eigene Häuser haben und hierauf ihre Fron- und Wachdienst versehen, ein Anteil hiervon soll gegeben werden, diejenige aber

2. welche weder Haus noch Hoffstatt besitzen, sollen hievon ausgeschlossen sein;

3. die, welche nebst ihren Häusern noch leere Hoffstetten inhaben, hierauf aber (nemblich auf die Hoffstetten) nicht wachen und fronen, sollen von gedachten Hoffstetten ihres Anteils halber, nebst denen herrschaftl. Amthäusern auch verlustig sein;

4. der Bestand solle auf 12 Jahre festgesetzt und dann wieder anders reguliert werden. Wenn ½ Haus sollte verkauft und zum andern ½ kommen, so solle das Anteil des Stadtfelds widerum der Stadt zufallen."

Der jährliche Felderzins für die Nutzung der Stadtfelder beträgt in dieser Zeit für sämtliche Felder 300 fl.

Zeitweise nutzte die Stadt ihre Felder selbst, so in den Jahren 1702—08 und zwar „wegen den Kriegszeiten [spanischer Erbfolgekrieg], als wo man die Fouragierung zu befürchten hatte". „1708 werden die Felder den Burgern wieder gelassen; falls die Stadt aber das darauf wachsende Hew nötig hätte, sollen sie solches zu leidentlichem Preis abgeben."

In Zeiten finanzieller Not dachte man hin und wieder daran, die Stadtfelder zu veräußern; 1702 machte die gesamte Bürgerschaft einen dahingehenden Vorschlag. Der E. Rat war klug und weitsichtig genug, „dies nicht für richtig zu erkennen", beschloß aber, in Zukunft die Stadtfelder auch in Steuer und Schatzung zu ziehen. 1729 erfolgte dann doch die Veräußerung des „Käppelisgrün" (oberhalb der Schmelzebrücke, längs der Landstraße) und zwar um die Summe von 610 fl. „1802 werden diejenigen Felderstücke, welche einige württemb. Untertanen im Stab Kirnbach auf diesseitigem Grund besitzen und hiervon nur einen jährlichen Zins entrichten, nach dem in älteren Zeiten beschehenen Vorgang als Erblehen verkauft, um solche zu Erleuchterung der Burgeren dahier in Steuern und Schatzung zu bringen und der durch den leidigen Krieg in Schulden versenkten Stadt eine bare Erlosung zu Bestreutung deren auf die Herstellung der durch das große Wasser verdorbenen Brucken, Steeg und Teuchen notwendigen Auslagen zu erhalten."

Außer den Stadtfeldern erhielten die Bürger auf ihr „Anhalten" alljährlich „Reutenen" zugewiesen; diese wurden „durch verordnete" Austeiler, welche soviel möglich eine Gleichheit observieren sollten", den einzelnen Bürgern zugeteilt.

Nach einer Verordnung des E. Rats und des Ausschusses vom Jahre 1615 konnte ein Bürger seine „Reuthin, die er nit selbsten zu machen Lust hatte, nach

seinem Belieben einem andern Burger oder Beywohner zu khauffen geben, doch nit ußerhalb der Stadt oder Burgerschaft bei straff eines Pfundts". Anderseits durfte bei derselben Strafe jeder Bürger nur noch eine Reute zu seiner eigenen erwerben, während einem Beiwohner überhaupt nur eine zu übernehmen erlaubt war. Wenn große Birken in einer Reute standen, mußten „bei gewisser Straff" wenigstens 2—3 „zu sahmen" stehen bleiben. Ein Beschluß von 1784 erhöhte diese Zahl auf 6. „Krießbäume" zu fällen, war gänzlich verboten.

Die Reuten wurden, wie es heute noch geschieht, abgeholzt, gebrannt und dann mit Korn oder Hafer besät.

Von der geernteten Frucht erhielt die Stadt die sog. Landung (Kornlandung, Landacht); „1699 wurde jede Garbe, so die Burger von ihren Rittenen zu geben schuldig, zu 10 kr angeschlagen und bei der Stadtrechnung verrechnet". Die gn. Herrschaft bezog den Zehnten. Nach der Ernte wurden die „Reutenen wieder zum allgemeinen Weidgang für das Vieh geschlagen".

Jeder, der um ein Reutfeld angehalten hatte, war bei Strafe verpflichtet, die Reutung zur Ausführung zu bringen. „1663 werden 14 Burger, darunter Burgermeister Johann Armbruster, weil sie vor einem Jahr ihre Reutenen uff dem Riegelsberg und Metzenloch nit gemacht und derowegen der Herrschaft an Zehnten und der Stadt an Landung nachteil und Schaden widerfahret, zumalen dem armen Vieh der Weidgang gehindert ist, jeder 5 ß Straßbg. gestraft."

Die Reuten wurden an allen Berghängen ausgeteilt; der Reuterberg (Rittiberg) trägt heute seinen Namen noch davon; nach ca. 14 Jahren konnten sie wieder auf denselben Distrikt verlegt werden. Die Aufforstung der Berge begann nämlich erst zu Ausgang des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. 1798 werden Fichten gesetzt; 1809 wird der Riegelsberg mit Fichten angepflanzt; in den folgenden Jahren bezieht die Stadt immer wieder Setzlinge, 1836 aus dem Domänenwald Rippoldsau 23700 Fichten, 24 kr das Tausend. Diese Waldkultur bereitete der Austeilung von Reutfeldern ein Ende. Die Bürger scheinen als Ersatz dafür einzelne bestimmte Flächen der mit Holz bewachsenen Almendteile dauernd erhalten zu haben; denn seit dieser Zeit haben die Bürger neben den Stadtfeldern (Wiesen) noch mit Holz bestandene Flächen in Nutzung, die man im Gegensatz zu den Stadtfeldern Almendteile im Berg nennt. Die Zuteilung sämtlicher Almendteile geschah jetzt nach Losen; in der Regel bekam ein Bürger ein gutes und ein böses Los; wer trotzdem benachteiligt schien, erhielt zum Ausgleich noch ein sog. Zubußfeld. Für diesen Bürgernutzen bezahlte der Bürger den Stadtfeld- und den Almendteilzins; außerdem entrichtete er für seinen Anteil an geteiltem und ungeteiltem Gemeindegut eine seinem Genuß entsprechende Auflage, Almendsteuer (heute Auflage auf den Bürgergenuß) genannt. Der Besitzer eines Hauses mit Almendteil zahlte 1 fl; wer ein Haus ohne Almendteil hatte, nur 40 kr und endlich wer weder Haus noch Almendteil besaß, nur 20 kr (für den Anteil an ungeteiltem Gemeindegut).

Die Austeilung der Stadtfelder und Almendteile und ihre Belastung ist im wesentlichen bis heute dieselbe geblieben. In den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts scheinen jedoch vorübergehend auch Nichtbürger Stadtfelder und Almendteile in Nutzung gehabt zu haben; denn nach einem Ratsprotokoll von 1857 ruhten diese auf den Häusern; sie wurden als Pachtfelder betrachtet: „So lange der Nutznießer den jährlichen regulierten Zins bezahlt, werden ihm solche in der Regel nicht entzogen; andernfalls kann die Stadt die Nutzungsteile an sich nehmen und öffentlich versteigern. Die Gemeinde hat auch das Recht, sofern ihre finanzielle Lage es erfordert, die Stadt- oder Almendfelder zu verpfänden; der Nutznießer darf sich nie als Eigentümer betrachten."

Nach demselben Protokoll „wurde der Häuserwert durch solche Felder etwas gehoben; wenn ein Fremder aber mit einem erkauften Haus solche Pachtfelder in Nutznießung erhält, so ist er keineswegs berechtigt, besondere Ansprüche darauf zu machen; er ist Nutznießer und Pächter dieser Almende, bis die Gemeinde in ihrem Vorteil anders beschließt; auch wird Fremden bei Erwerbung eines Hauses oder Hausteils in keiner Weise Erwähnung der Almende in den Kaufkontrakten ihrer Kaufbriefe getan. Auch in dem Falle, wenn ein Bürger oder Nichtbürger einen Genußteil derart hat und solchen vernachlässigt oder vom Fluß hinwegschwemmen läßt, so hat die Gemeinde das Recht, ihm solches ohne Entschädigung zu entziehen".

„Die Auflage auf den Bürgernutzen mit 1 fl jährlich zahlt der Fremde wie der Einheimische noch besonders über den regulierten Pachtzins."

Gewisse Teile der städtischen Almende verlieh die Stadt schon in frühesten Zeiten ihren Bürgern „erbsweiß" gegen einen jährlichen Pachtzins. 1587 waren „auf der Stadt äußerstem Graben" 8 Gärten zu je 6 ₰ verpachtet; 1600 sind es deren 11; es scheinen dies die öfters in den Akten erwähnten „Vielgärten" zu sein. Auch beim „Gassenthörle" oberhalb des „Gassensteegs" (linkes Kinzigufer) befanden sich um diese Zeit drei verpachtete Gärten.

Im Laufe der Zeit zeigte es sich, daß die „Almendteile im Berg" den einzelnen Bürgern verhältnismäßig wenig Nutzen abwarfen, während eine sachgemäße Aufforstung derselben durch die Stadt dieser eine bedeutende Vermehrung ihres Waldreichtums in Aussicht stellte. Bürgermeister Bruno Burger, welcher während seiner Amtsperiode (1900—1909) schon größere Flächen Almendteile durch den Stadtrat und Waldmeister Wilhelm Kaspar hatte aufforsten lassen, erwirkte daher 1909 die Einwilligung der derzeitigen Nutznießer zu einem Gemeindebeschluß, nach welchem die „Almendteile im Berg" (Stadtfelder also ausgenommen) nach dem jeweiligen Ableben der Nutznießer (Eheleute) an die Gemeinde und zwar ohne Ersatz zurückfallen. Die Erben haben aber das Recht, den auf dem zurückfallenden Almendteil allenfalls befindlichen Holzbestand für sich zu verwerten oder an die Stadt gegen eine Abfindungssumme zu verkaufen. Wird eine Einigung über diese nicht erzielt, so sind die Erben berechtigt, den Holzbestand so lange in Selbstbewirtschaftung zu behalten, bis der Bestand das Alter von 40 Jahren erreicht hat. Hierbei kommen aber nur die Almendteile in Betracht, die 1909 bereits kultiviert waren.

Viehzucht.

Während heutzutage das Vieh in den Landstädtchen den größten Teil seines Lebens stumpfsinnig im dumpfen Stalle verbringen muß, wurde es in früheren Jahrhunderten in der wärmeren Jahreszeit täglich auf die Weide getrieben; auch die Pferde „schlug man auf die Waide". Den „Waidgang" bildeten zum größern Teil Almendteile, hauptsächlich die Reuten; aber auch Felder der Bürger waren der sog. „Hirthzölle" unterworfen und gehörten zur sog. „Wayd-Allmend". Grundstücke, welche frei von der „Hirthzölle" waren, nannte man „gefreyt oder gebandt". Diese allein durften mit „Hagungen" (Zäunen) umgeben werden; die andern mußten offen liegen, um den Waidgang nicht zu hindern. Im Jahre 1537 wurden „von den Ehrsamen weysen Schuldtheiß, Burgermaister und Rhat uf vielfeltig ansuchen, pitt- und Bewilligung einer Gemein zue Wolffach etliche Gärten und Äckher, die von Alter her gemeiner Herd zu weyd Allmend gewesen, an offenem Ruoggericht, mit einhelliger Urtel fürterhin frey erkhändt und gebandt,

jedes umb sein gelt. Namblichen etliche zue garten-Recht für und für, die andern allein von Georgy järlichen biß uff Michaëlis frey ze sein, allso das fürterhin vor solcher Zeit jedes Jars keinerley hürtten darinn faren, noch anderleuth Vych darein schlahen sollen, sonnder ein jeder Innhaber solcher befreyten güeter uff bestimbte Zeit zue Heüw, Ombd und andern Nuzbarkheiten innhaben, gebruchen und nießen darf. Doch haben Schuldtheiß, Burgermeister und Rath fuog und gewalt, solche gefreyten Güetter die freyung widerumben abzekhünden und zue einer Allmend, wie die Vorhin gesein, zu machen ohn alle widred".

„Die gärten so für und für gefreyet, seind die ufm alten Schelmengrüen*, uff dem Mörlins Ackher [Ziegelfeld], Theyls am Wolffenberg, auch Theyls vorm undern Thor etc."

„Altem Brauche nach durfte keiner mit seinem Vieh auf sein eigen Feld fahren", weil dadurch „denen Hagungen umb die benachbarten Felder und Gärten Schaden zugefüget wurde"; er mußte es „mit der gemeinen Herd laufen und hüten lassen". „1683 hat Pfarrer Staub das Pfarrmättle, welches der Hirthzölle zugethan, durch seine habenden Küehen gleich vorhergehenden Jahres im vergangenen Herbst abfretzen lassen. So oft es beschehe, sollen ihm die Stadtmähler entzogen werden." „1684 seind 8 Burger, welche wider die Stadtordnung ihr habendes Vieh auf ihre Velder, so der gemeinen Hirthzölle unterworfen, getrieben und abfrezen lassen, ohneracht ihres Vorwendens, sie Burger habens dieses Jahr nit abmeyhen können, vor diesesmal zu 7 ß Straf angezogen worden."

Dagegen war allezeit erlaubt, hinkende oder großtragende Kühe auf der Almend „besonders" (gesondert) hüten zu lassen und zwar an Orten, wo Beschädigungen der „Hagungen" ausgeschlossen waren. Im Jahre 1753 bestimmte E. E. Rat, „daß sothanes Vieh vom Mühle-Thörle bis zum aichern Stain und Bickhelsgrün getrieben werden und die Wayd haben solle, mit dem fernern Anhang, daß der Chuehirt Anthoni Benz hierzu einen besondern Hirten halten, hingegen aber der betr. Burger ihme Chuehirten von jedem Stück des Tags ½ kr bezahlen solle".

„Ferner ist von Rathswegen anbefohlen worden, daß man allen Chuen die Spitz an denen Hörnern, damit durch das Stoßen kein Schaden beschehe, absegen solle."

Das Halten von „Gaißen" war bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts nicht gestattet, „weil man annahm, daß sie den Gütern verderblich seien". Wiederholte Bittschriften von seiten der ärmeren Bevölkerung blieben erfolglos. 1574 erhält endlich der Amtmann von der Herrschaft den Auftrag, zu sehen, wo die Geißen, die halten zu dürfen arme Weiber von Wolfach gebeten haben, geweidet werden sollen, damit „dem röglichen geschrei" begegnet werde und die armen Leute sich und ihre Kinder erhalten können. Doch erst im Jahre 1593 fanden die immer wiederholten Bittgesuche Gehör bei der gn. Herrschaft und dem E. Rat, und es wurde folgende „Ordnung wie eß mit den Gayßen gehalten werden solle" aufgestellt (Wolfacher Policeyordnung):

„Demnach auf vielfeltig ansuechen und Bitten bei der Obrigkheit und an ein Ehrsammen Rhat, von den armen Hindersäßen, so mit vill kleinen Kindern beladen, und sich zum höchsten beschwehren, daß sie denselben nit Milch zur underhaltung und Notdurfft überkhommen khönden, dienstlich und demüettigs Vleiß umb Gayßen ansuchen, Inen zu erlauben, und fürwenden, wa Inen solche nit vergundt wurden, müeften Sy Jre junge Kind auß Mangel der Milch Hunger Sterben lassen, damit Irem geschrey und nothclagen möcht begegnet und fürkhommen werden, hat Ein Ehrsamer Rath, doch mit Rath der Obrigkheit, auf der Armen ansuchen umnd pitten,

* Dieser lag an dem „Schleufwasser", also von der Hammerschmiede abwärts gegen die Wolfbrücke.

doch auf wider abkhünden, sich dahin entschlossen, auf Versuochen diß Jars Jnen auf volgende Puncte die Geysen Anno 1593 zu bewilligen."

„Erstlich gibt man Jnen zue Underhaltung der Geysen den Reckhenberg [Ritteberg] hinder der Stadt gelegen, stost oben an Köpflins felsen, zeücht ob Stoffel Hemerlins und Jacob Weygandten gärten biß hinder sich ahn Felsen, ob Hanß Meisters gertlin, unden auß ob Stoffel Brackhen, Michäel Glückhen und Eckhen Felsen Gärten, und am Hohen weeg biß an Rappenstein, und sollen alle Reüthfelder unnd Thannwäldt Jnen darein zu faren verpotten sein bey Pön Syben Schilling."

„Jtem welcher mit Jungen Kindern beladen, mag einer zue Undhaltung derselben ain Gäiß und nit weiters halten bei Pön ein Pfundt."*

„Welcher aber nit Kinder hat, und im nit begundt wirth, solls auch underlassen, bei Pön ein Pfundt."

„Jtem wehr ein Kuoh hat, soll auch khein Geyß halten, und auf die Allmendt schlagen und waiden bey Pön ein Pfundt."

„Jtem die Jhenigen so Gayßen haben und denen begundt würdt, solche auf der Allmend wäiden zu lassen, sollen die mit Hürtten versehen, damit niemandt schaden ahn Zeinen, Hägern, Bäumen, wilden und zammen [zahmen] Güettern beschehe, bey Pön ein Pfundt."

„Undt soll die Straff nit vom Hürtten, sonder von dem des die Geyß ist gefordert werden, damit daß desto baß [besser] gehüet werde."

„Jtem wa einem schaden von Gayßen an güettern oder sonsten beschehe, soll der schuldig sein, dem Beschädigten ainen abtrag zu thuen, und der Stadt zur Straff verfallen sein ain Pfundt."

„Wa aber einer Armuth halber nit die Straff zu geben vermöchte, soll er mit dem Keffich gestrafft werden, ain Tag- und ein Nacht, nach gestalt der sachen."

„Sollen auch uß der Gemeind dazu die schäden zu schätzen verordnet werden zween Mann."

„Und wa einem oder mehr diße ordnung zu schwehr oder zuwider sein will, der soll leedig davon stöen und khein Gaiß halten."

1613. „Fehrners ist diß verschinnen Sechszehenhundert und Zwölffte Jar weiter von einem Ersamen Rhat vergunt und zuegelassen, dz [daß] man mit den Gayßen am Spitzberg biß hinab ahn der Hagenbüecher Lauchen und herauf ins Gründlin, ob dem steinenen Brückhlin, aber nit weiter fahren möge. Aktum bei dem Jahr Gericht den 29ten January 1613."

1637. „Der Gayßen halber ist heut dato [3. Aprilis] wieder gehandlet worden, daß dem Hürten solle begunnt sein, mit den Gayßen bei dieser Zeit und so lange die Soldaten [30 jähr. Krieg] umb die Stadt liegen, ferners aber nit, wohl auf den Berg ob das Bömmelsgueth [Bummelsgut, ungefähr der heutige Rotenkreuzberg] fahren möge und dieweil bis anhero kein Gaißhürtenmeister bestellt gewesen, also sind darzue beordert Philipp Schüeli und Michel Jnderst, die sollen altem Gebrauch und der gemachten Ordnung gemäß guete uffsicht haben und keinerlei weis und weges gestatten, daß derjenige, so Kühe hat, weder ein noch mehr Gaißen auszuschlagen macht haben solle. Den Hürten soll dem alten Gebrauch nach zu essen geben werden." Noch im Jahre 1773 bestand das Verbot, „nebst einer Chue annoch Gaißen zu halten"; nach einem Beschluß d. E. Rats mußten die Geißen von den Zuwiderhandelnden innerhalb 14 Tagen abgeschafft werden bei Vermeidung einer Strafe von 2 fl. Dagegen war es um das Jahr 1650, aber wahrscheinlich nur vorübergehend, erlaubt gewesen, neben zwei Kühen 2 Geißen zu halten, wie aus der „Hürtten und Vich Ordnung" (vergl. weiter unten) zu ersehen. Auch die Pferde wurden gemeinsam

* Auch den Taglöhnern auf dem Grün in Oberwolfach war nicht erlaubt, mehr als eine „Gaiß" zu halten. Diese Verordnung wird 1777 noch vom Oberamt in Erinnerung gebracht.

„auf die Waide geschlagen". 1756 ergeht an die Bürger, die Pferde halten, der Befehl „daß sie einen aigenen Roßhirten umb so mehr halten sollen, als durch das Nebenhüten die Bürger Felder überfallen und verruiniert werden". Es sind in diesem Jahre 15 Bürger, die Pferde haben. „Durch den Sommer ist von jedem auf die Weyd ausschlagendem Pferd 1 fl dem Hirten zu bezahlen; wenn einer mehr als 1 Pferd hat, soll er mit besagtem Hirten selber private verhandeln." Im Jahre 1681 betrug das Hirtgeld 45 kr für ein Pferd.

Der Kuhhirt, der angesehenste der Hirten, bezog 1639 von jedem ihm anvertrauten Haupt Vieh des Jahrs 30 kr; außerdem wurde ihm Mulzern aus der Stadtmühle zu einem ermäßigten Preise abgegeben. 1776 erhält er von jedem Stück Vieh 28 kr; er muß gewöhnlich von Georgy an ausfahren.

Für die Schweine, mit denen auch „ausgefahren" wurde, war ein besonderer Platz ausgehagt, auf dem sie sich herumtummeln konnten; sehr oft trieb man sie auf den Galgengrün, wo „Aichen" standen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1654 „mußte der Schweinehürth morgens umb 6 Uhr aus- und umb 10 Uhr wieder einfahren"; nachmittags wartete er von 2—6 der Herde.

In der Stadt Wolfach Policey Ordnung findet sich eine „Hürtten und Vich Ordnung", die jedenfalls um 1650 in Geltung kam; dieselbe lautet:

„Item ein jeder Hürt, so von einem Schuldtheißen, Burgermaister und Rhat angenommen, soll schweren, sein bevohlne Zeit zue dem getreulichisten zu verhüetten undt zue bewahren, dem Armen alß dem Reichen, und wie lang der von einem Schuldtheißen Burgermeister undt Rath, oder von den verordneten jederzeith Hürtenmeistern ußzefahren bescheiden, daselb gehorsamblich ze thun, umb den Lohn darauf er bestellet und angenommen worden, ohngefarlich."

„Item demnach bißher die Allmend Vichweyd von iren etlichen mit Vich überschlagen [mit zu viel Stück befahren] worden, ist erkhannt, daß hinfürterhin ein jeder wer der sey, Burger oder Beywoner, allwegen von dem Maytag an biß Michäely nit mehr dann vier Haubt Vich under die Herd uf die Allmend fürschlagen soll, undt darunder khein verheilten Stüer haben, der sey klein oder groß. Wa aber einer nur zwo Küe hette, und zwo Geißen darneben ze haben begerth, soll ime zuegelassen sein, aber verheilte Böckh sollen fürohin von niemandts gehalten werden."

„Der iehnig aber so khein Kuo zu haben vermöcht, mag wohl vier Geiß, aber nit darüber, erhalten."

„Item es soll niemandts sein Vych, weder Küeh, Säu noch Geyß hürthloß ußschlagen, noch ehe dan der Hirt geblasen, und gewonheit ist, ußzufahren, damit den Leüthen in gärten und Feldern khein Schaaden beschehe, uf die gassen göen lassen, bey Pöen 7 ß ohnnachläßlich."

„Wa aber einem Hürten eins oder mehr Haubt Vych so ime fürgeschlagen, entrinne unnd zue schaden gienge, soll der Hürth deßhalb verhört, und so er daran schuldig befunden, allß dann von einem Rhat nach gestalt der sachen zu abtrag erkhannt werden. Davon dan iedesmahl einem Bannwarth sein Besoldung gehören soll; doch soll ein jeder so mit seinen güertern an die Allmend stoßend, die Luckhen. Zäune und Hager dermassen verwaren, damit ein Hürth der Herd desto baß verhüeten möge."

„Allß den 12ten Marty Anno 68 [1668] Jargericht gehalten Vichs überschlahen halben nit geringe Clag für khommen, geordnet, daß fürterhin kein Burger über fünf Haubt gehürnt Vych uf die Weyd schlahen soll, doch darund khein verheilten Stier haben."

„So solle auch khein Burger, Mezger, Seü Treyber oder andere, gehürnt Vych, schaff oder Seü über drey tag uf die Allmend treiben oder göen lassen, er wölle es dann allhie an der Metzig ußhauen, bei Pöen eines Pfundts."

„Weiters haben ein Ehrsamer Rhat sambt dem Ußschuz geschlossen und erkhandt, daß khein Hürth wehr er seye, undt ein Geyß halten wolte, fürters mit seiner Herdt hüetten, sondern under die Geyß Herdt ußschlagen solle."

1663 war dem Schweinehirten „begonnet gewesen, sein Gaiß under die Schweinherdt zu schlagen, jedoch mit der Beschaffenheit, daß wenn dardurch Schaden bei den zahmen Veldtern beschicht und Clag khomdt, ihm die Straf vorbehalten ist". 1783 gestattete der E. Rat „dem Küehirt, eine Gaiß unter der Viehherd zu halten".

Im Jahre 1792 wird geklagt, „daß allenthalben an diesseitigen Grenzen der Stadt Allmend das fremde Vieh das Gras abfretze und dem Holzwuchs schade." Der E. Rat beschließt, dies „mit 30 kr auf das Stück zu ahnden". Dagegen wurde den Kirnbachern hin und wieder gegen Erlegung des Weidgelds das Weiden erlaubt.

Um den jungen Graswuchs nicht zu schädigen, wurde im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts der „Frühlingsfratz" auf den Wiesen wiederholt abgestellt.

Bei Viehkrankheiten suchte man sich gerne Rat beim Scharfrichter, der gleichzeitig Wasenmeister war, und beim „Nonnenmacher", dem heutigen „Heiler". Auch Heilkundige außerhalb der Herrschaft, die im Rufe besonderer Geschicklichkeit standen, wurden beigezogen.

Schwere Viehseuchen traten wiederholt auf und rafften einen großen Teil der Herde dahin. Die Kosten für Bekämpfung derselben trug jeweils die Stadt. „Im Jahre 1678 ist dem Christian Müller außem Reichenbach, Gerolzecker Herrschaft, wegen seiner angewandten Medicamenten, Müeh und Arbeit für allhiesige Kuehherd, auch dessentwegen aufgegangener Uncösten und Pottenlohn in allem bezahlt worden 70 fl 30 kr."

Als 1682 wieder „eine gemaine laidige Viehpresten eingerissen", wurde die „Viehhärd durch zwei P. P. Capuziner benediciert. Denjenigen Burgern, welche von der Stadt zur Ausseuberung des Mauls und verletzt- und angesteckten Zungen bestellt, ist von E. E. Rat für ihre Mühewaltung täglich 20 kr geben worden, den andern, welche mehrere Arbeith dabei gehabt, noch einiches Trinkgeld darzue".

1704 wütete „die laidige Sucht unter dem Vieh, so daß der Kuehiert einen ziemblichen Abgang im Verdienst hatte".

1705 wurden „dem Vücharzt Michel Suter von Haßlach ausm Appenzeller Land an Lohn und Zehrung 45 fl angewiesen", dem Vieharzten Joseph Schwehr, der in der Sonne wohnte, eine ähnlich hohe Summe. Als Medicamente wurden „Ebertswurzel abm Rozel" (Rotsaal = Kirnbach) und andere Kräuter verwendet. Die Capuziner von Haslach mußten die Herde „benedicieren".

1765 „grassiert" wieder eine Viehseuche; diesmal werden „die hl. Väter Capuziner von Oberkirch zur Benedicierung berufen; von dem Pfarrherrn, dem Caplan und Vicario werden 3 hl. Messen gelesen"; außerdem wird ein Kreuzgang nach St. Jakob unternommen. Über 100 Stück Viehe mußten in dieser Seuche „dem Wasen überlassen werden".

Im Jahre 1668, „als ein wütiger Hund unter allhiesige Schweinherd kummen ist ein Pot [Bote] nacher Mergenzell [Marienzell in der Nähe Schrambergs] geschickt worden, umb den Schlüssel abzuholen und die Schweine zu brennen". 1684 wurde der Schlüssel zu gleichem Zwecke wieder hierhergebracht.

1640. „Die Viehhauptmängel so allewegen uff S: H: [Salvo honore, mit Erlaubnis zu sagen] den Waasen erkannt werden, seyen:

1. Reüdig oder Gründig.
2. Wurmig.
3. Rutzig oder Rotzig.
4. Kröttig."

1765. „Vermög eines von Löbl. Statt Haaßlach unterm 17ten August a. c. hiehero geschickhten Attestati werden folgendte vier Hauptmängel observiret, und zwaren:

Beym Horrn-Vich.

1. Härschig.
2. Wehe-Tägig.
3. Tüplig oder umbläuffig.
4. Lungenfauhl.

Bey denen Pferdten.

1. Rützig.
2. Lungenfaul.
3. Reddig oder Kretzig.
4. Kolderisch, Verstöckht oder Stettig.

NB. Beym Hornvich.

Rothharnen, Huff- oder Würbelschneller, Lungen Steiger solle gedungen werden, oder hierumen kein Wehrschaft ist." —

Bezüglich des Geflügels bestand 1667 die Vorschrift: „Allen denen so Gänse und Enten haben od welsche Hüener, soll bei Straff 7 ß gebotten werden, dieselbe hinwegzuthun oder in ihren selbst aigenen eingemachten Höfen zu erhalten." 1744. „Schon von uralten Zeit her hat man in der Stadt herinnen in dem sog. rißner wegen Tränkung des Viehs keine Endten gelitten. Sonnenwirth Frantz Joseph Schnetzer hat schon vielmals dergl. Endten herumb schwadern lassen. Straf 1 fl."

Eine Viehzählung wird erstmals im Jahre 1745 vorgenommen. Die Vögte „in gesambten Stäben sollen angeben, wie viel selbige Kühe haben". Dem Befehl kommen alle Untertanen der Herrschaft nach; nur die Einbacher widersetzen sich. Der Vogt, der sie dazu aufgestachelt, verliert sein Amt und zahlt 15 Reichstaler (22 fl 30 kr) Strafe; drei andere „Rädelsführer" werden zu je 10 Reichstaler, 44 Bauern (ausgenommen ein „gehorsamber", namens Joseph Schwab aus Hauserbach) zu je 4 fl 15 kr, 21 Taglöhner zu je 2 fl Strafe verurteilt.

Bergbau.

Der Bergbau scheint im mittleren und untern Kinzigtal sich am frühesten entwickelt zu haben. Urkundlich werden zuerst und zwar i. J. 1455 die Bergwerke von Schnellingen und am Babarast (im hintern Welschbollenbacher Tal) erwähnt. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts waren Gruben am Reichenberg und Herrenberg bei Haslach, am Illenbad bei Schnellingen und Welschbollenbach und am Babarast, in Hauserbach, Prinzbach (wo schon die Römer nach Silber gegraben haben sollen), bei Biberach und Gengenbach. Gleichzeitig scheinen auch die alten Witticher Gruben aufgekommen zu sein und auch das Silberloch in Schapbach. Auf den Werken um Haslach waren 4—500, in Hauserbach allein 300 Bergknappen beschäftigt.* Eines der ältesten Bergwerke ist St. Bernhard, im Hauserbachtal gelegen, welches schon 1515 als ein altes Werk von der Landgräfin Elisabeth verliehen wird. Nach einer alten Tradition soll das Städtchen Hausach und die Kirche im Dorfe Hauserbach von den Bergknappen des Hauserbacher Werks gegründet worden sein. Durch die schon erwähnte Landgräfin Elisabeth und ihre beiden Söhne Wilhelm und Friedrich wurden die Verhältnisse der Bergknappen

* In den meisten Gruben wurden Silber-, Kupfer- und Eisenerze gegraben.

durch Erlassung einer Bergfreiheit und Bergordnung geregelt. 1515 leiht Elisabeth Meister Thomann Krantz etc. Berg und Bergwerk im Tale Hauserbach.

Auch leiht sie 1517 Johannes Wescher von Markdorf, Schulmeister und Stadtschreiber zu Wolfach, und denen, die er zu Fronherren, Gewerken, Gemeinden oder Anteilen nimmt, Berg und Bergwerk bei dem Gotteshause Wittichen, genannt im Wittichenstain, als ein Fundgruben, erbstollen und suchstollen.

In der unmittelbaren Nachbarschaft Wolfachs scheint der Bergbau gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingesetzt zu haben und zwar auf dem nahen Hohberg. Dieser massig aufgebaute Berg am rechten Ufer der Kinzig bildet an seiner nördlichen Abdachung eine kleine Hochebene, welche östlich steil in das Sulzbachtal fällt, westlich etwas sanfter in den Ippichen. Das Gehänge gegen das letztere Tal setzt sich aus Gneis zusammen; die Ostseite aber besteht aus Granit. Auf der Ebene sind die Spuren zahlreicher alter Stollen und Schächte zu entdecken. Denn hierher kamen am 20. Juni 1598 Eisenbachische sog. Rutengänger, die den Auftrag hatten, den Berg auf Erze zu untersuchen. Sie fanden, daß zwar kein Silber, aber ein gutes Eisenbergwerk vorhanden. Die unternommenen Schürfarbeiten förderten Eisenerze (Roteisenstein, Eisenglanz, Manganerze etc.) zu Tage. Der Bergbau wurde in vielen kleinen Stollen und Schächten betrieben. Die Knappen hatten ihre Wohnstätten zum Teil auf dem Berge. In einem Amtsprotokolle beschwert sich i. J. 1621 Lorenz Bentz bei St. Roman, „daß die Knappen auf dem Hochberg in die 12 Gaißen halten, dieselben hin und wieder laufen und Schaden thun lassen; sonderlich bit Bentz zu verbieten, daß sie nit in sein neulich ausgereith Feld fahren sollen".

Auf dem Hange der Ippicher Seite steht heute noch ein zwar einsam gelegenes, aber weithin sichtbares Bauernhaus, die Erzwäsche genannt; sein Besitzer, der Erzwäscher, hebt zwar längst keine unterirdischen Schätze mehr, sondern ringt dem Boden mühsam Feldfrüchte ab und verfertigt im Winter Holzschuhe, sogar beim Scheine des eigenen elektrischen Lichts, wenn das Tagesgestirn erloschen ist. Am östlichen Berghang haust der Hohberger; sein Haus steht auf ehemaligem württembergischen Gebiet. Auch die Württemberger gruben hier gleichzeitig mit den Fürstenbergern nach Eisenerzen. Nur wenig Steinwürfe sind die zwei Bergbewohner auseinander; wenn aber am Sonntag die Glocke zur Kirche ruft, so eilt der Erzwäscher mit einem katholischen Gebetbuch in die Pfarre Wolfach hinunter, der Hohberger mit einem protestantischen Gesangbuche nach Schiltach; denn der despotische Grundsatz, wessen das Land, dessen der Glaube, kamen auch auf dieser einsamen Bergeshöhe zur Geltung.

In einem Amtsprotokoll von 1629 lesen wir wieder von den Gruben auf dem Hohberg und außerdem von solchen im Happach über den Bauerngütern, im Gelbach und am Streckfeld, dem Sattel zwischen Erzenbach und Kurzenbach. „Heut dato (1. Sept. 1629) ab hat Andreas Schmider, der Bergschaffner, mit seinen Arbeitern, den Bergknappen, nachfolgendermaßen verglichen und verdingt:

Auf den Grueben am Hochenberg sollen Sy den Kübel voll Erz hawen, wäschen und geschaiden und der Herrschaft lüfern per	50 kr
Auf dem Happach	28 kr
Im Gelbbach	21 kr
Auff dem Streckhgfeldt	15 kr

Mit dem geding, es soll der Bergschaffner das Erz an der Schaidt oder Wäsche von ihnen geliefert annehmen."

„Item wochentlich ufs Kostgeld jedem Arbeiter 2 fl bezahlen, auch denen auf dem Hochenberg jährl. 4 Clafter Holz zu den Grueben (die Bergleut ingemein) liefern, dargegen sie (ohn ihren resten oder abzug) die gruob nach Bergwerksbrauch in Paw erhalten und nachschaffen, als wenn es nit verdingt wehre."

„Es sollen aber die Arbeiter aufm Hochenberg jedesmalen zum mehrerteil mehr Schwarz- als Rotherz liefern und das Spießerz gar ußgeschlossen."

„Denen auf dem Happach soll des ohn ains der kleinst Sieb passiert werden. Dem Bergschaffner und Steigern von Amtswegen auferlegt, daß sie uff alles und jedes obacht geben und zu den Grueben sehen sollen."

1630 ist wieder die Rede von den Grueben oder der Erzwäsche im Happach.

Oberhalb Wolfach bei der heutigen Schmelzebrücke war das Schmelzwerk mit Hütten und Ofen auf dem linken Kinzigufer. (Die Württemberger hatten ihre Schmelze oberhalb Halbmeil bei der heutigen Schmelzesäge.) Ein Ratsprotokoll von 1636 erwähnt, daß an die Stelle des früheren Stegs wegen dieses Schmelzwerks eine Brücke gebaut worden war, die aber in dem genannten Jahr auch schon wieder „in Abgang kommen". Der frühere „Steeg" soll wieder erbaut werden, was darauf schließen läßt, daß der Betrieb der Eisenhütte abgenommen hatte oder ganz eingegangen war. Der 30jährige Krieg wirkte hier wie allerorts sehr lähmend auf den Bergbau.

1649 wurden wieder Schürfarbeiten auf dem Hohberg angeordnet, und das Hüttenwerk an der Schmelzebrücke lebte wieder neu auf. 1666 wird ein Schmelzemeister aus Steyermark in der Schmelze angestellt. Auch eine „Nagelschmidte" entstand. Ein Amtsprotokoll von 1674 berichtet: „Dato ist auf underdienstlich Anhalten Thebus Brachten, des Naglers auf der Schmelze, welcher im Eisenbach Donaueschinger Amts gebürtig, die Nagelschmidte wiederumben folgendergestalten verliehen worden, daß er dieselbige 3 Jahr lang inhaben und gebrauchen möge gegen jährlich alleweg auf Georgy erlegenden 22 fl. Jedoch, daß er das Hundert Lattnegel der Herrschaft à 16 kr, die andern Negel aber auch in einem leidentlichen Wert geben, und also nach Belieben das Eisen, wenn keines bei der Herrschaft ist, erkaufen möge, dafern aber herschaftliches Eisen vorhanden, er desselben alleinig sich bedienen, den Wert aber weg obiger Näglen wie sonst zu fordern haben soll; die Wohnung gebührt ihme dazu in der vordern Stuben gegen die Kinzig."

1728 erhielt ein „Bergschreiber Joseph Hummel bei der Farbmühle in Wittichen die Administration über die Eyßen-Factorey auf der Schmelze". 1734 pachtete dieser das Werk in Gesellschaft mit Johann Müller, Sonnenwirt, und Anthoni Seeholzer. Die Pächter wurden in damaliger Zeit Beständer oder Admotiatoren genannt.

Die Untertanen der Herrschaft waren gebunden, ihren Bedarf an Eisen bei der herrschaftlichen „Schmidten" zu decken. In einem Amtsprotokoll von 1734 findet sich „ein Vergleich zwischen den Beständen der herrschaftlichen Hammerschmidten an einem, sodann denen hiesigen Schmieden und Seegern andern theils, die seegblätter betr."

„In dem von gn. Herrschaft wegen mit Joseph Hummel, Kirchenschaffner, Johann Müller, Sonnenwirth, und Anthoni Seeholzer über die herrschaftlichen Schmidten under 8. July geschlossenen und von fürstl. Regierung zu Donaueschingen auf 10 Jahre lang ratificierten Bestands-Contract ist enthalten, daß künftighin allhiesige Hufschmidt von Badenweyler hierhero keine Seegblätter mehr führen lassen, sondern selbige genannte Beständer an guter und währhafter Kaufmannsware herbeyschaffen sollen; weilen sich nun hierwider sowohl die Schmidt als auch die Seeger von darumben beschwert, da selbige besorgen, es möchten dergleichen Blätter auf diesseitiger Hammerschmidten zu ihrer Convenienz und Erfordernus nicht recht gebraithet, sodann von ihnen, Beständern, auf solche ein dergleich Profit geschlagen werden, daß die Schmidt, die dergleich Blätter zahnen, schleifen und zurichten müssen, ihnen, seegern, in kheinem so wohlfeilen Preis mehr wie zuvor geben könnten."

„Herentgegen gn. Herrschaft bei geschlossenem Contract geführte Intention lediglich nicht gewesen ist, daß die Beständer an denen hiesigen Schmidten und

Seegern verkauften Sägblättern einig Gewinn erhaschen, sondern nur hierdurch die Einfuhr anderen Eißens verhindern sollen, so wird von Oberamtswegen dahin erkläret, daß zwar accordiertermaßen die Beständer öfters ersagte Seegblätter von Badenweyler hierhero liefern, herentgegen das stück den Schmiedten nicht teurer verkaufen sollen, als was selbige sothanes Stück, es seye hernach eines oder mehrer, mit Einrechnung des Fuhrlohns zu Badenweyler gekostet hat, welches sodann der Schmidt (es seye der Peter oder der Paul) dem Hammerschmid zu übergeben hat und zwar umb den Preis oder Braitlohn, was sie, Schmidt, ehedem zu Freyburg bezahlen müeßen. Sollte nun der Hammerschmidt im Braithen einen Fähler begehen, so mag er das nicht recht zurichtete Blatt an sich selbsten behalten; ist aber solches recht zugericht, übernimmt es der Schmidt, verfertigt daran, was noch abgängig ist und handlet mit dem Seeger auf Weis und Art wie zuvor, wobey sich die Beständer weiter anheischig gemacht, jederzeit wenigstens 20 Stückh dergleichen Seegblätter-stäb parat zu halten, auf daß der Schmidt nach Belieben aussuchen möge. Welchem allem getrewlich nachzukommen sowohl die Beständer und Schmidt als auch Seeger das Handgelübt abgeleget haben."

Erst im Jahre 1777 wird der freie Eisenkauf jedem Untertanen „aus väterlicher Vorsorge" gestattet.

1773 wurde die „Hammerschmidte" auf der Schmelze nebst dem Eisenwerk in Hausach, das ziemlich umfangreich war und unter anderm eine Pfannen- und eine Löffelschmiede umfaßte, dem hiesigen Schiffertum „dergestalten bestandsweis auf 10 Jahre lang überlassen", daß dieses jährlich eine „recognition" von 500 fl ins hiesige Rentamt bezahlte.

Im Fronbachtale wurden von 1760—1820 in der Grube Wenzel Silbererze (Antimonsilber und Silberfahlerze) gegraben, in einem uralten Werk, dessen Erze den Weg in alle mineralogischen Sammlungen der Welt gefunden haben; die Ausbeute war durch viele Jahre hindurch ziemlich ergiebig. Die Grube erstreckte sich vom östlichen Hang des Kirchbergs bis zum Waldkopf östlich des Ebenackers (damals Harkopf bezw. Übelacker genannt). Andere Schürfarbeiten wurden 1777 im Langenbach auf dem linken Ufer in der Grube Ludwig und zwar auf Blei und Silbererze unternommen; 1820—27 betrieb eine Gesellschaft Wolfacher Bürger die Grube Lorenz am Spitzberg in der Nähe des Straßburgerhofs und hoffte, Kupfererze zu fördern. 1770 entstand im Herlinsbach am Hange des Wolfsberges die Grube Dismas, wo man Baryt mit Kupfererzen grub; sie wurde aber 1775 schon wieder aufgegeben; im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wagte man nochmals einen Versuch an der gleichen Stelle, der aber ohne Erfolg blieb.

Auch in der übrigen Herrschaft Wolfach lebte der Bergbau immer wieder auf; teils wurden alte Gruben wieder in Betrieb genommen, teils entstanden neue, so hauptsächlich in Wittichen, Rippoldsau und in allen westlichen Seitentälern der Wolf, während auf der Ostseite nur wenige zustande kamen. Das bedeutendste Bergwerk war das in Wittichen, wo hauptsächlich Silbererze gefördert wurden; dem dort gegrabenen Kobalt verdankte das Blaufarbwerk oder die Farbmühle zwischen Wittichen und Schenkenzell um das Jahr 1703 seine Gründung.

In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts versuchte man, in der Nachbarschaft Wolfachs auch Mineralquellen zu Tage zu fördern. 1834 fand Johannes Schihle, „Bürger und Schreiner Meister, auch gewester Stättischer Bau Meister", am rechten Ufer des Fronbachs bei äußerst niederem Wasserstande in der Nähe des Simon Summ'schen Hauses auf dessen Gut eine Mineralquelle, die etwa 30—40 Maß vollkommen klares Wasser in einer Stunde lieferte, das Eisen und Schwefel enthielt und eine Temperatur von 11—12° R zeigte. Er erwarb die Erlaubnis, Nachschürfungen zu machen; die Arbeiten hatten aber nicht den gewünschten Erfolg.

Auch im Burggraben wurde im gleichen Jahre von dem Bürger und Nagelschmied Joh. Georg Boll auf städtischer Almend eine Mineralquelle entdeckt. Nach Einholung der Schürflizenz bildete sich eine Aktiengesellschaft zur Ausbeutung der Quelle. Da das Wasser Eisen enthielt, hoffte man, außerdem auf ein starkes Eisenerzlager zu stoßen. Unter den Teilhabern der Gesellschaft befanden sich unter andern der Bauinspektor Weißhaar von Donaueschingen, Salmenwirt Jacob Neef, Engelwirt Keller, Adlerwirt Armbruster, Sonnenwirt Armbruster; auch in Hausach, Schiltach und Schapbach befanden sich Aktionäre. Das Mineralwasser wurde durch Dr. Roos, Badarzt in Rippoldsau, durch den Landchirurgen Dimmler und Hofmedikus und Medizinalrat Dr. Kölreuter untersucht. Nach dem Gutachten derselben enthielt es doppelkohlensaures Eisen, außerdem schwefel- und salzigsaures Natron. Man glaubte, einen schätzbaren Gesundbrunnen gewinnen zu können, und im Geiste sahen die Optimisten unter den Teilhabern zu Füßen der alten Burgruine schon ein großartiges Bad entstehen, das ihnen eitel Gold eintragen werde. Andere aber zweifelten an der Güte und Ergiebigkeit der Quelle und traten unter Verzicht auf jeden Anspruch aus der Gesellschaft aus; zu ihnen gehörte der Sonnenwirt. Bauinspektor Weißhaar in Donaueschingen ließ sich dadurch nicht irre machen; er übertraf an Optimismus alle andern Aktionäre. „Glück auf!" schreibt er an den Baumeister Schweinbold in Wolfach, „was enthält das Wasser? Ist kein Wein darin? In Salmenwirts Wein ist doch Wasser; es könnte also auch umgekehrt in diesem Wasser Wein sein. Grüßen Sie mir Salmenwirts alle!"

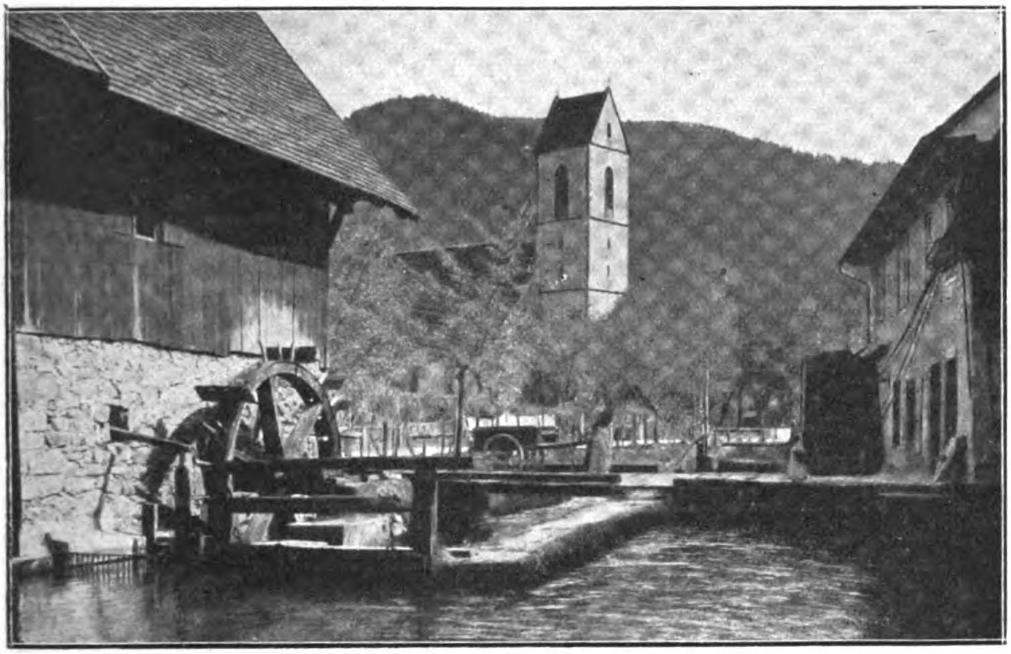
Im ganzen wurden 496 fl 18 kr für Schürfarbeiten ausgegeben. Da sich das Unternehmen als aussichtslos herausstellte, löste sich 1836 die Gesellschaft auf. Das städtische Almendfeld wurde wieder verebnet. Schwieriger war die Verebnung der Ausgaben, die aber schließlich durch Zahlungsbefehle auch gelang.

In den 1860er Jahren begann man an verschiedenen Orten des Bezirks, namentlich im Gelbach, Schwerspat oder Baryt zu graben, der von verschiedenen Unternehmern (u. a. in der „roten Mühle" in Oberwolfach, Gmeiner) gemahlen und hauptsächlich chemischen Zwecken zugeführt wurde. Seit 1898 wird die Förderung dieses Minerals im Hinter-Rankach in der Grube Klara in großem Maßstabe betrieben, wodurch das sehr umfangreiche Wolfacher Barytwerk entstand. (Vergl. Abschnitt Industrie.)

Industrie.

Sowohl in die Stadt, als in die Herrschaft Wolfach hat die Industrie den Weg nur schwer gefunden, und sie hat sich nie darin breit gemacht. Ihren ersten Einzug hielt sie bei der Eröffnung der verschiedenen Bergwerke, welche in Hausach und Wolfach Hüttenwerke, in ersterem Orte außerdem eine Pfannen- und Löffelschmiede, in Schenkenzell die Farbmühle entstehen ließen. Im übrigen bewegte sich die Industrie bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in den allerbescheidensten Grenzen.

Am ältesten ist die Fabrikation von Harz, die besonders in den Stäben Kaltbrunn und Schapbach im Schwunge war. Aber auch Wolfacher erzeugten dieses Produkt: „1703. Nachdem von Herrn Forstmeister Johann Vogt erinnert worden, daß der hintere herschaftl. Herrenwald bei St. Roman bis gegen den hintern Heubach seiner Entlegenheit und üblen Situation halber wenig habe zu nutzen gezogen werden können, nun aber Christian Vetter bei St. Roman, Johannes Reichlin und Jacob Drayer zu Wolfach sich umb denselben dergestalten ahngemeldet, daß sye künftig das=



Die alte Lohmühle.

Harz hieraus gegen was gewüßes gn. Herrschaft zu geben, ziehen wollten, als ist dato mit ihnen auf folgende Weys contrahiert worden:

„Erstlichen überlasset gnäd. Herrschaft obermelten Wald ihnen dreien Burgern und Untertanen auf 18 Jahre zu harzen, alles Harz daraus zu ihrem Nutzen ohne männiglichs verde [Gefahr, Schaden] zu ziehen."

„Andertens würdet ihnen verwilliget zu solch daraus ziehendem Harz so viel päum zu nehmen, so viel sie zu Verfertigung deren dazu nötigen Standen etc. von neth haben werden."

„Drittens gestattet man ihnen ebenfalls zum Harzsieden das Abholz, soviel sie dessen aus obigem Wald gebrauchen werden."

„Viertens ist bedingt, daß wenn gn. Herrschaft aus solchem Wald Floß- oder anderes Holz fellen zue lassen belieben möchte, daß solches Flotzholz auf keine Fichten verstanden und diese denen Beständeren onbekümmert und aufrecht gelassen werden sollen."

„Dahingegen und fünftens versprechen sye, die Beständer ye und allewegen von solchem machenden Harz gn. Herrschaft die fünfte Standen Harz ohne gn. Herrschaft Costen und Abgang alhero nach Wolfach zu liefern, auch die bestandenen Wald in Ehren zu haben und darinnen wider die recht üblichen Harzer Gebrauch und Gewohnheit gn. Herrschaft schaden nichts zu tun, noch gestatten, getan zu werden, getrewlich und ohn gefärdte. Dies im Beysein von H. Johann Vogt, Forstmeister im Khünzingthaal."

Die Harzbereitung treffen wir noch bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts; 1850 befindet sich auf dem Schießgrün die Harzsiederei des Kreuzwirts Armbruster. Aus den Harzkuchen wurde vielfach Schmieröl „gebraut". In den „Rußhütten" bereitete man den sog. Kienruß.

1751 beginnt die Fabrikation von S a l p e t e r. „Ignatius Haas aus Kinzingerthaal erhält die Concession" in den Stallungen Salpeter zu graben und zu sieden,

„obwohl es nach des Oberamts Meinung besser wäre, wenn dieser wohlgewachsene, starke Bauernkerl bei der Bauernarbeit verbliebe". „Er hat in den Stallungen in dem Schloß allhier 2 Zentner 48½ ℔ Salbether gegraben und ihn nach Lahr geführet und aus dem Zentner 20 fl erlöset." 16 % davon gebühren als „Zehenden und recognition" der Herrschaft. Er darf auch gegen 1½ fl Platzgeld eine Hütte erbauen, „muß diese aber so verwahren, daß kein Vieh über die Salbetherstanden kommen möge". Die Ausbeute war übrigens nicht ergiebig; 1751 gewinnt er 8 Zentner. Bald geben sich auch Oberwolfacher und Schapbacher mit der Salpetergewinnung ab; sogar Ausländer erlangen die „Concession". 1766 findet Hilary Mucker, Salpetersieder von Waldmößingen, in Wolfach, Schenkenzell und Kinzigtal 14 ʒ; er zahlt von jedem Zentner 5½ fl Zehnten und „recognition". 1777 bewerben sich „Salliter-Verständige aus Bayern (Hachel & Comp.) um den Sallitterbestand auf 10 Jahre cum privilegio exclusivo" und bieten für jeden Zentner „Salliters" 7 fl als Rekognition; sie erklären, „daß sie aus dem gewohnlichen Grundwasser ²/₆ Salliter mehr als die bisherigen diesseitigen Sallitter-Sieder durch ein besonders arcanum [Geheimmittel] herausbringen wollen". Die Herrschaft zieht aber bestimmte jährliche Rekognition vor „und beläßt den Bestand dem dahiesigen [Wolfacher] Handelsmann Michel Schroff gegen einen Bestandsschilling von 50 fl für Recognition, Zehenden und Hüttenzins". Dieser scheint sich der Hilfe des Antoni Huber, eines Hauensteinischen Salpetersieders, bedient zu haben. 1808 untersucht ein Artilleriehauptmann namens Fischer von Karlsruhe „die Salpeterhütte des dahiesigen Handelsmannes Schroff", der sich eidlich verpflichten muß, in 2 Monaten 10 Zentner Salpeter in das herrschaftliche Magazin nach Offenburg zu liefern.

Neben Salpeter wurde P o t t a s c h e erzeugt. „1754 hat man Johann Schoch, Burger und Bergmann, Stabs Einbach, die oberamtl. Erlaubnis erteilt, daß selbiger in denen 3 Stäben Wolfach, Hausach und Einbach bei denen Unterthanen die Aschen alleinig samlen und Bodaschen daraus sieden möge, wie man dann auch an obige 3 Stäb einen schriftl. Befehl zugestellt, daß die Stabsangehörigen bei Vermeydung willkürlicher Straf sich nicht unterfangen sollen, an jemand andern, in- oder ausländisch auch nur 1 ℔ zu verkaufen." Rekognition 3 fl jährlich. Gleichzeitig erlangt ein Jörg Friedr. Weydele, Stab Kinzingertal, „den gehorsamst erbettenen Consens, in beeden Stäben Oberwolfach und Kinzigertaal die Aschen zum Bodaschensieden alleinig aufkaufen zu dürfen gegen Erlaag jährlich 2 fl Recognitionsgeld". 1762 werden die Stäbe Schapbach, Kaltbrunn und Schenkenzell in ähnlicher Weise verliehen. Alleiniger Käufer der Pottasche ist das Bergwerk Wittichen; es zahlt für den Zentner rohe Pottasche 8 fl 30 kr, für „calcionierte" 10 fl. Nach oberamtlichem Befehl „soll auch die Stadt Wolfach die Asche abgeben, damit Pottasche nach Wittichen daraus bereitet werde. Die Weißgerber, Ferber, Seifensieder etc. antworten dahin, daß sie die gedachte Aschen zu ihren Professionen unentböhrlichen nötig haben, und das Sammlen sowohl in der Stadt, als Land und Thälern jederzeit erlaubet gewesen". Sie bitten, „man möge auch in Zukunft solches gestatten". Da die Akten diesen Gegenstand nicht mehr berühren, ist anzunehmen, daß die Einwendung Berücksichtigung fand; denn die Wolfacher Bürger waren keineswegs geneigt, kampflos auf irgend eine lästige Neuerung einzugehen. 1781 erhält sogar der Seifensieder Adam Peter von Wolfach „zu Treibung seiner Profession die Stadt Wolfach und den Stab Oberwolfach zum Aschensammeln zugewiesen".

Zur Gewinnung von Asche wurde 1779 das Verbrennen der Farnkräuter in den herrschaftlichen Wäldern gestattet.

1758 fing man an, aus dem Mineralwasser in Rippoldsau sog. B i t t e r s a l z zu gewinnen. Der „Erfinder" dieses Mineralsalzes war Doctor König zu Straßburg, dem namens der Herrschaft der hiesige Apotheker Sturmlehrner in genannten

Jahre 4½ ℔ solchen Salzes auf Verlangen überschickt hatte, damit er es in Straßburg „verkaufe und renomiert mache". Der Doctor blieb der Herrschaft das Salz schuldig; er wurde aber nicht betrieben, weil man fürchtete, „er könne dem Sauerbrunnen schädlich sein". 1759 werden 22 ℔ zu 2 fl 45 kr verkauft. 1764 erhält der Wolfacher Apotheker Sturmlehrner das Privilegium, dieses „Sauerwassersalz" zu bereiten. 1778 erlischt dies Vorrecht; „das Weißmachen wie das Aussieden besorgt nun die Brunnenmeisterin Theresia Stocker, verwitw. Heitzmann, um einen Lohn von 40 kr vom ℔; außerdem erhält sie jährl. 6 Klafter weiches Holz". 1806 fabriziert ein Hofapotheker Kirsner im Bad Rippoldsau Glaubersalz gegen 100 fl Rekognition; im folgenden Jahre tritt ein Jacob Lang von Straßburg an seine Stelle; sein Teilhaber ist der Badbeständer Goeringer.

Um das Jahr 1750 findet die G r a n a t e n i n d u s t r i e Eingang in Wolfach. Fremde Granatenhändler bringen „immerfort raue Ware herein und lassen sie bohren". Auch in Hausach, Oberwolfach und anderen Stäben werden „Granatbohrerinnen" beschäftigt. 1761 entsteht in Hausach eine „Granaten schleiffenen", die aber schon 1764 wieder abgebrochen wird, „weil sie niemalen zu ihrer Volkommenheit gekommen". 1800 errichtet der Granatenhändler Sebastian Baumann in Wolfach an der hiesigen „Walke" eine Granatenschleife. Von unserm Tale aus gelangte die Granatenindustrie nach dem Harmersbachtale. „Die Tochter des Philipp Schwab, Schneider zu Hausach, ist 1772 in Harmersbach hinüber, um einem andern Mädel das Granatbohren zu lehren." In der Folge wurde der Verkehr mit Granaten zwischen den beiden Tälern sehr rege. „Halsnüster" aus Granaten bildeten im Harmersbachtale bald einen Bestandteil der Taltracht; heute noch schmücken sich die Mädchen und Frauen mit Granatketten, die sie in 6—8 Reihen um den Hals schlingen. Nicht weniger lebhaft war der Verkehr mit den Edelsteinschleifereien in Waldkirch.

Die Granatenindustrie hielt sich in Wolfach fast durch das ganze 19. Jahrhundert noch aufrecht. In der ersten Hälfte desselben wurde sie besonders durch den Gold- und Silberarbeiter Joseph Sax gepflegt, in der zweiten durch dessen Sohn Albert Sax, in Gesellschaft mit Xaver Armbruster, dessen Bruder, dem Uhrenmachermeister Cölestin Armbruster, und einem Waldkircher namens Trenkle. Der größte Teil der fertigen Ware wanderte nach Italien. In den 1880er Jahren ging dieses Absatzgebiet infolge ungünstiger Zollverhältnisse verloren; das Geschäft flaute immer mehr ab und wurde schließlich ganz aufgegeben.

Auch die T a b a k i n d u s t r i e suchte sich in der Herrschaft einzubürgern. Um 1780 entstand vorübergehend in Hausach eine Tabakstampfe, 1800 ein solche in Schapbach. In Wolfach eröffnete 1803 der Stubenwirt Johann Schilli, ein unternehmender, vielseitiger Mann (er trat nach dem Brande 1799 auch als Baumeister auf), eine „Tabak-, Stärke- und Buttermühle". Alle diese Gründungen scheinen sich aber nur einer kurzen Lebensfähigkeit erfreut zu haben.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts suchte die Regierung die Fabrikation von S t r o h a r b e i t e n zu fördern, die da und dort von Untertanen versucht worden war. Da sich „auswärtige Commercianten" bemühten, Stroh und Strohgeflecht in der Herrschaft aufzukaufen und die Strohartikel anderweitig selbst fertigen zu lassen, verbot ein Gesetz die Ausfuhr jeder Art von Material, erlaubte und begünstigte jedoch die Ausfuhr und den Verkauf fertiger Strohwaren (Hüte u. dgl.). Auch diese Industrie wurde bald wieder aufgegeben. In den 1850er Jahren, welche unser Tal mit einer Hungersnot heimsuchten, war man bestrebt, sie wieder aufleben zu lassen; namentlich sollten sich Kinder mit dem Flechten des Strohes abgeben. In Schenkenzell flochten z. B. 1853 ungefähr 150 Personen (darunter 80 Kinder) Stroh; die Geflechte wurden in Aichhalden und Schramberg zu Hüten und Taschen ver-

arbeitet. Der Lohn war aber gering. „Neben der Schule und dem Viehhüten" verdiente ein Kind wöchentlich 18 kr. Aus Stroh für 100 fl wurde ein Geflecht von 400 fl erzielt. Als wieder bessere Zeiten eintraten, gaben die Bewohner diese Beschäftigung wieder auf. Nur in Hausach erhielt sich die „Strohmanufactur".

Die Firma Wolber und Pfaff beschäftigt etwa 40 Arbeiter in der Fabrik, dazu eine große Anzahl Heimarbeiter.

Auch die Fabrikindustrie des 19. Jahrhunderts hat lange Zeit unser Tal gemieden. Da die Flößerei die ganze Kraft der Kinzig und ihrer Nebenflüsse bis zum Jahre 1896 für sich allein in Anspruch nahm, war die Errichtung von Fabriken mit großen Schwierigkeiten verbunden. Eine Statistik von 1863 gibt eine Übersicht über die Wolfacher Fabriken; sie führt aber nur Mühlen auf, keine einzige eigentliche Fabrik. Erwähnt werden:

1. Die Ölmühle von Jos. Armbruster u. Consf. Besitzer: Bürgermeister Bührer, Zähringerhofwirt Roman Armbruster, Handelsmann J. Georg Armbruster und Joseph Armbruster beim Ochsen, „der das Müllerhandwerk erlernt".

2. Eine Kundenmühle, verbunden mit obiger Ölmühle, „concessioniert" 1860. Heutiger Eigentümer (1 und 2): Adolf Armbruster, Ölmüller.

3. Eine Kundenmühle und zwar die Stadtmühle. Heutiger Besitzer: Götz Wallau. (Vergl. Stadtmühle.)

4. Die Lohmühle, früher Walk oder auch Schleife genannt. An ihr hatten in früheren Zeiten die Rot- und Weißgerber, die Strumpfstricker, Färber nd Hufschmiede teil. „1772 hat sie 8 Räder, nachdem die Färber eine Mange angelegt haben." 1800 werden, wie bereits erwähnt, Granaten darin geschliffen. Der Granatenhändler Baumann mußt deshalb „$^2/_{12}$" der gemeinsamen Kosten „am Teuch und an der Walk" bezahlen. 1835 wird die Walkmühle neu erbaut; 4 Strickermeister (darunter Isaak Eckerle, der Großvater des Otto Eckerle, des gegenwärtig einzigen Vertreters dieses Gewerbes in Wolfach), 1 Schmiedmeister und sein Sohn, 1 Feilenhauer, 1 Weißgerber und 1 Tuchmacher sind die Teilhaber. Heute ist die Walke Eigentum der Firma Wilhelm Krausbeck, Schlosserei und Herdfabrik.



Der Schleifegraben.

Auf der rechten Seite des „Schliefegrabens", der Walke gegenüber, befindet sich heute die mechanische Dreherei und Gießerei der Firma Erhard Fehrenbacher, vormals Villweber. (Bei der Burg Walkenstein in Oberwolfach hat sich ehemals auch eine Walk befunden, die aber 1605 schon als „aufgangen" erwähnt wird.)

5. Die Lohmühle (bei der Hammerschmiede), welche Eigentum der Gerber war. 1912 wurde sie von Schreinermeister E. Bonath in eine Möbelschreinerei umgewandelt (siehe weiter unten).

6. 2 Sägmühlen von Philipp Armbruster. (Die eine davon ist das heutige Elektrizitätswerk unterhalb dem Bahnhof, die andere „ging auf".)

Fabriken im eigentlichen Sinne entstanden in Wolfach erst in den letzten 3 Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts.

Im Jahre 1884 erfolgte durch ein Mannheimer Consortium die Gründung einer Holzzellstoff- oder Cellulose-Fabrik und zwar auf dem von der Stadt erkauften sog. Galgengrün (Größe 8 ha 21 a) unweit der Station Kirnbach.

Holzzellstoff oder Cellulose ist seit dieser Zeit ein ganz neuer Ersatzstoff für Lumpen zur Bereitung des Papiers. Das Holz wird chemisch erschlossen und dadurch die Faser unversehrt gewonnen, weshalb Holzzellstoff zu den allerfeinsten Papieren verarbeitet werden kann, im Gegensatz zum Holzstoff, den man (wie in der ehemaligen Wannouncer Farbmühle zwischen Schenkenzell und Wittichen) mechanisch durch Schleifen des rohen Holzes auf Schleifsteinen erzeugt, wobei die Faser des Holzes ziemlich zerstört wird und der erzielte Holzstoff noch alle andern Bestandteile des Holzes enthält. Dieser dient daher nur zur Bereitung untergeordneter Papiersorten, namentlich des Zeitungspapiers (70—80 %).

Die Mannheimer Gesellschaft steckte viel Geld in ihr Wolfacher Unternehmen, hatte aber kein Glück damit, da es ihr nicht gelang, ein verkäufliches Produkt herzustellen; sie legte deshalb 1886 den Betrieb still. 1888 erwarb die Aktiengesellschaft Papier- und Zellstoff-Fabrik in Unterkochen (Württemberg) das Anwesen; sie richtete die Fabrik als Filiale neu ein. Das Geschäft blühte rasch auf; denn es arbeitete nach eigenem erprobten Verfahren und brachte ausschließlich feinst gebleichte Ware erster Sorte in den Handel. Sie fand den Weg in die Feinpapierfabriken der ganzen Welt; hauptsächlich wurde sie in Deutschland, Frankreich, England, Österreich, in der Schweiz, Italien, Rußland, in den Vereinigten Staaten Amerikas, in Mexiko, Argentinien, Japan und Australien abgesetzt.

Der Zellstoff wurde ausschließlich aus Rot- und Weißtannen gewonnen; verarbeitet wurden jährlich etwa 50 000 Raummeter (35 000 Festmeter) Holz im Werte von 600 000 M. Zwei Drittel davon lieferten die badischen Waldungen (meistens aus Bauernwald), den Rest Württemberg und Bayern. Die Fabrik beschäftigte etwa 250 Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich fast ausschließlich aus den umliegenden Orten rekrutierten, und zahlte an Lohn jährlich ungefähr 300 000 M. aus.

Leider hatte die Fabrik bald unter „Abwässerschwierigkeiten" zu leiden. Die Ablauge begünstigte in der Kinzig die Bildung von Algen, die sich durch die Wiesenwässerung auch auf die Wiesen niederschlug, ohne jedoch nachweisbaren Schaden zu verursachen. Auch wurde behauptet, daß der Fischbestand durch die giftigen Stoffe der Abwässer schwer not leide, obwohl im Gewerbekanal der Fabrik Fische in Menge zu sehen waren. Die Angriffe gegen die Fabrik setzten sich viele Jahre fort und erzielten mit der Zeit die behördliche Schließung von 4 der vorhandenen 7 Kocher; zuletzt war nur noch ein Kocher freigegeben, nur ausnahmsweise bei ganz hohem Wasserstande ein zweiter.

Die Fabrikleitung traf alle nur halbwegs Erfolg versprechenden Einrichtungen zur Unschädlichmachung der Ablaugen. Durch ein Preisausschreiben von 10 000 M. hoffte man eine geeignete Lösung der Angelegenheit zu erreichen. Wohl führte dieser Weg zu einer Fülle von Vorschlägen, aber nicht zum Ziel. Vergebens wurde unter anderm versucht, die Abwässer im Untergrundwasserstrom durch den Bau zweier tiefer Versenkungsschächte verschwinden zu lassen. Die mit dem Preis gekrönte Arbeit des Ingenieurs L. J. Dorenfeldt von Christiania forderte eine veränderte Fabrikation und die Errichtung einer Verdampfungsstation. Die Fabrik gab zum Bau dieser völlig unproduktiven Anlage etwa 300 000 M. als Baukosten und 60 000 M. als laufende jährliche Unkosten aus. Chemisch-technische Schwierigkeiten vereitelten wieder den Erfolg. Nun versuchte Chemiker Dr. Trainer die Verarbeitung der Ablauge auf Zellpech zur Brikettierung von Eisenerz und Kohlen. Wieder wurden einige Hunderttausend Mark erfolglos geopfert.

Da vernichtete am 3. Nov. 1905 eine Feuersbrunst sämtliche Kocher und sonstige wichtige Einrichtungen der schwer angefeindeten Fabrik. Jetzt wurde mit allen Mitteln gegen den Wiederaufbau derselben gearbeitet. Bei der erforderlichen Neukonzession stellte die Behörde in Rücksicht auf die unaufhörlichen Beschwerden Bedingungen, die völlig unannehmbar und unerfüllbar waren. Eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre beschloß daher am 20. Januar 1906 die Auflösung der Gesellschaft, die in Liquidation trat.

Das schauerlich schöne Schauspiel des gewaltigen Flammenmeeres, in dessen furchtbarer Hitze die eisernen Dachsparren wie Wachs schmolzen, und das seine zitternde Feuerlohe hoch in die Luft spie, daß Berg und Tal in zauberischem Lichte erstrahlten und der schwermütige, schweigsame Tannenwald in wunderbar magischem Reflexe erwachte, ließ den Zuschauer in der Nacht des 3. November nicht ahnen, welch schweren Schlag die Vernichtung der Fabrik für Wolfach und Umgebung bedeutete. Die erhebliche Verschlechterung des Geschäftsganges, der Ausfall von 9500 M. städtischer Umlage und von 480 M. Kirchensteuer brachten den meisten Einwohnern erst zum Bewußtsein, welche Einnahmequelle die Fabrik für die Stadt gewesen war.

Im Jahre 1907 ging das Anwesen durch Kauf an die Schwarzwälder Barytwerke (G. m. b. H.) über. Diese sind 1898 durch den Freiherrn Hans v. Verschuer gegründet worden. Sie bauen im Hinter-Rankach in der Grube Klara weitschichtige Barytlager aus. Die Grube gehört dem Fürsten von Fürstenberg und wurde 1913 von der Firma auf 99 Jahre gepachtet. Sie wird auf eigenem Grund und Boden, auf dem sog. Steffesbauernhof (ca. 240 Morgen groß), betrieben. Die Stollen, die vom Hinter-Rankach östlich gegen das mittlere Wolftal ziehen, haben bis heute eine ungefähre Länge von 3 km erreicht. Vom Stollenmunde auf dem Schwarzenbruch wird das gewonnene Material mittelst einer 3,3 km langen Schwebebahn zur Wolftalstraße, kurz oberhalb der Walk, und von da in Lastautos zur Schwerspatmühle nach Wolfach transportiert. Diese befand sich anfangs in dem ehemaligen Sägewerk des Roman Armbruster (Elektrizitätswerk, jetzt Bauer und Schönenberger) auf dem Sägegrün unterhalb der Siechenbrücke. 1907 erwarb, wie bereits oben erwähnt, die Gesellschaft das Areal (8 ha 21 a) und die Gebäude der früheren Cellulosefabrik auf dem Galgengrün und zwar um den Preis von 250 000 M.

Die durch Wasser- und Dampfkraft (300 bzw. 100 Pferdekräfte) betriebenen Brecher, Walzenmühlen und Mahlgänge verarbeiten die jährliche Grubenförderung von ca. 22 000 000 kg zu 18 000 000 kg gemahlenem Schwerspat, der hauptsächlich für chemische Zwecke (Farben, Tapeten etc.) Verwendung findet. Der größte Teil des Fabrikats wird nach Österreich, Frankreich, England und der Übersee ausgeführt.

Die Fabrik beschäftigt im Bergwerk 30—50, in der Mühle 40—60 Arbeiter. Derzeitiger Direktor: Luis Schulte.

Im Jahre 1897 errichtete C. Ch. Sohmer von Aichhalden beim „Obersägeteich", wo einstens „die Seegen vor Langenbach" gestanden, eine Mechanische Leinen-, Gebild- und Jacquardweberei mit eigener Rasenbleiche (ca. 1 ha groß). Die Firma — C. Ch. Sohmer und Söhne, G. m. b. H. — erzeugt Leinen, Halbleinen, Drelle, Tisch-, Mund- und Handtücher, Rohleinen, Polierleinen etc. Spezialität: Durchbruch-, Hohlsaum- und Festonarbeiten; Einwebung von Namen, Wappen etc. in Kissen, Bett-, Tisch-, Mund-, Hand- und Badetücher.

Die 60 schweren Underschag- und Verdoljacquardstühle werden durch Wasser- (Turbine) und Dampfkraft betrieben. Die Fabrik beschäftigt heute durchschnittlich 60 Arbeiter.

Jetzige Inhaber: Erhard Sohmer und Max Sohmer.

Im Jahre 1909 entstand oberhalb der Ziegelbrücke (jedoch auf Oberwolfacher Gemarkung) die Patentmöbelfabrik Häufle und Groß (Aktenschränke, Haushaltungsgegenstände, Verbandschienen etc.). Während des Kriegsjahres 1917 mietete die Firma Adolf Winterhalder in Friedenweiler das Anwesen zur Erzeugung von Kriegsmunition. 1919 ging es an die Firma „Patentmöbelfabrik Wolfach" über.

Im gleichen Jahre bildete sich die Möbelfabrik Kammerer und Stiegler und zwar in einem an der obern Vorstadtstraße gelegenen Gebäude, das vor dem Kriege vorübergehend als Stuhlfabrik (Jogerst und Jülg), 1918 als Holzschuhsohlenfabrik (Architekt Friedrich Stolz) gedient hatte.

Unterhalb der Stadt, in der Nähe des Elektrizitätswerkes, richtete 1919 die Firma Paul Feederle in einer 60 × 10 m großen Militärbaracke eine Fabrik für Haushaltungsartikel ein. Während der Jahre 1918/19 hatte dieselbe Firma in dem früheren Anwesen des Schreinermeisters Engelbert Bonath am Gewerbekanal zuerst Munitionskisten, später Tische, Stühle, Schemel etc. fabriziert. In der zweiten Hälfte des Jahres 1919 ging letztgenanntes Anwesen an die Firma Alois Grieshaber, Maschinenfabrik, über.

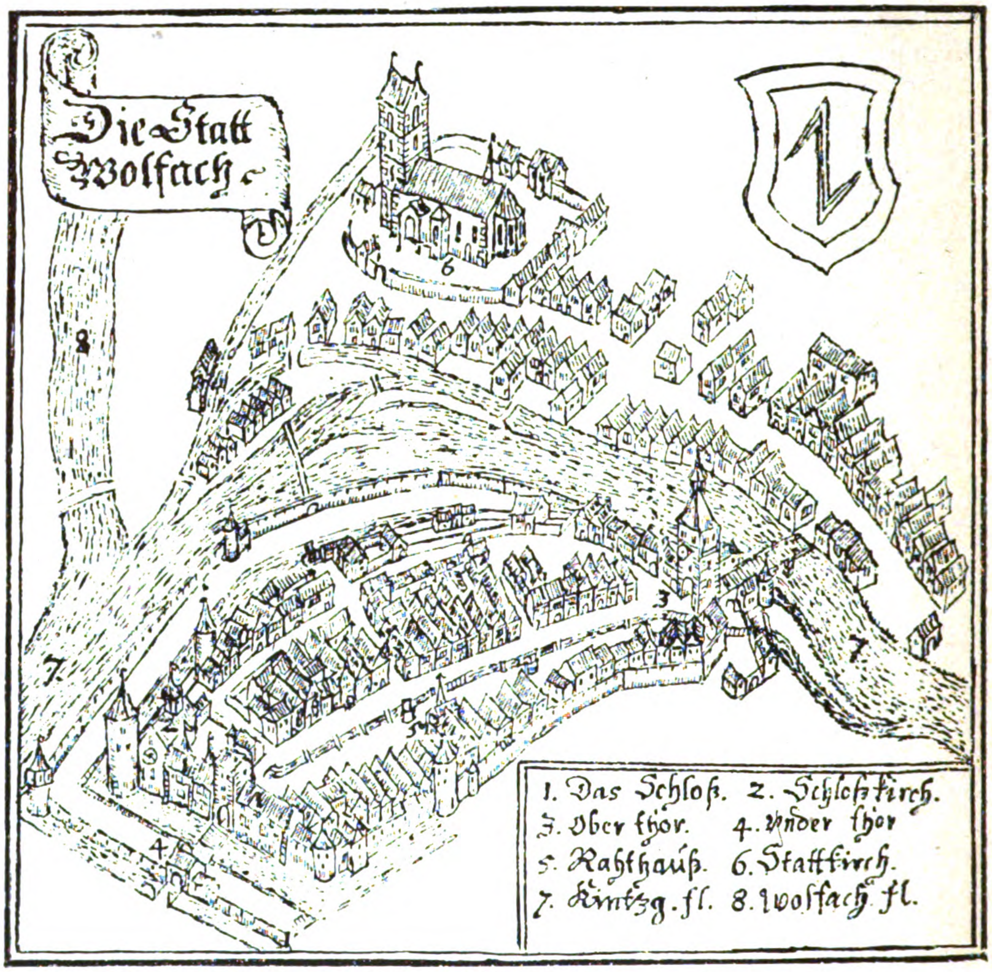
Um der Industrie den Geldverkehr zu erleichtern, gründete der spätere Bürgermeister Bruno Burger im Jahre 1894 eine Bank und zwar anfänglich als Filiale der Ortenauer Kreditbank Offenburg, seit 1899 als Bankcommandite B. Burger & Cie. Nach dem Tode des Gründers im Dezember 1915 liquidierte die Firma im Mai 1916.

An ihre Stelle trat alsbald nach Beendigung des Weltkrieges die Bank Stürmer-Faißt G. m. b. H.

Die Bank besorgte die Ausgabe des Kriegsnotgeldes, das der Amtsbezirk Wolfach wegen Kleingeldknappheit prägen lassen mußte. Es wurden im Jahre 1919 im ganzen für 45 000 *M* Münzen in Umlauf gesetzt. Diese von Professor Kurt Liebich in Gutach entworfenen Münzen sind seit vielen Jahrzehnten die ersten Geldstücke, die wegen ihrer künstlerischen Ausführung den ungeteilten Beifall des Publikums fanden.



Wolfacher Kriegsnotgeld 1919.



Ansicht der Stadt Wolfach vom Jahre 1655. (A. S. f. A.- u. V., K.)

Zweiter Abschnitt.

Die Stadt Wolfach.

Beschreibung der Stadt selbst.

Die auf der linken Seite der Kinzig erbaute eigentliche Stadt lag im Schutze der herrschaftlichen Tiefburg (Schloß). Diese war an der Stelle, wo Berg und Fluß das Tal am meisten verengen, angelegt worden, um die Talstraße leicht beherrschen und sperren zu können, was von der Stammburg im Wolftale aus nicht möglich gewesen war.

Stadt und Tiefburg waren durch gemeinsame Befestigungen geschützt. Die innere Stadtmauer schloß sich unmittelbar an die Burg (Schloß) an und führte auf der Berg- und Flußseite hinauf zur Kinzigbrücke. Sie war mit größeren Rundtürmen, kleineren Halbrundtürmen und zwei stattlichen Tortürmen bewehrt. Der Verlauf der Mauer läßt sich an manchen Orten noch feststellen.

Vor dem Schloß und der Stadtmauer war ein ziemlich breiter Graben angelegt, welcher durch den „Rißner" gespeist wurde. Dies ist ein Wasserkanal, der in der Nähe der Stadtbrücke beginnt, die Hauptstraße der Stadt der ganzen Länge nach durchfließt, unter dem Schloß hindurchführt und sich beim Herrengarten in die Kinzig ergießt.

Früher war der Rißner offen und wurde zum Viehtränken, Waschen etc. benützt. In den 1850er Jahren mußte auf Betreiben der Wasser- und Straßenbauinspektion der obere Teil von der Schütte bis zum Rathaus überdeckt werden; nur an einzelnen Stellen war die Deckung unterbrochen und das Bett des Rißners auf steinernen Stufen zugänglich. Der untere Teil des Kanals, vom Rathaus bis zum Schloß, blieb bis gegen die 1880 Jahre offen. Bei hitzigen Reichstagswahlen soll hin und wieder ein Wähler in den Rißner „getunkt" worden sein; ob er dadurch eine andere Farbe bekam, verrät die Tradition nicht. Später wurden auch die offen gelassenen Stellen überdeckt.

Die Anlage des Grabens ist im Süden noch deutlich zu erkennen; er wird heute von den tief gelegenen, unmittelbar an das Schloß stoßenden Gärten eingenommen. An der Süd- und Westseite (gegen Bahnhof und Kinzig) dehnte sich ein geräumiger Zwinger aus, der von der äußeren, mit Rundtürmen bewehrten Stadtmauer umgeben war, längs des Flusses bis in die Nähe der Kinzigbrücke zog und dort an die innere Stadtmauer anstieß. Beim Gassensteg befand sich das sog. Gassentörle. Gegen den Berg ist die Zwingeranlage schwieriger zu verfolgen, da eine Abtrennung von Graben und Zwinger nur noch auf ein kurzes Stück vorhanden ist. Nach einem Bilde von 1655 scheint die Zwingmauer längs der Bergseite bis zur Kinzig in der Richtung auf das jenseits des Flusses gelegene Obertörle der Vorstadt geführt zu haben. Der Graben gegen den Berg heißt heute noch Männer-, der gegen die Kinzig Weibergraben. Letzterer war leichter zu verteidigen und deshalb jedenfalls dem schwächeren Geschlechte zugewiesen.

Gegen Süden (Bahnhof) befand sich außerhalb der Zwingmauer ein zweiter Graben, über den eine Brücke unter das Torhaus führte; hier war der Eingang zum Zwinger: Auf einer „Fallbruckhen" überschritt man den zweiten, innern Graben und gelangte durch das untere Stadttor in die Stadt. Die Mauern des Torturms sind etwa 2½ m stark; er zeigt ein Satteldach und abgetreppte Giebel. In einer Ecke des Torgewölbes ist ein Steinfigurenrest, ein doppelt „geschwänzter" Löwe, zu sehen. Der Turm bildete ursprünglich keinen Bestandteil des Schlosses; er war städtisches Eigentum und enthielt im obern Teil eine Wohnung für den Hochwächter, die aber oft unbenützt war, sowohl wegen ihrer hohen, mit Unbequemlichkeiten verbundenen Lage, als auch wegen der Umständlichkeit, mit welcher Fahrnisse hinaufgeschafft werden mußten: „1821 ist auf dem untern Turm das Dach aufgebrochen worden, allwo man den Hausrat hat hineingezogen und wieder zugedeckt." 1693 hielt der Wächter Hans Adam Stelkher eine „Gaiß" im Turme, bis ihm aufgetragen wurde, „eine Gelegenheit vor seine Gaiß bei dem Zoll [vor dem Tor] zu suchen". Im Jahre 1828 erwarb der Fürst den Turm um den Kaufschilling von 500 fl.

Am obern Ende der Stadt unmittelbar bei der Stadtbrücke befand sich eine zweite stattliche Toranlage mit massigem, hohen Torturm. Er hatte ein Pyramidendach mit Dachreiter, in dem sich eine Glocke befand, und war flankiert von dem sog. Schlupftörle, das zum Einlaß von Personen diente, wenn nachts das große Tor geschlossen war. „1650 beclagt sich Johannes Gebelle, der Schmidt und obere Thorbeschließer, gar hoch, daß wann er abends die grosse Thor beschlossen, die kleine Schlupftörle aber, auch die Schloß und Schlemppen daran, offen lasse, ihme die schloß an ermelten Thürlein, müsse wohl gedenkhen von jungen unnützen Burst, zugeschlagen werden, und seye schon gar oft geschehen, und möchte im Fahl der noth groß Unheil daraus entspringen, wolle es hiemit obgelegenermaßen und gepürend angezeigt haben."

Beide Stadttore waren mit dem Fürstenberger Wappen geziert; „1663 sind Hans Michel Burckhart, dem Maler von Rottweil, umb die verdingte 2 gräfliche Wappen an dem Ober- und Under Thor 26 fl 26 kr bezahlt worden".

Auf dem obern Tor hauste ebenfalls ein Hochwächter; da er von seiner hohen Warte Stadt und Vorstadt, wie auch das Tal leicht übersehen konnte, war ihm vor allem eine gewissenhafte Feuerwacht auferlegt.

Im Jahre 1697 fiel der obere Turm teilweise ein „und hat unter anderm dem Altstadtmüller Andres Sandhaas sein Häuslein im Winkel samt Mobilien niedergeschlagen". Der Geschädigte erhält ein anderes, von der Stadt erkauftes Haus. Die Hofstatt wird einige Jahre später zum Aufbau eines neuen Hauses verkauft.

1763 mußte wieder ein Teil des baufällig gewordenen Turmes abgebrochen werden; das „Thürnlein" auf demselben wurde mit weißem Kreutzblech gedeckt und erhielt „einen verzünten kupfernen Knopf".

Bei der großen Feuersbrunst des Jahres 1799 brannte der Turm bis auf die Mauern nieder; „weilen ohnehin allenthalben durch die Stadtmauern große Öffnungen mittelst anlegenden Feuergassen gemacht, mithin dieses Thor entböhrlich und damit die Stadt von disfälligen Unkosten befreiet werde", brach man dasselbe vollständig ab. Nach seiner Entfernung vermißten die Vorstädter recht schmerzlich die altgewohnte Turmuhr, die ihnen seit „ohnvordenklichen Zeiten" den Lauf der Stunden gewiesen. Die Bewohner der Stadt entbehrten sie weniger, da die Rathausuhr vor dem Brande von 1892 mit ihren drei Zifferblättern in der ganzen Hauptstraße sichtbar war.

Hinter dem Rathaus am Graben lag der sog. Bürgerturm, ein massiger runder Bau, 10 m hoch und 18 m im Umfang, mit einer Mauerstärke von 1,80 m. Er enthielt zwei Stockwerke, von denen das eine später als Archiv diente und durch einen Gang mit dem Rathaus verbunden war; das andere wurde als „Gefangenschaft" für die Bürger benützt. Nach dem Rathausbrande im Jahre 1892 wurde der ziemlich unversehrt gebliebene Turm niedergerissen.

Die Vorstadt lag außerhalb dieser Befestigungen; doch war auch sie nicht ohne Schutz. Am obern Ende beim sog. Engel stand das „Oberthörle", hin und wider in den Akten auch „Schiltacher Thor" genannt. Sein Obergeschoß enthielt eine Wohnung, von der die Stadt beispielsweise 1733 als Hauszins 1 fl 30 kr bezog. In der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts enthielt es die Ratsstube der Gemeinde Kinzigtal. Nach dem Brande von 1849, dem es auch zum Opfer fiel, wurde es gänzlich beseitigt.

Unten in der Vorstadt befand sich das untere „Vorstadtthörle" in der Gegend, wo heute noch der sog. „Thörlebeck" (Bäckermeister Karl Lorenz Witwe) wohnt. In der Zeichnung der Stadt Wolfach von 1655 fehlt es, wird aber schon 1604 und später immer wieder in den Stadtrechnungen erwähnt, da die Torbeschließer vom obern und untern Vorstadttor jährlich 30 kr Besoldung von der Stadt bezogen. In einem Kontrakt-Protokoll von 1762 ist noch die Rede von ihm. In diesem Jahre äscherte eine große Feuersbrunst die Häuser vom Lamm (Kranz) und vom Ochsen abwärts bis zur Fröschlachen (heutige Josephstraße) ein; dabei scheint es ein Raub der Flammen geworden zu sein. Auch im „Mortuarium" (Totenbuch) der Pfarrei Wolfach-Kinzigtal wird es genannt: „1621 ist Hanns Decker aus dem Newenbach Haußacher Pfarhe zuogehörig den 4. tag Augusti anno 1621 zuo Abent zwischen 8 und 9 Uhren auff sinem Roß sitzendt in dem undtern Vorstatt thörlin erbarmblich innerhalb des leibs und Rückgracht verletzt worden, hernacher in werender Artzney Hannß Heinrichen Saalens des Burgermeisters den 15. tag Augusti gemelten Jahrs zwischen 3 und 4 Uhren nachmittag in Joß Armprusters des Wirts zum Ochsen in der Vorstadt gantz Gottselig und christlich verschieden." Auch auf diesem Törlein befand sich eine Wohnung, für welche die Stadt 1733 als Hauszins 2 fl 30 kr bezog.



Die Dammstraße.

An weitern ständigen Befestigungen fehlte es der Vorstadt; in Kriegszeiten, wie z. B. in den 1630er Jahren, wurden „Stakheten und Schantzen" vom „Oberthörle" rings um die Außenseite der Vorstadt angelegt.

Die Befestigung der Stadt hatte einen doppelten Zweck; sie sollte im Kriegsfall gegen feindliche Angriffe schützen; zu einer Verteidigung der Stadt anläßlich einer Belagerung scheint es freilich nie gekommen zu sein. Die Bürgerschaft war vernünftig genug, einzusehen, daß bei der Lage der Stadt Widerstand gegen einen überlegenen Feind aussichtslos gewesen wäre und nur schweres Unheil zur Folge gehabt hätte. Dagegen erfüllten Mauern und Tore ihren weitern Zweck um so besser; sie schützten die Bürger gegen die „Überlast der Bettler, Landrecken, gartenden Knechte, Zigeuner und dergl. Gesündel und böse Leute". Kein Fremder konnte in die Stadt gelangen, ohne von dem Tagwächter oder Bettelvogt kontrolliert und seines Weges gewiesen zu werden. In der Nacht wurde Unbekannten überhaupt kein Einlaß gewährt.

Die Instandhaltung der Mauern verursachte der Stadt große Kosten. „1569 hat Michael Hofacker ein Brückengewölb vom obern Thor über das Mülwasser und dann von genanntem Thor bis an die Mühle hinauf eine neue Mauer aufgeführt." „1593 ist die Mauer vorm Gassenthörlein an vielen Orten eingefallen, daher new aufgeführt worden, thuet 85 ℔ 5 ß." 1616 wird wieder zwischen der Mühlin und dem Thor" eine neue Mauer errichtet. „Die Kinzigthäler Pauern haben samenthafft 81 Fahrt Stein abem Stauffe zu angedeuter Mauer geführet, thuet von jeder Fahrt Fuhrlohn 32 kr = 21 ℔ 12 ß." Ein Handlanger erhält 15 kr Taglohn, ein Boßler* 3 bz (3 Batzen = 12 kr); die ganze Mauer kostete 69 ℔ 2 ß 8 ₰. 1680 werden die Ringmauern mit gebrannten Steinen abgedeckt. „1725 soll die ruinierte Stadtmauer im Nahmen Gottes nach Möglichkeit und zulanglichen Mitteln wiederumb ergänzt und erneuert werden."

* einer, der kleine oder nur halbe Arbeit macht („Bästler").



Der Mühlegrün.

Durch die Ringmauern waren die an diese sich anlehnenden Hinterhäuser zum Teil des Lichts und der frischen Luft beraubt. 1689 erlangten deshalb die betr. Hausbesitzer die Erlaubnis, „wenn nötig ein mit Eisen verwahrtes (daß niemand hindurchschliefen kann) Schlitzloch" durch die Stadtmauern zu brechen.

Mit der Zeit, namentlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wurde wenig Wert mehr auf die Stadtbefestigungen gelegt; die Bürger durften gegen einen gewissen Zins in oder neben ihren Häusern Türen in die Stadtmauern brechen; auch Eingänge in die Gärten wurden erstellt. Von 1799 an waren die ersteren „zinsfrey", da sie zum Teil als Zugänge zu den Feuergassen „in Feuersnöten erspriеßliche Dienste leisteten". „1786 wird dem Schneider Joseph Lebherz der Platz oberhalb des Gassentörleins zu Erbauung eines Hauses dergestalten überlassen, daß ihme erlaubt sein solle, die Ringmauern dem innern Boden [Zwinger] gleich abzubrechen und über diese gegen die Kinzig hinaus zu bauen, doch so, daß man über den Stadtgraben [Zwinger] noch füglich fahren kann und auswärts gegen die Kinzig ungehindert kommen könne."

Nach dem großen Brande von 1799, der in der Stadt sämtliche Häuser zwischen Kinzig und Hauptstraße von der Kirchstraße bis zur Kinzigbrücke, wie auch die gegen den Berg liegende Häuserzeile von der Krone an vollständig einäscherte, wurden die Stadtmauern „allenthalben abgebrochen und verdorben". 1801 ließ man „die Stadtgrabenmauer am Mühlenbach gegen die Vorstadt ohnweit des obern Zollhauses" niederreißen. Die Ringmauern an den Gärten seitwärts des Schlosses fielen allmählich zusammen; die Eigentümer der Gärten „brachen eigenmächtig und ohne Vorwissen des Stadtrats" Türen in dieselbe. 1827 wurden diese Stadtmauern den Gartenbesitzern eigentümlich zugesprochen mit der Auflage, sie zu unterhalten. 1832 gingen auch die Stadtmauern bei den Häusern in den Besitz der Hauseigentümer über.

Außer spärlichen Mauerresten an der Peripherie der Stadt sind von den alten Befestigungen nur noch das Schloß, der ehemals städtische untere Torturm und der an beide anstoßende breite „Statt Wassergraben" vorhanden. Letzterer ist Eigentum der



Damm beim Ochsen.

Stadt Wolfach und wird heute von Gärten eingenommen. Vor 1680 hatte er zum gräflichen Schlosse gehört, war aber in diesem Jahre durch den Grafen Maximilian Franz gegen den äußern südlichen Stadtgraben, der heute zum Teil mit dem Herrengarten verschmolzen ist, umgetauscht worden. Das Bürgerbuch von 1687 berichtet darüber: „Den 15ten octobris 1680 ist bei Rath durch Herrn Staabhalter Joseph Götzen angebracht worden, welchermaaßen Jhro Hochlandtgräfl. Excellenz unser allerseits gnediger Herr zu erweiterung dero Schloßgarten den vorm Undern Thor ligenden Stattgraben verlang zu haben, mit diesem gnädigen anerbietten, daß mann von Stattwegen darvor ein gnad begehren möchte. Warüber eine Umbfrag gehalten und dieser Beschäidt ergangen, daß mann Jhre Hochlandgräfl. Exlia mehr alß dieses zue underthönigen Ehren wolte begegnen, sofern solch ansuchen der gemäinen Statt nit so hochschädlich und nachtheilig wehre. Sinthemahlen zu erhaltung der Stattbronnen und Teücheln ein graben vorhanden sein mueß, item wurde der weg zue den garten verspehrt undt zue mahlen wegen befahrenden Eyßgängen und zue Krüegß Zeithen der Statt solches gebew sehr schädlich, alß seindt mäiste Vota heraüß khommen, underthänig darvor zu bitten, damit daß Stattwesen bei seinem alten esse [Sein, Zustand] in gnaden verbleiben möchte." Die weitern Verhandlungen führten zu folgendem Tausch:

„Zue wüßßen nachdeme auf nachmahlig gnädiges anhalten unsers allerseits gnädigen Landtgraffen Maximilian Frantzen Landtgräfl. Exlia etc. umb den vor dem Undern Thor negst bei der Statt Ringmauern ligenden Wassergraben sambt dem Allmendtweeg zue erweiterung dero Hofgarten ist daraufhin zwischen Jhro Hochlandgräffl. Exlia und E. E. Statt Rath solcher Tausch und wechßel beschehen. Daß Hochged. Jhro Hochlandtgräffl. Exlia auß sonderbahrer gegen E. E. Rath und gemäiner Statt allhier tragend gnädig aneignung vor [für] den äußern Stattgraben und daran ligenden Allmendtweg (ausser der Statt Ringmauren, und Pulver Thürnlins so ahm waahl stehend, der Statt aigen verbleiben solle) den innern ahn Jhrer

Residenz ligenden Wassergraben gänzlich überlassen, welcher Wassergraben von Herrn Graff Wolfgang von Fürstenberg miltsel. angedenkhens in Anno 1493 von gedachter Statt allhier gegen gebung eines gewüssen Hew Zehendtens (vermög eines auffm Rathauß befindlichen Brüeffs) vertauscht worden. [Demnach war der innere Graben schon einmal Eigentum der Stadt gewesen.] Darbei aber angedingt worden, weilen gn. Herrschaft kein bequemlicher Ohrt hetten zue aufhaltung dero Teücheln, alß solle die Statt underhalb in ihrem langen graben von dem Cappelen Thurn hinüber, eine einfassung mit holz oder gatter machen, daß offt hochgedacht gn. Herrschaft ihre Teücheln dahin legen khöndten getr. und ohne geverdte. Wolfach den 31ten octobris 1680."

Während der äußere Stadtgraben vor diesem Tausch „zu Gärten erbsweiß verliehen" worden war (1587 sind es 8 Gärten, jeder zu 6 ₰ Pachtzins), wurde 1688 der neu erworbene Stadtgraben teilweise „eingehaget und zugemacht, damit die Burger alldorten das Tuech khönnen bleichen".

Durch die Entfernung der Stadtmauern und den Wiederaufbau der obern Stadt nach dem Brande von 1799 erfuhr das Stadtbild eine wesentliche Veränderung. Die Stadt kaufte „höherm Wunsche gemäß, um soviel als möglich die Winkeleyen abzuschneiden und die Herstellung der neuen Häuser in einer Höhe und einer Flucht zu ermöglichen, verschiedene Hofstätten, die sie ohnbebaut zu Gassen und Straßen liegen ließ". So wurden die Häuser, die vom obern Turm abwärts an der Kinzig gelegen waren, nicht mehr aufgebaut. Die Besitzer der betr. Hofstätten erhielten zum großen Teil neue Plätze auf dem Stadtgraben vom Gassensteg aufwärts angewiesen (der „Schue" kostete damals 5—8 kr). Dadurch entstand die Häuserzeile zwischen der Kinzigstraße (Allee) und der hinteren Grabenstraße.

Nach Niederreißung des Torturmes standen einem einheitlichen Straßenbild das „obere Zollhäusel" und das der „Waldburga Seeholzerin, ledigen Kremppleriu, zugehörige Häusel" noch im Wege, die beide hart an der Kinzig lagen und allein vom Feuer verschont geblieben waren. Im oberen Zollhäusel zog der Zoller Jakob Krausbeck für die Herrschaft den Zoll ein. Nach langen Verhandlungen erlangte die Stadt 1807 die Erlaubnis, das baufällig gewordene Häuschen, das ihr Eigentum war, niederzureißen. Sie hatte dadurch „den Vorteil, bei großen Gewässern und Eisgängen entweder die Vorstadt brucken besser schützen oder die Bruckbäum und Flöckling in Zeiten retten, überhaupt aber bey dem Bruckenbau mit denen sehr langen Bäumen nach Erfordernis besser zu Werk gehen zu können". Die Zollerhebungsstelle wurde in ein anderes Haus verlegt mit der Klausel, „daß die Stadt für etwa der Herrschaft dadurch entstehenden Schaden aufzukommen habe". Das Haus der „Kremppleriu" blieb stehen.

Im Jahr 1827 erbaute die Stadt bei der Brücke in der Nähe der früheren Hofstatt des „Zollhäusel" ein Wachthaus mit Arkaden, da die Nachtwache, die seit 1799 im städt. Spital (Haus von Theodor Armbruster Witwe) untergebracht war, an einen günstiger gelegenen Ort verlegt werden mußte. Beim Bau der neuen eisernen Brücke im Jahre 1862 wurde es samt dem oben erwähnten „Krempplerhäuslein", das um diese Zeit dem Wendelin Fuchsschwanz gehörte, niedergerissen.

Durch den Brand von 1836 erhielt auch der untere, zwischen Hauptstraße und Kinzig gelegene Teil der Stadt ein verändertes Aussehen. Die Straßen wurden erweitert, die Hofstätten zweckmäßiger angeordnet. Da der Platz für alle Brandverunglückten nicht mehr ausreichte, wurde ein Stück Stadtalmende auf dem sog. Mühlengrün zu Neubauten verkauft (1 Schuh = 5—6 kr); dadurch entstand die heutige Dammstraße.

NB. Wenn durch Feuersbrunst oder Hochwasser Hofstätten in Abgang kamen, wurde den Bürgern von der Stadt jeweils Almende zu einem Neubau angewiesen. Im übrigen

„lief es gegen die städtische Obßervanz, auf einem Boden, welcher mit keinem Hofstattrecht verbunden war, einen Hausbau und das damit verbundene Gewerb zu gestatten". „1785 erwirbt Joseph Mayer, Bürger und Schiffer, einen Garten in der Vorstadt nechst der Kirchenmauer, um ein neues Haus zu bauen." Nach anfänglicher Abweisung erhält er 1786 die Bauerlaubnis, „muß aber den Bau soweit als möglich von der Kirche und Cimeterio [Gottesacker] anlegen, darf auch weder ein Chirurg, noch ein anderer Profesionist von einer Klaß, von welcher nächst um das Haus herum sind, darinnen sich verheiraten oder seßhaft machen". Mayer baut für seine Schwester Catharina Verenbacherin.

All die genannten Veränderungen des Stadtbildes haben wohl mehr Luft und Licht in die Behausungen gebracht, den Verkehr erleichtert und die Gefahren bei Feuersbrünsten vermindert; aber sie beraubten die Stadt auch ihres mittelalterlichen Charakters und haben sie um viele malerische Winkel und manch trauliches Plätzchen ärmer gemacht. Um so erfreulicher ist es, daß um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts durch Flußbauten und Anlage von Alleen das Verlorene, wenn auch in ganz anderer Weise, ersetzt wurde. Bietet doch heute die Stadt mit ihren herrlichen, stolzen Baumreihen zu beiden Seiten des sie in der ganzen Länge durcheilenden Flusses einen gar eigenartigen, anziehenden Anblick.

Früher senkten sich innerhalb der Stadt die Ufer der Kinzig allmählich zum Flußbett hinab; gegen die zerstörende Gewalt des Wassers schützten sie Ketschen- oder Faschinenanlagen, oder sie waren „abgepflastert". Ein solcher Uferschutz hieß „Landtwehrin". Nur der obere Teil des Kinzigbettes, gegen die Stadtbrücke hin, war mit Mauern versehen, da das Ufer dort steiler war und die Brücke einer sichern Unterlage bedurfte. Auch oberhalb der Brücke, die Häuser und die Straße entlang, waren Mauern aufgeführt. „1595 wurde vom ober thörlin bis zum Haspel [beim Mühlteich der Stadtmühle] ein Wehrin [Landtwehrin] mit gehauenen Steinen gemacht, damit künftiger schaden in Wassernöten verhindert werde." „1695. Als man die Wassermauer in der Vorstadt gemacht, haben etliche Männer große Quaderstück und Felsen aus dem Wasser gezogen." In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde bei der „Correction" der Straße beim Engel die Mauer „einige Schuh weiter in die Kinzig hineingestellt".

Unterhalb der Brücke hatte sich in früheren Jahrhunderten beim Ochsen ein Arm der Kinzig abgezweigt und seinen Lauf durch die heutige kleine Dammstraße, teils gegen den Gassensteg und teils durch das jetzige Oskar Neef'sche Anwesen in den Gewerbekanal der Wolf genommen, so daß die Dammstraße, damals Mühlegrün genannt, bis zum Schlachthaus zwei vollständige Inseln bildete. Bei der Anlage der Kanalisation im Jahre 1897 stieß man noch auf die „Deichhölzer". Zu welcher Zeit dieser Wasserweg zugeworfen wurde, ist nicht festzustellen.



Villa Baur.

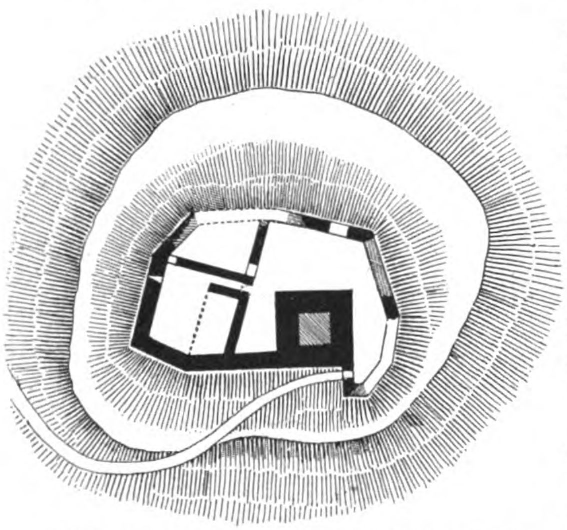
Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann man mit der Herstellung und Hinterfüllung der mächtigen Ufermauern in der ganzen Länge der Kinzig zwischen Stadt und Vorstadt an Stelle der bisherigen „Abpflasterung und Faschinierung". Der rechtsseitige Teil, vom Gassensteg bis zum Brückenwagteich hinter dem Ochsen, welcher dem Anprall der Wogen am meisten zu trotzen

hatte, hielt nicht stand und mußte von der Wasser- und Straßenbauinspektion 1862 neu und kräftiger erstellt werden. Dieser Bau kostete 2400 fl; die Stadt trug 370 fl dazu bei. In den Jahren 1863/64 wurde das anfänglich hölzerne Geländer durch eine mit Quaderplatten abgedeckte Brustmauer (durch Maurermeister Georg Prinzbach) ersetzt.

In den Jahren 1859 und 61 erfolgte dann die Anpflanzung der Alleebäume; 1906 entstand die Anlage oberhalb des Herrengartens längs der Kinzig und zwar auf Anregung des Bürgermeisters Bruno Burger.

Die alte Burg Wolfach.

Die alte Burg Wolfach zeigt heute nur noch wenige Trümmer, die aber ihren früheren Umriß deutlich erkennen lassen. Beim Eingang in das Burgbereich stand der Bergfried, der eine Mauerstärke von etwa 3 m zeigt. 1788 waren die Mauern dieses 4eckigen Turms noch deutlich zu sehen, obwohl sie schon ziemlich abgetragen waren. Rings um das Bergplateau führten ca. 2 m starke Ringmauern, die gleichzeitig als Außenmauern für zwei Wohngebäude gedient haben müssen. Gegen die Bergseite ist die Burg durch einen wohl künstlich vertieften Einschnitt (Halsgraben) geschieden. Die gesamten Anlagen können nur unbedeutend gewesen sein.



Plan der Burgruine Wolfach. (A. S. f. A.- u. D., K.)

Die Burg stand spätestens schon im 11. Jahrhundert. 1272 wird ihrer Erwähnung getan: „in castro Wolfach". 1447 wird sie von Heinrich VI. erneuert (nach Angabe des Michel Spiser, seines Schreibers). Vor der Burg befand sich ein Hof. 1380 leiht Graf Hainrich seinem eignen armen Mann Wernhern Botschen und seinen Erben diesen Hof, den man nennt „der Hoff vor der Burg" mit aller Zugehörde. „Er gibt jährlich deren zu Zins auf Martini 2 ℔ ₰ Straßb. Münze und zwei Kappen [Kapaunen]; er darf auch in die Wälder fahren, so zu des Grafen Burg, dabei der Hof steht, gehören, und seinen Bedarf an Brennholz in den Hof holen. Wollen Graf Heinrich oder seine Erben den Hof zu ihren Handen ziehen, so soll dem armen Eigenmann der Schaden, den er am Hof gehabt, es sei mit Zimmern oder wie immer, ersetzt werden."

„Zeugen der Urkunde sind: Pfaff Hilwer* zu der oberen Kirchen in der Wolfach, der Kirchherr von Almßhoffen und Volcker von Owe, Herrn Hainrichs Sohn von Owe, eines Ritters, derzeit des Ausstellers lieber Schultheiß zu Wolfach, in dessen Stadt, und Bernhart, sein lieber Vogt in Wolfach. Geben am st. Urbans tag 1380."

---

* Pfaff war anfänglich ein Ehrentitel für die Geistlichkeit; der Mystiker Tauler nennt den Weltweisen Plato „den großen paphen", d. h. den großen Theologen. Erst in der neueren Zeit bekam dieser ehrenvolle Titel einen mißächtlichen Beigeschmack; ebenso verhält es sich mit dem Titel Schulmeister.

Am Fuße des Burghügels stand die herrschaftliche „Burgmühlin". Im Jahre 1546 vertauschte Graf Wilhelm diese Mühle gegen die vor Engelbach (Halbmeil), die Eigentum der Stadt Wolfach war. In dem darüber ausgestellten „Schlaichbrieffe" ist auch enthalten, wie „die Burgweidt, der Weyergrundt und die Matten im Grundt als steetes Lehen" der Stadt Wolfach zugesprochen wurden.

„Schlaichbrieffe inhalltendt welldhermaßßen der Wohlgeborn mein gnediger Herr Graff Wilhälm zu Fürstemberg etc. und die von Wolffach die Mühlin zur Burg gegen deren vor Engelbach vertauscht und verschlaicht haben."

„Wir Wilhälm Grave zu Fürstemberg Landtgraff inn Bare, Herr zue Hausen im Kinzgerthaal, undt Landtvogt inn Ortenaw etc. bekhennen offentlich undt thun khundt meniglichen mit dem Brieve für Unns unser Erben, Lehens Erben unnd Nachkhommen, demnach unsere lieben getrewen Schuldtheiß, Burgermeister und Roth in nammen und von wegen ainer ganzen gemeindt der Statt Wolffach die Burgmühlin inn der Oberwolffach gelegen, under der Burg mit aller Zuegehördt, allß Hauß, Hoff, Mühlwerkh, Mühltheüch, Wasserflüssen, Plewelten [Mühlwerk], Scheüren, Ackhern, Matten, Holtz und Veldt, Wildts und Zambs, wie ain Müller daßelbig alles bißher inngehabt und genuzt hatt etc., mit unnserm gunst Wüssen und Verwilligen an sich unndt gemeine Stadt erkhaufft, daß wir darauff mit gueter Vorbetrachtung und gehabten Rath unnsrer Ambtleuth, mit gedachten unseren Lieben getrewen, uff ihr underthenigs Suppliciren und ansuechen, alle unsere jährliche Zinß unnd gerechtigkheit, so wir vermög Urbars darauff und daran gehabt, aines uffrechten gleichen unvortheyligen Tausches gegen ihr Mühlin vor Engelbach verschleicht und innen dieselbig aigenthumbsweiß hiemit übergeben haben."

„Namblichen, so haben wir Jährlichs von gemelter Mühlin und Bindten* oewiges Bodenzinß eülff halben schilling Straßb. unnd zween Kappen [Kapaun] vom Burgstall, so ain Miller zue einem Ackherlin in Lehenschafft gehabt hat, zwelff halben schilling Straßb., darzue auch dritel und Fahl, und vom Mühlgraben, Wasser oder Visch Zinß zehen schilling Straßburger. Dagegen so haben genannt unnsere Lieben getrewen uns gleichergestallt eigenthumblich übergeben und zu Handen gestellt ihre Zinß unnd gerechtigkheiten, so sy von gemeiner Statt wegen bißher vermög übergebener Brief und Sigel uff der Mühlin vor Engelbach gehabt, bestimblich dreyßig ain schilling Straßb. Bodenzinß, vier Kappen und zwen Fronthawen [Fronthaw = Frontagwerk], darzue auch Drittel und Vahl, dergestallt, daß wir unnser Erben, Lehens Erben und Nachkhommen, nun fürterhin zue öewigen Tagen jetzgemellte Zins und gerechtigkheiten vor Engelbach innemen, empfahen, nutzen und nießen sollen, unnd dagegen alle Zinß und Gerechtigkheit auf der Mühlin und güettern inn Ober Wolffach gemäiner Statt Wolffach aigenthumblich zuesteen, ihres gefallens ze nutzen unnd ze nießen, ohne Intrag undt Verhindernus unser, unserer Erben, Lehens Erben undt Nachkhomen, doch alles mit nachfolgenden Pacten, Conditionen und Vorbehalltungen beedertheyl belangendt. Nemblich zum ersten, wa die von Wolffach die Mühlin über lang oder kurz Zeith abgön liessen, daß sye doch nichts des weniger den Mühlteüch daselbst in ihren Costen, und ohne unseren, unserer Erben und Nachkhomen nachtheil und schaden, in guetem wesentlichen Paw unzergenglich erhallten sollen, damit wir dessen zue Außlendung des Brennholz im Thaal Oberwolfach auch nottürfftiger Wässerung unnser Matten daselbs genüessen und gebrauchen mögen, dazu inen nach Zimblichkeit, allß nembliche des Jahrs ain paar grundtbaum auß unnserem Burgwaldt vergundt werden soll. Wa sich aber durch Wassergüsß oder Ußgäng Ehehafter [außerordentlicher] schad daran zuetrieg, unnd sie etlich Jahr die obgemelte grundtbaum nit empfangen sondern erspahrt hetten, sollen

* „Bindte" = eingehegtes Feld, weil frei von der „Hirthzölle".

innen des mehr gestatet und zuegelassen werden. Item sye die von Wolffach, sollen auch den Mühlgraben zue dheiner [keiner] Allmendt ligen lassen, sonder denselben zu vischen jhemandts verleyhen, damit unns und andern Innhabern der ahnstossenden güettern desto weniger schaden beschehe, zue wellcher Lehenschafft ain Müller oder anderer, so die von Wolffach jederzeith dahin setzen mögen, den Vorgang haben sollen. Die von Wolffach mögen auch, wanns ihr Notturfft und gelegenheith erfordert, das Mühlwerckh oder Plewolt abbrechen, und mit der Zeith widerumb erbawen oder ain ander gepew dahin setzen, doch zum Mühlwerckh nur ain gang oder Rad, und nit weiters do haben. Item wir haben in diesem Tausch, unnß, unnseren Erben, Lehens Erben unnd Nachkhommen vorbehalten, groß und cleinen Zehendten uff bemelten Mühlgüettern, wie von Allterher. Hiewider unndt endtgegen haben die von Wolffach innen und ihren Nachkhommen von gemeiner Statt wegen, in disem schleich vorbehallten, nachdem ihre übergebene Brieff über die Mühlin vor Engelbach inn sich hallten, daß jhärlich ain Hälbling Dillen von vier Bordtten von der Segmühlin daselbs (wellche sye vor langem abgebrochen) geben werden sollt, das derselbig Dillen Zinß, wie der sambt der Seegen bißher in Abgang khommen, fürter nit mehr geben, auch khein Segmühlin alda gebawen werden, sonder Todt und Ab, und gemellte Verschreybung nichts mehr binden soll, auch dhein weiter Gepew allda dann ein Rad zum Mühlwerckh, und ain Pluelt bawen werden."

„Weiter so haben wir Graff zu Fürstenberg etc. villgedachte umsere Lieben getrewen, in nammen gemainer Statt Wolffach, in Ansehung Ihres underthenigen Ansuechens, und grossen mangels, so sy ahn Weidtgang gehabt, zue ainem steeten Lehen hiemit gelühen, verlühen, innen auch hiemit für unnß, unnsere Erben, Lehens Erben und Nachkhommen, zue ainem rechten und steten Lehen die Burgkweydt, Weyergrundt, und die Matten im Grundt, umb ain Pfundt neunzehn schilling Straßb., jährlichen uff Martini, laut Urbars zue bezahlen, und sollen macht haben, die Reuthhölzer in sollcher Lehenschaft zue Besserung ihrer Vichweidt zue jeder Zeith, wann die Reuttig, ußzereütten, doch unns, unseren Erben, Lehens Erben undt Nachkhommen, gewohnlichen Landtacht, Zehendt, Hegerholz, unnd Brennholz davon wie von allterher vorbehalten. Unnd damit nun diser Thausch, Schleich- und Lehenschaft obgehördtermassen steet plib, so haben wir Wilhelm Graf zu Fürstenberg etc. obgemellt für unns, unsere Erben, Lehens Erben und Nachkhommen, obbenanter unser verschleichten unnd übergebener Zinß und Gerechtigkheiten, wie obsteet, auch aller Aigenschaft, Nuzung, Rechten und Ansprachen hiemit gänzlich endtsezt, und dieselben alle sambt und sonderlich vilgemellten von Wolffach hiemit inn und übergeben, bey unnßern wahren trewen Versprechende, daran nimmer Vorderung, Ansprach oder Widerlosung ze haben dheins Wegs. Dann wir unnß derselben Zinsen unnd gerechtigkheiten ganz unnd gar mit obgemellten Conditionen und Anhängen hiemit verzügen und begeben haben für unns unnsere Erben, Lehens Erben und Nachkhomen, in crafft diß Briefs der sachen zue Urkhundt, mit unserem aigenen angebornen Innsigel anhangendt versigelt und geben uf Freytag nach Agatha, im Jahr nach Christi unsers Seeligmachers geburth gezahlt fünfzehenhundert vierzig und sechs Jahr."

Die Unterhaltung des „Mühlteuchs" (etwas oberhalb der Hofbrücke), die durch den Vorbehalt in obigem Schleichbrief der Stadt zu Last fiel, verursachte im Laufe der Jahrhunderte große Kosten. Ein besonderer „Weyer- oder Mattenvogt", der des „Teuches" wartete, erscheint in jeder Stadtrechnung mit seiner Jahresbesoldung von 1 fl 50 kr. Viel drückender aber waren die Reparaturen und Neubauten, wie sie oft durch Überschwemmungen und Eisgänge verursacht wurden. Erst im Jahre 1835 konnte sich die Stadt von dieser Bürde befreien. Die Standesherrschaft übernahm das neuerbaute „Teuch" ohne Entschädigung mit allen Rechten, Lasten und Beschwerden, und die Stadt verzichtete auf die alljährlichen Grundbäume. Im Jahre



Burgruine Wolfach. Überrest des Wohngebäudes.

1878 riß das Hochwasser das „Teuch" weg; da es ziemlich zwecklos geworden war, wurde es nicht wieder hergestellt.

Vom „Teüch" hatte von altersher zu den herrschaftlichen „Weyermatten" ein Wassergraben geführt, der zur Wässerung der Wiesen und ehemals zum Betrieb der Mühle gedient. Nach dem Jahre 1600 war er „in merkhlichen Abgang gerathen", weshalb 1607 Graf Christoph „ernstlich und bey Straf befohlen, daß ein jeder [der Angrenzenden] auf seinem gueth den wassergraben ohnfehlbar 4 Schueh dem Werckhmeß nach bräith außhauen und offen lassen und halten solle". Nach dem Wegfall des „Teuchs", ging auch der Wassergraben ein, da er nicht mehr genügend gespeist werden konnte.

Wie lange die Burg bewohnt und ob sie zerstört wurde oder langsam selbst zerfiel, ist in den Archivalien nicht erfindlich. Da früheren Jahrhunderten der Sinn für die Erhaltung von Burgruinen abging, eilten diese schnell dem Verfall entgegen. Als im Jahre 1778 infolge eines Hochwassers größere Flußbauten in der Wolf erforderlich waren, erlaubte die Herrschaft, die nötigen Steine der Burgruine zu entnehmen, so daß heute kaum mehr ein Oberbau vorhanden ist. Erst seit etwa 60 Jahren sucht man die spärlichen Reste so gut als möglich zu erhalten. Der Burghügel wurde bequem zugänglich gemacht und ein Rasthäuschen darauf errichtet. Wer einsam durch das dunkle Fichtenwäldchen den Burghof erreicht, findet ein stilles, trautes Plätzchen zum Sinnen; und wem es gegeben, längst Vergangenes vor seine Seele zu rufen, kann hier geheimnisvolle Zwiesprache halten mit Udilhilde, der letzten Sprossin derer von Wolfa.

Das fürstenbergische Schloß.

Das fürstenbergische Schloß nimmt heute die ganze Südseite der Stadt ein und bildet einen mächtigen Talriegel. Der Verkehr ins obere Kinzig- und Wolftal ist,

abgesehen von Fußwegen, nur durch das große, ehemals städtische Stadttor zwischen den beiden Schloßflügeln möglich. Früher war das Schloß von bedeutend geringerem Umfange; im Laufe der Zeit wurden zu seiner Vergrößerung durch die Fürstenberger eine ganze Anzahl von Häusern und Hofstätten angekauft. Leider ist über die Entstehung und die anfängliche Größe des Schlosses in den Archivalien nichts erhalten geblieben; ebensowenig ist der eigentliche Gründer und Erbauer bekannt. Erst im Jahre 1447 teilt der fürstenbergische Schreiber Michel Spiser mit, daß Graf Heinrich VI. (regiert von 1419 bezw. 1432—1490) „ernuwert und gebuwen hat das huse zu Wolfach". Später berichtet er von weiteren Bauten: „Darnach im 63 jar. buwet er die schiur [Scheuer] zu Wolfach von nuwem. Item im 65 jar hand wir das neuw gemach gegen Unser frauwen capell gebauwt zu Wolfach. Item im 66 jare schuf er Unser frauwen capell zu Wolfach ze buwen." Nach dem Bilde von 1655 stand diese damals mit der Längsseite parallel zur Kinzig im westlichen Schloßflügel und stieß mit der Giebelseite auf den südlichen Graben. „Item desselben jars ward das hinderstüblein im hus Wolfach gebuwen und der stall unden im hus. Item anno 71 ward gebuwen die neuwen stuben und kamern im hus zu Wolfach, auch das schießhus mit dem ercker uff dem graben zu Wolfach. Item in dem 73 jar ward gebuwen der gart zu Wolfach und darinnen schießhus und schutzrain. Mer 75 jar ward gebuwen das neuw huß zu Wolfach by dem undtern thor, mer darnach das clain weigerlin by dem garten. Im 76 jar ward gebuwen die neuw scheür und marstall neben der capell Item in dem jare ward gebuwen die harnaschkammer by der pfistory [Bäckerei], die er auch selbs gebuwen hatt." Darnach hat also Heinrich VI. das Schloß vollständig umgebaut und bedeutend erweitert.

Erst 200 Jahre später lesen wir wieder vom Schloßbau, und zwar ist es Graf Maximilian Franz (1655—81), der das Schloß im Umfang und Bauart so herstellen ließ, wie es sich heute noch zeigt. Etwa 10 Häuser „erkaufte er zur Erweiterung desselben; auch sind das Landschreiberey-, Schaffney- und Scherey-Haus zum neuen Schloßbau angewendt worden". Den Bürgern, die ihm ihre Häuser abtraten, erwarb er andere, teils in der Hintergassen beim Salmen, teils in der oberen Hintergassen (heutige obere Schloßstraße), teils in der Vorstadt.

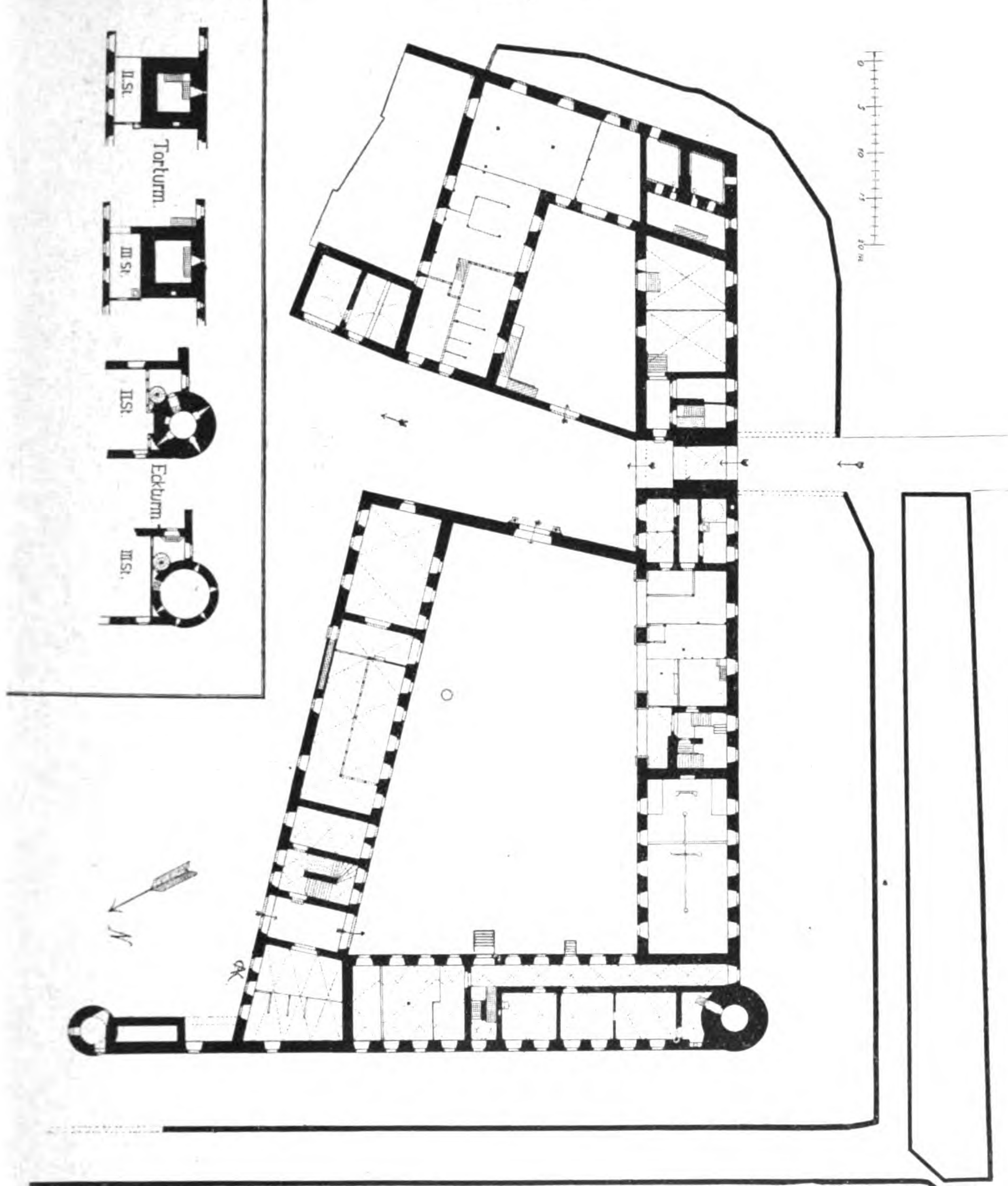
Maximilian Franz ließ nicht nur den alten, gegen die Kinzig gelegenen Bestand völlig umbauen und erweitern, sondern legte auch den gegen den Berg liegenden Schloßteil neu an. Um die Verbindung der beiden Schloßflügel, welche durch die Hauptstraße und den städtischen Torturm voneinander getrennt waren, zu bewerkstelligen, wurde letzterer gegen die Stadtseite mit einem Umbau versehen, der ihm sein ursprünglich schlankes Aussehen (von der Stadtseite aus) raubte und ihn bis auf den obersten Teil verschwinden ließ; das Tor selbst erfuhr eine Verlängerung und zwar um den erhöhten Teil desselben.

Die Bausteine wurden „in 10 und mehr jährigen Steinfuhren vom Staufen" herbeigeschafft.

Durch Ankauf von Gärten und durch Tausch des Schloßgrabens gegen den vor der äußeren, südlichen Ringmauer gelegenen Stadtgraben wurde auch der Herrschaftsgarten erweitert.

„An der Viehgassen, linker Hand am Berg, will der Graf einen Thiergarten einzäumen." „1673 ist auf gn. Anhalten Ihro hochlandgr. Excellenz umb Hergebung eines blatzes in dem Graben hinderm newen Bau zu Aufhaltung wilder Schweinlein dies von Rathswegen bewilligt, doch zu kheiner Consequenz und daß nach auferbawtem newen Bau der Graben wiederumben mit Wasser möchte angefüllet werden."

Der Graf erkaufte auch zwei Häuser von Oberamtmann Vratislaus Fink; es sind die neben dem Schlosse liegenden Behausungen von Altbürgermeister Bruno



Grundriß des fürstenbergischen Schlosses. (A. S. f. A. u. D., K.)

Burger sel. und von Kaufmann Adolf Gießler, von denen die erstere durch einen über die heutige Amtsgasse führenden Gang mit dem Schlosse verbunden war.

Leider konnte Graf Maximilian Franz den begonnenen Bau nicht vollenden, da er unerwartet rasch starb. Ein Wolfacher Ratsprotokoll berichtet darüber:

„Den 23. Octobris 1681, als ihro hochlandgr. Excellenz unser allerseits gn. Landgraf und Herr, Herr Maximilian Franz, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg etc. nacher Straßburg aller krankh mit seiner Fraw Gemahlin und Frawlein Tochter verreist, alldorten seinem Herrn Vettern, Herrn Bischofen zu Straßburg hochfürstl. Gnaden etc. aufzuwarten, beinebens dazumahlen der Königl.

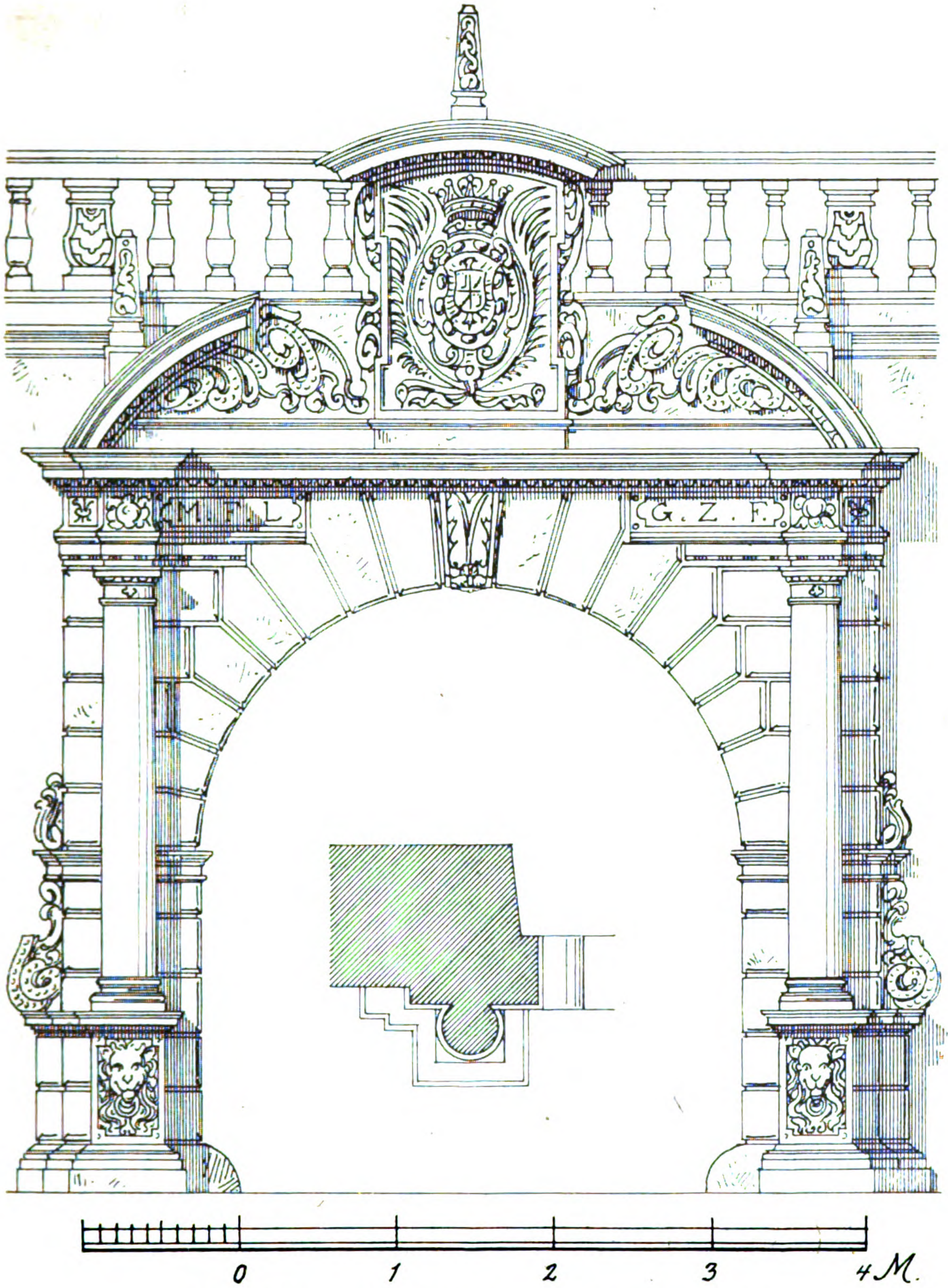
Mayestät [Ludwig XIV.] in Frankreich Einzug in die gedachte Stadt Straßburg gewesen, seindt hochgeb. Jhro landgr. Exc. den 24. hujus [desselben Monats] nachmittag zwischen 2 und 3 Uhren, auß ainher Schwachheith zu Boden gesunkhen und eine Stiege hinunder gefallen, auf welchen laydigen Fahl Se. Landgr. Exc. beraiths zwey stunden lang in Ohnmacht gelegen, hernacher wid zu sich selbsten khommen und seine Sünden mit höchster Rew und Leidt schmerzlich gebeichtet, und nach empfangenem heyl. Sacrament der letsten Öhlung in Beisein seiner jungen zweyen Herren und etzlichen Gaistlichen verschieden, hoffentlich sein Seel aus dem Zeitlichen in die ewige Ruch abgefordert worden, deren und allen Christgläubigen abgeleibten Seelen der Allerhöchste in iener Welt gnädig und barmherzig sein wolle."

Er ruht in der Kapuzinerkirche zu Haslach neben seinem Vater, dem Grafen Friedrich Rudolf, der 1630 das Kapuzinerkloster gegründet hat.

Die Nachfolger des Grafen Maximilian zeigten kein weiteres Interesse mehr für ihr Wolfacher Schloß, und so blieb es unvollendet bis auf den heutigen Tag. „Wenn man durch das Tor in die Stadt tritt, hat man rechts und links die beiden Flügel der Anlage, jedesmal einen Hof, auf drei Seiten von dem Gebäude umgeben und gegen die Straße durch eine Mauer abgeschlossen. Der Flügel zur Rechten enthält nichts bemerkenswertes; er ist zum Teil nicht fertig geworden. In den zur Linken treten wir durch eine Mauer mit Balustrade [Geländer] und hübschem Tor im Barockstil. Der übliche, aber wirksame Aufbau mit Säulen, rustizierten Pilastern, Segmentgiebeln etc. Oben das fürstenbergische Wappen und die Initialen des Maximilian Franz. Im Hof an dem Westbau ein etwas einfacheres Portal des gleichen Stils. Eine schlichte Treppe, tonnengewölbt, mit Kreuzgratgewölben über den Podesten, führt zu dem nicht vollendeten Theatersaal, einem zweistöckigen Saal, in der angefangenen Dekoration von dem damaligen derberen Geschmack Zeugnis ablegend, mit gerader Stuckdecke, von wirkungsvollen Raumverhältnissen. Von ihm aus führt eine holzgeschnitzte Tür in derber Spätrenaissance in den Südflügel, der die Kapelle und die jetzt vom Bad. Amtsgericht eingenommenen Räume in sich schließt. Die Stiege zu letzterem betritt man vom Hof aus durch ein hübsches Portal, Spätrenaissance: mit Beschlägornament verzierte Pilaster tragen ebenso ornamentierten Rundbogen, darüber gerades Gebälk, auf dem ein Medaillon mit dem fürstenbergischen und bernhausenschen Allianzwappen. Dieses hübsch gearbeitete Medaillon ist also trotz seines älteren Charakters gleichzeitig mit dem ganzen Umbau (Maximilian Franz war vermählt mit Maria Magdalena von Bernhausen).* In der westlichen Ecke des Baues führt eine kleine Tür mit Abschrägung und Eckvolute in die Kapelle, einen einfachen, zweistöckigen, rechtwinkligen Raum. Hier zu erwähnen die üblichen Barockaltäre. Zu seiten des Hauptaltars trennen Holzschranken mit gewundenen Säulen und gemalten Heiligenfiguren in den Füllungen zwei Räume ab. Auf dem linken Seitenaltar ein Gnadenbild der Mutter Gottes, nicht hervorragende Holzschnitzerei aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts mit neuem Kopf versehen, nur das Kind gut erhalten. Auf der Rückwand, dem Altar gegenüber, Chorgestühl des 17. Jahrhunderts, darüber eine Unzahl Gemälde, Votivbilder aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, meist geringer Qualität, mit geschwätzigen Unterschriften. Hervorzuheben sind: Maria vor dem Kruzifixus, ohne Unterschrift, Arbeit eines Nachahmers des Matthias Grünewald, sowie eine Geburt Mariae in schwerem Spätrenaissancerahmen." (Wingenroth, Kunstdenkmäler.)

Eine Wendeltreppe* führt auf eine dreiseitige Galerie. Von dieser aus konnte man früher auf einer Treppe in den Schloßgraben gelangen. „1779 macht der

* wurde vor kurzer Zeit nach Heiligenberg gebracht.

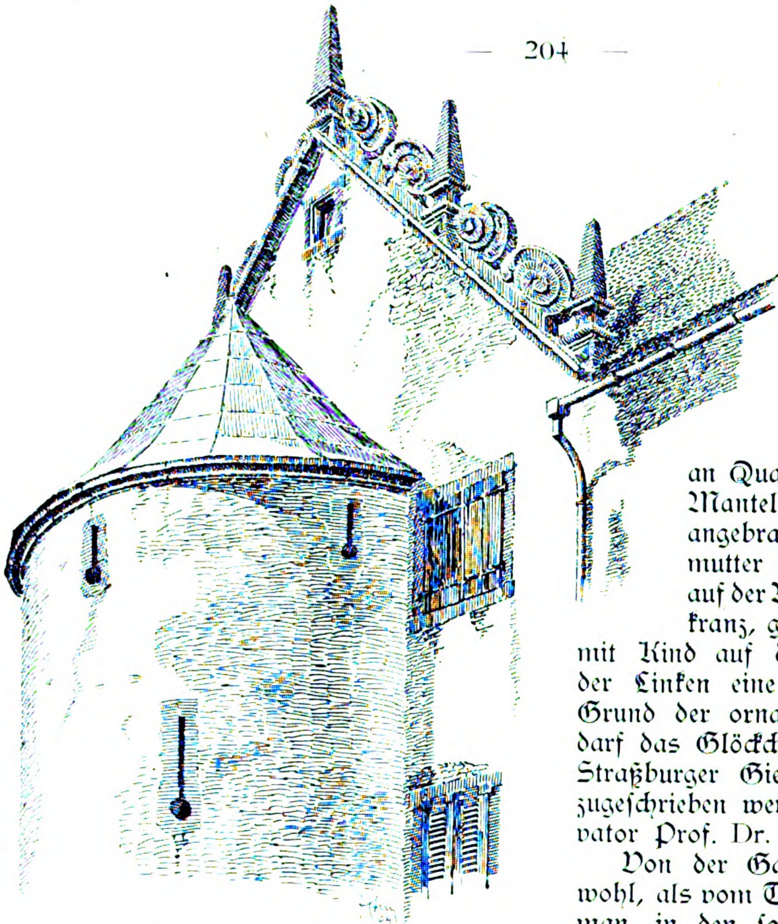


Tordurchgang in den westlichen Schloßflügel. (A. S. f. A. u D., K.)

Amtsdiener als Capellaufseher die Anzeig, daß der heftige Wind die Thür, welche von der Gallerie der Capelle auf den Graben hinausgehet, hereingeworfen und diese ganz verspalten worden seye. Es wird beschlossen, diese dermalen ohnnötig Öffnung durch eine Mauer zu verschließen."

Die Kapelle ist „Unser Frawen der Traurigen" (schmerzhafte Mutter Gottes auf dem Hauptaltar) geweiht.

Von den Glocken im Türmchen mußte die ältere von 1624 im Jahre 1893 umgegossen werden; 1917 folgte sie dem Ruf des Vaterlandes; „die kleinere von



Der Hungerturm. (A. S. f. A.- u. D., K.)

1644 zeigt oben um den Hals folgende einfache Kranzinschrift: Gloria † in excelsis † Deo † 1644. Den Abschluß nach unten bildet ein Rosettenfries mit sich fortlaufend kreuzenden Doppelbändern; darunter hängt eine Blumen- und Früchtengirlande, an Quasten aufgemacht. Am Mantel sind zwei Darstellungen angebracht, die gekrönte Gottesmutter mit Szepter und Kind, auf der Mondsichel im Strahlenkranz, gegenüber der hl. Josef mit Kind auf dem rechten Arm, in der Linken eine Lilie haltend. Auf Grund der ornamentalen Ausstattung darf das Glöckchen der Werkstätte des Straßburger Gießers Matthäus Edel zugeschrieben werden." (Nach Conservator Prof. Dr. Sauer, Freiburg.)

Von der Galerie der Kapelle sowohl, als vom Theatersaal aus gelangt man in den sog. Hungerturm, einen kräftigen, runden Turm mit einer geschnitzten Wendeltreppe; die Mauern sind etwa 2½ m stark und zeigen schlitzartige Löcherscharten. Der untere Stock enthält eine dumpfe, fast lichtlose „Gefangenschaft"; im zweiten Stock ist ein Raum ausgespart für ein Blockgefängnis; es ist dies ein eisenbeschlagener Holzkasten, in dem der Gefangene körperlich und seelisch schwer gelitten haben muß. Der dritte Stock zeigt bedeutend schwächere Wände.

Im Westflügel befindet sich neben der Treppe zum Theatersaal ein großer Raum, jedenfalls die ehemalige Schloßküche, mit auf einem Pfeiler ruhenden Tonnengewölbe mit einschneidenden Kappen und hübschem Spätrenaissancekamin.

„Dem Amtsgericht gegenüber liegt der Flügel, worin zurzeit das Bad. Bezirksamt untergebracht ist. Im Torweg, der sich nach der Schloßgasse öffnet, ein hübsches Sandsteinportal des 17. Jahrhunderts. Anstoßend der jetzige Schöffengerichtssaal mit schöner getäfelter Decke aus verschiedenen Hölzern, in dem mittleren vertieften Oblongum ein allegorisches Ölgemälde." (Wingenroth.)

Die drei Giebel des Schlosses sind mit kräftigen Sandsteinvoluten und Obelisken verziert.

Die Meister, welche für Maximilian Franz dies Schloß von 1671—1681 erbauten, sind teilweise bekannt; es sind Maurermeister Johannes Mathias, der Steinmetz Hans Georg Brachet von Radolfzell und der Schreiner Jakob Glöckler von Waldshut.

Während der letzten 2½ Jahrhunderte beschränkte sich die Bautätigkeit am Schlosse auf Reparaturen und auf Herstellung von Wohnungen, Verwaltungsräumen,

„Gefangenschaften" etc. „1692 will die Herrschaft aus dero Residenzschloß in ihren Hofgarten ein Brugg bauen, wird aber [da der innere Graben seit 1680 Stadteigentum war] von E. E. Rat und Ausschuß der Bürgerschaft aus erheblichen Gründen abgelehnt."

„Im Jahre 1784 hat Philipp Schmider, der Wagner dahier, die Herrschaft gebeten, ihm jenen Platz ob seiner Stallung am Schloßrundel [nordwestliches Schloßeck], auf welchem eine mit einem Dach gedeckte Stiegen in die Gefangenschaft gegangen, zu Vergrößerung einer Kammer mit deme eigentümlich zu überlassen, daß er sich dagegen anheischig mache, die Arrestanten, im Falle die Gefangenschaften in Zukunft wieder gebraucht werden wollten, durch sein Haus in solche ein- und abführen zu lassen. Genehmigt mit der Bedingnis, daß die Ab- und Einführung der Arrestanten auf dem Haus verbleiben, derselbe aber alljährlich mit Martini 8 kr recognition ins Rentamt zahlen, die hölzerne Stiegen samt Tächel und steinernen Stapflen auf seine Kösten hinwegräumen und den Erlös ins Rentamt liefern solle."

Dieses ehemalige Stiegenhaus des Schlosses bildet heute noch einen Bestandteil des von Philipp Schmider im Jahre 1785 erbauten Hauses, das sich vollständig an das Schloß anlehnt und mit ihm verschmolzen erscheint. Es ist eines der wenigen Häuser dieses Viertels, die der Brand von 1836 verschonte und gehört heute der Witwe des Wagnermeisters Joh. Georg Eßlinger.

Zur Zeit des Mittelalters war Wolfach eine beliebte Residenz der fürstenbergischen Grafen. Friedrich I., der Gemahl Udelhilds, verbrachte den größten Teil seiner Regierung in Wolfach, wo er auch im Jahre 1296 begraben wurde. Auch seine Nachfolger hielten sich oft im Wolfacher Schloß auf. Von sämtlichen Grafen des Mittelalters weilte Heinrich VI. am liebsten im Kinzigtal; er erwählte abwechselnd Wolfach, Hausach und Haslach als Residenz und ließ zahlreiche Bauten in den 3 Städten aufführen. Seine Mutter Adelheid, Gräfin von Bitsch und Zweibrücken, wohnte bei ihm. Der Graf war bei den Wolfachern, denen er bedeutende Vermächtnisse zuwendete, wie auch bei sämtlichen Untertanen im Kinzigtal, sehr beliebt. Die städtische Stiftung des „großen Jahrtags" hat seinen Namen für immer mit Wolfach, wo er 1490 beigesetzt wurde, verknüpft. (Vergl. Stadt und Herrschaft Wolfach.)

Sein Vetter und Nachfolger Wolfgang, der gleichzeitig Landvogt in der Ortenau war, erwählte das Schloß Ortenberg zu seinem Lieblingsaufenthalt. Dagegen schlug nach seinem Tode im Jahr 1509 seine Witwe Elisabeth von Solms, die sich die Regentschaft im Kinzigtal vorbehalten, ihren Witwensitz im Schlosse zu Wolfach auf, wo sie noch über 30 Jahre residierte († 1540). Durch sie hatte das hiesige Schloß, wie die Zimmerische Chronik erzählt, „von ihren Kindern und der übrigen Sippe gar oft Besuch, wobei mancher Kurzweil gefunden wurde; denn sie war eine liebenswürdige, geistreiche Frau gewesen, die den Scherz geliebt. An ihrem Dreißigsten [man hielt in dieser Zeit Seelenopfer am ersten, siebten und dreißigsten Tage] fanden sich ihr Sohn Wilhelm, desgleichen eine Gräfin von Zollern, Graf Jerg von Lupfen mit seinem Sohne Joachim und fröle Margret (von Geroltzeck) und Anna Magdalena von Geroltzeck hier ein; es soll auch kurzweilig zugegangen sein."

Fast ein halbes Jahrhundert später schlägt wieder eine gräfliche Witwe ihren Sitz hier auf. Graf Albrecht, der Urenkel obiger Elisabeth von Solms, räumt 1588 seiner Mutter Barbara, Witwe des in zweiter Ehe geheirateten Georg von Frundsberg, „die den lange geleisteten Dienst bei der verwitweten Königin von Frankreich aufgegeben und wegen größerer Ruhe in die Herrschaft Kinzigtal gezogen ist, aus kindlichem, schuldigem Gehorsam das Schloß Wolfach mit allem darin befindlichen

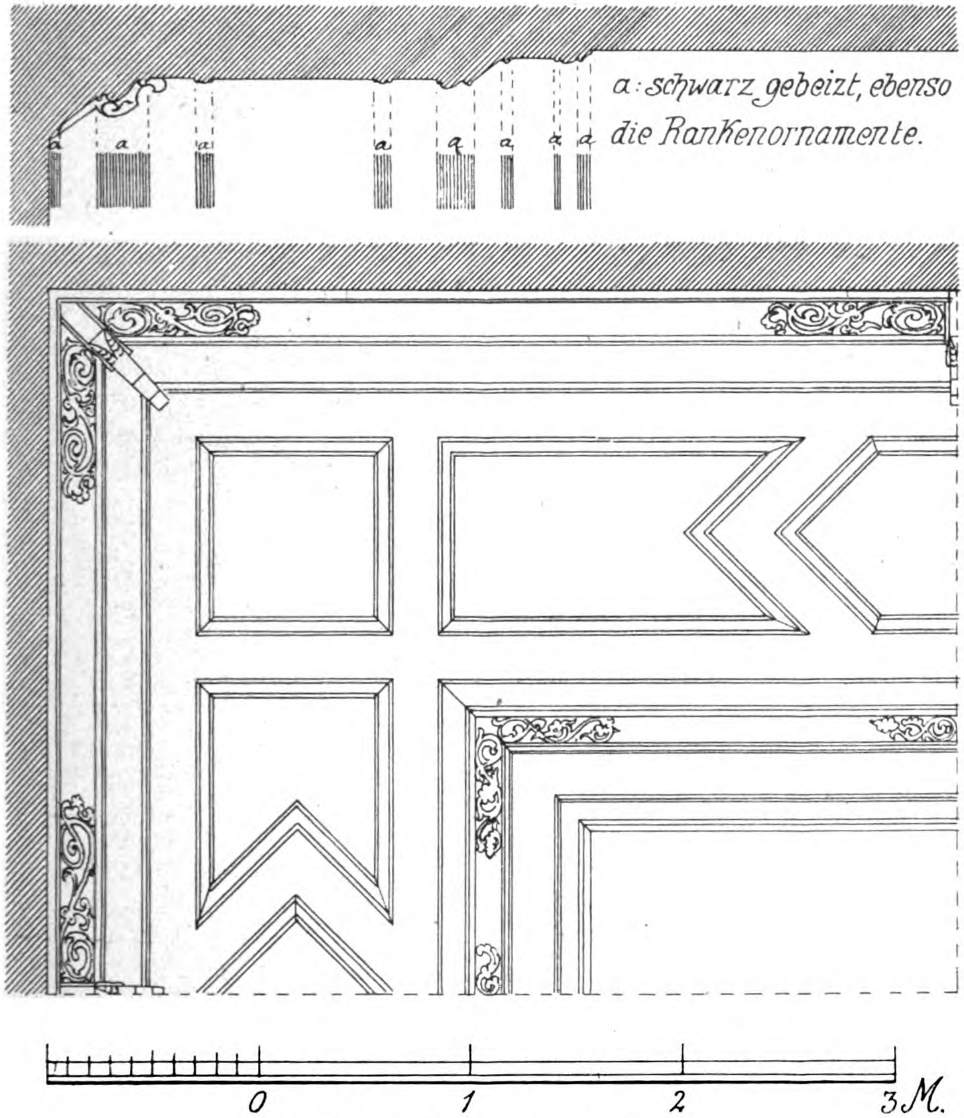
Hausrat zu lebenslänglichem Gebrauche ein. Sie erhält auch den äußern Garten zu ihrer Lust und ihrem Nutzen; der Amtmann, der ihn bisher benützte, wird schadlos gehalten; sie bezieht freie Beholzung zu täglicher Notdurft, Hennen, Hühner, Kapaunen nach Bedarf, ferner, wenn es nötig ist, einen Hirsch und ein Stück Wild, auf jedes der 4 hohen Feste ein Reh und jährlich ein Wildschwein. Von diesem Wildbret geben die Schaffner den Jägern ihre Gerechtigkeit. Ferner bekommt sie Korn um leidliche Bezahlung, wie es in Wolfach von andern erkauft wird. Alle Fische und Vögel und anderes Federwildbret, das sie kaufen will, erhält sie; die Amtleute werden das nötige anordnen. Den Wein kann sie aus dem Keller in Wolfach oder Haslach beziehen; der Fuder gilt keines mehr als 20 fl."

„Das Haus in Wolfach wird ohne ihre Kosten erhalten. Da sie täglich Messe und Vesperamt hören will, soll ihr täglich einer der drei Priester, die fortan in Wolfach sein sollen [es waren immer nur 2 nach der Reformation], abwechselnd in der Kapelle Messe lesen und Gottesdienst halten, so auch an Sonn- und Feiertagen, an denen sie nicht in die Pfarrkirche hinausfahren will. Will sie letzteres, so werden ihr jeweils von der Stadt zwei Rosse vorgespannt; auch sollen die Amtleute und Diener ihr wie dem Grafen selbst in allem gehorsam sein und sie an Sonn- und Festtagen in und aus der Kirche begleiten."

„Die Frawen Cappell soll sauber gemacht werden; die Fenster sollen aufgetan werden können, damit die Luft wohl durch die Kirch streichen kann."

Anm. Schon 1577 war im Auftrage der Vormünder des Grafen Albrecht für diesen im hiesigen Schloß eine Wohnung gerichtet worden, „da wo eine feine, große Stube unten, und oben beieinander eine Stube und eine Kammer waren". Das Gesinde sollte zum Teil im Wirtshause Nachtherberge haben. Darnach müssen die Räumlichkeiten im damaligen Schloß (Bau Heinrichs VI.) nicht besonders zahlreich gewesen sein. Dies ist auch daraus zu schließen, daß im Jahre 1586, als ein Sohn Albrechts im Kinzigtale erwartet wurde, der damalige Oberamtmann Branz vorschlug, das Hausacher Schloß als Aufenthalt zu wählen, da das Wolfacher Haus nicht rätlich, weil es zu 2 Haushaltungen nicht beschaffen.

1592. Am 18. September macht die Gräfin Barbara, seit langem mit schmerzlicher Krankheit heimgesucht, durch den kaiserlichen Notar Christoph Mayer, Burger zu Rottweil, Landschreiber der Herrschaft Kinzigtal, vor den Zeugen Magister Georgius Bricius (Stadtpfarrer) Dr. jur. Melchior Johner, Adam Spilmann, Schultheiß, Heinrich Lemp, Hanns Schmider und Michel Baumann, alle des Rats, und Veit Reichlin, Burger zu Wolfach, zwischen 7—8 morgens zu Wolfach in der obersten Vorstube des Schlosses ihr Testament. Sie bittet ihren Sohn, Grafen Albrecht, sich fortan des kaiserlichen Hofwesens zu enthalten, um sich und seine junge Herrschaft dadurch nicht in das Verderben zu richten, „welches Iren Gnaden ein guoter stitz zu bevorstehender Krankheit und derselben Tod seien". Ihre Leiche soll zu Wittichen in der Stiftskapelle begraben werden; man soll den „guldin rauchmantel mit der geberleten brem" [Perlenverbrämung] auf die Bahre legen. Derselbe soll mit 2 „Wandelstangen" ewig in Wittichen bleiben. Bei ihrer Grabstätte soll ihrem Stande gemäß ein Epitaphium [Grabstein] aufgerichtet werden. Dem Kloster Wittichen vermacht sie außer den genannten Ornaten 100 fl für einen Jahrtag, bei dem der Zins davon unter die anwesenden Frauen und Laienschwestern für ihre Präsenz auszuteilen ist. Magister Georg Bricius, Hofkaplan, soll mit ihrem eigenen „capellzeug" zu Wittichen 30 Tage celebrieren. Albrecht soll sich ihre Schwestern, besonders Frl. Eleonora, wegen deren erwiesenen Guttaten in getreuem befohlen sein lassen. Magister Bricius soll all ihren Kapellenzeug, nämlich ein „feielblaues sammetin mit berlincreuz meßgewand" mit seiner Zugehörde, einem Kelch, 2 silberne Opferkännlein und silberne Teller, eigentümlich erhalten. Die Kirche zu St. Lorenz in Wolfach erhält 100 fl, den rotsamtenen Himmel, die schwarzsamtenen und schwarzscharlachenen Chorkappen, wofür sie ihr einen Jahrtag mit 5 Priestern zu halten



Decke im jetzigen Schöffensaal. (A. S. f. A.- u. V., K.)

hat; dabei erhält jeder Priester vom Zinse 12 kr zur Praesenz, und was an Wachs übrig bleibt, bekommen die Armen. Unsere lieb. Frauen Kapelle zu Wolfach bekommt 50 fl, von denen der Altar nach Magister Bricii Gefallen renoviert wird; wird sie beim Führen nach Wittichen in dieser Kapelle „besungen", so erhalten der Schulmeister und die anwesenden Schüler für die Präsenz eine besondere Ergötzlichkeit. Die 5 Armen, denen sie wöchentlich Almosen gegeben hat, erhalten je 1 fl. Von der Summe, die ihr Graf Albrecht schuldet, bekommen die Gutleuthäuser Wolfach, Hausach und Haslach und das Spital Wolfach je 50 fl. Das Testament erwähnt noch weitere Schenkungen an Bechern, Kleinodien etc. Von ihrem übrigen Silberzeug sollen Dr. Johner, Schaffner Groß und Landschreiber Mayer wegen ihrer Dienste ehrlich begabt werden, ebenso Amtmann Branz nach seinem Verdienen.

Ihr angenommenes Kind Barbara soll in Wittichen erzogen werden, bleibt es im geistlichen Stand, so behält das Kloster die 200 fl, die es bekommt; aber den Zins müssen sie ihm lassen; tritt es aus, so erhält es 100 fl und ebensoviel bleiben dem Kloster als Erziehungskosten. Ihre Jungfrau Maria Magdalena von Hornberg wird stattlich, wie es einer vom Adel gebührt, abgefertigt, wie sie es um sie während ihrer langen Krankheit wohl verdient hat. Das „Marielin" bekommt 20 fl, die alte Anna 10 fl und ihre anderen 3 Dienerinnen auch je 10 fl und dazu ihre alten Kleider. Es folgen noch weitere Legate. Die übrigbleibenden Speisen sind unter die Armen zu verteilen. Alles übrige hinterläßt die Gräfin ihrem Sohne Albrecht.

Am 3. Dezember 1592 melden die Kinzigtäler Oberamtleute dem Grafen den am 2. Dezember zwischen 7 und 8 Uhr erfolgten Tod seiner Mütter Barbara, die sehr katholisch zuvor mit den Sakramenten versehen worden, senden ihm eine Abschrift des Testaments und erwarten seine Befehle, wie der Dreißigste abzuhalten ist. Am 3. Dezember wurde die Leiche vom E. Rate zu Wolfach aus dem Schlosse in die Kapelle getragen und mit Vigil und Seelmesse besungen. Da sie stets bald begraben zu werden wünschte, so sollte dies am Montag, den 7. Dezember geschehen. Weil die Diener, die sie gen Wittichen begleiten, lange Mäntel haben müssen, wird dazu „Lundisch" Tuch aus Straßburg geholt und auch sonst das Hausgesinde gekleidet.

Die Untertanen wurden zum Gebet angemahnet, die Verstorbene allenthalben „beleutet und begangen".

Laut eines Briefes der Äbtissin zu Wittichen an den Oberamtmann Fink im Kinzigtal vom 9. Dez. 1615 war damals der Grabstein, den der Steinmetz Hans von Ebern zu verfertigen hatte, noch nicht einmal in Sulz gebrochen; im folgenden Frühjahr sollte es geschehen.

Die männlichen Vertreter des Hauses Fürstenberg fanden seit dem 16. Jahrhundert nur wenig Zeit mehr, sich im Kinzigtale aufzuhalten; sie gingen fast alle auf im Dienste für Kaiser und Reich und gelangten dabei zu einflußreichen Stellungen und hohen Ehren. Ihrem kriegerischen, tatendurstigen Sinne und frohen Schaffensdrange entsprach es nicht, ihr Leben tatenlos und beschaulich in einem stillen Residenzschlosse zu verträumen. Ab und zu erschienen sie wieder im Tal, um nach dem Rechten zu sehen, sich huldigen zu lassen oder auf der Reise in ihr Bad Rippoldsau.

Einen derselben, den kaiserlichen Obristfeldzeugmeister Friedrich Rudolf erwähnt ein Wolfacher Ratsprotokoll vom Jahre 1656, und zwar berichtet der Schultheiß Martin Holzer über die Beisetzung der Landgräfl. Excellenz in der Kapuzinerkirche zu Haslach:

„Den 26 Octobris 1656 ist der Hochgeborene Herr, Herr Friderich Rudolph unser gned. Landtvater und Herre höchseel. Gedächtnuß († 1655 in Mähren) bei den Herren P. Capucinern zu Haßlach in die gemachte Crufft beygesetzt, vorhero aber in der Pfarrkürchen mit einem von Ihro gnäd. Herrn Prälaten von Gengenbach gesungenen Ampt und bis in 30 gelesener hl. Messen sehr majestätisch besungen und celebrieret worden. Nachgehend hat man den Leichnamb aus der Kürchen heraus und von 12 mit schwarzen Röcken bekleidten Mannen heraus in das Closter getragen, vor dem Sarch erstlich bis in 30 Mußquetiere (allerhandt größere gelesene Burst) hernach ein schwarzer Fahnen und Creutz; Philipp Seewing trug den Fahnen und Burgermeister Johann Armbruster von Wolfach das Kreuz, auf welche die Schüoler, hernacher die Capuziner deren bei 20, folgends die weltliche Priester, deren auch bei 16, darauf Ihro Gn. der Herr Prälath von Gengenbach diese alle mit brennenden Cörzl (Kerzen), hernacher der Leichnamb, vor welchem 4 Crompeter, neben dem Leichnamb 24 Schultheißen, Burgermeister und Stadtherrn mit weißen Wündtlichtern. Neben dem Leichnamb folgete der Hofmeister in der Clag, auf ihn unser jetzt regierender Herr [Maximilian Franz], darauf die Herren Beambten und das Hofgesind. Volgends der Landschaft Ausschutz und teils Burger und Herren. Hernachen die Frau Äbtissin neben noch einer Chorfrauen von Witichen; weiteres die Haaßlacher Ratsherrn Weiber und sonsten mehr andere Weiber."



Medaillon mit Allianzwappen Fürstenberg-Bernhausen.
(A.S.f.A.- u.V.,K.)

← - - - - - - - 52 centim. - - - - - - →

„Von Wolfach waren der Schultheiß Martin Holzer, beide [Amts] Burgermeïster Roman Jacob Hofacker und Johann Armbruster und verschiedene des Rats; an den Wündtlichtern waren Ihro Excellenz gedächnus Wappen gehangen."

„Den Einköhr haben wir in der Vorstatt bey Velte Schmider genommen und umb unser Geld zöhrth, welches die Statt alhier bezahlen muß. Ihr Landgraf. gnaden neben dem Herrn Prälaten, Herrn Dechant Magister Simon Loth [Stadtpfarrer von Wolfach] und Herr Erzpriester haben bei den Patribus gegessen; die Priesterschaft in der Canzley aber von Hof aus gespiesen worden."

„Uns und der Landschaft Ausschuß hat niemand nichts, sogar kein Futter auf unsere Pferd hergeben."

„NB. Zu verwundern ist es, daß gar nit ein fürstenberg. Graf, sogar die Witib und Tochter, bei dieser Beisetzung oder action erschienen, die jedoch ansehnlich und kläglich celebriert worden."

„Gott gebe deren und allen christgläub. abgeleibten Seelen an jenem Tag ein fröhl. Auferstandtnuß. Amen."

„Die Namen der übrigen Wolfacher: Michel Behr, Färber, Lorenz Neef, Hans Zwickh, Johannes Sandhaas der Schmid, alle des Rats; von Burgern Joh. Schmider, der Beckh, Bart. Glück, Hans Jörg Hyldtprandt; dieser ist von selbsten ohne des Schultheißen Geheiß hinabgeritten, hat auch ein Wündtlicht getragen."

Der letzte Fürstenberger, der in Wolfach residierte, ist Maximilian Franz, der Erbauer des Schlosses in der heutigen Gestalt; er starb erst 47jährig (1681), bevor das Schloß vollendet war. 1777 wohnt Prinz Karl noch für kurze Zeit hier und zwar „in den bisher von dem Herrn Hauptmann von Welser bewohnten Zimmern". 1779 erhält der pensionierte Hofrat Dornblüt (Oberamtmann) das Quartier, „so Prinz Carl bewohnt gehabt hat". Während der ganzen Zeit der fürstenbergischen Regierung versahen nämlich die Oberamtleute ihren Dienst in Wolfach bis zu ihrer Pensionierung oder bis zu ihrem Tode; eine große Zahl derselben ist in Wolfach beerdigt. Erst unter der badischen Regierung sank Wolfach zu einem Durchgangsposten für die Oberamtmänner herab.

Weil das heutige Schloß eigentlich nie von seinem Adelsgeschlechte bewohnt war, fehlt ihm auch der Schloßgeist, und keine dame blanche schleicht zu mitternächtiger Stunde durch die endlosen, tiefnischigen Gänge.

Die ausgebauten Säle und Zimmer wurden zu Verwaltungsräumen und Wohnungen hergerichtet und teilweise vermietet (heute Bezirksamt und Amtsgericht), die Keller samt den Fässern „verbeständet"; so ist 1780 Freiherr von Ried zu Offenburg Weinkeller- und Faßbeständer; „sein Testamentserbe, der königl. französische General und Marschal de Camp, ist nicht gesinnet, solchen Bestand länger fortzusetzen; deshalb wird Salmenwirt Anton Neff um den jährlichen Bestandsschilling von 40 fl Beständer, mit dem Anhang, die Fässer weingrün zu erhalten. Auch

andere Räume wurden vermietet; wieder andere liegen seit 2 Jahrhunderten unbenützt.

1749 sollte ein Teil des Schlosses in eine Kaserne umgewandelt werden. „Am 19. Mai dieses Jahres bringt Schultheiß Lorenz Sandhaß vor E. E. Rat und Bürgerausschutz vor, welchergestalten unser gn. Landesfürst intentioniert wären, die linkhe Seiten am herrschaftl. Schloß vor die grenadiers Comp. zur Caßernen einräumen zu lassen, wenn anderst bevor diesseitige Landschaft die alschon gespante Zimmer vollständig und mit all benöthigter Arbeit ausmachen, beynebens auch sie Comp. mit maderazen, Teppich, holz, liecht, schiff und Geschirr versehen lassen würde". Beschluß: „1. Wan (Gott wolle es verhiethen) auf diesen Fall hin durch die Sorglosigkeit der Soldaten in erdittenem herrsch. Schloß Feuer ausgehen und solches in die Aschen legen sollte, würde gn. Herrschaft zweifelsohne die indemnisation [Schadloshaltung] an diesseitiger Landschaft suchen wollen, ein welches man aber hiemit unterthänigst ausbitte und hiervor nicht wohl gut sein könne [es gab um diese Zeit noch keine Feuerversicherungen]."

„2. seye mänigl., sonderheitlich allhies. löbl. Oberamt am besten bekhannt, daß man bei Landschaft in einer solchen Schuldenlast steckhe, daß zur Bestreitung der Zinszahlungen und andern pressanten man, solche abzuführen, kaum mehr im Stand seye, über das

3. werde durch die hies. Litschgi & Comp. [diese betrieb Bergwerke in Hausach] das Holz, und durch ihre laboranten [Arbeiter] und Holzhauer der Butter, Schmalz und andere Victualien aso verteuert, daß der arme Burgersmann solche zu erkaufen die Mittel nicht mehr zusammen bringe; und wenn aso noch mehrere Leuth anhero in das Thal gesetzet werden solten, wurde man sich gar nicht mehr zu helfen wüssen; fahls auch letzt und

4. über kurz oder lang widerumben Krieg einfallen sollte, wurden die maderazen, Teppich etc. verstückhet und verruiniert, bey erfolgendem Friden aber, da die Soldaten widerumben zurückhemmten, dergleichen newe angeschaffet werden müßten, welch alles dann der Landschaft in specie diesseit. verarmten Burgerschaft ohnerträglich fallen thätte; man seye also der unterthänigsten Hoffnung, daß Se. hochfürstl. Durchlaucht gn. geruhen möchten, allhiesige Burgerschaft vor dergleichen Ausgaben landtfürstl. gnädigst beschützen und schirmen zu wollen." Der Fürst gab den Gedanken der Errichtung einer Kaserne infolge dieser Vorstellungen auf.

1796 wird im Schloß ein Kais. Königl. Lazarett für Infanterie eingerichtet. Die Beamten ziehen aus dem Schlosse aus; die herrschaftlichen Akten werden in die „Ratsstuben" gebracht. Die Militärspitalkasse „läßt an dem Flügel gegen die Stadt 12 Taglichter ober des Herrn Rats und Rentmeisters Wohnung machen".

1867 kündet die Standesherrschaft die Wohnungen und Amtslokale der badischen Beamten auf und bietet Schloßteile dem Staate zum Kauf an. Die Kündigung wird aber nicht aufrecht erhalten; die bad. Regierung macht von dem Angebot auch keinen Gebrauch; sie beabsichtigt, das Amthaus zunächst dem Wohnhaus des Amtsrichters vor dem Tor zu erbauen; die Gemeinde will daselbst Gärten (die des Salmen- und des Hechtwirts) ankaufen und sie unentgeltlich als Bauplatz zur Verfügung stellen. Auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung.

1898 wird das Schloß der Stadtgemeinde zum Kauf angeboten um den Preis von 80 000 M., der Herrengarten einschließlich der darauf stehenden Gebäulichkeiten, aber ausschließlich einer 22 a großen Fläche (von der Landstraße bis an den Kinzigweg längs des Otto Baur'schen Anwesens, die für ein fürstenberg. Verwaltungsgebäude vorbehalten war) um 60 000 M. Da der geforderte Preis „unannehmbar" erschien, zerschlug sich der Kauf. (Der Inhalt des käuflichen Geländes betrug 58 a 82 qm; bei Nichtberücksichtigung der darauf stehenden Gebäulichkeiten stellte

sich also das qm auf ca. 10 M. Das fürstenberg. Schloß nimmt eine Fläche von 47 a 78 qm ein.)

1903 nahm der damalige Bürgermeister Bruno Burger die sog. „Schloßfrage" mit großem Eifer wieder auf. Die Stadt sollte das Schloß um den Preis von 60 000 M. erwerben und „zur Aufnahme der hier befindlichen Staatsstellen" teilweise umbauen. Nach langwierigen Verhandlungen, welche die Gemüter der Bürger nicht wenig erregten, wurde am 27. Juni 1905 der Ankauf durch den Bürgerausschuß mit 34 gegen 26 Stimmen verworfen. Gegenwärtig schweben wieder Verhandlungen wegen Ankaufs des Schlosses durch die Stadt oder den Staat.

Das alte Rathaus.

Wenn bei den älteren Wolfachern die Rede auf das alte, 1892 abgebrannte Rathaus kommt, so mutet es einem immer an, als ob sie von einem alten, guten, zu früh geschiedenen Freunde sprächen. Waren doch die „Lauben" mit ihren vielen heimlichen Plätzchen und Winkeln der Tummelplatz in frohen Kinderjahren gewesen; in reiferer Jugend hatte man sich zu heiterer Musik und fröhlichem Tanz im großen Bürgersaale zusammengefunden, und gar mancher hatte dabei einen Herzensbund fürs Leben geschlossen; als gesetzter Bürger war man am Feierabend in heiterem Kreise bei gutem Trunk in der gemütlichen „Stube" gesessen. Anders beim jetzigen Rathaus! Zwar ist dieses heller, luftiger, vornehmer als das alte; aber zu einem Freundschaftsverhältnis ist es noch nicht gekommen, trotzdem es schon ¼ Jahrhundert steht. Es ist das Bürgermeisteramtsgebäude geblieben, wo Vermahnungen, Verweise und Strafzettel erteilt werden und wo man Umlagen und Sparkassenzinse bezahlt; in Kriegszeiten waren freilich auch Butterkarten etc. dort erhältlich, die aber die Suppe nicht fetter machten. Weil das alte Rathaus für so manchen älteren Bürger mit so alten, lieben Erinnerungen verknüpft ist, sei ihm in dieser Chronik auch ein kleiner Raum gewidmet.

Das alte Rathaus war ein schlichter Bruchsteinbau, der mit einem Teil seiner Vorderseite weit über die Häuserflucht in die Straße hinaussprang.* Das ganze Erdgeschoß wurde von den sog. „Lauben" eingenommen. Im darüber liegenden eigentlichen Stockwerk befand sich vorn gegen die Straße hinaus der Bürgersaal; von diesem aus gelangte man durch eine schmale niedrige Türe in das sog. „Ratsstüble" mit anstoßender Registratur; diese Räume lagen ebenfalls auf der Straßenseite, jedoch in dem nicht vorspringenden Teil des Vordergebäudes. Die hintere Hälfte des Stockes wurde von der „Stube" und einem Wohnzimmer mit Küche eingenommen. Im hohen Dachraum fand sich neben verschiedenen Remisen das sog. „Hexenstüble", in welches bei Gerichtsverhandlungen die „Malefikanten" vorübergehend abgeführt wurden.

Nach einer an der Vorderseite unter dem Dach angebrachten Inschrift (completum hoc opus MCCCCC) wurde das Rathaus im Jahre 1500 erstmals vollendet; der in der Häuserflucht stehende Teil zeigte über dem Rundbogentor die Zahl 1545. In der Mitte der gekuppelten Fenster gegen die Hauptstraße war das fürstenbergische Wappen mit der Unterschrift „Friderich" Grafe zu Firstenberg 1564. Amen" angebracht, weiter oben das Wahrzeichen der Stadt, eine goldene Wolfsangel auf blauem Feld, über den nach der Oberstadt gehenden Kuppelfenstern der sog. Schwedenkopf mit 2 Wappen. (Dieser, ebenso das fürstenberg. Wappen, der Stein mit der Zahl 1500, wie auch die fürstenbergische Elle von 1757 und das Wolfacher Klafter von 1686 sind heute in der Fruchthalle eingebaut.)

---

* siehe Bild S. 3.



Clormann

Fürstenbergisches Wappen.

Im Jahre 1600 „ist uß Consentieren und Zuwilligen unsrer gned. Herrschaft und Obrigkheit ain Uhren samt einem Glockhen-Thürnlein und zwei Caponeth uf das Rhathauß mit aller Zugehördt zu bauen angeordnet worden, über welches alles dem Uhrenmacher Isaac Habrecht zu Straßburg 47 ℔ 3 β ₰ bezahlt worden". Christa Hagen samt seinen Gesellen sind, „weilen sie sich am Rhathauß und Thurn arbeitsamlich bemühet und emsiger gefährlicher Abwartung obgelegen, je 5 Ellen schwarz Tuch verehrt worden".

1639 wurde „das newe Stüblein und Gemach auf dem Rathaus für die Malefitzische Personen gebauen".

„1658 hat man die Zaig Uhr in der großen Stuben ufgericht."

1680. „Das Thürnlein auf dem Rathaus wird neu gemacht."

„Am 30. August 1694 ist das schöne Rath- und Kaufhaus leyder eingeäschert worden." Der E. Rat beschloß, das Gebäude, „wie es vorher durchaus gewesen", wieder aufzurichten; wegen der schlimmen Kriegszeiten (Ludwig XIV. verwüstet die Pfalz) mußte aber der Wiederaufbau verschoben werden, „bis die Stadt wieder besser bemittelt, auch bessere Zeiten sich ereignen möchten". Vorläufig wurde auf die stehengebliebenen Mauern ein Notdach gelegt; 22 Kinder, die Ziegel streckten, erhielten eine Ergötzlichkeit. „1695 ist bei gehaltener Umbfrag von E. E. Rath einhellig für guet und ratsam gehalten worden, daß auf die vor einem Jahr bei der in Aschen gelegten Rathauser Hofstadt zu behuef der gemeinen Burgerschafft nächstens wider das Bälg gelegt, die übrige notwendige Auf- und Einbauten aber, weilen man bei dieser schweren und noch weit ausstehenden Kriegstroublen große Kriegsanlag und Geldbeschwerden zu bezahlen hat, bis auf bessere Zeiten aufgeschoben werden." Endlich im Jahre 1698 (nach dem Frieden zu Ryswick 1697) ging der Bau seiner Vollendung entgegen. „Am 9. Aug. ist in öffentlichem Rat mit allhiesigen Schreinern wegen Machung allhiesiger Rathstub dieser Accord getroffen, daß sie mit der Arbeit den 13. August 1698 den Anfang machen und keine andere Arbeit annehmen, bis das völlige Werk zu seiner Perfection gebracht sein wird; jedem des Tags 27 kr Taglohn."

Auf diesen Wiederaufbau des Rathauses deutete die Jahreszahl 1695 über der Rathaustüre hin, ebenso die Zahl 1698 im Zifferblatt der mit Holz getäfelten Decke.

In dem Rathaussaal befand sich ein gußeiserner Ofen, dessen Platten heute in der Altertumssammlung in Karlsruhe aufbewahrt werden. Mone beschreibt ihn in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins" (19. Band Seite 303 ff.) in folgender Weise:

„Im Rathaussaale steht ein eiserner Ofen von 4eckiger Form mit 6 großen gegossenen Eisenplatten, auf jeder Seite 2. Die obere Platte der Vorderseite ist 82 cm breit und 76 cm

hoch, die untere 63 cm hoch. Die beiden Seitenflächen haben jede 95 cm Breite, die Höhe ist dieselbe wie bei den Platten der Vorderseite. Alle Platten sind mit halb erhabenen Figuren verziert; auf der Vorderseite befinden sich oben zwischen Laubwerk 2 kleine Medaillons mit den Zeichen der Formenschneider und des Metallgießers und ihren Namensbuchstaben P — S und I — P. Die Umschriften derselben sind in Capitälen, aber sehr undeutlich im Guß ausgefallen und teilweise nicht lesbar; die des ersten Medaillons lautet: geschiden (lies geschniden) von phi. iac. soldan in usig, die des zweiten: gegossen von iohannes pf . . . in usig. Die Platten wurden also in Usingen in Nassau verfertigt, was auch die andern Inschriften bestätigen."

„Die untere Abteilung dieser Platte enthält die Darstellung der Geschichte der Judith; auf der linken Seite ist das Zelt des Holofernes, worin Judith und ihre Magd den abgeschlagenen Kopf desselben in einen Sack stecken. Rechts ist die Belagerung und Erstürmung von Bethulia dargestellt, vor welchem Kanonen aufgepflanzt sind und die Stürmenden bereits in das Tor eindringen, auf dessen Brückengeländer betulien steht. Vor der Stadt auf einem Hügel ist ein Mann an einen Baum gebunden mit der Beischrift: achiar (lies achior, nach Judith 6, 9). Unten läuft eine Inschrift über die ganze Breite der Platte, die aber nur in wenigen Worten lesbar ist: holvernes got . . . von iudit gerochen und wart g . . at."

„Auf der untern Platte dieser Vorderseite stehen 3 Figuren, jede 40 cm hoch: ein Krieger, auf dessen Schild ein Drache, ein Heiliger mit dem Kreuze, ein anderer, der unter dem Arme eine Gesetztafel trägt, vielleicht Moses."

„Die beiden Seitenplatten rechts und links haben gleiche Figuren, nämlich die Geburt Christi und die Erschaffung des Menschen in großen Medaillons eingeschlossen. Über dem Medaillon der Geburt Christi steht auf einem Bande: iohannes . ew . sanctus . mt . xx, mit den Emblemen der Evangelisten Johannes und Markus, und in den untern Ecken des Medaillons sind die des Lukas und Matthäus angebracht. Der Stall ist als eine Kirche mit Pfeilern dargestellt, das Christuskind liegt auf dem Boden, Maria kniet vor ihm und auf der andern Seite 2 Engel, die Köpfe von Ochs und Esel dazwischen; neben dem Pfeiler rechts steht Joseph mit einer Kerze, über ihm klein die Hirten und Engel auf dem Felde, links zum Portale kommen die Hirten herein. Bei der Erschaffung des Menschen hat Gott Vater eine Kaiserkrone, und Adam liegt schlafend am Boden. Die erschaffenen Tiere und Pflanzen, die 4 Winde in den Ecken, Sonne, Mond und Sterne umgeben den Schöpfer. Unten läuft in 2 Zeilen folgende Inschrift über die ganze Breite der Platte: g . schneden und gegossen in der graffschaft nassav, geschneden von soldan zum franckenberg in us. Zweite Zeile: . . . sanctus matheus got schuff den menschen."

„Auf der untern Platte dieser Seiten stehen 4 Figuren, ein Kaiser mit dem Doppeladler auf dem Schilde, ein Mann in der Tracht eines Lanzknechtes, auch mit dem Doppeladler, ein König mit geteiltem Schilde, rechts 3 Kronen übereinander, links undeutlich, und ein Bischof."

„Im Guß haben manche Teile gelitten, indem die Formen stellenweise zersprungen sind und dadurch die Figuren und Inschriften verschoben und undeutlich wurden. Die Gestalten sind aber alle gut gezeichnet und gehören dem Anfang des 16. Jahrhunderts an."

„Die Parallele der Geburt Christi und der Schöpfung hat ihre theologische Richtigkeit und mag auch für andere Öfen gebraucht worden sein, wie der Umstand andeutet, daß diese Darstellung an dem Ofen zweimal vorkommt; die Belagerung von Bethulia war aber eine spezielle Beziehung für die Stadt, um in ähnlichen Gefahren sich an dieses Beispiel zu erinnern."

„Für die künstlerische Leistung der nassauischen Eisengießerei im 16. Jahrhundert ist dieser Beleg schon darum nicht gering zu schätzen, weil daraus geschlossen werden kann, daß sie in einem vorteilhaften Rufe stand, sonst hätte sie wohl nicht eine Bestellung an einem so entfernten Orte wie Wolfach erhalten. Der Formen- oder Modellschneider dieser Ofen-


Das alte Schulhaus, erbaut 1555, abgebrannt 1892.

platten war aber ein besserer Künstler als der Gießer; denn das Metall hat eine rauhe und poröse Oberfläche, die sie von dem feineren Eisengusse unterscheidet."

„Der Ofen steht an der Vorderseite auf zwei kleinen gegossenen Löwen als Postamenten, die 30 cm hoch und deren Köpfe ziemlich gut geformt sind. Eine Jahreszahl wurde am ganzen Ofen nicht gefunden, woraus zu schließen, daß solche Platten in der Gießerei vorrätig waren und nicht erst bei der Bestellung gemacht wurden."

Über der Türe des Rathaussaales, der als Gerichtssaal diente, war eine alte Tafel mit folgender Inschrift aus dem Jahre 1704 angebracht:

„O Richter, luog und Richt frey Recht,
Dan Gott ist Herr und Du bist Knecht;
Richt auch Du Niemand nur nach Gunst,
Dan all Dein thun daß ist Vmsonst,
Bedenk darbei die letzte Zeit,
Auf daß Dir werd die Seeligkeit
Und Richt den Reichen als den Armen,
Daß Gott auch Dein thue erbarmen,
Richt nicht auf eines Jeden Klag,
Hör Zuvor, was auch der Andere sag.
Der Armen seufzen wird Gott erhören,
Darum thue Dein Seel nicht beschweren,
So wird Dir Gott die Seeligkeit bescheren."

„Daß ist Jedem Seinem Geschworenen Aydt zu lieb gemacht Worden, Edel Unedell Hoch und Nieder stands Personen."

Gegenüber dieser Tafel, zwischen den Fenstern, war das Stadtwappen angebracht (jetzt außen am Abortgebäude!).

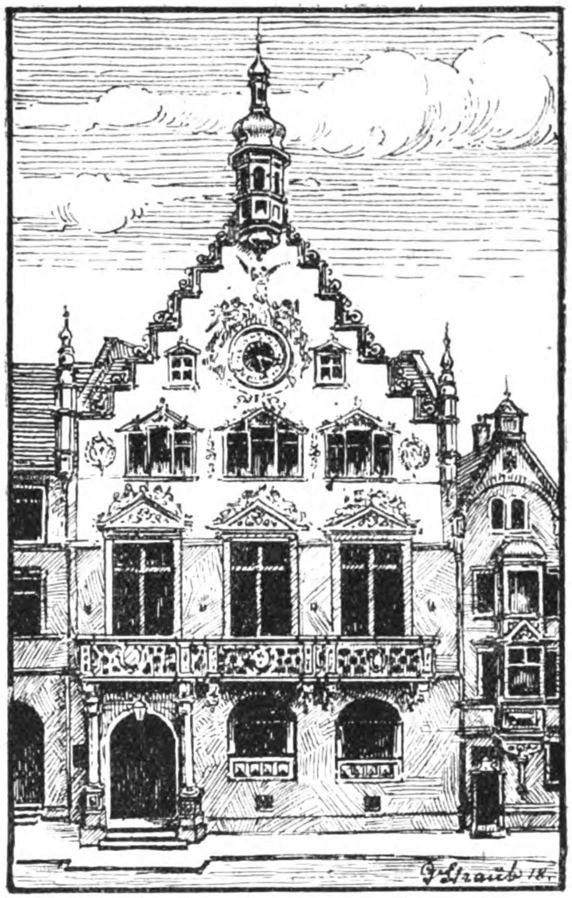
Nach Aufhebung des Bezirksamtes Haslach und Verschmelzung desselben mit dem hiesigen, wurde der große Rathaussaal „zu allen größeren Veranstaltungen, als Huldigungen, Conscriptions-Aushebungen etc. requiriert" und erfuhr deshalb 1858 eine Restaurierung.

(Über den Rathausbrand vergl. Heimsuchungen.)

Das alte Schulhaus.

„Die alte Schuol" war bis 1595 „bey der alten Amptmännin Haus in der Hintergassen"; in diesem Jahr „hat man sie dem Christian Hag dem Zimmermann zu kauffen geben umb 130 fl". Nach einer Angabe von 1597 lag „die alte Schuol" beim Gassentörle. Daraus ist mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß die Schule ehemals in der Nachbarschaft des Hauses Nr. 106 der heutigen Kirchstraße, das wohl „der alten Amptmännin Haus" (heutiger Besitzer Holzhändler Eduard Kleinbub) war, gegen die Kinzig gestanden ist. Zwischen den beiden Häusern lag das Frühmesser- oder Kaplaneihaus. (Vergl. diesen Abschnitt.)

1595 wurde „die Schuol in der Burger Haus und zwar in der Stadt Nebenhauß [neben dem Rathaus] geordnet". Es war dies ein einfacher, aber gefälliger



Das neue Rathaus, erbaut 1893/94.

Bruchsteinbau, dessen durch Gurten gegliederter Giebel weit über die benachbarten Häuser ragte und der unmittelbar oberhalb dem Rathaus stand. Nach einer Jahreszahl auf dem Säulenkapitäl des vordern Schulzimmers zu schließen, ist es 1535 erbaut worden. Der Stein befindet sich heute mit einem andern aus dem hintern Schulzimmer, der das Wolfacher Wappen und die Buchstaben H. G. S.W. trägt, im heutigen Spritzenhause eingemauert.

Das Erdgeschoß zeigte 3 Rundbogentore, durch die man in eine Markthalle gelangte, die seit 1862 nach dem Abbruch des Wachthauses teilweise als Wachtlokal mit anstoßendem Arrestraum benützt wurde. Hinter demselben war die Fleischverkaufhalle, die früher auch den vorderen Teil eingenommen hatte. Über dem mittleren Torbogen war in einer nischenartigen Vertiefung das Stadtwappen angebracht.

Der zweite Stock, welcher zum Teil Kuppelfenster zeigte, enthielt ursprünglich eine, später zwei Schulstuben, der dritte die Lehrerwohnung. Im Schulhof längs der Festungsmauer lag bis 1844 das städtische Schlachthaus, das 1846 in ein Spritzenhaus umgewandelt wurde.

Beim Rathausbrande am 30. Juni 1892 wurde auch das Schulhaus ein Raub der Flammen.

Das neue Rat- und Schulhaus.

Das in den Jahren 1893/94 auf der alten Hofstätte neu erstandene Rat- und Schulhaus ist in massiver Bauweise im Renaissance-Stil nach den Plänen des Architekten Hermann Lender in Heidelberg erbaut worden. Die Grundsteinlegung fand am 6. August 1893 unter Bürgermeister Friedrich Armbruster, die feierliche Einweihung am 21. Oktober 1894 statt.

„Besonders bemerkenswert an dem Gebäude ist die reiche architektonische Ausbildung des Schaubildes an der Straßenseite des Rathauses. Im Erdgeschoß links ist der Eingang durch Säulen- und Pilasterstellung zweckmäßig hervorgehoben. Rechts daneben befinden sich zwei breite, lichtspendende Bogenfenster, hinter welchen die Räume des Bürgermeisteramtes liegen. Über dem Erdgeschoß läuft über die ganze Breite des Rathauses hin ein Balkon mit reich ornamentierten Konsolen und durchbrochener Steinbrüstung. Der im Obergeschoß hinter dem Balkon liegende, geräumige Bürgersaal wird von der Straßenseite her durch drei hohe, mit je einer Balkontüre versehene Doppelfenster, welche durch Spitzverdachungen bekrönt werden, belichtet und nach außen wirkungsvoll zum Ausdruck gebracht.“

„Über dem Saalgeschoß erkennt man das Wohngeschoß an den dreifach gekuppelten Fenstern, über denen sich sodann der stolze, siebenstaffelige Treppengiebel, mit Steinornamenten eingefaßt, erhebt. Das Giebeldreieck wird ausgefüllt durch ein großes Uhrenzifferblatt, umgeben von zwei kleinen Fenstergestellen und Malereien. In der imposanten Höhe von 25 m wird der Giebel von einem Glockentürmchen bekrönt."

„Das Rathaus enthält im Erdgeschoß die Räume für das Bürgermeisteramt, im Obergeschoß einen geräumigen Bürgersaal, dahinter die Stadtkasse und im zweiten Obergeschoß eine Lehrerwohnung. Im Erdgeschoß des Schulhauses befindet sich an der Straßenseite eine Markthalle, an der Hofseite eine Schülerhalle und die Räume der städtischen Sparkasse. Die beiden darüber liegenden Stockwerke enthalten je vier Schulsäle für die Volks- und Bürgerschule. Sämtliche Erdgeschoßräume, sowohl im Rat- als im Schulhaus, sind mit auf Gurtbogen und Säulen ruhenden Kreuzgewölben überspannt." (Nach Architekt Wilhelm Clormann.)

Die malerische Ausstattung der Rathausfassade vollführte der Karlsruher Maler Karl Brünner:

Große allegorische Figuren, Gottesfurcht, Tapferkeit, Fleiß und Gerechtigkeit; die lieblichen Schwarzwälderinnen Kinzig und Wolf lagern über den Spitzverdachungen der Hauptstockfenster. Großes Uhrenzifferblatt mit gemaltem Tierkreise in Steinumrahmung; darunter kauern, teilweise durch Schwingen schwebend erhalten, weibliche Figuren des Lichtes und der Nacht, von Sinnbildern umgeben und überragt von einem Engel mit der Sanduhr. Das Uhrenzifferblatt stützt sich auf ein Delfinenornament wie eine mächtige Weltkugel. Die 3 teiligen Geschoßfenster verbindet zierliches Blumen- und Früchtenornament, abgeschlossen beiderseits von Kartuschen mit Sinnbildern des Verkehrs. —

„Das Guetleuthhauß."

Vor dem untern Tor „bei der Viehgassen" lag schon 1600 das „Guetleuthhauß" in der Nähe der „Guetleuth- oder Siechenbruckhen". Es muß aber schon sehr viel früher bestanden haben; die älteste vorhandene „Sondersüechenrechnung" rührt vom Jahre 1566 her.

Das „Guetleuthhauß" verdankte seinen Ursprung milden Stiftungen, einem Ausdruck sozialer Fürsorge der viel geschmähten alten Zeit. Die Kapitalien wurden zinstragend ausgeliehen; der Gutleutpfleger hatte oft Mühe, die Forderungen einzutreiben; 1652 beklagt er sich, daß er sich jedes Jahr gezwungen sehe, einen „Haischrodel" aufzustellen, um die ausständigen Pfleggelder hereinzubringen.

Im Gutleuthaus fanden arme einzelstehende Bürger, aber auch ganze Familien Aufnahme, die nicht imstande waren, sich eine Wohnung zu verschaffen; sie erhielten ein Stück des Gartens zur Bebauung; auch wurden ihnen Almosen in Brot und Geld gereicht. Für die Verpflegung hatte jeder selbst zu sorgen; es war keine allgemeine Speiseanstalt eingerichtet. Außerdem brachte man Leute mit ansteckenden und eckelhaften Krankheiten im Gutleuthaus unter, vor allem Aussätzige; daher der Name Süechen- oder Sondersüechenhaus. Gegen entsprechende Vergütung erlangten auch derartige Kranke aus den übrigen Stäben der Herrschaft Aufnahme.

„1700. Auf visitation des Johann Bapt. Corhummel, medicino doctoris zu Haslach und Franz Lemppen, Chirurgen allhier, ist Maria Armbruster Wittib, Staab Schappach, mit der malecey* behaftet zu sein befunden worden. Sie wird in hiesiges Gutleuthhauß aufgenommen, doch daß solche von ihrem Leibgeding, und da solches nicht erklecklich, von den Staab Schappach lebenslänglich mit aller Notwendigkeit unterhalten wird, außerdem erforderliches Bett, Leingewand, Lichtstock mitbringt und 25 fl in die Pfleg bar erlegt." Für die Kranken

* Nach einem andern Eintrag eine Leprosin.

war eine besondere Magd im Gutleuthaus angestellt, der von Nichteinheimischen ein entsprechender Lohn zu verabfolgen war.

1700 wird Andres Benz, Stab Kinzigtal, auch „mit der malecey behaftet erfunden". Obwohl in der Regel „nicht gleich einer aufgenommen wurde ohne 30 fl neben einem Bett, wird er doch mit 10 fl angenommen, solle aber seine Underhaltung bei dem Staabe Kinzingerthal und andern Enden gleichwohlen suchen; sollte er aber sich mit Betteln nimmer erhalten können, muß ihn der Staab Kintzingerthal ernähren".

„1650 ist ein junger lediger Guetleuthmann, von Donaueschingen gebürtig, Vorhabens, sich mit einer andern Guethleuthigen Person zu verheirathen und sich allhier einzukaufen. Ist ihm rundt abgeschlagen, insonderheit darumben, weil die Inheimbisch armen Leuth, zu geschweigen die frembde, nicht mehr zu erhalten."

1705. „Ada Waidele wird, da das Haus, in dem er wohnte, verkauft worden, und wegen seines hohen Alters ins Gutleuthaus aufgenommen; seine Tochter darf ihm bis zu seinem Tode abwarten, muß aber nach dessen Ableben das Haus räumen."

1788. „Joseph Raus, der mittellose Huefschmied, welcher sich mit seinem Eheweib und Kindern mehrere Jahre in dem Spital dahier aufgehalten, bittet um die Hörberg im Gutleuthaus. Wird ihme gedachte Hörberg überlassen, doch könne sich der supplicant auf keinen Gutleutgarten (bevor einer durch einen Todfahl oder Abtritt ledig werden wird) vertrösten und ist ihm nicht erlaubet, Geißen zu halten; im übrigen soll er sich ruhig verhalten, nichts veruntreuen, ansonsten ihm die Hörberg wieder entzogen wird."

Da verschiedenartige Elemente im Gutleuthaus enge zusammen wohnten, entstand oft Hader und Streit. Im Jahre 1790 „resolviert der E. Rat, weilen aller Warnungen ungeachtet im dahiesigen Gutleuthaus immer Unfrieden zwischen denen Besitzern, daß in Zukunft der eine wie der andere Teil, welcher Händel anfanget, zum 1. mal 6 Wochen lang, sowohl das pflegschaftliche als wöchentliche Stadtalmosen nicht mehr empfangen, im 2. Betretungsfahl gar aus dem Gutleuthaus verjaget werden solle".

Gemeingefährliche irrsinnige Personen erhielten keine Aufnahme im Gutleuthaus; doch sorgte die Pflegschaft auch für diese Unglücklichen, so gut es die damaligen Mittel und Wege erlaubten.

„1673 ist E. E. Rat zusammengefordert worden wegen Mattheiß Hausers seiner elenden und vom Verstand khommenen Frawen Anna Maria Hawerin, und weilen gedachtes Weib gar unrüehig und zue besorgen, es etwan mit ihr ärger und ein größeres Unheil daraus entspringen möchte. Als hat man von Rath wegen für rathsam erachtet, daß man erstlichen in sein Mattheis Hausers Bewohnung ein Blockheußlein von Stadtwegen erbawen und dann die underhaltung erfordernde Uncösten wegen Abwartung für sie aus der Gutleutpfleg genommen werden solle."

„Der Statt Wolffach Nottanda Buch" berichtet über die merkwürdige Überführung eines Aussätzigen von Oberwolfach ins hiesige Gutleuthaus.

„Pro rei Memoria [zum Andenken] und der Nachkomlichkeit bericht, ist volgende Anotation aufgesetzt worden den 5. Juny 1733."

„Nachdeme einige Stabs und gerichts alten-Wolfach zugehörige, vor einem hochlöbl. oberambt Wolfach vorgetragen, wie sie nämblich alten Wolfacher in ihrer gemainde einen von ohngefähr 40 Jahrigen Manspersohn, ledigen stands mit dem aussatz und siechtumb behafftet gefunden, auch dessenthalben der Menschlichen gemainschaft und beywohnung nicht mehr könte geduldet werden und darumb durch Vermitlung Eines löbl. Oberamts bey der Statt Wolfach angehalten, umb gemelten siechen, mit nahmen Hans Bonnat, in daß neu erbauthe siechen- oder guethleüthhaus auf und ahnzunehmen, als ist solches auf erfolgten und gemachten Contract, wie derselbe schriftlich vorhanden, auch geschehen."

„Die weis und gestalt oben gemelten Hans Bonnat auf und anzunehmen, in daß guthleüthaus zu beglaithen, von dannen als todter widerumb auf den geweyhten

kirchhof zu bringen, und die Christl. Catholische Exequien nachzuhalten, ist also geschehen."

„Freytag den 19. Juny anno 1733 zwischen 6 und 7 Uhr in der Frühe, hat man Hans Bonnat den siechen von alten Wolfach auf einem wagen bis an die lauchen und Creütz Wolfach zugeführt, welchen dan H. Pfarherr mit Mantel beklaidet, sambt H. Staabhaltern, Burgermaistern, und der gantze E. Rath und guethleüth Pfleger, alle mit Mäntel beklaidet, under dem todtengeleüth oder sogenannten schaidzaichen mit Vortragung des todten Fahnen zu empfangen seind entgegen gangen; weil man aber wider das Versprechen und zusagen Stabs Alten Wolfach niemand angetroffen, ist disser Actus gleich geschehen gewest, und tit. Herr Pfarherr sambt den Heren der Stat revertiert, und den siechen gleich auf dem Wagen (weil solcher nit hat gehen können) ligent nachführen und den todten Fahnen ihme lassen vortragen; weilen nun aber tit. H. Pfarherr auf dißem tag als Freytag eine Andacht mit einer proceßion zu dem h. Mißion Creütz angeordnet, als ist man mit denen gewohnlichen Kirchen Fahnen durch die Stat proceßionsweis gangen, mit betung des Hl. Rosenkrantz, welcher proceßion der todten Fahnen nachgetragen worden, und der siech nachgeführt, doch hat man nimmer daß todten geleüth, sonder daß processionsgeleüth gebraucht. Da man nun zu dem Hl. Mißion Creütz kommen, hat man alda Station gehalten, und alleinig den siechen mit dem todten Fahnen zu dem sogenanten guethleüthhauß führen lassen, welchen dan tit. Herr Pfarherr sambt dennen bey sich habenden Stattherren gefolgt ist, den siechen lassen auf einen Stuhl setzen, und demselben ein Sermon, wie er sich zu verhalten, und dan waß ihme zum trost sein könne Underrichtung gemacht. Darauf til. H. Pfarherr sambt anderen, widerumb zu dem Mißion Creütz revertirt, und daß Mißionsgesang vom leiden Christi gesungen, also dan zu den bey sich habenden und umbstehenden Volckh eine exhortation [Ermahnung] gemacht. Darauf zu gewinnung deß H. Ablaß 7 Vatter unser und so vil ave maria gebettet, darauf widerumb mit betung deß H. Rosenkrantz zu der Pfarkirchen gekehrt und absingung deß te deum laudamus daß Ende gemacht."

„Den 3. July darauf ist Hauß Bonnat schon also erkranckhet, daß man ihne mit denen h. h. Sacramenten versehen müssen, auch den tag hernach, als den 4. July in gott verschieden, so hat man ihme daß schaidzaichen nit mehr geleüthet, folgenden tag als den 5. July so auf den sontag gefallen, ist der todte leichnam durch 4 mäner von dem siechenhaus hinder der stat herauf über den sogenanten gassensteeg zu dem Kirchhof getragen worden, alwo dan tit. Herr Pfarherr ihme begegnet und die gewohnliche Kirchen Ceremonien gemacht, auch auf den Kirchhof oder gottesackher hinder der Kirchen gegen dem Pfarhof begraben worden, mit dem gewohnlichen grabsgeleüth, und den 8. July der sibend, den 11. July der dreysigst gehalten worden mit vorgeschehener Verkündigung."

Um 1733 wurde das Gutleuthaus neu erbaut. Nachdem es ums Jahr 1800 ein Raub der Flammen geworden, erstand 1804 wieder ein Neubau. Im Jahre 1835 wohnen 2 Familien zu 3 und zu 5 Personen, 2 Eheleute und 15 einzeln stehende, zusammen also 25 Personen darin. 1853 ist das zweistöckige Gutleuthaus (Siechenhaus, Leprosenhaus) für 2450 fl gegen Feuerschaden versichert. (Verkauf und Abbruch desselben 1878 siehe folg. Abschnitt.)

Das Spital und das Krankenhaus.

Außer dem Gutleuthaus besaß die Stadt Wolfach ein Spital; auch dieses verdankte seine Entstehung milden Stiftungen. Nach der „zehenden Rechnung"* vom

* Jeder Pfleger zählte nur die von ihm selbst gestellten Rechnungen; die älteste vorhandene Spitalrechnung rührt vom Jahre 1566 her.

Jahre 1600 betrugen die Zinsen der Stiftungskapitalien um diese Zeit schon 53 ℔ 9 β 3 ₰, was auf ein Kapitalvermögen (beim damals üblichen Zinsfuß von 5 %) von ca. 1060 ℔ oder 2120 fl schließen läßt.

Das Spital lag in der Vorstadtstraße (Haus Nr. 210, Theodor Armbruster, Wwe.). Nach der Bestimmung des Fonds fanden verarmte, kränkliche, abgelebte Bürgersleute, welche auf Unterstützung durch Verwandte oder Freunde nicht rechnen konnten, Aufnahme in demselben. Alle Insassen erhielten „Wohnung und Bettstelle", außerdem den sog. „Kastenlaib" und viele von ihnen Unterstützung an Geld. Für Bettgewand, Licht, Nahrung und Kleidung mußte jedes so lange selbst sorgen, als es „die körperlichen und geistigen Verhältnisse erlaubten"; die Pflegschaft unter Beizug des Physikus war für die Beurteilung letzterer zuständig. Wer noch Kräfte zur Arbeit hatte, konnte sich sein Los durch Ausübung seiner Profession oder durch Taglohnarbeit merklich erleichtern. Wenn Alter und Gesundheitszustand es erforderten, wurde auch Verpflegung gewährt; es bestand aber keine Speiseanstalt, sondern das Essen wurde im Wirtshaus, zumeist im Ochsen, „abgelangt"; erst 1841 kam die Einrichtung einer Anstaltsküche zustande; dafür werden aber von dieser Zeit an sämtliche Insassen, „soviel ihre Kräfte es erlauben, täglich zur Arbeit angehalten, als zum Nähen, Spinnen, Waschen, Kleidermachen, Flicken, Zubereiten von Brennholz, Anbau von Kartoffeln, Gerste, Hirsen, Hafer, Erbsen, Bohnen für das Armenhaus, Straßenreinigen, Herstellung von Wegen etc."

Das Mehl zum sog. „Kastenlaib" war teilweise ein Geschenk des Grafen; 1588 bittet die Stadt Wolfach den Grafen Albrecht, das „multzerkorn" von 5 Viertel, 4 Sester, 3 Vierling. (34¾ Sester), das sie aus der Stadtmühle auf seinen Kasten (Aufbewahrungsort von Frucht oder Mehl) jährlich liefern muß und das er 1582—87 ihrem Armenkasten überlassen hat, noch länger diesem zu überweisen; denn die Armen mehren sich in der Stadt je länger je mehr und der Hunger nimmt bei dem gemeinen Mann, der jetzt wenig gewinnen kann, besonders zu. Daneben werden die Bürger nach Vermögen und auch die Stadt aus der Mühle beisteuern. Noch im 19. Jahrhundert liefert letztere 32 Sester „schwarze Mulzer" an das Spital und Gutleuthaus. Der „Kastenlaib" wurde der Reihe nach von den „Beckhen gebachen"; 1767 beträgt der „Bachlohn" von jedem Sester Mulzern 4 kr; 1789 aber 6 kr „neben Empfang der Kleuen". Im Jahre 1800 erhielt jeder Arme im ganzen 6 Laib Brot.

Die Wochenalmosen an Geld beliefen sich auf 4—20 kr auf den Kopf. „Auf beschehenen Todtfahl", kam der Fond auch für das „Seelgerecht" auf. 1743 verursachte ein Sterbfall durchschnittlich folgende „Seelgerechtskosten":

„3 hl. Messen	1 fl 12 kr,
dem Meßner	20 kr,
1 Todtenbaum und Kreuz .	1 fl,
Todten Einnäherin . . .	20 kr,
2 Kerzen per 1 Vierling .	15 kr,
Todtengräber	30 kr,
Fahnenträger	3 kr,
	3 fl 40 kr."

Etwaiges Vermögen von Spitalinsassen wurde in die Pflegschaft gezogen; gar mancher, der noch vermöglich war, suchte Aufnahme im Spital und warf sein ganzes Vermögen ein, um ein lebenslängliches Obdach und die im gebrechlichen Alter erforderliche Unterstützung und Pflege sich zu sichern.

Vorübergehend gewährte das Spital auch „armen Durchreisenden und kranken oder presthaften Bettlern" Unterkunft, auch „Essen, Brot, auch zu Zeiten Wein

[aus dem Ochsen]". Es war eine besondere Bettlerstube vorhanden, die durch Belegen mit „Strohboßen" zum Nachtquartier eingerichtet wurde. Gebrechliche Reisende wurden im Fuhrwerk nach Hausach oder Schiltach geführt, oder man ließ ihnen bis dahin das „Bündel" tragen. Auch an Krankenpflege fehlte es nicht.

1743. „Ein armes betriebtes Mensch in dem hiesigen Spital ankommen; 24 Täg und Nächt abgewartet, für die Mühewaltung per Tag und Nacht 4 kr = 1 fl 36 kr ausgeben."

1764. „Einem fremden Bettelmensch zu Ader gelassen, sehr kränklich darniedergelegen."

Wenn arme Durchreisende in Wolfach der Tod ereilte, bezahlte das Spital den „Seelgerechtpfening". Auch für „Providierung der Kranken durch Pfarrer und Meßner" trug es die Kosten; ein Versehgang kostete 4 kr.

Die Spitalpflege dehnte ihre Sorge auch auf die sog. Hausarmen aus, die sie mit regelmäßigen Wochenunterstützungen bedachte; armen Jungen verwilligte sie das Lehrgeld.

Bei der starken Besetzung des Spitals kam es, ähnlich wie im Gutleuthaus, gar oft zu ärgerlichen Auftritten, denen die Spitalverwaltung durch strenge Verordnungen zu begegnen suchte. 1625 wurde folgender Beschluß des E. Rats im Spital angeschlagen: „Zu wissen, demnach etwelche im allhiesigen Spital umb Gottes und des heiligen Almosens willen aufgenommene Hausarme sich bishero gleichwohl nach vielfältigem vor diesem beschehenen Abwarnen und angedrohter Straf eines sollichen leuchtfertigen, ärgerlichen und gotteslästerlichen Tuns, Lebens und Wesens mit greulichem Fluechen, Schwören und andern unverantwortlicher Yppigkeiten dermaßen vergriffen, daß eine Überseh- und Zugebung solcher Mißhandlungen Gott der Allmächtige eine ganze Gemein mit ihnen strafen möchte, hierauf so würdet von E. E. Rath der Stadt Wolfach allem und jedem, so sich in disem Spital aufenthalten, hiermit ernstlich, auch für ein- und allemal kundgetan, daß auf den Fall dergleichen ärgerlich und gotteslästerlich Leben, Fluechen und Schwören von einer oder der anderen Personen mehr fürkommen, und sie samenthaft von solchem ihrem Verbrechen nit abstehen, ihrer jedes, es sey jung oder alt, frembd oder haimisch, das Spital endlichen räumen und desselben verwiesen sein sollen, darnach sich alle Antreffenden zu richten und vor Schand, Spott und Schaden zu hüeten."

Die Einnahmen des Spitals setzten sich zusammen aus den Zinsen, neuen „Testierungen", den gelegentlichen Hinterlassenschaften der Insassen an Geld oder Fahrnissen („Tröge, Klaider, alte Pfulgen etc."), aus dem Ergebnis des Opferstocks in der Kirche (1849 noch daselbst aufgestellt) und der sog. „Bix", welche schon 1660 „alle Sonn- und Donnerstage umbgetragen wird und wenn mehrer als 4 kr darein kombt, so gehört das Almosen dem Spital". Da der Inhalt der letzteren meist sehr gering war, wurde sie 1700 abgeschafft.

Im Jahre 1762 brannte das Spital nieder, wurde aber alsbald wieder aufgebaut. Um für den Bau das nötige Material zu gewinnen, kaufte die Spitalpflege von der herrschaftlichen Farbmühle in Wittichen das sog. Natolische Berg- oder Zechenhaus in Einbach. Dieses wurde samt dem Schmelzofen abgebrochen; der Wirt im Einbach „hat 10, 12 bis 15 Mann, Maurer, Zimmerleut und andere Mitarbeiter durch 4 Täg mit Speiß und Trank und Nachtquartier besorget und versehen für 16 fl 3 kr". Das Holz führten Einbacher Bauern als Ehrenfronen hierher; „haben verzehret in der Krone in Hausach 14 fl 20 kr". Der Beständer auf dem Straßburger Hof, Antony Harder, fährt 25 mal nach Einbach, um Steine und Holz „des Berghauses aus der Mähle" hierherzubringen; die Fuhre kostet 4 fl 30 kr. Das Spitalgebäude erhielt 3 Stockwerke und eine obere und untere Laube.

Die Maurer verlangten von der Stadt, „als sie das Camin zum Dach hinausgeführt, wegen der Kälte Brot und Brandtwein".

„1801 erscheinen verschiedene Burger und geben im Namen des Oxenwirts Johann Neef und Joseph Divells, Kramers, an und tragen vor, daß sie wegen dem in der Vorstadt stehenden Spital immer in der größten Feuersgefahr stünden, weilen die darin befindlichen Leute durch das zusammentragende Holz und den Aschenaufenthalt, auch durch das immerhinige Feuern schon mehrfältig Anzündung verursachet hätten. Das Spital seye 3 Stock hoch erbauet und wenn Feuer darin ausbreche, seye die Löschung in Rücksicht dieser Höhe ohnmöglich, mithin zu sagen, um ihre Häuser geschehen und stehe die ganze Vorstadt wegen diesem Spital in Feuersgefahr. Man könnte aber dieser gänzlich abhelfen und resp. beseitigen, wenn das Spital an 4 verbrannte Burger [1799 Brand in der Stadt] verkaufet und das vor etlich Jahren verbrannte Gutleuthaus neu erbauet und das Spital mit diesem verbunden würde."

Wegen der hohen Feuersgefahr befand sich neben dem Spitalgebäude eine Feuerspritze, und die Pflegschaft „zahlte alljährlich bei Probierung derselben einen Trunk".

Die Stadtverwaltung ging vorerst auf den von den Anwohnern des Spitals gemachten Vorschlag nicht ein; da seit dem Abbruch des oberen Stadttores (1799) die Nachtwache im Spitalgebäude untergebracht war, schätzte sie die Gefahr geringer ein. Das Gutleuthaus wurde 1804 für sich allein aufgebaut. Im Jahre 1812 entschloß man sich aber doch zum Verkauf des Spitals, da es „zu sehr mit armen Leuten angepfropft war". Es wurde zum Anschlag von 2400 fl öffentlich versteigert; nach Ablöschung des Kerzel war „Oxenwirth Johannes Neef um obigen Ansatz der einzige Bieter". Ein neues Spital für 3173 fl 23 kr sollte an das Gutleuthaus angebaut werden. Das Großherzogliche Kreisdirektorium schlug jedoch vor, die im Spital befindlichen 28 Pfleglinge auszumustern, die Arbeitsunfähigen im Gutleuthaus unterzubringen und die andern zu entlassen. Dadurch sollte einem Neubau aus dem Wege gegangen werden. Diese Ausmusterung konnte aber unmöglich durchgeführt werden, weil viele Spitalbewohner ihr Vermögen in den Fond eingeworfen hatten, um sich ein ruhiges Alter zu sichern. Da aber andererseits eine Vergrößerung des Gutleuthauses keine Genehmigung durch das Ministerium erfuhr, beschlossen der Stadtrat und der bürgerliche Ausschuß (zusammen mit dem Dekanate und Physikate), das Spital nicht zu veräußern, „bis die wirklichen Insassen teils mit Tod abgegangen, teils anderwärts untergebracht seien, weil

1. unter den Spitälern mehrere ganze Familien begriffen, welche sich nicht wohl von einander absondern und dieserwegen bei Burgern unmöglich oder nur um einen sehr ansehnlichen Hauszins untergebracht werden könnten,

2. unter diesen Leuten auch ein und andere unsichere und unreinliche Subjecte, welche ebenfalls niemand ins Haus aufnehmen wolle,

3. diejenigen, welche noch am besten bei Burgern untergebracht werden könnten, ihr eingebrachtes Vermögen zurückfordern und auf diese Art dem Spitalfond eine Ausgabe von 8—900 fl verursachen würden,

4. die meisten zwar nicht eigentlich krank oder spitalmäßig, aber doch nicht fähig seien, selbst nebst ihrer Nahrung auch noch einen Hauszins durch Bettel zu erwerben und

5. die Unterbringung im ganzen dem Spitalfond weit mehr Auslagen zuziehen würde, als der % von 2400 fl abwerfen würde."

Der Verkauf wurde für nichtig erklärt.

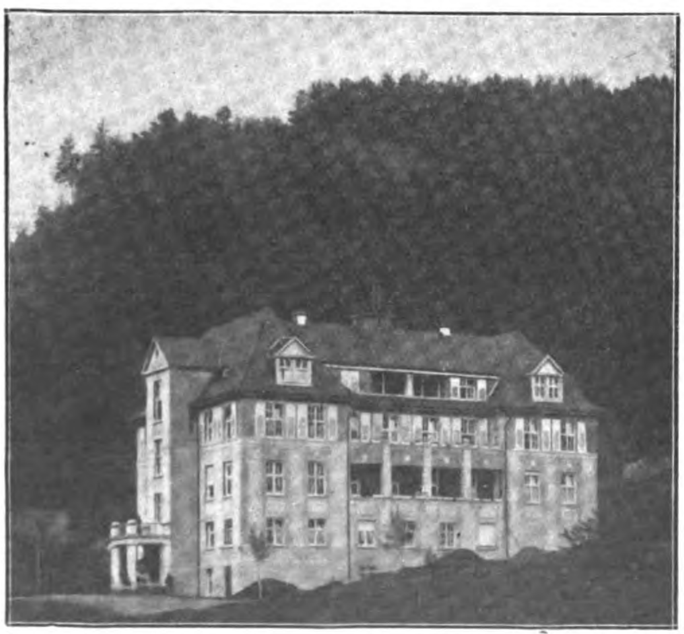
In den folgenden Jahren vermehrte sich jedoch noch die Zahl der Spitalinsassen; 1830 wohnten 34 Personen „in 18 Zimmern oder Stuben mit 3 Kucheln", 1835 sogar 41 Personen, darunter 3 Familien. Ein Neubau war daher immer dringender nötig; außerdem wünschte man Spital- und Gutleuthaus sowohl örtlich,

als in bezug auf Verwaltung zu vereinigen. 1835 wurde daher das alte Spitalgebäude in der Vorstadt um 2411 fl an den Seifensieder Theodor Armbruster verkauft; die Pflegschaft behielt es aber noch in Miete, bis das neue Gebäude beim Gutleuthaus im Jahr 1839 für die Summe von 8220 fl erstellt war. Ein Beschluß der Großh. Regierung vom 5. Juli desselben Jahres vereinigte den Spital- mit dem Gutleutfond, weil beide als Hauptzweck die Unterstützung Ortsarmer in gesunden und kranken Tagen verfolgten. 1841 fand die Errichtung einer Anstaltsküche statt. Zur Bestreitung der Kosten wurden auch die andern für die Armenpflege bestimmten Fonde beigezogen, die Sandhaas'sche Stiftung, der freiwillige Almosenfond, der Joseph Armbrustersche Vermächtnisfond, der Stadtarmenfond; ebenso steuerte der fürstliche Landesspitalfond in Donaueschingen bei; auch freiwillige Beiträge wurden erhoben; bei weiterer Unzulänglichkeit trat die Stadtkasse ein. Auch Fremde konnten, jedoch wenn möglich gegen Ersatz der Kosten, Verpflegung im Spitale finden. Ebenso durften Leute, „welche wegen Liederlichkeit von auswärts zugeschoben oder aus einem Arbeitshaus entlassen waren", auf kürzere oder längere Zeit Aufenthalt darin nehmen. Sie wurden entsprechend beschäftigt, „bis sie einen ordentlichen Dienst oder sonst irgend eine Arbeit erhalten konnten".

Die nötigen Einkäufe besorgte ein Pflegschaftsmitglied; den Betrieb leitete ein Spitalschaffner oder eine Spitalverwalterin. Seit Februar 1862 wird die Hauswirtschaft von barmherzigen Schwestern des hl. Kreuzes in Straßburg geführt. Anfänglich waren es zwei; jede bezog 60 fl Gehalt.

Die Verpflegungskosten für auswärtige Kranke betrugen 1867 täglich 48 kr oder „noch weniger, wenn dieselben sich mit der gewöhnlichen Pfründnerkost zufrieden gaben". 1871 wurde beschlossen, „wegen Abnützung der Betten und Ansteckungsgefahr für die Einwohner nur noch Kranke von Kinzigthal anzunehmen, da diese Gemeinde auch Kranke ohne ekelhafte Krankheiten ins Spital beorderte und sonst keine weitern Schwierigkeiten in der Verpflegung bereitete".

Infolge der Erbauung der Eisenbahnlinie Hausach—Wolfach (1876—78) mußten das Spital und Gutleuthaus laut Kaufbrief vom 12. März 1877 an die Großh. Eisenbahnbauverwaltung gegen die Entschädigungssumme von 48 421 ℳ abgetreten werden. Diese verkaufte das Spitalgebäude zum Abbruch der Stadt Hausach, welche es unterhalb Hausach als ihr städt. Spital wieder errichten ließ (Jahreszahl 1878 im Sturz der Haustüre). Dort dient es heute noch seiner Bestimmung. Die Stadt Wolfach aber errichtete 1877 auf der linken Seite der Wolf, eine kurze Strecke über der kath. Kirche, ein neues Spital mit einem Gesamtaufwand von 71 715 ℳ, das 1878 vollendet war. Die Spitalinsassen, welche



Das Krankenhaus, erbaut 1914/16.

im Frühjahr 1877 die alten Räume hatten verlassen müssen, waren in der Zwischenzeit in verschiedenen Bürgershäusern untergebracht worden.

Da in dem neuen Spital neben den Ortsarmen auch Kranke aus der ganzen Gegend aufgenommen wurden, so erwies es sich bald als zu klein. Dieser Übelstand wurde noch fühlbarer, als die ungeheueren Fortschritte unserer Zeit in der Chirurgie ein neues Arbeitsfeld, das der Operationen, eröffneten und die Stadt 1912 in dem Großh. Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Alfred Kiefer einen vorzüglichen Operateur gewann. Da mangelte es besonders an einem entsprechenden Operationssaale; ein enges Badezimmerchen nur stand den Ärzten für diesen Zweck zur Verfügung. Die Kranken aber mußten wiederholt vorzeitig aus der Pflege entlassen werden, um andern Platz zu machen. Die Gemeindeverwaltung, an deren Spitze Bürgermeister Karl Friedrich Armbruster stand, beschloß daher, das zu klein gewordene Spital den Ortsarmen und Pfründnern vorzubehalten und für die Kranken auf der Anhöhe hinter dem alten Gebäude ein neues Krankenhaus zu errichten und zwar nach den von den Architekten Naegele und Weis in Offenburg-Villingen ausgearbeiteten Plänen. Am 6. Juli 1914 wurde der Bau, dessen Ausführung genannter Firma anvertraut worden, in Angriff genommen. Doch schon anfangs August bereitete der Weltkrieg der Arbeit ein jähes Ende. Im April 1915 entschloß sich die Stadtverwaltung, trotz der Fortdauer des Krieges, das Werk vollenden zu lassen. Am 1. Mai 1915 konnte der Grundstein gelegt werden; am 9. Februar 1917 fand die Einweihung des Gebäudes statt. Der Bau des Krankenhauses verursachte einen Gesamtaufwand von 230 000 M.

Im obersten Stockwerk ließen sich die ehrw. Schwestern zu ihrer seelischen Erholung und Stärkung aus milden Stiftungen eine stimmungsvolle Kapelle errichten, die einen Aufwand von 5000 M. erforderte. Die gegenwärtige Leiterin des Krankenhauses ist die Schwester Oberin Olympia; ihr sind 6 Krankenschwestern beigegeben. Hausarzt: Medizinalrat Dr. Alfred Kiefer, Bezirksarzt.

Die Stadtmühle.

Die Stadtmühle — „die müllin zu Wolfach vor dem Obernthor zwischend der Statt Ringmur gelegen" — war ursprünglich Eigentum der Grafen von Fürstenberg und „hat järlich gezinst achzehn viertel und vier sester korn, des der dritteil weysen [Weizen] sin solt und ain Swyn [Schwein] für ain pfund pfenning straßburger". 1496 ist sie „inn boden abgebrunnen und zergangen". Graf Wolfgang übergab sie „uff gefruntlich bitt und begere und uß besonndern gnaden" den Bürgern zu ihrem gemeinen Nutzen um den halben Zins „9 fiertel und zween sester bloß korns, guts Rockens und nit weysen und daß Swyn gantz oder ain pfund pfenning straßb. jerlichs". „Die Burger haben dafür die müllin gantz in irem costen gebuwen und daran gelegt Anderthalb Hundert guldin



Die Stadtmühle, erbaut 1781.

guetter Rinischer, mehr zehen guldin für frön, so die gemain arm statt deß erlitten", zusammen also 160 fl. Wenn die Grafen den Bürgern diese 160 fl zurückbezahlen, so sollen diese „der müllin gantz ledig und fry wider abston und sie mit aller zugehörde haim vallen lassen". Die Grafen hatten aber in Wolfach noch die „undermüllin ligen in der unnder vorstatt gegem müllin grien glegen", die ihnen jährlich „acht vierttel vier Sester korn, des der dritteil weiß ist, und ain Swin ains pfund pfenings straßburger wert" zinste. Sofern nun diese untere Mühle wegen der von den Bürgern genutzten Obermühle abginge, „also das die obermüllin so gengig und durch die burger also gefürdert wurde", daß die Grafen ihren Zins von der untern Mühle nicht mehr bekommen möchten, so haben die Grafen die Macht, die untere Mühle den Bürgern auch zu Handen zu geben und diese sollen schuldig sein, den genannten Zins von der „under müllin" gleich wie den von der obern ohne allen Abgang und ohne jede Erwiderung zu entrichten; dafür werden die Grafen die Bürger in „ban und zwang by den müllinen behalten und gnedigklich schützen, schirmen und hanthaben". Durch den „ban und zwang" war allen Bürgern auferlegt, ihre „Früchten" in Wolfach mahlen zu lassen „und nit auswärts zu fahren".

„Die obere müllin, neben der Badstuben, die Schütte genannt, gelegen", blieb in der Folge pfandweise in Nutzung der Stadt „umb den bestimpten Mulzer und müllin Zins", welcher aber 1545 unter dem Grafen Wilhelm um 140 fl von den Bürgern abgelöst wurde. 1558 war die Mühle so sehr „in abgang kommen", daß es „von hohen Nötten war, sie von Grundt auff in allweg zu bawen". „Graf Friderich zu Fürstenberg, Heilgenberg und Werdenberg, Landtgrave in Bare Herr zu Hausen im Kintzgerthal, Ritter des güldinen Flüsß etc." verkaufte in diesem Jahre den Bürgern zu Wolfach „auf ir unndertheniges pitten, fürnemlich aber usser besonderer angeborener nattürlicher und gnädiger Naygung obermelte eigen Malmüllin sampt darzu gehörenden gepewen, unnder und ob dem wasser mit Teüchen, Milgraben, wasserkörungen und allen anndern derselben Eigenschafften, Zugehörden und gerechtigkaiten", als freies, lediges Eigentum um 1200 fl nach Abzug des Pfandschillings und des obengenannten Mühlenzinses.

Die untere Mühle auf dem Mühlengrün war unterdessen auch an die Stadt übergegangen. Lienhart Gepferdt, Müller von Würzburg, hatte sie zu Anfang des 16. Jahrhunderts gegen den herrschaftlichen Mühlenzins in Nutzung. Die obere Mühle muß ihm, da sie von den Bürgern selbst betrieben wurde, schwere Konkurrenz gemacht haben, wie Graf Wolfgang vorausgesehen hatte. Gepferdt verkaufte sie daher 1518 an die Stadt um 95 Gulden, mit denen die Bürger zum Teil „ettlich seiner verschriben und onverschrieben" Schulden bezahlen mußten; das übrige wurde ihm „herußgeben". Die Bürger ließen die Mühle „in Abgang kommen", mußten aber den „ohnablöslichen" Mühlenzins weiter entrichten und zwar wurde er 1558 von der untern Mühle auf die obere übertragen, die an sich seit der Ablösung unter Graf Wilhelm im Jahre 1545 zinsfrei war. Graf Friedrich knüpfte an den Kauf der obern Mühle durch die Stadt ausdrücklich die Bedingung, daß die Stadt nicht nur mit dem Platz der alten Mühle, sondern mit ihrem ganzen „Inkomen und gefell" für den untern Mühlenzins „verunderpfandt sein solle", um dessen „desto stattlicher und vollkomenlicher" versichert zu sein. Im Kaufbrief von 1558 wird der Zins auf „vierzehn sester drey vierling weißen [Weizen], neünundzweinzig sester ein vierling Korn und ein Schwein oder ein pfund pfenning Straßb." festgesetzt. „Geben auff Pfingsten. Nach Christi gepurth gezalt Thausend fünfhunderth fünffzig und acht".

Der Mühlenzins wurde später dahin abgeändert, daß im ganzen der Herrschaft 52 Sester Korn gegeben werden mußten; 34 Sester davon und zwar Schwarz-

mulzer überwies diese 1582 dem Spital. Die Lieferung des „gemesten" Schweins kam in Wegfall.

Der Betrieb der Stadtmühle geschah auf Rechnung der Stadt und war (ehrenamtlich) der Oberaufsicht zweier Mühlmeister anvertraut. Die Stadt stellte einen Müller an, der sich nach einer genau vorgeschriebenen Ordnung zu verhalten hatte. In „der Statt Wolffach Policeyordnung (1687)" findet sich folgende

„Ordnung eineß allhiesigen Müllers".

„Der Müller soll bey seinem Eyd alle Früchten, die er meint zu vil oder zue wenig sein, messen, undt so er daß Meß darfür es im angezeigt, nüt fündt, es sei zu vil oder wenig, dieselbig Frucht soll er sten lassen und nit mahlen, sonder von stund an den Mühlmeistern solches anzäigen. Er soll auch die Beckhen ire Früchten kheins wegs lassen in die Züber ußschütten, Sy wöllen dann dieselb frucht gleich mahlen; dergleichen soll er einem jeden Kunden, so mahlen will anzäigen, daß er im mit der Frucht ein leeren Sackh zue der Kleyen überantwortte, demselben soll er sein Kleyen gleich darein thuen undt nit mehr wie zuvor zue Hauffen schitten, damit einem jeden daß sein werde. Dann welcher im nit ein besonderen sackh zue der Kleyen gibt, dem soll er sein Frucht ston lassen und nit mahlen, biß im ein Sackh geben worden. Er soll auch von jedem getreyd, es sey Korn, Haber, Schwein aaß* oder anders, wie es in die Mühlin khombt, also soll er die Mulzern darvon nemmen. Er solle auch gar khein schenckhe [Geschenk] nemmen, weder von Heimischen noch frembden, Ihemandts vor dem anderen gevörlichen zu fürdern, sonder aim mahlen als dem andern, und Ihe [jeweils] die ersten fürdern und khein gefahr darin brauchen. Er soll auch niemandts weder Korn, Meel, grüeß, Kleyen, noch nichtzit [nichts] überahl ußmessen und geben, sonder dasselbig die Mühlmeister thuen und versehen lassen."

„Er soll auch jederzeit, waß in der Mühlin mangel sein würth, es sey an Zargen, Reüttel, Bendel cästen oder anderm, das dem gemäinen Mann zu schaden geraichen mag, von stund an den Mühlmeisteren anzeigen, die sollen solches lauth Jr Ordnung fürderlich bessern und wenden."

Die Bäcker hatten die Befugnis, ihre Frucht selbst zu mahlen; die Reihenfolge derselben bestimmte das Los. „1628 ist den Beckhen von E. E. Rath nachfolgende Mühlordnung gemacht und vorgeschrieben worden bei Thurn und Geldstraf eines ℔:

„1. soll wochentlich (wann Wasser genug vorhanden) mehr nicht als 3 fiertel zu grießen und zu mahlen ein jeder Beckh Macht haben, auch darunder nicht mehr wie bishero beschehen unterschiedlich zu stellen, alda das Schrot zweimal, den Hochkernen auch zweimal, und die grieß Kleye (so wohl Platz vorhanden und niemand gehindert wurdet), wann die zuvor nit wohl ausgezogen worden were, auch noch einmal, sonsten aber gar nit mehr uffgeschitt werden solle. Dabei soll es verbleiben, es sei Wasser genügend vorhanden oder nicht."

„2. Bei der Nacht soll das Liecht in der Laternen gelassen werden und da einer absünderlich eines Lichts vonnöten, soll er dasselbig für sich selbsten haben, bei Straf des Pfunds."

„3. Zum dritten soll es sonst bei der Ordnung des Mahlens im Los verbleiben; wann aber uff sein Los einer mit Frucht nicht verfaßt, soll der negst einzustehen Macht haben, inmaßen sie sich selbsten verglichen haben. Sonsten lasse mans bei den Stunden, wie sie Beckhen uff die Oberuhren [Uhr auf dem obern Stadtturm] gerichtet, auch der Ubertag halber geordnet, nicht weniger verbleiben."

„Und uff den Fall wider diese Ordnung einer oder der andere Beckh Vorteil suchen, sonderlich aber die Mühle, als dem andern zu Nachteil zusammenspannen oder

* Schweinefutter.

pressen und unter solchem Schein die Grieß-Cleyen uffs äußerst zu schünden und andere verhindern sollte, darauf soll der Müller bei seinem geschworenen Aydt und Verwirkhung seines Diensts fleißig Obacht halten und den Mühlmeistern anzuzeigen schuldig sein, worüber die Übertreter ernstliche Straf zu gewärtigen haben sollen."

„1769 wird wegen eingeloffener Klagen wider die Beckhen diesen der 2. Mahlgang zu ihrem eignen Gebrauch dergestalten überlassen, daß sie ihre Früchten dem Los nach wie vorhero und nach altem Gebrauch darauf mahlen können. Damit der nachkommende oder nächste Beckh im Mahlen nicht gehindert werde, soll der Müller hernach die vorkommenden Klayen nach Gelegenheit auf einem andern Gang ausmahlen, und welcher hierwider handelt und dissertwegen beklagt würde, derjenige soll ohnnachsichtlichen mit 2 fl Straf angesehen seyn; dergleichen Straf auch dem Beckhen angesetzt wird, welcher nach seinen eignen Früchten einem andern Mitburgern nachmahlen wurde."

„1679 ist von E. E. Rath einhöllig erkhannt worden, daß hinführo bey der Stadt Straf das Tupackh-Trinkhen [Rauchen] in der allhies. Mühlin verbotten sein solle, sonderheitlichen wegen der besorgenden Feuersbrunst."

Die Bürger mußten immer wieder daran erinnert werden, daß die Stadtmühle „eine gebandte Mühle war, allwo die ganze Burgerschaft zu mahlen schuldig". „1770 ist Johann Adam Peter, weilen derselbe in auswärtigen Mühlen seine Gersten wider hiesiges Stadtverbot hat röllen lassen, zur Straf in Thurn erkannt." „1784 klagt die Stadt Wolfach beim Oberamt, daß die Müller in Oberwolfach mit ihren Mühlkärren der Stadt Bann befahren und die Frucht der Bürger abzuholen pflegen, was zum Nachteil der städtischen Mühle gereiche."

Im Jahr 1780 beschloß E. E. Rat und Bürgerausschuß von 50 Mann, die Stadtmühle ganz neu herzustellen. 1781 wurde der Neubau ausgeführt. Die Maurer und Zimmerleute mußten von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr arbeiten bei folgender Lohnordnung:

„1.	Michel Hauser, Zimmermann als Baumeister täglich .	50 kr,
	8 Gesellen, jeder täglich	30 kr."
„2.	Johann Häßler, Maurer, vom Steinhauen samt Geschirr	40 kr.
	Jedem Steinhauer	36 kr."
„3.	Hans Jörg Fritsch, Maurer, vom Steinhauen samt Geschirr	40 kr,
	Die übrigen Mitmeister der Zimmerleute und Maurer .	32 kr,
	Gesellen	30 kr,
	Lehrjungen nach Erkanntnus."	

Die Überwachung des ganzen Baues wurde Joseph Mayer und Anton Rueff, Ratsfreunde, als Baumeister und Mitbaumeister anvertraut; sie hatten auch die Löhne auszuzahlen. Für ihre Mühe wurde ihnen „20 fl Lohn bis Weynachten geschöpfet". Zwischen den Maurermeistern und Steinhauern brachen Streitigkeiten aus, weshalb ihnen gedroht wurde, „daß wer wieder Unfrieden stifte, des Verdienstes verlustig sein solle und überhaupt keine Stadtarbeit mehr versehen dürfe".

„Mathis Borhow, Stabs Oberwolfach, wird von E. E. Rat als Mühlarzt, welcher das läufige Mühlgeschirr machen solle, auf dessen Wohlverhalten angenommen."

Da sich die Stadt durch diesen Mühlenbau (wie auch durch erlittenen Wasserschaden) in Schulden gestürzt, sah sie sich „bemüßiget, zu Abzahlung einiger Passiv-Capitalien mit hies. Schiffer-Comp. folgenden Accord abzuschließen:

„Der Stadtwald im Schmittegrund auf dem Galgen Bihel wird der Schiffer-Comp. derart käuflich überlassen, daß sie alliges Holz bis auf die Jungaichen nicht,

heraushauen und auch das Abholz nehmen dürfen, wofür sie 2200 fl in 2 Terminen zu bezahlen versprochen."

Schon 1733 war vom Obervogt der Stadtverwaltung nahegelegt worden, die Stadtmühle nicht mehr auf eigene Rechnung zu betreiben, sondern „der Gemeine zum besten zu verpachten und um einen jährl. Bestandszins auszuleihen". Die Bürger waren aber nicht darauf eingegangen. Erst 1785 wurde die Mühle verpachtet. Es brachen aber bald Klagen gegen den Beständer Franz Joseph Gäßler aus, „daß er teils zu wenig, teils zu schwarzes Mehl liefere, den Leuten grob begegne, die fremde Kundsame vertreibe, auf das Geschirr und Mühlwesen schlechte Obsicht und Sorge trage und große Uncösten verursache". Dem Beständer wurde daher 1792 gekündet; „damit aber die Mühlin bis auf weiteres fortgetrieben werde, sollte Anton Vivel, der ledige Beck, mit dem würklichen Mühlarzten als Müller aufgestellt werden; die beeden Mühlmeister hingegen sollten sich die Mühl auf das beste anempfohlen sein lassen". Die Stadt betrieb jetzt die Mühle wieder für längere Zeit auf eigene Rechnung.

1810 wirft sie 653 fl 39 kr in bar ab; außerdem liefert sie

18	Sester	„Waizen Mulzer"	an die Standesherrschaft,
32	„	schwarze „	an das Spital und Gutleuthaus,
52	„	desgleichen	an die Schullehrer („Besoldungsfrüchte"),
3	„	„	an die Hebammen,
6	„	„	an den „Vorsprech" (Fürsprech),
6	„	„	an den Stadtknecht,
6	„	„Waizen"	für den großen Jahrtag,
4	„	schwarze Mulzer	„ „ „ „ ,
80	„	„ „	dem Müller,
24	„	weiße „	„ „ ,
6	„	schwarze „	den Schmieden für das Spitzen des Geschirrs.

zus. 237 Sester Mulzerfrüchten.

1811 verpachtet die Stadt die Mühle wieder und zwar an den Müller Joseph Hug für den „Bestandzins" von 525 fl. Der Beständer mußte die kleinen Reparaturen auf seine Kosten machen lassen, außerdem die oben angeführten, die Mühle belastenden Abgaben an Mulzern leisten.

1822 verkaufte die Stadt ihre Mühle um den Kaufschilling von 11 225 fl an Franz Joos, Müller von Oberwinden, mit allen Rechten und Lasten. 1852 wird die Stadtmühle von dem damaligen Besitzer der Versteigerung ausgesetzt und zwar „mit dem Bannrecht". Der Stadtrat erklärt aber im Interesse der Einwohner, daß die Stadt kein Bannrecht mehr anerkenne, da dieses durch einen Regierungserlaß von 1848 aufgehoben und auch seit vielen Jahren nicht mehr beachtet worden sei. Ein Andreas Schmidt von Meisenheim erwirbt die Mühle und läßt sie durch den Beständer Karl Schmidt umtreiben. 1853 löst er einen Teil der „Roggengült" um den 15fachen Betrag ab. 1868 geht die Mühle an den Müllermeister Wilhelm Schmidt von Hugsweier über, der sie zu einer Kunstmühle ausbauen läßt (3. Stock) und 1892 von den übrigen Lasten befreit. 1909 wurde Kaufmann Götz Wallau Inhaber der Stadtmühle; 1920 verkaufte sie dieser zum Preise von 250 000 Mark ohne Inventar an den Kaufmann Karl Lienhardt in Nürnberg.

Andere städtische Gebäude.

Die städtische Ziegelhütte. Die Stadt besaß eine eigene Ziegelhütte, die durch einen von der Stadt bestellten Ziegler, der zu den städtischen Knechten

15*

(Beamten) zählte, betrieben wurde. Zwei Ratsfreunde führten als „Schau- oder Zeugelmeister“ die Aufsicht und stellten die Rechnung. Dem Ziegler war die Zahl der jährlichen „Brändte“ vorgeschrieben. Für jeden Brand zahlte er der Stadt eine bestimmte Summe und verkaufte dann zu einem vorgeschriebenen Preis die Ziegel selbst, oder er erhielt einen gewissen Betrag für jeden Brand und überließ den Verkauf der Stadt. Bei der jährlichen Abrechnung leisteten sich die Beteiligten auf Rechnung der Stadt einen Trunk. 1600 darf der Ziegler „4 Brändt machen“. „1622 soll Nicolaus Clausmann uf der Neuen Ziegelmatten nit mehr als 3 Bränd tun; er zahlt dafür 6 ℔ und muß die Schaumeister jedesmal bey Ußnehmung besichtigen lassen. 100 Ziegel soll er um 5 Batzen an die Burger verkaufen und herauffühiren lassen; wann aber ein Burger den Zeug selbsten herauffühiren oder tragen lassen will, soll er an dem 100 für den Fuhrlohn 6 ₰ Rappen abziehen lassen.“ „1679 solle Jacob Weilh der Züegler 4 Brändte brennen; von jedem Brandt solle ihr 24 fl bezahlt werden.“ Wenn die Stadt durch eine Feuersbrunst heimgesucht worden war, so erhielt der Ziegler die Weisung, „soviel Ziegel zu machen, als er sich getraue“.

Um 1550 befand sich die Ziegelhütte „am Brüel“ (vor Langenbach), um 1616 bei der „Zün“, 1630 „uff dem Schmittenhof“. Aus Mangel an Erden soll sie 1636 „transferiert“ werden; die Bürgerschaft beschließt, die Erdenmatten des Christian Winterer anzukaufen. Das im Stabe Oberwolfach beim Löchlehof gelegene Anwesen scheint jedoch erst 1659 von der Stadt erworben worden zu sein. „1732 wird die Ziegelhütte wieder neu aufgericht; dazumal dem Herrn Pfarrer umb eine hl. Messe sambt dem Meßner bezahlt worden 28 kr.“ 1794 erfolgt wieder ein Neubau.

Anm. Erwähnenswert sind die eigentümlichen Rechtsverhältnisse bei Sterbfällen bezüglich der Ziegelhütte auf der Erdenmatten. Der Stab Oberwolfach „pretendierte“ jeweils das Inventur-Recht, die Stadt aber die Vornahme der Teilung, „wie bei einem jeden Burger, mit Rücksicht der Ziegler als ein städtischer Knecht angesehen wurde“.

Um 1794 waren folgende Ziegelpreise festgesetzt:

100 Ziegel	1 fl	für Bürger;	1 fl 10 kr	für Fremde,
100 Steine	55 kr	„ „ ;	1 fl 6 kr	„ „ ,
100 „Blättle“	55 kr	„ „ ;	1 fl 6 kr	„ „ ,
1 Hohlziegel	3 kr	„ „ ;	3 kr	„ „ .

1820 verkaufte die Stadt die Ziegelhütte an Joseph Haaser, Ziegler in Haslach.

Bei den beiden Stadttoren lagen die städtischen „Zollhäusel“, in welchen die Stadt den herrschaftlichen Zollerhebern eine Wohnung einzuräumen verpflichtet war, weil die Zollerheber gleichzeitig städtische Beamte waren; der untere zog für die Stadt den Brückenzoll ein und war zeitweise Torwart; der obere versah Dienste bei der Stadtbrücke. Das obere Zollhaus wurde 1807 weggerissen und die Zollerhebung dem Bäcker Roman Fußenecker auf der Vorstadtseite der Brücke übertragen. Das untere durfte erst 1811 nach langen Verhandlungen mit der Standesherrschaft an den damaligen Zoller Johann Haas um 325 fl verkauft werden, mit der Berechtigung, „gegen Tragung der städtischen Beschwerden ein Gewerbe darauf zu treiben“. (Heute Haus der Wwe. Barth. Herrmann.)

An das untere „Zollhäusel“ lehnte sich der Stadt Zeughaus an. „1635 ist erkannt worden, daß das Stadtzeughaus (allwohin der undere Zoller und der Hagelin Saw und Gaißställ gehabt und noch haben thuet) widerumb gesäubert und beschlüssig zu machen sei und der Stadt ihr Zeug, Stain und Züegel in Sicherheit gehalten werden sollen.“ 1770 wird das Zeughaus neu erbaut.

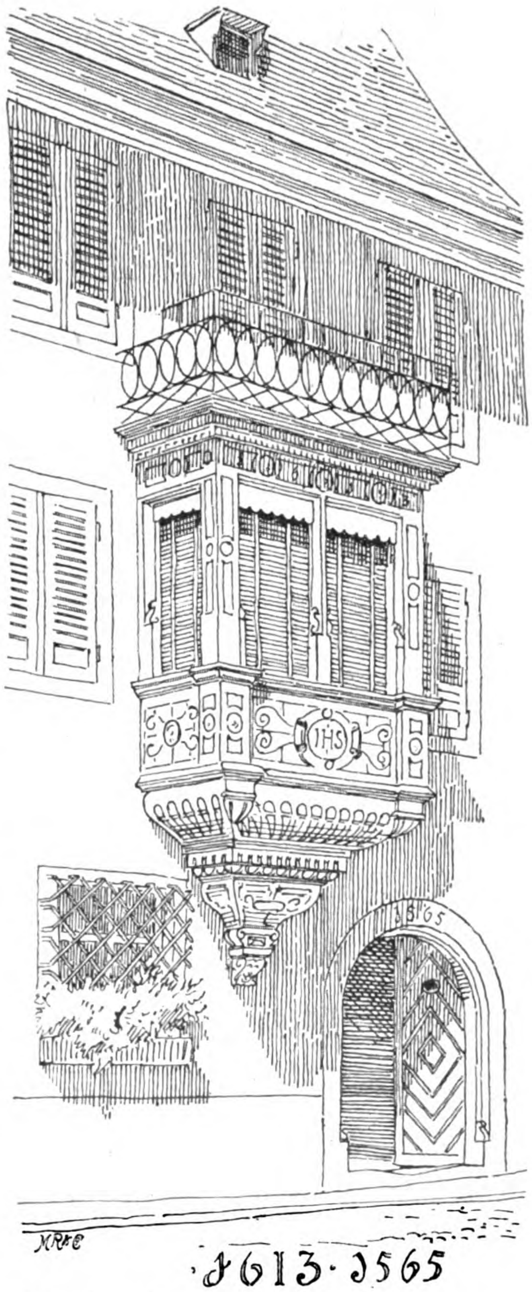
Von altersher unterhielt die Stadt für ihre Bürger sog. „Bauch-* oder Waschhäusel"; es befanden sich solche bei der Schüttin, beim Gassentörle und bei der Schleife, später auch beim Rathaus. Der Erlös aus der Asche bildet eine regelmäßig wiederkehrende Einnahme der Stadt. Beim Bauchhaus am Gassentörle stand im vergangenen Jahrhundert noch ein Backofen.

„Im Stuckhaus auf dem Kepfle" wurde das Geschütz (Stuck) aufbewahrt. 1794 wird es neu erbaut. Für das „große Geschütz" war ein besonderes Magazin vorhanden.

Ältere erwähnenswerte Bürgerhäuser.

Von den Bürgerhäusern verdient vor allem das Haus Nr. 60 in der Hauptstraße (Altbürgermeister Bruno Burger sel.) Erwähnung. „Rundbogige Tür mit Rundstab und Hohlkehle, Jahreszahl 1565 im Erdgeschoß. Daneben zwei spätgotische Fenster mit geradem Sturz. Im ersten Geschoß ein hübscher, wenn auch etwas trocken behandelter Renaissanceerker auf kräftig ausladender, reich profilierter Konsole. An dem einrahmenden Pfosten die Jahreszahl 1613. Auch das schmiedeiserne Gitter aus der Biedermeierzeit auf dem Erker ist bemerkenswert." (Wingenroth.)

„Haus Nr. 61 zeigt über dem Erdgeschoß 4 relifierte Steine eingemauert, zwei mit knieenden Putten, einer mit Namen Christi im Kranz und einer mit Beschlägornament; erste Hälfte des 17. Jahrhunderts." (Wingenroth.) Die reliefierten Steine waren vor dem Brande 1836 Bestandteile eines Erkers. (Haus des Kaufmanns Adolf Gißler.) Beide Häuser gehörten früher der Herrschaft.



Haus Nr. 60 der Renaissancezeit. (A.S.f.A.-u.V.,K.

Haus Nr. 200 (Küfermeister Adolf Neef). „In dem Sturz der spätgotischen Rundtür Zahl 1548 und die Zeichen ↑ F." (Wingenroth.)

Haus Nr. 231. Ehemaliger Zähringerhof. (Wilhelm Armbruster, der alte Zähringer.) „Löwenrelief über Tor und Zahl 1764." (Wingenroth.)

Haus Nr. 281. (Xaver Baumbeiter.) „Verputzter Riegelbau mit vorgekragten Stockwerken; Türe mit darüberliegendem kleinem Oberlichtfenster originell verbunden, im Sturz 1614." (Wingenroth.)

* bauchen = in heißer Lauge (Holzaschenlauge) einweichen.

Haus Nr. 106. (Eduard Kleinbub.) „Teilweise verändertes Haus vom Anfang des 16. Jahrhunderts. Über dem Erdgeschoß Sandstein mit dem zweimaligen Wolfacher Wappen und Jahreszahl 1525 darunter; an einer Seitenfront gotische Wasserschräge, an der andern gotische geradsturzige Fenster." (Wingenroth.)

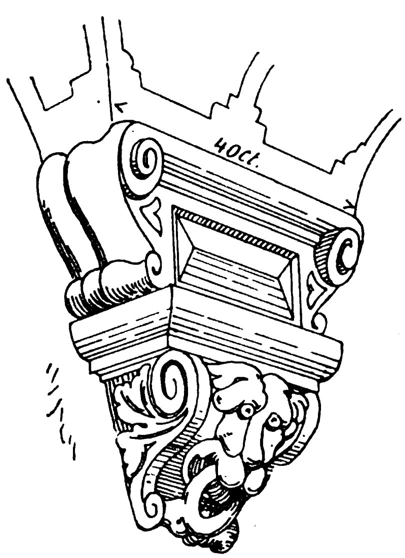
Haus Nr. 99. (Agatha Eßlinger, Wwe.) Vorgekragter 2. Stock. Jahreszahl 1785.

Straßen, Brücken und Brunnen.

Die Straßen waren früher gepflastert. Die „Bsetzer" (Pflästerer) wurden von Sulz und Hausach bestellt; 1664 wendet man sich an den „Bsetzer" von Rottweil, „weilen der von Hausach durch den Krieg [30jähr.] verdorben". 1559 beträgt der Besetzerlohn 2 Batzen für das Klafter (Arbeitslohn). „1684 ist Jacob Schrof, dem Besetzer von Rottweil, vom 18. May bis auf den 11. Juny wegen Besetzung der Stadtgassen, womit er 21 Tage zugebracht, jeden Tag 30 kr bezahlt worden, seinem Gehilfen von hier 17 kr."

Die Straßenbeleuchtung ist erst in der neuesten Zeit zu einem Bedürfnis geworden. Das Glockenzeichen um 9 Uhr abends im Winter und um 10 Uhr im Sommer bereitete, so lange die Tore nachts verschlossen waren (also bis vor ca. 120 Jahren), so zu sagen jedem Verkehr ein Ende; der Durchgangsverkehr stockte völlig; der Bürger konnte sich nur innerhalb seines Stadtteils (Stadt oder Vorstadt) bewegen, und da fand er sich auch ohne Licht aus. Entstand wegen Feuersgefahr, Hochwasser, Kriegsunruhen etc. zur „nachtszeit ain gelauff", so war jeder Bürger „bei seinem Aydt schuldig", ein Licht „inwendig an ein Fenster zu stellen oder zu henkhen, damit meniglich desto besser uff der gassen sehen und vorkhommen möchte". Im Notfall entzündete man auch Pechkränze in sog. Pechpfannen, die auf die Straße gestellt wurden oder auf an einzelnen Häusern angebrachten Eisenarmen ruhten.

Erst in den 1840er Jahren wurde eine eigentliche Straßenbeleuchtung eingerichtet, deren Kosten anfangs durch freiwillige Beiträge bestritten werden mußten. „1841 trug das Oberamt dem Bürgermeisteramt auf, eine regelmäßige Nachtbeleuchtung zu bewirken und die Kosten, so weit solche die freiwilligen Beiträge überschritten, auf die Stadtkasse zu übernehmen, da in diese ja auch die Strafbeträge wegen Übersitzens nach der Feierabendstunde und wegen nächtlicher Exzesse flössen." Die Stadt genehmigte infolgedessen für jede der 5 aufgestellten Laternen 4 fl. 1844 wird am Gassensteg auf der Stadtseite „eine Laternen Saul" errichtet. Im selben Jahre wirft die Stadt dem Laternenanzünder einen jährlichen Gehalt von 12 fl aus. 1846 zahlt das fürstliche Rentamt 20 fl für Straßenbeleuchtung. 1862 wird der ehemalige Bäcker Joseph Krausbeck städtischer Laternenanzünder bei einer Löhnung von 60 fl. Am 18. Dezember 1897 erstrahlte Wolfach zum erstenmal im elektrischen Licht, wozu die Firma Roman Armbruster den Strom lieferte.



Konsole unter dem Erker des Hauses Nr. 60. (A.S.f.A.-u.D.,K.)

Brücken. Die Stadtbrücke war früher aus Holz gebaut und hatte ein steinernes Joch. Nach dem Hochwasser von 1862 beschloß die Großh. Regierung, eine eiserne Brücke ohne Joch zu errichten. Das städtische Wachthaus (auf dem Platze des heutigen Kriegerdenkmals) mußte von der Stadt unentgeltlich weggeräumt werden. (Die Wacht kam ins Schulhaus und nach dem



Siebensägebrückle bei der „Süechenbruckhen".

Brand von 1892 ins fürstl. Schloß.) Das vor dem Bierhaus Haaser-Göringer (heute Schütte, Franz Willmann) gelegene Häuschen der Witib Wendelin Fuchsschwanz wurde vom Staat für 2600 fl angekauft und ebenfalls niedergerissen. Die Brücke lieferte die Maschinenfabrik in Karlsruhe, den Zentner zu 13 fl. Sie wiegt 900 Zentner und kostete samt Herstellung der Brückenlager (nach Aufzeichnungen des Bürgermeisters Friedrich Armbruster) gegen 18 000 fl. „Sie wurde durch die Arbeiter der genannten Firma hier in der Stadt zusammengesetzt, woran solche 4 Monate zu tun hatten; jedes Geländer wurde aufrecht auf Walzen über die Kinzig geschafft und gänzlich zum Gebrauch gefertigt, so daß man anfangs Mai 1863 hat mit Fuhrwerk darüber fahren können." Den Verkehr vermittelte während der Bauzeit eine Notbrücke, die eine kurze Strecke weiter unten den Fluß überspannte.

„Der Gassensteg war von Alters hero mit Dillen gefüettert und bedeckt." „Bey Straf 36 kr [später 1 ℔] war es 1650 verbotten über denselben Vieh, es seyen Roß, Kühe, Schwein oder Gaißen zu treiben, weilen dies dem herrschaftl. Zoll Abtrag tat und nachteilig war." „1682 haben böse Buben am Gassensteeg das daselbst beiderseits eingegrabene Eichenholz abgeseget, daß anjetzo das Vieh wider Verbott darüber laufen thut. Ist von E. E. Rath erkandt, daß solcher Steeg wider aufs kürzlichst zugemacht wird, damit der herrschaftliche Zoll befürdert und daß Vieh hinführo nit mehr darüber gehen könne." „7 Bürger werden jeder um 7 ß gestraft, weil sie Kühe und Gaißen darüber getrieben."

1570 wird eine „Furth" hinter den Gärten in der Kinzig erwähnt; 1803 wird sie die „Furt beim Gassensteeg" genannt. Bei Anlage der Kanalisation im Jahre 1900 stieß man auf das Pflaster derselben.

„Die Süechen- oder Guetleutbruckhen" war früher ebenfalls aus Holz und mit einem Joch versehen. 1901 wurde eine eiserne erstellt.

Im Jahre 1636 und später wird die „Schwedin Bruggen" erwähnt; sie scheint beim Herrengarten über die Kinzig geführt zu haben und konnte bei Hochwasser abgeführt werden. 1675. „Den 17. Marty, als bei Nacht die Schwedin Bruggen durch allhies. Burger wegen besorgendem Eisgang abgehebt worden, hat man von Stadt wegen für einen Trunckh bezahlt 2 fl 45 kr." Die Brücke bestand im Anfang des 18. Jahrhunderts noch.

1610 befand sich ein Brücklein beim Haspel, zu der in diesem Jahre Steine vom Staufen herunter geführt werden.

Die Brücken gegen Oberwolfach führen die Namen „Hemmerlins- oder Kesselbrugg (später „Ziegelbrugg"), Kiblerbruckh und Hofbruckh".

Brunnen. Schon 1569 befindet sich beim Rathaus ein „springender“ Brunnen (Rohrbrunnen). Die andern Brunnen sind um diese Zeit sog. „Galgenbrunnen mit Brunnenscheiben, Kette und Aymer“. Sie heißen auch „Kaltbrunnen“ oder „Schöpfbrunnen“. Solche standen oben und unten in der Stadt, in der hintern Gasse (Schloßgasse), beim Gassentörle, beim Ochsen, auf dem Mühlegrün. Um 1790 werden Pumpbrunnen (Gumpbrunnen) erwähnt.

Brunnenstuben: 1596 am Forstenberg, 1673 am Riegelsberg, 1688 im Metzenloch, 1831 in der Funkengasse, 1838 im Steffelsbach, 1831/34/56/57/63 am Jakobsberg.

Bis 1850 wurden (tannene) „Holzdeuchel“, die mit Pech verkittet wurden, zur Wasserleitung verwendet, von diesem Jahre an solche aus Ton. Auch die Brunnentröge und -Stöcke waren hölzern; 1830 verschafft sich die Stadt steinerne Brunnentröge aus „der Trillen“ im Heubach. 1836 stellt Maurermeister Sebastian Schweinbold für den Brunnen „bei der Schuol“ einen steinernen Brunnenstock her, auf den das Bild des hl. Johannes Nepomuk gestellt wird, „das bis zum Jahre 1830 bei der Schiffer Magazin gestanden“.

Die jetzige Wasserleitung wurde 1898/99 errichtet. Drei Tälchen links der Kinzig liefern das Wasser: Schiltersbach (Horben), Vogtsbach und St. Jakob. Von St. Jakob, wo die Stränge zusammenlaufen, führt die Leitung in gußeisernen Röhren den Berg herunter quer durch die Kinzig und stößt unterhalb des Langenbachtales auf die Landstraße; von da geht sie der Straße entlang nach der Vorstadt; in zweifacher Leitung fließt das Wasser von hier in die Stadt; die erste, mit frostsicherer Umhüllung liegt unter dem Fahrdamm der Stadtbrücke, die zweite im Flußbett beim Gassensteg. Das überflüssige Wasser steigt von der Stadt aus in den Hochbehälter am Reutenbergle (305 m hoch), der 200 cbm faßt. Der höchste Punkt der Zuleitung liegt 565 m hoch. Die Wasserleitung kostete ungefähr 150 000 ℳ. 1906 wurden noch Quellen aus dem Weiherloch der Wasserleitung zugeführt; das Krankenhaus erhielt eine eigene Leitung, die das Wasser aus dem Steffelsbachtälchen gewinnt.

Im Sturz der Türe einer Brunnenstube am Jakobsberg (Waldweg nach St. Jakob) findet sich nebst der Jahrzahl 1856 folgender Spruch:

„Von Sonnenauf- und Niedergang
Ertöne Gott ein Dankgesang;
Er tränkt mit Quellen für und für
Die Erde, Menschen, Pflanz' und Thier.
Gott wolle Kraft und langes Leben
Durch diese Quelle allen geben.“

Die katholische Stadtkirche.

Aus den vorhandenen Archivalien läßt sich nicht feststellen, wann die erste Kirche in Wolfach erbaut wurde; nach dem liber decimationis befand sich 1275 eine Kirche zu Wolfach inferius (Unterwolfach), zum Unterschied von derjenigen in Superior Wolfach (Oberwolfach). In ersterer ist im Jahre 1296 Friedrich I., der Gemahl Udilhilds, beigesetzt worden.

Im Jahre 1470 wurde in Wolfach eine neue Kirche errichtet. Um die Kosten für den Bau und die Inneneinrichtung leichter aufzubringen, erhielten die Wolfacher vom Grafen Heinrich VI. einen sog. Bettelbrief, welcher ihnen erlaubte, sowohl in benachbarten, als entfernten Gegenden milde Gaben zu sammeln. Diese Art des Bettelns war bis ins 18. Jahrhundert hinein allgemein üblich; auch durch Brandunglück Heimgesuchte erhielten solche Briefe, um die Mittel zum Wiederaufbau ihrer Wohnstätten zu erlangen. Die für solche Zwecke gespendeten Geldbeträge nehmen in den Ausgaben der Stadtgemeinde unter der Rubrik „Gottesgaben“ alljährlich einen großen Raum ein. Der Bettelbrief für den

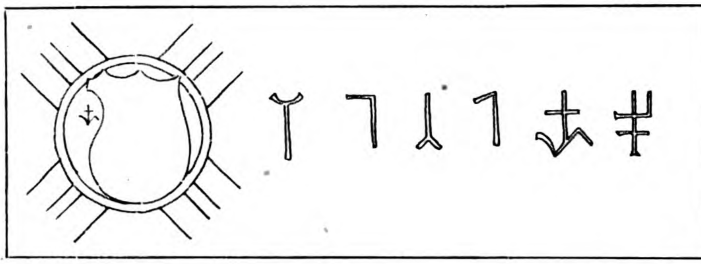

Die kathol. Stadtkirche, erbaut 1470.

Bau der Wolfacher Kirche hatte folgenden Wortlaut:

„Bettelbrieve zur Kirch Wolffach Anno 1470.

„Allen unnd Jeden Hoch- unnd Wolgeborenen Fürsten Fürstlichen Herren Graven und Freyen, auch strengen Vesten fürsichtigen Weysen unnd bescheydenen Rittern, Rüttermäßigen Leüthen, Schultheißen, Burgermeistern, Räthen, Vögten und gantzen gemeynden, zu denen diser Unser bott würt kommen, Unnsern gnedigen Herren sonder lieben Vettern, Oheimen unnd guten freünden empietten Wir Hainrich Grave zu Fürstemberg zuvor Unnser willig freündtlich Dienst unnd gruos. Unnd füegend euch zu wissen, daß Wir unnd Unnßere lieben getrewen Schultheiß Rath unnd gantz gemeynde in Unnserer Statt und dem Kilchspil zu Wolffach eine newe Kilchen daselbs in der Ehre der Hochgelöften Künigin Marien unnd Mutter unnsers Haylandts auch der würdigen lieben Hayligen Sanct Johansen deß teüffers, Sanct Laurentzen, Sanct Sebastians, Sanct Ehrharts, Sanct Katherinen, Sanct Barberen, Sanct Agathen, Sanct Margrethen, der eylff tusend mägden und dieselb Kirch auch zu stifftlichem Wesen angesehen ist mit schwerem märcklichem Costen gebuwen und desselben Geltz zumteil mit täglichem schaden uffgenommen. Unnd aber die selb Kirich noch an getzierden, Kelchen, büchern, meßgewanden, glockhen unnd andern ornamenten darzue gehörendt unzalbarlichen mangel, deßhalb Wir denen, so Unnß zu sollichem Unnserm buwe [Bau] Stürend groß gnad unnd Ablauß an Unnsern geistlichen obern nach Wyßung desselben brieff, so disser bott hiebey thut zeügen, erworben und erlangt haben. Wann Wir nuhn Allermeniglichem sollicher gnaden unnd Ablauß sonnders guatz Willens wol gönnen teylhafftig ze werden, auch Wir Unnß aller gnaden Lieb und freündschafft zu euch allen Unnsern gnedigen Herren Vettern, Oheymen unnd guetten freünden, zu denen diser Unnser bott württ komen, versehen, so ist Unnser unnd der bemelten von Wolffach, der Unnsern, fleyssig ernstlich bitt, Ir alle unnd yeder besonder wöllend euch disen Unnßern botten wol bevolhen unnd empfenglich sin laussen mit gütyger bewysung unnd mittheylung ewers hayligen Almußens, damit der loblich Anfang des obgemelten bauwes unnd Gottsdienstes gott dem Allmechtigen, seiner usserwellten muter und allem hymelischen Here zu Lob ewern [euern] und Unnsern, auch damit allen gloibigen selen zu Trost dest [desto] volkomenlicher mög werden volbracht. Daß wöllend Wir mit den Unnßern zu dem Lohn unnßers Schöpfers in deß glich unnd mererm umb ewer aller gnaden Lieben unnd freundschafft unnd eynem yeden besonder inn sihnem Weßen gar gutwilliglich verdienen unnd beschulden. Geben zu Wolffach mit Unnserm anhangenden Insigel an mitwoch vor deß heiligen Creütztag exaltationis* zu herpst als man zalt

* Kreuzerhöhung.



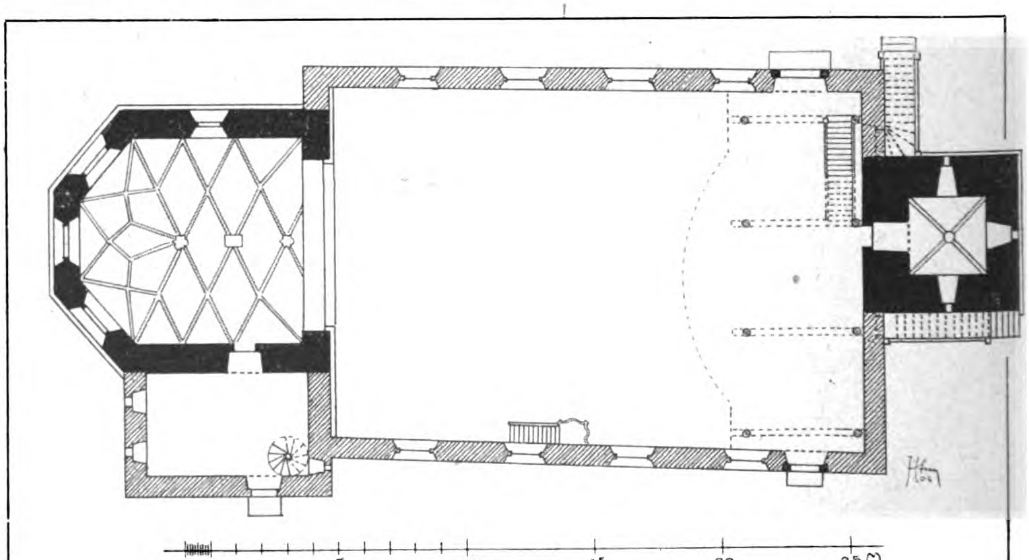
Steinmetzeichen und Schlußstein im Turm der kathol. Kirche (A. S. f. A.- u. V., K.)

von der geburt Christi, Unnsers lieben Herrn Tusend vierhundert unnd sübentzig Jare."

Diese im Jahre 1470 errichtete Kirche steht heute noch; sie erfuhr freilich im Laufe der Jahrhunderte einige bauliche Veränderungen; aber im großen und ganzen blieb sie in der ursprünglichen Form und Größe erhalten.

Der ganze Bau ist aus Bruchsteinmauerwerk errichtet mit Sandsteingewänden. Der Turm hat quadratischen Grundriß und ist durch Wasserschrägen in 4 Stockwerke geteilt; die 3 untern haben Lichtlucken; im obersten sind gotische Fenster mit flamboyantem Maßwerk, welches auf der Südseite zur Aufnahme eines Glöckleins herausgebrochen ist. Das Erdgeschoß und das darauf liegende Stockwerk zeigen ein Kreuzrippengewölbe der Spätzeit. Im Innern des Turmes wurden, namentlich zu den Lichtlucken, Grabsteine mit Bruchstücken von Inschriften verwendet.

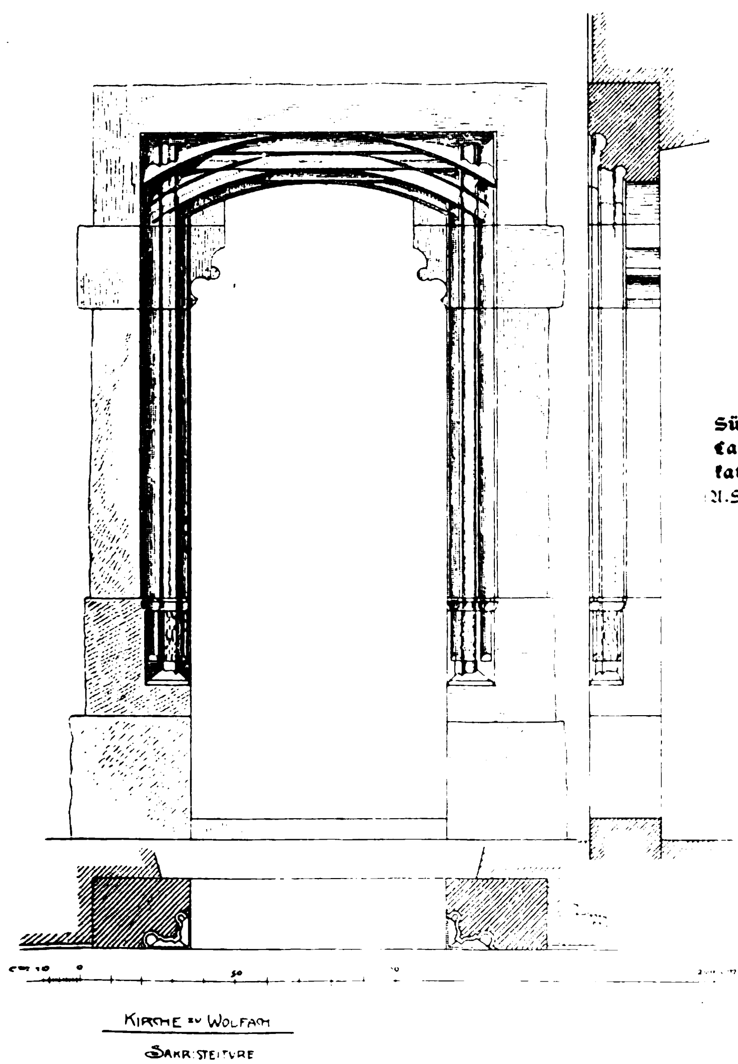
Das Chor, das drei Seiten des Achtecks abschließen, zeigt ein Netzgewölbe mit trocken profilierten Rippen der Spätzeit. Diese laufen im allgemeinen spitz an der Wand aus; in den 2 Ecken gegen das Langhaus und in den zwei letzten Ecken des Achtecks ruhen sie auf Konsolen, von denen die beiden ersten als äußerst primitive Fratzen gebildet sind, die letztern als Wappenschilder, eines mit der Wolfsangel (rot auf Gold), das andere mit dem Zeichen ⸸W (golden auf blauem Feld). Von den drei Schlußsteinen des Gewölbes zeigt der eine das Brustbild des hl. Laurentius, der andere das fürstenbergische Wappen, der dritte zwei Wappen und dar-



Grundriß der kathol. Kirche. (A. S. f. A.- u. V., K.)

über einen Kelch. Ein behauener Stein, der über dem Schwibbogen aus dem Mauerwerk in das Chor vorspringt, trägt den Namen Hainrich Lemp und die Jahreszahl 1515. Die Decke muß früher höher und flach gewesen sein; denn auf der Bühne des Chors ist noch deutlich die Tünche des Mauerwerks oberhalb des Gewölbes in gerader Linie zu erkennen. Das Netzgewölbe wurde jedenfalls 1515 eingebaut. (Zum Teil nach Wingenroth.)

Das schmucklose Langhaus scheint seinem Aufbau nach aus dem 18. Jahrhundert zu stammen; tatsächlich ist es aber eben so alt als Chor und Turm; denn aus den Kirchenrechnungen ist zu ersehen, daß bei Restaurierung der Kirche in den Jahren 1714/15 eine Vermehrung, Veränderung und „Gleichheitführung" der Fenster vorgenommen wurde, da die alten in „Höche, Braithe und Distanz ungleich gewesen"; auch die kleine Kirchentüre der Südseite wurde dementsprechend versetzt. Das Hauptportal gegen Süden ist eine spätgotische Arbeit mit sich kreuzendem Stabwerk; oben befindet sich das Stadtwappen mit der Zahl 15—08. Die einfachere,



Südportal am Langhaus der kathol. Kirche. (A.S f. A. u. D. K.)

ebenfalls gotische Nordportaltüre trägt die Zahl **m·ccccLxxm** (1473). Gegen das Chor hin befand sich auf dem Langhaus (noch 1657) ein kleines Türmchen (Dachreiter) mit einem Glöcklein.

Die Sakristei scheint später an das Chor angebaut worden zu sein, wie aus der durchlaufenden Wasserschräge der Kirchenseite zu schließen. Eine flachbogige Tür mit Hohlkehlen und sich kreuzenden Stäben führt von ihr in das Chor. In diesem befand sich früher (1552) ein sog. Sakramenthäuschen, wie solche noch heute in vielen Kirchen, z. B. in Hauserbach und St. Roman, zu sehen sind; sie dienten zur Aufbewahrung des Allerheiligsten. Die Wandflächen der Kirche waren mit Bildnissen der Apostel geziert; vor jedem derselben unterhielten „Guttäter" der Kirche eine Wachskerze. 1640 ließen etliche Bürger diese Bilder durch den Flachmaler Christ. Danielen renovieren, der auch die „Canzel sambt dem Deckhel und Zugehördt illuminierte und faßte". 1664 erstellte Johann Christoph Pfleger, Orgelmacher zu Zell am Untersee, eine neue Orgel zum Preise von 360 fl; Fuhrlohn, Auffstellung etc. verschlangen 166 fl 47½ kr. 1676 wurde der Tabernakel des Choraltars neu gefaßt.

Im Jahre 1714 fand infolge einer „Decanal Visitation" auf geistlichen und weltlichen Befehl, wie oben schon erwähnt, eine gründliche „Reparierung und Reformierung" der Kirche statt. Wie anno 1470 wandte man sich auch diesmal wieder zur teilweisen Bestreitung der Kosten an Guttäter. „An freywilligen Bausteuern, so sich der Kürchenschaffner thailß selbst, thailß durch 2 Rathsfreund, thailß durch andere ausgeschickte zu allhiesigem Kirchenbau opportune et importune erbettlet und erhaischt, ist gefallen als folgt und zwahr:

„1. Franz Dupelle, welcher Kirchensteuer einzusamblen das erstemahl biß auf Haidershaimb geloffen, hat vermög Scheins und beygelegtem Büchlein bekommen 19 fl 6 kr, das andere mal, da er biß auf Stüelingen geloffen, 18 fl 41 kr und also in beden 37 fl 47 kr eingebracht, davon ihme seine 18tägige Mühe des Tags mit 30 kr, so 9 fl ausmachet, bezahlt, bleiben	28 fl 47 kr.
2. Der Rath allhier steuert aus der Stadt Guttleith- und Spitalpfleg	150 fl — kr.
3. Wie nit weniger der Staab Kinzingerthal	40 fl — kr.
4. Und liffern die bede oben angezogene 2 Rathsverwandte von der Burgerschaft gesteuerte	57 fl 39 kr.
	276 fl 26 kr."

Im ganzen wurde aufgebracht:

„1. An aufgenommenem Capital	1805 fl 26 kr.
2. An Bausteuern	285 fl 26 kr.
3. „ verkauften Kirchenstüehlen	37 fl 51 kr.
4. Aus Holz	2 fl — kr.
5. „ Stein	2 fl 45 kr.
6. „ Kupfer erlöst	33 fl 24 kr.
7. „ Bley von alten Fenstern erlöst	29 fl 33 kr.
8. „ altem und anderm Eisen	5 fl 13 kr.
Summa aller Einnahmb bei diesem Wolfacher Kirchen-Reformations-Gebäu	2201 fl 38 kr."

Die Maurerarbeiten führte Jodocus Bär, Baumeister von Villingen, aus. Wie oben erwähnt, wurde eine Gleichheit der Fenster in Höhe, Breite und Abstand her-

beigeführt; das Langhaus erhielt 8 große Fenster, außerdem auf der Vorkirche 2 runde und 4 aufrechte; zu den 3 schon vorhandenen Chorfenstern kam ein viertes; „Turm- und Sakristeigemäuer wurden repariert und die ganze Kirche in- und auswendig ausgeweißt". Der „Kirchendachstuol" war von den hiesigen Werkleuten „wegerkannt" worden. Da ließ man den Haslacher Zimmermann Patruel kommen, „um zu visitieren, ob ihme nicht noch zu helfen, so auch durch die 2 neue Gehenckh beschehen"; für seine „Visitations-Bemühung" wurde er mit 45 kr belohnt. Die Zimmerer Franz Vogel und Consorten „brachten das doppelte Gehenkh an und festigten durch Einstoßung einiger neuer Balken das übel conditionierte große Gebälk" derart, daß es seither wieder zwei Jahrhunderte überdauerte. Zur bessern Erhaltung des „Teffers" (Getäfel an der Decke) wurde auf der Bühne über das große Gebälk ein Boden gelegt. Der „Orgel-Lettner" erfuhr einen Umbau; das Gestühl auf den beiden Vorkirchen, die im Jahre 1601 neu errichtet worden waren, ebenso die Kirchenstühle im Langhaus und Chor wurden teils verändert, teils neu ersetzt.

Kanzel, Altäre und Orgel mußten abgebrochen und neu aufgerichtet werden. Jacob Heim, der Uhrmacher, verfertigte die eisernen Fenster, Michael Steiner, der Schlosser, die „12 gesprengten eisernen Leuchter, so annoch vergoldet worden, vor die Apostel", Anton Armbruster, der Schmied, „60 große dickhe Nägelscheiben zu Schlüessen zu dem großen Orgel- und Tachgebälkh". Hans Georg Kimmich, „der Drayer", lieferte 39 gedrehte Stollen zu dem „Kommunicanten Gitter" und 158 Stollen (jeden zu 6 kr) zu den beiden Vorkirchen. Joseph Waldtriz von Straßburg stellte für 70 fl die Orgel neu auf und stimmte sie. Hans Georg Hildbrand, der Maler, malte die Orgel, den Lettner, die 2 Vorkirchengeländer, deren Stollen, 8 große Hauptsäulen, strich 3 mal das Chor „mit Kreiden" an; auch führte er „die Malung der Gewölbsstrickh [Rippen] und der daran sich befindlichen in Stein ausgehauenen Bildnuß des heil. Laurenty, Fürstenberg und eines andern Wappens Fassung, der 12 Fenstergesimbs und Gestell, wie nicht weniger einiger renovierung der Canzell" für 99 fl aus.

„Zum Anmachen" der Farben für den Anstrich von Turm und Kirche wurden 84½ Maß Bier verwendet, „zu einiger Ersparung gar zu vielen Öls". (1 Maß Bier = 6 kr.) Im ganzen kostete die Restauration der Kirche 2199 fl 5½ kr.

Im Jahre 1738 wurde der Choraltar renoviert: „Das Bildnis Christi am Creuz auf dem Hochaltar, item die Mutter Gottes und St. Johannes auf beeden Seiten, auch St. Stephany und St. Johannes Baptistae, der ganze Tabernacul; die Bildnüssen ney mahlen und fassen, den Tabernacul aber aufputzen; auch die Deckenbühne in der Kirche mit einem weißen Anstrich herstellen zu lassen; mit Jacob Michael Gardeth, Maler in Haslach, von Buchlen gebürtig dies zu übernehmen abgeschlossen. Die Bildnussen verspricht Gardeth also herzustellen, als ob selbe ney gemacht wären, mit gleicher Mahlerei, wie selbe versehen gewesen, außer daß kein gutes Gold darzue komme, sondern statt dessen nur Metall; jedes der 5 Bilder à 10 fl". Die Holzdecke des Langhauses malte Ignatius Hildbrandt, Maler in Wolfach, „die ovalrundt Tafeln mit Laubwerk, die eckichten mit weißer Farbe, um 33 fl ohne Gerüst".

Im Jahre 1810 erbot sich ein Italiener, namens Joseph Chiapini, die hiesige Kirche für 66 fl innerhalb 14 Tagen auszuweißeln, wenn man ihm das Material, Seiler, Gerüsthölzer etc. zur Verfügung stelle. Da er das Residenzschloß in Donaueschingen „zur höchsten Zufriedenheit auch gemacht hatte", vertraute man ihm die Arbeit an. Bei dieser Ausweißlung wurden die Bildnisse der Apostel übertüncht.

Im übrigen ist im vergangenen Jahrhundert wenig an der Kirche gebaut und verändert worden; denn es bestand immer die Absicht, sie durch einen Neubau zu ersetzen, da sie trotz der zwei häßlichen Emporbühnen viel zu klein war. Schon

Pfarrer Fränkle hatte um das Jahr 1800, wenn nicht auf einen Neubau, so doch auf eine Erweiterung der Kirche angetragen. Von 1829 an betrieb Pfarrer Bauer (später Pfarrer Ochs) einen Neubau mit großer Energie. Das Kirchspiel zählte damals 2553 Seelen (Wolfach 1669, Kinzigtal 884), darunter 2043 Schüler und Erwachsene, während die Kirche nur für 966 Personen äußerst beschränkten Platz bot. (1880 wurden 615 Plätze, jedenfalls Sitzplätze, angenommen.) 1830 anerkannte das Kinzigkreisdirektorium die Notwendigkeit eines Neubaues. Aber endlose Streitigkeiten zwischen Kirchspiel und Standesherrschaft, die sich gegenseitig die primäre Baupflicht zuschoben — auch die von ersterem zu leistenden Fronarbeiten spielten eine Rolle — vereitelten ihn. Nach der Zehntablösung war die Standesherrschaft durch ein Urteil von 1852 von jeder Baupflicht befreit, und nun trat die Frage eines Neubaues wieder gänzlich in den Hintergrund. Man suchte die alte Kirche wieder in einen einigermaßen ordentlichen Zustand zu versetzen. 1861 wurde das Innere (5 Wochen lange Gottesdienst in der Schloßkapelle), 1869 das Äußere, 1880 das Chor einer Restauration unterzogen. Dieses hatte schon 1878 ein mittleres Chorfenster mit dem Bild des hl. Laurentius erhalten; das frühere war bis auf eine Rosette zugemauert gewesen. Auch die Altäre erfuhren einen Umbau. Der auf Säulen ruhende Baldachin des Hochaltars, in der Mitte mit dem Bild des hl. Laurentius, auf beiden Seiten mit je 2 lebensgroßen Standbildern von Heiligen geziert, wurde zum Bau der Nebenaltäre verwendet, von denen der eine die Himmelskönigin, der andere den Ecce homo zeigt. Die zwei Bilder stammen aus dem Jahre 1875 und sind von Hofmaler Dürr in Freiburg gemalt. Vom Oberbau des Hochaltars blieb nur noch der reichgeschmückte, drehbare Tabernakel übrig.

Seit dem Jahre 1908 bemüht sich der derzeitige Pfarrherr Ferdinand Eisele aufs eifrigste um den Neubau der Kirche, der nun schon seit 120 Jahren als dringend notwendig erachtet wird. Leider war es ihm, namentlich infolge des Weltkrieges, bis heute nicht vergönnt, ein neues, würdiges Gotteshaus erstehen zu sehen.

Die Glocken.

Als im Jahre 1917 sämtliche Glocken Deutschlands der Beschlagnahme durch die Militärverwaltung verfielen, um der Landesverteidigung geopfert zu werden, erlangten die 4 Glocken unserer Kirche „im Interesse heimischer Denkmalspflege" Freigabe und zwar „aus Gründen hohen Alters, hohen künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes oder anderer Besonderheiten". Der Großh. Konservator der kirchlichen Denkmäler der Kunst und des Altertums, Universitätsprofessor Dr. Sauer in Freiburg i. B., macht folgende Ausführungen über unsere Glocken:

„1. Die größte darunter (Durchmesser 115,5 cm) zeichnet sich durch charaktervolle Profile und vor allem durch eine außerordentlich schöne, ganz vorzüglich geschnittene, breite, aber flache, spätgotische Minuskelschrift aus, deren Worte auffallend starke Abkürzungen aufweisen, so daß sie einer richtigen Lesung bisher getrotzt hat. Die Inschrift sitzt am Halse oben, eingefaßt durch kräftige Linien, nach unten abgeschlossen durch einen Bogenfries mit reicher Maßwerkfüllung; die Worttrennung wird durch ein spätgotisches §-Zeichen bewirkt:

„+ benedicta § sit § c'at'x [= creatrix] § et § gub'nat'x [= gubernatrix] § oĩm [omnium] § stã [= sancta] § et § i divisa [= indivisa] § t'nits̃ [= trinitas] § p' [= pater] § fĩ [= filius] § sps̃ [= spiritus] § s̃ [= sanctus] § avẽ §. [Die Abkürzungsmarke soll wohl noch Maria bedeuten] grã [= gratia] § pleã [= plena] § dñs [= dominus] § tecum § + § 1501."

Deutsch: „Gepriesen sei die Schöpferin und Erhalterin des Alls, die heilige und ungeteilte Dreieinigkeit, der Vater, der Sohn und der hl. Geist. Gegrüßt seist du, voll der Gnaden, der Herr ist mit dir. 1501."

„Entsprechend der durch und durch stilgerechten spätgotischen Schriftart ist auch die Jahrzahl in arabischen Ziffern, namentlich die 5, mit den Zahlzeichen dieser Spätzeit mitgeteilt."

„Am Mantel ist die Reliefdarstellung einer Strahlen-Madonna mit Kind zu sehen, sowie eine sehr undeutlich abgedrückte Münze mit einem Kreuz als Hauptzeichen und einer unleserlichen Umschrift, schließlich noch die Darstellung des hl. Laurentius mit dem Rost in sehr guter Ausführung."

Anm. Am Sonntag den 11. Mai 1919 früh um 9 Uhr zersprang dieser Glocke vor bitterem Weh und Leid über das tiefe unsägliche Unglück unseres lieben Vaterlandes das treue. edle Herz. In der Werkstätte des B. Grüninger in Villingen erstand sie zu neuem Leben. Sie erhielt wieder die alte Inschrift mit dem Zusatze:

„Mehr denn 4 Jahrhunderte trug ich diesen frommen Spruch;
Am Ende des Weltkrieges, in Deutschlands tiefstem Unglück,
Im Jahre 1919 zersprang ich. Meister B. Grüninger von Villingen
Erweckte mich wieder zu neuem Leben und reinem Klang."

„2. Älter ist die etwas kleinere Glocke mit dem Durchmesser von 97,5 cm. Um ihre Haube zieht sich ein etwa 10 cm hoher Spitzbogenarkadenfries, ganz ähnlich wie an den in der Bräunlinger Friedhofkapelle hängenden alten Glocken, nur etwas derber im Maßwerk und in der Zwickelfüllung, aber allem Anschein nach vom gleichen Meister. In den einzelnen Arkaden ist mehrmals der Crucifixus oder die 2 Gestalten der Mutter und des hl. Johannes in Relief dargestellt, das Kreuz wie bei Anhängekreuzen mit breiten, flachen Balken. Vom Arkadenfries durch eine gedrehte Schnur getrennt steht eine Inschrift mit sehr derben Buchstaben. Statt des einleitenden Kreuzes hat der Gießer den Gekreuzigten selber dargestellt, ebenso überall, wo sonst das einfache Kreuz vorkommt: (Crucifixus) iohannes (Crucifixus) matheus (Crucifixus) lucas (Crucifixus) marcus (Gekreuzigter) got vatter . soon . anno domini millesimo quadringentesimo XXXII (1432). Am Mantel sind in einzelnen, den oberen gleichen Arkaden dargestellt: nochmals der Gekreuzigte, unter ihm, nicht wie oben neben ihm, aber kaum erkennbar, Maria und Johannes, an zwei Stellen; ferner in sehr derber Ausführung der hl. Laurentius, ebenfalls zweimal."

„3. Die dritte Glocke mit Durchmesser von 88 cm ist besonders bemerkenswert durch ihre zahlreichen, zum Teil sehr langen Inschriften, deren Buchstaben klein und dünn gestaltet sind. Der Mantel unterhalb des inschriftlosen Halses ist in 2 kleinere obere Zonen und in eine größere untere zerlegt. Die oberste enthält: eine Darstellung der von einem Wolkenkranz umsäumten Krönung Mariae durch die allerhl. Dreifaltigkeit. Darüber die Inschrift: Sancta : Trinitas . unus . Deus . miserere . nobis (deutsch: Hl. Dreifaltigkeit, alleiniger Gott, erbarme dich unser); ferner solche des hl. Sebastian, stilistisch stark barock (Überschrift: S. Sebastiane* ora pro nobis); eine weitere des hl. Laurentius mit Rost (Überschrift: S. Laurenti ora pro nobis), des hl. Rochus** mit umgehängtem Radmantel und Pilgerstab, sowie mit nacktem schwärigem Schenkel, kleiner Engelknabe daneben (S. Roche ora pro nobis)."

„In der zweiten Zone ist ein großes, von Grafenkrone und Mitra überragtes Wappen des fürstenbergischen Hauses dargestellt, unter dem im Hauptfeld des

* St. Sebastian ist der Schutzpatron gegen die Pest und andere ansteckende Krankheiten
** Schutzpatron gegen Pest und Viehseuchen.



St. Sebastiansglocke von 1614 und 1624.

Mantels zu lesen ist: Regnante illustrissimo et generosissimo Domino Dn̄o Vratislao Comite a Fürstenberg equite aurei velleris."

Deutsch: „Unter der Regierung des erlauchten und hochedlen Herrn Herrn Vratislaus Graf von Fürstenberg, Ritters des goldenen Vlieses."

„In derselben Zone ist noch eine Kreuzigungsgruppe untergebracht und schließlich die typische Inschrift dabei:

En ego campana nunquam denuncio vana
Laudo deum voco ad orandum congrego clerum
Funera plango fulgura frango sabbata pango
Excito lentos dissipo ventos paco cruentos
Sanctos laudo fulmina fugo funera claudo.

Deutsch: Sieh, ich, Glocke, künde niemals Eitles, ich lobe Gott, rufe zum Gebet, versammle die Geistlichkeit; ich klage bei Trauerzügen, breche die Unwetter, läute die Feiertage ein; die Trägen rüttle ich auf, zerstreue die Stürme, besänftige die Grausamen, lobe die Heiligen, verscheuche den Blitzstrahl und beschließe die Leichenzüge."

„Im untern Hauptfeld des Mantels steht schließlich folgende Datierung und Signierung:

Aus grosem Feuer flos ich mit Gwalt
Gar hizig war damals mein Gstalt
Gos Meister Christoph Reble mich
Zuo Villingen wol meisterlich
Alsda man zalt, sag ich für war
Ein tausend und sexhundert Jahr
Zwenzig und vier gwis sag ich dier
Zuo Wolffach warn die Officier
M.* Georg Bricius genandt
Pfarher den Burgern wolbekannt
Elias Finck Herr Amptmann gewesen
Sein Sohn Vratislaus zumal Verweser
Der Schafnei sampt der Landtschreiberei
Im Kinzgerthal verwaltet frey
Hiemit hastu die Urkundt gar
Der ewig Gott uns all bewar. Amen.

Unterhalb dieser geschichtlichen Inschrift ist das Wappen der Stadt, nur erheblich kleiner als das der Herrschaft dargestellt. Infolge der fadenartigen Dünne der Buchstaben ist die Oberfläche beim Guß vielfach über die Kontur hinaus gequetscht."

„4. In einer Schallarkade hängt noch ein kleines, nur 40 cm im Durchmesser starkes Glöckchen vom Jahre 1658. Den Mantel zieren die zwei Darstellungen der

* Magister.

Kreuzigungsgruppe und der Madonna mit Kind, eingefaßt von 2 Naturblättern. Eine Inschrift am Halse meldet:

Peter Speck zu Maeynz goß mich anno 1658."

„Allen 4 Glocken kommt ein sehr erheblicher wissenschaftlicher Wert zu, und zwar in solchem Maße, daß sie mit den Glocken des benachbarten Haslach oder denen von Hüfingen und Bräunlingen in Wettbewerb treten können. Er ist bei der ersten Glocke in ihrer prächtigen Inschrift, bei der zweiten in ihren Darstellungen und ihrem sehr hohen Alter, bei der dritten in ihren geschichtlichen Erinnerungen, bei der letzten und kleinsten in ihrer Herkunft aus einer sonst bei uns im Oberland wenig vertretenen Werkstätte gegeben." —

Nach den Kirchenrechnungen wurde die dritte, die sog. „Sanct Sebastians-Glocke" erstmals im Jahre 1614 von oben genanntem „Christoff Reblin, dem Glockengießer von Dillingen", gegossen. Zur „Form der Bilder an der Glocken" lieferte ihm die Stadt Wolfach 3 ℔ „Wax", die 1 fl 4 kr kosteten. „Als man die Glocken 1614 gegossen, sind bei Hans Schneider, Berenwirth allhier, aufgangen 32 fl 14 kr." Im Jahre 1615 wurde sie vom Abte Martin „aus dem Gotshaus St. Georgen" (die Kirchenrechnungen nennen ihn auch gleichzeitig Prälat von Dillingen) eingeweiht: „Bei Hans Beckh, dem Würt zur Sonnen allhier, aufgangen, als die St. Sebastians-Glocken von Herrn Martin, dem Prälaten von Dillingen, so dessentwegen heraugeritten, gewycht worden 30 fl 27 kr." Die Glocke muß schadhaft geworden sein; denn 1624 „hat Bernhardt Haaser zu Hausen das S. Sebastians Glockenzeige [Zeug] gehn Dillingen und dann die Glocken wieder gehn Wolfach geführt, so 11 Ztr. gewesen."

Die im Südfenster hängende kleine Glocke (1658) hat ehemals vom Turme von St. Jakob aus ihre eherne Stimme zum Lobe Gottes erschallen lassen. 1836 wurde sie in das Türmchen des neuerbauten Wachthauses an der Stadtbrücke gebracht, um allabendlich die Feierabendstunde zu rufen, weshalb ihr die Bürger den Namen „Lumpensammler" beilegten. Erst 1844 vergütete die Stadt dem Jakobsfonde die Glocke mit 64 fl, „nachdem Johannes Winterer, Leibgedinger auf dem Horben, als Mitglied der Bruderschaft von St. Jakob, dem Stadtpfarrer Ochs klagend vorgebracht, daß sie im Jahre 1836 von der Stadt nur auf 6 Wochen geliehen und weder zurückgegeben, noch bezahlt worden war." Als 1862 das Wachthaus abgebrochen wurde, verschwand sie für längere Zeit in einer Stadtremise. Vor etwa 20 Jahren kam sie auf die luftige Höhe des Kirchturms, um an die Stelle einer anderen ehemaligen Jakobsglocke aus dem Jahre 1427 zu treten, die sich zur Zeit der Reformation bei der Zerstörung des Waldkirchleins in die Stadtkirche geflüchtet und dort getreu ihren Dienst verrichtet hatte, bis sie vor Alter die Stimme verlor.

Die letztgenannte Glocke (1427) wurde während des Weltkrieges an die Heeresverwaltung verkauft. Diejenige aus dem Jahre 1658 schenkte die Stadtverwaltung im Jahre 1917 dem Kirchenfond unter der Bedingung, daß sie „als Altertum" erhalten werde.

Die Kirchenuhr.

„Am 10. October 1683 hat hiesiger Herr Pfarrer Dominicg Staub von Menzingen, Zuger Gebiets, nach gehaltener Predig zue Machung einer Uhren auf die Pfarrkirchen umb ein Steuer angehalten mit Vermelden, daß er auf Zinßtag den 12. selbsten in der Stadt herumbgehen wollte. Ist hierauf [von E. E. Rat] erkannt worden, sinthemalen von altershero nie kheine Uhr an der Kirchen Thurn gewesen, als solle solches gemainer Burgerschaft angesagt [d. h. deren Meinung befragt] werden." Ob Pfarrer Staub mit seinem Wunsche durchdrang, ist aus den Akten nicht festzustellen; doch befindet sich im nächsten Jahrhundert eine Uhr

auf dem Kirchturm; 1739 werden jährlich 10 fl für die Wartung derselben ausgeworfen, „½ von der Kirchenfabrique zu bezahlen, ½ von der Stadt und Gutleutpfleg"; sie wird Lorentz Heimb, dem Schlosser, anvertraut. 1743 wurde der ¼ Schlag der Uhr eingerichtet; das Zifferblatt an der Decke des Langhauses innerhalb der Kirche bestand um diese Zeit auch schon. „1773 fertigte Joseph Fuchsschwanz, der Schreiner, zwei Uhrentafeln auf den allhiesigen Kirchturm für 10 fl 12 kr. Ignati Hildbrandt, der Maler, malt sie und renoviert die Zeiger."

Die heutige Kirchenuhr, welcher der Mesner Karl Lemperle wartet, stammt aus dem Jahre 1896, und ist ein Werk der Firma Gebr. Ungerer, Nachfolger von Schwilgué in Straßburg.

Ordnung in der Kirche.

In früheren Jahrhunderten hatte eine große Anzahl Bürgersleute in der Kirche ihre eigenen Plätze, Vorstand oder Stand genannt, die gegen Entrichtung eines Schillings (6 kr) erworben wurden und „erblich" waren. Sie bildeten oft die Quelle von Hader und Streit; manch ein „Weibsbild" drohte einem andern, „sie werde sie an den Zöpfen aus der Kirche führen, falls sie sich wiederumb unterfangete, in ihren stuehl zu stehen". „Der Weiber Zänkhereien und unanständigkeiten" wurden häufig vor den Pfarrherrn und, wenn dieser sich nicht darum kümmerte, vor den E. Rat oder gar vor das Amt gebracht. Beim Urteil wog man die Ansprüche der Streitenden auf den „Stand" ängstlich genau nach dem Verwandtschaftsgrade ab, wie folgendes Beispiel zeigt:

„1675. In strittigkeit Kürchenstuehl zwischen Christa Sauren seiner Hausfrau und Töchtern, sodann Burgermeister Conradt Weydelin seiner Hausfrau und Töchtern, ist auf angehörte Klag und vorgewandte Freundschaft [Verwandtschaft] von Rechtswegen dieser Bescheid gefallen, daß weilen auf Seiten des Burgermeisters weiblicher Linie nach die Freundschaft nacher scheinet, als auf Seiten der Christa Sauren, als solle gedachten Burgermeisters Conradt Weydelin seine Hausfrau oder eine Tochter den Vorstand haben, hernacher ermelten Christa Sauren seine Hausfrau oder eine Tochter daran stehen, sinthemalen die Saurischen schon lange die possession [den Besitz] gehabt haben."

1735 findet es das Oberamt „ungereimt, daß man von Seiten der Kirchenschaffney nach gemachten neuen Stüehlen die stände an die daranstehenden umb 6 kr eigenthümblich und erblich verkaufft habe". Trotzdem blieb das Unrecht auf die bezahlten eigenen Stände bestehen; jedoch scheinen die Taxen bei etwaigen Neuerwerbungen erhöht worden zu sein.

Fälle von Hader und Zank zwischen „Mannsleuten" wegen „Ständen" in der Kirche hat der Chronist trotz eifrigen Suchens nicht entdecken können; die Gründe dafür mögen die geneigten Leser je nach dem Geschlechte, dem sie angehören, sich selbst zurechtlegen.

Die gn. Herrschaft besaß einen besondern Stuhl im Chor, ebenso die Geistlichen und Lehrer. Für den E. Rat waren „Rothßstüele" (1644) im Langhaus bestimmt; die Ratsherren der Stadt (auch die Gerichtsmänner in den Landstäben) waren vom Oberamt aus angehalten, an Sonn- und Feiertagen an ihren Plätzen zu erscheinen. Die Beamten benützten in der Regel den herrschaftlichen Stuhl, da die Grafen und Fürsten meistens nicht hier residierten. 1777 wird für den Oberamtmann Fischer und „seine löbliche Familie" von der Stadt aus ein Kirchenstuhl bezahlt. „6 Burger haben durch diesen oberamtlichen Stuhl ihren Kirchenort hinten an den Ratsstühlen verloren; jedem wird von der Stadtkasse eine Vergütung von 2 fl verwilliget, jedoch mit dem Anhang, daß wenn der Stuhl der Stadt wieder zurückfalle, jeder dieser bemelten Burger ihr altes Kirchenort gegen Rückzahlung der empfangenen 2 fl wiederum beziehen könne."

Außer den genannten Stühlen wurden noch „Frauenzimmer Stüel und gemainer Weiber Stüel“ unterschieden.

Die ledige männliche Jugend fand ihren Platz hauptsächlich auf der Vorkirche. Die Klagen über deren unehrerbietige Aufführung scheinen so alt zu sein, als die Vorkirche selbst. „1651 hat E. Rat sich mit Herrn Pfarrer verglichen, wegen der muthwilligen Jungen uff der Vorkirch Uffseher zu bestellen und bei der Thüren wegen Auslaufens Wächter anzuordnen.“ „1653 werden Jacob Lauble, Christian Ruoff, Lorenz Faißt und der Stadtknecht beschickt und zu Kirchenwächtern bestellt und ihnen die Aufsicht, daß niemand vor gebürender Zeit auslaufe, mit ernst anbefohlen; Lauble und Ruoff postieren sich uff den Vorkirchen, Lorenz Faißt bei dem vordern Thürlein und der Stadtknecht bei der hintern Thür.“

„1669 rüeget Georg Sandhaaß, daß man auf der Vorkürchen ein solch Geschwätz und Gugelfuehr verübe, daß hochnotwendig, solchem vorzukommen und sträflich abzuthun. Hans Jacob Vogler rüeget, daß uff der obern Vorkürchen ein überlästiges Gedräng und Muethwillen verführt werde.“ 1674. „Klage, daß auf der Vorkürchen in allhiesiger Pfarrkürchen die Jugend ein unleidenlichen Tumult und Unruhe verübt.“ 1680. „Die ledige Burst haben auf der Vorbühnin in der Pfarrkirchen eine große Insolenz und keinen Respect gegen dem Hochwürdigen.“ Wegen dieser ewigen Klagen wurde 1686 „auf der obern Vorbühnin und auf der untern wieder je ein Kirchenwächter verordnet.“

Kleine Kinder durften während des Gottesdienstes nicht in die Kirche gebracht werden. „1742 hat Barbara Kayßer in der Früh, wider das so vielfältige Verbott, ihrer Schwester ohnmündiges Kind in die Pfarrkirchen zur hl. Messe getragen und hierdurch eine zimbliche Unruhe verursachet; kommt bis abends [vom Oberamt aus] uf den Habercasten.“ 1744. „Des Maurer Fritschen Eheweib alhier hat sich wider des öfftern verbott verflossenen St. Jacobitag unterfangen, ihr ohnmündiges Kind in die 9 Uhr Meß in hießige Pfarrkirch zu tragen und hierdurch ohngelegenheiten zu causieren, soll disertwegen in hiesige Kirche 1 ℔ Wachs zahlen.“

Dagegen wurde die herangewachsene Jugend um so strenger zum Besuch des Gottesdienstes und namentlich auch der Christenlehre angehalten, letzteres sogar bei Androhung oberamtlicher Strafe. Nach einer Verordnung von 1796 sollte „das Ausbleiben aus der Christenlehre“ das erstemal „mit 5 Brügel, das zweitemal mit 10 und so duppiliciert“ gebüßt werden.

Kirchengeräte und Paramente.

Zur Zeit der Reformation in der Herrschaft Wolfach (1541—48) waren viele Kirchengeräte und -paramente geraubt worden. Da die Kirchen gleichzeitig durch Verlust von Jahrtagsstiftungen, Veränderung der Gefälle etc. arm geworden waren, bedurfte es längerer Zeit, bis das Notwendigste wieder beschafft werden konnte. Die Paramentenstoffe und Altargeräte bezog man in damaliger Zeit meistens von Straßburg. Wiederholt ritten der Pfarrherr und der Kirchenschaffner zur dortigen Messe, um das Gewünschte selbst auszulesen und einzukaufen. Auch der Goldschmied in Rottweil am Neckar wurde mit Aufträgen bedacht.

1558 wurde „der newe Himmel zum Umbgang mit aller Zugehördte“ angeschafft zum Preise von 2 ℔ 15 ß.

„1602 für die himmelfahrt Christi sambt 4 Engeln dem Bildhauer in Gengenbach 12 fl.“

„Bastian Dreher, dem Goldschmied zu Rottweil umb ein kupfernes vergoldetes Kreuz mit Steinen 56 fl.“

1616. Zum Empfange „des Weybischofs Mirgel zu Constanz“ (siehe Reformation) mußte in der Eile noch manches hergerichtet werden, wozu Fransen, Damast,

Vorhänge etc. nötig waren. Viele Sachen wurden von dem Schaffner Petrus Hoy auf der „Johannis Sommermeß" 1616 in Straßburg geholt; darunter auch ein „messin Rauchfaß" zu 2 fl 40 kr, messin Kanten, zinnen Blättlein etc." „In 1½ Tagen sambt dem Pferd verzehrt 3 fl 48 kr."

1639. „Weylen ins gemein an Kirchenornaten, sonderlich in Wolfach und Hausen an Meßgewandten großer Mangel erschienen, als habe ich [der Kirchenschaffner] den 26. Octobris 1639 Meister Antony Schenk, den Schneider, nacher Straßburg geschiggt, alle nottürftigkheit inzukauffen; er hat allerhandt wahr aus Straßburg uß Isac Clausen des Älteren Gaden gebracht für 63 fl 48 kr." Aus demselben Gaden wird 1640 für 15 fl 48 kr Ware bezogen. Die Meßgewänder weihte um diese Zeit jeweils der Prälat des Klosters Gengenbach.

1661. „Pfarrer Magister Joh. J. Maurer und Kürchenschaffner Johann Geörg Hüldtbrandt sind zur Straßburger Sommermeß geritten umb Einkaufung von Kirchenwaren." Balthasar Ludwig Künast, Kaufmann in Straßburg, erhält von ihnen einen Auftrag von 142 fl 36 kr. Er ist um diese Zeit der Lieferant aller Kirchen des Bezirks; den Oberwolfachern verkauft er eine messingene Monstranz für 13 fl 45 kr. Etwas später wurden „Kirchensachen" auch von Villingen bezogen.

1695. „Jacob Bruzetto allhier, welcher einen türkhischen Reitzaumb mit überaus schönen, geschnittenen Stainen doch falsch von einem Offizier umb 130 fl erhandelt, und mit erachtung des Herrn Deputaten und Pfarrherrn allhier zur Besetzung einer Monstranz sehr ziehrlich befunden worden, ist bezalt worden für den ganzen Zaumb 100 fl."

„1735 wurde von der Frau Obrist Kriegscommissarin von Langschaydten aus Freiburg ein kostbares Meßgewand in diese Kirche verehret und überschickt." 1742 lieferte ein „Peter Toschana, marchand von Regensburg, Paramente, so ein Meßgewandt in die Schloßkapelle zu 13 fl 45 kr."

1752 arbeitet der Goldschmied Ott zu Villingen eine Monstranz um.

„1780 wird durch ein Rescript [Befehlschreiben] der Herrschaft anbefohlen, die bei den Kirchenfabriken [Kirchenfonds] vorfallenden Goldarbeiten dem Franz Ludwig Semelbaur in Donaueschingen, wenn er solche in gleichem Preis und guter Qualität, wie andere, verfertigen werde, vorzüglich zu überlassen."

Wachs, Öl, Macsamenöl, Weihrauch, Tiroler Waldrauch, Mastix (Harz vom Mastixbaum — Pistacia lentiscus) lieferten meistens auch Straßburger Händler; die Hostien bezog man 1552 von Rottweil; im folgenden Jahrhundert (1637) und später besorgen sie die Kapuziner in Haslach und zwar „überschickten sie jeweils alle großen und kleinen Hostien, was in der Herrschaft bey den Gotteshäusern durchs Jahre gebraucht wurde, dem Pfarrer in Wolfach, der sie an die andern Pfarrkürchen nach Bedarf raichte". Dafür bezogen die Kapuziner von den Kirchenfabriken ein gewisses Quantum Weißmehl und Wachs. In allen Kirchen hatte man sog. „Gluetpfannen" zur Speisung der Rauchfässer.

Um das Jahr 1600 kostete

1	Maß Nußöl	= 9 Batzen.		
1	„ Macsamenöl	= 34 kr.		
1	℔ Wachs	= 32 kr.		
100	große Hostien	= 5 kr.	1630	= 17 kr.
100	kleine „	= $2^1/_2$ kr.	„	= $8^1/_2$ kr.

Der durchschnittliche Verbrauch an Wachs betrug jährlich um diese Zeit 48 ℔, an Öl 33 Maß (in den Kriegsjahren 1634—39 gar keines), an großen Hostien 700

Stück, an kleinen 2250. Das hl. Öl, das der Bischof in Konstanz weihte, wurde 1552—1666 meistens in „Thonningen" (Tunningen, O.-A. Rottweil) abgeholt, später in Rottweil, dann und wann auch in Oberndorf oder Schramberg.

1773 wird dem Meßner Ignaz Peter vorgeworfen, „daß das Öl in der Kirche nicht brenne und doch eine hohe Ölrechnung da sei; er soll künftig 30 Maß jährlich bekommen und für die Nacht, da es nicht brennt, ihm ½ Schoppen abgezogen werden".

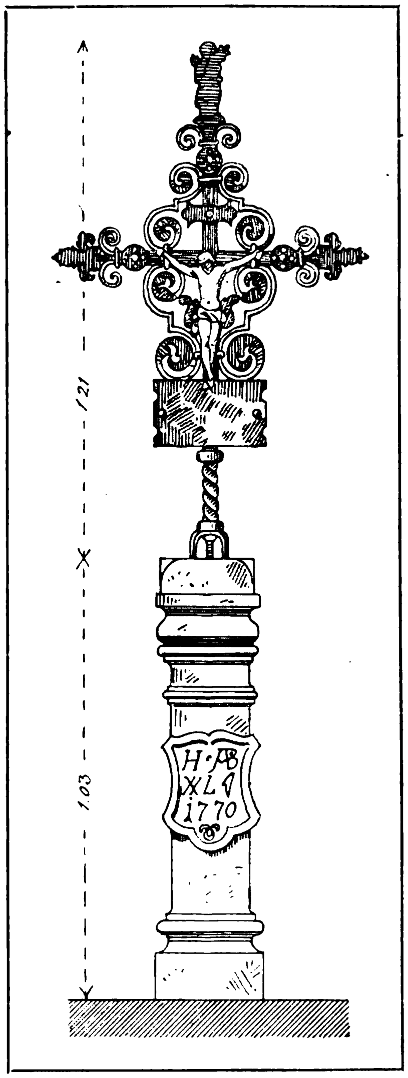
Den Meßwein für die Kirche und die Schloßkapelle lieferten der Reihe nach die Wirte, welche dafür jährlich eine „bonification" von 1 fl erhielten. 1742 wurde vom Oberamt eine neue Verordnung darüber erlassen, welche hier wörtlich folgen soll, da sie die Art und Weise dieser Weinabgabe an die Kirche illustriert: „Es ist bis anhero gebräuchig gewesen, daß die gesamten Taffern- und Gassenwirt allhier zu Wolfach den erforderlichen Meßwein das Jahr hindurch sowohl in die Pfarrkirchen als Hof Cappellen und zwar dem Kör nach, ein jeder Wirt ¼ Jahr lang gegen Empfang eines Jahres-Gulden vom gemeinen Weesen [Stadtkasse] allhier hergegeben haben; indeme hingegen einem jeweiligen herrschaftlichen Ambtsboten, der da zugleich auch den Meßnerdienst in der Hofcapellen versiehet, wegen seinen obhabenden Ambts- und Canzleygeschäften sothanen Meßwein bei den äußeristen Wirten in der Vorstadt zu holen nicht wohl tunlich were, so hat man heut dato die samentlichen Wirth auf die Canzley beruefen und selbigen den Vortrag dahin gemacht, ein oder ander der Hofcappel negst gelegenen Wirt auszusehen, der oder die den das Jahr hindurch in öfters ersagter Hoffcapelle erforderlichen Meßwein reichen thuen; und nachdem man der Sachen Beschaffenheit, soviel seyn kunnte, untersuchet, so ist resolviert worden, daß wirklich angefangenes Jahr hindurch Menrad Moßer, Salmenwirth, Anthoni Braun, Gassenwirt [jedenfalls der heutige Hecht] und Anton Winterer, Stubenwirt, jeder 4 Monath und bei Menrad Moßer anfangendt, hingegen in die Pfarrkirchen die übrigen 9 Wirth den Meßwein hergeben sollen, ein welches man ein Jahr lang continuieren wird; sollte sich aber nach der Handt eine alzu große Ohngleichheith an Tag legen, so wirdt man an seiten Oberambts nicht ermangeln lassen, nach verflossenem gegenwärtigem Jahr eine andere Verordnung zu veranstalten."

Daß diese Art der Lieferung des Meßweines die Geistlichen nicht immer befriedigte, zeigt ein Eintrag in der Stadtrechnung 1643/44: „Dem Herrn Pfarrer ist für den gewöhnlichen Meßwein von gemeiner Stadt wegen, weil die Wirth manchmal kein Wein gehabt oder sonst unsauber darmit umgangen, bezahlt worden für 2 Jahr 3 ℔; gleichzeitig den Wirten für den Meßwein 1 ℔ 12 ß 6 ₰."

Seit dem 19. Jahrhundert bezieht der Pfarrherr ein gewisses Aversum für den Meßwein; im Jahr 1828 erhält Pfarrer Hansjacob 16 fl; heute werden 34,86 ℳ von der Kirchengemeinde, 4,11 ℳ vom St. Jakobsfond ausbezahlt.

Kirchenmusik.

In früheren Jahrhunderten wurden besonders Knaben für den Kirchengesang herangezogen; sie finden als „Singerbueben" in den Rechnungen immer wieder Erwähnung und sangen besonders im Werktagsgottesdienste. Vom 17. Jahrhundert an scheint man besonders lateinische Messen mit „Instrumentalmusik" gepflegt zu haben; wiederholt (so 1669) werden „Paßgeigen", Clarinette, Waldhörner, Trompeten, Saiten etc. für die Kirche angeschafft. Der jeweilige Organist hatte die Auflage, dadurch für den nötigen Nachwuchs an musikalischen Kräften zu sorgen, daß er unentgeltlich einigen Bürgerssöhnen Unterricht im Singen, Geigen und Blasen von Instrumenten erteilte. Dieser sog. „Figuralmusik" ging zum großen Teil der religiöse Charakter ab, weshalb sie im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts



Schmiedeisernes Kreuz auf dem alten Friedhof. (A. S. f. A.- u. D., K.)

durch den zäzilianischen Gesang verdrängt wurde, welcher dem hohen Ernste und der Heiligkeit des Gottesdienstes Rechnung trägt. Der lateinische Choralgesang scheint in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts besonders durch den langjährigen Organisten Joseph Sauter bevorzugt worden zu sein; großen Anklang fand er aber nicht; zum mindesten wird Klage darüber geführt, daß demselben ein zu großer Platz eingeräumt wird.

Neben dem lateinischen Gesang kam bei den sangesfreudigen Wolfachern auch der deutsche Gesang zu seinem Rechte; heute noch ist eine große Anzahl alter, sozusagen spezifisch Wolfacher Lieder vorhanden, bei deren Anstimmung alt und jung seine Stimme zum Lobe Gottes erhebt.

Den Organistendienst versah fast immer der jeweilige Lehrer. In den Jahren 1832—45 ist ein ehemaliger Lehrer namens Joseph Sauter Organist. 1871 verfügt der Oberschulrat, daß in Zukunft kein Lehrer mehr den Organistendienst versehen solle. Seither sind Berufsorganisten angestellt; der erste war Januarius Doldinger. Doch mußten in der Folge wiederholt Lehrer ersucht werden, die Stelle zu übernehmen, wenn es an Bewerbern fehlte. (Gegenwärtiger Organist: Albert Schmider, Bahnhofwirt.)

Die heutige Orgel zählt 12 klingende Register und wurde 1905 von dem Meister Wilhelm Schwarz in Überlingen erstellt.

Zäzilienfeste, verbunden mit einem Trunk, werden in den Rechnungen erstmals zu Anfang des letzten Jahrhunderts erwähnt.

Der Friedhof.

Rings um die Kirche herum lag ehemals der Gottesacker oder Friedhof; nur wenige Grabdenkmäler zeugen noch davon; unter den auf der Westseite des Turmes aufgestellten zeigt eines eine Grafenkrone und als Wappen einen Löwen mit einem Stern in der Tatze. Es ist im Barockstil gehalten. Inschrift fehlt. Ein anderes zeigt ein gut gearbeitetes Kreuz (siehe obenstehende Abbildung). In die südwestliche Seite des Langhauses ist ein Grabdeckel aus dem 13. Jahrhundert mit dem Wappen des Dienstmannengeschlechts von Gypchen eingemauert (durch eine Remise verdeckt). Zwischen dem Turm und der Talstraße nach Oberwolfach stand schon in alten Zeiten die sog. Toten- oder Beinhauskapelle; sie wird schon 1557 genannt; in ihr wurden jährlich 4 „Jahrtäg-Messen" gelesen. 1714 erfuhr sie eine Restaurierung. Die Zeit ihres Abbruchs ist nicht bekannt.

1552 und 1632 findet „ein Siechenhäuslein an der Pfarrkirchen" Erwähnung. Ob es den Zweck hatte, den im Gutleuthaus untergebrachten Aussätzigen einigermaßen Gelegenheit zur Anwohnung des Gottesdienstes zu bieten, konnte nicht fest-

gestellt werden. Bei der Mündung der Kirchstraße in den Friedhof erhob sich ehemals das 1699 errichtete Missionskreuz, das 1873 durch den Maurermeister Georg Prinzbach auf den neuen Friedhof transportiert wurde. Zwischen der großen und kleinen Türe der Südseite des Langhauses befand sich schon 1657 der Ölberg; später wurde er vor die Südseite des Chors und 1857 an die Ostseite desselben gestellt.

Da der Gottesacker zu nahe bei menschlichen Wohnungen lag, sollte 1836 eine „Transferierung" desselben stattfinden. Zu Ersparung der Kosten einigte man sich mit dem Großh. Physikat dahin, daß der südliche Teil desselben bis zum Mesnerhaus um drei Schuh mit steinfreiem Boden erhöht wurde. Im nächsten Jahrzehnt erwies sich aber die Verlegung doch als notwendig; 1840 wurde der neue Friedhof angelegt (Einweihung 13. 12. 40), der 1857 eine bedeutende Erweiterung erfuhr. Auf dem alten Gottesacker ließ die Stadt 1865 durch den Handelsgärtner Cyprian Daiger in Zell a. H. Kastanienbäume anpflanzen. In ihrem kühlen Schatten spielt heute die heitere Jugend Wolfachs auf den ehemaligen Grabhügeln ihrer Voreltern, welche, in Staub und Moder zerfallen, der ewigen Auferstehung harren.

Der Pfarrhof.

Der Pfarrhof lag von jeher hinter der Kirche; er bestand aus dem Pfarrhaus und der Pfarrscheuer. Ersteres wird 1577 als baufällig bezeichnet; der Pfarrer wohnt deshalb oberhalb des Rathauses, also jedenfalls im Schulhaus. 1581 werden Holz und Steine aus dem Nillwald zum Pfarrhaus geführt, „um es nützlich und mit wenig Kosten zu bessern; der Pfarrer Hans Harsch hat nicht darein züechen wollen". Die Verbesserungen müssen aber geringfügig gewesen sein; denn 1598 bittet Pfarrer Britzius den Grafen Albrecht, „wegen seines priesterlichen Gebets und seiner Studien zu befehlen, daß ein neues Pfarrhaus gebaut werde". Der Neubau erstand um 1600; in diesem Jahre streckt die Stadt dem „Kürchpfleger" Geld dazu vor. 1601 wird eine neue Pfarrscheuer errichtet. Neben dem Pfarrhof stand ein „Plumpbrunnen" (Pumpbrunnen) mit Ketten und Eimern, der schon 1557 erwähnt wird.

1762 wurde der Pfarrhof vergrößert und repariert; „der Stadt Wolfacher Burger haben darzue die Hand-, die Bauernsame im Kinzingerthal herentgegen die Fuhrfronen prestieren müssen". Bei dieser Gelegenheit machten zwei Bürgerskinder einen glücklichen Fund: „Johann Mayer, des hiesigen Burgers und Flözers Sohn, 14 Jahre alt, und Magdalena Fuchsschwanz, Andreas Fuchsschwanz seel. des Schreiners Töchterle, dermalen bei ihrem Vetter Sebastian Schilli, dem Weber, in Diensten, haben wehrend Verrichtung ihrer Fronarbeit an dem Fundament zwischen der Kirchhofsmauer und dem Pfarrhaus gegen



Der kath. Pfarrhof.

Abend dem Höfle zu einen Buckh [Erhöhung des Erdbodens] hinweg geschlagen, aus diesem eine Erde [irdene] schüsseln ersehen und Geld daraus verschüttet, solches aber wieder zusammengesucht und sambt dem Schüssele in den Pfarrhof getragen, 46 Stück alte Ducaten. Da die Deposition solcher Ducaten nicht in loco sacro [heil. Ort], sondern in area parochiali [Pfarrgut] sich befunden, folglich das Geld nicht der Geistlichkeit, sondern der gn. Herrschaft, fürstl. Durchlaucht, tanquam domino territoriali [als Herrn des Stadtgebiets] zustehend, sind die 46 Ducaten à 5 fl, nach Verhandlungen mit dem geistlichen Rat in Constanz, mit der Diligence [Eilpost] nacher Donaueschingen gehorsamst eingeschickt worden." Auf gn. Befehl des Fürsten wurden von dem gefundenen Geld den beiden glücklichen Findern 40 fl überwiesen; die übrigen 190 fl erhielt die Kirchenfabrik als gnädiges Geschenk.

Vermöge einer Verfügung gn. Herrschaft vom Jahre 1771 hatten die Pfarrer und Kapläne alljährlich eine Quote von 10 fl (im 20. Jahrhundert 15 fl) zur Reparierung der Pfarr- und Kaplanhäuser in die Rentamtskasse zu entrichten.

Da der erste Stock des Pfarrhauses sehr feucht und ungesund war, wurde im 19. Jahrhundert wiederholt ein Neubau angestrebt. Er kam aber erst 1901 unter Stadtpfarrer Gustav Rieder zustande; am 29. September genannten Jahres fand die Grundsteinlegung, am 29. Dezember 1902 die Einweihung desselben statt. Die Bausumme belief sich auf 44 000 ℳ, einschließlich der Anlage des großen Nutz- und Ziergartens (Grund und Boden nicht gerechnet, weil Pfarrgut).

In der Nähe des Pfarrhauses, auf der südöstlichen Seite des Kirchplatzes, stand von jeher das Mesnerhaus, das vermutlich im 17. Jahrhundert gebaut wurde.

Das Frühmesser- oder Kaplaneihaus.

1577 wird ein Frühmesserhaus erwähnt; es lag in der „Hindergassen zwischen der gn. Herrschaft Haus, so der alten Amptmännin seligen gewesen und der alten Schuol; stoßt hinden an die Stadtmauern". Um 1600 ist es an einen Michel Edelmann vermietet, „der gibt Jahrs Zins davon 4½ fl"; für den zum Frühmesserhaus gehörigen Garten zahlt Heinrich Knopf, der Mesner, 36 kr Zins. 1601 erfuhr das Haus eine Reparatur; 1659 hat es einen Schwein- und Kuhstall als „Zugehördte". „1695 ist das Caplaneyhaus bei der großen Brunst auch verbronnen"; der Vicar Johann Gutgsell wohnte dann in einem Hause, das Pfarrer Franz Balth. Andermayer von Oberwolfach hier besaß; er zahlte jährlich 6 fl Hauszins. 1779 wurde die Kaplaneihofstatt dahier um 80 fl an den „Becken" Franz Joseph Schmider verkauft. Das Frühmesserhaus scheint also nach dem Brande nicht wieder aufgebaut worden zu sein; die jeweiligen Kapläne (Helfer) wohnten in Miete, welche zur Hälfte von der hiesigen, zur Hälfte von der St. Romaner Kirchenfabrik bestritten wurde. Der Erlös aus der Hofstatt fiel deshalb zu gleichen Teilen den beiden Kirchenfabriken zu; um diese Zeit wurde St. Roman noch vom hiesigen Kaplan versehen.



Siegel des Frühmessers Conrad Victor, 1470. (A. d. F. Urkb.)*

Kapellen.

1. 1328 wird eine „capelle ze Wolfa" erwähnt, „die in sant Nicolaus und in sant Katherinen eren gestiftet und gemachet ist". Wo dieselbe stand, ist heute nicht mehr nachzuweisen; jedenfalls befand sich ehemals eine Kapelle auf dem sog. „Cäppelinsgrün" oberhalb der Schmelzebrücke, der früher zur Stadtalmende gehörte. (St. Nikolaus ist der Schutzheilige der Schiffer.)

* A. d. F. Urkb. bedeutet vorkommendenfalls: Entliehen aus den fürstenb. Urkundenbüchern.

2. 1608 findet eine „Capelle Sanctum Petrum" Erwähnung.

3. Neben der Kirche lag die sog. Beinhauskapelle, dem hl. Georg, dem hl. Karl Borromäus und allen Heiligen geweiht.

4. Beim „Gueth-Leuthaus" vor dem untern Tor war ein „Cäpelin, worinnen 1 Crucifix sambt beeden Schächern". 1683 wurde es renoviert und durch den Maler Andre Götz gemalt.

5. Die Hofkapelle „Unserer lieben Frauen". (Vergl. Schloß.)

6. Die St. Jakobs- und die St. Antonius-Kapelle. (Vergl. St. Jakob.)

7. Eine Privatkapelle in Langenbach beim „Cäpelleshof". Diese war „durch die Länge ruiniert". 1802 bittet „Johann Heizmann, der Cäpellebauer, ihm zu erlauben, solche wieder, jedoch nicht in der so großen Form herstellen zu lassen, indem er von der Pfarrkirch sehr weit entlegen und Gelegenheit hätte, zu nachmittagszeit statt der Vesper mit den Seinigen einen Rosenkranz abzubetten. Es wird ihm vom Oberamt erlaubt, doch solle er die Capelle schlüssig machen, damit selbe alle Abend geschlossen werden könne, um dem liederlichen Gesindel keinen Aufenthalt zu verschaffen."

Kreuze und Bildstöcke.

Die Berge rings um Wolfach waren früher mit Kreuzen gekrönt. Es wurden auf Kosten der Stadt folgende Kreuze errichtet:

1665, 1680 und 1756 auf dem „Wolfenberg",

1691 auf dem „Hofeggle", 1718 das steinerne Kreuz, das heute noch steht.

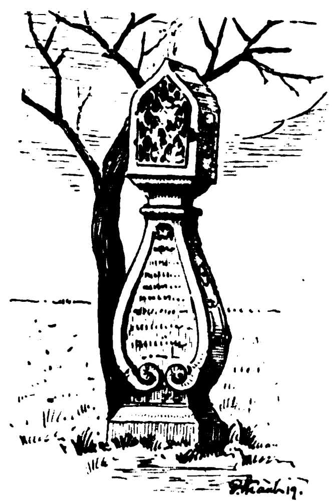
1693, 1704, 1715, 1751 auf dem Käpfle (am „rüggberg", Käpflefelsen), 1772 daselbst ein „Wetterkreuz", 1724 „vorm obern Thor",

1715, 1727 und 1766 auf dem „Forstenberg".

Auch auf dem Rotenkreuzberg soll ehemals ein Kreuz gestanden sein.

An den von Wolfach ausgehenden Straßen stehen verschiedene Bildstöcke, zum Teil in guten Barockformen, mit Voluten etc.

Gegen Oberwolfach das Dreikönigs-Bildstöckle mit der Jahreszahl 1773, gegen Halbmeil eines mit der Zahl 1770.



Bildstöckle aus dem Jahr 1770 (oberhalb des Engelschulhauses).

Kirchliche Feiertage.

Die Zahl der kirchlichen Feiertage war in früheren Jahrhunderten viel größer. Im Kirchenkalender des Stadtbuchs von 1470 sind folgende verzeichnet:

Der jenner.

1. Der Achtendtag [Neujahr].*
6. Der heilgen Dryfinig tag.*
8. Sanct Erhartz tag.*
13. Sanct Hilarius tag.
17. Sanct Antonien tag.*
20. Sanct Sebastians tag.*
21. Sanct Agnisen tag.
22. Sanct Vincencien tag.
25. Sanct Pauls bekerung.

Der Hornung.

1. Sanct Briden tag [Brigitta].
2. Unnser frowen liehtmeß.*
3. Sanct Blasius tag.
5. Sanct Agathen tag.*
6. Sanct Dorotheen tag.
9. Sanct Appolonien tag.
14. Sanct Valentins tag.
22. Sanct Peters tag.*
24. Sanct Mathie tag.*

Der mertz.

4. Sanct Adrians tag.
12. Sanct Gregorius tag.
17. Sanct Gertruten tag.
21. Sanct Benedicten tag
25. Unnser frowen verkündung.*

Der abrell.

4. Sanct Ambrosien tag.
23. Sanct Georien tag.*
25. Sanct marx tag [Markus].

Der maye.

1. Philipp und Jakobs tag.*
3. Als das heilig crütz funden ward.
25. Sanct Urbans tag.

Der brachmonatt [Juni].

5. Sanct bonifacien tag.
15. Sanct Vitus tag.
24. Sanct Johans tag.*
26. Sanct Johans u. Pauls.
29. Sanct Peter und Paul.*

Der Höwmonatt [Juli].

2. Unnser frowen Heimsuchung.*
4. Sanct Ulrichs tag.
15. Sanct margrethen tag.*
22. Sanct marie magdalenen tag.*
25. Sanct Jakobs tag.*

Der ougstmonatt.

6. Sanct Sixten tag.
7. Sanct aufren tag [Afra].
8. Sanct Ciriax tag.
9. Sanct Romans tag.
10. Sanct Laurentien tag.*
15. Unnser frowen uffart.*
24. Sanct Bartholomeus tag.*
29. Decollacio Johannis [Enthauptung].

Der herbstmonatt.

8. Unnser frowen geburt.*
9. Costentzer Kirchwihin.
14. Die Erhöhung heilge crütz.
21. Sanct Matheus tag.*
22. Sanct Maricius tag [Moritz, Mauritius].
29. Sanct Michels tag.*

Der erst wintermonatt [Oktober].

4. Sanct franciscen tag.
16. Sanct gallen tag.
18. Sanct lux tag [Lukas].
25. Crispin und Crispian.
28. Sanct Simon und Judas tag.*

Der annder wintermonatt [November].

1. Aller Heilgen tag.*
2. Aller selen tag.
6. Sanct Leonhartz tag.
11. Sanct martins tag.*
16. Sanct Othmars tag.
19. Sanct Elßbethen tag.
23. Sanct clemens tag.
25. Sanct Katherinen tag.*
26. Sanct Conratz tag.
30. Sanct Andres tag.*

Der cristmonatt.

4. Sanct Barbaren tag.*
6. Sanct Nicolaustag.*
8. Als Unnser frow Empfange ward.*
13. Sanct Lucien und otilien tag.
21. Sanct Thomans tag.*
25. Der Heilig tag zu Wichnechten.*
26. Sanct Steffans tag.*
27. Sanct Johanns evangelisten tag.
28. Der kindlin tag.
29. Sanct Thoman von Kantzelberg.
31. Sanct Silvesters tag.

Zu diesen Feiertagen kamen des weitern die beweglichen Feste: Ostern mit den 2 folgenden Tagen, Christi Himmelfahrt, Pfingsten mit 2 folgenden Tagen und das Fronleichnamsfest.

Nach dem „Kinzigthaler Feiertagsmandat" von 1548 mußten außer den Sonntagen folgende „Feuertage" gehalten werden: „Der Wihennachtag, die Beschneidung des Herrn, das ist der Achtentag, der heilig drey König Tag, die Ostern mit zweyen volgenden Tägen, die Auffahrt des Herrn, die Pfingsten mit zweyen folgenden Tägen, das Fronleichnamsfest, die feuertäge der heilgen Junckfrawen Mariae, die Täg der hl. Aposteln, sanct Johannes des Täufers tag, sanct Maria Magdalena, sant Steffans, sanct Laurenzen, sanct Martin, sanct Micheln und Allerheiligen, auch in jeder Kirchen deren Heiligen fest und Täge, so daselbst patroni sind."

Für Wolfach waren also durch diese Verordnung die besternten Feiertage obiger Zusammenstellung noch geboten, dazu die beweglichen Feste. Durch Papst Gre-

gor XV. wurde 1621 des weiteren das Fest des hl. Joseph zu einem gebotenen Feiertage erhoben.

Im Jahre 1781 schaffte das bischöfl. Ordinariat eine Anzahl Feiertage ab; an den „abgestreckten Feiertagen" (dazu gehörten z. T. die Aposteltage) war kein Arbeitszwang, „ohneracktet von Herrschaft wegen gewünscht wurde, daß die Unterthanen zu ihrem eigenen besten sich der Dispensation bedienten".

Im Jahre 1811 „haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, um die im Großherzogthum katholischen Antheils noch herrschende Ungleichheit in Haltung gewisser Feyer Tage, besonders der Kirchen Patrocinien, um die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu entfernen und eine vollkommene Gleichförmigkeit einzuführen, nach genommener Rücksprache mit den betreffenden bischöflichen Vicariaten, als allgemeines Gesetz für Ihre katholischen Unterthanen zu bestimmen geruht, daß

1. außer den Sonn- und sechszehn gebotenen Feyertagen, als: Neu Jahrs-Tag, Drey König, Mariä Licht Meß, Joseph, Mariä Verkündigung, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt und Frohnleichnams Fest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und -Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, heil. Christtag und Stephans Fest, keine andern Feyer Tage mehr statt haben;

2. die Kirchen- und Orts Haupt Patrocinien, wann sie nicht selbst schon auf einen Sonn- oder gebotenen Feyer Tag fallen, ohne Ausnahme an dem nächst darauf folgenden Sonntag gefeyert; hingegen aber

3. alle Feste von Neben Patronen, so wie die Patrocinien und Kirch Weihen solcher Kapellen oder Neben Kirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen Feyer Tagen kein pfarrlicher Gottesdienst statt findet, gänzlich unterbleiben und desgleichen Kapellen und Neben Kirchen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Patrons- oder Kirch Weih Feyer begangen wurde, geschlossen werden sollen". (Regierungsblatt XIII. 1811.)

Seit dem Jahre 1913 werden folgende Feiertage nicht mehr gehalten: Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt.

In Wolfach nahmen unter den kirchlichen Feiertagen von jeher das Fest des hl. Laurentius, des Kirchenpatrons, und „Corporis Christi" oder Fronleichnam eine bevorzugte Stellung ein; beide waren durch feierliche Prozession ausgezeichnet. An Fronleichnam wurden, wie heute noch, innerhalb der Stadt 4 Altäre errichtet, „bei der Kirchen", beim Adler, Rathaus und Schloß. Den Schloßaltar ließ die Herrschaft erstellen; im 19. Jahrhundert überwies sie den Altar nebst einer entsprechenden Summe Geldes der Stadt mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Errichtung desselben Sorge zu tragen. Die Aufstellung der übrigen Altäre war Sache der Bürger oder der Stadt selbst. An der Prozession beteiligten sich vornehmlich die herrschaftlichen und städtischen Beamten, die Bürger mit dem großen und kleinen Geschütz, die Schützen, Zünfte, Bruderschaften, „Choralisten, Musikanten, Dambors", in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Bürgermilitär. Den Himmel über dem Allerheiligsten trugen die 4 Wolfacher Bürgermeister. Am Abend spendete die Stadt den Hauptbeteiligten einen Trunk: „30. May 1641 als in Festo Corporis Christi haben die Herren Burgermeister wegen gehabter Mühe, den Himmel ob dem Hochwürdigen Sacrament zu tragen, einen Abentrunkh gethan, wie von altershero gebräuchig gewesen, aber in Vergessenheit kommen wollen. Herr Pfarrherr und Stadtschreiber wurden darzue beruefen, darbey verzehrt 3 fl 48 kr."

Nach der Stadt Wolfach „Notandabuch" erhielten 1732 „der Pfarherr, der Capelan, 2 Capuziner, 2 Herren Beampte [Oberamtmann und Landschaffner], der Staabhalter, die 4 Burgermaister, der Stattschreiber, der schuolmaister und der Meßner" statt obiger Zehrung „je 1 fl an Corporis Christi auf uncosten der Stadt".

„Denjenigen Burgern, welche das große Geschütz unter sich gehabt, wurde nach vollendtem Gottesdienst nachmittags gegen 4 Uhr ein Maß Wein und vor 2 kr Brot, sodann 1 fl vor einen Bratis und ein Salath, hingegen aber denenjenigen, welche das hochwürdige Gut mit dem kleinen Geschütz begleitet, gar nichts gegeben. 1752 aber würdet die Verordnung dahin gemacht, daß jenen, welche das große Geschütz führen, nun fürohin jedem 1 Maß Wein und vor 2 kr Brod, nicht aber der Gulden vor das Essen, sondern denen, die das kleine Geschütz haben, jedem 1 Maß Wein und vor 1 kr Brot gegeben werde." Der Aufwand für dieses Fest war ziemlich groß; er betrug in dieser Zeit über 50 fl.

In der Charwoche suchte man in früheren Jahrhunderten dem Volke durch theatralische Aufführungen das Opfer des Gottesmenschen auf Golgatha in seiner ganzen Größe zum Bewußtsein zu bringen. „1683 hat am 4. Marty allhiesiger Herr Pfarrer Dominic Staub anbringen lassen, wie er auf khünftigen heyligen Charfreytag den Passion in etwas agieren und durch underschiedliche Personen spielen lassen wolle, mit vermelden, daß solche Tragedi ohn uncosten nit könnten gehalten werden, als wollte er dessentwegen die gemeine Stadt umb einiche Beyhilf gebührend ersuchen." Der E. Rat stellt die „Dillen und Schrägen" zur Verfügung und beauftragt die Zimmerleute, das Theater herzustellen. 1751 und auch in den folgenden Jahren wird eine „theatralische Procession" abgehalten. Ein Palmenesel, der auf einem Wägelchen gezogen wird, findet Erwähnung. Nach mündlichen Überlieferungen kam die ganze Leidensgeschichte Christi zur Aufführung. Den Schlüß bildete die Kreuzigung auf St. Jakob, wohin der Bürger, der den Christus spielte, das Kreuz tragen mußte. Um das Jahr 1770 war diese Rolle dem Schiffer Roman Armbruster zugeteilt. (Urgroßvater des alten Zähringers Wilhelm Armbruster etc.) Nach dem beschwerlichen Aufstieg mit dem gewichtigen Kreuze zog er sich bei der Kreuzigung eine Erkältung zu, die ihn im Alter von 26 Jahren dahinraffte.

Da es bei diesen „Tragedien" und Prozessionen oft nicht an unfreiwilliger Komik fehlte, verliefen sie nicht immer mit dem nötigen Ernst und der erforderlichen Würde. Aus diesem Grunde scheint die Stadt 1780 mit ihrem Gesuch an den gn. Herrn „um Erlaubnis zu Abhaltung einer theatralischen Procession über die Leiden Jesu-Christi ein für allemal abgewiesen" worden zu sein.

Auch ein Grab Christi wurde in der Leidenswoche errichtet. „1657 haben Herr Dechant und Oberambtmann ein neu groß Grab Christi [auf Kosten der Kirchenfabrik] erpawen lassen." Im folgenden Jahrhundert „hat es Andreas Fuchsschwanz, der Schreiner, oft uf- und abgerichtet und repariert".

Am Gründonnerstage abend versammelten sich Andächtige vor dem Ölberg, um den schmerzhaften Rosenkranz zu beten. Diese fromme Sitte hat sich noch bis heute erhalten. Jeden Donnerstag abend läutete der Mesner „die Angst Christi"; er bezog dafür jährlich 24 kr.

Eine Weihnachtskrippe wird 1726 erwähnt.

Von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung wurde Ende des 18. Jahrhunderts wöchentlich „eine hl. Messe bei Aussetzung des hochwürdigen Guts appliciert".

In allen Pfarreien kaufte und reichte man früher Wein „zum Nachtmahl oder für die Communicanten über Ostern", ebenso zum „Johannis Segen"; der Wein war aber nicht konsekriert. Dieser Brauch findet schon in den ältesten Rechnungen und noch am Ende des 18. Jahrhunderts Erwähnung. Auch die Weiber, welche Kerzen machten, bekamen Wein.

Betstunden.

Das Wolfacher Stadtbuch von 1470 berichtet: „Nota es ist zu wissen, das durch schulthaissen, burgermeister und rat angesehen ist mit sampt dem kylchern [Kirch-

herrn], das man sol d a s g r o ß b e t t, so man von alter her gehapt hat und von unsern vorfaren angehaben und uff yedes hußgesind gelegt got dem almechtigen und der iunckfrowen Marien, allem himelschen her zu lob und eren, uns armen sünder zu beschuczung und behütung unser stadt, lib und gut, das man sölich groß bett halten sol allwegen und ewiglichen in zehen jahren ain mal, und ist also uff diese jarczal uff hüt dato das gebett angelegt und gehalten worden, geschehen am dornstag nach dem sontag Cantate [Mai 21.] anno domini etc. 95 [1495], und soll uff yedes huß gelegt werden tusend Pater noster und sovil Aue [ave] Maria, und sol mer ein Dacht [Docht] gemacht werden, darczu man fünfczehen pfundt wachs kouffen und geben soll, daruß man ain kerczen machen soll, die got dem almechtigen zu lob gebränt soll werden in unser pfarkyrchen."

1655. „Viertzig stündig Gebett, auß Ahnordnung unßers allerheiligsten Vatters, Pabsts Alexandry deß sibendten dißes Nahmens, auf die vier Sontäg deß hl. Advents dißes 1655 Jahrß, Allß nämblichen auf Sonntag den 28. Novembris, den 5., 12. undt 19. Dezembris rottenweiß zu halten angestellt." Es wurden 10 Rotten gebildet mit Rottmeistern, unter denen sich die 4 Bürgermeister befanden Das Gebet dauerte an jedem der 4 Sonntage von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags; jede Rotte übernahm eine Stunde.

1698. „23. May. Als von langer Zeit auf das Ohngewitter und zwar mit langwierigem Regen eine sehr ohngewonliche Kälte dergestalten eingerissen, daß nicht allein alles Getrads dardurch merklich hintertreiben, sondern die Früchten ganz augenscheinlich in Verderben geraten müssen, wurde resolviert, zu Abwendung dieses gerechten Zorn Gottes und schädlichen Verhängnis ein gemeinsames 12 stündiges Gebet in allhiesiger Pfarr bis nechsten Sonntag anzustellen."

1827 werden 12 Betstunden von einem Kreuztag zum andern gehalten, denen der Mesner beiwohnen muß; er erhält dafür 1 fl 12 kr.

Prozessionen.

Schon 1580 gingen die Wolfacher mit Kreuz und Fahnen nach Hausach. Jeder Schüler erhielt von der Stadt aus „ein Weißbroth oder Mutschel". „Item wenn hernach andern Tags die von Hausen und Oberwolfach mit dem Creuz alhero gangen, ist der Priesterschaft und andern ain Trunkh verehrt worden; 6½ Maß Wein und 4 ß umb Brot thuet 9 ß 8 ₰."

Um 1700 bestand die Gewohnheit, der von Hausach zurückkehrenden Prozession das sog. „Creützbrodt bis zur Siechenbrücke entgegenzutragen und dort zu verteilen." Auch war es „gebräuchlich, daß wann daß Creütz wieder anhero gekommen, denen fahnen tragern und singern an wein 5 maaß und an brodt 40 kr in die Sacrysti gegeben wurt. Dem Beckhen, so daß so genante Creützbrodt bachen, wurde von jedem sester 4 kr bacherlohn geraicht". „Denjenigen, so das Creützbrodt zur Siechenbrucken getragen und dorten verschnitten und ausgeteilt, auch denen, so den Wein in die Kirch gebracht, hat man, zu einer Ergötzlichkeit, altem Gebrauch nach, ein Trunkh angedeihen lassen."

Die Prozessionen von und nach Hausach wurden bis ins 19. Jahrhundert gehalten; die von Oberwolfach hierher verlieren sich anfangs des 17. Jahrhunderts.

1647 wurde eine Prozession nach dem „Hörlinberg" (Elztal) unternommen, an welcher sich auch Kapuziner beteiligten, 1735 nach Maria-Zell zur Ketten (Zell a. H.). „1745 hat man, weilen der gütige Gott die Stadt vor Krieg bewahret, 2 Kreuzgäng angestellet."

„Über Pentecostes [Pfingsten] sind die Wolfacher mit Creuz und Fahnen alle Jahr zu St. Roman erschienen." Dieser Kreuzgang ist vom 17. bis über die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts zu verfolgen. Im Jahre 1859 veranstaltete Pfarrverweser

Ginshofer, wie Metzgermeister August Armbruster jr. von hier erzählt, einen Kreuzgang nach St. Roman, um den Sieg der österreichischen Truppen über die Franzosen in Oberitalien zu erflehen. Beim Gotteshaus des hl. Romanus begeisterte er seine Pfarrkinder, zu denen auch die Oberwolfacher gestoßen waren, durch eine markige, feurige Rede für Österreichs gerechte Sache und schloß mit den Worten: „Österreich an Sieg so reich, schlägt seinen Feind auch diesmal glorreich!" Unter dem tiefen Eindruck des Vernommenen wallten die Andächtigen wieder den Langenbach hinunter der Heimat zu. Als sie zur Stadtbrücke kamen, durcheilte eben die Nachricht die Stadt, daß die Österreicher in der blutigen Schlacht bei Solferino (24. Juni 1859) von den Franzosen gänzlich geschlagen worden waren. Schwerenttäuscht ging jeder still nach Hause; denn bei der menschlichen Kurzsichtigkeit konnte keiner begreifen, daß es für Österreich ein Glück war, mindestens einen seiner vielen heterogenen Bestandteile los geworden zu sein.

(Kreuzgänge nach St. Jacob siehe den betr. Abschnitt.)

Wallfahrten.

Von Wallfahrten ist in den Archivalien des öftern die Rede; es wurden solche namentlich unternommen, um Heilung von körperlichen und geistigen Gebrechen zu erlangen. Trotz der äußerst primitiven Verkehrsmittel und der großen Beschwerlichkeit des Reisens wurden sehr entfernt liegende Gnadenorte aufgesucht. Im Jahre 1608 machte die alte Spitalmeisterin zu Wolfach eine Wallfahrt nach St. Jacob (in Spanien) und erhielt vom E. Rat als Almosen ein Reisegeld von 1 ℔ ₰. 1624. „Hans Schmidt, der Wirt, und dessen Bruder Bastian, der Kiefer allhier, bringen bei Ambt vor, daß ihr beeder jüngster Bruder, David genannt, bedacht und sich vorgenommen, weilen er ein so tauber und gehörloser Kopf, und verhoffe durch die Walfahrt gnad und Gesundheit zu erlangen, nach St. Jacob (in Spanien) zu ziehen und sehen wolle, ob er möcht sich bei einem Herrn unterbringen." Bescheid: „Wenn es kheiner andern Meinung beschehe, wird solches von Ambts wegen nit abgeschlagen." 1651 stellt der E. Rat einem Wallfahrer nach Loretto in Italien einen Paß aus.

1653. „Weil wegen des armen Mädleins Anna Maria Weygant im Spital geschlossen, ehester Zeit und Tagen nach Einsiedeln zu schicken, als ist Johann Görst, der sich zwar anfangs geweigert, bei Thurnstraf [von E. E. Rat] uferlegt und anbefohlen worden, mit Zuziehung Conrad Waidellins und Jacob Neffens im Namen ihres Schwehers Hanns Weygant, Herrn Pfarrherrn nachzugehen und ihn zu bitten, daß er morndrigen Tags oder wann es ihr belieben werde, uff der Canzel für sie umb Steür und Almuosen uff den Weg und zu ihrem Unterhalt bitte und neben deme um das gemeine Bett [Gebet] anhalte." 1657 übernimmt Bürgermeister Johann Armbruster eine Wallfahrt zu „Unser Frauenhülf nach Rottweil". 1677. Ein Wallfahrer pilgert nach „St. Jacob in Gallicam"; er soll jemand für 10 kr ein spanisches Kreuz mitbringen, „gelangt aber bloß bis ins Frankreich". 1682. Anna Maria Wickhumb ist von einem bösen Geist besessen; „deren Pfleger, der alte Stadtknecht Jacob Deckher ist vorhabens, nacher Einsiedeln zu wahlfahrten. Von der Stadt auf die Raiß 6 fl".

1749. „Man hat nicht ohne sonderliches Mißvergnügen von seiten Oberambts schon vor geraumer Zeit vernehmen müssen, was gestalten Jacob Armbruster, Weber im Hirschbach bei Schappach, seine Handierung auf eine seiten setze und sich nur beständig auf das Wahlfartengehen nacher Maria Einsiedeln und Elchingen [Kloster und Wallfahrtsort in Bayern in der Nähe von Ulm] verlege, benebens 50 und mehrer Personen zu sich nehme, mit selbigen processionsweis von Ort zu Ort marschiere, ihnen unterwegs predige und zuspreche, nicht weniger, wann er je zu

weilen ainheimisch seye, converticula von verschiedenen Leuthen und mit dieser occasio Christenlehre und Predigen halte, ferner geböhrenden Weibern beistehe, auch Wissenschaft haben wolle, ob diese oder jene Krankheit natürlich seye oder aber vom bösen Feind herrühre, und was dergleichen Sachen mehr wären." Das Oberamt untersagt ihm solche „Spiegelfechtereien". „Er setzt aber seine Wahlfahrten, wie Pfarrer Johann Antoni Baur zu Oberwolfach dem Oberamt mitteilt, fort, besonders nach Elchingen, seye auch, glaublich aus verstelltem geistlichen Wucher angetrieben, gewohnet, ganze Dutzend sog. schwarze Scapulier mit sich in die Herrschaft zu tragen und solche den Leuten beiderlei Geschlechts anzuziehen, mit dem Vorgeben, wer dergleichen schwarzes Scapulier trage, er möge tun, was er wolle, ohnmöglich verdammt werden könne, was wider die reine kath. Lehre laufe und der leydige Satan seinen höllischen Profit darbei finde, auch der eingeführten und ihm [dem Pfarrer Anton Baur] als presiti [Präses] anvertrauten hl. Ertzbruderschaft des Skapuliers in Oberwolfach sehr nachteilig sei. Habe auch eine besessene Person bei sich im Hause gehabt und sie tractieret. Jacob Armbruster gesteht, dieser eine purgetn [jedenfalls purganz, Medizin] von Einsiedeln und Pulver und hl. Öl von Elchingen gegeben zu haben; ob es geholfen, könne er nicht sagen." Das Oberamt befiehlt ihm, sein Gewerbe als Weber wieder zu treiben und ihm mit Fleiß obzuliegen. 1758 überreicht er untertänigst der Erbprinzessin ein Memoriale, „daß ihm das Wallfahrtgehen und das Vieharzten gn. erlaubt werden möchte". Es wird ihm verwiesen und abgeschlagen. Auf den Bericht des Pfarrers in Schapbach, „daß er mit verschiedenen fremden Leuten wieder nach Elchingen gegangen seye, wird er zu 2 mal 24 Stunden mit Wasser und Brot und zu weiteren 8 Tagen Turn verurteilt".

1736 erzählen die Akten mit Bezug auf das Wallfahrten von einem „miraculum" (Wunder): „Paul Echle diesseitig Untertan im Jetzenbach, stabs Oberwolfach hat einen cörperlichen aydt abgeschworen und hierüber nachfolgende deposition ad prothocollum gegeben: Er hauße nunmehro bald 45 jahr auf seinem Hofguth, wie er dann auch die ersten jahr in allem Glück und Seegen gehabt; vor ohngefahr 20 Jahren aber habe sich geäußert, daß er, Echle, ohneracht alles angewendeten Fleißes keinen Haber mehr ziehlen können, wie er dann ja zuweilen 30 Sester angesäet und hierzu nur den besten im thal gewachsenen Haber genommen, hingegen keinen Sester zu geschweigen ein mehreres bekommen, gestalten nichts in die Rispen geschossen, und wann er von deme was an graß von der Ansaath gewachsen dem S. v. [salva venia = mit Erlaubnis zu sagen] Vieh füttern wollen, so habe er hiervon abstehen mueßen, ansonsten ihm das Vieh ohnfehlbahr crepiert wäre, welches Unglück 10 ganze jahr lang gedauert und ihne, Paul Echle allerdings in die armueth gestirzet, ja was noch mehreres ware, er habe nicht nur das feldt, sondern auch den Saamen durch die hl. Vätter Capuziner zum öfteren benedicieren lassen, allein seye alles umbsonsten gewesen. Endlich habe er seine innigliche Zuflucht zu dem wunderthätigen Mutter Gottes bildt zur Kötten genant nacher Zell am Harmerspach genommen, einen Tag im Jahr gefeuret, an selbig auf genanntes Zell in die heyl. Cappell wahlfarthen gegangen, allda 2 Kertzen geopfert und ein heyl. meß lesen lassen, von welcher Zeith ahn (dem Allerhöchsten seye Danckh) ihme Paul Echle auf seinem Hofguth der Haber widerumben so vollkommen und recht wachse, als wie einem andern Bauern, wofür er der allerseligsten Jungfrau und muetter Gottes Maria nicht genugsamben Danckh abstatten könne, wie er dann obermelte seine Andacht all jahre biß anhero verrichtet, hiermit auch lebenlänglich continuieren [fortsetzen] wolle, ein welches man von Oberamtswegen ad aeternam rei memoriam [zum ewigen Angedenken] gegenwärtigem Protocoll einzuverleiben vor guth angesehen."

Sitten und Gebräuche.

1520. Bei Versehen mit den hl. Sterbsakramenten wurde der Geistliche von 2 Schülern begleitet, die Fähnlein trugen.

„1657 ist vom hiesigen Oberamt mit Beistimmung der Geistlichkeit mittelst einer Verordnung zum Besten der Kirchenfabriken anbefohlen worden, daß auf jedesmaliges Absterben einer beichtbaren Person, welche der Kirchenfabric nichts legiert, zu denen Exequien [Begräbnisfeier] etwas an Wachs und zwar von den vermöglichen Bauern ½ ℔ oder das Geld dafür, von einem gemeinen Burger- und Bauersmann ¼, von den Unvermöglichen ⅛ Wachs oder der Wert dafür, von den gar Armen nichts genommen werde, von dem Ortsvorgesetzten und einem Unpartheiischen des Gerichts zu bestimmen und vom Kirchenschaffner zu verrechnen." 1778 und 1779 fand eine Erneuerung dieser Verordnung statt; außerdem wurde bestimmt, „daß die Hälfte der Kerzen, welche bei einer Leiche in die Kirche getragen wurden, dieser zufallen mußte".

1696. „1. Der Staab Khünzgerthaal beschwert sich wegen unterschiedlicher von Herrn Dominic Staub, gewesener Pfarrer zu Wolfach, eingeführter Neuerungen, berichtend durch Hans Armbruster zu Endt Langenbach, seines Alters 85 Jahr, daß vor altem bei den jeweiligen Leichtbegängnussen und Opfern ein jeder Opfernde sein Opfer selbsten ex propriis [aus eigenen] und nit aus des Verstorbenen Mitteln gegeben habe."

„2. So haben auch vor diesem diejenigen, so nit im Laydt gewesen khein Körzel geopfert und die Laydt Gehende solche Körzel selbsten hergegeben und nit von dem Pfarrherrn (wie anjetzo neuerlich introduiert worden) genommen."

„3. Habe man vor diesem die Abgestorbenen bis an den Gottesacker geführt, und seyen daher der Pfarrer, Meßner, Knaben, Schuolmeister umb solchen starken Lohn und große Costen (wie etzmals aufgetrieben werden) mit Kreuz und Fahnen nit entgegen gangen."

„4. Hat vor diesem jeder Bauer dem Pfarrer an Gerste zwüschen 4 und 5 ℔ gegeben, oder anstatt dessen 12 kr; der letztere Pfarrer aber hat gegen 18 kr begehrt; desgleichen hat kein Pauer vor den jährlichen Guler [Hahn] mehr den 3 kr vor diesen bezahlt; anjetzo aber werden 6 kr von ihm begehrt und pittet demnach einem neu eingehenden Pfarrer die alten Gebräuch zu instruieren."

1729. In dieser Zeit gehen die Geistlichen öfters „ins Thal hinaus, die Ställ des s. v. Viehs zu benedicieren, wozu man Körzlein nahm, wie die Wandelkörzlein bei den Leichenämtern."

„1731 hat der hochw. Herr Pater Wünd ordinis S. Patris Benedicti aus dem Kloster Fießen in Schwaben* gelegen mit des Heiligen Magni Staab die hiesigen Felder und Gärten umb Vertreibung des eingerüssenen Uhngeziefers benediciert."

1735. „Man hat seithero einiger Zeit ein- und das andermal wahrnemmen müssen, daß bey vorgewesenen leichtbegängnussen und nachgefolgten funeral cerimonien die weibsbilder, so in der clag gegangen, die Anziehung der schleyer und sturzen (ohne zu wüßen aus was ursach) unterlassen haben; wann nun aber diser Aufzug, der da schon von ohnfürdenkhlichen Jahren hero in schwung gegangen, für bürgerleüt sehr rühmlich und anständig ware, daß man doch auch sehen mögen, wer eigentlich in der Trauer gehe, mithin aus Unterlassung dessen nichts anderes zu vollgern ist, als daß man die gute bräuch abkhommen zu lassen, herentgegen die mißbräuch beyzubehalten gedenkt, so wird dem schuldheiß, burgermeistern und E. E. Rath allhier hierdurch [vom Oberamt] anbefohlen, untergebener Burgerschaft zu bedeuten, daß künftighin die clag-leut bei den leichbegängnus, Siebten und Dreißigsten die An-

* Benediktinerabtei St. Magnus in Füssen im bayerischen Allgäu.

ziehung ermelten Schleyers und sturzes bei Vermeidung 15 ℔ Wachs ohnausbleiblicher Straf gleich à dato an zu rechnen, nicht mehr unterlassen sollen und verstehet man sich des ohnverweilten Vollzugs umb so mehr, als schultheiß, burgermeister und rat ohnunterbrochene Beibehaltung der löblichen alten Gebräuch von selbsten ernst halten sollten."

Im Jahre 1752 spricht das Oberamt wegen Nichtbeachtung dieser „Policeyordnung" wirklich eine Strafe aus, aber nur in der Höhe von 1 ℔ Wachs: „Letzt verstrichenen Charsambstag hat man dem Joseph Pfeifer, Kupferschmied, bei dem Thörlein in der Vorstadt eine ledige Tochter begraben, mit welcher Gelegenheit des Salz Nefen Eheweib Francisca wider die uralte und vom Oberamt schon zu öfteren fernerhin zu beachten anbefohlene Policeyordnung in der Belzkappen ohne Sturz und Schlayer zwischen denen Trauerweibern sowohl mit der Leicht als zu Opfer gegangen; selbige hat sich zwar mit ihrer Einfalt entschuldigen wollen; weilen sie hingegen eine von denen gescheidisten Weibern zu Wolfach zu seyn in dem renomée stehet, mithin aus ihrem Unterfangen der pur Ohngehorsamb herausleichtet, als solle dieselbe die Kirchstraf erlegen mit 1 ℔ Wax."

1778. Die „in puncto sexti" sich verfehlenden Pfarrkinder mußten dem Pfarrherrn eine Geldbuße, den sog. Springhaber, entrichten. Dieser Brauch wird 1778 vom Oberamt abgestellt.

In früheren Jahrhunderten wurden oft Verstorbene, die im Leben eine hervorragende Stellung innerhalb der Gemeinde eingenommen, in der Kirche selbst beigesetzt. Pfarrer Bricius drückt vor seinem Tode 1635 den Wunsch aus, beim Sakramentshäuschen neben dem Altar, oder sofern dies nicht möglich, in unmittelbarer Nähe desselben außerhalb des Chors auf dem Friedhof seine letzte Ruhestätte zu finden. „Den 15. Januar 1746 hat Tit. Herr Pfarrer Antonius Schmider hochwürden, welcher ein allhießiges Burgers Kindt ware, in dem 71. Jahr mit einem stockhcatar das Zeitliche verhöffentlich mit der Ewigen glückhseligkeit verwechßlet. Sein leichnamb, welchen beide Burgermeistere Franz Joseph Heimb und Franz Moßer, nicht weniger Burgermaister Behr, an seiten des raths Carl Waldtvogel, Johannes Armbruster und Johannes Rottler getragen, ist in dem Chor vor dem Hochaltar zur Erden gestattet worden."

1784 erging der Befehl, „daß in Zukunft, ohne Rücksicht der Person, niemand ohne special Vergünstigung in eine Pfarr-, Filial- oder andere Kirche begraben werden sollte".

1790. „In der Stollgebührenordnung ist gar nichts vom Begraben der Kinder enthalten; vor dem seye es also herkömmlich gewesen, daß diejenigen Kinder, welche noch nicht zu dem hl. Abendmahl gelassen und ihnen nicht nachgehalten [keine Seelenmesse gelesen] worden, nur von einem Buben mit dem Kreuz bei dem Krämerhaus, ohnweit dem Kirchhof, abgeholet und einzig durch den Totengräber beerdigt worden. Erst nachdem der Herr Pfarrer Oberle von Oberwolfach hierhero zur Pfarrei gekommen [1746], habe derselbe denen Leuthen vorgetragen, daß er auch die Kinderleichen von Nichtcommunicanten an dem Krämerhaus abholen, solche einsegnen und dann begraben wolle, wenn ihm von jeder solcher Leichen 6 kr bezahlt werde." Auch in Oberwolfach war die Beerdigung dieser Kinder durch Pfarrer Oberle erst eingeführt worden. Der Nachfolger desselben in Wolfach, Pfarrer Hummel, (1768) verlangt, „daß bei Tragung eines solchen Kindes mehrer Auferbaulichkeit seye und durch die Vorstadt der Rosenkranz gebetet werde".

Wenn ein Bürgermeister starb, „wurde ihm die letzte Ehre angethan, daß ihn die 6 jüngsten Rathsherren zu Grab getragen haben".

An allen Monatssonntagen (der erste Sonntag im Monat heißt Monatssonntag) brachten bis vor wenigen Jahren die Jungfrauen, während das Gloria des

Hochamtes gesungen wurde, ein Opfer dar, das sie beim Umgang um den Altar selbst in den Opferteller legten; die Mädchen vom Tal erschienen in Tracht mit „Schäppel", die der Stadt in weißen Kleidern und mit dem Kommunionkranz.

Pfründen.

Das Kirchspiel Wolfach besaß folgende Pfründen:

					℔	β	₰	
„1.	Sanct Laurenzen	Gefäll	1552	=	5	11	9½	Straßb.
2.	„ Oschwaldts Capploney	„	„	=	8	5	7	
3.	„ Erhards „	„	„	=	17	3	5	
4.	Mittlmeß zu Wolfach	„	„	=	13	3	5	
5.	Allerheiligen zu Wolfach	„	„	=	10	16	7½	
6.	Priester Bruderschaft	„	„	=	13	2	3½	
7.	Allerseelen Capploney	„	„	=	11	5	10	
8.	Die Heilig Kreutz Pfründt	„	„	=	19	8	10	
9.	Unser Frauen der Traurigen Capploney.	„	„	=	17	11	2	
10.	Friemeß zu Wolfach	„	„	=	15	11	—."	

Die Gefälle bestanden aus „ablösigen Zinsen, Bodenzinsen und Zehnten (haber, wißhaber, ernhiener [Erntehühner], Ayern, Schultern, Nuß)", auch Drittel, Fall etc.

Die Grundstücke der Pfründen waren teils Schenkungen, teils Lehen, teils erkaufte Güter.

1328 eignet Heinrich II., Graf von Fürstenberg, „der capellen ze Wolfach, die in sant Nicolaus und in sant Katherinen eren gestiftet und gemachet ist", Lehengüter zu Wolfach und im Übelbach. Das eine „giltet iergelich [jährlich] ain pfund haller, zwei viertel habern, vier hünre und sehs kese, das andere ein pfund und sehs schilling haller, zwei viertel habern und andere reht, so darzu hörent". Der Brief „wart geben ze Wolfach an dem nehsten cinstag [Dienstag] nach unser vrowen tag, als sie zu himel fuer, do man zalt von gottes geburt drüzehenhundert jar dar nach in dem ahten und zwainzigesten jar". (16. August 1328.)

1338. Erkenger Eigelwart, ein Freier von Valkenstein, verkauft als lediges Eigen „an unser frowen Capelle zu Wolvach das Lehen vor Engelnbach, auf dem Steinmar gesessen ist, und das jährlich 16 β Straßb. und 3 Hühner gilt, um 21 ℔ h."

1362 verkauft Graf v. Fürstenberg, Herr zu Wolfach, um seines Seelenheiles willen unser Frauen Pflegern der Capelle in der Stadt zu Wolfach an der Ringmauer 7 Güter, die je ein Viertel eines Lehens, und ein Gut, das ¾ eines Lehens, „die zu dem burgstalle an der Kinzgen sint gelegen, um 32 ℔ ₰ guter und gäber Straßb. Münze" als Eigengüter.

1376 genehmigt zu Wolva Graf Hainrich v. Fürstenberg den Verkauf des „Buochersgules in dem Nidern Aigen durch Henni Britz, seinen eingesessenen Burger zu Wolvach, um 30 ℔ Rotwiler Münze en den vordern Altar, der gestiftet und geweiht ist in der Ehre st. Marien, st. Nycolausen und st. Katherinen, in der Kirche zu der Nidern Wolfach", der Stadt, und eignet dem Altare diesen Hof zu seinem, seiner Vordern und Nachkommen Seelenheil.

1431 gibt Margreten Jünglingin, Hansen von Bernbach, des Schultheißen zu Haßlach eheliche Frau, Bürgerin zu Wolfach, die man nennt Messingin, um ihres Seelenheiles willen, an die ewige Messe und Caplanpfründe (St. Oswald in der Pfarrkirche zu Wolfach), die ihr lieber Vetter, Hanmann Jüngling sel. geordnet hat, alle ihre Güter auf Happach und alle Briefe, die sie darüber hat. Zeugen und „satzlüte" sind Hanns Schnider, ein Pfaff zu Wolfach, Erhart Lemp, Hans Renner, Cuontzly Flöri, Cuonrat Kügeller, Heinrich Kügeller und Berchtold Götz. alle sechs geschworene Richter zu Wolfach.

Auf diese Güter machte 1466 Hans v. Lichtenfels auch Ansprüche, da ihm Graf Heinrich VI. von Fürstenberg dieselben als heimgefallene Lehen bewilligt. Es entstand ein Rechtsstreit, und 1470 erschienen zu Villingen in der Ratsstube die festen ehrsamen und weisen

Gerhart Münser von Sünchingen und Conrat Schönmann von Wolfach, auch st. Oswalds Altars zu Wolfach Pfleger, namens Burchhart Schnider, Schultheiß und Görg Lempp von Wolfach einerseits und Hanns von Lichtenvels andererseits vor dem Lehengericht, beide verfürsprecht, wie Recht ist. Die ersteren erklären, die Güter, genannt der Happach, seien zuletzt einer Frau gewesen, genannt die Messingin, die sie der Pfründe vermacht; sie erhärten dies durch einen Kaufbrief, laut welchem ein Hans Zoly diese Güter an Claus Messing verkauft. Indessen habe Graf Hainrich dieselben Hannsen v. Lichtenfels geliehen, da er der Dinge nicht berichtet gewesen sei. Darauf läßt der von Lichtenvels seine Briefe vorlesen und bemerkt: „er seye verhyrat mit ainer frowen, wören im die guot nit gelihen, im möchte villicht der hyrat nit verfolgt sin." Er habe seine Frau vor dem Hofgerichte zu Rotwil auf diese Güter verwidemt.* Am 30. Januar 1471 und am 4. Oktober 1477 wurde der Rechtsstreit zugunsten der Oswaldspfründe entschieden.

1460. Erhart und Heinrich Lemp und Adam Behem, alle drei Gevettern und Burger zu Wolfach, stiften mit Gütern und Gilten eine ewige Messe, deren Pfründner wöchentlich 4 Messen lesen soll, eine Sonntags und Feiertags als Mittelmesse zwischen der Früh- und Fronmesse in Unser Frauen Capelle in der Stadt, die andern drei in der Pfarrkirche auf dem der hl. Dreifaltigkeit u. a. geweihten Altare. Graf Heinrich bestätigt diese Stiftung und eignet ihr die ihr von den Stiftern verschriebenen Hofstattzinse im Übelbach und alles, was von den verschriebenen Gütern und Zinsen von ihm zu Lehen ging.

1466. Heinrich, Graf zu Fürstenberg etc., eignet der Kirche St. Laurencien zu Wolfach das von der Grafschaft Fürstenberg zu Lehen herrührende Gütlein im Langenbach, das der Kirchherr, Schuldheiß, Rat und Kirchenpfleger gekauft haben von Margreth Jünglingen, Clauß Messings, auch Hansen von Berenbach weiland Witwe, „das jährlich dient 10 ß Straßb. ₰, 12 Sester Haber, 6 Käse oder dafür 6 ₰, 2 ernhüener, 1 Vasnachthenne, 30 Eier, 2 Schultern, wenn uff dem gut erzogen werden, halben Zehnten, Drittheil, Fälle, alle Rechte und 8 ß Heller würtemb. Münze" an eine Jahrzeit.

1467 wird die Bruderschaft zu Wolfach durch den Grafen Heinrich VI. von Fürstenberg gestiftet; in der Urkunde wird ein plebanus (Pfarrer) Paulus Wild genannt.

1467 bittet Heinrich VI. den Bischof Hermann von Constentz oder seinen Vicarien um Bestätigung der erneuten Stiftung der ewigen Meßpfründe in der Pfarrkirche zu Wolfach auf dem Altar st. Nicolaus und aller gläubigen Seelen. Da dieselbe durch Krieg, Sterben etc. in ihren Einkünften abgenommen hat, haben 5 Burger und Kirchgenossen, namens Burchhart Schnyder und Ulrich Wagner, Burger zu Wolfach, Hanns Bruoch, Claus Walther und Aberlin Hofemeir, diese drei aus dem Langenbach, mit Zustimmung des Grafen, dem die Messe zu verleihen steht, dieselbe mit 10 rh. fl jährlicher Gilt aufgebessert. Auch die Verpflichtungen des Priesters werden neu aufgestellt. Die Bestätigung erfolgt durch eine Urkunde des Bischofs Hermann 1468.

1480 verkaufen Lorentz Cratzer, Burger zu Wolfach, und Anna, dessen eheliche Hausfrau, den Pflegern der neuen Pfründe auf Unser lieben Frau Altar in Unser Frauen Capelle in der Stadt Wolfach alle ihre Gerechtigkeit auf dem Meyersgut im Happach um 76 fl rheinisch.

1480. Endres Schnider und Hans Renner, Pfleger der neuen Pfründe in Unserer lieben Frauen Capelle zu Wolfach auf Unserer lieben Frauen Altar, geben Lorentzen Cratzern und Anna, seiner ehelichen Hausfrau, einen ewigen Jahrtag; derselbe soll begangen werden auf den nächsten Tag nach dem achten Tag zu Weihnachten mit 5 Priestern mitsamt dem Kirchherrn und dem Kaplan des genannten Altars und zwar zu Nacht mit einem gesungenen Placebo [1. Antiphon der Totenvesper] und morgens früh mit gesungener Vigilien und Seelmesse.

* Widem und Widum, Wittum, ausgesetztes Gut für den überlebenden Ehegatten (Witwe).

1481. Heinrich, Graf zu Fürstenberg etc., verkauft um 200 fl rhein. auf Wiederkauf 10 fl rhein. Zins von den 13 ℔ Gilt zu Steinach auf dem Dorfe und ab all seinen andern Einkommen allda, nachdem er die ehegedachten 13 ℔ Annen Lichtenvelserin versetzt hat, den ehrsamen und geistlichen Herren, Herrn Cuonratten Becken, Frühmesser zu Wolfach, Herrn Casparn Vyßlern, Kaplan, und Jörgen Lempen, Burger daselbst, als Pfleger des Allerheiligen Altars und „der angehaben pfrundt" und neuen Messe von dem würdigen Herrn, Herrn Paul Wilden sel. Gedächtnis, in der Pfarrkirche allda gestiftet. Mit den 200 fl hat er die 13 ℔ bei Annen Lichtenvelserin durch den ehrsamen, seinen lieben getreuen Martin von Plumnegk (Blumeck), zu Haslach derzeit gesessen, ablösen lassen. Die 10 fl Zins sind zahlbar auf den Maitag.

1482. Heinrich, Graf zu Fürstenberg, samt Kirchherrn, Schultheiß und Rat zu Wolfach bitten den Bischof Otten zu Constentz [Konstanz], oder seiner Gnaden Vicarien, die Stiftung einer ewigen Messe in unser lieben Frowen Capelle zu Wolfach auf ihrem Altar, den man nennt „zu der trurigen", zu bestätigen, die sie mit näher bezeichneten Gütern und Gilten vollzogen haben. Unter letzteren sind 2 fl Gelds, die der Graf Heinrich jährlich von seiner Steuer zu Wolfach verordnet, ablösig mit 40 fl Gelds. Jeder Caplan soll der Pfründe bei seinem Tode die Hälfte des zeitlichen Gutes hinterlassen, das er auf der Pfründe „erobert hat", ausgenommen väterliches und mütterliches Erbe. Graf Heinrich behält sich die Lehenschaft an der Pfründe vor. „Geben an zinstag vor Unser lieben frowentag Purificacionis 1482." Die Bestätigung erfolgte 1483.

1484. Pfaff Marx Wild, dem Graf Hainrich zu Fürstenberg die neue Pfründe auf Allerheiligen Altar (in der Pfarrkirche in Wolfach, so sein Vater, Herr Paulus Wild sel. „angefangt") unterm 24. Februar 1484 verschrieben hat, verspricht bei seinen priesterlichen Würden und Ehren, diese Pfründe, wenn ihm dieselbe zu Costentz bestätigt wird, stracks zu besitzen und mit Messelesen u. a. laut der Dotation zu versehen und dieselbe ohne Zustimmung seiner Gnaden mit niemanden zu vertauschen und in Händeln mit Zugehörigen seiner Gnaden das Recht da zu suchen, wo sein Widerteil gesessen oder wohin ihn seine Herren von Fürstenberg weisen, während er geistl. Sachen vor der Geistlichkeit austragen mag.

1489 verkauft Heinrich der neugestifteten Pfründe in seiner Pfarrkirche zu Wolfach auf dem Altar Allerheiligen, die von Herrn Paul Wilden angefangen ist, um 100 fl rheinisch auf Widerruf 5 fl Vorzins ab seinen neben Haslach gelegenen freieigenen Gütern, genannt der Eichenbach, die um einen Erbzins in Erbschaftsweise eilf Personen erliehen sind, zahlbar auf Martini dem auf diese Pfründe präsentierten und bestätigten Caplan.

1491. Wolfgang, Graf zu Fürstenberg etc., verkauft den ehrsamen Herren Jacob Troewlin, derzeit Caplan der Pfründe des hl. Kreuzaltars in der Pfarrkirche zu Wolfach, und Jacob Kügeller, Bürger daselbst, als Vormündern oder Pflegern dieser Pfründe 8½ fl jährl. Zins von seinen Gefällen aus dem Tale zu Welschensteynach. Der Zins soll mit 170 fl rheinisch abgelöst werden.

1497. Graf Wolfgang verkauft auf Wiederkauf den würdigen, ehrsamen, seinen andächtigen, sonder lieben und getreuen Herrn Franciscen Behem, derzeit Kirchherrn, Laurentzen Kratzern, derzeit schuldheißen und allen andern geistl. und weltl. Brüdern der löblichen würdigen priesterlichen Bruderschaft zu Wolfach 5 fl Geld jährl. Zins von seinen Steuern, Zinsen, Renten, Zöllen, Zehnten und Gefällen seines Städtleins zu Husen um 100 fl rhein., die er in gutem Geld empfangen hat von dem ehrsamen Herrn Johans Götz, Frühmesser zu Haslach, und Heinrich Roser, Bürgern zu Wolfach, derzeit Pflegern der genannten Bruderschaft. Schuldheiß und Gericht zu Husen sind der Brüderschaft Bürgen und Selbstschuldner.

1499 verkauft Wolfgang der Pfründe des hl. Kreuzaltars 5 fl jährlichen Zins von seinen Gefällen im Tale Oberwolfach um 100 fl rheinisch.

1505. Graf Wolfgang bekundet: nachdem er das Haus Cunradt Behemen, das an sein Haus zu Wolfach stößt, erkauft und in Bezahlungsweise die 20 fl Hauptsumme und davon 1 fl Zins

übernommen hat, die der Verkäufer von seinem Hause, worin er jetzt sitzt, das Wilhelm Juden gewesen, an die Pfründe Allerheiligenaltar in der Pfarrkirche zu Wolfach schuldet, und da er dieser Pfründe von seinen Gütern zu Haslach im Aichenbach von 100 fl Hauptsumme 5 fl Zins schuldet, verspricht er dem Caplan dieser Pfründe, solchen Zins zusammt den 5 fl, also 6 fl jährlich, von gedachtem seinem Unterpfand zu entrichten, doch 1 fl Zins mit 20 fl Hauptsumme ablösig.

1506 verkauft Graf Wolfgang Micheln Binzmann, Kaplan, Alexander Glockner und Jacob Gerolzegker, Pflegern der Pfründe st. Erharts Altars in der Kapelle zu Wolfach, einen Zins.

1520. Jacob Spitz, vorm Tal zu Wittichen, verkauft an den Wolfacher Kirchherrn Franciscus Behem (auch Beham) und seine Nachfolger ein Gut. Jeder Kirchherr muß von dem Erträgnis, so oft er „daz heil. Sacrament treit, lüt in der statt oder vorstatt zu berichten" [zu versehen], jedem der 2 Schüler, die dabei Fähnlein tragen, 1 Schilling Wolf. Währschaft laut des Seelsbuchs geben.

Das Einkommen sämtlicher Pfründen, einschließlich der von St. Laurenzen, war sehr gering, so daß sich oft keine Bewerber dafür fanden. Die Gräfin Elisabeth von Solms, welche nach dem Tode ihres Gatten, des Grafen Wolfgang, während ihrer Witwenjahre (1509—40) im hiesigen Schloß residierte und Regentin der Herrschaften Wolfach und Haslach war, berichtet im Jahre 1528 an ihren Sohn Friedrich: Die Pfarrei zu Wolfach ist seit 2 Jahren unverliehen; niemand rechter bittet um sie, da das Einkommen der Pfarrkirche zu Wolfach, die keinen Corpus [Fonds] hat, allein vom Opfer, Beichtgeld, täglichen Gottesgaben, kleinem Zehnten und Jahrzeiten erhalten wird und fast erloschen ist. Wenn sie dem Pfarrer auch den großen Zehnten zu Wolfach ganz läßt, so hilft das nichts; denn er trägt nur 2 fl. Dem jetzigen Pfarrverweser hat sie noch eine Kaplaneipfründe verliehen, sonst könnte er nicht auskommen. Bisher waren in Wolfach neben dem Pfarrer 9 Priester*, deren Pfründen teils von den alten Herren von Fürstenberg, teils [und zwar 3 an der Zahl] von alten Wolfacher Bürgern gestiftet wurden; von diesen Priestern mußten bisher täglich 2 in der Kapellen, ehe man das Tor auftat, den Taglöhnern und denjenigen, die in das Feld und auf das Wasser gingen [Flößer], eine Messe lesen. Vom Pfarrer und den Kaplänen wurde täglich vor 8 Uhr in der Pfarrkirche das Fronamt gesungen oder gelesen; nach demselben soll man in der Kapelle der Herrschaft und denen, die das Fronamt versäumt haben, eine oder mehrere Messen lesen. Drei dieser Caplaneien sind ledig, aber so wenig begabt, daß niemand um sie bittet; deshalb soll man eine derselben zu der Pfarrei stoßen und die beiden andern den übrigen Kaplänen und dem Schuolmeister zuordnen; ihre 3 Messen aber sollen fortan täglich zu gebürlicher Zeit von den andern sechs Priestern und „der gesang der schuler, auch all Tag ain salve in der capeln und vesper" gehalten werden. Der Schulmeister muß dafür persönlich und mit seinen Schülern in der Pfarrkirche wie üblich singen und gehorsam sein.

---

* Das Bürgerbuch von 1470 zählt bei der Berechnung des Hofstattzinses im Jahre 1517 die folgenden geistlichen Herren auf:

Vorstatt:	Her Lienhard Kötz, Caplon . . .	Er gibt vom Huß und garten 3 Haller.
In der Statt:	Her Jörg, Caplon	Er gibt vom Huß am oberthor 3 „ .
	Her Jeronimus Bentzlin, Caplon .	Er gibt vom Huß . . . . 6 „ .
	Her Michel Buwmann	Er gibt vom Huß . . . . 3 „ .
	Her Caspar	Er gibt vom pfrund huß . . nichtz.
	Her Jacob	Er gibt vom huß . . . . 6 Haller.

Von den 6 aufgeführten Geistlichen wohnten also 5 in eigenen Häusern, einer in einem „pfrund Huß". Die andern 3 Geistlichen hatten wohl Mietswohnungen; vielleicht waren auch 3 Stellen unbesetzt.

An den Bischof Hugo von Constanz berichtet sie: Die 5 Kapläne sollen „nit also ußloffen" ohne Erlaubnis des Kirchherrn, sondern an allen Festen, „gebannen" Tagen und Zeiten, besonders an allen Sonntagen in der Pfarre oder Capelle auf ihren Altären Messe und alle Samstage zu Nacht und an den gebannen Abenden zum wenigsten eine Vesper in der Pfarre und das Salve in der Capelle haben. Der, welcher die Frühmesse hat, soll nachher, wenn man Jahrtage oder Begräbnisse hat, zum Amt in der Pfarre singen helfen, wofür er seine Präsenz erhält, als ob er dort Messe gelesen hätte.

Auf diese Anregung der Gräfin Elisabeth hin erhielt 1529 der seitherige Pfarrverweser Veit Bitscher, dessen „Predigen, Singen und Lesen der Gräfin gefallen hatte" und der deshalb zum Pfarrer ernannt worden war, noch die Einkünfte der St. Oswaldspfründe zugewiesen, die auch sein Nachfolger Matthias Dietrich (1532) bezog.

Zu den Funktionen der Wolfacher Geistlichen gehörte auch die Seelsorge von St. Roman, die von Wolfach aus „wegen des oft hohen Schnees" schlecht zu versehen war. 1520 bewog Elisabeth von Solms einen Jacob Ysenberger, die Pfarrstelle daselbst anzunehmen und bestimmte dessen Pfründen und Pflichten: Der Pfarrer muß auf den Kirchweihen und sonst den Pflegern, denen die da oben Kirchweihe halten, und den Pilgern Haus, Hof und Keller und andere Gemächer im Pfarrhause zum Gebrauche einräumen. Was immer von den Pilgern an den 2 Kirchweihen und sonst geopfert wird, gehört den Heiligen; davon sollen die Pfleger Kirchweihe halten und alle Priester „etzen", auch die Kirche bauen und mit Lichtern und Zierden, wie herkömmlich, erhalten. Will ein Priester „nit doben" bleiben, so darf er die Pfarrei nicht vertauschen, sondern muß sie der Herrschaft aufgeben. Schon 1523 verlieh die Gräfin die Pfarrei, infolge Resignation Ysenbergs, dem Wolfacher Kaplan zu St. Oswald, Mathis Böttlin. 1532 finden wir einen Jacob Kürsner auf dieser Pfarrstelle, die leider allenthalben in diesen Läufen an Opfer und Gefällen so abgenommen hat, daß sich der Pfarrer dort nicht halten kann. Elisabeth gibt ihm die erledigte, von niemand begehrte Nicolauspfründe in Wolfach neben seiner Pfarrei auf Lebenszeit. 1533 ist die Stelle wieder verwaist und wird wieder Filiale der Pfarrei Wolfach, welcher auch die „10 Viertel Roggen ab dem Zehnten zu Kinzigtal", die der Pfarrer von St. Roman bezogen hatte, wieder zufallen.

Durch die Reformation, die nach Elisabeths Tod unter ihrem Sohne Wilhelm in der Herrschaft vorübergehend Eingang fand (1541—48), erfolgte eine gründliche Umgestaltung in der Seelsorge. An Stelle der vielen Geistlichen amten von nun an durch alle folgenden Jahrhunderte nur noch ein Pfarrer und ein Helfer; letzterer versieht noch St. Roman, wo er alle 14 Tage Sonntagsgottesdienst hält. Im 17. und 18. Jahrhundert finden sie in den Kapuzinern in Haslach (Gründung des Klosters 1630/32) eine kräftige Unterstützung; alle 14 Tage, wenn der Frühmesser in St. Roman ist, versehen sie in der Schloßkapelle den Gottesdienst mit „Beichthören, Meßlesen und Prädigen". Sie beziehen dafür ein Almosen: „1660. Den Herren Vättern Capuzinern zue Haßlach, welche nit allein das ganze Jahr hindurch der Kürch dienen, sondern auch solche Zeit über die Hostien groß und klein völlig fertigen und anhero schicken, für ihre Mühewaltung drey Ohmen Wein." Vom nächsten Jahre an werden ca. 6 Ohm gespendet. 1693. „Den Capuzinern anstatt eines Almosens, weil sie sich um den Wolfacher Gottesdienst viel bemüht 6 Ohm 1 Maß Musqueteller Elsäßer = 48 fl 20 kr." Seit 1739 erhielten sie statt des Weines 25 fl.

Die Kapuziner scheinen in Wolfach und in der ganzen Herrschaft sich großer Beliebtheit erfreut zu haben; bei den verschiedensten Angelegenheiten wurde ihre

Hilfe in Anspruch genommen. 1663 „erwürkhten sie für die Gläubigen zu Rohm eine Indulgention (Ablaß)". 1701 pflanzte der General Vikar der Kapuziner, „in Ansehung, daß er von Wolfach gebürtig, auf den E. Rat eine general Filianz, craft deren E. E. Rat zu ewigen Zeiten aller der Capuziner hl. Messen, Gebetten und Verdiensten teilhaftig wird, auch diese Filianz jederzeit von einem Ratsfreund auf den andern erraren sollte". „Da dieses vor eine nicht geringe Gnad billich zu halten, mithin es E. E. Rat umb mehrer obgelegen sein will, solch hohes Kleinod mit gehorsambsten Dankh zu erkennen, als wurde hierauf resolviert, daß durch den Stadtschreiber derenthalben ein schuldiges Dankschreiben expediert und an hochgedachte seine Hochwürden gleichbald gehorsambst eingesandt werden solle." Von Zeit zu Zeit wurden die Kapuziner zur Abhaltung von Missionen berufen.

Aus Erkenntlichkeit für ihre Leistungen in der Seelsorge spendete ihnen die Stadt wiederholt kleinere Beträge aus der Stadtkasse; 1702 schenkte sie ihnen 3000 Ziegel aus der städtischen Ziegelei „für ein Almusen".

Die Rosenkranzbruderschaft ließ ihnen einen Teil des Opfers zukommen. Da die Schloßkapelle von jeher feucht und kalt war, verschaffte die Kirchenfabrik 1664 „Bandoffeln für die Capelle". 1768 bewilligte ihnen auch die Landschaft (sämtliche Stäbe) „ein gewohnliches Almosen von 40 fl". Diese Spenden sind bis zum Jahre 1811 zu verfolgen (die Aufhebung des Klosters Haslach fand nominell 1823 statt); denn auch nach der Erhebung St. Romans zu einer selbständigen Pfarrei im Jahre 1784 führten die Kapuziner ihre Seelsorge in Wolfach weiter.

Besoldungen.

Vor dem Jahre 1600.

„Viddemgüetter."* „Erstlich ein garten, der Pfarrgarten genannt; stoßt unnden an die straß, oben an Pfarr weyher, ain seiten an Adam Spilman Schultheißen unnd Agneß Hügin gärten, anderseits gegen Oberwolfach an Heinrich Lemppen unnd Hainrich Knopfen."

„Item ein stuckh Veldts oberhalb dem Weyer, der Berg genant, stoßt oben zu an Melchior Waydenlich, neben zu das thal hinuff an Hainrich Lemppen, anderseits an Kaczenberg und Gall Hamlelin."

„Item mehr ein stuckh Veldts des Pfarrhers Mettli genant, stoßt oben an Jacob Vogeln, unden an stefelspacher weg, ain seiten an die Lanndtstraß, ander seiten an die Almendt. (Diese güeter sein anno [15]87 umb neun gulden, weil kein pfarrer alhie gewesen, verlühen worden.)"

„Unnd dann das Weyerle so an obgedachtem Pfarrgarten ligt."

„Diese güeter und weyer nutzt ein Pfarrer, wann aber keiner vorhanden, würts der Kirchen eingezogen."

„Zehenden." „Item diese Kirch hat auch den Kleinen Zehenden im Kinzgerthal unnd zu S. Roman. Den zeucht auch ein Pfarrer ein, thut zu gemeinen Jaren 60 fl ohngevähr, minder oder mehr."

„Die Statt Wolffach gibt alle Jar für den kleinen Zehenden der Kirchen zu irem theil drei glden."

„N.B. von anno 1555: Der Clain Zehende zu Wolffach inn der Statt von obß, hew, hanf, nuß etc. gehört auch dieser pfrund [St. Laurenzen], ist so lange meinem gnedigen Herrn gevelle, der Burgerschafft zu Wolffach umb 1 ℔ 10 ß straßb. järliche dafür zugeben gelühen."

* Vergl. Widem etc.; Widdemgüter hier = Pfarrgüter.

„Der Priester Competenz." „Item ein Pfarrer hat Jars an gelt 160 gldn, 10 fiertel Korn. Die 4 opfer usser und innerhalb der Statt."

Anm. Dieses Opfer mußte an den 4 hohen Festen des Jahres von jedem Hausvater „für sich, sein Weib und erwachsende Kind und Gesind, jahrs für jeden Mensch 4 rappen dt" persönlich auf den Altar gelegt werden.

Besoldung des Helfers. „Einem Helfer [Frühmesser] gibt man gemeinlich Jars zur Competenz neunzig gulden."

Er wohnte im Frühmesserhaus, zu dem ein Garten gehörte.

„Meßnerlohn." „Item dem Meßner gibt man für sein belohnung von der Kirchen Fronfastenlich [vierteljährlich] ein gulden goldts wehrung."

„So hat er von einem yeden burger zu Wolffach ein Laib brot oder darfür vier pfening Rappen; von yedem beywohner zwen pfening Rappen."

„Von einem yeden bauren oder Meyer im Kinzgerthaler Stab ein halb Sester Korn, ein Laib brot unnd ein Keeß."

„Von einem taglohner heußlin ein Laib broth."

„Von einem yeden menschen, so zum Nachtmal gangen, wanns stirbt Leiterlohn neun Kreuzer, von einem Jungen drei Kreuzer."

Nach dem Jahre 1600.

1. Der Pfarrer. Competenz . . . . = 180 fl.
1/2 Fuder Wein:
12 1/2 Ohmen à 33 β . . . = 41 fl 15 kr.
10 Viertel Korn à 4 fl 48 kr = 48 fl.

Wein und Korn wurden meist in Natura geliefert oder zum Marktpreise verrechnet. Dazu den Kleinzehnten, einige Grundzinse und Blutzehnten und die Pfarrgüter.

2. Der Helfer. Competenz . . 130 fl (1602), etwas später 200 fl.
Etwas später = 1/2 Fuder Wein.
„ „ = 2 Viertel Korn.

3. Der Mesner. 4 fl 12 kr, fronfastenlich auszuzahlen. Außerdem Naturalien.

4. Der „Schulmeister". Derselbe erhält 1602 52 fl, 1613 104 fl, wovon die Stadt einen Teil an die Kirche bezahlt.

5. Der Orgeltreter. 1772. „Peter Lenz, dem Bettelvogt, ist vom Orgeltretten folgender Lohn dahier bey der Burgerschaft einzunemmen bewilliget worden:

Von 3 Ämtern bei einem Leichbegängnis von jedem 2 kr	= 6 kr.
Von gestüften Jahrtägen	= 3 kr.
Von Hochzeitsämter, ohne Anforderung des sich angemaßten 1/2 Maß Weins von jedem	= 6 kr.
Von den Zunfftsjahrtagen	= 6 kr."

Pfarrbesoldung im Jahre 1831.

1. Der Kleinzehnte:	a) von der Stadt	3 fl — kr	
	b) Kinzigtal, kath. Teil . . .	389 fl — kr	
	c) Sulzbach, ev. Teil	17 fl 19 kr	= 409 fl 19 kr.
2. Der Blutzehnte:	a) Kinzigtal, kath. Teil . . .	26 fl 44 kr	
	b) Sulzbach, ev. Teil	58 kr	= 27 fl 42 kr.
3. Grundzinse:	a) Kinzigtal, kath. Teil . . .	9 fl 5 1/2 kr	
	b) Sulzbach, ev. Teil	15 1/2 kr	= 9 fl 21 kr.

4. Competenzgeld:	a) vom Kirchenfond	200 fl — kr	
	b) vom Studienfond zu Donaueschingen, wegen des Verlusts der Filiale St. Roman (1784)	92 fl 16 kr	= 292 fl 16 kr.
5. Naturalien:	a) 12 Ohm Competenz-Wein von der Kirche . . .	56 fl — kr	
	12 Ohm Wein von der Herrschaft	56 fl — kr	
	10 Viertel Roggen (von der Filiale St. Roman herrührend)	48 fl — kr	= 160 fl — kr.
6. Grundstücke:	4 Morgen Acker, $1^3/_4$ Morgen Wiesen und Garten . . .	42 fl — kr	= 42 fl — kr.
			940 fl 38 kr.

Auf diesem Besoldungsbezug haftet 1831 die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, und eine Grundsteuerlast von 13 680 fl (13 300 kath. Teil, 380 ev. Teil).

Für den Bezug der 12 Ohmen Wein von der Herrschaft sollte der jeweilige Pfarrer nach dem Fundationsbrief von 1636 wöchentlich 2 hl. Messen „für die Lebenden und Toten" des Fürstenberg. Hauses lesen. Der Wein mußte „trüber Sünn" (trüber Eichung, also neuer Wein) in der Kellerei Haslach abgelangt werden. „Dieser Schuldigkeit [die Messen zu lesen] wurde nicht am besten nachgekommen", da die Pfarrer im 18. Jahrhundert annahmen, der Wein wäre unbeschwerte Einkunft. 1784 übernahm Pfarrer Hummel nach längeren Verhandlungen „die stiftungsmäßige Obligation der 2 Messen", obwohl diese nicht einwandfrei festgestellt werden konnte. In den 1830er Jahren wurde die Angelegenheit aufs neue verhandelt und dahin entschieden, daß dem damaligen Pfarrer Bauer gegen Lesung der Messen der Wein für seine Person bewilligt wurde. 1867 bestimmte dann das Erzbisch. Ordinariat, daß es dem jeweiligen Pfarrer frei stehe, die Messen gegen eine jährl. Abfindungssumme von 55 fl 16 kr zu lesen.

Kirchenrechnung.

Die älteste vorhandene Kirchenrechnung ist die des Jahres 1551. Sie umfaßt sämtliche Kirchenfabriken (Fonds) des obern und untern Quartiers; die einzelnen Pfarreien sind nicht getrennt von einander, sondern als gemeinsames Ganzes behandelt, also „incorporiert". Erst 1558 findet eine Scheidung der einzelnen Pfarreien statt, wobei jede einen verordneten Pfleger erhält; von 1572 an fehlt das untere Quartier. Bis zum Jahre 1558 werden römische Zahlzeichen verwendet, von da an arabische.* Die Gefälle der 10 Wolfacher Pfründen werden bis 1564 von einander getrennt aufgeführt. Von diesem Jahre an sind „alle under eyn Capittel" zusammengeschrieben, „der Einfachheit wegen und weil nicht von Nöthen erachtet". Seit der Reformation amtierten ja nur noch 1 Pfarrer und 1 Helfer in der Pfarrei; die Einkünfte der Pfründen flossen also nicht mehr an 10 verschiedene Orte wie früher. Vom Jahre 1602 an sind die Pfarreien wieder „incorporiert"; ein Kirchenschaffner, der in der Kirchschaffnei wohnt, wird zur Stellung der Rechnung verordnet, wofür er einen ansehnlichen Gehalt bezieht. Durch diese „Incorporation" war die Möglichkeit gegeben, den bedürftigeren Kirchenfabriken durch Mittel der reicheren aufzuhelfen. Zum Kirchenschaffner ernannte man meist einen Wolfacher Bürger. Im Jahre 1692 trat in dieser Hinsicht eine Änderung ein; die Verwaltung „der in der Herrschaft Wolfach im Kinzingertal befindlichen 8 Kirchen und Capellen (Wolfach,

* vergleiche Stadtrechnung.

Schloßkapelle, Oberwolfach, Schapbach, St. Roman, Schenkenzell, Hausach, St. Sixt*)" wurde von der Herrschaft dem Oberamt übertragen. In die Arbeit und den Gehalt des bisherigen bürgerlichen Kirchenschaffners teilten sich die 3 fürstenbergischen Oberbeamten; der eine, welcher die Rechnung, das Fronfastenbuch (Einnahmen und Ausgaben erfolgten von jetzt ab fronfastenlich) etc. führte, erhielt die Hälfte des Gehalts, „die übrigen zween Beambten die andere Hälfte, dabei ein und der andere pflichtlichen verbunden sein soll, ohne weitere Spesen, doch Zehrung was über die Zeit zu Haus nicht verrichtet werden kann ausgenommen, jeweils der Kirchen, Pfarrhof und gaistl. Gebäu, ornat und anderes zu visitieren, desgleichen die Notdurften an Wachs, Öl und anderm sach zeitlich zu kaufen, Rat zu schaffen und alles zu tun, was solches Amt und Dienst erfordert".

Diese „Incorporation" und ausschließlich herrschaftliche Verwaltung der Kirchenfabriken oder Kirchenpflegschaften zeitigte aber in den folgenden Jahrzehnten üble Folgen. Ein oberamtl. Protokoll von 1776 verrät darüber:

„Schon von langen Jahren hero hat man ab seiten des allhiesigen Oberamts wahrgenommen, daß die Mittel der diesseitigen Kirchenpflegschaften nimmermehr in Aufnahm kommen wollen und bei den Pfarrgemeinden der Eifer, den Kirchen etwas Gutes zu thun, allerdings [überall] erloschen seye. Die Ursache dessen könnte man nichts anderem zuschreiben, als daß die Pflegschaften bishero incorporiert gewesen und von einem herrschaftl. Beamten administriert worden, somit die gemeine Leuth in den Irrwahn gesetzet wurden, als ob das Vermögen der Kirchen nicht mehr getreulich administriert werde, oder aber (wie hin und wieder verlauten wollen) gn. Herrschaft selbsten von diesem Kirchenvermögen sich etwas zueignen möchte."

„Nicht ohne war es, daß die Kirchenmittel seit dieser anno 1602 beschehenen Incorporation unterschiedlich unter die Kirchen verteilet, und daß von dem Vermögen der erträglicheren Fabriquen ihnen bedürftigeren beygesprungen wurde. Grundfalsch aber wär die Meinung, daß gnädigste Herrschaft sich ex mediis fabricarum [aus den Mitteln der Kirchenfabriken] das geringste zugeeignet habe."

„Um aber dergleichen grundlose Mutmaßung vor die Hinkunft nun abzuleinen und die Kirchen in mehrere Aufnahm und bessere Vermögensumständ zu bringen", wurde 1776 die seitherige Inkorporation aufgehoben, ein jeder Kirchenfabrik ein besonderer Pfleger aus den Untertanen von Amts wegen gesetzt, welcher alle Einnahmen und Ausgaben genau „annotieren" mußte, während ein fürstenberg. Beamter die ordentliche Rechnung stellte, die nach vorgegangener Revision abzuhören war. „Weilen man aber einem solchen Pfleger nicht wohl zumuten möge, daß derselbe die Pflegschaft ohnentgeltlich über sich nehmen solle, so wurde fernerweit bestimmt, daß nach bewerkstelligter Separation der Fabriquen dem Pfleger

		fl	kr
	dahier	15 fl	— kr,
	dem zu Oberwolfach .	2 fl	— kr,
	„ „ Schappach .	7 fl	— kr,
	„ „ Schenkenzell .	1 fl	30 kr,
	„ „ St. Roman .	6 fl	— kr,
	„ „ Hausach . .	7 fl	— kr,
und	„ „ S. Sixt . .	1 fl	30 kr,
	folglich zus.	40 fl	— kr

für ihren jährl. Gehalt aus denen Mittlen der betr. Fabriquen verabfolget werden." Die sehr wenig „importierende" Rechnung der Schloßkapelle wurde dem Rentmeister

* Kapelle in Hausach, Überrest des ehem. Klosters.

überlassen. Der fürstenb. Beamte erhielt für Stellung der durch die Pfleger geführten Rechnungen von den Kirchenfabriken 50 fl.

Bei der Durchführung der Separation zeigte sich, daß die sämtlichen Kirchenfabriken ein Aktivkapital von 27 628 fl, ausgeliehen zu 4 und 5%, besaßen, „welche Summa dann auch für erklöcklich erachtet worden, einer jeden Fabrik, ausschlüßlichen der hiesigen Hofkapell, einen solchen Fundum anzuweysen, daß daraus die jährlich vorfallenden ordinari Ausgaben bestritten werden könnten". Unter diesen Kirchen befanden sich 3 Pflegschaften, als Schapbach, Hausach und St. Sixt, schon bei solchen Mitteln, daß aus deren Ertrag, der vorzüglich „in Zehenden und andern Gefällen" bestand, „die jährlichen Zahlungen abgeführet werden konnten". „Es ware also allein darummen zu tun, daß die 4 übrigen Fabriquen, als Wolfach, Sanct Roman, Oberwolfach und Schenkenzell, deren erstere mit starken Competentien vor die Geistlichkeit beladen seind, in Stand gesetzt wurden, denen jährlichen Ausgaben vorzustehen." Es wurden nun „die eint und andere Kirchenerfordernisse bestmöglichst erwogen und entworfen" und darnach die Separation vollzogen; jede der beteiligten Kirchen erhielt „eine ordentliche Consignation" über die ihr zuerteilten Aktiv-Kapitalien.

1777 wurde der Kirche zu

Wolfach	19 382 fl,
Oberwolfach	4 191 fl,
Schenkenzell	2 055 fl,
St. Roman	2 000 fl,
zusammen	27 628 fl angewiesen.

Von dem Anteil Wolfachs waren angelegt

3 198 fl	bei der Landschaft Wolfach zu 4 %.
3 200 fl	„ „ „ „ „ 4 %.
	(beide Kapitalien der Herrschaft geliehen zu 4 %).
12 470 fl	bei der Herrschaft zu 4 %.
514 fl	andere Schuldner.
19 382 fl.	

Die hiesige Hofkapelle, welche jährlich „nicht mehr als etwan 6 fl Einkommen, hingegen bey 30 fl Ausgaben hatte", erhielt bei der Separation keinen Anteil am Kapitalvermögen, da dieses für die andern Kirchenfabriken „kaum erklecklich" schien. Während der Inkorporation waren die „ordinary Ausgaben" aus den Mitteln sämtlicher Kirchenfabriken bestritten worden, in welchen seinerzeit die ehemalige Pfründe „Unserer Frauen der Traurigen" auch aufgegangen war. Die Herrschaft sorgte jetzt selbst für die Unterhaltung ihrer Kapelle; dafür floß nun auch das Opfergeld (1779 = 15 fl 38 kr) in die Rentamtskasse.

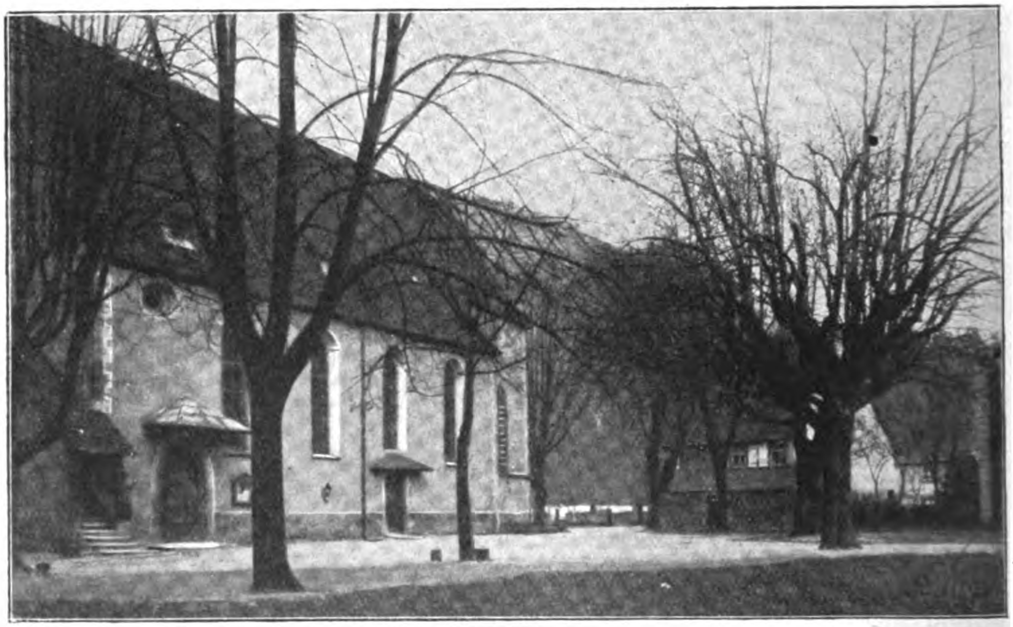
1780 wurde dem Oberamt eröffnet, daß der Fürst die besondere Aufsicht „über sämtliche pia corpora [fromme Stiftungen] und deren Intraden [Einkünfte] mittelst Aufstellung eines eigenen Departements der Camera aulica [Hofkammer] aufgetragen habe: Alle bei denen Kirchen, Kapellen und allen andern milden Stiftungen vorkommenden Ausgaben, welche nicht über 10 fl betragen, sind dem amtlichen, jedoch genauen Ermessen auch fernerhin übertragen; alle jene Fälle aber, welche einen höheren Aufwand erfordern, sind ohnmittelbar ad Cameram mit einem gehorsamen Gutachten vordersamst einzuberichten; den Pflegern soll befelchet werden, daß sie bei Straf des Ersatzes keine verordnungswidrigen Conten bezahlen sollen".

1783 ergeht der Befehl, „daß man die Gelder der hl. Pflegschaften vorzüglich bei Untertanen des Oberamtsbezirks gegen gerichtliche Obligation und doppelte

Unterpfänder anlegen solle; falls sie aber nicht anzubringen wären, seien dieselben der Hofkammer einzuschicken, um sie zum besten der Fabriken an sicherem Ort anlegen zu können".

„1780 wird dem jeweiligen Kirchenpfleger verwilliget, für einen gestiften Jahrtag 50 fl an Kapital, jedoch nicht darunter anzunehmen, davon dem Pfarrer 36 kr, dem Schulmeister 12 kr und dem Mößner 12 kr als regulierte Gebühr entrichtet werden sollen. Von einer gestift. stillen Meß 30 fl, für welche mit Einschluß des Verkündens dem Pfarrer 30 kr, dem Meßner 4 kr bezahlet, das übrige Interesse [Zins] aber der Kirchenfabrik verrechnet werden sollen."

Heute kostet ein gestiftetes Amt auf 50 Jahre = 340 M., auf 100 Jahre = 400 M., auf ewige Zeiten 500 M.; 1 hl. Messe 120, bezw. 150, bezw. 250 M.



Der Kirchenplatz (alter Friedhof).

Einnahmen der Kirchenfabrik Wolfach.
1625.

„1.	Innamb Receß von nechst vorgehender Rechnung	146 fl $50\frac{1}{4}$ kr.
2.	Jahrliche ablößliche Zins	661 fl $2\frac{1}{4}$ kr.
3.	Ohnablößliche Zins	6 fl $49\frac{1}{2}$ kr.
4.	In unser l. F. Capellen Opfer gefallen . . .	9 fl 52 kr.
5.	Aus Hünern erlöst (Opfer in der l. F. Capelle) . . 21 Stückh	1 fl 35 kr.
6.	Ablosungen [Kapitalrückzahlungen]	151 fl 15 kr.
7.	In gemain (Städt. Beitrag an Schuollgelt, geopfertes Wax etc.)	48 fl 23 kr.
		1025 fl 47 kr."

Die Kirche besaß das Recht auf einen „ohnablößlichen ewigen Zins von vier gut Rinisch Gulden (2 auf Maytag, 2 auf Martini)" und 8 Hühner „in der ern" vom Schloß Schiltegg, das 1464 dem Inhaber und Besitzer des „Schlosses Schramberg" gehörte. Die Hühner wurden später nicht mehr gegeben. Das im Opferstock

in der Kirche fallende Opfer gebührte dem Spital; am Laurentiustag beim Umgang fiel es der Kirche zu, ebenso das Opfer in der Totenkapelle (Beinhauskapelle). Von „ausgesegneten Frauen" aus der Stadt wurden 8 kr (1781 = 6 kr) in die Kirchenfabrik entrichtet. Zu den Einnahmen zählte auch der sog. Fall bei Hagstolzen: 1694. „Hans Wölfle seel. im Übelbach Verlassenschaft ist den 22. 3. 1694 als verstorbenem Haagstolzen unter die 3 principal Erben verteilt worden, darbey der Kirch Laurenti gefallen 28 fl 9 kr."

Ausgaben der Kirchenfabrik Wolfach.

1625.

„1.	Dienstbesoldungen	668 fl 32 kr.
2.	Hauptguet [Kapital] abgelöst	100 fl — kr.
3.	Zins	13 fl 58½ kr.
4.	Wax	33 fl 20 kr.
5.	Umb Öhl	18 fl 30 kr.
6.	Hostien	4 fl 50 kr.
7.	Verbauen	51 fl 14½ kr.
8.	In gemein	29 fl 41½ kr.
9.	Verlorene Zinsen	36 fl 34½ kr.
		956 fl 41 kr."

Unter den Ausgaben finden sich auch Almosen; das Kirchenalmosen bestand meist aus Brot; an Fremde mit Bettelbriefen wurden „Gottesgaben" verabreicht.

1617. „Zweyen München ordinis S. Hieronimy, welche von Saracenneren in Hispanien im Kloster Mariae de sacra valle verbrannt worden und ein Bettelbrief von J. Gn. Ertzhertzog Leopolldto gehabt, im Namen der Kirchen Almueßen geben 8 kr.".

1700. „Zu Erbauung der kath. Kirch Hohenstein bei Schwäb. Gmünd gesteuert 30 kr."

1715. Einem Durlachischen Gemeindebettler zu Erbauung eines Schulhauses 20 kr."

Der Kirchenschaffner nannte sich auch Reitgeber (Rechnungsgeber, reiten = rechnen). Die Kirchenpfleger (auch Spital- und andere Stiftungspfleger) mußten einen Eid prästieren: „Ihr werdet geloben und schwöhren, einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr der Euch anvertrauten Pflegschaft getreulich vorstehen, alles, was derselben gut und nützlich ist, thuen und handlen, was aber unnütz und schädlich, unterlassen und verhüthen, die Güther derselben zu ihrem Nutzen in gutem Glauben verwalten, rechtlich vertretten und bestens versehen, davon nichts in ihren Nutzen verwenden, die Gebäude, liegende güther und Fahrnüsse in Ehren erhalten, nichts nahmhaftes ohne Vorwissen und bewilligen der Obrigkeit unternehmen, euer Verwaltung halber zur rechten zeit Rechnung geben, und was ihr bey dem Abschlusse der Rechnung schuldig bleiben werdet, vollkomen erstatten, auch sonst alles das thuen wollet und sollet, was redlichen und gewissenhaften Pflegern obliegt, bey Verpfändung all eurer Haab und Güther, getreulich und ohne Gefährde." (Donaueschingen 1802.)

Um 1890 wurde der Kirche durch Einführung des Klingelbeutels eine neue Einnahmequelle eröffnet; sie wirft (nach Abzug der Kollekten für bestimmte Zwecke, wie für den Bonifaziusverein, Studierende der Theologie, Missionen, Jugendpflege, Charitas etc.) jährlich ca. 2000 M. ab.

1900 kam die Kirchensteuer zur Einführung; 1918 werden an örtlicher Kirchensteuer entrichtet:

a) von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens 4 ₰,
b) von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalsvermögens . . . . 2 ₰,
c) an Einkommensteuer von 1 ℳ Gemeinde-Einkommensteuersatz 6,4 ₰.

In genanntem Jahre hatten zu leisten:

Der Pfarrort Wolfach	3121,35 M.
Die Filiale Kinzigtal	1195,04 „ .
Die Filiale Kirnbach	20,72 „ .
	4337,11 M.

Der große fürstenbergische Jahrtag.

Im Jahre 1485 stifteten die Wolfacher ihrem gn. Herrn, dem Grafen Heinrich VI., aus Dankbarkeit für die ihnen überlassenen Bankzinse, Meß- und Standgeld, Fronwage und halben Hofstattzins, einen ewigen Jahrtag. Die Urkunde darüber lautet:

„Wir schultheis, ratt und gantze gemeynde der statt zu Wolfach bekennend und tond kund offenbar mit disem brief für uns und all unser nachkommen ynnwoner und besitzer der vorgenempten statt: als uns der wolgeporen herre, herr Heinrich, grave zu Fürstenberg, landtgraff in Bare und herr zu Husen im Kintzingental etc., unser gar gnediger und getruwer herr, uns als siner gnaden armenlüte uß milter güety, gnad und getruwer lieb, so er uns allweg gar gnedigclich bewysen, die besonder gnad und truw geton, das er uns testamentiert, vermacht und zu rechtem eigen zu einem valete, letz und abscheidt nach disem zit geben und zugeordnet hat stellgelt, meßgelt, banckzins, die fronwage und die halben hofstattzinß, doch unabgebrochen der gerechtigkeit, herlicheit und gewaltsamy grunds und bodems, so sin gnad und siner gnaden erben zu Wolfach habend der bedachten hofstattzins halb, sust in allweg, wyß, form und mauß, wie das sin gnad, die der almechtig gott in gnaden by uns in guter vermögende, langwyrig und erlichem regiment verhüeten wölle, unthar und ouch sin alt vordern, unsere gar gnedigen herren von Fürstenberg alhie zue Wolfach inngehaben, genutzet, genossen und harbracht haben, alles nach innhalt siner gnaden loblichen brieff, so sin gnad uns darüber gnedigclich und willkurlich geben hat, innhalt."

„Umb sollich gnad, hohe und bewyßte truw und lieben des vorgedachten unsers gnedigen herren so söllend und wöllend wir, globend und versprechend, das by unsern waren truwen und dem höchsten glouben, als armlüt iren getruwen natürlichen herren für uns und für unser nachkommen zu ewigen ziten nach unserm vermögende nymmer mer keinen doppel [doppeln = würfeln, Doppelplatz, also Ort, wo gewürfelt wird] und spilplatz zu duldend, zu haltend noch haben zu laussend, wie dann solliche siner gnaden meynung in dem vermelten brieff geweßt ist, und dartzu nu fürohin alle jar järlich uff zinstag nach dem sonntag Judica in der Vasten des bedachten unsers gar gnedigen und getruwen herren jartzit zu begand zu unser pfarrkirchen zu Wolfach in sollicher maussen, das wir söllend und wöllend zu ewigen tagen bestellen ein loblich verdeckt bar uff siner gnaden grab, wie das sollichen herren loblich, erlich und gewonlich ist, die selben bar am mentag nach dem sontag Judica zu obende schon und loblich uffmachen und dazue jährlichs zwölf halbpfündig kertzen von nuwem machen, dem allmechtigen gott, siner hochgelopten würdigen muter Marie und allem himmelschen here zu lob und eren, ouch der sele unsers gnedigen heren, siner vordern und nachkomen zu trost, hilf und heil brennen und uffstecken laussen und nach dem selben mit der würdigen priesterschafft zu Wolfach desselben obendes ein lobliche selvesper [Seelenvesper] mit guter andacht singen und daruff mit dryfaltiger belütung das grab unsers gar gnedigen herren mit dryen responsorien und also mengem psalmen Miserere mit collecten dartzue dienende visitiern und übergon laussen, deßglichen mornndes zinstag, als obstat, mit zwölf priestern und mit mynder die vigily loblichen mit guter andacht demütigclich und gar bescheidenlich

daruff drü gesungne löbliche götliche ämptere zu vollbringen bestellen, nemmlichen das erste von allen gloibigen und sonderlich für unsers gar gnedigen herren, siner gnaden vordern und nachkommen selen heile willen, das ander von der gnadrichen, loblichen, würdigen zit desselben tags in der Vasten, das dritte ampt von der aller erentrichsten und hochgelopteſten jungfrowen und muter Marien, das sie barmhertzigclich geruoch [geruhe] ein getruwe mitlerin ze sind zwüschen dem almechtigen gott, irem lieben sun Jhesu Christe und unsers gnedigen herren siner vordern und nachkommen selen, die andern priester alle ire messen andechtigclich lesen. Darnach man aber das grab unsers gnedigen herren, wie obstat, dryfaltigclichen belüten und besingen und dartzue yedem priester, so daby und bestellt ist, mitsampt dem schulmeister und mesner einen schilling pfenning, dartzue armen lüten umb brot zwen schilling pfenning von uns geben und betzalt werden und söllend, zue sollichem jartzit ein yeder schultheiß mitsampt den zwölfen des alten rats und yre eeliche husfrowen by pen eins pfunt pfennings erschynen, zue allen messen frömen und zum fronampt zu opfer gan, daron niemans dann uß merklicher ursach erlopt und doch an des selben erlopten stat ein andrer des nuwen rautz bestelt und dafür geordnet werden. Der selben yedem für sich und syn husfrowen, damit sollich jartzit deſt bas und dapferlicher zu ewigen tagen gehalten werden mag, ouch ein schilling pfenning zu sollicher erlicher begengknuß gegeben werden, und soll sollich gelt ein yeder burgermeister und, wöllichem dann das zu yeder zit bevolhen würt, by dem eyde alle jar järlich uß dem obgenannten unßers gnedigen herren zugeordneten gevelle getrulich erberclich on all widrung ufrichten und bezalen on all geverde. Wann aber sollichs über kurtz oder lang von uns in maußen, wie obstat, verhalten blib und nicht beschehe, das doch, ob got wil, zu ewigen zyten nymmermer beschehen soll, so hette der bedacht unser gnediger herr syner gnaden erben und nachkommen, herren zu Fürstenberg, gantz macht, volle möge und gut recht, uns solliche obgeschribne ding und zugeordneten gaben wyder zue nemmend und an andre gotzdienst und gottesgezierden zue bewenden gantz nach irem willen und gevallen one unser und menglichs von unsern wegen sumen und irren. Wir obgedachten von Wolfach alle und jeder besonder vergeben ouch damit fryewilliclich und unbezwungen unserm gnedigen herren obgemelt allen myßpruch, händel und unrecht, ob der bemelt unser gnediger herr die ye wider und gehandelt, fürgenommen und geüebt, ouch alles unrecht fertig guet, ob sin gnad des ichtzit [irgend etwas] uns wider billichs abgenommen hett, das alles wir synen gnaden guetwilliclich und fryes willens nachlaussend und dhein [kein] rach noch strauff von Gott dem allmechtigen dafür begern, sondern yne des willkürlich hiemit disem offen brieff quit, ledig und loß sagend, all argenlist u. geverde in allen puncten herinn vergriffen gentzlich vermitten und ußgeschlossen. Deß zu warem vestem urkunde steter und ewiger sicherheit so habend wir schultheis, raut und gemeynde zue Wolfach obgemelt dem vorgedachten unserm gar gnedigen herren disen brieff besigelt geton geben mit der statt Wolfach anhangenden insigel, unns selbs und all unser nachkommen aller obgeschribnen ding damit zue besagen."

„Dis geschach und ward diser brieff geben an sambstag vor dem sonntag Esto michi, als man zalt von der gepurt Christi unsers lieben herren tusend vierhundert achtzig und fünf jar."

Da Heinrich VI. am 30. November 1490 starb, wurde der Jahrtag 1491 erstmals gehalten. Der Stadt verursachte diese Feier jährlich eine große Ausgabe. 1588 schreibt sie an den Grafen Albrecht: „Am Zinstag nach Laetare [soll Judica heißen] muß der Jahrtag für alle Grafen des fürstenbergischen Stammes mit allen Priestern der Herrschaft Kinzigtal gehalten werden und dabei muß bei Strafe von 1 ℔ jeder Ratsfreund mit seiner Hausfrau erscheinen. Der Kosten mehrt sich von Jahr zu Jahr; die Leute sind unersättlich; die Priester wollen am Vorabend

im Wirtshaus, am Morgen auf der Stube zum Jmbisnachtrunk und dann wieder in der Herberge zum Nachtessen wohl bewirtet sein [dafür nahmen sie meist die sog. „Presentzgelder" nicht an]. Wie die Stadt schon mündlich dem Grafen eröffnete, sollen jedem Priester, wie auch den Ratspersonen und ihren Weibern nun 1 fl, dem Schulmeister und Mesner je 6 Batzen [24 kr] gegeben werden, damit die Unkosten vermieden werden." (Außen an dem Schriftstück steht: Es mag und soll auf 1 Jahr versucht werden. Blumberg.)

1670. „1. Über das Nachtessen mit den Herren Geistlichen, Herren Beambten, Stabhalter, 4 Burgermeistern, Stadtschreiber, Schuolmeister und Meßner in allem aufgangen . . . 17 fl 30 kr.
2. Den 12 Priestern das gewöhnliche Present à 1 fl 30 kr. 18 fl — kr.
3. 6 1/4 ℔ Wachs bezahlt . . . 3 fl 20 kr.
davon Macherlohn . . . 40 kr.
4. Weiteres für das Opfergelt . . . 2 fl 35 kr.
5. Für das Brot den armen Leuten . . . 40 kr.
Bacherlohn . . . 28 kr.
6. Dem Meßner Present . . . 1 fl 24 kr.
7. Den Singern und dem Orgeltretter . . . 38 kr.
45 fl 15 kr."

1732. „Waß auf den sogenannten fürstenbergischen, großen Jahrtag bey der Statt Wolfach an gelt erforderet und aufgewendt würt:

Erstlich vor 12 H. Gaistlichen jedem sampt der Colationen 2 fl 15 kr. . . . 27 fl — kr,
für 2 H. Beampte jedem 45 kr . . . 1 fl 30 kr,
für H. Staabhalter, 4 H. Burger Maister und H. Stattschreiber jedem 45 kr . . . 4 fl 30 kr,
der Fraun Staabhalterin, 4 Burgermaisterinnen und Fraun Stattschreiberin jeder 30 kr. . . . 3 fl — kr,
den H. Vätteren Capucineren ein schankhung . . . 6 fl — kr,
denen H. Rhatsfreinden so in 8ten bestehend jedem 1 fl 30 kr. 12 fl — kr,
dem H. schuolmaister . . . 45 kr,
dem Messner vor sein mühe waltung und Kertzen machen 2 fl 49 kr,
Jtem 6 1/4 ℔ wax . . . — fl — kr,
den Singer Bueben und orgeltretter zusammen . . . 36 kr,
den Armen an Brodt . . . 40 kr,
für Meß-Wein . . . 20 kr,
für daß Opfer gelt . . . 2 fl 35 kr,
dem Statt knecht . . . 45 kr,
[ohne das „wax", für welches kein Preis eingesetzt ist] 62 fl 30 kr."

„Nun folget wie und wer daß brodt, so auf den grossen Jahrtag gebachen würt, zu empfangen hat: H. Pfarrer, H. Capelan, 2 H. Beampte, der gantze E. Rhat so in 14 bestehend, H. schuolmeister, Messner, Stattknecht, jedem der Vorstehenden einen laib; dem mühl maister, der Hebamen,* dem Müller, jedem einen halben laib; dem beckhen bacherlohn."

Jm Jahre 1811 trat durch die sog. Organisation (siehe Sachregister) eine Änderung bezüglich der Abhaltung des großen Jahrtags ein. Kreisdirektor Holzmann,

* Die Hebamme mußte auch „zu opfer gehen".

der diese Organisation durchführte und die Einnahmen der Stadt in jeder Weise zu heben, die Ausgaben zu mindern suchte, rügte, daß auf Kosten der Stadtkasse „diese enormen Ausgaben gemacht wurden, die der Stiftungsbrief gar nicht verlange“. Es wurde deshalb angeordnet, daß zwar die vorgeschriebenen Wachskerzen auf Kosten der Stadtkasse angeschafft werden sollten, „jedoch mit Beschränkung des Gewichts derselben, soweit solches der Anstand des geordneten Seelenamts zulasse. Die angerechneten Gebühren für die Beamten, Geistlichen, Rathsglieder, städtischen Diener, Lehrer, Meßner etc. und die Opfergelder sollten künftig nicht mehr in Ausgab passiert werden; ebenso sollte die Zehrung beim Stubenwirt in Zukunft ganz wegfallen, indem die Christenpflicht fordere, daß sämtliche Personen, die dieserthalb Gebühren bezogen haben, dem Gottesdienst unentgeldlich beywohnen.“*

In der Folge fanden sich zum Jahrtag immer weniger Priester ein, so daß er schließlich in den 1820er Jahren fast nur noch durch den Pfarrer und Vikar gehalten wurde. Aus den Gefällen schaffte die Stadt immer noch die Wachskerzen an (9 fl). Der durch diese Einschränkung ersparte Betrag floß in die „Kirchenfabrik“. Im Jahre 1826 fragte die Fürstenbergische Domänenkanzlei an, ob die Stadt noch die sich auf den Stiftungsbrief beziehenden Gefälle genieße und wie hoch ein Jahrtag in den letzten Zeiten gekommen sei.

Die Stadt bezog in diesen Jahren noch:

„1.	Bankzins ca. 13 fl jährl. (dafür Unterhaltungskosten der Gebäude, Bänke und des Schlachthauses) also	— fl	— kr.
2.	Meß- und Stellgeld ca.	50 fl	— kr.
3.	Fronwage	— fl	— kr.
4.	Halber Hofstattzins	3 fl	20 kr.
		55 fl	20 kr.“

(Das Salzkastenrecht hatte 50 fl getragen, war aber 1761 verloren gegangen.)

Der Vollzug der Stiftung erforderte (vor 1811):

„1.	12 Priester à 2.15	27 fl	— kr.
2.	Schulmeister		45 kr.
3.	Meßner	2 fl	49 kr.
4.	Schultheiß, Burgermeister und Stadtschreiber à 2.15	13 fl	30 kr.
5.	8 Ratsfreunde à 1.30	12 fl	— kr.
6.	Die Frauen der ersteren (von Punkt 4) à 30 kr.	3 fl	— kr.
7.	Opfergeld	2 fl	45 kr.
8.	Den Armen zur Zeit an Geld 40 kr und 40 Laib schwarz Brot à 10 kr	7 fl	20 kr.
9.	12 halbpfündige Kerzen	9 fl	— kr.
		78 fl	9 kr.“

Wenn also der Jahrtag in der Weise wie vor 1811 wieder gehalten wurde, mußte mit einem jährlichen Defizit von 22 fl 49 kr gerechnet werden. Da einerseits der Stadt die Ausgleichung desselben nicht zugemutet werden konnte, andererseits aber die Standesherrschaft auf vorschriftsmäßiger Feier des Jahrtags bestand, mußten lange Verhandlungen gepflogen werden. 1829 endlich wurde auf Antrag der fürstl. Standesherrschaft durch das Direktorium des Kinzig-Kreises dieser Beschluß eröffnet:

* Ob Holzmann seinerseits auch aus Christenpflicht auf Gebühren verzichtete, die ihm rechtlich zustanden, verraten die Akten nicht.

„Der große Jahrtag ist in Zukunft (erstmals 1830) auf Judica in folgender Weise zu halten:

1. 12 Priester am Dienstag nach Judica: Vigil, 3 Ämter und die hl. Messen, Seelenvesper.

2. Bedeckte Bahre auf dem Grab, 12 ½pfündige Kerzen. Katafalk mit dem Wappen des Hauses Fürstenberg.

3. Grabeinsegnung und Trauergeläute und Vesper."

Ausgaben der Stadt:

„1. Jedem der 12 Priester 2 fl 15 kr. =	27 fl	— kr.
2. Dem Schullehrer		45 kr.
3. Dem Mesner	2 fl	49 kr.
4. Almosen an die Armen	7 fl	20 kr.
5. Opfergeld zur Kirche	2 fl	45 kr.
6. 12 ½ pfündige Wachskerzen . . .	9 fl	— kr.
	49 fl	39 kr."

„Sofern nicht genug Priester erscheinen, sollen die Messen nachträglich complettiert werden à 1 fl; der Geldüberschuß fließt in die Kirchenfabrik."

Seit 1920 wird der Jahrtag mit einem Amt und 5 hl. Messen gehalten. Der Aufwand beträgt:

Für die Geistlichen . .	46,32 ℳ,
„ den Mesner . .	4,83 „ ,
„ den Organisten .	1,29 „ ,
„ Armenbrot . .	12,53 „ ,
„ Kerzen	15,43 „ ,
„ den Kirchenfond .	4,71 „ ,
Zusammen	85,11 ℳ.

Der Zehnte.

Unter das Kapitel „Kirche" gehört auch der Zehnte, der teilweise der Herrschaft, teilweise der Geistlichkeit zufiel.

Zum Bezug des Großzehntens und zwar von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in der ganzen Pfarrei (Stadt Wolfach und Filiale Kinzigtal) war die Herrschaft berechtigt; ausgenommen waren

a) einige wenige zehntfreie Güter,

b) die wenigen der Stadt Wolfach zehntbaren Felder,

c) der auf dem linken Ufer der Kinzig gelegene Teil der Pfarrei, vom Schiltersbach aufwärts, wo der Pfarrer von Schiltach zehntberechtigt, und zwar für Groß- und Kleinzehnten, war. (Nach der Überlieferung mußte der Pfarrer von Schiltach vor der Reformation für den Stab Kinzigtal einen Vikar halten.) Am linken Ufer waren 1831 11 Bauern und 11 Taglöhner angesiedelt.

Den Kleinzehnten bezog in der ganzen Pfarrei der Pfarrherr und zwar überall da, wo der Herrschaft der Großzehnte zufiel, also mit vorgenannten Ausnahmen. Die evangelischen Bewohner auf dem rechten Ufer der Kinzig (Sulzbächle) entrichteten den Kleinzehnten an den Wolfacher Pfarrer; 1831 waren es 2 Bauern und 5 Taglöhner. Der Heu- und Kleinzehnte im Herlinsbach, auf dem Säggrün und auf dem Burgweidleben gehörte der Herrschaft, ebenso der Weinzehnte. Der Kleinzehnte wurde von Hanf, „Grundbirnen", Hirse, Reps, Bohnen, Erbsen, Rüben,

Obst aller Art, Welschkorn, Zwiebeln, Kraut, Leinsamen und nach einer Verfügung von 1786 auch vom Klee genommen.

Wo der Pfarrer von Wolfach den Kleinzehnten einnahm, gebührte ihm auch der sog. Blutzehnte. Bekam ein Bauer von einem Schwein 10 Junge, so mußte er das zehnte in Natura abliefern, sonst von jedem Jungen 2 kr, von einem Füllen 24 kr, von einem Schaf 1 kr, von einer Geiß ½ kr etc. Der Kleinzehnte wurde von den Talbewohnern persönlich „nach ihrem Gewissen" gebracht; für jeden Sester des Abgelieferten beanspruchten sie ½ kr Fuhrlohn. Die Stadt Wolfach aber zahlte für den Kleinzehnten 1555 1 ℔ 10 ß, von 1660 an 3 fl (dieselbe Summe) und seit der neuen Währung 5,14 ℳ.

Auf dem Großzehnten der Herrschaft lasteten beim Unvermögen der „hauptbaupflichtigen (primär-)" Kirchenfabrik Wolfach die „hilfsweise (subsidiäre) Baupflicht" zu den kirchlichen Gebäuden in Unterhaltung sowohl als Neubau; sie erstreckte sich

a) auf die Pfarrkirche, insbesondere das Langhaus mit Chor und Sakristei und auf den nötigen Inbau, als Hochaltar, Kanzel, Taufstein, Beicht- und Betstühle,

b) auf das Pfarrgebäude mit Ökonomiegebäude, Hof- und Garteneinfriedigung,

c) auf das Mesnerhaus mit Stall, Waschküche und Holzremise unter einem Dach.

Ablösung des Großzehntens der Herrschaft. In den 1830er Jahren begannen die Vorbereitungen für die Ablösung des herrschaftlichen Großzehntens. Dabei wurden in langjährigen, schwierigen Verhandlungen die Erträgnisse des Zehntens und die daran haftenden Lasten zusammen- und einander gegenübergestellt.

Der Reinertrag des Großzehntens in der Gemarkung der Stadt Wolfach wurde auf 163 fl 7 kr geschätzt, welche Summe beim Ansatze von 5% einem Kapital von 3262 fl 20 kr entsprach, das auf 3000 fl abgerundet wurde. An diesem Ablösungskapital leistete die Großherzogl. Staatskasse etwa $^1/_5$, nämlich 597 fl 48 kr, so daß die Stadt noch für 2402 fl 12 kr aufzukommen hatte. Die Ablösung erfolgte 1844; die Stadt mußte der Standesherrschaft diese 3000 fl zu 5% bis zur Abzahlung verzinsen und bezog dafür den Zehnten „in natura".

Die Zehntablösungssumme der Filiale Kinzigtal wurde auf 11554 fl festgesetzt, was einem Reinertrag an Zehnten von 577 fl 12 kr entsprach. Die Standesherrschaft hatte also im ganzen ein Ablösungskapital von 3000 + 11 554 = 14 554 fl zu beanspruchen.

Diesem gegenüber stand ein Ablösungskapital für die oben näher bezeichnete Zehntbaulast. Die Berechnung desselben geschah durch den Bezirksbaumeister Weinbrenner. Nach seiner 1849 beendeten Aufstellung betrug es, da der primär baupflichtige Kirchenfond keine verfügbaren Mittel besaß, 29 388 fl 48 kr. Er schätzte bei einer Einwohnerzahl von 1643 Seelen die Dauer des Langhauses auf 15 Jahre. Da dieses Lastenkapital die Kirchspiels-Zehntablösungskapitalien von Wolfach weit überstieg, so befreite sich die fürstliche Standesherrschaft mit Zustimmung des Großh. Justizministeriums im Jahre 1850 von dieser Last durch Abtretung des Zehntablösungskapitals an die Kirchspielsgemeinde. Der Zehntberechtigte konnte gesetzlich zu weiterem als zur Abtretung des ganzen Zehntablösungskapitals nicht angehalten werden. Die Kirchengemeinde und der Stiftungsrat erhoben lauten Protest gegen das Ansinnen, sich mit den 14 554 fl abfertigen zu lassen und damit die Baulasten zu übernehmen. Das Bürgerausschußmitglied Johannes Dieterle verweigerte seine Unterschrift zum Ablösungsvertrag mit dem Bemerken: „Es wird doch gehen,

wenn ich auch nicht unterschreibe, wenn's recht ist!" Man stellte keineswegs in Abrede, daß die Kirchenfabrik primäre Baupflicht habe, da 1470 Graf Heinrich VI. und die ganze Gemeinde eine neue Kirche gebaut und die Einrichtung durch milde Gaben zusammengebracht hatten, wandte aber ein, daß schon 1830 durch das Kinzigkreisdirektorium die Notwendigkeit eines Kirchenbaues ausgesprochen worden sei. Im Jahre 1852 wurde zum mindesten noch die Herauszahlung des Zehntertrags von 1830 an verlangt, da die Standesherrschaft damals den Bau verhindert habe. Dieser Behauptung hielt der Vertreter der Herrschaft entgegen, daß der Bau seinerzeit unterblieben sei, weil die Kirchspielsgemeinde die Pflicht zum Turmbau und zu den nötigen Hand- und Fuhrdiensten bestritt.* Schließlich wurde 1852 das Urteil dahin gefällt: „Mit der Zehntablösung erlischt das Zehntrecht und mit ihm alle Lasten, also auch die Kirchenbaulast." 1857 trat dann die zehntberechtigte Standesherrschaft das ganze Ablösungskapital an die Kirchspielsgemeinde ab. Drei Jahre vorher schon war ein Kirchen- und Pfarrhausfond gegründet worden, bei welcher Gelegenheit die Kinzigtäler mit dem Wunsch hervorgetreten waren, ihren Anteil für sich zu haben; er hatte aber keine Berücksichtigung gefunden.

Anm. 1852 löste die Standesherrschaft auch die auf ihrem Zehnten zu St. Roman haftende Abgabe von 10 Viertel Roggen an die Pfarrei Wolfach um 1239 fl 24 kr ab.

Ablösung des Kleinzehntens des Pfarrers. Auch die Ablösung des Kleinzehntens verursachte schwierige Berechnungen. In der Filiale befanden sich damals 58 Hofgutsbesitzer, von welchen 13 nach St. Roman eingepfarrt waren, außerdem Gütlertaglöhner mit Eigentum („Güetler") und Taglöhner mit Schupflehen** (Schupflehenträger). ¼ des Areals wurde im Kinzigtal durchschnittlich für Kleinzehentgewächse verwendet; Hirse pflanzte man 1830 noch auf allen Höfen, wenn auch nur in kleinen Parzellen. Auf den Reutfeldern erzeugte man meistens Großzehntgewächse, aber auch Kartoffeln. Die Bauern in Langenbach, Übelbach, Ippichen etc. entrichteten auch jährlich als „Gült und Zins" 1 „Guller" oder 8 kr, 3 kr Heugeld, ½ kr Gartengeld (zusammen 9 fl 5½ kr). Nach langen Streitigkeiten, nach viel Hader und Zank und Ränken aller Art wurde 1852 die Ablösungssumme auf 11 801 fl festgesetzt; 1854 war die Ablösung endlich vollzogen.

Zu dem Neubau des Pfarrhauses in Schiltach hatte 1836 die Pfarrei Wolfach als „Condecimator (Mit-Zehntherr) 38 fl 58 kr leisten müssen (Zehnte im Sulzbächle); um in Zukunft von dieser Baulast frei zu sein, trat sie 1855 von obiger Summe den Betrag von 323 fl 10 kr an die Kirchengemeinde Schiltach ab.

Auch seit der Ablösung des Kleinzehntens bezieht der Pfarrer von einer Anzahl Bauern noch eine sog. „Zehntgült" (Zehntsurrogat), die nicht in die Ablösung eingeschlossen worden war; sie besteht aus

---

* Anm. Schon 1747 wies ein Kirchenschaffner namens Hummel durch „Extrakte" aus den Kirchenrechnungen der Jahre 1585, 1601, 1609 und 1610 nach, daß die Stadt Wolfach die Handfronen (Kinzigtal die Spanndienste) zur Pfarrkirche, zum Pfarr- und Mesnerhaus „bei Reparaturen und neuen Gebäuen prestieren mußte". Die Gemeinde legte Protest dagegen ein; „die Frohndurteile" von 1749 und 1751 fielen aber zu ihrer Ungunst aus. Als Kirchenschaffner Hummel, so betitelt nach der alten Leyren Gebrummel (nach eigenem Zitat) 1748 seine Frau (die von Zell a. H. „ab den Buchhöffen" stammte, allwohere man mit der Stadt Wolfach altem Herkommen nach freyzügig ist) und Kinder bürgerlich machen wollte, wurde er mit seinem Gesuche „absolute abgewiesen mit dem Anhang, daß sich der Ausschuß bewundere, warumben er, Herr Kürchenschaffner nunmehro seine Ehefrau und Kinder unter eine vernunftlose Burgerschaft gleichwie er solche vor Jehren getituliert burgerlich einkommen lassen wolle". Auf wiederholtes Anhalten erst und nachdem er der Burgerschaft „Satisfaktion" geleistet, wird sein Gesuch erhört; er und seine Frau schwören, „der Stadt trew und hold zu sein".

** Vergleiche Sachregister.

5 ℔ ungebrochenem Hanf = 1,71 M (1 fl)
und 1 Guller . . . . . 0,18 „ (6 kr)
zusammen 1,89 M.

Schlauerweise entrichten sie die Bauern nicht „in natura", sondern in Geld. 1876 und in den darauf folgenden Jahren verweigerten verschiedene Bauern die Begleichung dieser „Zehntgült"; die meisten wurden aber zur weitern Zahlung verurteilt; nur wenige erlangten Befreiung von der Abgabe, die heute jährlich im ganzen 68,44 M abwirft.

Der Kleinzehnte der Stadt Wolfach wurde 1882 mit 103,59 M, dem 20fachen Betrag, abgelöst.

Auch der Mesner bezieht heute noch von 51 Hofbauern bestimmte Abgaben, und zwar soll er von jedem jährlich ½ Sester Frucht, 2 Laib Brot (zu je 4 ℔) und 2 ℔ Butter (oder 10 kr) erhalten; statt der Naturalien werden ihm aber fast überall nur 2,70 M gereicht.

Die Baupflicht.

Vor der Zehntablösung:

1. Die primäre Baupflicht: Die Kirchenfabrik (Kirchenfond).
2. Die sekundäre oder subsidiäre: Die Standesherrschaft.

Nach der Zehntablösung: Die Kirchenfabrik.

Die Baupflicht zu den Nebenaltären, zu Orgel und Glocken hat bei Unvermögenheit des Kirchenfonds die Kirchspielsgemeinde, zur Uhr die politische Gemeinde.

Die subsidiäre Baupflicht der Gemeinde zum Turm wurde von dieser in den 1830er Jahren auf die Standesherrschaft geschoben, von ihr aber nicht anerkannt. In einer Stadtrechnung von 1824 ist erwähnt: „Was an Kirchturm und den Glocken gemacht wird, soll die Gemeinde bezahlen."

Handhabung der Kirchenzucht.

Die staatliche Regierung suchte in früheren Jahrhunderten durch die Landesordnung und oft erlassene Mandate die Kirche in der Förderung des religiösen Lebens in jeder Weise zu unterstützen. Sie tat dies schon in ihrem eigenen Interesse; denn sie war sich wohl bewußt, daß weltliche Macht nur auf dem Boden der Religion sicher steht. In ihrem Eifer erhob sie sozusagen die Gebote der Kirche zum Landesgesetze (siehe Landesordnung). Wenn sie sich, nach heutigen Begriffen, dabei in den Erziehungsmitteln oft vergriff, so ist dies mit dem Geist und der Auffassung der betreffenden Zeit zu entschuldigen; jedes Jahrhundert hat seine eigenen Grundsätze. Unsere Zeit fühlt sich in den ihrigen hoch erhaben über die ganze Vergangenheit, und doch werden spätere Jahrhunderte gar vieles unbegreiflich, unvernünftig und verkehrt finden, was heute als vollkommen und allein menschenwürdig gilt.

Einige Beispiele mögen zeigen, mit welch strengen Mitteln die Regierung die Untertanen zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten anhielt.

1. Besuch des Gottesdienstes. 1621. „Hanns Quirin, der Krämer, ist am Sonntag in der Wochen Corporis morgens frueh mit einem Silberkrämer in Grießbach, wie er fürgeben, geritten, hat also den Gottesdienst versäumt und wird vom Oberamt gestraft."

1660. „Supplicatio ahn Gnedige Herrschaft."

„Etwelche Burger und Underthanen allhier zu Wolfach, Schenckenzell und des Staabs Küntzgerthal, sub dato den 10. January Anno 1660.

Hochgebohrener Landgraff
Gnediger Herr, Herr etc.

Euer Landgräffliche Gnaden mit gegenwertigem underthenigem Supplicieren zue behelligen und gehorsamst anzuelangen seindt wir zue Endtbesagendte arme Burger und Underthanen aufs kurzest zue erzählen benötigt. Wie daß namblichen in festo St. Johannis Baptae negst verflossenen 1659. Jahrs durch Michael Bühlern, Burger und Gasthalter beim guldenen Hürschen zue Schüülltach, wir samendlich zu dessen Sohns (alls welcher unßer zuem Theil nechster Vetter, Nachpar und Fründt) hochzeitlichem Ehrentag, Kirchgang und Opfer beruefen worden. Diesem nun beizuwohnen, von hier ain starke Meil wegs erfordert, daß also wir allhier zue Wolfach, in Ermanglung einer früe Meß, allhiesigem Amt und Predig nit zugleich und dem hochzeitl. Kirchgang zue Schüülltach abwarten khönnen, allß seindt unßer etlicher Burgers Weiber auch Männer von Wolfach, Schenckhenzell und auß dem Staab Küntzgerthaal, ohne begehrte Erlaubnis unßers Vicary zuer Hochzeith gangen, wariber E. Landgr. Gnaden allhier uns vorgesetzte Beambte umb ain zimbliche Straf angesehen, mit vermelden, ohne E. Landgr. Gnaden gned. Befelch hieran nichts nachzulassen."

„Wann dann von gned. Landgraf und Herr etc. diese hochzeitliche Zusamben-kunfften von uhralt ohnvordenklichen Jahren hero uns beederseits alls Nachparn concediert und zuegelassen ware, wie auch jedesmahls das nachparliche Vertrauen dardurch stabiliert und gepflanzet, sie Schüülltacher auch, hiebevor in großer Feuersbrunst ihr nachparliche Tapferkeit an hießiger Stadt erzaiget und also durch sie vor Abbrennung derselben errettet worden, alls langet ahn Euer Landtgr. Gnaden unser unterthenig und gehorsambste Pitt, gnediglich zu geruhen, auß erzehlten obermelten motiven uns die Straff nachzusehen und zu schenkhen. Der Allerhöchste verleihe Euer Landg. Gnaden anderweitige Ergötzlichkeit, glückliche Regierung und langwirrige Gesundheit; unß aber ain gnädig willferige Resolution.

Wolfach, den 10. January 1660.

Euer Landgr. Gnaden

Underthenig gehorsambst
und verpflichtete Underthanen
Burger zue Wolfach, beede Gemeindten Schenckenzell und des
Staabs Künzgerthaal."

(Die „Resolution" ist nicht vorhanden.)

1670. „Adam Götz, der Adlerwirt, zeigt an, daß Hans Jacob Neff, der Metzger, am letzten Sonntag 1669, item Johann Ketterer, der Nagler, und Bläsi Wahl, der Seiler, des Morgens unter gehaltenem Gottesdienst in seinem Wirtshaus getrunken. Die beiden letztern waren in der Frühmesse, daher 1 fl Strafe, der erstere 3 fl und 1 ℔ Wachs der Kirchen, weilen er keinen Gottesdienst besucht." (Die Wirte waren bei ihrem „Ayd" zur Anzeige verpflichtet.)

1731. „Es seindt folgende verstrichenen Sonntag unter der Vesper auf dem Rathaus beym Glas Wein gewesen; selbige versäumt:

8 Männer jeder der Kirche ½ ℔ War.

Anton Winterer, der Stubenwürth, welcher obige hätte abmahnen sollen, 1 ℔ War."

1732. „Verstrichenen Sonntag seindt Hans Jacob Waidele, Vogt, Hans Jörg Feist, Simon Kürchhoffer und Antony Benz, alle Stabs Künzingerthals und Joh.

Heinrich Schillinger, schuech Knecht allhier, wehrender Predig vor der Kürchen heraus bey dem Bainhäußlein gestanden und miteinander discuriert, differtwegen jedweder von ihnen und zwar in längstens 3 täg in allhiesige Muetter-Kirchen zu Handen Kürchenschaffners Lemppen auf ½ ℔ War 24 kr bezahlen sollen."

1735. „Unterschiedliche Burgersöhn und Lehrbuben sind nicht in die Predigt gegangen und haben vor dem Freythof draußen ihren schwezmarkt gehalten; diesertwegen selbige zu ihrer Straf morgen von anfang bis zu end der Predig in der Pfarrkirchen vor dem Hochaltar an einer Zeilen auf dem Boden kniehen mit ausgeregten Händen, jedoch in der Still, ein jeder einen Psalter betten solle."

1771. „Melchior Bauermann, Bauer vor Heubach hat sich auf dem Jahrmarkt dahier so überweinet [betrunken], daß derselbe unterwegs in dem Wirtshäusle bey dem Halbmeiler Steeg liegen geblieben, und am darauffolgenden Sonntag, da er nacher Schenkenzell gehen wollen, zu Schiltach in dem Wirtshaus verschlafen, die Schuldigkeit, eine Messe zu hören, zum Ärgernus der Lutheraner gänzlich unterlassen. 3 Tag und 3 Nächt mit Wasser und Brot."

2. Fastengebot. 1622. „Es wird in offentlicher Amtsstuben gerüegt, daß Jacob Herd, ietzt 2 Jahr fast durch die ganze Fasten bis am Palmtag Fleisch gegessen, soll zur Straf 5 fl zahlen." (In dieser Zeit war der Fleischgenuß während der ganzen Fasten untersagt; eine Milderung des Fastengebots erfolgte gegen Ende des 18. Jahrhunderts.)

1763. „Andreas Groß, Bauer von Leybach [Kinzigtal] hat kurz vor verstrichener Fasinacht einem luteraner, der ihm Ochsen aberkauft, an einem Freytag eine Bradtwurst broten lassen. 1 ℔ Wachs der Kirche."

3. Empfang der Sakramente. 1738. „Christian Bawmann, Taglöhner stab Kinzigthaal, ist vor kurzen Wochen auf des Johannes Schmid seinem Hof vor Ippichen und zwar in dieses seiner Behausung ohnversehend dahin gestorben. Nun entschuldigt sich zwar Johannes Schmid, wie auch des Verstorbenen seine Wittib mit dem, er Christian Bawmann habe selbigen Abendt, wo er nachts darauf in die Ewigkeit gefahren, mit ihnen annoch den Roßenkranz gebettet, folglich sowohl er als auch die anwesende hinterlassene Wittib der Meinung gewesen, daß er Christian nicht so gefährlich krank seye; anerwogen hingegen von Oberamtswegen sowohl mündlich als erst neulich schriftlich durchgehends in allen Stäben auf das schärfiste anbefohlen worden, bei Vermeidung 10 Rchsth. Straf niemanden mehr, so eine augenscheinliche Krankheit an sich habe, ohnversehner dahin sterben zu lassen, so solle Joh. Schmidt als Hofbauer seine liederlichkeith durch eine Straf von 4 fl, die Wittib herentgegen bis abends umb Bethzeit auf dem Haberkasten bei Wasser und Brodt abbüeßen."

1743. „Lucia Bächle, verwitw. Taglöhnerin vor Heybach, stabs Kinzigthal hat ihren Mann Christian Dieterlin seel. wider das so scharfe Oberamtl. Verbot aus purer Liederlichkeit, weilen nemblich der Mann nicht selbsten einen Geistlichen begehret, ohnprovidirter dahinsterben lassen und erst nach dem Geistlichen geschickhet, da es schon zu spät ware, ein welches sie mit 2 mal 24 Stund auf dem Habercasten abbüeßen solle."

4. Offentl. Ärgernis. 1729. „2 Schappacher und 1 Röthenberger, die während der Zeit, da man auf dem Schlosse und in der Pfarrkirche den engl. Gruß geläutet an hiesigem Amthaus vorbeigegangen, haben ein starkes Getümmel und Geschwätz gemacht, einer sogar den Hut auf dem Kopf gehabt; geben vor, ihr Gebet schon verrichtet gehabt zu haben, weil aber Ärgernis gegeben 2 je 1 ℔ Wachs, der 3. aber 1½ ℔ Wachs der Kirche."

1739. „Herr Pfarrer Joh. Bapt. Oberle hat einen Kranken providieren müssen; als nun selbiger, das Hochwürdigste am Hals hangend, aufgesessen und beedseits,

wie die höchste Billigkeit erfordert, verschiedene Leuth auf dem Boden gekniet, so ist Mathias Pristle, stabs Schappach, ohne niederknien vorbei geloffen und hat nur den Hueth ein wenig gerückhet, disertwegen selbig wegen höchst ärgerlichen irreverenz gegen das hl. Sacrament des Altars in die Kirchen zu Oberwolfach 15 ℔ Wachs zu bezahlen hat."

5. Verdacht der Ketzerei. 1740. „Hans Jörg Heizmann auf der Grueb, stabs Kinzigthaal, hat sich entblödet, auß purem Vorwiz schon bald vor 7 Jahren von dem gewesenen Schuehlmeister im Kirnbach eine lutherische Bibel zur handt zu bringen und in seinem Hauß zu haben; nun ist zwar alles dies eine sehr vertächtige sach; weilen hingegen er Haizmann in seiner übrigen Aufführung puncto religionis entzwischen nichts suspectes [Verdächtiges] von sich erblicken lassen, so will man zwar vor diesesmal mit einer sonderlichen Schärfe wid ihn nicht verfahren; es wirdt aber selbig pro sua correctione [zu seiner Besserung] dahin condemniert [verurteilt], daß selbig in allhiesige Kirchen ohne anstand 15 ℔ Wachs abführen und die negste 3 Monat-Sonntag in allhies. Pfarrkirch, jedesmalen eine hl. Beicht und Communion verrichten, sodann daß ein solches geschehen seye, von dem Beichtvater jedesmalen bey Oberamt eine schriftl. Attestation überbringen solle."

6. Sonn- und Feiertagsentheiligung. 1735. „Weilen 9 Flößer verflossenen St. Martiny in der Kinzig, zwar mit Erlaubnis des Herrn Pfarrers, jedoch ohne Vorwüssen des Oberamtmanns, Scheutterholz geflözet, also sollen dieselben in die Kirche an Wachs liefern zus. 4½ ℔."

1737. „Mathias Schmid hat sich verstrichenen hl. Dreifaltigkeitssonntag unterfangen, einem Bauern aus der Gengenbacher Herrschaft ein Paar Stier zu kaufen zu geben. Beide wenden ein, sie hätten vor wirklich gemachtem Handel allhier Meß gehöret; weilen hingegen ein solches zu feurung des höchsten Fests im ganzen Jahr nicht zulänglich, so sollen selbe wegen übertretung der Landordnung gn. Herrschaft 2 fl Straf erlegen und auch wegen übertretenem Kirchengebot 2 ℔ Wachs oder das Geld dazu in die hießige Kirchenfabrik abstatten."

1737. „Anthoni Duppele, Engelwirt, hat einen fremden Fuhrmann nit abgemahnet, während des Gottesdienstes [Frühmesse] mit seinem Fuhrwerk fortzufahren, deshalb in hies. Kirche eine Kirchenbueß von 1 ℔ Wachs."

7. Ablaß. 1795. „Der Bauer Christian Fuggis in Einbach will sich zur Gewinnung des Jubiley Ablaß keineswegs verstehen. Er erhält vom Oberamt einen ernstlichen Zuspruch."

Kirchen der Nachbarorte.

1. Oberwolfach: Die Pfarrkirche 1755 erbaut, der Pfarrhof 1794. Im Jahre 1746 liefert Joseph Welle, Lindenwirt, den Kommunion- und Johannissegenwein, worüber zwischen ihm und dem Mesner ein Kerbholz geführt wird. Den Meßwein müssen der Hirschwirt und Lindenwirt unentgeltlich liefern.

1742 verehrt das Kloster Wittichen den Oberwolfachern einen Altar.

2. Schapbach: Die Pfarrkirche 1714/15 erbaut, 1805 repariert. Pfarrhof von 1791; 1893 renoviert.

3. Rippoldsau: Die Pfarrkirche 1828/32 erbaut.

4. St. Roman: Turm 1902 erbaut.

1784 eigene Pfarrei (ebenso 1520—33). Dem Pfarrer zu St. Roman werden 120 fl (heute 205,71 M) aus der Wolfacher Kirchenfabrik zu seinem Einkommen bezahlt. 1804 „Der Pfarrer von St. Roman erhält für jeden Geistlichen 2 fl für die Verpflegung am St. Romanusfest, der Prediger aber 2 fl 24 kr zu douceur; es sind 7 Geistliche anwesend; die Opfer sich darum gemehret".

5. Schenkenzell: 1772/73 die Kirche erbout.

6. Hausach. Die alte Pfarrkirche 1516; neue Pfarrkirche 1892/93.

St. Jakob.

Geschichte der Kapelle.



Die St. Jakobskirche.

Einst hüteten Wolfacher Kinder ihre Herden in der Gegend, wo heute die St. Jakobskapelle steht. Da vernahmen sie mehrmals einen wunderlieblichen Gesang, welcher aus einer Tanne zu kommen schien. Als man diese näher untersuchte, fand sich in derselben ein Bild des Apostels Jakobus des Älteren, welcher ein Bruder des Apostels Johannes und ein naher Anverwandter Jesu war. Aus Freude über diesen Fund errichteten die Bewohner der Gegend unter der Leitung eines frommen Edelmannes, Konrads von Kalw, zur Ehre des hl. Jakobus auf dem Platze, wo sein Bild gefunden worden war, eine Kapelle. So erzählt eine fromme Legende.

Das St. Jacobs-Bruderschaftsbuch führt im Jahre 1710 folgendes über die Entstehung und Geschichte der Kapelle an:

„Kurtzer Bericht wie und waß gestalten St. Jacobs Kürchlein bey Wolfach im Küntzigerthal daß erste mahl seinen anfang genommen, auch wie lang selbiges Kürchlein gestanden und hernach verstört ist worden."

„Nachdem Gott der Herr den Ort wo heut das Kürchlein steht, erwählet, um den Menschen seine besondere Gnade zu erzeigen, hat er für ein instrument ein frommen Brueder nammens Conrad von Kalb gebürtig, erkißen, welcher Anno Taußent drey und dreißig [soll 1433 heißen] sich Ernstlich und eufrig bemüehet, alda ein Kürchlein zu bawen; weilen er aber solches werckstellig zue machen nit vermöchte, hat Ihne für gueth angesehen, bei dem damaligen Landherren tit Henrico [VI.], dem jungen Graffen zue Fürstenberg etc. und Verwittibten Fraw Gräffin Adelheid von Zweybrügg gebohrenen von Bitsch und Fürstenberg etc. [Gemahlin Konrads † 1419 und Mutter Heinrich VI., welcher 1490 starb] sich anzumelden, deßwegen er auf Haußach, woselbsten gemelter Graf Hof hielte, sich verfüegt; nach erhaltung gutwilliger audienz hat selbiger in ansehung seines verspirten Eüfers und Gottseligen wandelß ein Kürchlein zue bauen gnädige erlaubnuß erteilt; zue Bekräftigung deren hat er Ihme ein Pergamentinen Brief (welcher noch vorhanden*) folgen lassen, worinnen enthalten, daß ihme erlaubt sey bey den guethertzigen Christgläubigen Leuthen umb ein steür zue erbauwung eines Kürchleins anzuhalten, welches ihme also gekückhet, daß es mit der Hilf Gottes und beysteür der guethertzigen, nach vil gehabter müeh lauth gemelten Pergamenten Briefleins, entlich in das werckh gebracht und glücklich vollendet worden."

Damit aber die Andechtige Christglaubige dißes Kürchlein desto mehrers in Ehren hielten, hat man sehr verlanget, daß solches geweyhet wurde; weil man aber kein Kürchen zu weyhen Pflegt, sie habe dan Ihr interesse an Zinßen stehn, weß-

* fehlt heute.

wegen Brueder Conrad bey hiesiger Burgerschaft widerumb demütigste ansuechung gethan, hat auch so vihl vermöcht, daß er in kürtze 300 fl interesse zuwegen gebracht, worauf aldan dißes erste Kürchlein zu Ehren deß hl. Apostels Jacobi geweyhet worden. Bey dißem Kürchlein hat der frombe Brueder Conrad sein übriges leben in Gottseligen werckhen zue gebracht. Entlich den Lohn seiner gehabten müehwaltung zu empfangen, hat er dißes Zeitliche gesegnet und ist selig in Gott entschlafen, zweifels ohne von seinem Kürchlein in die ewig himlische tabernacula aufgenommen worden."

„Nachdem dißes Kürchlein über die 500 [soll 100 heißen] Jahr gestanden, hat der laidige Teüffel solches weiter nit mehr gedulden wollen, in deme er vorsahe, waß mitler weil für guetes alda geschehen wurde, bediente sich der new entstandenen Ketzerey und Zerriturg deß wahren glaubens, weilen daß Ketzergift deß Luthertumbs begunte [begann] allenthalben einzureißen, maßen die guete alte Catholische Stadt Wolfach schier gahr von demselben umbgeben war, iedoch hat er nit vermöcht solche von dem wahren Catholischen allein Seligmachenden Glauben abwendig zu machen, weilen zweifelsohne der heilige Apostel Jacobus von solchem großen Übel und Irtumb, wie vor Zeiten daß Königreich Hispanien von den Saracenen und ungeheüren Mohren errettet und gnädig erhalten." (Vergl. Reformation.)

„Nachdem aber dißer Menschenfeind die Stadt vom rechten glauben nit abwendig kondte machen, hat er allen Zorn an vilgemeltem Kürchlein außgestoßen, damenhero er den damahl recierendten Grafen Wilhelm zu Fürstenberg (welcher vileichter auch von dem Ketzergift inficiert, oder gahr law catholisch ware) durch Teuflische eingebung dahin vermöcht, daß er wehrender seiner regierung (so von Anno 1540 biß 1547 regiert) solches Kürchlein verstört und zu nichten gemacht."

„In abbrechung dißes Kürchleins haben sich erschröckliche Casus zugetragen, damalß noch glaubwirdiger Zeugnuß gedachter Graf Wilhelm dißes Kürchlein dem Staab Künzigerthal abzubrechen und zue verstören befohlen, hat gemelter Staab solches 3 Männer abzubrechen verdingt. Bey Abbrechung deß ersten Dachsparren ist der Einte von dißen dreyen herunder gefallen und plötzlich Todt verbliben. Die übrige zwen seyen in einem Jahr erbärmlich gestorben. Nach Zerstörung ist dißer Platz ohngefähr 120 Jahr öd und lehr gestanden; in wehrender dißer Zeit ist auf der Hoffstatt ein Thannen gewachsen, so 2 schueh dickh, und noch in ietz gebauter Kürchen zu zaigen ist, so noch meniglich bekant."

„Bey dißer abbröchung seind auß dißem schon bereits vor 700 (300!) Jahren ersten erbauten Kürchlein 3 Bildnuß, alß die Bildnuß der alzeit Seligsten Jungfrau und Mueter Gottes Mariae, St. Annae und St. Jacobi Apostoli auf Wolfach getragen und aldorten aufbehalten worden, bey welchen sich underschidliche fähl und wunderwerckh wehrender Zeit (ehender solche in die andere hernach erbaute Kürchen gestelt seind worden) zugetragen, welche 3 Bildnuß dermahlen in dißer drit erbauten Kürchen auf 3 altären stehen."

„Folget waß sich mit ermelten Bildern habe zugetragen."

„Erstlich seye ein Bild, dessen nammen unbewußt, in dem alten Gemäur stehn bliben, deme ein Bueb mit einem Beyel beede Fueß abgehawen; von Stund an habe dißer Bueb großen schmertzen in seinen beeden füeßen empfunden, man habe denselben in Spital gethan, wo ihme beede fueß gefaulet und elendig gestorben."

„Waß sich mit St. Jacobs Bildnuß hat zuegetragen. Glaubwirdige leüth, bezeügen, daß ein schreiber alhir sey gewesen, der hab sich erfrechet und hab der Bildnuß St. Jacobi (so noch heütiger Tag in ietziger St. Jacobs-Kürchen auf dem hohen Altar stehet) die rechte Hand abgehauen; als dißer schreiber den straich gethan, seye ihm selber seine eigene Hand halb ab gewesßen, ist daran erlammet und hat sein lebtag solche nit mehr brauchen kennen."

„Ebenmäßig habe ein Calvinischer Zimmergsell die linckhe Hand der Bildnuß St. Jacobi abgehawen, seye auch alsbald lam worden und sein lebtag daß Handtwerckh nit mehr treiben kennen.“

„Es weren noch vihl dergleichen casus zue schreiben würdig, welche kürtze halber underlassen.“

„Wie St. Jacob nach der Zerstörung widerumb ist erbawt worden und wie es seinen Anfang genommen hat.“

„Nachdem St. Jacob wie gemelt ohngefehr Anno 1540. 1. 2. 3 oder 45 ist zerstört worden, folget wie solche widerumb sey zuem andermahl erbawet worden.“

„Eß schreibt der Prophet David in seinem 8. psal. 3: Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem, auß dem Mund der jungen Kinder und der Säuglin hast du dein Lob vollkommen gemacht etc. Den nachdem dißes Kürchlein schon so vihl Jahr darnider lag und schier gahr auß der Menschen gedächtnuß gekomen war, solchem widerumb aufzuhelfen, hast du niemandt anderer als demuetige unschuldige Knaben, welche nit die eüteln Ehr und menschliches Lob, sonder nur allein die Ehr Gottes suechten, darzue erwählet. Dan hat es sich anno 1655 begeben, daß über die österliche Zeit underschidliche Knaben, deren noch etliche bey leben, auß inerlichem antrib heimlicher weiß proceßionaliter zu St. Jacob hinaufgangen, alwo noch ein stuckh mauren (ohngefähr 18 schuoch lang und 9 oder 10 schuoch hoch) gestanden, aber gantz durchlöchert und eingefallen, weilen aber nirgends kein altar zue finden war, haben sie daß Chörlein so vil sie gekent in etwas geraumt und Altärlein in die zerlöcherte Mauren gemacht, darbey die litaney und andere Catholische gsänger gesungen; dißes haben sie lange Zeit verborgener weiß getriben, biß sie entlich verkundschaftet worden, welches vil leüth besichtigt und ein sonders wohlgefallen darob gehabt haben.“

„In gemeltem Jahr an der Vigil oder Vorabendt deß hl. Jacobi den 24. July hat Hans Heinrich Haimb damahlen im 13 Jahr Mößner zue Wolfach mit erlaubnuß deß W: E. W: Herren Pfarrers Simon Loths Decani etliche paramenta auß der Pfarrkürchen hinaufgetragen, auch im Chor besser geraumbt, entlich ein Altärlein aufgemacht, folgendten Tag alß am Fest selbsten seind über 300 Persohnen gaist- und weltliche, sowohl Herren als gemaine daroben erschienen, und alda Ihr andacht verricht und fiehle damals opfer 2 fl 45 kr.“

„Die Knaben und junge Mägdlein wolten nit die wenigere sein, versamleten an gemeltem Fest nachmittag in hiesiger Pfarrkürch in die 200, worauß sie mit Creütz und fähnlein in feiner ordnung mit meniglichs freud und Verwunderung singent und iubilierent nach gedachtem St. Jacob gangen, deren anfänger folgende geweßen:

Jo. Geörg Haitzmann — Joan Geörg Waidele — Jo. Henrig Haimb
Christian Hug — Joan Kümich — Jo. Jacoby „
Georg Mintzenrieth — Simon Wölfle — Simon „
Christian Zwickh — Jo. Jacob Haußer — Mathäus Haußer
Joannes Hawer — Bernhart Zwickh
Jo. Adam Stelkher — Hans Heinrich Haußer
Jo. Adam Schneider.“

„Weilen der W. E. W. Herr Decanus M. Simon Loth Pfarrherr allhier zue Wolfache sahe, daß die andacht bey den leüthen von Tag zu Tag sich mehrete, damit daß geopferte gelt 3 fl 12 kr wohl angewendet wurden, hat er obermelten Hanß Heinrich Haimb Burger und Meßner befohlen, er solle sich umb ein getreuen und vertrauten Mann umbsehen, alß hat er Johan Kümich Burger und Schneider für gueth eracthet, mit deme er sich zu gedachtem Herrn Pfarrer verfüegt, welcher ihnen

daß obige Opfergelt dergestalten übergeben, daß sie ins künftig rechnung darüber geben. Folgendte Jahr ist opfer gefallen, alß

Anno 1656 an dem Fest St. Jacobi den 25. July	2 fl	25 kr.
„ 1657		57 kr.
„ 1658		37 kr.
Jacob Neef hat verehrt Anno 1656	4 fl	— kr."

„Nachdem eß daß ansehen hate, alß wolte der angefangene Eüfer allgemach erlöschen und wür [Hans Heinrich Haimb und Johann Kümich] mit den Anno 1656 erkauften 30 Mäß Kalch und 3 fl 41 kr gelt ein kürch zu bauen unß nit understehn dörfen, iedoch die Leüth unß continuierlich in Ohren lagen, haben wür unß Anno 1659 den 13. April am hl. Ostertag im Beysein unßer beeden Haußfrawen mit einander underredt, entlich unß samentlich resolviert (wan wür schon solten unßer Haab und gueth daran setzen) ein Kürchen zu bawen. Haben demnach nechst folgenden Tag das Kürchle dem Maister Hanß Schmidt Maurer von Schenkhenzell und Geörg Müntzenrieth alhier nach dem alten Fundament sambt einem Chor umb 40 fl zue bawen verdingt. Indem wür aber die obige 3 fl 41 kr auch umb Kalch außgeben, haben wür nit ein Haller mehr beyhanden gehabt, weßwegen wür unßere aigne mittel anspannen mueßten, haben deßßentwegen beeden Maurern ein ieder 1 maaß Verding wein und ain Broth bezahlt."

„Alß die leüth vernommen, daß wür verdingt haben, hat der erloschene Eüfer widerumb anfangen zue zuenemmen, indem dißes 1659igste Jahr von underschidlichen guethertzigen leüthen 240 fl 51 kr verehrt worden, wodurch in uns der mueth zue bawen ie länger ie mehr zuenam."

„Anbelangent die wundertätige 3 Bilder der Muetter Gottes, St. Annae und St. Jacobi seind solche nach Anno 1659 erbautem Kürchle folgendes Jahr 1660 den 11. April in ordentlicher procession wider in Jhr gehöriges orth transferiert worden, bey welcher translation der wohlehrwürdige P. Pius von Laufen, Kapuziner, die erste Predig gehalten, welcher Solemnitet über die 1200 Persohnen bygewohnet."

„Am 28. May 1660 sind in Gegenwart der Herrn Beambten vor einem Ehrs. Rat Hans Heinrich Heimb und Johann Kümmich, als diesmals verordnete Pfleger über die Kirch Sancti Jacobi in des Gelübd genommen, dergestalten dem Heyligen den Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden, umb alles Opfer, Einnahmen und Ausgaben ordentliche Rechnung zu führen, alle Jahre allwegen auf Jacobi dieselbe zu erstatten und damit in allem handeln, als man das guete Vertrauen zu ihnen gestellt hat."

„Weilen von erbauung deß andern [gemeint ist das 2., vom Jahr 1659] Kürchleins und weyhung deßßelbigen der Zulauf ie länger ie mehr zunam, besonders an dem Fest St. Jacobi ieder Zeit großes geträng war, die Kleine Kürch, wie auch der Enge blatz solche menge Volckhes bey weithem nit fassen möechte, also daß Volckh an der andacht gehindert wurde, hat man auf Bewilligung der hochfürstlichen Gnaden des Bischofs zu Constantz, und der unseres gnäd. Herren Landgrafen Maximiliani hochseligsten angedenkhens daß alte Kürchlein (so Anno 1659 erbaut worden) dißes 1680igste Jahr widerumb anfangen abzubrechen. Weilen aber der blatz, eine größere Kürchen zue bawen vihl zu klein war, hat man vil müch und Kosten in Sprengung und Zerbrechung der Felßen angewendet, doch entlich den orth ordenlich geebnet. In raumung dißes Blatzes hat man under St. Antony Capellen [d. h. da, wo heute die St. Antonius-Kapelle steht] ein stein gefunden, welcher in formb eines grabs war, alß wan es mit fleiß also außgehauen were worden, welchen man ietz für daß hl. Grab braucht. Und weilen maisten Theils

bey allen wahlfarthen ein Brunen zu finden, hat es alda auch nit mangiert, dan man auch ein gueten Brunnen im harten Felßen funden, zu welchem die leüth große Devotion tragen. Von Anno 1659 bis 1680 hat das Kürchle 900 fl fürgeschlagen, welche für die ietzige dritte Kürch angewendet worden." — (So weit das Bruderschaftsbuch.)

Das „Rüstholz" zu dem Bau durfte im städtischen Wald gehauen werden, „wo es nit schädlich, jedoch mußte der Bahnwart gegenwärtig sein". Auch „Stain und Züegel" wurden von der Stadt „geborgt und ausgefolgt". Der damals regierende Graf Maximilian aber ließ der St. Jakobs-Pflege die durch den Bau verursachten Kosten durch Abtretung von Forderungen aus dem fürstenbergischen Fronfastenbuch in Wolfach, zum Dank für wieder erlangte Gesundheit, ersetzen. Die Urkunde darüber hat folgenden Wortlaut:

„Maximilian Frantz, Graff zue Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff zue Fürstenberg in der Bahre und zu Stiellingen, Herr zeu Hewen undt Hausen im Küntzingerthaal etc., der Röm. Keyl. May. Cammerer und Obrister zue pferdt."

„Nachdem wir durch Verleyhung göttlicher gnaden über so Vil schwehr erlittene Krankheiten, deren wir fast Jahr und tag behafftet gewesen, Zue erwünschter gesundtheit gelanget, und derenthalben der billichen erkantnus gegen den Allerhöchsten, dessen güete dann ohnentlicher Danckh gesaget seye, ohnvergeßen sein sollen und wollen, Alß haben Wir in erinderung solch Unserer schuldigen Danckhbarkheit neben anderem guetem fürnemmen auch Unsere Andacht gegen den heiligen Jacobum tragen Und seine Ehr in deßen dedicirten Kirchle oberhalb der Statt Wolffach gelegen, firpflantzen wollen, welches Vor ohngefahr 600 [247] Jahren anfänglichen erbauen worden, darauf in abgang gerathen Und vor wenig Jahr widerumb von andächtiger leuthen beysteuer zwahr auff Kommen, iedoch da wegen des hart ahngelegenen Bergs die mauer eingetruckht, nach und nach der Undergang ebenfahls widerumb zu beförchten, negst deme daß solcher orth ohne das sehr eng und wenig leuth begreiffen mögen, und also von Neuem diß Kirchle zue Vergrösseren entschloßen haben, Hierauff dann denen Edlen, Ehren Vesten, Unserm Rath und Ober Ambtmann in Kintzingerthaal, auch lieben getrewen Simon Gebele von Waldstein, und Johann Geörg Steegeren Landtschaffnern zue Wolffach, undt nach abgang deren, Unsern dasigen NachKommenden Beambten gnädig ernstlich gemeßenen Befelch hiermit erthailen, daß was der gedachten Kirch Verordnete pfleegere aus denen in handen habenden aigenen St. Jacobs- mittlen zue erbauwen Costen wirdet, und Unsern Beambten Sie darumben eine ordentliche specification vorlegen sollen, so vil widerumb auß Unserem Wolffachischen Fronfasten Buch in ihre pfleeg aßigniren und überweisen, negstdeme auch das Jenige Kirchle im Ranga, Oberwolfach Vogtey, so anfänglichen die seelige Leidgardis Stiffterin des Gotteshauses Wittichen* erbauen haben solle, widrumb und [unter] Dach bringen sollen, so Unserem Landschaffnern dann auch in seiner Rechnungs Außgaab passiert und guthgehaisen werden und also Unsere gnädige intention von Ihnen hierahn vollzogen werden solle."

„Zue wahren Uhrkhundt deßens, haben Wir Unser Landgräfflich Secret Insigel hiervor truckhen laßen, und Unß aigenhändig underschriben."

„So beschehen Wolffach den 28ten October A° 1679."

Siegel und eigenhänd. Unterschrift.

* Liutgard (Leutgardtis) wurde 1290 bei Schenkenzell in der Nähe der Burg Wittichenstein als armer Leute Kind geboren. 1302 trat sie in das Beghinenhaus (Versammlungsort frommer Schwestern des 3. Ordens S. Francisci) zu Oberwolfach, unweit des Städtchens Wolfach gelegen, ein. 1324 gründete sie das Kloster Wittichen, wohin ihr andere Schwestern „der Clausen zu Oberwolfach" folgten. Letztere soll von Papst Johann XXII. aufgelöst worden sein, wird aber 1329 noch genannt (Fürstenb. Urkb. V Nr. 408). Liutgard starb 1347.



Das „St. Jacobs Bildnuß“ des Hochaltares.

Die beiden Pfleger Johann Heinrich Heimb Mesner, und Johannes Kimich zeigen die Rechnungen vor, die aus den Fronfastenbüchern zu ersetzen bezw. zu begleichen sind, „wardurch also S. hochlandgräfliche Excellenz diß Kirchle zu der Ehr Gottes und des hailligen Apostels Jacobi auß ihren Mitteln erbauet haben wollten“. Die Kosten beliefen sich auf 1734 fl 12 kr. Die zwei Pfleger erhielten einen Auszug von Posten, die sie einziehen durften. Noch im Jahre 1728 finden sich in den St. Jakobs Rechnungen „alte Restanten des Fronfastenbuchs, so vor längsten gn. Herrschaft dieser Kirchen cedieret“; manche der Posten waren unbeibringlich.

Diese dritte Kapelle steht heute noch; sie ist ein schmuckloser Bruchsteinbau. Die Fassade zeigt eine rundbogige Tür, über welcher sich eine Außenkanzel befindet mit der Zahl 1680. Oberhalb derselben ist das fürstenbergische Wappen angebracht, über diesem eine St. Jakobs Statue. Auf dem Giebel steht ein Bildnis der Himmelskönigin. Links neben dem Portal plätschert ein Brunnen; er zeigt Muschelnischen, Rollwerkkartuschen und eine Ecce-Homo-Figur. Die Kapelle ist einschiffig; das Chor hat Achteckschluß und ein Kreuzgewölbe mit sehr flau behandelten Rippen. Die Altäre sind barock; der Hauptaltar stammt aus dem Jahre 1705; er zeigt in der Mitte eine Nische mit sehr täuschender Perspektive. Das in der Nische aufgestellte „St. Jacobs Bildnuß“ zierte, wie aus obigem Bericht des St. Jakobs-Bruderschaftsbuches zu schließen, schon die 2 früheren Kirchlein. Der alte Altar war 1705 „zu St. Bartholomeus in Oberwolfach“ um 70 fl verkauft worden. Den linken, dem hl. Wendelin geweihten Seitenaltar krönt eine kleine Statue des hl. Jakobus, die nach der Legende in der Tanne aufgefunden worden war.

Auf dem Glockentürmchen (Dachreiter) steht ebenfalls ein Bildnis des hl. Jakobus, dem die Rolle einer Wetterfahne zugeteilt ist; früher (nach 1747) schmückte ein Kreuz die Turmspitze.

Das St. Jakobskirchlein wurde im Laufe der Zeit wiederholt einer Restauration unterzogen. In den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bemühte sich Pfarrverweser Ginshofer um eine würdige Ausstattung desselben; 1859 ließ er unter anderm 2 neue Glocken anschaffen. Pfarrverweser Dr. Schill sorgte Ende der 70er Jahre für die gemalten Fenster, eine Stiftung der Jungfrauen des Kirchspiels. 1884 veranlaßte Stadtpfarrer Gustav Rieder eine vollständige Ausschmückung des Innern des Kirchleins. Durch einen Sohn des Kirchspiels, den jugendlichen Künstler Konrad Schmider von Langenbach wurden die 2 Wandgemälde links und rechts des Chorbogens, welche die Entstehung und Gründung der St. Jakobskapelle in den Jahren 1433 und 1659 darstellen, gemalt; auch das Deckengemälde, die Himmelskönigin als Schutzpatronin der Stadt Wolfach, ist von seiner Hand.* Einzelne

* Konrad Schmider stammt vom Schillinger-Hof im Übelbach; er besuchte die Kunstschule in Karlsruhe; bei der Restauration des Großherzogl. Schlosses in Mannheim starb er 1898 infolge eines Sturzes vom Gerüst.

felder der Holzdecke versinnbildlichen Teile der lauretanischen Litanei. (Die Anrufung „Du Sitz der Weisheit" ist in äußerst naiver Weise durch einen Lehnstuhl mit darauf sitzender Taube als hl. Geist dargestellt.) Im Jahre 1902 fand dann, ebenfalls unter Stadtpfarrer Gustav Rieder, die Renovierung des Äußeren des Kirchleins, wie auch der danebenstehenden St. Antoniuskapelle statt.

Glocken. Die St. Jakobskapelle besitzt heute nur noch eine Glocke. Sie trägt die Inschrift: Iste meus clangor semper sit daemonis angor. Deutsch: Dieser mein Schall sei immerdar dem bösen Feind zur Qual. Am Mantel zeigt sie die Darstellung des „hl. Anthon"; sie war nämlich in der benachbarten Antoniuskapelle aufgehängt, bis sie 1836 im Turme der Jakobskirche die aufs städtische Wachthaus verbrachte Glocke ersetzen mußte. Ihre Signierung lautet: Valentin Allgeier gos mich in Offenburg 1685.

Zwei andere Glöckchen, gegossen 1858 durch Benjamin Grüninger in Villingen, folgten 1917 dem Rufe des Vaterlandes.

Uhr. Schon 1720 befand sich auf St. Jakob eine Uhr, „die auf der Glocken die Stunden schlug". Johann Schmid, der Schlosser, bessert sie in diesem Jahr für 4 fl 46 kr aus. Heute ist nur noch das Zifferblatt auf der Giebelseite des Kirchleins erhalten. Außen am Chor ist eine Sonnenuhr angebracht.

Der Stationenweg besteht seit 1755; in der Pflegschaftsrechnung dieses Jahres wird erwähnt: „Die Stationen zu dieser Wahlfahrt erteilet worden, hat dießertwegen nach Constanz* bezahlt 4 fl 12 kr." „Als die Stationen von St. Roman durch 6 Mann heruntergetragen und bey St. Jacob aufgemacht worden, für 1 Trunk bezahlt 1 fl 30 kr." Die Steine stammten jedenfalls vom Staufenkopf, der auch das Material zum Schloßbau von 1670—81 liefern mußte. Im Laufe der Zeit zerfielen die Stationenbildstöcke; Stadtpfarrer Gustav Rieder ließ deshalb 1899 neue errichten. Die Steinhauerarbeit übernahm Willibald Spettl, die Maurerarbeit Maurermeister Anton Stehle, letzterer ein geborener „Jakobiner". Die Steine wurden von Sulgen (Württemberg) geliefert.

Die Birken, die den Stationenweg einsäumen, pflanzte 1907 der Waldmeister und Stadtrat Wilhelm Kaspar. (Die Setzlinge waren 5—7 jährig, verschult.)

„Von Reliquien und Heilthumben, so in diße St. Jacobs Kürchen seind verehrt, mit großer solennitet empfangen und dahin begleitet worden."

„Erstlichen seind von Rom die Reliquiae S. Pij, S. Illuminati, S. Benigni, S. Theodore überbracht worden, welche in diße neuerbaute [1680] Kürch mit möglichster Solennitet begleitet worden."

„Ebenfahls hat unser Wohlehrwürdige Herr Pfarrer Dominicus Staub von ihrer hochfürstlichen Gnaden von Einsidlen Ein Achselbein (von dem hailigen Gregorio Martyre) empfangen, welches in St. Jacobs Kürchen transportiert worden, welches aldorten in sonderen Ehren gehalten wird."

„Ebenmäßig hat ein wohlehrwürd. Pater Capuziner oft ermeltem Hanß Heinrich Haimb ein Hailthumb verehret, welches durch die wohlehrwürdigen Closterfrawen von Wittichen eingefaßet und in ein Kästlein eingeschlossen worden, dessen Namen darbey geschrieben stehet."

„Nicht weniger hat mehrgemelter Johann Kümich mit sich underschidliche Hailthumb von Rom gebracht."

---

* Wolfach gehörte zum Bistum Konstanz; das Erzbistum Freiburg wurde erst 1821 errichtet.

Gottesdienst in St. Jakob.

Bis zum Jahre 1811 wurden in jedem Pfarrort die Patrozinien und Kirchweihen der Kapellen und Nebenkirchen als Feiertage gehalten und zwar jeweils an dem Kalendertage, auf den sie fielen. In St. Jakob feierte man

1. „Die Kürbin oder Kirchwey" und zwar am Pfingstmontag,

2. den Jakobustag am 25. Juli mit Predigt, Amt und Vesper; in der Stadtkirche war die Frühmesse.

1665. „Auf St. Jacobstag haben wir 2 Pater Capuziner, neben Herrn Pfarrherrn, Caplan, Pfarrer von Oberwolfach und Hausach gehabt, über 1200 Personen zu Beicht gehört." Am darauffolgenden St. Annatag las „der Caplon eine Mäß vür alle Stüfter und Wohltheter St. Jacobs".

Am Jakobustag hielten „die Geistlichen und alle Personen, die damit zu tun, eine Zehrung beim Orenwirt".

In den 1720er Jahren verlegte Pfarrer Hueber auch den Gottesdienst der Feste Peter und Paul und St. Michael von der Pfarrkirche nach St. Jakob, jedoch nur vorübergehend, da ihm beim Oberamt Schwierigkeiten daraus erwuchsen. Dagegen wird von dieser Zeit an das Fest Philippi und Jakobi und von ca. 1740 an das Wendelinsfest mit Prozession, Amt und oft auch mit Predigt auf St. Jakob gefeiert. Um 1760 „ist die Kürbin abgangen".

Auch in der Kreuzwoche führte eine der Prozessionen nach St. Jakob. 1787 will das Oberamt dem Pfarrer Hummel, „der diese Prozession nach der Jacobskapelle auf den Berg verkündet und mit solcher nicht den geraden ordentlichen Weg an der Mühl vorbei, sondern in des Kinzigthal über des Schmelzebauern Hof durch einen Umweg solche veranlaßt, Vorschrift machen, wohin er zu gehen hat; es sei gegen die intention hoher Regierung, daß die nahe Hofcapelle nie befucht werde; er dürfe abwechseln, solle aber das nächstemal die Hofcapelle besuchen; es seien schon Vorbereitungen getroffen gewesen und die Gallerien abgeschlossen, damit keine Unordnung entstehe wie in den 50er Jahren, wo bei der abgehaltenen Mission solche Gallerien zu krachen angefangen; auch solle er keine großen Umwege in die Kapellen und Kirchen machen, sondern den ordentlichen nächsten Weg." Der Pfarrer läßt dem Oberamt antworten, „daß er sich keine Vorschriften machen lasse, wohin er mit der Prozession gehei und ob er nach St. Jakob unten zum Thor hinaus neben dem armen Leut Haus vorbe gehe und über die Gebürg oder nicht". (Damals war Geheimrat von Schwab Landvogt.)

Innerhalb der Woche wurden die gestifteten Jahrtäge gehalten; 1717 betrug die Zahl derselben 23, 1835 sogar 67. Sie verteilten sich auf sämtliche Monate des Jahres und waren für Verstorbene aus Wolfach, „Gippchen", Halbmeil, Langenbach, Frohnau gestiftet. Unter den älteren Stiftungen befindet sich die für Oberamtmann Simon Gebele von Waldstein. 1836 wurden 21 Jahrtage ausgestorbener Familien zugunsten des sehr geringen Fonds „reduciert". Seit 1851 findet die Abhaltung der Jahrtage nur noch im Sommer vom 1. Mai bis zum 20. Oktober statt und zwar möglichst an Montagen, weil der für die Verstorbenen zu gewinnende Ablaß sich an diesen Wochentag knüpft.

Heute werden Prozessionen am Feste Philippi und Jakobi (1. Mai), in der Kreuzwoche, am Wendelinstage (20. Oktober) und zwar jeweils mit folgendem Amt, außerdem am sog. Allerseelensonntag nachmittag gehalten. Den Mittelpunkt des ganzen Gottesdienstes auf St. Jakob aber bildet der „Jakobitag" (25. Juli), der große Scharen Andächtiger von nah und fern zum stillen Waldkirchlein führt, wo sie in Gottes freier Natur im Schatten der vielhundertjährigen, mächtigen Jakobslinde und der dunkeln Tannen auf der steilen Berglehne dem Worte Gottes lauschen und darauf ihren Gott und Herrn in feierlichem Amte loben und preisen und ihm die Anliegen ihres Herzens offenbaren.

Fonds und Einnahmen der St. Jakobskirche.

Der Fonds der St. Jakobskirche war meistens sehr arm; nur durch die ziemlich reichlichen Opfer war es ihm möglich, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. 1665 betrug das Kapital 177 fl.

An Opfer gingen in diesem Jahre ein:

„1.	An Geld	87 fl	12½ kr.
2.	Aus Güllern und Huenern . .	1 fl	59 kr.
3.	„ erlösten Ayern		24 kr.
4.	„ erlöstem Butter	2 fl	19 kr.
5.	„ erlöstem Wax, guetes und böses durcheinander	15 fl	45 kr.
6.	Aus Werkh [Hanf] 22½ ℔ geopfert und verkauft à 4 kr . .	1 fl	30 kr.
7.	Aus verkauften Letaneien getruckt		21 kr.
		109 fl	30½ kr.

Zu den Einnahmen des Kirchleins gehörte lange Zeit hindurch das Erträgnis des sog. „Kirchen-Immen", der jährlich „beschnitten" wurde. Zu Ehren des hl. Wendelin wurde wiederholt ein Kalb geopfert; 1743 galt ein solches 3 fl; auch Tauben, Flachs und Honig wurden als Opfer dargebracht.

Eigentumsrecht: Der Grund und Boden, worauf die beiden Kapellen stehen, ist im Grund- und Lagerbuch der Stadtgemeinde Wolfach zugeschrieben. Dem kath. Kirchenfond wurde aber von der Stadt im Jahre 1906 unter Bürgermeister Bruno Burger das Erbbaurecht eingeräumt mit der Einschränkung, daß nur derartige Kapellen darauf erbaut werden dürfen.

Die Eremiten und Mesner auf St. Jakob.

Die Hut des Kirchleins auf St. Jakob war in früheren Jahrhunderten meist einem Eremiten anvertraut. Der erste derselben ist „Brueder Conrad von Kalb" (Kalw), welcher 1433 den Bau des ersten Kirchleins veranlaßte. Nach dem Wiederaufbau ist im Jahre 1661 „Jacob Schmidt der Sübmacher im Künzgerthaal zum Brueder im Bruederhauß zu St. Jacob auf 1 Jahr lang (vorerst) angenommen worden, doch daß er sich wohl halte und zue ordentlicher Zeit das Pettleuthen besorge, auch den auf- und abgehendten Pilgramen underdienstbahr, redt gebig und wo nöhtig verhülflich sein solle". Dafür erhielt er außer der Wohnung im „Bruederhauß", bei dem ein „Bachofen" stand, „ein Plätzlein als Krauthgarten" angewiesen. Heute noch zeigt man ganz in der Nähe der Kapelle das nun mit Tannen bestandene „Bruedergärtle". Im übrigen lebte der Bruder von Almosen. Schmidts Nachfolger, Hans Kätterer, bekam gegen einen gewissen Zins ein Stück Allmende und das Holzungsrecht: „1673 seindt beede Pfleger zu St. Jacob im Waldt, Hans Heinrich Heimb Mösner und Johann Kümmich der Schneider mit dem Hans Kätterer, Jacobs Brueder, wegen der umb das Gotthaus St. Jacob liegender Stadt Allmendt, wun, weide und Holzung vor Rath genommen worden, worüberhin der Bescheidt gefallen, daß weilen die Allmendt daselbsten totaliter der gemainen Stadt zuständig, als solle hinfüro ein jeder St. Jacobs Brueder, welcher der sein mag, bei allhiesigem Stadtrath sowohl umb ein gewüsses Zünßlein zu Genießung der Allmendt, als auch wegen Holzung gebührend anhalten. Jedoch ist von Rechtswegen expresse vorbehalten, solliches zu mindern, mehren oder ganz abzustellen."

Gleichzeitig mit Bruder Hans Kätterer weilt 1672 ein Pater Bernhardus in St. Jakob. „Auf dessen gehorsamb demütige pitte auch vorgelegte Testimonien und

recommanditionsschaften ist ihm die Bewohnung des Bruder-Hauß bey St. Jacob ohn negst Wolfach der Stadt im Kinzigthaal gelegen in qualitet eines Eremiten seiner andacht, gebeth und betrachtungen einsamer abzuewarthen vom Grafen Maximilian Franz gestattet worden. Er liest, wann übriger Gottesdienst ruhet, die hl. Messe, hält auch christliche exhortation [Erbauungsreden]. Das Dekanat zu Rottweil stellt Nachforschungen über seinen geistlichen Charakter, auch über sein Vorleben an." Bernhardus ist mit keinem „dimissorio" (Erlaubnisschein) versehen; „aus seinen Funktionen erfolgen allerhand inconvenienzen und Beschwerlichkeiten". Der Bischof „Francis Johan von Constanz, der den ohnbekannten für einen vaganten hält", schreibt dies dem Grafen Maximilian Franz aus seiner Residenz „Mörßburg", der über diese „inquisition" ohne sein Vorwissen ungehalten ist. Auf nochmalige Verwendung des Grafen bleibt Pater Bernhardus auf St. Jakob. „1675 ist der wohlehrw. gaistl. und wohlgelehrte Herr Pater Bernhard vor E. E. Rat erschienen, anbringend, dieweilen der vorgewesene Brueder Johann Ketterer in St. Jakob die Welt gesegnet habe, als wollte er umb den Krauthgarten und dabey liegendes Graßbläzlein daselbsten gegen Abrichtung geziemenden Zinßlins gebührend anhalten und als ein Lohn für das Jahr empfangen; darmit aber die Stadt und E. E. Rat das jus [Recht] — die Allmendt daselbsten concernierend — beständig erhalte, wolle er sich dessentwegen jährlich anmelden. Ist ihm bewilliget und darzu noch ein kleiner Blatz, um etwas darauf zu pflanzen." An Stelle des verstorbenen Hans Ketterer wurde dem Pater Bernhardus vom Oberamt aus Daniel Deißler aus Oberwolfach „admittiert" (zugelassen), „nachdem dieser aydlichen angelobt, von den fallenden Opfern und dergleichen nichts zu verwenden, auch dabei im übrigen gute Sorg zu tragen". „Am 25. July 1675 ist Pater Bernhardt bei St. Jacob ganz krank und lahm an Gliedern durch etwelche Burger in die Stadt heruntergetragen worden." Er starb am 19. März 1696 und ist als Reinhard Spindler im Totenbuch eingetragen. 36 Jahre lang war nun Daniel Deißler alleiniger Bruder in St. Jakob. „Er hat die neue Kürch und Capellen [1680] mit großer Müeh und Arbeit helfen erbauen." Er darf eine „Gäiß" oder eine „Kueh" halten. „Weilen aber die Gäiß schädlicher als die Kueh", wird ihm später „aufgetragen, die Gäiß hinweg zu thun; jedoch auch die Kueh zu halten solle zu keiner Consequenz gemeint sein." „1711 ist er als alter Mann vertrieben und ein Junger [jedenfalls Michel Götz] dahin genommen worden, woraufhin er sich im Staab Oberwolfach verheuratet. 1715 will er nun, weil er Alters und Armut halber sich nicht mehr ernähren kann, Unterschlauf auf seine wenigen Lebenstäg bei seinem Stüffsohn im hochfürstl. badischen Land suchen und bittet den Landvogt, aus dem Drittel und Abzug, die er mit 16 fl bezahlen mußte, ihm ein Almosen zur Reise zu geben." „1729 ist der Bruder Michel Götz mit Tod abgangen; Jacob Kutteruff von Donaueschingen will Eremit in St. Jacob werden. Der Pfarrer [Dr. Huber] und die Pfleger wünschen keinen mehr, weilen wegen einem dergleichen Brueder denen Burgern und Untertanen in dem ganzen revier herumb nicht nur eine besondere Beschwährnus zuwachse, sondern auch der Wallfahrt selbsten wegen dem Überlauf der so gar vilen Bettelmönch das sonsten gewohnliche Opfer an Butter, Hüener etc. entzogen werde, der vielfältigen scandala, die sich dann und wann auß dem Lebenswandel dergleichen sollbrüedern äußern, zu geschweigen; auch habe die Wallfahrt aus Beywohnung eines dergleichen Brueders nicht das geringste zu ziehen, anerwogen ein aigner Meßner, seiner Handtierung ein Weber, in dem Haus wohne und die Kirchen in allen Stücken der Erfordernuß nach bediene und versorge; wohl aber falle ein solcher Brueder beschwerlich, maßen daß Zimmer, welches selbiger bewohnet, bey herbeykhommend großen menge der poenitenten immerzu zum Beichthören gebraucht oder auch einem jeweiligen Meßner, in specie

dem jetzigen, umb auch in dem Winther sein stückhle Brot desto besser verdienen zu können, zu seiner Handtierung überlassen werden könnte."

„Die diesseitigen Thäler sind mit so entsötzlich vilen armen Leuten gleichsamb überschwemmt, daß es schier umb so weniger mehr zu erdulden wäre, weilen wegen liderlicher Anstalt und Verordnung mänig ohne unterschied die freye passage hat."

Während der nächsten Jahrzehnte wurde nun kein Eremit mehr zugelassen. Der oben erwähnte Weber, namens Anthoni Huefnagel, versah den Mesnerdienst bis 1739. „Nachdem er diesen seinen Dienst altershalber länger zu versehen sich von selbsten außer stands befunden, so hat man von Oberamtwegen mit Gutbefinden beeder Pfleger Johannes Armbruster, Burgermeister, und Anthoni Ruef, Färber allhier, den Hans Jörg Wölfle, Taglöhner staabs Kinzigthal vor einen Meßner an- und aufgenommen, gleichwie auch selbig wirklichen getrew und fleißig zu seyn, den schaden abzuwenden und hingegen den nutzen der Kirchen zu befördern, wie nicht weniger vor sich und die seinige all und jede etwan von selbsten causirende Abgäng und schäden aus seinen Mittlen zu verbessern den ayd abgeschworen, sich auch mit deme was seine Vorfahren jährlich von der Kirchen genossen zu begnügen und den abgekhommenen Meßner auf sein weiteres Wohlverhalten hin bey sich im Hauß zu behalten versprochen hat."

In den 1750er Jahren weilt aber wieder ein Bruder, der Eremit Jacob Neff (neben einem Mesner) in St. Jakob; er scheint aber kein geistlicher Bruder gewesen zu sein. Einem solchen, und zwar Anton Wullich von „Neudingen" gebürtig, bisher Tertiarier und Eremit in Durbach, wurde 1759 nach dem Tode Neffs vom Fürsten Joseph Wilhelm Ernst „die erledigte Eremitage bey St. Jacob auf seine unterthänigste Bitte und beygebrachte gute attestata, jedoch nur auf sein weiteres Wohlverhalten" übertragen. 1768 verlieh der Fürst Joseph Wenzel „die durch den Abzug des Eremiten Anton Wullichs vacant gewordene Eremitage in Gnaden dem Fideli Krausbeck von Wolfach" und stellte ihm in Aussicht, nach dem Absterben der Mesnerin zu St. Jakob auch den Mesnerdienst versehen zu dürfen. Bruder Fideli war ein gelernter Bäcker, „hatte seine Wanderjahre bestanden und einige Jahre her seinem alten Vatter die Backstatt versehen". Nach dem Tode der Mesnerin Leutgarde Winter im Jahre 1776 erhielt er aber den versprochenen Mesnerdienst nicht. Leopold Furschwanz, der Schneider, wurde damit betraut, „auf Wohlverhalten und mit dem Vorbehalt, ihn zu allen Zeiten absetzen zu können; er darf nichts als eine Kuh halten; vom obern Mättle und Gärtle beim Haus hat er 30 kr Zins zu entrichten; das Waschen und Flicken der Kirchenwäsche muß er gratis besorgen. An Competenz bezieht er, wie auch der Bruder, jährlich 30 kr".

Da auch sein Handwerk ihm wenig einbrachte, hielt er es in St. Jakob nur kurze Zeit aus; 1782 ist Matheus Bischof, der Weber, Mesner; er darf das Gärtle gegen Erlag von 30 kr nutzen, ebenso ein Stück Ackerfeld; aus dem Wald soll er ohne Erlaubnis des Waldmeisters nichts Schadhaftes aushauen; es ist ihm gestattet, ein Stück Hornvieh zu halten. Wenn er durch den Brudergrund ein Stücklein Feld aufbrechen will, soll es ihm ohne Zins 6 Jahre erlaubt sein; doch muß es der Waldmeister ausstecken".

Bruder Fideli scheint ein tapferer Mann gewesen zu sein. Ein Brief von Joseph Mahler in Wolfach erzählt, daß 1799 ein französischer Soldat nach St. Jakob kam, „der Geld haben wollte; da geht der Jacobsbruder Fideli Krausbeck hervor und sagt: Komm ich wiell dier geld geben. Er nahm eine Axe und wollte gegen den Franzosen hien und der Franzos vertlauft und der Bruder hinten nach bis zu der Miell [Mühle]; und in der Stadt war's selbigerzeit voll Franzosen und ging keiner mehr hinauf".

In seinen letzten Jahren ergab sich Bruder Fideli so sehr dem Trunke, „daß vielfältig Feuersgefahr zu besorgen"; er wurde vor das Oberamt berufen, „ihm der nötige Vorhalt getan, seine bisherige üble Aufführung nachdrücklichst verwiesen und Strafe in Aussicht gestellt, wenn er im Volltrinken fortfahre". Mit Bruder Fideli starb 1808 der letzte Eremit von St. Jakob.

Im Oberamtsdistrikt Wolfach befanden sich nur 2 Eremitagen, nämlich die zu St. Jakob und „jene auf dem sog. Creutzbihl zu Hausach, welch letztere aber niemalen mit einem eingekleideten Eremitten, sondern stets fort mit einem Mösmer in weltlichen Kleidern besetzet gewesen seyn solle, bies endlichen [um 1778] aus höchstem Befehl der Fürst den Bruder Seraphim Jeckle dahin gesetzet."

Um das Jahr 1770 „hatte ein Frembder von Farro im Wallisenland gebürtiger Eremit Namens Fideli Warronier sich selbsten dahier ohnweit dem Stättel an dem Fölsen jenseits der Wolf an dem sogenannten Herrlespacher Steeg eine Hütte von Holz und Grund zusammen geschlagen und daselbsten unter Tags gewohnt, nächtlicher Weil aber in denen Burgers Häuseren geschlaffen. Er hat 1772 in dem Schwabenland zu Roth auf dem Termin sein leben beschlossen. Seine in eines hiesigen Burgers nemlich des Naglers Joseph Bihrers Haus in Verwahr gehabte und meistenteils ad pias causas [zu milden Zwecken] vermachte Erbschaft von 62 fl 51 kr wurde, obgleich die Todtfahls Notification von Rothaus an den hiesigen Pfarrer addressieret worden ist, jedennoch von Stadtratswegen privat, ohne daß sich die Geistlichkeit noch dahiesiges Oberamt darein gemischt, verteilet".

Der Mesnerdienst in St. Jakob wird seit 1799 von der heute noch dort wohnenden Familie Stehle versehen. Bei dem großen Brand in genanntem Jahre hatte Philipp Stehle, ein Weber, (Sohn des Webers Moritz Stehle in Hausach, seit 1785 in Wolfach verbürgert) sein Haus in der Hintergassen und den größten Teil seines Hausrates verloren. Nach dem im gleichen Jahre erfolgten Tod des Jakobmesners „Mathä" Bischof wurde er vom Stadtrat zu dessen Nachfolger bestimmt. Da Bischof in den letzten Jahren eine größere Anzahl „Wildfelder aufgethan", für welche die Stadt „wegen der gehabten Müh und Kosten" anfänglich keinen Zins verlangte, mußte Philipp Stehle als Entschädigung für die Urbarmachung mit der Mesnerwitwe einen Leibgeding-Akkord eingehen und derselben „Herberge, Futter und Waid zu einer Kuhe, Stroh, 2 Gartenbetter, $^1/_6$ Obst und 12 Sester Grundbirnen" unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dafür hatte er aber, wie sein Vorgänger, der Stadt für sämtliche Almendfelder nur 30 kr zu entrichten. Als 1805 die Witwe starb, fand eine Erhöhung des Felderzinses auf 2, später auf 8 fl statt.

Im Jahre 1810 erwarb Philipp Stehle das Mesnerhaus samt dem dabei liegenden Garten käuflich; die Pflegschaft war froh, das Anwesen zur Auffrischung des äußerst geringen Fonds veräußern zu können. An den Kauf ward die Bedingung geknüpft, daß der jeweilige Besitzer des Hauses den Mesnerdienst, und zwar wie bisher unentgeltlich, versehe. Stehle lud mit der Erwerbung des Hauses eine große Last auf sich, obwohl ihm durch die Kultivierung der Almende möglich war, „einige Stuck Vieh und Schafe zu halten".

Im Jahre 1815 erlangte die Stadt Wolfach die Genehmigung, einen großen Teil ihrer Almend (außer den Stadtfeldern, deren Genuß die Bürger von jeher hatten) unter die Bürger zu verteilen, jedenfalls als Ersatz für die Reutfelder, welche durch Aufforstung der Wälder in Wegfall gekommen. Als Bürgergenuß erhielt jetzt der Jakobmesner die im Laufe der Zeit aufgebrochenen Wildfelder zu einem Zins von 2 fl. In den Jahren 1824/25 suchte sich Roman Stehle, der das Anwesen seines Vaters 1815 übernommen hatte, von dieser Abgabe, wie auch von der Grund- und Häusersteuer zu befreien als Entschädigung für die Besorgung des Mesnerdienstes. Da seine Besoldung keine Angelegenheit der Stadt, sondern viel-

mehr des Fonds war, wurde er mit seinem Gesuch überall abgewiesen. Eine Kündigung des Dienstes war aussichtslos, weil ihn nach dem Kaufkontrakt der jeweilige Besitzer des Hauses zu versehen hatte.

Um ihm die Möglichkeit zu bieten, seine Einnahmen zu erhöhen, erhielt er 1826 auf drei Jahre Wirtschaftsgerechtigkeit, obwohl der Stadtrat sein Gesuch nur ungern befürwortet hatte. Das Pfarramt war in der Angelegenheit gar nicht zur Aussprache zugezogen worden. Deshalb verkündete am 17. September der Pfarrer Bauer, daß er wegen des Bier- und Branntweinausschankes in unmittelbarer Nähe der Kapelle keinen öffentlichen Gottesdienst mehr auf St. Jakob halte, bis die Wirtschaft wieder aufgehoben sei; die Jahrtage sollten in der Pfarrkirche gelesen werden. Roman Stehle wandte sich mit einer Klagschrift an das Bezirksamt. Die Gemeinde aber wollte am 20. Oktober, als dem Wendelinstag, die gewohnte Prozession nach St. Jakob veranstalten. Da Pfarrer Bauer diesem Vorhaben seine Einwilligung versagte, beschloß ein Teil der Einwohner, die Wallfahrt nach St. Jakob ohne Geistlichen zu unternehmen. Sie versammelten sich am Morgen früh vor der Kirche; einige drangen in den Glockenturm ein, um zu läuten; andere ergriffen die Fahnen, und so zog die Prozession mit dem Lehrer Joseph Sauter als „Cantoren" nach St. Jakob, während der Unterlehrer Sohm zum Gottesdienste des Pfarrers in der Pfarrkirche spielte. Die Folge dieses eigenmächtigen Vorgehens war ein langer Streit, der sich bis ins folgende Jahr hinzog. Berichte gingen zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde und den Beteiligten hin und her. Pfarrer Bauer berief sich auf einen Erlaß der Großherzogl. Regierung vom 9. Mai 1811, welcher nach genommener Rücksprache mit den betreffenden bischöflichen Vikariaten bestimmte, daß alle Feste von Nebenpatronen, sowie die Patrozinien und Kirchweihen solcher Kapellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein „pfarrlicher Gottesdienst" stattfand, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und Nebenkirchen gerade an jenen Tagen, an denen sonst die Patrons- und Kirchweihfeier begangen wurde, geschlossen werden sollten. Diese Verordnung war seinerzeit namentlich erfolgt, um die Zahl der Feiertage und den damit verbundenen Wirtshausbesuch einzuschränken. Auf die St. Jakobskirche hatte sie aber dank der Bemühungen des damaligen Dekans und Pfarrers Hansjacob keine Anwendung gefunden; doch wurden diese Tage nicht mehr als eigentliche Feiertage gehalten.

Bevor der Streitfall erledigt war, nahte der 1. Mai 1827 und mit ihm das Fest „Philippi und Jakobi", ein durch obigen Erlaß abgestellter Feiertag, an welchem aber die Wolfacher immer einen Kreuzgang nach St. Jakob unternommen hatten. Bürgermeister Duppele suchte schriftlich um Abhaltung eines solchen nach. Pfarrer Bauer wandte sich an das Ministerium des Innern, kath. Kirchen-Sektion, mit der Anfrage, ob am 1. Mai die Prozession veranstaltet werden sollte; er erhielt die Antwort, das Pfarramt habe kein Bedenken zu tragen, diesen nach Angabe des Bürgermeisters alten herkömmlichen Gottesdienst und Bittgang auf die gewöhnliche Weise abzuhalten. Fast gleichzeitig traf die Entscheidung des General-Vikariats in Konstanz ein, die dem Pfarrer Bauer unzeitigen Eifer und Handeln gegen die Pastoral-Klugheit vorwarf und die alte Ordnung wieder einführte.

Der Jakobmesner behielt die Wirtschaftsgerechtigkeit für seine Person. Im Jahre 1837 geriet er mit der Stadtverwaltung nochmals in ernstliche Zwistigkeit. Da der Stadtrat die hohe Bedeutung einer rationellen Waldkultur in dieser Zeit schon längst erkannt hatte, war der Austrieb von Vieh in die städtischen Waldungen strengstens untersagt worden. Der eigenmächtige Roman Stehle kümmerte sich aber nicht um dieses Verbot, sondern übte das Weidrecht ruhig weiter aus, bis der Stadtrat energisch gegen ihn auftrat. In seinem Ärger darüber gab er die Schlüssel der

Jakobskirche ab und kündigte den Dienst, mußte ihn aber wohl oder übel als Besitzer des Mesnerhauses wieder auf sich nehmen.

Während der 1848/49er Revolution erfreute sich die Wirtschaft in St. Jakob eines guten Besuches; freiheitsdurstige Wolfacher gaben sich dort öfters ein Stelldichein und sprachen bei Bier und Branntwein von Freiheit und Gleichheit. Als der kurze Traum vorüber war, wurde es stiller und einsamer auf St. Jakob, und die Wirtschaft ging ein. Den Mesnerdienst aber versah nach Roman dem Streitbaren dessen Sohn Theodor I., der ihn wieder auf seinen Sohn Theodor II., den jetzigen Mesner, vererbte. Unverdrossen und in seltener Genügsamkeit versieht dieser sein Amt und ringt in mühseliger Arbeit dem kargen Boden spärliche Früchte ab. Trotzdem ihm ein kleiner Mesnerlohn ausgeworfen ist, sind die Lebensbedingungen für ihn noch härter geworden. Während seine Vorfahren Wildfeld aufbrachen und urbares Land schafften, muß er wie Roseggers Jakob der Letzte machtlos und ergeben zusehen, wie der Wald drohend mehr und mehr seine Pachtfelder umringt, ihm Scholle um Scholle entreißt, um schließlich sein eigen Hab und Gut zu verschlingen.

Religiöse Vereinigungen.

Die ältesten religiösen Vereinigungen Wolfachs sind die sog. Bruderschaften und zwar „die Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes“ und „die Bruderschaft zum hl. Apostel Jacobus um einen guten Tod“. Mitglieder wurden nicht nur schlichte Bürgers- und Bauersleute; auch hohe Beamte, Adelige, ja sogar die gn. Herrschaft selbst bekannten offen ihren religiösen Sinn durch Beitritt zu diesen Bruderschaften. Es galt eben damals noch nicht der heutige Grundsatz, daß die Religion im allgemeinen nur für das „dumme“ Volk angebracht ist, während dem Gebildeten und Vornehmen die Moral genügt. Man erachtete vielmehr die Religion als die Grundfeste von Staat, Gemeinde und Familie und erzielte dadurch eine Achtung vor göttlicher und weltlicher Autorität, die unserer Zeit in hohem Maße fehlt.

Die Bruderschaften vereinigten nicht nur Angehörige der eigenen Pfarrei, sondern dehnten sich auf die ganze Umgegend aus und zählten oft Brüder und Schwestern in weit entlegenen Orten.

Die Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes.

„Den 17. Juny im Jahr Christi unseres Erlösers 1646 ist die Ertz-Bruderschaft des hailigsten Rosenkrantz oder Psaltery der Glohrwürdigsten Himmel-Königin und Muter Gottes Mariae alhie zue Wolfach eingeführt, aufgericht und confirmirt worden durch den Wohl Ehrwürdig-Gaistlich und Hochgelehrten Herren Patrem Jacobum Schlitzwekh, ss: thgee Magrm des h. Ordens S. Dominici Praedicatorum und Convents zu Rottweil derzeit Priorem.“

„Damahlen zugleich erklärt und ernannt worden zu einem Protectore ermelter Confraternitet der hochgeborne Herr Herr

Fridericg Rudolph Graf zu Fürstenberg, Hailigenberg und Wartenberg, Landgraf in der Bahre und zue Stielingen.“

„Cathalogus oder Begriff derjenigen Personen, welche sich der Ertzbruderschaft einverleiben lassen:

1. Simon Loth, Pfarrer und der Bruderschaft ernennter vollmächtiger Präsident.
2. Johann Knopf, Pfarrherr zu Oberwolfach.
3. Vratislaus Finkh, Oberambtmann, Frau und Kinder.
4. Andreas Schnetzer, Schaffner.
5. Johann Roth, Landschreiber.

6. Johann Eusebius Finkh, Stadtschreiber.
7. Die Äbtissin von Wittichen.
   Schultheiß, Rat, Gemeinde- und Staatsbeamte, Bürger in großer Zahl.
   Exc. Landgraf Frantz Maximilian, Graf zu Fürstenberg-Heiligenberg.
   Petrus Franciscus Noirot de Vauchaux, General."

Die Bruderschaft zählte viele Mitglieder in der ganzen Gegend, auch im Elsaß, in der Schweiz etc. 1690. „Eine Maria Anna, eine geborene Turkhin aus Griechisch-Weissenburg, so erst allhier getauft worden."

Der Zweck der Rosenkranzbruderschaft war vornehmlich

1. Verehrung der hl. Mutter Gottes (B. M. V.).
2. Anschaffung von Kirchenparamenten.
3. Teilweise Bestreitung von Beerdigungskosten abgestorbener Brüder und Schwestern.
4. Gebet für dieselben durch Abhaltung von Jahrtagen etc.

Die Bruderschaft hatte ihre besonderen Festtage. Jeder Monatssonntag wurde durch eine feierliche Prozession („Umgang") ausgezeichnet. Sie besaß ihre eigenen Fahnen (1686 kauft sie drei für 80 fl), Laternen, einen kleinen Himmel, Geheimnistafeln. Den Mittelpunkt der Prozession bildete das Marienbild, das sog. Erzbild, für welches prächtige Kleider angeschafft wurden.* Pfarrer Maurer gibt 1673 8 fl für einen Rock; 1679 „schickt die Salmenwürtin zu Gengenbach einen blawen, daffeten Zeig herauf, dem Frauenbild zu einem Rockh". „Den 8. Aprilis 1732 hat die wohledle Frau Maria Eva Wölflerin, der hohen jungen gnäd. Herrschaft hochbestelte und meritirte Frau Hofmeisterin von Prag aus Böhmen ein kostbares von Silber und Goldt tractor arbeit gemachtes Kleidt oder Rockh sambt einer silbernen Capsel S. Joannis Nepomuceni Zungen etc. für das Bruderschaft Mutter Gottesbild geschickht und also der hl. Rosenkrantzbruderschaft verehrt, mit der Bitt, man wolle auch sie und die ihrige, besonders die hoche Herrschaften in die hl. Bruderschaft einverleiben (als den durchlaucht. Printz von Mößkirch, den Prinz von Fürstenberg-Stühlingen, Graf Carol und die Fräulein), welches dann auch in specie in dem ordinari Einschreibbuch geschehen ist. Und auch allzeit als hoche membra sollen gedacht werden, und Frau Hofmaisterin als eine gutthäterin in dem Leben und auch hernach solle gedenkht werden. Menradus Hueber, Parochus etc., der Ertzbruderschaft vollmächtiger Präses."

In gleicher Weise wurden die sog. „Ertzfeste, als Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, Corporis Christi und das Titularfest" feierlich begangen; an letzterem bestellte die Bruderschaft oft besondere „Musikanten". Maria Empfängnis und Opferung erscheinen unter den Festen etwas später. Nach den 4 „Ertzfesten" fanden die sog. „Jahrtäge" für die abgestorbenen Brüder und Schwestern statt. An allen Monatssonntagen und Frauenfesten wurde geopfert; das Opfer floß in die Bruderschaftslade. Außerdem war je ein Opferstock beim Rosenkranzaltar und beim Missionskreuz angebracht.

Auch für die Anschaffung von Kirchenparamenten trug die Bruderschaft Sorge. 1678 kauft sie ein Meßgewand für 13 fl 14½ kr; 1685 erwirbt sie „von einem welschen Cremer einen verbliemten Rauchmantel für 22 fl 20 kr"; auch einen eigenen Kelch besaß sie. Ebenso leistete sie Beiträge für Altäre und Gestühl.

An den Bruderschaftsfesten, am Laurentiustag und am Sonntag nach Allerseelen kamen die Haslacher Kapuziner zur Seelsorge; die dadurch entstehenden Kosten

* Dasselbe ist heute noch vorhanden.

trug fast ausschließlich die Bruderschaft; auch zur Bestreitung der Ausgaben für den regelmäßigen Sonntagsgottesdienst der Kapuziner in der Hofkapelle (alle 14 Tage) steuerte sie bei. Die Dominikaner in Rottweil erhielten aus Dankbarkeit für die Einführung der Bruderschaft durch ihren Prior ein jährliches Almosen (1—1½ fl).

Außer den 4 Jahrtagsämtern fanden verschiedene gestiftete Jahrtage statt, Messen und „gesungene Ämter mit Bereichung des Grabes und Bettung der Seelenvigil mit gewohnlicher Seelvesper". Für solche Jahrtage wurden Legate gestiftet; so legiert „Johann Georg Schnetzer, Sonnenwirt, als ein sonderbarer Gutthäter 1730 der Bruderschaft 50 fl für einen Jahrtag". Auch kleinere Legate und andere Geschenke wurden derselben vermacht. 1732. „Auf Ableiben der tugendsamen Frauen Maria Helenen Wildin von Freiburg hat diese verordnet, daß dero Rosenkranz von Berlmutter der Bruderschaft allhier solle verehrt und deroselben zugestellt sein, so auch wirklich vorhanden. An besagtem Rosenkranz befinden sich ein silber vergolt medail, ein eingefaßt silber groß aggstein, ein klein silber Zaichen, mehr ein ditto mit goldt eingefaßt."*

Den Leichenbegängnissen von Mitgliedern wohnte oft der „Marianische Rat" bei. 1733. „Man hat bey dem Todfall des Tit. H. Generals [Noirot] de Vouchaux zu Haltung dessen Leichenbegängnuß und Exequien der Bruderschaft 2 duplon als ein legatum zu verschaffen versprochen, wenn dessen Leiche durch Bekleitung und Beywohnung des Marianischen Rats von seiten gemelter Bruderschaft sollte beehrt werden, ist aber bis dahin nichts erfolgt." Die Bruderschaft besaß einen besonderen Totenfahnen; den Bedürftigen bezahlte sie die Beerdigungskosten.

Eine große Anzahl der Mitglieder des hl. Rosenkranzes war der sog. Bruderschaft des „Ewigen Rosenkranzes" einverleibt. Eine besondere Ordnung schrieb dem einzelnen genau seine Betstunde vor, so daß mehrere Tage hintereinander ununterbrochen (auch während der ganzen Nacht) das Gebet fortgesetzt wurde.

Außerdem war mit der Rosenkranzbruderschaft die sog. Sebastiansbruderschaft verbunden. „Den hl. Märtyrer Sebastian verehrte die Stadt und die gantze Pfarrey Wolfach als einen sonderbaren Patron zu Abwendung der laidigen Päst und anderer ansteckenden Süchten und Krankheiten." „Das hohe Amt am Sebastianstage [20. Januar] sollte ihm specialiter offeriert sein." Während der Oktav des Festes wurden durchschnittlich für etwa 10 fl Kerzen gestiftet (bei einem Preise von 40 kr für das ℔ bedeutet dies etwa 15 ℔). Jedes Jahr fertigte man um diese Zeit auf den 20. Januar eine neue 25—47 ℔ schwere Sebastianskerze.

Im Jahre 1809 wurden durch eine Verordnung des Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg sämtliche Bruderschaften aufgehoben; an ihre Stelle sollte im Sinne der damaligen „Aufklärung" die einzige „Bruderschaft der Liebe Gottes und des Nächsten" treten. Die Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes erhielt sich aber trotzdem noch manche Jahrzehnte. Das Mitgliederverzeichnis ist bis 1856 geführt. 1862 betrug das Vermögen mit Inventar 2161 fl 27 kr.

Anm. Wessenberg strebte eine Reformation des Katholizismus und die Errichtung einer deutschen Nationalkirche mit einem von Rom möglichst unabhängigen Primas (erster, vornehmster Erzbischof eines Landes) an. Seine ehrgeizigen Pläne, selbst zu dieser hohen Würde zu gelangen, scheiterten; durch eine päpstliche Bulle vom 16. August 1821 wurde die uralte Diözese Konstanz aufgehoben und das Erzbistum Freiburg mit seinen 4 Suffraganbistümern (Bistümer, die einem Erzbischof untergeordnet sind) Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda errichtet; der erste Erzbischof von Freiburg wurde aber erst 1827 bestellt. Die Reformationsideen Wessenberg richteten sowohl unter dem Klerus als unter den Laien großen Schaden an.

* Teile dieses Rosenkranzes und mehrere andere, nebst einem Armband und Halsgehänge, zum Teil gute Goldschmiedearbeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, ebenso verschiedene Medaillen werden im Pfarrhause aufbewahrt.

Die Bruderschaft zum hl. Apostel Jacobus um einen guten Tod.

„Vom Anfang der Bruderschaft deß glorwürdigen hl. Apostels Jacobi maioris auch confirmierung derselben."

„Alß anno 1664 den 26. Juny Jhro hochfürstl. Gnaden Bischof zue Constantz Franciscus Joannes alhier durch in daß Rippoltzawer Bad und Saurbronnen veraist, ist eine supplication im nammen der ganzen gemaindt außgefertigt worden, in deren man verlangt, für die in Todesnöthen ligenden Brüder und schwestern ein Bruderschaft aufzurichten, mit dißer Condition, daß ein ieder Bruder und schwester dißer Bruderschaft wochentlich 7 Vater unser und Ave Maria sambt einem christlichen Glauben für die in letzten Zigen ligende Brüder und Schwester betten solle."

„Nachdem diße Supplication Jhro Hochfürstl. Gnaden überraicht worden, haben sie selbige alßbald underschriben, mit dißer condition, daß sie ebenmäßig in der Fürstl. Cantzley zu Constanz müeßße confirmiert werden. Ist demnach anno 1664 den 12. 8bris [Oktober] auf Pergament die Confirmation verfertigt, und mit Jhro Hochfürstl. Gnaden größeren Jnsigel bekräftiget worden, welche bede confirmationen noch zu Handen seind; damahlen haben sich gleich über die 40 Persohnen einschreiben lassen und der Bruderschaft ein anfang gemacht."

Die Bruderschaft wurde von den Päpsten Alexander VII. und Clemens IX. mit Abläßen ausgestattet. „Nach erlangten solchen großen gnaden und Ablaß hat die andacht dermaßen zugenommen, daß von anno 1664 biß 1694 sich Gaist- und weltliche beeder geschlecht, fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche ansehnliche Persohnen sambt gemainen, in die 5000 haben einschreiben laßßen; weilen aber daß Bruederschaft Buech anno 1694 den 30. Augusti in einer unversehenen Brunst ist verblieben, waist man die aigentliche Zahl der eingeschribenen Persohnen nit mehr." (Das Rat- und Kaufhaus, 14 bürgerliche Häuser und 13 Scheunen wurden damals eingeäschert.)

Ein Mitgliederverzeichnis aus späterer Zeit (1695) weist die Namen von Brüdern und Schwestern aus „Wolfach, Langenbach, Oberwolfach, Schenkenzell, Schramberg, Aichhalden, Waldmößingen, Dunningen, Rottweil, Einbach, Haßlach, Millenbach, Weiler, Fischerbach, Steinach, Harmersbach, Niederwasser, Freyberg, Schönwald, Schonach, Furtwangen, Eisenbach, Bidbach, Brechthaal, Elzach, Waldkirch, Oberkirch, Lauterbach, Cappel, Hohenemps, Stühlingen, Neustadt, München, Solothurn, Allgeu, Embrun in der Dauphiné" auf. Auch viele geistliche Personen, als Pfarrer, Kapläne, Mönche, Nonnen, zählten zu den Mitgliedern: 1695. P. Calasting, „supprior" von Gengenbach, P. Gerhard, lector von Gengenbach, P. Emanuel Waldtmann, Beichtvater zu Wittichen. 1703. 7 Schwestern aus dem Gotteshaus Wittichen. Die Einschreibungen erfolgten jeweils am Jakobstag. Die Aufnahme war immer zahlreich (1720 = 187); in den 1780er Jahren nahm der Eifer ab; von 1811—20 sind gar keine Aufnahmen verzeichnet (Wessenbergische Zeit), von 1821—48 nur wenige. Das letzte eingetragene Mitglied ist (1848) eine Magdalena Stehle von Wolfach.

Aus dem Jahre 1738 sind zu Rottweil gedruckte „Bruderschaftszedel" vorhanden mit kurzem „Bericht und Regul von der Löbl. St. Jacobs-Bruderschaft mit den Ablässen".

„Im Jubeljahre der Errichtung der Bruderschaft, nemlich 1764, in welchem sowohl die Kapelle zu St. Jacob restauriert, als auch eine neue Orgel durch die Freigebigkeit der Guttäter errichtet wurde", ward am Vorabend des hl. Apostels Jacobus die Vesper feierlich in der Kapelle daselbst gehalten; eine Musik spielte und es wurde mit „Doppelhacken" und Böllern geschossen.

„Am Feste selber hielt der hochw. H. Georg Wilhelm Ackermann, Pfarrer und Deputat in Altwolfach, die Predigt, während welcher plötzlich ein Tumult zur großen Bestürzung des

zahlreichen Volkes entstand. Den Urheber konnte niemand nennen; die tiefer Blickenden zogen nachher nicht ohne Grund den Schluß, der Tumult sei von dem erbittertsten Feinde aller und jeder Andacht hervorgerufen worden." „Nach der Predigt wurde das Tedeum gesungen, während welchem wiederum Böller gelöst wurden. Das Hochamt celebrierte der hochw. Herr Ignat. Hildbrand, Kammerer und Pfarrer in Schenkenzell; während der Wandlung und dem feierlichen Wettersegen wurde wieder mit Böllern geschossen. Das übrige wurde im Beisein von 12 Priestern, wie sonst üblich, gehalten." Es fanden über 200 Aufnahmen statt.

Den Bemühungen des Pfarrverwesers Dr. Andreas Schill gelang es im Jahre 1878, die Bruderschaft wieder aufzurichten; auch erreichte er eine Erneuerung der Ablässe in Rom durch Papst Leo XIII. (27. 11. 1879). Das Patroziniumsfest wurde 1878 zum erstenmal wieder feierlich gehalten. Seit dieser Zeit treten wieder alljährlich neue Mitglieder der Bruderschaft bei.

Anm. Auch in den benachbarten Pfarrorten gab es Bruderschaften, in Oberwolfach die Erzbruderschaft vom hl. Scapulier.

Vereine der neueren Zeit.

1. Katholischer Bürgerverein; gegründet 1869.

2. Katholischer Gesellenverein. Gründung 1881 durch Kaufmann Joseph Mayer und Mesner Karl Lemperle. 1898 mit dem kath. Bürgerverein in einen kath. Arbeiterverein umgewandelt; 1909 wieder kath. Gesellenverein; 1919 kath. Gesellen- und Jungmännerverein. Fahnenweihe 1882 und 1911. Präses: Vikar Augustin Bührle.

3. Jugendverein. Gründung 1913 durch Vikar Hermann Ballweg. Der Verein sammelt die der Schule entlassenen Knaben und bereitet sie zum Eintritt in den Gesellen- und Jungmännerverein vor. Präses: Vikar Augustin Bührle.

4. Katholischer Volksverein; gegründet 1906 durch Pfarrverweser Richard Hund. 210 Mitglieder in Stadt und Tal. Zweck: Soziale Arbeit und Schulung für alle Berufe. Vorstand: Stadtpfarrer Ferdinand Eisele.

5. Christlicher Mütterverein; gegründet 1898 durch Frau Josephine Sartory (geb. Moser). Zweck: Durch Gebet, Wort und Tat für die christl. Erziehung und gegen die Verweltlichung des Familienlebens zu wirken. 300 Mitglieder in Stadt und Tal. Präsidentin: Frau Josephine Sartory.

6. Marianische Jungfrauenkongregation „Mariae Empfängnis"; gegründet 1911 durch Stadtpfarrer Ferdinand Eisele. Zweck: Befestigung im Glauben und in guten Sitten; Heranbildung braver, tüchtiger Jungfrauen und Frauen. 230 Mitglieder in Stadt und Tal. Präses: Stadtpfarrer Ferdinand Eisele.

7. Borromäus-Verein. Bibliothek gegründet um das Jahr 1860. 762 Bände. 137 Mitglieder.

8. Kathol. Frauenbund. Gegründet 1919. Vorsteherin: Frau Kammerrat Luise Kettner.

Die „Kirchherren" Wolfachs.

1336. „Pfaff"* Berhtold von Wolfa.
„ Hainrich von Wolfa.
1377. „ Cuonrat Reckenbach, Kirchherr von Wolva.
1448. „ Erhard Wild.
1451. „ Hans Schnider.
1464. Paulus Wild (noch 1479).

---

* Vergleiche Fußnote S. 196

1474. Nicolaus Renner, zugleich kaiserlicher Notar und Stadtschreiber, auch Schulvorsteher.

1482. Balthas Kromer.

1484. Marx Wild.

1486. Burckhardt Krencklin.

1493—1529. Frantz (Franciscus) Behemm (Beham, Böheim).

1529. Veit Bitscher, zuerst Verweser, dann Kirchherr.

ca. 1530. Matthias Dietrich.

1541—48. Martin Schälling, Superintendent. Zeit des Protestantismus in Wolfach.

1549. Im Hochsommer Mission durch Pfarrer Jerg von Donaueschingen (Gegenreformation). Ende 1549—Mitte 1550. Der Pfarrer von Salmendingen (Hohenzollern).

1550. Der Pfarrer von Prinzbach bei Geroldseck.

1551—53. Hanns Vischinger.

1553. Paul Dreyer († 1553).

1553/54. Pfarrer Mattheus Kratt in Oberwolfach versieht die hiesige Pfarrstelle 48 Wochen lang.

1557. Ludwig Fabri.

1558—66. Reinhart Robert, ein Bruder des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, der mit Erlaubnis des Abtes und Convents weltliche Pfarreien, zuletzt 8 Jahre lang diejenige von Wolfach versieht. Er stirbt 1566. Weil die Grafen urkundlich auf das Recht, von ihnen belehnte Priester zu beerben, verzichtet haben, fällt die Verlassenschaft des Reinhart Robert an das Kloster St. Peter. Der Kirche von Wolfach „verordnet" er seine Bücher. 1586 stellen Jacob Lurbacher, Koadjutor, Balthasar Bychelin, Pfarrer in Oberwolfach, Adam Spilmann, Schultheiß in Wolfach, und Magnus Solidus, Wolfachensis ludi literarii moderator ein Verzeichnis der von dem Pfarrer Robert stammenden Bücher auf. Robert, aus Heinsberg in Westfalen gebürtig, wo sein Bruder Tilmann Bürgermeister war, hat auch „Bücher der Reformation" besessen, war aber „gut katholisch". Aus dieser Notiz erhellt, daß es damals ungewöhnlich und verdächtig war, wenn sich ein katholischer Geistlicher mit reformatorischen Büchern befaßte.

1574. Jacob Strang.

1577. Die Pfarrei wird wieder zeitweise von Oberwolfach aus versehen.

1581/2. Johann Harsch.

1587. Pfarrer Balthasar Bychelin, der die Pfarrei Oberwolfach von 1582 bis 1602 inne hat, versieht die Pfarrei Wolfach verschiedene Male und hin und wieder auch St. Roman.

Wilhelm Müller amtet für kurze Zeit.

Christoph Conz hält um die Pfarrei an und predigt zweimal.

Christian Klein und

Johannes Wyckler versehen jeweils für einige Wochen die Seelsorge.

1588. Balthasar Deut, Pfarrherr.

1589. Wieder Verweser, dann

Jacob Grezing, Pfarrherr. (Vergl. auch Reformation.)

1590—1635. Georgius Bricius, Pfarrherr, Magister und Hofcaplan. Er ist vielleicht der Sohn des Werner Britzius, welcher um 1572 Waffenschmied in Wolfach war. Seine Mutter stirbt 1608 in Wolfach.

Nach einem noch vorhandenen Testamente vermachte er 1632 zu dem sog. Bricischen Stipendium 1200 fl, welche Summe ihm die „Becken- und Müllerzunft" in Rottweil schuldete. Bricius bestimmte „dieses Stipendium zur Unterstützung 1 oder 2 studierender Knaben, fürnemblich aus seiner Freundschaft, sie seyen von

Wolfach, Hausen oder Haaßlach. Wenn keine solche vorhanden, mag der E. Stadtrat von Wolfach das Stipendium an arme Wolfacher Burger-Kinder zum Studium (geistlich oder weltlich) verordnen. Wer zum Genuß des Stipendiums gelangt, wird bei seinem Gewissen erinnert, später nach Möglichkeit die Stipendiengelder dankbarlich wieder zurückzuzahlen". Heutiges Vermögen des Fonds 44 583,85 *M*.

„1660 ist Hans Heinrich Heimben Knaben", der im Kloster Gengenbach studiert, „12 fl Costgeld auf 2 Jahr lang vom Britzischen Stipendium bewilligt worden, jedoch dergestalten, wenn nach verflossenen 2 Jahren des Heimben Knab wieder aus dem Closter und anderswo studieren wollte, daß ihm wiederumb die vorige versprochene 25 fl völlig dargeschossen werden sollen." „Dem Sohn des Landschreibers Johann Roth und dem des Stadtschreibers Johann Eusebius Finckh sel. werden je 12 fl 30 kr zugestellt, während dem Knaben Weylundt Herrn Oberamtmanns Vratislaus Finkhen sel. 10 fl zukommen. Wann aber ein oder andere Student dies nit mehr bedürftig, ist obermeltem Hans Heinrich Heimben Knaben [als eingesessenem Bürgerssohn] sein quotam zu verbessern versprochen."

Außerdem „hat Bricius 100 fl für immer und öwig (darüber ein Güldtbrief ausgestellt) der Kirche verschaffet mit 5 fl Zins [von 1636 an], daß järlichen dargegen ein Anniversarium gehalten, dem Priester, der das Seelenambt celebriert vom Interesse [Zins] für seine Presenz 30 kr, dem Schuelmeister, so das Ambt singen wirth, und dem Meßner jedem 15 kr geraicht werden, das Übrige aber der Kürchen gegen Raichung Öhls, Wachs eigenthumblich verbleiben solle."

Auch den Kirchen von Oberwolfach und Hausach vermacht er je 100 fl „aus besonderer Affection".

„Der Pfarrkürchen in Wolfach hinterläßt er des weitern: 1 dunkelblaues, samtnes Meßgewandt, Alba und Zugehörde, einen vergoldeten Kelch und paten, 2 silberne Meßkäntlein und den Deller dazu." Er will „zwischen dem Hochaltar und dem Sacramentshäuschen im Chor in gewonlicher priesterlicher Kleidung, oder aufs wenigist gleich außerhalb der Kürchen, hart an der Eck gegen das Sacramentshäusle ohne sonder Gepräng durch 4 Priester getragen und zur Erde bestattet werden. Jeder der 4 Pfarrer soll eine Messe singen oder lesen; dafür erhält er zur Präsenz 30 kr, desgleichen über den Siebendt und Dreißigsten".

1635—58. Simon Loth. Seit ca. 1600 ist dem Pfarrherrn jeweils ein Helfer oder Kaplan beigegeben, der auch St. Roman versieht.

1659—73. Johann Jacob Maurer.

1673—95. Dominicus Staub. Unter ihm versehen wiederholt Klostergeistliche den Helferdienst, 1690 Pater Fintan, 1693 Pater Josephus Ignatius, der 1694 durch den Pater Fintanus Dots, Benediktiner von Schwarzach, abgelöst wird. Nach einigen Wochen kehrt dieser ins Kloster zurück, und sein Bruder Petrus Dots wird sein Nachfolger. 1692/93 versieht Dominicus Staub, der Pfarrherr, gleichzeitig den Helferdienst und zwar 74 Wochen lang.

1696—98. Hartmann Antonius Benz aus Freiburg i. B.

1699—1703. Johann Heinrich Gauch. 1700 ist er einige Zeit abwesend „und bey dem Hochwürd. Hochgebor. Herrn, Herrn Antony Ferdinand, Grafen zu Fürstenberg, Dombherrn zu Cöln und Dombdechanten zu Aichstett, hochwürd. Excellenz occupiert". Ein Herr Sachs wird „pro Vicario substituiert". Im August kehrt Gauch wieder zurück. 1703 wird er nach „Stiehlingen" versetzt.

1703—34. Menradus Huober, gewesener Pfarrer in Welschensteinach. 1714/15 fand die Restaurierung der Kirche statt.

1734—46. Antonius Schmider, ein Wolfacher „Burger-Kindt". Um diese Zeit bleibt die Kirchenschaffnei den Geistlichen und andern Kirchendienern wiederholt den Gehalt (Competenzgeld) schuldig; 1737 hat Antonius Schmider bei der-

selben ein Guthaben von über 300 fl., der „Schuelmeister" Franz Anton Hagg ein solches von 41 fl.

Schmider starb im Jahre 1746; „sein leichnamb, welchen beide Burgermaister Franz Joseph Heimb und Franz Moser, nicht weniger Burgermeister Behr, von seiten des Raths Carl Waldtvogel, Johannes Armbruster und Johannes Rottler getragen, ist in dem Chor vor dem Hochaltar zur Erden gestattet worden".

1746—68. Johann Baptist Oberle.
1768—90. Franz Joseph Hummel. 1784 wird das Filial St. Roman von Wolfach getrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben.
1790—1809. Franz Xaver Fränklin.
1809—26. Joseph Aloys Hansjacob.
1826—42. Bauer, Pfarrer.
1842—43. Pfarrverweser Weiß.
1843—53. Franz Xaver Ochs, Pfarrer.
1853—56. Matthäus Rinkenburger, Pfarrer.
1856—60. Ernst Ginshofer, Pfarrverweser.
1860—62. Leopold Streicher, Pfarrverweser.
1862—66. Heinrich Kutruff, Pfarrer.
1866—67. J. Buck, Pfarrverweser.
1867. C. Ruff, Pfarrverweser.
1867. Kißling, Pfarrverweser.
1867—75. Friedrich Schultheiß, Pfarrer.
1875—80. Dr. Andreas Schill, Pfarrverweser.
1880—1907. Gustav Rieder, Pfarrer.
1907—08. Richard Hund, Pfarrverweser.
Seit 1908. Ferdinand Eisele, Pfarrer.

Anm. An dieser Stelle sei auch eines in Wolfach gebürtigen Geistlichen, des Benediktiner-Paters Augustin Fink, geb. 1635, gedacht, der vom Jahre 1695—1720 Abt des berühmten Klosters St. Blasien war. Er wird (Joseph Bader, das ehemalige Kloster Sanct Blasien) „ein stiller, wohlwollender Herr" genannt, „dessen Friedensliebe nicht allein durch das Waffengetümmel der Jahre 1703—13, sondern auch durch die erneuerten Unruhen der Hauensteiner, schwer bedrängt wurde. Gleichwohl erwies er sich sehr besorgt für das Gedeihen seines Stiftes, für die Seelsorge der stiftischen Pfarreien, für die klösterliche Disziplin und die Pflege der Wissenschaften". Er starb 1720. (Ein „Porträt" von ihm befindet sich im Privatbesitz; nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1806 wurden die Bilder der Äbte versteigert.)

Die evangelische Stadtkirche.

Nachdem die evangelische Lehre durch die Gegenreformation aus dem Kinzigtal verdrängt worden war, fand sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts infolge politischer Ereignisse wieder Eingang in dasselbe. Im Jahre 1806 wurden durch das Machtwort Napoleons die fürstenbergischen Lande, 1810 Schiltach, Kirnbach, Gutach und Hornberg durch Tausch mit Württemberg dem 1806 zum Großherzogtum erhobenen badischen Staate einverleibt. Damit waren katholische und evangelische Untertanen unter einem Herrscher vereinigt und beiden Konfessionen die Möglichkeit gegeben, in Gebieten Boden zu gewinnen, die ihnen bisher verschlossen gewesen waren; denn bis zu dieser Zeit duldeten die Landesherren im allgemeinen nur Untertanen ihres eigenen Glaubensbekenntnisses in ihrem Lande.

Anfangs bestand in jeder einzelnen Gemeinde der sog. Pfarrbann, der nur dem Ortspfarrer die Vornahme religiöser Handlungen gestattete. Dem Pfarrbann unterlagen vor allem Taufen, Trauungen und Beerdigungen, während Hausandachten nach dem Konstitutionsedikt von 1807 unbeanstandet waren. In den Jahren 1830 und 1840 bestimmten dann ministerielle Verordnungen, daß die in den „ungemisch-

ten" katholischen Orten lebenden Protestanten und die in den „ungemischten" evangelischen Gemeinden wohnenden Katholiken der zunächst gelegenen evangelischen beziehungsweise katholischen Pfarrei, jedoch ohne Aufhebung des Pfarrbannes, zur Pastoration überwiesen werden sollten. Demzufolge wurden die Kirnbacher und Lehengerichter Katholiken der Pfarrei Wolfach, die Wolfacher und Kinzigtaler Protestanten der Pfarrei Kirnbach einverleibt. Damit war die „wechselseitige Pastoration" herbeigeführt. Zum Vollzug religiöser Handlungen mußte aber jeweils die Erlaubnis des Ortsgeistlichen eingeholt werden, der als Standesbeamter (großherzogl. Pfarramt) die bürgerlichen Standesbücher führte. Taufen, Trauungen und Beerdigungen konnten nun durch den auswärtigen Pfarrer sowohl in seinem Wohnsitze, als im Wohnorte der beteiligten Glaubensgenossen vorgenommen werden; auf Verlangen der letzteren war auch der Pfarrer ihres Wohnsitzes zu diesen Verrichtungen verpflichtet.

Eine Vereinbarung zwischen dem Stadtpfarrer Ochs in Wolfach und dem Pfarrer Deimling in Kirnbach führte dann 1845 zur Aufhebung des Pfarrbannes.

Der Zuzug evangelischer Elemente nach Wolfach war anfangs sehr gering; 1842 sind erst 2 evangelische Personen ständig hier wohnhaft; 1845 sind es deren 5 (im Filial Kinzigtal 4); 1855 schon 43 (außerdem zerstreut in der Umgegend 34). Jetzt wurde der erste Versuch gewagt, eine eigene Seelsorge zu gewinnen, da der Weg zur Kirnbacher Kirche sehr weit und beschwerlich war. Der Pfarrer von Kirnbach versprach, monatlich mindestens einmal in Wolfach Gottesdienst zu halten. Als geeignetes Lokal hoffte man anfänglich die Schloßkapelle, später die Bergmeisterswohnung im Schlosse, zu erhalten. Während die notwendigen Verhandlungen gepflogen wurden, verminderte sich jedoch die Zahl der Evangelischen in Wolfach derart (1857 sind, abgesehen von den vorübergehend anwesenden Dienstboten etc. nur noch 6 bürgerlich ansässige Evangelische in Wolfach*), daß an eine eigene Pastoration schon aus finanziellen Gründen nicht mehr zu denken war. Später wuchs aber die Zahl der evangelischen Bewohner wieder und zwar namentlich infolge des Gesetzes der Freizügigkeit vom Jahre 1867 und durch den Eisenbahnbau in den Jahren 1876—78 und 1883—86.

Als 1880 die Evangelischen die ansehnliche Zahl von 138 (16 Schulkinder) erreicht hatten, faßte sie Pfarrer Jakob Zimmermann von Gutach, gleichzeitig Verwalter der verwaisten Pfarrei Kirnbach, zur „Diasporagenossenschaft Wolfach" mit einem „Kirchenvorstande" zusammen. Veranlaßt wurde er dazu durch den seit 1867 in Wolfach ansässigen Stadtmüller Wilhelm Schmidt, den eigentlichen Vater der evangelischen Gemeinde.

Die Genossenschaft erhielt als Seelsorger den Pfarrer von Kirnbach, der bereits seit 1870 an Sonntagen im Wolfacher Schulhaus evangelischen Unterricht erteilt hatte. Der Saal über dem Eiskeller der „Brauerei zur Schütte" wurde zur Abhaltung des Gottesdienstes eingerichtet. Zu den Kosten steuerte der Großherzog Friedrich 200 ℳ, die Stadtgemeinde 50 ℳ bei. Am Pfingstsonntag den 6. Juni 1881 fand der erste evangelische Gottesdienst statt.

Um in den Besitz eines eigenen Gotteshauses zu gelangen, schritt man 1886 (210 Evangelische) zur Gründung eines Kirchenfonds, der durch vierteljährliche freiwillige Beiträge, sowie durch Zuschüsse des Gustav Adolf-Vereins und der Reformationsfestkollekte verstärkt wurde. Im gleichen Jahre veranstaltete man eine Kirchenbaulotterie von freiwilligen Sachgaben, an der sich auch die katholische Einwohnerschaft beteiligte und die einen Reingewinn von 10 450 ℳ abwarf. 1891 beschloß man den Bau einer Kirche; am 8. Mai des folgenden Jahres fand die

* Die 1850er Jahre sind Jahre des Hungers und der Auswanderung.

Grundsteinlegung und am 3. September 1893 die feierliche Einweihung statt. (Gesamtkosten 33 000 M. 200 Sitzplätze.)

Zum Bau steuerte der Großherzog Friedrich I. 700 M bei, darunter 200 M für das Geläute, während die Großherzogin Luise die kirchlichen Geräte für den Gottesdienst stiftete. Von weiteren Mitgliedern des Großh. Hauses wurden insgesamt 450 M, von den badischen Gustav Adolf-Frauenvereinen eine Liebesgabe von 1100 M geleistet. Das Chorfenster — der einladende Christus — ist eine Stiftung des oben erwähnten Stadtmüllers Wilhelm Schmidt; es stammt aus der Werkstätte der Firma Schell in Offenburg.



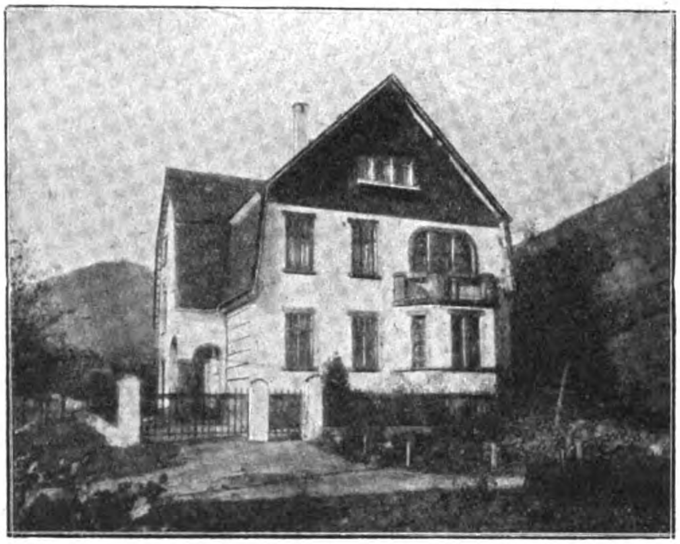
Evang. Stadtkirche, erbaut 1892/93.

Die 3 Glocken lieferte die Gießerei Bachert in Dallau; es waren die Inschriften gewählt worden:

1. Freude dieser Stadt bedeute; Friede sei ihr erst Geläute!
2. O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort!
3. Ehre sei Gott in der Höhe!

Alle drei Glocken sind 1916 dem Rufe des Vaterlandes gefolgt; ihr Amt übernahm eine Glocke der Hausacher evang. Kirche.

8 Jahre lang versah der Pfarrer von Kirnbach den kirchlichen Dienst im neuen Gotteshause, anfangs 17 mal, seit 1893 26 mal jährlich. Da errichtete im Jahre 1901 der Oberkirchenrat auf Antrag des Kirchenvorstandes Wolfach mit Zustimmung der Genossenschaften Hausach und Haslach ein selbständiges Pastorationsamt Wolfach—Hausach—Haslach mit dem Sitze des Pastorationsgeistlichen in Wolfach. 1909 wurde die Genossenschaft Wolfach mit Oberwolfach und Schapbach zur Pfarrei erhoben und der Pastorationsgeistliche zum Pfarrverwalter ernannt. 1911 kam die Pastoration der Diaspora Haslach an das evang. Stadtvikariat Hornberg, während die evang. Genossenschaft Hausach im Jahre 1912 zur Filialkirchen-



Evang. Pfarrhaus, angekauft 1917.

gemeinde erhoben und dauernd dem Kirchspiel Wolfach einverleibt wurde. Seit 1918 wird auch die Predigtstation Rippoldsau von Wolfach aus bedient.

Stand der evang. Pfarrei Wolfach im Jahre 1919: 600 Seelen, verteilt auf die Kirchengemeinden Wolfach und Hausach und die Predigtstation Rippoldsau. In Wolfach selbst 330 Seelen, in Hausach 220. Zahl der evang. Schulkinder in Wolfach 63, in Hausach 49.

Zur Ermöglichung der Besetzung der Pfarrei mit einem fest angestellten Geistlichen (Pfarrer) wurde von Oberstleutnant a. D. Ludwig von Stoesser (1914 den Heldentod fürs Vaterland gestorben) und seiner Gemahlin in Oberwolfach 1912 ein Kapital von 10000 ℳ als Grundstock zu einem Pfarrdotationsfonds gestiftet. Noch im gleichen Jahre erhielt Pfarrverwalter Heinrich Schäfer die Pfarrstelle.

Wenige Monate später erfuhr die Kirche eine Verschönerung durch Umbau und Erneuerung des Chorraums, Erstellung eines Taufsteins, Anbau einer Sakristei und Anschaffung einer neuen Orgel aus der Werkstätte des Orgelbauers Friedrich Weigle in Echterdingen (Württemb.). Für die Orgel stiftete die Großherzogin-Witwe Luise 200 ℳ. Die feierliche Wiedereinweihung des Gotteshauses geschah am 21. Dezember 1913. Aus Anlaß des Reformations-Jubiläums 1917 wurde über der Kanzel eine Schälling-Gedächtnistafel angebracht (vergl. Reformation). Im folgenden Jahre konnte aus Überschüssen der städt. Sparkasse Wolfach eine Turmuhr (Firma Schneider Söhne, Schonach) angeschafft werden.

Zur Belebung des Gemeindebewußtseins dient seit 1912 das in der Regel monatlich erscheinende Gemeindeblatt „Heimatbote für die evang. Gemeinden Wolfach-Hausach".

An kirchlichen Vereinen bestehen ein Kirchenchor und ein Zweigverein des Evang. Bundes.

Mit der Errichtung eines selbständigen Pastorationsamtes hatte sich die Notwendigkeit eines Pfarrhauses fühlbar gemacht. 1904 wurde ein solches oberhalb der Kirche an der Kinzig erstellt. Da dieses Gebäude sich für die Dauer als zu klein erwies, wurde es 1917 wieder veräußert und dafür das am Fuße des Vorstadtberges gelegene Anwesen des Kaufmanns Ludwig Eichin als Pfarrhaus angekauft. Das neue Pfarrhaus enthält auch einen Gemeindesaal für den Konfirmandenunterricht und für kirchliche Vereinszwecke.

Die finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinde erfuhren eine Kräftigung durch die Einführung örtlicher Kirchensteuer, welche seit 1910 erhoben wird und im Jahre 1918 bei einem Steuerfuß von 5 ₰ auf 100 ℳ Vermögenssteuerwert einen Ertrag von rund 2400 ℳ lieferte.

Der Klingelbeutel wirft jährlich etwa 600 ℳ ab; andere beim Gottesdienst erhobene Kollekten erzielen gegen 1000 ℳ.

Pfarrherren der evang. Gemeinde.

Martin Schälling 1541—48. Superintendent. Vor seiner Wolfacher Tätigkeit „minister ecclesiae Augustinensis" zu Straßburg i. E. Als solcher empfing er 1535 je einen Brief von Luther und Melanchthon. Nach Aufgabe der Wolfacher Pfarrei (1548) hält er sich vorübergehend in Weingarten bei Offenburg, 1549 in Straßburg auf. 1550 ist er Pfarrer in Weitersweiler i. E. † 1552. Er schrieb „Libri III de praesentia corporis et sanguinis Christi in ecclesia", Wittenberg 1576 (von seinem Sohne herausgegeben).

Martin Schälling der Sohn ist geb. zu Straßburg i. E. am 21. April 1532; studierte in Wittenberg, 1576 Hofprediger und Superintendent in Amberg, schließlich Generalsuperintendent der Oberpfalz. 1585 Prediger an der Frauenkirche in Nürnberg (seit Anfang des 19. Jahrhunderts ist diese Kirche wieder im Besitze der Katholiken). † 1608 (erblindet). Sein Grab befindet sich auf dem St. Johannis-Friedhof zu Nürnberg. Er ist der Dichter des evang. Liedes: „Herzlich lieb hab' ich Dich, o Herr!" (Siehe ev. Gesangbuch für Baden Nr. 260.)

Nach einem älteren Texte lautet es:

1. Herzlich lieb hab' ich dich, o Herr! Ich bitt', wollst sein von mir nicht fern mit deiner Güt' und Gnaden! Die ganze Welt nicht freuet mich, nach Himm'l und Erden nicht frag' ich, wenn ich dich nur kann haben. Und wenn mir gleich mein Herz zerbricht, so bist du doch mein' Zuversicht, mein Teil und meines Herzens Trost, der mich durch sein Blut hat erlöst. Herr Jesu Christ, mein Gott und Herr, mein Gott und Herr, in Schanden laß mich nimmermehr.

2. Es ist ja, Herr, dein G'schenk und Gab' mein Leib und Seel' und was ich hab' in diesem armen Leben; damit ich's brauch' zum Lobe dein, zu Nutz' und Dienst des Nächsten mein, wollst mir dein' Gnade geben! Behüt' mich, Herr, vor falscher Lehr'; des Satans Mord und Lügen wehr; in allem Kreuz erhalte mich, auf daß ich's trag' geduldiglich; Herr Jesu Christ, mein Herr und Gott, mein Herr und Gott, tröst mir mein Seel in Todesnot.

3. Ach, Herr, laß dein lieb Engelein am letzten End die Seele mein in Abrahams Schoß tragen, den Leib in sei'm Schlafkämmerlein gar sanft ohn' ein'ge Qual und Pein ruh'n bis am jüngsten Tage. Alsdann vom Tod erwecke mich, daß meine Augen sehen dich in aller Freud, o Gottessohn, mein Heiland und mein Gnadenthron! Herr Jesu Christ, erhöre mich, erhöre mich; ich will dich preisen ewiglich.

Seit Errichtung eines eigenen Gotteshauses im Jahre 1881 amteten die Kirnbacher Geistlichen:

Pfarrverwalter Johann Klenck von Frühjahr bis Herbst 1881, Pfarrer Paul Franze 1881—87, Pfarrer Heinrich Herrmann 1887—98, Pfarrverwalter Michael Betz von Juli bis September 1898, Pfarrer Karl Leininger 1898—1901.

In Wolfach ansässige Geistliche: Pastorationsgeistlicher Gustav Boeckh 1901—05, Pastorationsgeistlicher Otto Kaiser 1905—08, Pfarrverwalter Hans Seufert 1908—11, Stadtpfarrer Heinrich Schäfer seit 1911.

Zur Ermöglichung eines geordneten evang. Religionsunterrichts ist seit 1892 eine der vorhandenen Lehrerstellen an der Volksschule mit einem evang. Lehrer besetzt; seit 1904 ist dies eine Hauptlehrerstelle. Der jeweilige Lehrer besorgt in der Regel zugleich den Organistendienst (heute: Hauptlehrer Gustav Metzler).

Statistisches: 1918. Besuch des sonntäglichen Hauptgottesdienstes in der ganzen Pfarrei durchschnittlich 246 Personen im einzelnen Gottesdienst. Zahl der Teilnehmer am hl. Abendmahl im Jahre 490 (168 Männer, 322 Frauen). Getauft: 10 Kinder, konfirmiert 15 Kinder, getraut 1 Paar, kirchlich beerdigt 6 Personen.

Ergebnis der Wahl zur verfassunggebenden evang. Landessynode 1919 (erstmals Urwahlen, Verhältniswahlen und Frauenwahlrecht zur Landessynode; stimmberechtigt die über 25 Jahre alten Evangelischen beiderlei Geschlechts): Wahlbeteiligung in der Pfarrei 183 Personen. Davon stimmten für den Vorschlag der Positiven (Bekenntnisfreunde) 158, für den der kirchl. Liberalen 15 und für den der landeskirchl. Vereinigung (Mittelpartei) 10.



Wolfach vom „Schießrain“ aus gesehen, im Vordergrund der „Gießenteich“.

Dritter Abschnitt.

Die Schule.

1. Die „teutsche“ Schule oder Volksschule.*

Wie in andern Städten des Mittelalters machte sich auch in Wolfach frühzeitig das Bedürfnis nach einer Schule geltend. Handwerker und Kaufmann konnten eines gewissen Grades der Bildung nicht entraten. (Der Adel blieb zum großen Teil unwissend.) Es entstand deshalb eine sog. städtische Schreibschule, auch „teutsche Schule“ genannt, in der Religion, Lesen, Rechnen und Schreiben die Unterrichtsgegenstände bildeten. Oft wurde auch Lateinunterricht erteilt. Wie anderorts, so besuchten auch in Wolfach anfänglich nur die Knaben die Schule; in „des schuolmaisters lon“ (1470) ist daher nur vom Schulgeld der Knaben die Rede. Der Mädchenunterricht war um diese Zeit noch vielfach Privatsache und beschränkte sich meist auf Unterweisung in Religion.

Nach dem Stadtbuch von 1470 war in Wolfach das Amt des „schuelmeisters“** meistens mit dem des „stattschribers“ verbunden. Wir lesen unter „Eins schribers lon“, daß „die schuol gewonlich einem schriber zu dem ampt geluhen wuert“. In damaliger Zeit war die Vereinigung dieser beiden Ämter wohl möglich; der Stadtschreiberdienst war mit schriftlichen Arbeiten noch nicht überladen; das Papier aus Leinen war kaum erst erfunden und das Pergament sehr teuer. Der Schreiber des

* Dieses Kapitel ist ziemlich umfangreich geworden, was in Anbetracht des Berufes des Verfassers und weil die Schulverhältnisse der übrigen Stäbe der Herrschaft zum Vergleich in die Arbeit einbezogen werden mußten, wohl verzeihlich sein wird.

** Vergleiche Fußnote Seite 196.

oben genannten Stadtbuches, Nicolaus Renner, ist 1470 ebenfalls „schuelmeister [rector scolarum] und stattschriber“ zugleich (außerdem kaiserlicher Notar, 1474 Pfarrer zu Wolfach, später zu Haslach). Ob Renner eine Lateinschule eingerichtet oder ob er mit einem „Schulgesellen“ oder Gehilfen an der „teutschen Schule“ unterrichtete, ist nicht festzustellen. 1488 (noch 1507) ist Johannes Dorner Stadtschreiber und „Schuelmeister“. Die beiden Ämter sind bis zur Reformationszeit vereinigt: Gräfin Elisabeth von Solms, die Witib des Grafen Wolfgang, leiht 1517 Johannes Wäscher von Markdorf, Schulmeister und Stadtschreiber zu Wolfach, ein Bergwerk bei dem Gotteshaus zu Wittichen.

Der „Schuelmeister“ von Wolfach mußte auch „die Orgel schlagen“; dagegen wurde er nie zum Mesnerdienst beigezogen.

Die Anstellung eines „Schuelmeisters“ erfolgte jeweils durch die Stadt, jedoch mit „Consens“ der Herrschaft. (Vergl. „des Schuelmaisters eyd“.)

Das Stadtbuch von 1470 enthält folgendes über „Eins schuolmeisters lon“: „Item ein schuolmaister, wann der sitzt in der statt huß der schuole, so sitzt er frye aller ding halp stüre, huot, wacht, fronens und reysens [frei von Kriegsdienst]. Item ein schuolmeister hat von der statt allweg zue Wihenechten fallende einen guldin, dar umb sol yn ein burgermeister ußrichten, dar umb er all tag ein Salve singen sol. Item ein schuolmeister hat von einem yeden knaben, der do heymsch oder hie verdinzt ist und das almuosen nit heyscht, 2½ ß ₰ Straßburger all Fronvasten zue lon, und von einem frömbden armen schuoler, der das almuosen nympt, halben lon. Item ein schuolmeister mag ouch mit ym dingen lauffen und von eim mynder nemmen, darnach ein yeder ist etc. Item mer hat ein schuolmeister von einem jeden knaben ein mauß wins zue sant Martins tag martinalia [Martinigefälle] ungevärlich. Item mer sol ein jeder knab zue Unnser Frowen tag der Liehtmeß haben ein erber liecht, ungevarlich by einem halben Vierling wachs; die nympt der schuolmeister, so bald die proceß umb die kirchen beschicht. Item ein schuolmeister hat von einem yeden frömbden bitter, ouch von den gebetten, so hie in der kirchen, in der capellen oder by sanct Jacoben gehalten oder genommen werden, zue denselben er ein responsorium singen sol, 6 Straßburger ₰. Item von Unser Frowen gebett in der Vasten sol ym ein kircherr geben ein schilling Straßburger ₰. Item von des heilgen geists gepett sol ym ouch werden vom kircherren ein schilling Straßburger ₰. Item von eym yeden brutwing [Bräutigam] sol eim schuolmeister werden ein schilling haller oder vier Straßburger ₰, darumb ein schuolmeister sol helfen das ampt singen.“

Da während des Mittelalters Schul- und Stadtschreiberdienst meist vereinigt waren, ist anzunehmen, daß hier in Wolfach der Wechsel der Lehrkräfte nicht so häufig war als anderwärts, wo „fahrende Schulgesellen“ von oft sehr zweifelhafter Herkunft und äußerst mangelhaftem Wissen „Arbeit suchten und sich gern und oft veränderten“.

Durch die Reformation erhielt das Schulwesen einen mächtigen Aufschwung. Die Geistlichkeit beider Konfessionen zeigte einen lebhaften Eifer für die Schule, um sie dem konfessionellen Interesse dienstbar zu machen. Zur Zeit der Ausbreitung der neuen Lehre in der Herrschaft Wolfach (1541—48) sind Geistliche als Lehrer an der hiesigen Schule und zwar Pfarrer Martin Schälling, Superintendent (Aufseher) über die evang. Prädikanten (Prediger) des Kinzigtals, dem Graf Wilhelm von Fürstenberg, der auf dem Schlosse Ortenberg residiert, 1542 aufträgt, „die schuol noch ein jar lang in seiner besoldung zu versehen“. Später ist ihm ein Gehilfe unterstellt, Ulrich Vogel, „helfer [im Predigen] und schuolmeister zu Wolfach“. Bei der Durchführung des Interims in der Herrschaft bittet dieser den Grafen Friedrich, Bruder des erwähnten Wilhelm, „jn doch gnediglich bey dem schuel ampt pleiben

zu lassen". Er amtet in Wolfach als „schuelmeister" noch bis Crucis 1553; außer ihm wirkt noch der Provisor Hans Körtz an der Schule.

Nach der Reformation sind wieder Laien als „schuelmeister" angestellt, die wieder den Organistendienst versehen; das Amt des Stadtschreibers bleibt vom Schulamt getrennt. In der Regel befand sich nur ein Lehrer an der hiesigen Schule; war seine Kraft durch das Alter verbraucht, so konnte er auf seine Kosten einen „Provisor" anschaffen. Auch die Witwe durfte hin und wieder den Dienst gegen Stellung einer geeigneten Hilfskraft behalten. Die Vorbildung der Lehrer war, weil keine Lehrerbildungsanstalten vorhanden, äußerst verschieden; einige waren kaum imstande, den Kindern die Grundbegriffe von Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, während wieder andere Befähigung zu Erteilung des Lateinischen hatten. Bald erteilten aufgeweckte Taglöhner oder Handwerker, bald entgleiste Studenten, nach dem 30jähr. Krieg sogar ausgediente Soldaten den Unterricht.

Die Anstellung des „Schulmeisters" erfolgte auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung. Johann Georg Molitor muß bei seiner 1614 erfolgten Annahme diese Bedingung „auf seinen Eid nehmen". 1679 finden wir dieselbe Bestimmung: „Wenn die Stadt ihren schuolmeister nit länger in Diensten haben will, oder er, schuolmeister, nit mehr länger dienen wollte, sollte ein solliches beedseits bei E. E. Rat zuvor mit ¼jähriger Aufkündung beschehen." Trotzdem finden wir in verschiedenen Ratsprotokollen (z. B. 1663 und 1684), daß der „Schuelmeister" gleich den andern Stadtbeamten zu Anfang des Jahres beim sog. Jahrgericht wieder „umb den Schueldienst pittet".

Bei Anstellung eines „Schulmeisters" wurde ein „Instruction, wornach er sich zu richten, und seine Besoldung in allem aufs Papyr gebracht". 1669 lautet sie:

„1. Erstlichen und zuforderstem solle er alle Kind, so ihme in Schuel geschickht werden, fleissig im Schreiben, Leesen, Rechnen und Betten underweisen, auch alle Schueler zweymahlen auffsagen lassen."

„2. solle er iedesmahl die Knaben in aller Zucht und Ordnung, ohn ainiches Geschwätz und daß nit, wie es bißweilen beschicht, der ein dorthin, der ander sonstwohin laufe, paar und paar von der Schuel in die Kirchen und wider daraus in die Schuel füehren."

„3. solle er auch in der Kirchen sowohl underm Ambt, als Predig fleißige Aufsicht halten, daß sye mit Andacht die heylige Meß und Predig anhören, und im Übrigen die Jugend also in der Forcht Gottes und allen gueten Tugenten instruieren, wies einem getrewen Schuelmeister ohne daß aignet und wohl anstehet."

„4. Welche Kinder lateinisch lehrnen, von denselben solle ihme alle Quartall das gebührende Schuelgeld gereicht werden."

„5. Hat er von jedem Töchterlin quartaliter 12 kr; der Knaben [Schulgeld] aber ist under seiner Besoldung begriffen; von den frembden und ohnverburgerten, es seyen Mägdlin oder Knaben, hat er das von altershero gewöhnliche Schuelgelt."

„6. Wann er by einer Hochzeith ein Ambt schlegt und singt, ist ein Hochzeiter ihme, Herrn Schuelmayster, zu geben schuldig 20 kr; wann aber zway, drey oder mehr Hochzeiten miteinander gehalten werden, soll jeder hochziter geben 12 kr."

„7. Wann ein Knab oder Mägdlin nur vier Wochen in die Schuel geben wurde und ehe das Quartall verflossen, nit weiters darein gehen wollte, solle ein als andere wegen ihme, Herrn Schuelmayster, daz Schulgelt für daz quatember zu geben verbunden sein."*

„8. So ein Leicht mit der Proceßion zur Erden bestattet würdt, bleibt es wie von altershero bey den 36 kr."

---

* Es bestand also um diese Zeit noch kein Schulzwang.

„9. Ist eines Schuelmeisters jährl. Besoldung neben Behausung und noch nothdurfftigem Holz auf jede Wochen

> 1 Sester Mulzern aus der Stadtmühlin,
> an Gelt 43 fl.
> Sodann die gewöhnliche Stadtmähler 5 fl 30 kr.
> Item von allhiesiger Pfarrkirchen 70 fl.
> Item ein Krauthgarten beim Schießgrün gelegen."

Zeitweise herrschte ein großer Wechsel des Lehrpersonals; denn die Unfähigkeit der Bewerber stellte sich oft erst nach der Anstellung heraus. Doch gelang es der Stadt, auch tüchtige Leute zu gewinnen. So bekleidet ein Johann Lienhard Schroff die Schulstelle von 1618—50; nach ihm übernimmt sein Sohn Johann Schroff bis 1663 den Dienst. Er wünscht, „daß man ihm einen Kuhestall pawen lasse; es wird ihm aber vor allmahlen rundt abgeschlagen". 1652 hält er vergeblich ums Bürgerrecht an; 1657 wiederholt er sein Gesuch unter Hinweis auf seines Vaters lange der Stadt erwiesene Dienste, „umb wessentwegen die Burgerschaft ins gemein für ihn pitet". 1658 endlich wird er „auf sein unterschiedlich und vielfältig Anhalten" mit seinem Weib und seinen Kindern von E. E. Rat (jedoch mit Ratification der Herrn Beamten) zu einem Burger dergestalten auf und angenommen, daß er und sein Weib herbei thun, daß sie kein nachfolgenthen Halsherrn haben oder leibaigenschafft zugethan sind, hernacher auf sein ferner Wohlverhalten hin mit besserer instruierung der Jugendt, sowohl im Singen in der Kirchen und anderer exercierung der Knaben bei der music sich fleißig einstellen, wie nit weniger auch etwas gesparsamber mit der Beholzung allß bißhero beschehen, verhallten solle".

In den Jahren 1663—78 hatte die Stadt viel Sorge wegen der Lehrkräfte ihrer Schule. Einem Hans Jacob Müller von Thann im Elsaß wird 1669 „aus gewissen Ursachen und einkhommenden Klagen" schon nach 6 Wochen der Dienst gekündet; er wird durch einen Hans Jacob Michell, „von Zürich im Schwitzerlandt gebürtig", ersetzt; 1673 folgt schon ein Joh. Bapt. Vogt, „Preceptor zu Hagenaw"; die Stadt hat schon vor seinem Antritt „von andern Orten hero schlechte Hoffnung seines Wohlverhaltens". Bald ist er „sowohl gn. Herrschaft als auch E. E. Rath, wegen seines selzsamen und ohnerträglichen humors, auch ganzer Burgerschaft mißfällig, weshalb ihm nahegelegt, sich umb andere Condition zu bewerben". Auch sein Nachfolger Franciscus Provinz von Rothweil räumt schon nach einem Jahr einem Caspar Hueber den Platz. „Gegen diesen werden Klagen geführt, daß er neben seinem Dienst Saiffen süede und Amelen-Mehl [Stärke] mache, wodurch den Burgern ein Abtrag beschieht; es fällt der Bescheidt, daß, weilen er nit verbürgert und ihme solches nit zustehet, auch das Stadtholz darzue gebraucht, er hinfüro solches meyden und unterlassen und sich seines habenden Dienstes bedienen solle", worauf Hueber den Dienst kündigt.

Zwei Brüder, Hans Geörg und Hans Michael Schroff, lassen nun (1679) „gebührend durch den Fürsprechen umb den Schueldienst" anhalten; „ist ihnen auf ½ Jahr ad interim die Schuel zu versehen begonnt worden". Der ehrbare Rat „läßt bald ein underthänig Memorial an ihre landgräfl. Excellenz wegen beeden Schroffen abgehen, dieselben noch länger (umb willen solche ihren Schueldienst und in der Kirche nach contentu [zur Zufriedenheit] Herrn Pfarrers und gemeiner Burgerschaft versehen) in Gnaden zu gedulden". Die Herrschaft scheint auf die Bitte nicht eingegangen zu sein; denn im selben Jahr wird ein Hans Michael Nibel, von Rothweil gebürtig, „zum Schulmeister veraydigt". Aber schon 1684 erscheinen die beiden Schroffen wieder, Hans Georg als „Schulmeister" und Hans Michael als

Organist; sie versehen lange Jahre die beiden Dienste, der erste bis 1728, der andere bis 1726, worauf ein Sohn des ersteren den Organistendienst übernimmt.

Nach dem Tode des Joh. Georg Schroff wird von E. E. Rat der Schuldienst seiner Witib in der Weise zugestanden, daß sie neben ihrem Sohn einen tüchtigen Provisor einstellt. Ihr diesbezügliches „Memoriale" an den ehrsamen Rat lautet:

„Edel Döste- Dorsichtig- Wohlweyße und Dorgeachte Herren."

„Es würdt E. E. Rath annoch in frischer gedächnus sein, wie daß ich Endts Ernante, nach meines geliebten mans seelg. Todt bey denselben wegen dessen hinderlaßenen schuehldienstes ganz undterthänig Einkhomen, mit gleicher Bitt meiner und meines lieben sohns zue gedenkhen, worauf hin dan von mehr wohl Ersagten E. E. Rath so vil Erhalten, das wan ich einen capablen menschen neben meinen sohn bekhomen würdte, mir der schuehldienst nit entzogen werden solle."

„Wann nun seithero schon unterschidliche ahnhero beruefen, undt einen zimmlichen Costen dessenthalben bekhommen habe, mithin aber biß auf den Jetzigen Hans Georg Erlacher (als welcher auch schon ein geraume Zeith sich wohl in der Kürchen nach möglichkeith alß schuehl gebrauchen laßen) nichts Erfahren Khönnen, ob Einer Löb. Burgerschaft mit dessen Dienst Dersehung ein genieg gelaistet werde oder nit, alß wirdet hiemit E. E. Rath ganz unterthänig gebetten, mir als Einer betrüebten undt verlassen wittib Ein gnst. decisio [Entscheidung] zue geben, Wie undt auf was vor weiß mich zue verhalten habe, ob ernandter Ehrlacher ahnständig undt seine schuehldienst genuegsam versehe oder ob ich mich mit Einem andern versehen solle oder nit, ich getröste mich undt bin der unterthöungen Hoffnung, E. E. Rath werde mich in ansehung meines geliebten mans seel. getrew und fleißig prestierte Dienst in meinem betriebten wittib standt nit zue verlassen, sondern mich undt meinen sohn ehender alß einen frembdling anzuesehen, die ich mich dan zue dero gst. wohlgewogenheit Unterthönig Empfehle undt verharre;

Meiner ggst.: Herrn
Unthg. ghbe dienerin
Barbara Schroffin,
gebohr. Schmider, wittib."

In der oben beschriebenen Weise wurde die Schule bis zum Jahr 1735 versehen. Von 1735—77 wartete dann ein Franz Anton Hagg treulich der Schule. Als er „wegen Alters halb untauglich geworden und das Schulwesen weder mit ihm noch mit den bisherigen zwei Provisoribus hinlänglich versehen war", pensionierte ihn das Oberamt, obwohl die Stadt „den alten verdienten Schulmeister" beibehalten und einen tüchtigen Provisor anstellen wollte. „Wegen seiner in die 40 Jahre gut geleisteten Dienste erhält der alte, entkräftete Hagg für seine künftigen Lebenstage eine Pension von jährl. 104 fl und 12 Sester Korn Mulzer ausgeworfen, an welcher Pension der neue Schuelmeister jährl. 20 fl an Geld und 10 Sester Korn Multzer, den Rest aber die Stadt Wolfach abzutragen hat." Der alte Hagg versucht nochmals durch ein Attest seines Schwagers, des Stadtpfarrers Hummel, seine Stelle behalten zu können; die Gemeinde aber will „durch eine Beschwerde an die gn. Herrschaft" die Hälfte der Pension auf den Nachfolger Haggs abwälzen; beide Gesuche werden abgewiesen. Der „Schulmeisterdienst" zu Wolfach aber wird „auf Michaelitag durch den hiezu bereits erspectivierten herrschaftlichen Clarinetisten Johann Sauter, welcher hierwegen und zu dessen Antretung bereits befelchet ist, besetzet". (Der damalige Fürst Joseph Wenzel in Donaueschingen war ein Liebhaber der Künste und vortrefflicher Musiker; er unterhielt an seinem Hofe eine Musikkapelle.)

Sauter fällt in die Zeit, in der man in Deutschland der Schule allmählich mehr Aufmerksamkeit zu schenken begann. Angeregt durch verschiedene bedeutende Pädagogen wie Rochow, Felbiger, Kindermann, Overberg, Pestalozzi, suchte man vor allem die Unterrichtsmethode in den Schulen gründlich zu verbessern. Bisher war von einer Klasseneinteilung und von Klassenunterricht, gemeinsamen Lehrbüchern etc. keine Rede gewesen; der ganze Unterricht hatte in mechanischem Abhören bestanden: Der Lehrer rief ein Kind nach dem andern heraus und beschäftigte sich mit jedem einzelnen einige Zeit; die andern saßen indessen müßig oder trieben hinter dem Rücken des Lehrers Allotria; oft lagen sie sich sogar in den Haaren. Von „gelernten Lehrern" war immer noch keine Rede; denn es fehlten noch die eigentlichen Lehrerbildungsanstalten. Außerdem galt der Lehrerberuf, vor allem auf dem Lande, wo nur im Winter Schule gehalten wurde und wo es sogar oft an einem Schulhause fehlte, als Nebengeschäft, irgend ein Handwerk oder der Mesnerdienst als Hauptsache.

In der Herrschaft Wolfach sah es in dieser Hinsicht keineswegs besser aus, als in andern deutschen Landen, obwohl Fürst Joseph Wilhelm Ernst 1746 zur Regelung des Volksschulwesens ein Dekret erlassen, das eingehende Vorschriften über die Anstellung tauglicher Schulmeister und über die Visitation der sog. deutschen Schulen (wie man die Elementarschulen im Gegensatze zu den höheren lateinischen Schulen nannte) enthält. 1774 hatte die Normalschulordnung der Kaiserin Maria Theresia im Fürstenbergischen Eingang gefunden. Auch ein Landesschulfonds war gegründet worden, zu dem mit Genehmigung des Bischofs von Konstanz (1783) die Weltgeistlichen 3 %, die Klostergeistlichen 4 % ihres 400 fl bezw. 300 fl übersteigenden Einkommens (die Stollgebühren blieben frei) beisteuern mußten. (Vergl. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg, Seite 192.) Auch Beiträge, die sonst in die Rentamtskasse geflossen waren, wurden diesem Fonds zugewiesen, so vor allem die Rekognitionsgelder für Tanzlizenz.

Doch alle Bemühungen der gn. Herrschaft um die Schule waren ziemlich erfolglos geblieben. Zwar bestanden in jedem Dorfe Schulen (Hauserbach und Einbach, deren Kinder die Hausacher Schule besuchten, bis 1787 ausgenommen); sogar die St. Romaner hatten sich 1728 „zu Einführung und Haltung einer Schuel", die von der Herrschaft auch in entlegenen Stäben gefordert wurde, verstehen müssen. Aber es fehlte völlig an geeigneten Lehrkräften; in der ganzen Herrschaft befand sich kein einziger vorgebildeter Lehrer. Die Besoldung war so gering, daß sämtliche Landlehrer neben der Schule irgend ein Handwerk treiben oder Taglöhnerdienste etc. leisten mußten, um ihr Leben fristen zu können. Sulz und Adlersbach unterhalten sogar 1784 „einen Schulmeister, der von den Bauern umgeäzet wird und von der Gemeind wöchentlich 20 kr bezieht". Gerade diese unwürdige Stellung der Lehrer und der fast gänzliche Mangel an Vorbildung hatten zur Folge, daß sich dem früher so ehrenvollen Titel „Schulmeister" ein mißächtlicher Beigeschmack anhängte.

Vor allem mangelte es auch an Schulhäusern. Im „Kintzingerthal" hält 1749 Franz Joseph Demuth, „Schuhlmeister, sonsten seiner profession ein schneidergesell zu Oppenau gebürtig", Schule in einer Bauernstube; 1777 „wird die Schule bei Hans Jerg Armbruster, Burger und Weber bei der ½ Meil gehalten". Auch Oberwolfach und verschiedene andere Dorfgemeinden haben kein eigenes Schulzimmer, von einem Schulhause nicht zu reden. St. Roman bildet eine Ausnahme. Während 1728 Christian Hermann „sich anheischig macht, die Schuel zu halten, wenn jeder Bauer, er mag Kinder haben oder nicht, wochentlich 2 kr, und 1 Taglöhner ½ kr zahlt, welches wochentlich zusammen 30 kr ausmachet, und zur Schuel noch sein Stüblein wärmet", wenn ihm „aus gemeiner Pruckgeld Büchs [Brückengeldkasse]" 1 fl bezahlt wird, „ist 1742 den St. Romaner Bauern und Taglöhnern

zu nutzen der lieben Jugend anbefohlen worden, daß sie auf des äckher-Bauern Roman Oberfells seinem Hofguet ein Schuhlhaus herstellen sollen". Sie erkaufen von Lorenz Faißt im Übelbach „ein noch ganz gutes und zu diesem Vorhaben sehr dienliches Haus, das sie auf den Platz beim Äckherbauern führen und dort in vollkommenem Standt herstellen lassen".

Nur in den Städten Wolfach und Hausach und dem Flecken Schenkenzell wurde während des ganzen Jahres Unterricht gehalten, in den Landstäben aber nur im Winter und zwar nicht einmal vom 1. des Wintermonats (November) an bis zum 1. Mai, wie eine Verordnung von 1784 zum mindesten forderte, sondern nur bis Ostern; denn „gemeiniglich seye", wandten die Vögte ein, „in dem Kinzingerthal die Witterung früher gelind als in andern [fürstenbergischen] Orten und gewöhnlich fange das Hüten schon mitte März an; so müssen die Kinder hiezu verwendet werden, weilen die andern Dienstboten sich zu solchem Geschäft nicht brauchen lassen würden. Doch in Rücksicht dessen, daß die Kinder zur österlichen Beicht jedesmal präpariert werden müssen, seye nötig, die Schul bis Ostern abzuhalten". Dabei war der Schulbesuch in diesem kurzen Winterhalbjahre oft sehr unregelmäßig. Wie unpopulär der Schulzwang bei der Bevölkerung war, drückt am besten der heute noch da und dort geläufige Ausspruch eines Schwarzwälder Bübleins aus, das auch nicht gern zur Schule ging und seiner Weltverdrossenheit mit den Worten Luft machte: „'s isch nimmer schön uf der Welt; im Summer dunneret's und im Winter mueß mer in d'Schuel."

Die „teutsche Schule" aus dieser traurigen Lage zu befreien, machte sich Fürst Joseph Maria Benedikt* (1783—96) zu seiner Lebensaufgabe, „in der vesten Überzeugung, daß die ganze künftige Denk- und Lebensart der meisten Menschen, folglich das Wohl der Kirche und des Staates, von wohlgetroffenen Erziehungs- und Lehranstalten abhänge, wodurch jedem der seinem Stande angemessene Unterricht ertheilet, die Finsterniß der Unwissenheit zerstreuet, das noch weiche Herz der Jugend zu christlich und bürgerlichen Tugenden gebildet, und zu derer getreuen Ausübung bereitwillig und entschlossen gemachet wird."

Fürst Joseph Maria Benedikt führte in seinen Ländern die sog. „verbesserte Lehrart" ein. Es war dies die Lehrmethode des kath. Theologen und Pädagogen Ignaz v. Felbiger aus Groß-Glogau in Schlesien, dem 1763 die Aufsicht über die kath. Schulen Schlesiens und 1774 von der Kaiserin Maria Theresia die Einrichtung des deutschen Schulwesens in Österreich übertragen worden war. Von Österreich aus fand Felbigers Schulordnung und Lehrmethode Eingang in die fürstenbergischen Lande. Felbiger forderte vor allem allgemeine Schulpflicht, Einteilung der Schulkinder in Klassen, Klassenunterricht, katechetische Behandlung des Lehrstoffes, Einführung allgemeiner Unterrichtsbücher, genau vorgeschriebenen Lehrplan etc. In der Residenzstadt Donaueschingen wurde nach Felbiger'schem Vorbilde eine sog. „Normalschule" eröffnet, verbunden mit einer Art Lehrerseminar, in welchem Kurse für Lehrer „zur Erlernung verbesserter Lehrart" abgehalten wurden. Aus allen fürstenbergischen Landesteilen erhielten einzelne Lehrer Einberufung zu solchen Kursen. In unserer Herrschaft fiel die Wahl auf den Wolfacher Lehrer Johann Sauter. Nach seiner Ausbildung mußte er die „Staabsschulmeister" in die „neue Schullehre" einführen. Diese Aufgabe war sicherlich bei der Qualität der damaligen Lehrer keine leichte, um so weniger als Sauter selbst kein Fachmann war und „die Lehr in Donaueschingen nicht einmal vollständig ausgemacht hatte", da man ihn von der 2. Einberufung (1784) dispensiert. Nach den Prüfungsakten des Jahres 1787 setzte sich der Lehrerstab in der Herrschaft Wolfach folgendermaßen zusammen:

* Er war wie sein Vater ein Liebhaber der Künste.

Ort	Name des Lehrers	Alter	Beruf etc.	Schülerzahl
Wolfach	Joh. Nep. Sauter	42	ehemaliger Clarinetist	180
Hausach	Anton Bredelin	35	hat Philosophie studiert, mußte aber wegen Armut das Studium aufgeben	108
Schenkenzell . . .	Johannes Beistel	39	Stricker und Bürger, nach ihm um 1800 Johann Müller, ein „Clavierbauer"	137
Halbmeil	Joseph Hermann	33	Taglöhner	54
Langenbach . . .	Johann Heitzmann	55	"	31
St. Roman . . .	Franz Xaver Straub	50	"	34
Oberwolfach Kirche	Christian Goldschak	21	Pelzwarenhändler, außerdem Mesner Er erbaute 1786 „in seinem Haus eine Stub von 24 Schuh in der Länge und 18 Schuh in der Breite", um darin Unterricht zu erteilen. Als Mietzins zahlt ihm die Gemeinde 4 fl jährlich. Als er sich später dem Trunke ergibt, wird ihm wohl aufgekündet; er bleibt aber doch im Dienste, „da er sonst das Schulhalten in seiner Stube nicht mehr gestattet und keine andere Schulstube ausfindig zu machen ist."	110
Kankach	Johann Georg Gebert	54	ehemals Müller	92
Schapbach	Philipp Schrempp	45	Mesner, Flötzer und Harzer	86
Rippoldsau . . .	Joseph Harter	44	Mesner, Flötzer und Harzer	67
Hauserbach . . .	Heinrich Wilh. Sander	33	keine Profession	31
Einbach	Franz Xaver Ilg	26	Weber	60
Kaltbrunn . . .	Joseph Armbruster	43	Taglöhner, Flötzer	53

NB. Die „Präceptor" von Wolfach, Hausach und Schenkenzell hielten oft zu ihrer Unterstützung sog. Provisor (Wolfach 1791 = Provisor Andreas Kilgus), die sie aber auf eigene Rechnung unterhalten und besolden mußten. Seit spätestens 1790 sind in Schapbach 3 Lehrer angestellt, und zwar die oben genannten zwei in Schapbach-Dorf und Rippoldsau, der dritte, Christian Hafner, in Seebach. (Rippoldsau wurde erst 1824 vom Gemeindeverband Schapbach getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde erhoben.)

Um Sauter die Einführung seiner Amtsbrüder in die „neue Schullehre" zu erleichtern, teilte die Regierung allen Gemeinden den „neuen Schulplan zur Verbesserung der teutschen Schulen, worin sowohl die Gegenstände des Unterrichts, als die Lehrart vorgeschrieben" waren, mit. Das Oberamt „erläuterte und erklärte" den in Wolfach versammelten Lehrern der Herrschaft den neuen Schulplan, wies dieselben „zu dessen sträcklicher Nachachtung ernstlich an" und trug ihnen auf, sich bei der Hofdruckerei in Donaueschingen (Johann Matthäus Mieth) die erforderliche Anzahl von „Namen Büchlein" zu verschaffen. Das Namenbüchlein war das erste allgemein eingeführte Unterrichtsbüchlein zur Erlernung des Buchstabierens. Die Eltern wurden „durch erlassenen Generalbefehl zu gleichmäßiger Mitwirkung aufgerufen und den dagegen Handelnden alle Schärfe angedroht". Es fehlte nämlich nicht an solchen, „die sich der Neuerung entgegensetzten; einige Eltern unterfingen sich sogar, gegen die neue Lehrart zu schimpfen und zu schmähen und dem aufgestellten Präceptor in Gegenwart der Kinder mit verächtlichen Worten zu begegnen". Manche „von alten Vorurtheilen eingenommene Eltern" hielten es in dieser Zeit noch für völlig überflüssig, daß ihre Kinder weiblichen Geschlechts in „Schön- und Rechtschreiben" unterrichtet wurden und traten an die Lehrer „mit

der schädlichen Zumuthung" heran, dieselben von diesem Unterrichte zu befreien. Fanden sie kein Gehör, so brachen sie in bittere Scheltworte gegen den Lehrer aus.

Schließlich wurden die Eltern dringend ermahnt, „ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken und dieselben an den dispensierten [aufgehobenen] Feiertagen ja nicht zu Hause zu behalten". Schulpflichtig waren nach einem „Artikel" der gedruckten Schulordnung von 1746 „alle Kinder vom 7. bis auf das 13. Jahr; sollten aber diese bis zur Erreichung des 13. Jahres den nötigen Unterricht nicht erhalten haben, so verstand es sich von selbsten, daß dies 13. Jahr das Ziel von Besuchung der Schul nicht eigentlich bestimmte". Verordnungen von 1783, 1785 und 1786 beschränkten die Schulpflicht auf das 7. bis 12. Lebensjahr.

Ein strenger Erlaß verbot alle sog. Privat- und „Winkelschulen", auch wenn sie den vorgeschriebenen Lehrplan beobachteten. In Wolfach bestand eine solche Winkelschule, geleitet von einem gewissen Matthias Moser, dem ein für allemal „das einschichtige Schulhalten" untersagt wurde.

Um seine Bemühungen um die „teutsche" Schule von besserem Erfolg gekrönt zu sehen, ließ Fürst Joseph Maria Benedikt 1790 eine „hochfürstlich fürstenberg. Verordnung über die Stadt- und Landschulen" im Druck erscheinen und sämtlichen Gemeinden zustellen. Diese Verordnung befaßt sich in 65 Artikeln eingehend mit allem, was die Schule berührt; sie läßt eine wohlwollende, väterliche Fürsorge für Kinder und Lehrer erkennen und zeugt gleichzeitig von großem Verständnis für Unterricht und Erziehung. Sie ist ein Ruhmesblatt für den Fürsten, der sich trotz seiner jungen Jahre so tatkräftig und gleichzeitig aber auch so liebevoll der Schule, des Stiefkindes vieler Jahrhunderte, annahm.

Die „Verordnung", über deren Vollziehung die Oberamtleute sorgfältig wachen mußten, verlangte in allen Schulorten die Errichtung eigener Schulhäuser mit luftigen, hellen Schulräumen, versehen mit Bänken, Schultafeln, „mit einer etwas erhabenen Kanzel" oder einem Tisch für den Lehrer und den andern erforderlichen Geräten. Auch war Sorge zu tragen für eine „schickliche und zweckmäßige Wohnung für den Lehrer und ein den Umständen entsprechendes Ökonomiegebäude. Das Unterrichten in gemieteten Schulräumen oder in einer abgesonderten Stube der Lehrerswohnung sollte baldmöglichst abgestellt werden".

„Um dem Übel eines schlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen", durfte „fernerhin kein Lehrer oder Schulmann irgendwo angestellt werden, der nicht das glaubwürdigste Zeugniß guter Sitten und erlangter Geschicklichkeit, nach der vorgeschriebenen Lehrart zu unterrichten, vorzuweisen im Stande war". Die Anstellung der Lehrer und ihre Besoldung war nicht mehr der Willkür der „Stadt- und Dorf-Gemeinden" zu überlassen, sondern „mit Bewilligung und vorläufiger genauer Prüfung der Regierung in Donaueschingen, der eine besondere Schulkommission beigegeben war, vorzunehmen". Jeder „neu zu bestellende Lehrer" sollte entweder zu seinem Unterrichte oder wenigstens zur Prüfung seiner anderwärts erworbenen Fähigkeit in die Normalschule nach Donaueschingen geschickt werden.

Weil zur Hebung der Schule vor allem eine Besserstellung der Lehrer erforderlich war, suchte die „Verordnung" auch diese in die Wege zu leiten. Wo „Schulleute noch keinen ihrer Arbeit angemessenen Lohn genossen", wurden Beiträge aus der Schulstiftung (Landesschulfond) gewährt. Die Regierung machte auch den Vorschlag, das sog. Weinkaufgeld (siehe den betr. Abschnitt) teilweise zum Gehalt der Lehrer abfließen zu lassen, stieß aber auf den Widerstand der Gemeinden, die entgegneten, „man möge sie von dieser Neuerung verschonen; die Wirte würden schimpfen, weil dann weniger gezehrt würde".

Wo zur Besoldung der Lehrer Schulgeld von den Kindern erhoben wurde, mußte „die Sache dahin eingeleitet werden, daß der von den Eltern zu entrichtende

Fürst Joseph Maria Benedikt, Reformator des Schulwesens der Herrschaft Wolfach 1785—1796.



Nach einem Ölgemälde des F.F. Archivs aufgenommen durch August Simon, Kunstwerkstätte, Donaueschingen.

Schullohn so vieler damit verknüpften Verdrüßlichkeiten halber künftig nicht mehr von dem Lehrer selbst, sondern von den Gemeindsvorgesetzten eingezogen, und von diesen ohne Abbruch dem Lehrer eingehändigt wurde".

„Die dem Lehramte so nachteilige Umäzung der Schulleute, wo sie leider noch gewöhnlich war", sollte abgeschafft und dafür eine angemessene Besoldung an Geld oder Naturalien abgegeben werden. „Statt der noch hie und da gewöhnlichen Überbringung eines Scheitholzes von jedem Kind"; sollte künftig den Lehrern „das erforderliche Holz von Gemeindswegen beygeführt werden".

Sämtliche Lehrer wurden „als Männer, die einem öffentlichen, gemeinnützlichen Amte vorstehen, sowohl für ihre Person, als Lehrer und Meßner, als auch in Rücksicht auf jene Güter, welche sie in dieser Eigenschaft zu ihrer Besoldung zu benutzen hatten, von allen Frohndiensten und Einquartierungen losgezählet".

„Sowohl den in Städten und Amtsorten, als auch auf dem Lande angestellten Schulmännern (welch letztere ohnehin, besonders wo sie nicht zugleich Meßner waren,

meistenteils einen, sie selbst in ihrem Werthe heruntersetzenden, sehr geringen Lohn bisher bezogen) sollten alle mögliche und erlaubte Vortheile eingeräumet, und ihnen insbesondere, wo immer thunlich, der Gemeindsnutzen durch alle Gattungen abgegeben, oder nach Beschaffenheit der Umstände wenigst von den Allmend- und Gemeindsfeldern, wenn ihnen nicht schon bereits einiger Theil unzinslich davon angewiesen war, ein Stück von 2 Vierling bis 1—2 — auch 3 Jauchert verhältnißmäßig zur Benutzung überlassen, und, wenn einer oder der andere dieses mit Früchten anblümen wollte, mittelst amtlichen Zuspruchs, jedoch dermal noch ohne Anlegung oberkeitlichen Zwanges (dessen es hoffentlich nicht bedürfen wird) von Gemeindswegen gepflüget und geegget werden". Die Verordnung fügt bei: „Wir erwarten von keiner einzigen Gemeinde die mindeste Einwendung dagegen, wenn anders die Ober- und Ämter nach ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit kräftig mitwirken, und, wie sie auf einer Seite die Lehrer zur pünktlichen Erfüllung ihrer Berufspflichten anhalten, also auch von der andern Seite den Gemeinden begreiflich machen werden, wie viel ihnen an solchen Männern gelegen seyn müße, welche ihnen folgsame, tugendhafte und fähige Kinder, dem Staate aber nützliche Bürger bilden helfen, und daß man nur von jenen ersprießliche Dienste fodern könne und dürfe, die man anständig belohnet."

„Um den Lehrern eine ergiebigere Nahrungsquelle zu eröffnen", hatte schon 1784 ein Erlaß die Vereinigung des Schul- und Mesnerdienstes, wo es ohne Nachteil für die Schule möglich war, gefordert. Die „Verordnung" von 1790 beharrte „auf diesem gefaßten Entschlusse, um die Schulleute durch diese Vereinigung beyder Dienste in den Stand zu setzen, tüchtige Gehilfen [auf ihre Kosten] anzustellen, und mit derer Beyhilfe die Kinder in Klassen abzutheilen, und das Lehramt besser und zweckmäßiger zu versehen".

In Wolfach selbst waren diese beiden Dienste ohne Anstellung eines ständigen Provisors nicht vereinbar; in Hausach und St. Roman lagen Kirche und Schule zu weit auseinander; in Rippoldsau und Wittichen versahen Dienstleute des Klosters den Mesnerdienst; Kaltbrunn und Kinzigtal waren Filiale; in Schapbach und Schenkenzell waren die 2 Dienste schon vereinigt; nur in Oberwolfach konnte 1786 eine bescheidene Aufbesserung des Lehrergehalts durch Vereinigung des Schul- und Mesnerdienstes erzielt werden.

Bezüglich des Ansehens und Ranges der Lehrer verordnete Fürst Joseph Maria Benedikt: „Wenn man von dem Lehramte die erwünschte Vorteile erwarten will: so muß mit demselben auch vor den Augen des Publikums ein äußerlicher Vorzug und ein gewisses Ansehen verbunden seyn. Deßwegen wollen Wir, daß die Lehrer in den Städten als wirkliche Ehrenmitglieder des Raths, jene aber auf den Dörfern als Mitglieder des Gerichts anerkennet, doch aber, um in ihrem Dienste nichts zu versäumen, von Besuchung der Raths- oder Gerichtssitzungen (außerordentlich wichtige Fälle ausgenommen) losgezählt werden sollen. Unter den Raths- oder Gerichtsangehörigen haben selbe den Rang nach den Jahren, als sie zum Lehramte und die andern in den Rath oder in das Gericht eintraten, zu behaupten, und sollen hierinn durch Unterstützung der Ämter erhalten werden."

Als Lehrgegenstände fordert die Verordnung:

Religion, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen.

Realfächer, wie Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Geschichte, die zeitgenössische Pädagogen (z. B. Rochow) dem Lehrplan einfügten, blieben noch unberücksichtigt.

Für den Unterricht in Religion war für die kleineren Schulkinder der fürstbischöflich konstanzische Katechismus 1. Klasse (Preis 1 kr, geb. 1½ kr), für

die größeren derjenige 2. Klasse (Preis 4 kr, geb. 5 kr), die beide schon lange vor der Verordnung in Gebrauch waren, vorgeschrieben. Die Jugend sollte aber „nicht nur die Fragen des Katechismus aus dem Gedächnisse fertig zu beantworten wissen", sondern die Geistlichen und Lehrer sollten „ihre ganze Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Eifer dahin richten, daß die Kinder mit dem Erlernten die ächten Begriffe überall verbinden, und zur Aufklärung und Überzeugung des Verstandes gelangen möchten". Die Verordnung führt weiter aus: „Zur Aufklärung der katechetischen Lehren gehört nothwendig, daß jedermann in einer zusammenhängenden, obwohl kurzen Geschichte wisse, wie die weiseste Fürsehung Gottes vom Anfange bis auf uns gewirket, wie und bey welchen Gelegenheiten die göttlichen Offenbarungen geschehen, wie gütig, weis, aber auch nachdrücksam der ewige Gesetzgeber die Beobachtung seiner Gebothe eingeschärfet etc.; dieses lehret uns die biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, welche aber alsdann erst ihren vollkommenen Nutzen beweiset, wenn die in dieser Geschichte zerstreuten Hauptpflichten gesammelt, und als Vorschriften für unsere Handlungen angewendet werden."

„Der Auszug solcher Lebensregeln macht die christliche Sittenlehre aus. Wie notwendig dieser Lehrgegenstand sey, lehrt die traurige Erfahrung. Man sieht leider nicht selten, daß die geschicktesten Leute nicht immer die rechtschaffensten sind; ein böses Herz und schändliche Handlungen finden sich nur allzuoft bey Menschen, die viel Verstand und Geschicklichkeit haben, weil man unterlassen hat, der Jugend gründlich und überzeugend einzuprägen, was gut, was rechtschaffen ist."

„Um nun diesen Unterricht des Katechismus, der biblischen Geschichte und der Sittenlehre der noch zarten Jugend näher und wärmer an das Herz zu legen, selben fruchtbar und praktisch zu machen, um nicht nur geschicktere, sondern auch bessere Christen und Bürger zu bilden, befehlen Wir auch noch weiter, daß in allen Unsern Schulen das erklärte Evangelien- und Epistelbuch eingeführt, alle Samstage Nachmittags vorgelesen, und die in der Erklärung vorkommenden Punkte deutlich und mit erforderlichem Nachdrucke den Kindern eingeschärft werden sollen." (Preis „des erklärten Evangeliums" 30 kr.)

Für den Unterricht im Lesen wurden das sog. Namenbüchlein (Preis 3 kr, geb. 4 kr) und das Lesebuch (6 kr, geb. 9 kr) verwendet. Ersteres war für den Anfänger hauptsächlich zur Erlernung des Buchstabierens bestimmt. (Das Lautieren war um diese Zeit noch unbekannt und wurde erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch den bayerischen Schulrat Heinrich Stephani eingeführt.) Die Schüler lernten zuerst Gedrucktes und Geschriebenes buchstabieren; dann wurde zum Lesen geschritten. Als besonderes Lehrmittel war in jeder Schule „die dreyfache Tabelle" vorhanden, „welche die nöthigsten Regeln zur Kenntniß der Buchstaben, nach ihrer Wesenheit, zum richtigen Buchstabieren und Lesen" enthielt. Diese Tabelle wurde fleißig im Chor gelesen; dadurch sollten die Schüler sich nicht nur im Lesen üben, sondern gleichzeitig die für das Buchstabieren und Lesen nötigen Regeln sich aneignen. Weil mancher Lehrer glauben mochte, „die verbesserte Lehrart bestehe vast allein in dem fertigen Abmalen und papagaymäßigen Herabschreyen dieser Tabellen", forderte die Verordnung, daß der Lehrer jeweils „durch Vorsagen, Unterredung, Lesen, Ausfragen etc." den Schülern alles gründlich einpräge und „durch Beispiele faßlich mache".

„Mit Beyhilfe dieser Regeln, welche auch größtenteils auf die Rechtschreibung Einfluß hatten, und durch die kurzen, orthographischen Grundsätze, darinn man sich geflissentlich weitläufiger, grammatikalischer Pünktlichkeiten enthalten", sollten die Lehrer imstande sein, „im Buchstabieren, Lesen und Rechtschreiben nützlichen Unterricht zu geben, und die beym Diktandoschreiben oder andern schriftlichen Aufsätzen wider die Rechtschreibung eingeschlichenen gröbern Fehler zu verbessern".

In bezug auf „schriftliche Aufsätze“ hebt die Verordnung namentlich auf „Konten [Rechnungen], Quittungen, Briefe etc.“ ab. Letztere bereitet der Lehrer in einem vertrauten Gespräche mit den Schülern vor; „er läßt sich erzehlen, was ein Schüler gesehen, gehört und gethan hat, beurtheilet mit ihnen, was Abgängiges hinzugesetzt, Überflüssiges hinweggelassen, was anderst geordnet und besser, d. i. verständlicher, schicklicher etc. gesagt werden könnte. Er läßt dann das Erzehlte wiederholen, und schriftlich aufsetzen. Wenn diese Übung eine Zeitlang gedauert hat: leitet er sie auf eine ähnliche Art zum Briefschreiben an. Er setzt Fälle, und fraget, was sie in diesen Umständen von ihren Eltern, Anverwandten etc. bitten, berichten etc. möchten; wie sie das mündlich sagen wollten; er berichtiget es nach obiger Art, und läßt es niederschreiben. Die äußere Form des Briefes, Auf-, Über- und Unterschrift und das Zusammenlegen lernen die Kinder auf ein parmaliges Vorzeigen“.*

„Endlich werden zu Konten, Auszügen, Quittungen u. d. gl. gute Muster vorgelegt, beurtheilt, gezeigt, warum und wozu sie so und so verfaßt sind, und andere darnach bearbeitet.“

Um die Schüler im Lesen verschiedener Handschriften zu üben, soll ihnen das, „was von den Größern Diktando geschrieben wurde“, vorgelegt werden; auch durch „Verwechslung der Vorschriften [Tauschen von Vorlagen], durch eigenes Anschreiben der Schüler an die schwarze Tafel“ und durch andere schickliche Mittel ist diese Lesefertigkeit zu fördern.

Im Rechenunterricht waren die 5 Spezies nebst der einfachen „Regel Detri“ (Dreisatz) vorgeschrieben.

Da die Art und Weise des damaligen Rechnens manches Interessantes, heute fast völlig Vergessenes bietet, sei hier einzelnes davon angeführt. Man unterschied 5 (heute nur 4) Spezies. „Die erste Species wird genennet

Numeratio oder numeriren“.

„Ersteres Wörtlein Numeratio heißt nichts anders als eine Zählung, und numeriren nichts, als zählen. Demnach ist diese Species zu nichts anders, als zum Zählen angestellet, das ist, daß man eine jede Zahl (sie sey klein oder groß) recht aussprechen lerne. Zu Erlernung dessen aber man von rechter zur linken Hand zählet, und von linker zur rechten Hand jede Zahl ausspricht; und werden dazu gebraucht diese vier Wörtlein: Eins, Zehn, Hundert, Tausend. Dabey ist auch zu merken, daß das Hundert allezeit alleinig ausgesprochen, sonsten aber überall zwey Zahlen zusammen genommen werden sollen.“

Beim Zählen von rechts nach links wurde die erste Ziffer „Eins, die zweite „Zehn“, die dritte „Hundert“ etc. genannt. Während des Lesens von rechts nach links verband man Einer und Zehner durch „einen halben Mondschein oder Zirkel“, zum Zeichen, daß sie zusammengesprochen wurden. Unter den Hunderter machte man „ein Comma oder längliches Strichlein“, welches „Hundert“ bedeutete und so auszusprechen war; auf den Tausender aber setzte man ein „Dipfel“ und las es als „Tausend“. Ebenso erhielt die Million als 1000 Tausend ein „Dipfel“. Durch diese Zeichen suchte man das Lesen von links nach rechts zu erleichtern.

Beispiel: 34245317

* Diese bevorzugte Stellung des Briefes im deutschen Unterricht zeugt von Verständnis fürs praktische Leben; schreibt doch der weitaus größte Teil der Menschen nach der Schulentlassung nur noch Briefe. Unsere Zeit nimmt darauf zu wenig Rücksicht; zum mindesten könnte die Beurteilung der Feldpostbriefe des Weltkrieges diesen Schluß zulassen.

Das zweite „Dipfel“ (von rechts aus) wurde also als Million, das erste als Tausend, das Strichlein unter einer Ziffer immer als Hundert, die 2 Ziffern mit dem „Zirkel“ zusammengezogen gelesen.

„Die zweyte Species wird genennet

Addition oder addiren“.

„Dieses Wörtlein Addition heißt nichts anders, als eine Zusammenzählung, addiren aber zusammenzählen“. Merkwürdig ist die Art der Probe bei der Addition; sie geschah durch die sog. „Hinwegwerfung der 9“.

Beispiel:

5623
547
276
35
29
8
6518

„Hier fange oben gegen der linken Hand, als bey 5 an, und sage in der ersten Zwerch-Linie: 5 und 6 ist 11, thue 9 davon, bleiben 2, 2 und 2 ist 4, und 3 ist 7, die setze hinter den Strich von selber Zwerch-Linie hin wie unten.“

„In der andern Zwerch-Linie sage: 5 und 4 ist 9, ist nichts, dann 7 ist 7, die setze hinter eben diesen Strich von der andern [zweiten] Zwerch-Linie hinaus und sage

In der dritten Zwerch-Linie: 2 und 7 ist 9, ist wieder nichts, dann 6 ist 6, diese setz hinaus, wie obige über 9 gebliebene zwey 7, und sage

In der vierten Zwerch-Linie: 3 und 5 ist 8, diese setze abermals hinaus.“

„In der fünften Zwerch-Linie laß 9 fahren, (maßen es ohnedem hinweggeworfen wird) und setz 2 hinaus.“

„In der sechsten Zwerch-Linie stehet 8 allein, die setze, wie alle obige über 9 gebliebene Ziffer hinaus.“

„Darnach thue die erst hinter diesen Strich hinausgesetzte Ziffer auch zusammen, und wirf 9 davon, so oft du kannst, und sage oben anfangend: 7 und 7 ist 14, thue 9 davon, bleiben 5, und 6 ist 11, thue 9 davon, bleiben 2, und 8 ist 10, thue 9 davon, bleibt 1, und 2 ist 3, und 8 ist 11, thue 9 davon, bleiben 2, die setz in das obere Kreuz-Eck, wie unten zu sehen.“ „Oder du kannst gleich alle 6 Posten nach einander addiren, und 9, so oft du kannst, davon werfen, bleiben endlich auch 2. Diesem nach addir auch das Collect 6518, wirf die 9 davon und sage: 6 und 5 ist 11, thue 9 davon, bleiben 2 und 1 ist 3, und 8 ist 11, thue 9 davon, bleiben auch 2, die setz in das untere Kreuz-Eck, wie unten stehet: weil dann die untere und obere Zahl in beyden Kreuz-Ecken einander gleich, so ist die Addition recht und sohin probieret, wie hier zu sehen:

5623	7	
547	7	
276	6	
35	8	
29	2	
8	8	2
6518		2.“

„Die dritte Species wird genennet

Subtractio oder subtrahiren."

„Ersteres Wörtlein, Subtractio, heißt nichts anders, als eine Davon- oder Abziehung, subtrahiren aber davon- oder abziehen."

Die Subtraktion und ihre Probe geschah in der nämlichen Weise wie heute.

„Die vierte Species wird genennet

Multiplicatio oder multipliciren."

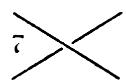
„Ersteres Wörtlein, Multiplicatio, heißt nichts anders, als eine Vermehrung, und multipliciren nichts anders, als vermehren."

Die Probe wurde „ins- oder übers ×, mit Hinwegwerfung 9" gemacht oder auch durch Division, nachdem diese „gelehret" war.

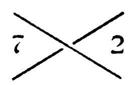
„Beispiel der Probe ins oder übers ×:

```
   578
   745
------
  2890
 2312
4046
------
430610
```

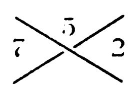
Addir die Ziffern der Zahl 745, mit welcher du multiplicirt hast, und sag: 7 und 4 ist 11, thue 9 davon, bleibt 2 und 5 ist 7, die setze vornen ins × wie hier:



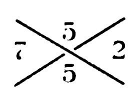
Darnach addir die aufgesetzte Zahl, als 578, sagend: 5 und 7 ist 12, thue 9 davon, bleibt 3 und 8 ist 11, laß wieder 9 fahren, bleibt 2, die setze hinten ins × wie hier:



Drittens multiplicire beyde Zahlen im × miteinander, sagend: 7 mal 2 ist 14, diese 14 addir und sage: 1 und 4 ist 5 [bei Zahlen unter 10 fällt diese Operation weg], diese setze oben ins × wie hier:



Viertens und letztens addir das Product 430 610 sagend: 4 und 3 ist 7 und 6 ist 13, thue 9 davon ist 4 und 1 ist 5, die setze unten ins ×, wie hier:



Weil dann die untere und obere Ziffer im × einander gleich sind, so ist die Multiplikation recht und probiert."*

---

* Diese Art der Probe scheint heute in Frankreich noch üblich zu sein; zum mindesten wurde sie von Kindern der Flüchtlinge aus Elsaß-Lothringen, die vor ihrer Ausweisung noch einige Zeit durch französische Lehrer unterrichtet worden waren, angewendet, wie der Verfasser in ihren Rechenheften feststellen konnte.

„Die fünfte Species wird genennet

Divisio oder dividiren."

„Ersteres Wörtlein Divisio, heißt eine Abtheilung, dividieren aber abtheilen; diese lehren, wie man mit einer kleinern in eine größere Zahl dividiren oder abtheilen soll."

Auch die Division wurde der Form nach in anderer Weise ausgeführt, bietet aber weiter nichts Interessantes.

Die „Regel Detri", welche durch den Lehrplan der „Verordnung" vorgeschrieben war, ist heute fast gänzlich in Vergessenheit geraten und durch den Zweisatz verdrängt. Da sie ihre großen Vorteile hatte, sei sie hier kurz angeführt.

„Diese Regul wird zerstümmelt de tri genannt, weil sie de tribus positionibus, oder von drey Sätzen ist; wird auch wegen ihrer Vortrefflichkeit Regula aurea [goldene Regel] genannt."

„Gebrauch dieser Regel."

„Erstlich muß die vordere und hintere Stelle, Satz oder Position, jederzeit einen gleichen Namen haben."

„Zweytens muß die mittlere und hintere, oder die hintere und mittlere Stelle jederzeit mit einander multipliciret werden."

„Drittens muß die vordere Stelle oder Satz in die durch die mittlere und hintere Zahl heraus multiplicirte Product-Zahl dividiret werden, dann wird der Quotient anzeigen, was du zu wissen verlanget hast, wie dann in folgenden Exempeln klarer zu ersehen sein wird."

„Erstlich von den Proportions-Exempeln."

„Item: 3 Ellen Tuch kosten 12 fl, was kosten 42 Ellen, stehet also:

Ellen	Gulden	Ellen
3	12	42
		12
		84
		42
		504 : 3 = 168 fl."

„Hier hast gesehen, daß 12 und 42, als der mittlere und hintere Satz, miteinander seyen multipliciret worden, und 504 Gulden und Ellen untereinander gekommen sind, in diese 504 dividir mit 3, als dem vordern Satz = 168; also kosten 42 Ellen 168 fl."

„Von den Multiplications-Exempeln in dieser Regel."

„Die Multiplications-Exempel sind diejenigen, welche in dem vordern Satz nur eine Unität [Einheit] haben. Als 1 Ellen Norder-Tuch kostet 2 fl 15 kr, was kosten 48 Ellen?"

„Ellen	Gulden	Kreuzer	Ellen
1	2	15	48
	60		
	135	Kreuzer	
	48		
	1080		
	540		
	6480 : 1 = 6480 Kreuzer = 108 fl."		

„Von den Divisions-Exempeln in dieser Regul de tri."

„Diese sind, welche im mittlern oder hintern Satz nur eine Unität haben, 13 Centner Waren kosten 52 fl, wie viel 1 Centner?"

Centner	Gulden	Centner
13	52	1
	52 : 13 = 4 fl."	

„Bei ungeradem oder verkehrtem Verhältnis oder der Regula conversa de tri ist die beste und rathsamste Weise also zu procediren: Setze die Frag-Zahl allzeit vornen an die erste Stelle, und ihre gleichförmige Zahl zu letzt an die dritte Stelle, die mittlere Zahl aber laß unverruckt stehen; seynd also die Exempel gegen der vorgelerneten Regula de tri ganz umgekehrt, dann procedir nach gemeiner Regula de tri."

„5 Arbeiter fertigen eine Arbeit in 22 Tagen; wie lange brauchen 4 Arbeiter?

Arbeiter	Tage	Arbeiter
4	22	5
	5	
	110 : 4 = 27½ Tage."	

Diese „einfache Regul de tri" befähigte sicherlich den Schüler, einfachere Aufgaben rasch und ohne große geistige Anstrengung zu lösen, während der heute gebräuchliche Zweisatz dem Schüler und damit auch dem Lehrer viel Arbeit und Mühe verursacht, dagegen aber zu logischem Denken und Sprechen führt.

„Die Eintheilung der Gegenstände" (Verteilung des Stoffes) war für die einfachen Verhältnisse in der Herrschaft Wolfach folgende:

„In der ersten Abtheilung."

„1. Das Kenntniß der Buchstaben.
2. Das Buchstabiren des Gedruckten und Geschriebenen.
3. Die Regeln der ersten Tabelle vom Kenntniß der Buchstaben nach ihrer Wesenheit; doch erst, wenn die Kinder die Buchstaben nach ihrer Gestalt richtig kennen, und schon zu Buchstabiren angefangen haben.
4. Der Anfang im Lesen, und
5. mit diesem die Regeln der 2ten Tabelle vom Buchstabiren.
6. Die erste Klasse des Katechismus, nebst dem Unterrichte von der Beicht.
7. Der Anfang im Schreiben."

„In der zweyten Abtheilung."

„1. Das Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.
2. Die Regeln der dritten Tabelle vom Lesen.
3. Das Schönschreiben.
4. Die nöthigsten Regeln der Rechtschreibung, die mit dem Diktandoschreiben und den Anweisungen zu schriftlichen Aufsätzen leicht mitgelehrt werden können.
5. Die 2te Klasse des Katechismus, nur daß zur Fastenzeit der Unterricht von der Beicht und Communion erkläret, auch der Katechismus 1ter Klasse einigemal wiederholet wird.
6. Die biblische Geschichte, Sittenlehre und das erklärte Evangelium.
7. Das Rechnen. Die 5 gemeinen Arten und die einfache Proportionsregel."

In Orten mit 2 Lehrern, zu welchen Wolfach hin und wieder zählte, war noch das „Lateinlesen" vorgeschrieben.

Über die „Schulfähigkeit der Kinder" bestimmt die Verordnung: „Alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme, haben vom 6ten bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre die tägliche Schule zu besuchen, wodurch Wir die unter 1783, 1785 und 1786 erlassenen Verordnungen in Rücksicht des dort bestimmten 7ten und 12ten Altersjahres wissentlich und ausdrücklich hiemit abändern." In den Schulen im Kinzigtale, „die größtenteils aus einzelnen, zerstreuten Häusern, Waldhütten, Höfen etc. bestanden, aus welchen die Kinder nicht so früh, theils wegen zu weiter Entfernung, theils der gefährlichen, öfters mit Schnee und Eis bedekten Wege halber ohne Gefahr ihrer Gesundheit zum öffentlichen Unterricht geschickt werden konnten", begann die Schulpflicht erst mit dem 7. Altersjahre; „zu Verlassung der alltäglichen Schule aber mußte überall ohne Ausnahme das ganz zurückgelegte 14. Altersjahr beobachtet werden."

In „Städten und Amtsorten" begann das Schuljahr (schon nach einem Erlaß von 1783 und 1784) „mit dem 3ten des Wintermonates [November] und dauerte das ganze Jahr, Winter und Sommer, bis zum 8ten des Herbstmonats [September]. Nur war wöchentlich ein Tag, als der Donnerstag, in der Fastnacht aber und in der Charwoche die 3 letzten Tage zur Erholung gegönnet; die übrige Zeit sollte die Schule des Morgens von 8 bis 10 Uhr, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr durchgehends pünktlich abgehalten werden."

In Wolfach begann der Unterricht um 9 Uhr. Der Pfarrer in Wolfach erhielt schon 1783 den Auftrag, „den Gottesdienst an Werktagen und dispensierten Feiertagen in der Früh um 8 Uhr ohnabänderlich abzuhalten, damit der Schuel die Zeit nicht entzogen werde". Der „Präzeptor" (Lehrer) aber hatte die Kinder „instructionsmäßig in und aus der Kirch paarweis zu begleiten, die Unterlassung sollte der herrschaftliche Schultheiß beim Oberamt anzeigen". Ebenso mußte der Präzeptor mit den Kindern „den täglichen Rosenkranz abbetten, Ordnung in der Kirch halten und die ärgerliche Ausschweifung der Jugend verhüten". Der Stadtpfarrer wurde daran erinnert, „daß vor deme der jeweilige Herr Pfarrer dahier selbst oder durch seinen Vicarium dem Rosenkranz auferbaulich mitangewohnt und durch seine Gegenwart oder die des Vicars die jugendliche Ausschweifung ehender abgehalten habe".

In „Land- und Dorfschulen", wo im Sommer kein Unterricht gehalten wurde, begann das Schuljahr auch am 3. November und dauerte bis 1. Mai (nicht ohne Einspruch der ländlichen Bevölkerung); doch mußte die Schulzeit „in der Frühe um eine halbe, Nachmittags aber um eine ganze Stunde verlängert werden; so, daß selbe des Morgens von 8 bis halber 11, und am Nachmittage von halber 1 bis halb 4 Uhr unfehlbar und vorschriftsmäßig abgehalten werden sollte". Im Kinzigtale war es „der Einsicht des Amtes überlassen, wo es etwa die größere Entfernung, die beschwerlichen Wege, oder andere Lokalumstände fodern möchten, den Anfang der Schulstunden anderst zu bestimmen, doch so, daß die vorgeschriebene Zeit der Dauer nach nicht abgekürzt wurde". Bei „weitschichtigen und der Lage nach beschwerlichen Schulen konnte das Amt den Lehrern erlauben, die weiter entlegenen Kinder bey tieferem Schnee, trüberen und kürzeren Tagen früher, auch vor geendigter nachmittägiger Schule zu entlassen, um solche keiner Gefahr der Verirrung oder der einbrechenden Nacht auszusetzen".

Die Beschränkung des Schulunterrichts auf das Winterhalbjahr in den Landschulen hatte „die natürliche Folge, daß die Jugend, was ihr von dem Christenthume, und andern Gegenständen in einer kurzen Zeit war beygebracht worden, größtenteils wieder vergaß, und man jedes Jahr gleichsam von neuem anfangen mußte, ohne je

einen erwünschten Fortschritt machen zu können. Die Kinder verlohren hiedurch ihre beßten Jahre, die Eltern ihren Aufwand, die Lehrer ihre Arbeit und die fürstliche Regierung die auf die Schulen verwendeten Kosten und Sorgfalt".

Um „diese schädlichen Folgen" abzuwenden, war schon 1783 durch einen Regierungserlaß verordnet worden, „daß die größere Jugend vom Anfange des 15ten bis nach zurückgelegtem 20ten Jahre während des Sommers an Sonn- und Feyertagen die Schule zwo Stunden lang zu besuchen angehalten werden sollte". Es hatte wiederholter Erinnerungen bedurft, bis die Bevölkerung sich mit dieser Neuerung (Felbigers System) abgefunden. Durch die Verordnung von 1790 wurde diese sog. Sonntagsschule auch auf die noch schulpflichtige Jugend ausgedehnt und zwar in folgender Weise:

„a) Sollen diese Wiederholungsstunden an allen Sonn- und Feyertagen das ganze Jahr hindurch, wo nur ein Lehrer, zwo Stunden, wo aber mehrere Lehrer sind, in jeder Abtheilung wenigst eine Stunde pünktlich gehalten werden, und davon nur die sogenannten 4 Feste [Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam] ausgenommen sein."

„b) Sollen alle vom 15ten bis nach erreichtem 20ten Jahre ohne Unterschied des Geschlechtes diesen Wiederholungsstunden beyzuwohnen unnachsichtlich gehalten seyn."

„c) Weil im Winter vom 3ten November bis 1ten May allgemein tägliche Schule ist: so hat zu dieser Zeit nur die größere Jugend von ebengesagten Jahren die Wiederholungsstunden anzuhören."

„d) Wo im Sommer die tägliche Schule noch nicht eingeführt werden konnte: sollen sowohl die Größern als Kleinern zur Sommerszeit in den Sonn- und Feyertagsschulen zu erscheinen haben."

„e) Wo zwar auch im Sommer tägliche Schule gehalten wird, wovon aber einige Kinder, weil sie ihren Eltern, Meistern etc. wegen Feld- oder Hausgeschäften unentbehrlich sind, amtlich losgezehlet wurden: sollen diese Dispensirten ebenfalls mit den Größern in die Wiederholungsstunden zu gehn verbunden seyn."

Anm. Das Amt durfte „aus erheblichen Ursachen ein sonst noch schulmäßiges Kind vor Erreichung des vestgesetzten Alters zum Theil oder ganz von Besuchung der täglichen Schule loszählen", jedoch nur auf Grund eines vom Ortspfarrer, Lehrer und Schulaufseher unterschriebenen Zeugnisses, nicht auf „einseitiges Anhalten der Eltern, Pfleger etc.".

„f) Wo aber nur ein Lehrer und ein Schulzimmer ist, welches die sammtlich größere und kleinere Jugend nicht zugleich fassen könnte, wird dem Lehrer gestattet, dieselbe abzutheilen, und mit jeder Abtheilung durch eine Stunde die Wiederholung fortzusetzen."

Die Verordnung schreibt die „allgemeine Verbindlichkeit" zum Besuch der „öffentlichen Schulen" (Schulmonopol des Staates) und Abstellung sämtlicher „Winkelschulen" vor, „es mag in denselben nach dem vorgeschriebenen Lehrplan Unterricht gegeben werden, oder nicht". „Niemand, wessen Standes oder Berufes er seyn mag, somit auch nicht die Kinder der Beamten und herrschaftlichen Diener ohne Unterschied, eben so wenig die Dienstbothen derselben und der Geistlichkeit sollen von verordnungsmäßiger Besuchung der Schule befreyt sein".

Die damalige Zeit verlangte dieses Schulmonopol des Staates (Einheitsschule) freilich nicht aus den selben Gründen wie unsere Zeit; sie wollte die Stände nicht nivellieren, sondern „das gute Beyspiel der höhern Stände und Berufe sollte die Allgemeinheit zu desto willigern Befolgung der Verordnung aufmuntern". Ausnahmsweise konnte übrigens trotzdem „auf vorherige Anzeige" von der Regierung und Hofkammer Dispens vom Besuch der öffentlichen Schule erlangt werden, sofern „dieser oder jener Beamte für seine Kinder in dem Quartier Privatunterricht geben

zu lassen den Umständen angemessen oder nöthig" fand; die Ausnahme verstand sich auch „in Ansehung der Dienstbothen von der Beamtung und Geistlichkeit".

Bezüglich der Schulzucht fordert die Verordnung Humanität; sie schafft die damals noch üblichen barbarischen und ehrverletzenden Strafen (Knien auf dreikantigem Holz, Reiten auf einem Esel mit Wiegenläufen, Tragen von Eselsohren etc.) ab. Unterschieden werden 6 Grade von Strafen: Ermahnungen, Verweise, ernstliche Warnungen, Drohungen (Setzen in eine besondere Bank, Hinausstehen, Anschreiben des Namens an die schwarze Tafel mit dem beygesetzten Worte „strafwürdig", Hinausführen aus dem Schulzimmer), geschärfte Drohungen und endlich die Rutenstrafe, sofern „das Herz des Kindes ungerührt und sein Wille ungebeugt" geblieben, nie aber „um den Verstand aufzuklären". Die Behandlung des Schülers sollte individuell sein; der Lehrer sollte sich befleißen, „die natürliche und sittliche Anlage der Kinder wohl und genau zu ergründen, und nach der Verschiedenheit des Verstandes und der Gemüthsgaben sowohl seinen Unterricht, als die übrigen zur Erhaltung der Schulzucht erforderlichen Behandlungen der Kinder abmessen".

Rücksichtlich der Fähigkeit gibt die Verordnung eingehende Erläuterung über „die Behandlung guter Köpfe, die Leitung der Mittelmäßigen und das Verfahren mit den Ungelehrigen".

Um „die Einförmigkeit des Unterrichts" zu erzielen, waren durch die Hofbuchdruckerei in Donaueschingen „über die vorgeschriebenen Gegenstände zum Gebrauche für Lehrer und Schüler eigene [bereits erwähnte] Schulbücher aufgelegt worden". Diese wurden „jedesmal vor Anfang der Winterschule, oder auch unter dem Jahre, wenn mehrere erforderlich waren", für die ganze Herrschaft Wolfach vom Amte aus beim Schulfondsverrechner in Donaueschingen abverlangt und im voraus durch die Landschaftskasse bezahlt. Jeder Ortsvorgesetzte erhielt die bestellte Anzahl Bücher durch das Amt zugestellt und teilte sie „mit Zuziehung des Lehrers dergestalt aus, daß der Betrag dafür von den Eltern, Pflegern etc., welche zu bezahlen im Stande waren, ebenfalls gleich bar entrichtet" und vermittelst des Amtes der Landschaftskasse zugeführt wurde. Den „bedürftigen und wirklich unvermögenden Kindern wurde das nöthige Schulgeräth aus den bestimmten Bußgeldern [Strafen für Schulversäumnis, siehe weiter unten], wo aber diese nicht zureichten und kein bereits hiezu verordneter Fundus vorhanden war, aus den vermöglichen Kirchen- und Kapellfabriken oder andern milden Stiftungen, und in deren Ermanglung aus den Gemeindemitteln angeschaffet"; ebenso mußte der „Schullohn" (Schulgeld) derselben aufgebracht werden.

„Für jedesmaliges Ausbleiben eines Schulkindes aus der Schule ohne erhebliche, angezeigte Ursache wurde den Eltern, Vormündern oder Meistern das erstemal 3 kr, das zweyte, dritte und viertemal 12—24 und 36 kr, und nach Maß der Hinläßig- oder Widersetzlichkeit nach dem amtlichen Ermessen noch mehr Buße angesetzt, und im Falle der Unvermögenheit eine Leibesstrafe gegen selbe erkannt." Die Lehrer hatten über die Schulversäumnisse „unpartheyliche Verzeichnisse zu führen, solche den Pfarrherrn und Schulaufsehern zur Einsicht vorzulegen, und nach beygesetzter Unterschrift derselben bey Amt zu übergeben".

Die „ordentliche Aufsicht" über die Schulen war gemäß landesherrlicher und bischöflicher Verordnung dem Ortspfarrer, „oder wo dieser Alters, Kränklichkeit, oder einer erheblichen Ursache halber dieß zu übernehmen nicht vermochte, dem Lokalkaplan übertragen". Jedem Pfarrer (bezw. Kaplan) war aufgetragen, „wenigst an dem Pfarrorte die Woche einmal, an den Filialorten aber längstens alle 14 Tage die Schule zu besuchen". „Außerdem sollte noch in jeder Gemeinde entweder der Vorgesetzte selbst, oder ein anderer fähiger Mann von Amts-

wegen dem Pfarrherrn zur Mitaufsicht zugegeben werden, um gemeinschaftlich für die Einrichtung und Verbesserung der Schule zu wachen." Die Schulbesuche mußten „unvermutet und ohne vorläufige Ankündigung" vorgenommen werden. Dabei hatten die Schulaufseher zu beobachten: „a) ob die in der Schulordnung ausgezeichneten Stunden richtig gehalten, b) die bestimmte Lehrart angewendet, c) die vorgeschriebenen Verzeichnisse sowohl der zur Schule gehörigen Kinder, als auch über derer Fleiß und Fortgang gehörig geführet wurden, d) ob der Lehrer in Strafen das vernünftige Maß nicht überschritt, e) die Schule reinlich hielt, f) dieselbe nicht zu seinem Gewerbe oder häuslichen Geschäfte mißbrauchte."

„In Absicht auf die Schüler lag es den Schulaufsehern ob zu bemerken: a) ob alle, welche laut Verordnung die tägliche Schule, oder an Sonn- und Feyertagen die Wiederholungsstunden zu besuchen schuldig waren, wirklich erschienen, b) ob die Kinder mit den vorgeschriebenen Büchern versehen, und nach Maß der Fähigkeiten und ihres Fortgangs zweckmäßig in Klassen abgetheilet waren, c) ob sie aus dem Unterrichte den gehofften Nutzen schöpften, d) ob sie der Lehrer nicht zu geschwind zu andern Gegenständen fortführe, ehe sie von den vorhergehenden deutliche Begriffe hätten, oder im Gegentheile sie zu lang in einer niedrigen Klasse zurückhielte, e) ob Ordnung, Ruhe, Stille und Sittsamkeit von ihnen beobachtet würden."

„In dieser Rücksicht mußten die Aufseher von dem Lehrer monatliche Fleiß-, Fortgangs- und Sittentabellen abfodern, solche miteinander vergleichen, um über den Zustand ihrer Schulen richtig zu urtheilen, und aus diesen bey erfolgender Visitazion einen allgemeinen Auszug vorlegen; oder wenn keine allgemeine Untersuchung der Schulen vorgehen sollte, denselben an das behörige Amt sowohl am Ende des Winter- als Sommerkurses einschicken."

„Die ordentlichen Schulaufseher [Pfarrherr oder Kaplan, nebst einem Mann aus der Gemeinde] sollten auch genau untersuchen, ob das Schulgebäude, Geräthe, Schulordnung, Bücher, Tafeln etc. und was sonst zur nützlichen Abhaltung der Schule erforderlich, vorhanden war, und sich in brauchbarem Stande befand. Wo etwas mangelte, hatten sie den Rath oder das Gericht zur Anschaffung desselben zu erinnern."

Auch das Amt war angehalten, „so oft es immer geschehen konnte, und an entfernten Orten wenigst mit Gelegenheit dort vorkommender Geschäfte, die Schule persönlich zu besuchen, um mit eigenen Augen sich von dem guten oder schlechten Gange des Schulinstituts und der richtigen Befolgung der Verordnung zu überzeugen".

Damit die Geistlichen als Schulaufseher „mit hinreichender Kenntniß der verbesserten Lehrart und der für die Schulen vorgeschriebenen Gegenstände versehen seyn möchten", bestimmte die Verordnung, „daß nicht nur den zum Weltpriesterstand trachtenden Landeskindern der Titulus Mensae (Tischtitel, Tischeinkommen, Nachweisung des Unterhalts) versagt, sondern auch keiner aus den noch unversorgten Geistlichen zu einer Pfründe befördert werden sollte, der nicht ein glaubwürdiges Zeugniß seiner erworbenen Kenntniß in diesem Fache aufzuweisen im Stande war".

„Um das ganze Schulinstitut immer in nachdrücklicher Wirksamkeit zu erhalten", waren neben den Schulaufsehern sog. Schulvisitatoren bestellt, die „jährlich wenigst am Ende des Winterkurses" (Sommerschulen und Sonn- und Feiertagsschulen gegen den Monat August) die Schulen genau untersuchen und der fürstl. Regierung über den Zustand derselben getreue und gewissenhafte Berichte vorlegen mußten. Zu Visitatoren wurden in der Regel „geschickte und eifrige Pfarrherrn" ernannt, welche sich „diesem mühevollen Geschäfte" unentgeltlich unterzogen. Bei den „Visitazionen" hatten sich „das Amt selbst, so viel es geschehen konnte, und in dem Amtsort ohnehin ganz unfehlbar, die Pfarrherrn, die Vorgesetzten und weltlichen Schulaufseher", letztere „unter unnachsichtlicher Geldstrafe von 10 Reichsthaler" einzufinden.

Die Verordnung geht eingehend auf die „Benehmungsart bey der Visitazion" ein. Die Visitatoren sollten „gehörige Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Beamte, Pfarrer, Ortsvorgesetzte, Schulaufseher und Lehrer beobachten, und lieber alles erst auf die gelindeste Art versuchen, als durch übertriebenen, unzeitigen Ernst betreiben".

Beging der Lehrer beim Unterrichten „Fehler, die nicht so leicht zu verbessern waren", so wurde er „auf 8 und 14 Tage, auch 3 oder 4 Wochen an einen benachbarten guten Schulmann angewiesen, um sich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu lassen"; er war verbunden, „Zeugnisse über die Befolgung" einzuschicken. „Wenn die besondern Umstände nichts anders riethen, so konnten die Herbstferien hiezu am füglichsten verwendet, oder diese Zeit an den Ferien abgerechnet werden. Lehrern, die in mehreren Gegenständen schwach waren, und deren Abrichtung längere Zeit erforderte, wurden von den Visitatoren wohl unterrichtete Subjekte, wenn sie solche an der Hand hatten, als Gehilfen zugegeben. Diese blieben so lange bei einem solchen Lehrer, bis dieser sich zu nützlicher Abhaltung der Schule gebildet, und die nothwendigen Kenntnisse erworben hatte. Der Lehrer mußte sie auf seine Kosten verpflegen und einen mäßigen Gehalt reichen; dafür wurde er von ihnen unterwiesen und seine Schule von ihnen eingerichtet".

Nach der Prüfung las der Visitator die Namen der besten Schüler öffentlich ab, lobte Fleiß und Fortgang und ermunterte alle übrigen Schüler zur Nachahmung. Auf das Lob der Fleißigen folgte die Verlesung der Nachlässigen, denen ihre Fehler verwiesen wurden. Die Namen derselben wurden dem Schulaufseher oder Ortsvorsteher zur Bekanntmachung an die Eltern übergeben. Die guten Schüler aber erhielten „Prämien", die in Wolfach meistens in „Gesang- und Andachtsbüchern", biblischen Geschichten, auch Schreibfedern bestanden; ausnahmsweise kam auch Geld zur Verteilung, wie aus den Wolfacher Stadtrechnungen dieser Zeit zu ersehen. Diese verraten auch, daß nach der Prüfung „von altershero" ein Trunk stattfand, während man „alljährlich den Schulkindern in Festo Georgi etwas an Brot reichte".

Den Schluß der „Verordnung" bilden die „Schulgesetze für die Kinder" und das „Betragen der Schüler überhaupt". Als Haupttugenden eines rechtschaffenen Schülers werden Frömmigkeit (täglicher Besuch des Gottesdienstes unter Aufsicht des Lehrers oder, wenn dieser durch den Kirchendienst verhindert war, unter Führung eines hiezu bestellten Kirchenvogts, meistens 4 malige Beicht und Kommunion derjenigen Schüler, „welche von dem Pfarrherrn und Lehrer in dem Unterrichte von den Sakramenten der Buße und des Altars genugsam gegründet, und mit gehöriger Vorsicht zu deren Empfangung fähig befunden worden sind"), Sittsamkeit, Fleiß, Gehorsam und Ehrerbietigkeit gegen „jede rechtmäßige Oberkeit, Vorgesetzte, Eltern und Lehrer" gefordert.

Leider war den edlen Bemühungen des Fürsten Joseph Maria Benedikt nur geringer Erfolg gegönnt; die Zeit der Napoleonischen Kriege mit ihrer Unsicherheit, ihrem Weh und Leid und ihren gewaltigen politischen Umwälzungen war der Entwicklung der Schule wenig günstig. Vor allem fehlte es aber noch lange Zeit an tüchtigen, vorgebildeten Lehrkräften.* Zwar ließen die Gemeinden wiederholt auf ihre Kosten „geeignete Subjecte" in Donaueschingen ausbilden; aber die Ausbildungszeit war viel zu kurz bemessen, um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Die Gemeinde Schapbach läßt beispielsweise 1790 „den Simon Künstle aus ihrem Stab

* Ein Prüfungsbescheid des Visitators Nicolaus Blum zu Haslach aus dem Jahre 1789 stellt fest, daß die meisten Lehrer in Rechtschreibung und Katechetik noch nicht hinlängliche Kenntnisse besitzen. Visitator und Lehrer Bredelin von Hausach berichtet 1794: „Mit Ausnahme der Lehrer in Wolfach, Seebach und Rippoldsau machen alle orthographische Fehler und wissen oft nicht, was Hauptwörter sind."

16 Wochen lang mit dem Aufwand von 130 fl zu Donaueschingen in den Gegenständen, welche einem Lehrer zu wissen vorgeschrieben sind, unterrichten", damit demselben seinerzeit die Seebacher Schulstelle übertragen werde. Jedoch auch diese kurze Lehrzeit wurde oft umgangen trotz der Verordnung, daß jeder „neu zu bestellende Lehrer entweder zu seinem Unterrichte oder wenigstens zur Prüfung seiner anderwärts erworbenen Fähigkeit in die Normalschule nach Donaueschingen geschickt werden sollte".

1796 stirbt in Langenbach Johann Heitzmann, der 32 Jahre lang dort den Schuldienst versehen. Sein Sohn Joseph Heitzmann, „der seinem Vater beim Unterrichten geholfen und bei Georg Anton Bredelin in Hausach die vorgeschriebene verbesserte Lehrart erlernt und sich so weit zu eigen gemachet, daß ihm unter Empfehlung einer ferneren eigenen fleißigen Selbstübung der Schuldienst in gedachtem Langenbach unbedenklich anvertraut werden mag", wird sein Nachfolger.

1800 ist Joseph Echle, ein Bürgerssohn von Oberwolfach, der „Armutshalber seine bis in die Philosophie fortgebrachten Studien aufgegeben", Lehrer in Rankach. 1802 erhält „der ehemalige studiosus" Labor, der seine Studien auch wegen Armut unterbrochen und in Schleitheim (bei Stühlingen) als Maurer gearbeitet hat, diese Schulstelle (bis 1806).

In Wolfach erlangt 1803 Joseph Sauter, der bei seinem Vater Provisordienste versieht, die Anwartschaft auf die Stelle seines Vaters, um bei etwaigem Ableben desselben die Mutter unterstützen zu können. Joseph Sauter hat nur bei seinem Vater gelernt; dagegen hat sein jüngerer Bruder Jacob „im Präparanden-Institut die nötigen Kenntnisse im Schulfache erworben und die vorschriftsmäßige Prüfung abgelegt". Nachdem er 1812 unter die „Schul-Candidaten" aufgenommen, amtet er mehrere Jahre bei seinem Vater als 2. Provisor. (Wolfach zählt um diese Zeit 240 Schüler.)

Nach dem Tode des Christian Goldschak in Oberwolfach (Kirche) erhält 1804 dessen Witwe Maria Bächlin „bey ihren bedrängten Umständen" den Schul- und Mesnerdienst, jedoch widerruflich und mit dem Anhang, die Schule durch einen fähigen geprüften Provisor versehen zu lassen. Sie trifft mit dem Provisor Michel Krämer die Übereinkunft, gegen ein billiges Honorar die beiden Dienste zu versehen; er muß sich aber auch „zum Orgelschlagen verwenden lassen. Als Entgelt für letzteres genehmigen ihm der Vogt und die Gerichtsleut von Oberwolfach 12 fl jährlich; dafür muß er alle Sonn- und gebotten Feiertage das Amt schlagen. Die 12 fl bekommt aber nur Krämer; wenn ein anderer kommt, hat er diesen hohen Anspruch nicht." (Der Schuldienst allein trug in dieser Zeit 65 fl ein; wieviel davon die Witwe Goldschak dem Provisor zukommen ließ, verraten die Akten nicht.) 1806 heiratet die Witwe Goldschak den Bergmann Johann Spinner; trotzdem darf sie den Dienst — zwar mit Vorbehalt, „weil man keine Exspectanzen [Anwartschaften] auf mehrere Jahre machen kann" — behalten, bis ihr Sohn Marcellin Normallehrer ist. Dieser erhält seinen Unterricht hauptsächlich bei dem Wolfacher Lehrer Sauter, wird vom Oberamt zur Prüfung als Lehrer vorgeschlagen und erhält 1808 im Alter von 18 Jahren provisorisch die Schulstelle. 1810 unterzieht er sich mit Jakob Armbruster zu Halbmeil und Joseph Echle zu Rankach „auf Dispensation" der Prüfung durch den Amtsdekan und Stadtpfarrer Hansjacob in Wolfach und erhält auf erstatteten Amtsbericht vom hohen Kreis-Direktorium zu Offenburg (um diese Zeit vergab diese Behörde vorübergehend die Schulstellen, weil der Fürst erst 1817 die Patronatsrechte wieder ausübte) mit den beiden andern das Befähigungszeugnis. 1811 sind alle 3 definitiv angestellt.

In St. Roman tritt 1806 an die Stelle des alten Lehrers Franz Xaver Straub sein gleichnamiger Sohn, „der dem Vater schon einige Jahre geholfen".

1807 übergibt der Lehrer und Mesner Philipp Schrempp in Schapbach (Dorf) die Schule mit obrigkeitlicher Genehmigung seinem Sohne Melchior, nachdem ihm dieser schon 3 Jahre im Dienste beigestanden.

1810 wird Aloys Lümberger provisorisch auf die Schulstelle von Schenkenzell angewiesen; er kann nur Atteste von Schulvisitatoren vorweisen, bekommt aber mindestens die Auflage, „sich der vorgeschriebenen Schulprüfung bei der geeigneten landesherrlichen Stelle zu unterziehen“, sofern er die Stelle definitiv will.

In Wolfach selbst erscheint endlich 1832 ein ordentlich vorgebildeter Oberlehrer und zwar in Johann Seyferle von Geisingen, der 1823 unter die „Schulkandidaten“ aufgenommen worden war.

Einen weitern Grund der geringen Fortschritte des Schulwesens bildeten das mangelnde Interesse und der passive und aktive Widerstand der Bevölkerung. 1791 wird der Lehrer Christian Hafner in Seebach vom Oberamt auf die Schulstelle von Einbach vorgeschlagen; er wendet aber ein, „daß er Vorsichtlicher Dingen keine Herberge erlange, weilen, wenn der Lehrer seine Schuldigkeit thue [Hafner galt als tüchtiger, „sehr geschickter“ Lehrer], und die ausbleibende Kinder anzeige, derselbe verhaßt werde“. Der Lehrer Joseph Armbruster in Kaltbrunn „ladet durch Beobachtung der Verordnungen und weil er einige Nachlässige zur Strafe bringt, ebenfalls den Haß der Gemeindebewohner auf sich“. Bei seinem geringen Gehalt (40 fl 4 kr) und seiner zahlreichen Familie ist er sowohl wegen Bezug der Lebensmittel, als auch wegen Arbeitszuweisung (im Sommer als Flötzer, Harzer und Taglöhner) auf die Ortseinwohner angewiesen; er sucht sich in seinem Stabe wieder in Gunst zu setzen, vernachlässigt aber dadurch seine Pflicht und zieht sich „Ausstellungen und Vorwürfe in den Schulvisitationen“ zu. Es ergeht ihm also wie jenem Schelmen, der zuerst gestraft wurde, weil er einbrach und hernach wieder, weil er ausbrach. In seinem Unmut hilft er schließlich den Stabsangehörigen weidlich über die neue Lehrart und besonders über die mit dieser eingeführten Bänke schelten. Damit „wuchs der Hang zu den vormals üblich gewesten Tischen und Stühlen immer mehr“. Eines Tages (1794) sägte der Lehrer Armbruster die „Kanzel-Treppe“ (Pulttreppe) weg und zertrümmerte die vorderste Schulbank. Andere, darunter sogar das Weib eines Gerichtsmannes, zerstörten die übrigen Bänke. Die Übeltäter, denen nach Ansicht des Oberamts „der angehende Freyheits-Schwindel [französische Revolution] in die Köpfe geflogen war“, wurden mit strengen Strafen belegt; den Lehrer traf Entlassung und Freiheitsstrafe (also wieder eine doppelte Rute).

Der Interessenlosigkeit der Gemeinden für Schulsachen fiel um das Jahr 1791 auch die Sommersonntagsschule zum Opfer, „weil es unmöglich, Kinder an Sonn- und Feyertagen nach dem Gottesdienste so lange aufzuhalten“. Dadurch wurden die Landlehrer wieder in die Lage versetzt, in jedem Winterhalbjahr sozusagen von vornen anfangen zu müssen; denn während des schulfreien Sommers ging den Kindern der größte Teil des im Winter mühsam Erlernten wieder verloren. Bei der Durchsicht der Prüfungsbescheide drängt sich einem geradezu die Verwunderung auf, daß so gering vorgebildete Lehrer in 5—6 Monaten noch verhältnismäßig gute Erfolge erzielen konnten und dies um so mehr, wenn man der Hungerlöhne gedenkt, die besonders von den Landgemeinden angeboten wurden. Als 1786 eine Aufbesserung der „Landschulmeister“ von wöchentlich 2 fl für die Winterschule (also 26×2 fl = 52 fl) und „nach dem selbstigen Antrag der Schullehrer“ von 30 kr wöchentlich für die Sonn- und Feiertagsschule (also 26×30 kr = 13 fl) angeregt wurde, nahmen die Landstäbe Stellung dagegen. Oberamtmann von Schwab schreibt darüber an die Hofkammer in Donaueschingen: „Bei jeder Auflag an eine Gemeinde ist das Murren unausbleiblich, und so auch bei jeder Verordnung, und wenn wir darauf Rücksicht nemmen müßten, müßten wir auch alle Verordnungen unbefolgt lassen, so billig diese auch wären.“ 1789 schreibt derselbe Oberamtmann wieder an die Hofkammer: „Es ist Wahrheit und lautere Wahrheit, was der Supplicant [Bittsteller] Johann Michael Wagner, der Lehrer im Einbach, berichtet: 6 Jahre hat er

in Bollenbach um 40 einzige Gulden Schule gehalten; im Einbach bezieht er auch nur 65 fl; dabei ist er ein tüchtiger, braver Lehrer, der die Normallehre versteht." (Auf Verwendung des Oberamtmanns erhält er aus dem Landesschulfond eine einmalige Unterstützung von 22 fl, um seine Schulden bezahlen zu können.) Als 1791 Michael Wagner, von Beruf Weber, wegen Engbrüstigkeit die Schule in Einbach nicht mehr versehen kann, bittet er die fürstliche Regierung „um Verwilligung, in den fürstl. Land-, Graf- und Herrschaften mittelst Fertigung der Weberblätter (welches von jeher eine ganz freie und nirgendwo zünftige Arbeit war) seinen Unterhalt verdienen zu dürfen, damit er nicht dem Bettel nachziehen müsse". Er erhält die Erlaubnis dazu; doch dürfen keine Klagen einkommen.

Wie kärglich bemessen die Gehälter der einzelnen Lehrer war, zeigt folgende Aufstellung:

Einbach und Hauserbach 1790		65 fl — kr.
Oberwolfach 1808: Schuldienst	65 fl	
Mesnerdienst	21 fl 2 kr	86 fl 2 kr.
(außerdem 72 Sester Haber und 136 Laib Brodt nebst geringen Akzidenzien).		
Rankach 1809		65 fl — kr.
St. Roman 1808 (1793 nur 52 fl)		65 fl — kr.
Kaltbrunn 1793		40 fl 4 kr.

Die fehlenden Schulstellen Halbmeil, Langenbach und Schapbach (3) waren sicherlich nicht besser honoriert; denn die einzelnen Stäbe brachten sich gegenseitig nie durch Überbieten der Lehrergehälter in Verlegenheit.

Hin und wieder erlangten die Lehrer der Landorte „auf Anhalten" kleinere Besoldungsbeiträge aus dem Landesschulfond; so werden den Lehrern von Einbach und Hauserbach im Jahre 1790 je 11 fl zugewiesen.

Etwas besser stellte sich seit 1786 der Lehrer im Flecken Schenkenzell, der regelmäßig 50 fl aus dem Landesschulfond bezog, dafür aber wegen der hohen Zahl der Schulkinder (1787 = 137) meistens einen Provisor halten und selbst besolden mußte.

1798 trägt die Stelle	115 fl,	
der Mesnerdienst	20—30 fl	= 135—145 fl.

Dem Wolfacher und dem Hausacher Lehrer wurden alljährlich 75 bezw. 50 fl (seit 1786) aus dem Landesschulfond zugebilligt, obwohl ihre Gehälter schon im voraus größer waren, als die ihrer Amtsbrüder auf dem Lande. Der Oberamtmann von Schwab wünscht diese Zuteilung ausdrücklich, „weilen diese beede Männer der Spiegel des Oberamts seyn sollen, in welchem sich alle Landschulmeister ersehen müßen und durch deren Eifer die Nacheiferung der andern erweckt werden sollte, der aber sinken müßte, wenn Elend drücken und unausweichliche Noth einbrechen würden".

Der Lehrer von Hausach bezog:

1783	83 fl 37 kr.
(dazu einen Krautgarten und 6 Klafter Holz).	
1801	203 fl 37 kr.

Am günstigsten waren die Gehaltsverhältnisse in Wolfach; ein großer Teil des Einkommens rührte freilich vom Kirchendienste her, weil Schul- und Organistendienst bis 1832 miteinander verbunden waren. Der Gehalt des Lehrers wurde vom Kirchenschaffner ausbezahlt, an welchen die Stadt ihren jährlichen Beitrag abführte.

Die älteste Aufzeichnung über „des schulmeisters lon" in Wolfach enthält das Stadtbuch von 1470. (Vergl. weiter oben, zu Anfang dieses Kapitels.)

1569 beträgt der städtische Beitrag zum Lehrersgehalt 17 fl, zu Anfang des folgenden Jahrhunderts „vermög herrschaftlichen Bescheids zu Unterhaltung eines tauglichen Schulmeisters" 43 fl.

„Den 30. Oktobris anno 1618 ist Johann Leonhardt Schrof von Litzelstatt zur Schuel und Kürchendienst alhie volgender gestalt, uf sein Wolhalten, uf und angenommen worden, das er die Besoldung ahn gelldt von der Kürchen und gemainer Stadt: namblich für daß ganze Jahr 100 fl habe, darzue von gemainer Stadt die Behausung und nothwendige Beholzung und den Krauthgarten uf dem Schießgrien zu nutzen hat." Auf diesen erhielt er noch einen „Zutrag" von 4 fl, so daß er an bar 104 fl bezog. „Waß aber die Zuebuesen [Nebeneinnahmen] betreffen thuet, hat er fronfastenlich von aines Burgers Töchterlin [als Schulgeld] 10 kr und von einem Ußländischen oder Thaals Kindern 12 kr. [Das Schulgeld der Knaben war in der Besoldung inbegriffen.] Item von jedem Hochzeiter in der Stadt neben gewohnlicher Suppen 1 maß wein und 1 ß Rappen. Sonsten aber ist von Begräbnissen, Sibendt und 30sten (außerhalb freyen willens) niemandt nichts schuldig, und soll er auch, so mann jhemandt mit der Procession zue grab trägt, niemandt beschweren. Doch soll ihme deßwegen nach Billichkheit ain ergetzlichkheit beschehen."

(Gehaltsverhältnisse im Jahre 1669 siehe weiter oben, zu Anfang dieses Kapitels.)

1802 gewährt die Stadt dem Lehrer Johann Nep. Sauter, nachdem sie schon einmal eine Erhöhung der ursprünglich angesetzten 43 fl auf 81 fl hatte eintreten lassen, „mit Rücksicht seiner durch 25 Jahre im Lehr- und Musikfach geleisteten Dienste eine Besoldungsverstärkung auf 100 fl, aber nur für seine Person". Dafür macht er sich verbindlich, „so lange er im Stande seye, 2 Burgerssöhne im Singen, Getgen oder Blasinstrumenten ohnentgeltlich zu unterrichten".

Dem jeweiligen Lehrer „stand es frei", einen Gehilfen (Unterlehrer oder Provisor) einzustellen und ihm „nach Belieben" eine Belohnung zu geben. 1814 stehen dem im Dienste ergrauten Johann Nep. Sauter seine beiden Söhne Joseph und Jacob zur Seite; sie beziehen nebst Kost und Wohnung von ihres Vaters Gehalt, der sich inzwischen durch den Beitrag aus dem fürstenberg. Schulfond um 110 fl verstärkt hat, zusammen 80 fl.

Joseph Sauter, der kein „gelernter Lehrer ist, und nur kann, was er bei seinem Vater gesehen", bezieht nach der alleinigen Übernahme des Schuldienstes folgendes Einkommen:

		fl	kr.
„1.	Von der Pfarrkirchen Pflegschaft	82 fl	— kr.
2.	An gestifteten Jahrtagen	13 fl	38 kr.
3.	Von der Pflegschaft St. Jakob	8 fl	15 kr.
4.	Von der Rosenkranzbruderschaft	6 fl	— kr.
5.	Von der Stadt Wolfach	81 fl	— kr.
6.	Schulgeld: Jedes Mädchen $^1/_4$jährl. 12 kr, es sind etwa 150 zu 48 kr.	120 fl	— kr.
	Jeder Knabe zahlt jährlich 2 kr, es sind etwa 130 zu 2 kr.	4 fl	20 kr.
7.	Naturalien: Mulzern aus der Stadtmühle jährl. 52 Sester zu 48 kr	41 fl	36 kr.
8.	Ein Garten, ein Stück Wiesen- und Ackerfeld, nieder tariert zu	24 fl	— kr.

9.	Freies Quartier	25 fl — kr.
10.	An Scheiterholz: 16 Klafter weiches 2 „ hartes 18 Klafter unentgeltlich vors Haus, davon 8 „ für die 2 Schulzimmer. Rest 10 „ für eigene Verwendung oder zum Verkauf.	
	8 Klafter weiches zu 5 fl	40 fl — kr.
	2 „ hartes zu 6 fl 30 kr	13 fl — kr.
11.	An Accidentien:	
	Von einer großen Leiche (weil in den 3 Ämtern inbegriffen)	— fl — kr.
	Von jedem Amt 12 kr, dies bei jeder Leiche dreimal, jährlich ca.	21 fl — kr.
	Von Kinderleichen	6 fl — kr.
	Von Hochzeiten und Zunftjahrtäg	5 fl — kr.
12.	Von dem herrschaftl. fürstenbergischen Schulfond .	110 fl — kr.
	Im niedersten Anschlag	600 fl 49 kr."

1832 wird Joseph Sauter als Lehrer pensioniert; der Organistendienst verbleibt ihm bis zu seinem Tode im Jahre 1843. Die Lehrerstelle erhält Johann Evangelist Seyferle, der erste „vorgebildete Oberlehrer" Wolfachs.

Es ist auffällig, daß für einen Knaben jährlich 2 kr, für ein Mädchen dagegen 48 kr Schulgeld entrichtet werden mußten. Nach der Sage rührt dieser Unterschied von folgendem Ereignisse her. „Udelhild, die Erbtochter Friedrichs von Wolvahe, Wittib des Grafen Friedrich von Fürstenberg, lag einst schwer krank darnieder. Um für ihre Genesung zu beten, unternahmen die Kinder von Wolfach unter der Aufsicht des Schulmeisters einen Bittgang nach der Kapelle der Burg. Die Gräfin, davon in Kenntnis gesetzt, nahm dies sehr gnädig auf und verlangte vor ihrem Hinscheiden die Kinder nochmals zu sehen. Demgemäß machte sich der Schulmeister wiederum mit seiner Schar auf den Weg. Noch hatten sie aber die Burg nicht erreicht, als ein heftiges Gewitter mit Platzregen sie überfiel, worauf die Mädchen furchtsam auseinander und nach Hause liefen, die Buben jedoch trotz Sturm und Wetter betend fürbaß zogen und glücklich, wenn auch durchnäßt, die Burg erreichten. Gerührt von dieser Ergebenheit schenkte die sterbende Gebieterin den Knaben das Fischwasserrecht in der Wolf und Kinzig und begünstigte sie überdies durch Ermäßigung des Schulgeldes."

Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Sage auf die Gräfin Udelhild bezieht. Das Fischwasser gehörte „seit ohnvordenklichen Zeiten" der Stadt und kann von den Knaben auf die ganze Bürgerschaft übergegangen sein. Es war sicherlich ein Geschenk der Herrschaft; die angrenzenden Stäbe Hausach und Kinzigtal erfreuten sich keines Fischrechts. Der Unterschied in der Höhe des Schulgeldes ist aber jedenfalls nicht auf Udelhild zurückzuführen. Das Schulgeld betrug:

	für Knaben:	für Mädchen:
um 1470:	10 ß oder 1 fl (nach damaligem Geldwert ein hoher Betrag).	kein Schulgeld erwähnt, weil die Mädchen die Schule noch nicht besuchten.
um 1618:	nichts, weil in der Besoldung begriffen.	40 kr (von fremden 48 kr).
1669:	nichts, „ „ „ „ „ .	48 kr
um 1750—1833:	2 kr.	48 kr
1833:	1 fl 24 kr.	1 fl 24 kr
Seit 1883:	3.20 M.	3.20 M.

(Das 2., 3. und 4. Kind die Hälfte, die übrigen nichts, bei gleichzeitigem Schulbesuch.)
Seit 1. Mai 1899 wird kein Schulgeld mehr erhoben.

Erst im 19. Jahrhundert gelang es, die „teutsche Schule", nun Volksschule genannt, aus ihrer Aschenbrödelstellung zu befreien. Die Schulstellen konnten allmählich mit seminaristisch gebildeten Lehrkräften besetzt werden (erste Lehrerbildungsanstalt Badens in Ettlingen 1788); der Unterricht wurde auf die sog. Realfächer (Geographie, Naturgeschichte, Physik etc.) ausgedehnt; die Unterrichtsmittel erlangten dank der Technik eine immer größere Vollkommenheit und erstaunliche Reichhaltigkeit; die Anforderungen in den einzelnen Fächern erfuhren bei entsprechender Erweiterung der Unterrichtszeit mehr und mehr eine Steigerung, bis der Lehrplan endlich den Umfang und Inhalt des heutigen annahm, der freilich dem pädagogischen Grundsatze „non multa, sed multum" (nicht vielerlei, sondern viel) nicht mehr gerecht wird und an das Gehirn des Kindes zu große Anforderungen stellt.

Auch dem Mangel an zweckentsprechenden Schulhäusern wurde im 19. Jahrhundert abgeholfen; in Oberwolfach-Kirche entstand ein Schulhaus im Jahre 1816, in Rankach (heute Walk genannt) 1820, in Halbmeil 1832.

Ebenso wurde eine finanzielle Besserstellung des Lehrerstandes nach und nach erzielt. 1835 erfolgte eine allgemeine Gehaltsregulierung durch die Regierung, welche den Gemeinden die Besoldung des Lehrers genau vorschrieb. Die einzelnen Schulorte wurden nach Gehaltsklassen eingeteilt. Wolfach kam „als Amtsstadt und da es 1616 Seelen zählte", in die 3. Klasse. Ein Gesetz vom 13. Mai 1892 hob dieses Ortsklassensystem wieder auf und regelte das Einkommen der Lehrer nach dem Dienstalter.

Ein Teil vom Gehalt des „Oberlehrers" wurde in Wolfach, wie schon erwähnt, durch „Naturalien und Güternutzungen" gedeckt. 1890 kamen sie in folgender Weise zur Anrechnung:

„1.	Ein Garten vor dem Tor [später beim Engel] .	3.06 a	
2.	Ein Wiesfeld im mittleren Säggrün	11.01 a	
3.	Ein Almendteil im Hofberg	10.395 a	
4.	Ein Zubußfeld im Jakobsberg	5.58 a	
	Steueranschlag dieser 30,045 a = 484,92 ℳ.		
	Davon 3 % Nutzungswert		14.55 ℳ.
5.	Jede Woche 1 alten Sester (20 l) Mischelfrucht = 10,40 hl [aus der Stadtmühle]		82.78 ℳ.
6.	13,6 Ster tannen Scheiterholz mit Transportkosten . . .		33.81 ℳ.
			131.14 ℳ."

Im Jahre 1892 löste der Stadtmüller Wilhelm Schmidt die Abgabe der Mischel- oder „Mulzerfrucht" mit einem Kapitel von 2223 M. ab. Im folgenden Jahre verzichtete Oberlehrer Franz Schlecht auf die Güternutzungen und bezog dafür den entsprechenden Geldbetrag.

Erweiterung der Schule in Wolfach.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen über das Schulwesen seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts kommen wir wieder des Nähern auf die Wolfacher Schule zurück. Im Jahre 1832 konnte endlich mit Anstellung eines seminaristisch vorgebildeten Lehrers der Unterricht auf die sog. R e a l f ä c h e r ausgedehnt werden, was von der Bürgerschaft, die durch den Holzhandel Verkehr bis nach Holland hatte, schon längst gefordert worden war. Es kamen im gleichen Jahre die ersten erforderlichen Lehrmittel zur Anschaffung, unter anderm „Wilmsens Übungsblätter oder 200 Aufgaben aus der Sprachlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Geschichte, Technologie, ein bewährtes Hilfsmittel des Unterrichts". (Die Blätter waren einzeln und auf Pappdeckel aufgezogen.) Außerdem: „4 Karten, nämlich die beiden Halb-

kugeln, Europa, Deutschland, Baden." Sie müssen nicht sehr groß gewesen sein; kosteten sie doch zusammen nur 5 fl 4 kr, und zum Aufziehen derselben genügten insgesamt 3 Ellen Leinwand.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat die Wolfacher Schule noch andere Erweiterungen erfahren.

Schon 1826 war der Zeichenunterricht eingeführt worden, der anfänglich von dem Baumeister Johann Schilli, einem äußerst rührigen und vielseitigen Bürger, gegeben wurde. Es zeigte sich aber bald, daß er diesmal nicht am richtigen Platz war; „er hatte sich zwar in Baurissen hervorgetan und konnte in architectonischen Sachen Instruction erteilen; von Freihandzeichnen, das für die Schule zweckmäßiger war, verstand er aber nichts", weshalb 1828 Maler Joseph Moser (sein „Porträt" Seite 90) den Unterricht übernahm. Die Anstellung des Lehrers erfolgte um diese Zeit jeweils „auf den Vorschlag des Stadtmagistrats" durch das Kreisdirektorium und wurde vom Bezirksamt bestätigt. Von den 1830er Jahren an erteilten seminaristisch gebildete Lehrer das Zeichnen und zwar in 2 Wochenstunden bei einer Jahresvergütung von 25 fl. Der Unterricht wurde in der Regel am Sonntag erteilt.

Gleichzeitig mit der Zeichenschule war eine Industrieschule für Mädchen (die erste im Amtsbezirk) ins Leben gerufen worden. Bis zu diesem Jahre hatten die Kinder, „die wenig oder kein Vermögen besaßen, den Unterricht im Nähen, Sticken und Flicken bei einer Anzahl Nähderinnen [1826 waren es 16], welche sich lediglich mit diesen Arbeiten beschäftigten und ihr Brot damit verdienten, erhalten. Sogar Kinder von 5—6 Jahren waren schon zu derartigen Handarbeiten herangezogen worden, mit denen sie sich zu Zeiten auf den Bänken vor den Häusern befleißigten". Jetzt wurde ein ordnungsmäßiger Industrieunterricht mit wöchentlich zwei Stunden eingeführt. Auf Vorschlag der Regierung sollte ihn die Frau des Lehrers übernehmen. Da aber der damalige Lehrer Joseph Sauter ein Junggeselle war, wurde Magdalena Vollmer, die Tochter des Küfermeisters Vollmer, zu dessen Erteilung gegen eine jährliche Vergütung von 15 fl. gewonnen. Von 1834 an geben 2 Bürgerstöchter den Unterricht, die eine im Stricken, die andere im Nähen, gegen je 15 fl Jahresbesoldung. Letztere, eine gelernte Näherin und Kleidermacherin, unterrichtete auch im „Filetstricken und den damit verwandten Arbeiten, Geldbeutelstricken, allerhand Garnarbeiten, Spitzenklöppeln, im Spinnen mit Baumwolle, Flachs, bleichem Garn etc.". 1838 lehrt ein Peter Hoehling, Industrielehrer, die Kinder der dahiesigen Stadt das Doppelstricken, sowie Zeichnen und Sticken in 4 Tagen um 5 fl 20 kr. Die erste ausgebildete Industrielehrerin wurde an hiesiger Schule 1898 angestellt (Frau Frieda Schamm).

Im Jahre 1869 wurde als weiterer Lehrgegenstand der Turnunterricht an der hiesigen Schule eingeführt, den der damalige Unterlehrer Franz Schlecht erteilte, welcher als Oberlehrer segensreich bis zum Jahre 1904 hier wirkte. Schon 1867 hatte der Oberschulrat die Einführung des Turnens an allen Schulen, wo die Ortsverhältnisse es gestatteten, gesetzlich angeordnet.

Im Jahr 1869 erfolgte auch die Angliederung einer sog. Fortbildungsschule an die Volksschule; die Knaben waren 2 Jahre, die Mädchen 1 Jahr zum Besuche derselben verpflichtet. Der Unterricht fand anfangs an Sonntagen, später an einem Werktagnachmittag statt und erstreckte sich auf 2—3 Stunden wöchentlich. Der Lehrplan bot den aus der Volksschule entlassenen Schülern so wenig Neues und Anregendes, daß diese dem Unterricht wenig Interesse entgegenbrachten. 1913 entschloß man sich daher, für die Mädchen eine sog. Haushaltungsschule (Leiterin: Haushaltungslehrerin Auguste Armbruster) zu errichten, die Knaben aber am Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschule teilnehmen zu lassen.

Während bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts meistens nur ein Lehrer den hiesigen Schuldienst versah, erforderten die sich verändernden Schulverhältnisse (teilweise Erweiterung des Unterrichts in den oberen Schuljahren im Jahre 1911) und die Zunahme der Bevölkerung (1835 = 1616 Seelen; 1919 = 2027 Seelen) eine allmähliche Verstärkung des Lehrkörpers; heute sind 3 Hauptlehrer (Oberlehrer Bernhard Dischinger, Hauptlehrer Pius Steinhart und Gustav Metzler) und 1 Hauptlehrerin (Sophie Schwarz) an der Volksschule angestellt.

Die Schülerzahl der Volksschule betrug 1918:

Knaben	124	Katholisch	212
Mädchen	129	Evangelisch	41
	253.	Freireligiös	—
			253.

Die Sonn- und Feiertagsschule.

(Real- und Gewerbeschule genannt.)

Im Jahre 1833 entstand — unabhängig von der Volksschule — die sog. „Sonn- und Feiertagsschule" für angehende Handwerker. „Der Zweck derselben war die mehr theoretische und geistige Ausbildung der Gewerbsleute, welche ihnen bei der rein praktischen und mechanischen Unterweisung in den Werkstätten nicht zu Teil wurde und doch zur bessern Vervollkommnung unentbehrlich war; durch den Unterricht sollten sie gelehrt werden, mit mehr Geistestätigkeit zu arbeiten." Die Schule bestand aus 2 Klassen. In der 1. Klasse, der sog. Realschule, wurden Deutsch, Arithmetik, Geometrie und geometrisches Zeichnen erteilt. Die 2. Klasse, die sog. Gewerbeschule, befaßte sich vorzüglich mit Fachzeichnen. Der Unterricht in Religion wurde der Christenlehre zugewiesen; er sollte „Höflichkeits- und Sittenlehre in religiöser Hinsicht" bieten. Schulpflichtig waren „Söhne und Lehrlinge" im Alter von 14—17 Jahren; die Gewerbeschule konnte auch freiwillig nach vollendetem 17. bis zum 20. Lebensjahre besucht werden. Im Jahre 1838 wurde die Schulpflichtigkeit für die Gewerbeschule auf diejenigen „Individuen" beschränkt, „welche sich dem Bauhandwerk oder einem Gewerbe widmeten, das technisch-chemische Kenntnisse erforderte".

Der Unterricht fand an Sonn- und Feiertagen nach dem Hauptgottesdienst, „dessen Besuch nicht gestört werden durfte", und auch innerhalb der Woche statt, im Sommer am Abend, im Winter über den Nachmittag. Schulgeld wurde keines erhoben; „dagegen hatten die Lehrjungen und Gesellen von Zeit zu Zeit eine gute Zeichnung oder ein Modell in die für die Anstalt anzulegende Modellsammlung zu liefern und sich, mit Ausnahme der armen Schüler, die nötigen Zeichnungsmaterialien und Werkzeuge selbst anzuschaffen". An Ostern mußte jeweils öffentliche Prüfung mit Preiserteilung stattfinden und das Resultat der Kreisregierung (Großh. Bad. Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt) mitgeteilt werden. Die nächste Aufsicht über die Anstalt hatte das Bezirksamtsdekanat und das Bürgermeisteramt mit Zuzug eines Ausschusses der Zunftvorsteher. Der Staatsbeitrag betrug anfänglich 50, später 80 fl.

Die Erteilung des Unterrichts in der Realschule übernahm der jeweilige Oberlehrer (6 kr für die Stunde), während in der Gewerbeschule (Fachzeichnen) zuerst der F. F. Polier und Werkmeister Anton Schweinbold, später der Werkmeister Graber unterrichtete (15 kr für die Stunde). Diese sind gute Praktiker; aber „die Gabe der Mitteilung geht ihnen ab". Trotzdem findet nach ihnen wieder ein Werkmeister Haaser, der ein Baugeschäft hat, Verwendung als Lehrer und nach ihm (1854) Litho-

graph Adolf Neef. Später übernahmen der jeweilige Ober- und Unterlehrer den Unterricht ganz. Die Schulprüfung erfolgte durch das Dekanat „im Beysein" des Schulvorstands (Stadtpfarrer), des Oberamtmanns, Bürgermeisters etc. 1846 prüft der Bezirksbaumeister Weinbremer.

Die Kosten der Real- und Gewerbeschule wurden teils durch den schon genannten Staatsbeitrag, teils durch Mittel der Stadt bestritten. Die anläßlich der „Säcularfeier" des Großherzogs Karl Friedrich im Jahre 1828 zu einer „Karl-Friedrich-Stiftung" gesammelten Beiträge fanden Verwendung zu einem Schulfonds der Real- und Gewerbeschule; auch Kriegskostengelder aus der Zeit der Napoleonischen Kriege, die als überschüssig im Jahre 1821 an die einzelnen Gemeinden verteilt worden waren und von denen Wolfach 203 fl 2 kr erhalten hatte, flossen 1842 zum Teil in den Fonds dieser Schule.

In den 1860er Jahren wurde der Schulzwang zur Real- und Gewerbeschule weniger streng durchgeführt, und die Schule hatte Mühe, sich aufrecht zu erhalten. Erst nachdem durch die am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft getretene deutsche Gewerbeordnung den sog. Gewerbeschulzwang durch Ortsstatut einzuführen gestattete, beschloß die Stadtverwaltung, nicht nur die Lehrlinge, welche ein Gewerbe erlernten, sondern alle schulentlassenen Knaben bis zum Ablauf des 17. Lebensjahres zum Schulbesuch zu verpflichten.

Im Jahre 1892 trat an die Stelle der „Real- und Gewerbeschule" die heutige gewerbliche Fortbildungsschule. Jetziger Leiter derselben: Hauptlehrer Ernst Restle, der auch den Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule in Schiltach erteilt.

Die Bürgerschule.

Der rege Verkehr mit dem Auslande, den namentlich das Flößergewerbe mit sich brachte, hatte schon längst in Wolfach den Wunsch gezeitigt, den Schülern fremdsprachlichen, namentlich französischen Unterricht angedeihen zu lassen. Als im Jahr 1834 die Städte durch die Regierung angeregt wurden, höhere Bürgerschulen zu errichten, war die Gründung einer solchen hier in Wolfach aus finanziellen Gründen unmöglich. Die Eltern, welche die Ausbildung ihrer Kinder in fremden Sprachen für wünschenswert oder nötig hielten, sahen sich daher weiter veranlaßt, dieselben entweder für längere Zeit ins Ausland in die Lehre oder in ein Institut zu schicken, oder ihnen Privatunterricht erteilen zu lassen. Ende der 1860er Jahre errichtete ein Xavier Schweiß, „professeur de langue", eine Sprachschule für Französisch, die aber nur bis Anfang der 70er Jahre bestand, trotzdem die Stadt „mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Unterrichts" einen „Gemeindezuschuß" bewilligte. Als im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts in vielen Städten Bürger- und Realschulen ins Leben gerufen wurden, erhoben sich auch hier Stimmen, die „die Gründung einer über den Rahmen der Volksschule hinausgehenden Anstalt mit Fremdsprachunterricht" verlangten. Dem damaligen Bankvorstand und späteren Bürgermeister Bruno Burger gelang es, 1893 mit dem Rentmeister M. Gänshirt, dem Bezirksarzt Dr. E. Kürz und dem Sattlermeister Jakob Schmidt, als „Unternehmern", zunächst eine Privatschule mit dem Lehrplane der Realschulen zu gründen, deren Leitung Lehramtspraktikant F. Boos (heute Seminardirektor in Meersburg) übernahm. Die Schule begann mit Sexta und wurde stufenmäßig bis Untertertia ausgebaut. Die Schulräumlichkeiten befanden sich im Herrengarten, da die Stadt wegen des Schulhausbrandes im Jahr 1892 kaum Raum für die Volksschule in dem 1882 gekauften Engelschulhaus hatte; 1894 wurden der Schule drei große und lichte Schulsäle im oberen Stockwerke des neuerbauten Schulhauses unentgeltlich überlassen.

Auf Grund der zwischen der Großh. Oberschulbehörde und der Gemeinde Wolfach vereinbarten Satzungen vom 18. Dezember 1893 wurde die Privatschule an Ostern 1896 Gemeindeanstalt mit der Bezeichnung „Bürgerschule" (erweiterte Volksschule im Sinne des Gesetzes). Nach § 3 derselben wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die 4 unteren Klassen der Realschule mit Ausdehnung auf die lateinische Sprache als wahlfreiem Fach erteilt. § 4 setzt das Schulgeld für alle Klassen auf jährlich 42 *M* fest.

Bis zum Jahre 1909 lag die Leitung der Anstalt in den Händen des jeweiligen Lehramtspraktikanten; seither führt sie der Reallehrer. Die Schule erfreute sich seit ihrer Gründung eines guten Besuchs.

Zu den Kosten leistet der Staat zurzeit einen Beitrag von 1200 *M*;* außerdem honoriert er die 3. Lehrkraft (Unterlehrer oder -lehrerin); die übrigen Kosten werden durch das Schulgeld und durch Sparkassenüberschüsse gedeckt. Der Fonds, dem Apotheker Otto Baur 1913 3000 *M* legierte, beträgt heute 4000 *M*.

Zur Zeit sind an der Schule angestellt: 1 Reallehrer (Franz Visch, gleichzeitig Vorstand der Anstalt) und 2 Unterlehrer (Johann Schuler und Franz Käfer).

Die Schülerzahl der Bürgerschule betrug 1918:

Knaben	50.	Katholisch	63.	Von Wolfach	64.
Mädchen	29.	Evangelisch	14.	„ Hausach	13.
	79.	Freireligiös	2.	„ Oberwolfach	2.
			79.		79.

Schulaufsicht und Schulvisitatur.

Die Schulaufsicht unterstand, wie schon erwähnt, in früheren Jahrhunderten der Ortsgeistlichkeit, die auch die jährliche Schulprüfung in Anwesenheit von Vertretern der Gemeindeverwaltung (zuweilen auch des Oberamtmanns) vornahm. Die „Verordnung von 1790 beließ die Schulaufsicht dem Pfarrherrn, ordnete ihm aber noch den Vorgesetzten der Gemeinde oder „einen andern fähigen Mann zur Mitaufsicht" bei. Die Schulprüfungen aber wurden durch „eigen dazu bestellte Visitatoren" vorgenommen, welche fast immer Geistliche waren. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts treffen wir aber auch Lehrer als Schulvisitatoren. Im Jahre 1787 amtete in Hausach als Lehrer ein ehemaliger Student namens Georg Anton Bredelin, der wegen Armut seine Studien hatte aufgeben müssen. Er war ein äußerst tüchtiger Schulmann; der Pfarrer Karl Kaiser von Hausach nennt ihn den „Meister-Lehrer" und bemerkt in einem Schulberichte: „Wie zu Hausach werden in den fürstenbergischen Landen wenig Schulen angetroffen werden." Wegen seiner hervorragenden Leistungen wurde Bredelin zum „Schulvisitator" ernannt. 1787 und 88 „visitiert" er sämtliche Landschulen. Auch über seine eigene Schule darf er „selbsten referieren", während die Wolfacher Schule durch die örtliche Schulaufsicht geprüft wird. Als 1788 Bredelin „am Gotteshaus in Schuttern" Anstellung als Professor findet, wird bis 1791 der „Schullehrer Nicolaus Blum zu Haslach" Schulvisitator. 1792 dagegen prüft Pfarrer J. Hoßner von Schenkenzell alle Land- und Stadtschulen der Herrschaft. 1793 teilt er mit Pfarrer Karl Kaiser von Hausach das Amt. 1794 übernimmt Pfarrer Hoßner die Schulen in Schenkenzell, Kaltbrunn und St. Roman, der wieder nach Hausach zurückgekehrte Bredelin die übrigen Land- und die Stadtschulen. An die Stelle des letzteren tritt 1797, als er Hausach aufgibt, der Pfarrer Jakob Scherzinger von Hausach. 1798 ist der „Präceptor"

* Die Stadt verzichtete dafür 1899 auf das Vorschlagsrecht bei Besetzung der etatmäßigen Reallehrerstelle; der Staatszuschuß betrug anfänglich (1898 und 1899) nur 800 *M*.

Johann Nep. Sauter in Wolfach Visitator sämtlicher Schulen der Herrschaft. 1799 werden „wegen Kriegstroublen“ keine Prüfungen abgehalten. In den folgenden Jahren prüft wieder Pfarrer Jakob Scherzinger von Hausach.

Die Prüfungen fanden immer um die Osterzeit statt. Der Schulvisitator bezog eine Tagesgebühr (Tag und Nacht) von 1 fl 30 kr; auf Vorschlag des Amts sollen 1798 30 kr zugelegt werden; auch wird in diesem Jahre die Verfügung getroffen, „daß dem Visitator jede Gemeind von einer Schul zur andern ein Pferd stellen soll, welches den Gemeinden keine Auslag mache und in Frohnkehr geschehen werde“.

Die Schulaufsicht und Schulvisitation durch die Geistlichkeit wurde bis 1864 aufrecht erhalten. In diesem Jahre übertrug ein Regierungserlaß die Schulaufsicht dem Ortsschulrat, welcher aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, dem Schullehrer und 3—5 andern Mitgliedern, je nach der Ortsklasse, bestand. Der Pfarrer war zur Mitgliedschaft berechtigt, die übrigen aber dazu verpflichtet. Die Prüfung der Schulen eines ganzen Bezirks wurde der Kreisschulvisitatur, dem heutigen Kreisschulamt, übertragen. Nur die Überwachung und Prüfung des Religionsunterrichts verblieb der kirchlichen Behörde.

Das erzbischöfliche Ordinariat untersagte anfänglich den Geistlichen jede Beteiligung an dieser neuen Schulordnung, da sie die religiöse Erziehung, sowie die Freiheit der kath. Gemeinden und Familien gefährdet glaubte (Hirtenbrief vom 19. Juli 1864). Die Wolfacher wünschten jedoch dringend, daß der damalige Stadtpfarrer Heinrich Kuttruff in den Ortsschulrat eintrete und suchten beim erzb. Ordinariat die Erlaubnis dazu zu erwirken. Sie erhielten den Bescheid, „daß, so sehr auch das erzb. Ordinariat die durch das Gesuch ausgesprochene gute Gesinnung gegen ihren Seelsorger ehre, es doch nicht gestatten könne, durch den Beitritt desselben gutzuheißen, daß ein der kirchlichen Mitwirkung entzogener Orts-, Kreis- und Oberschulrat die Erziehung der kath. Jugend besorge“. Einige Jahre später (1871) gestattete das erzbisch. Ordinariat den Geistlichen den Eintritt in den Ortsschulrat.

Anstellung der Lehrer.

Das Besetzungsrecht der Schulstellen in den einzelnen Schulgemeinden stand der gn. Herrschaft zu. Bis zum letzten Viertel des 18. Jahrhunderts stellten die Stäbe ihre Lehrer aber selbst an, freilich mit „Consens“ der gn. Herrschaft. 1728 erhalten z. B. die St. Romaner durch das Oberamt den Bericht: „Wann der jezmalige Schulmeister Christian Hermann nicht mehr anständig, so mögen sie mit einem andern, jedoch allzeit ehender mit einem einheimischen, als einem Fremden, wieder ein anderes Geding machen.“ Erst seit der Verbesserung der Schulen im Jahre 1783 machte die fürstliche Regierung von ihrem Besetzungsrechte Gebrauch. Von 1811—17 waren Bittschriften um Stellen an das Kreisdirektorium in Offenburg zu richten. 1817—70 übten die Fürstenberger ihr Patronatsrecht wieder aus. Seit 1862 „präsentierte“ der in diesem Jahre gebildete Oberschulrat in Karlsruhe der F. F. Domänenkanzley für freie Stellen jeweils 3 Bewerber, unter welchen der Fürst die Wahl traf. 1870 ging das Besetzungsrecht an den Oberschulrat, 1911 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe über.

Höheres Studium.

Wenn sich in früheren Jahrhunderten jemand aus der Herrschaft Wolfach dem höhern Studium widmen wollte, besuchte er meistens die Klosterschule in Gengenbach oder Villingen. Die Klöster ließen den Studenten weitgehende Vergünstigungen namentlich bezüglich der Verpflegung angedeihen, so daß auch ärmere Kinder einem gelehrten Berufe zugeführt werden konnten.

Nach der Gründung des Gymnasiums in Donaueschingen im Jahre 1778 „hat man durch herrschaftliche Verordnung den diesseitigen Herren Räten und Beamten sowohl als denen wirklich studierenden Untertanssöhnen die höchste Willensmeinung dahin eröffnet, daß alle ad studio zu verwendenden Subjecta, wann anderst solche ihre Versorgung im Fürstenbergischen erlangen wollen, das neu errichtete Gymnasium in Donaueschingen zu frequentieren hätten. Nur jene werden von ersagtem Gymnasio dispensiert, welche sich ausweisen können, daß ihre Subsistenz durch Stipendiengenuß, Kosttag oder Verpflegung von Klöstern erhalten werde".

„1778 suppliciert der hiesige Kübler Mathäus Lenz für seinen Sohn Leonh. Lenz, der am Gymnasium der Benedictiner zu Dillingen studiert, weilen derselbe wegen der Music die freye Kost in dem Benedictiner Kloster genieße und Gelegenheit habe, das Orgelschlagen ohnentgeltlich zu erlernen." Es wird ihm das Studium in Dillingen für 1 Jahr bewilligt; „nachher soll er den Serenissimum nicht mehr mit einer solchen Bitte behelligen". „1791 hat Apotheker Schmid in Wolfach seinen Sohn ohne Anfrage auswärts studieren geschickt; er wird zu einer Strafe von 7 fl 30 kr angezogen."

„1801 erhält ein Bürgersohn von Wolfach die Erlaubnis, in Dillingen 4 Jahre sich der lateinischen Sprache zu widmen; er muß alljährlich die Studienzeugnisse vorweisen; wenn sich im 1. oder 2. Jahr ein schlechter Fortgang zeigt, wird ihm das Studieren eingebotten."

Wenn zu viel Untertanensöhne sich dem Studium widmeten, so daß die Zahl der in den fürstenb. Landen zu besetzenden Stellen in keinem richtigen Verhältnisse mehr zur Zahl der Studierenden stand, wurde das Oberamt jeweils beauftragt, den Eltern entsprechende Aufklärung zu geben. Schon die Schulordnung vom Jahre 1746 tadelt, daß zu viele Untertanen studieren und „die Elteren, wo nicht alle, doch wenigst ihre mehriste Mittel zum größten Nachteil der übrigen Kinder nur auf eines verwenden, und zuweilen sich selbsten in grossen Mangel ihrer eigenen Leibs-Nahrung setzen". Um „nicht taugliche Unterthanssöhne zeitlich von dem Studiren hinweg zu thun", fordert die genannte Schulordnung, daß alljährlich die Zeugnisse der Studierenden beim Amt eingereicht und von diesem der Regierung zugeführt werden. Wer in Betragen, Fleiß und Fortschritten sich nicht als gut erwies, mußte „einem convenablen [passenden] Handwerk oder anderweithen Profession" zugewiesen werden, „auf daß die Herrschaften nicht mit so vielen, theils in dem studio erstickten, und theils nach denen studiis, auß Abgang einer Accomodation [Verwendbarkeit], nur müssig herumziehenden, und zu andern Professionen nicht mehr tauglichen Leuthen, von andern Inconvenienzen [Ungehörigkeiten] zu geschweigen, angefüllet werden".

Nach einer Verfügung von 1757 durfte überhaupt kein Untertan mehr ohne herrschaftliche Erlaubnis studieren. Deshalb wird „1802 dem Stadtschreiber Baur in Wolfach die ohnangezeigte Verwendung seines Sohnes Roman Baur zum Studieren verwiesen und das gleiche dem Chirurg Fidel Bührer, doch daß der erstere seinen Sohn fortstudieren lassen, letzterer aber sich verbünden solle, seinen Sohn zu einer Kunst zu verwenden, derwegen ihm das Studieren bis in Syntax [Sexta—Untertertia] gestattet seye; hingegen soll den Eltern des Alois Schmid von Wolfach, wie auch des Joseph Echle und Johann Armbruster von Oberwolfach das Studierenlassen der Söhne ganz niedergelegt werden".

Seit dem Jahre 1775 wurden „die Testimonia morum et studiorum [Sitten- und Studienzeugnisse] auch von denen Beamten und anderen verbrodeten [besoldeten] Dienern ihrer Söhne", die bis dahin von dieser Forderung befreit gewesen waren, verlangt.

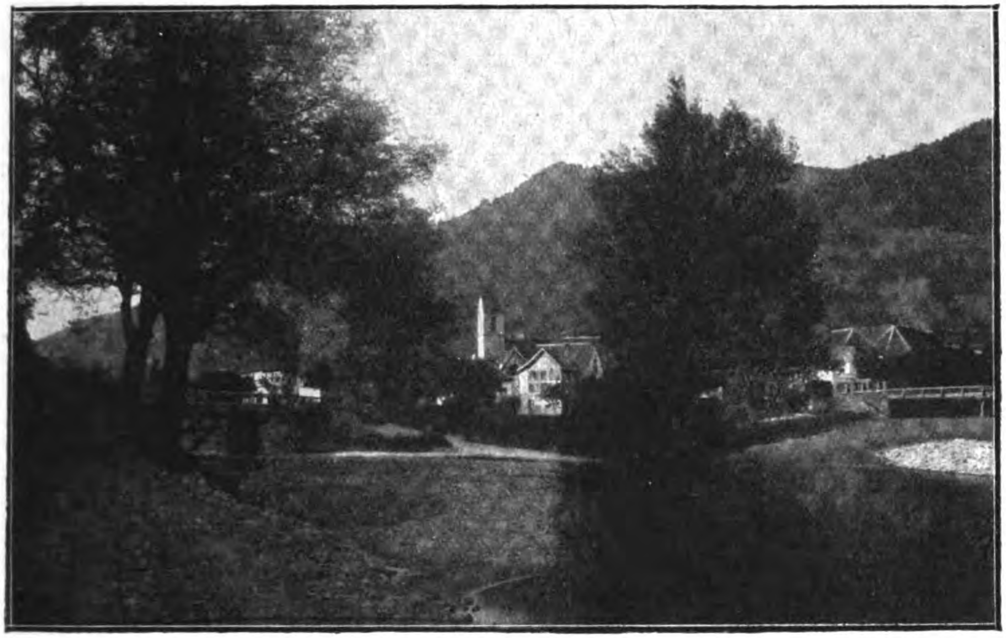
22*

1778 erschien folgender Erlaß: „Seit einigen Jahren widmet sich die studierende Jugend so sehr dem geistlichen Stande, daß zu ihrer Unterbringung und Versorgung die geistlichen Pfründen weithin nicht erklecken; der Fürst hat resolviert, in den folgenden Jahren in so lang keinen Titulum mensae mehr zu erstatten, bis die Anzahl der Titulanten jener deren von der herrschaftl. Collatur dependierender Beneficien besser proportioniert sein werde." (Wer von der gn. Herrschaft den Titulum mensae erhielt, hatte Anwartschaft auf Anstellung in den fürstenb. Landen.)

1782 wird verordnet, „daß hinfüro kein Knab zu höheren Schulen gelaßen werde, welcher nicht volle Kenntnis aller der gemeinen schule [Elementarschule, „teutsche Schule"] vorgeschriebenen Bücher inne habe, und daß auf dem fürstl. Gymnasio kein Knab angenommen werde, der nicht sein 12. Jahr vollkommen erreicht habe". (Einheitsschule!)

Trotz dieser Einschränkungen ist „der Hang zum Studieren immer noch so groß, daß die Anzahl der Studierenden mit den Aussichten zu ihrer künftigen Versorgung im Vaterlande kein Ebenmaß hält"; die Aussicht auf „ein Unterkommen in fremden Reichslanden wird auch immer schwächer". 1803 fordert deshalb ein Regierungserlaß „nebst Fähigkeiten und guten Sitten das erforderliche Vermögen zur Bestreitung der Kosten ohne Nachteil und Verkürzung an der Erbsportion der Geschwister des Studierenden". „Da der Privatunterricht, den zuweilen die Herren Geistlichen und Präceptoren in Städten ertheilten, zu Fortsetzung der Studien Veranlassung gab", so wurde derselbe 1803 „unter Vermeidung angemessener Ahndung ohne vorher erlangte höhere Bewilligung verbotten und jedem Amte aufgetragen, den Eltern eines Knaben, welcher einen solchen Unterricht nahm, das Studieren lassen unter einer anzudrohenden angemessenen Strafe ohne weiteres einzubieten".

Der allzu große Zudrang zum höheren Studium ist demnach kein neuzeitliches Übel.



Am Zusammenfluß von Wolf und Kinzig.

Vierter Abschnitt.

Einiges über Rechtsverhältnisse.

Das älteste Wolfacher Stadtrecht.

Ueber das älteste Stadtrecht Wolfachs geben uns das sog. „Pergamentin Büechlin" aus dem Jahre 1347, eine „Abgeschrifft des papürin Büechlins" (Original verloren) aus dem Jahre 1687 und das Bürgerbuch aus den Jahren 1470—1509 Aufschluß.

Ersteres berichtet uns, daß anno domini 1347 „an dem nehsten zinstag nach st. Gallentag Friderich der schultheiß und die zwelf gemainlich der stat ze Wolfach" Recht und Urteil nach dem Recht der Stadt „Vriburg" (im Breisgau) aufstellten; die Richter waren: Alber von Gypchen (aus dem Ippicher Dienstmannengeschlecht), Johans der Becherer, Hainrich Kienast, Cuonrat von Aichhalden, Berhtold der Hofman, Berhtold der Lange, Joheins Huoter, Cuonrat Langenbach, Cuonrat Lempe, Sifrit Ganter, Alber Wilmar, Henni der Schmit.

Es folgen nun einige Rechtssätze, die folgendermaßen lauten:

„Ir sont wissen: wer der ist, der rehtlose ist, und belütet vor males ist gewesen [der „rechtlos gesprochene" wurde nach damaliger Sitte beläutet], das man nit an dem verlieren noch bessern [büßen] solti; man sol och nieman, der rehtlose ist, sinü reht wider lassen; und wirt der rehtlose erslagen, der in schleht, der besser nieman nüt."

[Wer rechtlos gesprochen war, konnte den Schutz des Gesetzes nicht für sich in Anspruch nehmen; wer einen Rechtlosen erschlug, durfte nicht zur Rechenschaft gezogen werden.]

„Man sol och wissen: wer der ist, der des rattes dekainen [einen] velschet an sinem aide und an sinen eron [Ehren], das der zwelif iar [Jahr] sol vor der stat sin und mag im das weder pfenning noch nieman abgenemen, und sol man och kainen pfenning da für nemen und sol man es also merken: als mengen rihter [Richter] ainer velschet, als menig iar sol er vor der stat sin, und der denn wirt verbotten, der sol vor dem burgvriden [Burgfrieden] sin."

[Wer einen Richter in Eid und Ehren verletzt, ist des Burgfriedens verlustig und wird aus der Stadt verbannt; er darf seine Schuld nicht durch Geld büßen.]

„Man soll och wissen: wa zwen mit aine ander kriegent und sprichet ainer ze dem andern „sclahe mich!" Das sol er von reht besseron der, der ienen schlecht, won kainer het über sich selber ze erlobend bi vriiem gerihte."

[Niemand darf sich selbst Recht verschaffen; er muß vor das freie Gericht.]

„Man sol och wissen: das ain erber burger ze Wolfach starp und lies der wib und knaben und tohteran [Töchter]; nu starp och der selben kinde aines und liesse daz andrü kint [und hinterließ ein Kind], darnach starp der kinde aller mueter und brachte die das guot, das ihr wirte [Ehemann] selig hat gelassen und och sie untzint ain ir tot [bis zu ihrem Tod]; dar umb ertaltont [urteilten] die von Vriburg: won der kinde vatter tot were und der kinde muoter daz guot in ir hant gehabt het untzint an ir tot, das iro baider kint billicher süllin erben denne ir kindes kint."

[Kinder erben vor Geschwisterkindern; sind also Enkel vorhanden, deren Vater oder Mutter gestorben ist, dann erben nicht sie, sondern die Oheime und Tanten gehen vor mit Ausschluß der Neffen und Nichten.]

„Dis ist sunderbare von unser stette vrihait, das von alter her von unsern vordern her rüeret."

„Darumb soll man wissen: wenne uns ain herre abgat, das got wende, wenne denne ain herre dar nach kumet, das denne die burger sont an in vorderon, er schwere uf den hailigen der stat und den burgern ir vrihait und ir reht stette ze lassend, und wenne daz beschiht, so sond im die burger denne schweren und tuon, daz sü von reht tuon sont. Wer och, das üch kain not dar über angat, so sehent üwer vrihait und üwer brief an, wie das stande, dar nach richtend üch denne."

[Wenn ein Herr mit Tod abgeht, was Gott verhüte, und es kommt ein anderer Herr, so sollen die Bürger von ihm fordern, daß er schwöre bei den Heiligen, die Freiheit und das Recht den Bürgern zu lassen; dann sollen die Bürger dem Herrn huldigen. Werden die Bürger in ihren Rechten beschwert, so sollen sie die Freiheitsbriefe nachlesen und sich nach dem richten, was in diesen steht.]

(Von anderer Hand des 15. Jahrh.) „Man soll wissen: wer ainen zug ziehen wil mit der minder urtel gen Friburg, daß der sol sweren zue den hailgen, er sig wip oder man, daz ime der zug lieber sig denn drü pfunt pfennige, es were denne, daz unser herschaft von Fürstenberg oder ir amptlüt von iren wegen ziehen weltent, die bedörfent darumb nit sweren."

[Berufung gegen ein gefälltes Urteil beim Stadtgericht in Freiburg einzulegen, ist nur gestattet, wenn das Streitobjekt einen Wert von über 3 ℔ darstellt.]

Die „Abgeschrifft" des papürin büechlins enthält in 27 Artikeln das eigentliche Stadtrecht. Es lautet wie folgt:

„1. Zum ersten, wenn unß von Wolfach ain Herr abgät, und wir ainem andern Herren hulden und schweren sollen, so ist gewohnlich und unser allt Herkhommen, daß unß unser Herr voran schweren soll, uns getreü und holdt zue sin, und lassen belyben bey allen und jeden unsern Briefen, Freyheiten, gewohnheiten und Herkhom-

men, die wir von seinen Gnaden und von seinen Vordern handt, und von unsern Vordern herbracht handt, und uns by Recht blüben lassen, und unß zum Rechten zue helfen und zue schürmen, nach seiner Gnaden ungefährlich."

„2. Item darnach sollen wir dann seinen Gnaden widerumb auch schweren, allßdann daß von Allter Härkhomen ist, und nach Ußweyßung der Brieff, so wir dann haben."

„3. Item es ist auch gewohnlich und unser Härkhommen wann unß ain Herr ain Schuldtheissen geben und setzen will, daß soll er thuen mit aines Raths Willen und Wissen, und solle dann derselbe Schuldtheiß unserm Herren und der gemäinen Statt Wolfach schwehren Trew und Warheith, und ain gleicher [gerechter] Schuldtheiß ohne gefehrdt zue sein, und unß helfen zue beheben, bei allen unsern Rechten, Freyheiten und Herkhommen."

„4. Item eß soll auch ain Schuldtheis und ain Rath die Schlüssel der Statt zu Wolfach versorgen, zue dem allerbesten alls sy dunkhet, daß sy dem Herren und der Statt versorget sigen."

„5. Item es ist auch gewönlich und herkhommen wann ain Zwelfer abgaut oder stürbt, daß dann die andern Zwelfer zwen erwehlendt uß der Gemeindt, undt wellchen unser Herr under denselben zwayen nimbt, zue einem Zwölfer, ahn des abgegangen statt, derselbe soll dann in das Gericht schweren, und dem würdt bescheiden zue schweren, das er unserm Herren und der Stadt alle ihre Recht, Freyheiten und Herkhomen getrewlich handt haben soll, und Recht zue sprechen, nach Clag und Antwurt, nieman zue Lieb noch zue Leid, und heimblichen Rauth [Rat] sein Lebtag zu verschweygen, ohne all geverde, das schwert ain jeglicher Zwelfer."

„6. Item auch ist gewohnlich und Härkhommen, daß der Burger Pfleger [Bürgermeister], welche die seindt, alle Jahr uff den zwenzigisten Tag, ungefehrlich widerred nent [die Stadtrechnung machen], undt wenn daß geschicht, so walet ain Rauth zwen ander, und wen die gewehlet werden, so schickht mann nach aim Schuldtheißen, dem gelobendt sy, unserm Herrn und der Stadt das Best und das wegst zu thun."

„7. Item eß ist auch gewöhnlich und Herkommen, waß Knecht [Stadtbeamte] die Statt bedarf, daß da der Schuldtheiß zu ainem Rauth sizt, und umbfragt, und welche darzue erkhendt und erwehlet werden, mit dem mehrern [Stimmenmehrheit], die soll der Schuldtheiß beschickhen für Rauth und soll innen [ihnen] endtscheiden unserm Herren und der Statt zue schweren, alßdann das gewohnlich und Herkhommen ist."

„8. Item auch ist gewöhnlich und Herkhommen, daß unser gn. Herr, des Jahrs mag zwey offene Gericht haben, wenn er im Jahr will, umb Unzucht [Unsitte, Unrecht], undt da fragt dann ain Schuldtheiß den Rauth des Ersten und Jetlichen [jeglichen] besonders, ob er Ichtzit [etwas] wiß, das mann unserm Herren oder der Statt bessern [büßen] soll, und wellcher von ainem Zwelfer beseit [angezeigt] würdt, der ist auch beseit, und der mueß unserm Herrn besseren und auch der Statt, wie sich dann das Gericht mit dem mehren erkhent; darnach fraget er der Stadt geschwornen Knecht auch uff Ihre Eydt, und welchen ihr einer rüeget, der ist auch beseit; darnach fragt er alle Würth, und arm und reich, und welcher da mit zwayen beseit würdt, der ist auch beseit: und wehr beseit würdt, als vorgeschriben steet und aines Frefels verfällt, dem würdt zue dem Rechten gesprochen, daß er besseren soll unserm Herrn 3 ℔ und 1 helbling umb ain Seckhel, und der Statt 3 ß und das sollen alles Thübinger sein, oder aber Wehrschaft darfür, und ist ihe [je] für 3 Thübinger 2 ₰ wehrschaft; und waß Besserung [Buße] under dreyen Pfunden erkhennt würdt und verfällt, da gehört daß drittheyle dem Schuldtheißen ahn unsers Herrn statt, und der Statt die zween Theyle, und nimbt mann auch noch Wehrschaft ihe [je] für 3 Tübinger 2 ₰. Und was Unzucht oder Frevels geschicht uff der Drinkhstuben oder under der Stuben, die soll man zweyfeltig bessern."

„9. Item mehr ist gewohnlich und Härkhomen wäre ob Iheman [jemand] keinerlei Unzucht [Unrecht] oder Frevels widerfüere und beschehe und der für den Schuldtheisen khäme und klagete, dem mag der Schuldtheis gebieten, die Clag zue volnfüehren und da soll den der erste Cleger) die Clag fürbas clagen und volführen und darumb ain Recht suechen, und waß unserm Herren und der Statt damit Recht gedeyen soll, dem soll und mag mann dan nachgehn."

„10. Item ist auch gewohnlich und Härkhomen, daß unser Herr kein Burger fahen [gefangen nehmen] und gewaldtsamen soll, den mit Rauth ein Schuldtheißen und eins Rauthß zue Wolfach."

Randbemerkung: „Nota: under diesem statuto oder gesetztem articul hat der hochgebohrene Herr Vratislaus, Graf zu Fürstenberg, unser gn. Herr dero gn. Mainung mit aigenen Handen geschriben, wie im Stattbuch zu sehen."—

„11. Item fürohin ist gewöhnlich und Härkhommen, das ain Schuldtheiß und ain Rauth, und die ganz Gemeindt und gemein Stadt ußricht all Gemeinde, Holz, Veldt, Wäldt, Wasser und Weydt und damit thuet und lent [lassen], daß sy bedünckht, unserem Herrn und der Statt das Nuzlichest, Ehrlichest und beste sein, nachdem, und sich denn das erkhendt würdt, mit dem merentheyle, und hat uns Iheman Nczit darein zue tragen [es hat niemand etwas darein zu tragen]. Und ist auch daß Wasser unden anscheinbarlich gegen unseren Herren von Fürstenberg ußgelauchnet, und oben ahn Ußgen [beim Ausgang] der Herrschaft von Württemberg, und wellcher ain Salmen oder ain Lachs in unser Allmendt Wasser vacht, der soll in unserm Herren halben geben."

„12. Item waß nottürfftig ist zue gebüetten oder zu verbietten, da soll ain Schuldtheiß zue einem Rath sizen und umbfragen, und waß damit mit dem mehren erkhendt würdt zue gebietten oder zue verbietten, unserem Herrn oder der Statt, dem soll nachgegangen werden."

„13. Item ist auch gewöhnlich und Herkhommen, wenn ain Herr einen Kürchherrn oder ain früemesser hör geen Wolfach sezen will, daß er daß thuen soll mit Wissen undt Willen aines Schuldtheissen und aines Rauts, und soll sy angedingen zue globen [geloben], das sy khein Burger bekhümberen sollen mit kheinen frembden Gerichten, weder geistlich- noch weltlichen, sonder sich mit Recht vor dem Gericht zue Wolfach benüegen lassen."

Anm. In der Praxis wurde dieses „Herkhommen" nicht berücksichtigt. 1594 beruft sich die Stadt auf ihr Recht und fordert, der Herr solle einen Pfarrer und Frühmesser mit ihrem Willen setzen; der Betreffende müsse geloben, keinen Bürger mit fremden geistlichen und weltlichen Gerichten zu bekümmern, sondern sich mit Recht vor dem Gericht zu Wolfach begnügen zu lassen. Oberamtmann Branz bemerkt auf diesem Aktenstücke, „dies sei aus einem alten, 1531 renovierten Buch genommen". Auf der Rückseite ist ferner bemerkt, „man meine nicht, daß die Stadt sich Kollationsgerechtigkeit [Besetzungsrecht] anmaßen wolle; die Herrschaft werde gegebenen Falls wie bisher die Pfarrei mit tauglichen und so viel möglich qualifizierten Priestern besetzen".

Auch 1778 „verlangt die Stadt sehr unbedachtsame", daß „ohne Vorwissen und Einwilligung" die Herrschaft keinen Pfarrer (noch Schultheißen) zu Wolfach aufstellen darf. Die Herrschaft behauptet, „daß ihr nach dem Kinzingerthaler Urbario de anno 1552 der Kirchensatz [Besetzungsrecht] zu Wolfach ohne einige Limitation zustehe und mit diesem auch die unfürdenkliche Gewohnheit übereinstimme". Das ihr „gantz unbekannte Statutenbuch [gemeint ist „das papürin büechlin"] kann sie nicht als legales Instrument anerkennen, weil es nicht im Original, sondern nur in einer Abschrift vom Jahre 1687 — die erwiesenen Gebrechen unterworfen — vorhanden und sine die et consule [ohne Tag und Jahreszahl] abgeschlossen, auch von den Grafen nicht confirmirt ist. Die Stadt wird daher mit ihrem Gravamen [Beschwerde] abgewiesen."

„14. Item und ist auch von Altersher Recht und Herkhomen, daß ain Schuldtheiß und ain Raut Heyligen Pfleger sezen, welche sy dunckhen die unseren Herrn, der Stadt und den Heyligen aller nuzlichest und aller wegst sigendt und sond [sollen] dieselben Heilgen Pfleger Rechnung thuen, vor ainem Kürchherrn und vor ainem Schuldtheiß und ainem Rauth."

„15. Item mehr ist gewohnlich, daß ain Schuldtheiß zue Wolfach Gleydt [Geleite] mag geben von unsers Herrn wegen, einem jetlichen, er sige Edel oder Unedel. Wehr aber derselben ainer, dem Gleydt geben würdt, einem Burger schuldig, verbütte den derselbe Burger dem Schuldtheißen, das er demselben khein Gleydt mehr geben, dannocht möcht der Schuldtheiß demselben daselb Gleydt geben, und sollt im dann darnach khein Gleydt mehr geben ohn des Burger Willen, oder biß der Burger von demselben bezahlt würdt. Und ist auch gewohnlich, wann ain Schuldtheiß nit anheimbsch ist, so mögen der Burger Pfleger ahn der Schuldtheißen statt Geleidt geben, oder zwen vom Rauth, so mann der Pfleger auch nit gehaben möchte."

„16. Item es ist gewöhnlich und Härkhomen, wen mann die Sturm leüthet, so mag ain Schuldtheiß das Banner nemen und das under ain Thor tragen und soll zue im beruefen des Rauths, alß vil er gehaben mag, und mit denen zue Rauth werden, ob mann es tragen wölle oder nit, und wenn mann das empfehlen wöll, und wenn das empfohlen würdt, demselben und denen, die er zue im nimbt oder im zuegeben werden, soll jedermann gehorsamb sein, und soll jedermann damit gen bey seinem Eydt, und soll nieman daheim ohn Verlaube bleyben, oder Presten halb seines Leybs."

„17. Item wenn Gebrüst [Schaden, Gebrechen] ahn den Mühlinen wehr, da gieng ain Schuldtheiß und ain Rauth zue, und hiellt sich der Müller nit, alls er sich hallten sollte, es wehre an Meß, an Zargen, ahn Wasser Pewen [Wasserbauten], oder an andern Dingen, den soll man strafen mit Recht."

„18. Item welcher Burger Wein khaufft, uff ainem faylen Marckht, der soll in geben umb ain Pfening [um einen Preis], allß man in erlaubt, er wölle in dann selbs trinkhen."

„19. Item was uff den offenen Markht feyl kombt, eß sige Korn, Brot, Schmalset, Fisch, Ankhen, Schmalz, Eyer, Keeß, Obs oder ander Kaufmannschaz, die soll ain jetlicher Burger oder ain Gast mit dem andern Burger, der darzue khombt, und das in sein Haus brauchen will, umb sein gellt theylen [ohne Aufschlag]. Und kaufft ain Burger Ichzit [etwas], der darf es mit dem Gast nit theylen, er theüge es denn gern."

„20. Item auch ist gewohnlich und Härkhomen, welcher frembder Knecht Burger will werden, der soll ain Markh Silbers han uff ainem Hauß zue Wolfach, und soll schweren Burger Recht fünf Jahr zu hallten, und Feür und Rauch zue haben, und soll fünf Schilling Häller geben, so er das Burggrecht empfacht und schwert, und welcher von Wolfach ziehen will, wehr der Iheman Uetzit [etwas] schuldig, der möcht inn heben mit Recht umb sein Schuldt."

„21. Item wellcher Burger auch sein Burggrecht uffgeben will, der mag daß ufgeben mit dem Halm, und der soll den in acht Tagen rumen und weder Feür noch Rauch mehr hie haben, und soll an einem offen würth zehren, und khein Gewerb treyben, denn alls ain anderer Gast."

„22. Item es ist auch gewohnlich und Herkhomen, daß unser Herr nieman zue Wolfach bei unß frey soll sezen, denn mit aines Rauths und der Gemein willen."

„23. Item auch ist gewohnlich und Herkhomen, waß frembder Knecht geen Wolfach khomend und do wohnen und dienen wollen, das die unserm Herrn und der Stadt daselbs schweren sollen Trew und Wahrheit, und wellicher Dienstknecht

oder frembd Mann einen Frevel oder Unzucht thuet, den mag ain Schuldtheiß darumb wohl handthaben, zue dem Rechten, und waß unnserm Herren undt der Statt von Recht dardurch geschehen soll, dem soll und mag man nachgehn."

„24. Item es ist auch Härkhomen und gewohnlich, daß man das schwarz Gewüldt jagt, und facht und davon gibt man unserm Herrn sein Haupt Recht."

„Die Freyung."

„25. Item mann soll auch wissen, daß aller Zwelffer [Häuser der Rathsherren] Heußer zue Wolfach frey sindt, allß dann daß bizhör [bisher] Sitt und Gewohnheit ist gewesen, wehr in ain Freyung khombt, der ist frey sechs Wochen und zwen Tag, und mag er in der Zeit drey schuech für die schwellen khommen und wider hinein, oder aber in aines andern Zwölfers Hauß, so ist er aber so lang [eben so lang] frey, doch ußgenommen ob der Zwölfer ain offner Gastgeb würdt [Wirt] ist. Da ist Underscheidt innen, und sollch Underscheidt stand hin zu den Richteren."

„26. Item auch ist gewöhnlich und Härkhomen, welcher der ist, er sige Burger oder seßhaftig unnd wohnhaft zue Wolfach, unnd der die vierten Clag uff sich gon laß, daß er zum Rechten nit antwurt, der ist unserm Herrn verfallen 3 ℔ Thübinger und der Stadt 3 β. Und nimpt mann auch noch Wehrschaft für 3 Thübinger 2 ₰."

„27. Item auch ist gewohnlich und Harkhomen, daß ain Schulthaiß und ain Rauth mit ainander besechendt unnd pfächtend [eichen], wenn sy das ain Nottdurfft bedünkht sein, alles Gewicht, und alle Meß, unnd waß sy darunder findet, das strafbar ist, dem goth mann nach, allßdann Harkhomen und Recht ist." —

Diese 27 Artikel bilden die Grundlage des Wolfacher Stadtrechts. Sie wurden erläutert und ergänzt und je „nach Gelegenheit und Gestalt der Zeiten und Findung der Sachen Beschaffenheit (mit gn. Herrschaft obrigkeitl. Consens) in ain und andern Puncten oder Articulen gemindert und gemehrt" durch „Ordnungen", die in dem Stadtbuch von 1470, dem Bürgerbuch von 1687 und in der Stadt Wolfach Policeyordnung von 1687 zu finden sind und die gelegentlich Erwähnung finden werden.

„Von burgerlichen Beclagungen."

„Von gichtiger [eingestandener, zugegebener] schulden wegen, wo clag fürn schulthaiß oder stabhalter kompt, soll der stabhalter fragen, ob einer der schulden gichtig sige, sagt dann der glöbiger ja, so soll in der stab gebietten, den clager in acht tagen zu bezaln mit gelt, pfanden oder sunst, damit cleger unclagbar gemacht werde. Beschicht das nit und kompt verrer [ferner] clag furn stab, so soll der schultheiß den statknecht dem frömden umb ain ₰ lihen [leihen, zur Verfügung stellen] und dem haimschen nach der statt recht, der [stattknecht] sol mit dem cleger in des schuldners hußwonung gon, er sig dahaimen oder nit, so soll der statknecht verpfenden den cleger mit pfanden, die gelts wert sigen, wölliche pfand söllen acht tag still ligen, und werden die nit gelöst, also das dem cleger nit ain benuegen in der zit beschehen ist, so soll der stattknecht schuldig sin uff die nechst mitwoch nach den 14 tagen die gegebenen pfand umbzuschlahen [versteigern] straks, und mag ainer die schuld uß gegeben pfanden nit lösen, soll der stattknecht uff stundt hinder sich gon und mer pfand hollen für und für, biß er dem schuldner sin gelt löst. Hett aber einer nit varende pfand und dz man ligendt gut in pfands wiß angriffen müst, dz soll man umbschlahen dry vierzehen tag [6 Wochen] nach der stat recht. Wo ainer aim gast der schulden logenbar [ableugnend] were, dem soll in gast wiß gericht werden, und so aber ainer aim burger logenbar were, sol im der stab gebieten, dem cleger by penn 2 β, uff den nechsten rechttag der clag zu warten, und darf witter nit fürgebieten." (Wolfacher Stadtbuch 1470.)

„Der Statt Wolffach Policeyordnung 1687“ führt über solche „burgerliche Beclagungen“ aus: „Demnach von alters Herkhommen daß, da ein Burger oder Beywohner, von ainem andern inhäimischen Burger oder frembden Ußländer umb Schuldt wegen angefordert worden, daß selbiger erstlichen vor den Schuldtheisen genommen, der dann zue fragen macht gehabt, ob die Schuldt jüchtig [eingestanden] und bekhandtlich seye. Ist nun der Beclagte der Schuldt gestendig gewesen, hat der Beclagte ime selbs ain zueläßig Ziehl vorgeschlagen, und nambhaft machen mögen, seinen Clager clagloß zu machen. Da aber der Beclagte solch sein selbs gemacht Ziehl übertretten, und von seinen Creditoren wider beklaget worden, hat der Schuldtheiß von Staabswegen Macht, ime noch ein Termin der Bezahlung und bei Thurnstraf zu uferlegen.“

„So nun vom Beclagten ain solches auch nit gehalten, ist volgendts die sach ererst [erst, nicht von Anfang an] für Stattgericht gewisen, alda dann vom Richter jhe nach Befündung der sachen gestaltsame, in einer benandten Zeit, bei Angriff Pfändung und Stadtbrauchß, dem Beclagten die Bezahlung zu leisten gerichtlich uferlegt worden. Damit nun der ein Zeit hero eingeschlichene Mißbrauch — indeme ein jeder gemeine Schuldtsach gleich anfangs für den Richter gezogen werden wöllen — widerumben abgestelt, auch die Burger in bessern gehorsam gebracht und erhalten werden mögen, da ordnen und schliessen wir einmüetig, daß hie oberwehnte alte Stattbräuchige Ordnung wider renovirt und hinfürters negst lautender maaßen vestiglich obserrirt und gehalten soll werden. Zue dem endt soll ime der Schuldtheiß ain aigen Manual oder Prothocoll halten, darein er waß vor ihme in obangedeüten gemeinen Schuldtsachen jedesmahlen verhandlet würdet, zur nachrichtung vermerckhen und einschreyben khan.“

„Von Pfändung und erlangten Rechten.“ Wenn dann ein glaubiger, er sey inn- oder ußländisch, uf einen Burger oder Beywohner obstehendermaßen erlangte Recht und Stadtbrauch erhalten, da soll uf sein des glaubigers begeren und anrüefen ime den negsten Mittwoch darauf der Stattknecht beim Schuldner ain Pfandt abhohlen, und da solches in 14 Tagen nit abzelöst, allsdann mit dem anderen wie auch dem dritten Pfandt gleichermassen wie von Alters Herkhommen verfahren. So nun die drey vierzehen Tag, das ist sechs wochen verlaufen, und der glaubiger nit bezalt wurde, so soll dem Cläger ohn all weitere Mittel so vil und gnug Pfandung gevolgt und in ofner Gandt verkhaufft werden, bis er umb sein geclagte Schuldt und zuerkhandten Uncosten zu genüegen bezalt würdet.“

„Solte aber sich der Beclagte so frevelich erzeigen und eines solchen Proceß mit worten oder der That widersezen, darunder jhemandt schlagen scheltten oder anderwerts ungepürlich beläidigen, so soll gegen denselbigen oder denen, jhe nach Verwürkhen willkhürlich oberkheitlich und burgerliche Straf vorbehalten sein. Darnach wiß sich ain jeder mit Bescheidenheith zue verhalten.“

„Solte aber ein glaubiger also hinläßig sein, und seinen erlangten Rechten oberwentermaaßen nach Stattbrauch nit nachsetzen, sonder sich etwan vom Beclagten uff andere Zahlungsmittel verträsten lassen, und der Schuldner gerüethe hierzwischen in weiter Verderben, daß er auch von andern mehr Schulden beclaget, in offene Ganndt erkhännt und ein Verluest an ine zue gewarten sein wurde, da soll derselbige sein vorgehabte erlangte gerechtigkheit, ohn alle Mittel verlohren haben, und den andern gemäinen glaubigern ererst nachgesezt werden.“

„Von gemeinen Schuldt undt Gandtsachen und wie damit zu procedieren.“ „Wenn ain Burger oder anderer Hindersäs und Beywohner, umb all sein ligendt und vahrendt Haab und Güeter Schulden halber angefallen und in offene Gandt gerathen würdet, ahn deme man verlüehren müeste, so solle vorderist unserer gn. Herrschaft gefell, item die verschriebene Haubtgüeter [eingetragene Kapi-

talien] und Zinß, so ihre gewisse Underpfandt haben, sodann gemäine Statt und Landschaft gefell, wie nit weniger die Gotts Heüser, Lidlöhner [Lohn der Dienstboten], auch waß sonsten recht billich und bißhero üblich gewesen vorgezogen, daß jhenige aber so übrig sein möchte, ererst under gemeine laufendte schulden ufgetheilt, alda die Ußländer und Benachbarten, welche sich bishero in solchen fählen mit der gleichhaltung bekhanndt, auch zue gelassen werden. Im übrigen last manns sonsten bei der alten Ordnung in der Stattbuch verzeichnet bewenden."

„Weil sich wegen der Prioritätssachen [Vorzugsrecht, bevorrechtete Forderungen] bei Gantungen allerhand wider die allgemeine Recht und auch der Aequität [Gleichheit] und Billichkeit zuwider lauffende Müssbräuch eingeschlichen", erließ „die Hochfürstlich Fürstenberg-Stiehlingische Regürung in Donaw Eschingen" im Jahr 1726 „an alle Schulthaissen, Staabhalter, Vögt und Richter, auch sambentliche Burger und Underthanen der Herrschaft Wolfach" folgendes offenes Dekret:

„1. Die verbroteten [in Kost und Wohnung sich befindlichen] Dienstbotten und Ehehalten, als Knächt und Mägt, behalten nach denen allgemeinen Rechten bezüglich ihres Lidtlohns ihr Privilegium und genüeßen dessen, so lang sie in Diensten stehen. Fahls aber ein oder der andere auß Diensten kommen, und seines verdienten Lidtlohns halber seinem gehabten Meister, ohne das er bey der Obrigkeit die Hülf gesucht und die bezahlung urgiert [betrieben], über 3 Jahr borgen, oder aber gar als ein Darlehen in Handen lassen und davon den Züns beziehen würde, sollen sie dises Privilegium nicht mehr zu gaudiren haben, sondern ihre Forderung nach Bewandnus der Umbständen vor ein Capital- oder Currentschuld gehalten und in dise Claß gesetzt werden."

„2. Was aber die Taglöhner und Handtwerkhs-Leuthen betrüft, so würd mann dabey disen underschaid halten, daß zwahren auch dise, wann sie nicht andres, dann nur allein was sie mit der Handt Arbeith verdienet, praetendiren, daß privilegium eines lidtlohns genießen, wann sie aber Eisen, Leeder und dergleichen Handtelschaften Materien darzu geben, solches nicht darunter zu begrüfen sey, sondern nur allein als ein Current angesehen und es hierunter auch also observiret werde, wann dergleichen Taaglöhner und Handtwerkhs-Leüth ihren debitoribus [Schuldnern] langer alß drey Jahr ohne Nachsuchung der Bezahlung bey der Obrigkeit zuwarthen thätten."

„3. So sollen zwahren die Medici und Appotheker ihrer privilegii auch gaudieren, iedoch mit diser erleütherung, daß unter dennen privilegirten allein daßjenige zu verstehen, waß sie dem Debitori in seiner Krankheit und auf dem Todtbeth gethann und ahn Medecin abfolgen lassen, nicht aber waß sie von vilen Jahren here zu forderen, alß welches nur unter die Current gesezt werden würdt."

„4. So sollen zwahren die Zünß von dennen Capitalien in die Claß des Capitals selbsten nach dennen gemeinen Rechten gesezt werden, all die weillen aber diesertwegen das Contrarium fast aller Orthen per consuetudinem quasi generalem introducirt [weil aber diesertwegen fast überall durch Herkommen gleichsam das Gegenteil allgemein eingeführt], alß würdt mann auch in daß Künftige denn letsteren lauffenden Zünß in die Claß deß Capitals, die 2 vorletstere unter die Current- und die vorhergehende und annoch außstehende Zünß gleich wie bißhero in denn Verluest setzen, außer bey denen Kürchen- und Waisengelder, alß welchen vermög Specialordnung vom 14. August 1726 in die Claß der Capitalien auch die 3 letstere Jahrzins privilegirt bleiben."

„5. Lasset mann es wegen der privilegirten eintweder mit Expreßa et tacita hypotheca [ausdrückliche Verpfändung, bezw. nicht genau bestimmte Verpfändung, General-Hypotheke] zugleich oder aber nur mit einem auß beeden versehenen creditoribus, gleich wie all andere Qualität der schulden und deren Claßification bey

denen gemeinen Rechten, wann die gewohnhait oder die Landtordnung nicht ein anderes disponiret, bewenden, und damit sich Niemand zu beschwehren habe, wann vor daß Künftige hernach in vorfallenden Gant-Urthlen gegangen und gesprochen würde, alß ergehet an sie die Schulthaiß, Staabhalter, Vögt und Richter der ernstliche Befelch, dises alles dreymahl nach einander vor denn gemeinden oder Kürchen zu verkhünden und anbey nebens auch noch weithers zu publicieren, daß

6. Alle und jede Unnterthanen vor daß Künfftige, wann sie ein ahnlehen auf 50 fl sich erstreckendt aufnemmen, sie solches nach Innhalt der Landesordnung bey Ambt ohnverzüglich anzaigen, oder in die in solcher enthaltener Straf der Confiscation verfallen seyn sollen, damit sie sich sowohl disertwegen, als all deß übrigen Vorstehenden halber zu richten wüssen und mit der Unwüßenheit sich nit entschuldigen können."

Anm. Auch das Geldverleihen „außerhalb der Landschaft" mußte 1602 nachdrücklich verboten werden, obwohl die Landesordnung dieses Verbot schon enthielt.

Freizügigkeit.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde von jedem Untertanen, der aus seinem Heimatlande in eine fremde Herrschaft wegzog, von dem Vermögen, das er mitnahm, das sog. „Abzugsdrittel" — meistens auf 1/9 oder 1/10 ermäßigt — erhoben (vergl. Abschnitt Drittel).

1757. „Andreas Armbruster und Catharina Mäntelin, beede Staabs Kaltbrunn, haben die Erlaubnis erhalten, sich zu verehelichen und in den Lautterbach, Schramberger Herrschaft, zu ziehen, dahero der erstere von hinausziehenden

980 fl Vermögen . . . 98 fl
die letztere 15 fl „ . . . . 1 fl 30 kr. Abzug gn. Herrschaft

zu bezahlen haben."

Fiel dem ausgewanderten Untertanen aus seiner früheren Heimat nachträglich eine Erbschaft zu, so hatte er eine sog. „Nachsteuer" und oft sogar eine Erbsteuer zu entrichten. Die Forderungen wurden „ex jure reciproco" — nach wechselseitigem Recht — erhoben. Eine herrsch. Verordnung von 1785 setzt z. B. den österreichischen Untertanen gegenüber „über Abzug der gewöhnlichen Nachsteuer und anderer Taxen" 5 % Erbsteuer an, „inmaßen ein solches in den österreichischen Landen gegen die diesseitigen Untertanen alſo gehalten wird."

Im Jahre 1787 wurde die Freizügigkeit oder „wechselseitige Abzugsfreiheit zwischen den fürstlich badischen Dienern und Unterthanen und den Burgern und Inwohnern der Stadt Wolfach vereinbart: Der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Friedrich, Markgrav von Baden und Hochberg etc. hat mit verschiedenen Ständen des Reichs eine wechselseitige, gänzliche Abzugsbefreyung sowohl von ausziehenden Personen, als von anfallenden Erbschaften festzusetzen, auch Schultheiß, Burgermeister und Rat der hochfürstl. Fürstenberg. Stadt Wolfach eine dergleichen Convention anzubieten geruhet und darauf dieselbe [auch Hausach und Haslach] solches Erbieten in Kraft Vertrags acceptiert und wegen dessen jederzeitiger Nachgelebung sub dato 7. Februar h. a. [hoc anno = dieses Jahr] einen förmlichen Revers wegen deren unverrückten Beobachtung ausgestellt."

Im Jahre 1803 wurde die wechselseitige Freizügigkeit der Städte Wolfach, Haslach und Hausach auch auf die durch den Lüneviller Frieden dem „Kurhause Baaden" neu zugefallenen Gebietsteile ausgedehnt. Auch das Dorf (Flecken) Schenkenzell trat diesmal der „Convention bei".

1804 erklärten sich „gewisse Dominien der Landstände im Breisgau“ (bis 1805 österreichisch, dann badisch) zur Freizügigkeit gegen die 3 Kinzigtäler Städte und den „Flecken Schenkenzell“ bereit, während das österreich. Oberamt Schramberg um diese Zeit noch „Abzug“ forderte.

Zwischen der freien Reichsstadt Zell am Harmersbach und Wolfach hatte von jeher das Recht der Freizügigkeit bestanden.

Zugrecht (Losungsrecht).

Die Bürger Wolfachs erfreuten sich des sog. Zug- od. Losungsrechts. Wenn ein Fremder von einem Wolfacher eine Liegenschaft erkaufte, konnte jeder Bürger diese „umb den gleichen Kauffschilling“ erwerben. Aber auch bei Käufen unter lauter Bürgern gab es ein Zugrecht: „Wer gegen einen Verkäufer die Anverwandtschaft und Blutsfreundtschaft docieren khunnte“, durfte das Verkaufsobjekt an sich ziehen. Bei Verkäufen an Fremde wurde „den Befreindten“ (Verwandten) des Verkäufers andern, nicht verwandten Bürgern gegenüber, die auch vom Zugrecht Gebrauch machen wollten, der Vorzug zugestanden.

1747 verbot ein Regierungsdekret „für allezeit die Verkäufe in die Fremde“.

Auch ein Beschluß des bürgerlichen Ausschusses vom Jahre 1763 setzte fest, „daß wann burgerliche Felder sollten verkauft werden, solche an einen Mitburger durch einen freyen Kauf oder offentliche Versteigerung gegeben werden sollten, nicht an auswärtige, ohnverburgerte, benachbarte“. Durch eine „offentliche Versteigerung wurde den Anverwandten das Zugrecht benommen“.

Das Zugrecht erstreckte sich auf die Zeit von 4 Wochen und 1 Tag. Ein Beschluß des E. Rats vom Jahre 1784 bestimmte, „daß in die Zukunft über Haus- und Felder-, Gärthen- und andere Kaife das Zugrecht in dem nemlichen Dato [des folgenden Monats] mit Leuthung der Bethglock abends aufhören solle, in welchem der Kauf beschrieben worden seye.“ 1798 wird das Zugrecht bei Verkauf von Häusern und Höfstätten auf zehn Tage beschränkt; bei Feldern und Gärthen bleibt der frühere Termin bestehen.

1828. „Johann Kilgus, Hutmacher von Haslach, hat von Bierbrauer Benjamin Stehle in der Hintergasse ein Haus gekauft. Da den hiesigen Bürgern das Losungsrecht auf solches zustehet und die Zeit, ohne daß sich jemand gemeldet, vorüber, ist Kilgus wirklicher Possessor des Hauses.“

In den Landstäben scheint kein Zugrecht bestanden zu haben; mindestens berichtet ein Amtsprotokoll von 1801: „Da die Einführung eines Zugrechts das Eigentumsrecht oder das Commerce sehr beschränkt, ist beschlossen, daß der Stab Oberwolfach mit seinem Gesuch um Etablierung des Zugrechts mit den dortigen Stäben abgewiesen.“

„Heurath“ und Hochzeit.

„Heurath“ und Hochzeit waren bei unsern Altvordern zwei ganz verschiedene Begriffe. Wenn heute zwei Menschenkinder „Heurath“ gehalten, so sind für sie die Würfel gefallen; wohl ihnen, wenn sich das Herz zum Herzen findet. Früher war das anders. Manches hat's wohl zur „Heurath“ gebracht, aber nicht zur Hochzeit, weil's wieder auseinander ging. Denn die „Heurath“ oder der „Heurathstag“ war nur die „Heuraths-Abredt“ oder die Schließung der „Heurathspakten“ vor Zeugen und einer Vertretung des E. Rats (dem Schultheißen, einem Bürgermeister und dem Stadtschreiber, der bei Abschluß von Kontrakten hin und wieder auch Redmann genannt wird).

Wenn ein „ehrbarer und züchtiger Jüngling" sich eine „ehrenzüchtige und tugendreiche Jungfrau" zu seiner Lebensgefährtin aussuchte, durfte dies nur mit Vorwissen der Eltern geschehen.

„1629 bekennt Abrahamb Mülkum der jung Wagner daz er und Georg Dolden Tochter Margarethe genannt ohne Vorwissen beiderseitiger Eltern einander die Ehe heimblicher Weise versprochen, also zu Straf 20 fl und 14 tage in Thurn."

Verwandtschaftsehen wurden große Schwierigkeiten bereitet.

1622. „Claußz Malßen in Oberwolfach und Catharina Keckhin, so einander im 3. Grad der Freundtschaft verwandt aber Dispensation erlangt, ist auf gebürendes Anhalten die Hochzeit zu halten [vom Oberamt] vergünstigt worden. Wie der Vogt anzeigt, ist aber ihm, Claus Malßen, über diese Dispensation ufgangen 55 fl."

Vermögenslose Leute erlangten nur in ganz seltenen Fällen und nur unter äußerst vorsichtigen Bedingungen die Erlaubnis zur Ehe.

„1731. Es ist zwar dem Jacob Bawknecht stabs Kaltbrunnen als einem bettelarmen alten Mann, khünftig besserer Abwarth halber sich mit Elisabeth Schmiderin, ebenmäßig einem Bettelmenschen von Gaißlingen der Herrschaft Fürstenberg Bahr-Warthenbergischer Tail zu verheuraten die Erlaubnus gegeben worden, wie man dann auch selbige (jedoch lediglich auf ihr Wohlverhalten) hier in dem Stab Kaltbrunn geduIden will; nach gedachtem Jacob Bawknecht seinem Todtfahl aber solle sie, Elisabeth Schmiderin, ermeltem Stab zu keiner Last sein, sondern ihr Glückh anderweitig suechen."

Die Landesordnung verbot, „daß Personen, die einander die Ehe versprochen, im gleichen Hause wohnten, bis nach catholischem Brauch der offentliche Kirchgang und darauf beschehene Confirmation des Priesters vollzogen".

Schon 1588 war das Heiratsalter für „Mannspersonen" auf 21, für „Weibspersonen" auf 18 festgesetzt. „Wenn jedoch durch zufälliges Glück jemandem eine Heirat anstand, gestattete der Graf auf Ansuchen die eheliche Verbindung auch unter diesen Jahren."

„Wer in Wolfach sich zu verheiraten und als Burger zu setzen gemeint war", mußte vor dem „Heurathstag", auch Handstreich genannt (weil die Beteiligten sich zum Zeichen gegenseit. Einverständnisses die Hände reichten), um das Bürgerrecht anhalten. Die „Heurathsabredt" wurde jeweils in das „Contractbuch" eingetragen; die Eheschließenden erhielten eine Abschrift, den sog. „Heurathsbrief", der mit dem Siegel der Stadt versehen war. Zu Veranschaulichung folgt hier ein Beispiel:

„Heüraths-Abredt

entzwischen

dem ehrbaren und züchtigen Jüngling Lorentz Beckh, des ehrenhaften und fürnemen Hans Beckh, Burgers und Gastgebers alhier zur Sonne, ehelicher Sohn an ainem:

sodann der ehrenzüchtigen Jungfrauen Sussana Köhnin, weylandt des ehrenvösten und fürgeachten Herrn Wilhälm Köhnin, gewesenen Stiftschaffner zu Lohr nachgelassenen Tochter am andern Theil."

„In dem Nammen der heilligen Dreieinigkeit

Amen."

„Kundt, offenbahr und zu wissen seye mit diesem Brief allermänniglichem, daß auf heunt zu endt gesetztem dato [17. 4. 1635] vorderst Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, Außbreitung seines göttlichen Nahmens, Mehrung heilliger Christenhait, auch Pflanz- und Erhaltung gueter Freundschaft, sich ein freundtlicher Heürath im Stand der heiligen Ehe begeben und zugetragen, entzwischen dem ehrbaren und züchtigen Jüngling Lorentz Beckh, des ehrenhaften und fürnemen Herrn Hans Beckh,

Burger und Gastgeber alhir zur Sonnen, mit weylundt Frauen Catharina Reintzler seelig ehelich erzeügtem Sohne an einem: sodann der ehrenzüchtigen und tugendreichen Jungfrauen Sussanna Köhnin, auch weylundt des ehrenvösten und vohrgeachten Herrn Wilhelm Köhnin, gewesenen Stifts Schaffners zu Lohr nach todt hinderlassener ehelicher Tochter anderen Theils, mit Beistand Herrn Andreae Götzen, derzeit Burgermeister alhir zu Wolfach, und Herrn Vincentzen Köhnin, Burgers zu Gengenbach, als welche von den der ehrs. und tugendsamen Frau Maria Magdalena Herr, der Jungfraw Hochzeiterin rechten Mueder in Abwesenheit derselben verordneten Pfleger, hierzu in Sonderheit erbetten, auch andern zu sich gezogene Herrn Freundt, Schwäger und Nachparn, abgeredt, gehandelt, geschlossen und beliebig angenommen worden, wie undschidlich und von Puncten zu Puncten hernacher volgen thuet."

„Erstlichen, sollen und wollen obernannte beede zusammen verlobt junge Ehegemächt einander zum hl. Sacrament der Ehe nemmen, haben und behalten, dasselbig negstgelegener Zeit, so ihnen der allmächtig Gott und die christglaubige Kürch vergonnen würdet in Angesicht menniglichs catholischer Ordnung gemäß, mit offentlichem Kirchgang bestettigen lassen, nachgehents ainander alle eheliche Liebe, Treu und Pflicht erzeigen, auch darinnen also verhalten, wie frommen, gottseligen Eheleuthen zu thuen geziemt undt bederseits daß guet Vertrauen zusammen gestellet ist."

„Zum andern, so gibt des Hochzeiters Vatter ihme Sponso [dem Verlobten] für sein Heürathguet namblichen 500 fl; darahn er ahn parem Gelt ihme einhändigen solle 300 fl; die restierente 200 fl aber an gueten ychtigen [gültige] gültbriefen zue geben; mehr aine beraithe Bettstatt und eine Kuhe, neben ehrlicher Beclaidung und Aufhaltung gebräuchlicher Morgensuppen."

„Dahingegen und fürs dritte bringt die Jungfrau Hochzeitterin ihme ihrem künftigen Bräutigamb zue, vermöge aufgerichteter Eheberedung zwischen Hieronymo Leßlin und Frauen Maria Magdalena Herr, ihro der Hochzeiterin Mueter, sub dato den 23. Aprilis Anno 1632

1. das Guet im Köner Gäßle zu Lohr mit seinem gantzen Begriff,
2. 400 fl ahn parem Gelt, jeden deren zu 60 kr gerechnet,
3. 100 fl an allerhandt Hausroth,
4. einen silbernen Bächer ohngefähr 20 fl werth;
5. sodann ein zuberaites Beth."

„Zum vierten ist auch bederseits abgeredt und beschlossen worden, daß man mehr ermelter Hochzeiter die Schuldt menschlicher Natur vor ihro der Jungfraw Brauth bezahlen würde, und kheine Erben, von dero beder Leiber erboren, vorhanden weren, er aber seines vätterlichen Guets schon thailhafft worden, so soll auf disen Fahl auf sein sponsi [des Bräutigams] negst verwandte von ihro, der Hochzeiterin wieder zuruckh geben werden 700 fl. Hätte er aber sein großvätterlich oder großmütterlich Guet ererbt und aber das vätterlich noch nit, soll zuruckh fallen 300 fl. Fahls er aber bede erlebt und geerbet und der Casus sich gehörtermassen begebe, so fällt zuruckh uff seine negst Agnaten [Blutsverwandte von väterlicher Seite] 1000 fl."

„Gleichergestalt und zum fünften hat es ein solches Verstandt auf der Hochzeiterin Seiten, daß im Fahl sie vor ihm ohne Leibserben von diser Welt durch den zeitlichen Todt sollte abgefordert werden, sie aber ihr Mueter schon ererbet, so solle auf diese Begebenheit auf ihr negsten Verwandte und Erben, von demselben Guet, so sie von ihrer Mueter ererbet und mit Urkundt ihme sponso zugebracht, darunder doch die obspecificirte fünf Stuckh nit verstanden sein sollen, zuruckhfallen und heraußer gegeben werden der dritte Thail."

„Actum Wolfach, 17. Aprilis 1635."

Folgen die Unterschriften.

Der den Verlobten erteilte „Heürathsbrief" zeigt in der Regel folgenden Schluß:

„Dieße Heürathsabredt und alles, so in disem brief geschriben steet, haben beede zuesamen Verlobte Ehegemecht und alle antreffende ain ander bey Handt gegebenen Trewen und glauben zuegesagt, gelobt und versprochen, wahr steet vest und unverbrochenlich zue hallten, darwider nimmermehr zue thun noch schaffen gethan zue werden, unnd sich darauff aller und jeder Geistlich und Welltlicher gnaden Freyheiten, Gerichten und Rechten gänzlichen verzügen unnd begeben, getruwlich und ohne gefehrdt. Und deß zu wahrem Urkhundt haben vilernante beede versprochene Eheleuth mit gepürendem Fleis gebetten unnd erbetten die Ehrenvesten Vornehmen Fürsichtig Ersamen und Weyßen Herren Schuldtheis, Burgermeister und Rath der Stadt Wolfach, das Sy ihr unnd gemainer Statt aigen Secret Insigel (doch innen, ihren Nachkhommen und der Statt allweg ohne schaden) zue Endt offendlich an disen brieff gehenggt haben."

In der Zeit zwischen Heürath und Hochzeit mußten die Verlobten ihr ehrliches Mannrecht und den Besitz des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Barvermögens vor dem E. Rat nachweisen. Wer der Leibeigenschaft unterworfen war, hatte die sog. Manumission oder Freilassung zu erwirken. Obiger Heürats-Abredt ist folgender Nachsatz beigefügt: „Hierbey ist zu wissen, demnach spargirt [ausgesprengt] und ausgeben worden, daß die Burger und Unterthanen der Herrschaft Lohr ihro Obrigkeit mit der Leibeigenschaft zugethan. Die weil aber der löbliche Gebrauch und Altherkommen bei dieser Herrschaft und Stadt Wolfach, daß dergleichen verhaffte Persohnen darin und zu Burgern eher nicht därfen angenommen werden, sie haben dann zuvorderst ehrliches Mannrecht und Geburtsbrief, auch daß sie keinem Herrn mit der Leibeigenschaft verwant, bey ihren Ayden auferlegt und dargethan, als würdet diese vorstehende Heurath umb soviel zuruckh gestellt, biß solches der Jungfrau Hochzeiterin wegen, auch genugsamb erwisen, undt da sie mit der Leibeigenschaft verhaftet gewesen, daß sie derselben gäntzlich entlaßen und ausgekaufft seyhe, wahrhafftig dargethan würdet."

Im Jahre 1598 will der Pfarrherr Britzius keine Ehe mehr einsegnen und auf der Kanzel verkünden, „er sei denn auch beim Heürathstag gewesen". Darüber beim Grafen Albrecht angeklagt, rechtfertigt er seine Weigerung damit, daß der Konstanzer Bischof den Seelsorgern befohlen, etliche wichtige Punkte den Heiratenden vorzuhalten. Der Graf befiehlt ihm aber, nach der Herrschaft Brauch und wie andere Priester zu tun.

Der „Heiratsconsens" (Bewilligung) wurde ursprünglich unabhängig von der Herrschaft durch die Stadt erteilt. 1755 verbot ein amtlicher Befehl dem E. Rat, in Zukunft eine Heurath zu schließen oder zu ratifizieren (genehmigen), bevor diese bei Amt angezeigt war. Ein oberamtlicher Erlaß vom Jahre 1784 untersagte auch strengstens den Geistlichen, „eine Ehe ohne amtlichen Consens zusammenzugeben".

Waren die Vorbedingungen zur Schließung der Ehe erfüllt, so wurde dem Verlobten „auf bittliches Anhalten vom E. Rath begunnt, seine Hochzeit in einer Herberge zu halten"; sehr oft war die Zahl der Tische für die Gäste vorgeschrieben: „1637 ist Michel Hättich zugelassen worden, seine Hochzeit mit 4 oder 5 Tisch mit Leuth zu halten." Fand die Hochzeit auf dem Rathaus statt, so mußte das sog. Stubenrecht an die Stadtkasse entrichtet werden (siehe Sachregister). Das Tanzen war von altersher nur mit des Grafen Bewilligung gestattet. 1651 erfolgte eine Neueinschärfung dieser Bestimmung: „Weilen die jungen unnützen Burst das Tantzen, so über etliche ehrliche Hochzeiten erlaubt worden, schändlich mißbraucht, ist es von der Obrigkeit wider rundt abgestellt worden; es solle niemand Macht haben, bei Hochzeiten oder andern Mahlzeiten und Festen zu tantzen, er habe denn Expresse Er-

laubnis von der Obrigkeit, und selbiges mit seiner gewissen Maß und Bescheidenheit." Solchen, die sich sittlich vergangen, wurde „rundt abgeschlagen, Spihlleuth zu halten".

Nach altem Herkommen waren die Verlobten verpflichtet, ihre Hochzeit in einem Wirtshaus abzuhalten, damit der Stadt das Ungeld auf den Wein nicht entging. 1695 hält Hans Heinrich Schwegler beim E. Rat um die Erlaubnis an, Hochzeit im eigenen Haus halten zu dürfen, „damit nicht soviel Kösten in dem Wirtshaus aufgehen möchten; ist erkannt, daß weilen solche Zulassung wider den Stadtbrauch, als solle das Heyratsmahl zu Verhütung aller Consequenz altem Herkommen nach in dem Wirtshaus gehalten werden; seye anbei nichts vorgeschrieben und könne man solche Mahlzeit nach Belieben, so gering als man will, anstellen". Vom 18. Jahrhundert an durften Hochzeiten auch in Privathäusern gefeiert werden, aber „gegen Entrichtung 1 fl an die Stadtkasse für das entgehende Ungeld".

Die Hochzeiten fanden ursprünglich meistens an Montagen statt; 1753 ersuchte das Oberamt die Geistlichkeit der Herrschaft Wolfach, in Zukunft „die Copulationen nicht wie bisher an denen Montägen, sondern den darauffolgenden Dienst- oder andern Tag in den Wochen vorzunehmen, damit wegen machenden Preparatorien auf die Mahlzeit der heylige Sonntag von den Wirten und den ihrigen nicht weiterhin entheyliget werde. Gesambten Stäben hat man bekannt gemacht, daß denjenigen Hochzeitleut, welche da an denen Montägen Hochzeit machen, absolute keine Spihlleuth werden erlaubt werden".

Auch über die „Hochzeitsläder" bestanden Vorschriften: „1602. Weilen bishero mit großer Beschwerd, wann zu den Hochzeiten geladen, jederweilen 6 Personen zu Weib, Manen und Jungen gehalten worden, ist geordnet, daß hierfürter Reich und Arm mehr nit als zwo Frawen darzu erbetten, also alleinig zu Ersparung ohncostens dies verrichten sollen."

Die zur Hochzeit — „in die Irten" — geladenen Gäste spendeten dem Brautpaare eine Verehrung. 1632. „Vor Rath. Daß Herr Doctor Joh. Baptista Steidlin einen gantzen ehrs. Rath der Stadt Wolfach zu seinem hochzeitlichen Ehr- und Freudenfest auf den 7. Juni dies 1632. Jahrs also eingeladen, dessen tut sich nun ehrengedachter Rat dienstfreundlich bedanckhen, wintschen Ihme und seiner geliebten Sponß von dem Allmächtigen einen glickseligen Anfang, besseres Mittel, und ein seliges Endt. Und haben ihme Herrn Doctor einhellig zu verehren eingewilligt 2 Reichsthaler mit Bitt, er wolle den gueten Willen für das Werckh auf- und annehmen und beineben die schwierigen und theuren Zeiten erwegen [30 jähr. Krieg]."

Die „Morgensuppe" am Hochzeitstag findet schon 1584 Erwähnung; der E. Rat wird in diesem Jahre zu einer Hochzeit nach Haslach geladen; „drei, so dahin abgeordnet, haben im Rappenwirtshaus zur Morgensuppen und zum Undertrunkh, sambt 12 kr Letze [auf Rechnung der Stadt Wolfach] 7 ß 1 ₰ verzert".

Das Schießen bei Hochzeiten war nur mit Erlaubnis des Oberamts gestattet. „1749 hat das Oberamt die Unterthanen auf das ernstlichste bedeuten lassen, daß selbige bei denen Hochzeiten, Kindstaufen und andern dergl. Geprängen das schon vor langen Jahren verbottene — herentwegen von geraumer Zeit her außer acht gelassene — Schüßen mit kleinen Gewöhr, Böllern und Stucken, außer selbige haben vorher die oberamtl. Erlaubnis, bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibsstraf unterlassen sollen." „Antoni Heimb, der Meßmer, erhält wegen Schüßens bei einer Hochzeit 24 Stund Haberkasten."

Der E. Rat wachte ängstlich darüber, daß keine eheliche Verbindung stattfand, bevor alle herkömmlichen Vorbedingungen erfüllt waren. Trotzdem gelingt es 1698 dem Schultheißen Georg Lienhard Glückh, Hochzeit zu halten, obwohl weder der Geburtsbrief seiner Braut, noch die 100 Reichstaler bares Vermögen dem E. Rat

vorgewiesen worden sind. Er heiratet ganz stille in seinem Hause. Darüber beschwert sich die Bürgerschaft, weil dies gegen die Privilegien verstoße. Der E. Rat sucht „Satifaction" beim Oberamt und „stellt bis Austrag der Sach die Ratstäg ein". In der Folge wird dem Schultheißen das Bürgerrecht aufgekündet. Auf die Klage desselben beim Amt wird die Angelegenheit in der Weise geschlichtet, daß Glück, welcher durch seine Eigenmächtigkeit „die Ehre des E. Raths angegriffen", Abbitte leistet. Seine Hausfrau muß vor Rat erscheinen, daselbst ihren Geburtsbrief vorweisen, „auch mit Aydt behaupten, daß die den Burgermeistern vorgewiesenen 150 fl ihr Eigentum sind". Doch findet sie vorerst noch keine Anerkennung als Bürgerin; denn 1700 „begehrt der Amtsbürgermeister Hildtbrandt von E. E. Rath die Resolution, ob des Schultheißen Leonhardt Glückh Hausfrau Elise Lang bei löbl. Stadt Wolfach vor Burgerin angenommen seye". Der E. Rat will die Frage durch die Gemeinde entscheiden lassen, „weil sie die Privilegien berühre". Der Beschluß der Bürger ist ungenau und unklar ausgedrückt; der Eintrag der über den Schultheißen verhängten Strafe ist im Protokollbuch nur angefangen. Seine Stellung scheint er sich aber durch sein eigenmächtiges Handeln sehr erschwert zu haben; mindestens tritt er 1703 vom Amte zurück.

Wer ohne „Lizenz" der Herrschaft außerhalb der Landschaft Wolfach heiratete, hatte Landesverweisung zu gewärtigen; doch wurden oft auch Geldstrafen in Anwendung gebracht.

„1755 hat sich Anton Haizmann Staab Kinzingerthaals ohne „amtl. Consens" in das Thaal Harmerspach verheuratet, weßwegen derselbe nicht nur die diesseitige Herrschaft, sondern alle übrigen fürstl. Land- und Herrschaften meyden solle."

Die Frau verlor durch die Heirat ihren Mädchennamen nicht. Peter Divell heiratet z. B. 1685 Katharina Armbruster; diese wird jetzt Katharina Armbrusterin, Hausfrau des Peter Divell, genannt und ist die Tochter „des Johann Armbruster, Burgers und Schiffers, und der Ursula Losinger" (heute: der Ursula Armbruster, geb. Losinger).

Manche der Bürgersfamilien erfreuten sich eines ansehnlichen Wohlstandes. Truhen und Schreine bargen viel „Bettwerk — Bettziechen, Unterbett- und Pfulgenziechen, Leintüecher, Kölsch — und Leingewandt — Tischtüecher, Servietten, Handzwehlen [Handtücher] etc.". Diese Schätze bildeten nebst dem blankgescheuerten Kupfer- und „Züngeschirr" den Stolz und die Freude der Hausfrau. Aber auch Silbergeschirr war ziemlich reichlich vorhanden: silberne Becher, „aus- oder inwendig vergült", Schalen, Bestecke, Gürtel, Paternoster, Agnus Dei etc.

Der Bürgermeister Johann Sandhaas hinterläßt 1673 an barem Geld in Gold 181 fl 30 kr, an Silbersorten 206 fl 30 kr, 108 ℔ „Zünngeschirr" (das ℔ zu 12 kr) und ungefähr dieselbe Menge Kupfergeräte. 1679. „Frau Anna Margretha Lempp, des ehrenvösten, wohlgelehrten Herrn Johann Erhard Schnetzer, gewester Stadtschreiber, nachgelassene Wittib besitzt: 1 silbernen Gürtel 13 Loth, 1 silbernes Paternoster, so übergült, 6 Loth, 1 silbernen Gürtel 9½ Loth, 1 bluethsteines Nüster mit silbernen Bollen, 1 Berlinsmutter Nüster mit silbernen Bollen, 1 silberne Capßel, auch unterschiedlich Ring, 1 silbernen Bächer in- und auswendig vergült, 3 silberne Bächerlin, 6 silberne Löffel, Messer und Gabeln, Zün-, küpfernes und mößinen Geschirr." Bei der Teilung des Nachlasses des Bürgermeisters Johann Jacob Holzer im Jahre 1798 hat seine Tochter Barbara Lorenzin geschenkt voraus erhalten: „Alle Sorten Bethziechen, Pfulgenziechen, Leintücher, Handzwehlen, dutzendweise weiße Servietten, 1 Granatnüster, 1 goldenes Kreüz, 1 silber und verguldetes Halsgehenk, 1 roten Kurallenrosenkranz, 1 braunlechten Rosenkranz und 1 golden Fingerring; englisches Zünn, Boucellin [Porzellan], bömische Gläser, türkische Bund von Kupfer." Joseph Schmid, Burger und Färber, vererbt 1800 auf seine Kinder: „Ein in Luren-

burg gemachtes Silberservice, nämlich 12 Löffel neuester Faison, 12 ganz silberne Gabeln, 2 große silberne Schöpflöffel, 2 vergoldete Saltzbecher, 1 silberne Kannte samt silbernem Löffel, 12 Caffeelöffel, 4 übersilberte Leuchter."

Vor der Verehelichung war von altersher der Nachweis eines genügenden Vermögens zur Gründung und Erhaltung einer Familie erforderlich. 1862 traten in Baden in dieser Hinsicht bedeutende Erleichterungen ein, während in Württemberg noch das alte Gesetz in Kraft blieb. Infolgedessen heiratete manches Schwabenmädchen in unsere Gegend, während die Württemberger, wie „der Kinzigtäler" berichtet, „ihre liebenswürdigen Nachbarinnen nicht annahmen". Erst seit 1869 durften sie „das so nahe liegende Gute" aus dem Badischen sich zu eigen machen, nachdem auch ihre Regierung „die Verehelichung nicht mehr vom vorgängigen Nachweis des genügenden Nahrungsstandes abhängig machte".

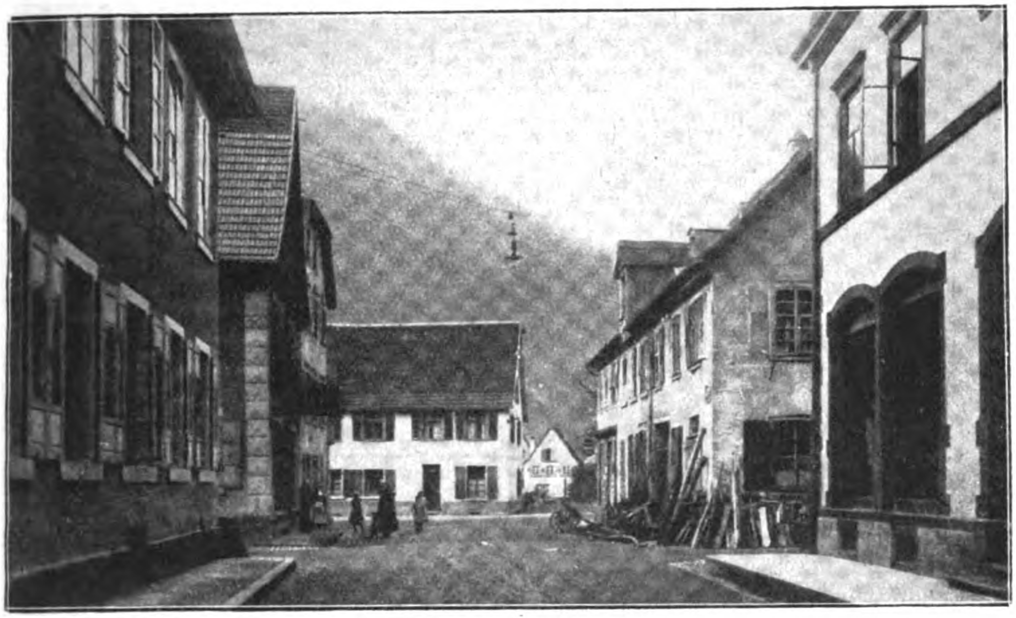
Im ganzen Laufe der Jahrhunderte war die Ehe immer vor dem Pfarrherrn geschlossen worden. Nachdem verschiedene Konfessionen unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn (seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts) vereinigt waren, wurde, wenn sich der Geistliche weigerte, die Brautleute zusammen zu geben, eine sog. „Notcivilehe" geschlossen. Ein Gesetz vom 21. Dezember 1869 führte mit dem 1. Februar 1870 die „obligatorische Civilehe" ein; jede Ehe mußte nun vor einem vom Staate ernannten Standesbeamten (Bürgermeister) geschlossen werden; erst dann durfte oder konnte die kirchliche Einsegnung erfolgen. Diese Neuerung rief damals eine ungeheuere Erregung hervor; man sprach viel von Religionsgefahr. Wider Erwarten bürgerte sie sich aber rasch ein; das Volk, dem der Glaube Bedürfnis ist, faßte die Zivilehe mehr als Formalität, die Einsegnung durch den Priester aber wie bisher als eigentliche Trauung auf. In Wolfach fand die erste Ziviltrauung am 17. Februar 1870 im Ratszimmer durch den Bürgermeister J. G. Armbruster „unter namhafter Beteiligung der Bevölkerung statt; die kirchliche Einsegnung folgte unmittelbar darauf".

Die Gerichtsbarkeit.

Im Mittelalter.

Vor und während der Zeit der Karolinger zerfielen die deutschen Lande in einzelne Gaue, an deren Spitze die sog. Gaugrafen standen. Diese übten mit Zuzug der erforderlichen Anzahl von Richtern aus dem Stande der freien Männer die Gerichtsbarkeit aus. Das Gebiet der obern Kinzig und der Wolf, unsere heutige Heimat, unterstand den Gaugrafen von Sulz.

Schon unter den letztern Karolingern, namentlich aber während des 10.—13. Jahrhunderts befreiten sich einzelne Gebiete dieser Gaue, anfangs durch ausdrückliche Privilegien, später durch Herkommen, von der Grafengewalt und erlangten eigene Gerichtsbarkeit. Ein solcher aus dem Gau vollständig herausgeschnittener Teil hieß je nach dem Titel oder Range seines Herrn Fürstentum, Grafschaft oder Herrschaft. So ist auch die Herrschaft Wolfach und zwar spätestens im 11. Jahrhundert, entstanden. Oberste Gerichtsherren waren die Herren (freyherren) von Wolva und ungefähr seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts die Grafen von Fürstenberg. In ihren Händen lag sowohl die niedere, als hohe Gerichtsbarkeit und der Blutbann, letzterer als Reichslehen (vergl. G. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg, S. 143). Der Gerichtshof bestand aus dem gn. Herrn selbst und aus 8, 10—12 Gerichtsmännern oder Urteilssprechern aus der betreffenden Gemeinde, in der das Gericht abgehalten wurde. In der Stadt Wolfach waren es deren immer 12; sie bildeten gleichzeitig den „Ehrsamen Rat".



Die Kirchstraße (Stadt).

Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen übte aber der Graf das oberste Richteramt selbst aus. Am 1. April 1346 sitzt beispielsweise Graf Johann zu Wolfach der Stadt an offener Landstraße zu Gericht, als eine Frau Agnes von Ramstein die „Braitmat" beim St. Martinshof (auf dem rechten Ufer der Kinzig, beim Einzang des Fischerbachtales gelegen) dem Kloster Alpirsbach verkauft. Die Richter sind: Berhtolt der Koffeman, Cuontzlin von Aichhalden, Berthold der Lange von Schoenberg, Hainrich Kienast, Sifrid Ganter, alle zusammen Burger der Stadt Wolfach. Am 29. April 1370 sitzt „Graf Hainrich ze Wolfach in der statt under der loben [Rathauslauben] zu Gericht", als Hartmann von Huserbach seiner Hausfrau Verene von Gisingen 2 Halblehen zu einem Pfand setzt.

In der Regel aber wurde der Landesherr durch den herrschaftlichen Vogt vertreten, der bei Gerichtsversammlungen den „Stab" hielt zum Zeichen, daß er als Vertreter des gn. Herrn amtete, weshalb der Vogt auch Stabhalter hieß. Jedes größere Dorf und jede Stadt hatte einen Stabhalter, der in der Stadt Schultheiß genannt wurde. Der dem Stabhalter unterstellte Bezirk führte den Namen „Stab". Die Herrschaft Wolfach umfaßte seit dem Jahre 1500 acht Stäbe: Wolfach, Hausach, Kinzigtal, Oberwolfach, Schapbach, Einbach, Schenkenzell und Kaltbrunn. Jeder dieser Stäbe übte (nach Forschungen des F. F. Archivrats Dr. G. Tumbült in Donaueschingen) durch den herrschaftlichen Vogt und die beigezogenen Richter im Mittelalter die volle Zivil- und Strafjustiz aus, ähnlich wie es die freien Reichsstädte, z. B. das benachbarte Zell a. H., noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts taten.

Die dem Stabhalter beigegebenen Gerichtsmänner mußten „fromme, verständige, unverleümbte Personen, ehrlich geboren und ohngefährlich nit under 25 Jahren alt und nit in Bann und Acht, auch nit stumb, taub oder unhörenth sein". „Die Amtleut und das Gericht eines jeden Orts [Stabs] sollten, wenn ein oder mehr Gerichtsmänner fehlten, nach oben beschriebenen Personen trachten und dieselbigen mit Ayd und Pflichten angenommen werden mit Wissen und Bewilligung der gn. Herrschaft". Besondere Kenntnisse konnten von diesen Gerichtspersonen nicht verlangt

werden; es genügte ehrliche, vernünftige und gerechte Denkungsart; noch im Jahre 1586 unterschreibt beispielsweise der Wolfacher Schultheiß Adam Spilmann einen Kinzigtäler Landtagsabschied an Stelle des Bürgermeisters Bastian Eckenfels, „der nit schreiben kann".

Da es im Mittelalter noch keine Polizeiorgane gab, die nach Übeltätern fahndeten und Vergehen nachspürten, so war jeder Bürger und Untertan gemäß seines Eides verpflichtet, bei Gesetzesübertretungen einzuschreiten oder Anzeige davon zu erstatten. Das Stadtbuch von 1470 führt darüber aus:

„Ist gesetzt, wo uffruoren, frevel, hader oder unzuchten uff dem rathuß, in der statt, vorstatt, inn wirtshüseren oder sust an anderen enden tags oder nachts ufferstuonden oder beschehen, soll der stattknecht, wirt, ald hußmann, so daby sint, oder ob dero dehainer [keiner] da were, ander, die es horten, die unserem gnedigen hern und der statt gesworen hetten, die söllen söllich uffruoren stillen, als verr [so weit, so gut] sy mögen etc. Beschehe aber daruber mit waffen, geweeren oder worten freffel, so soll ain jeder schuldig sin, der gesworn hat, unserem heren und der statt friden zue machen, und sol dann der stattknecht, stubenknecht, thorhüetter, der wirt, oder der, in des huß es beschicht oder sollich freflungen begangen weren, by iren ayden, unserem gnedigen herrn und der statt gesworn, schuldig und verpunden sin, söllich beschehen hader und freffel dem schulthaiß für zue bringen und an zue zögen [anzuzeigen], der sol und mag dann unserm gnedigen hern und der stat ihre frefel und verbot suechen und nach erkantniß des gerichts zu Wolfach straffen ungevarlichen etc."

Mit Rücksicht auf die Pflicht der Untertanen, Frevel, Vergehen etc. beim Gericht zur Anzeige zu bringen, sind wohl die „Rüeggerichte", im „papürin büechlin" auch „offene Gerichte" genannt, entstanden. Diese stellen wohl die ältesten Volksgerichte dar; denn beim Rüeggericht durfte jedermann offene (später auch „privatim", d. h. geheim) Anklage gegen Gesetzesübertreter erheben. Nach Artikel 8 „des papürin büechlins" fragte der Schultheiß zuerst bei den einzelnen Ratsmitgliedern und dann bei den geschworenen Stadtknechten um, ob einer etwas zu „rüegen" habe. Wer von e i n e m e i n z i g e n derselben „beseit" (angegeben) wurde, galt als „beseit". Darnach fragte der Schultheiß die Wirte und arm und reich; doch galt jetzt nur der als „beseit", der von z w e y e n angeklagt wurde. Anfangs (so um 1381) fanden jährlich 2 Rüeggerichte statt, nach dem Mittelalter nur eines, welches daher den Namen Jahrgericht erhielt. Nach dem Stadtbuch von 1470 hat Graf Wolfgang „uff Winnachten" 1503 die Rüeggerichte versuchsweise auf 5 Jahre eingestellt.

Das Wolfacher Stadtbuch von 1470 enthält „dise o r d n u n g d e s g e r i c h t s, gemacht anno domini etc. [14] 79 quarta feria [Mittwoch] post Walpurgis [Mai 5.]:

„Des ersten söllen die richter by der gehorsamy zum gericht komen, inmassen sy das bi iren ayden zue tund verpflicht sind, wenn sie hören lütten, es sy zum ratte oder gericht, also das ein yeder alsbald da vorhanden sye, und ob sich einer sümet und nit da were, ee dann das stundglaß ußgienge, der sölt zue pen vervallen [verfallen] sin 6 ₰, und ob der schultheiß ouch nit gegenwertig were, zue rechter zit nit köme und niderseßßi, so das stundglaß usgangen were, so sölte ein burgermeister da nyder siczen und fragen, was er schuldig wer, und der sölt ouch 6 ₰ vervallen sin, ine irret denn heren oder libsnött, deßglichen einer des rechten. Item man sol das gericht am morgen frü, nach dem als man daran gelütt hat, besiczen im summer uncz [bishin] uff die zehen und im winter uncz uff die aylfen und nit lenger, und ist ettwas nöt, das mag man hienach nach irem gevallen ußrichten."

Das Stadtbuch führt des weitern die einzelnen Strafen an, die über Übeltäter verhängt wurden und zwar in einem milderen Ausmaß, als ursprünglich üblich war:

„Als unser gnediger herr den frefel gemiltert hat, der bißhar swärer und grosser gewesen, ist jetzt gesetzt:

„Wöllicher frefelich sin tegen [Degen], waffen oder gewert ußzugt, bessert unserm gnedigen hern 3 ℔ ₰ und der stat 3 ß ₰ 1 helbling und 1 seckel Straßburger. Wöllicher bluettend wunden schlecht, bessert 3 ℔ 3 ß 1 h Straßburger. Wöllicher mit bebeln, stecken, schittern, stainen oder derglich gevarlich schlecht, es geb lemi wunden oder nit, stät uf erkantniß des gerichts, nach dem die sach ist. Wöllicher sich freffellich stalte in sin messer, waffen oder gewere freffellich griffe, das man ain heben müest oder hübe, bessert unserm gnedigen hern 5 ß, 1 ß der statt Straßburger. Wöllicher aim in sin har viel freffellich oder mit fünsten aim straich gebe, besser unserm gnedigen hern 5 ß und 1 ß der statt Straßburger. Wöllicher den ander freffellich liegen haist, besert 3 ß Straßburger der statt. Todschleg, sweer frefel, die standt nach erkantniß ains gerichts zue Wolfach. Wöllicher uff dem rauthuß in den vier muren obgemelter maß frefelt, der bessert in allen stücken zwifache buoß und penn. In söllichen frefeln allen, wer die bricht und verfelt, der ist schuldig unserem gnedigen hern und der stat zue bezalen, aber darinn ist dem und den selben freflern öwigklich zuegelassen das widerrecht [Berufung], das bißhar nit gewesen ist, namlich also, wo ainer vermaint, das er zuem frefel getrengt oder geursacht were, mag er mit recht uff sin widertail triben und wider in pringen nach erkanntniß des gerichts zue Wolfach."

Die Ordnung des Gerichts bezeichnet auch die Art und Weise, wie das Urteilgeld oder die Gerichtskosten entrichtet wurden: „Item so zwen mit einander für gericht kommen, wenn die clag und antwuort genugsamclichen verhört und zu einer uorteil gesetzt ist, dann so sol ir yeder 6 ₰ ufflegen, ee [ehe] sölich uorteil ußgat, und welcher dann verlüret oder unrecht hat, der sol sin 6 ₰ laussen ligen und welcher recht hat, der mag sins wieder uffheben."

Die Urteilgelder wurden in die sog. Gerichtsbüchse geworfen und am Ende des Gerichtsjahres unter die Richter und den Schultheißen geteilt: „mit verwilligung, gunst und wissen unnsers gnedigen herren, grauffe Heinrich von Fürstenberg [VI. † 1490] etc. und durch schultheissen, burgermeister und ratte" ist also gemacht und bestimmt worden, „das söllich gelt gesammelt sol werden in ein gemeinen büssen [Büchse], und wenn man die büssen uff thuet, söllen die zwölf des alten räts die summ untereinander teylen mitsampt dem schultheissen, der ouch als vil daran haben sol, als ir einer, unverhindert allermenicglichen, also das inen darin niemant sol ichtzit [irgend etwas] tragen noch irrung thuen, und hät unnser gnediger herr darinn angesehen, das das gericht dester statlicher und ordentlichen gehalten werd, ouch sie dester baß [besser] des gerichts warten und besiczen syen zue rechter zitt."

A p p e l l a t i o n s g e r i c h t war das gräfl. Hofgericht, das je nach Bedürfnis in Wolfach (wenn das obere und untere Quartier zusammengehörten, auch in Haslach) abgehalten wurde. Der Amtmann war der Stabhalter, der Landschreiber Hofschreiber. Besetzt war das Hofgericht mit den Schultheißen, den geschicktesten Vögten, auch Ratsfreunden der Herrschaft (bezw. beider Herrschaften). Nach der Landesordnung sollte von den Amtsleuten keine Appellationssache, „do die Hoptsach 10 fl und darunter ist, für das Hofgericht angenommen werden, sondern die Appellation sollte vor dem nächsten onpartheyischen Stadtgericht beschehen, daselbs jedesteil 5 batzen zu urtelgelt inlegen und was von demselben gesprochen wurt, ohn weiter Appellation darbi pliben. So aber die Hoptsach über 10 fl, soll die Appellation für unser Hofgericht gen und jeder Teil 1 fl Gerichtskosten inlegen".

In schwierigen Rechtsfragen suchten die Wolfacher wiederholt Rat und Aufklärung in Freiburg; das Stadtrecht Wolfachs ist dem der Freiburger nachgebildet.

Verurteilungen.

31. März 1503. „Lorenz Kraczer, derzeit Schultheiß zu Wolfach, sitzt an Statt und im Namen des Grafen Wolfgang mit 12 unparteyschen richter besetzt mit etlichen uß der statt Wolfach zu gericht an des hl. richs straßen under den linden by der kirchen zu Oberwolfach." Vor ihm klagen die ehrbaren Anna Bertschin, Hainrich und Bernhart, ihre ehelichen Söhne, samt andern ihrer Freundschaft [Verwandtschaft], auch des Grafen Wolfgang vollmächtiger Anwalt, der edle und feste Junker Martin von Buomegk [Blumegg], seiner Gnaden Amtmann, und der ehrsame Andres Kötz, sein Schreiber im Kintzingental, „angedingt und verfaßt mit fürsprechen und bystendern, wie recht ist", gegen Jacob Pflintern, derzeit seßhaft im Tale Oberwolfach, daß derselbe am nächstvergangenen Abend den Hainrich Schnider, einen kranken Menschen, auf dem Heimwege in Oberwolfach bei Nacht und Nebel auf dem Fußsteige überfallen und elend vom Leben zum Tode gebracht habe. Nachdem des Tals Vogt, Hanns Brüstlin, auf seinen Eid erklärt, daß er in Beiwesen zweier Richter dem Angeklagten zu Haus und Hof „fürbotten", wurde erkannt, denselben „uff den 4 des hl. richs straßen, die gemacht wurden bei dem Gericht, durch den geschworenen knecht zu ruffen, zum ersten, andern und zum dritten mall", daß er sich zur Verantwortung stelle. Nachdem dies ohne Erfolg geschehen und nachdem die Richter den Ermordeten besichtigt und gefunden hatten, daß demselben „das houpt zerspalten, gurgel abgestochen, arm und hand abgehowen" und daß der Mörder „syn aigen tegen [Degen] nach solichen gemachetten wunden nebend im in den boden gesteckt und daron geflohen", ward zu Recht erkannt, daß Jacob Pflinter Unrecht getan und daß er solches bessern solle, den Freunden des Ermordeten mit seinem Leibe, und dem gnäd. Herrn, Grafen Wolfgang, mit seinem Gute. Da aber Pflinter dem totgeschlagenen Manne nichts genommen und seinen Degen neben ihn gesteckt, soll gegen ihn nach kaiserlichem Rechte gerichtet werden, „bare gegen bare, als zu einem todschleger und nit als zu ainem mörder". Die Kläger sollen seinen Urteilbrief vom Gericht nehmen und den Totschläger damit allenthalben, in Städten, Dörfern, Landen angreifen. Auf ihr Ansuchen erklärt endlich der Schuldheiß denselben in die Acht, erlaubt ihn den Klägern und allen seinen Feinden und läßt ihn „verlütten mit allen glocken als ein toten man, der in urtail zu buß ston soll." (Fürstenb. Urkundb.)

4. April 1503. Hans Roser, der Thomann Götzen sel. von Hagenbuoch erschlagen, ist deshalb im Gefängnis gelegen, auf Anrufen der Söhne und des Bruders des Erschlagenen von den Anwälten des wohlgeb. Herrn, Herrn Wolfgangs, Grafen zu Fürstenberg, ihres gnäd. Herrn, „in recht gestelt in der statt Wolfach, besetzt von Husen und Haslach, alda im pinlich nach kayserlichem und des heilgen richs rechten zue geclagt und über in bys zue endt der sach gerichtet, wie recht ist und sich gepürt nach landtrecht und gewonheit". Auf Bitten edler, unedler, geistl. und weltl. und aller Umständer an genannte Anwälte und mit Verwilligung der Kläger ist jetzt durch Junker Jacob von Grebern, Schuldheiß, und die Räte der Stadt Wolfach, auch andere erbare Leute in diesem Handel folgende Richtung zu Stande gekommen. Erstens „sol Hanns Roser zue verbessern des todgeslagen seel nach halten lauffen drissig messen in der pfarrkirchen zue Wolfach uff zwen oder dry tag hiezwischend und Pfingsten, und sol er ain halb pfündig kercz wachs in der hand tragen zue oppfer und zwainczig und nün man haben, der yeder ain vierlings swär ain wässe [Wachs] liecht zue oppfer trag, und es sust in der kirchen halten, wie gewonhait, ouch seelgrecht und allen costen, der kyrchen zugehörig, tragen und haben; darczu ain ewig gedechtnuß jerlich mit ainer meß stifften in jars frist in die kyrchen Husen oder Wolfach, wo die fründt das hon wöllen, und ain staine gehowen crütz umb Hagenbuoch setzen, das dry schuech hoch ob dem Boden sig, uff ain malstat, da sy inn des beschaiden werden, und sol Hanns Roser im bemelten jar dry fert [Wallfahrten]

tun, ainy, da Römisch gnad [vollk. Ablaß] ist, sich absolfieren lauffen, und aine gen Ainsidel und aine gen Auch [Aachen] zue Unser lieben Frowen und von dero jedem ort schin bringen, das solichs volbracht ist". Er muß ferner alle durch den Totschlag, sein Gefängnis und das Gericht erwachsenen Kosten zahlen. Er muß die 5 fälle, „so Thoman Götz seliger gezogen von den herschafften finer güetter", mit 15 fl fürderlich lösen und damit Jacob Götzen ledig machen; auch muß er diesem Knaben Jacob Götzen 6 fl in Monatsfrist geben, damit er weder demselben, noch andern Verwandten fernerhin zu antworten habe. Dem gnäd. Herrn hat er für seine Strafe und Frevel 35 fl zu entrichten, auch soll er der Herrschaft Fürstenberg leibeigener Mann bleiben, als welchen er sich „vor disem vorgemelten rechten" freiwillig bekannt hat, er werde denn ihren Gnaden mit besserer Gerechtigkeit rechtlich abgedrungen, „damit nach volstreckung des, so obstat, im fin guet von unser gned. heren anwälten ouch entslagen worden ist". Endlich muß er einen Eid schwören, alles vorstehende auszuführen. Es haben auch seine Brüder, Herr Lenhart Roser, Kirchherr zu Schappach, dem Kirchherrn zu Wolfach in seine Hand und Martin Roser „an stab" gelobt, ihres Bruders obgemeldete Schulden zu bezahlen und, „das die besserung beschee", verbürgt, worauf dieser ihnen vor dem Stadtgerichte zu Wolfach all sein Gut, liegendes und fahrendes, „mit mundt und handt an stab fry ledig uff und über geben, sich damit zue lösen und zue ledigen und schadlos zue machen aller vorgeschriben sachen". Da Hanns Roser sein Leben mit dem Gute rettet und von des gnäd. Herrn Anwälten und den Klägern „inn entslagen", so sollen Lenhart und Martin Roser an seinem Gut „habens halb sin". Beide Parteien erhalten hierüber Brief und Siegel. Geben uff zinstag vorm Palmtag 1503. (Fürst. Urkundb.)

Nach der Zeit des Mittelalters.

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte eine völlige Umwandlung der Gerichtsbarkeit. Durch die Bildung eines gelehrten Beamtenstandes (Humanismus, Gründung der Hochschulen) verloren die Stabgerichte fast alle ihre Machtbefugnisse und sanken zu bedeutungslosen Dorfgerichten herab; ihre „Gerechtsame" beschränkte sich auf die Aburteilung der sog. „bürgerlichen Frevel" oder „Clein Frevell", während die niedere und hohe Gerichtsbarkeit im Namen des gn. Herrn jetzt von den herrschaftlichen Beamten — Obervogt oder Oberamtmann — mit Zuziehung unparteiischer Richter aus den einzelnen Stäben ausgeübt wurde. Die Grundlage für den Rechtsspruch bildete jetzt die sog. Landesordnung, in welcher die Strafgesetze und Polizeiordnungen für die ganze Herrschaft zusammengestellt waren; nur in einzelnen unwesentlichen Punkten wurden die Städte abweichend von den Landstäben behandelt, weshalb der Landordnung von 1543 der Nachsatz beigefügt ist: „alles unbeschadet der burgerlichen Ordnungen, Statuten, Satzungen, Gepoten und Verpoten der Städte Wolfach, Husen, Haslach."

So spärlich der Stoff ist, den das Mittelalter über Gerichtsbarkeit liefert, so reichlich ist derjenige, den die Archivalien seit der Mitte des 16. Jahrhunderts (sowohl in Wolfach, als Karlsruhe und Donaueschingen) bieten, weshalb in folgendem die städtische, niedere und hohe Gerichtsbarkeit einzeln und ausführlicher behandelt sind.

Die städtische Gerichtsbarkeit.

Wie schon oben erwähnt, erstreckte sich die „Gerechtsame" der Stadt (auch der Landstäbe) seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts nur noch auf die Aburteilung bürgerlicher „Clein-Frevell", „auf Sachen und Schuldtforderungen, so under 2 fl seindt" und gar nicht vor das herrschaftliche Gericht gebracht werden durften. Der E. Rat hatte das Recht, von sich aus Strafen bis zur Höhe des ℔ (2 fl) zu ver-

hängen, welche Beträge, als sog. „Stadtstraf", in die Stadtkasse flossen und einen regelmäßig wiederkehrenden Einnahmeposten der Stadtrechnungen bilden, während Geldstrafen, die das niedere und hohe Gericht fällte, der Herrschaft zufielen.

Man unterschied Scheltfrevel, Faustfrevel (Schläge mit der Faust), Rupffrevel (wenn sich die Gegner in die Haare kamen), Stichfrevel (beim Gebrauch einer blanken Waffe). Vielfach erscheinen auch Stadtstrafen unter der Benennung „Bottgelder", weil ein Bote die Vorladung vor Gericht oder den Strafzettel überbrachte. Sie wurden verhängt wegen unerlaubten Verkaufs von Wein, Verabreichen von Fleisch an Fasttagen, wegen Waldfrevel, unerlaubtem Weiden des Viehes, Nichtbezahlen der Schulden, Nichterscheinen vor dem E. Rat. Ein Protokoll von 1639 verrät, daß die Bürger manchmal sehr säumig waren, wenn sie auf Vorladung im Rathaus erscheinen mußten. „Von 24 bey ihrem Aydt zu erscheinenden Burgern" sind 16 nicht erschienen; der eine fuhr zu Acker, der andere war in den Reben, der dritte im Wald; wieder ein anderer sägte Holz oder mußte Brot „bachen" etc. Es wird ihnen mit Verhängung von „Bottgeldern" gedroht.

Für die Stadt Wolfach lag es sehr nahe, ihre Rechtszuständigkeit dadurch zu überschreiten, daß sie ihre Bürger zur Stadtstrafe des ℞ wegen Gesetzesübertretungen verurteilte, auf welche die Landesordnung eine weit höhere Buße verhängte und für die daher das herrschaftliche niedere Gericht und nicht die Stadt zuständig war. 1785 bestraft der Wolfacher „Magistrat" Bürger wegen Verletzung der Marktordnung um 2 fl. Das Oberamt, das die Bauern wegen desselben Vergehens der Landesordnung gemäß „zu 6 fl Strafe anziehen" muß, erhebt Einspruch dagegen: „es will zwar der städtischen Gerechtsame nicht den mindesten Abbruch tun, zweifelt aber billigermaßen an der diesfälligen städt. Gerechtsame, in Rücksicht selbst einbekannterdingen der Magistrat eine höhere Geldbuße als 2 fl aufzulegen nicht befugt ist und folglich auf sothanen Fall, wenn die Bürger sich gegen die Marktordnung vergehen, solche weit gelinder als andere Amts Unterthanen davon kommen würden, über wessen Unterschied sich aber gleichwohl kein wesentlicher Grund erdenken lasse". Da die städtische Deputation sich auf „altes Herkommen" beruft, soll sie städt. Protokolle aus älteren und jüngeren Zeiten innerhalb 6 Wochen vorlegen. Ob es der Stadt gelang, ihren Rechtsstandpunkt zu behaupten, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts verhängte der E. Rat unbehindert auch Turmstrafen. Im Jahre 1661 scheinen ihm vom Oberamt diesbezüglich Schwierigkeiten verursacht worden zu sein; denn in einer Bürgerversammlung dieses Jahres wird die Frage aufgeworfen, „ob ein Schultheiß oder Stabhalter nimmermehr macht haben solle, einen Burger oder Inwohner, nach jeder Verwirkung und so hoch die Stadt zu strafen [befugt ist] in Thurn setzen zu lassen. Antwordt der samendlichen Burgerschaft, ja, was unsere der Stadt Wolfach gehörige privilegien in sich haben, soll demselben stricte nachgelebt und davon nicht gewichen werden." Bei der in Aussicht stehenden „Ankunft der gn. Herrschaft" wollen sie mit dieser „wegen der Burgerschaft Thurnlegung" eine Aussprache herbeiführen. Über das Resultat derselben berichten die Ratsprotokolle nichts. Doch verhängt auch in Zukunft der Schultheiß Turmstrafen, wozu er nach dem Wolfacher „Policeybuch" die „macht hat".

So wird 1666 Joseph Duppelin, der junge Schuster, wegen Fluchens „1 Tag und Nacht in den Thurn gelegt und muß dazue 2 Aichenbaum setzen". „1675 ist Geörg Stölcker der Beckh von Rathswegen, weilen er dem Stadtschreiber Leopold Locher den schuldigen Tax nit abgericht, in den Thurn erkannt worden, so lang und so viel, bis er ihn klaglos stelle."

Hin und wieder wurde ein Vergehen doppelt, sowohl von der Stadt als vom niedern Gericht, mit Strafe belegt.

„1632. Demnach Michael Schoch aus dem Holzwald, Zacher Langenbach und Jacob Pfundstein, beide ab dem Sulgaw und Schmidtknecht, freventlicher, muetwilliger, spöttlicher,

trutzlich, hochverletzlich, sogar unverantwortlicher weis das Wachtheußlin, so an Christian Armprusters Haus in der unteren Vorstadt gestanden, abgebrochen und der Stadt zu Spott auf den Herlinsfelsen nächtlichweil gesetzt, als sind alle drei neben zweitägigem und zweinächtlichem Thurn auch der Stadt ein jeder umb das ℔ mit Geldstraf angesehen worden. Der Obrigkeit hierinnen nichts fürgeschrieben und ihr Straf in allweg vorbehalten." Schoch kommt in den „Burgerthurn im Kägel Riß [hinter dem Rathaus, wo sich eine Kegelbahn befand], Pfundstein in den alten Burgerthurn auf den Boden hinab, Langenbacher in den Ambtsthurn, auch auf den Boden hinab". „Die Obrigkeit hat ihnen alle Gesellschaften, Spiel und Tanzplätz, wie auch die Wirtshäuser noch darzue verbotten."

Der E. Rat verhängte oft Strafen, die in zweckmäßiger Weise den Frevel unmittelbar sühnen sollten.

„1661 soll Thoma Armbruster, der Weber, umb willen er in seiner Reuttin kheine Stimmelbürkhen stehen lassen, sondern noch darzue 2 Kriesbäum abgehauen, zwei andere fruchtbare Päum in der Nähe setzen und noch an Geldt zur Straf 7 ß geben." „Jacob Armbruster Hemmerlin und Hans Geörg Birrer Küefer, welche ohne Erlaubnuß zwey Aichen, so von dem Wind umbgerissen worden und worauf der Stadt Wolfangel gehauen gewesen, aufgehauen, sollen ieder 2 junge Aichbäume auf die Stadtallmendt setzen." „1687 müssen sich Mattheis Beckh und Andreas Cathloiß wegen Unwahrhaftigkeit selbst aufs Maul schlagen." „1738 soll Adlerwirt Philipp Fischer wegen schimpflicher Reden gegen E. E. Rath dem Stadtrath zur setisfaction im Rathaus [auf der Stube] eine ehrliche Zeche bezahlen." Der Adlerwirt wünscht zu wissen, wie hoch sich diese belaufen wird; der E. Rat läßt sich aber auf keine bestimmte Summe ein, weshalb Fischer erwidert, man solle nur zöhren, man werde schon sehen, was er daran zahlen werde."

Freiheitsstrafen wurden oft zum Nutzen der Stadt in Frondienste umgewandelt.

Hin und wieder verhängte der Magistrat Strafen zugunsten der Kirchenfabrik.

„1650. Maria Döld, Abrahamb Urquin des Kupferschmieds Hausfrau, hat ohnlängsten gesagt, als Hanns Glickh seel. noch uff sinem Dodtbeth gelegen: Ach Allmächtiger Gott, wie mueß dieser ehrliche mann so lang leiden; wie würdt's dann andern Leuthen und dem Stabhalter gehen, der die Leuth unschuldiger Weiß in den Arrest nimmt? Derowegen sye der Kirchen 1 ℔ Wachs zu Straf und der Stadt zue Clain Frevell 4 kr erkannt."

Die niedere Gerichtsbarkeit.



Der Gerichtsbüttel (Stadtknecht).

Die niedere oder untere Gerichtsbarkeit befaßte sich mit der Verurteilung geringfügiger Beleidigungen, Drohungen, Schlägereien ohne ernstliche Folgen, geringer Vergehen gegen das Marktrecht, unbedeutender Schuldklagsachen (von 2 fl an) etc. Vertreter des gn. Herrn waren die herrschaftlichen Beamten; den Stab trug wieder der Stabhalter, dem unparteiische Richter aus den betr. Stäben beigegeben waren. Die Gerichtstage wurden in jeder einzelnen Gemeinde abgehalten. „In der Stadt Wolfach undern oder niederen Gerichtsordnung vom Jahre 1631" war bestimmt, „daß das Gericht nicht nur 1, 2 oder 3 mal, wie bis dahin an etlichen Orten geschehen, gehalten werde, sondern daß die Gerichtsleut jederzeit nach der Parteien Notdurft zu Gericht sitzen sollen." „Jeglich Gericht soll wo möglich, fürnemblich in den Städten, ain erbarn verständigen Gerichtsschreiber, desgleichen einen sollichen Büttel haben"; beide müssen einen „Aydt prästieren". Die Parteien hatten Fürsprecher oder Redner zu stellen; diese waren aber keineswegs studierte Leute; während sie anfangs aus der Zahl der Gerichtsmänner genommen wurden,

mußten sie nach der oben erwähnten Gerichtsordnung „mit Hilf und Rat desselbigen Gerichts uß den Gemeinden oder sonst von den umbgesessenen nechsten Nachpauren [Nachbaren], so die Gerichtstäg jederzeit besuchen mögen", bestellt werden; sie sollten „so viel möglich geschickt und erfahren, eines zimblichen Alters, nit under 24 Jahren ungefährlich alt sein, auch wo möglich schreiben, lesen und den Partheyen ihr Notdurft reden und fürbringen khönnen". Ihre Zahl betrug mindestens zwei; wenn es aber die „Notdurft des Gerichts erhaischte", konnten auch mehr bestimmt werden. Auch die Fürsprechen waren „in Aydt zu nehmen".

„Ein jedes Gericht sollte wo möglich, fürnamblich in den Städten, zwey Gerichtsbücher haben, die beschlossen und verwahrlich gehalten werden mußten, so daß der Schultheiß oder Vogt ohne die Zwölfer, desgleichen die Zwölfer ohne den Schultheißen oder Vogt und der Gerichtsschreiber ohne diese alle, nit darüber, noch darzue khommen mögen. In derselbigen Bücher ainem sollten die Gerichtshandlungen, Klag, Antwort, Kundschaft [Zeugenaussagen], Uhrtel, Appelation etc., in das andere alle Contract, Kauf, Verkauf, Erbung etc. fleißig eingeschrieben werden." Diese zwei Arten Gerichtsbücher sind in großer Zahl, die ältesten aus dem Jahre 1602 bezw. 1616, im Wolfacher Archiv vorhanden. Die erste Art trägt den Titel „Gerichts- und Ratsprotocolle", da außer den Gerichtstagen auch „die gemeinen Rahtstäg und Feyräht" darin aufgenommen sind; die zweite Art ist mit „Contract-Protocolle" überschrieben. Gerichtsschreiber war der Stadtschreiber.

Jede Klagsache durfte erst nach vorangegangenem Sühneversuch vor Gericht gebracht werden: „Kein Unterthan soll den andern umb ainicher sachen willen für Recht fordern oder ziehen, es sey denn dieselbig Sach vormals durch unsern [des Grafen] Amtmann, oder wen wir darzue beordern, guetlich verhört, und daz die durch ihne mit Willen der Partheyen nit entschaiden oder verglichen hab mögen werden." Nach einer Verordnung des Grafen Albrecht vom Jahre 1598 „sollen die Beamten die Verhörtäg alle 8 tag an den Wochenmärkten, als den ersten zu Wolfach, den andern zu Hausen, den dritten zu Haslach anstellen". Später wurden sie auch in den Landstäben gehalten, so im Jahre 1614 im Haus des Gall Armbruster in Schapbach.

Diese Gerichtstage des niedern Gerichts führen in den Wolfacher Gerichts- und Ratsprotokollen, in denen sie einen weiten Raum einnehmen, den Namen Stadtgerichte; sie haben aber seit Ausgang des Mittelalters nichts mehr gemein mit den selbständigen Stadtgerichten der freien Reichsstädte (wie in Zell a. H.); denn sie sind herrschaftliche Gerichte im Range der herrschaftlichen Gemeindegerichte in den Landstäben; der herrschaftliche Oberamtmann ist Vorsitzender und Leiter des Gerichtstages, nicht der Stabhalter.

In Wolfach fielen die „Stadtgerichte", deren es meistens jährlich 12 waren, jeweils auf den Montag, „oder wenn sie einen Markttag hie oder in der Nachparschafft errathen sollten, auf Dinstag hernacher". Das erste und das letzte Stadtgericht waren mit Zehrungen verbunden.

Unter den Stadtgerichten nahm das R ü e g- oder J a h r g e r i c h t eine besondere Stellung ein. An ihm hatten alle Bürger zu erscheinen, nicht nur um „Rüegungen" oder Beschwerden vorzubringen, sondern auch um die Verlesung der Landesordnung anzuhören. Es wurde dabei folgende Ordnung eingehalten:

„1. Der älteste oder vorsitzende Beamte nimmt als Leiter des Gerichtstages dem Schultheißen oder Stabhalter den Stab und behält ihn bis zum Schluß des Jahrgerichts.

2. Sämtliche Bürger werden dem Steuerrodel nach abgelesen und die abwesende Bürgerschaft notiert.

3. Der vorsitzende Beamte erklärt, wie das Jahrgericht gehalten werden soll und zu welchem Zwecke es von der Herrschaft eingeführt worden.

4. Bei der Strafe 1 ℔ erinnert der Vorsitzende die Anwesenden ernstlich, auf Ablesung der Landtsordnung achtung zu geben, deren Inhalt fleißig nachzuleben und darauf hin bei ihren Pflichten zu rüegen.

5. Der Landschreiber verliest die Landesordnung.

6. Die jungen Leut, so noch nicht ihren Huldigungseid abgelegt, werden in Pflicht genommen [vereidigt].

7. Auch die Handwerksbursche [Handwerksgesellen] und Dienstknechte müssen den Eid nach der Landesordnung leisten.

8. Die Namen aller Verbürgten [Bürger] werden abgelesen und jeder gefragt, ob er etwas Rügbares wisse; dann findet die offene Rügung statt.

9. Alle werden entlassen mit dem Befehl, auf das Zeichen des Rathausglöckleins wieder zu erscheinen.

10. Die Beambten, der E. Rat, die Geistlichkeit etc. nehmen das von der Stadt gespendete Mittagessen ein.

11. Auf das Zeichen des Rathausglöckleins erscheinen wieder alle.

12. Die Amtleute verbleiben in dem kleinen „Ratsstüble"; wofern einer der Bürger privatime etwas zu rügen hat, wird er von ihnen angehört und die Sache zu Protokoll genommen.

13. Der Schultheiß und die Ratsverwandten erscheinen einer nach dem andern, um ihre privaten Rügungen vorzubringen.

14. Auch die Geistlichkeit, die zu Anfang des Jahrgerichts zu erscheinen und die Ablesung der Landesordnung, soweit sie diese betrifft, anzuhören hat, gibt ihre Rügungen zu Protokoll.

15. Zum Schlusse halten die städtischen Beamten um ihre Ämter an."

Die vorgebrachten „öffentlichen Rüegungen" waren, entsprechend der Kompetenz (Befugnis) des niederen Gerichts, geringfügiger Art und betrafen oft allgemeine Sachen.

1559 wird gerüget, daß ein Bürger „am Sunntag gevischett". „Schneider Michel hatt zu Hans Harter gesagt, er hab noch kain achs gestollen wie er." Andere werden „beseit", daß sie „ainander gerupfft, mit fünsten geschlagen, daß sie ainander haißen liegen [lügen] wie ain Dieb und Bösewicht".

„1632 zeigt Ada Götz an, weßgestalt der Felsen, der Rappenstein genannt, sich nach und nach herabstelle, daß nämblich große Stuckh von demselben herunterfallen, ist derohalben zue Verhüetung Unglücks von nöten, daß man remediere."

„1650 bittet die ganze Burgerschaft umb Abstellung des vielfältigen Wachens. Die Burgerschaft, insonderheit die Würth, bitten umb Abstellung der Landsteuer [Maßpfennig], so uff den Wein geschlagen worden."

„Die ganze Burgerschaft, so gned. Herrschaft den letzten May verwichenen 1649. Jahrs die Erbhuldigung erstattet und ihnen damalen jedem gemeinen Burger ½ maß Wein und für 1 kr Brodt zu geben versprochen, aber bis anhero nit geschehen, hat angehalten, ihr selbiges widerfahren zu lassen."

„Einige Bürger klagen, daß die jungen Burst und Gesellen neue Kegelplätz anlegen und anstellen und insonderheit hinter den Gärten nicht allein allerlei Muethwillen im Kegeln verüben, sondern noch dazu ihnen in die Gärten laufen, die Krautbett vertretten und darzue die Thüren und Tillenwändt ärgerlich zu Grund richten."

„Die Weiber haben den brauch, nächtlicher weil ihre Wäsche zu bauchen [in heißer Lauge einzuweichen], was wegen des Winds eine große Gefahr mit sich bringt."

1660 „In der Kirche zu Zeiten des Predigambts und sonsten wird von bösen Bueben und jungen leichtfertigen Leut ain solcher Tumult verübt, daß notwendig, solches sträflich abzuthuen."

„Hans Krausbeck klagt über die Gänse, die an Markttagen den Pauern die Kornjäck verbeißen, will's abgeschafft haben."

„Hans Schneider, der Stadtknecht, rüeget, daß man den Rüßner nit sauber halte, werfen allerhandt Schuebletz, allt strümpf und dergl. hinein. Hanns Peter Rauer klagt über die Leut, so Krautgärten in der Funkhengassen haben, daß bey Wassergüssen der Unrat, so sie auf die Gärten werfen, herabfließe und den Canal durch Metzger Gerigs Garten verschlage. Georg Prüstlin, Metzger, und 2 andere wollen den Weg durch ihr Feld im Herrlinspach nit gestatten. Eine ganze Burgerschaft bittet, daß wann die Feiertäg im Jahr uff den Mittwoch fallen, daß selbige Wochenmärkt, gleich wie von altershero und an anderen Orten auch beschieht, nach Gottesdienst dürfen gebraucht werden."

Die „Rüegungen" bildeten oft den Gegenstand des nächsten Stadtgerichts und wurden auf diesem verbeschieden.

Die Urteilgelder flossen auch in dieser Zeit noch in die Gerichtsbüchse, um am Ende des Gerichtsjahres an die einzelnen Gerichtsherren verteilt zu werden. Die Beträge, die auf jeden Kopf entfielen, waren übrigens sehr unbedeutend; 1655 sind z. B. „einem jedwedern 22 kr zugeteilt worden". Im übrigen hatten die Richter Anspruch auf die Gerichtsmähler und bezogen als Mitglieder des E. Rats einen Gehalt, der aber nur wenige Gulden betrug (im 17. Jahrhundert 8—9 fl, seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts 13½ fl). Nach einem Amtsbeschluß vom Jahre 1771 wurden sämtliche Gerichtszehrungen „zum Nutzen des gemeinen Wesens gänzlichen abgetan, dagegen sämtl. Stabsfreunden ihre sehr geringen Geldbesoldungen verstärkt, und zwar jedem zu dem bisherigen Gehalt von 13½ fl noch weitere 10½ fl beigelegt". Ferner traf man die Bestimmung, „daß von einem Fremdling, welcher eine extraordinari Versammlung des Stadtrats verlangte, anstatt deren bishero bezogenen 2 fl, fürohin 5 fl bezogen werden mögen, an denen auch der Stadtschreiber gleichen Anteil haben sollte".

Das niedere Gericht verhängte geringe Geld- und leichte Freiheitsstrafen.

Die hohe Gerichtsbarkeit.

Die hohe Gerichtsbarkeit urteilte über schwere Beleidigungen, Diebstahl, Betrug, Forstfrevel, unsittlichen Umgang, schwere, die Gesundheit schädigende Körperverletzungen und Totschlag, Landfriedensbruch, Erbfälle, Liegenschaftsverhältnisse etc. Die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit war oft schwer festzustellen; da aber in der Herrschaft Wolfach die ganze Gerichtsbarkeit in einer Hand lag, konnten wegen der gegenseitigen Kompetenz (Rechtszuständigkeit) keine Konflikte entstehen.

Der Sitz der hohen Gerichtsbarkeit war die Amtsstadt Wolfach; das Gericht ist also als Landgericht aufzufassen. Vorsitzender und Leiter desselben war wieder als Vertreter des gn. Herrn der Oberamtmann, dem unparteiische Richter beigegeben wurden, die man meist den Städten Wolfach und Hausach entnahm.

Die verhängten Strafen waren, verglichen mit denen der heutigen Zeit, meistens sehr hart und fußten zum Teil auf uns ganz fremd und verkehrt erscheinenden psychologischen Grundsätzen. Anstatt den Übeltäter durch milden Ernst, Weckung und Stärkung des menschlichen Ehrgefühls wieder zum Guten anzuleiten und ihn mit etwas Zartgefühl wieder zur sittlichen Höhe seiner Mitmenschen zu führen, ertötete man oft durch entehrende Strafen die besseren Regungen in seinem Herzen und entfremdete ihn dadurch noch mehr der menschlichen Gesellschaft, so daß es

für ihn schwer wurde, sich wieder als ebenbürtiges Mitglied zu ihr zurückzufinden. Hieher gehören vor allem die Strafen, die den Gesetzesübertreter dem allgemeinen Gelächter, Spott und Hohn aussetzten; sie waren hauptsächlich im 18. Jahrhundert gebräuchlich. Dabei trafen sie vorwiegend die Armen; denn „die Unbemittelten strafte man am Leib, die Bemittelten am Beutel". „Aus Abgang des Gelds" mußten gefallene Mädchen ihren Fehltritt dadurch büßen, daß sie mit einem Strohkranz auf dem Kopf, die Geige (eine solche ist im hiesigen Archiv noch vorhanden), Schandtafel oder den spanischen Kragen am Halse, oft auch mit brennenden Kerzen in den Händen, durch den „Steckelknecht" (Stockmeister oder Stöcker, Gehilfe des Henkers, der die Übeltäter stöcken, d. h. in den „Stock" einsperren mußte, um das Entweichen zu verhindern) auf einen öffentlichen Platz (am Sonntag vor die Kirche, „bis sich die Leuth verloffen", am Mittwoch auf den Marktplatz) gestellt wurden; dazu kam gewöhnlich noch eine Turmstrafe. In andern Fällen wurde „die Sünderin" nach Abbüßung „von 9 Täg auf dem Haaberkasten [bürgerlicher Arrest] unter Trommelstreich in dem gewöhnlichen Apparatu durch die Stadt geführet". Den „Mitsünder", der dem Mädchen „für Schäppel oder Blumb" in der Regel 10 fl zu vergüten hatte, traf „wegen abgängigem Geld" dieselbe Strafe; nur wurde er mit dem spanischen Mantel ausstaffiert; an Stelle der Turmstrafe trat oft öffentliche Zwangsarbeit „im Schellenwerk oder an einem hiezu gefertigten Karren" an der Landstraße oder im Herrschaftsgarten. Wenn „Sünder und Mitsünderin" sich nachträglich heirateten, wurde ihnen „bei der Hochzeit Spihlleuth zu halten versaget"; erst seit Erbauung des Hüfinger Zuchthauses (um 1752) konnten sie die Erlaubnis dazu durch Bezahlung von 1½—2 fl „zur Förderung des neuen Zuchthauses" erlangen.*

Diebstahl und Feldfrevel fanden eine ähnliche Sühne. Gewöhnlich wurde die diebische Person am Wochenmarktplatz 1 Stunde öffentlich mit der Geige und der Lastertafel ausgestellt, welch letztere die Aufschrift trug: „Du sollst nicht stehlen!" Zur Kennzeichnung des Diebstahls mußte sie einen Teil des entfremdeten Gutes, wie z. B. „einen Kabis Kopf, eine Krautblätschen, Erdöpfel, ein Stuck Holz" etc. auf dem Kopf, am Halse oder auf den Armen tragen. In der Regel wurde sie noch „bethurnet".

Eine sehr harte Strafe war die Landesverweisung, die hauptsächlich auf unsittliches Betragen und Diebstahl gesetzt war; sie erstreckte sich auf ein paar Jahre oder „uff ewige Zitten". Auch von dieser Strafe wurden meist nur die Unbemittelten betroffen; besonders rasch und häufig wurde sie über Ausländer verhängt.

„1599 ist Thoma Borhow ußm Tal Einbach, welcher aidbrüchigerweise wieder in die Herrschaft gangen und deswegen gefenklich eingezogen, widerumb dergestalten entlassen worden, daß er einen gelehrten Aydt geschworen, sich alsbald uß dieser Herrschaft nach Ungarn zu begeben und sich wider den Erbfeind christlichen Namens, den Türkhen, 6 Jahr lang gebrauchen und vor Verlauffung dieser Zeit ohne Erlaubnus nit wider sehen zu lassen."

„1636. Michel Mayer aus Oberwolfach ist wegen verschiedener Diebstähle in Gefangenschaft, hat aber gemäß bei den Rechtsgelehrten eingeholten und von ihnen verfaßten Consilij das Leben nit verwürckht. Er muß Urfehde schwören [versprechen, daß er seine Gefangenschaft gegen niemand rächen will] und die Herrschaft Künzgertal zu ewigen Zeiten meiden. Vor Entlassung wird er durch den Scharfrichter aine halbe stundt an den Galgen gestellt und mit ruthen ausgehauen. — Weilen er denselben Tag gleich abends sich wiederumben in die Herrschaft gemacht und sich in Oberwolfach betreten lassen, als ist er auf abermaligen eingeholten Rat der Rechtsgelehrten und nachmalen geleisteten gelehrten und aufgehebten Aydt,

* Uneheliche Kinder sind in der Zeit dieser „verkehrten Grundsätze" sehr selten; im 19. Jahrhundert, vor allem in der ersten Hälfte desselben, sind sie häufiger.

wiederumben durch den Scharfrichter an den Galgen gestellt, vollends wie vor 8 Tagen mit Ruethen ausgehauen und damit des Landts bey Angriff und Verlierung Leibes und Lebens zu ewigen Zeiten verwiesen worden."

Prügelstrafen sind besonders häufig in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts; sie waren in der Regel mit „Bethurnung" verbunden und wurden wegen Unfug, unerlaubtem Tanzen, Raufhändeln, Mißhandlungen, Fluchen, Schwören, Feldfrevel, Saumseligkeit im Fronen etc. verhängt. Man verabreichte sie auf den verlängerten Rücken; in den Akten führen sie den Namen „A . . . . pöller".

Die Strafe vollzog der Bettelvogt meistens mittelst eines Ochsenziemers.

1756 wird ein Schuhmacher von Schenkenzell, „weilen er am St. Mathei Tag keine hl. Messe angehört, sondern sich zu Schiltach die ganze Nacht aufgehalten und des Morgens, statt in die Meß zu gehen, sich ins Bett gelegt, mit 20 wohlangemessenen Stockstreichen gezüchtigt."

Verhängte Geldstrafen mußten an den sog. Fronfasten auf dem Rentamt erlegt werden.

„Wenn Vergehen gering waren [Schimpfnamen etc.] wurde die Schöltung amtshalber aufgehoben und der Scheltende dem Handwerk [Zunft] umb leidenliche Abstrafung heimbgewiesen."

Wer außerhalb der Landschaft sich eines Vergehens schuldig machte und dort seine Abstrafung fand, wurde bei seiner Rückkehr in die Heimat nicht weiter zur Verantwortung gezogen. Schon 1598 schreiben diesbezüglich die Kinzigtäler Oberamtleut an den Grafen Albrecht: „Da die Landesordnung nur innerhalb des gn. Herrn Gebietes gilt, ist es unbillig, wenn ein Untertan, der außerhalb delinquiert oder die Ehe bricht und von der dortigen Obrigkeit gestraft wird, auch noch vom Grafen gebüßt, also mit 2 Ruten geschlagen wird; nur die Flößer sollen zu Sicherheit der Straßen zu Wasser und zu Land, auch wenn sie außerhalb freveln und dort gestraft werden, altem Herkommen nach zu Hause nochmals Strafe erleiden."

Wenn schwere Verbrecher, sog. malefizische Personen, zur Aburteilung kamen und es also um Leben und Tod ging, hieß der Gerichtshof

Malefizgericht.

Es war dies ein „peinliches Gericht", das durch die „peinliche Frage" mit Anwendung der Folter das Geständnis des Malefikanten (Übeltäters) erzwingen durfte und zwar ursprünglich gemäß Landesgesetzen, später gemäß der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., der sog. Karolina. Nach altem deutschem Rechte konnte ein Strafverfahren nur a u f A n k l a g e eingeleitet werden; der Ankläger mußte dem Angeklagten o f f e n gegenüber treten und die Wahrheit seiner Anklage erweisen und zwar in der Regel durch „Eideshelfer", d. h. glaubwürdige Männer, die mit ihrem Eide für die Angaben des Klägers einstanden. Es war dies das sog. akkusatorische (anklagende) Verfahren. Im 15. Jahrhundert trat hierin eine Änderung ein. Der Strafprozeß wurde nicht mehr bloß auf Anklage, sondern von A m t s w e g e n eingeleitet auf g e h e i m e oder gar anonyme Anzeige und auf bloßen Verdacht; zur Herbeiführung des Beweises brauchte man keine Zeugen, sondern man machte alles vom Geständnis des Angeklagten abhängig, welches der Richter auf jede Weise herbeizuführen suchte; als kräftigstes Mittel wandte er zu diesem Zwecke die Tortur oder Folter an. Es ist dies das inquisitorische (ausfragende) Verfahren. Die Folter durfte allerdings nach dem Gesetze erst Anwendung finden, wenn genügend Anhaltspunkte für die Schuld des Angeklagten vorhanden waren; in der Praxis wurde dies aber oft übersehen.

Totschlag, Mord, Landfriedensbruch, schwere sittliche Verbrechen, Hexenwesen etc. wurden vornehmlich durch das Malefizgericht abgeurteilt. Die ganze Gerichts-

verhandlung war mit einem gewissen feierlichen Zeremoniell umkleidet. „Der Stadt Wolfach Policey-ordnung" vom Jahre 1687 führt des Nähern aus:

„Wie und Waßgestalten zue Wolfach Malefizgericht gehalten werden solle."

„Erstlich solle durch denn Statt knecht ein Tüsch sambt dennen darzu erforderlichen Stüehlen vor dem Rathshauß under dem hellen Himmel auf der gasser aufgemacht werden, auch ein rothes Tuch vor die Fenster gehenckht. Darnach soll sich der Schulthaiß oder Staabhalter ungefehr umb 6 oder siben Uhren sambt dem Rath oder Gericht in Mänteln auf daß Rathhauß und von darauß nach der Kürchen in ein hl. Messe in schönster Ordnung in die pfarrkhürch begeben, und wann solche wider paar und paar aus der Kürchen kommen seindt, sollen die selbe sich wider auf das Rathhauß begeben und dann eine kleina weill hernach mit Zuzug 4 Rathsverwanten von Hausach zue gericht sizen auf der gassen und das nach der ordnung. Hernach komen

2. die H. Beambten und bringen mit ihnen denn Staab. Hernach werden die Maleficanten oder arme Sinder auch nach ihnen herbey gebracht und in den gerichts Crayß auf die Stiehle gesetzet. Darnach spricht einer der H. Beambten den Staab in der Handt haltend den Staabhalter [Schultheiß] als Malefizrichter also ahn: Hiemit überreiche und übergeb ich Eich Malefizrichter den Staab an Statt und in Nahmen meiner durchleuchtigsten Herrschaft etc. mit Bedeüten und Begehren, ihr mit disem zu richten, waß das Khayserliche Recht mit sich bringt und halten thuet. So gibt hierauf

3. der Staabhalter die anthworth: Wür werden thun waß recht und billich ist. Sodann wan

4. alles beysammen spricht der Staabhalter als Malefizrichter das sambtl. sizende gericht also ahn mit hell und lauther Stim: Ihr Richter, ich frage Euch sambtlich, ob dißes Malefizgericht ganz vollkhommen und ohnpartheyisch besetzt seye und fragt einen richter nach dem andern, welche es dann von einem zu dem andern, das es recht besezt seye, bejahen. Weiter fragt

5. der Malefizrichter die Richter widerumben: Ihr Richter, gedunkht es Eich an der Zeit zu seyn zu richten und fragt umb von einem zu den andern, welche dann antworthen Ja es gedunkht sie, daß es Zeit seye. Auf dißes spricht der Malefizrichter

6. aufrecht stehend und den Staab mit oder in der Hand haltend mit entblößtem Haubt, desgleich auch die Richter mit entblößten Häubtern:

An Statt und in Nahmen des durchleüchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Ernst [† 1762], Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Bahr und zu Stühlingen, Graf zu Hailigenberg und Wartenberg, Herr der Herrschaft Hochen Hewen und der Herrschaft Haußen im Kinzinger Thaal etc. meines gndgst. Fürsten undt Herren und sitzt hernach disen worthen sambt dem gericht mit bedeckhten Häubtern nieder und redet der Malefizrichter weiter also forth: Hiemit will ich das Gericht dergestallten verband haben, daß niemand nichts vorbringe, als durch seinen erlaubten und ins Recht verdingten Fürsprecher; wehr also derowegen etwas zu klagen und vorzubringen hat, der mag es thuen. Über daß würd

7. einer von denen H. Beambten auffstehen und die Armesinder anclagen und umb einen ahnwald bitten und begehren. Alsdann würd ein solcher von dem Malefizrichter, wehr es seyn solle, benambset, welcher dann den Malefizrichter umb Erlaubnis beten solle, zu Nahmen seiner H. Principales, der H. Beambten, die Clag mundlich hervor zu bringen, welches ihme dann der Malefizrichter erlaubt. Hierauf spricht der H. Beambten anwaldt* also: Ich clage dise oder disen Armen sinder ahn,

* Heute würde man Staatsanwalt sagen.

das er oder sie (wan 2, 3 oder mehr seind), wann es ein Diebstaal ist, sich wider das 7ende geboth Khayser Carls des 5ten peinliche Halsgerichtsordnung gehandlet. Ich clage sie oder ihne ahn zum ersten mahl. Ich clage sie oder ihne ahn zum andtern mahl. Ich clage sie oder ihne ahn zum 3ten mahl und übergibt die weitere Klag schriftlich mit Bitte, der H. Malefizrichter möchte solche durch den H. Gerichtsschreiber herunder lesen lassen. Dann sezt weiter der H. Beambten ahnwald hinzu, wann er gesagt, ich clage dise oder den armen sinder zum 3ten mahl, das er sich vorbehalte, das versaumbte zu widerhohlen vom ersten bis zum letsten und so lang bis die Notdurft erfüllet und die H. Beambten als seine principalen und Cläger seinethalben zufriden seyn würden, alles nach ordnung der Rechte. Nach disem komen

8. die H. Gaistlichen oder Capuziner und bitten umb einen Fürsprech für den oder die Arme sinder, denen dann der Staabhalter oder Malefizrichter einen aus dem Gericht mit nammen kund machet. Da solcher, der Armen sinder Fürsprech, dann benambset, fragt derselbe: H. Bluthrichter ist es mir erlaubet, vor den oder dise gegenwertige Arme sinder zu reden und zu bitten. Dann der Blutrichter, daß es ihme begünstiget seye, Ja spricht. Darauf dann

9. der Armen sinder Fürsprech also redet: Weilen es mir begünstiget, so will das Recht hiermit dergestallten verdingt und meinen Worthen aber wandel vorbehalten haben, im fahl ich in meinem Vortrag etwas versäumet, all dasjenige zu widerhohlen vom ersten, andern und 3ten mahl und so lang mir etwas von nöthen und der Notturft nach seyn solte. Spricht auch noch darbey: Herr Bluetrichter, ich bitte doch so vil zu erlauben, daß der oder die Arme sinder von denen Banden aufgelößt und dieselbe ihme oder ihnen geöfnet werden möchte. So beschehen übergibt der Herr Beambten ahnwald der armen sinder Uhrgicht oder aigene Bekhanntnus mit der Bitt, der Herr Bluthrichter möchte solche durch den Gerichtsschreiber herunder lesen lassen; darnach fragt der arme sinder Fürsprech, ob sie alles geständig, was ihm oder ihnen vorgelesen, warauf, wenn sie oder er Arme sinder solche Bekhanntnus und geständnus bejahen, der Fürsprech spricht: Weill solcher oder solche arme sinder ihrer worthen geständig, so will ich es hiemit dem Malefiz gericht für und anbringen. Sie verlangen aber nit zu rechten [widersprechen], sondern begehren gnad von Gott und Verzeyhung Ihres Verbrechens. Hierauf tritt

10. Der H. Beambten ahnwald wider herfür und begehrt von dem Bluethrichter ein Urtel mit disen Worthen: Herr Bluethrichter, ich verlange ein Urtel wie der oder die Arme sinder das Verbrechen und Unrecht gethane büeßen sollen. Hierauf kombt der arme sinder abermahl mit Sprechen: Herr Bluethrichter, ich bitte wider umb gnad und begehre nicht zu rechten, sondern lasse dem Recht den Gang.

11. Nach disem kombt der ancläger und H. Beambten anwald widerumb und verlangt zu wüßen, wie und waß gestallt der oder die Arme sinder sein oder ihr Verbrechen mit leib und leben bießen sollen und begehrt ein Urtel und Recht darumb. Hierauf spricht der armen sinder fürsprech wider also: Herr Bluethrichter, ich bitte abermahl umb ein gnädiges Urteil; die armen sinder wollen willig seyn und ausstehen, was ihnen auferlegt. Er oder sie setzen es auch zum Richter und Rechten. Nach solchem befildt der Bluetrichter einem der Richtern, daß er das erste Urtel überbringe, worauf die Gerichts Herren sambtlich abtreten und das Urtel auf dem Rathhauß verfassen. Nach einer kleinen Weill kommen die Gerichts Herren und einer davon spricht: Herr Bluethrichter, das Urtel ist ausgefallen vom Leben zum Dodt. Der Bluethrichter fragt umb, ob dem also seye. Wann das Gericht es bejaet, fragt der Herren Beambten anwaldt, wie und was gestalten die oder der arme sinder ihr verbrechen bießen sollen. Da treten die Gerichts Herren wider ab auf das Rathshaus und kommen gleich wider herunder und einer davon überbringt

mundtlich das End Urtel mit Sprechen: Herr Bluethrichter, das Urtel ist wider ausgefallen mit dem Strang vom Leben zum Tod. Der Malefizrichter fragt wider umb und so die gerichts Herren ein solches bejahen, begibt sich das ganze gericht auf das Rathhaus in die vordere Stub und befilcht dem gerichtsschreiber das Urtel offendlich herumb zu lesen. Wann das geschehen, spricht der Bluethrichter zum scharfrichter: Meister, hast du das Urtel verstanden, was über den oder die Arme finder ergangen und erkhant worden?" Der scharfrichter spricht ja und bitt den oder die arme finder [um Verzeihung für das Leid, das er ihm oder ihnen infolge des Urteils zufügen muß]. Der Staabhalter und Bluethrichter spricht und sagt: An Statt und im Nahmen meines gnädigsten Fürsten und Herrn befehle und gebiete ich



Hintere Grabenstraße (Stadt).

dir so hoch an seiner hochfürstl. Durchlaucht ich zu gebieten habe, daß du disem ergangenen Urtel nachkommest. Nachdeme der Bluethrichter den Staab in der Hand haltet, spricht er: Weilen gegenwertiger oder gegenwertige Arme finder nach ihrem Wohlverschulden wegen ihren vilfältigen Lastern und Müsedathen under disem Staab vermög der Kayserl. Rechten von Fürstl. Fürstenberg. Malefiz Richtern vom Leben zu Todt erkhant worden, als will ich disen Staab zerbrechen, ihnen zu wohlverdienter Straf, männiglich wahrnung und abschewlichen Exempel. Der allmächtige Gott wollen denen Armen finder gnädig und barmherzig seyn.

Nach all disen biet der Stattknecht den Frieden [Scharfrichterfrieden] aus und spricht: Auß befelch des H. Bluetrichters befihle ich, das wann dem scharfrichter seine Kunst müßlingen würde, solle sich bey leib und leben Straf kheiner undstehen [unterstehen], sich an ihme zu vergreifen, sondern er Meister solle frey Ein- und Austritt haben." —

Der Gerichtshof setzte sich gewöhnlich aus dem Wolfacher Schultheißen, 6 Wolfacher und 6 Hausacher Ratsherren (unter diesen meist der Schultheiß) zusammen. Als Gerichtsschreiber amtete der Wolfacher Stadtschreiber. Wie ernst die fürstenb. Grafen eine angemessene Besetzung des Malefizgerichtes nahmen, zeigt eine Verfügung des Grafen Albrecht an die Kinzigtäler Oberamtleute aus dem Jahre 1589;

er schreibt ihnen: „Sie lassen von den hierzu verordneten Ratsherren den nächsten besten je nach seinem Gewerbe in das Malefizgericht sitzen, da aber das Urteil über Leben und Blut eine hochwichtige, schwere Sache und darum mit gutem Bedacht geschehen soll, so sollen die zu solchen Gerichten deputierten Personen jederzeit zuvor das Amt der Messe mit Andacht anhören und Gott um Beistand, recht zu urteilen, bitten."

Die Überführung des Verbrechers nannte man auch Besiebnung, weil mindestens 7 Richter (von den 12) auf „schuldig" erkennen mußten. Die Namen der Siebener sind auf der Rückseite des „Bekhandtnus" des Schuldigen in der Regel angeführt.

Das Urteil lautete meist auf Tod durch das Schwert, den Strang oder das Feuer.

Enthauptet wurden namentlich Mörder und Räuber; manchmal wurde diese Strafe durch Vierteilen verschärft. Hin und wieder büßten Mörder ihr Verbrechen durch das Rädern; Arme und Beine wurden dem Unglücklichen mit einem Rad zerschlagen; dann ließ man ihn langsam dahinsterben; es werden Fälle berichtet, daß der Verurteilte noch einige Tage martern mußte. Das Rädern erfolgte manchmal erst nach dem Erdrosseln. Das Henken, als schimpflichste Strafe, wurde den Dieben zuteil. Kirchenraub, schwere Unzucht, Ketzerey mußten meistens durch den Feuertod gesühnt werden.

Das Scharfrichteramt war durchs ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis zur großen französischen Revolution (1789), welche das Volk selbst zum Henker machte, äußerst verachtet; das Gewerbe galt als „unehrlich". Zeitweise, besonders im 16. Jahrhundert, waren die Scharfrichter, die sich teils aus zu diesem Amt besonders gedungenen Leibeigenen, teils aus Landflüchtigen und oft sogar aus Verbrechern rekrutierten, derart in Verruf, daß jede Berührung mit ihnen als entehrend galt und daher ängstlich vermieden wurde. Der Henker wohnte mit seiner Familie außerhalb der Stadt in dem für ihn eigens erbauten, einsamen Stöckerhäuschen. Die Scharfrichterunehre haftete allen Familiengliedern an und vererbte sich auf die entferntesten Sprößlinge. Söhne und Töchter konnten sich nur mit ebenfalls „unehrlichen" Familien durch Heirat verbinden (Schelmensippe). Ein Kind des Wolfacher Henkers, der in Hausach wohnte, heiratet z. B. in die Scharfrichterfamilie von Kippenheim. Auch bei Bedarf von Taufpaten waren die Scharfrichterfamilien auf gegenseitige Aushilfe angewiesen (Wolfach-Triberg). Zum Bürgerrechte wurde der Henker, obwohl er in Eidespflicht angestellt war, nicht zugelassen. Vom geselligen Verkehr war er fast gänzlich ausgeschlossen; betrat er eine Herberge, so wurde er abseits am Henkertischchen bewirtet. Zum Unterschied von ehrlichen Gästen saß er auf einem dreibeinigen Hocker und trank aus einem henkellosen Kruge. Beim Bezahlen der Zeche mußte er das Geld auf den Tisch legen, und der Wirt strich vor dem Einstecken desselben mit der Hand darüber weg oder blies darüber hin, gleichsam um das „Unehrliche" davon wegzutreiben.

Sogar in der Kirche war er von „ehrlichen" Leuten strenge getrennt. „1621 zeigt der Schultheiß von Hausen an, daß zur Zeit, da man umb die österlich Zeit pflege zuezegehen [zur Kommunion], der Nachrichter sambt seinem Gesind unnder gemeinem Volkh und andern Leuthen umb den Althar gehen und das Nachtmahl empfangen, pitt selbiges abzustellen." Auch im folgenden Jahre „zeigt er von Amtswegen an, daß eine sehr große Unordnung umb die österliche Zeit im Communicieren seye, sintemalen der Nachrichter und sein Gesindt unterm anderen Volkh ohne Unterscheidt hinzugehen, welches dann unter allem Volkh einen großen Abscheven gebäre". 1651 geht wieder die Klage, daß der Nachrichter, so oft er beichtet und darauf „communiciert mit andern ehrlichen Leuthen gehet; wenn man zu trinken

gibt, thrinket er mit andern uß einem Glaß; Herr Pfarrer würdet deswegen umb Remedierung [Abstellung] ersucht. In der Kirchen soll er auch ein besondern stuel haben".

Der Scharfrichter der Landschaft Wolfach war gleichzeitig Wasenmeister oder Abdecker. „1601 hat man Meister Symon dem Scharpfrichter von Hausen von 3 wietenden Hunden zu verdelben [verscharren] 6 ß geben." Gleichzeitig war der „Freymann", wie man den Henker noch nannte, ein viel begehrter Heilkundiger bei Krankheiten von Menschen und Vieh und machte als solcher den Badern, Chirurgen und Ärzten eine empfindliche Konkurrenz. (Vergl. Abschnitt Barbierer.)

Zum Gehalt des Scharfrichters trug die ganze Landschaft Wolfach bei; auch das Stöckerhaus in Hausach wurde auf gemeinsame Kosten erhalten. Laut „Wolfachischem Landschaffts Prothocoll" vom 20. Dezember 1756 sollen

„1. aus hießig gemeiner Landschaffts-caßa dem supplicirenden Scharfrichter Anthon Seidel alljährlichen vor ein gehalt fünf- und sibenzig gulden bezahlt werden, dißer aber hingegen

2. verbunden seyn, alliges denen dißeithigen Amts-Unterthanen fallendes Vich ohnendtgeldtlich abzudeckhen und hinweg zu thuen, soforth denen Unterthanen die hauth zue laßßen, außer was

„3. an denen in seiner bißherigen Bestallung angemerckhten 4 Hauptmängel, wie denn auch

„4. dasjenige Vich und Pferdt, so unter einem Jahr alth fallet, benebst allen crepirenden schwein, schaaf und gaißen, so ihm Seidel alleinig zuefallen."

Seidel scheint um diese Zeit auch Scharfrichter des untern Bezirks gewesen zu sein und denselben Gehalt von Haslach aus bezogen zu haben.

Das Hochgericht (Hinrichtungsstätte) für die Landschaft Wolfach befand sich auf dem sog. Galgengrün vor Kirnbach, auf welchem heute die Schwerspatfabrik steht. Im Jahre 1760 „ist der dahiesige Gallgen ganz ruinös und ein neuer höchst nötig. Es soll in aller Bälde ein tauerhaffter und mit Stein ausgeführter Galgen mit 3 Säulen errichtet werden. Mit den Maurermeistern Franz Fritsch und Philipp Gaiser wird die Abred getroffen, daß selbe den Gallgen mit allen Zugehörden frey herstellen und dafür 150 fl zu empfangen haben sollen."

Zeitweise, z. B. im 16. Jahrhundert, stand auch ein Hochgericht oder Galgen im Flecken Schenkenzell.

Die Hinrichtung.

Dem vom Malefizgericht zum Tode verurteilten Verbrecher wurde aus besonderer Gnade der Richter der letzte geistliche Trost, in ganz seltenen Fällen sogar kirchliche Beerdigung bewilligt. Seine zurückgelassene Habe verfiel der Herrschaft. 1599 schreiben die Kinzigtäler Beamten dem Grafen Albrecht darüber: „Bei den Benachbarten wird allein der Unkosten der über das Malefizgericht ergeht, eingezogen; nur in einigen Orten wird alles Gut des Malefikanten confisziert; das ist aber gegen alle Rechte, besonders gegen Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung; in Graf Albrechts Landesordnung aber steht darüber nichts, nur, daß der Ausgetretenen Habe und Güter dem Grafen heimgefallen seien."

Für seinen Todestag darf sich der Verurteilte ein von ihm selbst gewähltes Henkermahl bestellen. Zur bestimmten Stunde ertönt das Armsünderglöcklein. Von Henkersknechten und Wächtern wird er zu Fuß, oder, wenn ihm die leibliche und seelische Kraft dazu fehlt, auf dem Schinderkarren zur Richtstätte geschleppt, gefolgt von den Beamten, Richtern und der Geistlichkeit, Schultheiß und Amtsbürgermeister hoch zu Roß. Von allen Seiten strömt das schaulustige Volk herbei und schließt sich drängend dem Zuge an. Bei dem „Cäpelin" unweit der Siechenbrücke wird kurz Halt gemacht. Vor dem Bild des Gekreuzigten und der beiden Schächer erweckt der

Verurteilte Reue und Leid, und die Menge erfleht Gottes Barmherzigkeit für ihn. Doch schon setzt sich alles wieder in Bewegung am Rappenstein vorbei zum Hochgericht. Um die Richtstätte ist eine feste Schranke gezogen. Die Henkersknechte ergreifen den Verurteilten, fesseln ihn an den Stuhl (Joseph Fuchsschwanz der Schreiner fertigt 1791 einen solchen) und stülpen ihm Hemd und Rock über die Achseln zurück zur Freihaltung des Nackens. Die verordneten Richter und die Geistlichkeit nehmen als Zeugen innerhalb der Schranke Stellung, während sich außerhalb derselben die erregte Volksmenge stößt und drängt.

Der schwere Augenblick naht; der Scharfrichter zieht dem armen Sünder die Mütze über die Augen, damit er selbst durch dessen wehmütigen Blick nicht unsicher wird. Darauf tritt er vor ihn hin, bittet ihn nochmals um Verzeihung für das Leid, das er ihm um der Gerechtigkeit willen zufügen muß und sucht seine Herzensangst zu lindern mit dem Spruche: „Kurze Not, sanfter Tod, Gnad' bei Gott!" Jetzt ergreift er sein mächtiges Richtschwert (in Gengenbach wird im Rathause noch eines gezeigt) mit beiden Händen, holt zum sichern Schlage aus, und der Kopf des Übeltäters rollt im Sande. Mit bluttriefendem Schwerte tritt dann der Henker vom Schafott herunter und stellt an die Vertreter des Gerichts die Frage: „Habe ich recht gerichtet?" „Du hast gerichtet, wie Urteil und Recht gegeben und wie der arme Sünder es verschuldet hat", lautet die Antwort, worauf der Henker mit dem Lobspruch schließt: „Dafür danke ich Gott und meinem Meister, der mich diese Kunst gelehrt." Dieser Dankspruch des Scharfrichters kam aus innerstem Herzen; denn wehe ihm, wenn er sein Opfer fehlerhaft richtete oder gar unglücklich zerhackte; der ganze Haß des durch das blutige Schauspiel furchtbar erregten und in den Nerven gänzlich erschütterten Volkes richtete sich dann gegen ihn, und die Behörde schützte ihn nur mit Mühe vor der Lynchjustiz der Menge. Um der Vergewaltigung des Henkers vorzubeugen, ließ das Gericht jeweils nach der Aburteilung oder unmittelbar vor der Hinrichtung den sog. Scharfrichterfrieden (siehe oben) verkünden. Aus demselben Grunde war das Schafott durch Schranken vom drängenden Volk abgesperrt. Ein unsicherer, unglücklicher Schlag blieb, wie wir weiter unten sehen werden, durch Jahrzehnte dem Scharfrichter unverziehen und unvergessen, auch wenn er den augenblicklichen Tod des armen Sünders herbeigeführt hatte.

Der Leichnam des Enthaupteten wurde alsbald neben dem Schafott verscharrt; die Gehenkten dagegen ließ man zur Speise krächzender Raben am Galgen baumeln; nur die herabgefallenen faulen und vermoderten Überreste wurden in die Erde „verdolben". Darum galt das Henken als schimpflichste Strafe.

Die Todesstrafe wurde hin und wieder durch die Gnade des Landesherrn in eine Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt; wiederholt rettete der Verbrecher sein Leben durch Annahme von Kriegsdiensten zur Bekämpfung der Türken.

Beispiele von Hinrichtungen.

„1598 ist allhier [Wolfach] Malefiz-Gericht gehalten worden über Hans Mayer, Schneider von Schappach, Diebstahls, Ehebruchs und Drohung halber. Zum Schwerdt verurteilt, hernach aber 10 Jahre lang wider den Türkhen zu streiten erbetten und verwiesen worden."

„Damals waren gesessen:

Stabhalter Herr Adam Spilmann, Schultheiß.
12 Richter."

Auch der Kaltbrunner Forstknecht Gall Ruof, der am 9. Februar desselben Jahrs „seinen Brueder mordsmäßig erstochen", muß sich, und zwar lebenslänglich, „wider den Erbfeind, den Türkhen, gebrauchen lassen".

1599. „Den 2 Octobris ist über Madlena Wellin wegen Vergiftung ihres Mannes in Schappach Malefizgericht gehalten, selbe mit dem Schwert gericht und der Kopf uff eine Stang gestecket worden."

„Den 17. Augusti 1639 ist Lorentz Baumer, der gewesene Roßhürth und Sodemith [in Wolfach], mit dem Schwerdt gericht und der Körper samt den Rossen zu Aschen verbrannt worden. Zu Malefitz-Gericht sind nachfolgende Richter gesessen:

Herr Jacob Lempp, Schultheiß,
Joan Eus. Finckh, Stadtschreiber (beide in Wolfach).

Wolfacher Richter:	Hausacher Richter:
Urban Vollmar,	Hanns Fentsch,
Hanns Mayer,	Hanns Faißt im Braitenbach,
Matheis Künstlin,	Adam Schmider, z. Hagenbuch,
Jacob Hofagger,	Theiß Schmider,
Abrahamb Urquin,	Andreas Räpplin,
Hans Weygant.	Crispinus Pawknecht."

NB. „An Statt der gewöhnl. Mahlzeit ist Herrn Schultheißen, Gerichtsschreiber und jedem Richter 1 fl gelds geben worden. Ainem Fürsprechen 1 fl, ainem Sibner 48 kr."

1647. „Christa Spenle ußem Waldstein und Hans Kasper ußem Precht (als welche wegen begangener Mordthat Sambstag den 30. Juny negsthin zum Schwerdt condemniert und bis uff die Richtstatt geführt, von Ihrer Landgr. Excellenz, dem hochgeb. Herrn, Herrn Friedrich Rudolf, Graf zu Fürstenberg etc. aber uf gethane so starke Fürpit dero Excellenz Frau Gemahlin, der hochgeb. Frauen, Frau Anna Magdalena, Gräfin zu Fürstenberg, auch anderer vornehmer Leuten inen. beeden das Leben aus lautern Gnaden geschenkt worden) sind dergestalten ihrer Gefangschaft erlassen und uff freien Fueßß widerumben gestelt, daß sy zuevorderst die über sie bishero gegangene Azungs-, Malefizunköšten, wie auch den Scharfrichter umb seinen Verdienst bezahlen und überdies hochermelter Ihrer Landgr. Excell. zu Straf erlegen sollen pahren Gelds

Bascha Spenle, der Vogt im Waldstein . .	100 fl
Christa „	30 fl
Hans Kaspar	20 fl

oder, da der letztere dies nit in seinem Vermögen hat, daß er solche mit Arbeit an dem Capuziner Kloster zue Haslach abverdienen möge."

„Dahingegen ihnen diese begangene Mordtat und Todschlag gänzlich verzügen, als tot und als begraben, vergessen und aboliert, sy zumahlen auch völliglichen restituiert und ihnen gleich andern Ihrer Landgr. Excell. Unterthanen, wie zuvor, in dieser Herrschaft zu wohnen, hiemit erlaubt sein soll. Diese Gefangenschaft aber, sie zuvorderst weder gegen gned. Herrschaft, dero nachgesetzte Beamten, auch wär im übrigen Rat, Tat und Vorschub hierzu getan im wenigsten nit, weder durch sich selbsten, noch andere ihretwegen, mit worten oder werken nit äferen noch rechen sollen und wollen [haben sie] an leiblich geschworenem Aydtsstatt gelobt und versprochen."

Am 25. September 1753 werden die Brüder Hanß Georg und Franz Bühler von Rippoldsau, genannt die Horcher, wegen Wilddieberei und Raubmord, letzteren begangen in Schapbach an dem Rippoldsauer fürstl. Jäger Johann Merck, in Wolfach hingerichtet und zwar zuerst „stranguliert" und dann gerädert. Der Oberamtmann Köberlin berichtet darüber an den Fürsten: „Sowohl die Besiebnung

[Überführung durch 7 unparteiische Zeugen] beeder Horcher Georg und Franz Bühleren und Ankindung des Todts, als gaistliche Zubereitung zu selbigem, und die darauf gefolgte Execution selbsten seynd ganz glücklich und ordentlich letst verflossenen Samstag vorgegangen und hat unser Scharpfrichter, alle beede diese Brüdere recht meisterlich gericht zu haben, bey männiglich Lob davon getragen; jedoch hat sich bey diesem Act die Fatalität ergeben, daß man wegen allzuheftig angeloffener Wolf- und Kinzig die Execution nicht an dem gewöhnlichen Orth, nehmlichen auf dem sog. Galgen- sondern auf dem Schützengrün [beim Herrengarten] hat vornemmen können und nachgehends die Cadavera in das Pomeranzen Hauß legen so fort bis gestern Nachmittag, da die Höche des Wassers in etwas gefallen, hat verwachen müssen; gestern aber, auf einem Karren aufgepacket, seyndt diese beede Übelthäter an behörige Stelle [Galgengrün] gebracht worden."

Der Mittäter Rinkwald wird 1757 enthauptet, dann der Körper „auf das Rad geflochten". Den weiteren „Complicen" Georg Mayer, vulgo Weyher-Jörgle aus dem Peterstal, ereilt 1761 dasselbe Schicksal. Oberamtmann Dornblüth schreibt unterm 12. Septembris darüber folgendes an den Fürsten: „Euer hochfürstl. Durchlaucht solle andurch in unterthänigstem gehorsam einberichten, was massen nach der unterm 2. currentis gdgst. anhero aberlassenem Urthel des puncto homicidy [Totschlag] dahier inngelegenen Hanß Georg Mayer, vulgo Weyer-Jörgle zu männiglicher auferbaulichkeit recht wohl disponirter heüth früh gleich nach neün uhren durch den anhero geschickten dorttigen [Donaueschinger] Meisters Sohn Johann Baptist Seidel, obschon dieser den ersten Straich etwas zu hoch und gerad geführet, und allerdings bey dem Kin hinausgehauen, durch den andern balld [fast] unvermerckt geführten Straich glücklich, maßen der erste Straich dem armen Sünder das Leben schon genommen, gericht worden seye."

Der Donaueschinger Meisterssohn Joh. Baptist Seidel hatte mit dieser Hinrichtung das von jedem Scharfrichter geforderte Meisterstück, welches in der Regel an einem zum Tode verurteilten Landstreicher „ohne Anhang" versucht wurde, ablegen wollen. Daß es ihm so schlecht geglückt, vergaßen ihm die Bewohner der Herrschaft Wolfach sein Lebtag nicht. Drei Jahrzehnte später, im Jahre 1790, soll eine Bauerntochter namens Anna Marie N. aus St. Roman wegen Kindsmord hingerichtet werden. Jacob Seidel, der Sohn des obigen Seidel, will durch ihre Enthauptung sein Meisterstück machen. Der Oberamtmann von Schwab berichtet aber an die Regierung in Donaueschingen, daß er es in keiner Weise für ratsam halte, daß der Sohn des Donaueschinger Scharfrichters sein Meisterstück dahier an einem Unterthanen versuche, die einen so starken Anhang habe [Anna Marie N. war auf einem der angesehensten Höfe zu Hause] und in so großer Freundschaft stehe. „Der unglückliche Hieb seines Vaters", fährt er fort, „den er an einem Maleficanten dahier bei seinem vorgehabten Meisterstück that und vornen durch das Kiefer des Untermauls herausging, ist bei dem Volke noch in so lebhafter Gedächnus, daß es voller Argwohn ist, daß auch der Sohn des unglücklich geweßten Meisters nicht glücklich seyn dörfte und derentwegen ist eine solche Exekution für den Meisterstück machenden eben so wohl als für den Maleficanten bedenklich". Er befürchtet Unruhen, „wenn ein unglücklicher Streich erfolgen sollte, welches aber nicht zu förchten wäre, wenn etwa bei einem Land-Vaganten, der keinen Anhang habe, das Meisterstück gemacht werden sollte".

Wirklich wurde Anna Marie N. am 30. Dezember 1790 nicht durch Jacob Seidel, sondern durch den Tribergischen Scharfrichter Johann Georg Steinmayer und zwar „in Gegenwart einer Anzahl über 8000 Persohnen in einem Streich hingerichtet und sodann nach der erlangten [sehr selten erteilten] Gnade nach Christkath. Gebrauch auf dem hiesigen Freithof begraben". Der „Kapuzinerpater Vicarius

der Väter Kapuziner zu Haslach" begleitete sie zur Richtstätte. Die arme Sünderin mußte vor ihrer Hinrichtung „den unterthänigsten Dank für ihr noch gnädiges Urthel öffentlich aussprechen" „Ihre Zerknirschtheit und reumütige Ergebenheit" lösten beim Volke „Mitleiden und häufigen Thränenerguß" aus.

Der alte Johann Baptist Seidel in Donaueschingen war wenig erbaut über die Zurücksetzung seines Sohnes; die Verwendung des Triberger Scharfrichters verursachte ihm zu allem hin noch 22 fl Unkosten.

Die Hexenprozesse.

Die Hexenprozesse, die auch vor dem Malefizgericht geführt wurden, unterscheiden sich dadurch von den übrigen Verfahren dieses Gerichtshofes, daß bei ihnen die Tortur ohne jede gesetzliche Einschränkung angewendet wurde. Während, wie weiter oben erwähnt, die Folter gesetzlich erst angeordnet werden durfte, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Schuld des Angeklagten gewonnen waren, setzte man sich bei Hexenprozessen rücksichtslos über diese Schranke hinweg; man betrachtete die Zauberei als ein Ausnahmeverbrechen und erkannte schon beim leichtesten Verdacht auf Folter, welche in der unsinnigsten, empörendsten, jeder Menschenwürde Hohn sprechenden Weise zur Anwendung kam. Der Hexenglaube, der gegen Ende des 15. Jahrhunderts einsetzte und besonders im 16. und 17. Jahrhundert gleichsam als eine moralische Seuche alle Menschengemüter infizierte, hat Hunderttausende unglücklicher Menschen auf die Folterbank gebracht und sie dem Feuertode und dem Schwerte überliefert. Der Wahn, daß Menschen, namentlich Frauen, mit dem Teufel einen Bund schließen und dann alles mögliche Hexenwerk zum Schaden der Mitmenschen vollbringen könnten, hatte so sehr den Sinn der Menschheit vergiftet, daß man jedes Mißgeschick, jeden Unglücksfall den Hexen zuschrieb. Kein Mensch war sicher davor, der Hexerei angeklagt zu werden. Bosheit, Haß oder Neid durften einem Weibe nur nachsagen, sie sei eine Hexe, so erfolgte schon die gefängliche Einziehung. Man suchte von der Unglücklichen vorerst ein „freiwilliges Geständnis" von Dingen zu erlangen, welche sie niemals gedacht, noch viel weniger getan hatte. Ließ sie sich zur gewünschten Aussage nicht herbei, so bedrohte man sie mit der Tortur, und der Henker zeigte ihr alle die fürchterlichen Apparate der Folterkammer. War auch dieses nutzlos, so schritt man zur eigentlichen Tortur, die besonders für ehrbare Frauen so entsetzlich war, daß viele lieber alles „gestehen" und den Tod erleiden wollten, als sich einem so entehrenden, unmenschlichen Verfahren zu unterziehen; denn das arme Opfer war den rohen Händen der Scharfrichter und seiner Knechte völlig preisgegeben.

Den Anfang der „peinlichen Frage" machte man gewöhnlich mit dem Daumenstock; die Daumen wurden durch Schrauben so zusammengequetscht, daß das Blut herausspritzte. Dann legte man die Beinschraube oder den spanischen Stiefel an, wodurch Schienbein und Wade so zusammengepreßt wurden, daß oft die Knochen zerbrachen; manchmal kamen gezähnte Schrauben zur Anwendung. Den nächsten Folterungsgrad bildete in der Regel die Elevation oder der „Aufzug". Die Hände wurden auf dem Rücken zusammengebunden; dann schlang man ein Seil um dieselben, und an diesem zog man den Körper, der oft an den Füßen durch Gewichte bis zu einem Zentner beschwert war, frei in die Höhe, bis die Arme verkehrt über dem Kopfe standen. Unversehens ließ man dann das unglückliche Opfer herabschnellen, um es rasch wieder aufzuziehen. Während des ganzen Verfahrens suchten die Richter immer wieder ein Geständnis herauszulocken und vor allem die Angabe von Namen anderer Hexen zu erzwingen. Zeigte sich kein Erfolg, so schritt man zu neuen Martern. Der Henker goß brennendes Öl auf das unglückliche Geschöpf: er „griff nach ihm" mit glühenden Zangen, trieb ihm Keile zwischen Nägel und

Fleisch der Zehen usw. Durch die fortgesetzten Martern wurde schließlich das tapferste, standhafteste Gemüt so mürbe und verwirrt, daß es die unsinnigsten Geständnisse machte und durch Angabe von Namen anderer Hexen (das „Besagen" genannt) Anlaß zu neuen Hexenverfolgungen gab. Das Geständnis hieß man Urgicht. Die Hexe wurde nun abgeführt; bei kürzeren Unterbrechungen des Verfahrens kam sie in Wolfach in das Hexenstübchen im Speicherraume des Rathauses, sonst aber in den „Turn".

Die Urgicht mußte nun nach der Tortur durch die Angeklagte „gütlich" bestätigt werden; in der Regel wurde die Unglückliche am zweiten oder dritten Tag, wenn sie die erlittenen Schmerzen etwas vergessen und sich wieder etwas erholt hatte, wieder vorgeführt. Man las ihr die Urgicht vor; widerrief sie dieselbe, so begann die gleiche Tortur zum 2. und wenn nötig zum 3. mal. Beteuerte sie ihre Unschuld nach der 3. Tortur wieder, so durfte sie nicht hingerichtet werden; aber ein sieches, unglückseliges Leben war ihr Los; denn ihr Körper war zerschunden, zerfleischt und zerrissen.

Die zum Tod verurteilten Hexen wurden in der Regel lebendig verbrannt, nur bei freiwilligem Geständnis kamen sie mit der gelinderen Strafe des Schwertes davon; ihre Leichname wurden verbrannt. Oft verhängte man verschärfte Todesstrafen; den Verurteilten wurde eine Hand abgehauen, oder es wurde auf der Fahrt zur Richtstätte mit glühenden Zangen bis auf die Knochen „nach ihnen gegriffen". Die Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen war am qualvollsten, wenn die Luftströmung den Rauch von dem an den Pfahl gebundenen armen Opfer hinwegtrieb; dann mußten alle Stufen des langsamen Verbrennens durchgekostet werden. Um das erschütternde Schmerzgeschrei in etwas zu dämpfen, wurde dem Verurteilten der Mund gestopft und die Zunge gebunden.

Verurteilungen: 1564. Das „Maidlin" Gertrud Sengwingin von Hauserbach, 22 Jahr alt, liegt der Hexerei halb zu Wolfach im Gefängnis. Die Urgicht über ihr Unholdenwerk ist dermaßen beschaffen, daß die Grafen nichts ratsamer finden, „als daß sie von der Welt durch das Feuer abgesondert werde; der Allmächtige wolle ihrer Seele gnädig sein".

1573. Oberamtmann Branz berichtet an den Grafen Heinrich:

„Zu den 4 Hexen aus Haslach mußte ich noch 2 Weiber einziehen; 5 haben schon bekannt. Die 6., welche die vernehmste aus ihnen sein soll, hat nicht gestanden; sie soll, „wie zwo uf sie bekennen, etwas dafür fressen, daß sie nit sagen könnte, dann uf ein zit hab dieselb inen was zu essen angebotten, so dafür seie, aber sie bed nit essen wollen". Die 5 werden zu Haslach miteinander hingerichtet.

1587 fragt Branz bei einem Joh. Bosinger, Dr. jur., der Ritterschaft im Hegau Advokaten an, wie man sich mit der Tortur ohne oder mit Gewicht gegen die armen Weibsbilder zu verhalten; denn er besorge daß, da in grimmer Kälte eine zu Haslach an einem Tag 7 mal aufgezogen worden, „der ernst zu viel gebraucht worden sei".

1587 ist eine Hex außem Küntzgerthal, die Hermennin genannt, verbrannt worden.

1590 schreibt Albrecht an die Kinzigtäler Oberamtleut. Er hört nicht gerne, daß das Hexenwerk so gar keinen Nachlaß habe, daß die Infektion in Welschsteinach nicht aufhöre und daß diese abscheuliche, böse Lust auch im Hofstetter Stabe stark einreiße. Deshalb sollen die Pfarrer auf der Kanzel männiglich ermahnen, sich vor dem teuflischen Hexenwerk zu hüten und Gott täglich zu bitten, die Seuche abzuwenden; wird es in Hofstetten nicht besser, so darf von da niemand in Haslach eingelassen werden, damit die Infektion nicht weiter gepflanzt werde; den infizierten

und in den Häusern eingeschlossenen Personen muß aber Speise und Trank gegeben werden.

1593 wird Frida Künstlerin vor das Malefizgericht gestellt und mit dem Feuer auf ihre Urgicht in Haslach hingerichtet. Im gleichen Jahre wird ein Weib aus dem Mühlenbach zu Haslach mit dem Feuer zum Tode gebracht; es ist zu besorgen, daß sie nicht recht gebeichtet hat; es war aber mit weiterer peinlicher Frage nicht gegen sie zu prozedieren; es ist nicht wenig Verdacht, daß in Mühlenbach noch mehr dergleichen Personen seien.

1597. „Waldtburga Gletzin außer dem Simonswald, des Pfarrherrn zu Kirnbach gewesene Magd oder Küehirtin, ist vom 5. July bis 2. October bekandter und bestenndiger Hexerei halber allhier [Wolfach] in Verhaftung gewesen und von dem hoch- und wohlgeb. Herrn Albrechten, Grafen zu Fürstenberg uff das allerhöchste gnedig begnadigt, alles zumaßen Ihro Gnaden schriftlichem Befelch, wie dieselbig beichten, communicieren und Widerrufung tun solle; dem allem ist allerunthänigem Gehorsame nach Vollziehung beschehen und sy uff erstateten Aydt der Herrschaft verwiesen und durch Balthas Ibiß bis uff den Ladhof begleitet worden."

1598 schreiben die Kinzigtäler Amtleute an den Grafen Albrecht: „Wie das abscheuliche Unholdenwerk je länger, je mehr einreißt, kann der Graf aus den Urgichten der am 10. Juni in Haslach gerichteten 6 Hexen ersehen; in Wolfach liegen neun Hexen gefangen und es ist zu besorgen, es werde noch kein ufhören vorhanden sein". Die Amtleute haben da nicht gerne ohne Vorwissen des Grafen angefangen; aber die hin und wieder zugefügten Schäden sind so laut geworden, daß man auf beschehenes Anrufen nicht länger zuwarten konnte. Sie wollen mit den Maßnahmen so umgehen, daß sie sich vor Gott, dem Grafen und vor jedermann verantworten können; es ist erschrecklich zu beklagen, daß das Hexenwesen je länger und je mehr angriffen, sich einer Seuche und Ketzerei gleich ausbreitet; zur Verhütung weitern Unheils muß solch abscheuliches Laster gänzlich ausgerottet werden. Im gleichen Jahre berichten sie nochmals, daß wieder zauberische Weiber mit Schwert und Feuer hingerichtet würden.

1613. Elias Finkh, dessen Name auf der Sebastiansglocke der hiesigen Pfarrkirche verzeichnet ist, schreibt als Oberamtmann dem Grafen Wratislaus nach Brüssel: Vor 7 Wochen ist zu Hausen ein böses Weib bei der Tat der Hexerei ob ihrer eigenen Kuh, die sie auf Befehl des bösen Feindes hat schlagen und töten lassen, ergriffen worden; die habe ich einziehen lassen; sie hat nicht allein für sich bekannt, sondern mehrere andere angegeben, so daß bis heute 7 Weibspersonen hier bezeichnet sind, die nächsten Donnerstag, den 27. Juni vor Malefiz gestellt und justifiziert werden sollen. Überdies sind noch 2 hier gefangen, die noch nicht allerdings bekannt haben; darunter ist die Schultheißin zu Hausach, von drei andern angegeben. So sind noch andere mehr im Spiel, welche man, weil die Türme voll sind, bis dato nicht hat einziehen können; und es ist eben mehr als ein großer Jammer, daß zu besorgen ist, es möchte allhier auch einreißen, wodurch die beste Zeit verzehrt und im Amt wenig verrichtet werden kann. Der allmächtige Gott und Ew. Gnaden wollen mich von diesem beschwerlichen Handel erlösen."

Einige Jahrzehnte später wurde die Witwe seines Sohnes, des Amtmanns Wratislaus Finkh, dessen Name auf derselben Glocke zu finden, der Hexerei beschuldigt; „sie hatte es dem Kirchenschaffner angetan, daß er bisweilen verrückt sei. Hierüber haben Ihre Landgr. Excellenz gnädig befohlen, die Denunziantin Susanna Kimich um 10 fl zu strafen".

1624. „Magdalena Kölblin, Jacob Rechlins Weib in der Vorstadt, ist in Verdacht als sollte Freytag den 19. Juny morgens eine Hexenzusammenkunft in ihrem Haus gewesen und selbiges von Christian Haug, der es gleichsamb gesehen haben

solle, ausgeben worden sein. Deswegen Jacob Doldt, Michel Schmidt der Weber, und Matheus Knopf, wie auch Christian Haug, der alles leugnet, befraget worden; aber aus deren Aussag sich anders nicht befunden, als daß es ein pur lauter Geschwätzwerkh; als ist selbiges, weil gantz khein Grund vorhanden, aufzueschreiben, der Mueh nit wert gewesen; doch soll hierüber besser inquiriert und Michel Schmidts, wie auch Hans Gailen des Jungen Weiber ferner verhört werden."

1639 ist Maria Armpruster als malefizische Weibsperson verdächtig, „die vermutlich mit der Hexerei inficiert ist und die schwarze Kunst erfahren".

In demselben Jahr „hat Hans Spänlin die Catharina Steydinger, Urban Schmiders Weib in Einbach, bezüchtigt, sie habe seines Bruders Simon Spänlins Kuehen vergangenen Sommerszeit die Milch genommen und item hernach sein Roß mit der Hexerei dergestalten angegriffen, daß ihm solches in etlich Tagen umbgefallen und verreckt, wie dann hierinnen Meister Matheus, der Scharfrichter, bei welchem man diesorts umb Hilfsmittel gesucht, mehreren Bericht geben werde. Spänlin hat darüber die Steidingerin ain öffentl. Hexen gescholten".

1640. „Abrahamb Wückumb, der Wagner zu Hausen, clagt, Hans Geyßler, der Schmied allda, habe sein Weib offen des Hexenwerks bezüchtigt. Geißler hält die Klage aufrecht und bezichtigt die Wagnerin, sie habe, als sie vergangenen Herbst, als man das gemein Obst uff dem Bühel eines Morgens frühe aufgelesen, mit einer Hand uff seiner Tochter rechte Hand geschlagen und folgends überm rechten Schenkel hinabgefahren und die Hand übernommen, am Schenkel aber seyen, nachdem ihr selbiger durch den Bruchschneider geöffnet worden, das erstemal unter heßlicher Materi [Eiter] zween Locken Haar und ein Laubblatt, dann andermal zween Fetzen oder Lumpen von Leinwant herausgegangen. Dabei weiter vermelt, sy, Wagnerin, habe sonsten der Schatzungen halber großen Neid und Feindschaft uff ihn, wie sie denn unterschiedlich vermelt, der Schmied würde ihr auch einmal werden, wölle ihn alsdann schon heben."

„Den 26. Marty Anno 1640 ist Anna Räppin die alte Kupfer Schmidin, alhie zue Wolfach, allß aine imms gemain verschrayte Hex, auf die Ihrenthalb ahngestellte Inquisition, und alß Sy beraiths von anderen der Zauberey und Hexenwerkh ergebenen, hingericht- und bußfertig uf Sy gestorbenen zu underschüdlichen mahlen Ihresgleichen zu sein, denunciert und ahngegeben gewest, gefänglich eingezozen worden, die hat über güettlich Zuesprächen die Warhait uß vorgenommener Boßhait hinderhalten, hernacher aber uf beschehene ernstliche frag (jedoch der Banden loß) bekhennet wie underschüdlich hernach stehet."

„Actum Wolfach, den 28. Marty Anno 1640."

„1. Anna Räppin die alte Kupfer Schmidin uhngefahr 65 Jahr alt, bekhennet dato nachmittag, alß Sy vom Scharpfrichter allein gebunden, aber nit aufgezogen worden, es seye vergangnen Herbst 12 oder 13 Jahr gewest, daß Sy mit Ihrem vorgehabten Mann Christa Fegern dem gewesenen Staab Vogt im Osterbach spatt im Herbst zuem H. Brunnen [Heiligenbronn] wahlfahrten gewest, im zueruckhgehen aber, hab ermelter ihr Mann zue Schülttach sich mit wein zimblich beladen, deßwegen mit ihren ahnfangen zue uhnarten, so gar auch alhie [Wolfach] beim underen Thörlin mit entblöster Wehr uhngeacht es schon nacht gewest, von ihren geloffen, warüber sy und ihre damahls bey sich gehabt Magt, mit großer forcht und schröckhen allein hinache haimb [nach Osterbach] gangen. Alß sy uf die Happacher Eggen zuem Büldstöckhlin kommen, haben sy gesehen, daß ihnen ain schwarzer hundt nachgangen, demnach sy nuhn haimb kommen und besagten ihren Mann (der ihren kein Andtwortt geben wollen) im Bett funden, sey der böse Gaist, nach deme die Magt schon zue Bett gangen, zue ihr in die Stuben kommen, ahn sy begerth, solle mit ihme seines willens pflegen, hab es zwar uhngern gethan, doch entlich geschehen lassen, nach

diesem hab er sy verlassen mit dem Ahndeüten, wolle bald wider kommen, ihren alßdann schon sagen, waß sy thuen oder lassen miesse."

„2. In dreyen Tagen hernach seye er der böse Gaist in Mansgestalt mit ainem grienen hueth und Stahlgrienen schoppen [Kittel] bekhlaydt, vormittag alß sy daß Essen zuegericht, zue ihr in die Kuche kommen, gefragt waß sy thue? Sy geantworttet, koche daß Essen, er weiter sy miesse mit ihme hinauß etwarhin, sy abermahl, könde jezt nürgendts hin, warüber er begert, solle Gott und alle Hayligen wie auch Maria die Muetter Gottes verläugnen. Alß sy sich aber dessen starckh gewüdert, und gar nit eingehen wollen, hab er gesagt, sy miesse es thuen, sonsten wolle er sy zue stuekhen zerreüssen und verzerren, oder sy mießse ahn ihrem Leib einfaulen, so weith er sy beriert habe, sy auch bein Haaren gerüssen, und schlagen wollen, deßwegen sy letstlichen in diß sein Begeren eingewilliget, Gott: seine liebe Mueiter Maria sambt allen Hayligen abgesagt und verläugnet, derenthalben er ihren die linckhe Handt geben, alß sy aber hingegen ihme ihre rechte Handt dargebotten, hab er dieselbe nit, sondern auch die linckhe Handt von ihr haben wollen, uber diß hab er ihren, wie sy vermaint etliche Taler in die Handt geben, die hab sy daselbst in der Kuche ufs Hafenschafft gelegt, alß sy nuhn deß andern Tags solche nemen wollen, hab sy ahnstatt deren etliche Hafenschärben gefunden, damahlen hab sy von ihme zue wissen begert, wär er sey, auch wie er haisse, der ihren dann geantworttet, er sey der Lucifer, haisse aber Michel Gräßle, darüber er sy verlassen."

„3. Uhngefahr acht Tag hinach seye sy mit besagtem ihrem Buohlen, der sy, alß sy nachmittag dem Vieh gefuettert, in der Scheüren abgeholt, abendts zwischen Tag und Liecht biß dahin er ihren gewarttet uf ainem steckhen, dene er mit ainer Salben geschmiert, uf die Roß Eggen [zwischen dem Einbachtal und der Frohnau] gefahren, alda in 20 Persohnen Weib und Mann ahntroffen, die Bekhanten, so alda gewest, seyen beraiths todt, andere Hexen Leüth haben daselbst ein wetter in ainem hafen gesotten, so dem Vich die Wayde verdörben sollen, den hafen mit den fiessen umbgestossen, sy aber hab darzue nit geholfen, und weyl es damahl ein starckh wetter geben, seyen sy allerseits wider haimgefahren. Dißmahl alß sy uf den steckhen gesässen, hab sy uf ihres Buohlen Underricht gesagt: Hin umb und ahn, stoß nürgendts ahn."

„4. Abermahlen in 3 wochen hinach, sey diser ihr Buehl zur Ihren in Fuettergang kommen, alda in Unehren mit ihr verkehrt."

„5. Uber ain Viertel Jahr hernach seye sy mit Ihrem Buehlen uf sein Abholen uf ainem steckhen, dene er mitgebracht, uf die Hürrnlins Eggen gefahren, alda in 30 Persohnen gefunden, darunder N: N: gekhennet, die maisten aber seyen ussem Harmerspach gewest, haben bey ainer Sackhpfeifen, sy aber mit ihrem Buehlen tanzet, darnach ain Thisch aufgerichtet, aber nuhr ain heßßliches geschlepp zue essen und wasser zue trünckhen gehabt, sy hab nit essen mögen, alß dann wider haimb, ihr Buehl auch mit ihren, biß allerdings zue ihrem Hauß gefahren."

„6. Ainßmahls im Früehlings seye sy zwischen Tag und Liecht mit ihrem Buehlen uf sein Abholen uf ainem steckhen den ihren er Gräßle abermahl mit ainer Salben beschmiert ihres behalts uf den Seegerberg gefahren, daselbst bey ainem Sackhpfeifer ussem Harmerspach, sy aber mit ihrem Buehlen tanzet, hernach ainen düchen Nebel, der die Sommerfrüchten, so damahlen eben herfür kommen, verdörben sollen, in ainem grossen Erdin Hafen gesotten, sambtlichen durch einanderen gerüehret und umbgeschüttet, haben wasser und Schwarzmehl, wie Pulver außgesehen, darzue gebraucht, volgendts gessen und trunckhen, Weißbroth und Brattes, ainer jungen Gaiß gleich, aber kein Wein gehabt, alß dann wider haim gefahren, bey disem Tanz seyen ihr in 30 darunder auch Leüth von Gengenbach gewest, hiebey allein N: und N: andere aber nit gekhennet."

„7. Item seye uhngefahr 7 Jahr umb Laurenty, daß sy mit ihrem Buehlen abendts nach dem Essen uf ainem steckhen uf den Käppelinsgrüen [längs der Landstraße oberhalb der Schmelzebrücke] gefahren, haben daselbsten ain Mahlzeit gehalten, ein fäßlin Wein, uhngefahr 3 maßß haltendt, gehabt, darnach tanzet, bey ainem Sackhpfeiffer ussem Harmerspach, uber diß uf Bevelch deß bösen Gaists abermahlen ainen Nebel zue dem End [Zweck] gemacht, damit mann sy die Hexen ins Gemain nit sehen könde im haimbfahren, diser Nebel sey in ainem Kesselin gemacht worden, der Hexenleüth seyen in 40 Persohnen und nuhr 2 Mann von Rothweyl gar stattlich und dann 6 stattliche Weiber von Gengenbach etliche von Villingen und Haaßlach gewest, hab N: N: andere aber nit gekhennet."

„8. Werden jezt khomenden May 4 Jahr, daß sy mit ihrem Buehlen abendts zwischen Tag und Liecht mit ihrem steckhen uf den Fahrenberg [Farrenkopf] bey Haußen gefahren, daselbst bey ainer Sackhpfeiffen, sy aber mit ihrem Buehlen, hernach auch mit N: N: tanzet, ferner gessen und trunckhen, Gaißflaisch und Gaißmilch aber khein Wein gehabt: damahlen haben underschüdliche Hexen zue sammen gesagt, sy wissen ain Kindtbetter Kindlin, daß seye von seiner Muetter nit gesegnet, daß wollen sy holen, darauf sy Anna dise Wortt geredt, so behüets Gott, alß bald diß geschehen, seye alles verschwunden: sy aber allein alda gewest, deßß wegen sy sich entsässen [entsetzt], darumben ihr Buehl wider zue ihr khommen und gesagt, solle nuhr haimb fahren, sy hab dises Spühl verdörbt; zue disem Tanz hab sy uß Bevelch ihres Buehlen ain Gaiß (die ihren in der Nacht zuvor ahm strükh erworget) gebracht, mehrermelter ihr Buehl hab solche geschunden und bevohlen zue brathen. Hiebey seyen abermahlen vihl stattliche Leüth von Gengenbach mit Federbuschen uf den hüetten, auch Haßlachische under anderen orthen hero, die sy nit kennet, gewest, hab N: und N: erkhant."

„9. Vor siben Jahren im Frenckhischen Durchzueg [30 jähr. Krieg], alß sy hinüber in Einbach gewichen und am haimbgehen biß in Herlinspach kommen, sey damahl ihr Buehl underwegs zue ihr gestossen, und gesaget, sy solle sehen, wie ermelte Soldaten die Weiber und Weibs Bülder schänden und mit ihnen umbgangen, und weyl die Reütter inzwischen die Roßß ufem Waasen lauffen lassen, seye sy uf Bevelch ihres Buehlen haimblich hinzue gangen ain roth Roßß mit dem steckhen in ihres Buehlen Nammen drey mahl ubern Ruckhen geschlagen, daß es lamb worden und gestorben."

„10. Item es seye vergangenen Somer drey Jahr gewest, alß Oberst Neüneckh daß andermahl alhie quartiert, und ihren damahls der Fahnen Sattler ins Hauß kommen, hab sy ihme ainmahls, nach deme er sy so hardt tribuliert, uf ihres Buehlen Bevelch ain Roßß, inn Hafner Melchers Hauß gestanden, mit ihrem steckhen drey mahl in sein des Buehlen Namen ubern Ruckhen geschlagen, er Sattler hab solch Roßß zue curieren nacher Haaßlach geschückht, sey ihme aber nit geholfen worden."

„11. Nit lang hernach sey vihl ermelter ihr Buehl aines Tages zue ihr kommen und bevohlen, solle Georg Hofackhern dem Maurer sein Kuehe, so nit gesegnet sey, in seinem Nammen schlagen, daß sy sterbe, und weyl sy es nit thuen wollen, hab er ihren ahngethrohet, er wolle sy erschlagen, darauf sy sich ahnerbotten, wolle lieber ihr aygen Khuehe schlagen, so beschehen, die Khue hab alßbald die Milch verlohren; nach 3 Tagen, alß er wider kommen, hab er ihren bevohlen, soll der Khuehe Gundelreben zuessen geben, darüber die Khue wider gsundt worden. Dise Khue haben ihr hernach alß Oberst Theüfels Regiment alhie Nachtquartier gehabt, die Soldaten gemezget."

„12. Vor fünf Jahren hab diser ihr Buehl ihr in 10 fl gellts so sy in ihrem Hauß uf der Büne versteckht gehabt, der Ursachen weggenommen, weyl sy nümmer

gern mit ihme zue Tänzen wollen, und gesagt, er wölle schon Anderleüth finden, so ahn ihrer statt kommen, und ihnen alß dann uß disem geltt lohnen."

Hiermit endet das

„Bekhandtnus" der

„Anna Räppin der alten Kupferschmidin alhie zue Wolfach."

„Gesübnet uffm Rathauß in Beysein Hans Schmiden des Würts, Hans Glückhen, Zachar Sandthaasen, Thebus Sauters, Hans Armbrusters, Paul Büterlins und Hanß Schneiders des Stadtknechts, den 5. May Anno 1640."

„Exequiert den 8. May Anno 640."* (F. A. Donauesch.)

„Bekhandtnus der Magdalena Rauchin, Theüß Künstlins Weib, uff der Bruckhen. Gesübnet und bekhandtlich ersunden uffem Rathauß, beyweßendt Hanß Schmiden, Gabriel Kuohnen, Hans Glückhen, Thebus Sauters, Michel Bühlers, Johann Armbrusters und Hans Schneiders deß Stattkhnechts, den 20. Augusti Anno [1]640."

„Justificiert den 23. Augusti Anno 640."

„Magdalena Rauchin Matheiß Künstlins Weib uf der Bruckhen [in einem kleinen Haus unmittelbar an der Brücke bei der Schütte, das 1862 abgebrochen wurde und zuletzt der Witwe Wendelin Fuchsschwanz gehörte] ihres Alters etlich und sibenzig Jahr, mit Weylundt Hanß Braunen seelig und jeztgemeltem Künstlin über die 40 Jahr in der Ehe, ist Donerstag den 21. Juny Anno 640 alß ain lang verschraite Hex und nach deme sy durch underschidliche dißes Lasters willen hingericht- und bueßfertig uf sy gestorbnen Persohnen ihres gleichen zue sein denunciert und ahngegeben worden, in gefangenschaft kommen, und weyl sy in güette nit bekhennen wollen, den 26. ermelts Monats ahn die folter genommen, ledig [frei] aufgezogen, und in fümf Viertelstundt darahn enthalten worden, nichts desto weniger sy die Wahrheit hinderhalten, demnach aber inzwischen vorkhomen [bekannt geworden], daß sy vor 40 Jahren ainem Pawrenkhnecht aussem Künzgerthaal, Clauß Wollenber mit Nammen, ainen straich uf den Ruckhen gegeben, davon er ganz krumb und lamb worden und endtlich also ellendt gestorben seye; allß ist auf vorhergangne hierüber gepflogene Inquisition mit ihr Rauchin Donnerstags den 19. July nachmittags drey Uhren daß Tormentum Vigiliae** vorgenommen und nachdeme sy daß in 20 stund lang außgestanden, zuer Bekhandtnus geschrütten, und bekhendt wie volgt."

„Actum Wolfach den 20. July Anno 640."

„Bekhennt daß zur Zeit alß sy noch uhnverheüratt gewest, hab sy mit ainem Bekkenkhnecht Hanß seines Namens, sonsten in Schwaben dahaimbt, der bey Adam Hamlenlin dem Beckhen in der Vorstatt gedient gehabt, sich in Buchlschaft eingelassen, ainsmahls aber gegen Abendt seye der böse Gaist in sein deß Hanßen gestalt zue ihr in ihr Hauß kommen, ihren Böses zuegemuetet, weyl sy aber nit einwilligen wollen, sey er von dannen geschayden, aber in dreyen Tagen hernach widerkhommen, mit vorigem begeren in sy gesezt, und alß sy nit anderst vermaindt, alß daß er der Bekhenkhnecht, habe sie eingewilligt, hernach er ohne ainziges weiteres Reeden von Ihren weggangen; ihres Erachtens im vierten Tag

* Im 17. Jahrhundert wurde beim Anschreiben der Jahreszahlen meistens nur der Tausender weggelassen.

** Es war dies die Folter der Schlaflosigkeit. Man ließ die Gefangene andauernd wach erhalten, damit sie keinen Zuspruch vom Teufel erhalte. Zu diesem Zwecke trieb man sie im Kerker unaufhörlich her und hin, bis sie wunde Füße hatte und zuletzt gänzlich der Verzweiflung verfiel.

darauf seye er der böse Gaist in voriger gestalt auch in ainem Abendt zue ihr unden ins Hauß khommen, ahn sy begert, solle Gott, sein liebe Muetter Maria und alle Hailigen verlaugnen, sy hab es zwar ahnfanzs nit thuen wollen, jedoch uf sein beschehen so starkh ahntrawen [Androhen], daß er namblichen sy zerreissen und umbbringen wölle, ihme eingewilliget, mit disen wortten, Ja sy wolle es thuen, warbey er sy gelassen, darneben sich gleich wohl zu erkhennen geben, daß er der böse Gaist und nit der Beckhen Hanß seye, und sy seye jezo sein, miesse ihme volgen, und thuen, waß er wolle, darüber von ihren hinwegg- zur Hauß Thür außgangen."

„Item nit lang nach diser verlaugnung seye ihr Buehl abermahl zue ihren in ihr Hauß kommen ihren bevohlen, solle Hanß Schmiders deß Würths khnecht, Clauß Wollenbeer mit Nammen, sonst im Kinzgerthaal dahaimb, in sein deß bösen Gaists Nammen uff den Ruckhen greifen, so werde er krumb und lamb werden, überwelches hin sy disem Khnecht, alß er ainsmahls uf der Bruckhen [Stadtbrücke] vor ihrem Hauß gestanden, zue sich hinein geruefen, ihme ahnbevohlenermassen in ihres Buehlen Nammen hinden uf den Ruckhen griffen, daß er (wie sy hernach von andern gehört) krumb und lahmb worden und inner 2 Jahren hernach gestorben."

„Bald darauf seye sy mit ihrem Buehlen, der sy ahn ainem Abendt, alß sy unden in ihrem Laden gewest, wisse nit zu waß Zeit im Jahr, zuem Tanz geholt, sy seye ihres Erachtens uf ainem schaub mit ihme uf die Bußeckhen [Bocksecke] gefahren, haben alda und sy mit ihrem Buehlen (der sich Hanß zue haissen ahngeben) auch anderen uhnbekhanten Männern tanzet, ainen Geyger und ain Sackpfeiffer zue Spühlleüthen gehabt, hernach gessen und trunckhen, Flaisch, Brattes, auch Wein und Broth, darzue vihl Silbergeschürr gehabt, hiebey seyen ihren in zwanzig Persohnen gewest, darunder N: N: seithero Todts verfahren, andere aber nit gekhennet, darauf allerseits ohne weiteres verrichten haimb gefahren."

„Nachdeme sy nuhn in die zehen Jahr lang (in welcher Zeit ihr Buehl sie zue vihl underschüdlichen grossen schäden ahngeraizt, und Ursachen [weil] sy solche nit verrichten wollen, von ihme vihlmahl sehr übel geschlagen werden miessen, darzue auch offtermahlen, sowohl dahaimb alß usserhalb uffem Veld, in Unehren mit ihr verkehrt) mit disem Laster und Ellendt behafftet gewest, seye sy nacher Einsüdlen wahlfahrten gangen und alda ain solches ainem alten Pater, so ihres wissens Decan selbigen Closters, gebeüchtet, der ihren dann neben uferlezter Bueß und Gaistlicher underrichtung Agnus Dei und andere h. Sachen ahn Halß zue hendhen geben; diß habe sy in 12 Jahr lang ahn ihrem Halß getragen, in welcher Zeit er dann kein ainziges Mahl zue ihr kommen, noch weniger etwaß zuegemuetet. Allß sy aber uf ain Zeit ahn ainem Sambstag ins Bad gangen, die Klayder sambt obigen ahm Halß getragenen sachen von ihren gelegt und solche hernacher nit mehr gefunden, allß seye mehrernanter ihr Buehl noch selbigen Abendt zue ihr unden in ihr Hauß kommen, ihren starckh verwüsen, daß sy dahin nacher Einsüdeln gangen, ihne alda verklappert, darauf auch sy mit Feüsten also greulich erschlagen, daß sy wohl erachten miessen der Ruckhen davon ganz blau worden, und sy damit verlassen."

„In wenig Tagen hernach sey er ihr Buehl ihres Erachtens in garten kommen, sy gefraget ob sy noch nit folgen wolle, mit weiterem betrohen, wann sy es nit tue, wolle er sy ainmahl gar erwürgen, warüber sy eingewilligt, und sich wie zuvor auch widerumben vihlmahl mit ihme in Unehren abgegeben."

„Uhngefahr ain Jahr hinach seye sy abermahl, umb sich wie zuvor von ihrem Buehlen zue ledigen, nacher Einsüdlen gangen, dises Laster daselbsten ainem Capuciner gebeichtet, der ihren dann auch geweichte sachen ahn Halß gehenckht, darneben

solche Bueß auferlegt, daß sy biß zue Anfang deß Schwedischen Krieges und so lang sy ihr gebett verrichtet, ihres Buehlen ledig gewest. Alß sy aber wegen ervolgter einquartierung solch gebeth underlassen, wider under seinen gewaltt khommen Sonsten hab diser ihr Buehl sy noch vihlmahl zue Tänzen abhollen wollen, darzue auch vihlfältige Schäden, alß Hagelwetter machen, Lähm- und Tödtung der Leüth und Vich zuegemuettet, und weyl sy deren keines, usserhalb waß oben gemelt, verrichten wollen, alß hab er sy allwegen mit Feüsten solchermassen erschlagen, daß in Zeit sy under seinem gewalt, ihr Ruckhen mehr blaw alß anderer Farb außgesehen."

„Item sy hab vor 20 Jahren ain Pawren Weib im Rangen, wisse nit weme sy zugehört, die ihren dürre Bühren [Birnen] abgeschlagen, in ihres Buehlen Nammen ahngeblasen, daß sy ein gar reüdig gesicht überkhommen, die habe Bärbele gehaissen." (F. A. Donauesch.)

„Bekhandtnus" der „Othilia Heüßlerin, Christa Glückhen Weib zu Wolfach. Besübnet und bekhandtlich erfunden uffem Rathhaus in Gegenwarth Hans Schmiden, Gabriel Kuohnen, Hans Glückhen, Thebus Sauters, Michel Bühlers, Johann Armbrusters und Hans Schneiders des Stattkhnechts, den 20. Augusti Anno 640."

„Justificiert den 23. Augusti Anno 640."

„Othilia Heüßlerin, Christa Glückhen Weib alhie, uber die 60 Jahr alt, ist allß ain lang verschrayte Hex, nach deme sy von underschüdlichen dises Lasters willen, allhie hingericht- und bueßfertig auf sy gestorbnen Persohnen, ihresgleichen zue sein nit allein ganz beharrlich ahngegeben, sondern auch etwelcher vorkhomener Hexenlaster willen, wider sy nottürftig inquiriert worden, den 2. Augusti Anno 640 in gefangenschaft khommen, die hat uff genommenen Bedacht, und Beschehen güettlich Zuesprüchen, ohne ainiche Marter oder ernstliche Frag bekhennet, wie underschüdlich hernach volget."

„Actum den 3. Augusti Anno 1640."

„Es seye vor ungefahr 6: oder 27 Jahren unnd noch bey Lebzeiten Matheüß Kärnen, deß alten Holzmaisters, beschehen, daß uf ein Zeit alß sy, alß damählige Magt, Nachts in ihrem Zimmer gewesen, der böse Gaist in gestalt aines Bekhandten (ihr uhnwissendt wie) in die Kammer kommen, sie zu Bösem verleitet, alß dann ohne Reeden eines einzigen wortts von ihr dem vermainen nach, zur Cammerthür außgangen; sy hette gänzlich vermaint, es wäre ain bekhanter Mann, mit deme sy vorhin dergleichen auch gespült, wa sy disen bösen Gaist nit ganz kalt befunden."

„Ungefahr 8 Tagen hernach, alß sy abermahl in der Kammer gegen der Schaffney gewesen, hab sy den bösen Gaist in der gestalt, wie er ahn hiesiger Kürchen beim linkhen Schächer abgebüldet, uff ainer stangen süzen sehen, der aber ohne ainzig Verrichten zur Camerthür (weyl sy etwas offen gestanden) außgefahren."

„Item in der negsten Faßnacht hernach seye der böse Gaist wie ain Jung Gsell ohne Bart, burgerlich, jedoch grüen gekhlaydet, aines Tags Morgens früehe alß der Maister und Maisterin noch zue Bett gelegen, zue ihren, alß sy gefuettert, in die Scheünen khomen, ahn sy Unehrliches begert, mit vermelden, wolle ihren alß dann geltts gnueg geben. Weyl aber inzwischen ihre Nebenkhnecht auch in die Scheüren zuen Rossen gangen, seye er veriagt worden, und wie sy gesehen, zuem Scheüren Thor außgefahren."

„In 14 Tagen hinach seye diser ihr Buehl in obiger gestalt und Klaidern aines Tags gegen Abendt, alß ihr Maisterin im Gartten gewest, unden im Hauß im Holzwinkhel zu ihr khommen, ahn sy begert, solle ihme volgen, Gott und allen seinen Hailigen absagen und verlaugnen, gleich wohl sich dessen widersezt,

jedoch aber uff sein ferner Versprächen, daß er ihren uf solchen fahl geltts gnueg geben, ihren auch in ain guete Haußhaltung helffen wolle, ihme eingewilliget, sagendt Ja, sy wöll es thuen, darauff sy einander die Händt: er zwar ihren die Linkhe geben, mit vermelden, weyl sy jezt zue schaffen hab, wolle er darnach wider kommen."

„Nach dem Nacht Essen alß jedermann schon schlaffen gewest, seye solcher ihr Buel in ermeltem Holzwinkhel (alda sy seiner gewartet) wider zue ihr khommen, ihren ainen weyßen steckhen, dene er in ihrer gegenwartt mit ainer Salben, die er in ainem Bürlin gehabt, beschmüeret, geben, und bevohlen, solle darauf süzen und uf daß Käppelins Grüen fahren, sy seye alßbalden forth: er aber uf ainer Kazen vorahn gefahren, daselbst bey ainem uhnbekhanten Sackhpfeiffer, sy aber mit ihrem Buehlen und anderen bösen Gaistern tanzet, darauff gessen und trunkhen, Gaißflaisch, Brott und Wein gehabt, volgendts ain Wetterle in ainem kleinen Kesselin gesotten und umbgeschütt, hab darauff alßbalden ahnfangen zue tondern und etwaß wenig stain geben, hab anderst keinen schaden gethan, alß die Bonen in gärtten erschlagen, hierüber allerseits wider nach Hauß gefahren, ihr seyen hiebey in 10 oder 12 Persohnen gewesen, darunder N: N:, andere aber uhnbekhant."

„Erst fernd im Früehlingszeit hab mehrernanter ihr Buehl (der sich Hänßlin zue haissen ahngeben) sy abendts, alß sy sich eben schlaffen legen wollen, uf ainem Gaißbokh, sy wisse nit weme er zuegehört, abgeholt, seye darauff: er abermahls vorahn, uf ainer gabel uf den Fahrenberg gefahren, alda andere Hexenleüth bey ainer Trumel und Pfeifen tanzet, darauff ein Wetter in ainem grossen Kessel gesotten, dene hab N: N: umbgeschütt; diß Wetter sey sonderlich über die Früchten umb Wolfach besonders die Korn, so hinden beim Aychenstein gestanden, gangen, und daß Bluest verdörbt. Ehe und zuvor sy diß Wetter gemacht, haben sy auch gessen und trunkhen, Flaisch: aber kein Wein gehabt, wisse nit, wers bracht, darauf sy wider von einanderen heimb gefahren, ihren seyen in 12 Persohnen gewest, darunder N: N: bekhandt, andere uhnbekhante."

„Vor 6 Jahren umb Johannis im Sommer zuer Zeit eben der Wein blüehen sollen, sey sy mit ihrem Buehlen Hänßlin uf sein Abholen uf ainen Bäesenstühl, er aber uf ainer Kazen, nach dem Nacht Essen uf den Hewberg gefahren, daselbsten ainen Reüffen in ainem alten Hafen (dene sy mit wasser ahngefüllt, wisse aber nit ob: und waß weiters darzue gethan worden seye) gesotten und umbgeschütt, der habe daß Blüest in hiesigen Reeben ganz verdörbt, daß selbig Jahr kein Wein gewachßen, darauffen sy gessen und trunkhen, Flaisch, Kiechlin und kein wein gehabt, volgendts allerseits haimb gefahren, seyen ihren bey 14: darunder N: N: bekhante, andere frombd gewest."

„Item vor vier Jahren im Sommer, seye eines Morgens früehe, alß sy ihr Kuehe außschlagen wollen, ihr Buehl Hänßlin zue ihren in stall kommen, ainen weissen steckhen mitgebracht und bevohlen, solle Mezger Geörgen ihrem damähligen Nachparn ain rothe Khuehe, welche nit gesegnet seye, in seinem Nammen damit ubern Rukhen schlagen, daß sy lamb werde; sy habs Nachparschafft wegen nit thuen wollen, sondern lieber ihr aigene Kuehe geschlagen, daß sy hinden herüber lamb worden. Deß andern Tags hinumb sey er wider zue ihr kommen, und bevohlen, solle Gundelreben und andere Kreütter sieden und überschlagen, davon werde ihren wider geholfen werden, wie beschehen."

„Seye ihres Erachtens 10 Jahr daß sy mit ihrem Buehlen Hänßlin im Herbst aines Tags nach dem Nacht Essen uf ainer Kazen uf die Lang Wyß gegen Schwaben hinauß gefahren, daselbsten bey Trumel und Pfeifen mit ihrem Buehlen und anderen bösen Gaistern tanzet, hernach gessen und trunkhen, Schaffbrattes, aber kein

Wein gehabt, darüberhin einen Nebel (der ihres Behalts daß Eggenried verderben sollen) gemacht, so gleichwohl nit sonders grossen schaden gethan, allß dann allerseits wider nach Hauß: ihr Buehl aber mit biß hiehero vors Thor gefahren, hiebey seyen ihren 20 Persohnen gewest, hab N: N: andere aber nit kennet."

„Item vor acht Jahren seye sy mit ihrem Buehlen (der sy Abendts Ave Maria Zeit vorm Nacht Essen abgeholt) uf ainem stekhen, dene er mit gebracht, im herbst hinab under Gengenbach nahent Orttenberg uf aine Hayden gefahren, daselbsten tanzet, Pfeiffer und Geyger zue Spülleüthen gehabt, darauff gessen und trunckhen, Kraut und Flaisch auch gewällete Küechlin, neben Wein und nuhr 3 Leiblin Weißbroth gehabt, über daß hin ainen Reüffen in ainem Kessel gesotten, der den Wein, weyl es umb Bartholomaei gewest, verdörben sollen, so doch ohne schaden abgangen, dann der Wein ain alß anderen Weeg wohl gerathen; zue disem Reüffen haben sy Wasser uß der Künzig und dann Pulver wie Weißmehl außgesehen, so ein uhnbekhante Hex in ainem säckhle mit bracht, genommen und gesotten, alß dann umbgeschütt, seyen hidbey in 16 Weib und Mann gewest, darunder N: N: bekhandt, andere aber uhnbekhandt."

„Ob: und wa sy ferner bey dergleichen Hexen versamblungen gewest: und waß dabey jedesmahls mit Reüffen, Nebel und Hagelwettermachen verrichtet worden, seye ihren alß ainer alberaith 70jährigen und sinnloßen Weibs Persohn (deren bey disen laydigen Zeiten sovihl Trüebsaal und Kummernuß zue gestanden) entfallen, wisse es auch nimmer zue gedächtnuß zu pringen." (F. A. Donauesch.)

Nach dem Jahre 1640 „hat man wegen laidigen Kriegsweßens ([30 jähr. Krieg] zue straffen nachlassen mießen"; 1661 aber soll mit der Verfolgung der Hexen, „weilen layder die Zauberey alhier und auf dem landt, und sonderlich ahn den lieben Früchten und Erdengewächsßen verspührt würdet und Uberhandt nimmet, wieder der Anfang gemacht werden".

Aus dem Jahre 1672 wird noch folgender Fall von Hexenverfolgung in Wolfach berichtet: „Demnach Barbara Beckhin ab der Landeckh aus der Vogtey Oberwolfach auf peinliches Fragen bekannt, daß sie keine Hex seye und sich dem bösen Geist ergeben, den allguetigen Gott, hochhaylige Muetter, auch alle lieben Heilige Gottes verläugnet, zumahlen underschiedliche Schäden zu Werkh richten helfen, ist erwendte Barbara hoher Criminalverwürkhung halber, inehalt der beschribenen Kayserlichen Rechten, fürnemblich aber in Crafft Weyl. Kaiser Carl V. hochseligster Gedächtnuß und des heyl. Röm. Reichs aufgerichteter und publicierter peinlicher Halßgerichtsordnung Articul 109 zu wohlverordneter Straf und männiglich zu einem absch:eulichen Exempel von dem Nachrichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet und der todte Cörper zu Aschen verbrannt worden; bey diesem Malefiz Gericht seindt gewesen

Herr Stabhalter Joseph Götz.
Gerichtsschreiber Leopold Locher [beide in Wolfach].

Wolfacher Gerichtsherren:	Hausacher Gerichtsherren:
7, darunter 4 Burgermeister.	Stabhalter Stophel, Bernhart und 5 andere.

Vorsprech:

Lorenz Faißt. Jacob Bitterlin.

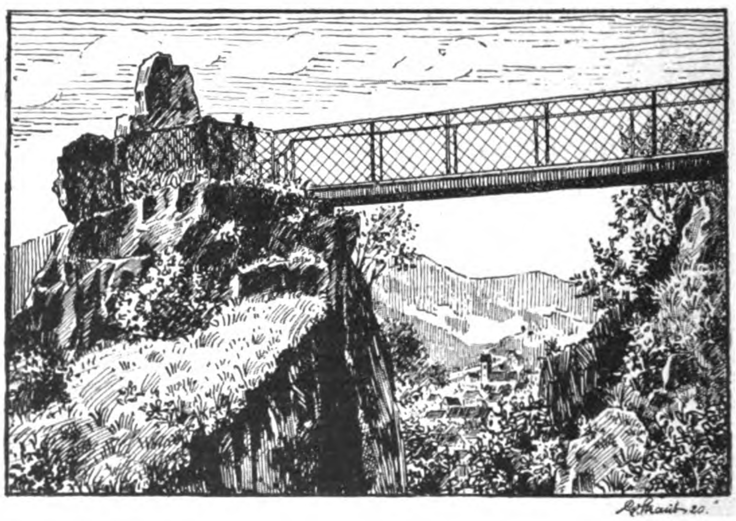
Sibener:

7."

Wir Menschen des 20. Jahrhunderts fragen uns, wie es möglich gewesen, daß so viele unglückliche Wesen als Hexen verurteilt und hingerichtet wurden. Warum hat der edle, weise Georgius Bricius, der Stadtpfarrer von Wolfach, dessen segensreiches Wirken in hiesiger Pfarrei in die Blütezeit der Hexenprozesse fällt und der ein Vater der Armen und Bedrängten, hohen Ansehens und großen Einflusses war, dem aus lauter einfachen, geraden, vernünftigen Bürgern bestehenden E. Rat keine Vorstellungen gemacht und keine Aufklärung gegeben? Warum hat er selber auf der Kanzel unserer Kirche gegen dieses teuflische Laster gepredigt? Weil das ganze Volk, gebildet und ungebildet, gut und bös, hoch und nieder, dem Hexenwahne völlig verfallen war und in der festen Überzeugung lebte, daß der Mensch mit bösen, finstern Geistern, mit dem Satan selbst einen Bund schließen und dann allerlei Zauberwerk verrichten könne. Nur langsam genas der Mensch von dieser schrecklichen Geistes- und Gemütsseuche; doch gibt es heute im Kinzigtal und im ganzen Schwarzwald noch Leute, die nicht frei vom Hexenglauben sind und gewissen Menschen geheimnisvolle Kräfte zuschreiben; so ist vor allem bei Landleuten noch der Argwohn vorhanden, ein böser Mensch könne Unglück in den Stall bringen und den Kühen „die Milch nehmen".

Was die Folter anbelangt, gebührt in den deutschen Landen Friedrich dem Großen der Ruhm, die Anwendung derselben zuerst und zwar 1754 abgeschafft zu haben.

Käpfle-felsen



mit Brücke.

Die Privilegien der Stadt Wolfach.

Allgemeines.

Die der Stadt Wolfach von der Gräfin Udilhild durch den Freiheitsbrief vom Jahre 1305 verliehenen Vorrechte oder Privilegien wurden von ihren Nachfolgern jeweils bestätigt. Die Herrschaft gelobte bei ihrem Eide, wie es der erste Artikel des „papürin Büechlins" erheischte, die Stadt bei ihren Briefen, Rechten, Freiheiten, Gewohnheiten und Herkommen zu belassen und ihr treu und hold zu sein, worauf die Bürger dem Herrn huldigten. Im Jahre 1559 ließ Graf Christoph in der Weise eine Änderung eintreten, daß

„auf sein gnädiges ansinnen" die Stadt „freis und underthenigs willens" zuerst den Eid leistete und dann erst der Graf die Freiheiten beschwor.

Die Wolfacher waren nicht wenig stolz auf ihre Privilegien; ihre Freiheitsbriefe ließen sie im Gewölbe des Kapellenturms der freien Reichsstadt Rottweil aufbewahren, da ihnen ihr eigenes Archiv im Rathaus nicht sicher genug erschien. Am „Sant Lucientag" (3. Dezb.) 1404 senden Bürger und Rat zu Wolfach dem Bürgermeister und dem Rat zu „Rotwil", ihren lieben und besonderen, auserwählten Freunden, ihrer Stadt Freiheitsbriefe und Gesetze, die von ihren Vordern an sie hergebracht sind, und bitten sie, dieselben ihnen zu getreuen Handen aufzubewahren und niemanden zu zeigen, außer wenn sie selbst dessen notdürftig wären und zu ihrer Einsicht vier ihrer geschworenen Bürger des Rates mit Beglaubigungsbrief unter ihrem Siegel (solche Schreiben liegen vor von 1437, 1438, 1440, 1490 und 1491) an sie schickten; wäre aber, „ob es uns oder unser statt miß ginge, das gott nitt welle und des wir och nitt getruwen, und wir unser und unser statt ungewaltig würdent, so tunt och hiemitt getrülich nach üwer [eurer] früntlichen und frommen wißhait rat und alz üch dunk, daz uns und unser statt erlich und aller nutzlichest sige. Lieben fründ! länd uns her inne nit und tunt och her inne, alz wir üwer frommkait besunderlich vor meniglichen wol getrüwent."

Auch andere Urkunden der Stadt wurden zur Aufbewahrung nach Rottweil verbracht. Von Zeit zu Zeit ließ der E. Rat durch eine Deputation nachsehen, „ob die in der Briefflåden ligend brief noch unversert seien". Dies geschah, wie man aus den Stadtrechnungen ersieht, auch im Jahre 1569. Ein Maler David mußte auf die „angeregte Lad" das Stadtwappen malen. Diese Lade ist vermutlich die heute noch im Wolfacher Archiv vorhandene Truhe, die die Wolfacher Freiheitsbriefe birgt; das Stadtwappen ist noch deutlich zu erkennen.

Im Jahre 1649 ließ die Stadt „aus gewissen und sonderbaren Ursachen, insonderheit aber damit man bey der Stadt allhier rechte, wahre, ungezweifelte und durch kaiserlichen Notarium abcopierte, vidimierte und collationierte Abgeschriften derselben haben möge, durch Bürgermeister Johann Kirchgaßner und Stadtschreiber Johann Eusebius Finkh die Privilegien, Freiheithen und Documente in des hl. Reichs Reichsstatt Rothweil erheben und darauf durch Johann Waibely, Kaißerlichen, geschworenen, offenbaren Notarium, St. Bläßmischen Schaffner und Burger zu Rotweill in ein Libell fideliter abcopieren [befindet sich unter den hiesigen Archivalien]". „Nach Ausfertigung der Copien ritten am 7. February anno 1650 oben genannter Bürgermeister und Stadtschreiber wieder nach Rottweil (ob zwar von altersher bei der Stadt der Brauch gewesen, daß solche Deposition wie auch Widerabhohlung dur vier Persohnen des Rats beschehen und verrichtet werden sollen, welches aber bei diese laidigen und armen Kriegsläuften und Zeithen, zu Ersparung größerer Uncosten, mit weniger verrichtet werden müssen), um die Originale beim Notar abzuholen und wieder in der Stadt Rothweil Gewahrsambe und Gewelb zu schaffen und die Copias mit sich uff alhero zu bringen". Am 13. „February" kommen sie „mit den angedeutten Abgeschriften und einem Legzedell (deren die Stadt Rothweil einen gleichlautenden bei Handen hat)" wieder zurück und erstatten mündliche Relation der gantzen Expedition". NB. „Die Gewölbnußherren seind gewesen Herr Freyburger, der Artzney Doctor, und Herr Zunftmeister Wörner. Deren ist jedem zur recompens und ihre Mühewaltung 1 Rchsth. verehret, und weilen die Stadt Rothweil denen beiden Abgeordneten 6 große Kanten mit Wein verehret, seind sye bede Gewölbsherren, neben dem Secretario Martin Börtsche, welcher die Redt gethan und den Wein presentiert zu Gast gehalten, und den dreien Stadtbotten, so den Wein getragen, jedem

6 Batzen, und gedachtem Secretario, wegen beeder gefertigter Legzeddeln und eines Schreibens 1 Rchth. gegeben worden." Im ganzen sind „bei dieser Schickung aufgangen" 30 fl 3 kr.

Nach dem 30jährigen Krieg beginnt in ganz Europa die Zeit der unumschränkten Fürstengewalt, der sog. Absolutismus, der am besten seine Charakterisierung findet in dem Grundsatze des französischen Königs Ludwig XIV.: „L'état, c'est moi!" (Ich bin der Staat!) Die Fürstenberger traten ihren Kinzigtäler Untertanen gegenüber, wie schon früher erwähnt, keineswegs als absolute Herrscher auf; bis zu einem gewissen Grade erfaßte aber auch sie der Zug der Zeit, und die Wolfacher mußten in der Folge wiederholt um ihre Privilegien kämpfen. Sie zeigten sich bei dieser Verteidigung als echte Schwarzwälder sehr zähe und scheuten auch keine Kosten für Rechtsgelehrte und für Reisen. Obwohl sie beglaubigte Copien ihrer Freiheitsbriefe im eigenen Archiv besaßen, ritten sie doch meistens nach Rottweil, um die Originale einzusehen. Ihre letzte Zuflucht war eine Audienz beim Grafen oder Fürsten selbst, die wiederholt von Erfolg gekrönt war. Meist setzte die Herrschaft ihren Willen aber durch, und die Bürger mußten die zugemutete Belastung auf sich nehmen. Mit welch mißtrauischer Sorge sie ihre Briefe hüteten und bis zu welchem Grade von Leidenschaft sie sich erhitzten, wenn sie eine Verkürzung ihrer Vorrechte auch nur zu wittern glaubten, zeigt ein Vorfall aus dem Jahre 1654. Graf Friedrich Rudolf weigerte sich, der Stadt Privilegien zu confirmieren, „er habe denn zuvor die Originalien selbst gesehen". Der E. Rat fand aber nicht für ratsam, „der Landgräfl. Excellenz die Freiheitsbriefe originaliter zu überschickhen"; er ließ durch eine Deputation dem in Stühlingen residierenden Grafen die durch den Notar Johann Waibely vidimierten Copien „präsentieren und zu Handen stellen mit der Bitte, gleich seinen Vorfahren sich damit benüegen zu lassen und dieselben auch mit brief und Sigell zue confirmieren und zue bestettigen". Der Graf aber wies die Copien zurück. Nun versammelte der E. Rat „ainen Ausschutz der Burgerschaft, so in 30 Mann bestanden", um ihr Gutachten in dieser Angelegenheit zu vernehmen. Diese erteilten „die Antworth und Resolution, das sye es einmahl nit rathsamb befinden, die Originalia von ihrer alten Stell, alwo sye über 300 [250] Jahr gelegen, zu verändern und zue erheben, verhofften, daß Ihr Excellentzien, gleich wie alle Ihre hochlob. Vorfahren gethan, mit den vidimierten Copüen zuefrieden sein werden, umb welches Sye nochmahlen gantz underthönig zu bitten seihen; köndten einmahl (außer vihlen bewöglichen Ursachen und bedenckhen) bei ihnen nicht finden, das es rathsamb, die originalia vorzuelegen und aushanden zu geben, setzten zwar khein Mißtrawen in Ihr Excellentz, sondern wenden vor, weil Ihr Excellentz mit vihlen hochwichtigen geschäfften immerzue beladen, es möchten die Privilegien, da sy begertermassen überantworden, etwann verlegt oder sonsten distrahiert [zerstreut] und ihnen nit wider restituiert werden, welches alsdann bei den nachkhömmlingen nimmer zu verantworten sein wurde; verhofften darneben noch weiter, es werden Ihr Excellentz (wie Sie es dann bei gelaister jüngster Erbhuldigung versprochen undt bei Ihren gräf. Worten zugesagt) eine gantze Burgerschaft bei ihren alten Löb. Herkhommen. gebreüchen und Freyheiten verbleiben lassen und erhalten, und ihr gn. Landtgraff und Herr verbleiben; dahingegen Sye auch alls getrewe, gehorsambe und verpflichte Underthanen, mit auffsetzung gueth und bluets bei Ihro bestendiglich verbleiben wolten. Jedoch was hierinnen alls einer hochwichtigen Sach, ein Ehr. Rath für gueth ahnsehe und befinde, im geringsten nichts vorgegriffen, bittendt ihre Antworth in Ungnaden nicht aufzunemmen".

„Warüber ein Ehr. Rat sich anerbotten, nochmahlen begerter massen darfür underthönig zu bitten undt das Ihrig, tragender schuldigkheith nach, darbei zu thun."

Der E. Rat verweigerte nun wirklich die Herausgabe der Originale. Darauf ließen am 1. Oktober Oberamtmann Dratislaus Finckh und Schaffner Jacob Quärckh den E. Rat und Ausschuß zusammenrufen und gaben denselben „aus tragender wohlmainung und Zuvorkhommung besorgender Weitleufigkheith und Unheilles, zue considerieren und wohl zu bedenckhen", daß, weil die Stadt u. Bürgerschaft dem gn. Landgrafen gänzlich abgeschlagen, die Originale der Privilegien zur Einsicht vorzulegen, „große inconvenienzien [Schwierigkeiten] daraus entspringen und auf solchen fahl die privilegien, so die Statt vor etlich hundert Jahren gehabt und bißhero erhalten, nit confirmiert, sondern vernichtet würden"; ihre Excellentz habe schriftlich und mündlich ihr gräflich Wort gegeben, „die besagten privilegien nach beschehener Ablößung uffrichtig wider zu restituieren und dieselbige zu confirmieren, auch newen brieff und Sigell darüber nit allain verfertigen zu lassen, sondern noch den newen Jahrmarkt nach Exaudi mit einem Diplomate zu bestettigen, ja auch noch fernere privilegien uff begeren mitzutheillen. Wurden solche anerbottene gnaden verächtlich in windt geschlagen", so könnte noch größeres Unheil verursacht werden, daß nämlich der Stadt und Bürgerschaft „ihre gefell, alls umbgelter, Standtgelter und andere dergleichen Sachen und nutzbarkheithen möchten entzogen werden"; bei Nichtverabfolgung der Original-Privilegien werde die Stadt für immer die Ungnade des Grafen auf sich laden.

Trotz dieser Vorstellungen beharrte der Bürgerausschuß auf seinem Entschluß, die Privilegien nicht im Original auszuhändigen, während der E. Rat „nit gar ungenaigt" war, das Begehren des gn. Herrn zu erfüllen.

„Ain Ehr. Rath aber hats bei disem detz Außschutz mainung nit verbleiben lassen, sondern auff den morndrigen den 2. Octobris einer gantzen burgerschaft und einem jeden bei seinem aydt, umb 6 Uhren uff dem Rathaus zue erscheinen gebieten lassen, so auch geschehen, undt allß den 2. Octobris aine gantze burgerschaft auf dem Rathhaus erschienen, hat nach beschehener ablösung deß Steur-Rodellß [zur Feststellung der Namen der erschienenen Bürger] Herr Staabhalter Martin Holtzer der gantzen gemeindt oder burgerschafft die proposition gethan, und die Ursach ihres begert- oder gebottenen erscheinens angezaigt, darbei auch, wie vorigen tags Herr Oberambtmann gethan, underschidliche Puncten befahrendten Unheills auf nit vorweisung der Originalien, auch zue gemüeth zu führen, vor Augen gestelt, undt darüber eines jeden special mainung, von Abfolgen oder nit Abfolgen zu lassen, begert; zue welchem endt dann, einer nach dem andern in das Raths Stüblin, wahin ein Ehr. Rat sein seceß [Abgang] genommen, beschaiden worden, sein mainung zu vernemen. Allß aber über fünff Persohnen, deren jedes Votum „Nain" gewesen, hinein khommen und nach gegebnem worth zue der hindern thür wider hinauff gelassen worden, seind etliche burger vor die vordere thür khommen und geschrien, es müesse kheiner mehr hinein; über diß Herr Stabhalter under die thür gangen, sagendt, mann werde dissorts kheinen zwingen, und ob Sye ein Mißtrawen in einen Ehr. Rath setzen, alls wurde ein- oder anderer zu widerwertiger mainung oder anderst, als er sonst genaigt, zu sagen gezwungen werden? solten ihnen solche Ding nit einbilden, sondern solle ein jeder offentlich sagen, was sein mainung were, ja oder nain. Uber solches die gesambte burgerschafft überlauth geschrien, Nain, Nain, man sollte die Privilegien in ihrem alten orth ligen lassen und nit erheben."

„Nach disem Herr Stabhalter zu einem Ehr. Rath im Kleinen Stüblin widerumb nidergesessen und vermeldet, da höre mann ins gemein, was der Burgerschafft resolution seihe; und darauff begert von einem E. Rath eines jeden guethdunckhen insonderheith auch zu vernemen; derowegen die Umbfrag beschehen; darauff die Vota, ohngeachtet etliche anderster incliniert waren, einhellig dahin gangen, weil mann jahe sehe, das die burgerschafft auff nain sich erkläre und

beſtendig darbey verbleibe, ſo khönde kheiner anderſt als ſye ſagen und ſchließen, wolle er anderſter ſeines lebens vor ihnen ſicher ſein. Doch ware etlicher Rathsverwanten mainung, man ſolte Ihrer Ex. den letſtern Original brieff, von Ihrer Ex. Herrn Graff Vratislaus erteilt (in welchen Sye, wie man verſtehet, ein Zweiffel ſetzten), vorweiſen; andere, man ſolte den erſten, mitlern undt letſten, doch einen nach dem andern, und nach deme der erſtgeleſene iedesmahl zuvor wider zurückh gegeben worden, übergeben ect. Iſt aber auch unthuenlich erachtet worden."

„Darbei von Gabriel Kuohnen ahndeüttung gethan worden, was der burger bedenckhen und motiven ſeihen, namblichen ſye haben verhofft, mein gn. Herr werde ihr nit allein gn. Herr, ſondern ihr Vatter ſein, wie er ſolches bei der erſten ſeiner Empfahung, und hernacher bei gelaiſter Erbhuldigung wider verſprochen. Es habe aber ein ſchlechtes ahnſehen dazue, weil er erſtlichen der Statt ihr ſchuldige Capitalien ſchuldig zu ſein ſich nit bekhennen wölle, 2. ihro den Saltzhandel begere zue entzihen, 3. habe er der Stadt und Landtſchaft die groſze beſchwerdt der 15 000 fl Capital gleich zum Antritt ſeiner Regierung aufgebürdet. 4. Seihe wegen der überheüfften Schulden und der Cenſiten- [Zinspflichten] Forderung baldt khein burger von Wolfach mehr ſicher vor der Stadt etc. [Vergleiche Seite 141]. Seihe alſo kleiner troſt, vihl zu erhalten und möchte derowegen mit den Original Privilegien auch alſo ergehen. Zum andern zaigt B. Jo. Armbruſter ahn, das er von ſeinem brueder Adam verſtanden, das die burgerſchafft umb ſovihl weniger genaigt ſeyhe, die Originalia von ſich zue laſſen, weil ſye von einem neuenſtättiſchen Botten, der erſt vor 2 oder 3 tagen alhie geweſen, ſovihl erfahren, das er geſagt (und Stattknecht darvon wiſſenſchaft haben ſolle), mein gn. Herr hette von den Newſtättern auch ihre privilegien begert, und nach deme ſie ſye ihme gegeben, hette er ſye ihnen auch nit wider zurückh geben etc. Alſo möchte es in hoc passu [bei dieſem Schritt] auch geſchehen etc."

„Alls nun ein Ehr. Rat in deliberationibus [Beratſchlagung] noch ein weil alſo bei einander verblieben und hernacher auch nach Hauſz durch die groſze ſtuben gehen wollen, hat ein Gemeind daſelbſt noch gewartet, und alls Herr Stabhalter ſye gefragdt, ob ſie noch weiters etwas anzubringen hetten, hat Matheiſz Saur geantwortet, ſye hetten anders und ferners nichts vorzubringen, alls daſz ſye dem Steuer Rodell nach interim umbgefraget, was einer oder der andere gemeint ſeihe. So hetten alle geſagt, man ſolte die Freiheits Originalien ahn ihrer alten ſtell laſſen, darbei es dann verbliben und dieſer actus geendet worden."

„Stabhalter und Stattſchreiber haben hierinnen keine andere Stimmen geben, ſondern nur die Sachen wohl zu bedenckhen und beſorgende Unheill abzuwenden zu conſiderieren, gleich die Herren Beambten auch, vor Augen geſtelt, und Gott alles haimbgegeben."

Auf dieſen abſchlägigen Beſcheid der ganzen Bürgerſchaft traf am 12. Oktober ein vom Grafen Friedrich Rudolph geſandter Trompeter in Wolfach ein, welcher dem Oberamtmann ein Schreiben aushändigte. „Befelchter maßen" mußte dieſer den Ehr. Rat und die ganze Bürgerſchaft bei ihrem Eide am 13. Oktober auf das Rathaus zuſammen berufen. „Alls nun ein Ehr. Rath undt gantze Burgerſchafft, außerhalb etlicher Abſenten, beiſammen geweſen, hat Er Herr Oberamtmann nach etlich gethanem mündtlichen Vorbringen ainer gantzen Burgerſchaft das von Ihr Excellentzien überſchickte Schreiben befelchtermaſſen abgeleſen, zuvor aber einen jeden ermahnet, die Formalia wohl zu vernemmen, zu betrachten und zue beobachten. Der buchſtabliche inhalth aber des Schreibens war diſer, wie hernach volgt."

„Fridrich Rudolph Graff zu Fürſtenberg, Werdenberg undt Heiligenberg, Landtgraff in der Baar undt zue Stielingen, Herr zu Hochen Höwen undt Hauſſen im Kintzgerthaal etc."

„Lieber getrewer, wür haben Ewer gehorsambs Berichtschreiben erhalten und darauß den geringsten theill, anderst woher aber höchst missfällig vernommen, wie sich unsere burgerliche Underthanen zue Wolfach, anfänglich nur etliche, hernach aber insgemein, wegen der von uns billich anbefolener Original privilegien Edition [Herausgabe], gleichsamb mit einer auffrürischer widersetzligkeith hochsträfflich erzaiget. Nun haben gleichwol dieselbe hierzu umb so vihl weniger Ursach gehabt, in deme Sie bei unseren vorhin alhero mit denen Abschriften geschickhten Schultheiß und Burgermeister zue gedachtem Wolfach, in unserem nahmen, durch den Doctor Hammar hochbeteuerlich versichert worden, das gemeine Stadt bei Edirung [Herausgabe] angeregter Original privilegien in dem geringsten nit zue gefahren [Gefahr laufe], sondern alle solche edirte original Privilegien, so gueth sie vorgewiesen und übergeben werden, widerumb aufrüchtiglich zurückh zu geben sein solten. Deßhalben seind sie bemelte unsere burgerliche Underthanen nit befuogt gewesen, gegen uns, ihre ordentliche Obrigkheit, ein solches Mißtrauen zue stellen, das sie mit unserer hochen Verschimpfung und befehls Verachtung dißfals zue einer halsstarriger, gesambter Aufwickhlung auf dem Rathaus zue Wolfach haben außbrechen sollen, welches wir dann ungestraffter nit passiren lassen wollen, eines theils weilen zue solcher widersezung kheine Ursach obhanden, andern theils aber, das der uffm Rathhaus, wider deß Raths Verordnung, mit zue machung deß hinderen thürlins, auch Verbietung deß vordern Eingangs, von etlichen burgern beschehener aigenthätlicher Eingriff, dessen sich die übrige burgerschafft mit guethheißung straffbarlich, folgents theillhafftig gemacht, ein allzuegefährliche rebellion und auffstandt mit sich führet, so im Röm. Reich oder anderst wo kheinem gehuldigten Undthanen verantwortlich fallen thuet; ist derohalben unser ernstlicher gemessener befelch ahn Eüch, das Ihr den Rath daselbsten und unsere gesambte burgerliche Undthonen [Unterthanen] auf dem Rathhaus fürdersambst fürfordern, und dise unsere Verordnung ihnen sambtlichen vorlesen, auch zue dem Endt vorzaigen sollet, damit dieselbe sich also baldt und ehe sie voneinander ab dem Rathaus kommen, erclären sollen, eintweders die Rödelsführer, so bemelten Eingriff aufm Rathaus am ersten gerathen, gethan oder angeschafft, nambhaft zu machen und zue der Verhafftung zu liifern, oder aber in nachbleibung dessen also balden gewärtig zu sein, das die gesambte burgerschaft hierumben gestrafft, bei nebens die angemaste Privilegien für verlustig erkhent, darzue alle Jahrmarckhten daselbsten abgethan und nacher Hausen verlegt, da aber auch solches noch nit genugsam sein möchte, ain Regiment Württembergisch Landtvolckhs, dafern unsers landts Außschutz [gemeint ist das fürstenb. Militär] hierzue sonsten nit genug sein solte, auf nachparlichs ersuchen dahingesandt und gelegt werden; entzwischen aber sollet ihr allen unsern burgern zu Wolfach den Holzgewerb und was sie bei unser Landtschafft, es seihe im undern oder obern quartier, haben, biß uf unsere weitere Verordnung in Verbott und Zueschlag halten, beinebens absonderlich, da sie nit pariren, aine straff von 3000 fl ahnsagen. Und wollen bei disem unsern desthalben aigentlich abgefertigten Trompeteren clare und deütliche Antworth erwarten, ob die erste Anfänger nambhafft gemacht und zue der gefangenschafft gelüffert seihen, oder aber neben der ersten noch eine andere widersezlichkeith von der gesambten burgerschafft zue beharren sein werde, auf solchen unverhofften fahl werden wür allsolche Verordnung ergehen lassen, das sie gemeine burgerschafft und villeicht deren Nachkommen diser ihrer unbefüegten widersezligkheith unzeitliche bereuung tragen möchten. Versehen uns hierauff gemessen und gantz ernstlich gegen eüch, Ihr werdet disem allem auf das eüßerste zue gehorsamben eüch angelegen sein lassen; berüerten Trompeter aber über einen tag mit der Antworth nit auffhalten: alle uncösten werden, neben der straff, unnachläßlich bei denen Verursachern eingetrieben werden. Bleiben eüch im Übrigen mit gnaden beigethan. Stielingen den 10. Octobris Anno 1654.“ —

„Nach solchem abgeleßenen ungnedigen Schreiben, hat er, Herr Oberambtmann, der Burgerschafft, ain Puncten nach dem andern mit mehreren Umbstandt deütlich expliciert und ausgelegt, allesambt treülich verwarnet und ermahnet, sich gehorsamblich einzustellen und dise schwöre sach wohl zue erwägen und zue beherzigen und darauffhin fürs erstere begert, ehe einer oder der andere ab dem Rathhaus hinab gehe, ob sie die Rödlinsführer oder Anfänger (welche verwehrt, das kheiner mehr in das stüblin zue einem Ehr. Rath hinein solle) nambhaft machen wollen. Fürs andere, ob sie die Privilegien in originalien vorlegen wöllen oder nicht, alsobaldt auch zu resolviren."

„Sovihl den ersten Puncten der Rädelführer halber betreffen thuet, haben sie durch Christa Sauren, den Fürsprechen, vortragen lassen, sie wüßten umb kheinen Rädelsführer, sondern, was disforts fürüber gangen wäre, seihe einer wie der andere, auch einssen undt aller miteinander mainung gewesen, bättendten aber underthönig umb Verzeihung, es seihe nit dahin gemeint oder angesehen gewesen, sich einem Ehr. Rath vorsetzlicher weis zu widersetzen oder ungehorsamb sich zu erzaigen, man solle es ihnen zu kheiner rebellion oder Auffwüeckhlung ausdeütten. Auff den andern Puncten, ob man die Privilegia in originalien vorweisen wolle oder nit? ist lange Zeith und weil darmit zuegebracht worden und haben sie, die burgere, ein solches nach langem Disputiren, Reden undt gegenreden, endtlichen einem Ehr. Rat (welcher mehreren theilß zur Edition der Originalien inclinirt [geneigt] war) zue ihrer resolution gestelt und übergeben; darauff ein Ehr. Rath ab und in das neben Stüblin getretten, die Herren Oberambtleüth aber, alls Herr Oberambtmann und Landtschreiber, heraussen bei der burgerschafft sitzen verbliben undt sie zur accommodation [Nachgiebigkeit] bestendig ermahnet. Weil sye aber gesehen, das es nichts oder doch wenig verfangen wollen, hat Herr Oberambtmann das Flozgewerb in uffschlag genommen undt dem wasserzoller ernstlich anbefohlen, kheinem burger einigen floß, biß uff Ihrer Excellenz anderwärtige Verordnung, fürter mehr uffzuzollen."

„Under dessen hat sich ein Ehr. Rath im Stüblin solchergestalten zue Ja das man die privilegien originaliter (doch uff Ihrer Exc. gegebenes Gräfliches und Doctor Hammars hochbetewerliches wohrth und versprechen hin) abfolgen oder vorweisen lassen wolle, resolvirt, wannen ein burgerschafft ihnen deß Raths (es sei gleich heünth oder morgen wie es wolle, wohl oder übell, sie werden restituirt oder nicht) und ihren nachkhömlingen, weib und kindern, die schuldt nit zuelegen, und destwegen gleichsamb schadtloß halten wollen etc."

„Alls nun dise resolution Herr Stabhalter den Herren Oberambtleüthen, zu denen er allain in die große stuben hinauß gangen, aus befelch eines Ehr. Raths entdeckht und hernacher Herr Oberambtmann solche einer burgerschafft auch geoffenbahret, haben sie es rundt nit thun wöllen, sonder sie vielmehr eine Schadtloß von einem Ehr. Rath haben wollen; under andern aber, so sich zum aller widerspenstigen erzaigt, ist Antoni Lempp gewesen, welcher, da die Herrn Oberambtleüth vermeint, die sach wider auff gueten weeg gebracht zu haben, mit seinen spüzigen worthen und ausgesayten bösen und zu diser Sach nit tauglichen Reden, vihl widerwärtiges angestiftet. Letstlichen nach lang gehabtem Zankh, Reden, Disputiren und Gegeneinwenden, hat ein Ehr. Rath für gueth ahngesehen (doch mit beirathen der Herrn Oberambtleüthen, damit mann der Sachen eine gewissheit habe von Ja oder Nain), das eine Particular umbfrag von Ja oder Nain beschehe undt angestelt werde, wie dann zue dem Endt ainer nach dem andern absönderlich in das Herrenstüblin hinein beruofen und angehört worden, und welche Ja gesagt, eines Ehr. Raths mainung seihe und ihnen die sachen zu ihrem besten gedunckhen haimbstellen wollten; die aber Nain gesagt, waren widerwärtiger mainung."

„60 Burger stimmten mit ja, 54 mit nein ab. Undt seindt disen tag bei undt in der dreissig burger nit ahnhaimbsch [nicht anwesend] gewesen, deren Stimmen nit angehört. Dieweil nun die Stimmen mit Ja die Stimmen mit Nain umb ein nambhafftes übertroffen, doch deren sovihl zue haus und in loco gewesen, ist darauffhin dem mehrern theil gevolget und ahn unseren gn. Herrn ain undthöniges Schreiben aufgesetzt undt er darin, neben Deprecierung [Abbitte] berichtet worden, das man die privilegien in originalien vorweisen wolle, desſgleichen Herr Oberambtmann gebetten worden, ains dergleichen [Begleitschreiben] mitlaufen zu lassen, und alle sachen zum besten dirigiren zu helffen, welches er auch gethan etc."

„Wie nun den 14. huis (hujus, dieses Monats) sowohl Herrn Oberambtmanns, alls der Statt Schreiben, ahn hoch gedacht Ihr Excellentien verfertigt gewesen und der Trompeter abgefertigt werden sollen mit der Resolution, welche den Abent zuvor gefast worden, da hat ein Ehr. Rat (wegen der ungleichen betrowlichen Reden, so under der burgerschafft getriben, auch von theills burgern weib und kindern, die heüffig underm Rathaus und in den gassen zusammen geloffen undt ausgeben, zwar fälschlich, ob [als] were der Trompeter nur zu dem Endt geschickht worden, das er die Leibaigenschafft ahnkhünden thäte, und wann die Herren deß Rathß die privilegien auß handen gäben, solten sye, ihre weib undt kinder in ewigkheit es zue entgelten haben, nicht sicher sein und nimmermehr zu verantworten haben, undt andern geschrayes, wainen, heüllen und clagens halber mehr) in bedenkhen gezogen, ob sie wolten ihr Schreiben, wie auch Herr Oberambtmann das seinig, auf die formb, wie am Obenth zuvor abgeredt undt beschlossen worden, abgehen lassen oder nit? Da ist vor gueth ahngesehen worden, die particular umfrag von einem auff den andern, in obangedeüttem Rathstüblin fürgehen zue lassen, wie dann zue solchem Endt eine ganze burgerschafft also balden wider zuesammen berueffen und also privatim einer nach dem andern wider angehört worden; da haben, die den tag zuvor Ja gesagt, alle miteinander Nain gesagt, man solte die privilegia ahn dem jenigen orth, alwo sie beraits etlich 100 Jahr gelegen, noch ferner ligen lassen und unsern gn. Herrn mit den vidimirten Copiis contentiren und Satisfaction geben; gestriges hetten sie, die Ja gesagt und uff eines Ehr. Raths mainung sich bezogen, die Sach nicht recht verstanden und nit gewüst, das es disen Verstandt habe, das ein Ehr. Rath nit wohlt gueth darvor sein, dero wegen seihen sie verursacht, auch Nain zue sagen. Bey so bewanten Dingen, und da ein Ehr. Rath gesehen, wo die burger hinauß wolten, die laugen über ihren Kopf abgießen, und alle künfftige ungelegenheiten, so auf solche eben bewilligte Edition der Original Privilegien ervolgen möchten, auf sie laden wurden, auch ihres lebens nit mehr sicher fanden; ist uf solches hin baiden Schreiben, so wohl Herr Oberambtmanns, alß der Statt, ain postscriptum eingeschlossen worden, Inhalts, das, obwohlen in dem schreiben vermeldet, das mann die Originalien vorweisen wolle, doch ausser [wegen] angeregten bewegenheiten und angetrowten gefahren, ein Ehr. Rath zwar ungern und wider ihren willen, singen müesten, was die gesambte burgerschaft pfeiffen thäte etc. Ist also mit solcher Antworth der geschickhte Trompeter wider abgefertigt worden, deme die Statt seine Zehrkosten abgestattet."

Am 19. Oktober traf ein vom Gärtner Brix überbrachtes Schreiben des Grafen Friedrich Rudolph ein, welches an den Ehr. Rat und den bürgerlichen Ausschuß gerichtet war; dasselbe lautete wesentlich gnädiger:

„Liebe getrewe, wür haben Ewer underthönigs Bittschreiben empfangen, auch eins und ander Anbringen wol verstanden. Ob wohlen wir nun aber, inhalths unsers ahn unsern Oberambtmann vorhin abgegangenen Befelchsschreiben, kheine Original Edition derjenigen Privilegien, die von uns confirmirt zue werden ihr gehorsamblichen bitten thuet, anbefohlen, und dahero die geringste Ursach nit ob-

handen gewesen, warumben etliche wenige unbeschaiden undt widerspenstige burgerliche Underthonen, unter andern gehorsamben burgern, deren weiber und Kinder solches geschray, heullen und wainen angestelt haben sollen, wie auf erwehnten unsern befelch beschehen, weilen wür ohne das sonsten mehr alls wohl befuegt, diejenige privilegia, warüber wür, wegen nit ersehenen originalien, unnsere Confirmation zue ertheilen billiches bedenckhen tragen, nit gelten zu lassen, noch den vidimatis Copiis [den beglaubigten Abschriften] glauben beizumessen, indeme ihr uns under anderm bei gemeiner Stadt etliche schulden aufrechnen thuet, darvon gleichwol khein Schuldtschein vorgewisen werden khan, wie dann auch wegen deß Salzhandels, einige besondere Freiheith nit mag vorgewisen werden, so haben wür dannoch zue Überweisung derjenigen aufwüekhler (die mit ihrem Geschräy und Ungehorsamb dahin ausgebrochen seind, alls wann wür unserer gemeinen Statt ihre recht erworbene und von unseren Gottseeligen Voreltern confirmirte privilegien entzihen wolten, oder solches zue thun jehmalen gemeint gewesen sein solten) über die vorhien euch beschehene mundtliche Versicherung auch noch diß, gnediger mainung, mit handt und Pittschafft, schrifftlich contestiren [durch Zeugen bestätigen] und declariren wollen, das von allen und jeden originalprivilegien und deren Confirmationen der geringste Buechstaab nit hinderhalten, sondern auffrichtig von unnß und den unserigen, denen sie von euch zu vertrauen sein werden, extradirt [verabfolgt] werden sollen. Eüch hirrauff nochmalen gnedig und gemessen zue gemüeth führenth, was ihr euerer schuldigkheit dissfahls zue sein eüch erclären werdet."

„Wür seind einmahl nit gemeint, die Zeit über, so wür mit der Gnaden Gottes noch zu leben haben, euch warin ihr sonsten befuegt seindt, etwaß beschwörliches auffzubürden oder durch die unserige auffbürden zue lassen, wollen auch jederzeith das mittel gnedig observiren, welches einer Landts Obrigkheith gebühret oder sonsten wol ahnstehen mögte. Allain müest uns ihr als gehuldigte burgerliche underthonen hergegen mit solchen Ahnmassungen nit begegnen, welche kheinen beweiß ob sich haben, den schuldigen gehorsamb und respect hindtahnsetzen und gleichsamb eine obrigkheithliche Mitregierung neben uns mit sich führen wollen. Da wür euch etwas, warinnen ihr sonsten berechtiget zu sein, erweislichen zue entzihen gemeint gewesen sein solten, so wurden wür eüch nicht erst von neuem Jahrmarckhts Freyheiten zu ertheilen und selbige außzufertigen gnedig bewilliget haben." [1650 genehmigte der Graf den Exaudi-Markt.]

„Gott lob, wür haben die Regierungs principia so weith von Jugent auff ergriffen und bishero behalten, das wür zwischen eüch burgerliche Underthonen, und denen Underthonen aufm landt, einen underscheidt zu machen wissen, mit genugsamer gnediger behertzigung, was zue Conservierung deß gemeinen Stattwesens erfordert werden möchte. Ihr müest aber alls burgerliche Underthonen [euch] nit mehr ahnmassen, alls was ihr zu beweisen möchtig und euere underthönige schuldigkheith leiden und fordern thuet."

„Bei diser bewantnus befehlen wür Eüch nochmalen gantz gemessen und zuemahlen ernstlich, ihr sollet unns die Urheber deß anfänglich und hernacher bezeugten ungehorsambs nambhafft machen und stellen, in dem übrigen aber bei unsers Oberambtmanns befelchtem heraufkhommen durch euere bevolmächtigte alhie unfelbarlich erscheinen, euer schuldigkheith gegen unser obangefürter Erklärung der gebür beobachten und verrichten, eüch bei nebens darauff dessen versichert hallen, das wür durch billich mässigen weeg und vergleich, sowol wegen Confirmirung der alten, alls ertheilung obgedachter neuer Jahrmärgdt privilegien, wie auch wegen gemeiner Statt gegen uns pretendierter anforderung und Saltzhandels, dasjenige wollen ergehen und accomodiren lassen, was billich und bei unns von eüch niemalen mit fueg hat in Zweiffel gezogen werden sollen. Werdet ihr aber diss alles abermalen in

windt schlagen, so habt ihr eüch kheine andere gedankhen zu machen, dann das es ahn Handthabung unserer Obrigkheithlichen Rechten und gebürendter bestraffung eurer und deß ungehorsambs Urheber, anderen zue einem Beispihl, nichts manglen werde. Seind im übrigen eüch mit gnaden gewogen. Stüelingen den 16. Octobris anno 1654."

„Dißes Schreiben ist in der grossen Raths Stuben vor sitzendtem Ehr. Rat durch den Stattschreiber deütlich und wohl verstandtlich einer gantzen Burgerschafft verlesen, und nach Verrichtung desselben durch Herrn Stabhaltern der Gemeind abermahlen der erhaischendten notturfft nach zuegesprochen, und diße Sachen wohl zue betrachten, erinnert worden. Undt hat uf solches ein Ehr. Rath den Abtritt ins Herrenstüblin genommen mit dem Beschaidt gegen der Burgerschafft, das einer nach dem andern widerumb in particular werde verhörth werden, umb aigentlich zue vernemmen, was uff jeziges Schreiben möchte vor eine Resolution heraußer kommen."

„Allß nun ein Ehr. Rath in besagtem Stüblin zuesammen nidergesessen gewesen, da hat ein Burgerschafft dise 6 mann, alls einen Außschuz von der burgerschafft, alß Conrad Lemppen, Johann Santhaasen den Eltern, Hanns Weiganth, Lorenz Beckhen, Matheiß Sauren und Christa Deckern, zu demselbigen hineingeschickht; die haben vor- und angebracht (Matheiß Saur war Redner): Erstlichen sie wüsten nit, wie es aigentlich zue verstehen, weil die Überschrifft deß eingelangten schreibens nur ahn einen Ehr. Rath und einen Außschuz lauthe, darunder auch verstanden, weils ihnen auch und insgesambt abgelesen worden? Fürs andere, wann die privilegien solten von Rothweil erhebt undt anderstwohin gebracht werden, so weren sie in grosser gefahr, dann solche leichtlich durch Practigen und Anschläg möchten verzuekht werden. Drittens habe man ein Exempell ahn dem Grafen von Hannaw, das er, ererst vor ungefahr 2 Monaten seinen Underthanen zue Willstett undt in selbigem Ambt, ihre privilegia auch entzogen, zuvor aber ihnen auch versprochen gehabt, dieselbige ihnen zue confirmiren, so aber nit beschehen, sondern seihe ohnversehens, da niemanth daran gedacht, undt eben zue solcher Zeith, da er die underthonen vor sich beschaiden hat, ihnen solche privilegien zu confirmiren, darmit über den Rehin [Rhein] hinüber gewüscht, deme sie zwar nachgeeyhlet, aber nicht mehr überkhommen und ertappt. Also seihe dieses gleichsamb eine warnung und dissorts vorsichtigkheith zue gebrauchen. Zum vierten seihe zu betrachten, das villeicht die Herren der Statt Rothweil, wann die Freiheiten solten bei ihnen erhebt undt auff allhero gebracht, hernacher nit mehr zurückh und angenommen werden möchten. Darauff und also zum fünfften hin, ob man zwor in ihr Landtgr. Excellentz unsern gn. Herrn, ainen Misstrauen nit setze, so Sie mit Gott beteuren, so köndten sie iedoch nit wol einwilligen, das die Original brieff von Rothweil zu erheben seihen, sondern da Ihr Landgr. Exc. jehe nit aussetzen und selbige in Originalien sehen wollen, so seihen sie anerbietig, Ihro selbsten oder dero Herrn Sohn Graff Maxen, oder anderm deroselben beliebigen Commissarius, in der Statt Rothweil, ainen nach dem andern vorzulegen und auffzuweisen; aber auß der Statt Rothweill zu lassen, weren sie ain- für alle mahl nicht gewillt etc."

„Auf solches hat man diesen Außschuz heissen abtretten und von der burgerschafft, dem Steüer Rodel nach, jeden hinein khommen lassen und absonderlichen nochmalen befragt, liberi [freimütig] sein gemüetsmainung zue eröffnen. Da dann uff solches aller burger mit einander, khainen aintzigen darvon ausgenommen, gleichlautent undt übereinstimmente mainung dise gewesen, das mann Ihrer Excell. selbsten, Ihrem hochgeehrten Herrn Sohn oder andern dero Commissariis, wie es ihnen belieben möchte, die Originalien in der Statt Rothweill, aber ahn kheinem andern orth, doch einen nach dem andern, solcher gestalt, das wann ainer gelesen, ehe der andere heraußgethan, derselbe zuvor wider zuruckh gegeben werden solle, vorlegen und fürweisen wollen."

„Auf dise Antwort hin hat ein E. Rath die Umbfrag under ihnen selbsten auch gehen lassen; da dann ihr einhellige mainung auch also gewesen; aber damit mann sich noch besser zue entschuldigen habe, und man Ihr Exc. willfähriger und gehorsamblich besser ahn handt gehe, ist von E. E. Rath noch diser und verhoffentlich beliebigerer Vorschlag und Mainung hinzuegesetzt und rathsamber befunden worden, das namblichen, da Ihrer Landgr. Exc. der Vorschlag in der Statt Rothweil (wie leichtlich zu vermuethen) nicht ahnnömblich, das man solches zue Wolfach uff dem Rathaus, einen nach dem andern, wie oben erwehnth, Ihrer Exc. selbsten oder dero beliebigen Commissariis, als ahn dem orth, alwo sie Underthonen seihen, gehuldiget und geschworen haben, in beisein eines E. Raths und des grossen Außschuzes der 30 man, vorweisen wolle."

„Dises eines Ehr. Raths ferneres guetachten und vorschlag, alls er einer gemeind zum dritten mahl entdeckht und hinc inde [von beiden Seiten] vihl disputirens gehalten worden, hat ihnen nit beliebig sein wollen, sondern rundt abgeschlagen worden, so vihl aber Rotweil anbelangen thätte, seihen sie abgehörter massen zuefrieden undt bliben bei ihrer vorigen mainung."

„Hierauf, weil Herr Oberambtmann verreisen sollen, umb Ihrer Exc. neben andern auch in diser Sachen Verlaufs halber relation zu thun, hat Herr Stabhalter mit etlichen bei gethanen ihme Herrn Oberambtmann der Sachen bewantnus auch eröffnet, deme dann Eins E. Raths letsterer Vorschlag nit missfällig, sondern auch für rathsamb erkhennt worden. Alls hat er volgenten tags, das ist den 21. dito neben einem Ehr. Rat auch den grössern Außschuz wider auf das Rathaus zuesammen erfordert, und ihm eins E. Raths letstern Vorschlag nochmalen zu verstehen geben undt widerumb zuegesprochen, welches sovihl fructificirt, das der Außschutz, nach genommenem Abtritt, endtlichen auch inn eines Ehr. Raths letstern Vorschlag und mainung ainhellig consentirt. Auch weilen von Herrn Oberambtmann böse spizige Reden, undern burgern, sonderlichen von weibern in der Vorstadt sollen ausgesprengt worden sein, und er es ihnen, nit ohnbefuegterweis, vorgehalten, haben sie sich dessen und ein jeder insonderheith entschuldiget und um Verzeihung gebetten, mit vermelden, wissent nichts als liebs und guothß, und betteten ihne Herrn Oberambtmann das seinige und beste, wie bishero ruomblich beschehen, noch bei der Sachen zue prästiren und sye ihrer Landgr. Exc. underthönig zu reccommendiren."

„Darauff diß nachlautendt Schreiben ahn ihr Landgr. Exc. abgangen in der Statt Nahmen:

Hochgeborner, gnediger Landtgraff und Herr etc.

Euer Landgr. Excellentzien seihen und verbleiben unser underthönig, getreue und Pflichtschuldige gehorsambe Dienst, nach äusserstem Vermögen allezeith zuvor. Gn. Landgraff und Herr, E. Lgr. Exc. jüngsteres underm dato Stielingen den 16. diß ahn unns abgebenes gnediges Schreiben haben wür underthönig schuldigster reverentz und Ehrerbietsambkheith empfangen, eröffnet und höchst gepürentem respect nach, in Ahnwesenheit sowohl eines Außschuzes, alls auch gantz übriger gemeindt abgelösen, und dessen buochstäblichen inhalth wohlverständtlich vernommen, und seiner hochen wichtigkheit nach, zue gemüeth und herzen geführth, auch unns endtlichen, nach gehabter reüfflicher Berathschlagung mit unserm Ausschutz dahin resolvirt und erclärt, das (ob wür zwar anfangs dahin geschlossen, das solches an kheinem andern orth alls zue Rothweil in der Statt geschehen solte) jehedoch E. Lgr. Exc. uff erwehntes gnediges schreiben, gethane Versicherung, hochgräffliche Underschrifft und Pitschafft hin, eintweder Ihrer hochgräffl. aigenen Persohn oder Ihr Gn. Ihrem iungen Herren, Herrn Graff Maxen, oder andern dero hochanseheulichen Abgeordneten, welches alles, ohne ainigste maaßgebung E. Lgr. Exc. gut. belieben und willen haimgestelt sein solle, alhie zu Wolfach, alwo wür underthanen seind,

auch gehuldiget und geschworen haben, ahn seinem gepürenten orth, wür unsere Original privilegia und Freiheitsbrief, fein ordentlich einen nach dem andern vorlegen, umb sich darinnen, nach noturfft und gnedigem belieben, zue ersehen, und den Zwaifel, ob hetten wür dergleichen nit, umb etwas zu benemmen, underthönig aufweisen wollen. Unns dahingegen gantz versichert haltendte, eß werden E. Lgr. Ex. (in Ahnsehung, das solche underthönige Willfahr kheinem E. Lgr. Excell. hochlöbl. Vorfahren, oder jedesmal zur Regierung antrettendten Erbherrn, unsers wissens jehemalen widerfahren) ein solche zue gn. Contento uff- und ahnnemmen, uns disorts nichts weiters zuemuothen, auch der begerten Urheber halber, deren von unsern burgeren kheiner in specie angegeben werden will, sondern wan etwan etwas Unbedachtsambes vorgeloffen, aller mit einandern einhölliger will und mainung gewesen seihe vorgebracht wirdt, nichts mehr zue gedenkhen, sondern ihrem gnedigen höchst respectirlichen versprechen gemeß, unns bei unsern alten so vihl Jahren wohlhergebrachten und so tewerlich erhaltenen Freyheiten, Bräuchen, Gerechtigkheiten und Herkhommen manuteniren undt erhalten, die neue confirmiren, undt also im übrigen unns aller gnediger Landtgraff, Herr, Vatter, protector, beschürmer und Verdädiger (massen wür, negst Gott, allain zu ihnen wir unser Zuflucht und trost tragen, haben und suochen) unveränderlich zu sein und verbleiben. Dahin gegen seind wür verpflichtet, neben Auffsetzung leib und lebens, haab, gueth und bluothß, die Täg unsers lebens zu verbleiben

E. Lgr. Exc.

gantz underthönige und gehorsambste
verpflichte, getreuiste Underthanen

Den 21. Octobris anno 1654. Staabhalter, Burgermeister, Rath
und Außschutz zue Wolfach."

Als N.B. steht am Fuße des Protokolls: „Was darauf volget, wirdt die zeith eröffnen."

Die weiteren Protokolle des Jahres 1654 und auch die von 1655 erwähnen die Angelegenheit nicht mehr im geringsten. Graf Friedrich Rudolph fertigte aber den Wolfachern auch keine Freiheitsbriefe aus. Nach einem Ratsprotokoll starb er im Jahre 1656 und wurde den 26. Oktober bei den Herren P. P. Capuzinern in Haslach, deren Kloster er 1630 gegründet, beigesetzt.

Sein Sohn Maximilian Franz konfirmierte noch im selben Jahre die Wolfacher Privilegien. 1661 macht ihm die Stadt „mit angreiffendem Wort in einem Memoriale" den Vorwurf, daß er die Stadtprivilegien nicht achte; der E. Rat wird deshalb „mit 100 Duggathen strafbar angezogen". Auf die Fürsprache „der gn. Frau Wittiben und ihrer Gnaden des Herrn Franz Karl" und nach erfolgter untertäniger Abbitte wird die „gefaßt Uhngnadt" wieder „in gnad vertiert [umgewandelt]". Der E. Rat verehrt „darneben dem Grafen ein per 200 fl erkauftes Pferd".

Das Salzprivilegium.

Wie schon Seite 163 erwähnt, war der Salzhandel „von undenkhlichen Zeiten her" ein Vorrecht der Stadt Wolfach, wonach sie ihre eigenen Einwohner und die der Landstäbe mit Salz beliefern durfte. Im Jahre 1654 machte der Graf Friedrich Rudolph der Stadt dieses Privilegium streitig; doch blieb auch in der Folge der Salzhandel bei der Stadt. Aber schon 1670 drohte den Bürgern von neuem die Gefahr, diese Einnahmequelle zu verlieren, die sich Graf Maximilian selbst zuführen wollte. Auf Befehl ihrer hochlandgräfl. Excellenz trug am 9. Octobris ein

Herr Baron von Stain „in Beysein der andern Herrn Räthe und Ambtleuth allhier E. E. Rath umbstendlichen vor, wie daß hochgedacht Se. Landgr. Erc. dermahlen, ratione [in Betracht] der Landgrafschaft Stüellingen und Herrschaft Höwen [im Hegau] in solchen Extremiteten [äußerster Verlegenheit] seye, daß sie nottrungenlich uf solche Mittel gedenkhen müeßen, aus solchem großen Schuldenlast und bevorstehenden Executionen [Auspfändungen] sich wenigst umb etwas darauß zu erschwingen, nun aber kein fürträglicher Mitell bei solcher Gestaltsame der Sachen gefunden, alß in allen seinen habenden Herrschaften und Städten den Salzhandel umb ein gewüßes Stückh Gelt jährlich zu lehnen, und der Stadt allhier ihr Anerbieten darbey vernehmen wollen, warüber E. E. Rath schwehr gefallen, und umb so vill mehrers, alldie weillen solcher Salzhandell von unwordenkhlichen Jahren hero bey der Stadt gewesen, ohne Vorwüssen einer gemainen Burgerschaft und Landtschaft sich in tractaten einzulassen, bittendt man wolte bis Morgens Gedült tragen, umb sich bey allhiesigen Salzhändlern zu undreden, wie man der Sachen allerseits guethen Ausschlag schaffen und endtliche resolution geben könnte."

„Den. 10. diß lauf. Monats ist ain gemaine Burgerschaft zusammenberuefen worden, und durch Herrn Staabhalter deren oberwendt, von Herrn Baron von Stain vorgetragene Beschaffenheit umbständtlich vorgehalten worden; so hat aber ain Gemaindt ainhöllig geschlossen, undthänig darfür zue bitten, sy bey ihrem alten Herkhommen und Gewohnheit gnädig zu schirmen und verbleiben zu lassen. Wie dann deretwegen ahn ihre hochlandgr. Erc. durch den Stadtschreiber ain Underthänig bewegliches Memorial außgefertigt und in Undthänigkeit zu übergeben befohlen worden."

Am Rande des Protokolls steht: „ist ratione Salzhandels alles stiil und vermitten bliben." — Stadt und „Landschaft" Wolfach kamen nämlich dem Landesherrn in der Weise entgegen, daß sie eine herrschaftliche Schuld von 10 000 ℳ übernahmen; dafür wurde ihnen der Maßpfennig, den sie sogar doppelt erheben durften, belassen.

Im Jahre 1696 aber begann ein neuer Kampf um das Salzprivilegium, der sich durch mehrere Jahre hindurchzog. Oberamtmann Gebelin trägt dem E. Rat vor, „daß die gn. Herrschaft [Antonius Maria Friedrich] resolviert, fürterhin von selbst den Salzhandel auf dem Land zu verlegen". Die Stadt sendet im Laufe der Verhandlungen mehrere Denkschriften an den gn. Herrn, in denen sie gegen den Beschluß der Herrschaft, als ihren „privilegiis zuwiderlaufend", protestiert. Sie nimmt Bezug auf „den großen Jahrtagsbrief [1485], worin die meisten Privilegien fundiert seien". „Die gn. Herrschaft stellt dem 1698 entgegen, daß aus dem großen Jahrbrief, worauf sie sich totaliter refundiert haben, und andern Huldigungsbriefen nicht erhelle, daß die Stadt zu solchem Salzhandel berechtigt; gn. Herrschaft verbleibe also bei dero Ansinnen und will unverschübliche Antwort von seiten der Stadt." Diese prüft und durchgeht ihre in Rottweil im Stadtgewölbe aufbewahrten Documente und „beharrt und fundiert auf ihren Briefen und bishero ingehabten Gewohnheiten und Bräuchen". Im folgenden Jahre (1699) „verlangt gn. Herrschaft eine cathegorische resolution, ob die Stadt den Kauf und Verkauf des Salzes selbs veradmotieren [pachten] oder gestatten wolle, daß es ausländischen gegen ein gewisses Stückh Geld überlassen werde; die Stadt resolviert, beim alten Brauch und Herkommen zu verbleiben und hofft, nicht weiter darüberhin angefochten zu werden".

Im Jahr 1702 erklärt die Stadt, daß „gleich wie sie gn. Herrschaft ihre Huldigung in trew abgelegt, also sie dargegen auch bei ihren alten Bräuchen und Gewohnheiten (warunter auch eben dieser Salzhandel begriffen ist), als warauf sie geschworen, pleiben zu können, untertäniger Hoffnung geleben wollen".

Als Antwort darauf erhielt der herrschaftliche Oberzoller Joh. Schorn den herrschaftlichen „Befelch, daß er fürderhin allen und jeder schwäbischen Salzfuhren ansagen sollte, daß sie ihre Salzfaß hier keineswegs abstoßen, sondern von hier gänzlich ab und gleichbalden durchführen sollten". „Sintemalen aber hierdurch der bishero bei der Stadt geweste Salzhandel dieser benommen und die Stadt in höchst beschwerlichen Nachteil geraten, wurde dahin geschlossen, daß man von den Stadtbräuchen ohne Gewalt keineswegs weichen könnte."

Der E. Rat „conferierte" nun mit den in gleicher Weise beschwerten Städten Hausach und Haslach; die Konferenz beschloß, „dahin zu trachten, wie die gn. Herrschaft mit einigem Stück Geld in diesem Salzwesen möchte besänftiget werden". Eine Deputation der 3 Städte wurde zum „Landgrafen Anthonio", der gerade bei der Armee in „Aichstätt" weilte, gesandt. Der dort erhaltene Bescheid ist in den Akten nicht erfindlich; Wolfach aber übte das Salzrecht weiter aus.

Im Jahre 1761 setzte die Herrschaft ihren Willen großenteils doch durch; die Stadt durfte nur noch sich selbst mit Salz beliefern. Den Salzhandel für die Landstäbe aber verpachtete die Herrschaft anfangs; 1777 sind zwei Wolfacher Bürger „Salzbeständer" (vergl. Seite 164). Später (1782) zahlt die „Landschaft" Wolfach, jedoch mit Ausschluß der Städte Wolfach und Hausach, für das Recht der „Selbstbesalzung" 300 fl Rekognition an das Rentamt.

Die Bürgeraufnahme.

Die Stadt Wolfach besaß von altershero das Recht, nach ihrem Gutdünken neue Bürger bei sich aufzunehmen. Die Herrschaft versuchte wiederholt, dieses Recht einzuschränken oder gar über die Aufnahme selbst zu bestimmen. Im Jahre 1698 will sie einen Gerber Johann Willmann und einen Adam Stölker als Bürger aufgenommen haben; der E. Rat schlägt dies wiederholt und beharrlich aus mit der Begründung, eine solche Aufnahme durch die Herrschaft sei ihren Privilegien zuwider; sie stehe allein den Wolfachern zu.

Im Jahre 1755 sicherte sich die Herrschaft dadurch einen Einfluß auf die Bürgeraufnahme, daß sie E. E. Rat durch einen amtlichen Befehl auferlud, „hinkünftig keine Heurath mehr vollkommen zu schließen und zu ratifizieren [genehmigen], bevor diese bei Amt angezeigt worden sei, weil der Stadtrath allhero alles zusammen heurathen lassen, was sich bei denselben von Bürgersleuth nur immer um den Heurath hat melden mögen, ohne vorher zu sehen, ob selbe eine eigene Herberg haben und durch eigene Mittel oder aber Profession und Handtierung sich zu ernähren im Stand seyen". Gleichzeitig forderte das Amt authentische Copien „der Freiheiten und der Polizeiordnung der Stadt, nicht um ihren Privilegien Eintrag zu tun, sondern nur um zu sehen, daß den gn. emanierten herrschaftlichen Verordnungen genau nachgelebet und die hiesige Gemeind nicht mit einer Menge Leuth, die sich nicht zu erhalten wissen, übersetzet werde". Ein von der Gemeinde erwählter Ausschuß billigte im Beisein der beiden Amtsbürgermeister diese getroffene Vorsorge vor dem Oberamt.

Trotzdem „concedierte" [gestattete] kurz darauf der Stadtrat „blatterdingen" eine Heirat ohne Vorwissen des Amtes, und „als man von Amtswegen die geschlossenen Heürathspacta von dem Stadtrat zu inspicieren anverlanget, hat selber frävlentlicher Weiß solche zu extradieren [herauszugeben] abgeschlagen; so wurde der Schultheiß Lorenz Sandhaas und Burgermeister Antoni Planer, auch die übrigen Rathsfreinde wegen ihrer Widerspänstigkeit und gegen dem Amt bezeigten Ungehorsam zu einer Straf von zusammen 20 fl, gnädiger Herrschaft zu erlegen, ver-

urteilt". „Weilen die vorhabend Heurath schon zu weit gekommen und schon 3 mal promulgieret [bekannt gemacht] worden, hat man in Ansehung dessen solche fürgehen lassen." Im Wiederholungsfalle aber sollte die Copulation von Amtswegen hintertrieben und der Stadtrat auf das „empfündlichste" bestraft werden.

Obwohl die Stadt in Zukunft in diesem Punkte nachgab, bestand sie aber bezüglich der eigentlichen Bürgeraufnahmen unentwegt auf ihrem Privilegium, wie ein Fall aus dem Jahre 1788 zeigt. Das Oberamt hatte „befelchtermaßen" dem (Schneidermeister) Johann Rinkler von Musik (Mutzig) im Elsaß und der Anna Maria Glanz von hier den Heiratskonsens erteilt. Der Stadtrat und eine bürgerliche Deputation von 43 Mann erscheinen beim Amt und „bringen beschwerend vor, daß von hochpreislicher Regierung auf ihre bisherige devote Bezeugung weniger Rücksicht als auf den Schneider Rinkler und das ledige Mädel A. M. Glanz getragen worden sei; sie wollen den Rinkler nicht als Bürger; es seie darauf abgesehen, der Stadt noch ihre wenigen Rechte aus der Hand zu spielen, selbe in die größte Not zu setzen und am Ende, wo nicht mehr zu helfen seie, sie ihrer Armut ganz zu überlassen. Das Oberamt ermahnt die Beschwerdeführer zu schuldigem Gehorsam, andernfalls werde man sie mit Gewalt zu Anerkennung höherer Befehle anhalten. Diese lassen sich aber nicht abschrecken, sondern erklären deutlich, jedoch mit submissestem respect, daß sie zu diesem Schritt gezwungen wurden, indem sie sich, ungeachtet die bürgerliche Aufnahme der Stadt von jeher zugekommen, nicht ohne Grund gegen die Aufnahme des Joh. Rinkler beschwerten".

„Dieser Punkt der bürgerlichen Aufnahme, der ihnen so sehr am Herzen liege, und welcher auf die Glückseligkeit und Unglückseligkeit der Stadt so großen Einfluß habe, je nachdem die Stadt mit guten oder schlechten Handwerksleuten und Bürgern besetzet werde, seie so beschaffen, daß sie es ehender auf das äußerste ankommen lassen wollten, wenn man alle ihre Vorstellungen auf die Seite schiebe und solche, da sie doch mit lauter herrschaftlichen Verordnungen übereinstimmten, als unstatthaft verwerfen wolle; sie möchten daher nochmals um Zurücknahme des Consenzes gebeten haben."

Das Oberamt erklärt, daß es zur Zurücknahme nicht berechtigt sei und weist die Deputation, als sie „in etwas bedenkliche Ausdrücke erhitzt ausbricht", zum Gehorsam an. Es berichtet den Vorfall „per Expresse höhern Orts, um sich außer Verantwortung zu setzen, falls es zu Gewalttätigkeiten kommen sollte". Dem Rinkler wird inzwischen auf Veranlassung des Oberamts die Fertigung des Meisterstücks aufgegeben.

„Die Antwort der Regierung drückt das Mißvergnügen aus, daß die Bürgerschaft sich mit Gewalt gegen die Aufnahme Rinklers setze; man habe niemalen die Absicht, sie von dem ihnen zustehenden Privilegio der Bürgeraufnahme zu entsetzen und die Heirat sei nur darum verwilliget worden, weilen die Glanzin wegen ihrer deformen Gestalt sich nicht so leicht eine anständige Heiratspartie, mit welcher sie ihre Lebenstäge in Frieden und Vergnügen zubringen könnte, aufzubringen imstande wäre, die guten Vermögensumstände der Glanzin aber des Rinklers Unvermögenheit ersetzen, folglich man die städtische Einwendung als unerheblich ansehen müsse, in welchem Falle die landesherrliche Gewalt die Entscheidung geben müsse, man folglich bei der ergangenen resolution verharre." Im Falle weiterer Entgegensetzung soll das Oberamt „mit gesamter Burgerschaft einen Durchgang halten, um daraus zu ersehen, wie viel und welche eigentlich sich gegen die Aufnahme beschweren und setzen. Außerdem ist der Stadt mit Ernst der Unfug zu verweisen, herrschaftliche Verfügungen blatterdingen zurückzuweisen, indem im Fall einer Beschwerde oder Bekränkung derselben der recurs ad serenissimum (Beschwerde beim Fürsten) offen gestanden wäre"; gleichzeitig wird ihr mit Strafe gedroht.

Auf diese Eröffnung erklärt die Deputation, „sie hätten allen Respekt für die fürstliche Regierung und das Oberamt; sie seien niemalen in den Fall gekommen, sich widersetzlich zu bezeigen und die letzte untertänige Vorstellung hätten sie bereits an ihren gn. Landesherrn selbsten unter dessen hohen Titulatur abgelassen; wann dahero solche Höchstselbem nicht zugekommen wäre, so müßten sie sich entschließen, den weitern recurs dahin zu nehmen, allein verursache dies dem gemeinen Wesen viel Kosten und bereits hätten sie eine Deputation hierwegen vom Rat und der Stadt abgeschickt, welche fruchtlos abgeloffen. Die Stadt seie nicht gesonnen, sich widerspenstig zu zeigen; sie seie beeifert, die Ehre der hochfürstlichen Regierung handzuhaben und zu befördern. Es seien schon 10 Schneidermeister hier, die nicht genug Arbeit hätten und sich auf das Taglöhnern und auf Feldarbeiten verlegen müßten. Rinkler zähle zu den Schneidern, die ihre Arbeit nicht tüchtig verstehen, da er nur gemeine Arbeit verfertigen könne. Die Glanzin könne 4 aus hiesigem Ort zum Heiraten haben; wenn diese derselben nicht anständig seien, könnten sich noch mehr melden; auf ¼ oder ½ Jahr ledig zu bleiben, komme es nicht an."

Die Stadt sandte nun eine Deputation an den Fürsten; Rinkler wurde dann ein für allemal abgewiesen. Dem Schultheißen und der Deputation aber verwies man ihr Verfahren und trug ihnen auf, „die Bürgerschaft zu warnen, sich nicht mehr so tumultuös und respektwidrig zu bezeigen bei Androhung eindringlicher Strafe, mit dem Zusatz, daß gn. Herrschaft ihre Privilegien zu bekümmern nicht gemeint, jedennoch aber sich vorbehalte, bei Aufnahme der Bürger nach Gestalt und Umständen zu dispensieren und landesherrliche Verordnungen abzufassen".

Der damalige Oberamtmann v. Schwab scheint nicht sehr beliebt gewesen zu sein; denn eines Tages findet er seine „Chaise aus Bosheit zerschnitten", während dem Corporal Seele die Fenster eingeworfen wurden.

Der Weinhandel.

Im Jahre 1778 erging die herrschaftliche Verordnung, daß nur mit landesherrlichem „Consens" und gegen Entrichtung eines Rekognitionsgeldes Weinhandel getrieben werden dürfe.

Die Stadt beweist aus ihren Freiheitsbriefen und Akten, „daß der Weinhandel bei der Stadt Wolfach ein von etlichen saeculis hergebrachtes und bis anhero ununterbrochenes freies Commercium gewesen und noch seye"; dies erprobt sie aus dem Bürger- und Polizeiordnungsbuch, „in welchen alle ihre Freiheitsbriefe, Statuten, Gebräuch und Gewohnheiten enthalten und die unterm 23. August 1755 von Franz Xaver Fideli Elickhen, Notario caesario publico in Rottweil, neuerdings vidimiert und attestiert worden."

Die Wolfacher bitten untertänigst, „da sie nebst der jährl. Mai- und Martinisteuer à 20 Mark Silbers, die Stadtgebäu, als Ringmauern, Tor-, Rat-, Kauf-, Frucht- und Schulhaus im Fall der Not frisch aufführen und in baulichem Stand erhalten, auch die sehr kostbaren Brücken-, Zollhäuser, Weg und Steg in Stadtkosten unterhalten müssen, daß ihnen keine weitere neue Beschwerde aufgebürdet, sondern sie bei ihren uralt-hergebrachten, autorisierten Freiheiten und Verträgen etc. ungekränkt und unbekümmert in höchsten Gnaden gehalten werden mögen, um so mehr, als ihnen vermöge des Freiheitsbriefes von anno 1305 bis anhero der Bannwein und das Umbgeld gnädigst zugesagt worden". Auch gegen die Rekognition für den Branntweinschank erheben sie Protest.

Nach längeren Verhandlungen wird die Stadt mit ihren Beschwerden abgewiesen; sie will schließlich die herrschaftliche Verordnung über Rekog-

nition von Weinhandel und Branntweinschank untertänig befolgen, aber die Reservation machen, „daß dies ihren Freiheiten und Privilegien zu keinem Präjudiz und Nachteil gereichen solle und wollen dies zu Protokoll genommen und ein Extraktum davon erteilt haben. Es wird ihnen aber zu erkennen gegeben, daß ihre Freiheiten sich nicht so weit erstrecken und der Landesherr das Recht hat, Recognitionen vom Wein- und Branntweinhandel, auch Branntweinschank zu beziehen". Auch die von der Stadt eingereichte Bittschrift, „daß die die Tafern- oder Weinschanksgerechtigkeit schon gaudierende Wirte" keine Rekognition für den Weinhandel zu bezahlen haben sollten, wird abschlägig beantwortet

„Fast alle Wirte in Wolfach, außerdem der Metzger Johann Sandhaas und der Schiffer Tobias Armbruster betreiben den Weinhandel; sie entrichten jährlich 4 fl Recognition. Den Bürgern, welche jährlich 1—2 Saum Wein gelegentlich verkaufen, wird nicht die obige Recognition der Weinhändler, sondern nach dem Ermessen des Oberamts ein geringerer Betrag, höchstens aber 1 fl berechnet."

In den Landstäben befassen sich um diese Zeit der Engelwirt in Halbmeil, der Lindenwirt Valentin Welle in Oberwolfach, der Hirschwirt Jacob Echle bei der Walk mit Weinhandel; die beiden letztern, welche ein Weinlager in der Stadt haben, werden mit ihrem Handel aus der Stadt in den Stab gewiesen.

Für die Bewilligung des Branntweinhandels und Branntweinschanks mußte 1 fl jährlicher Rekognition ins Rentamt bezahlt werden.

Das Brennen von Hefen, Trabern, Kirschen, Zwetschgen, Frucht etc. wurde jedermann gegen 2 fl „Brennhafenzins" gestattet; die Küfermeister waren von dieser Abgabe befreit. —

Weitere Gravamina (Beschwerden) der Stadt.

Im Jahre 1777 erließ die fürstliche Regierung verschiedene Verfügungen, durch welche die Bürgerschaft sich in ihren Freiheiten gekränkt fühlte:

1. Für alle gerichtlichen Briefschaften wurde die Verwendung von Stempelpapier verordnet.

2. Die Tarok- und auch die kleinen Kartenspiele waren nach Donaueschingen einzusenden, um dort gegen Erlegung von 12 bezw. 6 kr gestempelt zu werden.

3. Jeder wohlbemittelte Bürger in der Stadt und jeder Bauer auf dem Land mußte 12, jeder gemeine Handwerksmann oder Taglöhner 6 Spatzenköpfe bei dem Amte jedesmal auf Martini mit Gelegenheit der gewöhnlichen Gefälleinzüge einliefern. Zu dem Ende war eine „spezificierliche Beschreibung eines jeden Innwohners Namen und der ihn betreffenden Zahl zu verfassen und zu übergeben"; für jeden nicht „liefernden Kopf" wurde eine Strafe von 2 kr (anfänglich von 3 kr) auferlegt; doch sollte ein Raben- oder Dullenkopf (Dohle) für 2 Spatzenköpfe gerechnet und an der bestimmten Zahl in Abzug gebracht werden. Die Strafe war in die Armenlade und nicht ins Rentamt zu entrichten, „weil solche Verordnung zur Reinigung des Landes, nicht aber zur Vermehrung der Rentamts-Intraden abzielte".

„Um den Untertanen die Mittel zur Vollziehung dieser gemeinnützigen Verordnung nicht zu benehmen, ist gn. gestattet worden, daß bei jeder Stadt- oder Dorfgemeind ein Mann zur Schießung der Spatzen mit einer Flint angestellet werden dürfe; das Schießen aber auf Häuser, Stallungen und andere Gebäu, wo immer eine Feuersgefahr vorhanden, aus nahegelegenen Gärten und Feldern, sowie auch bei allen einschichtig gelegenen Höfen gänzlich und bei Straf inhibiert [verwehrt] seyn solle."

Von E. E. Rat und der ganzen Bürgerschaft der Stadt Wolfach wurde beschlossen, „daß weilen dergleichen Punkten zu neuerlicher Beschwernus der ganzen Burgerschaft wider die uralten Freiheitsbrief und andere Documenten laufen thue,

bei höchster Behörde man unterthänigst supplicando einkommen wolle und solle, zu welchem Geschäft nacher Donau-Eschingen zu gehen denominiert worden Schultheiß Johann Georg Mast, Hans Jörg Sandhaaß, Fideli Armbruster und Joseph Meyer". Mit Zuzug weiterer Deputierter begaben sich diese zuerst zum Oberamtmann Fischer, um die Angelegenheit mit ihm zu besprechen. Dieser wollte aber von dem „Donaueschinger Marsch" nichts wissen, sondern teilte den Deputierten mit, daß mit der Abstempelung der Karten in 3 Tagen begonnen werde. Alle Krämer und Wirte wurden nun von E. E. Rat zusammenberufen und gemeinschaftlich der Beschluß gefaßt, „daß man, bis die Deputation von Donaueschingen zurückkomme, mit dem Kartenspihlen innhalten, und wann die Karten von Obrigkeit wegen mit Gewalth solten abverlangt werden, man sich hierinnfahls nicht sperren, sondern reservatis reserrandis [mit dem nötigen Vorbehalte] das Behörige vorbehalten haben wolle."

Als nun die Verordnungen über Papier- und Kartenstempel in Vollzug kamen, lieferten die Krämer und Wirte von Wolfach, Kinzigtal und die Krämer von Schenkenzell ihre Karten nicht ab, während die Wirte und Krämer in den Stäben Einbach, Oberwolfach, Schapbach und die Wirte in Schenkenzell behaupteten, daß sie wirklich mit keinen Karten versehen seien, solche aber seinerzeit stempeln lassen wollten. „Die Stadt Wolfach, die Wirte im Kinzigtal und die Krämer zu Schenkenzell wurden daher mit der wirklichen Execution, jeder nämlich mit einem Mann beleget, den andern aber bedeutet, wenn sie die Unwahrheit angegeben und mit ungestempelten Karten betroffen würden, sie empfindliche Strafe zu gewärtigen hätten."

Die Stadt hatte indessen eine Deputation zum Fürsten gesandt; da es sich zeigte, daß die Schwierigkeiten hauptsächlich von der Stadtverwaltung wegen ihrer Privilegien gemacht wurden (weniger von den Krämern und Wirten; der Ochsenwirt und der Engelwirt zeigten sich sogar bereit, die Karten stempeln zu lassen), wurde die Stadt mit 4 Mann der „Contingents-Musketiere belegt; jedem derselben mußte sie zur Strafe 45 kr Exekutionsgebühr täglich bezahlen; bei weiterer „Renitenz" (Auflehnung) sollte Verstärkung der Mannschaft und Erhöhung der Taggebühr eintreten. Den Stadtverordneten aber wurde eröffnet, daß sie sich wegen ihres „unartigen und respektlosen Betragens" seinerzeit zu verantworten hätten, „da sie den dollen Eigensün ein oder anderer schwieriger Köpfe in die Schranken gebührenden Gehorsams gegen die Polizeiordnung hätten weisen sollen". Die Deputation erzielte nicht den geringsten Erfolg (die Hausacher hatte das nämliche Resultat); die Wirte und Krämer lieferten daher endlich das Herz-Aß zur Stempelung ab; die Wolfacher und Schenkenzeller aber erklärten nachträglich, daß sie ihre „eingetriebenen Karten überhaupt nicht mehr zurück wollten". „Für auswärts der Herrschaft" durften die Krämer noch ungestempelte Karten feil halten. Auch mit dem „angekommenen Stempelpapier" hatten sich sämtliche Stäbe zu versorgen.

Die Stadt Wolfach aber beschloß, ihre Stadtprivilegien einer unparteiischen Universität und zwar jener zu Freiburg vorzulegen und „sich bei dieser Rats zu erholen, ob die Stadt nicht eben in Rücksicht dieser Privilegien bei ihren Nachkömmlingen einer gar zu großen Nachgiebigkeit unter dem Boden beschuldigt werden könnte, wenn sie dergleichen Verordnungen so blatterdingen annehmen würde". Sie bat den Fürsten „um Verwilligung, ihre in dem Stadtarchive zu Rottweil verwahrten Original-Freiheitsbriefe herausnehmen, durch einen kaiserlichen Notar vidimierte Abschriften fertigen und diese unparteiisch prüfen zu lassen, zur Beruhigung der aufgebrachten Bürger". Die Eingabe wurde durch das Oberamt an die gn. Herrschaft weitergeleitet; inzwischen hatte sich die Stadt ruhig zu verhalten und durfte bei Strafe 50 fl weder die Privilegien einsehen, noch vidimieren lassen,

noch sich irgendwo Rats erholen. Der Fürst genehmigte die beabsichtigten Schritte der Stadt, „da er ihre Privilegien nicht verletzen wolle", befahl aber, daß inzwischen die Stempelordnung zu befolgen sei.

Die Stadt vertraute die Prüfung ihrer Freiheitsbriefe „einem Consilium der drei Herren Doctoren und Advokaten Löhry und Consorten in Freiburg" an; im Jahre 1779 erschien die Wolfacher Stadtdeputation mit ihren Rechtsgelehrten zur Untersuchung ihrer Beschwerden vor einer Kommission in Donaueschingen; sie wurde aber gänzlich abgewiesen. Das langwierige Verfahren hatte der Stadt bedeutende Kosten verursacht; die letzte Deputation verschlang allein 208 fl 11 kr.

Ihre Freiheitsbriefe scheinen die Bürger in Zukunft weniger hoch eingeschätzt zu haben; denn sie verbrachten sie nicht mehr ängstlich ins Rottweiler Archiv, sondern bewahrten sie künftig im eigenen Stadtgewölbe auf, dessen Schlüssel dem Handelsmann Johann Divell anvertraut wurde.

Auch die Bittschriften bezüglich der Verordnung über die Ablieferung von Spatzenköpfen blieben ziemlich erfolglos. Wolfach und die Landstäbe hatten wiederholt um Aufhebung der Verfügung gebeten, „weilen sie nur sehr wenig von solchen Tieren geplaget seien". Die Hausacher aber wollten überhaupt nichts davon wissen; schließlich erklärte ihr Schultheiß Pappenheim, „daß 54 Köpfe aus der Gemeinde ihre Gedanken geändert und zur Annahme der gn. Verordnung bereit wären, wenn nämlich diese auf 5—6 Jahre, bis die Spatzen ausgetilget seien, eingeschränkt werde, 41 Gemeindsangehörige aber auf ihrer Widersetzlichkeit schlechthin beharrten". Für Wolfach, Hausach, den Bürgfrieden von Schenkenzell und Stab Einbach wurde die Verordnung aufrecht erhalten, „weilen sie nach dem Bericht der herrschaftlichen Jäger derley Vögel in ihren Bähnen hatten"; die übrigen Stäbe wurden davon befreit. Die 41 „widrig gesinnten" Hausacher verfielen einer Strafe von 1 fl 30 kr oder 3 Tagen öffentlicher Arbeit im Falle der Unvermögenheit. „Weilen der Burgerschaft Wolfachs unmöglich war, das vorgeschriebene Quantum Spatzenköpfe etc. inner der Stadt Bezirk aufzubringen, wurde die Zahl der abzuliefernden Vögel für jeden Bürger ohne Unterschied des Vermögens auf 3 ermäßigt.

Frondienst.

Im Jahre 1780 ließ Fürst Joseph Wenzel in Donaueschingen einen neuen Reitstall erbauen, zu welchem viel Fronarbeit erforderlich war. Sämtliche Untertanen sollten zur Fronleistung beigezogen werden, da die Last für eine einzige Landschaft zu schwer erschien. Die Vertreter der Stäbe der Herrschaft Wolfach wurden daher vor das Oberamt berufen und ihnen vorgetragen, „daß jede Gemeinde und jeder Untertan die gleiche Pflicht auf sich habe, dem Landesherrn jene Dienste zu erzeigen, die er als Landesherr und höchster Vatter des Vatterlandes zu fordern berechtigt sei, und daß, gleichwie zu allen öffentlichen Landesangelegenheiten, auch zu jenen öffentlichen Gebäuen, welche zur Wohnung des Landesfürsten gehören, gesamte Untertanen zur Fron-Prästation zu ziehen seien". (Schon im Jahre 1722 hatte die Stadt Wolfach zum neuen Schloßbau einen Beitrag bewilligt, jedoch ausdrücklich zu keiner Konsequenz.)

Die Vertreter der Stäbe „fanden sich insgesamt sehr betroffen" über dieses Ansinnen; die Landstäbe stellten vor, „daß sie, nebst den ohngemessenen Fronen auf die herrschaftlichen Güter, Herrengarten, Schloß, Herrenhaus zu Hausach und den vorhandenen Beamten- und Jägerhäusern, mit Abgebung der 111 Klafter Holz gegen alleinigen Genuß der bedungenen 10 kr per Klafter (siehe Seite 14) in dem Maße beschweret seien, daß man ihnen nicht wohl werde zumuten können, auch noch der

Landschaft Baar eine Beihilfe zu tun; sie hätten bei Herstellung der Rippoldsauer Badgüter, deren Erbauung sie über 10 000 fl gekostet, sich auch nicht beifallen lassen, von andern Untertanen und Landschaften eine Concurrenz abzuverlangen, weil sie sich leicht hätten vorstellen können, daß dieselben mit ihren eigenen gemessenen und ohngemessenen Fronen schon selbst genug beladen seien; die Fronen im eigenen Oberamt wollten sie auch in Zukunft willig verrichten. Sie erkennten wohl, daß die Untertanen schuldig seien, zu den ihren Landesherren zugehörigen Gebäuden die Frondienste zu tun; allein sie glaubten, daß diese Beschwerde auf jene Landschaft falle, wo der Landesherr seine Wohnung zu nehmen sich gn. entschließe. Dahier hätten ehemals auch die Herren Landgrafen von Fürstenberg residiert; nur die hiesige Landschaft habe zu dieser Residenz die Fronen verrichtet, und sie wollten mit größter Freude auch wieder allein bei allen erforderlichen Gebäuen die Fronen übernehmen, wenn die Herrschaft den Wohnsitz wieder dahier zu nehmen geruhen sollte, wohl verstehend, daß sie dadurch mit dem reichlich belohnet würden, weil die Untertanen in vielerlei Wegen mit allen ihren Handtierungen und Gewerben Verdienst und Losung finden würden, davon nun die Landgrafschaft Baar den Genuß zu ziehen die Gelegenheit habe. Wenn aber über alles dieses keine sie ausschließende Rücksicht genommen werden sollte, so müßten sie noch untertänigst anführen, daß das Kinzigtal gegen andere Landschaften in dem besonderen beschwerlichen Verhältnis stehe, daß sie alljährlich mit Ausgießung der Gewässer oder eines sich ergebenden Eisganges nicht nur an eigenen Gütern, sondern auch an Straßen, Wöhrinnen und Landstraßen, auch vielen Brücken und Stegen dermaßen beschädiget würden, daß sie immer nur in der von ihrem Feldbau erübrigten Zeit mit Reparation von dergleichen Beschädigungen beschäftiget seien, ohne von dem Geldaufwand eine Erwähnung zu machen, die sie auf die Handwerksleute und das ohnehin kostbare Holz tun müßten. Von der anno 1778 im Herbst entstandenen allgemeinen Überschwemmung hätte der Oberamtsbezirk einen Schaden von 87 313 fl erlitten, davon sie noch immer in so betrübter Not seien, daß sie sich in Schulden versenken müßten, aus welchen sie sich in vielen Jahren nicht mehr werden herausheben können. Auf den Beitrag von den gesamten Fürstenbergischen Herrschaften hätten sie noch immer um so mehr Hoffnung gehabt, als sie bei allen Anlässen ihre Bereitwilligkeit gegen andere Landschaften nach ihren äußersten Kräften an Tag gegeben. Allein es sei bisher nirgends her eine Aushilf erfolgt als von der Stadt Löffingen nur mit 22 fl 9 kr, von Engen 50 fl, von der Stadt Hayingen 10 fl, von Jungnau 26 fl 27 kr, dann von dem Oberamtsbezirk Hüfingen einzig 54 fl 27 kr, zu welch letzterem die beträchtlichen Gemeinden Donaueschingen, Sundhausen, Bella, Deckhingen und Aasen, nebst der Gemeinde Fürstenberg und Auffen nicht einen Kreuzer beigetragen hätten. Der Abgang eigener Kräfte hätte daher veranlaßt, daß die im letzten Herbst [1779] wieder erfolgte Überschwemmung an jenen Orten den Schaden vergrößert, an welchen sie die Reparation in der Zeit nicht hätten vollbringen können; so häufe sich ihre Beschädigung immer; besonders unterdrückend müßte aber selbe werden, wenn sie auf der einen Seite von den übrigen Landschaften hilfslos gelassen, sie aber nichts desto weniger angehalten würden, einer andern Landschaft die Last ertragen zu helfen, welche selbe in Rücksicht des dagegen erhaltenden anderweitigen Verdiensts weit leichter und ohne solche Empfindung auf sich behalten könnte. Sie wollten daher das Oberamt gebeten haben, ihre standhaften und alle Rücksicht verdienenden Einwendungen an höchste Behörde mit gutachtlichem Antrag einzubegleiten, damit sie dieser Auflage überhoben werden möchten."

Die Deputierten von Wolfach und Hausach schlossen sich diesen Ausführungen an; außerdem beriefen sie sich auf ihre Freiheitsbriefe, nach welchen die Städte von jeher von allen herrschaftlichen Fronen befreit waren.

Die fürstliche Regierung ließ aber alsbald den sämtlichen Stäben eröffnen, „daß es unerachtet der gemachten Vorstellung der Fronkonkurrenz halber zu dem herrschaftlichen Reitstall in Donaueschingen sein Verbleiben habe und diese Konkurrenz nicht als eine Fron, sondern als eine schuldige Beihilfe anzusehen sei"; gleichzeitig verbat sich der Fürst jede weitere Vorstellung in dieser Angelegenheit. Durch die Umtaufe der Fron in eine Beihilfe war den beiden Städten der Boden zu einer weiteren Beschwerde auf Grund ihrer Freiheitsbriefe entzogen.

Urbarium.

Durch den Verlust einiger ihrer Vorrechte waren die Bürger gegenüber der Regierung mißtrauisch geworden, so daß sie oft eine Benachteiligung befürchteten, wenn gar kein Grund dazu vorhanden war. Im Jahre 1780 argwöhnten sie, daß das ihnen durch das Oberamt vorgelegte Urbarium (Grund-, Zins- und Steuerbuch) von anno 1552 ihren Freiheitsbriefen Abbruch tue. „Sie baten deshalb um eine Copie desselben und zwar um so ehender, als sie in ihren älteren Briefschaften Spuren angetroffen, welche zu erkennen gaben, daß sie vordem mit eigenen Urbarien versehen gewesen, die durch Brand und Kriegszeiten verloren gegangen." Die fürstliche Regierung beruhigte die Bürgerschaft dadurch, daß sie bereitwilligst Extrakte der Urbarien von 1528, 1541 und 1552 zur Verfügung stellte.

Forstordnung.

Die Stadt Wolfach (auch die übrigen Stäbe der Herrschaft) verwaltete nach altem Herkommen ihre Waldungen vollständig selbst; ein Ratsfreund war (1650) „Obmann über die Wäldt"; später (1683) führt er den Namen Waldmeister. Als eigentlicher Stadtwald kam bis ums Jahr 1800 nur der Siechenwald in Betracht; die übrigen Holzbestände wurden als Reuten verwendet und dienten auch als Weideland. Wegen der häufigen Überschwemmungen benötigte die Stadt den größten Teil des Holzertrages für Brücken, Stege, Wehre und Uferschutz. Die Bürger bezogen kein sog. Bürger- oder Gabholz, sondern deckten ihren Bedarf teils in den Reuten, teils erkauften sie ihn. Oft wurde ihnen gegen Entrichtung des sog. Stocklaub (Stocklan) „begunnt", meist 2 Eichen oder Tannen in ihrem Nutzen zu fällen; „damit kein Schaden beschehe", mußten die betr. Bäume vom Waldmeister angewiesen werden. Der Stocklaub betrug ums Jahr 1600 nur 2 ₰ vom Baum, um 1730 dagegen 15 kr.

In den Jahren 1724 und 1733 wurde eine Forstordnung erlassen, nach welcher alles zu fällende Holz jeweils durch den herrschaftlichen Forstmeister anzuweisen war. Diese Verordnung fand aber kaum Beachtung. Zwar bestimmt ein Ratsprotokoll von 1749, daß in Zukunft kein Holz mehr gegen Stocklaub von Rats wegen weder den Bürgern, noch den Bauern am Schmidtegrund und Siechenwald verabfolgt werden dürfe (liegendes Abfallholz oder Bengel aufzumachen, blieb den Bürgern unverwehrt); aber es fanden in der Folge trotzdem wieder solche Anweisungen, sogar an Kirnbacher, statt, und die Stadt bewirtschaftete ihren Wald weiter selbständig. Fürst Joseph Wenzel erneuerte 1779 die gänzlich vergessene Forstordnung und drang auf ihre pünktliche Durchführung (schon 1768 hatte eine Erneuerung stattgefunden; sie war aber nur in Schapbach, Oberwolfach, Einbach und Langenbach publiziert worden). „Die Bürger widersetzten sich dieser vermeintlichen Neuerung, da sie dem alten Herkhommen und ihren Freiheiten zuwiderlaufe." Ihnen schlossen sich die übrigen Stäbe an; „die Stabhalter erklärten im Jahre 1780, daß diese Verordnung auf so großen Widerstand stoße und soviel

Widerwillen errege, daß sie sich nicht getrauten, eine nochmalige Publikation hierwegen vorzunehmen und eher wünschten, daß man sie, auch mit Bestrafung, von ihren Ämtern entsetzen möchte, als ihnen zuzumuten, nur das mindeste hiervon bei den Gemeinden mehr zu eröffnen; sie meldeten ohne Scheu, daß sie bishero bessere Wirtschaft in ihren eigenen Waldungen geführet, als solche in denen herrschaftlichen Waldungen beobachtet worden; sie wollten es auf einen Augenschein ankommen lassen, daß ihre Waldungen sich in gutem Stand befänden und bishero hätten sie darmit so gewirtschaftet, daß sie noch immerhin im Stand gewesen, sich aus solchen das nötige Material zu den vielfältig hinwegschwemmenden Brücken, Wöhrinnen und Teuchen anzuschaffen. Nur wenige seyen, welche aus ihren Waldungen wenige Flotzhölzer erübrigen könnten, indem die samentlichen Gemeindewaldungen von geringem Umfang seyen; aus diesem erlösenden Holz müßten sie die Kosten des Staabs bestreiten, weilen ihnen andere Mittel hiezu abgingen. Brennholz erhalte keiner aus den Waldungen, teils wegen des geringen Gehalts derselben und teils weilen die Bürger und Bauern sich mit dem in den Reutböschen erzeugten Holz versehen müßten, von welchen auch die Taglöhner das ihrige herhätten; die Kosten würden so stark vermehrt, daß sie sich in weniger Zeit manchmal so hoch als der Wert des Holzes selbsten belaufen würde. Es seyen in dieser Gegend der Fählen [Überschwemmungen, Eisgänge] soviel, die unter der Zeit auskommen, daß sie immer nur dem Jäger oder Forstmeister zulaufen und die mehrste Zeit wegen der fast allgemeinen weiten Entlegung versäumen müßten, besonders wenn sie das Unglück hätten, die öfters abwesenden Jäger oder den Forstmeister nicht anzutreffen. Vielmal dürften dann die Brücken unpassierbar sein, weil sie nicht die Erlaubnis hätten, das notwendige Holz sich zu holen. Über Menschengedenken habe man sie von einer so beschwerlichen Befolgung verschonet. Das einträglichste des Nahrungsstands im Kinzingerthal, nemlich das Holzcommerz dürfte veranlaßt haben, daß sie bisher von einer Forstordnung verschont geblieben."

Die Stabhalter wollen eine Deputation zum Fürsten schicken, „da sie sich ohne Lebensgefahr nicht getrauten, die Forstordnung kund zu tun". Das Oberamt stellt ihnen die Aussichtslosigkeit ihres Vorhabens vor, weil die Forstordnung schon 1724 und 1753 verfaßt worden sei, freilich ohne in der Herrschaft Wolfach Veröffentlichung gefunden zu haben. Die von den Stäben schriftlich eingesandten Einwendungen fanden bei der Regierung auch kein Gehör; die Forstordnung wurde durchgeführt. Die Wolfacher ahnten damals nicht, daß dies zu ihrem Heile war und daß eine rationelle Forstwirtschaft ihnen im nächsten Jahrhundert tausendfältige Frucht bringen und sie überreich entschädigen sollte für den durch die Umwälzungen der Napoleonischen Zeit erfolgten gänzlichen Verlust ihrer Privilegien, welche sie 500 Jahre lang so ängstlich und argwöhnisch gehütet hatten.

Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht oder der Waffendienst fürs Vaterland galt bei den alten Deutschen als ein Recht der Freien. Das Volk bestand damals nur aus 2 Ständen, dem Adel und den freien Bauern. Letztere trugen die Hauptbürde des Kriegsdienstes; sie mußten sich überdies selbst bewaffnen und verpflegen. Durch die zahlreichen Kriege, namentlich unter Karl dem Großen (768—814), der seine Heere bald an die Elbe und Donau, bald nach Italien und Spanien sandte, wurde die Wehrpflicht eine solche Last, daß die Bauern verarmten. Viele von ihnen begaben sich deshalb als halbfreie oder hörige Leute in den Dienst

eines Adeligen oder eines Klosters. Damit waren sie der Wehrpflicht ledig. Der Herr schützte sie auf ihrem Hofe, der zwar nun nicht mehr ihr freies Eigentum war, den sie aber in den neuen Verhältnissen leichter und weniger behindert bewirtschaften konnten. Der Waffendienst ruhte jetzt fast ausschließlich auf dem Adel, der in der Folge einen besonderen Kriegerstand bildete. Durch Verleihung von Gütern oder Lehen, anfangs auf Lebenszeit, später als erblichen Besitz, wußten sich die Mächtigeren unter ihnen eine Gefolgschaft von Lehnsleuten oder Vasallen zu sichern, die ihrerseits wieder durch Lehen ein Gefolge gewannen; denn das Lehnswesen, das beim obersten Landesherrn begann, setzte sich durch den ganzen Adel abwärts bis zum gemeinen Dienstmannengeschlechte fort. Da die Lehnsleute beritten waren, nannte man sie Ritter. Sie bildeten mehrere Jahrhunderte lang den Kern der Heere; sie waren es, die unter den Ottonen und Hohenstaufen den deutschen Königen die römische Kaiserkrone erstritten. Der Bauer wurde nur in Notfällen und zwar hauptsächlich zur Verteidigung des eigenen Landes beigezogen; er bildete den Nährstand, auf den der Ritter, der jede Erwerbsarbeit verachtete, mit Hochmut heruntersah.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts verfiel das Rittertum; viele Ritter wurden zu Raubrittern; als Wegelagerer lauerten sie den Kaufleuten auf, welche sich seit dem 11. Jahrhundert mit den Handwerkern als neuer Stand zwischen Adelige und Bauern allmählich hineingeschoben hatten und in den Städten zu Wohlstand gelangt waren. Auch als Wehrstand büßte das Rittertum seine Bedeutung ein, besonders als durch den Gebrauch des Schießpulvers gegen Ende des 14. Jahrhunderts die persönliche Tapferkeit und die Reiterei ihre Überlegenheit verloren und der Fußsoldat wieder zu Ehren kam. Da überdies die ritterlichen Vasallen oft sehr unzuverlässig waren und ihren Lehnsherren gar oft die Gefolgschaft versagten, zogen diese vor, sog. Söldner oder Landsknechte zu werben, die um den Sold mit ihnen ins Feld zogen.

Für den Kriegsdienst des Reiches hatte jeder Reichsstand einen gewissen Pflichtbeitrag oder ein Kontingent an Truppen zu stellen. Die erforderliche Mannschaft konnte meistens leicht durch Werbung aufgebracht werden, da die Heere der früheren Jahrhunderte verhältnismäßig klein waren. Im Notfalle erfolgte die Aushebung oder „Conscription" der Untertanen auf Grund einer Musterung. Im Juli 1587 fand z. B. eine solche Musterung in der Herrschaft Kinzigtal, die zum schwäbischen Kreis zählte, statt, als das Navarresische Kriegsvolk das rechte Rheinufer bedrohte. Doch zogen die Stände auch in diesem Falle schließlich vor, geworbenes Kriegsvolk statt der Landesuntertanen zu verwenden. Seit dem 30jährigen Krieg wurde allgemein auch im Frieden eine bestimmte Anzahl Truppen unterhalten, die bei Ausbruch eines Krieges meist auf das Doppelte verstärkt wurde. (Näheres: Tumbült. Fürstentum Fürstenberg, Seite 190).

In Wolfach war jedem Bürger „eine Musquet gn. Herrschaft zu erhalten" auferlegt. Von Zeit zu Zeit fand „eine Musterung" der Bürgerschaft statt. 1665 bezahlt die Stadt den Offizieren, welche die Musterung vorgenommen, „einen Trunkh" für 4 fl 36 kr. „1669, als Herr Leutnant von Haslach hier gemustert, ist samt dem Trommenschläger und Pfeifer verzehrt worden 34 kr." 1673. „Dies Jahr hat man die Burgerschaft gemustert, ist dem Fendrich, Trommenschleger, Pfeifer und denjenigen, so die Burger geführet, ein Trunkh bezahlt worden 2 fl 12 kr."

Da die Bürgerschaft nie auf fremden Kriegsschauplätzen Verwendung fand, hatte sie die Auffassung, daß sie überhaupt nur zur Verteidigung der eigenen Heimat verpflichtet sei. Als 1632 (30jähriger Krieg) gemäß eines Briefes der „Römisch Kayserl. Mayestät" an den Grafen Egon zu Fürstenberg, den Vormund des jungen gn. Grafen Albrecht, die Herrschaft Kinzigtal dem General Wolf Rudolph von Ossa 100 Mann, teils mußquetierer, teils Piquenträger mit Harnischen sambt 30 zuge-

rüsten Pferden nach Ravenspurg schicken sollte", erachteten die Wolfacher, denen es „für ihren Teil" nach einem Schreiben des Generals Ossa 17 (später 16) teils Musquetierer, teils Piquenträger, auch 5 Roß mit ihren Sätteln und Zäumen auszurüsten traf, diesen Befehl als einen Eingriff in ihre Privilegien. Sie setzten dem Schultheißen Johann Neef, der ihnen die Angelegenheit vortrug und ihnen eröffnete, daß sie „die Auswahl unter ihnen selbst, aufs beste sie könnten, anstellen dürften", hartnäckigen Widerstand entgegen, nicht nur mit Berufung auf ihre Freiheitsbriefe, sondern auch „in Betrachtung, daß man ererst den Benachbarten, die sich guet suedisch nennten [Württemberg und die Markgrafschaft Baden waren als protestantische Länder schwedisch gesinnt] den Burgern zum äußersten Verderben Anleitung und Ursach geben würde". Schließlich einigte man sich doch, „daß man jehe 12 oder 13 mann zusammen nehme; die sollten hernacher einen aus ihnen ausstaffieren. Dieweil aber die Burgerschaft vernommen, daß der Rat, jedoch aus Bewilligung der Obrigkeit, der Auswahl nit sollte untergeben sein, haben sie, die Burger, ingemein darwider rundt protestiert, auch die Auswahl nit ergehen lassen". Darnach erklärte der E. Rat, daß sofern die Obrigkeit „den Magistrat der Auswahl nit befreye, ein jeder aus ihnen wie andere Bürger gewählt werden dürfte". Es wurde dann auch wirklich „niemandt als die 4 Burgermeister, neben dem Schultheiß und Stadtschreiber gefreyet".

„Ferner aber hat E. E. Rat von der Gemein zu Cathegorice [bestimmt] zu wissen begehrt, falls inner kurzer oder langer Zeit von einer hochlöblichen Vormundschaft [Graf Egon] gnäd. Befelch fortzuziehen einkommen sollte, ob sich die Auserwählten gehorsamblich einstellen wollten oder nit, damit einem Rhat künftiger Gefahr, so hieraus entspringen möcht, kein Schuld zugemessen werde. Die haben auf diesen Punkt durch ihren verordneten Ausschuß und Christian Grantz, derselben Redmann [Fürsprech] für- und anbringen lassen, daß die Burgerschaft ganz und gar nit gesinnet seye, einem frembden Herrn zu- oder außerhalb Lands zu ziehen, verhoffen auch beyneben, es werde E. E. Rat, als Vorgesetzte und Oberhäupter, von ihnen nit weichen, sondern bey und mit ihnen heben und legen, auch sie bei ihren Freyheiten handhaben helfen."

Der Stadtschreiber Joh. Eusebius Finckh setzt folgende Anmerkung hinter dieses Protokoll: „Bei diesem Posten ist zu merkhen, daß die Gemein E. E. Rath gleichsamb bezichtigen will, als wären sie von der Burgerschaft und ihren Privilegien gefallen und gebrochen, da doch dies Orts einige Freiheit nit vorhanden. Item so haben sich etlich Burger also freventlich verlauten lassen, sie wellen eher sich erschießen und köpfen lassen, als hinausziehen."

Es blieb aber letzten Endes der Bürgerschaft nichts anderes übrig, als nachzugeben: „Beschließentlichen haben die Burger oder ganze Gemein sich so weit erklärt, wofern des Rats und der jungen, unverheurathen Gesellen mit der Auswahl nit verschont, auch einer als wie der andere gehalten werde, wollen sie sich gehorsamblich einstellen."

Anm. Nach altem Herkommen waren nur die Bürger, nicht aber die ledigen Söhne „schuldig, gnäd. Herrschaft das Gewehr zu erhalten". Als 1661 die Musterung auch auf die „ledigen Gesellen" ausgedehnt wird, protestiert die Bürgerschaft, „weilen dies wider der Stadt privilegien."

Wenige Tage darauf wurde „die Auswahl der 16 Mann zu Fues, das ist 10 Mußquetierer und 6 Piquenträger für die Handt genommen".

„Erstlichen haben sich die nachbenannten 4 Mann, als Joseph Duppelin, Michel Vollmar, Hanß Feger und Michel Armbruster guetwillig, doch dergestalt in die Auswahl begeben (weylen sie etlichemal umb das Burgerrecht alhie vor Gericht

angehalten, aber dasselbig niemalen erhalten konnten, weil sie die 100 fl par Gelt, auch ihr und ihrer Weiber eheliche Geburtsbrief zum Teil nit gehabt), daß, wenn sie heunt oder morgen wieder glücklich alhier und nach vollendtem Zug, jedoch mit ehrlichen Paßporten und Geburtsbriefen, ankhommen würden, sie für rechte Mitbürger auf- und angenommen, auch dafür, als hätten sie die 100 fl par erlegt [nachgewiesen], gehalten werden sollten. Im Fahl aber diese Auswahl ihren Fortgang auf diesmal nit haben sollte, seindt sie zwar als Burger angenommen, aber der nächsten Auswahl, so über kurz oder lang ergehen möchte, nit befreyet, sondern in selbigem Casu [Falle] sie vier die ersten fortziehen müßen."

Es wurden nun 12 Rotten gebildet, „deren die 6 ersten je einen Mußquetier und die 6 letzten je einen Piquenträger oder Doppelsöldner ausstaffiert". Zu den ersteren 6 traten „die 4 guetwilligen Mußquetiere". „Unter diesen 12 Rotten sind 10 von 17 und 2 von 16 Mann gewesen." Ob es zum „Fortgang" dieser Truppen gekommen ist, kann nicht festgestellt werden; die folgenden Ratsprotokolle erwähnen die Angelegenheit nicht mehr.

Anm. Die Zusicherung des Bürgerrechts für Leistung von Heeresdienst im Interesse der Stadt findet sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Ratsprotokoll von 1809 erwähnt: „Den von der Stadt angeworbenen 6 Mann (Recruten) wurde in früherer Zeit das Bürgerrecht zugesichert. In dieser Zeit nicht mehr, da das fernere Recrutieren für die Stadt ganz abgestellet."

Auch im Orleans'schen Krieg und zwar im Jahre 1696 mußte, da das Reichsheer durch das Werbesystem nicht genügend aufgefüllt werden konnte, die fehlende Mannschaft durch „Conscription" aufgebracht werden. In der Landschaft Wolfach zeigten sich wieder Bedenken und Widerstand gegen diese „ungewohnte" Art der Truppenaushebung. „Als nun in Wolfach eine Designation [Verzeichnis] lediger Söhne gemacht, diese convociert [zusammenberufen] und ihnen solches proponiert worden, haben hiesige Söhne vermög Befelchs nit spihlen wollen, sondern einhellig reclamiert; als seint aus abermaligem Befelch des Oberamts Zedel gemacht und ist also ohngehindert ihrer Protestation das Los durch ein Kind vor sie gezogen worden."

Im Jahre 1770 war abermals die „Conscription" erforderlich. „Als bei abgehaltener Gemeind den Burgern durch den Schultheißen Hans Georg Maist hat anbefohlen werden müssen, daß solche nach gn. herrschaftlichem Befehl ihre Söhne conscribieren lassen sollen, hat Burger Menrad Vivell durch den Vorsprech bey Rat vortragen lassen, daß wenn ein Ratsverwandter in dem Rat sitze, welcher seine Söhne nicht aufschreiben zu lassen und somit diese neuerliche Burgers-Söhne-Conscription zu verhindern gedenke, solcher von dem Rat abtreten und sich zu ihme und andern seinesgleichen Burgern gesellen solle, wodurch eine tumultuose Aufruhr leichterdingen entstehen können, wenn nicht gesamte Ratsglieder zu gehorsamster Vollziehung des herrsch. Befehls einhellig bereit gewesen wären." Auch in Haslach wird die eröffnete „Conscription" der Untertanen als „bedenklich" angesehen, ebenso erscheinen 2 Kinzigtäler nicht, um ihre Söhne „verzeichnen zu lassen". Sämtliche werden, „um sie und andere bis anhero schwierig gewesene Burger zu besserer untertänigster Folgeleistung deren herrsch. Resolution zu bringen", zu Geldstrafen angezogen.

In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden bei Mangel an Söldlingen oft Untertanen, die sich eines Vergehens schuldig gemacht, zum Militärdienst (ad militiam) verurteilt; namentlich „stellte" man solche, die unerlaubten, unsittlichen Umgang gepflogen, auch Spieler, Wilderer (aber keine Diebe) „unter das Maß". „Johann Georg Weiß und Balthasar Armbruster aus dem Staab Schappach werden

wegen gehabter Raufhändel aufs Amt zitiert. Der erstere läßt sich freiwillig auf 6 Jahr in das K. K. [kaiserlich königliche] Erbregiment engagieren und geht daher straflos aus; der andere, der nur 5 Schue und 2 Zoll im Maß haltet und dahero zur Zeit ad Militiam untauglich, wird zu einer Turnstrafe von 2×24 Stunden angezogen." Nach einer Verfügung von 1778 wurden Bursche wegen unerlaubten Tanzens erstmals zur Strafe von 1 fl (Unbemittelte „zu 2 Tag und 2 Nächt bei Wasser und Brot"), im Wiederholungsfalle zu Stockstreichen und das 3. mal ad militiam (die Untauglichen zu Zuchthaus) verurteilt. „Die müßigen Pursche" [arbeitslose Gesellen] mußten entweder bei Bauern Dienste nehmen oder „sich in den Soldatenstand begeben".

Auch suchte man Leute durch die Aussicht auf eine spätere Zivilversorgung für den Militärdienst zu gewinnen. „Dem Johann Goldschalk, Sohn des Meßners in Oberwolfach, der im K. K. Erb-Infanterie-Regiment auf 6 Jahre freiwillig Dienst genommen (1773), wird nach abgelegten Militärdiensten und darunter bezeugten guten Aufführung ein Rechnungsdienst, worzu er tauglich erfunden worden, mildest zugesichert." Fremde erlangten durch Kriegsdienste das „ohnentgeltliche Bürgerrecht in der Fürstenb. Kinzigtäler Herrschaft".

„Keine über 30 Jahre alte oder verheiratete Subjecte sollten zum Militärdienst angenommen werden"; daß Maß sollte 5 Schue, 2 Zoll, 4 Strich betragen. In Rekrutierungszeiten wurde den Untertanensöhnen weder Wanderschaftserlaubnis, noch „Heiratsconsens" erteilt.

Die Landschaft Wolfach stellte im 18. Jahrhundert nach dem Friedensfuß 17 Mann, von denen 2½ Mann der Stadt Wolfach zugeteilt waren. Im Frieden waren sie meist auf die Landschaft verteilt und versahen als Militärkommando Polizei- und Sicherheitsdienste. 1771 liegt in Rippoldsau „eine Reuttermannschaft von einem Unteroffizier und 4 Mann des Creyscontingents zur Verwahrung des Baad-Guts"; sie werden von Monat zu Monat abgelöst. Andere Kontingentssoldaten unternehmen „Streifpatrouillen" und bringen „Hebräer und andere Hausierer" auf, die „den Zoll übergehen" oder keinen Hausierschein haben. Sie suchen „den Oberamtsdistrikt von denen herumziehenden müssigen Bettlern und Vaganten durch öfters angeordnete Straif zu befreyen." „Den auf Streifcommando ausgeordneten Commandierten wird das Obdach oder das sogenannte Dach und Fach, worunter Licht, Bett und warmes Zimmer verstanden wird, ohnentgeltlich gereichet, weiters aber von dem Landmanne nichts abgegeben." Zeitweise (z. B. 1781) war das Militärkommando abgestellt und durch „Hatschiere" ersetzt.

Hin und wieder gerieten die Soldaten in Händel miteinander, besonders wenn sie verschiedenen Regimentern angehörten. 1736 liegt beim Wirt Simon Feißt vor Ippichen ein fürstenb. Corporal in Quartier. „Der Gefreite Hans Jörg Negger vom Baron Roth'schen Infanterieregiment" des schwäbischen Kreises gerät auch in die genannte Wirtschaft und führt Schmähreden gegen die fürstenbergischen Soldaten; es kommt zum Streit; der „Gefreute" Negger zieht seinen „Palasch" (Pallasch = Reiterschwert); der Wirt entreißt es ihm und „versetzet ihm noch ein gutes Paar Huschen [Ohrfeigen]."

Die militärische Ausbildung dieser Kontingentstruppen ließ natürlich viel zu wünschen übrig. Weil sie in ganz kleine Abteilungen gegliedert in den Gebieten der verschiedensten Herren lagen, war ein richtiges Exerzieren gänzlich ausgeschlossen; nach einem Erlaß von 1717 sollten nur alle 2 Monate die Kompagnien einmal zum Exerzieren zusammengezogen werden. Bataillons- oder Regimentsexerzieren gab es überhaupt nicht. Dadurch blieben sich auch Offiziere und Mannschaften fremd; sie lernten sich erst im Kriege kennen. Auch die Ausrüstung war äußerst mangelhaft. Daher auch die schlechte Qualität und der üble Ruf der Reichsarmee.

Erst durch die kriegerischen und politischen Ereignisse der Napoleonischen Zeit, die ganz Europa erschütterten und umgestalteten, wurde das System der Söldnerheere beseitigt und die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt. Schon 1799 „wird in der Landschaft Wolfach bekannt gemacht, daß S. K. H. der Erzherzog Carl eine allgemeine Landesbewaffnung abverlangt habe". Das 19. Jahrhundert brachte die großen, stehenden Volksheere. Die Revolution 1918 bereitete der allgemeinen Wehrpflicht ein unerwartetes Ende.

In früheren Jahrhunderten durften mit Erlaubnis des Landesherrn Untertanen auch für fremde Heere angeworben werden; doch war jedem strenge untersagt, gegen das Reich oder den eigenen Landesherrn zu dienen. Das fürstenb. Blutbuch von 1539—46 enthält Namen verschiedener Landsknechte von Wolfach, Schenkenzell und Hausach, die den Franzosen zulaufen wollten, aber aufgegriffen und gefangen gesetzt wurden. Auch 1558 fanden französische Werbungen in der Herrschaft Wolfach statt, weshalb den Vögten befohlen wurde, männiglich zu verwarnen, sich nicht ohne Erlaubnis in eines Herrn Kriegsdienste bestellen zu lassen.

1588 erlaubt Graf Albrecht seinen Untertanen in den Krieg zu ziehen, „doch nicht der kath. Religion zuwider"; er verhofft, daß dadurch in künftige Zeit Kriegsleute gepflanzt werden; 1590 verfügt er, daß wenn einer gegen seine Religion diene, er seines Gutes und aller Anforderungen verlustig sein solle. „Conradt Aberlin von Wolfach hat sich trotzdem mit dem Brandenburgischen [protestant.] Kriegsvolk um 1620 [30jähr. Krieg] stillschweigend hinwegbegeben. Seine Verlassenschaft wird vor Amt im Beysein des Schultheißen und der Sandthäßischen Erben zusammengerechnet. Der eine Halbteil des Vermögens, so 223 fl in allem getan, ist als ihrer Excellenz des Landgrafen Cammerguet verfallen eingezogen, der andere Halbteil aber den Erben gegen genugsame Schadloshaltung, uff den Fahl daß Aberlin sich wieder einstellen sollte, eingeräumt worden."

„1778 ist dem K. K. Hauptmann unter dem Migazischen Inf.-Regiment Chevalier de Walter die Werbung eines Frey-Corps unter dem Namen Reichs-Volontaires in den hochfürstlichen Landen verstattet worden." 1781 darf „die königl. Majestät in Sardinien" eine Werbung in der Herrschaft Kinzingertal vornehmen, „doch so, daß der Offizier in Haslach seinen Aufenthalt nehmen möge und diese Werbung ohne Beschwerde des Landmannes und ohne brauchende Gewalt beschehen möge, welche Werbung um so ehender mit der bereits vorhandenen österreichischen vereinbarlich, als die Sardinische Leute von geringerem Maß annehmen könnten". Den Untertanen wurde jedoch „publiziert, daß diejenigen Untertanensöhne, welche sich in königlich sardinische Dienste begeben wollten und entweder bei Annehmung der Diensten oder während der Capitulations-Jahren sich verheiraten sollten, des Burgerrechts verlustig seyen und in ihrem Geburtsort nicht mehr angenommen werden."

Es fanden sich immer solche, die dem Kriegsruf folgten. 1782 läßt sich Jakob Peter wegen unglücklicher Liebe für den König von Sardinien anwerben. Caspar Fritsch, der Sohn des Bäckermeisters Lorenz Fritsch in Wolfach, tritt auch in königl. sardinische Dienste und zwar in das „roial almane regiment". Der Vater erhält 1788 „von Nice en Provence" einen Brief, durch welchen er ersucht wird, für seinen Sohn „um 60 livres mit seinem dahier habenden Haus und Güter zu caviren [bürgen], wenn solcher in Urlaub auf 6 Monat anhero entlassen werden sollte."

Wer ohne Erlaubnis des Landesherrn fremde Kriegsdienste annahm, ging nach einer Verfügung vom Jahre 1777 des Bürgerrechts und des gesamten Vermögens verlustig.



Blick auf Wolfach vom Kreuzberg aus.

Landesherr und Untertanen.

Wenn die Landesherren, die seit dem 16. Jahrhundert meistens in Donaueschingen, Heiligenberg, Stühlingen und sogar in Prag residierten, zu ihren Untertanen nach Wolfach kamen, so war „die Burgerschaft gnäd. Herrschaft Aufwarthung zu machen schuldig". Die Bürger erschienen mit „Under- und Obergewöhr" ausgerüstet. In Reih und Glied, an ihrer Spitze der Fehndrich mit dem „Stattfahnen", erwarteten sie den gn. Herrn, dessen Ankunft durch „Losung der Stucken" verkündet wurde. Amtsleute, Schultheiß und E. Rat beeilten sich, den hohen Besuch untertänigst zu begrüßen; namens der Stadt wurde ein „Trunkh" oder gar ein Ehrengeschenk überreicht.

Die Besuche erfolgten teils auf besondere Einladung durch die Stadt, teils gelegentlich der Huldigung, oft bei „Benützung des Sauerbronnens" in Rippoldsau.

Auf eine Einladung der Untertanen im Jahre 1632 antwortet Graf Albrecht der Stadt Wolfach wie folgt:

„Mein grues und alles guets jedzeit bevohr an Ehrsame, fürsichtige und weise, besonders liebe und getrewe Schuldheiß, Burgermeister und Rat; ob Ich gleichwohlen vor meinem nacher Freiburg Aufbruch auf Wolfach zu verraißen willens gewest, bin ich doch von disem meinem Vorhaben wegen allerhandt gefährlich schwebenden Leufen [30jähr. Krieg] undsonsten, noch bishero abgehalten worden, weilen aber die Sachen, Gott sey das Lob, in der Besserung zimblich maßen anlassen, als will ich mich euerer guetherzigen wolgemeindten Ladung, deren ich mich zu dem allerhöchsten bedankhen thue, gebrauchen, und Euch als unsere liebe getreue zu besuechen nit unterlassen. Entzwischen verbleib ich euch in der Zeit in gnaden wohlgewogen, uns samtlichen Göttlicher Macht trewlich empfehlend."

„Freiburg den 19. May Anno 1632. Albrecht, Graf zu Fürstenberg."

1695 verbrannte der „Stattfahnen"; der Schultheiß Johann Dinkhel läßt, weil ein solcher zur „Aufwarthung" erforderlich und „daz ein löbl. Burgerschaft auch widerumben ein freid haben möchte", 1722 eine neue Fahne anfertigen und wünscht „darneben hierzu alle ersprießliche wohlfarth dero Burgerschaft und der hochgebohrenen gn. Herrschaft", welcher damit „die schuldigkeit abgerichtet werden mag".

Wenn „mit stucken geschoßen" wurde, kam nach einem Protokoll von 1781 die Landschaft für die Kosten des Pulvers auf.

1580. „Den 1. Juny als der wohlgebor. gn. Herr Albrecht Graf zu Fürstenberg sambt dero gn. geliebtem Gemahel der auch wohlgebor. gn. Frauen (Elisabeth zu Pernstein aus Böhmen) allhie zu Wolfach ankommen und zu underthenigen Ehren und schuldiger Erzaigung ain Burgerschaft mit Wehr und Harnisch entzegen gezogen, denselben [den Bürgern] für 1 Trunkh 19 Maß Wein zahlt, 15 ß 2½ d. Am 15. Juli dero Gnaden undertäniglich zu Gast erbetten, ist umb Wein, Brot, Fleisch und allerhand Victualia aufgangen 52 fl 34½ kr."

Graf Albrecht schenkte den Wolfachern sein „Contrefait" (Bild), das 1664 „renoviert" wird.

1659. „29. November unserer gn. Frauen [Maria Magdalena von Bernhausen, Gemahlin des Grafen Maximilian Franz] zum Willkhumb s. h. [mit Verlaub zu sagen] ain Kalb, ain Schaf sambt 4 Capaunen verehren lassen, zusammen 5 fl 12 kr."

1668. „Als ihre Excellenz unser gn. Herr [Maximilian Franz] alhero gekommen, ist ihme von E. E. Rat anstatt eines Pferds verehrt worden 150 fl."

1676. „Ihrer Landgr. Excellenz und Frauen [Maximilian Franz und Frau], als selbige allhier die Sauerbronnen Chur gebraucht, an Geflügel, Brotfleisch und Wein verehrt worden zus. 22 fl 45 kr."

1742. Am 26. Mai weilt die junge gn. Herrschaft (Fürst Joseph Wilhelm Ernst vermählt mit Maria Anna, Gräfin von Waldstein) in Wolfach.

„1757 ist der Erbprinz [Joseph Wenzel] hier durch in den Sauerbronnen zu Ripplinsau gefahren; jedem Burger, welche ihre unterthänige Aufwartung gemacht, 1 Trunk und Brot bezalt." Es sind

„48 Mann im Gewehr gestanden,
10 „ beim großen Geschütz,
18 bei den 3 Thoren."

Jeder Bürger erhielt ½ Maß Wein, die beim großen Geschütz jedoch 1 Maß. 1760 reist die „Landfürstin" (Maria Anna, geb. v. Waldstein) nach Rippoldsau. Wieder wird mit großem und kleinem Geschütz" Aufwartung gemacht; es sind außer dem Schützenmeister, dem „Tambur" und „Fendrich" im ganzen 77 Mann, dazu 7 Vorreiter.

1767 wird Fürst Joseph Wenzel empfangen; ebenso 1773 und 74. Die Kosten werden teilweise durch den Maßpfennig gedeckt. Wiederholt wird „ein fester Trunk" gewährt.

1777 besucht der „Landesprinz" Joseph Maria Benedict das Kinzigtal, 1791 der Prinz Karl Joachim.

Im Sommer 1801 benützt Fürst Karl Joachim den Sauerbronnen in Rippoldsau; bei der Durchreise in Wolfach erfolgt die übliche Aufwartung. Schultheiß und Stadtschreiber danken dem Fürsten namens der Landschaft für die Ermäßigung des Schatzungsfußes andern fürstenbergischen Landen gegenüber. Die Aufwartungskosten belaufen sich auf 178 fl 29 kr.

Im selben Jahre bringet Ignati Wahler mit guten Päßen versehen den Herrn arabischen Grafen Joseph Noemi von Monte Libano in Assirien [Syrien] gebürtig, 78 Jahre alt, nach Rippoldsau. Der Schultheiß läßt ihm Gefährt zur Reise und Reiszehrung abgeben 3 fl 42 kr.

Die letzte Aufwartung für das regierende Haus Fürstenberg wurde dem Fürsten Joachim Egon zu teil, der vormundschaftlich für den minderjährigen Erbprinzen Karl Egon die Regierung übernahm. Am 24. Mai 1805 weilten beide Fürstenberger in Wolfach. An „Wein, Zehrung" etc. wurden 66 fl 54 kr ausgegeben. Tore und Stadt waren bekränzt. Dem neunjährigen Erbprinzen wurden vier Sträuße zu je 24 kr verehrt. Der Fürst hielt die „Parade" der bürgerlichen „Infanterie" ab.

Nachdem im Jahre 1806 die Herrschaft Wolfach an das Großherzogtum Baden übergegangen war, durfte unsere Stadt auch ab und zu Mitglieder des neuen Herrscherhauses, der Großherzoglichen Familie, in ihren Mauern begrüßen, und sie hat sie immer mit herzlicher Freude aufgenommen. 1854 besuchte Prinzregent Friedrich, der spätere Großherzog Friedrich I., die Wolfacher und die andern Kinzigtäler Untertanen, weshalb diese im folgenden Jahre ihrem Landherren Glückwünsche zu seiner Verlobung mit der preußischen Königstochter Prinzessin Luise überbringen ließen. 1858 zeigte sich das junge Großherzogspaar seinen Schwarzwälder Landeskindern auf einer Reise nach dem Bade Rippoldsau. Auch die folgenden Jahre führten die hohen Gäste ab und zu in unser schönes Tal.

Anm. 1885 weilte der deutsche Kronprinz Friedrich, der Bruder der Großherzogin Luise, für kurze Zeit in Wolfach, als er auf einer Reise durch den Schwarzwald die Gräber der Zollern in Alpirsbach besuchte.

Den letzten Besuch eines Gliedes ihrer Großherzogsfamilie erhielten die Wolfacher am 3. Oktober 1912 gelegentlich des Trachtenfestes und der Einweihung des Kriegerdenkmals. Weil S. K. H. der Großherzog Friedrich II. erkrankt war, konnte nur J. K. H. die Großherzogin Hilda Zeugin von der Liebe und Anhänglichkeit der Kinzigtäler zu ihrem Fürstenhause sein.

Armenpflege.

Unsere heutige Zeit gefällt sich darin, mit einer gewissen Selbstüberhebung auf ihre Werke der Nächstenliebe hinzuweisen und möchte gar gerne den früheren Jahrhunderten den Sinn für charitative Bestrebungen absprechen. Es ist wohl richtig, daß die heutige Fürsorge für den Nebenmenschen gut organisiert und überaus vielseitig ist; aber sie schöpft ihre Mittel zu einem großen Teil aus edlen Siftungen längst vergangener Zeiten und wäre ohne diese nie zu so großer Leistungsfähigkeit gelangt. Dabei mangelt es ihr vielfach an der Fähigkeit zu erziehen; in ihrem Übereifer „verzieht" sie vielfach die Menschen, indem sie dieselben der Notwendigkeit des Sparens enthebt und in den Tag hinein leben läßt; auch spendet sie oft in einer Art, daß in dem Empfänger die Annahme wachgerufen wird, als habe er Anspruch und Anrecht auf die Gabe.

Zum Wohl der Armen wurden schon frühe in Wolfach edle Stiftungen gemacht. Nachweisbar im 16. Jahrhundert, vermutlich aber noch früher, nehmen sich die „Gutleut- und Spitalpfleg" armer einzelner Bürger, wie auch ganzer Familien an und bieten ihnen im Gutleuthaus und Spital Wohnung (oft mit einem Stück Garten); außerdem gewähren sie ihnen Almosen an Brot und Geld

(Vergleiche: Gutleuthaus und Spital). Die beiden Pflegschaften unterstützen auch sog. „Hausarme" (nicht in örtlichen Armenhäusern untergebrachte), oft bis zur Höhe von 30 kr in der Woche. Doch empfingen diese ihre Almosen hauptsächlich von der „Hausarmenleutpfleg", welche ihre Entstehung ebenfalls Stiftungen verdankt und nachweislich bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht. Unter den Stiftern, für deren Seelenheil Ämter und Messen, verbunden mit Almosenverteilung, gelesen wurden, befindet sich auch „der hochwürdige, hochgelehrte Georgius Briccius, gewesener, bestmeritiertester Pfarrherr allhier († 1635)." Die Hausarmenleutpfleg spendete Gaben an Brot, Frucht, Geld; auch übernahm sie die Bezahlung von Hauszinsen, „Seelgerechtskosten", Lehrgeld für Waisenkinder etc. Heute führt sie, nachdem ihr unter anderm der „Joseph Armbruster'sche Vermächtnisfond zugeführt worden, den Namen Stadtarmenfond. Laut eines Beschlusses der Großh. Kreisregierung vom Jahre 1833 werden ihm zu seiner Verstärkung bei Neuaufnahme von Bürgern festgesetzte Beiträge (heute 15,43 M) und verschiedene Strafgelder zugewiesen. 1696 betrug das Vermögen der Pflegschaft ungefähr 2150 fl, heute rund 24000 M.

Eine weitere wohltätige Stiftung, die sog. Sandhaas'sche Stiftung, machte 1791 Anton Sandhaas, Pfarrer in Weiler.* Das Grundstockvermögen derselben betrug 1803, nachdem gemäß der Meinung des Stifters die Zinsen 12 Jahre lang zum Kapital geschlagen worden waren, 911 fl. Von dieser Zeit an kamen die jährlichen Zinsen zur Hälfte den armen Blutsverwandten des Stifters, zur Hälfte andern bürgerlichen Armen Wolfachs zugut.

Seit 1694 besteht außerdem „der freiwillige oder Bezirksarmenfond", dessen Zinse an „notorisch arme Personen" in Wolfach, Hausach, Bergzell, Einbach, Kaltbrum, Kinzigtal, Oberwolfach, Schapbach, Rippoldsau, Schenkenzell, Sulzbach, je nach ihrer Bevölkerungszahl, zu verteilen sind. Eine bedeutende Vermögenszunahme erlangte diese Pflegschaft 1723 durch ein Vermächtnis der Johanna Antonia Beaulincourt von St. Gallen, wohnhaft in Wolfach, welche den Grundstock um 6551 fl 54 kr verstärkte.

Aber nicht nur die Pflegschaften sorgten für die Ortsarmen; auch die allgemeine Bürgerschaft hatte eine offene Hand für sie. Unter der Führung des Bettelvogts durfte „der Armenhaufen wochentlich 1 Tag umbgehen" und von Haus zu Haus das Almosen sammeln.

Anm. Auf dem Lande war den Armen „das Sammeln" ebenfalls gestattet, jedoch nur im eigenen Stab. Zum Ausweis mußte jeder das Stabszeichen (OW = Oberwolfach, KJ = Kinzigtal etc.) an den rechten Arm heften.

Als im Jahre 1835 das Betteln in den Häusern durch landesherrliche Verordnung untersagt wurde, die Mittel der Pflegschaften aber zur Unterstützung der Armen nicht ausreichten, beschlossen die Bürger und Staatsbeamten Wolfachs, wöchentliche freiwillige Beiträge zur Armenpflege zu leisten. Die von Wendelin Fuchsschwanz geführten Sammellisten weisen in den Jahren 1835—1845 eine jährliche Einnahme von 1000—1100 fl auf. Schon 1811 war gelegentlich der Organisation die Auflage einer Armensteuer auf die Allgemeinheit, — wenn nötig, sogar zwangsweise — vorgeschlagen worden. Vom Jahre 1845 an wird die durch die Pflegschaften nicht gedeckte Armenlast auf die Stadtkasse übernommen. In den 50er Jahren werden von derselben 1500—2000 fl zugeschossen, heute etwa 4—5000 M.

In „der Statt Wolffach Policeyordnung von 1687" findet sich folgende Urkunde über eine milde Stiftung in die Hausarmenleutpfleg.

* Ein Wolfacher Bürgersohn.

„Revers."

„Umb die 100 gulden Haubt gueth [Kapital] und järliche 5 fl Zinß, so Herr Andrea Götz den Haußarmen und in die Baynhauß Cappellen allhie zue Wolfach gestift."

„Wir Schuldthäiß, Burgermäistere und Rhat der Statt Wolffach bekhennen offentlich für unß unnd unnsere Nachkhommen und thuen khundt allermänniglichen hie mit disem Brief, daß an heüt dato, allß wir in versambletem Rath gerichtlich bei einander gewesen, vor unns khommen und erschinen ist, der ehrenhaft und fürnemme Herr Andreas Götz, unser mit Rhats Verwandter und Bürger allhie, der hat unß erzehlendt vorgetragen, welchergestalt der allmächtig Gott ine mit zeitlichen Haab und Güeteren zimlichermasen gesegnet und begabet, derowegen er Zweyfels frey auß antreibung Gottes deß heyligen Geistes, auch selbs eigner Bewögnuß, so er jederzeith umb Gotteswillen zue den Armen getragen, in unser der Haußarmen zue Wolfach new Stift, wie auch der Bayn Haus Capellen allhie Patronis Sancto Georgio, Sancto Carolo Barromäo et omniby Sanctis ainhundert Gulden verzinsendes Haubtgueth, dergestalt gestüftet, vermacht und constituiert habe, dz [daß] nun hinfüro zue öwigen Tagen durch den Pfarrherrn alda zue Wolfach, oder einen anderen catholischen Priester daselbsten, welchen er hierzue verordnen würdet Fronfastenlich oder alle Viertel Jahr, inn obbesagter Capellen, vorderst der allerheyligisten untheylbaren Dreyfaltigkheit und einigen Gottheit zu immerwerendem Lob, Preiß und Ehr, fürnemblich aber seiner selbs, auch seinem bereith in Gott ruehenden undt noch lebendten Weib, Kindern, Vatter und Mueter, undt ganzer Freündtschaft, und dann allen andern abgestorbenen Christglaubigen Seelen zue sonderm Trost ain Stillmeß celebriert und gehalten: derhalben dann dem Pfarrherren oder seinem abgeordneten für disen Gottesdhienst von dem järlichen Interesse jedesmahlen an Gelt zweinzig Kreuzer, der Kirchen für das Wachs sechs; und dem Mößner für sein Müeh, vier Creuzer, machet Jars zween gulden sollen bezalt: die übrigen drey gulden aber den gedachten Haußarmen zue Wolfach järlich zue gewönlicher Zeit ußgetheilt werden, oder aber so sach wahre, das eintweder durch Enderung der wahren alten allein seeligmachenden römisch catholischen Religion [es ist die Zeit des 30jähr. Kriegs], oder auch auß fahrläßiger Saumbseeligkheit des Pfarrherrn obgestiffter Gottesdhienst in Abgang gerathen, und nit mehr gehalten: Solche järliche fünf Gulden Zinß, allßdann gänzlich und vollkhommenlich den betrüebten Haußarmen allhie umb Gottes Willen spendieret werden sollen, mit angeheftem ganz eyferigem Piten und Begeren, weyl diß allso sein endtlichiste guethwilligste Mäinung Sazung und Verordnung seye, auch ewiglichen gehalten werden soll, daß wir und all unsere Nachkhommen, angedeütes Stüfts Executores und Usspender sein und pleiben wolten. Wann wir dann Ehrengerüehrtes unsers Mit Rhats Verwandten obspecificiert Verordnen und Begeren umb der Ehr Gottes willen kheineswegs verhindern oder abschlagen wollen oder khönden: Hierauf so gereden, geloben und versprechen wir, für uns undt all unsere Nachkhommen in Craft diß Briefs, alles daß jhenige, so mehrberüehrter Herr Andreaß Götz obgesezterrmaaßen umb Gotteswillen geschaft, verordnet und constituiert, auch deßwegen an unß begert, getrewlich und möglichstes Vleiß in unser Obacht zu nemmen, zu verwalten undt zu vollstreckhen, auch gänzlichen nit gestatten oder geschehen lassen, daß Haubtguet zu schmählern, noch daß jarlich Interesse, anderst dan oblauth solches gestiftet, anderwerths zu verwenden. So aber wider Verhoffen dißfahls einicher Mangel und Abgang erscheinen wurde, sollen alßdann uf erfordern diese ainhundert gulden Capital Herrn Andre Gözen oder seinen Erben und Nachkhommen, nach ihrem Belieben anderwerts zu verwenden, zuruckh gefolgt und restituiert werden, alles getrewlich und ohngefehrdt."

„Deß zu wahrem Urkhundt haben wir umb stehendter Sicherheit willen unnd öwiger gedächtnuß ernanten Herrn Andre Gözen seinen Erben und Nachkhommen disen Brüef ertheilt und mit unserm gewönlich aigenem Secret Insigel becräftigen, auch dessen Abschrift in unnser Stattbuech verzäichnen lassen. Geben Montags nach Laetare, den sibendten Monaths Tag Marty nach Christi unseres erlösers gepurth gezält Ain Tausendt, Sechshundert Zway- und Zwäinzig Jare." „Stattschreiber zue Wolfach Andreaß Schnezer."

Die Armenpflege nahm sich aber nicht nur der eigenen Ortsarmen an; sie dehnte sich auch auf bedürftige Durchreisende aus. Das Kinzigtal wurde infolge seiner geographischen Lage in früheren Zeiten von Bettlern aller Art heimgesucht. Schon 1559 berichtet Oberamtmann Branz an den Grafen Friedrich, daß er über eine Ordnung nachdenke, wie es zu machen sei, daß Bettler, nackte böse Buben und Gartenknechte nicht mehr durch die Thäler, über alle Ecken herumbziehen können, sondern, daß ihnen nur noch über die Landstraße zu wandeln und das Almosen zu sammeln gestattet sein solle und daß die Bewohner in den Tälern „an die Spital und Ort an den Straßen", wo man die Armen beherbergt, „fürweise" jährlich beisteuern. Unter Vorbehalt der Genehmigung des Grafen stellt er dies auch dem württembergischen Obervogt vor; denn es erfordert die Notdurft höchlich, da Einsehen zu tun, damit die bösen Leute, die in den Tälern zu lange behauset und nicht fortgewiesen werden und da alle „schlüpf" erfahren und sich, wenn ihnen nicht nach ihrem Gefallen geschieht, rächen und die Untertanen verderben, beseitigt werden.

Ein Reichsmandat regelte in dem folgenden Jahre diese Angelegenheit in der Weise, daß den Untertanen befohlen wurde, „den herrenlosen, gartenden Knechten, wurstsammlern, starken bettlern und landrecken" außerhalb der dazu bestimmten Häuser nichts zu geben, sondern sie gestracks auf die Landstraße fort aus dem Lande zu weisen. Nur die inländischen, bekannten und die in den benachbarten Herrschaften wohnenden Armen sollten Almosen sammeln dürfen. Trotz dieser Verordnung wurde die Herrschaft Wolfach von „ermelten Gartenknecht, landrecken, streifern und fremden Bettlern an teutschem und welschem Volk täglich dermaßen überlaufen, daß der gemeine Mann, besonders auf Einzelhöfen, vergewaltigt wurde und Gefahr liefe, verbrannt zu werden". Weil jede Herrschaft vermöge des Reichstagsabschieds nur die eigenen Bettler dulden soll und verpflichtet ist, gen. Last von den ihrigen abzuwenden, so haben 1567 zu diesem Zwecke die Oberamtleute Graf Albrechts mit den Befehlshabern des Herzogs Christoph von Wirtemberg in den anstoßenden Ämtern und mit dem Ausschuß der Herrschaft Kinzigtal folgende Ordnung endgültig nachbarlich festgesetzt:

Die Untertanen dürfen gen. Knechten, starken fremden Bettlern, es seien ihrer viel oder wenig, nichts geben, sie weder „uf gassen, vor kirchen oder märkten" oder in ihren Häusern beherbergen, sondern müssen sie, besonders die Welschen, ohne Gabe sofort auf die Landstraßen bei Strafe von 2 fl zurückweisen. Damit aber dennoch die fremden kranken Leute oder herrenlose Knechte, die ins Land kommen oder aus redlichen Ursachen durch das Land müssen oder wollen, Herberge und ihre Notdurft finden, so bekommen dieselben in den Städten im Spitale und auf dem Lande, falls sie die Städte nicht zu Mittag oder Nachtzeit erreichen können, in den dazu verordneten Häusern Suppe und ein Stück Brot zum Imbiß oder Nachtessen und werden da beherbergt, müssen aber dann sofort weiter. Welche sich dem widersetzen oder darüber jemand beschweren, werden in das nächste Gefängnis abgeliefert und da allen Ernstes gestraft. Die Kosten dieser Verpflegung trägt gemeine Landschaft. Da laut göttlichen Wortes und der Obrigkeit Befehl man den Armen mitzuteilen schuldig ist und damit man wisse, wer dessen wert ist, sollen alle Stabhalter Gerichte und Räte ernstlich darauf sehen, daß nur Würdige Almosen begehren. Wer dazu Erlaubnis erhält, soll möglichst nur in der Herrschaft Kinzigtal, oder wenn dieselben an der Grenze sitzen, in den benachbarten Wirtemb. Ämtern das Almosen sammeln und ein verordnetes Fürstenbergisches Schildlein an seinem Gewande angenäht tragen. Diese Armen und die aus genannten Wirtemb. Ämtern, die von ihren Befehlshabern dazu Erlaubnis haben und ein Hirschhorn angenäht

an ihrem Gewand tragen, ebenso die Leute anderer Nachbarn, welche diese Ordnung annehmen, soll jedermann beherbergen und ihnen nach seinem Gefallen, wie er dafür den Lohn von Gott zu erlangen hofft, neben den bekannten Sondersiechen, reichlich mitteilen. Diese Bettler dürfen aber bei Turmstrafe „in kain spil oder offen zech sitzen"; auch darf ihnen kein Wirt bei 2 fl Strafe mehr als ½ Maß Wein auf einmal geben; ebenso dürfen die Spitalmeister und Hausväter der vorgenannten Häuser auf dem Lande ihnen nicht mehr Wein mitbringen und sie sich überfüllen lassen. Diese Ordnung gilt bis auf Änderung oder Abschaffung von seiten des Herzogs v. Wirtemberg oder des Grafen Albrecht. Wolfach. — (Über die Verpflegung der Bettler im Wolfacher Spital vergleiche den entspr. ‚Abschnitt.)

Welch furchtbare Plage die Bettler, Landrecken etc. waren, zeigt eine Verordnung aus dieser Zeit: Wenn man der gartenden Knecht nicht mächtig wird, soll man Sturm läuten. 1582 sollen Schiltach, Hornberg, Harmersbach, Gengenbach und andere Nachbarn ersucht werden, keine Bettler oder Landrecken in die Herrschaft zu führen; ebenso soll es gegen sie gehalten werden; falls es aber doch je geschehen wird, soll ein Zettel oder eine Urkunde mitgeschickt werden. 1602 bittet die Landschaft dringend um Befreiung von der Überlast der Bettler, Landrecken, Zigeuner, Gartknechte und anderer dergleichen bösen Leute, von denen die Bewohner an Leib und Gut angegriffen werden. In geradezu unheimlicher Anzahl trat „das herumstreichende, herrenlose Gesindel" nach Kriegen auf; jahrelang trieben sich abgedankte Soldaten bettelnd und raubend herum, da sie den Weg zu einem geordneten Leben nicht mehr finden konnten. Von Zeit zu Zeit wurden durch die Bürger und auch durch die Kontingentssoldaten „Streifen" auf diese gefährlichen Gesellen unternommen.

„Den 20. Aprilis 1626 sind nachbeschriebene Personen in Straiff aufgefangen worden, als Peter Gaßmann von Düsseldolf aus Niederland, Anna Eichhorn von Troppau aus Schlesien, sein Weib, die er umb Weihnachten zu Oberkirch zur Kirchen geführt und Math. Roth, ein Schneider von Mergenthal; seind alle dreie in Schloßgraben zur Arbeit geschafft und den 22. wieder entlassen, auch ihnen das Durchreisen außer der Landstraß verbotten worden. 2 junge Bueben aus Schönbrunn sind auch im straiff ertappt, mit Rueten ausgehauen und der Landstraß zugewiesen worden."

Arretierte abgedankte Soldaten durften „in nicht größerer Zahl als höchstens 2 passieren"; auch wurde ihnen ihre „Marschroute auf die zugestellten Päße notiert."

Freilich wurde sehr oft durch solche Streifen das Gesindel nur von einer Herrschaft in die andere vertrieben. Um dies möglichst zu verhindern, bewachten die Nachbarstaaten während der Streife sorglich ihre Gebirgspäße.

„1615 ist im Ambt Wolfach berichtet worden, wie daß in der Landvogtei Ortenau wegen des abgetankhten Nassauischen Kriegsvolks und sonst herumblaufender herrenloser Knechte, starker Strolchen und Landröckhen gemeine Straiff Täg angesehen, dahero zu besorgen, daß solch herrenlos Gesündel sich in diese Herrschaft Kinzigtals schlagen und zu des Landvolks Verderben nichts Gutes anrichten mögen. Als ist unser der Ambtsleuthen Befelch, daß jeder Vogt in seinem anbefohlenen Staab guete Wacht halten und die Täler vornen an der Landstraß verhieten, khein ainichen dergleichen Gesellen hineinlassen, sondern stracks der Landstraß nach fortweisen; auch da schon in den Zinkhen der Thäler solche angetroffen, selbige heraußen auf die Landstraße füren und fortschicken solle. Da aber einer oder der andere sich nit weisen lassen wollt oder sonst verdächtig were, mag solcher nach Wolfach gefürt und uns den Ambtleuthen überlüffert werden."

Die Beaufsichtigung der durchreisenden Bettler war in Wolfach die Aufgabe des Bettelvogts oder Tagwächters; er reichte ihnen Brot aus dem „Armen Kasten". Nach einer Verfügung d. E. Rats vom Jahre 1661 „sollte er die frembden Bettler

vormittag wol, aber nachmittag niemandt als die Handwerksgesellen passieren lassen und da [sofern] Brot beim Armen Kasten, den Frembden jederweilen davon gegeben und darmit zur Stadt hinaus gewiesen werden". Nach einem Protokoll von 1666 sollte er „die starkhe Bettler und Hudelmannsgesindt abweisen, die arme Leut aber herumben gehen lassen". „1674 hat E. E. Rath für ratsam erachtet, weilen dieser Zeith ein großer Überlauf mit Bettlern ist, als hat man den Mattheis Hölzlin dergestalten constituiert, daß er hinfuran die Bettler zum Armen Casten weisen thue; zu dem Ende ist befohlen worden, daß wochentlich ein zimmliches Broth in den Armencasten gebachen und jedem Bettler ein guetes Stuck Broth gegeben werde."

Außer den Armen der eigenen Herrschaft und der benachbarten Gebiete erhielten ausländische wandernde Arme Unterstützungen auf Vorzeigung eines Sammel-, Bettel-, oder Bausteuerbriefes. Diese Almosen wurden durch die Bürgermeister aus der Stadtkasse gereicht (auch die Pflegschaften steuerten hin und wider bei; 1738 gibt die Hausarmenleutpfleg den Bürgermeistern 6 fl zu Almosen für „landläufige Bettler") und hießen Gottesgaben. Die Empfänger kamen aus aller Herren Länder und gehörten den verschiedensten Gesellschaftsstufen an. Da die Einträge in der Stadtrechnung in mancher Hinsicht interessant sind, mögen hier einige Beispiele folgen:

1584. Hanns Kabiss von Tunawerdt [Donauwörth], einem Thurnbläser veröhrt 1 β.
1600. Jacob Groß von Symeringen ain armer Mann, so Brieff und Sigell seines Anligens vorgewisen, geben 8 ₰.
Augustin Braun von Spaichingen Brandsteuer geben 6 β.
Hans Jacob Hermann und Conrad Geheuß haben Brief vorgewiesen, daß sie lang am Türckhen gelegen und gut vom Adel, ihnen geben 1 β 4 ₰.
Dem Michel Riegger von Mentzingen uß Bayern, so vom Erbfeindt geschedigt worden, geben 6 ₰.
Item Jerg Thaler, so ain Wagen über in gangen und ain Schenkhel zu Waltmessingen brochen, ime geben 4 ₰.
Lorentz Drouet von Burgundt Brandsteuer geben 2 β.
Johann Triel von Salzburg ainem armen Schulmaister 6 ₰.
Johann Breiß ainem armen Priester von Weil aus der Stadt 1 β.
Hannsen Vischer, ainem armen Schulmaister so uß Ungarn vertriben worden 6 β.
1604. Einem armen Schulmaister von Chur, so mit Weib und Chindern allhier gewesen uß barmhertzigkeit mitthailt 8 ₰.
1605. Hainrich Krenck, so sich mit weib und Chindern auß der streitbaren Provinz Liefflandt von der Stadt Dörpt wegen Kriegsnöthen sich da dannen begeben umb ain Almuosen angehalten, ime geben 1 β.
1610. Hannsen Resch vom Oberentterspach Steuer wegen des Hauses so ime durch die Wassergüß weggangen.
1613. Hanss Bernhardten von Vorgula zu Kledtstatt außer dem Erzherzogthumb Crain, einem vom Adel 1 β.
Georg Schleicher von Fürstenberg Pawsteuer, dem der Windt sein Behausung niedergeworfen 2 β 8 ₰.
2 geistl. Herren uß Schleßien zus. 1 β.
4 Thurnbläser („Trometter") je 1 β.
1615. Zwayen Closterfrauen außer der Samblung von Rothenburg 2 β.
Einem gaistlichen Herrn außer dem Elsaß im Thaal hinter Molzheim 5 β.
1632 ist von beeden Burgermeistern allerhandt Durchreisenden, armen Leuten und frembden Personen, auch Brandsteuersamblern von gemeiner Stadt wegen um Gottswillen mitgeteilt und ausgeben worden. Inhalt Rödellins 7 ℔ 16 β 6 ₰.

1663. Einer Edelfrauen 6 kr.
Einer Frauen aus Maria=Zell in Burgundt 4 kr.
Einem verbrändten Edelmann außer Algew 6 kr.
Einem jungen philosepho, dem das Gehör endtfallen 12 kr.
Zwaien vertriebenen Edelleuthen aus Engellandt 14 kr.
Zwaien Priestern und 2 Schuolmeistern 20 kr.
Einem vom Sperkhischen Regiment aus Ungarn khommenden mit thartarischem vergiften Pfeil verletzten Soldaten 5 kr.
1680. Einem Schweizer aus dem Berner Büeth, welcher ein Convertit 6 kr.
1682. Einem Premonstratenser Mönchen ab dem Ottilienberg Brandtsteuer geben worden, welcher Testimonia von Jhro Bischöfl. Gnaden H. Bischof von Straßburg gehabt 1 fl.
1684. Einer Frauen, welche katholisch worden und nacher Luzern verreist 8 kr.
Einem calvinischen Schweizer, welcher katholisch worden 6 kr.
Einem Organisten, welcher nicht mehr bei seinem Verstand war 8 kr.
Einer Frauen von Luxenburg Brandtsteuer 6 kr.
Einem Schaffner aus Steuermark, allwo das Kloster St. Catharine finensis verbrannt 36 kr.
Einer Frauen mit Kindern aus Salzburg Brandtsteuer 15 kr.
Einem von Freyburg im Ychtland 6 kr.
2 Bolackhen, welche 2 Behren [Bären] gehabt 8 kr.
Andere „wandernde Arme" sind aus Tryer, Cöln, Francfurt, Lüttich, Kreuznach, Bamberg, Schwäbisch Hall, Weißenburg, Solothurn, St. Gallen, Preßburg etc. Auch Pilger von Rom, Einsiedeln usw. erhalten Gaben.

„1772 ist von E. E. Rat beschlossen und geordnet worden, daß in Zukunft von seiten hies. Stadtcassa keinem fremden Bettler, weilen diese ohnehin das Almosen bey den Burgern einzusammeln pflegen, dergl. Almosen mehr gegeben werden sollen.

Durch eine Generalverordnung der fürstl. Regierung vom Jahre 1783 wurde fremden Bettlern das Sammeln von Almosen in der Herrschaft verboten; 17 Bettelsäulen, die an geeigneten Orten von Rippoldsau bis Schenkenzell und Hausach (in Wolfach bei der Kirche, beim Engel und untern Zoller) Aufstellung fanden und die Inschrift

„Aller Bettel bey Zuchthaus Straf verbotten!"

zeigten, sollten die Verordnung kundtun.

Auch „Mendicanten" (Bettelmönchen), welche in der Herrschaft „nicht angesessen, noch mit geistlichen Verrichtungen dem gemeinen Wesen Dienste leisteten", war seit 1778 das „Terminiren" oder Almosensammeln untersagt; insbesondere „waren von derley Sammlungen die Patres S. Augustini und S. Dominici, dann die Carmelitter ausgeschlossen". Eine Ausnahme bildeten die Minoriten (Franziskaner) von Villingen. Gegen die österreichischen „Mendicanten" wurde das Verbot „in soweit aufgehoben, als Österreich dasselbe gegen die diesseitigen Mendicanten nicht in execution brachte".

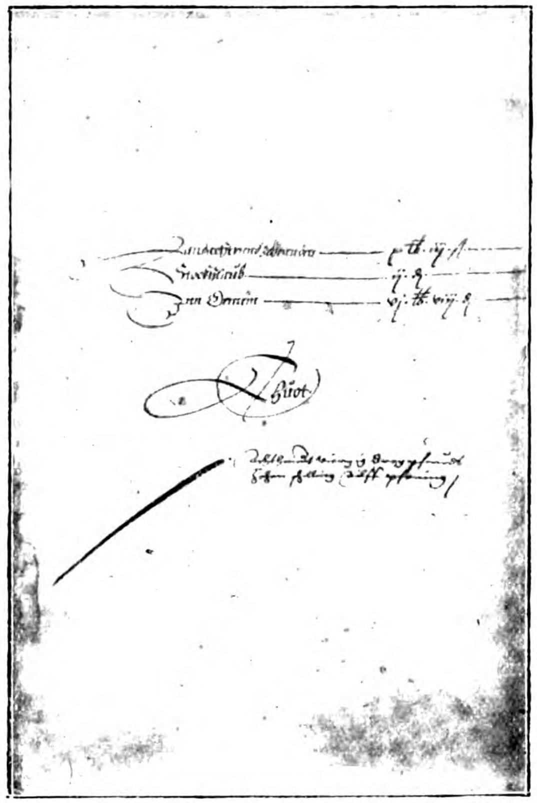
Um das Fechten der Handwerksburschen von Haus zu Haus abzustellen, sollte denselben auf Kosten der Landschaft unter Beizug der 2 Klöster und der Pfarrherren ein Zehrpfennig an bestimmten Orten und zwar in Wolfach (3 kr auf den Kopf) und in Hausach (2 kr) verabreicht werden. „Jedem Purschen war auf die jüngste Kundschaft [Eintrag in eine Art Wanderbuch] der Tag samt dem Ort der Durchpassierung aufzuschreiben und ihm ein Zeichen zur Langung des Zehrpfennigs zuzustellen. Wer inner 8 Wochen abermalen sich um den Zehrpfenning meldete, mußte abgewiesen werden."

Im Jahre 1810 erfolgte durch die Großh. Regierung eine neue Gesetzgebung gegen Bettel und Müßiggang. Darnach war das Betteln an öffentlichen Orten und in Häusern verboten. Die Ortsarmen waren mit dem notdürftigen Unterhalt zu versehen und mit Nachdruck, nötigenfalls durch Zwangsmittel und Strafen, zur Arbeit anzuhalten, fremde Bettler dagegen mit körperlicher Strafe, Arrest und öffentlicher Arbeit zu belegen und in ihre Heimat zurückzuweisen. Bettelfuhren (vergl. Sachregister) durften nicht angenommen werden; wer solche ins Land brachte, verfiel einer Strafe von 5 fl und hatte die Zurückführung des eingebrachten Bettlers über die Grenze zu übernehmen. Die aus entfernten Gegenden kommenden Armen, welche sich über ihren Aufenthalt und ihre Reise gehörig legitimiert und durch körperliche Gebrechen oder durch unvorhergesehene Zufälle in die Lage gekommen waren, Unterstützung zu fordern, sollten durch den Bettelvogt, Zollgardisten oder Ratsdiener zum Bürgermeister geführt werden, um von diesem nach „vorgängiger Examination" einen Zehrpfennig zu erhalten. Dem Bezirksamt fiel dann die Aufgabe zu, ihnen den aus der Herrschaft zu nehmenden Weg vorzuschreiben und unter Angabe des Verabreichten in dem Paß zu bemerken. „Fechtende Handwerks-Pursche und Collectanten waren wie Bettler zu behandeln" ohne Rücksicht auf von auswärtigen Obrigkeiten ausgestellte „Collections- oder Armutszeugnisse". Binnen 3 Monaten sollte jeder Handwerker wieder Arbeit gefunden haben; jede über 3 Monate alte „Kundschaft" war als verdächtig anzusehen und derjenige, der sie vorzeigte, „näher zu examinieren". Den mit guten Kundschaften oder Wanderbüchern versehenen Handwerkern war auf Verlangen ein Zehrpfennig aus der Zunftlade zu geben. Selbstverständlich erhielten sie von den Handwerksmeistern bei der Nachfrage um Arbeit auch jeweils eine Gabe. Auch die „Handwerks-Purschen" mußten ihren Weg der Landstraße nach nehmen und sollten die einzelnen Dörfer nicht heimsuchen, obwohl das Handwerk um diese Zeit allmählich auch in den Landstäben Boden gefunden hatte. Wenn ein Handwerksmann in einem Dorfe eines Gesellen bedurfte, konnte er in den Herbergen der an der Landstraße gelegenen Orte einen entsprechenden Auftrag geben.

Gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts errichtete man für wandernde Handwerksburschen allenthalben Verpflegungsstationen, auf welchen ein bescheidener Imbiß und Nachtlager gewährt wurden. Der Zuspruch war anfangs sehr stark; erst als eine kleine Arbeitsleistung für die empfangene Pflege gefordert wurde, stellten sich weniger Bewerber um das Almosen ein. Wolfach verpflegte beispielsweise im Jahre 1906 800 Handwerksburschen bei einem Aufwand von 250 ℳ; 1909 sogar 1921, Aufwand 580 ℳ. Ende 1910 wurde die Station aufgehoben. Heute erhalten durchwandernde Handwerksburschen von den Meistern, die sie um Arbeit angehen, einen Zehrpfennig; den armen unter ihnen wird auf der Wache ein Nachtlager geboten.

Zum Schluß sei eine Sage erwähnt, die sich an den Steinfigurenrest in einer Ecke des Toreinganges knüpft: Einst kam ein Bettler nach Wolfach und hielt in allen Häusern um ein Almosen an, wurde aber überall abgewiesen. In seinem Unwillen über die erlangte Behandlung entblößte er unter dem untern Tor vor seinem Weggange seine Sitzfläche und kehrte sie mit entsprechender Einladung den hartherzigen Bürgern zu. Der Graf soll dies von seinem Schloß aus gesehen haben. Da er wegen verzögerter Ablieferung des Zehnten auch nicht gut auf die Bürgerschaft zu sprechen war, ließ er das Bild des Bettlers in oben beschriebenem Aufzuge in Stein meißeln und in einer Ecke des Torgewölbes anbringen. — So weit die Sage, die jedenfalls die Erfindung eines Spaßvogels ist; denn einmal verließ kein Bettler unbeschenkt die Stadt Wolfach; außerdem konnte der Graf keine bauliche Veränderung am Tor vornehmen; da es bis 1828 Eigentum der Stadt war. Nach Wingenroth stellt die fragliche Figur einen doppelt geschwänzten Löwen vor.





Stadtrechnung 1584. Einnahmen.

Die Stadtrechnung.

Am Donnerstag nach „Hylary" (13. Januar) fand jeweils die jährliche Abrechnung der Bürgermeister statt; man nannte dies „die Widerrechnung der Burgermaister". Bei dieser Gelegenheit „wechselten" die Bürgermeister „gegeneinander"; d. h. die sog. 2 Amtsbürgermeister traten für ein Jahr zurück, und die 2 andern nahmen ihre Stelle ein. Das Stadtbuch von 1470 berichtet darüber: „Item eins yeden jars, wann die burgermeister widerrechnen wollend, so soll man anfangs zwen nuw burgermeister [aus der Zahl der 4] setzen, die selben söllend by handgebenden truwen an eidstatt globen und versprechen, unserm gnedigen herren und der statt getruwlich zu dienend, und ze tond, was inen bevolhen würt."

Dieser häufige Wechsel der Amtsbürgermeister und damit der Verrechner war für das Rechnungswesen der Stadt, wie wir weiter unten sehen werden, äußerst nachteilig, obwohl in späterer Zeit meist nur alle 2 Jahre und selbst da nicht regelmäßig gewechselt wurde.

Die Einnahmen

der Stadt setzten sich wie folgt zusammen:

1. „An ablösigen Gelt Zünßen, so theils verbrüeft und ohnverbrüeft." Die Kapitalien waren an die gn. Herrschaft, die Landschaften Wolfach und Haßlach, an eigene Bürger und solche der Landstäbe, sogar an württem-

bergische und andere ausländische Untertanen ausgeliehen. Der Zinsfuß betrug meistens 5%; um das Jahr 1800 ist er auf 4% herunter gesunken. 1657 nimmt die Stadt 532 fl Zinsen ein, was einem Kapital von rund 10 600 fl entspricht. Die gleichzeitigen eigenen „Zünßbeschwerden" betragen nur 35 fl 20½ kr. (Der Zinsfuß für die von der Stadt aufgenommenen Kapitalien ist in der Regel derselbe, wie für die von ihr ausgeliehenen.)

2. „An jährlichen Güetter- und Bodenzinnß."

Es waren dies Zinse für verpachtete städtische Gärten und Felder, bebaute oder unbebaute Almendplätze bei den Wohnhäusern und Bodenzinse von bürgerlichen Gärten etc. Auch die Herrschaft entrichtete der Stadt solche Abgaben und zwar für die in den 1670er Jahren den Bürgern abgekauften, zum Herrschaftsgarten geschlagenen Gärten. Später (um 1774) wurden diese Lasten „per aversum" auf zwei von der Herrschaft durch Kauf an den Landvogt Schwab und den Schiffer Roman Mayer übergegangene Häuser abgewälzt, wie auch die Hofstattzinse, das Wachtgeld und die Schatzung von denjenigen Teilen des Schlosses, die unter Maximilian Franz von 1671—81 auf bürgerlichen Hofstätten erstanden waren.

Die „Güetter- und Bodenzinse" betrugen 1657 rund 53 fl.

3. „An Wasserzinnß."

Abgaben für erlaubte Wiesenwässerung, Einstellen von Fischkästen etc. Betrag 1657 = 4 fl 18 kr.

4. „An Haußzinnß."

Miete für die Herbergen auf den „Thörle", hin und wieder auch auf den Türmen, für die Hafner-Brennöfen auf dem Graben, ebenso für das Küfer-Brennhäuslein daselbst. Einnahme 1657 = 2 fl.

5. „An Steüren, Weeg- [Wag-] undt Wachtgeldtern und andern Vorständen."

Die Steuern wurden alljährlich durch die „Stürleger" — Schultheiß, Bürgermeister und Rat — angelegt. Dies geschah im Mai und November, weshalb man eine „Mayen"- und eine „Martinysteuer" unterschied. Das Wolfacher Stadtbuch von 1470 führt darüber aus:

„Item wann die stürleger uff das rauthuß kommend, die stür anzelegend, so sollend sie vor allen Dingen globen und schweren einen eyd zue gott und den heiligen, yetlicher nach siner besten verstentnuß, einem yeden sin stür anzelegen nach sinen gewynnen, nach sinen gewerben, nach sinem uffgang oder abgang, dem richen als dem armen, dem find als dem fründ, nieman zue lieb noch zue leyd, nicht angesehen früntschafft, vintschafft, miet noch gab, gunst noch liebe, dann allein die gerechtigkeit. Und obe einer sin urteil geben hett in siner anlegung, bedunckt in dann eins andern erkanntnuß besser [zu] sin, so mag er sin erteylung ablauffen und dem selben siner erkantnuß volg tuen. Item daby ist erkennt und geordnett, wann die stür gelegt würd, so sol der büttel mit dem schriber die stür von huß ze huß ruefen. Und wann die geruefft würd, so sollend die burgermeister vier die nechsten sonnentag nach einander die stür verkündey lauffen den büttel in der kirchen, und uff der stuben sollend die burgermeister warten, wöllicher die stür am letsten sonnentag nit gipt, der verfellt das dritteil mer den bürgern on all gnad." Die „Policeyordnung" von 1687* fügt hinzu: „Man soll ihn desselben Tags pfenden

* Die Verordnungen in der „Policeyordnung 1687" stammen keineswegs aus diesem Jahre; sie sind viel älteren Datums und gehen zum Teil bis 1470 zurück; 1687 wurde die „Policeyordnung" nur „renovirt", d. h. eine neue Abschrift davon gefertigt, wobei „den Zeitläufften entsprechend" hin und wieder Abänderungen getroffen wurden.

und gebene [gegebene] Pfandt von Stund an der nechsten Mittwochen umbschlagen und verkhauffen lassen, und ob jhemän da were, der solchem nit nachkhommen wolt, oder sein Steür zu geben nit vermöcht, den soll mann von Stund ahn heißen uß der Statt ziehen. Ob aber die Bürgermäister solches wie gehört nit thetten, und eins verschonen wolten, so sollen sy allßdann gepfendt werden, umb den Drittel ir Steür, alle Verschonung hindangesetzt."

Daß auch unsere Altvordern die Suppe nicht so heiß aßen, als sie gekocht war, zeigt ein zweiter Eintrag in obiger „Policeyordnung", nach welchem eine etwas mildere Behandlung der säumigen Steuerzahler als zulässig erachtet wurde:

„Von Abrichtung burgerlichen Gewerf, Steüren, Schazungen undt anderen gemäinen Anlagen oder dergleichen schuldigkheiten etc."

„Nachdem wir leider mit grossem Verwiß unserer gn. Oberkheit hören müessen, auch selbsten wohl wissen, und lenger jhe mer verspüren, in waß grossen Ungehorsam und Hinlösigkheit unsere Mitbürger ins gemein, sowohl Reich alls Arme gerathen, daß kheiner sein ufferlegte gepür zue rechter Zeit mer abrichten, sonder sich etlich allso widerspännig und trutzig erzeigen, daß sy aller erst uf härtistes antreyben ihr schuldigkheit, bei beschreybung der Stattrechnungen [bei der Abrechnung an „Hylary"] under andere ihre Extanzen zu bringen understeen wöllen. Derowegen sich die Einzieher zum allerhöchsten beschweren, daß baldt kheiner nicht mehr der Statt versehen khönde. Solchem Ungehorsamb, auch grösserem Unhäil oder muethwilligen Verzug vor zu sein und reyflich abzustellen, so ordnen und setzen wir alles ernsts, daß hinfürahn so baldt ein Steür, Schazung oder andere nothwendig Burgerliche Anlaag ußkhindt würdet, uf den volgendt bestimbten tag solche ufs trewlichest erlegt werden solle. Wehre es aber sach, daß etwann einer oder der ander uf solchen ersten termin die bezahlung nit thuen khönde, so mag man ihme biß uf den anderen ußgekhindten Tag blatz lassen."

„Wehre allßdann etwann bei etlichen Armen die wissentliche Unmüglichkheit noch vorhanden, so khan denselbigen (doch die wohl vermöglichen darunder kheins weegs verstanden) auch der dritte und letste Termin bestelt werden. Welcher nun volgendt uf solch bestimbten driten Tag umb Vesper Zeit sein Schuldigkheit nicht abrichten unnd erlegen würdet, der oder die jhenige, sy seyen wehr sy wollen, die noch ungehorsam ergriffen, soll der einzieher bei seiner tragenden Pflicht und Aydt, also balden und noch vor Bettzeit, dem Schuldtheisen verzeichnet übergeben, uf welches der Schuldtheiß den nachfolgenden Tag, ainem jeden durch den Stattknecht Feür und Rauch, auch Wasser, Wun und Weidt gebietten und verbietten lasse. Wurde sich aber einer oder der ander deme nachmahlen ungehorsamb, stuz- oder widerspennig widersezen oder handlen und frevenlicher weiß, wie bei vielen der Brauch, daß Maul bören, der soll allß einer der Burgerlichen gerechtigkheit nicht würtig, und under den gehorsamen zu geduldet inn Puncto daß Burgerrecht verwürckht haben, auch allßbalden mit Hülf und Rhat der Obrigkheit desselbigen verwiesen oder anderwerts nach Verwirkhen willkhürlich gestraft werden. Publicatum [zu verkünden] einer ganzen Gemein zue Wolfach den 14. Aug. Anno 1638."

Auch dieses etwas gelindere Verfahren, das übrigens nie zur Anwendung kam, führte nicht zum Ziele; jede Stadtrechnung wies wieder „Extanzen" (Rückstände) auf. Da zeigte sich der E. Rat als geschickter Volkserzieher. Wer nicht mit Drängen, Schieben und Stoßen vorwärts zu bringen ist, dem muß man locken: „Den Burgern, so gehorsamb erschienen, wenn man über Einzug der Steuer saß, wurde ein Trunkh [1 Schoppen Wein] geboten." (Die Stubenwirtschaft war nur durch einen Gang vom

Steuerlokal getrennt.) Im Jahre 1657 sind beispielsweise „35 Maaß à 10 kr vertan worden"; 1739 „hat man 225 Schoppen Wein geraicht".

Genau wie heutzutage glaubte gar mancher Bürger, in der Steuer zu hoch veranlagt zu sein: „1632. Dieweil die Burgerschaft sich wegen Anlegung der Steür beclagt und fürgibt, es steüren die Rathsherrn ein andern, wie sie wollen, als will E. E. Rat inkünftig ohne Beywohnung der Herrn Beambten keine Steür mehr anlegen."

1636 verkündet „bey Anlag der Mayen-Steür" der E. Rat: „Zu wissen, daß heut dato die Mayen-Steür durch Schultheiß, Burgermeister und Rat der Stadt Wolfach nach ihrem besten Verstand und soviel als sie der Billigkeit und ihrer Pflichtung erkennen und ermessen können, angelegt wird, dergestalt da sich einer oder der andere der gethanen Anlag halber zu beschweren hat, der soll vor einem E. Rath erscheinen und sein Klag anbringen, beineben b e i s e y n e m A y d t sein Vermögen anzeigen, damit er demselben nach gesteuert werde und niemand diesesorts Unrecht geschehe."

Die Mai- und Martinisteuer ertrug 1658 178 fl 19½ kr, die sich auf 154 Bürger, 19 Beiwohner und 7 Pflegschaften (Waisen) verteilten. Nach einem noch vorhandenen „Steürrodel" von 1687 bewegten sich die Steuerbeträge auf eine der zwei jährlichen Steuern zwischen 6 kr und 4 fl 48 kr. 166 Bürger zahlen weniger als einen Gulden, 19 Bürger 1—2 Gulden, 7 Bürger 2—3, 1 Bürger 3—4 und 1 Bürger über 4 Gulden.

Die Maisteuer war „altem Gebrauch nach" ausschließlich für den gn. Herrn bestimmt (126 fl), während die 2. oder Martinisteuer „der gemeinen Stadt gehörig". Im 18. Jahrhundert wurden in beiden Steuermonaten sowohl herrschaftliche als städtische Steuern erhoben; seit 1809 dienten beide Steuern nur noch „zur Tilgung der jährlichen Schuldigkeit an die Herrschaft". Wegen des geringeren Geldwertes mußten um diese Zeit 142 fl 3½ kr entrichtet werden.

Die der Stadt gehörigen andern Steuern, „Vorständte" genannt, setzten sich wie folgt zusammen:

a) D a s W a ch t g e l d. Dieses betrug 1657 in der Stadt 49 fl 12 kr (jeder Bürger quartaliter 9 kr), in der Vorstadt, die nicht so gut beschützt war, 24 fl 56 kr (quart. 4 kr der Bürger).

b) Der H o f st a t t z i n s, den jeder Bürger für seine Hofstätte (Haus oder Bauplatz) zu entrichten hatte. Die Hofstätten waren genau festgelegt; die Bürger waren nicht befugt, einen Garten oder ein Stück Feld als Bauplatz zu benützen. Der Hofstattzins warf sehr wenig ab, 1657 nur 4 fl 50 kr; er wurde deshalb 1856, in welchem Jahre er 5 fl 3 kr einbrachte, abgeschafft.

c) D e r K l e i n z e h n t e n. Der Ertrag desselben war ebenfalls sehr gering: 1657 betrug er 3 fl 36 kr; davon erhielt „von altershero" der jeweilige Pfarrherr von Wolfach 3 fl. Da dieser Zehnten in ganz kleinen Beträgen von sämtlichen Bürgern eingefordert werden mußte, wurde er „zur Verringerung des Rechnungswesen" 1856 mit dem Hofstattzins aufgehoben. Die Zahlung der 3 fl (später 5,14 M.) an den jeweiligen Pfarrherrn erfolgte bis zur Ablösung des Zehntens im Jahre 1882 aus der Gemeindekasse.

d) „D a s W e e g - u n d M e ß g e l d t", welches für das Wägen und Messen der Früchte etc., die auf den Markt geführt wurden, zu entrichten war. 1657 brachte diese Abgabe „über Abzug des dem Stadtknecht für seine Mühewaltung gehörigen Drittels 12 fl 46 kr".

e) „D a s Z a i ch e n g e l d t", das bei „Fruchtzufuhr" gegen Einhändigung eines Z e i ch e n s durch den Stadtknecht in Empfang genommen wurde. 1657 beträgt es nach Abzug ⅓ Besoldung 19 fl 32 kr.

f) „Das Ychgeldt“, welches für das „Ychen“ von Gefäßen (Fässern etc.) erhoben wurde. Betrag 1657 = 21½ kr.

„Summa Steüren und Vorständte thuet 293 fl 33 kr.“

6. „An Reeben Zinnß von den Schüffern“. „1657 ist an Reebgeldt gefallen 20 fl 43½ kr.“ (Näheres darüber siehe Sachregister.)

7. „An Bankh Zinnß von Metzgern“. Die Metzger entrichteten für die Benützung der im Erdgeschoß des ehemaligen Schulhauses gelegenen Fleischbänke 1 fl. Ertrag 1657 = 8 fl.

Bis 1560 wurden „Laden- und Bankhzinse“ auch von den andern Gewerbetreibenden erhoben; eine große Anzahl derselben (Kaufleute und Bäcker namentlich) benützten die „Lauben“ unter dem Rathaus als Verkaufslokal „1555 zahlen Laden- und Bankhzins:

1. 5 Tuechleutt und Kromer, jeder 1 β 6 ₰.
2. 4 Metzger „ „ 3 β.
3. 4 Beckhen „ „ 1 β 6 ₰.
4. 11 Handwerksleut „ „ 1 β oder 1 β 6 ₰.
5. 6 Württe „ „ das Umbgelt.“

Von 1560 an werden Laden- und Bankzins (ausgenommen bei den Metzgern) „uf die Gewerb in der Steur angerechnet“.

8. „An Standtgeldt von den Märkhten“.

„a) Von den gemainen Jahrmärkhten (Fastenmarkht, Mitfastenmarkht und Kuechenmarkht) zus. 25 fl 56 kr.“

„b) Von denen gefreyten Jahrmärkhten (Exaudi-, Laurentz- und Gallenmarkht) zus. 42 fl 27 kr.“

„c) Von den Wochenmärkhten, so 1657 von Christian Fuchsschwanzen in die Büchs eingezogen worden, hat über Abzug sein Fuchßen gepührendten 4. theilß 53 fl 23 kr ertragen.“

9. „An Meßgeldt von Früchten“. „Über Abzug des 3 theils, so dem verordneten Fruchtmeßer zufällt, hat es 1657 gelifert 17 fl 34 kr.“

10. „An Schirmbgeldt von aufgestelltem Wein und Früchten“. „Jacob Edelmanns Büchs von aufgestelltem Wein und Früchten, welche im Kaufhauß [Erdgeschoß des Rathauses] verwahrt worden, über Abzug seines verordneten halbentheils hat anno 1657 ertragen 3 fl 50 kr.“

11. „An Umbgeldt von Wein und Bier“. Das „Umbgeldt“ wurde nach der Qualität des Weines angesetzt; 1657 sind folgende Posten aufgeführt:

Lorenz Beckh der Sunnenwihrt hat außgeschenkht so an Umbgeldt ertragen	138½	Saumb,	82 fl 36½ kr.
Johann Künstlin der Hirschwihrt	138	„	77 fl 57½ kr.
Martin Haug der Ochßenwihrt	161½	„	92 fl 29½ kr.
Bartholomaeus Glückh der Lewenwihrt	42	„	24 fl 16½ kr.
Adam Götz der Adlerwihrt	98	„	55 fl 6 kr.
Hanns Schneider der Stattknecht	132	„	80 fl 37½ kr.
Georg Schmidt der Büersüeder	83	Ohmen	7 fl 40½ kr.
710 Saumb Wein und 83 Ohmen Büer thuet			420 fl 44 kr.“

12. „Aus verkauftem Zeug und Züegeln“. Die Stadt verkaufte oft Baumaterialien, besonders Kalk, Ziegel und Backsteine; letztere wurden in der städti-

schen Ziegelei hergestellt. 1657 hat der Zeügmeister 183 fl. 31 kr zur Stadtkasse geliefert.

Jeder Bürger durfte sich „nach alter Observanz" nur Kalk für den eigenen Gebrauch anschaffen; der Handel mit Kalk war „verbotten, weil dieser der Stadt zustehet". Der städtische Kalkvorrat war hauptsächlich für die bedürftigen Bürger bestimmt, die sich größere Mengen Kalk nicht anschaffen konnten. Der Kalk wurde durch den Zeugmeister abgegeben; hin und wieder verpachtete auch die Stadt ihre Kalkgrube an einen „Kalkgrubenbeständer", bei dem die Bürger nach Bedürfnis kaufen konnten. 1811 wird „die Haltung des Kalk durch die Stadt eingestellt".

13. „Waß die Süechenbrukhen ertragen". Die Stadt erhob durch den untern Zoller von der Siechenbrücke „Bruggeldt". 1744 fertigt der Buchdrucker in Rottweil Bruckgeldzeichen. „1657 hat man in der Bruckgeldt Büchs 3 fl 53½ kr gefunden."

14. „An Landtacht und Zehendten". (Ersteres auch Korn- und Haberlandung genannt.) Unter „Landtacht und Zehendten" verstand man die Abgaben der Bürger für die ihnen von der Stadt zugewiesenen „Reutinen". Die Berechnung wechselte im Laufe der Zeiten. „1569 wird uffm Hof, Rappenstein und ob dem sundsiechen Hus reuthfeld ußgeben; ist vorbehalten, daß je das fünft claffter gegen Hinausgebung des Hawerlohns der Stadt geben werden soll. Doch weil der Stadt großer Uncost über den Hawer- und Furlohn, in Anschung das mehrerteil Holz an ungelegen Orten gelegen, uffgangen, wird diesmal für jedes claffter 16 kr genommen." 1570 müssen „von jedem auf dem Reutfeld geseithen Sester Haber" 2 kr entrichtet werden. Im 17. Jahrhundert wurde ein Teil der Garben als Zehnten an die Stadt abgegeben, in der Regel aber der Geldwert (1699 die Garbe zu 10 kr) verrechnet. Außerdem bezog die Stadt „den Großzehnten vom Bommelsgueth im Steiflinsbach [heutiges Rotkreuzfeld]"; noch 1863 wird von jeder Garbe 1 kr erhoben.

1657 betragen „Landtacht und Zehendten" 3 fl 16 kr.

15. „An Bottgelder und Klein Frevel". Es sind dies Strafen der städtischen „Gerechtsame". 1657 betrugen sie nach Abzug des dem Schultheißen gehörigen Drittels 10 fl 31¼ kr.

16. „An Stubenrecht". Dieses wurde von den Bürgern für die Erlaubnis entrichtet, „auf der Stuben" im Rathaus Hochzeit zu halten. Die Taxe betrug in der Regel 9 kr. 1657 werden im ganzen 18 kr eingenommen. (Vergleiche Sachregister.)

17. „An Schirmbgeldt". Dieses bezahlten die Beiwohner für den Schirm oder Schutz der Stadt. 1657 wirft es 13 fl ab.

18. „An Saltzgeldt". Die Stadt besaß das Privilegium, ihre Einwohner und die der Landstäbe mit Salz zu beliefern. „Zur Pflanzung der Wochen- und Jahrmärkt" überließ sie aber meistens ihren Bürgern den Salzhandel, in welchem Falle unter dieser Rubrik keine Einnahme zu finden ist. 1657 hat sie den Handel selbst in Händen und gewinnt damit 42 fl 36 kr.

19. „Einnamb Geldt in Gemain". Verschiedenes: Verkauf von Wucherstieren, Pulver, Papier; außerordentliche Bausteuer zu den Befestigungen etc. 1657 = 54 fl 11 kr.

In verschiedenen städtischen Rechnungen sind noch Einnahmen gebucht unter folgenden Rubriken:

a) „Mühlinüberschuß". Reinertrag der Stadtmühle, der z. B. 1689 104 fl 34 kr, 1690 sogar 325 fl beträgt.

b) „Stocklohn oder Stocklaub", ein äußerst niederer Geldbetrag (meistens 1—2 ₰ oder kr), den die Bürger für die Erlaubnis entrichteten, „ein oder zween baum in der Stadt Allmendt zu fällen".

c) „Fahl". Das Fallrecht stand nur der gn. Herrschaft zu; trotzdem zieht die Stadt verschiedenemale den sog. „Landzüglingsfahl" ein.

„1728 ist ein armer Mann aus dem Lauterbach, so allhier gemähet, gestorben, so ist der Stadt zu Fahl geblieben sein Segis [Sense] und Dangelgeschirr und daraus erlöst worden 20 kr." „1732 ist die tugendsambe Jungfrauw Anna Maria Hättich zu Hausach gebürtig allhier in Wolfach gestorben, ist der Stadt zue Fahl gefallen 6 fl."

Die Stadtrechnungen wurden von dem Oberamt abgehört, was freilich oft erst nach vielen Jahren geschah; die 1657er Rechnung kommt erst 1671 an die Reihe. Gelegentlich einer solchen Abhör im Jahre 1775 entdeckte das Oberamt, daß die Stadt „sich ungebührlich Landzüglingsfähle angemaßet". Diese mußten bis 1758 „extrahiert" und in 7 Fällen mit 11 fl 14 kr der Herrschaft zugestellt werden.

Zu den Einnahmen wurde jeweils der Kassenrest aus dem vorhergehenden Jahre addiert und zwar unter der Aufschrift „Receß" (Rückstand, schuldige Summe), weil die 2 Amtsbürgermeister, welche „die Stadtkasse hielten", der Stadt am Ende des Rechnungsjahres diesen Betrag schuldeten. „1657 seindt die Burgermeister in ihrem Receß schuldig verblieben 0." —

Die Gesamteinnahmen des Jahres 1657 betrugen 1805 fl 15¼ kr.

Die Ausgaben

der Stadt bestanden in folgenden Posten:

1. Die herrschaftliche „May- und Martini-Steür" = 126 fl. „Item für den gewohnlichen Aufwechsel 2 fl 27 kr." 1778 zahlt die Stadt 4 fl Aufwechsel, „herrührend von ungleichem Geld-Cours und Münz-Fuß". Sie beschwert sich über diesen „Zusatz", weil sie nur zur Zahlung von 20 Mark Silber verpflichtet ist. Die Herrschaft besteht jedoch auf Entrichtung desselben, „bis die Stadt Wolfach zeigen wird, daß dieser Aufwechßel ohngebührlich bezogen werde".

2. „Anjährlichen Zinnßen". 1657 = 35 fl 20½ kr.

3. An Dienstbesoldungen. 1657 = 430 fl 42 kr. (Näheres Gehaltsliste.)

Zu den besoldeten städtischen Beamten zählte auch die Hebamme. 1657 bezieht „Susanna Spihlmännin, die geschworene Hebamme, neben 2 claffter Holz Burgermeß (so 7 werkhschuh hoch und sovil braith)" 8 fl Jahresbelohnung; dazu sind ihr „eine Stuben und Cammer uffm obern Thurn" (zentral gelegen mit Aussicht auf Stadt und Vorstadt!) als Dienstwohnung eingeräumt. Die Stadt sorgte auch für entsprechende Ausbildung. „1683 ist Juliana Schillinger, die Hausfrau des Schuehmachers Jacob Finkh, aus Erkantnuß E. E. Rats nacher Freiburg zu einer wohlerfahrenen Hebamme, umb sich bei ihro informiert zu machen, auf etzlich Wochen lang verschickht worden. Ist derselben Lehrmaisterin Lehrgelt und vor sie Costgeld zus. bezahlt worden 39 fl 36 kr." In späterer Zeit erhielten sie den nötigen Unterricht beim „Physicus." 1793 bezieht die Hebamme jährlich 12 fl, „dazu 2 Claffter Holz und 3 Sester Mulzern." 1835 wird einer Hebamme ein Ruhegehalt von 4 fl jährlich ausgeworfen.

4. „Verbawen ahn Ober- und Underm Thor, Thürn und andern Stattgebäwen".

„Summa 1657 = 92 fl 38½ kr, nebst weiteren 80 fl 22 kr „für Pawholtz und denen Handwerkhsleüthen".

5. „Verbawen ahn den Brunnen".

1657 = 0.

6. „Verbawen ahn den Brukhen, Steeg und Weeg". Dieser Posten bildete wegen der unzähligen Hochwasser durchschnittlich die schwerste Last der Stadt. Die Wiederherstellung der „weggeflossenen" Brücken und Stege, der zerstörten „Teüche", der weggespülten „Landvösten" (Uferschutz) und aufgerissenen Wege verschlang fast alles im Stadtwald erzeugte Holz und Unsummen von Geld dazu. Oft war die Stadt gezwungen, noch Holz zu kaufen. 1657 gab die Stadt nur 15 fl 49 kr aus (neben Lieferung von Holz und Steinen).

7. „Umb Brennholtz und Fuohrlohn". Brennholz erforderten vor allem die städtische Ziegelei, die Schule und die Wacht. Die Ausgabe beschränkte sich meist auf den Fuhrlohn; das Brennholz selbst wurde hauptsächlich „in den Reutinnen" und von den Ästen des gefällten Nutzholzes gewonnen. 1657 = 4 fl 41 kr.

8. „Umb Zeug und Züegel". Ausgaben für das Führen von Erde, Entlohnung des „Züeglers". „Paul Mörßen dem Züegler ist diß 1657ste Jahr von 5 ganzen Brändten Zeüg, Züegel von allerhandt Gattungen für sein Verdienst bezahlt worden, von jedem Brandt, verdingtermaßen, 21 fl 30 kr, thuet p. 5 Brändt sambt 1 fl 4 kr für Schaufflen zusamben 108 fl." „Summa Zeüg und Züegel 1657 = 157 fl 4 kr."

9. „Umb Kalch, Faß, Fuohr- und Binderlohn". Die Stadt hielt bis 1811 Kalk für den eigenen Gebrauch und, wie oben bereits erwähnt, für den der Bürger. 1657 bezieht sie ihn vom „Züegler zue Dornhaan", der „Söster oder der Meß" kostet 11 kr. „Summa diß Jahr umb Kalch thuet 90 fl 55½ kr."

10. „Umb Gottesgaaben". Es waren dies an „allerhandt Durchreisende arme Leute und fremde Personen, auch Brandtsteuersamblern von gemeiner Stadt wegen um Gottswillen [durch die Amtsbürgermeister] mitgeteilte und ausgegebene Unterstützungen". (Näheres Armenpflege.) „Summa Gottesgaaben 1657 = 10 kr."

11. „Außlooßung und aines Ehrsamben Rahts Zehrungen". (Vergleiche Zehrungen.) Unter dieser Rubrik wurden alljährlich ganz bedeutende Summen verausgabt; 1657 = 213 fl ½ kr.

12. „Über Außhalltung unßerer gnedigen Herrschaft großen Jahrtag". (Vergleiche: Fürstenbergischer Jahrtag.) 1657 = 56 fl 44 kr, zuzüglich der den Beamten, Bürgermeistern, dem Stadtschreiber etc. gereichten Geldbeträge.

13. „Außgeben Geldt ingemain". Verschiedenes. Auch unter diesen Ausgaben befinden sich „Zehrungen" und zwar im Betrage von rund 24 fl. Auch „Verehrungen" wurden gemacht: „Allß Herr Schuldthaiß Martin Holzer im Funkhenbadt die Chur gebraucht [1657], hat ihme ain Ehrsamber Raht ain Ohmen Weins neben ½ Dozet Citronen ins Badt verehrt, so gekhostet 2 fl 41½ kr." „Dem Herrn Decano Simon Loth ist 1644 allter Wein sambt ainem Schäflein ins Badt nacher Grießbach verehrt worden; dem Lorentz Beckhen, dem Sunnenwührt 3 fl 49 kr bezahlt." „Auß Befelch H. Ober Ambtmanns sind Herrn Dr. Welppern umb präsentierte Schreib Calender verehrt worden namblichen ½ Dozet Reichsthaler thuet 9 fl."

„Summa aller Außgaab ingemain 1657 = 306 fl 19 kr."
„Summa Summarum aller Außgaab = 1663 fl 4 kr."

„Wenn Einnamb und Außgaab gegeneinander gehallten, so findet sich, daß die beede Amts Burgermeister [Johan Kirschgaßer und Johan Sandhaas] schuldig verbleiben, benandtlichen"

Einnahmen	1805 fl	15¼ kr.
Ausgaben	1663 fl	4 kr.
Mehreinnahmen . .	142 fl	11¼ kr.

Die Einnahmen standen aber zum großen Teil nur auf dem Papier; wirklich eingegangen waren nur 750 fl 48 kr, während 1054 fl 27¼ kr ausständig geblieben waren. Diese Ausstände oder „Extanzen" (Extantien) mußten die Verrechner im Laufe des folgenden Jahres einzutreiben suchen; sie erscheinen deshalb unter „Receß" als Einnahme (wieder nur gebucht, nicht wirklich) zu Anfang der nächsten Rechnung. Waren die wirklichen Einnahmen geringer als die Ausgaben, so mußten die 2 Amtsbürgermeister als Verrechner den Fehlbetrag vorstrecken und sich an der Einnahme des nächsten Jahres schadlos halten. Wenn dagegen die Extanzen niedriger waren als die Differenz zwischen gebuchten (nicht wirklichen) Einnahmen und Ausgaben, so blieben die Bürgermeister der Stadt den entsprechenden Betrag, der eigentlich in bar hätte vorhanden sein müssen, schuldig und setzten ihn auch in den Receß der nächsten Rechnung.

1684 betragen z. B.:		
	Die gebuchten Einnahmen	4891 fl 18¼ kr.
	Die Ausgaben	2134 fl 33½ kr.
	Gebuchte Mehreinnahmen	2756 fl 44¾ kr.

Von den gebuchten Einnahmen gingen in Wirklichkeit nicht ein:

die „Extanzen"	2557 fl 50¼ kr.
Die wirkliche Mehreinnahme beträgt also nur	198 fl 54½ kr,

welcher Betrag aber keineswegs in bar in der Stadtkasse liegt, sondern in der nächsten Jahresrechnung zur Verrechnung kommt. Der „Receß" der Rechnung 1685 lautet daher: „In vorgehendter Rechnung 1684 seindt beede Ambts Burgermeister der Landgräfl. fürstenb. Statt Wolfach schuldig verblieben, namblichen

an Extanzen		2557 fl 50¼ kr.
Paares Gelt		198 fl 54½ kr.
	facit	2756 fl 44¾ kr."

Oft schleppten sich, namentlich in Kriegszeiten, solche Extanzen, über welche besondere Extanzen-Rodel angelegt wurden, durch viele Rechnungen hindurch oder waren gar nicht einzutreiben. 1639 z. B. „werden 545 ℔ 2 β 11 ₰ [als Verlust] in die Ausgaben gestellt, weil es Extanzen sind, die von einem Handtbuoch oder Extanzen Rodel in den andern vergebenlich gezogen und die Zeit damit unnützlich verabsäumt worden, mit dem Vorbehalt, da im Fall über Kurtz oder Lang bei einem oder andern noch etwas einzubringen oder zu erheben ist, solches jedesmal wieder in ordentliche Einnamb zu bringen". Die Rechnung von 1657 berichtet: „So ist auch vornemblich zue wißen vonnöthen, daß im verwichenen 1656sten Jahr, nit allein vorderst der Hochgebohrenen, Unnßerer gnedigen Herrschaft etc. item allhießiger Burgerschaft, inn- und außländischen Pauren, so der Statt allhier ahn Capitalien schuldig, die verfallene Zinnß aber durch dißes laidige Kriegsweesen hindurch, versitzen geblieben, allß hat sich H. Schuldthaiß und ain Ehrsamber Raht, den Censiten [Zinspflichtigen] zue beßerer Sublevation [Erleichterung] dahin bedacht und geschlossen, biß uff Anno 1654 denen intereßierten Debitoriby [Schuldnern] an vorhero aufgeschwollenen Zinnßen nur den 4. theil aufzurechnen, die 3 theil aber, außgenommen der Statt Zell ahm Harmerspach, gänzlichen nachzulaßen. Waß aber seither dem Reichsschlußß von primo May 1654 nachgehendts für Zinnß man anstehen laßen, dieselbe seindt völlig, zue obigem 4. theil allter Zinnßen geschlagen und also ainem jeden verrechnet worden."

Unter solchen Umständen war die Abrechnung und die Ausgleichung der einzelnen Posten oft schwierig und verursachte den Amtsbürgermeistern, die zu den ältesten Ratsmitgliedern zählten, viel Kopfzerbrechen und dies um so mehr, als die Verrechnung, wie schon weiter oben erwähnt, durch den Wechsel der Amtsbürgermeister alle 1—2 Jahre in andere Hände überging. Daß dabei große Unregelmäßigkeiten und sogar falsche Einträge unterliefen, zeigt unter anderm eine Notiz der 1657er Rechnung. Der Stadtschreiber Johann Erhardt Schnezer (der Rechnungssteller), der seinen Stadtschreiberdienst an Hilary 1657 antritt, weiß keinen Receß an den Anfang seiner Rechnung zu setzen, „weil der Stadschreiber Johann Eusebius Finkh seelig, außgestandener langwieriger schwerer Krankheit und Leibsschwacheit halben die Rechnung 1656 nicht hat stellen können". Da die Amtsbürgermeister sich auch nicht zurechtfinden, beginnt Schnezer seine Rechnung mit dem Satze: „Lauth negst vorgehender Rechnung auf Hilary Anno 1657 seindt die Herren Burgermeister in ihrem Receß schuldig verblieben —0—."

Im Jahre 1786 suchte man dem andauernden Übelstande durch Ernennung eines besonderen Stadtrechners abzuhelfen, stieß aber auf Widerstand bei den Amtsbürgermeistern. Ein Ratsprotokoll aus genanntem Jahre berichtet darüber:

„Da die Revision über die dahiesigen Stadtrechnungen sehr viele Gebrechen zu Tage leget, so daß der eine Rechnungsgeber ein namhaftes zu gut gemacht, der andere aber nicht wenig dabey eingebüßet hat, diese Gebrechen hingegen allem Ermessen nach nur daher rühren, weilen der Gewohnheit nach die Rechnungsführung entweder alle Jahre oder längstens nach Verfluß des zweiten Jahres unter den Herren Bürgermeistern umwechselt, folglich der Rechnungsführer nach erlangter Einsicht in Führung der Rechnung und zur Zeit, wo derselbe am besten die Rechnung fortführen könnte, widerum solche abtreten und 2 bis 3 Jahre in der Tour, bis solche Rechnungsführung an ihn kommt, zuwarten muß, mithin unter solcher Stillstandszeit die erlangte Einsicht und erhaltene Übung gänzlich von ihnen entfliehet, so wurde anheut von Herrn Schultheiß Anton Ruef vor versammeltem Stadtrat zu Präposition [Vorschlag] gebracht, ob zu Ausweichung künftiger Irrung in dem Stadtrechnungswesen und Erlangung mehrerer Accuratesse [Genauigkeit] nicht für rätlich- und nützlicher angesehen werden möchte, wann die Führung der Rechnung einem tauglichen Mann für beständig überlassen würde. Und weilen die Burgermeister hiedurch um vieles erleuchtert würden, allenfalls von jedem in das Amt tretenden Burgermeister 15 fl von seiner Besoldung abgetreten und dem Rechnungsführer überlassen, folglich wegen der Rechnung zu führen 30 fl abgegeben würden, inmassen bereits die Führung der Stadtrechnung ordinari bejahrte Männer betreffe, für welche die Besorgung der Stadtrechnung sehr beschwerlich seye. Die acht Ratsglieder sind einstimmig derselben Meinung, daß ein beständiger Rechnungsführer bestimmt werde, wollen aber, daß demselben 40 fl wegen der aufhabenden Gefahr und zu stellenden Caution ausgeworfen würden."

„Die 4 Burgermeister aber glauben, daß dies ihnen zur Unehr gereiche, wenn ein anderer als sie bei der Stadtrechnung, den Umgelds-, Meß-, Stell- und Standgeldeinzügen erscheinen müsse."

In der Folge verblieb die Stadtrechnung wieder den Amtsbürgermeistern; erst im Jahre 1811 wurde dieselbe durch die Organisation dem Stadtschreiber (J. B. Baur) zugewiesen; einen eigentlichen Stadtrechner brachte aber erst das Jahr 1834. (Heutiger Stadtrechner: Max Vivell.)

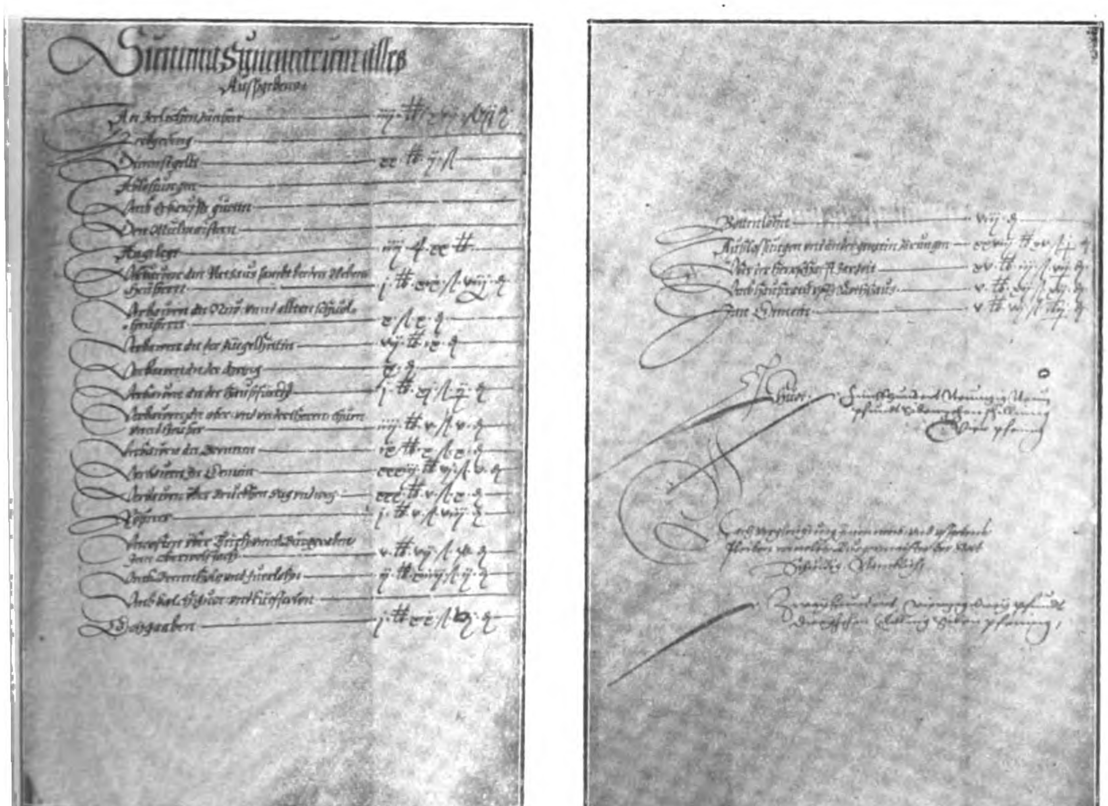
Keine der Rechnungen der früheren Jahrhunderte weist den Vermögensstand der Stadt nach. Erst das 19. Jahrhundert bringt durch die staatliche Aufsicht eine ordnungsmäßige Rechnungsführung, einen „Voranschlag" und eine gesunde, gedeihliche

Gemeindewirtschaft zustande. Durch weise Sparsamkeit und Eröffnung neuer Einnahmequellen, namentlich durch die Waldkultur, die um 1800 einsetzte, gelang es der Stadt, ihrer durch die unaufhörlichen Kriege verursachten Schulden Herr zu werden. 1827 betragen diese noch 70 000 fl; eine Tilgungsquote von 24—2500 fl muß auf 238 Burger umgelegt werden, so daß mit andern Ausgaben 100 fl Steuerkapital mit 1 fl Umlage zu belasten sind. Obwohl in den folgenden Jahren das Aufforsten „bedeutender Distrikte" große Opfer an Geld und Fronen fordert, sind 1852 die Passivkapitalien bereits auf 36 245 fl zusammengeschmolzen; die Umlage beträgt noch 18—24 kr auf 100 fl. Der Erlös an Rinde, Scheiter- und Stammholz machte sich mit jedem Jahr mehr geltend, besonders da die Stadt nach der um 1850 erfolgten Flußkorrektion das im Wald gewonnene Holz nicht mehr in so weitem Maße auf „Bruckhen, Steeg und Weeg" verwenden mußte.

Manche der alten Stadtrechnungen sind, vom kalligraphischen Standpunkt aus betrachtet, sehr sauber und peinlich ausgeführt, wie die Faksimile der Rechnung 1584 zu Anfang und am Schluß dieses Kapitels zeigen. Bis zum Jahre 1604 sind lateinische Ziffern angewendet, dann arabische.

X = 𝔵; V = 𝔳 (die obere Hälfte von X und 𝔵)

I = i; II = ij u. s. w. j = ½.



Stadtrechnung 1584. Ausgaben.



Vor dem Tore.

Sitten.

Das Neue Jahr haben von altershero die Schützen angeschossen." Die Stadt gewährte ihnen dafür jeweils einen Trunk. „1682 ist uffgangen 1 fl 30 kr."

„Ledige Gesellen schossen den Mädchen die Neujahrsnacht an", obwohl dies nach der „Feurordnung" bei 2 fl Strafe strenge untersagt war.

Durch die Schulkinder wurde den Bürgern „das Neujahr vor den Häusern angesungen". „1604 hat man am neuen Jahrs Abendt den Schulern so umb ain guet Jar gesungen geben 1 ß."

Auf der „Stube" gab die Stadt am Abend des Neujahrstages ihren Vorgesetzten und einigen andern Geladenen ein Mahl; andern bürgerlichen Gästen ward der sog. „Weynachtkuchen" verehrt.

„1632. Am newen Jahrtag, alda altem gebrauch nach ein Obentirten auf dem Rathaus gehalten, dabei die Priester, Oberamptleut, Schultheiß, Burgermeister, Stattschreiber, Schuelmeister und Stadtknecht zu gast geladen und ausgehalten, beineben auf 5 Tisch der Weynachtkuchen und 1 Ohm Wein verehrt worden, in allem uffgangen 6 ℔ 2 ß 8 ℌ."

An Dreikönig besangen Knaben die 3 Weisen aus dem Morgenlande.

„1678. An dem heiligen 3 Königen-Tag haben die Schueler-Bueben mit dem Sternen gesungen."

Das Singen an Neujahr und Dreikönig war noch im 19. Jahrhundert üblich.

Der Peterlistag. Bis um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zog an Petri Stuhlfeier (22. Februar) die Schuljugend vom Pfarrhause aus durch die ver-

schiedenen Straßen und Gassen und erbettelte sich vor den Häusern Obst (Äpfelschnitze und Hutzeln), Kupfermünzen etc., indem sie folgenden Spruch herunterleierte:

Peter, Peter, Sturm!
Schlangen und die Wurm;
Peterstag isch bald vergange,
Verrecke alle Krot und Schlange.
Hier rus! hier rus!
Öpfel und Bire zum Lade rus!

Der Schauertag. Bis in die 1840er Jahre wurde alljährlich am Aschermittwoch der „Schurtag" abgehalten. Die Oberamtleute, der Stabhalter, die 4 Bürgermeister und der Stadtschreiber fanden sich mit ihren Frauen auf der „Stube" ein, um auf Rechnung der Stadt „Striblen" (Meuchlin) bei gemeinschaftlichem Mahle zu verzehren. Meist war auch die Geistlichkeit geladen; auch anwesenden Bürgern wurden „Meuchlin" und Wein verehrt.

1548. „Uff den escherigen mitwoch uberthan mit den meuchlen 11 ß 1 ₰." 1551. „Uberthan wie man die meuchla uff der Stuben gessen 8½ ß Straßb." 1564. „Uff den aschermittwoch uberthan, als der amptmann sampt dem landschreiber und seiner frauwen gast gewesen und die meichlin geessen worden, sampt gigerlohn und etlichen maß wein, so uffgangen 14 ß 5 ₰." 1604. „Item am Schurtag die Meüchlin für Anckhen, Brot und Erbsen 8 ß 10 ₰. Item weiteres 9 Tisch mit burgern, ihnen verehrt 2 ℔ 1 ß 2 ₰. 1630. „Am Aschermittwoch, genannt der Schaurtag, alda altem gebrauch nach die Burgerschaft zu den Meüchlin geladen, diß Jahr den 13. Febr. die Priester, Oberamptleut, Schultheiß, vier Burgermeister, Stattschreiber, sampt deren Weiber Gast [frei] gehalten, auch auf gemeiner Burger Tisch die Meuchlin sambt ainem Trunckh verehret worden, ist in allem uffgangen 9 ℔ 7 ß 6 ₰."

In manchen Jahren, namentlich in Kriegszeiten, unterblieb diese Zehrung (1632, 1636, 1639, 1643, 1644 etc.); dafür wurde den betr. Personen ein bestimmter Betrag in Geld ausbezahlt.

„1632. Item am Aschermittwoch genannt der Schawertag, allda abermahlen altem Gebrauch nach die Burgerschaft zu den Meuchlin geladen, auch die Priesterschaft, Herrn Oberamtleut, Schultheiß, 4 Burgermeister, Stadtschreiber sambt deren Weiber gastfrey gehalten werden sollen, aber aus erheblich Ursachen vermitten blieben, ist ein jeder Person, deren in allem 19 waren 6 ß an paarem Geldt geordnet und bezahlt = 5 ℔ 14 ß."

Weil der Schauertag das üppige Schmausen und Zechen der Fastnachtszeit in die Fastenzeit hinein fortsetzte, wurde er Ende der 1850er Jahre auf Betreiben des Pfarrverwesers Ernst Ginshofer, der sonst ein Freund des Humors war, abgeschafft.

Eine alte Charsamstagsitte hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Am Charsamstag eilen schon zu früher Morgenstunde Knaben zum Kirchenplatz. Jeder zieht an einer Kette oder einem Seil einen „Bengel" hinter sich her. Vor der Kirche bereitet der Mesner den Scheiterhaufen für „die Weihe des neuen Feuers"; pyramidenförmig lehnt er sämtliche Bengel der Knaben an seinen Holzstoß an. Dann entfacht er das Feuer, das bald lichterloh brennt. Nach dem Gebete des Priesters jagen die Knaben auf ein Zeichen mit den Überresten ihrer brennenden Bengel auseinander und eilen über den ganzen Kirchplatz hin dem Bache zu. Wer als letzter seinen Bengel zum Scheiterhaufen fügte, wird Judasbengel gescholten.

Zur Osterzeit wurden „nach altem Herkommen Ayergelesen".

Es war dies ein eigentümlicher, mit der alten heidnischen Feier der Frühlings- oder Ostergöttin Ostara zusammenhängender Brauch, dessen ursprüngliche Bedeutung aber nicht mehr festzustellen ist. Von zwei jungen ledigen Burschen durchmaß der eine eine gewisse Strecke (mehrere Kilometer) Weges hin und zurück, während der

andere eine bestimmte Anzahl (mehrere Hundert) roher Eier, welche an demselben Wege je einen Schritt auseinander am Boden niedergelegt waren, eines nach dem andern auflesen, nach einem mit Häckfel ausgepolsterten Fasse oder Korbe tragen und in dieses werfen mußte, ohne mehr als eine bestimmte Anzahl (etwa 1½ %) derselben zu zerbrechen. Dieser Wetteifer in der Behendigkeit fand immer unter einem großen Zulauf von Neugierigen statt, wobei Wetten auf den Sieg des einen oder anderen abgeschlossen wurden. Nach der Entscheidung des Wettkampfes, ließ man im Wirtshaus riesige Eierkuchen bereiten. Auf den Schmaus folgte fröhlicher Tanz.

Im Monat M a i steckte man die sog. „M a y e n" auf; es waren dies nächtlich gefällte Bäume, die an Brunnen oder vor den Häusern derjenigen Personen, welchen man ihn stecken wollte, Aufstellung fanden und zwar als Symbol des neuerwachten Frühlings oder als ein Zeichen heimlicher Liebe; denn meist steckten ledige Gesellen den Auserwählten ihres Herzens solche Mayen.

Im Jahre 1630 „sagt Chatharina Finkhin, des Welschhansen Magd, daß ihre Mutter ihr 4 Ayer und ander sach geben, darum sy den Gesellen, so ihr den Mayen gesteckt, besondere Streyble bachen lassen." „1745 haben am Martag abend Christian Baumann, Hans Jörg Spinner und Hans Jörg Fischer aus Kinzigthal der Taglöhners Tochter Anna Spinner ein Mayhen gesteckt, worauf hin 3 andere Kinzigthäler genannten Mayhen den ersten zum Trutz gestimmelt.

Auch Vätern und Meistern, ebenso Geistlichen, Stabhaltern etc. wurden Maibäume gesteckt. Im Jahre 1748 verbot ein herrschaftl. Erlaß „auf Antrag der Gemeinden das den Waldungen schädliche Mayen stecken." Trotzdem erhielt sich die Sitte noch lange aufrecht.

„Der Mathias Springmann, Knecht bei Anton Harter, steckt an dem 1. Mayentag 1781 einen Mayen an den hiesigen Stadtbrunnen für den Brunnenmeister Sebastian Harder; da der Mayen aus dem würtemb. Kirnbach ist, wird Springmann nur zu 1 fl 30 kr Straf angezogen."

J o h a n n i s f e u e r. Zur Zeit der Sommersonnenwende flammten in altgermanischer Zeit von Hügel zu Hügel Feuerstöße auf. Sie verkündeten, daß die Sonne, welche die alten Deutschen als Spenderin des Lebens verehrten, nunmehr sich wieder abkehrte und der Winter seinen Einzug vorbereitete. Die Flammen sollten, als Sinnbild der Sonne, die finstere Gewalt der unholden Frostriesen bannen.

Die Kirche hat diesen bis ins Heidentum zurückreichenden Gebrauch nicht gewaltsam ausgetilgt, sondern in ihrer erzieherischen Weisheit ihm ein christliches Gepräge gegeben, indem sie ihn mit dem Namen und Fest Johannes des Täufers, des Vorläufers des wahren himmlischen Lichtes, in Verbindung brachte.

Auch in Wolfach wurde früher alljährlich ein Johannisfeuer entzündet. Dabei scheint ums Jahr 1736 der Kampf um den Stadtmühlekarren das Hauptvergnügen der beteiligten Jugend gewesen zu sein. Ein Amtsprotokoll berichtet unterm 26. Juni: „Es ist schon von vielen Jahren hero der högst ärgerliche und gefährliche Mißbrauch jedesmalen in festo Joannes Bapt. [24. Juli] ohnverantwortlicher Dingen gestattet worden, daß sich die Vorstädtler und halbgewachsenen Stadtbuben umb den Statt Mühle Karren, mit welchem selbige nach der Handt zum St. Joannsfeyr Holz herbeigeführet, mit briglen und Steckhen geschlagen und gerauft, wobei sich dem sichern Vernehmen nach dann und wann solche harte straich geäußert, daß ein und andere Buben schier todt auf dem Platz gelegen. Nun hat der Oberamtmann disen schandtlichen Mißbrauch jederzeit vorzubringen gesucht und disertwegen auch letzt abgewichenen Sambstag dem Stadtschultheißen Lorenz Sandhaasen anbefehlen lassen, daß solcher Carren eingesperrt werden solle; indeme hingegen die maisterlose Buben selbigen einige täg vorhero schon, ohne zu wüssen wohin, hinweckh practiciert hatten, so ware vor dieses mal nichts zu tun, aus deme dann erfolget, daß verstrichenen St.

Joann Bapt. Tag, als die Vorstädtler Buben mit diesem Karrren an Tagliecht kamen, die Stadtbuben sich mit brüglen und benglen auch zusammen gerottet und einander attaquieren wollen. Da aber ein solches noch in Zeit dem Amtmann zu Ohren gekommen, so hat er durch den Amtsboten den Carren hinweckhnehmen, 3 von diesen Bueben auf den Habercasten setzen und die übrigen zerstreyen lassen; dato aber mußten alle Buben auf der Canzley erscheinen, da dann der Amtmann diese Begebenheit untersuchet und selbige abstrafen lassen: den Galle Nibel, so der größte und auch mit 2 großen brüglen versehen war, mit 3 Tägen schellenwerk im Herrschaftsgarten, die mittelmäßige und so schon Lehrjungen waren, jeden mit 15 ochsenziemer streichen und endlich die kleinen mit einem schilling* 10 Streich."

„Schließlich hat man dem auch anwesenden Joseph Hug Müller auf künftige Zeiten hin alles ernsts anbefohlen, an dem jeweil St. Jo. Bapt. feste bei Vermeidung 10 Reichsthaler Straf den Mühlekarren eingesperrt zu halten und falls selbig ein oder den andern Tag vorhero hinwegkommte, es ohnverweylter dem schultheißen anzuzeigen, damit selbiger aufgesucht und in Verwahrung gegeben werden könnte."

Am heiligen Christabend verkündeten die aufgestellten „Krippele" mit ihrem Lichterschmucke arm und reich die Botschaft von der Geburt des Weltheilandes. Der Christbaum fand erst in den 1830er Jahren allgemeineren Eingang und zwar durch Theodor Armbruster, den Seifensieder; vorher war der Christbaum nur in den Familien der Amtsbeamten zu finden gewesen.

Zu den alten Sitten gehört auch das Anschießen der Kindstaufen. Durch Verordnungen suchte man zwar immer wieder, diesem Brauche entgegen zu treten; es gelang aber in früherer Zeit gerade so wenig wie in der heutigen. Wer sich erwischen ließ, mußte 1 fl Strafe erlegen. Bei nächster Gelegenheit wurde aber wieder geschossen. Wenn „Götte und Gotte", Vater und Hebamme mit dem Täufling den ersten Gang zur Kirche machen, wird ihnen heute noch von Kindern durch Spannen eines Seiles der Weg gesperrt. Mittelst einer Handvoll Kupfer- oder Nickelmünzen erkauft der „Götte" den Durchgang.

Bei Hochzeiten wurden in früherer Zeit Kränze verehrt; 1670 stellte der E. Rat „das unnötige Austheylen und Hin- und Herschicken der Kränze bey allhiesigen Hochzeiten" ab und „erkannte, daß man sich mit einem Strauß begnügen solle". Nur noch „den nächsten Befreundten und etwan denen zue der Hochzeith kommenden frembden Gästen sollten Kränze erlaubt sein". Am Morgen des Hochzeitstages eilen noch heutigen Tags alle Schulkinder (auch Erwachsene) ins Haus der Hochzeiterin zur Morgensuppe, die in Wein, Bretzeln, Kaffee und Kuchen besteht. Mitunter wird auch Schinken und anderes Fleisch aufgetragen.

„Nach altem ehrbaren Herkommen waren alle Bürger, die einen Mantel im Vermögen hatten, angehalten, nit allein in die Kirchen zum Gottesdienst, sondern auch auf das Rathaus zur Gemaindt und vor Gericht und Rath in diesem Mantel zu erscheinen. Damit aber solches desto steifer gehalten werde, sollte jeder Übertreter, so oft es beschieht, einen Groschen erlegen und selbiges Gelt in Armencasten [nach einer Verordnung d. E. Rats von 1683] gelegt werden."

Jeder in den E. Rat neu eintretende Ratsfreund mußte einen Einstands-Schmaus zum besten geben. 1771 beschloß der E. Stadtrat mit Bewilligung des Oberamts, „daß in Zukunft ein jeglicher neuer Rathsfreünd, an Statt des vormahls üblich geweßenen kostbahren Einstands auf jede Person des gantzen E. Rats 1 fl 30 kr bezahlen, hingegen auf ableiben dessen, es mag dißer früehe oder spath in dißem ersteren Jahr ersterben, die hinterlassende Wittib oder Kindere hernach die gantze Jahrsbesoldung zu beziehen haben solle".

* Bedeutet hier Rutenstreiche, in der Regel 12 Streiche auf die Sitzfläche.

Wie überall ging man auch in Wolfach „z u L i c h t" in die Spinnstube; „Dienstbotten und ledige Burschen und Mädchen durften sich aber nicht unterfangen, ohne Bewilligung der Meister und Eltern an diesen Lichtgängen teilzunehmen".

Heute noch ist das „Säcklestrecken" Sitte in Wolfach. Wenn in einer Haushaltung ein Schwein geschlachtet wurde, klopft der „Säcklestrecker" nach eingebrochener Dunkelheit mit einer Stange, an der ein Säckchen hängt, an das Fenster der „Metzgersleut". Im Säckchen liegt ein Brief, der die in allen möglichen Unsinn gekleidete Bitte um eine große Wurst und ein gehöriges Stück „Rippbächle" enthält. Der Säcklestrecker muß die Stange mit dem Säckchen und dem gespendeten Inhalt unbemerkt vom Fenster wieder hinwegnehmen, woran ihn die auf ihn lauernden „Metzgersleut" zu hindern suchen.

Fastnacht.

Fastnacht! Dies Wort macht alle geborenen Wolfacher närrisch und toll. Gesetzte, ernste Männer, die das ganze Jahr fleißig und gewissenhaft der Arbeit nachgehen, sie lassen Hammer und Zange, Lötkolben und Blechschere, Meißel und Hobel fallen, sobald der Faschingsruf erschallt; sie wollen auch „mitmachen".

Schon bald nach Weihnachten beginnen die Vorbereitungen auf die große Zeit; Narrenversammlungen, sog. Kappenabende, werden abgehalten, die von närrischen Männlein und Weiblein fleißig und pünktlich besucht werden. Ein „Narren-Comité" mit einem „Narrenvater" an der Spitze wird gewählt und gebildet; seine Aufgabe ist, die ganze Narretei zu leiten und etwaige Fastnachtspiele zu beraten und zur Durchführung zu bringen. Zu den bekanntesten Narrenvätern der letzten 100 Jahre gehören „der alte Adlerwirt Rudolf Neef, der alte Herrengärtner Johann Armbruster, der Metzgerlouis [Ludwig Neef], Theodor der Seifensieder, der frühere Schützenwirt Ruf [der sich auf sein Grabkreuz die Inschrift gewünscht: Unter dem Krüzle liegt der Schützle], der Bierstrauben Schorsch [der alte Ochsenwirt Georg Straub], der Löb [Löwenwirt Vinzenz Springmann], der Anton Gißler, der Fehrenbach [Erhard Fehrenbacher], der Hammersteffen [Stephan Lorenz], der Schreiner Vollmer, der Blechner Schmidt etc."

Eröffnet wird die Fastnacht am „schmutzigen Dunstig" (Donnerstag vor Fastnacht) und zwar mit der sog. „Elfemeß". Ein bunter Narrenzug bewegt sich um 11 Uhr vom Herrengarten aus durch die Stadt. Die Spitze desselben bildet die Narrenmusik (heute unter der Direktion des Herrengärtners Joseph Fuchsschwanz); sie spielt einen muntern Fanfarenmarsch, Michelismarsch genannt, der franz. Herkunft sein soll und folgendermaßen lautet:



Die Spielpausen der Musik füllt Trommelschlag aus in dem Rhythmus

— ◡ — ◡ — ◡ —,

zu dem „Elfemeß beim Adlerwirt!“ (die Wirtschaften wechseln) gesungen wird. Dieser Rhythmus steckt bei den Wolfachern so in Fleisch und Blut, daß man glauben könnte, die Wolfacher Kinder seien in diesem Tempo auf die Welt gekommen.

Der Musik folgt der Narrenzug, der vielfach während des Jahres von einem oder dem andern Bürger begangene Torheiten geißelt und verspottet. Um den ganzen Zug schwärmen „Narro“ in den verschiedensten Aufmachungen; sie schlagen mit Schweinsblasen an Stöcken auf die Zuschauer und rufen ihnen neckische, oft auch spöttische Worte zu.

Der Zug endigt in der „Elfemeß“-Wirtschaft. Vor dieser staut sich die ganze Schuljugend und leiert und johlt Fastnachtsprüche herunter:

„Lirum, larum, Löffelstiel,
Die alte Wieber fresse viel,
Die junge müesse faste;
A' Stückle Brot im Kaste,
's kumt a Mus,
Frißt d'rus
's kumt a Gaiß,
Loßt a Sch . . . .
Ho!

* * *

Hoorig, hoorig, hoorig ist die Katz,
Und wenn die Katz nit hoorig ist,
Dann fängt sie keine Mäuse.
Hoorig, hoorig, hoorig ist die Katz.
Narro!

* * *

Hanselmann, du Lumpehund,
Hesch nit g'wist, daß d'Faßnet kunt;
Hetsch dir s'Mul mit Wasser g'riebe,
Wär dir's Geld im Beutel bliebe.
Ho!

* * *

Alte Rungunkel
hot's Schäfle verbrennt
und isch mit dem Kochlöffel
d'Stege nabg'rennt.
Narro!

* * *

Die Frösch, die Frösch,
Des isch a lustig Chor;
Es braucht sich nit rasiere,
Sie hen jo keine Hor.
Narro!

* * *

O Du liabe Sarah,
D'Stadtkaß het o Loch,
D'Nudle sind verfahre,
D'Pfanne hemmer noch.
Narro!

* * *

Von Zeit zu Zeit sucht ein „Elfemeßler" die Schreihälse zur Ruhe zu bringen, indem er eine Handvoll Bretzeln zum Fenster hinauswirft. Gierig stürzt sich die junge Schar auf die Beute und balgt und rauft sich darum; während der eine triumphierend eine halbe oder gar ganze Bretzel erobert, muß der andere froh sein, sich mit ziemlich heilen Händen aus dem Menschenknäuel herauslösen zu können. Dauert es der aufgeregten Jugend zu lange, bis ihr Verlangen nach Bretzeln gestillt wird, so ergeht an einen der Elfemeßler die unmittelbare Aufforderung, ihre Sehnsucht zu befriedigen, indem alles gröhlt: „Der Karle soll rusgugge!" Wirft nun „der Karle" oder wie der Betreffende gerade heißt, spärlich Bretzeln heraus, so ist der Ruf „Hennefuetter" sein Dank. Das Schimpfwort „Hungerlieder" wird ihm aber zuteil, wenn er gar nichts für die jungen Schreier übrig hat. Ist die Spende aber reichlich, dann schreit alles: „Der Karle soll lebe!"

Am Fastnachtsonntag wird nach dem Mittagessen durch ein unter Trommelschlag (nach obigem Rhythmus) in der Stadt herumgetragenes Plakat jedermann zum Kaffee in ein bestimmtes Wirtshaus eingeladen. Der Kaffee bildet natürlich nur die Einleitung zu einer gemütlichen, mit Kartenspiel verbundenen Zecherei, die meist bis zum Abend dauert.

Wenn die Nacht hereingebrochen ist, beginnt das Schnurren, das aber meist schon einige Sonntage vor Fastnacht eingesetzt hat. In allen möglichen Maskeraden ziehen ein oder mehrere echte Wolfacher, oft ganze Gesellschaften, von Wirtshaus zu Wirtshaus — Privathäuser werden oft auch besucht — und sagen den Gästen manch witziges, spitziges und manchmal auch boshaftes Wort. Wer im verlaufenen Jahr einer Dummheit sich schuldig gemacht hat, bleibt lieber über die Fastnachtzeit zu Hause, um nicht die Zielscheibe von Sticheleien zu werden oder die Wahrheit ungeschminkt hören zu müssen. Da sieht man dann „Kostüme" und Kopfbedeckungen aus den Zeiten, da der Großvater die Großmutter nahm, fein Seide und Samt, mit Tunika und Volants, Prinzeß- und Reifrock. Jede Bürgerfamilie verwahrt in tiefem Schranke solche Kleidungsstücke, die einst die Ahnen zur Hochzeit oder an andern Festen getragen und die nur einmal im Jahr zum Vorschein kommen, um wieder bis zur nächsten Fastnacht zu verschwinden.

Oft wird auch von den Schnurrenden „etwas gespielt", oder sie verspotten eine neue Mode, Erfindung etc.

Die eigentliche Fastnacht beginnt am Fastnachtmontag früh nach dem Betzeitläuten mit dem „Wohlauf". Alt und jung beteiligt sich an diesem Aufzug durch die Stadt. Männiglich bringt irgend ein Instrument mit sich, das möglichst viel Lärm macht: Trommeln, Pfeifen, Trompeten, Kuhhörner, Glocken, Schellen, Blechdeckel, Eisenplatten etc. Ein Narrenvater — seit 1894 Blechnermeister und Stadtrat Friedrich Schmidt — ordnet und leitet den Zug, der beim Herrengarten, in welchem in dieser Nacht jeweils ein Ball abgehalten wird, beginnt und unter furchtbarem Getöse, im düstern Licht von Lampions und Fackeln wie ein Geisterzug durch die Stadt und Vorstadt, dann über den Gassensteg wieder zum Ausgangspunkte zieht. Beim Salmen, grünen Baum, bei der Fortuna, beim Adler, Ochsen, Schützeneck, bei Kaufmann Hugo Vivell und endlich beim Herrengarten wird jeweils auf ein gegebenes Zeichen Halt gemacht; die ohrenbetäubende Musik stockt. Ein vom „Narren-Comité" aufgestellter Sänger erhebt sich als „Hemdglunker" (über den Kleidern ein weißes Hemd, auf dem Kopfe eine weiße Zipfelmütze) aus seinem Bette, das auf einem Wagen mitgeführt wird, und singt den Wohlauf:

„Wo—ohl auf! Wo—ohlauf!
Im Namen des Herrn Entechrist [antichrist]
Der Narro-Tag erschienen ist;
Der Tag fangt an zu leuchten,
Den Narren wia den G'scheiten,
Der Narro-Tag,
Der nie versagt;
Wünsch allen Narren ein' guaten Tag."

Kaum ist der Wohlauf verklungen, so setzt die schaurige Musik wieder ein und der Zug bewegt sich weiter.

Die bekanntesten Wohlaufrufer der letzten Zeit waren Fruchthändler Anton Gießler, Holzhändler Wilhelm Ulmrich, Metzgermeister Albert Peter, Küfermeister Fritz Geiger, Gastwirt Karl Endres, Ochsenwirt Rudolf Straub, Bahnhofwirt Albert Schmider.

Auch viele der Teilnehmer des Wohlaufs sind sog. Hemdglunker, was den geisterhaften Eindruck des Zugs noch erhöht. Als einst ein Knecht des alten Zähringers (Wilhelm Armbruster) durch den Lärm geweckt ans Fenster eilte und die vielen Hemdglunker wahrnahm, schloß er sich, nur mit dem Hemd bekleidet, begeistert dem ihm ungewohnten Zuge an. Die Nacht war aber sehr kalt, und bald schlotterte er, wie vom Fieber geschüttelt. Dabei wunderte er sich, daß die übrigen Teilnehmer seine Gefühle nicht teilten, bis er endlich von den andern Narren wegen seiner gar zu sommerlichen Bekleidung ausgelacht wurde. Eiligst ging er nach Hause und schlüpfte nochmals in sein warmes Bett, bis ihn der alte Zähringer zum Füttern rief.

Der Fastnachtmontag bringt in der Regel die Aufführung eines Spiels: Jagdzug des Grafen von Geroldseck, Belagerung und Erstürmung der Burg Lichtenstein, Festzug des Herzogs Ulrich von Württemberg, Schützenfest von Nudelhausen, einen Jahrmarkt, den Hanswursteltanz, eine Seiltänzerei, ein Sängerfest, die Weibermühle von Tripstrill etc. (So oft das letztgenannte Stück in Wolfach aufgeführt wurde, soll noch im gleichen Jahre eine Feuersbrunst das Städtchen heimgesucht haben.)

Am Dienstag versammeln sich die Narren wieder zur „Elfemeß" und zum Kaffee; oft erscheint der „Bretschlehans", der gravitätisch durch die Stadt marschiert, umringt von der lärmenden Jugend, die ihn „hochleben" läßt und ihn schließlich der an seinen Kleidern befestigten Bretzeln beraubt. Beim „Kehraus" wird manchmal ein „Nasenzug" durch die ganze Stadt und alle Wirtschaften veranstaltet.

In früheren Jahren wurde am Aschermittwoch die Fastnacht unter Trauerklage begraben und dabei ein Strohmann verbrannt. (Vergleiche auch: Schauertag.)

Allgemein ist die Ansicht verbreitet, daß die Fastnacht seit vielen Jahrhunderten in solcher Weise in Wolfach begangen wird; dies ist ein großer Irrtum. Durch die Landesordnung war die Fastnacht geradezu verboten; die von 1543 führt aus: „Faßnacht als ein heidnische Onsinnigkeit ist hievor und soll ouch jetz von neuem gar verpoten sin und abgestellt."

Spätere Landesordnungen (z. B. 1607) wiederholen dies Verbot.

1600 wird Michel Knoller, „weilen er in der Faßnacht in Mumerey Scheltung gegen jung Jacob Duppelin getrieben", von dem E. Rat um 1 ß gestraft.

1751 sind 4 Bürgersöhne „wegen dem verbottenen Narroo Gassenlaufen über letztverstrichene 3 Faßnachts Täg im Schloß in ein Zimmer in Arrest gesetzt worden". 1756 haben am Aschermittwoch „nachfolgende die Faßnacht begraben, als Joseph Duppele, Anton Armbruster, Jacob Armbruster, Antoni Kuenz, Mathis Meyr und Tobias Armbruster, bei welchen annoch zwey Baurenbueben aus dem Kinzingerthal, und weilen dieses wider die gn. Herrschafts-Ordnung laufet und sie die mehreste Kleidung hierzu von Antoni Fischer dem Adlerwürth gehabt, er auch den Ausgang aus seinem Haus ihnen hierzu verstattet hat, als ist derselbe nebst denen übrigen jeder per 1 fl Straf angesehen worden."

Gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts suchen die Bürgersöhne in Wolfach (und Hausach) beim Oberamt jeweils um die Erlaubnis nach, „an Faßnacht mit Masken laufen zu dürfen". „1785 bitten die ledigen Burgersöhne Aloys Nef, Joseph Armbruster, Burgermeister Krausbeck und Wendelin Divell um die Bewilligung, daß sowohl ihnen als anderen Burgersöhnen und Burgern gestattet werden möchte, sich diesen Fasching mit Masceraden belustigen zu dürfen. Ein welches auf die letzteren 2 Faschingstäge mit der Erinnerung bewilliget wurde, daß sie sich hierbey ordentlich und ehrbar aufführen und niemand Unbilden zufügen sollen."

Auch in den folgenden Jahren wird den ledigen Burschen (Armbruster, Moser, Dollmar, Divell, Schnetzer) „auf Anhalten" jeweils verwilliget, „über die Faßnachtstage masciert im Orte herumlaufen zu dürfen, jedoch mit der Bedingnus, daß sie sich der Spritzen nicht bedienen, niemand Leid zufügen und sich während des Gottesdienstes des Maskenlaufens enthalten, benebst nur am Montag und Dienstag sich mit diesem Laufen abgeben sollen". Doch fanden immer wieder Überschreitungen statt. Der Gebrauch der Spritzen und Peitschen „und von allem, was weder Blatter [Schweinsblase] noch Scheereisen", mußte jedes Jahr verboten werden. Auch wurde durch das Begräbnis der Fastnacht oder des „Bachus" (wie dieselbe in Akten von 1781 genannt wird) das Tragen der Fastnachtkleider hin und wieder auf den Aschermittwoch ausgedehnt.

Vom Jahre 1788 an war „das Gassenlaufen den Jungen und Alten verwilliget"; doch mußte jeder, der von dieser Erlaubnis Gebrauch machte, für die 3 Fastnachttage zusammen 18 kr, „nämlich pro Tag 6 kr", bezahlen „und sich ein auf dem Maskenkleid leicht sichtbar festzumachendes Zeichen lösen; diejenigen, welche ohne Einlösung eines Zeichens auf den Gassen maßkierter erfunden wurden, waren zu 1 fl Straf anzuziehen". Alle „Excesse" waren strenge untersagt. „Diejenigen masquierten Pursch, welche jemand beleidigten, sollten ohne weiteres demasquiert und beim Oberamt angezeigt werden." Einer Maske, welche mit einer Rute „und einem Butellenwischer" dreinschlägt, wird das „Fisir" abgerissen.

Wolfach übertraf an Narren schon damals ganz bedeutend das Nachbarstädtchen Hausach; in diesem laufen 1789 an den beiden Fastnachttagen im ganzen „15 Köpfe masquiert" herum, die 1 fl 30 kr an Zeichengeld entrichteten, während in Wolfach ein Betrag von 15 fl 24 kr erreicht wird, was einer Narrenzahl von 154 (auf beide Tage zu verteilen) entspricht.

„1794 wird das Maskenlaufen vom Oberamt verwilliget, vom Stadtrat aber wegen betrübtem Zeitlauf und vielen Kranken wieder rückstellig gemacht und das Verbot beim Oberamt bewirket."

1804 ist das Maskenlaufen an den 3 Fastnachttagen Donnerstag (schmutziger D.), Montag und Dienstag unter folgenden Bedingungen vom Oberamt erlaubt:

„1. Es dürfen keine Personal-Beleidigungen vorkommen."

„2. Fremden darf nicht das mindeste in den Weg gelegt werden."

„3. Vor dem vormittägigen Gottesdienst soll das Maskenlaufen unterbleiben."

„4. Jeder Maskierte muß ein Piliet [Zeichen] um 6 kr an dem Arm angeheftet tragen."

„5. Ratsfreund Franz Joseph Ruef, der die Pilette verkauft, hat soviel als möglich selbst auf Exceß acht zu haben und dem commandierten Corporal anzuzeigen, damit der Betreffende abseit demaskiert und erkannt werden kann."

„6. Die halbgewachsenen Buben sollen von dieser Erlaubnis nicht profitieren dürfen, weilen die meiste Unordnung durch diese entweder mit Schnee- oder Steinwerfen entstehen kann."

„7. Zu nacht darf das Maskengehen auf der Gaß nicht mehr fortgesetzt werden und ist auch in Wirtshäusern außer der decretmäßigen Zeit nicht gestattet.“

Die Taxen für das Maskenlaufen werden 1808 noch erhoben; Wolfach bezahlt 16 fl 24 kr, Hausach 3 fl 12 kr. Die Beträge flossen jeweils in die Armenkasse. Doch scheinen noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Narren mehr Freiheit erlangt und sich zu einem förmlichen Verein zusammengeschlossen zu haben. Zum mindesten muß im Hornung 1816 der Polizeidiener auf Befehl des Bürgermeisters verkünden und ausschellen, „daß die Narrenzunft niemand solle etwas leids tun“. In den folgenden Jahrzehnten erlangte dann die Fastnacht den Umfang und die Bedeutung, welche sie heute hat.

Aberglauben.

Wenn heutzutage der Aberglaube noch so tief im Volke steckt, daß wenige Menschen ganz frei davon sind — die ohne Gottesglauben sind oft am stärksten damit behaftet —, so war dies in früheren Jahrhunderten noch in weit größerem Maße der Fall. Anwendung von Sympathiemitteln aller Art, Beschwören, Segensprechen sind namentlich im 16.—18. Jahrhundert in ganz Deutschland allgemein und tief im Volksglauben eingewurzelt. Sie alle beruhen auf der Vorstellung, daß es zauberische Beziehungen der Menschen zu geheimnisvollen, meist finsteren Geistern gebe, und diese Vorstellung basierte ihrerseits wieder auf dem alten Hexenglauben.

Auch der Glaube an umgehende Geister Verstorbener war in früherer Zeit ganz allgemein; jeder Kreuzweg, unzählige Marksteine und jedes Schloß hatten solche Spuckgestalten. Freilich ist ein großer Teil der Menschheit auch heute noch von diesem Glauben befangen; dabei übertreffen die städtischen, aufgeklärten Kreise mit ihrem Spiritismus bei weitem die naive Landbevölkerung, die nur da und dort zur Geisterstunde ein Gespenst huschen sieht.

In den Archivalien Wolfachs findet sich folgendes über Aberglauben:

Sympathie. 1630. Als die Leute vom Wochenmarkt in Wolfach heimritten, „und zween hintereinandergesessen“, wie es damals oft geschah, hat ein Bube, um seine Warzen zu verlieren, über sie gerufen: „Hindermann, Vordermann, welcher will mein Warzen han?“ Ob er die Warzen verloren hat, wird nicht berichtet, wohl aber, daß die „zween“, die von Husen waren und den Spruch vernommen, abgestiegen „und dem Buben einen Beylen und ein großes Loch in Kopf geschlagen“.

Entwendung eines Totenkopfs zu sympathetischer Kur. Maria Gobler zu Alpirsbach hatte im Jahre 1731 ihren Stiefsohn, den Knaben Johann Gobler, nach Schenkenzell geschickt, um sich von der Anna Ihlin ein Stück Hirnschale aus dem dortigen Beinhaus zu verschaffen, welches von der kranken Gobler zu Pulver vermahlen eingenommen werden sollte. Der Knabe holte auf Anleitung der Ihlin einen ganzen Totenkopf und trug ihn nach Alpirsbach. Die Sache wurde ruchbar, und die Beteiligten erhielten beim Amt Wolfach folgende Strafen: „In vorstehender Sach wegen Entwendung eines Totenschädels wird zu Recht erkannt, daß die Ihlin für ihr gottloses Unterfangen dreimal 24 Stunden, ihr Töchterlein 6 Stunden, die Maria Gobler 2 mal 24 Stunden auf dem Haberkasten bei Wasser und Brot abbüßen, der Knabe Gobler hingegen von dem Amtsboten mit 12 Streich abgefertigt werden solle.“ Der Totenkopf wurde ins Beinhaus zurückgetragen.

1665. Junge Buben haben ein Büchlein, das die Kunst lehrt, „sich durch Siedung von Rabeneiern unsichtbar zu machen, auch daß die Mädlein ihnen hold sein

müssen". Es wird ihnen ernstlich durch das Amt zugesprochen, „diesen pacta tacida ad diabole [geheimen Bund mit dem Teufel] aufzugeben; weilen es lauter junge Buben sind, werden sie in der Geigen vor die Kirche gestellt".

1671. Die Mutter sagt zur Tochter, die Kuh gebe mehr Milch, wenn sie beim Ziehen (Melken) sage: „Ich ziehe dich an durch einen hohlen Zahn und durch ein manchen."

1671. Eine Person macht die andere durch Berührung krank und auf 3maliges Bitten wieder gesund.

1750. „Maria Eva Holtzerin allhier hat anfangs zu Ende gehend Wochens ab der Bleiche an der Kinzig ein ziemlich großes Stück Leinwanth verlohren, sodann nicht nur in denen Kirchen betten und eine hl. Messe lesen lassen, sondern vermög ihrer aigenen Geständnuß dem in des Kupferschmieds Jos. Sachs seiner Schwägerin Barbara N. immaginarie residierenden Teufel einen Kuhefuß versprochen, wann sie ihre Leinwand wiederumb bekomme. Nun hat sich nach der Hand geäußert, wasgestalten sothane Leinwand, welche auf der plaich nicht wohl angeheftet gewesen sein muß, durch den Sturmwind in die Kinzig gewähet worden, selbige fort geflossen, unter dem Mühlteuch aber an einem Pfahl hangen geblieben seye, wie dan sie Holtzerin abgewichenen Donnerstag offters ersagte Leinwand widerumb vollständig zu Handen bekommen. Derowegen nun das Predigen der Geistlichen wider den gottlosen Aberglauben nichts verfangen will, hat man sie Maria Eva Holtzerin heuth dato auf die Canzley berufen, selbiger ihr sträfliches Unterfangen nachtrucksambst vorgehalten, in Zukunft von dergl. Sachen abzustehen sie ernstlich ermahnet, wegen dem Passirten aber in hiesige Kirchenfabric 3 ℔ Wachs gestrafet."

1769. „Ein Landknecht lehrt einem Hirtenbuben: Wann er in der Frühe ausfahre, solle er einem jeden Stück Vieh von seiner Hut ein Streich mit der Ruten geben und wenn dann eines bei dem Einfahren zurückbleibe, solle er die Rute in der Mitte abeinander brechen und kreuzweis unter die Stalltür legen; das zurückgebliebene Stück Vieh werde dann gleich haimkommen. Ein Hirtenbub aus dem Kinzigtal erzellet, daß er Erfolg gehabt."

1788. Matthias Winterer von Oberwolfach beschwert sich beim Oberamt, daß er beschuldigt werde, dem Joh. Winterer, Bauer, Garn aus der Wäsch entwendet zu haben. „Der Zimmermann Friedrich war von des Bauern Eheweib zu dem sog. Wagnerbasche nach Schenkenzell geschickt worden, um von diesem zu erfahren, wer der Dieb seie, weil dieser mit derlei Künsten umgehen könne." In der Folge war obiger Matthias Winterer des Diebstahls bezichtigt worden.

S e g e n s p r e c h e n. 1736. „Conrad Armbruster von Kinzigthal und dessen Ehefrau beschuldigen Johann Deusch württbg. Untertanen unter Byhl-Schiltach-Lehengericht, ihnen etlich und 30 Ellen reiste Tuch entfrembdet zu haben; sie geben an, ihn hauptsächlich von darumben bezüchtigt zu haben, weilen sye ein solches von Franz Auber, Schramberger Unterthanen auf dem Hardt, welcher als ein seegensprecher im ganzen reffier bekannt sey, verstanden haben wollten; gestalten hingegen dergleichen teuflische irfahrungsmittel immediate wider das göttliche und menschliche Recht laufen, mithin sehr strafwürdig seyendt, beynebens auch diese gottlosen Seegensprechereien und Aberglauben über alle maßen starkh in Schwung gehen, so wird anfangs ermelter Conrad Armbruster nebst seinem Eheweib Ursula Fürnerin von Rechtswegen dahin condemniert, daß sie in allhiesige Kirchenfabric 6 ℔ gelben Wachses Straf erlegen und andern ihresgleichen zu einem Exempel in allhies. Pfarrkirch vor dem Hochaltar auf dem Boden mit ausgespannten Armen wehrender Predig hindurch knieen und Gott den Allmechtigen ihrer Missitat halber umb Verzeihung bitten, sodann in Zukunft von dergleichen verbottenen Sach bei Vermeydung empfindlicher Leibstraf abstehen sollen."

Zur Herbeibringung gestohlener Sachen gibt der Wagnerbasche folgendes Mittel an: „5 Heiligen und Auserwählten ein Wachs anzünden und jedem 14 Vaterunser 14 Tag lang beten; dabei müsse man sehr auferbaulich leben, nicht schwören und nicht trinken."

1744. „Es hat sich letzthin die Saage ausgebreitet, daß Joseph Winterer, lediger Gesell in Ehrle, Staabs Kinzigthal, zu Curierung Presthafter und Kranker Seegensprechereyen gebraucht und das erst kürzlich hier in Wolfach getrieben habe. Weilen nun die erschollene Fama sich in der Tat verificiert [bewahrheitet], so ist er Seegensprecher Joseph Winterer nach einem gegebenen ernsten Capitel dahin condemniert worden, daß er diese seine Missethat 3 mal 24 Stunden auf dem Habercasten bei Wasser und Brodt abbueßen, nichts destoweniger instehenden Johannes Baptistag eine reumüthige Beicht und hl. Communion verrichten und darüber ein schriftliches Certificat beibringe und in Zukunft von solchem Aberglauben und Teufelsbossen bei Vermeidung offentlicher Leibstraf abstehen solle."

1744. „Christian Faißt, Schneider bei der Halbmeyhl, ist dieser Tag denunciert worden, daß selbig vor zeiten sich underfangen, durch abergläubische Mittel die Krankhen zu curieren, disertwillen man selbigen heut dato vorberuefen und bey genauer Inquisition befunden, daß die denunciation in der Wahrheit begründet gewesen; weilen hingegen er Faißt in betracht vorgeschribenen Bettens und anderer geistlicher Verrichtung ein solches nichts übels gewesen zu sein geglaubet, so hat man ihn jedoch andern zum exempel 4 mal 24 Stunden auf den Habercasten und noch dahin condemniert, daß er bei seiner Herauskunft eine reymüthige Beicht und hl. Communion verrichten und ein schriftl. Certificat darüber vorzeigen solle."

Schatzgräber. Wolfacher Schatzgräber wollen 1654 mit Hilfe des Hexenmeisters Schwab aus dem Pfaffenbach bei Gengenbach unterhalb Offenburg beim Gutleuthaus einen Schatz graben. Sie sind aber nicht so keck, ihn zu heben und gehen unverrichteter Sache wieder heim.

1739. „Des Paule Funckh Schuehmachers Eheweib, die Maria Magdalena Kattlauin allhier, hat den 20. Marty hiesigen Müllers seine Dochter Marianna Haßin und dessen Magdt Maria Magd. Hueberin unter dem pretext [Vorwand], einen Geist, welchen sie Kattlauin schon zum öftern gesehen, zu erlösen, beredet, daß selbige Nachts-Zeit nach 10 Uhr auf dem Graben hinter dem herrschaftl. Keller ein verborgenes Licht bei sich habend, mit ihro gegangen und alldorten nach einem Schatz gegraben haben, welches alles von den damaligen 2 Windt Wächtern Philipp Jacob Mayerhoffer und Paul Haimb, Schuehmacher, gesehen, mithin unter die Leuth gebracht worden. Es will zwar Maria Magdalena Kattlauin sich mit dem entschuldigen, nichts anders als den vorgebenden Gaist zu erlößen, nicht aber einen Schatz zu finden getrachtet zu haben; indeme hingegen das Vorgenommene diser Entschuldigung schnurgrad entgegen gehet und mit Händen zu greifen, daß die Haubtabsicht auf ein sträfliches Schatzgraben abgezwecket, beinebst einige Wolfacher wegen dem abergläubischen Christophelsgebet und Schatzgraben in der ganzen Nachbarschaft sehr beschreyt seyndt, auf welch aber wegen Abgang genugsamber Indicien bis à dato noch nicht gekhommen werden können, folglich wider dergleichen Leut ein eclatantes exempel zu statuieren erforderlich ist, so wird Maria Magd. Kattlauin als ein armes Weib dahin condemniert, daß selbige ihre ohnerlaubte Thät als Rädelsführerin 3 mal 24 Stundt, beede junge, läppische Mädlein aber 1 mal 24 Stunden auf dem Habercasten bei Wasser und Brodt abbüeßen, des Müllers Eheweib Anna Catharina Waidelin aber, die von der Sachen Verlauf Wissenschaft gehabt und diese 2 Mägdlein darvon nicht abgehalten, ein Duplonen à 7 fl 30 kr straf erlegen solle, mit dem ernstlichen Beysatz, falls Maria Magd. Kattlauin in dergleichen ohnerlaubten Unternehmungen sich nochmahlen betreten lassen sollte, selbige eine empfindliche Leibstraf zu gewärtigen habe."

G e s p e n s t e r s p u k. Um die Adventszeit spukt im vorderen Langenbachtale bis über die Straße und den Brühl nach St. Jakob das sogen. Langenbacher Tier. Es „geht“ nicht nur zur Geisterstunde, sondern von der Abenddämmerung an bis zum Betzeitläuten am anderen Morgen. Den „Jakobinern“ aus dem Mesnerhaus hat es früher oft den Weg ins Rorateamt gezeigt, indem es mit einem brennenden „Scheubel“ * einige Schritte vor ihnen herging bis zur Stadtmühle, wo es plötzlich verschwand.

Oberhalb des Spitzrankes beim Bildstöcklein auf der obern Zinne soll ein Prechtaler Mädchen, das einst dort einen jähen Tod gefunden, nächtlichen Spuk treiben. Auch beim Spitzrank selbst ist es nach dem Volksmunde nicht geheuer; man will dort schon oft ein herumirrendes Licht beobachtet haben.

Auf der Landstraße bei den Hagenbucher Höfen geht mitunter ein Schwarzwaldmädchen um, das von der waldigen Berglehne heruntersteigt. Einst zechte ein Wolfacher Flößerknecht noch in später Stunde in einem Wirtshause zu Hausach. Bei seinem Aufbruch kurz vor Mitternacht warnten ihn die Wirtsleute vor dem Hagenbucher Gespenst; er lachte aber über die Warnung und machte sich unerschrocken auf den Heimweg. Als er an der nicht „geheuern“ Stelle ankam, schwang er seine Art und rief mit lauter Stimme: „Wäldermädle, komm herbei, ich will dich zusammenhauen!“ Augenblicklich stand das gespenstige Mädchen vor ihm, ergriff ihn und schleuderte ihn in die Kinzig. Darauf verschwand es wieder. Der Flößer wäre elendiglich ertrunken, wenn ein Mann, der eine kurze Strecke hinter ihm hergegangen und Zeuge des Vorfalls gewesen war, ihm nicht rettend beigesprungen wäre.

Auch bei den Weihermatten unterhalb des alten Schlosses gegen Oberwolfach spukt es. Schon mancher späte Wanderer wurde durch ein trügerisches Licht in die Irre geleitet. Auch soll sich schon öfter ein mit langem Säbel bewehrter Mann zum Schrecken der Vorübergehenden gezeigt haben. Vielleicht knüpft sich dieser Aberglaube an den in dieser Gegend im Jahre 1503 vollbrachten Mord (vergl. Seite 360).

Auf einem Bergacker beim Gutleutfeld gegenüber der Siechenbrücke geht nachts ein gespenstiger Mann um; er ist gekleidet wie ein Priester und trägt ein Meßbuch unter dem Arm. Einmal erschien er sogar am hellen Tage und rief einem kleinen Mädchen, das aber vor Schrecken davonlief.

Die Eigentümerin des Ackers fand einst Glasscherben in allen Farben auf demselben beisammen liegen. Sie las einige davon auf, um sie ihren Kindern zu bringen. Als sie die vermeintlichen Scherben zu Hause ausschüttete, waren es lauter blanke Taler. Eine andere Frau erblickte auf demselben Grundstücke ein Häuflein glänzendes Laub. Weil es ihr gar gut gefiel, nahm sie davon mit. Zu Hause angekommen, sah sie, daß sich das Laub in eitles Gold verwandelt hatte.

Fischerei.

Die Bürger der Stadt Wolfach besaßen seit „unfürdenckhlichen Jahren“ das Recht, auf der Kinzig zu fischen und zwar von der Fronau oberhalb Hausach bis zum Erdlinsbach. Im Bürger- und im Policeybuch von 1687 findet sich folgende

„B e s c h r e y b u n g

deren von Wolfach Fischents Allmandt und genuß, oder gerechtigkheit, des Wassers zue fischen, damit von gn. Herrschaft unfürdenckhlicher Jahren hero gewesen, und sy noch dato seindt, wie hernach geschriben stehet, dabei erhalten worden.“

* Eine getrocknete, in Öl getränkte Floßweide.

„Unser der Burger Allmandt Vischwasser zue Wolfach hat seinen Anfang ob Hausen des griens, underhalb des Fronows, alda ain wilder Bür Baum [Birnenbaum], daran ain gesezter Lauchenstein, gestrackhs hinüber, über die Kinzig jehnseits am Hag des Spizaggers, daselbsten auch uf ain Lauchenstein, mit dem Wolfangel gezeichnet bezeügt, diese Stein scheiden underhalb, unser gn. Herrschaft aigentümbliches zuegehörendt Vischwasser, so die von Hausen lehensweiß zu fischen, und oberhalb dem Lauchen uf der Kinzig an dem Fluß vor der Guettach und des Kürnbächlins (so daselbsten jedesorths in die Kinzig fallen, sich enden) herauf biß in Fluß, die Wolfach, vnd zeücht die Allmandt des Wassers auch zuegleich dem Bildtstockh [im Dreikönigsfeld], der jeziger Zeit in Herrn Johan Kirchgassers Burgermeisters Feldt stehet. und dannenherüber in daß Schmiderisch gueth, allda auch, bei der abgebrochenen Scheüren ain gehawener Verlauchnung und Banscheidt, zwischen der Statt Wolfach und dem Thaal Oberwolfach, heraufwerths des Thaals, mit ainem Wolf vermerckht, in Stein gehawen zue finden."

„Von lezgemeltem Lauchenstein zeücht es sich das Feldt bergshalb hinauf, am Wolfenberg, alda selbiger mit denen biß uff die Egg, den gesezten Marckhen nach eingeschlossen und der Statt Wolfach Allmandt ist."

„Sodann vom Wasserfluß Wolfach, der Kinzig nach herauf, biß oberhalb der Halbenmeyhl ahn die württembergische hoche und nidere forstliche Oberkheit des Fischwassers, und dem Örthlinspach, die gerechtigkheit sich begreiffendt etc."

„Deßgleichen ist der Langenbach, so endtzwischen von der Wolfacher Allmandt und Urban Geyßlers Lauchen herfür, uf der Burger aigenthumblich güetter und Mattfeldern, diß Bächlin in die Kinzig fleiset und sich erstreckht, auch zue fischen von der Statt Wolfach verglichen, die bißhero im Zinß bestanden, vormahlen Jacob Feger seliger, hernach andere Burger, auch Jacob Lempp der Schuldtheiß und Andreas Schnezer der Stattschreyber, darauß sy der Statt jährlich laut selbiger Rechnung zue Zinß geben 1 fl. Sonst niemandt allda zu fischen macht hatt bey Straf der Landtsordnung einverleibt und der Statt 7 ß."

„Der giessen vor Gippichen, so weith derselb in sich begrift und den Influß von der Kinzig hatt, von altershero Naternschlauchs schleifin graben genant worden, hat vormahlen auch 30 kr Zinß bestanden und zu fischen inn gehabt. Der Blaz, darauf die schleifin gestanden, ist uf Widerloßung weyland Thoman Schmidts selig verkhauft und selbiger graben alls der Burger Allmandt zu wenden und zu fischen vorbehalten, sonsten aber usserhalb der Burger [Nichtbürgern] zu fischen bei 7 ß zue pfänden verbotten."

„So ist der Schilterspach wegen des Hofs in selbigem wässerlin zue fischen frey und habens die Inhabere des Hofs selbsten zue fischen macht."

Das Recht zu fischen erstreckte sich also für die Wolfacher Bürger auf die Kinzig selbst, auf die Wolf und den Langenbach innerhalb ihrer Gemarkung und auf den Ippicher Gießen, soweit er durch die Kinzig gespeist wurde, nicht aber auf den Teil, den der Ippicherbach bildete. Wie schon aus der Überschrift „Beschreybung etc." zu erkennen, besaßen die Bürger dieses Recht als ein Geschenk von gnädiger Herrschaft (von der Fronau abwärts gehörte die Fischenz den Grafen; die Hausacher waren nur Pächter). Nach einer Sage soll die Gräfin Udelhild das Fischrecht den Wolfacher Knaben verliehen haben (siehe unter Schulgeld); ausgeübt wurde es aber jederzeit von den Bürgern. Eine Urkunde über die Schenkung ist nicht vorhanden; doch muß diese schon sehr frühe erfolgt sein; denn nach dem Wolfacher Stadtbuch 1687 „ist den 1. Septembris anno 1587 das Lauchen ob der Statt Hausen durch der Herren Ober Ambtleuth Zuelassen, so unser Gn. Herrschaft und der Statt Wolfach Allmandt Vischwasser scheydet, weyl zue besorgen gewesen, daß selbiges inns khünftig von unver-

sehenen Wasser- oder Haubtgüssen, allso nahendt am Wasser stehendt, verfallen und zuegegrüendt werden möchten, inns Haag ahn Hanns Gilgen güetter stossendt, gesezt worden. Darbei ist von der Statt Wolfach wegen gewest: Herr Adam Spilmann Schuldtheiß, item Hanns Sibmacher Burgermeister, und Heinrich Lempp des Raths."

Die älteste „Visch Ordnung" findet sich im Stadtbuch von 1470; sie beschränkt sich aber lediglich auf den Verkauf von Fischen:

„Nach Erkanntnuß schulthaissen und rats zue Wolfach ist diß hienach bestympt ordnung des vischkouffs halb uffgesetzt, beschlossen und verbotten an 7 ß hiefüro, wie hernach volgt, zue halten:

„Zue dem ersten sol niemant kain visch verkouffen, denn am vischbank, und pfund und mesß also zue geben, wie hernach stat, doch so hond lächs, äle, krebs, ruffolcken, newneyken kain ban am gelt [keinen vorgeschriebenen Verkaufspreis], und ist alles Rappen [vergl. Abschnitt Münzen]. Zue dem andern söllen die visch von Ostern untz [bis] zue Sant Gallen tag nit anders verkoufft und geben werden, denn 1 maß yttel [lauter] selbling umb 14 ₰, ein maß ytel grundlen umb 1 ß ₰, ein maß grundlen und groppen under einander umb 10 ₰. Zum dritten 1 maß grundlen, groppen und wyßvisch under einander, doch söllen der grundvisch der merer teil sin, umb 8 ₰ und 1 maß wißvisch um 6 ₰."

„Hernach volget, wie man die großen visch verkouffen sol: item ain pfundt vorhener, barben, äsch, schnottvisch und ander glattvisch 1 pfundt umb 4 ₰ und sust schuppvisch 1 ℔ umb 3 ₰. Item von sant Gallen tag widerumb bys uff Ostern 1 maß ytel selbling umb 16 ₰, ain maß ytel grundlen umb 14 ₰ und under ainander umb 1 ß ₰ und yttel groppen um 1 ß ₰ und grundlen und groppen und wyßvisch untereinander umb 10 ₰ und yttel wyßvisch umb 8 ₰. Item die großen visch ain pfund glat visch umb 5 ₰, schupp visch umb 4 ₰."

„Item man sol ouch allwegen die visch am vischbank teilen, nit das ainem werd und dem andern nit, dwil sie uff ainer gemeiner almendt gevangen werden. Item es sollen ouch die visch nit thürer geben werden noch verkoufft werden, dann in massen, wie oben geschriben stat, umb des willen, das aim visch werd und dem andern nit, und ouch gesetzt ist, welcher das nit halten und verachten wurd, es sy der kouffer oder verköuffer, bessert zwifach, aber er mags wol neher [billiger] geben. Welcher die vischbot bricht und türer koufft am bank, dann die ordnung ist, sol ouch umb das gesetzt bott gestrafft werden, satzung 7 ß ₰ Straßb."

Immer wieder muß in „Fischordnungen" den Bürgern eingeschärft werden, „die gefangenen Fische auf den öffentlichen Markt zu bringen und sowohl in der Vorstadt, als in der Stadt eine woche umb die andere, das ist die erste Woch in der Stadt, die andere in der Vorstadt, meßli- oder ℔ weiß zu verkaufen; jedoch wenn ein Vorgesetzter, das ist ein Rathsverwandter, es seye gleich wer er wolle, ½ maß oder mehr begehre, solle es ihm gefolget werden (1632)." „1658 seindt 5 Fischer, so mit Garnen im Herrlinspach gefischet und jeder ein zimblichen Theil bekommen, dieselbe aber nit, wie der Gebrauch, ahn den Bankh getragen, sondern zuberweiß heimblich den Wirten verkauft, jeder umb 7 ß Straf angezogen worden." „1761. Ein jeder welcher Fisch fahet und faïl hat, soll schuldig und verbunden sein, anderer gestalt nit als auf offener Fischbankh zue verkhaufen und nit wie bis dato in Kästen aufbalten und Wucher darmit treiben, sondern gleich in selbiger Wochen, wann sie fahen, auf den Fischbankh tragen, zumahlen das Fürkhaufen derselben, sie kauffens außer oder in allhiesiger Herrschaft, hiemit ganz und gar abgestellt und verbotten sein solle. Desgleichen mit keinem Schoppenkendtle, sondern mit dem gewohnlichen Stadtmaß ausmessen, alles bey Straf 1 ℔ Pfennings, von dem Käufer und Verkäufer zu zahlen."

Bei Teuerungen schrieb der E. Rat sowohl den Höchstpreis, als auch die äußerste Bezugsmenge vor. 1622 kostet

„1 Maß Grundeln	18 kr.
Grundeln, Gropp etc. durcheinander	15 kr.
Große Bliengen und dergl. Weißfische	12 kr.
1 ℔ Forellen, Äsch, Barben und dergl. glatte Fisch	8 kr.
1 ℔ Schuepfisch	6 kr.

„Beineben ist auch ferner decretiert, daß auf einmal keinem mehr geben werden solle, als ein Meßle kleine und groß Fisch 1 ℔; die Wirt darunter auch verstanden."

Auch in normalen Zeiten wurde der Fischpreis stets durch den E. Rat festgesetzt:

„Ain Maaß lauter Grundlen und Selbling kostet	1620 = 12 kr,	1632 = 12 kr.
Ain Maaß Grundlen, Groppen, Hengerlin[1] und dergleichen klein Visch undereinander, doch daß es der mehrer theyl grundlen seyen	1620 = 10 kr,	1632 = 10 kr.
Ain Maaß lauther Weißfisch	1620 = 6 kr,	1632 = 8 kr.
Item 1 ℔ Forellen, Äsch, Barben und dergleichen guete Fisch	1620 = 4 kr,	1632 = 6 kr.
Ain ℔ schuepp- und Schnözfisch	1620 = 6 ₰ Rappen,	1632 = 4 kr."

Auch die Heringe waren der Taxe der Schätzer unterworfen.

Über die Art des Fischens, oder „wie mann die Vische fahen soll" teilt uns ein Protokoll von 1620 mit:

„Es soll niemandts uf der Allmend ganz und gar mit kheinem Wurfgarn[2] weder in Triebem noch sonst fischen, deßgleichen auch kheinen Waag[3] fürter mehr, weder mit Striflen[4] noch anderen garnen beziehen, es werde dann von einem E. Rhat erlaubt, bey pön eines Pfundt Pfennings."

„Gleichergestalt seindt auch die engen Yßgarn, die daß gemacht Meß nit haben, Winter- und Sommerzeit damit zue fischen verbotten, bei pön eines Pfundt Pfennings."

„Item ob ein Frembder der nit hoch und nider hiehero dienet, uf der Allmend vischet und begriffen wurd, verfelt ein pfundt Pfenning."

„Item es soll niemand kein Segen wenden,[5] dann allein an den Feürabenden, doch nit anfahen, man habe denn zuvor Feür Abent gelitten, es wolte dann einer bawen, bey Pöen Syben schilling."

„Item wa etwann ein gesellschaft ein wendinen mit einander machen, soll in niemandts Burger oder Inwohner darin göen, mit watten,[6] Beren[7] oder Strifeln ze

[1] Im Kinzigtal wird heute noch ein kleiner schmächtiger Mensch „Henger" genannt.

[2] Das Wurfgang ist ein kegelförmiges Netz, aus dreifach gezwirnten Fäden gestrickt, unten herum mit Bleikugeln, welche zusammen wenigstens fünfzehn Pfund wiegen, beschwert und oben, wo es spitzig zuläuft, mit einer Schnur zum Ziehen versehen.

[3] Die ruhige, glatte Wasserfläche oberhalb eines „Teuchs".

[4] Ein Zuggarn, bestehend aus 2 Seitenwänden, einem Sacke, dem Gesenke und dem Flusse. Die Höhe der Seitenwände muß der Tiefe des Wassers entsprechen, daß beim Ziehen das Gesenke auf den Grund geht, der Fluß aber oben schwimmt. Der untere Saum (oder die durchgezogene Leine) ist mit Bleigewichten beschwert, der obere Saum mit Holzstückchen von Pappel, Weide oder Linde (auch „Pandoffelholtz") — dem Fluß — versehen.

[5] „Segen wenden, wendinen machen": das Wasser in den Kanal wenden, um im Flußbett zu „stöbern".

[6] Watte: ein viereckiges Netz mit durch Bleikugeln beschwertem Sack ohne Fluß, links und rechts mit je einem Holzschaft als Handhabe versehen. Der Fischer watet mit diesem Netze ausgerüstet im Fischwasser, daher der Name.

[7] Beren: ein sackförmiges Netz mit Bügel, an dem ein Holzschaft festgemacht ist.

fischen; waß aber jemandts mit griffen oder sonst mit uflesen fahen mag, ist inen zuegelassen bei Pöen Syben schilling."

„Item welche also wendinen machen, sollen die morgens widerumb ufbrechen und die obweeg raumen, ehe daß die Sonn in Bach scheint, bei Pöi Syben schilling."

„Item es soll khein Beywohner gar khein wendinen uf der Allmend machen, auch gar mit kheinen garnen darauf vischen, dann allein mit Hämeln[1], Beren und Watten und anderes nit, bei Pöen Syben schilling."

„Item so mann Kerblin[2] sezen will, soll kheiner ohngevehrlichen vier Hawenstihl Lenge neben und für den andern sezen, auch die Fach muren nit lenger machen, dann ein gemeiner Hawen stiel ist, bei Pöen Syben schilling."

„Item welcher in dreyen Nächten seine Fach nit besezt oder besucht, mag allß dann ein anderer dieselbe innemmen ohngefährlich."

„Weitters ist dießer ordnung angehenckht und darob zu halten gebotten:

„Erstlich daß daß hochschädlich stoßen mit Hämeln zusammen sezen und jagen, wie etliche bißhero, doch auch wider Verbott geübt, bey straf 7 ß einem jeden, der solches übertritt, abzunemmen, nun fürohin gänzlich verbotten und abgestelt sein solle."

„Zum anderen, so vill daß Wendin machen anlanget, ist einhellig geschlossen und ebenmäßßig an 7 ß verbotten, weyl es damit ein Zeithero gar unordentlich zuegangen, daß f.rter khein Burger mehr, alls in der Wochen ein Wendin machen soll, es sey gleich wa es woll, bei gemelter Pöen, wie dann nicht weniger verbotten, die Wäsen nit zu nahent am Wasser, dardurch schaden geschehen möchte, gehackhet oder gehauen werden sollen."

„Sonsten und fürs dritt soll khein Burger mehr alß zwölf Kerble und sechs warttlaufen,[3] ain Beywohner aber 6 Körb und 3 warttlaufen zue sezen macht haben. Es soll auch kheiner für sein Vatter, Brueder oder andern Freündt ganz nichts sezen, alles bei bestimbter straf."

„Ihedoch und fürs viert, ist bey angeregten 7 ß Straf von der Bruckhen beim guethleüthhauß herauf, biß uf Jacob Scharpfen Seg Teüch weder Körblin noch Warttlaufen zue sezen verbandt."

„Actum erkhannt und einer ganzen gemeindt abgelesen vor unser gn. Herrschaft Jahr- oder Ruoggericht den 22. January Anno 1620."

Dieser Fischerordnung ist folgender Zusatz „angehenggt":

„Weyl sich die in der Vorstatt des Vischbanckhs halber insonderheit so hoch beschwehren, daz Sy nit wüssen mögen, wann jedesmahlen Visch am Banckh fail und zu verkhauffen vorhanden; allß sollen bey Straf vorbestimbter 7 ß auch Verlust oder enthaltung selbigen Jars des Vischens firterhin alle die Ihenigen ihre Visch Wünttterszeith von 9—11 Uhren und Sommerszeith von 5—7 Uhren alle wochen uf die gewonnliche bestimbte zween Täg, namblich am Zinstag und Freytag vormittag zu Marckht tragen."

---

[1] Hamel ist ein quadratisches Netz, dessen Ecken an 2 sich kreuzenden, gebogenen Stäben (Haselnußgerten) gebunden sind; am Kreuzungspunkte sind diese ihrerseits an einem langen Schafte befestigt.

[2] Kerblin, Reuse, Netzkorb, eine Art von Körben aus Binsen, Weiden oder anderem biegsamen Holz; bisweilen Gestelle aus hölzernen Bügeln, welche der Länge nach mit Stäben belegt sind und worüber ein Netz gezogen ist. Vom Eingang des „Kerblins" aus werden mit Steinen 2 divergierende „Fachmuren" hergestellt, durch die der Fisch in den Netzkorb gerät.

[3] Wartlaufen ein langes, kegelförmiges Netz (Reuse), das durch entsprechend große Bügel ausgespannt ist und im Flußbett ähnlich wie die „Kerblin" befestigt und mit „Fachmuren" versehen wird.

„Darbey aber diß Vorbehalten, wa einer Visch hette, die solche Täg nicht möchten pleiben, oder auch sonsten gestochen Fisch* vorhanden wehren, daß ein jeder solche wohl möge und der [unter der] Zeit andere Täg in der Wochen an Banckh bringen und der Ordnung gemäß verkhauffen, doch soll bei genanter straf khein gefahr gebraucht werden."

1622 verbietet der E. Rat den ledigen Gesellen und den Beiwohnern das Fischen mit dem Garn, während er ihnen „das Körb setzen und Angelfischen" gestattet. „Jeder Burger, der sieht oder hört, daß wider Verbott und die Ordnung geschieht, solle solches bei seinem Eid anzeigen und welcher strafbar ergriffen, der solle ernstlich umb die 7 β, ferners um das ℔ und da er weiter ergriffen, doppelt gestraft, folgends [folglich] auch der Obrigkeit heimbgewiesen und ihm die gantze Almend gänzlich verboten sein. Da die Schiffer vermeinen wegen des Teuchsetzens bessere Gerechtigkeit als andere Bürger zu haben und demnach alle Jahre clag vorkommt, als ist fürderhin das Korbsetzen uff den Teuchen den Schiffern, Seegern, Burgern und Beiwohnern allen insgemein bei Straf der 7 β ganz und gar abgestellt und verbotten."

„1660 ist den Bürgern begonnt, an 2 täg in der Wochen, als Zinnstag und Donnerstag, Wendungen im Allmendtwasser zu machen und mit Garnen oder Hämeln zu fischen; diejenigen aber, welche Beisitzer, ledigen Stands und die Bueben dürfen weder Wendungen machen, noch mit Garnen oder Hämeln, sondern an obbestimmten Tägen nur mit dem Angel fischen."

Die Weite der Fischgarne war genau vorgeschrieben; „1691 werden wegen unordentlichen Fischens diejenigen Fischer, so Fischgarn gehabt, auf das Rathaus berufen, solche visitiert, die dem Fischergarnmeß [auch „Stadtmeß" genannt], nicht conform, sondern zu eng befunden, confisciert; die gültig erkannten sollen um den rechten Preis fürderhin von der Stadt gehalten werden"; niemand soll „ohne vorhergehende Erlaubnus des Schultheißen oder Amtsbürgermeisters das Allmendwasser betreten, sondern jedesmal bei der Stadt mit Begünstigung vermelten Herrn Schultheißen oder Bürgermeister die Garn erfordern, nach der aufgesetzten alten Ordnung fischen, den Fang auf die verordnete Fischbankh verkauflich bringen und selbe nach verordneter Tax dem Reichen wie dem Armen verkaufen bei Strafe des ℔". Da diese Verfügung im Auftrage des Oberamts durch den E. Rat den Bürgern bekannt gemacht wurde, erklärten einige derselben, „die Fischerey sey Stadtsache, das Ober-Amt habe darin nichts zu befehlen". Sie werden dafür vom E. Rat „in Turn erkannt".

„Das hochschädliche Fischstechen" wurde „umb 7 β gestraft". „1683 ist im Beysein E. Ausschußes wider das Stechen der Fische, wardurch der Samen verderbt und sonsten großer Schaden im Fischwasser verursachet wird, statuiert und gesetzt worden, namblichen daß hinführo von dem Hagenbuecher Teuch ahn bis über die halbe Meyhl, so weit der Stadt Allmendtwasser sich erstreckt, das schädliche Fischstechen bei gesetzter Straf, so tags so nachts totaliter solle verbotten sein." Lachse wurden trotz des Verbots sehr oft gestochen.

Bezüglich des Fischens in der Kinzig beim Ausfluß des Kirnbachs und der Gutach kam es zwischen den fürstenbergischen und den württembergischen Untertanen oft zu Zwistigkeiten. 1567 wurde durch den Herzog Christoph von Württemberg und die Vormundschaft des Grafen Albrecht eine Vereinbarung getroffen und zwar in der Weise, daß die Württemberg. Untertanen im Kirnbach und in der Gutach des Freitags mit dem „Berner" auf ihrer Seite bis zur Mitte der Kinzig

* Die Fische wurden mit dem Ger gestochen, einer vierzinkigen, mit Widerhaken versehenen eisernen Gabel, die an einem langen Schafte befestigt war.

fischen durften, die übrigen Wochentage aber „die Wolfacher in der Kinzig ungehindert zu lassen hatten". Weil aber mit der Zeit die Württemberger „in der Guettach und Kürnbach sich des Fischens uf der Kinzig täglich gebrauchen, so doch inen nit gebührt, ist 1620 zugelassen worden, das underhalb des Hagenbüecher Teüchs hinab, dißorths durchauß niemandt khein Ordnung vorgeschrieben, sondern einem jeden, er sey Burger oder Beywohner, zue fischen bewilligt ist". Doch scheint die Bürgerschaft diesen Teil der Kinzig, obwohl sie den Fischfang dort in jeder Weise unbehindert ausüben durfte, nicht oft besucht zu haben; denn 1646 wird sie ermahnt, „ihr Fischwasser dergestalt zu beobachten, daß sie wieder wie von altersher die Wasser, insonderheit vor der Guthach, besucht und sich keinen Eintrag von den Würtembergern beschehen läßt, sondern ihre Gerechtigkeit handhabt, sonsten ihnen etwan was anders [Verjährung] daraus entstehen möchte". Vor der „Fronaw" lag ein Gießen, der „altem Gebrauch nach" von Zeit zu Zeit „aufgetan" werden mußte, um dem Wasser und den Fischen Zutritt zu ermöglichen.

Am liebsten fischten die Bürger im Gießen am Schießgrün und im Schmelzegraben, „ob und unterhalb der Schmeltzin". In letzterem, der neben den herrsch. Schmelzhütten vorbeifloß, fingen die Bergleute den Bürgern gar manchen Fisch weg; 1632 verbot ihnen der E. Rat jeden Eingriff in der Stadt „Allmendt-Fischwasser".

Vor dem Tale von Ippichen lag der Gyppicher Gießen, „von Altershero zu der Vischenz Gerechtigkeit der Stadt Wolfach gehörig". „1622 ist der Gießen durch die Schuld des Bauern vor Gyppichen verworfen und zugewachsen, dadurch der Allmendt Fischenz-Gerechtigkeit Abbruch geschieht." 1655 ist er „wegen der Kriegsläuften gänzlich verwachsen; auch hat ihn Melchior Fürner, der Pawer vor Gippichen, mit Stainen und anderm Abraumb verworffen. Soll wieder aufgetan werden, 16 Werckh schueh breit, um die Kintzig underm Serrerwäglein hierein zu wenden".

Den obern Teil der „Fischenz Allmendt" gegen Halbmeil und den Erdlinsbach benützten die Bürger auch sehr wenig. Um das Recht auf denselben nicht durch Verjährung zu verlieren, wurde von Zeit zu Zeit ein größerer Fischfang bis zur württemb. Grenze veranstaltet. „Der geschwohrene Stattschreiber Johann Baptist Baur" berichtet über einen solchen im Jahre 1784: „Schon etlich und zwainzig Jahre sind verflossen, seit demen die Gerechtsamme von hiessiger Stattmühl an bis zur Halbmeyl, in dortigem Mühl- und Seeggraben und von da hinauf bis an das Herzoglich Württenbergische Örtlinsbächlin mit Garnen und wie sonsten gefällig zu fischen, unterlassen worden."

„Dieses Recht stehet der Statt Wolfach oder deren Burgern besage des im Jahr 1687 erneuerten sog. Burgerbuchs am 180ten Blatt von ohnfürdenklichen Jahren her zu, und so oft dieses exerciret werden will, mus der Miller bey der Halbmeyl seinen Mühl- und Seeg-Graben, um darinn fischen zu können, trucken legen (das ist die Stellfallen zustellen und solang mit dem mahlen und Segen innhalten, bis die von Wolfach in dem Graben mit fischen fertig sind)."

„Um dieses Fischens Recht widerum in frische Gedächtnüs zu bringen, bestellte man mehrere des Fischens kundige Burgere und ledige Burgers Söhne und nahme gestern den 12. dies [12. 8. 1784] den schon über zwainzig Jahre unterbliebenen Fischfang vor; man machte damit den Anfang in der Kinzig ob hiessiger Stattmühl und endigte solchen in der Kinzig bey dem so genannten Württenbergischen Örtlinsbächlein. Diesem wohnete der ganze zu End gesetzte Stattrath (mit Ausnahme des H. Amtsburgermeisters Johann Georg Sandhaasen und des Rathsverwandten H. Konrad Schrofen, welch beede Geschäften halber zurück geblieben und nicht erschunnen sind) vom Morgen bis in den Abend bey, und man hatte die Ehre, den Tit. Herrn

geheimen Rath und Landvogt Valentin v. Schwaab und dessen Frau Gemahlin, samt dem Herrn Magister und einigen von der Familie auf die vorhero von dem H. Schultheis Anständigkeits halber gemachte Einladung hiebey zu veneriren."

„Mittags verfügte man sich samentlich in die Würthschaft zum Engel bey der Halbmeyl und empfienge ein Mittagmahl von denen gefangenen Fischen und andern Fasten Speisen nebst einem Trunk. Nach diesem setzte man den Fischfang bey der Mühl zur Halbmeyl fort und endigte solchen vor dem sog. Örthlinsbächlin, und sodann, weil es Abend ware, begabe man sich nach Hause."

„Bey dem Mittag Essen empfieng der Miller N: Haas bey dem erörterten Halbmeyl Trunk und Essen, und man überliese auch dessen Seger, weil er zum fischen verhilflich ware, ein Boutellie Wein und 1 Brodt, jedoch ohne Schuldigkeit."

„Der diesfällige Unkosten ist nach der bisherigen Gewohnheit aus denen Statt Mittlen entrichtet worden, nur mit dem Unterschied, daß vorhin derley Unköften aus dem Mühl Ertrag (wie es mehrere Rathsherren bezeügen) abgeführet wurden."

„Übrigens wird hier angeführet, daß es die gröste Zeit geweſſen, dieses Recht widerum zu erneueren, als das herzogliche Oberamt Hornberg gleich hernach eine Beschwerde hierüber bey dahiessigem Oberamt eingelieferet, worüber aber die Antwort unterm 2ten 8ber c. a. an das Oberamt dahier über dieses Fischens Recht ertheilet worden ist."

„Daß sich vorbeschriebene Geschichte und das darinn enthaltene Fischens Recht also verhalte bezeügen mit ihren Unterschriften [Wolfach, den 13. August 1784].

Schuldhaiß: Ruef	Frantz Fidelis Sax
Johan Jacob Holzer Burger Maister	Conrad Schroff
J. Geörg Sandhaas Amts Burger Maister	Antoni Duppele
Frantz Joseph Kraußbeckh Burger Maister	Gottfrid Moßer
Johannes Haaß Amts Burger maister	Roman Haaß
Antoni Mayer [Ratsfreunde]	Frantz Joseph Mast."
Anthoni Berwanger	

In der Kinzig wurde in früheren Jahrhunderten alljährlich eine ziemliche Anzahl Lachse gefangen; die Hälfte des Ertrags gebührte der Herrschaft: „Der halbscheidige Erlös war ins Rentamt zu zahlen."* Fische unter 6 ℔ scheinen abgabefrei gewesen zu sein. Das ℔ Lachs kostete von 1750—1800 6—12 kr, je nach der Ausgiebigkeit des Fanges, die sehr schwankend war.

1751.	Januar.	Hanns Georg Heizmann, Schlosser und Burger in Wolfach, hat einen Lachs gefangen mit	14 ℔
	Februar.	Jacob Moser, Fischer zu Hausach, einen Lax mit	12 ℔
	Herbst.	Bürgermeister Beer von Wolfach 4 Lax zus. . .	26½ ℔
		6 Laxe mit zus.	52½ ℔
		das ℔ zu 10 kr.	

1752.	Seger Barth. Standvöst hier	1 Lax	14 ℔
	Lorenz Haas, Müller in Halbmeil	1 „	16 ℔
	Bürgermeister Beer hier	2 „	40 ℔
	Ein Knecht von Hagenbuch	1 „	20 ℔
		5 Lax	90 ℔.

Die folgenden Jahre weisen durchschnittlich einen ähnlichen Ertrag auf; 1753 = 54 ℔, 1754 = 28 ℔, 1755 = 115 ℔ (6—8 kr). Günstige Resultate brachten

* Vergleiche: Artikel 11 des „papürin büechlins."

besonders die Jahre 1760 mit 35 Stück = 402 ℔, 1765 mit 1342 ℔, 1766 mit 79 Stück = 886 ℔. Gegen Ende des Jahrhunderts werden die Zahlen niedriger. 1804 verpachtet die Herrschaft ihre Hälfte des Lachsfischfanges für 3 fl jährlich an die Stadt; „die Herrschaft tut dies, um den Ertrag für künftige Jahre desto ehender wieder höcher zu treiben, indem die gefangenen Lachs immer unterdrückt, und die Hälfte, so über 6 ℔ wägen, wieder ehender eingebracht werden dürften, weilen der Schleich unter der Burgerschaft ehender als beim Oberamt entdeckt werden möge". Die Stadtkasse machte aber mit dem Lachsfang ein noch schlechteres Geschäft als die Herrschaft; bei der Organisation im Jahre 1811 wurde deshalb beschlossen, den „Accord mit der Standesherrschaft aufzukünden, da der Lachsfang für die Stadt ganz keine Revenue mehr schafft". Die Flußkorrektion und die Flußbauten der Industrie des 19. Jahrhunderts bereiteten dem Lachsfischfang ein Ende.

Es wird von Interesse sein, einen Protokolleintrag aus dem Jahre 1767 über den Lachsfang in Hausach anzuführen: „Die gemeine Stadt Hausach ist, nachdem Zacheus Hörmann und Jacob Moser, Burgern zu Hausach, mit Georgi 1766 das herrschaftl. Fischwasser und somit auch der Larfang in Bestand gegeben worden, supplicando eingekommen, daß weilen mit dem großen Wasser ziemlich viel Lar durch die Kinzig heraufkommen und seit vielen Jahren üblich gewesen, daß die Burgern, wo auch keine Fischer oder Beständer des herrsch. Wassers gewesen, die Freid haben mögen, daß wann Lar heraufkommen, sie auch darauf los gehen und stechen därfen, jedoch so, daß sie jedesmalen den Lachs anhero nach Wolfach zu dem Rentamt liefern und gnäd. Herrschaft die Hälfte überlassen müssen, ihnen Burgern zu Hausach noch ferners die Freud begunnt werden möchte und dieses um so mehr, als sie denen herrschaftl. Wasserbeständern hierdurch gar nicht zu schaden suchen, sondern sobald der Larfang oder Strich vorbey, niemand aus der Burgerschaft sich des Fischens mehr anmaßen werde."

„Die vorernannten beeden herrsch. Wasserbeständer sagen hierauf, daß sie diese Freud ihren Mitburgern gern gönnen möchten, insofern diese ihnen an dem Larfang und andern Fischen nicht schädlich seyn werden und betten, daß man von seiten des Amts eine gewisse Ordnung darin machen möchte."

„Weilen nun von Amtswegen erachtet worden, daß das Lar stechen dem herrsch. Interesse auf gewisse Art nicht nachteilig seyn möge, so hat man denen supplic. in ihrem petitio [Eingabe] dergestalten (sine prejudicio et consequentia tamen)* willfahret, daß ein jeder Burger zu Hausach, wann der Larstrich anfanget, mit den Gehren hinausgehen und Lar stechen därfe, so lang der Strich dauert, welche Zeit jedoch um so weniger determinirt werden kann, als es auf die Witterung ankommet und öfters nur 14 Tag, zuweilen aber auch 5—6 Wochen dauern mag, mit dem Anhang jedoch, daß keiner mit Stiefeln in das Wasser gehen und unter dem Vorwand, denen Lachsen nachzuziehen, andere Gattung Fisch stechen und einem Fischer, der schon am Wasser sich befindet, vorlaufen, auch keinem Burger mehrers erlaubt sein solle, als was er mit seinem Gehren von dem Land erreichen könne."

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde auch hin und wieder nachts „beim Scheubel" gefischt. Dem mit der Watte versehenen Fischer trug man einen brennenden Scheubel voraus. Vom Licht wurden die Fische derart angezogen und geblendet, daß sie mühelos gefangen werden konnten.

Da jedermann während des ganzen Jahres ohne jede Rücksicht auf die Laichzeit fischte, ging im Laufe der Zeit der Fischbestand stark zurück; 1732 ist „sammenthaftes Fisch-Wasser in der Herrschaft Wolfach an aller Gattung Fischen ausgeödet und erarmt". Bei Vermeidung 10 Reichstaler Strafe wurde deshalb „alles ernstes

* Doch ohne „Gefährde", ohne verbindliche nachteilige Folgen.

verboten, von S. Michaelis [29. Sept.] bis S. Martini [11. Nov.] Forellen, von Anfang März bis mitten in den April Äsch, sodann vom anfang bis endt May Barben — während welchen Zeithen all obige Fisch zu laichen pflegen — zu fangen." Kein Fisch obiger Art darf, „auch wenn sie in specie im Frühjahr mit sog. Grundlen Chörben gefangen wurden, behalten werden, wenn sie nicht eine rechte Spann lang sind. Wer einen Fischenz Verderber in der still, jedoch glaubwürdig angeben wirdt, solle jedesmahlen einen Ducaten Trinckgelt zu erhöben haben".

Durch künstliche Zucht suchte man in früherer Zeit der „Ausödung" der Fischwasser in Wolfach noch nicht zu steuern; nur 1639 bezieht die Stadt „von einem Fischer von Eschow 136 Stücklin Setzforellen und 2 kleine Aal in der Stadt äußern Graben". Erst 1870 werden, und zwar aus der künstlichen Fischzuchtanstalt des Oberbürgermeisters Schuster in Freiburg, jährlich mehrere Tausend Forellen, sowie auch Lachsforellen-Bastarden-Samen (letztere haben einen spitzen Kopf und hellrote Flecken), in die Kinzig gesetzt. 1873 errichten die Wolfacher Fischereipächter eine künstliche Fischzuchtanstalt im Steffelsbach.

Das Fischereirecht in der Kinzig von der Fronau bis zum Erdlinsbach verblieb der Stadt Wolfach bis zur Mitte des letztvergangenen Jahrhunderts. Nachdem durch ein Gesetz vom 10. April 1848 das Recht, in dem Fischwasser eines andern fischen zu dürfen, aufgehoben war, erklärte ein weiteres Gesetz vom 29. März 1852 alle schiff- und floßbaren Gewässer als Eigentum des Staates. Nach einem Ausspruch der Regierung des Mittelrheinkreises war auch die Kinzig unter diese Flüsse zu zählen, obwohl in ihr „nach erhobenem Protest" nur durch künstliche Mittel, nämlich durch Wasserspannung, die Flößerei möglich war. Da nun die Kinzig Eigentum des Staats-Ärars war, verlor die Stadt gemäß obigem Gesetz vom 10. April 1848 die Fischereigerechtigkeit in der Kinzig.

Der Staat verpachtet seither alljährlich das Fischwasser der Kinzig; heute ist die Stadt Wolfach Pächterin des Fischwassers, das Jahrhunderte lang ihr Eigentum gewesen war; sie zahlt 900 ℳ Pacht und ein Aversum von 150 ℳ für das Recht, die Taxen für ausgestellte Fischkarten in vollem Betrag für sich zu verrechnen.

Außerdem hat sie für etwa 600 ℳ Laichfische und Bruteier abzuliefern. Die Stadt gibt jährlich 20 Fischkarten zum Preise von je 80 ℳ an hiesige Einwohner ab. Jeder Karteninhaber darf nur für seinen eigenen Haushalt und zwar bloß mit der Wurfangel fischen; eine Weitergabe der gefangenen Fische an dritte Personen — sei es käuflich oder schenkungsweise — ist nicht gestattet. Fische, die nicht in die eigene Küche gebraucht werden, sind beim städtischen Fischmeister gegen eine Vergütung von 50 % des Verkaufspreises abzugeben.

Kurgäste können Monatskarten zum Preise von 5 ℳ lösen; die gefangenen Fische müssen dem Fischmeister abgeliefert werden.

Das eigene Fischwasser im Herlinsbach, in der Wolf und im Langenbach wird von der Stadt jeweils verpachtet.

Jagd.

Das Jagdrecht in der Herrschaft Wolfach stand allein dem gnädigen Herrn zu. Eine Jagdordnung des Grafen Wolfgang (1490—1509) erlaubte zwar sämtlichen Untertanen zu jagen, aber nur auf Widerruf und nur zur Verminderung des schädlichen Wildes. Da diese im Kinzigtaler Lagerbuch (F. A. Donaueschingen) stehende Jagdordnung uns einen Einblick in den damaligen Wildbestand bietet, wollen wir sie hier folgen lassen: „Unser gnädiger

Herr, Graf Wolfgang zu Fürstenberg will meniklichem in seiner Herrschaft und gebieten gesessen uff ein widerieffen das weidwerck zue gebruhen und zue hetzen, wie hernacher volgt, in sinem willen verwillgen und vergunsten, damit das schaedlich wild gedempt werde."

„Item die b e r e n [Bären] mag man vahen, von den sölben oder die sy vahen by eyd, die köpf und füeß und die hend gon hof antwurten, das überig mögent sy behalten, davon gehört dem vorstmeyster halb schmaltz."

„Deßglichen die w i l d e n s ch w e i n, jung und alt, söllen köpf voruß und darnach das halb durchuß von schwinen by eyd gen hof geantwurt werden von denen, so das vahen, das überig mögen sy behalten."

„Sin gnad verwilgt ouch w o l f zue vahen, doch also, das ein jeder, ein oder mer vacht, den balg, die zwüschend st. Michels und st. Mathis tag gefangen wurt, dem vorstmeyster bring by eyd, der soll im dafür geben 12 blapart rappen, davon soll dann dem vorstmeyster von selbem gelt durch den, so den wolf gevangen hatt, von jedem balg zwen blapart geben werden, und ob wolf im summer gevangen wurden, sollen sy ouch dem vorstmeyster zuebringen; der soll sie bezalen, nach dem sie guet findt; kundt er aber nit mit aim ains werden, so sol er im die zwen blapart geben heißen und den balg ein dan verkouffen lassen, wa im geliept."

„Sin gnad erloupt ouch l u x s zue vahen, da soll ein jeder by eyd ouch den balg alweg dem vorstmeyster bringen, der soll im davon 16 blapart rappen geben, sol der vaher aber von yedem balg dem vorstmeyster zwen blapart geben, und welcher nach st. Mathis tag gefangen würt, den sol man ouch dem vorstmayster bringen, der sol die bezalen als sumerbelg, nach dem sie guet findt; könd er aber nit mit eim eins werden, soll er im sin gelt heyschen und den darnach lassen verkouffen, wo im fuegklich ist, glich wie mit den wolfen."

„Sin gnad gunt och zwischen st. Michels und st. Mathis tag m a r d e r und f u ch s zu vahen, sollen die belg by eyd ouch dem vorstmeyster bringen, der soll für ein marderbalg sechs blapart rappen geben und für ein fuchsbalg 5 blapart rappen. Uß sollichem gelt soll von yedem balg durch die vacher oder verkeuffer dem vorstmeyster 6 pfennig geben werden und nach st. Mathis tag, so das gefül (Gefell = Kollektiv von Fell] nit mehr guet ist, verbüt sin gnad an dry pfundt, daß kein marder noch fuchs mer zue vahen biß wider nach st. Michels tag."

„Sin gnad erloupt ouch, t a ch s, o t t e r, b i b e r und w i l d k a t z e n und y l t y ß zue vahen; wer die vahet, sol ouch by eid die belg dem vorstmeyster bringen und von eim otter, tachs oder biber hört dem vorstmeyster 6 pfenning rheinisch und von den katzen und yltißen nichts. Sollich belg soll ein vorstmeyster eim jeden bezalen, darnach sie guet sind, wa aber er mit eim nit eins werden möcht, sol er sin geordnet gelt von im nemen und im erlauben fürer zue verkouffen nach sinem gefallen."

„Sin gnad erloupt ouch eim jeden y m a [Immen, Bienen], die verloren oder eim empflogen sindt, in welden und sunst zu suechen; welcher die vindt, der soll die by eyd ouch dem vorstmeyster anzögen, fürbringen und halbs dem vorstmeyster geben oder sich mit im vertragen."

„Dagegen gebüt und verbüt sin gnad allermenicklich, ein hurß, tüer [männlicher Hirsch], reher, hasen, urhiener, häppich, sperber, haselhiener und all vögel mit dem schnertbom [Schlagbaum, Fangvorrichtung] noch kloben nit zue vahhen in keinen weg. Welcher aber das verbreche und nit hielte, den will sin gnad hertiklich darumb strafen an lib und guet."

„Sin gnad bevilcht ouch hiemit eim yeden by sinem eyde, wo in fürkome, das frembd lüt in sinem forst oder wildpennen übergriffen, das sy die nach ihrem vermögen

annemen, wo aber das nit sin möcht, jedoch dem vorstmeyster sollichs fürzebringen, witter ze straffen; dergleich wa sy sunst mißbruch an dem, so verbotten ist, fürkäm, das sollen sy by eyd ouch riegen und offnen. Es soll ouch keiner in frembd herrschaften uß siner gnaden förstеn übergriffen; welcher das verbräch, würd er dann von ander lütten angenomen, dafür wolt im sin gnad nit beschirmen."

„Und umb sollich gnad, so inen also verwilget, ist siner gnaden beger und meynung, daß ein yeder meyger, der ob vermug ein grossen hund halt und hab, den soll einer, so er in wald gat und nit hetzen wil, angefangen füeren und nit ledig loffen lasse, sondern im ee ein überzwerchen bengel anhencken, biß das einer den hundt an beren, schwin, wölf, luchs, fuchs oder ander tierer, so erloupt sindt, hetzen welt, mag er die hund hetzen und sunst nit, und sollend ouch all syner gnaden lut deshalb, von syner gnaden jäger dero begert, dester williger sin im helfen ze jagen und zue hagen, dester gerner und lenger, wil sin gnad das hetzen und weidwerk, wie obstat, zue gebruchen verwilgen und zuelassen. Welcher sich ouch des anders gebruchte, dan wie erlopt ist, den wurde sin gnad allweg darumb straffen nach gestalt der sach."

„Sin gnad verbüt ouch all den seinen, das sy mit frembden lüten, usserhalb siner herrschaft gesessen, mit jagen noch hagen in gemeinschaft noch sunst yemas frembden zu inen zu nemen, der in jagen helf."

Die Jagd auf sämtliche Jagdtiere war um diese Zeit nur dem Dienstmannengeschlechte der Herren von Gippchen (siehe Sachregister) gestattet; sie jagten im „Hohenberg und Gipchen", jedoch nur mit Verwilligung der fürstenberg. Herrschaft.

Nach Artikel 24 des „papürin büechlin" war es für die Wolfacher Bürger im ganzen Mittelalter „Härkhomen und gewohnlich", das „schwarz Gewüldt" (Wildschweine) zu jagen und zu fangen; doch gab man dafür dem Herrn sein „Haupt Recht." In späteren Jahrhunderten scheinen die Wolfacher diesen Vorzug nicht mehr genossen zu haben.

Ums Jahr 1500 spielen bei der Jagd Hunde, Garne und Seile eine wichtige Rolle. In oben angeführtem Kinzigtaler Lagerbuch findet sich folgender Eintrag von der Hand des Schreibers Andres Kölz:

„Des jagens halben. Michel Marstaller [seit 1498 „vorstmayster in der Herrschaft des Kintzigentals"] ist ouch bestelt die örter zue bejagen und an andern enden, da es not ist, mit acht oder nün hünden, die er in sim costen enthalten soll, mitsamt aim knaben; und hat angefangen uff Pfingsten im 1500 jar. Davon soll im zue uffenthalt der hünd jerlichs geben werden 30 fuder habern und 10 fuder korn und im alle jägerrecht von hütten, helsen* und anderm, wie die jäger daz biß uff den tag genommen haben, zuegehören. Ob er witter hünd oder gezüg im abgieng, daz wider zue ersetzen und zue bessern. Das wilbret soll er antwürten an die ort im Kintzigental, da er des von unserm gnedigen hern beschaiden wirt."

„Daruff ist im an gezüg vom schriber, schulthaisen zue Wolfach, und Thoman Jägern uffgezelt uf obgemelten tag: item 6 wildgarn, 190 wildsayl, item 4 rechgarn [Rehgarn] und 138 rechsail, item etlich swinsail zue Haßlach und alte sail, item 300 sail von Offenburg, dryerlay sail. Item alß Erhart und Pauli Schaber vom jagen gelassen, hondt sy Micheln alß vorstmaister uffgezelt an wildsailn 421, an swinsailn 100, an rechsailn 334, und 4 böse rechgarn."

Wölfe waren noch im 16. und 17. Jahrhundert keine Seltenheit. 1548 werden einem fremden „Wolftreger" von der Stadt 9½ ₰ geschenkt; „1564 hat man Hans Metzger von Heilgenzell, so drei junge Wolf bracht, geben 9 ₰ 1 h." 1589 dürfen

* Kopf und Hals gewisser Jagdtiere gehörten nach dem Jägerrecht dem betr. Schützen.

auf Bitten der Gerichte (Stäbe) den Hunden auf einige Zeit die Bengel erlassen werden, aber nur, wenn sich befindet, daß die Untertanen von den Wölfen großen Schaden leiden. 1593 berichten die Amtleute dem Herrn Grafen Albrecht: Der gemeine Mann beklagt sich sehr über das Wild, das auf scheuchen wenig gebe. Die Wölfe tun sehr großen Schaden und haben den armen Leuten zu Haslach einen Hund vor dem Gutleuthaus weggerissen; man kann eine gemeine Wolfsjagd nicht umgehen.

„Dem Michel Schöffer in Kaltbronnen werden 1663 von gn. Herrschaft und der Landschaft samenthaft 6 fl bewilligt, weil er einen Wolf geschossen. Um die gleiche Belohnung zu erhalten weist kurz darauf ein Alpirsbacher Untertan einen angeblich selbst geschossenen, in Wirklichkeit aber eingehandelten Wolf vor. Er erhält auf dem Rentamt einen Gulden und soll die andern 5 bei der Landschaft erheben. Weil der Betrug offenbar wird, muß er den Gulden wieder herausgeben und zur Strafe 36 fl erlegen; die „Wolfshaut wird confiscirt". Noch 1706 ist die Rede von einer Wolfsgrube.

Die Wildschweine waren im 17. Jahrhundert noch ziemlich häufig und verursachten großen Wildschaden. Auch Ottern, Edelmarder, Steinmarder etc. wurden oft gefangen. Ein Edelmarderbalg kostet 1638 1 Reichstaler. Michel Faißt, der Forstknecht, liefert in diesem Jahre „dem in Michel Schmiders Haus in Schappach gelegenen Capitän-Leutenant Pappenheimischen Regiments in Zeit genossenen Winterquartiers 2 edle Marder-Bälg, drey Hasen 1 fl jeden, zwey Reeb- und Haselhiener 20 kr jedes und 2 Steinmarder".

Die Bauern und Taglöhner der Landstäbe wurden oft zu den Jagden der gn. Herrn aufgeboten (Jagdfronen), um mit eigenen Hunden, zeitweise auch mit herrschaftlichen, die sie auf ihren Höfen hielten, das Wild zu treiben und zu jagen. Wenn sie nicht erschienen oder von der Jagd wegliefen oder gar „böse Reden gegen die Jagd führten", wurden sie zur Strafe angezogen; 1703 war die Mindeststrafe 30 kr.

„1751 sind beim fürstlichen, wie beim Triebjagen viele Bauern und Taglöhner gar nicht oder zu spät erschienen und werden umb 15, 30 kr bis 2 fl 30 kr gebüßt."

„1754 werden 10 Treiber aus dem Stab Oberwolfach jeder mit 15 kr bestraft, weil sie zu spät zum Jagen gekommen; Michel Echle, der wegen dieser Sache auf der Amtskanzlei erscheinen muß und zu fluchen anfängt, erhält 2 mal 24 Stunden Haberkasten."

Selbstverständlich wurde viel gewildert, trotz der herrschaftl. Revierjäger, die sowohl in Wolfach als im Tale stationiert waren.

„Zur Beybringung der Wilderer" wurden die Untertanen zur Beteiligung an „Streifen" aufgefordert.

„1769 wird Michael Kaltenbach aus dem Petersthal als wildgefährlich in dem diesseitigen Forst betretten und von dem Jägerburschen Mayer in Rippolzau 1767 erschossen, seine Flinte zu 3 fl verkauft."

Das erlegte Wild wurde meistens in den einzelnen Stäben der Herrschaft abgesetzt. „1750 übergibt der Oberjäger Carl Fürst beim Oberamt folgende Wildprethsrechnung:"

„E. E. Landschaft: 1 Frischling 50 ℔ à 4½ kr."

„Oberwolfach: 3 jagdbare Hirsch à 9 fl, 4 geringe à 6 fl, 3 geringe Spieß à 4 fl, 3 alt Tier* à 6 fl, 5 schmale Tier à 4 fl, 1 Schwein 126 ℔ à 4½ kr, 4 Frischling zus. 136 ℔ à 4½ kr."

* Tier = männlicher Hirsch.

„Schappach: 3 jagdbare Hirsch [Preise wie oben], 2 geringe, 2 alte, 5 schmale Tiere."

„Kinzingerthaal: 1 jagdbarer Hirsch, 2 geringe Spieß, 4 alte Tier, 6 schmale, 1 Bäcker* 91 ℔ à 4½ kr, 1 Bäcker 80 ℔, 3 Frischlinge 108 ℔, 1 Bache 80 ℔."

„Einbach: 3 jagdb. Hirsch, 2 geringe, 3 geringe Spieß, 3 alte Thiere, 1 Schwein 140 ℔, 1 Bäcker 133 ℔, 1 dito 92 ℔, 2 dito 160 ℔, 1 Bach 80 ℔, 1 Bach 125, 74 und 81 ℔, 4 Frischlinge 155 ℔, 3 Frischlinge 101 ℔, 1 Frischling 30 ℔, 2 Frischlinge 78 ℔, 4 dito 141 ℔, 1 dito 28 ℔; 2 Frischlinge aus Mutter Leib 4 fl."

„In Wolfach verkauft: 30 Fuchsbälg an Franz Joseph Schroff, Kirßner à 1 fl 20 kr, 1 geringer 40 kr; item 6 Fuchsbälg à 1 fl 20 kr, 2 wilde Katzenbälg à 24 kr, 5 Edelmarder à 1 fl 30 kr, 55 Hasen à 20 kr, 31 Reheböck à 2 fl 30 kr, 1 Rehgitz 1 fl 30 kr, 1 schmal Tier 4 fl, 3 Habich 30 kr, 22 Für, so unbrauchbar, 7 fl 20 kr; etwelche Raubtier, wovon nur das Schußgeld bezahlt wird; item 1 Rehebock 2 fl 30 kr, 2 wilde Kälber à 3 fl, 1 Hirsch à 9 fl, 3 Hasen, 9 Haselhühner, 6 Feldhühner, 3 Schnepfen."

1762. „Nach der von Franz Simon Krauß, Oberjäger, hier übergebenen Wildprethrechnung ist heuriges Jahr von verschiedenem groß, klein und Feder-Wildpreth verkauft und an Geld gelöst worden 1006 fl 42½ kr."

Im Jahre 1777 verpachtete die Herrschaft die Jagd an ihre Untertanen; der Vertrag bestimmte:

„1. Den Untertanen ist gestattet, daß sie alles schwarz und rothe Gewild, Füchs, Rehe, Haasen, Hiener, Otter, Marder, Dächs und aller Gattung Thier und Vögel, wie diese Namen haben, schießen mögen, mit alleinigem Ausschluß deren Auerhanen und Auerhiener, auch Hasel- und Birkhanen und Hiener, als welche drei Gattungen der gn. Herrschaft vorbehalten werden."

„2. Es darf in gesamten Äckern, Matten, Reutböschen, herrschaftl.-, Gemeinde- und Privatwaldungen gejagt werden."

„3. Das gefällte Wildpret gehört dem Stab, worin es geschossen wird, gegen Schußgeld."

„4. Von beieinanderliegenden ganzen Gemeinden und von jedem Stab sind 3 Mann als Feldschützen aufzustellen und zu verpflichten; allen übrigen ist das Schießen gänzlich verboten."

„5. Denjenigen Bauern und Taglöhnern, welche einschichtige und ausgemarkte Höf und Gütle besitzen, ist das Jagen und Wildpretschießen zu Feld und Wald erlaubt; die Lochung darf aber nicht überschritten werden."

„6. Das angeschossene Wild darf 100 Schritte weit über den Lochen oder über den Stab hinaus auf das Gut eines andern fürstenberg. Untertanen verfolgt werden; dem Eigentümer des Guts ist aber davon Anzeige zu machen."

Bei Erlegung eines Hirsches war früher das gewöhnliche Jägerrecht: „Kopf und Hals bis an das 3. Ripp; soll in Zukunft, da solche Tiere nicht gut verkäuflich, nur Schußgeld bezahlt werden."

Die Städte Wolfach und Hausach beteiligten sich erst an dem im Jahre 1788 auf 25 Jahre abgeschlossenen Jagdbestand. Der jährliche Pachtzins wurde folgendermaßen festgesetzt:

* Auch Backer und Bacher = männliches Schwein; Bache = weibliches Schwein.

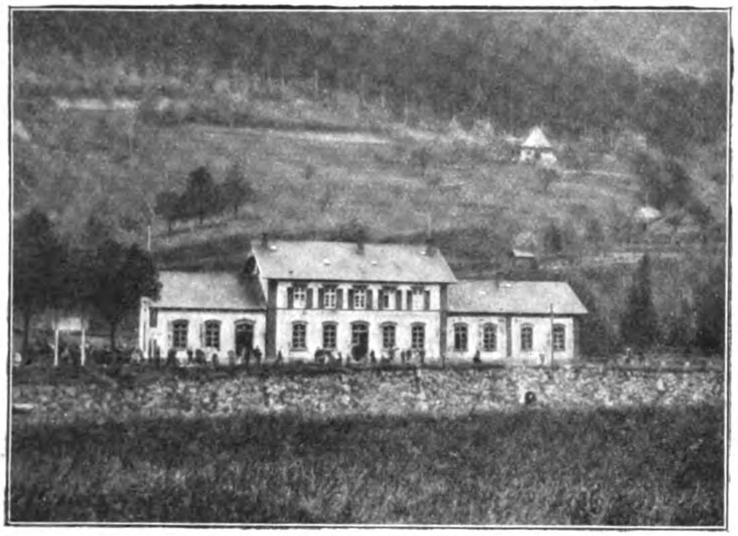
Auf den Stab			Oberwolfach	500 fl.
"	"	"	Schapbach	460 "
"	"	"	Kaltbrunn	160 "
"	"	"	Schenkenzell	180 "
"	"	"	Einbach	335 "
"	"	"	Kinzigerthal	425 "
"	"	"	Sulz und Arnenspach	24 "
Auf die Stadt			Wolfach	55 "
"	"	"	Hausach	55 "
Auf den Inhaber des Martinshofs				5 "
			Summa	2199 fl.

Den Bürgern der Stadt Wolfach (auch Hausach) war nur verwilliget, „auf zahmen und Reutfeldern" zu jagen und das erlegte Wild für sich zu behalten; „das Jagen in den Waldungen durfte nur von 1 oder 2 vom Stadtrat ernannten Waldschützen gegen Schußgeld ausgeübt werden [die Untertanen der Landstäbe durften von 1788 an überall jagen und das Wild behalten]." Nichtbürger waren von der Jagd gänzlich ausgeschlossen; ledige Bürgerssöhne durften sich ohne ihre Väter oder Pfleger auf der Jagd nicht „betretten lassen". Der Vertrag enthält noch den Zusatz: „Und obgleich denen Bürgern das Jagen auf ihren und allen benachbarten Felderen ihres Bannes gestattet ist, so verstehet es sich doch von selbsten, daß sie von solchem keine tägliche Gewohnheit machen, ihre Professionen nicht vernachläßigen, und mit hindansetzung derselben dem Müßiggang nicht nachgehen sollen. Sollte aber sich gegen Verhoffen ereignen, daß sich einer oder der andere Bürger zu viel auf daß Jagen verlegen und seiner Haushaltung dardurch Nachtheil zuziehen sollte, so hätte der Stadtrath pflichtmäßige Anzeige bei Oberamt zu machen, damit diesen das fernere Jagen eingestellt werden könnte."

Ein besonderer Paragraph des Jagdvertrags bestimmte, „daß wenn unter den Bestandsjahren Krieg im Land entstehen oder das Land durch anderwärtige unvorsehende Zufälle überhaupt in Armuth gerathen sollte, der Jagdbestand alsdann von selbsten aufhören würde, folglich die samentliche Pachtnemmer etwas daran zu bezahlen, das ist, solchen fortzusetzen, nicht gehalten wären". „1796 wird den Untertanen der Jagdbestandsschilling für die 2 verflossenen Jahre nachgesehen; sie müssen für die Dauer des Krieges zu keiner weitern Zahlung angehalten werden." „1802. Der Jagdbestandsschilling wird nicht mehr (wie seit dem Kriege) auf einige Jahre nachgesehen, nur noch die Hälfte auf 2 Jahre; die Landschaft kann eine fernere Nachsicht um so weniger erwarten, als der gn. Herr bei Gutsübergaben und Käufen anstatt dem berechtigten 1/3 Bezug nur 1/8 begehrt."

1834 zahlt die Stadt nur noch 18 fl 45 kr Jagdpacht ins Rentamt.

Das Gesetz vom 10. April 1848, welches die Stadt der Fischereigerechtsame beraubte, schenkte ihr das Jagdrecht in ihrem eigenen Besitztume. Nach einem Gesetze aus demselben Jahre durfte aber jede Gemeinde die Jagd nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Jäger für Rechnung der Gemeindekasse ausüben. Infolgedessen verpachtete die Stadt jeweils ihr Jagdgebiet. Sie bezieht heute 500 M Pachtzins.



Der Bahnhof.

Verkehr.

Die Verkehrsmittel waren bis vor 50 und etlichen Jahren noch äußerst einfach. Wem die Geldbörse Reiten oder Fahren nicht erlaubte, mußte zu Fuß gehen. Das Reiten war freilich ziemlich allgemein. Die Bürgermeister reiten, wenn sie Geschäfte für die Stadt besorgen; der Pfarrherr und der Kirchenschaffner reiten nach Straßburg zum Einkauf von Paramentenstoffen, die Abgeordneten des E. Rats nach Rottweil, um Einsicht von den städtischen Freiheitsbriefen zu nehmen; der Pfarrer von Kirnbach besucht zu Pferd die Amtsstadt; der Stadtschreiber Johann Erhart Schnetzer läßt 1665 zwei Rosse auf die Weide treiben. Am Markttag reiten die Bauern zum obern und untern Tor herein, oft „zwei Mann auf einem Tier".

Auch der Wagen wird viel benützt. 1807 fahren der Schultheiß Johann Straub und der Stadtschreiber J. B. Baur nach Donaueschingen. Die Stadt will das obere Zollhaus abreißen; die Regierung macht wegen Unterbringung des herrschaftl. Zollers Schwierigkeiten, weshalb Zuflucht zum Fürsten selbst genommen wird. „Bei übler harter Witterung" treten sie die Reise am 16. März an; sie führt über Krummenschiltach; am 19. März sind sie wieder zurück. Für „Chaussé, Chaißen, Trinkgeld, Zöhrung und Taggeld" (1 fl) geben sie 67 fl 27 kr aus.

Im Juli reisen sie mit dem Ratsfreund Anton Ruof nach Karlsruhe, um eine günstigere Steuereinschätzung zu erlangen. Die Reise dauert vom 6. bis zum 10. Juli. „Post, Chaussé, Trinkgeld, Zöhrung und Pflastergeld betragen in

5 Tagen	97 fl 15 kr,
Taggeld (1 fl jeder)	15 fl — „
Der „Advokat" Sander in Karlsruhe erleichtert sie um . . .	13 fl 45 „
Summa	126 fl — kr.

Weitaus die meisten Leute reisten aber zu Fuß. Wer vielleicht glaubt, daß sie deshalb nicht weit in der Welt herumgekommen seien, täuscht sich. Waren doch

jedem Handwerksgesellen 3 Wanderjahre vorgeschrieben, die ihn oft weit in die Fremde führten. Weil Süddeutschland und Österreich bis 1806 bezw. 1866 zusammengehörten, so führte der Weg meist in die österreichischen Lande. Die Wolfacher lernten auch durch die Flößerei Land und Leute kennen; mancher gelangte bis Holland. Umgekehrt trieb das Schicksal auch manchen Fremden in unser schönes Tal, wo es ihm so gut gefiel, daß er sich bürgerlich niederließ. Wolfach hat heute noch Bürger, deren Ahnen aus Savoyen (Vivell) und aus Holland (Peter) als junge, wanderlustige und unternehmende Menschen hierher kamen und sich ein Heim gründeten. Andere Geschlechter aus Italien und der Schweiz, wie Bruzetto und Vicho, sind ausgestorben.

Wie viel fremde Wanderer aller Herren Länder durch unser Tal zogen, ist auch aus den „Gottesgaben" in den Stadtrechnungen zu ersehen.

Die Straßen waren in früherer Zeit oft in recht trostlosem Zustande; das Gestück war äußerst mangelhaft; wenn der Straßendamm gar zu bodenlos wurde, suchte man ihn durch Einlegen von Prügelholz fahrbar zu machen. Sogar die Landstraßen waren sehr schmal und oft am Rande mit Gebüsch überwachsen. Noch im Jahre 1751 ergeht von Donaueschingen der Befehl, „daß nicht nur in der Herrschaft Wolfach, sondern auch zu Haßlach die Landstraßen aso und dergestalten repariert und hergestellt werden sollen, daß zu 200 Schritt ein Wagen dem andern abweichen kann."

Die Landstraße nach Hausach führte früher am Galgengrün vorbei über die Einöd; erst 1753/54 wurde die heutige Landstraße über den Spitzrank an Hagenbuch vorbei gebaut. Von der „neuen Brücke" bei Hausach wird 1755 erstmals von der Herrschaft Zoll erhoben. Vor Anlegung dieser Landstraße hatte nur ein schmaler Weg über die Siechenbrücke an den „7 Seegen" vorbei nach Hagenbuch und Hausach geführt. Die Straße links der Brücke bis Gutach verlor durch die neue Landstraße an Bedeutung, wurde aber 1829 dennoch erweitert und verbessert.

Der Verkehr auf den Landstraßen war in früherer Zeit durch die vielen Zollstätten ungemein erschwert. „Laut der Zolltafel" wurde zwar von altersher von den Bürgern, „für alles was sie aus der Fremde zum Gebrauch in den eigenen Haushalt einführten", in Wolfach vom herrschaftl. Zoller kein Zoll erhoben. Dagegen mußten sie Erzeugnisse, die nicht für den Selbstgebrauch, sondern für den Wiederverkauf bestimmt waren, verzollen. Fremden wurde für jegliche zugeführte Ware Zoll auferlegt.

Um die Deckung des Bedarfs der eigenen Herrschaft nicht zu gefährden, wurden die Zölle hin und wieder verschärft. „1602. Weil Zwilch und Kühe sehr außer Land geführt werden, begehrt die Herrschaft, daß die Fremden und diejenigen, welche auf den Mehrschatz kaufen und verkaufen, davon den Pfundzoll, d. i. von jedem fl 1 kr entrichten."

Von der Siechenbrücke erhob die Stadt Wolfach den Zoll, da sie auch baupflichtig war. Ein Ratsprotokoll von 1636 berichtet darüber: „Es ist wiederumb geschlossen, daß hinfüro von der Siechenbrucken der Zoll als vom Wagen 6 kr und vom Karren 3 kr gefordert werden, vom Stuck Ründvüch treyben, klein und groß 1 ₰. Vom Schwein, so außerhalb erkauft und auch von Schafen, die abwärts getrieben werden, von 2 Stuckhen 1 ₰; das versteht sich nur auf die frembden; die so in der Herrschaft sollen darin nit begrüffen sein. Von einem geladenen Roß 1 kr. Dies alles haben Ihro landgr. Excellenz den 14. August 1634 uff beschehenes untertänigs Supplicieren gn. bewilligt, daz aber bis dahero nicht eingefordert worden, hat die Stadt vermeint, es seye zu wenig. Künftig aber wird darob zu halten sein und fleißig eingezogen, auch darüber niemand weiters beschwert werden. Jacob

Wieckhumb, der untere Zoller solls tuen und von den Herrn Burgermeistern ihm ein Biren darzu gegeben werden." „1659 hat die Zollbüchs über die Süechenbruckh 5 fl 30 kr ertragen."

Weil seit 1754 über die Siechenbrücke die Landstraße führt, wurde sie nach der Organisation im Jahre 1811 auf die Landschaftskasse übernommen, so daß die Stadt nicht mehr baupflichtig war, dagegen aber auch auf das Brückengeld, das übrigens die Ausgaben für die Unterhaltung der Brücke bei weitem nicht deckte, verzichten mußte.

In gleicher Weise wie die Stadt Wolfach zog der Kintzgertaler Stab mit obrigkeitlicher Erlaubnis Brückengeld „von der Pruggen bei der halbenmyl ein, weilen er diese Pruggen über die Kinzig riemlich, jedoch mit nicht geringer mühe und Uncosten aus dem Irigen erbaut hat."

1804 führte der Schwäbische Kreis das sog. Chausséegeld, eine Abgabe für das Befahren der Straßen, ein. Zur Erleichterung des Einzugs wurden beim obern und untern Zoll hier Schlagbäume errichtet, vor denen jedes fremde Fuhrwerk anhalten mußte. Diese Hemmnisse des Verkehrs fanden durch den Abschluß des Zollvereins in der Neujahrsnacht 1833/34 ein Ende.

Wegweiser — „Orientierungsstöcke mit Tafeln" — scheinen in unserer Gegend erst 1854 angebracht worden zu sein; zum mindesten finden sie in diesem Jahre erst Erwähnung.

Bessere Verkehrsverhältnisse traten erst mit dem Bau der Eisenbahnen ein. Im Jahre 1866 wurde die sog. Kinzigtalbahn Offenburg—Hausach eröffnet. Über deren Fortsetzung nach Villingen gingen die Ansichten und Wünsche lange auseinander. Die Bewohner des oberen Kinzigtales strebten den Bau der Linie Hausach, Wolfach, Schiltach, Schramberg, Sulgen, Mariazell, Weiler, Obereschach, Mönchweiler, Villingen an und hofften, „daß dadurch die Flößerei eingeschränkt und das Großgewerbe ins Tal geführt werde, welches die reichen Wasserkräfte der Kinzig und ihrer Nebenflüsse ausbeuten und vielen Arbeitskräften, ähnlich wie im Wiesental, lohnende Beschäftigung bieten könnte". Die sämtlichen interessierten Gemeinden von Rippoldsau bis Villingen wandten sich mit einer Eingabe an die Kammer. Die Frage wurde aber zugunsten eines zweiten Planes entschieden, welcher der Bahn die Richtung Triberg—Sommerau—Villingen anwies. Sie wurde 1873 dem Verkehr übergeben.

Im Jahre 1872 begannen die Bemühungen um den Bau der Strecke Hausach—Freudenstadt. 1876 wurde derselbe in Angriff genommen, freilich vorerst nur bis Wolfach. Das Spital und Gutleuthaus vor dem Tore mußten weggeräumt, das Kinzigbett in der Richtung nach dem Herlinsbach verlegt und die Straße bedeutend erhöht werden. Im März 1878 fand die Legung der 60 000 kg schweren, eisernen Brücke über die Gutach statt. Die Eröffnung der Teilstrecke erfolgte am 14. Juli 1878 und wurde als wahres Volksfest gefeiert. Am 16. Juli war Freifahrt der Schüler.

Das Wolfacher Stationsgebäude war ursprünglich nur ein einfacher Fachwerkbau, den kurz vor seiner Vollendung ein Sturm in die Höhe gehoben und umgelegt hatte; der jetzige Bahnhof wurde 1891 erbaut.

Erst 1883 schritt man zur Fortsetzung des Bahnbaues. Streitigkeiten über die Lage des Bahnhofs in Schiltach, den ein Teil der Bevölkerung oberhalb des Ortes, der andere Teil unterhalb desselben wünschte, sowie verschiedene andere Umstände hatten verzögernd gewirkt. Am 4. November 1886 konnte die ganze Strecke bis Freudenstadt dem Verkehr übergeben werden. 1879 hatte bereits die Eröffnung

der Strecke Stuttgart—Freudenstadt stattgefunden. 1892 wurde Schiltach—Schramberg angeschlossen.

Den Verkehr ins Wolftal vermittelten von jeher Fuhrwerke; seit 1907 läuft ein Auto durchs Tal. Anfänglich: Autobetrieb Rippoldsau—Wolfach, G. m. b. H.; seit 1911 Autobetrieb Rippoldsau—Wolfach. Inhaber Schoch und Harter.

Die Postverkehrsverhältnisse waren in Wolfach bis in die 1840er Jahre überaus einfach, fast patriarchalisch. Da die große Poststraße von Offenburg über Hausach nach Villingen führte, lag Wolfach abseits und mußte täglich seine Post durch einen Boten in Hausach abholen lassen. Seit 1848 verkehrte eine zweiräderige Kapriolpost. Eine eigene Postanstalt wurde am 1. Januar 1872 eingerichtet. Nach der Eröffnung der Bahn (1878) brachte man sie im Bahnhof unter. 1888 erfolgte die Verlegung in die Stadt und zwar in das Haus des Fuhrhalters Joseph Haas, das die Stadtgemeinde um 11 000 ℳ angekauft und mit 9000 ℳ Kosten für die Post hergerichtet hatte. In diesem befindet sie sich heute noch. Den Telegraphen scheint Wolfach im Jahre 1858 erhalten zu haben; mindestens erklärte sich die Stadt in diesem Jahre bereit, die Telegraphenstangen unentgeltlich zu stellen.

Der Telephonbetrieb wurde eröffnet

bei den Postämtern Wolfach und Rippoldsau, ebenso bei der Postagentur Schapbach	im	Jahre	1889,
bei den Posthilfstellen Oberwolfach-Walke und Oberwolfach-Kirche	„	„	1891,
bei der Posthilfstelle Kirnbach	„	„	1892,
bei der Posthilfstelle Schapbach-Ochsen .	„	„	1901,
bei der Telegraphenhilfstelle St. Roman .	„	„	1912.

Die Stadtfernsprecheinrichtung (Ortsfernsprechnetz) wurde in Wolfach am 8. Oktober 1900 dem Verkehr übergeben.

Anm. Das erste Fahrrad kam 1869 zu uns. Am 1. August dieses Jahres traf ein 2räderiges Velociped (Dräsine) hier ein. Ein junger Hornberger hatte mit demselben den Weg von Hornberg hierher in ¾ Stunden zurückgelegt. 1882 gab es noch kaum 2000 Radfahrer in Deutschland, 1892 schon über 100 000. 1892 wird in Wolfach ein Radfahrerverein (Vereinslokal im Löwen) gegründet; 1903 Radfahrerverein Schwalbe im Kreuz. Beide hatten keinen langen Bestand, da das Radfahren zu allgemein wurde.

Der erste Zeppelin erschien über Wolfach am 21. August 1910 (Z VI). Flugzeuge fuhren im Weltkriege sehr häufig über unsern Ort.

Güterbeschreibung und Vermessung.

In den älteren Lagerbüchern, Urbarien, Kontraktprotokollen und Kaufbriefen ist die Größe der liegenden Güter nicht genau angegeben, und die „Lauchen" sind nicht nach vorgenommenen Messungen, sondern nach ungefährer Lage und Richtung bestimmt. Eine Verschiebung der Grenze der einzelnen Güter — unbewußt oder absichtlich — war daher leicht möglich, so daß „die Jauchert" an Größe oft sehr verschieden waren. Bei Käufen etc. ging alles nach dem Augenmaß; nur bei Streitigkeiten erschien „ein geschworener Feldmesser mit der Latte um Messungen vorzunehmen". Die „Lauchen" der Ortsgemarkung wurden hin und wieder durch Mitglieder des E. Rats auf ihr Vorhanden-

sein geprüft; eine solche Besichtigung hieß „Undergang". Waren neue „Lauchen" oder „Lochen" zu setzen, so nahm man (schon 1600) zu dieser Arbeit Knaben mit, damit diese die marrierten Orte „im Gedächtnus behielten". Als „Zeugen" legte man Kohlen und Backsteine in die Lochenlöcher. „1787 wurden beim Auslochen des Grabens auf der hintern Matten vom Engel bis zum Lamm [jetzt Kranz], der ursprünglich 14 Schuech breit war [er heißt heute „Krotengraben"], bei Setzung des zehenden Lauchen des Webers Wendelin Schmids Söhnle in der Funkengassen, naml. Alloys Schmid, und des Metzgers Anton Faist Söhnle, Ignati Faist, zum Denkzaichen in die Gruben gestürzet, als diese das eingeworfene Geld von einem Groschen für jeden langen wollten". Als Markzeichen und Lauchen wurden oft auch Bäume benützt und mit dem Wolfsangel versehen.

Beschreibungen der liegenden Güter, aber ohne Vermessung derselben, wurden wiederholt durch die Regierung gefordert, namentlich zur Ermöglichung einer gerechten Umlage von Schatzungen und andern Abgaben auf die Untertanen. Letztere verhielten sich immer äußerst mißtrauisch gegen die Vornahme solcher Güterbeschreibungen, da sie eine Verstärkung der Steuern dahinter vermuteten und weil jeweils gleichzeitig die Angabe der „Passivschulden" zur Auflage gemacht wurde. 1718 geben die Bürger Wolfachs folgende Gründe an, „warumben auf die Beschreibung der burgerlichen Güetter nit eingegangen werden könne:

„1. Finde man nit für rathsamb, daß E. Ehrbare Burgerschaft ihr Vermögen eingeben solle, da der Bauern Höfe sambt den Güettern gegen der Burger Häuser gar zu gering geachtet und die Häuser der Burger zu Zeiten weit höher ästimiert werden, als die Bauernhäuser sambt den Güetern."

„2. Sodann seye es darumben auch nit thulich, das Vermögen der Burger an Tag zu legen und die Schulden anzugeben, weilen mancher sich schewen wurde, seine Schulden anzugeben auß Furcht, den Credit bey seinen Schuldtgläubigern zu verlieren, und sich daher genötigt sehe, seine Schulden zu verschweigen."

Der Widerstand gegen das Verlangen der Regierung setzt sich mehrere Jahre hindurch fort; die Bürger berufen sich auf ihre Freiheitsbriefe, die sie vor jeder Neuerung schützen sollen. Auch die übrigen Stäbe der Herrschaft schließen sich dem Protest an; 1720 erklären sie, „es sei ohne Beschreibung der Passiv-Schulden landkundig, daß das Kintzingerthal durch die französischen Kriegszeiten, durch beständigen March und Remarch, postierung, brandschatzung, sowohl von Freund als Feind, in völlige Armut und große Schuldenlast geraten. Viele seyen so verschuldet, daß wann die Schuldbeschreibung vor sich gehe, keiner mehr keinen Kreuzer zu entlehnen bekomme. Im übrigen wollten sie sich als getreue Bürger und Untertanen bezeigen und gnäd. Herrschaft in allen Verfallenheiten und Notfalen jederzeit getreulich beispringen."

Ob die Regierung ihren Vorstellungen Rechnung trug, ist aus den Akten nicht zu ersehen; die Angelegenheit findet aber keine Erwähnung mehr. Schon 1748 trägt aber der Schultheiß Lorenz Sandhaaß den Wolfacher Bürgern wieder vor, „daß von Oberamtswegen jedem diesseitigen Staabsvorgesetzten anbefohlen worden seye, daß ein jeder Vorgesetzter alle Feuerwerkher [in einem späteren Protokoll „Rauchfangshäußer" = bewohnte Häuser], Gärten und Felder zu Papier bringen, sodann all dieses nach den Kaufbriefen, auch was ein jeder Burger hierauf schuldig seye, specificierlich verzeichnen lassen sollen, und zwar aus uhrsachen weilen die Baar-Warttenberg an denen Creyßanlagen mehrer nicht, denn die Herrschaft Wolfach und Haßlach gebe und prestiere, wo doch die Baar gegen 7000, hingegen das Kinzigthal nur ca. 1200 Bauern in sich begreife und aso man von seiten Hochfürstlicher Regierung dahin trachten werde, daß hierinfalls eine Gleichheit getroffen und aso das Kinzigthal in etwas sublevirt [erleichtert] werden möchte." Trotz dieser Aussicht auf Erleichterung arg-

wöhnten die Wolfacher Bürger (auch die übrigen Kinzigtaler Untertanen), „üble und nachteilige Folgen hinter dieser Verordnung und befürchteten, es möchte etwan ein oder die andere Gefährde hierunterstecken". Schließlich gehen sie doch darauf ein, aber „ohne Consequenz und falls nachteilige Folgerungen entstehen sollten, wollen sie sich auf ihre Freiheitsbriefe berufen".

„Zur Einrichtung eines neuen Contributions und Schatzungsfußes sowohl in der Stadt als Landschaft Wolfach" wird 1764 und in den folgenden Jahren (1765/66) abermals eine Güterbeschreibnug vorgenommen. Auf Grund dieser fand 1778 infolge eines „Gravamen" (Beschwerde) der Stadt Wolfach eine neue „Steuer-Peräquation" (Ausgleichung) statt, gemäß welcher nach dem „Regulativ" von 1746 (vergleiche Sachregister) der Stadt Wolfach von jeder Schatzung 2 fl 30 kr durch die andern Stäbe abgenommen werden mußten; auch wurden ihr alle von 1756—72 aufgelaufenen „Ertanzen" abgeschrieben. Dieser Ausgleich kam erst nach langwierigen Streitigkeiten und mit dem „Anhang" zustande, „daß wenn durch Krieg oder andere Wege Verheerung folge, mithin ein oder der andere Stab die jetzige Prestanda zu prästieren nicht mehr imstande sei, eine Abänderung erfolge".

1773 nimmt der Geometer Matthias Wammesser „das Abmessen und Austeilen der Gemeindefelder [Almende]" vor und macht einen „Riß" dazu; er erhält 63 fl 44 kr für die Arbeit.

Eine allgemeine Landesvermessung ordnete Fürst Joseph Wenzel im Jahre 1781 an, die aber in der Herrschaft Wolfach nicht zur Ausführung kam. 1808 fordert das „Inspections-Obervogteiamt Triberg" von der Stadt Wolfach ein genaues Verzeichnis der Größe aller vorhandenen Waldungen, Almenden, Güter und Hofreiten. Das Amt Wolfach erteilt die Antwort, „daß in dieser gebürgigten und meist felsigten Gegend, außer einigem herrschaftlichen Anteil, keine Wald- und Feldmessungen geschehen". (Vergleiche Feldmaße.) Im gleichen Jahre erfolgte nun „die Messerey sämtl. Wolfachischen burgerlichen Güther"; sie wurde „Joseph Schwarz, Burger und Feldmesser zu Bettenhausen, K. Würtemb. Leinstettischen Patrimonial Amts, anvertraut und mit diesem Geschäft unterm 26. Aprill der Anfang gemacht, und im Beyseyn des hiezu geordneten Bürgermeisters Franz Josef Nef, die sämtlichen Grundstücke mittelst einer, ihme Feldmesser in die Hand gegebenen zehen Nürnberger Schuh haltenden Ruthe — und zwar jedes Stück bis auf die ihme vorgewiesenen Lacken oder Marksteine, oder in Ermanglung derselben biß auf die Zäune, Wege, Wässer, Schwähle oder Gräben, wohin die Grundstücke von den Innhabern dieser Zeit gebauen und benuzt worden, genau und pflichtmäßig ausgemessen".

Nach einer vorgefundenen Liste setzte sich die Gemarkungsfläche 1825 wie folgt zusammen:

Acker- und Gartenland			292 Morgen.
Wiesen			180 „
Reutberg			220 „
Waldungen:	Privat	28 Morgen	
	Gemeinde	478 „	
	Standesherrschaft	425 „	931 „
			1623 Morgen.

Die Zahlen können keinen Anspruch auf Genauigkeit machen.

1856 besitzt die Stadt 460 Morgen (165 ha 60 a)* Gemeindewald (Rot- und Weißtannen); eine große Anzahl Almendteile werden eingelöst und mit Fichtensez-

* Auch nur schätzungsweise.

lingen angesetzt. Der jährliche Holzhieb beträgt 238 „Messeclafter". 1863 werden nach dem Vergleich mit Oberwolfach ca. 11 Morgen Wald von der hiesigen Gemarkung abgetrennt. (Vergleiche folgendes Kapitel.)

In den Jahren 1880—86 wurde durch den Geometer Bodemüller die Katastervermessung vorgenommen.

Laut der „Fortführungen" setzte sich auf den 1. Januar 1919 der Flächeninhalt der Gemarkung Wolfach nach Kulturarten wie folgt zusammen:

	ha	a	qm
1. Hofreite	14	00	57
2. Hausgärten	5	77	32
3. Andere Gärten und Gartenland	1	82	39
4. Ackerland	125	37	33
5. Wiesen, Grasland und Grasraine	90	48	44
6. Weinberge	—	—	—
7. Kastanienpflanzungen	—	—	—
8. Reutfelder	1	51	46
9. Weiden	—	—	—
10. Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze	1	21	25
11. Fischweier und Teiche	—	—	—
12. Steinbrüche und Kiesgruben	—	32	10
13. Wald und dazu gehöriges Gelände	474	04	02
14. Ganz ertraglose Flächen (kahle Felsen, Steinriegel etc)		96	29
15. Öffentliche Plätze (Märkte, Begräbnisstätten), Staats- und andere Straßen, Feldwege und Eisenbahnen	23	48	63
16. Flüsse mit ertraglosem Vorland, Kiesbänke, Bäche, Kanäle, Wasserleitungen, Mühlenteiche etc.	23	86	62
Zusammen in 915 Eigentumsstücken	762	86	42

Davon besitzt die Stadt selbst:

	ha	a	qm
Ackerland	37	96	12
Wiesen, Grasland, Grasraine	30	47	73
Gärten und Gartenland		46	55
Wald	316	62	—

Außerdem den Straßburger Hof (vergl. entsprechenden Abschnitt) und etwa 90 a Wiesenland auf Halbmeiler Gemarkung (Kern'sches Anwesen).

Die Waldfläche der fürstenb. Standesherrschaft mißt 84 ha 41 a 14 qm. Privatwald = 73 ha 00 a 88 qm.

Der jährliche Holzhieb beträgt durchschnittlich 1760 Festmeter; er soll auf 2000 erhöht werden.

Gemarkungsstreitigkeiten.

Das Fehlen der genauen Beschreibung der liegenden Güter in früheren Zeiten war die Quelle häufiger, langwieriger und leidenschaftlicher Grenzstreitigkeiten. Der Aberglaube des Volkes ließ gar manchen, der um irdischen Vorteils willen den Grenzstein versetzt, nach seinem Tode ruhelos als Geist auf seinem Acker umgehen, voll des brennenden Verlangens, sein Unrecht gut zu machen, um die verzehrende Sehnsucht nach dem ewigen Frieden zu stillen. Alle 100 Jahre einmal vermag ein beherzter Sterblicher die arme Seele zu retten, wenn er den Geist anredet und die begehrte Hilfe gewährt; er muß aber im selben Jahre noch sein Leben lassen.

Auch in den Archivalien Wolfachs stoßen wir auf Grenzstreitigkeiten, hervorgerufen durch die überaus mangelhafte Beschreibung und „Lauchung" der Gemarkung.

Vermöge eines Schleichbriefes aus dem Jahre 1546* vertauschte Graf Wilhelm zu Fürstenberg „die Burgmühlin in der Oberwolfach gelegen, under der Burg mit aller Zugehördt, allß Hauß, Hof, Mühlwerk, Mühltheuch, Wasserflüssen, Plewelten, Scheuren, Ackhern, Matten, Holtz und Veldt, wilds und zambs", gegen die Wolfacher Mühle vor Engelbach. (Die Stadt Wolfach hatte „die Mühlin, Seeg und daß Guett vor Engelbach in Halbmeil im Jahre 1506 von Burghardt von Reckhenbach zue Marschalckh Zimmern und Owelfingen umb 100 fl gueter Reinischer erkauft".) Außerdem hat Graf Wilhelm den Wolfachern „in Ansehung Ihres undertheniqen Ansuechens und grossen Mangels so sy ahn Weidtgang gehabt" für sich und seine Erben und Nachkommen zu ainem rechten und steten Lehen die Burgkweydt, Weyergrundt und die Matten im Grundt, umb ain Pfundt Neunzehen Schilling Straßburger jährlichen uff Martini laut Urbars zu bezahlen, gelühen und verlühen", und sollen die Wolfacher „macht haben, die Reüth Hölzer in sollcher Lehenschaft zue Besserung Ihrer Vichweidt zue jeder Zeith, wann die Reüttig, uß ze reütten", doch der Herrschaft „den gewohnlichen Landtacht, Zehendt, Hegerholz (Hagholz) und Brennholz wie von Allterher vorbehalten".

Im Laufe der Zeit kam dieser „Schlaich" mit dem Grafen Wilhelm in Vergessenheit, und bei den Oberwolfachern griff nach und nach die Meinung Platz, daß sie selbst die genannten Güter, die bei ihrem Stabe lagen, „pfandschillingsweise" der Stadt Wolfach seinerzeit überlassen. Im Jahre 1712 gaben sie daher dem Wunsche Ausdruck, das Lehen auszulösen und wieder an sich zu ziehen. „Weilen ihr Staabbuch, so in die Stadt kommen, durch die leidigen Kriegszeiten verloren gegangen", konnten sie ihren Anspruch nicht durch Briefe erhärten, sondern sich nur auf „eydliche Aussagen älterer Leute über diesen Gegenstand" berufen. Der E. Rat Wolfachs scheint die Stadtschriften nicht wohl gekannt zu haben; denn „die älteren Leute" von Oberwolfach stützten sich bei ihren Angaben vor allem auf Äußerungen des verstorbenen Schultheißen Joseph Götz († 1689) und des „annoch lebenden" Bürgermeisters Moser.

„Vom Schultheißen Götz und 2 andern Personen wurde einst auf dem Wege von Haslach nach Wolfach ein Gespräch geführt und da wurden die Güeter Wolfachs aufgezählt, eins nach dem andern, am sog. Hofberg angefangen, sodann den Schmittengrund, dernach den Judenroß, den Vogtsbach, den Rigelsberg, den Oberlangenbach, den Vorstadtberg, den Stefferbach, worauf einer gesagt, der Burggraben; darauf Herr Staabhalter gesagt: ja, der Burggraben gehört nit unser, er gehört den alten Wolfachern." Andere Zeugen führen ähnliche Äußerungen des Bürgermeisters Moser an.

---

* Vergleiche Seite 197.

Die Stadt Wolfach läßt sich auf Grund solcher Aussagen auf keinen Rückkauf ein, um so weniger, als sie den „Hofteüch" (und zwar gemäß des Schlaichbriefes 1546) zur Wässerung der herrschaftl. „Weyermatten" zu erhalten hat.

Die Oberwolfacher forderten nun zum mindesten das Brennholz aus den „Reuttinen", wurden aber auch damit abgewiesen. 1767 wiederholten sie diese Forderung: „44 Oberwolfacher, welche teils an dem Weg, wo man gen Oberwolfach geht, teils aber um die dortige Kirche und auf dem Grün wohnen, sind vor der [Amts-] Canzley erschienen und haben das Brennholz von denen Reitinen in dem Burggraben pretendiert, wogegen sich die von der Stadt Wolfach gesetzet und vorgebracht, daß der Burggraben und Zugehördt von gn. Herrschaft der Stadt als ein Lehen gegeben worden und wann was übrigens von Holz daselbst seye, es ehender ihnen, oder aber dem domino directo [Landesherrn] als denen Oberwolfachern gehöre. Diesmal ließen sich letztere das „urbarium de anno 1562 aufschlagen, nach welchem gn. Herrschaft das Holznutzrecht in denen Reitinen im Burggraben, auch Weyergrund allein zuständig seye und der Stadt Wolfach als Lehenträgerin die übrige Nutzniesung zum Brandholz zugehöre, die Oberwolfacher aber gar nichts zu suchen hätten, wie denn ihnen auch ihre Gaißen, welche dem Holzwachstum sehr schädlich, auch anderes Vieh darein zu treiben, nachdrucksamst und bey Straf verbotten seye. Wenn die Oberwolfacher früher das Holz genommen hätten, so hätten sie solches wohl für das Schälen der Rinden erhalten oder man habe das Brennholz noch nicht so gemachet, weilen der Klafter nur 12—13 Batzen gekostet."

Der eigentliche Gemarkungsstreit zwischen Wolfach und Oberwolfach entbrannte 1825 und wurde mit großer Leidenschaftlichkeit bis 1863 geführt. Es handelte sich diesmal um ganz bedeutende Flächen links und rechts der Wolf. Die Oberwolfacher forderten als Gemarkungsgrenze eine Linie von der Spitze des Wolfsbergs abwärts ins Wolftal, in schräger Richtung über den Bach nach dem „Bildstöckle mit beweglichem Kopf", das auf dem sog. Bummelsgut oberhalb des Pfarrmättle stand, von da längs der Straße talaufwärts bis zur Weihermatten und von dieser zum roten Kreuzberg hinauf bis zum Frauen- und Katzenwald. Das beanspruchte Gebiet bestand aus

Acker- und Gartenland	10	Morgen,
Wiesen	60	„ ,
Reutberg	100	„ ,
Wald	225	„ ,
zusammen	395	Morgen.

Die Gemarkungsfläche Wolfachs betrug damals mit Einschluß der „strittigen" Gebiete 1623 Morgen. (Näheres zu Ende des vorigen Kapitels.)

Es handelte sich also rund um den 4. Teil der Wolfacher Gemarkungsfläche.

Bis 1810 hatte die Stadt Wolfach von diesen Gütern, als in ihrer Gemarkung liegend, Steuern erhoben (nur die Ziegelhütte zählte zur Gemarkung Oberwolfach). In diesem Jahre wurde — nach dem Übergange an das Großherzogtum Baden — ein neues Steuerwesen eingeführt; der damalige Steuerperäquator nahm nun die oben verzeichneten Güter willkürlich in den Steuerkataster von Oberwolfach auf. Die Oberwolfacher fuhren aber bis 1823 fort, die Umlagen nach dem alten Schatzungssystem einzuziehen, welches die fraglichen Gebiete niemals mit Abgaben behelligt hatte. 1824 verschafften sie endlich nach erfolgter Mahnung durch die Behörden dem neuen Steuerwesen auch Eingang und forderten nun von den in ihren Steuerkataster „irrtümlich überschriebenen Flächen" Abgaben. Die Wolfacher erhoben alsbald Einsprache dagegen und ließen durch den Steuerperäquator die strittigen Grundstücke in ihren Steuer-

kataster aufnehmen, was eine Einsprache der Gemeinde Oberwolfach und einen heftigen Rechtsstreit zur Folge hatte, welcher 1841 zuungunsten Oberwolfachs entschieden wurde.

Der Gemarkungsstreit war damit aber keineswegs beendet; die Oberwolfacher legten Berufung ein, und 1858 wurde er durch das Großherz. Bezirksamt Wolfach zum Nachteil der Stadt Wolfach entschieden. Im gleichen Jahre hob die Großh. Kreisregierung dieses Urteil wieder auf und wollte die Streitfrage erst gelegentlich der Katastervermessung der Stadt Wolfach erledigt wissen. Da keine der beiden Gemeinden ihr Gemarkungsrecht über die „strittigen Güter" einwandfrei nachweisen konnte, endete „der langwierige, unerquickliche Gemarkungsstreit im Jahre 1863 durch eine Entscheidung des Großherzogs Friedrichs I. mit einem Vergleich auf Grund eines Gutachtens und Vorschlags des Forstinspektors Hetzendorf von Hausach. Es wurde die heutige Gemarkungsgrenze festgelegt, durch welche auf der rechten Seite der Wolf Gelände in den Gewannen Sonnenmatte, im Löchle, bei der Ziegelhütte, am Wolfenberg, rechts der Wolf beim Dreikönigsfeld, bei der Weihermatte, am Schlößle und vor dem Burggraben (Hoffelder) an die Gemarkung Oberwolfach abgetreten wurden und zwar

Ackerland	30	Morgen	0	Viertel	95	Ruthen	54	Fuß.
Wiesen	22	„	0	„	62	„	86	„ .
Hofreite	—	„	—	„	21	„	46	„
Garten	—	„	—	„	13	„	25	„ .
Wald	11	„	0	„	74	„	36	„ .
Rain- und Bachböschung .	1	„	0	„	73	„	24	„ .
Weg und Bach . . .	5	„	2	„	00	„	32	„ .
	70	Morgen	1	Viertel	41	Ruthen	03	Fuß."

Der fürstliche Frauen- und Katzenwald blieb der Wolfacher Gemarkung einverleibt.

Das in dem Gemarkungsstreit oft erwähnte „Bildstöcklein mit drehbarem Kopf" stand rechts neben der Straße nach Oberwolfach auf dem ebenen Teil des sog. Bummelsgutes (heute Dreikönigsfeld genannt) unmittelbar neben dem Pfarrmättle, das sich heute noch vom Spitalweglein bis zum Dreikönigsfeld erstreckt. Der Kopf war drehbar und hatte auf der vordern und hintern Seite Nischen zur Aufnahme von Heiligenbildern. Die gewöhnlich gegen die Straße zugekehrte Nische enthielt hinter eisernem Gitter ein Marienbild während die dem Berg zugewandte Nische leer war. Gegen Wolfach zeigte der Kopf in dieser Stellung eine Wolfsangel; auf der Seite gegen Oberwolfach war nach Zeugenaussagen ursprünglich ein Wolf ausgemeißelt, der aber um 1815 „heimlicher und unbefugter Weise" weggehauen worden sein soll. Auf dieses ihr Wahrzeichen hatten die Oberwolfacher ihre Behauptung gestützt, daß ihre Gemarkung bis zum Pfarrmättle reiche.

In den 1760er Jahren war wegen eines „Stuckhs wild und zam feld, auch Stückhle Waldung im so betitelten Bummelsgueth ein Streit zwischen der Stadt Wolfach und den herrschaftlichen Jägern, sowie einigen Oberwolfacher Bauern ausgebrochen." Das strittige Gelände lag über dem Pfarrmättle, vom Steinbruch beim Spital aufwärts und bestand aus einem „Aichwäldle" und einem angrenzenden Bergfeld, Jägerfeldle genannt. „Weilen eine aich zu einem höchst nötigen wehlbaum zuer Stattmühlin im Aichwäldle gefället worden", legte der fürstliche Oberjäger „ein arreſt" darauf und nahm das anstoßende Bergfeld in mehrjährige, „eigenmächtige" Nutzung. Auch von einigen Bauern des Stabs Oberwolfach wurde der Stadt das Eigentumsrecht streitig gemacht. Diese wandte sich zur Beilegung des Prozesses, der sich viele Jahre hindurch zog, an den Fürsten. Erst im Jahre 1784 wurde „das strittige Eichwäldle im Steffelsbach unter Vorbehalt der Stadt Wolfach zugesprochen".

Flur- und Straßennamen.

Die Flurnamen sind im wesentlichen durch alle Jahrhunderte hindurch dieselben geblieben; nur die Schreibweise hat sich bei dem einen oder andern etwas verändert; die Gumm hieß z. B. früher Gumb, der Ippichen heißt 1819 noch Gyppichen.

Die Grasflächen, welche die Kinzig links und rechts einsäumen, wurden von altersher „Grün“ genannt: Hugengrün (mit den Hagenmatten), Käppelesgrün, Schmelzegrün, Brühl mit dem Ameisengrün, Bickelsgrün, Steingrün, Mühlingrün (welcher auch den heutigen Damm umfaßte), Schießgrün, Sägegrün und Galgengrün. Der untere Teil des Brühls (vor Langenbach) hieß auch Vogelmättle.

Der Brühl (auch Brüelmatten, Briehl oder Priel genannt) soll der Sage nach seinen Namen folgender Begebenheit verdanken:

„Vor Zeiten war in der Christnacht um 12 Uhr in St. Jacob ein hochfeierliches Amt. Die Einwohner von Wolfach strömten in großer Zahl dahin. Dies wollten einst Württembergische benützen, um Wolfach zu stürmen. In der Christnacht zogen sie aus gen Wolfach und lagerten sich auf den Wiesen, welche vor Langenbach zwischen der Straße und der Kinzig liegen, an dem Platze, wo früher eine Sägmühle gestanden. Da soll der hl. Jacobus aus der Kapelle unter die uralte Linde herausgetreten sein und etwas über die Württembergischen ausgerufen haben. Diese brüllten dann wie Ochsen und zogen wieder ab; jener Ort heißt daher heute noch der Brüel.“

Das Ziegelmättle beim „Haspel“ führte früher (1600) den Namen Merlinsacker (Möhrlinsacker). An diesen grenzte der Saugraben. Auf dem Forstenberg (Vorstadtberg) hatten viele Bürger auf einzelne Parzellen Kirschbäume gepflanzt; sie nannten einen solchen Baumgarten „Grießenberg“ oder „Kirschenberg“. Der hintere Teil des Forstenbergs hieß Waldenbergle.

Das „Badgueth“ wurde auch „Funkenmatten“ genannt. Oberhalb desselben lag der Katzenberg. Von Steffelsbach bis gegen die Weyermatten und den Schloßberg zog sich das Bummelsgut hin mit dem Jägerfeldle (heute der „Rothe Kreuzberg“). Oberhalb der Hämmerlinsbrücke (heutige Ziegelbrücke) dehnte sich längs des linken Ufers der Wolf das Dreikönigsfeld aus, auf welchem der Dreikönigs-Bildstock stand. Heute führt auf Wolfacher Gemarkung das Grundstück vom Spitalweg aufwärts bis zur „Weyermatten“ diesen Namen. „Beim Schleufwasser“ lag der Schelmenwasen. In der Nähe der Wolf befand sich auch (1488, 1517) jedenfalls die „Ellende Herberg“.

Auf dem rechten Ufer der Kinzig beim „Spitzrainle“ scheint früher ein Soldatenfriedhof gewesen zu sein; 1799 erwähnt mindestens ein Protokoll, daß „das Spitzrainle, was unter dem Weg ist, durch den neuen Segbau und Soldaten Freithof ruiniert worden“.

Der obere Teil des Reuterbergle (Rückenbergle) hinter dem „Pavillon“ führte (1686) den Namen „Juden Roß“.

Straßenbenennungen waren früher wenig üblich. Die Kontraktprotokolle lassen fast jedes Haus an die „gemeine Kirchstraßen oder Kirchgassen“ stoßen; gemeint sind damit alle Hauptstraßen. Besondere Erwähnung finden: Die hintere Gasse (heute ungefähr die Schloßgasse), die Fröschlachen (Josephsstraße), die Funkengassen (Badstraße), das Knopfgäßle in der Nähe der Wirtschaft zum Kranz. Vor dem „Niderthor“ (unteres Stadttor) lag 1517 das „Brunnengäßle“ bei den „Krutgartten“, die vormals „Hofstetten“ waren. Ein Protokoll von 1787 berichtet, „nach Aussag der älteren Leut seye ehevor ein Stadtallmend Fahrweg, Schinderwegle genannt, hinter den Mühlegrünhäusern heraufgegangen, der nach und nach von den Hausinhabern überbauen und zu Thungleginnen [Dungstätten] etc. verwendet worden sey“.

Die „Schüttin“ war eine „gemeine Stadtallmend“.

Die Bürgergeschlechter Wolfachs.

Viele Jahrhunderte menschlichen Zusammenlebens kannte man keine Geschlechtsnamen; man unterschied sich nur durch den Vornamen von seinen Mitmenschen. Erst seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts treten die Familien- oder Geschlechtsnamen als die Folge des immer dichter werdenden Zusammenwohnens der Menschen in Städten und Dörfern in Erscheinung. Es war zur Unmöglichkeit geworden, durch die vielen gleichlautenden Vornamen sich hindurchzufinden; und doch waren klare Unterscheidungen, namentlich bei Güterumtausch, erforderlich.

In Wolfach dauerte der Entwicklungsprozeß der Geschlechtsnamen bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts hin (in größeren Städten mit sehr regem Verkehr kam er früher zum Abschluß). Bis zu dieser Zeit treten in den Urkunden immer noch einzelne Bürger nur mit Vornamen auf; bei einigen andern ist der Geschlechtsname erst in der Entwicklung begriffen.

Die fürstenbergischen Urkundenbücher erwähnen folgende Bürger:

1294. Cuonrat der Hegninge.
1317. Johannese, genannt Leinbach.
1336. Fritsche der Hegening.
1344. Johans Lainbach.

1336—47.

Frentzelin.
Johans der Becherer.
Sifrid der Ganter (1347: Sifrit Ganter).
Joheins Huoter.
Alber Wilmar.
Fridrich der Schultheiß.
Berthold der Kofman (fast gleichzeitig Berthold Kofmanne).
Cuonrat Lemp.
Sifrid der Wirt.
Henni der Schmit.
Heinrich u. Albrecht Moerlin.

1350—1475.

Claus Algker.
Adam Beham.
Burcklin Biller.
Cuonzlin Biller.
Henni Britz.
Cuontz von Elczach.
Cuontzli Floeri.
Henni Francz.
Hanns Gerolczegker.
Berthold Goetz.
Hans Güngling (Jüngling).
Hanns Hagg.
Berthold Hüllwer.
Wilhelm Jud.
Cuonrat Knobloch.
Cuonrat Kügeller.
Bertold Lemp.
Clauß Messing.
Hans Renner.
Claus Scherer.
Hainrich Schmid.
Burchart Schnyder.
Hennin Schoeblin.
Burchart Sebach.
Veit Slosser.
Ulrich Wagner.

(Seit 1350 führen demnach sämtliche Bürger Geschlechtsnamen.)

Bis zum Jahre 1475 treten von obigen Bürgergeschlechtern folgende besonders hervor.

1. Güngling (Jüngling, Jünglinger).

1373. Graf Hans von Fürstenberg, Herr zu Haselach, verkauft dem ehrbaren Mann Hans Güngling von Wolfach um 80 ℔ Straßb. Pfennige unter Vorbehalt des Losungsrechtes sein Tal Gehtbach (Gedbach) in dem Kirchspiel zu Husen unter dem Einbach, zühet an die Kinczgen.

1382. Graf Hans von Fürstenberg gestattet dem Paulus Jüngling von Wolfach das ihm um 80 ℔ Straßb. Münze pfandschaftlich überlassene Tal zu Gäthbach dem Albreht Schultheißen von Wolvach zu versetzen, mit Vorbehalt der Wiederlösung an Fürstenberg.

1400. In den Stößen zwischen Hans Buchorn und Rudolf von Snellingen* tritt Paulus Jüngeling von Wolfach unter den Schiedsleuten auf; er hat ein eigenes Siegel: im Schild ein Hut mit einem Zweige.

1413. Hanman Jünglinger.

1431. Paulus Jüngling, der junge, ehelicher Sohn Claussen Messings sel. und Margreten der Jünglingen, Bürgerin zu Wolfach.

1440. Heinrich, Graf zu Fürstenberg der junge (VI.) verleiht der ehrsamen Margreten Jünglingin, Hansen von Bernbach, seines Schultheißen zu Haßlach ehelichen Frau, seiner lieben und getreuen Bürgerin (in erster Ehe mit obgenanntem Claussen Messing verheiratet) und deren genannten Manne auf ihr Lebtag das Gut vor dem Berg ob der Stadt Wolfach, ferner die Breitmatten in dem Loch, ferner ¾ Guts in dem Fronbach und 10 ß ₰ Geld im Kurzenbach, so daß alle diese Güter nach dem Tode der Belehnten an ihn, den Grafen, zu eigen fallen sollen. Zugleich bestätigt er der genannten, seiner lieben Bürgerin, die Leute und Güter auf dem Happach nach Laut ihrer Briefe. (Siehe auch Pfründen der Kirche Seite 258.)

2. Lempp (Lemp).

1397. Graf Hainrich, Herr zu Fürstenberg, Landgraf im Bar, Claus Marschalk, Vogt zu Husen, Jäckli Benhart, Untervogt, die Zwölfer und die Gemeinde der Geburschaft (Bauernsame) gemeinlich, arm und reich, des Tals zu der Oberwolfach verkaufen wegen ihrer Schulden und zu Nutz und Nothdurft des genannten Thales dem ehrbaren bescheidenen Bertholt Lemp, Burger zu Wolfach, ihren eigenen „grien" und der genannten Geburschaft „gemainen almendi" mit seiner Zugehörde, gelegen in der Wolfach bei der obern Burg, „stosset ainhalb an Burkart dez Wilden und Henni Schöblis grien und zühet anderhalp gegen dem wiger [Weiher], als die lauchen [Lochen] wisent und als wir den usgang haben getan und gelächt hant, und die erla, die neben dem grien uff stant", um 13 Gulden Gold; von dem Grien geht den Heiligen an die Kirche zu der Oberwolfach jährlich zu Zins als Zehnten ½ ℔ Wachs. Unter den Bedingungen: „man sol och inen enkain weg da durch machen noch haben, es wurden denn hoptgußa [große Güsse, Überschwemmungen], den man weichen müßte und nit anders". „Geben an st. Andreas aubent dez hailigen zwölf botten."

In demselben Jahre: Graf Hainrich leiht dem ehrbaren frommen Henn Lemp, seinem Burger zu Wolfach, und dessen Söhnen Hainrich, Jacob und Claus gegen 60 fl zu Mannlehen folgende Güter und Lehen, gelegen in der Wolfach: ein Lehen oberhalb Ruomberg, ein halbes Lehen ebendaselbst [Schapbach], den Zehnten im Härlispach, „git summerhalb halben zehnden und stooß an Happacher guot und winterhalb gantzen zehnden, stooß ouch an Happacher guot an den hintern Veller graben."

1406. Cuntz Lemp, Burger zu Wolfach und Richentz, dessen eheliche Wirtin, verkaufen ihr Gut zu den Schmitten bei der Kintzgen, Lehen von der gnäd. Herrschaft von Fürstenberg, dem ehrbaren und bescheidenen Aberly Friderichen, Burger zu Wolfach, um 26 ℔ Pfennige Straßb. Münze, mit Zustimmung der Lehnsherren.

Dieses Gut „zu den Schmitten" unter der Stadt Wolfach und vor dem „Thale Kürnbach" gelegen, blieb bis 1441 bei der Familie Friderich; in diesem Jahre geht es von dem Bürger Hanns Friderich auf den bescheidenen Clauß Lemp über, wieder als Lehen. 1454 verkauft aber Graf Hainrich seinen freien eigenen Hof zu der Schmitten seinem getreuen Erhart Lemp, Burger zu Wolfach, der ihn bisher von ihm als

* Rittergeschlechter, vergl. Sachregister.

Lehen trug, als freies Eigentum samt dem Zehnten aus diesem Hof, aus 3 andern Lehen daselbst und den Zehnten im Egelsew (Egelsee zu Hagenbuch) um 60 Gulden rhein.

1442. Hans Bernbach, Schultheiß zu Haslach, und Margrethe Jünglingen von Wolfach, seine eheliche Hausfrau, verkaufen für 75 fl rhein. Clausen Lemp, Berchtolds sel. Sohn, Burger zu Wolfach, ihr Hofgut obenan in dem Übelnbach, das einerseits an den Stouffen, anderseits an des Grundlers Hof stößt und in den Tieffenbach zieht, und das 5 fl zu st. Martinstag, 2 Schultern auf Weihnachten, 1 Fastnachtshenne und 2 Erntehühner giltet und Dritteile und Fälle gibt. Dasselbe ist frei, den halben Zehnten und Hofstattzins ausgenommen.

1466 verkauft Hainrich, Graf von Fürstenberg, dem ehrbaren Heinrich Lemp, seinem Burger zu Wolfach, seine 2 Eigengütlein zu End Übelnbach, mit Namen des Grundlers Gut, ist ein Lehengut, und Wyglis Gut, ist ein Viertel eines Lehens, und dazu seinen Teil des Zehntens, auch Hofstattzins von dem anstoßenden Gute des Lempen (siehe oben), um 60 Gulden rhein., behält sich die Oberherrlichkeit, Fischenz, Wildbänne und hohen Gerichte vor, gestattet jedoch Heinrich Lemp und seinen Leibeserben auf Lebzeiten die Fischenz auf diesen Gütern und auf des Wyssers Gut, das der Graf vormals den Heiligen geeignet.

1470. Heinrich VI. verkauft dem ehrsamen, seinem Bürger und lieben getreuen Georg Lemp zu Wolfach 13 Schillinge Pfennige Straßb. Währung, 1 Viertheil Haber und 3 Hühner jährliche Gilt von den Gütern zu Hagenbuoch diesseits und jenseits der Kinzigen, genannt der Egelsee, und dazu die obere und untere Hofstatt zu Hagenbuoch um 60 fl rheinisch.

Auch von den Herren von Gypchen erwarben die Lemppen Güter, Gilten etc.; sie sind schließlich im Besitze des Burgstalls und der Burgmatten. (Siehe auch Pfründen Seite 258.)

3. Cuontz von Elczach.

1386. Graf Hainrich von Fürstenberg eignet dem Cuonrat von Eltza, seinem Burger zu Wolfach, wegen seiner getreuen Dienste ein Gütli, das bisher von ihm Lehen war, gelegen vor Gypken, stosset ainhalb bi der Kinczgen uff an Schöbles gut und anderthalb an die widem und züchet obnan an den Gypchen an der Linderinen güetli.

1393 eignet Graf Hainrich Contzen von Eltzach auf dessen Bitte zwei Lehengüter: Die Widanne von Gypchen und des Bechrers Gut auf Happach.

1403. Brun von Hornberg verkauft Cuontzen von Elczach, Burger zu Wolfach, um 52 ℔ ₰ Straßb. alle seine Güter auf der Gruob.

4. Hüllwer.

1400 ist Berthold Hüllwer Besitzer des Hofes zu Wezenowe (Wetzenau), der nun Hüllwershof, später Kügellershof und heute Straßburgerhof genannt wird. Er ist der Neffe des Ritters Alber von Gypchen; seine Tochter Anna Hüllwerin ist zweimal mit Adeligen vermählt. (Siehe Straßburger Hof.)

5. Behem.

Um 1440 hat Heinrich Behem ein Steinhaus unten in der Stadt zwischen Grafen Heinrichs Haus und dem untern Tor. Das Schloß war damals noch nicht umfangreich. 1505 erkauft Graf Wolfgang dieses Haus von Cuonradt Behemen.

1446 erwirbt Heinrich Behem von den Gypchern Gilten in Oberwolfach und auf dem Tüffelsberg. (Siehe auch Pfründen Seite 258.)

6. Kügeller.

1442 erwerben Cuonradt Kügeller und seine Vettern, die Gebrüder Heinrich und Trutmann Kügeller, von Aulber von Gypchen den Hüllwershof. 1451 erscheint Heinrich, der dem E. Rat angehört, unter den Zeugen und „satzlüten" bei einer Stiftung, 1491 Jacob Kügeller als Pfleger der Kreuzaltarpfründe in der Pfarrkirche zu Wolfach. (Vergl. Straßburger Hof.)

1488

führt das Wolfacher Stadtbuch von 1470 gelegentlich der Aufzeichnung der Hofstattzinse folgende Bürger auf:

Alcker Jacob.
Armbroster Pauly.
Artzatty Margreth.
Baumer Jacob.
Beham Adam.
Beham Clauß.
Beham Cunrat.
Benczlin Hennsy.
Biller Cunzly.
Büchler Benedict.
Byller Bürckly.
Craczer Lencz.
Diettrich Cunrat.
Dorner Johannes, schulmeister.
Dröwly Hainrich.
Düttel Michel.
Fryttsche Erhart.
Füchter.
Fryenhenns.
Ganther Hennsly.
Gaß Hennsy.
Gerolczegker.
Glogkenmacher.
Glogkner.
Göß Petter.
Götz Wernher.
Haffner Jörg.
Hans vom Perg.
Hüber
Hütmacher
Jörg Schuelmeister.
Jud Hainrich.
Jud Wilhelm.
Köczel Enndres.
Kugeler Hanns.
Kugeler Heincz.
Kugeler Truttmann.
Küffer Bechtolt.
Lärmund Jacob.
Lempp Berchtholt.
Löschysen.
Ludwig (Geistlicher).
Marstaller Petter.
Masser Hanns.
Mayer Cunrat.
Messerschmied.
Mosch.
Mügken Reimbolt.
Murer Hanns.
Noc.
Öler Jacob.
Pettermann.
Pfaw Hanns.
Pfistery.
Reck Claus.
Renner Niclaus.
Renner Hanns.
Reimbolt.
Riller Symma.
Roser Hainrich.
Rüchly Berchtholt.
Sägenser Jörg.
Schallerin
Schärer Balthasar.
Schmid Heinrich.
Schmittenclaus.
Schultheiß
Schultheiß Cristoferus.
Schnider Andreß.
Schryer Burck.
Slosser Heincz.
Sodhafen.
Swarcz Oswalt.
Ulrich.
Vißler Casper (Kaplan).
Walter Hanns.
Weber Gorius.
Weber Wilhelm.
Wernher Cunrat.
Wickt.
Wygant Cunrat.
Wynnat Jacob.
Zimmermann Hainrich.
Zugk Cunrat.

Es sind im ganzen 84 Wohnhäuser, die 76 Besitzern gehören. Die meisten Häuser sind aus Holz; nur 2 Steinhäuser finden Erwähnung; ein „steinhuß" des Heincz Kügeler und ein „steinhuß an Herr Caspers pfründt gehörig".
Die Zahl der Bürger beträgt ca. 74.

Das Stadtbuch 1470 enthält einen weitern Rodel über „Hoffstett"-Zinse aus dem Jahre 1517, der folgende Bürgersnamen aufweist:

1517.

Akcker (Algker) 1
Angst 2
Bader 1
Battengott 2
Bawman 1
Behen 1
Bentzlin 1
Biller 1
Brun 1
Brunhart 1
Bühler 1
Caspar 1
Clausman 2
Diepoltz 1
Dietrich 1
Frantz 1
Fries 1
Fryhans 1
Gäbelin 3

Gandter 2
Gäßler 1
Geroltzegker 1
Glogkner 2
Götz 2
Gruber 3
Haffner 1
Hayne 1
Hel 1
Hochmessinger 1
Hug 3
Huber 1
Jörg 1 } Geist-
Jacob 1 } liche
Katzenbach 1

Kirßner 1
Knopf 1
Kötz 2
Kratzer 2
Kromer 1
Küffer 3
Kügeller 4
Künstlin 1
Lang 1
Lärmund 1
Lemp 3
Lienhart 1
Lorentz 1
Mayer 1
Messerschmid 1

Michel 2
Mösch 2
Mügken 1
Müller 2
Murer 3
Nätterschluch 1
Noc 1
Öler 1
Pfaw 3
Pfyffer 1
Reimbolt 2
Renner 1
Rogkenberg 1
Röß 1
Rüli 2

Ruller 1
Sailer 1
Sattler 1
Scherer 1
Schilling 1
Schlosser 2
Schmid 1
Schmider 1
Schriner 1
Schryer 1
Schuchmacher 1
Schultheiß 2
Schwartz 1
Seger 2
Seges 1

Spengler 1
Spiet 1
Stumpp 1
Tollenbach 1
Töser 1
Trutman 1
Tüttel 2
Vischer 1
Wagner 1
Walcher 1
Wild 1
Wygandt 1
Zimmermann 2

Es sind 139 Wohnhäuser (herrschaftliche Häuser nicht gerechnet), die 127 Besitzern gehören. Auch die „frowen" von Wittichen besaßen ein „Huß" in Wolfach. Die Zahl der Bürger beträgt ca. 120.

1550.

Aus dem Jahre 1550 ist keine Aufzeichnung der Bürger vorhanden; die in den Akten dieser Zeit (Stadtrechnungen) aufgeführten Geschlechter sind hauptsächlich:

Algewer
Armproster 2
Arnold
Bamer
Beckh
Beham
Bentz
Ber
Bernhardt
Birer
Boßhardt
Brack
Bräg
Brantz
Breythaupt
Bricius
Brunhart
Büheler
Bühell
Burckbach
Claußmann
Cuntz
Dieterlin
Dold
Eck
Eckenfelß
Edelmann

Fäger
Fayßt
Finckh
Förstner
Frey
Funchholtz
Fürner
Gantner
Gebelin
Gerber
Gering
Gertner
Geyßer
Glückh
Goldner
Grienenbach
Haffner
Hag
Harder
Haug
Hauspierer
Heim
Hemmerlin
Herman
Heytzmann
Hofacker
Hool

Hug
Humell
Jacob
Jäger
Jägli
Keck
Keßler
Kieffer
Kirßner
Kistler
Koch
Kolb
Kratzer
Kügeler
Künstlin
Lempp
Löffel
Löstler
Masser
Maur
Metzger
Meyer
Michel
Oberlin
Pristlin
Rapp
Reck

Reimelt
Reinbolt
Reinert
Remer
Replin
Rinschmid
Rychli
Saal
Sattler
Scharpf
Schellenberg
Schillinger
Schlosser
Schmid
Schmider
Schmidt
Schnetzer
Schnider
Schorn
Schott
Schryer
Schultheiß
Schuomacher
Schwab
Schwartz
Seger
Seng

Serrer
Seyfried
Seyler
Sibmacher
Sivert
Spilmann
Spinner
Stark
Steffel
Stehelin
Stelczer (Stelker)
Stoffel
Stoll
Stromayer
Treyer
Vilenschmidt
Vischer
Vogell
Wagner
Weidenlich
Wendenmacher
Winter
Wollenbeer
Wygant
Ziegler
Zimmermann

1600.

Auch das Jahr 1600 weist keinen Bürger-Rodel auf. Nach einem Auszug aus dem Wolfacher „Mortuarium" (Totenbuch) und den Stadtrechnungen bestanden in dieser Zeit folgende Geschlechter:

Aberlin
Algewer
Armbruster
Barhaw
Bamer
Bawmer
Bächlin
Beckh
Bernhardt
Bihler
Bischof
Bitterlin
Bluem
Boden
Boßart
Brackh
Braithaupt
Brantz
Braun
Britzius
Claußmann
Dieterlin
Dold
Duppelin
Edelmann
Faich
Faist
Feger
Finckh
Fischer
Fleug
Fritsch
Fürner
Furschwqntz
Ganter
Gaßmann
Gayl
Gebelin
Geißler
Gilg
Glentz
Glickh
Gmälin
Götz
Haag
Haaß
Hach
Hag
Hagenawer
Hammer-schmied
Hanser
Haßer
Haug
Haußer
Haym (Haimb)
Hawer
Hemmerlin
Henn
Herman
Hewtzmann
Hoffackher
Höltzlin
Joß
Jungholtz
Kaalin
Kecheler
Kern
Kimmich
Kirchgaßner
Kistler
Knoller
Knopf
Kolb
Kopp
Kratzer
Krieger
Krußbeckh
Kugeler
Kuen
Laucher
Lawlin
Leublin
Lempp
Lipp
Lucas
Mayer
Metzger
Meyelin
Michel
Mörlin
Neff
Oberlin
Ottmann
Plewler
Pristlin
Quirnin
Rait
Rauß
Rawer
Reckh
Reüchlin
Reytter
Rhot
Röttlein
Ruman
Saal
Sandthaß
Saum
Saur
Sauter
Scharpff
Schillinger
Schmider
Schmidt
Schneider
Schorn
Schott
Schuchmacher
Schuoler
Schweigler
Serrer
Seüffert
Sibmacher
Spengler
Spielmann
Spinner
Stehelin
Strawmaier
Urquin
Vogel
Volmar
Wagner
Wahl
Waidelin
Weygandt
Weytt
Wickher
Wickhumb
Ybis
Zenner (Zünner)
Ziegler

Die genaue Zahl der Bürger konnte nicht festgestellt werden; sie belief sich vermutlich auf 160—170. (Vor dem 30jährigen Krieg!)

1650.

Armbruster 8
Baumer 2
Beekh 2
Beer 1
Biler 3
Bischof 1
Boekh 2
Bonath 1
Catlois 1 (Castellois)
Dauden 1
Deckher 1
Duppele 1
Edellmann 2
Faist 2
Finkh 3
Fuchsschwanz 1
Gebelle (Gebelin) 4
Gilg 1
Glentz 2
Glickh 2
Görst 1
Götz 2
Grad 1
Haas 1
Haaser 1
Haberer 1
Hagnawer 1
Haimb 1
Haug 1
Hauser 1
Hawer 4
Heützmann 1
Hofagger 1
Kecheller 2
Kimmich 1
Kirchgaßer 1
Körnin 1
Kraußbeck 1
Künstlin 2
Kuohn 2
Leible 1
Lempp 5
Lipp 1
Loosinger 2
Mayer 1
Metzger 1
Münzenriedt 1
Neff 3
Oberle 2
Osterbach 1
Paumann 1
Prüstle 2
Rausser 1
Rayth 1
Reeb 1
Reiching 1
Reichlin 2
Reymer 1

Roman 1
Röthlin 1
Ruof 1
Saahl 1
Santhaas 3
Saur 4
Sautter 2
Schmider 6
Schmidt 3
Schneider 2
Schillinger 1
Schüele 1
Serrer 3
Spinner 1
Stölcker 1
Urquin 1
Vogel 1
Vollmar 2
Wahl 1
Waidele 2
Weygandt 4
Weyth 1
Wölfle 2
Zemer 3
Zwickh 1

Es sind 145 Bürger (mit den Bürgerswitwen). Die Abnahme der Bürgerzahl verursachte der 30jährige Krieg (1618—48). 16 steuerbare Beiwohner.

1700.

Allgaier 1
Andermayer 1
Armbruster 10
Bächlin 1
Baumann 1
Baumer 1
Behr 1
Birer 2
Bischof 1
Bitterlin 2
Bockh 1
Bruzetto 1
Catlaw 2 (Catlois)
Cramer 1
Deckher 2
Dinkhel 1
Duppelin 2
Erhard 1
Essig 1
Faich 1
Faist 1
Feeger 1
Finkh 1
Fischer 1
Frieß 1
Fuggis 1
Fürner 2
Furschwanz 1
Gebelin 1
Gisler 3
Glickh 2
Gluntz 1
Götz 1
Haas 6
Haberer 1
Harder 1
Hauser 1
Hawer 2
Heimb 4
Hemmerlin 2
Herz 1
Hildtbrand 2
Hohl 1
Holzer 2
Hufnagel 1
Hug 3
Ketterer 1
Khun 1
Killig 1
Kimmich 2
Krausbeck (grusbeckh) 1
Leiblin 2
Lempp 4
Mast 1
Matt 1
Mayer 2
Metzger 1
Minzenriether 1
Moser 1
Neff 3
Oberlin 5
Paulin 1
Peter 1
Prüstlin 1
Quirnin 1
Raichlin 1
Ruef 1
Sandhaas 2
Schillinger 4
Schmid 2
Schmider 9
Schmidt 1
Schneider 2
Schnezer 1
Schorn 2
Schrezinger 1
Schumacher 1
Schwegler 1
Simonis 1
Steeger 1
Steiner 1
Stelker 1
Stentzel 1
Stockher 1
Spinner 1
Trittschler 2
Vivell 1
Vogel 2
Vogler 1
Vogt 1
Vollmer 7
Waal 1
Waidelin 3
Weith 1
Wickhumb 1
Wigandt 2
Willmann 1
Wölflin 2
Zinner 2
Zwickh 2

Es sind zusammen 173 Bürger (mit den Bürgerswitwen).

1750.

Armbruster 19
Arquin 2
Baumann 3
Baumer 1
Bausch 1
Behr 2
Bischof 1
Braun 1
Breithaupt 1
Byhler 2
Cattlau 2
Cramer 2
Cleri 1
Deckher 2
Dietrich 1
Disch 1
Drayer 1
Duppele 2
Ehrlacher 1
Ehrle 1
Faißt 2
Feger 2
Finkh 2
Fischer 1
Fritsch 3
Fuchsschwanz 1
Fürner 1
Gäßler 1
Gebert 1
Haaß 9
Haizmann 1
Hämmerle 3
Hardter 2
Haußmann 1
Heimb 5
Herzog 1
Heßler 1
Hildbrandt 4
Holzer 5
Hörmann 1
Huefnagel 2
Hug 9
Hummel 1
Klunz 1
Kraußbeckh 2
Kromer 1
Küefer 1
Kuen 2
Kuenzler 2
Lempp 2
Lenz 2
Matt 2
Mayer 5
Mayerhofer 1
Moßer 5
Müller 1
Neff 5
Oberle 2
Peter 3
Pfeifer 2
Planer 1
Reichlin 1
Rockhenburger 1
Rottler 1
Ruef 2
Sachs 1
Sandthaß 5
Schillinger 2
Schmid 3
Schmider 5
Schneider 1
Schnetzer 1
Schoch 1
Schorn 1
Schroff 1
Schüle 1
Schwägler 1
Schwehrer 1
Seeholzer 1

Standtvöst 2
Stimmler 1
Straub 1
Strehle 1
Sturmlehrner 1
Summ 1
Tryer 1
Vehl 1
Vicho 1
Villweber 1
Vivell 4
Vollmer 9
Wahl 1
Waldtvogel 1
Waydele 3
Wehle 1
Weißling 1
Widmann 1
Willmann 2
Wintherer 1
Witt 1
Wölfle 2
Wukhum 1
Wygandt 2
Zimmermann 1

Zusammen 218 Bürger und Bürgerswitwen. Beiwohner 28.

1800.

Armbruster 34
Baumann 2
Baumer 1
Baur 2
Benz 1
Berwanger 1
Bihrer 6
Bischof 2
Buchholz 1
Cattlau 1
Clausmann 2
Cromer 1
Decker 1
Dietterle 1
Duffner 1
Duppele 1
Duttlinger 1
Eckerle 1
Faißt 2
Ferenbach 3
Firner 1
Fischer 2
Fritsch 2
Fuesenecker 1
Furschwanz 2
Gäßler 1
Geiger 2
Gißler 1
Gläßle 1
Göringer 1
Haas 19
Haberer 1
Haimb 3
Hämmerle 1
Harder 1
Häßler 1
Hauer 1
Haußer 1
Heitzmann 2
Hildbrand 1
Hildenbrand 2
Hirth 1
Hohl 1
Holzer 3
Hörmann 5
Hug 2
Jäger 1
Jehle 2
Ilg 1
Kaiser 1
Keller 2
Kimmich 1
Koch 1
Krausbeck 4
Krempp 1
Kuen 2
Laiser 1
Leitz 1
Lenz 2
Lorenz 3
Mangold 1
Mast 1
Matt 2
Mayer 11
Moßer 5
Moßmann 1
Neff 6
Oberfell 1
Oberle 4
Paul 1
Peter 2
Pfeifer 3
Raus 1
Reichle 2
Roggenburger 1
Rottler 2
Ruef 3
Sandhaas 2
Sax 1
Schihle 2
Schmid 4
Schmider 3
Schnetzer 3
Schoch 1
Schrof 2
Schwab 1
Schwarz 1
Schweinbold 1
Schweitzer 1
Seeholzer 1
Spinner 1
Springmann 1
Standvöst 1
Stehle 2
Straub 1
Sturmlehrner 1
Trayer 2
Trier 2
Uhl 1
Vetter 1
Viellweber 1
Vivell 7
Vollmar 6
Wahler 1
Waidele 1
Walz 1
Willmann 1
Winterer 1
Wolf 1
Wölfle 1

Zusammen 251 Bürger und Bürgerswitwen.

1850.

Armbruster 36
Bächle 2
Baumann 1
Baumbeiter 1
Baur 1
Bayer 1
Beh 1
Benz 1
Bonath 1
Borho 1
Bruder 1
Brucker 1
Brüstle 1
Bührer 1
Burghard 1
Deckher 1
Dorner 1
Duppele 1
Duttlinger 2
Eble 1
Echle 2
Eckerle 1
Faißt 2
Feger 1
Fehrenbach 1
Firner 4
Fränzle 1
Fuchsschwanz 1
Fuggis 2
Fusenegger 2
Geiger 1
Graber 1
Haas 10
Haaser 2
Harter 5
Häufle 1
Heim 1
Heizmann 4
Hermann 1
Holzer 3
Holzscheiter 1
Hug 1
Jehle 1
Joos 1
Kaiser 1
Kasper 2
Keller 1
Kiefer 1
König 1
Krausbeck 6
Krempp 1
Kuhn 2
Laiser 1
Laitz 1
Lehmann 2
Lorenz 5
Mayer 14
Mangold 1
Moser 10
Neef 7
Oberle 4
Peter 2
Pfau 1
Pfeifer 5
Prinzbach 1
Riehle 1
Roggenburger 1
Ruf 2
Sandhaas 2
Sax 1
Schäfer 1
Schättgen 1
Schiele 1
Schillinger 1
Schmider 4
Schmidt 2
Schnetzer 2
Schoch 1
Schön 1
Schrempp 1

Schuler 1	Schwende-	Stölker 1	Vivell 3	Weis 1
Schwarz 1	mann 1	Sum 1	Vollmer 7	Winterer 1
Schweizer 1	Seiter 1	Trier 1	Waidele 2	Withum 1
Schweinbold 1	Springmann 1	Vetter 1	Walz 1	Wolf 1
	Stehle 3	Villweber 3	Welle 1	Wygand 1

Zusammen 234 Bürger und Bürgerswitwen.

1900.

Algeier 1	Eckerle 1	Hauser 1	Lehmann 5	Schneider 1
Armbruster 39	Endres 1	Heim 1	Lemperle 2	Schrempp 4
Bächle 1	Eßlinger 2	Heitzmann 2	Lorenz 3	Schuler 1
Baumbeiter 1	Faißt 1	Hermann 3	Mantel 1	Schwarz 1
Bäuerle 1	Fehrenbach 1	Hilberer 1	Matt 1	Singler 3
Baur 1	Fehrenbacher 1	Hiller 1	Mayer 2	Sommer 1
Bea 1	Firner 2	Holzer 1	Mellert 1	Spinner 1
Beh 1	Fritsch 1	Jehle 1	Moser 9	Springmann 1
Belli 1	Fuchsschwanz 1	Jlg 1	Neef 8	Stehle 2
Benz 1	Fuggis 1	Joos 1	Niebel 1	Stöhr 1
Bohnat 2	Gebert 1	Jsele 1	Niethammer 1	Straub 1
Breithaupt 1	Geiger 2	Kaiser 1	Nopper 1	Streit 1
Brenneisen 1	Gießler 3	Kaspar 1	Peter 5	Sum 1
Brucker 1	Göhringer 1	Keller 2	Pfeifer 2	Trier 2
Brüstle 1	Groß 1	Kiefer 1	Rauber 1	Uhl 1
Bührer 3	Günther 2	Klausmann 1	Sandhaas 1	Vivell 4
Bulacher 1	Günzle 1	Klein 1	Sartory 3	Vogt 1
Burger 2	Haas 5	Kleinbub 1	Sattler 1	Vollmer 3
Bürkle 1	Haaser 1	Knäble 1	Sax 1	Waidele 1
Dieterle 1	Hagner 1	König 1	Schillinger 1	Wallau 1
Dreher 1	Harter 3	Krausbeck 3	Schmider 5	Weber 1
Ecker 1	Häufle 1	Krechtler 1	Schmidt 7	Zanger 4

Zusammen 225 Bürger und Bürgerswitwen.

Eine Vergleichung obiger Tabellen zeigt, daß verhältnismäßig wenig alte Geschlechter sich bis zum Jahre 1900 fortgepflanzt haben. Am weitesten zurück gehen folgende Geschlechter (oder mindestens der Geschlechtsname):*

Schmid (auch Schmidt geschrieben) 1350,
Mayer 1488,
Armbruster erscheint erstmals 1488,
fehlt 1517. Aus den Landstäben, besonders aus Schappach, wandern Armbruster in die Stadt, werden bürgerlich und bilden bald das am stärksten vertretene und verzweigte Geschlecht; beispielsweise zieht 1605 der Urahne des Kaufmanns und Altbürgermeisters Karl Friedrich Armbruster „aus der Sultz zu Schappach", der „des alten Zähringers" Wilhelm Armbruster und seiner Geschwister im Jahre 1675 aus dem Holdersbach hierher.

* Der Verfasser hat eine ganze Reihe Geschlechter bis um 1600 lückenlos verfolgen können an Hand der Ehe-, Tauf- und Totenbücher, die bis auf diese Zeit zurückgehen.

Schmider (Schmieder) 1517,
Birer (Bühreŗ, Byrer, Bihrer, fehlt als Bürger 1600 u. 1650) seit ca. 1550,
Faißt . . . . „ „ 1550,
Fürner (Firner, fehlt 1650 als Bürger) . . . . „ „ 1550,
Harder (Harter, fehlt 1600 und 1650 als Bürger) . . „ „ 1550,
Heim (Haymb, Haym, Heimb etc.) . . . . „ „ 1550,
Heitzmann (Hewtzmann etc. fehlt als Bürger 1700) . . „ „ 1550,
Herman (Hörmann, fehlt als Bürger 1650 und 1700) . „ „ 1550,
Schillinger (fehlt als Bürger 1800) . . . . „ „ 1550,
Waidelin (Weidenlich) . . . . „ „ 1550,
Furschwantz (eine Witwe Furschwantz stirbt 1606) . . . „ „ 1560,
Kraußbeck (Grußbeckh etc. geschrieben) . . . . „ „ 1560.

Vor 1600.

Brüstle (Prüstlin etc., fehlt als Bürger 1750 und 1800), Haaß (Haß, Haas), Hauser (fehlt als Bürger 1750 und 1850), Neff (Neef), Sandthaas.

Vor 1700.

Holzer, Matt (fehlt als Bürger 1850), Moser (seit 1679), Peter (seit 1673), Divell (seit 1683), Dollmer (Dollmar).

Vor 1800.

Baur, Benz, Dieterle, Eckerle, Fehrenbach, Fritsch, Geiger, Gießler, Göhringer, Jehle, Ilg, Kaiser, Lorenz, Pfeifer, Sax, Schwarz, Spinner, Springmann, Stehle, Straub, Tryer, Uhl.

NB. Wenn eines der fortlaufenden Geschlechter in einem der Bürgerrodel fehlt, ist dies damit zu erklären, daß die Witib gestorben und der Sohn noch nicht verheiratet war und also den Bürgereid noch nicht „prästiert“ hatte.

Von den im Jahre 1900 vorhandenen 110 Bürgergeschlechtern gehen also zurück bis zum Jahre

1500	3—4	Geschlechter	oder	rund	$2^3/_4$—$3^2/_3$ %,
1550	13	„	„	„	11,8 %,
1600	20	„	„	„	18,2 %,
1700	26	„	„	„	23,6 %,
1800	48	„	„	„	43,6 %.

Trotzdem die Einwohnerzahl der Stadt Wolfach von 1835—1900 um 431 steigt, ist im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Abnahme der Zahl der Bürger (1800 = 251; 1900 = 225) wahrzunehmen. Dagegen haben die Nichtbürger eine bedeutende Zunahme zu verzeichnen. Diese findet ihre Erklärung in dem Gewerbegesetz von 1862, „welches jedem Staatsbürger den Betrieb eines jeden Gewerbes an jedem Orte des Inlandes ohne Rücksicht auf die gemeindebürgerlichen Verhältnisse gestattet“, und in der Umwandlung der Bürgergemeinden in Einwohnergemeinden (1890), welche zwar den Bürgern ihre besonderen Rechte, vor allem den Bürgernutzen beließ, im übrigen aber die nichtbürgerlichen Ortseinwohner den Bürgern gleichstellte.

Aus der Zahl der Bürger kann bis zum Jahre 1800 annähernd die Zahl der Ortseinwohner berechnet werden, indem man erstere mit 5 multipliziert. Zum Produkt ist die Zahl der Beiwohner zu addieren. Diese läßt sich jedoch nicht genau feststellen, weil nur die Hausbesitzer unter ihnen im Steuerrodel verzeichnet sind. Auch aus dem „Schirmbgeldt" ist kein sicherer Schluß zu ziehen, da kein einheitlicher Fuß für dieses eingeführt war.

1650 leben beispielsweise 145 Bürger in Wolfach; diese lassen auf ungefähr 725 bürgerliche Einwohner schließen; steuerbare Beiwohner sind 16 im Orte, die mit ihren Familien und einigen nichtsteuerbaren Beiwohnern die Einwohnerzahl auf 820—850 erhöhen.

Die bei dieser Berechnung angesetzte Zahl 5 als Durchschnittszahl der Glieder einer einzelnen Familie erscheint zu nieder, wenn in Betracht gezogen wird, daß früher manche Familien mit 10—20 Kindern gesegnet waren. Sie ist jedoch reichlich genug bemessen, weil die Familien der älteren Bürger infolge der Verheiratung ihrer Söhne und Töchter klein wurden, außerdem auch die Bürgerswitwen mitgezählt sind. und die Kindersterblichkeit in früheren Zeiten geradezu erschreckend hoch war. Das Totenbuch, das zwar zeitweise keine Liste der verstorbenen Kinder enthält, führt eine große Anzahl „Kündbether Kündtlin" auf; in der Zeit von 1707—1733 sterben durchschnittlich im Kirchspiel (mit St. Roman) jährlich bei 83 Geburten fast 36 Kinder (Höchstzahl der Geburten = 113). Die Sterblichkeit betrug also 43,4% (vor dem Kriege 1904—13 = 23%). Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts starben beispielsweise in einer Familie von 14 Kindern (von einer Mutter) 12 im zartesten Alter; eine andere verliert von 20 Kindern (3 Mütter) 9.

Im 19. Jahrhundert ist eine schätzungsweise Berechnung der Einwohnerzahl nach der Zahl der Bürger nicht mehr angängig, weil die nichtbürgerlichen Elemente von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stärker vertreten sind. In Büchern und Akten finden sich folgende Angaben über die

Einwohnerzahl.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1812	1076	1858	1457	1880	1815
1814	1271 Seelen,	1861	1458	1885	1891
	185 Häuser,	1864	1521	1890	1744
	234 Bürger,	1867	1519	1895	1802
	(Lexikon von Kolb)	1871	1510 (männl. 666,	1900	2047
1829	1669		weibl. 844)	1905	2055
1835	1616	1875	1570 (1441 kath.,	1910	1973 (1905 war die Zellstoffabrik niedergebrannt).
1849	1643		127 evg.,		
1852	1599 Hungerjahre!		2 israel.)	1919	2027

Vornamen.

Als Vornamen wählte man bis zum Jahre 1800 ausschließlich Namen aus der Bibel und solche von Heiligen; unter den letzteren traf man eine heute wenig mehr gebräuchliche Auswahl. Die geläufigsten Namen sind: Elias, Isaac, Michael (Michel), Tobias, Zacharius; Andreas, Bartholomäus, Jacobus, Johannes, Joseph, Matthäus, Matthias, Simon, Thomas; Antonius, Balthasar, Bernard, Caspar,

Christian, Christophorus, Chrysostomus, Conrad, Georg (Jerg), Jgnatius, Laurentius (Lorenz), Mauritius (Moritz), Melchior, Roman, Sebastian.

Susanna; Anna, Elisabeth, Magdalena, Maria; Agatha, Annastaßia, Barbara, Christina, Felicitas, Francisca, Genofera, Johanna, Katharina, Leugardis, Margaretha, Salome, Theresia, Ursula.

Als Beinamen zum Vornamen sind Johannes, Franziskus, Anna und Maria sehr häufig vertreten.

Hin und wieder wählten die Eltern den Namen des Landesherrn für ihre Kinder; in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts ist der Name „Vratislaus", ums Jahr 1800 der Name Wenzel zu finden.

Schultheißen und Stadtschreiber Wolfachs.

Schultheißen.

1291. Sifrit (Sifridus), scultetus de Wolva. 1298 ist er der alte „schultheiz".

1298. Johans der Münser, der junge schultheiz von Wolvahe. 1303 Johannes der schultheize.

1328. Friderich der Schuldtheiß von Wolvah; er versieht sein Amt noch 1349.

1377. Fritsch Britz.

1380. Volcker von Owe, Sohn Herrn Hainrichs von Owe, eines Ritters (Niederau, Oberamt Rottenburg?).

1382. Albreht Aberli; seine Frau ist Meige von Ramstein, die 1347 als Witwe für die Ansprüche von ihrer Ehesteuer und Morgengabe mit Zustimmung des Grafen Heinrich das Tal Gächbach (zwischen dem Einbach- und Fischerbachtal) erhält. Seine Tochter ist Clär die Schultheissin, Dyetrichs von Velsenbergs von Gisingen (Bezirksamt Donaueschingen) eheliche Hausfrau.

1404. Hans Hag (auch Hagg und Haugg geschrieben). Graf Conrad überläßt ihm 1407 käuflich die Herberge zur Sonnen. 1409 tritt er in den „Stößen" (Streitigkeiten) zwischen Aulbreht von Gypchen und Rudolf von Snellingen unter den Schiedsleuten des Gypichers als Hans Haugg auf. (Der Vokal a wurde damals mit kurz nachklingendem u gesprochen, wie heute noch vielfach im Kinzigtal; daher die doppelte Schreibweise.) 1429 und 1438 wird er auch Junker genannt; sein Siegel zeigt 2 aufrechte, gegenseitig abgewendete Fischangeln, darüber quer ein Fischger. † vor 1446.*

Um 1460. Cuonrat Schoemann; 1465 Altschultheiß.

1462. Diebolt, Schultheiß. Er wird in einem Fehdebrief des Grafen Heinrich an Herzog Ludwig den Reichen von Bayern-Landshut mit Bernhart Beck von Snellingen, Burcklin Biller und Claus Scherer von Wolfach, Conrat und Lawlin von Battengott (rechtes Seitental der Wolf, zwischen Rankach und Dollenbach), Heinrich Keller aus dem „Eynbach" unter den „dynere und knechte" aufgeführt.

1470. Burkart Snider. 1489 Altschultheiß.

1486. Laurentz Kratzer. 1503 noch im Amt; trotzdem erscheint

* In früheren Jahrhunderten führte eine große Zahl der Bürger Siegel und Wappen.

1490 ein Schultheiß Hans Renner (jedenfalls in Vertretung).
1509. Christoffel.
1569. Siebmacher.
1586. Adam Spilmann, † 1609.
1608. Christoph Brak, Schultheiß-Verwalter.
1609—10. Lorentz Beckh, Schultheiß und Gastgeber allhier, † 1610.
1610—13. Joannes Bernhart, † 1613.
1613—36. Joann Roos (auch Röß geschrieben), † 1636.
1636—45. Jacob Lempp.
1645—53. Batholomeus Glickh, Stabhalter und Kürchenschaffner, † 1654.
1653—69. Martin Holzer, nicht bürgerlich, ein Fremdling von Elzach, wird durch die Herrschaft „denominiert".
1669—89. Joseph Götz.
1690. Johann Losinger, Interims-Stabhalter.
1690-1703. Geörg Lienhard Glickh, „resigniert" 1703.
1703—21. Vratislaus Hildbrandt, Gastgeber zur Sonne und ehemaliger Stadtschreiber.
1721—31. Johannes Dinkhel.
1731—32. Johannes Jacobus Haaß.
1733—57. 1733 wird Amtsburgermeister Lorenz Sandhaas, der Rotgerber, als ein bestätigter Schultheiß vorgestellt; † 1767 als ehemaliger Schultheiß.
1757—69. Johannes Behr, † 1769 als ehemaliger Schultheiß.
1769—83. Johann Georg Mast, † 1803 als ehemaliger Schultheiß.
1783-1801. Anton Ruef.
1801—11. Johann Straub, der letzte Schultheiß.

Bürgermeister.

1811—20. Johann Georg Neef.
1820—29. Xavery Duppele.
1829—34. Praktischer Arzt Duttlinger; tritt zurück, weil das Amt mit seinem Beruf als Arzt nicht gut vereinbar.
1834—39. J. B. Baur, vorher Stadtschreiber.
1839—61. Joseph Bührer.
1861—74. J. G. Armbruster, tritt aus Gesundheitsrücksichten vom Amte zurück.
1874—86. Hermann Vogt.
1880-1900. Kaufmann Friedrich Armbruster, Sohn des vorigen Armbruster, tritt aus Gesundheitsrücksichten zurück.
1900—09. Bruno Burger, Bankier.
1909—18. Kaufmann Karl Friedrich Armbruster, Sohn des vorigen Armbruster, jetziger Altbürgermeister, scheidet aus Gesundheitsrücksichten vom Amte.
Seit 1918 Kaufmann Gustav Bulacher.

Stadtschreiber.

1328. Friderich der Schreiber.
1470. Nicolaus Renner, gleichzeitig Schulvorsteher.
1470. Johann Sall, Notarius und Stadtschreiber.
1486. Johanns Dorner, gleichzeitig „Schuelmeister". Amtet noch 1507.
1517. Johannes Wescher von Markdorf, gleichzeitig „Schuelmeister".
1584. Jacob Groß.
1610. Johann Pfister.

ca. 1615—30. Andreaß Schnetzer.
ca. 1630—ca. 56. Joan Eusebius Finkh.
1657—68. Joan Erhardt Schnetzer.
1668—90. Leopold Locher, gewesener kayserlicher Notarius.
1690—96. Vratislaus Hildtbrandt, heiratet Francisca Fischer „zur Sonnenherberg“; „resigniert“ 1696.
1696-1707. Joan Philipp Symonis von Freyburg im Preißgaw gebürtig, wird 1707 zum Syndicus bei löblicher Universität Freyburg berufen. „1716 verkauft der wohledle gestrenge und hochgelehrte Herr Philipp Simonis des hochritterlichen Johann Malteser Ordens Obristmeistertumbs in Teutschen Landen hochfürstl. Gnaden verordneter Canzler seine zween Abteil Hauses an dem Locherischen Haus in der hintern Gasse, stoßt die ganze Behausung vornen an die Kürchgassen, hinten an Christian Masten, den Salmenwirt und das Oberamtliche Haus.“
1707—25. Marinus Humberthus Würth von Stühlingen.
1725—44. Laurentius Neeff.
1744—63. Jacobus Bruzetto.
1763—83. J. B. Baur.
1783-1834. J. B. Baur, der Sohn des vorigen.
1834—49. J. G. Armbruster, der spätere Bürgermeister. Wird 1849 wegen „liberalen Ideen“ und „Hinneigung zur Revolution“ durch die Regierung seines Amtes entsetzt. 1861—74 Bürgermeister.
1849—50. Benedikt Firner.
1850—75. Franz Feger.
1875-1908. Ignaz Lemperle.
Seit 1908. Peter Schmitt (von 1901—08 zweiter Ratschreiber). (Hilfsratschreiber Fritz Schäck.)

Münzen, Maße und Gewichte.

Münzen.

In unserer Gegend wurde bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts nach Pfund (℔), Schilling (β) und Pfenning gerechnet. 1 ℔ = 20 β, 1 β = 12 ₰. Man unterschied hauptsächlich Rappenwährung und Straßburger Währung, die sich zu einander verhielten wie 5 : 4, d. h 5 Rappen-Pfenning waren 4 Straßburger Pfenning.

Die Stadtrechnung von 1651 zeigt zum erstenmal die Berechnung nach Gulden (fl)* und Kreuzern (kr).

1 fl = 60 kr,
1 kr = 2 ₰,
2 fl = 1 ℔,
1 fl = 10 β.

Der Kurswert dieses alten Geldes war aber keineswegs derjenige der Gulden und Kreuzer des 19. Jahrhunderts und läßt sich überhaupt nur annähernd bestimmen. So ist beispielsweise

* fl = Florin, weil 1252 die ersten Gulden in Florenz geprägt wurden; sie waren anfangs von Gold, daher der Name Gulden.

1 fl von	1544	=	2 fl 24 von 1850, (1850: 1 fl heute 1,71 ℳ)
1 fl Straßbg.	„	=	2 fl 43 „ „ ,
1 ₰	„	=	$1^1/_5$ kr „ „ ,
1 kr	„	=	$2^2/_5$ kr „ „ ,
1 β	„	=	$14^2/_5$ kr „ „ ,
1 ℔ Pfenning	„	=	4 fl 48 kr von 1850. (Nach Mone.)

Im Jahr 1569 dagegen ist 1 ℔ Straßb. Pfenning = 4 fl 32 kr von 1850; 1624 ist der Kreuzer $1^7/_{10}$ mal so viel wert als 1850. Die alten Münzen müssen daher nach dem jeweiligen Kurs, der überaus schwankend war, in Gulden und Kreuzer des 19. Jahrhunderts und dann in unsere Währung reduziert werden, um einen annähernden Vergleich zu ermöglichen.

Die Verschiedenheit des Kurses wurde hauptsächlich durch die große Zahl kleiner Staatengebilde mit eigenem Münzrecht herbeigeführt. Es kamen dadurch eine Unmenge minderwertiger Münzen in Umlauf, die beim Wechseln einen Verlust an Agio verursachten, sofern sie nicht als „böse Kreuzer oder böse Gulden" gänzlich außer Kurs gesetzt wurden. Süddeutschland war überhaupt der „Tummelplatz" der verschiedenartigsten Münzen der Welt, sowohl „guter als böser". Geldwechsler suchten aus diesem Wirrwarr von Münzen Nutzen zu ziehen, indem sie hohes Agio verlangten und außerdem gutes Geld zu günstigen Bedingungen zur Herrschaft hinaus beförderten und wieder schlechtes hereinbrachten.

1621 zeigt Andreas Schmider beim Oberamt an, „die fürnembsten Geldwechsler zu Wolfach, von denen man auch außerhalb der Herrschaft und an offenen Tischen zu sagen wisse, seyen Hanns Beckh [der Gastgeber zur Sonne], Welsch Hans, Theis Kinstlin und sein Tochtermann Zacher Sandhaß, und solle ermelter Zacher Sandhaas, der sich sonsten schwörlich hinauß zue bringen, allbereit 200 fl [in damaliger Zeit eine sehr bedeutende Summe] mit Finantzen gewunnen haben".

1622. „Joß Armpruster der Wirth soll, wie vorkhombt, wie auch Matheus Haußer, die Reichsthaler per 5 fl 30 kr einwechseln, dafür Hechinger Dickhe geben, die Reichsthaler hernach aber gen Tübingen in die Münz wie auch in andere tragen."

„Matheus Bechlin, der Schneider in Oberwolfach, ist verrügt, daß er auch mit dem Wechsel umbgehe, das guet Gelt außer der Herrschaft verschicke, schlechtes dafür heimbringe; der ist deshalben bei seinem geschworenen Aydt befragt [vom Oberamt], will aber nit bestehen, daß er dies Wesen getrieben."

„Claus Matt bekennt, daß er mit Matthaeo Haußer 2mal nacher Hechingen in die Münz gangen, das einemal 8 Reichsthaler mit sich genommen, selbige gegen Diggenen zu 6 fl ausgeben, thuet 48 fl. Die hab er gedachtem Haußer darmit zu handeln gelassen. Das andermal sey er wegen Unsicherheit mit dem Haußer gegangen; der hab aber kein Geld, sondern nur 2 silberne Becher, Löffelstiel etc. hinausgetragen, das Loth umb 37 bz und 2½ fl verkauft, das erstemal bey 100, das andermal in 300 fl Hechinger Dickhen darfür bekommen. Im Hechinger Müntz seyen auch gewesen Hans Beckh, Welsch-Hans und Zacher Sandthaß. Item Christian Burz gehe auch mit dem Käuflen und Verkäuflen umb; was er zu wege bringe, gebe er dem Haußer, wisse wohl, daß zu Schappach dergleichen Gesellen auch seyen."

1623 erzählt jemand vor dem Oberamt, „daß er mit einer Roßlast Geld, 2 Sester voll, an Hechinger Diggenen und Bayer. Thalern nach Basel gegangen, um sie in Reichsthaler vermüntzen zu lassen."

Durch „Münzordnungen" wurde von Zeit zu Zeit versucht, minderwertigen Münzen den Eingang in die Herrschaft zu verwehren. Schon 1572 befehlen die Vormünder des Grafen Albrecht auf Grund des schwäbischen Kreisabschieds, welcher der 1570 auf dem Reichstag zu Speier confirmierten und hernach in dem

Frankfurter Deputationsabschied wiederum eingeschärften Münzordnung von 1559 gehorchen will, allen Untertanen und Einwohnern im Gebiete ihres Pflegsohnes und allen, die da durchreisen, handeln und zehren, bei der in des Reiches Ordnung enthaltenen Strafe, bei allen Käufen von Wein, Getreide und andern Victualien nur Münze, die im Reich und der Münzordnung geschlagen ist, zu geben und zu nehmen. Alle ausländischen Münzen sind hiermit ausdrücklich verboten. Damit man von den fremden, schädlichen und betrüglichen Münzen komme, sollen vermöge des Kreisabschieds alle Einwohner in genanntem Gebiete ihre verbotenen Münzen bis zum 13. April dem Oberamtmann Branz im Kinzigtal gen Wolfach „auf den pruch, doch in dem präß, soviel dieselbig irem rechten korn und halt nach wert ist", überliefern. Damit sich aber der gemeine Mann des Abgangs der Münze desto weniger beschwere, tragen die Vormünder namens ihres Pflegsohnes den Halbteil des Schadens. denen aber, die nur 1 fl haben, geben sie ohne Abzug gute Reichsmünze. Wer diesem Gebote nicht folgt, denen wird die bei ihnen gefundene verbotene Münze in den Tigel geworfen und ihnen nur der wirkliche Wert ersetzt. Gibt einer aber solche verbotene Münze zum 2. und mehreren Malen aus oder nimmt er solche, so wird sie confisziert und dazu der Betreffende laut Deputations-, Reichs- und Kreisabschied gestraft. Wer in anderen Punkten gegen die Münzordnung des Reiches sich verfehlt, dessen Strafe ist vorbehalten."

Die spanischen Münzen galten nicht als ausländisch, da das Kaiserhaus der Habsburger sowohl in Spanien als Deutschland regierte; auch wurden sie meist zum vollen Wert genommen. 1583 wird bestimmt:

1. die span. ganzen und halben „dölpel oder zwanzigbetzler, vier- und zweibetzler" behalten ihren Wert von 20, 10, 4 und 2 Batzen.

2. Die span. Kreuztaler aber mit dem goldenen Vließe gelten anstatt 18 Batzen nur noch 17½, die halben nur 8 Batzen 3 kr.

Das Umwechseln minderwertiger Münzen führte oft zu großem Verluste. 1596 werden zu Ravensburg aus der Schaffnei Wolfach und den Ämtern Blumberg und Möhringen 6200 fl 6 kr umgewechselt; durch den „ufwechsel gehen dabei 592 fl 4 kr und außerdem an Zehrung 38 fl 30 kr, an Fuhrlohn und Roßlohn 3 fl 40 kr verloren.

Wenn die Wolfacher ihre herrschaftliche Steuer entrichteten, mußten sie meistens ein Agio in der Höhe von 2—4 fl vergüten. Um sich vor Schaden zu bewahren, verlangte die Herrschaft alle Zahlungen in guter Münze. „1705 ist bei gehaltenem Landtag sämtlichen Vögten und dem Landschaftsausschuß dasjenige Vormundschaftl. Directorialdecret, welches wegen der Khünzigtaler Münz-Confusion an das allhiesige Oberamt ergangen, abgelesen und die sämtlichen Untertanen allen Ernsts erinnert worden, künftighin gn. Herrschaft Gefell und Intraden anders nit als in gueten Crays geb- und gibigen Sorten abrichten zu lassen und anzunehmen und zwar

Die Dupplon	à 7 fl 20 kr,	Die ganzen Thaler	à 2 fl,
Die bayr. Ducaten . .	à 3 fl,	Den Groschen	à 3 kr,
Die franz. halben Thaler	à 1 fl,	Den kayserl. Sibenzehner . .	à 15 kr.

Den kayserl. Siebenkreuzer à 6 kr gerechnet."

Auch „die Herren Officiers [Kontingentsoffiziere] von dem Standt Kintzgerthal wollen ihre monatlich zu forderende gage in gutem Geld bezahlt haben". 1719 beschließt der Landtag Wolfach: „Wenn die Herren Officiers und gemeinen Soldaten auf der Postierung zu Kehl sind, sollen sie gutes oder Reichsgeld haben; so lange sie bei dem Standt [Landschaft Wolfach] sich aufhalten, hiesige gangbare Sorten.

falls die Herren Officiers sich nicht damit begnügen, wird das bewilligte douceur [Geschenk] aufgehoben". 1725 wünscht die Landschaft, „daß die Officiers die Consumption [Verzehrung] ihrer gage wiederumb bey dem Stand tun, oder dermalen wenigst die Gelder annehmen, wie solche in der Herrschaft Kintzgerthal in Cours sind, damit die Landschaft den großen agio und aufwechsel nicht mehr zu leiden hat".

Starker Kurssturz der Münzen fügte Gläubigern und Schuldnern schwere Schädigung zu. Im Jahre 1623 wurde beispielsweise der Münzkurs des Reichstalers von 6 fl auf 1 fl 30 kr (auf ¼) herabgesetzt. Wer nun vor dem Kurssturz zu „hohem Wert" Geld entlehnt hatte, verlor damit ¾ der Summe. Umgekehrt aber war der Gläubiger im Nachteil, wenn ausgeliehene Kapitalien noch in hohem Werte „abgelöst" wurden. Man suchte den Verlust so gut als möglich auf Gläubiger und Schuldner zu verteilen und zwar meist auf dem Wege des friedlichen Vergleichs; wiederholt wurde aber auch die Hilfe des Oberamts angerufen.

„1626 zeigt Thobias Waidellin, der Vogt in Kintzigthaal, welcher Michel Byhler vor diesem 200 fl in hohem Wert geliehen, beim Oberamt an, daß er sich mit gedachtem Byhler des Nachtrags halber dergestalten verglichen, daß er, Byhler, ihm Waidellin für berührte 200 fl fürohin 150 fl landläufig verzinsen solle, dessen Byhler zufrieden und beiderseits gebetten, ein solches zue Rückkauf auf dem Brief zu verzeichnen."

Melchior Fürner löst im selben Jahre seinem Bruder Jacob Fürner 500 fl in hohem Wert ab, versteht sich aber dazu, demselben noch 6 Stier und 1 Kalbel oder 15 fl „des Nachtrags halber zu erstatten", weil die in hohem Wert zurückbezahlten 500 fl nur 150 fl wert sind (der Reichstaler hatte in hohem Wert zeitweise auch 5 fl gegolten).

„Jacob Borhow hat Jacob Beckhen 148 fl an seinem Erbgut in hohem Wert abgelöst, dessen sich Beckh merklichen, weil es anjetzo nur 37 fl, beschwert. Borhow ist [vom Oberamt] der Rat geben, daß er Beckhen noch einen Zutrag erstatte, oder Beckh mag ihn mit Recht darumb suchen."

„Gall Seebacher hat Hans Hermann zu Schappach 150 fl Kapital in hohem Wert und mit Reichsthalern zu 5 fl abgelöst, dessen sich Hermann beschwert; dieselben sollen sich entweder güetlich vergleichen, also jeder den halben Schaden leiden, oder einander mit Recht darumben suchen."

Auch bei Kapitalrückzahlungen an die Stadtgemeinde Wolfach war ein „Zutrag" oder eine „Nachbesserung" zu leisten. „Mit Zuthun und Ratification der Fürstl. Rät und Oberamtleut wird 1627 durch einen E. Rat geschlossen, daß uff solche Ablosung [Kapitalrückzahlung] wiederumb gebessert werden solle wie folgt:

„Erstlichen welcher 100 fl in hohem Wert abgelöst hat, so doch mehr nicht als 25 fl gut Geld zu rechnen, deme soll mit sambt denen bishero darvon verfallenen Zinsen an Hauptguet nachgelassen werden 25 fl und derowegen ein jeder uffs 100 fl nachzubessern schuldig sein 50 fl." An dem „hinterstelligen" Kapital (also dem Kursverlust, in diesem Falle 75 fl an 100 fl) sollte demnach der dritte Teil (25 fl) „samt bishero beloffenem Interesse nachgelassen und oben angedeutermaßen abgerechnet werden".

„Was aber gemeine Stadt in hohem Wert an Hauptgütern [Kapitalien] wiederumben ausgeliehen und angelegt hat, es sey wenig oder viel, das sollen die Antreffenden dies Jahr (1627) bis zu Ausgang des Zinstages für völlig verzinsen, das Hauptgut aber soll bis uff den 4. Teil abgesetzt und fürters gegen Versicherung landläufig verzinst werden."

„Soviel nun die Gotshäuser, armen Sondsiechen, Spital und andere Pflegschaften betreffen tuet, deßwegen der hochgeborene unser gn. Landgraf und Herr durch Ihrer Excellenz nachgesetzte Oberamtleut schon vor diesem ganz völlige

Wiedererstattung und Guetmachung hat decretieren lassen, das laßt man alles bey selbigem gn. Befelch ganz untertänig und gehorsamblich bewenden, deme auch alles Ernsts nachgesetzt werden solle. Doch soll bei den Pflegschaften, als Spital und Gutleuthaus allhier, bis uf jetzige diesjährige Rechnung auf die Capitalien kein Zins geschlagen oder gerechnet, fürters aber in Anlag und Verzinsung wieder gebracht werden."

Klagen beim Oberamt wegen Bezahlung „in hohem Wert" sind in den Jahren 1624—26 sehr häufig.

1626 beklagt sich ein Knecht, daß ihm der ganze Jahreslohn von 18 fl in 3 Reichstalern erlegt worden; ein anderer trägt die Beschwerde vor, „daß er 50 fl teils Lidlohn [Dienstbotenlohn], teils geliehen Geld, so er in niederm Wert verdient, in hohem Wert erhalten."

Verzeichnis der in der ehemaligen Herrschaft Wolfach „gehlichen" Münzen.

1 Batzen = 4 kr. 1 Dreibätzler, „Zuger oder Kurer, mit denen der gemeine Mann besonders beschwert ist", nur 11 kr. 1 Neunbätzler französ. = 8½ Batzen.

1 Carolin = 10 fl 2 kr, auch 11 fl.

1 Dickh guet französ. = 1 fl, auch 22 und 24 kr; lothring. Dickhen = 21 kr.

1 Doublone spanisch = 20 fl, italienisch = 18 fl. 1 Doublone auch 6 fl, 7 fl 20 kr bis 8 fl.

1 Dukaten = 3 fl, auch 4 fl bis 4 fl 15 kr; holländ. = 5 fl 24 kr; 1 Portugaleser oder Kreuzdukaten = 25 Batzen, auch 24 Batzen; 1 Doppel-Dukaten 6 fl, auch 30 fl 20 kr.

1 Franken = 32 kr, auch 36 kr.

1 Groschen = 3 kr.

1 Gulden = 60 kr oder 15 Batzen; 1 Gelderscher Gulden = 14 Batzen; 1 Goldgulden = 3 fl 40 kr, auch 8 fl.

1 Gulden (Silber) = 4 Fünfzehner, 5 Zwölfer, 10 Sechser, 15 Batzen, 20 Groschen, 60 Kreuzer, 120 Pfennig (auch 240), 240 Heller (auch 480).

1 Kreuzer = 2 ₰ (auch 4 ₰). 1 Siebenkreuzer kaiserl. = 6 kr.; 1 Siebenzehner kaiserl. = 15 kr.

1 Heller = ½ ₰ (auch ¼ ₰).

1 Krone kaiserl. = 23½ Batzen; 1 französ. Sonnenkrone = 24 Batzen; 1 Silberkrone = 1 fl 48 kr (27 Batzen).

1 Louisd'or = 11 fl 12 kr (alt); die von 1785 an geprägten nur 10 fl 24 kr; 1 französ. Schildlouisd'or = 11 fl.

1 Mard'or = 7 fl 20 kr.

1 Pauliner oder Mönchskopf = 10—14 kr.

1 Pfennig (Pfenning) = ½ kr (auch ¼ kr); 1 lothring. und eidgenössischer dicker Pfenning = 5 Batzen (20 kr), zeitweise auch 19 kr und 21 kr.

1 Pfund = 20 Schilling oder 2 fl.

1 Plappart (1569) = 4,8—5 ₰. 1 fl in Wolfach = 24 oder 25 Plappart; 1 Plappart im Breisgau 9½ kr, in Basel 8 kr; 1 „Blaphart" von Rottweil = 5 Rappen = 4 ₰; 1 Plappart in Reichswährung (1555) = 6⅕ kr; 1 dicker Plaphart (1511) = 3 Schilling 4 ₰ Straßburger.

1 Roßnobel = 24 fl.

1 Severin = 4 fl 30 kr.

1 Schiffnobel = 20—22 fl.

1 Schilling = 12 ₰ oder 6 kr.

1 Taler: 1 Federtaler französ. = 2 fl 20 kr, auch 2 fl 45 kr.
1 altfranzös. oder Kronen- oder Laubtaler = 2 fl 45 kr (alt), 2 fl 40 kr (neu).
1 Königstaler = 21 Batzen = 1 fl 24 kr.
1 König Philipptaler = 7 fl.
1 Mailänder Taler = 1 fl 36 kr, auch 2 fl 8 kr.
1 Niederländischer Taler = 2 fl 42 kr.
1 „Conventionstaler" (bayrisch, sächsisch) = 2 fl 24 kr.
1 Reichstaler (eigentlich nur eine „fingierte" Reichsmünze) 1595 = 19 Batzen = 1 fl 16 kr; 1623 = 1½ fl, vorher auch 5 und 6 fl.
1 Speziestaler = 1½ fl.

Neue Reichswährung.

(Reichsmarkrechnung.)

Durch ein Reichsgesetz vom 9. Juli 1873 wurde an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung gesetzt. Ihre Rechnungseinheit ist die Mark. Für den allgemeinen Verkehr wurde die Reichsmarkrechnung auf den 1. Januar 1875 eingeführt. Neben den neuen Reichsmünzen blieben bis zur Außerkurssetzung auch noch die Münzen des Guldenfußes in Geltung und zwar wurden 7 Gulden zu 12 Mark gerechnet. Es galt also:

1 fl. . . . . = 1,71 ℳ.
1 Dreißigkreuzerstück . = 86 ₰.
1 Zehnkreuzerstück . . = 29 ₰.
1 Sechskreuzerstück . . = 17 ₰.
1 Dreikreuzerstück . . . = 9 ₰.
1 Einkreuzerstück . . . = 3 ₰.
1 Einhalbkreuzerstück . . = 1 ₰.

Außerdem wurden die folgenden alten Münzen in Zahlung genommen:

1 Taler = 3 ℳ, 1 Doppeltaler = 6 ℳ, $^1/_3$ Taler = 1 ℳ, $^1/_6$ Taler = 50 ₰, $^1/_{12}$ Taler ($2^1/_2$ Silbergroschen) = 25 ₰, $^1/_{15}$ Taler (2 Silber- oder 2 Neugroschen) = 20 ₰, $^1/_{30}$ Taler (1 Silbergroschen) = 10 ₰, $^1/_{60}$ Taler ($^1/_2$ Silbergroschen) = 5 ₰, $^1/_1$ Groschen (3 leichte Pfennig) = $2^1/_2$ ₰, $^1/_5$ Groschen (2 schwere Pfennig) = 2 ₰, $^1/_1$ und $^1/_{12}$ Groschen (1 schwerer oder 1 leichter Pfennig) = 1 ₰.

Getreidemaße.

(Maße für sackfähige Dinge.)

1. Alte Maße vor 1812.

1 Viertel . . = 6 Sester (für glatte Frucht, als Roggen und Welschkorn; für rauhe Frucht, als Weizen, Spelz und Haber, hielt das Viertel 7 Sester).
1 Sester . . = 4 Vierling.
1 Vierling . = 4 Meßlein.

2. Neuere Maße, vom Jahre 1812 an bis 1872.

Um das Jahr 1812 wurde ein neues Maß eingeführt und zwar nach dem Vorbild des französischen (Zeit des Rheinbundes), dem das Dezimalsystem zugrunde lag.

1 Zuber . . . = 10 Malter.
1 Malter . . = 10 Sester.
1 Sester . . . = 10 Meßlein.
1 Meßlein . . = 10 Becher.

Vor 1812:		Seit 1812:
1 Meßlein	. . . =	$8^1/_4$ Becher.
1 Vierling	. . . =	3 Meßlein $3^1/_4$ Becher.
1 Sester	. . . . =	1 Sester 3 Meßlein $3^1/_2$ Becher.
1 „	. . . . =	$1^1/_3$ Sester.
1 Viertel	. . . =	8 Sester (glatte Frucht).
1 „	. . . . =	9 Sester 3 Meßlein 4 Becher (rauhe Frucht).
3 Sester	. . . . =	4 Sester.
5 Viertel	. . . . =	4 Malter (glatte Frucht).
15 „	. . . . =	14 Malter (rauhe Frucht).
1 „	. . . =	0,80 Malter (glatte Frucht).
1 „	. . . . =	0,93 Malter (rauhe Frucht).

„Glatte und rauhe Frucht“ wird erst vom Viertel an unterschieden.

3. Neue Maße seit dem Jahre 1872.

1 hl = 100 l, 1 l = 10 Deziliter usw.

Verglichen mit dem frühern Maß:

Vor 1872:	Seit 1872:
1 Zuber = 10 Malter = 100 Sester =	15 Hektoliter.
1 Malter = 10 Sester . . . . . . =	150 Liter oder 1,5 hl oder 3 Scheffel.
1 Sester . . . . =	15 Liter.
1 Meßlein oder $^1/_{10}$ Sester . . . =	1,5 Liter.
1 Becher oder $^1/_{10}$ Meßlein . . . =	0,15 Liter.

$^1/_5$ hl oder 20 l geben einen neuen Sester (so groß wie vor 1812).

Flüssigkeitsmaße.

1. Alte Maße vor 1812.

1 Fuder . . . . = 24 Ohm.
1 Saum (Som) . = 3 Ohm.
1 Ohm . . . . = 24 Maß.
1 Viertel . . = 6 Maß.
1 Maß . . . = 4 Schoppen.

1690 beträgt das Ohm 48 Maß, nach dem „Schenk- oder Wirtsmaß“ sogar 52: „15. October 690 ist die gesambte Burgerschaft zusammen berufen und derselben ein unter des hochgebor. unsers gn. Landgrafen und Herrn Prosper Ferdinands eigener Handt und Pettschaft verfertigt: und von Herrn Oberamtmann Gebele eingegebenes Decret abgelösen worden, inhalts erhöblichen Ursachen und Bewegnüssen halber der Ohmen Wein und Biehr in Würths- und Schenkhäuser auf Fünfzig zwey Maaß gesetzt werden solle, solle demnach von solchen 52 Maaß, der Weinschank 4, von dem Biehr aber 2 Maaß verumbgelten und bezahlen, den gantzen Ohmen aber belangend solle solcher bei 48 Maaß verbleiben.“

„1702 wird die Stadt-Sinn vorgenommen und visitiert und solle also 1 Ohmen Wein tun 24 Sinnmaß und 26 Schenkmaß.“ (Vergl. Seite 16 und 133.)

2. Neuere Maße, vom Jahre 1812 an bis 1872.

1 Fuder = 10 Ohm (Dezimalsystem).
1 Ohm = 10 Stützen.
1 Stütze = 10 Maß.
1 Maß . . . . = 10 Glas.
1 Schoppen . . . . . = $^1/_4$ Maß.

Vor 1812:	Seit 1812:
1 Schoppen . . .	= $3^1/_4$ Glas.
1 Maß	= 1 Maß $2^3/_4$ Glas.
1 Ohm	= 3 Stützen 0 Maß 5 Glas.
1 Fuder	= 7 Ohm 3 Stützen 3 Maß.
1 Maß	= 1,27 Maß.
1 Ohm	= 0,305 Ohm.
1 Fuder	= 0,733 Fuder.

3. Neue Maße seit 1872.

Wie bei den Getreidemaßen.

Vor 1872:	Seit 1872:
1 Fuder = 10 Ohm = 100 Stützen . .	= 15 Hektoliter
1 Ohm = 10 Stützen	= 150 Liter oder 1,5 hl.
1 Stütze	= 15 Liter.
1 Maß oder $^1/_{10}$ Stütze	= 1,5 Liter.
1 Glas oder $^1/_{10}$ Maß	= 0,15 Liter ($^3/_{20}$).
1 Schoppen oder $^1/_4$ Maß	= 0,375 Liter ($^3/_8$).

Längenmaße.

1. Alte Maße vor 1812.

1 Klafter = 7 Fuß oder Schuh.	1 Zoll = 12 Linien.
1 Fuß . . . = 12 Zoll.	1 Linie = 12 Punkte (auch 10 Punkte).

„Der Stadt Wolfach Klafftermeß 1686" mißt 7 Schuh = 2,04 m; die Fürstenberger Elle von 1757 = 67 cm.

2. Neuere Maße, vom Jahre 1812 an bis 1872.

1 Rute . = 10 Fuß (Dezimalsystem).	1 Linie . . . . = 10 Punkte.
1 Fuß . = 10 Zoll.	1 Klafter . . . . . . = 6 Fuß.
1 Zoll . = 10 Linien.	1 Elle . . . . = 2 Fuß.

Vor 1812:	Seit 1812:
1 Fuß	= 9 Zoll 6 Linien 9 Punkte.
1 Klafter	= 6 Fuß 7 Zoll 8 Linien 2 Punkte.
32 Fuß	= 31 Fuß.
1 Fuß	= 0,97 Fuß.
1 Elle	= 0,93 Ellen.

Neue Maße seit 1872:

1 m = 10 dm, 1 dm = 10 cm, 1 cm = 10 mm.
1000 m = 1 km, 7500 m = 1 Meile.

Vor 1872:	Seit 1872:	Vor 1872:	Seit 1872:
1 Punkt	= 0,3 mm.	1 Fuß	= 30 cm.
1 Linie	= 3 mm.	1 Elle	= 60 cm.
1 Zoll	= 3 cm.	1 Rute	= 3 m.

Flächenmaße.

Bis zum Jahre 1808 fanden in Wolfach keine genauen Feldmessungen statt. Die Grundstücke wurden abgeschätzt und zwar:

1. Wiesen oder „Mattfeld" nach ihrem Ertrag. Als Einheit galt das Roßfährtle. 1 Roßfährtle Wiese (also eine Wiese die ein Roßfährtle Heu abwirft) gilt 1760 in Wolfach je nach der Güte des Futters 50, 55 oder 60 fl, „10 fl mehr als in Hausach, weilen das Futher dahier etwas besser als zu Hausach ist".

2. Äcker nach der Menge der Saatfrucht, die zu ihrer Bestellung nötig war. Die Einheit war der Sester. Der Sester Ackerland (also ein Acker, zu dessen Bestellung 1 Sester Furcht erforderlich war) kostet 1760 in Wolfach 18, 25 oder 33 fl.

Auch das Maß Morgen (Juchert, Jauchert) war bekannt; man verstand darunter eine Wiese in der Größe, daß sie ein Mann an einem Morgen abmähen konnte. Der Morgen hieß daher auch „Mannsmad". (Ähnliche Ausdrücke: Mannshauet im Kaiserstuhl, Tagwerk in Bayern.) Bei Äckern rechnete man auf den Morgen 3 Sester.

Bei der „Messerey samtl. Wolfachischen burgerlichen Güther" im Jahre 1808 wurden folgende Maße angewandt:

1 Jauchert = 4 Viertel = 250 □ Ruten = 25 000 □ Schuh.
1 Viertel . . . . = $62\frac{1}{2}$ □ Ruten.
1 □ Rute . . . . = 100 □ Schuh.

Neuere Maße von 1812—1872.

1 Morgen = 4 Viertel . . = 400 Quadratruten.
1 Viertel . . . . = 100 Quadratruten (Dezimalsystem, ausgenommen der Morgen).
1 Quadratrute . . . . . = 100 Quadratfuß.

Vor 1812:	Seit 1812:
1 Quadratfuß (Nürnberger) .	= 1,026 Quadratfuß.
1 Quadratrute	= 1 Quadratrute 03 Quadratfuß.
1 Viertel	= 64 Quadratruten 13 Quadratfuß.
1 Morgen	= 2 Viertel 56 Quadratruten 50 Quadratfuß.
2 Morgen	= 1 Morgen 1 Viertel 13 Quadratruten.
8 Morgen	= rund 5 Morgen.

3. Neues Maß seit 1872.

1 qkm = 100 ha, 1 ha = 100 a; 1 a = 100 qm usw.

Vor 1872:	Seit 1872:
1 Quadratfuß	= 0,09 qm.
1 Quadratrute	= 9,00 qm.
1 Viertel	= 900 qm oder 9 a.
1 Morgen	= 3600 qm oder 36 a.

Brennholzmaße.

Scheit- und Prügelholzmaße.

1. Altes Maß vor 1812.

1 Klafter: Scheitlänge $3^1/_2$ (seltener 4) Fuß.
Breite und Höhe des „Holzrahmens" 7 Fuß.

2. Neueres Maß seit 1812.

1 Klafter: a) Scheitlänge $3^1/_2$ Fuß.
Breite und Höhe des „Holzrahmens" 6 Fuß 7 Zoll 8 Linien 2 Punkte.
b) Scheitlänge 4 Fuß.
Breite und Höhe des „Holzrahmens" 6 Fuß.

Vor 1812:	Seit 1812:
Scheitlänge $3^1/_2$ Fuß : 1 Klafter	= 1,08 Klafter.
„ 4 „ : 1 „	= 1,24 „

3. Neues Maß seit 1872.

1 cbm . . . . = 1 Ster*.
4 Ster . . . . = 1 Klafter

Vor 1872:	Seit 1872:
1 Klafter	= 3,888 cbm.

Wellenmaß.

1. Altes Maß vor 1872.

1 Welle = 4 Fuß lang und 1 Fuß Durchmesser.

2. Neues Maß seit 1872.

1 Welle = 1 m lang und 1 m im Umfang. Durchmesser 0,318 m.
1000 Wellen nach altem Maß = 1066 Wellen nach neuem Maß.

Papiermaße.

1. Alte Maße bis 1883.

1 Ballen . . . . = 10 Ries.
1 Ries . . . . = 20 Buch.
1 Buch Druckpapier . . . . = 25 Bogen.
1 Buch Schreibpapier . . . . = 24 Bogen.

2. Neue Maße seit 1883.

1 Ries . . . . = 10 Buch.
1 Buch . . . . = 10 Hefte.
1 Heft . . . . = 10 Bogen.

* 1 Ster oder Raummeter mittleres Prügelholz wird in der Regel zu 0,70, 1 Raummeter Papierholz zu 0,80 und 1 Raummeter Reisholz zu 0,50 Festmeter angenommen.

Gewichte.

1. Alte Gewichte vor 1812.

1 ℔ = 4 Vierling . . . . = 32 Lot.
1 Vierling . . . . = 8 Lot.
104 ℔ . . . . = 1 Zentner.

Nach einem Amtsprotokoll von 1778 wird bezüglich des Lots
schweres Gewicht mit 40 Lot
und leichtes „ mit 32 „ unterschieden.

2. Neuere Gewichte seit 1812.

1 **Zentner** = 10 Stein = 100 ℔
1 ℔ . . . . = 100 Centaß
1 **Centaß** . . . . . = 100 Aß.

1 ℔ . . . = 32 Lot.
1 Vierling . = 8 Lot oder 4 Unzen.

Vor 1812:	**Seit 1812:**
1 Lot	= 2 Centaß 92 Aß.
1 Vierling	= 23 Centaß 34 Aß.
1 ℔	= 93 Centaß 37 Aß oder rund 0,93 ℔.
1 Zentner	= 97 ℔ 10 Centaß 58 Aß.
15 ℔	= 14 ℔.

Maße seit 1872.

1 Tonne = 20 Zentner; 1 Zentner = 100 ℔ oder 50 kg, 1 kg = 1000 g etc.

Vor 1872:	**Seit 1872:**
1 Lot	= 15,63 g.
1 ℔	= 500 g.

Ähnlich wie bei den Münzen herrschte in früherer Zeit auch bei den Maßen und Gewichten eine schlimme „Confusion". Jedes noch so kleine Staatengebilde zeigt diesbezügliche größere oder kleinere Abweichungen, z. B. eine größere Elle oder ein kleineres Lot etc. Schon die Nachbarstädtchen Haslach, Zell a. H. und Gengenbach weisen solche Unterschiede auf; der Verkehr wurde dadurch natürlich bedeutend erschwert. Erst das Jahr 1812 brachte im Großherzogtum Baden eine einheitliche Maß- und Gewichtsordnung, die gleichzeitig den großen Vorteil hatte, auf dem Dezimalsystem aufgebaut zu sein.

Preise und Löhne.

Preise.

Bier. 1 Maß: 1684 = 1 Groschen; 1796 = 18 kr; 1798 = 12 kr.

Bohnen. 1 Sester: 1687 = 48 kr; 1705 = 48 kr.

Branntwein. 1 Maß: Fruchtbranntwein 1783 = 54 kr; 1796 = 1 fl 12 kr.
Kirsch 1796 = 2 fl, ebenso Zwetschgenwasser.

Brot. 1 Laib: 1796 = 12 kr; 1802 = 24 kr (4 ℔); 1 Herrenlaible = 2 kr.

Butter. 1 ℔: 1687 = 6 kr; 1730 = 6½ kr; 1743 = 7—8 kr; 1841 = 17—19 kr.

Erbsen. 1 Sester: 1687 = 48 kr.

Essig. 1 Maß: 1705 = 4 kr (Holzessig).

Eier. 1 Stück: 1743 = ⅓ kr; 1745 = 1 kr.

Federkiele. 100 Stück: 1683 = 45 kr; 1807 = 1 fl 12 kr.

Flachs. 1 ℔: 1747 = 12 kr.

Fleisch. 1 ℔ Speck: 1687 = 10 kr; 1691 = 7 kr; 1705 = 7½ kr.
1 ℔ Schinken: 1797 = 20 kr. 1 Ochsenzunge: 1797 = 1 fl.
1 ℔ Rindfleisch: 1797 = 14 kr. 1 ℔ Kalbfleisch: 1797 = 10 kr.
(Vergleiche auch Metzgerordnung.)

Feuereimer. 1651. „Einem Schuhmacher von Rothweil für 12 newe Fewereimer à 20 Batzen = 16 fl."

Getreide. Der Sester

	1595	1598	1623 Januar	April	31. Juli	1639	1640
Weizen . . .	40 kr	36 kr	1 fl 4 kr	2 fl 30 kr	45 kr	2½ fl	2 fl 20 kr
Korn (Roggen)	34 kr	26 kr	48 kr	2 fl	30 kr	2 fl	1 fl 40 kr
Gerste . . .	28 kr	20 kr	44 kr	—	—	—	1 fl 21 kr
Haber . . .	13 kr	12 kr	30 kr	48 kr	15 kr	48 kr	44 kr
Mühlestaub .	—	—	—	30 kr	8 kr	30 kr	—
Kleien . . .	—	—	—	24 kr	4 kr	24 kr	—
Spreue . . .	—	—	—	—	—	2 kr	—

	1750	1771	1772	1776	1794	1808
Weizen . . .	54 kr	2 fl 30 kr	1 fl 40 kr	1 fl 10 kr	3 fl 45 kr	1 fl 40 kr
Korn (Roggen)	48 kr	1 fl 50 kr	1 fl 12 kr	38 kr	1 fl 34 kr-2 fl 2 kr	54 kr
Gerste . . .	38 kr	1 fl 20 kr	1 fl 06 kr	36 kr	1 fl 08 kr-1 fl 36 kr	48 kr
Haber . . .	20 kr	44 kr	26 kr	20 kr	54 kr-1 fl	54 kr
Haydekorn . .	30 kr	—	—	30 kr	48 kr-56 kr	—
Mischleten . .	27 kr	—	—	32 kr	1 fl 32 kr	—
Welschkorn .	44 kr	1 fl	54 kr	32 kr	—	—

Haus. 1650. 1 Haus = 130—200 fl; ½ Haus mit Gärtlein 150—350 fl.
1672. 1 Haus mit Scheuer, Hofreite und Krautgarten 1200 fl.
1 große Matte 600 fl.
1698. 1 Haus auf dem Mühlegrün 200 fl; 1 Krautgarten 36 fl.
1679. Wilhelm Schnetzer, der Sohn der Frau Anna Margretha Lempp, des ehrenvösten, wohlgelehrten Herrn Johann Erhard Schnetzer, gewester Stadtschreiber, nachgelassener Wittib, erkauft die Sonnen-Herberg um 2500 fl mit Krautgarten, einem großen Stück Mattfeld in Oberwolfach, Wagen und Wagengeschirr etc.

Haustiere. 1 Kuh: 1635 = 10—16 fl; 1636 = 30 fl (Krieg); 1657 = 8½ fl; 1670 = 10—15 fl; 1705 = 18 fl; 1771 = 15—21 fl.
1 Kalb: 1622 = 3 fl; 1 Kalbele: 1635 = 10 fl; 1678 = 7 fl, ebenso 1 Stierle.
1 Paar Stiere: 1622 = 40—65 fl; 1670 = 30—50 fl; 1705 = 26—30 fl; 1771 = 80—90 fl. 2 alte „Hägen": 1651 = 45 fl; 2 junge = 31 fl 46 kr.
1 Gayß: 1635 = 1 fl 48 kr.
1 Pferd: 1672 = 25 fl; 1735 = 66 fl; 1758 = 20—30 fl.

Heu. 1 Zentner: 1734 = 1 fl; 1795 = 2 fl 30 kr.

Holz. Brennholz; 1 Klafter: 1609 = 45 kr; 1687 = 45 kr; 1691 = 1 fl; 1705 = 1 fl 30 kr; 1735 = 1½ fl; 1743 = 1½ fl; 1761 = 1 fl 56 kr; 1765 = 2 fl 12 kr—2 fl 46 kr; 1793 = 3 fl 30 kr; Buchenholz: 1794 = 4 fl 30 kr; Tannenholz 2 fl 24 kr; Bengel 2 fl 24 kr; 1821 = Scheiter 5 fl 40 kr; Schäleichen 6 fl; Tannenholz 4 fl; 1835 = Eichenholz 5 fl 15 kr—6 fl.

Honig. 1 Maß: 1720 = 30 kr; 1763 = 34 kr.

Hufeisen. 1796: 1 neues = 24 kr, 1 altes 4 kr.

Hühner. 1639: 1 Henne = 4 ₰; 1743 = 8 kr; 1 „Guller" = 3 kr. 1768: 1 Henne = 6 kr; 1 „Guller" 6 kr.

Kaffee. 1 ℔: 1796 = 56 kr—1 fl, genau so teuer wie der Zucker.

Kartoffeln. 1 Sester: 1841 = 24 kr; 1847 = 10 kr.

Käse. Emmentaler 1 ℔: 1796 = 24 kr; Holländer 1616 = 13 ₰.

Mehl. 1 Sester: 1691 = 1 fl 10 kr; 1705 = 40 kr.

Öl. 1 Maß: 1552 = 2 ß 3 ₰; 1602 = 32 kr; 1608 = 34 kr; Macksaatöl, Nußöl = 9 Batzen; 1625 = 37 kr; 1796 = 1 fl 36 kr.

Obst. 1 Sester „Äpfelschnitz oder Bühren": 1672 = 40 kr; 1698 = 24 kr; 1699 = 1½ fl; 1705 = 30 kr.
1 Sester Baumnüsse: 1687 = 24 kr; 1705 = 30 kr; 1847 = 18 kr.
1 Sester Äpfel: 1754 = 4½ kr; 1847 = 12 kr.
1 Zentner dürre Zwetschgen: 1796 = 16 fl.

Papier. 1 Buch: 1613 = 1 ß; 1 „Riß": 1616 = 1 ℔; 1637: 1 Riß aus dem Schramberg = 1 ℔ 5 ß. 1638: 1 Riß aus Freiburg = 1 ℔ 12 ß. 1743: 1 Buch fein Basler Schreibpapier = 7½ kr.

1684 schon bezieht die Stadt zum Teil ihr Papier vom „Pappierer" in Zell am Harmersbach. 1755 pachtet der Zeller „Pappierer" Hans Jörg Schmid gegen eine jährliche „recognition" von 11 fl den „Lumppen-Forst" der Herrschaft Wolfach, d. h. er erhält das ausschließliche Recht, in genannter Herrschaft Lumpen sammeln zu lassen. „1773 wird der Lumpenbestand dem Christoph Steiner, Pappierer zu Zell a. H., auf 9 Jahre verliehen und zwar gegen ein Bestandsgeld von jährlich 26 fl; es wurde befunden, daß er das beste Papier mache von den nächstliegenden Pappierern.

Das Postpapier mußte er liefern in gewöhnlicher Form zu 3 fl,
das kleine Brief-Postpapier . . . . „ 1 fl,
weiß Canzlei-Papier . . . . „ 1 fl 48 kr,
ordinari Concept . . . . „ 1 fl 12 kr,
und blau dito . . . . „ 1 fl 30 kr,

jedes Rieß in guter Qualität, worgegen ihm der Lumpenforst im ganzen Oberamt, in Städten, Dörfern und Thälern überlassen und kein einheimisch, noch fremder neben ihm geduldet wird." 1802 ist Jos. Anton Hülser Pappierer in Zell; 1838 ist J. Knäble in Zell a. H. „Papierlieferant".

Privatstunden. Die Stadt bezahlt 1633 Dominicus Landenberger 4 fl 30 kr für die dem Sohne des Barbiers Franz Lempp erteilte „Orgel-Instruction"; es sind 90 Stunden; die Einzelstunde kostet also 3 kr.

Pulver. 1 ℔: 1569 = 14—16 kr; 1678 = 20 kr.

Reis. 1 ℔: 1796 = 15 kr.

Salz. 1 Sester: 1768 = 1 fl 4 kr; 1796 = 2 fl 24 kr.

Seife. 1 ℔: 1796 = 28 kr.

Schultafel. 1663. „Dem Schreiber Leublin umb eine schwartze Taffel für die Cantores in der Schuel 2 fl 24 kr."

Stockfisch. 1 ℔: 1751 = 8 kr.
Strümpfe. In jeder Farbe 1749 = 30—40 kr.
Schuhe. 1608. 1 Paar Schuhe für ein kleines Mädchen = 2 β 4 ₰.
1678. Den Stattstüffeln 1 Paar Sohlen auffsetzen 28 kr.
1796: 1 Paar Mannsschuhe = 2 fl 40 kr.
Schindeln. 1000 Stück: 1631 = 15 kr; 1639 = 30 kr; 1643 = 24 kr.
Tabak. 1796. 1 ℔: gelber Lotzbeck = 32 kr; Marroco = 44 kr; Dünkircher = 46 kr; Hanauer = 30 kr.
Totenbaum. 1616. „Für 1 Findelkind 1 Todtenbäumle zu machen 4 β." 1700. „1 Totenbaum" 1 fl.
1821. „Totenbaum samt Kreuz (fürs Spital) 2 fl."
Taube. 1743. 1 Stück = 4 kr.
1 Teuchel zu bohren: 1540 = 6 ₰; 1600 = 8 ₰.
Wachs. 1 ℔: 1552 = 2 β; 1600 = 28 kr; 1608 = 32 kr; 1624 = 40 kr; 1720 = 40 kr.
Wein. 1 Ohm: 1601 = 24 β; 1602 = 3 fl 30 kr; 1610 = 20 β; 1616 = 22 fl. 1620 = 16 β; 1623 = 33 β; 1625 = 2 fl 57 kr; 1627 = 2 fl; 1628 = 3 fl' 1631 = 1 fl; 1635 = 4 fl; 1639 = 5 fl 30 kr; 1645 = 2 fl; 1660 = 2 fl; 1700 = 5 fl; 1701: alter Ortenberger = 5 fl; 1765 = 2 fl 12 kr; 1771 = 4 fl 30 kr; 1780 = 2 fl 30 kr.
Werg. 1 ℔: 1796 = 56 kr—1 fl.
Ziegelwaren. 100 „Bachensteine und Blättlein": 1603 = 16 kr; 1608 = 15 kr; 1630 = 32 kr. 1 Hohlziegel: 1608 = $1^1/_2$ ₰; 1630 = 4 ₰.
Zucker. 1 ℔: 1796 = 56 kr—1 fl.

Löhne.

Botenlohn. 1631: 1 Botenlohn zum Bischof von Straßburg 10 ₰; 1632: 1 Botenlohn nach Hausen 10 ₰.

Flößerknechtslohn. 1624: Für eine Fahrt bis Willstädt 1 fl 20 kr. Taglohn 9 kr; zu Offenburg für die Suppe 30 kr, zu Grießen 20 kr, Willstädt 15 kr.

Fuhrlohn. 1621. „Schuldheiß, Burgermeister und Rath allhier beschweren sich höchlich ab den Khüntzgerthalischen Bauren, daß sie so viel von einer Fahrt Stein ab dem Staufen, nemblich 1 fl begehren, were derowegen ihr Pitt, sie die Bauern dahin zu vermögen, daß sie etwas Leidlicheres nemmen möchten, weil bis dato von diesem mehrers nit als 8 oder 9 batzen geben worden. Hingegen klagen die Khüntzgerthalischen, daß alle Sachen bei Schmidt, Wagner, Sailer, je länger je teurer, demenhero sie aufzuschlagen gezwungen worden. Dieweil man aber im Amt befindt, daz die Sach zue hoch gespannen, ist mit den Mayern dahin gehandelt worden, daz sie von jeder Fahrt 12 bz. [Batzen] nemmen; darauf hat sich Vogt sambt den anwesenden Khünzgerthaalischen Bauern erklärt, daß sie selbiges mit 12 bz. [48 kr] uff ein Jahr lang versehen, doch zuvorderst sich mit der ganzen Gemaindt unterreden wollen."

1600. „Fuhrlohn der armen Leute aus dem Spital und Guetleuthaus nach Schiltach 40 kr. Der Spitalpfleger clagt gegen Hanns Gießler den Fuhrmann, weilen er die armen Leuth nit mehr umb 40 kr nacher Schiltach fiehren wolle. Ist der Beschaidt dariber gefallen, daß er künfftig dergleichen Leuth zu führen, sich nicht mehr maußig machen solle, oder es wird ihm auf solch sein Verwaigern eine andere Sententz folgen, die ihme nit beliebig sein möchte."

1623 beträgt der Fuhrlohn nach Schiltach 48 kr, nach Hausach 24 kr.

1639. Fuhrlohn auf dem Acker: „Einem Fuhrmann oder Ackermann tags neben Futter und Mahl 1 fl; ohne Futter und Mahl 1 fl 36 kr. 1650 = 40 kr bezw. 1 fl 12 kr. 1654 = 36 kr bezw. 1 fl 12 kr. 1660 soll der Fuhrmann, welcher des Tags den Pflueg habet und Ackher fahret neben Fuotter und Mahl zue Lohn 36 kr gegeben werden, ohne Fuotter und Mahl des Tags 1 fl."

Gerberlohn. 1624.

Von der besten Kuhhaut zu gerben . . .	48 kr.
Von der geringen „	40 kr.
Von der besten Ochsenhaut	1 fl 20 kr.
Von der geringen „	1 fl 12 kr.
Von 1 Stierhaut	1 fl 00 kr.
Von 1 schmalen Rind, Stier oder Kalbele	24—30 kr.
Von 1 großen Kalbfell	12 kr.
Von 1 kleinen „	10 kr.
Von 1 Schaffell	6—8 kr.
Von 1 Roßhaut	1 fl 20 kr.

Holzmacherlohn. 1616. „Von 1 Klaffter Holz uffhauen = 3 ß 8 ₰" (22 kr).

Kaminfeger. 1638. „Friederico Hieronimo, Caminfeger von Meyland von beeden Camin in der Schuel zu säubern für 2mal bezahlt 4 ß."

1639. „Benedetto Antonio dem welschen Kemmetfeger für sein Jahr 1638 verfallen bezahlt 10 ß." Auch in den folgenden Jahren bezieht er ein Jahrgeld von 10 ß, das auch schon Hieronimus 1637 zugebilligt war.

Maurertaglohn. 1548 = 2 ß; Mörtelknecht 1 ß 8 ₰; 1555: Maurertaglohn = 1 ß 4 ₰. 1596: 1 Meisterlohn = 6 „Blappart" (zu 4,8 ₰); 1 Mörtelknecht 3 Blappart, 1624: „sambt Essen ainem Meister = 14 kr, ainem Gesellen 14 kr, ainem Jungen 10 kr". „Usserhalb Essen: dem Meister 28 kr, dem Gesellen 26 kr, dem Lehrjung oder Boßler 15 kr." 1787: In den Sommermonaten von Josephi bis Galli täglich der Meister 36 kr, der Geselle 34 kr; sonst 34 bezw. 32 kr. Im Sommer 13 Stunden, im Winter 11 Stunden.

Müllerlohn. Stadtmühle Wolfach.. 1758:

„Von 1 Sester Kernen oder anderm weißmehl vom Burger	1 kr,
von einem frembden	2 kr.
Von 1 Sester Heydenkorn mehl	2 kr.
„ 1 „ Habermehl	1 kr.
„ 1 „ Welschkorn grieß	1 kr.
„ 1 „ Gersten zu rollen auf die Helfte	2 kr.
„ 1 Vlg. .	3 kr.
„ 1/2 Vlg. .	4 kr."

„Es solle aber von all und allem der abgang jenen, dennen solcher zugehörig, geflissentlich zugestellet werden."

Näherin. 1624. Nähmeisterin 1 Batzen, „Magt" 3 kr, „Lehrmägdlin" 2 kr.

Pflästerer. 1548: Der „Bsetzer" oder Pflästerer von Rottweil erhält 1 ß 4 ₰ Straßb. als Arbeitslohn für 1 Clafter; der Taglöhner für den Tag 1 ß 4 ₰, aber auch nur 8 ₰. 1615: „Georg Gilg, der Besetzer von Hausen hat gegen Oberwolfach in der Straß und sonsten in der Stadt 59 claffter gepflästert à 1 ß 4 ₰ = 3 ℔ 18 ß 8 ₰. Die Stadt mußte „die nötigen Taglöhn per 12 kr stellen". 1632: Jacob Moßer, dem Besetzer von Hausen 375 Clafter Pflaster à 10 kr

= 31 ℔ 5 β. 2 Taglöhner, jeder täglich 16 kr. 1637: Dem Hans Haugen, dem Besetzer aus der Freudenstatt von 1½ Clafter zu besetzen à 2 β = 3 ₰. 1665 pflästert Jacob Schroff von Rottweil in Wolfach.

Schmied. 1604: „6 Bückhell gespützt = 1 β, 1 Bückhel gestehlet 1 β 8 ₰, 1 Ar gemacht = 4 β, 1 neuer Bückhell = 4 β 8 ₰," alles von Hans Santhaaß, dem Schmied.

Schneider. 1623: Der Meister im Kundenhause 9 kr,
der Geselle . . . . 6 kr,
der Junge . . . . 4 kr.

1650. „Die Schneider sollen hinfürter vor ihren Taglohn haben der Maister 8 kr, der gewanderte Gesell oder so ußgelernet 5 kr, der Lehrjung 3 kr. Und wie von altersher gebräuchig und herkhommend gewesen also mehr [in gleicher Weise, zu gleicher Zeit] zu und von der Arbeit zu gehen. Sye, Schneider, beynebens verbunden sein, hinfürter von Michaelis an bis Maria-Verkündigung bei Licht zu schaffen und Sommerszeit morgens um 5 Uhren zu der: und abends 7 Uhr von der Arbeith zu gehen, Winterszeit, morgens und abends 1 Stund später."

Schuhmacher. 1624. „Schuehmacherlohn, dem Kunden im Hauß:

Von einem doppelten Paar schuch	6 kr.
„ „ einfachen „ „	4 kr.
„ „ kleinen oder mittelmäßigen Paar schuch	3 kr.
1 Paar Mannsstiefel	20—24 kr.
Von 1 Paar zu fürfüeßen	12—14 kr.
Weiber Stiefel	10 kr.
Pantoffeln	7 kr.
Von 1 Kuh- oder Kalbelehaut zu bereiten	12 kr.
Von 1 Penkh oder Mantel, so das Solleder heraus geschnitten	8 kr.
Von 1 Kalbfell	4—5 kr.
Roß- oder Ochsenhaut	18 kr.

Wann die Arbeit ins Haus geben wird doppelt für Essen und Trinkhen."

1650: „Von 1 Manns Paar sohlen von niederländ. Läder . . . 4 kr,
von gemeinem hierländ. . . 3 kr.
Von mittelmäßigen Schuechen holländ. . . . . . . $2^1/_2$ kr,
von gemeinem Läder . . . 2 kr,
Von Buoben- und Kinderschuchen je nach Billigkeit $2^1/_2$ oder 1 kr."

1654: „1 Paar Mannssohlen uffzusetzen 6 ₰ (3 kr).
1 „ Weibersohlen „ 4—5 ₰.
1 „ Kindersohlen „ 3—4 ₰."

Säger. 1623: „Von 1 Dreilingtrom, zu sägen, so viel jeder Dreiling gibt, 4 kr, von 1 achtbordigen Trom 8 kr, von jedem weitern ungeraden Schnitt 4 kr, vom 50schühigen Brückengestecher 30 kr, vom 40schühigen gster 18 kr, Lattenbalken vom Schnitt 4 kr, von 30schühigen Balken jeder Schnitt 3 ₰, Rappenwährung."

Taglohn. 1548: für Grabarbeit 2 β ₰ Straßb., 1564: gewöhnlicher Taglohn 10 kr, Schnitter- und Mäherlohn 8 kr. 1624. Von den Reutfeldern zu brachen, fällen und brennen 8 kr. „Taglohn für Rebleuthe: 1624 neben Essen von Mathiae [24. Febr.] bis uff Gally [16. Oktober] von allerhand Arbeiten 9 kr, von Gally bis Mathiae 8 kr. Weibertaglöhne: In den Reben, desgleichen Hacken, Brachbrechen, Ernten, Schneiden, Schorren, Grundt- od. Misttragen, Gartenjätten 5 kr. Ebenso Wäschen, Fegen, Hanfliechen, brechen oder hächeln". „Tröscherlohn: Bis Martiny 6 kr, nach Martiny bis Mathiae 4 kr."

1639: „Demnach wegen der Taglöhner, als selbige gar zu hoch gespannen, dannenhero dem gemeinen Mann unerschwinglich, große Clagen einkommen, als würdet hiermit [durch E. E. Rat] menniglichen zu Nachrichtung angefügt, daß zwischen dato [9. September 1639] und St. Gallen Tag [16. Oktober] negst kommend mehr nicht bezahlt werden solle, als nemblich einem Taglöhner von was Veld-Arbeit es auch seie, Tags neben dem Essen 8 kr, einer Weibß-Person 6 kr; zu Dröschen neben Essens 7 kr. Nach Galli solle fernere Anordnung geschehen."

1650. „Taglohn von Mathiae [24. Febr.] bis Martini von allerhand Arbeit 1 Mann 9 kr, ain Weib 6 kr. Winterlohn von Martini bis Mathiae 1 Mann 6 kr, 1 Weib 4 kr. Und sollen die Taglöhner und Werkleut verbunden sein, im Sommer umb 4 und im Winter umb 5 Uhr an die Arbeit und abends umb die Betzeith wieder davon zu gehen, doch im Winter erst umb 6 Uhr."

1654: „Sommerlohn (Mariae Verkündigung bis Michaelis): 1 Mann 8 kr, 1 Weib 5 kr neben dem Essen. Winterlohn: 1 Mann 5 kr, 1 Weib 3 kr; da man aber das Essen nicht gibt, noch soviel. Mit dem Tag zu der Arbeit und wann der Tag geendet von der Arbeit. Winterszeit auch, insonderlich im Tröschen, morgens 5 Uhr zur Arbeit gehen und abends 6 Uhr Feuerabend."

„Taxordnung der Tagwerker von Mathiae des 1660. Jahrs bis Galli inklusive. Da ein Taglöhner in Veldt arbeiten begriffen, alls s: h: [mit Erlaubnis zu sagen] Tung [Dung] tragen, Holz bawen, Scheutterholz machen, item hewen, erndten und Embdt mayen, auch was den schweristen Arbeiten anhanget, soll einer deß Tags neben dem Essen zue Lohn haben, benandlichen 9 kr, item Weibsperson 6 kr. Ohne Essen das Doppelte."

„Item in anderen geringeren Arbeiten, als da ist haagen, dem Pflueg nachhacken, Paumb butzen, Dunge spraiten, Opps brechen u. dgl. ainer Mannsperson des Tags mit samt dem Essen 8 kr, ainer Weibsperson 5 kr; ohne Essen das Doppelte."

„Von Galli bis wieder Mathiae. Als Winterszeit ainem Mann von s: h: Tung tragen, Holz machen, Paum butzen, dem Pflueg nachhacken, des Tags sambt Essen 7 kr. Ain Weibß-Persohn soll haben 4½ kr. Ohne Essen doppelt so viel. In geringen Arbeiten und unter dem Truckhenen, als Tröschen und was dergleichen mehr, ein Mann 6 kr, eine Weibß-Person 4 kr."

1777. „Taglohn für die für die herrschaftliche Arbeit angestellten Handwerker: Von Sanct Josephi bis Galli Tag = 1 Meister 28 kr, 1 Gesell 26 kr. Von Galli bis Josephi = 1 Meister 26 kr, 1 Gesell 24 kr."

Weber. „Leineweberlohn 1623: 1 Elle reiste breit Tuch 6 kr, 1 Elle Knöpfe breit Tuch 4 kr, 1 Elle Zwilch 4 kr; von schmalen Tüchern von jeder Elle 3 kr. 1705: 1 Elle reystin Tuch 8 kr."

Zimmerleut. Löhne wie die Maurer.

Die Archivalien der Stadt Wolfach.

Wolfach besitzt einen reichen Schatz von Archivalien; sie reichen mit dem ältesten Freiheitsbrief bis ins Jahr 1305 zurück und wurden von der Stadtverwaltung jederzeit sorgsam gehütet. Die Freiheitsbriefe nebst andern wichtigen Schriftstücken lagen bis zum Jahre 1779 in einer heute noch vorhandenen Truhe im Archivgewölbe der Stadt Rottweil (Kapellenturm); die übrigen befanden sich in der sog. Registratur, einem bescheidenen, neben dem kleinen

„Rathsstüblein" gelegenen Gemach. Später wurden sie teilweise in den Bürgerturm gebracht. Dieser stand hinter dem alten Rathaus und verdankte seinen Namen dem Umstande, daß er auch als Bürgerarrest diente.

Im 30jährigen Kriege ging manches verloren; denn die Schweden und Franzosen hausten mehreremale sehr übel auf dem Rathaus. Bei den beiden Rathausbränden (1694 und 1892) konnte jeweils der größte Teil der Archivalien gerettet werden.

Die Freiheits-, Kauf-, Schuld- und Übergabbriefe, ebenso die Zinsverschreibungen waren genau registriert, während man „der Statt Wolffach Recht, Gewohnheiten und Gebräuch" in dem sog. „cleinen Pergamentin- und dem Papürin-Büechlin" zusammengestellt hatte. Ersteres, in Leder gebunden und mit Pergamentblättern versehen, stammt aus dem Jahre 1347 und befindet sich heute im Wolfacher Archiv. Letzteres ging verloren; doch war es 1687 noch vorhanden; denn in diesem Jahre wurde eine „Abgeschrift" desselben in das Wolfacher Bürgerbuch gefertigt. (Über den genauen Inhalt „beeder Büechlin" siehe Seite 341—46.)

Im Jahre 1470 trug der Stadtschreiber und Schulvorsteher Nicolaus Renner die wichtigsten „Policeyordnungen" Wolfachs in das sog. Stadtbuch ein:

„Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo die sancti Johannis Crysostomi [Januar 27.] decretus est iste liber consilii et civitatis oppidi Wolfach per scultetum et consules oppidi praedicti et exarando ceptus per manus Nicolai Renner arcium baccalarii, tempore illo scribe civitatis eiusdemque rectoris scolarum."

Deutsch: Im Jahre des Herrn 1470 am Tage des hl. Johannes Chrysostomus ist beschlossen worden, dieses Rats- und Bürgerbuch der Stadt Wolfach durch den Schultheißen und Rat der vorgenannten Stadt anzulegen und ist flüchtig entworfen durch die Hand des Nicolaus Renner, Magisters der Künste, in jener Zeit Schreiber derselben Stadt und Schulvorsteher.

Nicolaus Renner war „von Römischer und kaiserlicher Macht offener geschworener Notar" und gleichzeitig Geistlicher; 1474 tritt er als „Pfaff" Nicolaus Renner von Wolfach auf; 1482 als „Pfaff Nicolaus Renner von Wolfach, Kirchherr zu Haslach, von kaiserlicher Macht offener geschworener Notar". Er scheint ein geborener Wolfacher zu sein; er bezahlt 1488 von seinem „Huß in der vorstatt 5¹/₂ h Hofstattzins". Das Geschlecht ist zu dieser Zeit noch durch einen „Hanns Renner und sin mutter" vertreten.

Das Stadtbuch von 1470, das in zwei mit Leder überzogene Holzdeckel gebunden ist, enthält auch verschiedene Einträge aus späterer Zeit.

Im Jahre 1687 entstanden zwei weitere, in Pergament eingebundene Bücher, in welche der Stadtschreiber Leopold Locher, gewesener kaiserlicher Notarius, „aus Erkhandtnuß E. E. Raths einen großen Teil der Stattschriften geschrieben und zusammengetragen". Das eine ist „der Statt Wolffach Bürgerbuech"; es enthält „der Statt Wolffach Freyheiten, fürnembste Gebreüch und gewohnheitten, wie solche bey den Herren deß Heiligen Reichs:Statt Rottweil in originali zu getrewen Handen hinderlegt: Abgeschriften deß cleinen Bergamentin- und PapürinBüechlin, der Privilegien und Freyheits-Brieven", außerdem Vertrags-, Kauf- und Schlaichbriefe, den Jahrzeitbrief (Heinrich VI.), „die Lauchung deß Allmandt Vischwassers, den Weidtgang", einen Extrakt aus dem Lagerbuch 1563, verschiedene Ratsprotokolle, einiges über „Meßgelt, Teüche", Brunnen etc.

Das andere Buch, „der Statt Wolffach Policeyordnung", stellt, wie sein Titel sagt, in der Hauptsache die wichtigsten Polizeiordnungen der Stadt Wolfach zusammen.

Beide Bücher zeigen auch Einträge aus späterer Zeit, das Bürgerbuch namentlich solche aus den letzten Jahrzehnten, eingeschrieben durch den Bürger und Kaufmann Adolf Divell sel. und durch den Bürger und Metzgermeister August Armbruster jr., der die Aufzeichnungen im Auftrage des Bürgermeistes Bruno Burger 1896 begann.

„Im Jahre 1687, als das Statt Buech formirt und fleißig geschriben worden, wahren dazumahlen im Rath: Schuldthaiß Joseph Götz, Burgermeister Johann Losinger, Burgermeister Johann Conrad Weydele, Burgermeister Geörg Leonhardt Glickh, Johann Geörg Hildbrandt, Thobias Mayer, Burgermeister Johann Gebele, Jacob Schmitt Kupferschmidt, Hannß Michäel Erhardt, Heinrich Schwegler, Simon Wölflin, Christian Sandthaaß, Johann Haaberer und Leopold Locher, Stadtschreiber."

Im Vorwort „thuen Schuldtheiß, Burgermeister und Rath der Statt Wolffach den Mitburgern, Beywohnern und all denjehnigen, so sich der burgerlichen Gerechtigkeiten, genus und Nießungen, auch schuldiger Pflichten und Gehorsam undergeben, khundt, daß sie wahrgenommen, „daß die gemachten Statuten, hergebrachten gesätz und guete Ordnungen, unbekannt geworden und nicht mehr in Obacht gezogen werden, theils wegen Älte und Vile der Jahre und underlofener Änderung der Zeiten und Kriegsleüfen, insonderheit aber weilen die habendten schrifften, theils Prothocolle, Privilegien, gueten löblichen Ordnungen und Gebräuche (außgenommen der Confirmations Briefen, so bei der Statt Rothweil under derselben Verwahrung erhalten worden) sonderlich auch das Stattbuech, darinnen selbiges ausfüehrlich verzeichnet geschriben gestanden, alte Urbarien und Prothocolle vilfältig zerrissen, zertretten und mit allerhandt Kott und Unflath verderbt, zerstreüet, vil gar verlohren und unbekhandt worden sind."

Um wieder „guete anmüettige Policey, Fridt und burgerliche Ordnungen oder Gleichhaltungen zu pflanzen und zu erhalten", läßt der E. Rat alles, „was die liebe Altvordern gesezt, gebotten und verbotten nach gueter reiflicher Vorbetrachtung, nach der Zeit und Leüfen theils gemindert und gemehrt" in den zwei Büchern in eine „Verfassung" bringen, „dem Allmächtigen Gott zue Ehren, der gnedigen Oberkheit zue mehrerm Gefallen und underthäniger Gehorsamb, auch dem gemeinen politischen Weesen zue besserem Nuz- und Friden".

Schultheiß Joseph Götz und Stadtschreiber Leopold Locher übernahmen die Anlegung der beiden Bücher; sie „trugen die Stadtschriften ordentlich zusammen", worauf sie vom Stadtschreiber „sauber mundiert" (ins Reine geschrieben) wurden. „Für Auffsuch- und dabei gehabte über 14tägige Mühewaltung hat ihnen der E. Rat 30 fl begonnt". Um die Bücher einbinden zu lassen, „sind Schultheiß und Stadtschreiber nach Straßburg gangen; denselben ist vor Zehrung, Einbinderlohn, auch Roßlohn zusammen bezahlt worden 17 fl 42 kr".

Im Jahre 1732 wurde „der Statt Wolffach Nottanda Buech", jedenfalls durch den Stadtschreiber Laurentius Neeff, begonnen. Es enthält Einträge über Stadtmähler, „Holtzrißen", Märkte, Verwahrung der Freiheitsbriefe in Rottweil, über die Baupflichtigen der Schmelzebrücke, Diäten der Stadtbeamten, Schatzungen, Huldigung, Hauptmängel des Viehs, „Sünngeschirr", Hochwasser, „Lauchung" des Fischwassers, Gehalt des Scharfrichters, Verpachtung der Stadtmühle, Mahltaxen etc. Der letzte Eintrag in dieses Buch erfolgte 1818 durch den Bürgermeister Johann Georg Neef.

In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts fertigte der Stadtschreiber J. B. Baur „aus Erkhantnus des E. Raths ein Repertorium [Nachweisbuch] über „die alten ohnregistrierten Akten" (Ratsprotokolle etc.); außerdem legte er „eine laufende Registratur" an. Sein gleichnamiger Sohn und Nachfolger erhielt bei seinem Dienstantritt

im Jahre 1784 vom E. Rat ebenfalls den Auftrag, die alten und neuen Akten in Ordnung zu bringen; er weigerte sich aber, dies unentgeltlich zu tun, „weilen sein Vater diesfälligem Versprechen schon genügt, wie solches das vorhandene Repertorium beweise und weilen die Akten nicht durch ihn, sondern vermutlich durch die Burgermeister wieder in Unordnung geraten". Der Stadtrat „begunnt" ihm schließlich 80 fl, damit er „die alte, ganz verworrene Registratur von Grund aus herstelle und gänzlich in Registraturmäßige Ordnung bringe, auch mit den erforderlichen Repertoriis versehe".

Im Jahre 1813 mußte eine Mausfalle „in die Registratur" gestellt werden, „indem die Mäus durch die darin verwahrt gewesenen Commisbrot [Napoleonische Kriege] so überhand genommen, daß die Bücherbände sehr viel zernagt angetroffen worden".

In den 1860er Jahren unterzog Mone, der Direktor des Großh. General-Landesarchivs zu Karlsruhe, die hiesigen Archivalien einer Durchsicht und veröffentlichte manches Interessante derselben in seiner „Geschichte des Oberrheins". 1875 will der fürstenb. Archivrat Dr. Ritzler in Donaueschingen das hiesige Archiv zu seinen Studien benützen, wird aber merkwürdigerweise vom Stadtrat mit seiner Bitte abgewiesen, während 1882 Domänenrat Wohlgemut Zutritt zu demselben erhält; 1916—19 studiert F. F. Archivrat Dr. Georg Tumbült hiesiges Material zu seinen kritischen Arbeiten über Stadtrecht etc.

Die im Jahre 1884 durch Pfarrer Max Hochweber in Oberwolfach als Pfleger der Archivalien des Bezirks Wolfach vorgenommene Neuordnung der hiesigen Archivalien war leider von kurzem Bestand, da die „Registratur" des neuen Rathauses, in der dieselben untergebracht wurden, vielen Leuten zugänglich war, die wohl Neugierde für die alten Schriften zeigten, sich aber keineswegs die Mühe gaben, die einzelnen Bände wieder einzureihen; manches Interessante kam auch abhanden.

Zur Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes soll nach Beschluß des Stadtrats in möglichster Bälde ein feuersicherer Archivraum erstellt werden.

Außer den bereits genannten Archivalien der Stadt Wolfach verdienen folgende besonderer Erwähnung:

Die 19 Freiheitsbriefe.

		anno:
1.	Freiheitsbrief; Siegel der Gräfin Udelhilt, der Grafen Hainrich, Cuonrat und Friderich, ihrer Söhne, außerdem des Grafen Cuonrat, Korherre zu Konstanz	1305.
2.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Johans, seiner beiden Brüder Cuonrat und Heinrich	1346.
3.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Hainrich	1370.
4.	Freiheitsbrief; Siegel der Grafen Hainrich und Cuonrat	1398.
5.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Conratt	1407.
6.	Freiheitsbrief; Siegel der Grafen Hainrich und Egen	1419.
7.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Heinerich. (VI.)	1452.
8.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Heinrich	1490.
9.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Wolfgang	1491.
10.	Freiheitsbrief; Siegel der Gräfin Elisabeth (von Solms)	1506.
11.	Freiheitsbrief; Siegel der Grafen Wilhelm und Friederich	1540.
12.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Friderich	1547.
13.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Christoff	1559.
13a.	Freiheitsbrief; „ „ „ „ . Freien Zug etc. betr.	1559.
14.	Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Hugo v. Montfort. Vormund	1562.

15. Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Wratißlaw . . . . 1609.
16. Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Maximilian Franz . . . . 1656.
17. Freiheitsbrief; Siegel des Grafen Antonius Maria Friderich . 1685.
18. Freiheitsbrief; Briefsiegel des Grafen und Fürsten Joseph Ernst . 1724.
19. Freiheitsbrief; Briefsiegel des Grafen und Fürsten Joseph Maria Benedict . . . . 1790.

Die Freiheitsbriefe sind mit Ausnahme von Nr. 18 und 19 im Pergament-Original (P.O.) vorhanden; Nr. 18 und 19 sind auf Papier geschrieben (Pa.O.).

Von weitern Briefen und Akten seien angeführt: anno:

Briefe an die Stadt Rottweil, Aufbewahrung der Freiheitsbriefe und Gesetze betr. Pa.O. 6 Briefe . . . . 1404—1491.

Steuer der Stadt Wolfach an ihre Herren betr. Siegel des Grafen Heinrich. P.O. . . . . 1479.

Kaufbrief. Verkauf der Sonnenherberg durch den Grafen Conrad an den Schultheißen Hanß Hägg. Kopie auf Papier; jedenfalls im 18. Jahrhundert geschrieben . . . . 1407.

Kaufbrief. Die obere Mühle (Stadtmühle) in Wolfach betr. Siegel des Grafen Wolfgang. P.O. . . . . 1496.

Kaufbrief. Dieselbe Mühle betr. Siegel des Grafen Friderich. P.O. . 1558.

Kaufbrief. Die untere Mühle in Wolfach betr. Siegel des Martin von Blumeneck und des Joß Münch von Rosenberg. P.O. . . . . . 1518.

Tausch oder Schleich. Die Burgmühle wird gegen die Mühle vor Engelbach (Halbmeil) getauscht. Siegel des Grafen Wilhelm. P.O. . . . 1546.

Kapitalaufnahme der Städte Wolfach und Hausach. P.O. . . . . 1584.

2 Kaufbriefe über ein Stück Ackerfeld. Siegel der Stadt Wolfach fehlt. P.O. . . . . 1717. 1725.

Kaufbrief über die Sonnenherberg. Sonnenwirt Johann Müller verkauft sie an Joseph Schnetzer. Siegel der Stadt ausgebrochen. P.O. . . . 1739.

Zinsverschreibung der Stadt Hausen an den edlen Hans Ludwig v. Andlaw über 50 fl. Siegel der Stadt Hausach weggefallen. P.O. . . . . 1587.

Zinsverschreibung über 100 fl jährl. Zins, zu zahlen von der Stadt Wolfach an den ehrw. Herrn Mauricio Yberhewen, Probst des Stifts zum jungen St. Peter in Straßburg, welcher der Stadt 2000 fl bar geliehen hat. Die Stadt bürgt mit ihrem ganzen Besitz. Siegel des Grafen Friderich und der Gräfin Elisabetha. Das der Stadt ist abgefallen. P.O. . . 1604.

Zinsverschreibung über 75 fl jährl. Zins. Wie unter vorigem. Darlehen 1500 fl. Siegel der Grafen Christoff und Vratislaus und das der Stadt Wolfach, letzteres zerbrochen. P.O. . . . . 1607.

Zinsverschreibung über 15 Ducaten jährl. Zins, zahlbar durch die Stadt Wolfach an den ehrenvesten Herrn Franz Miller, fürstl. württemb. Amtsschaffner in Oberkirch. Hauptgut 300 Ducaten in klar rein gediegenem Gold. Siegel der Grafen Friderich, Christoff und Vratislaus (letztere 2 fehlen) und der Stadt Wolfach (zerbrochen). P.O. . . . 1607.

Zinsverschreibung über 25 fl, Hauptgut 500 fl, welche Jacob Gebelin von St. Roman der Stadt schuldet. Bürgschaft: Das Anwesen Gebelins. Siegel des Oberamtmanns Elias Finkh. P.O. . . . . 1619.

Zinsverschreibung über 100 fl, Hauptgut 2000 fl, welche die Stadt dem Elias Finkh, gräfl. fürstenb. Rat und Oberamtmann, schuldet. Siegel der Grafen Vratislaus, Egon, Jacob Ludwig und der Stadt Wolfach. P.O . . . . 1621.

Zinsverschreibung über 7 fl 30 kr, Hauptgut 150 fl, die Georg Prüstlin, Bürger und Metzger in Wolfach, der Stadt schuldet. Siegel des Vratislaus Finkh, landgräfl. fürstenb. Rat und Oberamtmann. P.O. . . . 1658.

Zinsverschreibung über 42 fl 30 kr, Hauptgut 850 fl, welche die gesamte Landschaft dem hochgelehrten Herrn Franz Lipp, beeder Rechte Doctor, Sindicus der erzfürstl. österreichischen Stadt Villingen, als Ehevogt der Katharine Lempp, Tochter des verstorbenen Schultheißen Lempp (der in den Kriegswirren im Jahre 1642 der Landschaft Wolfach 2955 fl an bar und an nicht bezogenem Salär geliehen), schuldet. Siegel der Städte Wolfach und Hausach, des Tals Oberwolfach, des Tals Schappach. 2 Siegel, darunter das des Joh. Franz Sax, beeder Rechte Doctor und landgräfl. fürstenb. Rat- und Oberamtmann in der Herrschaft Hausen, fehlen. P.O. 1662.

Zinsverschreibung um 8000 fl Capital, der Landschaft Wolfach gegen Frau Maria Anna Benderin, Reichsschultheißen löbl. Stadt Gengenbach Wittib. Siegel der Herrschaft und aller Stäbe, ausgenommen Kinzigtal, Schenkenzell und Kaltbrunn. P.O. . . . . 1710.

Zinsverschreibung über 15 fl Zins, Hauptgut 300 fl, welche die Stadt Wolfach an den ehrsamen Hanß Georg Schnetzer, Wirt zur Sonnenherberg, schuldet. Siegel der Stadt Wolfach. P.O . . . . 1725.

Obligations-Brieff über 2000 fl, der Landschaft Wolfach gegen den hochfürstl. fürstenb. Stühlingischen Landrat zu Haaßlach Herren Johann Conrad Reüther. Siegel der fürstl. Kanzlei. P.O. . . . . 1730.

Schuldtbrief der Landschaft Haaßlach gegen Frau Maria Barbara Schäfferin über 700 fl. (Witib des fürstenb. Rats, Land-Commis. und Phisicus in Wolfach wohnhaft). Siegel der Herrschaft Haslach fehlt. P.O. . . . . 1722.

3 Heiratsabreden aus den Jahren ? , 1716 und 1721. P.O.

Übergabebrief. Betrifft die Überlassung des Maßpfennigs an die Landschaft Wolfach. Siegel des Grafen Anthonius Maria Friderich, der Städte Wolfach und Hausach, des Tals Oberwolfach, Einbach, Schappach. P.O. . . . . 1685.

Testamente (ca. 30). Darunter befindet sich das des Pfarrers Bricius. P.O. 1632. Eine Kopie von diesem und die übrigen Testamente von Bürgern, die ihren letzten Willen beim Schultheißenamt hinterlegten, sind auf Papier geschrieben . . . . 1632—1792.

Eines derselben rührt vom Generalwachtmeister des schwäbischen Kreises Peter Franz Noirot de Veauchour her, der 1725 dem „Barth. Prager und seiner Frauen Elisabetha Decker das Geld schenkt, das er ihnen zu Erkaufung allhiesiger Lewenwirtschaft [alter Zähringer Hof] vorgestreckt hat, in Ansehung der getreuen, vieljährigen Dienst, welche diese bede Eheleut derofelben sowohl in Feldt- als Wünterquartir und Cantonierungen, sonderheitlich aber sie, Elisab. Deckherin, nicht nur allein durch getreue Besorgung der ihro anvertrauten Haushaltung und Habschaft geleistet, sondern auch durch dero zu sagen mannliche dexterität [Gewandtheit], Klugheit und Bemühung sr. Exzellenz völlige schon gleichsamb in dem Rachen des Feinds geweste bagage annoch errettet, salviert und in Sicherheit gebracht.“

Teilungen in großer Anzahl . . . . 1622—1759.

Gerichts- und Ratsprotokolle. 1602, 1615, 1616, 1623—28, 1632—37, 1639, 1651—55, 1657—67, 1669—1836, 1852 bis heute.

Contract-Protocolle. 1616, 1627, 1633, 1635—40, 1642—49, 1651—52, 1655—58, 1661—62, 1666—94, 1696, 1698, 1700 bis heute.

Stadtrechnungen. 1549—51, 1555, 1559—60, 1563—64, 1567—70, 1580, 1584, 1586—87, 1593, 1595—96, 1600—1601, 1604—05, 1608, 1610, 1612—13, 1615—16, 1630, 1632, 1634—39, 1643—48, 1650—51, 1653, 1656—66, 1669—76, 1678, 1680, 1682—84, 1686—91, 1693—94, 1707—10, 1712—17, 1719, 1723—24, 1726—33, 1735—85, 1787—99, 1801—05, 1807 bis heute.

Im 17. Jahrhundert sind vielfach die entsprechenden Generalhandbücher, im 18. und 19. die Belege und auch teilweise die Tagebücher vorhanden.

Lauchungen (Markungen) von 1654 an.

Beschreibung der Stadt. Bann, Gebäu, Wald, Wasserbäch, Burgerschaft, Profession, Märkt etc. Niedergeschrieben nach 1762 von Stadtschreiber J. B. Baur dem Älteren.

Spezification der Wolfacher Burgerschaft, wie viel selbe an Matt- und Ackerfeld besitzet. 1760. 1809.

Steuer- und Schatzungsanlagen. 1770, 1786, 1808, 1817, 1819, 1821 etc.

Felderzinsbuch der Stadt Wolfach. 1794.

Stadtfelder. 1815, 1824.

Feld- und Gartenmeßbuch. 1808.

Gravamina (Beschwerden) der Stadt Wolfach. 1768. 1778. Privilegien, Stöffelsbächle, Steuerprogravation, Failhaben von Victualien auf den hiesigen Märkten, großen Jahrtag betr.

Aichensetzen durch die Bürger. 1774, 1788—1804.

Repertorium über die Wolfacher Ratsprotokolle. Geschrieben um 1750 durch J. B. Baur den Älteren.

Landesordnung des Grafen Vratislaus. 1604.

Niedere Gerichtsordnung der Stadt Wolfach; am Schlusse angeheftet: „Copia eines vertraulichen, freundlichen Gesprächs zwischen beiden in Paris anwesenden Cardinälen Giulio Mazarino und Crimaldi." 1631, letzteres 1643.

Kirchenrechnungen. 1551—52, 1554, 1557—59, 1563—64, 1570, 1572—75, 1577, 1579—84, 1586—89, 1601—02, 1608—11, 1614, 1616—25, 1627—49, 1651—66, 1669, 1671, 1676—78, 1689—96, 1698, 1700—13, 1715—19, 1721—23, 1726—40, 1742—44, 1746—52, 1756—57, 1763—67, 1771—76, 1778—99, 1801 bis heute. Außerdem ein Gefäll- und Besoldungsbuch über sämtl. Pfarreien der Herrschaft, ca. 1550. Die Kirchenrechnungen beziehen sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ebenfalls auf alle Pfarreien.

Rechnungen von St. Jacob. 1665, 1717—20, 1722—60, 1778—1818 und folgende.

Spital- und Sondersiechenrechnungen. 1566, 1569, 1570, 1580, 1586, 1587, 1593, 1595, 1596, 1600, 1601, 1602, 1605, 1608, 1610, 1612, 1613, 1615, 1616, 1661, 1663—66, 1668—70, 1673—76, 1678—81, 1683, 1685—89, 1691—93, 1696—97, 1701, 1703—12, 1716—28, 1734—82, 1821 bis heute.

Landschaftsrechnungen. 1647/48. 1649/50.

Salzrechnungen. 1762/63.

Maßpfennigrechnungen. 1727—73.

Zehentrechnungen. 1847—49, 1850, 1862, 1864.

Armenpflege. Hausarmenpflege 1696—1762, Sandhaas'sche Stiftung von 1792, Stadtalmosenfond von 1869, Fond Friedrich Luise von 1867 an, „Bricifesch" Stipendium. 1695 bis heute (es fehlen verschiedene Jahrgänge).
Kirchen-Aktiv-Kapitalbuch. 1708—19.
Militär-Schuldbuch. 1798.
Akten über Lieferung von Stiefeln, Brot und Fleisch an durchziehende Franzosen. 1796.
Abbruch des Zollhauses. 1807.
Organisation. Verfassung der Stadt nach deren Übergang an Baden. 1811.
Decretum betr. die Schulen etc. Druck. 1746.
Verordnung über Stadt- und Landschulen. Druck. 1790.
Handwerksordnung. Druck. 1731.
Feuerordnung. Druck. 1750 u. 1798.
Halten von Hunden. Druck. 1802.

Im kath. Pfarrhaus werden unter anderm aufbewahrt:

1. Stiftung der Jahrzeit für den Grafen Heinrich VI. zu Fürstenberg. P.O. 1485.
2. Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft zum hl. Rosenkranz. 1646.
3. Aufzeichnungen über St. Jakob. 1710. Bruderschaft: Entstehung und Mitgliederverzeichnis von 1664 an.
4. Kapital- und Schuldbuch aus gestifteten Jahrtagen der Bruderschaft des hl. Rosenkranzes. 1732.
5. Liber anniversariorum in matrice seu ecclesia parochiali Wolfachensi (Jahrtagsbuch in der Mutter- oder Pfarrkirche zu Wolfach). 1746.
6. Fronfastenbuch über ablösl. Geldzins aller Kirchen der Herrschaft. 1692.
7. Taufbücher von 1595 an.
8. Ehebücher von 1597 an.
9. Totenbücher von 1606 an. (Die Tauf-, Ehe- und Totenbücher weisen nur wenige Lücken auf.)

Anm. Im Generallandesarchiv in Karlsruhe befinden sich, wie schon im Vorwort erwähnt, die Gerichts- und Amtsportokolle (Oberamt) von Wolfach; sie beginnen mit dem Jahre 1588 und reichen fast lückenlos bis 1811 (Nr. 13163—13256); außerdem viele Akten über Flößerei und etwa 150 Faszikel „Zugang" seit 1811, die aber zum großen Teil Stoff aus früheren Jahrhunderten enthalten. Einen großen Reichtum an Archivalien über Wolfach birgt das F. F. Archiv in Donaueschingen.

Verschiedenes.

(Alphabetisch geordnet.)

Amtssitz.

In den Jahren 1844 und 1872 dachte die Regierung daran, den Amtssitz von Wolfach wegzuverlegen; doch gelang es jedesmal, diese Gefahr abzuwenden. Im Jahre 1876 erklärte sich die Stadt bereit, unentgeltlich Gelände und außerdem 20 000 ℳ zum Bau eines Amtshauses zur Verfügung zu stellen. Der Staat gab aber den Plan, ein eigenes Gebäude zu errichten, wieder auf und beließ die Diensträume im fürstenberg. Schloß. Für das Amtsrevisorat hatte er bereits 1858 das unmittelbar vor dem Tore gelegene Haus des Salmenwirts Joseph Valentin Feger erworben, in welchem sich heute die Dienstwohnung für den jeweiligen Oberamtsrichter befindet. Um die notwendigen Räumlichkeiten für das

Gerichtsnotariat sicher zu stellen, kaufte die Stadtgemeinde 1878 das Gasthaus zum Ochsen um den Preis von 14 370 *M*. Die Behörde erachtete jedoch das Gebäude als unzweckmäßig, weshalb die Stadt dasselbe im folgenden Jahre an den Konditor Franz Xaver Stöhr veräußerte. (1888 verkaufte dieser die Hälfte des Anwesens an Malermeister Johann Georg Straub; die beiden Teile mußten durch eine Scheidewand getrennt werden.)

Weil das im östlichen Flügel des fürstenberg. Schlosses gelegene Amtsgefängnis schon lange nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprach, wurde 1898 oberhalb des Engelschulhauses ein neues Gebäude erstellt. Der vor diesem liegende Bauplatz war zur Errichtung eines Amtsgerichtshauses bestimmt, ist aber heute noch nicht überbaut.

Das „Forsthaus" (Gebäude für das bad. Forstamt) wurde 1884 errichtet. Die Stadt überließ den Bauplatz unentgeltlich.

In Wolfach befinden sich heute folgende Ämter:

1. Bezirksamt. Oberamtmann Dr. Camill Hofheinz.
2. Amtsgericht. Oberamtsrichter August Straub, Landtagsabgeordneter. Rechtsanwälte: Wilhelm Wiesse. Wilhelm Werrlein.
3. Notariat. Notar: Heinrich Doll.
4. Bad. Forstamt. Oberförster Franz Burger.
5. F. F. Forstamt. Oberförster Wilhelm Seitz.
6. Bezirksarzt. Medizinalrat Dr. Alfred Kiefer. Außerdem: Prakt. Arzt Dr. Gottlieb Sittig. Prakt. Arzt Karl Merkle.
7. Bezirkstierarzt. Bezirkstierarzt Georg Buß. Außerdem: Tierarzt Dr. Paul Schnetzer.
8. Steuerkommissariat. Finanzamtmann Eugen Weißenberger.
9. Bezirksgeometer. Bezirksgeometer Otto Schumacher.
10. Postamt. Postsekretär Julius Baumann.

Auswanderung.

Die Auswanderung war eine fast regelmäßige Begleiterscheinung teurer, arbeitsloser Zeiten. Gar mancher sah sich durch Not gezwungen, seiner lieben Heimat den Rücken zu kehren, um in der kalten Fremde ein Fortkommen zu suchen. Bis ins 19. Jahrhundert blieb das engere Europa das Ziel der Auswanderer unserer Gegend. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, besonders in den Jahren 1750—70, wandern aus allen Stäben der Herrschaft Untertanen — einzeln und in Familien — nach dem „Königreich Hungarn [Ungarn]" aus. Schon 1725 „ist eine Wolfacher Familie — Simon Schmider — nach Hungarn gangen aber wieder zurückkommen". 1770 wird durch ein landesfürstl. Generaldekret die „Emigration außer Lands allen Untertanen untersagt". Das Verbot ist 1803 noch in Kraft; in diesem Jahre will „Niclaus Waidele in Schappach" nach Galizien auswandern, er wird mit „Confiscation des Vermögens und Verurteilung zum Militärdienste" bedroht.

Im 19. Jahrhundert setzte die Auswanderung nach Amerika ein und zwar besonders stark seit den 1850er Jahren. Wer keine eigenen Mittel zur Überfahrt hatte, wurde auf Kosten der Gemeinde „abgeschoben"; auch öffentliche Gelder standen zur Verfügung. Die Gemeinden waren froh, auf diese Weise ihre Armenlast erleichtert zu sehen. Agenten vermittelten die Überfahrt und „lieferten die Auswanderer ab". In Wolfach war 1854 der Handelsmann Eduard Neef Agent des Auswanderungsbüros „Christian Schloeßmann & Comp. in Kehl und Le Havre". „Er macht sich [in diesem Jahr] verbindlich, den Wilhelm Moser von Wolfach, welcher auf Gemeindekosten nach

Amerika auswandern will, mit dem Schiffe, das unterm 20. März abgeht, fortzuspedieren, gegen die Summe von 114 fl 23 kr, welche sich also specificieren:

1.	Für Fahrgeld des Accords . .	fl 60.—,
2.	Verköstigung bis und in Havre .	9.30,
3.	Anschaffung zu Havre	8.—,
4.	Omnibus und Eisenbahntaxe .	1.53,
5.	Reiseproviant	25.—,
6.	bar bei der Ankunft	10.—.
		fl 114.23."

Ob mit den 10 fl „das große Heimweh", das uns Deutschen eigen, aufgewogen war, verschweigt die Rechnung. Sie enthält nur noch den Zusatz: „Ist wirklich abgefahren."

Vor allem suchten in dieser Zeit Staat und Gemeinden der Taugenichtse, Landstreicher, Verbrecher etc. ledig zu werden, indem sie diese nach Amerika schaffen ließen. 1865 stellt die Verwaltung des Zellengefängnisses in Bruchsal an die Stadt Wolfach die Anfrage, ob sie bereit sei, die Kosten zu bezahlen, wenn Engelbert Bührer von Wolfach aus der Strafanstalt zur Auswanderung nach Amerika entlassen werde.* Die Stadt scheut anfänglich die hohen Kosten, die „wegen starken Andrangs" sich auf 140 fl belaufen; auch fürchtet sie, Bührer werde aus Amerika den Weg wieder zurückfinden. Sie wünscht deshalb, der Sträfling solle seine Zeit nur ruhig absitzen; vielleicht werde indessen die Reise billiger. Als aber der Staat einen Zuschuß zu den Kosten im Betrag von 45 fl in Aussicht stellt, geht sie schließlich auf den Vorschlag ein. 1866 bescheinigt die Generalagentur Conrad Herold in Mannheim, daß „Bührer glücklich nach America spediert" wurde.

1867 und in den folgenden Jahren vermittelte die Auswanderungs-Agentur von W. König in Wolfach die Überfahrt. Durch glänzende Versprechungen, die aber nicht gehalten wurden, suchte man eine Menge Auswanderer nach der neuen Welt zu locken; vor allem hatte man es auf kräftige Landbevölkerung für neu zu errichtende Kolonien oder Plantagen abgesehen. Eine Agentur „Martin aus Luxemburg und Santjago Scotland" hatte 1867 „die Lieferung von 5000 Deutschen" nach Peru übernommen. In den Zeitungen warnt ein Deutscher in Lima seine Landsleute vor dieser Auswanderung, die bei der „Faulheit und Liederlichkeit der Eingeborenen" ins sichere Elend führe. 1868 sollen 5000 Deutsche in eine Kolonie am Flusse Mairo in Peru „geliefert" werden. Das Bezirksamt warnt dringend vor den Agenten, denen das Ministerium des Innern die Vermittlung der Auswanderung untersagt. 1871 stand Brasilien im Rufe des gelobten Landes, obwohl die Regierung die Auswanderung dahin verbot. Agenten lieferten ganze Transporte nach Mannheim, von wo aus sie mit dem Schiffe in die neue Welt befördert wurden. Ein Unteragent erhielt für die Werbung eines Erwachsenen 7,50 ℳ, eines Kindes bis zu 10 Jahren 3,75 ℳ „Kopfgeld". 1873 suchten besonders Agenten der surinamischen Plantagenbesitzer (niederl. Guayana) den Schwarzwald heim. Die Plantagen befanden sich in einem unter dem Meeresspiegel gelegenen Küstenstriche und bildeten wahre Brutstätten des „Morastfiebers". Um ein Stück Land zu erwerben, mußten die Kolonisten 5 Jahre in den Plantagen arbeiten; neun Zehntel von ihnen raffte in dieser Zeit das Fieber dahin.

1874 fahren Auswanderer in einem mit bunten Bändern gezierten Leiterwagen mit Gesang durch die Stadt Wolfach; sie gehen nach Nordamerika, das um diese Zeit

* Kurze Zeit vor seiner Verhaftung hatte er sich zur franzöf. Fremdenlegion anwerben lassen; Brigadier Fuchs von hier war vom Bezirksamt aufgetragen worden „ihn in Zivilkleidern nach Straßburg zu begleiten und ihm mit Rat und Tat an die Hand zu geben".

die größte Anzugskraft hat. Infolge einer Handelskrise erwartet sie aber bittere Not, so daß mancher als Deckarbeiter oder „Kerl für alles" wieder in die Heimat zurückwandert.

Nachdem Nordamerika sich an Menschen hinreichend gesättigt hatte, suchte man 1885 wieder Kolonisten nach Brasilien, 1893 nach Venezuela zu gewinnen. Das blühende Deutschland war aber nicht mehr in der Notlage, seine Kinder als Kulturdünger veräußern zu müssen; es war imstande, sie alle zu ernähren. Damit hörte die Auswanderung fast gänzlich auf. Unser nationales Unglück wird sie wieder neu aufleben lassen.

Badeanstalt.

In den Archivalien ist hier und da von einem Badhaus die Rede; ein solches befand sich z. B. „zwüschend der oberen müly und dem obern thor". Es handelt sich aber dabei nicht um eine öffentliche Badeanstalt, sondern um das Badhaus (oder die „Badhausstat") eines Baders oder Chirurgen, das dieser für die Heilkur seiner Kranken hielt.* Auch der Gesundbrunnen des Funkenbades wurde von Kranken aufgesucht. (Vergl. Funkenbad.)

Öffentliche städtische Badeanstalten entstanden erst in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts und zwar oberhalb der Stadtmühle, beim „Eichensteiner Teüch", auf dem Schießgrün und am Gewerbekanal der Wolf. Das städtische Schwimmbad auf dem Brühl wurde 1901/02 erstellt.

Brandassekurations-Gesellschaft.

(Brandsocietät.)

In früheren Jahrhunderten waren die Häuser und Fahrnisse nicht gegen Feuersgefahr versichert; wer von einem Brandunglück betroffen wurde, konnte gegen Vorzeigen eines amtlich beglaubigten Bettelbriefes sog. „Gottesgaben" als „Brand- oder Bausteuer" erlangen. Die Stadtrechnungen weisen viele solcher Almosen an „Verbrandte" aus den verschiedensten Gegenden auf.

Im Jahre 1777 errichtete Fürst Joseph Wenzel für alle fürstenberg. Lande eine sog. Brandassekurations-Gesellschaft. Alle Untertanen waren verpflichtet, sich mit dieser „einzulassen" und ihre Gebäulichkeiten gegen Feuerschaden zu versichern. Die „Brandsteuergelder" waren sehr niedrig; sie betrugen beispielsweise 1783 für die städtischen Gebäude 4 kr auf die 100 fl = ⅔ ‰, und zwar:

„Vom Thörle beim Engel .	10 kr.
Vom obern Zoll	10 kr.
Item die Schuell und Mezzig	36 kr.
Vom obern Thor in der Stadt	16 kr.
Vom Rathaus	1 fl — kr.
Item Kaufhaus	20 kr.
Unterer Zoll	10 kr.
Zeughaus	10 kr.
Vom Hochturm	8 kr.
Schießhaus	20 kr.
Ziegelhütten	12 kr.
Wegen dem Kirchenturm ½	16 kr.
	3 fl 48 kr."

* „1686 hat E. E. Rat wegen Neuerbauung dieses Badhauses geredt und absonderlich wegen der Badstuben, und weilen solches die gemayne Burgerschaft anbelangen thut, als solle Hainrich Schwaigler die Badstuben mit einem staynenen Ofen wohl versorgen und die Badstuben umb etwas höher machen."

Die Einziehung der Beträge besorgten für Wolfach anfangs 2 Bürgermeister und zwar vorerst unentgeltlich; 1785 billigte die Stadt den Bürgermeistern Johann Georg Sandhaas und Johann Haas „auf ihre Beschwerde hin jährlich je 1 fl 30 kr für ihre Mühewaltung zu". Die Brandgelder wurden, wie heute noch, nur zum Wiederaufbau gewährt und zwar auch bei Fahrlässigkeit. 1778 brennt z. B. das Häuslein des Taglöhners Peter Hörmann „im Ranckach" nieder. Der Brand ist durch „einigmäßige Sorglosigkeit des Hörmann" entstanden, weshalb er einen Verweis erhält. Die Versicherungssumme von 80 fl wird ihm aus der Landschaftskasse ausbezahlt „gegen Verrechnung mit der Hauptcontributionscasse".

„In der Brand-Assecurations-Verordnung war enthalten, daß die der Brandsocietät einverleibten Gebäu um so viel pro hypoteca verschrieben werden mögen, als sie in der Societät angeschlagen sind."

Es war altes Wolfacher Herkommen, daß der Verkäufer eines Hauses „das verkaufte Haus noch 4 Wochen vom Kauftag ab, allwo solches beschrieben worden, in seiner Gefahr hatte".

Fahrnisse dagegen standen alsbald nach abgeschlossenem Verkauf für den Käufer in Gefahr, auch wenn dieser sie noch nicht inne hatte. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: „Vom 19. zum 20. Okt. 1735 ist schier ganz Hausach verbrannt, dabei 110 Zentner Hew umb 105 fl, welche Johannes Fivell lifferant und Consorten [Franz Joseph Willmann, Rotgerber, und Johannes Müller, Sonnenwirt], so die Cavallerie mit dem rauen Futter versehen [polnischer Thronfolgekrieg], gekauft haben." Es entstand ein Rechtsstreit, wer den Schaden zu tragen habe. Die Wolfacher „Societät" behauptet, „das Hew gehöre erst ihnen, wenn es ihnen unter die Handt gebracht", während Hans Jörg Waidele von Hausach darauf besteht, „der Kauf sei abgeschlossen gewesen". Sentenz: „Die Wolfacher Societät ist den eingeklagten Kaufschilling von 105 fl zu zahlen schuldig."

Mit einem andern Heulieferanten, dem Hans Jacob Langenbach, Seiler zu Hausach, dem seine Behausung auch abgebrannt, vergleichen sich dieselben Wolfacher gütlich „wegen 45 Zentner Hew, die in Rauch aufgangen (selbiger pretendierte seine Bezahlung und zwar vor den Zentner 52 kr) mit einer Bezahlung von 34 fl, bei dem man es auch von Amts wegen bewenden lassen".

Buchdruckerei.

Nach einem Erlaß von 1777 erhielt der Hofbuchdrucker Johann Matthäus Mieth in Donaueschingen „das Privilegium exclusivum", alle Buchdruckerarbeiten inner Landes auszuführen; vor allem war ihm die Abdruckung des fürstenberg. Kalenders und der sog. Namen- und Evangelienbücher vorbehalten. „Die Untertanen sollten schon die Kalender für 1778 von keiner andern als von der Hofbuchdruckerei beziehen, es sei denn Sache, daß sie nebst dem fürst. Kalender noch eines andern auswärtigen sich bedienen wollten, ein welches jederzeit freistehe". „Die Einschwärzung bemelter Bücher war unter einer Straf von 10 Reichsthaler (dem Anzeiger ⅓, dem geschädigten Buchdrucker ⅓ und dem Fisco ⅓) und der Confiscation der Bücher verbotten."

1778 beklagt sich Hofbuchdrucker Mieth über „den schlechten Abgang des Calenders; die Untertanen in allen Stäben, die beiden Contingents-Commando zu Rippoldsau und Wolfach, Amts- und Stadtdiener, Zollbereiter, der Hatschier Pfeffer in Oberwolfach, die Jäger etc. sollen genaue Spee auf die Übertreter halten". 1791 wird ein Oberwolfacher Bauer zu 15 fl Strafe angezogen, weil er nur den „Basler-Calender" hält; außerdem wird der Kalender „confisciert".

In Wolfach erfolgte die Gründung einer Druckerei und zwar einer „Zeitungs- und Accidenzdruckerei" (letzteres = Druckerei für zufällige Arbeiten) im Jahre 1865 durch

den Lithographen Adolf Neef von Wolfach. Am 28. November gab er die erste Nummer des „Kinzigtäler" heraus; er führte auch die Redaktion des Blattes. Im Jahre 1867 verkaufte er das Geschäft an den Buchdrucker August Rösch von Reutlingen. Im ersten Jahre nach der Übernahme war der Schüttenwirt Joseph Haaser verantwortlicher Redakteur. Im März 1870 ging die Druckerei durch Kauf an August Sandfuchs von Lautental in Hannover über, der sie 1905 seinem Sohne Albert Sandfuchs übergab. Unter der Leitung des letzteren wurde das Geschäft bedeutend erweitert und den Anforderungen der Neuzeit entsprechend ausgestattet (Handsatz, Stereotypie, Schnellpresse mit elektrischem Antrieb etc.). Seit 1. Januar 1919 erscheint der Kinzigtäler täglich (vorher dreimal in der Woche).

Oben erwähnter Adolf Neef befaßte sich nach dem Verkauf der Buchdruckerei mit lithographischen Arbeiten, die nach seinem im Jahre 1893 erfolgten Tode von seinem Sohne Alfred Neef bis zum Jahre 1905 fortgesetzt wurden.

Fahnen.

Die Wolfacher besaßen seit den Freiheitskriegen eine alte „Russenfahne" aus rotem Damast mit weißer Inschrift. Ein russischer General, der erkrankt und hier genesen, soll sie der Stadt aus Dankbarkeit für die gute Pflege geschenkt haben. Das Bürgermilitär und die Feuerwehr ließen sich dieselbe viele Jahre lang vorantragen. Bei Prozessionen benützte das Bürgermilitär oft auch eine alte, gänzlich zerfetzte Fahne mit dem fürstenberg. Wappen. Beide Fahnen wurden mit der im Jahre 1875 angeschafften Kriegervereinsfahne beim Rathausbrande im Jahre 1892 ein Raub der Flammen.

Feste.

1855. 22. Oktober. Landwirtschaftliches Fest. Festhalle beim Engel; zur Verzierung derselben werden 8 Sester Äpfel (zu 17 kr) verwendet.

1856. 21. September. Fest anläßlich der Vermählung S. K. H. des Großherzogs Friedrich I. von Baden mit J. K. H. der Prinzessin Luise von Preußen. Beleuchtung der Stadt.

1859. 10. November. Schillerfest (100jähriger Geburtstag).

1867. 14. Oktober. Gaufest der landwirtschaftlichen Vereine Triberg, Hornberg, Gengenbach, Wolfach. Ausstellung von Rindvieh, Schweinen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Geräten, Branntwein etc.

1868. 29. August. Jubiläum der badischen Verfassung (50jähriges Bestehen derselben). Feuerwerk.

1881. 21. September. Silberne Hochzeit J. K. H. des Großherzogpaares. Am Festzuge in Karlsruhe ist auch die Kinzigflößerei vertreten: 1 zusammengestelltes Gestör mit der nötigen Mannschaft und Ausrüstung.

1882. Landwirtschaftliche Ausstellung des Kinzig-Gutachgaues. Feld- und Gartenprodukte, gebrannte Wasser, Maschinen; Rindvieh, Schweine, Geflügel, Bienen. Auch kunstgewerbliche Ausstellung.

1888. 9. März. Todestag des Kaisers Wilhelm I., 14 Tage Trauergeläute und zwar 8 Tage 3mal 1 Stunde, 8 Tage 1mal 1 Stunde.
18. März. Trauerfeier in der Kirche.
22. März. Gedächtnisfeier in den Schulen. Zug vom Rathaus zur Kirche. Setzung einer Kaisereiche zum Andenken an Wilhelm I. oberhalb des Engelschulhauses.

1889. 26. Mai. 3. Gaufest des Verbands der Militärvereine des Kinzigtales.

1896. 27. Januar. Festbankett und Festgottesdienst zur Feier des 25jährigen Gedenktages der Errichtung des Deutschen Reiches, verbunden mit der Feier des Kaisertages. Festessen im Salmen zur „Ehrung der Kriegsveteranen".

1897. 25. Juni. Jugendfest beim „Pavillon" auf dem Reuteberg, veranstaltet durch den Schwarzwald- und Verschönerungsverein.

1898. Gaufest des Verbands der Militärvereine des Kinzigtales.

1902. 25., 26. und 28. April. Fünfzigjähriges Regierungsjubiläum S. K. H. des Großherzogs Friedrich I. Am 25. April Jugendfest im Badgarten. Am 26. Bankett, am 27. Festgottesdienst. Illumination der Stadt; erstmalige elektrische Konturenbeleuchtung des Rathauses.

1903. 29. Juni. Gaufest des Verbands der Militärvereine des Kinzigtales.

1905. 9. Mai. Schillerfeier (100jähriger Todestag).

1905. 9. Juli. Kreisfeuerwehrfest. Anwesend über 1000 Feuerwehrleute aus dem ganzen Kreis mit 6 Musikkapellen.

1912. 3. Oktober. Trachtenfest in Wolfach, verbunden mit der Einweihung des Kriegergedenksteins. Anwesend J. K. H. Großherzogin Hilda. Am Trachtenzug beteiligten sich über 50 Gemeinden aus den Amtsbezirken Oberkirch, Offenburg, Lahr, Waldkirch, Triberg und Wolfach. 26 Militärvereine des Kinziggauverbandes und 5 Sanitätskolonnen des Amtsbezirks Wolfach fanden Aufstellung. Ausstellung der Handarbeiten der Industrieschulen des Bezirks. Festliche Beleuchtung der Stadt und Höhenfeuer zwischen Wolfach und Ortenberg.

Einiges über Heilkunde.

„Anno 1635, alß die grausame Pestilentz durch ganz teutschlandt erschröcklich grassiert, ist nachfolgend Recept von einem Pfarrer zue Hornberg Herrn Johann Roosen, derzeiten Schultheißen allhier, überschickt worden, das lautete wie hernach stehet:

Recept wider die Pest.

Maisterwurtz Naterwurtz Bibernellen Baldrianwurtzel Tormentill Diptam (Diptamus albus) Teufels abbiß Angelica Entzian	Jedes 2 loth NB. gehört noch dazue etwas von Eberswurz und Zitwan [Zitwer].

Thue solche Wurtzel zerstoßen oder klein zerschnitten in ein Maß Branntwein, baitze es darin ein, behalts auf, so lang du willst. Wenn die Pest regieret, so nimb davon morgens nüechtern ein löffel voll, so bist du 8 oder 14 Tag durch Gottes Gnad davor gesichert.

So die Pest dich aber allbereits ergriffen, so nimb alsbaldt von gemeltem Branntwein drei Löffel voll ein, leg dich ins Bett und schwitz, so lang du kannst; solches kannst über ein Stund 10 oder 12 wiedertun, und das allwegen bis 3 tag vorüber. So genesest du. Durch dies Mittel sind in Sachsen bei 500 menschen, so die Pest allbereits am Halß gehabt, erhalten worden durch Gottes Gnad.

Dies Recept ist wohl guet, tam praeservatione quam curatione [sowohl zur Verhütung als Heilung der Krankheit], anderst die Hitz des pestilentzischen Fiebers

nit ausgebrochen und die Zung nit truckhen ist; sonsten behälf man sich des Essichs mit den gleichen Stücken angemacht, denn dieser sicherer ist, weilen bey dem Branntwein die Bräune zu förchten."

Dieses Rezept hat man „der posterität [Nachwelt] zum guthen" in der Stadt Wolfach „Nottanda Buch" eingetragen.

Das Sammeln von Wurzeln und Kräutern war in früheren Zeiten sehr gebräuchlich, da man die Heilkraft derselben kannte und viele Arzneien selbst bereitete, während heute die Heilmittel, sogar die gewöhnlichsten Teearten, fast ausschließlich aus der Apotheke bezogen werden. Es gab besondere Wurzel- und Kräutersammler, welche das Ergebnis ihres Fleißes an Apotheker verkauften; diese benötigten solche Heilmittel um so mehr, als damals das Mineralreich noch nicht so viele Medikamente lieferte.

„1778 verwilliget die Herrschaft gegen 3 fl jährl. Rekognition dem herzogl. württemb. Invaliden Jakob Morgenthaler das Enzian-Graben um den Kniebis in dem diesseitigen Grund und Boden; dem Columbanus Brüstle, dem Schneider von Schappach, überläßt sie 1781 den Bestand des Wachholderschlags und Enzians im Rippoldsauer Revier."

1650. „Martin Hawer, welcher ohnlängsten mit Anna Maria Weygant, welche leider mit dem bösen Gaist besessen, von dem hl. Gotteshaus in Einsiedeln wiederumb anhaimbisch khommen, ist das besagte Mädlin auf 1 Jahr lang in sein Haus gegen entsprechende Entschädigung aufzunehmen anvertraut worden. Es soll ihm wie ein eigen Kind befohlen sein; er soll ihm in allen Dingen fleißig und mit guten Worten zusprechen, mit Betten und gottseligen Werken und Übungen begegnen und oft sich mit ihme exerzieren und im übrigen es also verwahrlich halten, daß niemand seintwegen in Gefahr stehe oder andere Unglück befahren möge."

1651. „An Herrn P. Gregoriam Lemppen, Conventualen zu St. Blasio, uffm Schwartzwaldt und Pfarrherren zue Dodtmoß."

„Wohlehrwürdiger, Gaistlicher und wohlgelehrter, insonders günstiger vihlgeehrter Herr etc."

„E. Ehrwürden seihen unser beraithwillige Dienst zuvohrahn."

„Es hat der Allmächtige Gott, unseres gewesenen Burgers Christian Weygants seeligen, nach Dodt hinderlassene Dochter Annam Mariam (ohne Zweiffel ihrer begangenen schwören Sünden und dardurch höchlich verletzter Göttlicher Mayestät halber) solcher gestalten mit Straf heimb gesucht, daß dieselbige von dem laidigen Sathan bereits etliche Jahrlang besessen und von ihme schmerzlich geplagt und gepeinigt würdt, derselbigen aber zu helfen, haben wür, obhabendter Schuldigkeith gemeß, sye vor ainem Jahr nacher dem hochhailligen orth Einsiglen zu einem Gaistlichen Herren, dessen nahm uns zwar nit wissent, geschickt, welcher alsobalden befunden und innen worden, das leider mit Ihro anders nichts umbgehe, alls das sye von dem bösen gaist beßessen, dabei auch angedeut, daß ihren noch vor einem Jahr, sonder Zweifels, weil sye ihres vielfältigen Verbrechens wegen noch nit genugsamb gezüchtigt, nit geholfen könnte werden, worauf sye dann widerumb alhero gebracht und biß dato in einem absonderlichen Gemach verwahrlich gehalten worden [bei oben erwähntem Martin Hawer]. Nun ist uns glaubwürdig vorkhommen und angezaigt worden, wie daß E. Ehrwürden durch die sonderbare hoche Gnad, welche der Allmächtige Gott E. Ehrwürden wegen Ihres Gottsel. frommen Leben: und Wandels mitgethailt, dergleichen Leuth geholfen und liberiert haben."

„Wann dann die benambste Zeit vorbei [1 Jahr nach der Wallfahrt] und wür vordrist zu E. Ehrwürden alls einem bekannten Herrn und gleichsamb Stadt- oder

Landtskindt [Pater Gregorius Lempp stammte von Wolfach] das sonderbahre und ein solches Vertrauen und Zuversicht haben, das Sye Ihres Thaills ahn angeregter armen Weibs Persohn zu würkhen nichts erwinden werden lassen, alls gelangt ahn E. Ehrwürden unser dienstfreundtlich hochfleißiges Bitten, Sye geruhen uns durch Bringer diß (welcher aintzig und nur allain zu solchem endt zu Deroselben abgeschickt und uns obligt, mehr bedeutter unser armen Burgers Dochter ohne verlierung einiger Zeith, helfen zu lassen) zu verständigen, ob Sye es ahnnemmen könnden oder wöllen, auch wie baldt und wohin sye geliefert werden solle. Gleichwie hierdurch dem armen Mädchen die größte Gnad, Hülf und Barmhertzigkeit, umms aber ein sonderbares Wohlgefallen, groß Gunst und Favor [faveur] widerfähret, so würdet vorderst der hoche Gott nit ohnbelohnt lassen und wür wöllens umb E. Ehrwürden in andern Begebenheithen zu beschulden, jederzeith uns angelegen sein lassen, gestalten wür ohne das seind und verbleiben

E. Ehrwürden

Wolfach den 8. Decembris 1651. Dienstfreundt. und beraitwillige Stabhalter, Burgermeister und Rath."

Ob das Mädchen nach St. Blasien gebracht wurde und dort Heilung fand, ist in den Akten nicht erfindlich.

Impfung der Kinder. Diese findet erstmals um 1820 in den Akten Erwähnung. 1815 war die Schutzpockenimpfung in Baden eingeführt worden.

Hunde.

Schon im Mittelalter bestand allgemein die Verordnung, den Hunden auf den Bauernhöfen „Bengel anzuhängen, damit sie mit Vertreibung des Wildbrets in den Hölzern und Gebirgen keinen Schaden zufügten". Diese Vorschrift hatte von jeher große Unzufriedenheit unter den Bauern hervorgerufen; die Befreiung von derselben bildete eine ihrer Forderungen beim Ausbruch des Bauernkrieges im Jahre 1525. In der Herrschaft Wolfach war auch in den folgenden Jahrhunderten „das Bengeln der Hunde" geboten, im 17. Jahrhundert sogar bei Strafe von 10 fl. Später wurden die Bußen niedriger.

„1756. Michel Welle auf dem Happach hat ohneracht öffteren Erinnerns seinem auf dem Hof habenden Hund keinen Bengel angelegt, so dieser dann besser Gelegenheit gefunden, dem Wildpreth nachzusetzen; er wird zu einer Strafe von 1 fl 30 kr angezogen und weilen der Hund ein Wildkalb gefangen, soll er es mit 3 fl bezahlen."

Im 18. Jahrhundert mußten manche Bauern herrschaftliche Hunde halten; die übrigen Bauern hatten „dem Hundehalter einen Beitrag an Haber" zu liefern. Diese Hunde waren nach der herrschaftlichen Forstordnung „an den Ketten zu lassen"; sie durften namentlich nicht von den Dienstboten „in die Berg und Bösch hinausgenommen werden".

„1758. Franz Hörmann, Stabs Oberwolfach, hat seinen Herrschaftshund schlecht versorgt, daß selber bis ins Haslach gejagt, wird dahero in Ansehung seiner Ohnvermögenheit auf 3 Tag zur Landstraßarbeit condemniert."

Auch den Bürgern in der Stadt galten strenge Vorschriften bezüglich des Haltens von Hunden. 1682 müssen 7 Burger „bei der Stadtstraf ihre Hunde wegthun". In den 1730er Jahren darf kein Bürger „ohne obrigkeitliche Permission [Erlaubnis] einen Hundt anschaffen". Den Metzgern sind insgesamt nur 4 Hunde erlaubt (vergl. Metzger).

„Metzger Franz Moser wird 1739 einen Ducaten gestraft, weilen er einen Hund gehalten, der unter die erlaubten Metzgerhunde gezählt werden könnte, aber niemalen für die

Metzig gebraucht werden kann, sondern mit des Franz Mosers Wagen und dessen Bueben laufft. Er soll sich einen anständigen Hund als 4. anschaffen." 1741 wird Valentin Simmler, der Rotgerber um 3 fl 44 kr gestraft, „weilen er wider das so vielfältig, so scharfe Verbott seit einigen Wochen einen Hund gehalten."

Nach einer Verordnung von 1780 war Krämern, Wirten, Metzgern und Untertanen auf abgelegenen Höfen das Halten von Hunden gestattet, doch mußten diese mit einem Zeichen versehen sein. Ein Erlaß desselben Jahres bemerkt, „daß es Beamten und Geistlichen unverwehrt seyn solle, unschädliche Hunde und in nicht übermäßiger Zahl zu halten".

Hundetaxen finden in den 1820er Jahren erstmals Erwähnung. 1827 wird eine Hundemusterung abgehalten. 1835 kommen in Wolfach 68 Hunde zur Versteuerung; die Stadt erhebt von jedem eine Taxe von 1 fl oder 1 fl 30 kr.

Kalender.

In einer vom 24. Februar 1582 datierten Bulle (Verordnung) befahl Papst Gregor XIII. die Einführung des sog. Gregorianischen Kalenders; sie bestand darin, daß im Monat Oktober des genannten Jahres 10 Tage ganz weggelassen wurden und nach dem 4. gleich der 15. Oktober zu schreiben war. In den fürstenberg. Landen kam der Gregorianische Kalender erst 1583 zur Geltung. Graf Heinrich zu Fürstenberg befiehlt am 6. November dieses Jahres allen Pfarrern, Vicarien, Kaplänen oder Benefiziaten, auch den Vögten, Schultheißen und Beamten, die Einführung des reformierten Kalenders zu publicieren, auch mit den Kirchenzeremonien und andern Sachen dahin zu dirigieren und allen Ernstes darob zu halten, daß auf den nächsten St. Katherinentag, so dem alten Kalender nach der 15. wäre, dem neuen Kalender nach der 25. gezählt werde und die 10 Tage herausgelassen werden, damit sich alle Untertanen und Hintersassen bei Vermeidung höchster Ungnade und Strafe im Schreiben, auch sonsten in allem durchaus darnach richten und sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Etliche zu Wolfach hielten noch am alten Kalender fest. Graf Albrecht tadelt dies in einem Schreiben vom 13. Februar 1590 an die Wolfacher Amtleute; er will wissen, wer die seien, damit er sich gegen sie zu verhalten wisse. Die Antwort des Oberamts ist in den Akten nicht enthalten.

Lotterie.

Das Setzen in Lotterien scheint in der Herrschaft Wolfach um das Jahr 1800 aufgekommen zu sein. Ein Amtsprotokoll von 1802 meldet erstmals darüber: „Alois Pappenheim, Chirurg von Hausach, und Alois Baur, Krämer in Wolfach, sind ohne Vorwissen des Oberamts Collecteure der Straßburger Zahlenlotterie. Die Einsätze sind so stark, daß die Dienstboten und sonst wenig bemittelte Leute den größten Teil ihrer Habseligkeit versilbern, um in die Lotterie setzen zu können." Den beiden „Collecteuren" wird ihr Geschäft bei 30 Reichstaler Strafe untersagt, den Untertanen das Setzen in die Lotterie bei 8 Reichstaler verboten. 1808 ist abermals „der Hang in die Lotterie nacher Offenburg so leidenschaftlich und allgemein, daß man sich von Amtswegen verpflichtet findet, durch Verbott Einhalt zu tun".

Pasquill (Schmähschrift).

1724. „31. Mai. Nachdem heut in der Frühe etwelche Zettel eingewickellet auf dem Schloßkirchweg gefunden worden, welche wider gn. Herrschaft, dero Regie-

rung und wider Räte und Beamte der Herrschaft Küntzingerthal ehrenrihrisch und höchst ärgerlich gelautet, als hat man hierauf inquirieret und den im Thurn sitzenden Hanns Adam Neef in Verdacht gezogen, mithin examiniert, und weilen aus der examination und vorkommen Umbständen der Hanns Adam Nef und der Walter Peter wegen dises ausgestreuten pasquill sich verdächtig gemacht, daß der Hanns Adam einen Disch, Dinten und federen zwey Tag vorher in den Thurn verlangt, zumalen ein laternen und feyerzeug von desen Jungen verlangt und darauf der Walter Peter zu ersagtem Hamß Adam in den Thurn heimblicherweiß geschloffen, als ist man gemießiget worden, diese zwey suspecten [verdächtigen] Burger mit dem Reinigungsayd zu belegen, zu welchem Ende dann beede als Hanns Adam und Peter Walther constituiert [zur Rede gestellt] und sothanes juramentum purgatorium [Reinigungseid] nach vorherbeschehener Erinnerung des Maynayds auferlegt worden, welchen sie beede gantz ohne schreckhen abgeschwohren."

„Dahero weilen man keine weitere indicia [Verdacht erregende Umstände] hat, ist man schließig worden, dieses gottlose pasquill durch den scharfrichter offentlich verbrennen zu lassen und der Thätter, auch der mithelfer vor infam und vor einem Ehrendieb durch offentliche publicierung der Sentenz erclärt worden."

1787. „Anton Krausbeck der Schlosser hat das gegen den dahiesigen Stadtrat am obern Thor angeheftete Pasquill 1½ Tage bei sich behalten und solches hin und wieder kund gemacht und zu lesen gegeben; ist bis auf die Nacht in Thurn erkannt."

Sentenzen.

Im 17. und 18. Jahrhundert setzten die Gerichtsschreiber (Stadtschreiber) zu Anfang der Gerichts- und Ratsprotokollbücher oft Sentenzen in deutscher oder lateinischer Sprache, von welchen hier einige angeführt seien.

1651. Justitia est fulcrum civitatis. [Die Gerechtigkeit ist die Stütze des Staates. Dichter Propertius.] Damit aber nicht gewalth oder geschenckh wider Recht gehe, so ist zue verhüeten, daß nicht wahr werde, waß der Poet schreibet: Nunc auro venalia jura [Jetzt sind die Rechte käuflich durch Gold] zue Teütsch:

Kombst du zu Hof mit lehrer Handt,
Man thut alß ob mann dich nit kant,
Du laufst wol hin, ein wochen vier,
Und muost wol warten vor der thier,
Dein sach sey gleich Recht wie sie woll,
Doch mann sie dier vertrayen soll,
Schmir allein, das seind liebe Gäst,
Wehr solche bringt, bleibt wohl der best!

* * *

1652.

Wer rechten will, mach sich bereith,
Daß er geristet khomm zum streith,
Nem seine sache wol in acht,
Daß solch recht werdte vorgebracht,
Daß er nit khom ins weithe Feldt,
Undt bring sich selbs umb gueth und Geldt.

1661. Veritas de terra orta est, et justitia de coelo prospexit. (Wahrheit sproßt aus der Erde auf, und von des Himmels Höhen blickt die Gerechtigkeit herab. Psalm 84 Vers 12.)

1664. Ex lingua stulta veniunt incommoda multa. (Von einer törichten Zunge kommen viele Unannehmlichkeiten.)

1669. Einem Richter, der für gerecht gehalten werden will, ist vonnöthen: daß er mit Geduld verhöre, mit Bescheidenheit anthworte; mit der Gerechtigkheit Urteil spreche und mit der Barmhertzigkheit alle Händell außfüehre. Dann wann ein Richter ungeduldig ist im Verhören, murrisch im Antworten, parteiisch im Urtheil sprechen und unbarmhertzig im verhawen; alßdann sol derselbige nicht alleine nicht richten, sonderen villmehr selbst gerichtet werden. Ein Schiff gehet nicht alzeit, wie der Schiffmann will.

1672. Quid prodest homini si universum mundum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur. (Was nützte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, an seiner Seele aber Schaden litte? Ev. Math. 16, 26.)

1673. Omnia transibunt praeter amare Deum. (Alles vergeht, außer die Liebe zu Gott.)

1674. Dilabimur sicut aqua super terram, quae non revertuntur. (Wir werden ausgegossen wie Wasser auf die Erde, das nicht wiederkommt. II. Buch der Könige 14, 14.)

1676. Principys obsta, sero medicina paratur cum mala per longas convaluere moras. (Widerstehe dem Anfang; zu spät kommt die Medizin, wenn das Übel durch Verzug groß geworden ist. Ovid.)

1708. Deus est principium, et medium, et terminus. (Gott ist Anfang, Mitte und Ende.)

1732 findet sich folgender Spruch in französischer Sprache, der sich auf die Fürsprechen bezieht:

Un gras mouton entre deux coups,
Un chapon entre deux renards,
Un souris entre deux chats
Est vray simbole des advocats.

(Ein fettes Schaf zwischen zwei Stichen,
Ein Kapaun zwischen zwei Füchsen,
Eine Maus zwischen zwei Katzen
Ist ein wahrhaftiges Symbol der Advokaten.)

Die Sparkasse.

Im Mai 1845 gründete eine Anzahl hiesiger Bürger eine Sparkasse, um jedermann „Gelegenheit zu nutzbringender Anlegung von Ersparnissen zu geben". Die „Garantie" für die der Kasse anvertrauten Gelder übernahm die Stadtgemeinde, welche sich deshalb die Oberaufsicht über die Anstalt vorbehielt und durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschuß (Bürgermeister Jos. Bührer, Joh. Georg Armbruster und Theodor Armbruster) ausüben ließ. Die Geschäfte der Kasse besorgte der Verwaltungsrat, der sich aus dem Vorstande (J. B. Divell), dem Rechner (B. Firner) und dem „Controlleur" (J. Mayer) zusammensetzte. Sämtliche Kassenbeamte unterzogen sich „freiwillig und unentgeltlich der ihnen zukommenden Arbeit; falls jedoch dem Cassier wegen großer Ausdehnung der Geschäfte die unentgeltliche Führung derselben nicht mehr zugemutet werden konnte, sollte ihm ein angemessener Gehalt bestimmt werden". (1852 werden erstmals 15 fl „Rechnungsstellkosten" berechnet, die sich bis 1860 auf 100 fl steigern; 1861 bezieht der Rechner eine „Besoldung" von 100 fl.)

Die Geschäftsstunden wurden „jeden Sonntag Vormittag nach beendigtem Gottesdienst bis Nachmittags 1 Uhr und jeden Mittwoch morgens bis 11 Uhr gehalten". Die „kleinste" Einlage war auf 30 kr, die größte Summe, welche auf einmal eingelegt werden konnte, auf 100 fl festgesetzt. „Einlagen von der zuletzt bemerkten

Größe durften von dem nämlichen Einleger immer nur nach Umfluß eines halben Jahres wiederholt geschehen." Die Einlagen wurden zu 3⅓ % oder vom Gulden zu 2 kr für das Jahr verzinst. (1852 = 4 %, 1859 = 3⅓ %, 1863 = 3½ %, 1881 = 4 %, 1885 = 3⅗ % (Mündelgelder 4 %), 1887 = 3½ %, 1895 = 3 %, 1899 = 3¼ %, 1900 = 3½ %, 1907 = 4 %, 1910 = 3½ %, 1912 = 3¾ %, 1913 = 4 %, 1920 = 3½ %). Bruchteile von Gulden wurden bei der Verzinsung nicht berücksichtigt; ebenso fand das Quartal, in welchem die Einlage erfolgte, und der Monat, in dem die Rückzahlung geschah, keine Berücksichtigung.

Für Rückzahlungen wurden folgende Aufkündigungsfristen bestimmt:

a) bei Forderungen bis auf 10 fl einschließlich 4 Tage,
b) von 10 fl bis 25 fl einschließlich . . . . 8 " ,
c) von 25 fl bis 50 fl " . . . . 14 " ,
d) von 50 fl bis 100 fl " . . . . 4 Wochen,
e) von über 100 fl . . . . 3 Monate.

Die Sparkasse gewährte größere Darlehen auf Unterpfand (Hypotheken) gegen doppelte Versicherung, also bis zu 50 % des Schatzungswertes der Liegenschaften (60 % seit dem Jahre 1905) und berechnete 4 und 4½ % Zins. Kleinere Darlehen gab sie gegen Faustpfänder oder Bürgschaft zum Zinsfuß von 5 %. Als Faustpfänder nahm sie „kleine, verschließbare Gegenstände an, als Obligationen, Staatspapiere, Pretiosen". Dabei war jedesmal ein Faustpfandvertrag zu schließen und durch das Amtsrevisorat einzutragen. Bei Hinterlegung von Obligationen oder Pfandurkunden bedurfte es noch einer Eröffnung an den betreffenden Schuldner durch den Notar. Die Staatspapiere wurden höchstens „zum Nennwert, nicht zu einem höhern Kurs, die Pretiosen zum innern Wert (Metallwert) gerechnet". Auf Bürgschaft durfte nur „in besonderen Fällen und mit der größten Vorsicht" Geld ausgeliehen werden und zwar höchstens bis zum Betrage von 100 fl und für die Dauer eines Jahres. Der Bürge mußte „ein hiesiger Ortseinwohner" sein und als Selbstschuldner unterzeichnen.

Wurde der Zins innerhalb eines Vierteljahres vom Verfalltag nicht bezahlt, „so war das Kapital ohne förmliche Kündigung als aufgekündet zu betrachten" und der Zinsfuß erfuhr eine Steigerung von 1 %. Faustpfänder durften ein Jahr nach dem Verfalltag zur Verebnung des Guthabens der Sparkasse veräußert werden.

Die Eröffnung der Sparkasse fand am 24. Juni 1845 statt. Am Ende desselben Jahres wurde die erste „Rechnung" veröffentlicht:

„Schluß-Bilanz vom 31. December 1845."

Soll			Haben		
Fol.	An diversi Creditoren Einlagen	fl 2075.46	Fol.	Per diversi Debitoren Anleihen	fl 800.—
104	" " " Interessen	7.50	104	" " " Interessen	8.59
105	Kapital-Conto	3.05	106	Cassa Conto	1252.28
			2	Geräthschaften Conto	25.14
		fl 2086.41			fl 2086.41

Der Reingewinn, der zum Reservefond bestimmt war, betrug also im ersten halben Jahre 3 fl 5 kr, ein bescheidener Anfang, dem aber nach und nach eine so erfreuliche Entwicklung folgte, daß heute die Sparkasse eine damals nie gehoffte Bedeutung erlangt hat, wie nebenstehende Aufstellung zeigt.

Die Benützung der Sparkasse stand anfänglich jedermann offen; 1860 wurde sie auf die Bewohner des Amtsgerichtsbezirks Wolfach und solche, die in demselben heimatberechtigt waren, beschränkt, 1871 aber wieder auf den ganzen Amtsbezirk, also auch auf den damaligen Amtsgerichtsbezirk Haslach ausgedehnt.

Jahrgang	Guthaben der Einleger	Ausstehende Kapitalien	Reserve-fond	Der Gemeinde zugewiesene Überschüsse	Kassenumsatz	Zahl der Einleger	Höchste zulässige Einlage
	fl	fl	fl	fl	fl		
1845	2 075.46	800.—	3.05	—	4 173.22	75	300 fl
1846	4 177.16	4 195.—	40.03	—	9 427.30	124	„
1847	5 476.23	5 345.—	104.04	—	7 445.39	132	„
1848	5 991.03	5 040.—	215.11	—	9 072.19	131	„
1849	6 858.—	5 240.—	307.53	—	13 306.38	122	„
1850	8 187.53	7 865.—	418.39	—	15 254.08	134	„
1855	30 481.11	29 000.—	1 370.33	—	42 938.14	312	„
1860	64 816.25	61 871.48	3 187.50	---	54 205.44	664	seit 1859 = 200 fl
1865	104 611.48	99 525.—	5 144.—	100.—	73 594.34	1 009	„
1870	131 142.59	133 265.—	9 050.33	123.11	69 883.46	1 207	seit 1868 = 300 fl
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
1875	559 476.83	551 192.40	32 782.60	394.57	423 317.56	1 855	seit 1871 = 500 fl 1875 = 1 000 ℳ
1880	552 841.35	570 060.98	59 750.13	849.38	519 654.80		seit 1881 = 1 500 ℳ
1885	1 052 337.33	1 061 639.18	48 803.83	4 041.33	848 050.74		„
1890	1 356 781.73	1 365 548.56	64 790.95	3 000.—	860 209.08	2 649	„
1895	1 588 075.15	1 617 305.61	79 153.71	--	835 231.56	2 860	„
1900	1 766 255.—	1 777 565.—	88 312.—	3 420.01	1 117 041.04	3 379	seit 1901 = 3 500 ℳ
1905	2 811 458.—	2 814 501.—	140 573.—	2 347.—	1 922 344.—	3 560	„
1910	3 975 193.—	4 009 495.—	198 760.—	22 905.—	2 130 596.—	4 591	seit 1909 = 10 000 ℳ
1915	4 472 301.55	4 909 150.—	239 896.40	25 649.65	7 741 400.48	5 058	20 000 ℳ
1918	6 468 320.70	6 741 671.58	290 096.77	—	21 196 988.58	6 572	20 000 ℳ Gemeinden u. Stiftungen 100 000 ℳ

Die durch die Sparkasse erzielten Gewinne mußten in den ersten 16 Jahren gänzlich zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden, der statutengemäß 5% der Einlagen zu entsprechen hat; seit 1861 konnten der „Garantie leistenden" Stadtgemeinde jeweils (ausgenommen 1895 und 1918) Überschüsse zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugewiesen werden.

Verkörpert war die Anstalt bis 1869 durch die Mitglieder selbst, die sich alljährlich zwecks Beratung der Statuten, Abhör der Rechnung etc. zu einer Generalversammlung zusammenfanden. In genanntem Jahre wurden die „Corporations-Rechte" und damit die Befugnisse der Generalversammlung der Stadtverwaltung übertragen. Seit 1882 besteht kein „Ausschuß" mehr; die Leitung der Stadtkasse wird von einem Verwaltungsrat von 7 Mitgliedern geführt, welchen die Vertreter der Stadtgemeinde, der Vorsitzende, der Rechner und der Kontrolleur bilden.

Infolge der Liquidation der hiesigen Bank (Bruno Burger, 1916) führte die Sparkassenverwaltung 1917 das sog. Scheckkontosystem ein, um einen raschen Geldverkehr zu ermöglichen. Zur Verwahrung von Wertpapieren der Mitglieder wurde ein Depositenschrank angeschafft, dessen einzelne Behältnisse gegen geringe Entschädigung vermietet werden.

Der Dienstraum für die Sparkasse befand sich lange Zeit in der Wohnung des jeweiligen Rechners; erst nach Erbauung des neuen Rathauses wurde die Sparkasse (1894) in diesem untergebracht.

Vorsitzende der Sparkasse: J. B. Divell 1845—78, Friedrich Armbruster (Bürgermeister) 1879—1903, Carl Friedrich Armbruster (Sohn des vorigen und ebenfalls Bürgermeister) 1903 bis heute.

Kassier: Benedikt Firner 1845—74, Gustav Divell 1874—99, Adolf Divell 1899—1914, Rudolf Divell seit 1914.

Kontrolleur: J. Mayer 1845—48, Rentmeister Killy 1848—52, Oberlehrer Duffner 1853—56, Apotheker Wenzel Baur 1857—62, Theodor Armbruster 1863 bis 1865, Friedrich Armbruster 1866—77, Joseph Krausbeck 1878—80, Adolf Divell 1881—99, Rudolf Divell 1899—1914, Adolf Armbruster 1914—19, Elise Zanger seit 1919.

Weinkauf.

In den Archivalien ist sehr oft das Wort Weinkauf zu finden; dasselbe hat eine wesentlich andere Bedeutung, als es vermuten läßt. Unter Weinkauf ist nicht Kauf des Weines zu verstehen, sondern eine Art Handgeld nach dem Abschluß eines Kaufes, meistens verabreicht „in Natur", seltener in Geld.* Die Höhe desselben war gesetzlich genau festgelegt; selbstverständlich wurde er, gleich dem heutigen Handgeld, nicht in die Kaufsumme gerechnet.

1656. „Weinkauf belangend soll, wann der Kauf 50 fl ist, den Beywesenden, als Käufer und Verkäufer, wie auch denen dreyen, so von Stadt- und Staabswegen dabey sein müssen [Schultheiß, Bürgermeister und Stadtschreiber] uff jede Person mehrers nit zu verzehren passiert oder das Geld dafür geben werden, als 10 kr,

von 50—100 Gulden	. . . .	15 kr,
von 100—300 „	. . . .	20 kr,
was über 300 „ alsdann	. . . .	30 kr.

Und das bei Vermeidung obrigkeitlicher Straf."

1782 beträgt der Weinkauf bei Käufen von Gütern auf 100 fl		5 fl,
bei Käufen von Häusern auf 100 fl		1 fl.

Nach einem oberamtlichen Protokoll aus dem Jahre 1788 müssen nach altem Brauch von allen Käufen 3 kr auf den Gulden verzehrt werden. Diese Berechnung verstand sich aber nur auf die Landstäbe.

Auch Fahrnisse wurden „verweinkaufft". Die Stadtrechnung von 1555 zeigt folgenden Eintrag: „18 β ₰ haben beede burgermeister verzert, wie sie uff Raittenberg [vielleicht Röthenberg] geritten und holtz bestellt und verweinkaufft."

Von Interesse ist auch folgender Weinkauf: Im Jahre 1729 verkauft die Stadt den Käppelisgrün (oberhalb der Schmelzebrücke längs der Landstraße) um 610 fl. Der Weinkauf wird auf 10 fl festgesetzt. „Dabei ist der gesamten Burgerschaft im Namen eines Weinkaufs ½ Maß Wein samt einem Kreuzerbrot gegeben worden, deren 266 gewesen, in Summe 22 fl 10 kr, davon die Käufer 10 fl, die Stadt 12 fl 10 kr."

In den 1780er Jahren machte die Regierung den Vorschlag, das Weinkaufgeld zur Erhöhung der Lehrergehälter zu verwenden; er scheiterte aber an dem Widerstand der Stäbe, was sehr begreiflich ist, denn in jener Zeit zählten zwar Lehrer und Schule schon zu den Übeln, aber noch nicht zu den notwendigen.

* In diesem Falle auch Trinkgeld genannt.

Vereine.

Feuerwehr.

Zur Feuerwehr zählten in früheren Jahrhunderten alle Einwohner der Stadt, „mann und frowen". Der Mangel an wirksamen Mitteln zur Bekämpfung von Feuersbrünsten verlangte eine strenge und scharf gehandhabte Feuerordnung, die aber keineswegs verhindern konnte, daß wiederholt ganze Häuserviertel ein Raub der Flammen wurden, wie wir unter „Heimsuchungen der Stadt" sehen werden. Im Stadtbuch von 1470 findet sich

„Eine Ordnung deß fürs anno [14]85."

„Item des ersten ist gepotten an 10 ℔ ₰, das ein yeder mann oder frow, in wöllichs huß dann das für ußgaut, das für zuem ersten beschryen sol, wer das nit tuet, der bessert die bedacht frefel ungewegert."

„Item darnach söllend alle menschen, die das hörnd und vermögend, anfangs zue louffen mit kübeln und eymern bey dem eyde."

„Item anfangs söllend die nachpurn [Nachbarn], die das haben, zuber und buttynen uß iren hüser tuen, das man die pruch [brauche] und wasser daryn trag."

„Item es sol niemans ußtragen noch flöhen, es brynn [brenne] dann im dritten huß an und by imm, das ist verbotten den mannen an zehen pfund ₰ und den frowen an drü pfund ₰."

„Item wann es, davor uns got verhüten wölle, in der statt brynnt, so söllend die in der vorstatt, mann und frowen, zuelouffen und nieman daheym verblyben, dann ungevahrlich by einem huß ein mensch, do es notturfft ist. Deßglichen sol ouch geschehen, wann es in der vorstatt brynntt, von denen in der stat ouch gehalten werden."

„Item von stund an, so für ußgaut, sol ein amptman oder burgermeister botten obenan und undenan ußsenden gen Hussen und in die Wolfach, das man uns zue hilf komm, und wolhem das bevohlen würt, der sols by dem eid tun."

„Item darnach sol man zue leytern und zue fürhocken louffen und die anfangs zuem für tragen, bedarf man ir, das mans pruchen könd.



Item zue dem obern tor söllend zue louffen der torhüter, der torbeschliesser und Huber Lawlin. Zuem nidern tor söllend louffen der torhüter, torbeschliesser und Conrat Behem."

„Item die statt sol haben zwo zwyfach leitren, die nit under 24 schuech lang sin sollend, die selben und annder der statt leytren sollend under der louben [Rathauslaube] ob den metzbencken lygen, und soll keiner dhein leytren dadannen nemmen noch lechnen by 1 ℔ ₰."

„Item wöllicher der ist, der eygen eymer hät, werden ymm [ihm] die selben in fürs nöten verloren, so sol ym die stat ander eymer geben oder aber die bezaln."

„Item fürhacken under der laben [Laube] sin sollen."

Im Bürgerbuch von 1687 ist diese Ordnung durch einige Zusätze erweitert oder etwas geändert.

„Wie es in Brunst- undt Feursnöthen soll gehalten werden."

„Item es sollen auch die Zimmerleüth, Maurer, Schmidt und Schlosser, sambt Irem gesindt bei Ihren Ayden schuldig sein, wann ein Feyr in der Statt oder Vorstatt außkhommen solte, so baldt Sy daß geschrey hören, gleich strackhen weegs den

Fewerleitheren und Hackhen zulauffen, kheiner sich uf den andern verlassen, allen möglichen Vleiß anzuwenden, daß solche (uff den nothfahl haben zue gebrauchen) zum Feur gebracht werden."

„Die Küeffer und Sayler sollen ebenmäßig bei Jren Ayden in Befelch haben. den Fewr Aymern zuzelauffen und schaffen selbige zum Fewr zu tragen, und nach beschehener Brunst Jnen angelegen sein lassen, daß solche alles Vleiß zusammen gelösen und wider an Jr gehöriges Orth, ufs Rhathauß versorget werden."

„Item die Nach Bauren [Nachbarn] an der Brunst ins gemäin sollen Züber, Göldten, oder Büttenen, wa Sy deren haben, Usser Jren Heüßern uf die gaß stellen, das man die im notfahl auch haben und Wasser darin Tragen möge, bey dem Aydt."

„Item es soll Niemandt uß seinem Hauß Nichtzit [nichts] ußtragen oder flehnen, daß Fewr seye dann in dem fünften [1485 im dritten] Hauß bei und an Jme, bei Pöen gegen den Männern zehen Pfundt ₰ und den Weibern drei pfundt ₰ Straßb."

„Wann nun Feür außkhommen, sollen allßbalden zu dem obern und undern Thor die zwen nechste Nachpauren uf Jeder seithen, samt dem Thor Beschliesser, mit gewerther Handt zulauffen und dasselbig bewahren bei Jren Ayden."

„Item die Fewer Gasse sollen von Niemandten weder mit Holz verleget, noch sonsten mit Steinen oder anderem Unrath verschütt, sonder Jedezeit offen erhalten werden, bei Straf des Pfundts."

„Item welcher Burger ein Fewr Läittern an seinem gewönlichen Orth hinweg nimbt, zue Holz flözen oder anderer Arbeith braucht, der verfölt ohne gnadt ein Pfundt ₰ der Statt zue bezahlen."

„Dieweyl man auch schon mehrmalen verspühret, waß in solchen nöthen für Ungeschickhlichkeiten und Unordnungen (darauß dann leichtlich ein großer Nachtheyl endtstöen khöndte) vorgefallen, allda ein Jeder seines gefallens hin- und wider lauffen, und umb den andern nichts geben will. Allß würdet hiemit einem Jeden bey seinem Aydt ufferlegt und alles ernsts bevohlen, das all die Jhenige, so zulauffen und sich bei der Brunst befünden, den verordneten Gassenmeistern undergeben seyen, Jhrem anstellen und Befehlen nach gehorsame leisten sollen, und fahls sich Jhemandt denen in aimcherlei weiß widerspennig erzeigen oder endtgegen setzen wurde, der soll allßbalden gefanglich angenommen, inn Thurn gesezt, auch sonst alls einer der Pflicht und Aydt übertretten, härtiglich gestrafft werden."

„Item ein jeder Burger soll bei seinem Aydt schuldig sein, wann nachtszeit ain gelauff werden solte, daß Liecht inwendig an ein Fenster zu stellen oder zu henkhen, damit meniglich desto besser uff der gassen sehen und vorkhommen möge."

„So es sich dann zuetriege, daß usserhalb der Stadt ufm Landt oder sonst an welchem orth daß wehre, Feür außgeen oder in ander weeg Sturm angeschlagen wurde, da sollen alle undt jede Burger und Jnnwohner dieser Stadt, gleich von Stundt an, nachdem Sy es sehen und hören, mit gewerter Handt, bei Jren geschworenen Ayden, bei dem Rathhauß ufm Marckht in der Stadt erscheinen, alda Beschaidts erwartten und ohne sonderbare erlaubtnus von dannen nicht lauffen oder weg gehen, er habe dann von der Obrigkheit oder Schuldtheiß und Rath dessen außtruckhenlichen Befelch undt wa alßdann ein Jeder hin verordnet würdet, das soll er trew- und gehorsamblich vollstreckhen, bei gemelter Pöen."

„Item es sollen auch uf solch begebendte fahl jedesmahlen zween Reithendte außgeschickht werden, deren ufs wenigst der ain zum fewr reüthen und erkhundigen solle, wie die sachen aigentlich beschaffen, was für gefahr vorhanden, undt wie vil mann Hilff nothwendig sein möchte, under welchen der ain in aller eyl mit Bericht wider zue ruckh khommen solle, damit man sich ferner zu verhalten wißße, bei Pöen wie obvermeldt."

„Item eß soll auch ein Jeder Burger in der Vorstatt, welche am Bruckhen waag herab Ihre Heüser, Winterszeith ein Jeder hinder seinem Hauß, so groß daß es seines Nachbaren erreichen mag, aufhauen, und also vom Obern Thörlin biß gegen dem Wendsteeg ein offen Raum halten, damit daß Wasser den Lauff, und so es einen Eyßgang geben wurde, sonderlich der Bruckhen halb, umb welche Joch die Burger ins gemain aufhauen sollen, khein sonderbahre gefahr zue besorgen bey Straff dem Übertreter erstmahls 7 ß und dann auch 1 ℔."

(Diese Ordnung stammt jedenfalls aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.)

Strenge Polizeiordnungen erzogen die Bürger zu äußerster Vorsicht im Umgang mit Feuer und Licht. So war „das Wäsch machen in Häusern und ungewölbten Kuchinen von altershero verbotten, bei Straff aines Pfundts jedesmahlen ohne Begnadigung zu bezahlen". Ebenso war das Trocknen des Hanfs am Stubenofen oder im Waschhause untersagt.

„1731. Anna Maria Arguin, des Mathis Schmiders, Banwarts allhier sein Eheweib, hat verstrichene Tägen in dem Bauchhauß, auf der Schütten genandt, Hanf gedörrt, darmit aber ungewahrsamb umbgangen, selbigen verbrendt und ballen [fast] das „Häusel in völligen Brandt gesteckt; soll zu ihrer künftigen Warnung bis abend Bettzeit ihr Verbrechen aufm Haberkasten abbießen."

1765. „In Franz Gäßlers hiesigen Burgers Haus in der Vorstadt ist Feuer ausgebrochen, doch gleich gedämmet worden. Sein Eheweib Leugard Visellin hat Hanf umb den Stubenofen, welcher ohnehin nicht wohl versorget ware, gehängt. 6 Tag und Nacht Turnstraf wegen Ohnvermöglichkeit."

1776 wurde erlaubt, „gebrochenen Hanf, bis er gehechelt, in der Stuben aufzubehalten, jedoch soviel als möglich von dem Ofen weg und mit Tüchern wohl zugedeckt".

Bis zum Jahre 1776 durfte bei Licht nicht gedroschen werden; wer mit offenem Licht den Stall betrat, bekam eine Freiheitsstrafe.

1801. „Des Johann Krausbecken Wwe. ist geständig, mit bloßem Licht in Stall gewohnlich zu gehen; sie sage aber allzeit: Gott gebe uns das ewige Licht! und wenn bey ihr Feuer ausgehe, solle man sie ins Feuer werfen." Sie wird zu zwei Stunden Turm „angezogen".

Von altersher war eine regelmäßige Feuerschau eingerichtet:

Von ungewehrlichen Feür-Herdtstatten undt andern gebäwen.

„Item es sollen die Pawherren, sowohl in der Statt alß auch in der Vorstatt, alle Jährlichs aufs wenigst zwaymahl herumb gön, und alle gepew besichtigen, unnd waß Sy für ein Notdurfft zue verbessern erachten, daß soll dem Ihenigen mit ernst undersagt und uferlegt werden, dasselbig inner lengst sechs wochen oder jhe nach gelegenheit irem erachten nach, machen zu lassen; welcher hierüber ungehorsamb ergriffen, verfölt ohne gnadt ein Pfundt."

1631. „Weilen man in Erfahrung gebracht, daß allhiesige Burgerschaft in Fegung und Säuberung der Camine gar nachlassig und damit man künftigen Gefährlichkeiten des Feuers [zu-] vorkommen möge, ist von E. E. Rath einhellig erkhennt, daß hinfüro die Camine durch die ordentlichen Caminfeger jährlich zu gewissen Zeithen gefeget und jedem nach Beschaffenheit der Camin von den Burgern der Lohn bezahlt werde." Nach einer Verordnung von 1731 mußten die Kamine um St. Georgi (23. April) und St. Martini (11. Nov.) gefegt werden.

1731. „Verflossenen Zünstag abends ist in des Johann Armbrusters Schiffers seinem Camin allhier ein großes Feuer entstanden und hierdurch ein großer Tumult causiert, hingegen durch das schießen Gott Lob wiederumb glücklich gedemmet worden. Weilen sich nun bei Untersuchung der Sach geeißeret, daß er Armbruster ohnerachtet letzt vorgewesener großer Kälte und dissert-

wegen starkhem Einfeuern das Camin durch den ordentlichen Caminfeger gegen einem ganzen Jahr lang nicht fegen lassen, beynebens auch wegen Raichung des Speckhs den Rauch in etwas zurückzuhalten ein hölzernes prettlein in das Camin hinauf geleget, ein welches zu diesem ohnglückh zimlich viel beigetragen haben muß, als soll er Johann Armbruster sich selbsten zu einer Warnung und andern liederlichen Hausvätern zu einem Exempel gn. Herrschaft 10 Reichsth. straf bezahlen."

1786 wurde die Strafe für „Fahrläßigkeit" aufgehoben, damit die Feuersgefahr durch „Vertuschung" nicht erhöht werde; dagegen sollte gegen letztere mit aller Strenge vorgegangen werden.

Feueralarm. 1589. „Ufm Wolfacher Thor müssen in Feuersnöten 3 Schütz beschehen, nit weniger soll wie bisher geleutet werden."

1671. „Georg Schmidt der Khüefer ist, weilen er bey negst vorgeweßer laydiger Feuersbrunst allhier mit Unwahrheit vorgeben, daß nachdem er auf dem obern Thurn nur einen Schutz vollbracht, kein Pulver mehr vorhanden gewesen und dardurch die gemaine Stadt verscheümpfen wollen in Thurn zue legen erkannt worden."

„1616 ist geordnet und befohlen, daß in begebenden Brunsten (auch bei Uffruohr) die nächsten Nachbaren zur Kürchen sehen und derselben zuelauffen sollen, namblichen Conrad Lempp, Peter Byhler, Jacob Jos, Lorenz Rauß, Melchior Serrer, Hans Fürner, Abrahamb Michael, Hans Hermann Färber, wie auch Hans Hagenauer."

Belohnungen. „Der erste Feuerreiter" erhielt als „Ergötzlichkeit" für seinen Eifer ein „douceur". „So es brennt, welcher aufm Rathaus die Aymer zum ersten füllet, der hat zu Lohn 15 kr." 1660 erhält Georg Schmider, der Büchsenmacher, „umb willen er, wie Adam Waideles Haus bronnen, zu Nacht das erste Geschrey geben, 15 kr."

Auswärtiger Hilfe wurde nach vollbrachter Arbeit ein Trunk gereicht.

1694. „Am 30. August bei der leidig entstandenen Brunst [Rathausbrand] den Untertanen der untern Herrschaft bei dem Salmenwirt Christian Mast ein Trunkh bezahlt 6 fl 36 kr."

Waren die Bürger nach auswärts zur Hilfe gerufen worden, so gewährte ihnen die Stadt auf dem Heimweg oder nach der Ankunft zu Hause auch eine Ergötzlichkeit.

1671. „Am 28. July, da zu Haßlach eine Brunst entstanden und vill Burger von hier mit den Stadt-Aymern dahin geloffen und als selbige wiederumb auf das Rathaus geliefert worden ist den betreffenden 4 Maß Wein à 8 kr und für 2 kr Brot geben worden."

Daß von den Wolfacher Bürgern gründliche Arbeit beim Löschen geleistet wurde, verrät die Stadtrechnung von 1789. Am Fastnachtdienstag genannten Jahres brach in Gengenbach ein großer Brand aus. 80 Mann eilten von Wolfach zu Hilfe. Nach Bewältigung des Feuers wurde im Gasthaus zur Blume in Gengenbach ein Trunk genommen und darauf der Heimweg angetreten. Die Löschmannschaft war aber von der Arbeit so erschöpft, daß sie sich unterwegs noch in der Krone in Biberach, im Wirtshaus bei Stöcken (Unterentersbach) und in der Sonne in Haslach stärken mußte.

Strafen. „Wer bey entstehender Feuersbrunst nach vorgeschriebener Ordnung nicht erscheinen, sondern geflissentlich ausbleiben und sich nach Gebühr nicht entschuldigen können würde, der soll ohnnachsichtlich 2 fl gestrafet seyn."

Bei erwähntem Brande in Gengenbach, „als eine Feuerrott abgeschickt worden", sind etliche nicht erschienen. Anton Faißt entschuldigt sich, „daß er am Morgen selben Tags 3 Stunden Weg im Schappach gewesen und also wegen müde nicht im Stande war, gegen Gengenbach 6 Stunden zu laufen". Strafe: „1 Tag in Thurn." Ein anderer hat „im Rathaus [Fastnacht] aufgespielet". Ebenfalls Turmstrafe. Ein dritter ist bis Haslach gekommen, „wo es ihm weh und über worden". Strafe = 2 fl. Ein Sechzigjähriger, der „glaubt, er sei nicht mehr verbunden", wird zur selben Buße angezogen, ebenso Apotheker Ignati Schmid, der „wegen aufhabender

Apotheke" nicht mitgegangen. Nur Leute gebrechlichen Alters und solche, die auswärts waren, gehen straflos aus.

„Metzger, Würthe und andere, so Roß hielten, mußten selbige zur Verfügung stellen, wenn es uffm Landt brandte."

1770. „Johann Schnetzer, der Adlerwirt, weilen derselbe bei letzter Feuersbrunst im Langenbach sein Pferd zum Ausreithen nicht hergegeben, somit wider die Feuerordnung gehandlet, mit Vermelden, man solle der Landschaft Pferd dazu brauchen [die Herrschaft Wolfach hielt in dieser Zeit für das Gemeinwesen ein eigenes Pferd], ist differtwegen in Thurm erkannt worden, ebenso Jacob Vollmer, der Kärchler."

Organisation. Die Feuerwehr war in Rotten eingeteilt, deren jede einem Rottmeister oder Obmann unterstand. Bei den wenigen, unzureichenden Löschgeräten früherer Jahrhunderte war die Gliederung der Mannschaft in einzelne Arbeitsgruppen äußerst einfach und die Schulung eine sehr geringe.

1651 werden 2 „Versorger der Fewraymer, 6 Versorger der Fewerlaittern, 2 Bestellte zu den Bechpfannen, 2 Fewerreither und 8 Fewerbesehere (in Stadt und Vorstadt je 2 gegen den Berg und gegen das Wasser)" aufgeführt. Feuerspritzen finden 1683 Erwähnung; in diesem Jahre sind „Hans Georg Geyßler und Lorentz Furschwanz zu den Fewerspritzen zu versorgen bestellt worden, damit solche auf erfordernden Fahl der Brunst (warvon unß Gott gnädig behüeten wolle) ohnverlängt getragen und gebraucht werden möchten."

Geräte. Unter dem Rathaus („under der louben") befanden sich die Feuerleitern und Feuerhaken. „An einem Haus an der Bruggen hingen auch bei ohnvordenklichen Jahren Feuerleithern." Bei einem Neubau dieses Hauses im Jahre 1682 ließ der Besitzer desselben den E. Rat bitten, „die Leithern anderswo aufzuhenken; wird nicht entsprochen, weil altes Herkhommen".

Die Feuereimer wurden ebenfalls im Rathaus aufbewahrt; viele Bürger besaßen aber auch solche als Eigentum. Nach dem Wolfacher „Polizeybuch" von 1687 mußte jeder Bürger je nach Vermögen 1 oder 2 Feuereimer in seinem Hause haben. Später schaffte die Landschaft die „Feuerkübel" an und führte eine besondere Feuerkübelrechnung. Von 1780 an wurde die Anschaffung derselben den einzelnen Stäben überlassen; diese mußten dafür sorgen, daß jeder Untertan einen mit Stabszeichen, Hausnummer und Namen versehenen Eimer besaß. 1799 erging die oberamtliche Verordnung, „wonach jeder heiratende Burger zur Erlegung einer für den Feuerkübel erforderlichen Gebühr angehalten werden mußte".

Zum Lob des ehrsamen Handwerks berichten die Archivalien, daß geschickte einheimische Meister der Stadt Wolfach Feuerspritzen verfertigten. „1774 ist von E. E. Stadtrat mit Fideli Sax, dem Kupferschmied, wegen 2 neuen Feuerspritzen, welche von zwey Männern hin und wieder in die Häuser gar füeglichen können getragen und bei etwaiger Feuersbrunst (Gott wolle es gnädiglich abwenden) sehr wohl können gebraucht werden, der Accord dahin gemacht worden, daß er dergleichen 2 Feuerspritzen nach Art und Form, wie er hierüber schon ein Probstück verfertiget hat, gut authentisch und probmäßig machen, worfür ihm und zwar für jede 34 fl 30 kr zusammen 69 fl aus der Stadtkasse bezahlet werden solle." 1797 lieh Franz Fidelis Sax bei einem Brande in der Vorstadt zwei eigene Handfeuerspritzen.

1800 liefert der Wolfacher Kupferschmied Matthias Duffner der Landschaft eine selbstgefertigte „Landschaftsspritze" für 650 fl, deren Kosten proportional auf die einzelnen Stäbe umgelegt wurden. Die Landstäbe besaßen um diese Zeit noch keine Feuerspritzen, „maßen selbe ohnmötig waren, weilen, wann wirklich derley vorhanden, diese auf die einschichtige Höf, unfahrbarer Straßen halber, nicht hinzubringen wären".

(„1780 mangelt dem Flecken Schenkenzell noch daran"; aus dem Überschuß der landschaftlichen Feuerkübelkasse soll in diesem Jahre wo möglich eine angeschafft werden.) Die Landschaft ließ für ihre Feuerspritze in Wolfach ein Spritzenhaus bauen, in welches die Stadt gegen entsprechenden Beitrag zu den Baukosten auch eine der städtischen Spritzen stellen durfte.

1802 bezog die Stadt eine Feuerspritze zum Preise von 738 fl aus der Stahlfabrik zu Rastatt. Die Kosten wurden auf sämtliche Hausbesitzer nach dem „brandassecurationsmäßigen Anschlag" umgelegt (1‰). Gleichzeitig erbaute die Stadt ein neues Spritzenhaus.

1831 waren folgende Feuerlöschgeräte vorhanden:

1	große Landschaftfeuerspritze		= 300 fl,
1	„ Rastatter Feuerspritze		= 400 fl,
1	„ Stoßspritze [mit nur einer Druckpumpe]		= 100 fl,
1	„ Vorstadtspritze		= 100 fl,
2	Handspritzen	à 15 fl	= 30 fl,
40	Feuereimer	à 30 kr	= 20 fl,
6	Feuerleitern		= 6 fl,
6	Stück Haagen [Feuerhaken]	à 2 fl	= 12 fl,
			968 fl.

1847 verfertigt wieder ein hiesiger Meister, Karl Dillweber, der Stadt eine Feuerspritze.

Die Geräte waren in 2 Spritzenhäusern untergebracht; das eine lag in der Vorstadt, das andere in der Stadt, zuerst unter dem Rathaus (Laube), von 1846 an hinter dem Schulhaus an Stelle des früheren Schlachthauses.

Freiwillige Feuerwehr. Im Jahre 1860 wurde die „Freiwillige Feuerwehr" in Wolfach gegründet und damit „die Bekämpfung der Feuersbrünste einer militärisch organisierten, geschulten Mannschaft anvertraut". 7 Jahre, von 1853—60, waren nötig gewesen, die Gründung zu verwirklichen. Die 1850er Jahre zählten zu den schlechtesten Zeiten; Gewerbe und Handel lagen darnieder; infolgedessen herrschte Arbeitslosigkeit; eine schwere Mißernte folgte der anderen. Aber auch politische Gründe spielten mit. Auf die Revolutionsjahre von 1848/49 war die sog. Reaktion eingetreten, während welcher von der Regierung hinter jeder Vereinsgründung „politische Umtriebe und demagogische Machenschaften" vermutet wurden. Ein Schreiben des Bezirksamts vom 27. Januar 1855 betont ausdrücklich, daß nicht nur „die Vorlage der Statuten und die Benennung sämtlicher Vorsteher bei der Gründung der Feuerwehr verlangt werde, sondern auch ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder des Korps und speziell amtliche Äußerung über das politische und sonstige Verhalten derselben, und zwar mit möglichst genauer Äußerung". Nachdem alles schon geregelt schien, eröffnete ein Schreiben der Regierung des Mittelrheinkreises vom 5. Juni desselben Jahres, daß man die Errichtung einer militärisch organisierten Feuerwehr in Wolfach den örtlichen Verhältnissen nicht für angemessen erachte.

Im Oktober 1859 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, und am 26. Dezember des nämlichen Jahres erfolgte durch eine Versammlung auf dem Rathause die endgültige Gründung der Feuerwehr, welche am 25. April 1860 die ministerielle Genehmigung erhielt. Zum Hauptmann wurde Holzhändler Philipp Armbruster gewählt. Unter ihm fand die Anschaffung einer Feuerspritze von der Firma Metz in Heidelberg für 600 fl statt. Im Kriegsjahre 1866 stellte sich die Feuerwehr, nach Abzug der Wehrpflichtigen, zum Sicherheitsdienst in der Stadt zur Verfügung; das Bezirksamt wollte für Waffen sorgen, was aber wegen der kurzen Dauer des

Krieges unterbleiben konnte. Das frühere Mißtrauen der Regierung war also gründlich geschwunden.

An die Stelle Philipp Armbrusters trat 1869 Salmenwirt Jacob Eberhard. Während des Krieges 1870/71 wurde die Feuerwehr von Rastatt aus mit Waffen versehen, im Gebrauch derselben eingeübt und jede Nacht eine Abteilung zum Wach- und Sicherheitsdienst in der Stadt und deren nächsten Umgebung aufgeboten. 1872 übernahm Kaufmann Hermann Vogt die Kommandostelle, dem 1875 Bäckermeister Valentin Bürkle im Amte folgte. 1878—87 trat Blechnermeister Friedrich Schmidt an die Spitze der Feuerwehr, welcher die Tüchtigkeit seiner Mannschaft bei zwei heftigen Bränden zeigen konnte.

1887 fiel die Wahl auf Kaufmann Adolf Vivell, der bis zum Jahre 1914 das Kommando führte. Durch unermüdliche, energische Tätigkeit erzog er seine Leute vor allem zu rascher, aber ruhiger und planmäßiger Arbeit; gar manche Feuersbrunst gab während seiner Dienstzeit Gelegenheit, die gute Schulung der Feuerwehr vor Augen zu führen. In Anerkennung seiner Leistungen wurde er 1905 amtlich zum Bezirksfeuerlöschinspektor ernannt.

Unter ihm erfolgte die Anschaffung vieler zeitgemäßer Geräte: 1887 ein Hydrophor für 2000 ℳ, wodurch die Abteilung der „Buttenträger" in Wegfall kam; im gleichen Jahre die Einführung des Normalschlauchgewindes. 1899 die mechanische Leiter von Magirus in Ulm für 775 ℳ und ein Hydrantenwagen für 160 ℳ, veranlaßt durch die Errichtung der städtischen Wasserleitung. 1905 eine zweiteilige, ausziehbare Leiter von Magirus und eine neue Spritze für 2000 ℳ von der Firma Grether & Comp. in Freiburg. 1896 wurden zum Zwecke schnellerer Alarmierung bei Brandfällen verschiedene Signalstationen errichtet und mit sog. Huppen versehen. 1900 fand die Angliederung der neugegründeten Sanitätskolonne als Sanitätsabteilung der Feuerwehr statt.

Zur Arbeit der Feuerwehr gehörte von jeher die Hilfeleistung bei Hochwassergefahr, bis anfangs der 1880er Jahre eine besondere Wasserwehr errichtet wurde.

Seit Ende 1914 ist Herrengärtner und Stadtbaumeister Joseph Fuchsschwanz Kommandant der Feuerwehr; sein Interesse für Feuerspritzen und seine Freude an der Feuerwehr muß von erblicher Belastung herrühren; denn einer seiner Ahnen, Lorentz Furschwantz, hat 1683 die „Feuerspritzen" versorgt, vermutlich die ersten, welche die Stadt besessen. Was würden „besagter Lorentz" und „obgemelter Joseph" zu einander sagen, wenn sie sich gegenseitig die ihnen anvertrauten Feuerspritzen zeigen könnten?

Schützen.

Es ist ein schöner Sonntagnachmittag im Jahre 1600. Mit Trommel, Pfeife und stolz fliegender Fahne zieht die Wolfacher Schützengilde, ausgerüstet mit „Muschqueten und Hackhen", zum untern Tor hinaus. Es geht zum fröhlichen „Herrenschießen". Der gnädige Graf hat eine „Herrengaab gesetzt", um die heute geschossen wird. Beim Schützenhaus, kurz vor der Siechenbrücke, macht die wackere Schar Halt. Alsbald beginnt der Wettkampf um den Preis. Auf dem gegenüberliegenden Schießrain in der Kinzig sind die Scheiben aufgestellt. Die Schützen treten gruppenweise an den Schießstand; jeder tut sein Bestes, um Held des Tages zu werden. Lustig knallen die Schüsse und rufen ein vielfaches Echo an den steilen Bergwänden wach. Wer seine Schüsse getan, erwartet mit fieberhafter Spannung das Resultat seiner Kunst, das ihm der Zeiger auf dem Schießrain von den Scheiben abliest. Dann lenkt er mit größerer oder geringerer Siegeszuversicht seine Schritte zum Schützenhaus. Dort herrscht reges, munteres Treiben. Man hat Wein herausgebracht; froh kreist der Becher; denn der

Tropfen ist gut. Wußten doch die Wolfacher Wirte schon damals, wo man einen „trinkbahren" Wein kaufte. Wer ins Schwarze getroffen, trinkt aus Freude über seine Geschicklichkeit; wessen Kugel nur die Gegend gestreift, aus Ärger. Frau und Kinder haben sich auch zum Feste eingefunden; sie wollen auch teil haben an der Freude und dabei sein, wenn etwa der „Vatter" Schützenkönig wird.

Der Wettkampf geht allmählich dem Ende zu; die Zahl derjenigen, die den Preis zu erlangen Aussicht haben, wird immer kleiner; jetzt sind es noch 3, jetzt nur noch zwei, und endlich wird der Name des Siegers laut über den Platz gerufen. Glückwünschend, mit mehr oder weniger Aufrichtigkeit, umdrängen ihn seine Kameraden und schütteln ihm die Hand. Der Schützenmeister aber übergibt ihm die „Herrengaab", einen Gulden. Zwar hat der Graf 6, 12 oder gar 15 fl „gesetzt"; aber es wird „an 10 Sonntäg um sie geschossen".

Mit klingendem Spiel zieht am Abend die Schützengilde wieder durchs Tor vors Rathaus. Das Fest findet seinen Abschluß in einer Herberge, wo „mit oberamtlicher Erlaubnus" bis 10 Uhr getanzt werden darf. Wer dann des Guten noch nicht genug getan, zahlt „ohnnachsichtlich" 1 fl, besonders wenn, wie im Jahre 1740, die Nachfeier im Salmen stattfindet und der Oberamtmann, der neben dieser Herberge wohnt, „selber gesehen, wie sich einige Burgerschützen nit mit der erlaubten Zeit begnüeget, sondern biß nachts gegen 12 Uhr ziemlich laut seyend, getrunkhen und gessen". Der Herbergswirt (in diesem Falle Menrad Moser) wird zu 2 fl Strafe „angezogen".

Die Schützengilde oder Schützengesellschaft war keineswegs ein freiwilliger Schützenverein, sondern vielmehr eine von der Herrschaft geforderte Bürgerwehr zum Schutze der Stadt und Herrschaft. Auch die übrigen Stäbe der Landschaft Wolfach waren mit solchen versehen. Jedem Bürger war von gn. Herrschaft „auferlegt, ain Musqueten oder Hackenbüchs zu halten"; er war mit Unter- und Obergewehr ausgerüstet; nach der städtischen Policeyordnung mußte er alle Sonn- und Feiertage mit ersterem in der Kirche erscheinen. Ebenso waren alle Bürger — die über 50 Jahre nach einer Verordnung von 1733 ausgenommen — verpflichtet, „an den Sontägen, an welchen Scheibenschüßen abgehalten wurde, in guter Ordnung alter Gewohnheit nach mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel auf den Schießplatz zu ziehen". Wer ausblieb oder „sich ungehorsamb zeigte, mußte mit Geldt oder Thurn abbüeßen". Eine Verordnung von 1652 „verbindet jeden Schützen, dem ein Musquet von gn. Herrschaft oder einem Ehrs. Rath ufferlegt worden, uf den Ersten, Anderen, Dritten und virten Sonntag, so man umb der Herren gaab schießen will, bei der Zielstatt zu erscheinen". Nach einem Zusatze von 1657 muß jeder „wenigst deß Jahrs dreymal auf den Schießrain khommen und schießen", wie auch den „Doppel" von 20 kr erlegen. „1662 wird jeder Schütze angehalten, sich umb die Herrengab alle: oder wenigst den andern, oder auß Ursach erst den dritten Sontag auf dem Schießstand einzustellen und zu schießen."

Die Ratsherren waren vom Eintritt in die Schützengilde befreit; doch ließen sich manche freiwillig einreihen; auch Beiwohner und ledige Bürgersöhne (Gesellen) traten in die Gesellschaft ein.

Außer den verpflichtenden Scheibenschießen wurden oft „Freyschießen" abgehalten; die ledigen Bürgersöhne veranstalteten sogar besondere „Gesellenschießen".

An der Spitze der Schützengesellschaft stand der Schützenmeister; ihm waren der „verordtnete Bixenmeister", der „Blatzmeister" und der „Taffelmeister" beigegeben. Der Schützenmeister leitete und befehligte die Gilde; der „Bixenmeister" mußte das Karten- und Kegelgeld „und andere gefell [Doppel etc.] samblen und alle Sontag die Büchß uf das schießhaus bringen"; er war also der Rechner; der „Blatzmeister" führte die Aufsicht über den Schießstand, während der Taffelmeister über die „Schüeß-



Wolfacher Schütze im Jahre 1619.

Nach einer alten Wappenscheibe.

stände“ oder den „Taffelstandt“ wachte, „welcher also versichert sein sollte, daß im Taffelschüeßen niemandt beschädigt werde“. Im allgemeinen nannte man diese 4 Vorstandspersonen „Schützenmeistere“; ihre Wahl erfolgte alljährlich.

„Uff St. Geörgen Tag“ (23. April) beriefen die Schützenmeister die Schützen zusammen; die freiwilligen unter diesen mußten die Erklärung abgeben, ob sie „fürohin schiesßen wöllen oder nit“. Wer sich zu weiterem Beitritt bereit fand, unterstand für dieses Jahr wieder der Schützenordnung.

1566 zerfallen „die gemeinen Schützen“ in Büchsenschützen (auch Ziel- und Taffelschützen genannt) und in Armbrustschützen; letztere besaßen für sich eine eigene „Armbrustschießhütten“ und einen „Armbrustschießrain“. 1605 werden die Schützen in „Muskatierer“ oder Büchsenschützen und in „Hackhenschützen“ unterschieden.

Dem zum „Tragen des Rohrs“ verpflichteten Bürger wurde von Zeit zu Zeit „das Gewehr visitiert“. Daß manchmal nicht alles in Ordnung war, zeigt der folgende amtliche Erlaß:

„25. July 1614. Zu wissen alsdann wie zu End benannte Gräfl. Fürstenb. Oberamptleut der Herrschaft Hausen im Kinzigtal glaubwürdig in Erfahrung gebracht und selbsten gespürt, daß unter den geordneten Muschquetieren, ungeacht ihnen

hievor vom Ampt und Oberkeit wegen, oder doch von einem ehrs. Rat der Stadt Wolfach mit Ernst ufferlegt und befohlen, nit allein ihre eigene Rohr alles Vleiß zu halten, sondern auch darmit Sonntaglichen oder zu bestimmten Tägen auf dem Schißblatz sich zue stellen und darauß zu schießen ein sehr großer Unfleiß und ohngehorsamb, indem daß ettliche und der mehrer Teil gar khein eigen Rohr, oder wo sie schon haben, selbige versezt und aus entlehnten Rohren bißher geschossen, welches dann vordrist gegen unsern gn. Landgrafen und Herrn strafbar, und uns den Beambten unverantwortlich; auch bey so gefährlichen schweren Leuffen und Zeiten gar nit zu gedulden; derentwegen so gepieten und befehlen wir allen und jeden Muschquetieren, denen von der Oberkeit oder einem ehrs. Rat aigene Muschqueten zu haben ufferlegt, hiermit ernstlich und wollen, daß jeder umb ain aigen Rohr innerhalb Monats uff längst sich bewerben, damit uffn Schießblatz begeben dem Schitzenmeister anmelden, und der Ordnung gemäß daraus schießen solle. Und das alles bei Vermeidung hochwohlgedacht Unseres gn. Landgrafen und Herrn hoher Ungnad und ernstlicher Straf, so gegen den Übertreter unnachlässig vorzunehmen, darnach ein jeder sich zu richten und vor gefahr, Straf und Schaden sich zu hüten."

Manchmal geschah die Musterung und Besichtigung der Schützen durch die Grafen selbst. Unterm 21. Juli 1615 schreiben die Amtleute an alle Stäbe:

„Zu wissen, daß der hochwohlg. Herr, Herr Wratislaus, Graf zu Fürstenberg, unser gn. Herr dieser Tagen uns als Ihren Amtsleuthen gn. Befelch dies Inhalts zugeschrieben, wie namblich hochwohlermelter Ihr Hochw. Gnaden bedacht, in dero Herrschaft Kintzgerthaales, sowohl bei den Städten als ufm Land innerhalb 2 Monat allen deroselben Unterthanen ufferlegte Wehr in aigner Person selbsten zu besichtigen und zugleich notwendige Musterung zu halten, bei welcher ein jeder sich mit seinem ufferlegten aigenen Wehr einstellen und daß solche Wehr nit entlehnt, sondern sein aigen bey seinem geschworenen Aydt würdt behalten und erhalten müssen."

„Uff daß dann ein jeder uff angemelte Zeit mit seinem aigenen Wehr desto besser verstehen und sich gefaßt halten köndt, haben mehrhochwohlgedachte Ihro Gnaden deroselben gn. Befelch unsern Amtsangehörigen sowohl in Städten als uffm Landt hiermit von Ampts wegen alles Ernsts verkhünden und ansagen lassen, in der gewissen Zuversicht, es werden alle und jede sich in unterthän. schuldigem Gehorsam mit ihren eigenen und nit entlehnten Wehren wohlgerüst einstellen, auch hierin bei Vermeidung hoher Ungnad und Straf keine Gefahr gebrauchen, sondern dergestalt erfinden lassen, darob Ihro Gnaden ain sunder gnädiges Belieben und Gefallen haben und tragen mögen."

Obwohl die Herrschaft alljährlich die „Herrengaab sezte", mußten die Schützenmeister aller Stäbe doch jeweils besonders darum anhalten. Die Wolfacher erhielten außerdem noch eine Gabe von gemeiner Stadt und zwar die „Muscatierer" um 1600 1 ℔ 10 ß, die „Hackhenschützen" 1 ℔, später wurde nur noch 1 fl verehrt. 1690 wird er ihnen „wegen des eingefallenen laydigen Kriegswesens" versagt.

Die Schützengilden der verschiedenen Stäbe luden einander oft zu Gast, namentlich zu den „Freyschießen". Die Erlaubnis zum Abhalten der letzteren mußte beim E. Rat eingeholt und der „gemeinen Stadt" dafür ein Platzgeld von 3—4 fl entrichtet werden. Ein solches „Freyschießen" bildete ein großes Fest, das oft mehrere Tage, ja hin und wieder fast eine Woche dauerte. Als „Gaaben" wurden Geldbeträge „auffgesetzt", außerdem „Zünngeschirr" (Maßkrüge etc.), welche die Gesellschaft aus erkauftem „Zünn" durch Wolfacher „Zünn- oder Kantengießer" herstellen ließ, und andere Gegenstände.

Auch „ausländische" Schützengesellschaften erhielten Einladungen zu den „Freyschießen". „1605 ist ußer Bewilligung E. E. Raths den gemeinen Schützen, als zu

zway undschidlichen Maalen die Schüzen von Hornberg [Württemberg], dann die von Schülltach [ebenfalls Württemberg] gastweiß allhier gewesen, für 1½ Omen Weins 1 ℔ 8 ß 10 ₰ zahlt worden."

Unter den F. F. Archivalien in Donaueschingen findet sich folgende gedruckte Einladung der Wolfacher zu einem „Frey-Gesellenschüssen" im Jahre 1660:

„Denen Ehrenhafften, Ehrsamb und Beschaidenen Schützenmeister: und Schüßgesellen zu . . . . , unsern lieben guten Freunden und Nachbaren Entbieten Wir Schützenmeister und gemeine Schüßgesellen der Gräfl. Fürstenberg. Stadt Wolffach im Küntzgerthaal unser freündlich gutwillige Dienst und gruß zuvor und füegen Euch hiemit zuvernemmen, daß . . . . . . unserer Hochgebieteten Obrigkeit, auch Schuldtheiß, Burgermeister und Rath, umb Pflantz: und Erhaltung guter Freund: und Friedliebender Nachparlicher Gesellschaft, Vermittelst Göttlicher Gnaden, biß auff zukünfftigen Sontag den 26. Septembris Newen Calenders diß 1660sten Jahrs, mit Musqueten und anderen gebührenden glatten Rohren, mit Lunden und Springschlossen, nacher zwo sonderbahren uff freyem Feld, im Lufft schwebenden onversehrten: und vom Nagel, biß aussen vierthalben Schuchbraitten Scheüben, auff unserm gewohnlichen Stand, nechst under der Stadt, von ongefähr 220 Schritten lang, in 8 Schützen [Schüssen], und mit dem 9. zu stechen, Ein Frey-Gesellenschüssen zu halten, und dabey hienach specificirte freye und andere Gaaben auffzusetzen, entschlossen und gewilliget, als nemblichen und zum Erste für die beste und

Hauptgaab	14 Reichsthaler	die Sechste	4 Reichsthaler	die Zehend	2 fl 30 kr
die Andere	10 Reichsthaler	die Siebende	3 Reichsthaler	die Eylffte	2 fl
die Dritte	8 Reichsthaler	die Achte	2½ Reichsthaler	die Zwölffte	1 fl 30 kr
die Vierdte	6 Reichsthaler	die Neündt	2 Reichsthaler	die Dreyzehende	1 fl
die Fünffte	5 Reichsthaler			die Vierzehende und letztere	40 kr

Und ist dieße letstere Gaab der Doppel, welchen ieder Schütz, ehe er zu schiessen anfangt, ohnfehlbar zu erlegen und einschreiben zulassen, bey Verlust deß Schusses, verbunden sein, und welcher Schütz eine Gaab und Gewinn erlangt, vom Gulden 3 Creutzer heraußer geben solle."

„Item so werden auch drey Ritter verordnet, der Erste soll sein 1 fl 30 kr, der Ander 1 fl, der dritte 30 kr. Und nach deme man, wie Gewohnheit ist, weitere Gaaben zu verschiessen gibt, Als wird ein Circul: oder Blanckenscheüb mit fünff schwartzen verordnet werden, die Gaab darinn ist 2 Ehlen Roth tuch, à 1 fl 30 kr und solle von iedem Schutz 3 kr bezahlt werden, auch welcher viel schwartz: hat auch viel Stechschütz. Dieses Schiessen nimbt auch mit Hauptgaab sein Endtschafft."

„So wirdet auch beschließlichen noch ein Freyscheub auffgehenkt werden, In welcher das Gewinnend ein Maaßkannen, vom Schutz soll gegeben werden 2 Creützer. Die 6 Nechsten sollen darumb stechen und dieses Schiessen alle tag außgehn; Sonsten sollen under wehrendem Freyschiessen, noch andere Ehrliche Kurtzweiler, und zulässige Spiel, mit Aufffetzung allerhand New gemachten Zinngeschirrs passiert werden."

„Am Sontag, Montag, Dienstag und Mittwoch solle angeschossen werden, und welcher am Mittwoch Abends den Doppel noch erleget, und sich einschreiben lasset, deme soll zugelassen sein, am Donnerstag noch anzuschiessen, doch solle das Schiessen an bemeldtem Donnerstag oder lengst folgenden Freytags, wo möglich sein End nemmen. Item es sollen auß einem Rohr mehr nicht, denn 2 oder 3 zu schiessen Macht haben."

„Letztlichen, welchem Schützen sein Büchs zum Dritten mahl versaget, Er habe gleich Fewer oder nicht, der solle den Schutz verlohren haben, Es solle auch ieder Schütz, wann er in Stand kommen, seinen Schutz selbsten vollbringen."

„So gelangt demnach an Euch, unser freundl. Nachbarlich bitten und ersuchen, ihr wollet von obangedeut mehrer Kund: Freund: und Nachbarschafft, auch recreation [Erholung, Erheiterung] wegen, auff obbestimbte Zeit und Täg, sich allhero gen Wolffach verfüegen, Erwehnt Schiessen und Kurtzweil mit uns und anderen eingeladenen Herren und Schützen, in guter Vertraulichkeit helffen anfangen und auch vollbringen, Wie nicht weniger Euch solcher massen contentiren und beweisen, wie gegen Euch Wir uns dann deß besten Vertrauens verstehen und getrösten: Welches auch Wir in dergleichen und mehrerm umb Euch zubeschulden, allezeit willig sein wollen, uns darbey allerseits Gottes trewer Obsorg befehlend, auch guter Willfahr und günstiger Erscheinung getröstende."

„Wolffach den Septembris Anno 1660. Schützenmeistere und gemeine Gesellschafft der Mußqueten Schützen daselbsten."

Der Einladung zu diesem Schützenfeste hatten auch die Straßburger Schützen Folge geleistet (Straßburg war bis 1681 deutsch). Obwohl zur Verhütung von Streitigkeiten die sog. „Gesiebener [7 unparteiische Schiedsrichter] erkosen" worden waren, hätte es zwischen den Wolfachern und Straßburgern fast „Schläge abgesetzt". Die Straßburger behaupteten, mit 90 „Schütz" (Schüssen) 20½ Reichstaler neben „drey Maaß Kanten und den zwo Ellen Rothtuch ehrlich herausgeschossen und gewonnen zu haben". Die Wolfacher aber machten ihnen „mit grobbäuerischen Worten" den Vorwurf, nicht „die gebührenden glatten Rohre", sondern gezogene und zwar „mit Haar- oder Haubt-Zügen" gebraucht zu haben. Sie nahmen ihnen deshalb 2 „Maaß Kanten", die sie schon auf ihrem „Karch" verstaut hatten, „mit Gewalt" wieder weg und „behielten die übrigen Gaaben in". Der anwesende Landschreiber stellte sich auf die Seite der Wolfacher. Grollend und scheltend zogen die Straßburger ab.

Zu Hause angelangt, verschafften sie sich „günstige Gutachten" bezüglich ihrer Gewehre — der „berühmte Büxenmacher" Bartel Baurs von Durlach wurde als Sachverständiger beigezogen.— und forderten in einem Schreiben an den Ehrs. Rat die ihnen verfallenen Gaben. Jacob Christoff Böckle von Böcklinsaw, „der Meyster und der Rhat der Statt Straßburg" mutete den Wolfachern sogar „Widerruf" ihrer beleidigenden Anschuldigungen zu; diese ließen sich aber nicht einschüchtern, sondern stützten sich ihrerseits auf ein von einem Villinger Büchsenmacher ausgestelltes Gegengutachten; der Drohung mit dem Gerichte boten sie als echte Schwarzwälder gelassen die Stirn. Der Streit zog sich in die Länge; wie er endete, ist aus den Akten nicht ersichtlich; doch ging er vermutlich aus wie „das Hornberger Schießen".

Auch mit den Schützen der benachbarten Stäbe gab es hin und wieder Mißhelligkeiten. „1668 beklagen sich die gesambten Schützen zu Wolfach gegen den Oberwolfachern, daß diese ihre Herrengaab von 45 kr auf 36 kr reduziert, während die Wolfacher 1 fl jeweils ausschießen lassen. Obwohl die ganze Herrengabe der Oberwolfacher nur 4 fl 40 kr beträgt, werden sie doch vom Oberamt angehalten, jeweils bei Besuchungen mindestens 40 kr davon zu setzen, sie wollten denn der Gäste halber mehrer aus Höflichkeit hinzulegen; unter ihnen aber, da keine frembden darbey wären, dürfen sie wohl weniger aussetzen". In der Regel wurde nämlich an 10 Sonntagen auf die Herrengabe geschossen; ein Teil blieb dem „Endtschießen" vorbehalten.

Das Schützenhaus, das ursprünglich der Schützengilde gehörte, stand vor dem untern Tor etwas oberhalb des heutigen Güterbahnhofs an der früher etwas tiefer

und mehr gegen den Berg gelegenen Landstraße, „deren Passierung für Fuhrwerk und Reuter durch das Schießen äußerst gefährlich war". Die Scheiben wurden auf dem dem Schießhaus gegenüberliegenden Schießrain aufgestellt; dieser bildete, wie heute noch, eine von der Kinzig und dem Sägekanal umspülte Insel, „die gar oft durch das groß Wasser zu grundt gangen". An Schießtagen wurde im Schützenhaus jeweils „gewirtet"; wer am vorhergehenden Sonntag die Herrengabe gewonnen, war Wirt und hatte als solcher auch für Feuer und Wasser zu sorgen. „Zehrung und Weinholen" sollte bei den Wirten „umbgewexelt" werden. Auf dem benachbarten „Schießgrün" befand sich eine Kegelbahn, damit den wartenden Schützen die Zeit nicht zu lang wurde; auch Kartenspiel und andere Kurzweil wurde getrieben. Seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts fanden „Freyschießen" auch oft im Herrengarten und auf dem Straßburger Hof statt, aber nur an Sonntagen, an denen „die Gemeinde keine ordinaire Schießen hielt".

1652 wird ein neues Schützenhaus erbaut; die Stadt schenkt 300 Ziegel dazu; „die übrigen Ziegel gibt auch die Stadt, sollen aber bis solche Uncosten erstattet an der jährl. Stadtgab abgezogen werden". Später übernahm die Stadt das Schützenhaus. „1773 soll daß Schüeßhaus beim untern Thor abgebrochen werden zu Verhütung und Abtreibung herrenlosen Gesindels". Menrad Vivell ersteigert dasselbe „um 72 fl samt ½ Ohm neuen Wein und 36 kr Brot". Später entsteht wieder ein neues. Nach dem großen Brande von 1799 „wird der Wittib des durch den langen Krieg gewerb- und verdienstlos gewordenen, auch abgebrannten und zu Tod gestürzten Burgers und Schiffers Joseph Krausbeck [geb. Baur, Schwester des Stadtschreibers Baur] vergünstigt, wegen ihrem großen Unglück im Schützenhaus Bier und Brandtwein auszuschenken und Handwerksleute [die sich beim Wiederaufbau des betroffenen Stadtteils zahlreich einfanden] in die Kost aufzunehmen". Der Weinschank wird ihr auf die Beschwerde des Herrengärtners Menrad Moser, der diese Konkurrenz überhaupt nicht dulden will, versagt. „Die erforderlichen Gemächer muß sie in ihren Kosten herstellen und jedes Jahr wieder um die Wirtschaftserlaubnis anhalten."

Zur Zeit der Napoleonischen Kriege, welche die allgemeine Wehrpflicht mitbrachte, löste sich die Schützengesellschaft allmählich auf. Das Schießhaus mit der dazu gehörigen „Hofraithe" wurde daher 1811 gelegentlich der „Organisation" zum Bauplatz eines neuen Spitals bestimmt, das freilich erst 1839 errichtet wurde.

Im Fürstlich Fürstenb. Archiv in Donaueschingen findet sich aus dem Jahre 1652 folgende

Ordnung der Musquetierer zue Wolffach in dem Kintzgerthal.

Item und Erstlichen, welcher der were so in diser Unser gesellschaft mit unß begert zue Schiesßen, er Sey haimbsch oder frembdt, der soll dise hernach geschriebne Articul und Puncten zue halten Schuldig sein, und welcher solche nit halten will, der soll die Schützen und ihr Gesellschaft ungeirret lasßen, oder ihrer Straf gewartig sein.

Item Eß soll von Jahr zue Jahr allwegen ein Newer Schützenmeister erwehlet und ein alter nach gethaner Rechnung, entlassen werden, und wan das Schießen auß, soll von Posten zue Posten ordentlich Rechnung gethan werden.

Item die Schützenmeister sollen alle Jahr, uff St. Geörgen Tag [23. April], welche dan alß Schützenmeister seind, den Schützen zuesamen bieten, unnd dan die fragen, ob Sie fürohin schiesßen wöllen, oder nit, ob Sie [die Schützenmeister] aber daß nit theten, so sollen Sie in die straff stehen, nach der Schützen Erkhantnuß.

Item wann auch die Schützenmeister also gewehlet seindt, so sollen die gemeinen Schützen einen Büchsenmeister [Rechner] erwählen, der soll die büchß behalten, unnd darein daß Kartten-, Kegell- unnd dergleichen gelth und andere gefell den Schützen

samblen, unnd haischen, waß darein gehört unnd alle Sontag die Büchß uf das schießhaus tragen, so er aber nit Enthalben uff gedachten tag sein khan, so soll er sie dem Schützenmeister einantworten, oder einer Straf gewartig sein.

Item welche daß best unnd ander best [die 2 ersten Preise] gewinnen, sollen verbunden sein, selbigen tages die Scheiben abzuheben unnd volgendten negsten Sontag, soliche wüderumb ufzuhenkhen und zue besehen, unnd der, so die Herrengaab gewonnen, soll bey Pöen 6 ₰ Straßbg., Fewer und Wasser, den negsten Sontag darnach halten, alles bei gemelter Poen.

Item eß soll auch der Jenig, so die Herrengaab gewunnen, volgendten negsten Sontag Würth sein.

Die Zehrung, oder daß Weinholen, solle bei denen Würten umbgewexelt werden.

Item ain yedes, so umb die Herren gaab zu stechen hat, soll deß Abentzehrens verbunden sein, oder aber vor dem anstechen 1 Kreützer in die büchß oder dem Schützenmaister in nahmen der Gesellschaft erstatten, damit sich die andern nit zue beclagen haben.

Item so baldt eß zwölf Uhr geschlagen, soll ein yeder verbunden sein, mit seiner büchsen beim Schießhaus zu erscheinen, unnd so baldt der Erste oder Ain Schutz geschehen, soll eine Sandt Uhr ufgestellt werden, wann solche ußgeloffen, unnd ainer hernach erst käme, wolte auch Schießen, der soll sein ersten Schutz verlohren haben. Waferr aber ainer erst über feldt her, oder daß Landt herauff, in dem die Sandt Uhr noch nit ausgeloffen, unnd sich deßß mitschiessßens anmeldt, soll in dem fahl sein büchsen zue hollen, nit gefähret werden.

Item Welcher die Herren gaab ein mahl, unnd daß Andere zweymahl gewint, der soll desselben Jahrß nit mehr aber daß dritt: und volgendte gaaben, so oft er khan gewinnen, eß were den Sach, daß frembde Schützen herkhömen, so soll er Sye denen gemeinen Schützen in die büechß gewinnen, unnd ihme hergegen allß vil werden alls die beste gaab darnach ist, aus der büchsen. So aber ainer oder mehr in der Gesellschaft mit ihnen in gleichen Schützen [Schüssen] stienden, unnd Sie mit ainander verstechen, soll under denen, so der negst und den selben barchat oder gaab die nit gewunnen von den anderen erben.

Item Man soll auch nur 2 Schütz [Schüsse], weil es sonsten vil Krauth unnd loth erfordert, thuen, unnd wan solche verrichtet, so soll man denselben, der die mehrer Schütz hat, geben des Herren gaab, und darnach dem maisten daß Ander. Wär aber sach, daß Ihren Zween oder mehr in gleichen Schützen stüenden, so sollen Sie mit ainander darumb stechen, unnd jehe dem negsten die best, biß daß die beiten gaaben all auß geschossen seind, unnd wan man ainem khein nagell steckhen khan oder mag, daß mann die Scheiben woll umb treiben mag unnd brent hat, so soll Ihme der Schutz gueth sein unnd behalt er den Schutz, er trefft dan Eisen, daß soll, nach Scheiben Recht, gehalten werden.

Item were es Sach, daß frembde Schützen her khommen, ungeladen unnd in Gasts Weyß, Schießen wolten umb der Herren gaab, so soll er ain Schutz mehr haben, dan ain haimbscher, unnd gewinnet er die gaab, so soll er dem Zaiger geben 2 Creützer oder waß die Schützen daß Jar erkhennen, unnd 5 Creützer in Doppel legen.

Item Welcher im Standt stehet, der soll sich nit anleinen unnd wan Ihme sein büchß zum vierten mahl versagt, eß brenne im Kugell auß oder nit, der soll sein Schutz gethan haben, unnd wan er ahn Standt kombt, so mag er vier mahl anschlagen, unnd den Schutz nit abgehen lassen, den am Standt.

Item Welcher nit durch die Scheiben schiest, der soll sein Schutz verlohren haben, es were den Sach, daß er ein Nagell oder Ast, oder aber ain Spangen getroffen, so ist ihme sein Schutz behalten.

Item welcher auch sein büechs oder Musqueth hebt gegen dem Volckh, so ihme die selbig hat versagt, der bessert 1½ Creützer.

Item welcher im Standt stehet unnd umb die Herren gaab schießen will, und nit geladen, oder mit Klotz unnd Pulver manglet, aines oder baide, und zindt an, der soll seinen Schutz verlohren haben, ob er aber sonsten umb Abentheüer oder gelth schiest unnd der obgemelten mangel ainen hat, so soll er bessern 1½ Creutzer unnd soll ihme Schutz gedeüen, nach Erkhantnus des mehreren theillß der Schützen.

Item wann die Schützenmeister, uff den obgenanten inhalt der obgeschribenen Puncten den Schützen zuesamen gebieten oder fordern lassen, welche dann daß vergangen Jahr geschoßßen und Musqueten ufferlegt worden seindt, die sollen von Stundt an kommen bei Pöen 4 Creützer unnachläslich inhalt deß Punctens; Eß were dann Sach, daß ainer Ehrhaffte Geschäfte und Ursach vorzuweisen hette, nach Erkhantnus der Schützen unnd erwegung der Beschaffenheith.

Item, Welcher under denen Schützen den anderen haist liegen [lügen] oder aines lugen bezüchtiget, der bessert in die büchß 3 Creutzer.

Item welcher nit will schweigen, so ihme ain Schützenmaister haist daß maul halten oder Stillschweigen, der bessert 1½ Creützer in die büchß.

Item welcher sein büchß oder Mußquethen unordentlich von sich legte oder würfe, so er einen bösen Schutz gethan, der bessert in die büchß 2 Creützer.

Welcher auch dem Zaiger die Kugeln oder Klötz uflíset unnd ihme die nit gibt, solle unnachläßig in die büchs erstatten 2 Pfenning Straßb. oder 1 Creützer.

Item welcher oder welche vermainen wolten oder wurden, die Scheiben weren gebrendt, unnd durch den Zaiger unordentlich gezaigt, übersehen worden, so mag derselb oder dieselben, es den verordneten anzaigen, den Schutz sehen lassen, unnd so sich derselb getroffen befindt oder befunden würdet, so soll der Zaiger verbessern 1 Creützer unnd Ehe man den Schutz besicht, sollen durch begerendten 1 Creützer in die büchß gelegt werden.

Item wann ainer freventlich bey den hl. Sacramenten, oder sonst Gott lästert, schwört unnd sonsten grobe, ärgerliche Schantlose Wohrth, Redt unnd unverantwortliche Zotten und bossen reist, der bessert inpuncto, ohne gnadt 3 Creützer, derentwegen mag ain yeder hiemit verwarnet sein.

Item welcher nit bei zehen Schritten von der hüttin unnd dem Standt stehet, daß Wasser abschlagt oder ahn und in hüttin harnet,

Item ain Reüpsen, Koppen last, oder hinden aus blost, der bessert in die büchß 1 Creützer.

Item welcher schiest unnd khein Stain in der büchsen hat, er sey frembdt oder haimbsch, dem soll mann die Pritschen schlagen* oder soll bessern 1 Creützer.

Item eß soll auch ein jeder Zaiger dem Schützenmeister geloben, wahrhaft, niemant weder zue lieb, noch zue laidt, zue zaigen, unnd am Sontag nit hinweg zue gehen, er habe dann ainen anderen, der für ihne warte, bestellet.

Item welcher die besserungen in allen Strafen, so er was übergangen, nit deß Tags da es beschehen, erstattet, der soll am anderen Sonntag darnach noch alls vihl [noch einmal so viel], alls die Besserung gewesen, geben und bezahlen.

Item, welcher die Herren gaab gewinnet, der selb soll theill haben ahn der büchsen, so ferren er gesellschaft gehalten von Anfang bis zum Endt.

Item welcher die Scheib nit trifft, der soll der Herren gaab nit gewinnen, und trifft sie khainer, so soll sie in die büchß genommen werden, unnd soll dem selben, der

* Pritsche = flaches Holz, womit Schläge ausgeteilt werden. In manchen Schützenvereinen war es gebräuchlich, daß jeder, der bis zur Mitte oder bis zum Ende des Hauptschießens gar keinen Treffschuß getan hatte, vom Pritschenmeister zum Ritter geschlagen wurde.

Sie gewinnet, hat er sie vormalß gewonnen, alls vihl [so viel] werden, alls die best gaab darnach ist, uß der büchsen.

Item eß soll khain Schütz zue dem Rain gehen, so man umb gaaben schiest, oder Schiessen will, er werde den von denen Schützenmeistern darzue geordnet, welcher daß verbrech, der bessert ohnnachläßßlich 2 Creützer.

Item so ainer dem andern in Schutz redet, so er angeschlagen, unnd eß für die Schützenmeister gebracht würdt, der solle auch ohnnachlässig in büchß erstatten 2 Creützer.

Item, ob aber einer, der nit ain Schütz were, im Ring oder ußerhalb des selb aines Schützen spotet seines Schiesßens halber, der soll bessern mit der Pritschen oder nach Erkhanntnuß der Schützen, uf mitlere Straf, wehr daß nit leiden unnd zuehalten will, der soll die Schützen ohngeirret lassen.

Item welcher die Gesellschaft zu halten schuldig unnd verbunden, unnd ihme von Unser gn. Herrschaft oder einem Ehrs. Rat ein Musqueten ufferlegt worden, der soll sich nit allain mit aigener Musqueten uf daß fürderlichst gefaßt machen, unnd uf den Ersten, Anderen, dritten unnd virten Sonntag, so man umb der Herren gaab schießen will, bei der Zielstatt erscheinen: ob Er aber ungehorsamb auß blieb unnd den vierten Sontag den Rain nit besuechte, so soll er ohnnachläßßlich 4 Creützer erstatten, unnd so oft Er solches Ungehorsamb übergehet, sovihl erlegen, unnd letstlichen einem Ehrs. Rath sein Unfleiß angezeigt werden.

Item wan die Schützen zue Abent zehren, soll derweillen, weder mit Karten, noch Kegellen ainig Spil nit gethan werden, sondern uff gehoben sein, Eß soll auch kheiner khein Spihl oder Kartten zerreißen, eß sey dann bezalt, auch kheiner, wehr der Sey bey Pöen 4 Creutzer ohne Vorwissen der Schützenmeister, ainich Kartten Spihl, usserhalb dem [demjenigen], so die büchß, unnd dergleichen Sachen bevohlen, uflegen oder uf das Schützenhauß tragen.

Damit der Rain, Schwartz und ganz erhalten blaib, ist dem Zaiger alle Sontag von der Gesellschaft volgen zue laßßen, bewilliget zue geben 4 Creützer. Doch soll ihme 1 ℔ Küen Rueß, bei dem Crämer zue hollen, ohnabgeschlagen sein.

Item, wann auch zwo oder drey gaaben zue Verstechen vorhanden, eß haben umb solche gleich wenig oder Jhren vihl zue stechen, soll solches mit Stechen und nit mit Spihlen, wie die Zeith hero etwan geschehen, welches nur Zankh und Hader bracht, verrichtet, bey Pöen 3 Creützer geschehen, unnd auch denen Übertrettern unnd Verbrechen, darzue die Pritschen geschlagen werden.

Die Weil es sich auch biß hero begeben, unnd under weillen zue tragen, daß Manicher in seinem Sinn gemeint, er seye wohl abkhommen, unnd der Schutz findt Jhme nit lehr gangen sein, damit solchem Fürkhommen Zankh unnd andere Ungelegenheithen verhüetet, ist mit allem Ernst dem Zaiger gebotten unnd ufferlegt, daß solcher allwegen zur scheiben gange, eß Sey gleich zur Freyscheiben, oder zue der andern. Wa Er daß übertritt, und Clag fürkombt, so solle es ihme ohngestraft nit hingehen.

Unnd ob wohlen hie vornen vermeldet, daß mann dessen aines worden, mit zwayen Schützen [Schüssen], solliche gaaben zue vollziehen, so ist doch anietzo widerumb uf ein newes geordnet, daß solches fürohin mit dreyen Schützen und den Vierten gestochen, vollnzogen werden.

1652. Joan Eus. Finkh, Stattschreiber.

Das Bürgermilitär.

An die Stelle der Schützengilde trat im Jahre 1827 das sog. „Bürgermilitär". Dieses hatte hauptsächlich „die Bestimmung, in polizeilicher Beziehung bei Aufforderung sowohl der Staats- als Gemeindebehörde erforderlichen Falles zur Handhabung der

Ordnung und zur allgemeinen Sicherheit [z. B. bei Streifen, Feuersbrünsten etc.] mitzuwirken".

Die Statuten des Bürgermilitärs datieren vom 16. Februar 1827 und haben folgenden Wortlaut:

„1. Das Alter der Aufnahme wird bei den Verheirateten auf 25, bei den Ledigen auf 21 bestimmt."

„2. Die Capitulationszeit dauert 6 Jahre."

„3. Nur erhebliche Motive können eine Ausnahme oder den Austritt begründen."

„4. Die Wahl des Commandanten und der Offiziere steht dem Corps zu; dieselbe wird durch Stimmenmehrheit entschieden und vom Amte, welchem die obere Leitung zusteht, bestätigt."

„5. Die Montur- und Armatur-Stücke bleiben in der Regel Eigentum des Corps; der daran zugefügte Schaden muß ersetzt werden."

„6. Die Ausrüstung des Kommandanten, der Ober- und Unteroffiziere geschieht durch diese und bleibt ihr Eigentum."

„7. Wer die Kapitulationszeit ausgehalten, hat sich über seinen Austritt oder Beharrung bei dem Corps auf eine weitere Kapitulationszeit bei dem Kommandanten zu erklären."

„8. Die Montur- und Armatur-Stücke schaffen die vermöglichen Gemeinen gleichfalls selbst an; den unvermöglichen werden dieselben aus der Stadtkasse vorschußweise angeschafft; sie haben den Betrag in 3 Terminen zu bezahlen und zwar an Corporis Christi 1827, 1828 und 1829 jedesmal 2 fl."

„9. Bei dem Austritte müssen nach Art. 5 die Montur- und Armatur-Stücke dem Kommondanten übergeben werden; der Austretende hat hiefür jedoch eine verhältnismäßige Entschädigung anzusprechen, welche der Eintretende nach der Bestimmung des Kommandanten zu leisten hat."

„10. Der Militärgeist sei zugleich der Geist der Eintracht und der Subordination; das ganze steht unter der nächsten Leitung des Kommandanten; ihm haben alle zu gehorchen."

„11. Auf seinen Befehl wird ausgerückt zum Exerzieren; außer den gewöhnlichen mit Militär begleiteten Kirchenfeierlichkeiten kann aber nur mit Erlaubnis des Amtes paradiert werden."

„12. Wer den Befehlen des Kommandanten bei dem Exerzieren und Paradieren nicht gehorcht, wird an Geld von 15 kr bis auf 1 fl 30 kr gestraft."

„13. Bei fruchtlos angewendetem solchem Besserungsmittel treten körperliche Strafen ein, die dem Amte anzuzeigen sind."

„14. Es wird von Polizeiwegen gestattet, daß jedem während der Kapitulation Verstorbenen die letzte Ehre nach militärischer Sitte erwiesen wird."

Im Jahre 1828 erhielten diese Statuten durch das Bezirksamt folgende Zusätze:

„Jeder neue Bürger ist schuldig, sich bei dem Bürgermilitär einteilen zu lassen. Dispensiert m u ß werden:

Derjenige, den seine körperlichen Verhältnisse zum Dienst unfähig machen.

Dispensiert k a n n werden:

Derjenige, dem seine Berufs- und Familienverhältnisse es untunlich machen, sein Haus auch nur auf die gewöhnliche kurze Zeit des Dienstes und des Exerzierens zu verlassen; doch hat er eine in die Compagnie-Kasse fließende Tax von 10 fl zu entrichten; eben dahin fallen auch alle Geldstrafen."

„Wer beim Ausrücken oder Exerzieren zu spät kommt, zahlt sogleich 24 kr Strafe. Die Compagnie wird durch die Trommel und den gewöhnlichen Generalmarsch oder mittelst Ansagens durch die Unteroffiziere zusammenberufen."

„Das Wegleihen von Uniformen besonders an Fastnacht ist bei 3 fl Strafe verboten; bei gleicher Strafe darf keiner in Uniform sich auf die benachbarten Ortschaften begeben."

„Nur mit Bewilligung des Großh. Bezirksamts kann ein früherer Austritt [vor Ablauf der Kapitulationszeit] auf Vortrag der Kommandanten gestattet werden."

Die Uniform des Bürgermilitärs bestand aus rotem, hellblau ausgeschlagenem „Frack", hohem, weitem „Tschako" mit weißen Fangschnüren und weißen Hosen, die Bewaffnung aus Gewehr und Säbel.

An der Spitze des „Corps" stand als Kommandant ein Hauptmann; er bedurfte der Bestätigung durch die Großh. Regierung; die andern Offiziere bestätigte das Bezirksamt. Dieses hatte auch die Befugnis, einen Marsch des Bürgermilitärs innerhalb des Amtsbezirks zu gestatten; die Grenze des Amtsbezirks durfte jedoch nur mit Genehmigung der Großh. Regierung überschritten werden.

Der erste Hauptmann und gleichzeitig der Organisator des Bürgermilitärs war Franz Joseph Moser (Sohn des Herrengärtners, später war er Kronenwirt in Biberach). 1832 tritt Louis Neef, auch „Metzgerlouis" genannt, ein Veteran aus den Befreiungskriegen, an seine Stelle. 1840 ist das Corps so stark, daß es in dem Schiffer Bernhard Mayer einen Major erhält. 1846 ist der Bürger und Sonnenwirt Roman Armbruster Major en chef, Ludwig Neef ist Hauptmann, Handelsmann Edmund Hotap Oberleutnant, Gartenwirt und Schiffer Johann Armbruster Unterleutnant. Seit 1836 besaß das Corps eine eigene Musik, der bei feierlichen Anlässen „der Tamburmayor" voranschritt.

Die Stadtkasse gewährte dem Bürgermilitär einen jährlichen Zuschuß von 30 bis 50 fl. In den 40er Jahren suchte ein Amtsrevisor die Zuweisung dieses Betrages zu hindern mit der Begründung, daß das Bürgermilitär ein unnötiger „Modeartikel" sei. In der Tat traf man um die damalige Zeit allerorts diese Bürgerwehren, oft auch Schützen genannt, deren Hauptaufgabe darin bestand, an politischen und kirchlichen Festen zu „paradieren". Da aber auch das Amt Verständnis für solche „Festsoldaten" hatte, wurde der Zuschuß der Stadt weiter genehmigt.

Doch nur noch kurze Jahre sollte sich Wolfach (und mit ihm viele andere Orte) seines Bürgermilitärs erfreuen; die Revolutionsjahre 1848/49 setzten ihm ein rasches Ende; die Zeit der Reaktion sah nicht gerne Säbel und Gewehr in Bürgershänden.

Die übrigen Vereine.

Die **Stadtmusik** wurde 1818 durch ihren ersten Dirigenten Anton Lueger und die beiden Lehrer Joseph und Jakob Sauter gegründet. In den Akten erscheint sie auch als „türkische Musik". Seit der Gründung der Feuerwehr (1860) war sie gleichzeitig Feuerwehrmusik und seit den letzten Jahrzehnten Kurmusik.

Aus der Zeit der Gründung stammt noch die heutige große Trommel, welche in einer Inschrift ihre Stifter nennt: „Von der löblichen Schifferkompagnie dem Musikverein Wolfach 1818." Auch die Zimbeln (Platten) sollen aus dieser Zeit herrühren und vom sog. Winkelbeck Wolfgang Harter in Straßburg für 6 Louisd'or erstanden worden sein. Später erwarb sie der Seifensieder Theodor Armbruster und schenkte sie dem Vereine. Der Schellenbaum ist ebenfalls französisches, in Straßburg gekauftes Fabrikat und zeigt deshalb den französischen Adler.

Wie jede Blechmusik, mußte auch die hiesige öfters schwere, innerliche Krisen durchmachen und wiederholt zu neuem Leben erweckt werden. Ihr ausdauerndster Dirigent war Kaufmann Florian Schmider, der 1860 in den Verein eintrat und ihn von 1870—1900 leitete. Durch Gründung einer Knabenkapelle sorgte er für den nötigen Nachwuchs der Mitglieder. Seiner Tüchtigkeit und seinem unermüdlichen

Fleiße gelang es, den Verein auf eine solche Höhe zu bringen, daß er 1880 bei einem Musikfeste in Offenburg, wo unter andern auch die Kapellen von Karlsruhe, Villingen und Lahr auftraten, den 4. Preis (1 silb. Pokal) erhielt. Als ihm 1900 eine schleichende Krankheit den Dirigentenstab entwand, wurde der Herrengärtner Joseph Fuchsschwanz Kapellmeister; er bekleidet heute noch dieses Amt; nur in den Jahren 1908—14 trat der Bahnhofwirt Albert Schmider, ein Sohn des oben genannten Florian Schmider, an seine Stelle. Zu den treuesten Mitgliedern der Stadtmusik zählten in den letzten Jahrzehnten der „Küfer Adolf" (Küfermeister Adolf Neef), der „Nagler Kasper" (Gemeinderat Wilhelm Kaspar †), und der „Moler Neef" (Malermeister Oskar Neef), welch letzterer seit 43 Jahren unverdrossen die kleine Trommel rührt.

Die **Herrengartengesellschaft** wurde am 13. September 1838 gegründet. Zweck derselben: Gesellige Unterhaltung. Grundsatz: Eintracht. Versammlungsort war der zweite Stock des Gasthauses zum Herrengarten und das dabei erbaute „Kegelhaus". Letzteres wurde von dem damaligen Herrengartenwirt Johann Armbruster errichtet und zwar auf fürstenbergischem Gelände; nach Ablauf der Pachtzeit des Herrengartenbeständers muß deshalb auf etwaiges Verlangen der Standesherrschaft der Bau abgerissen und die Baustelle wieder in Ackerland verwandelt werden. Im gleichen Jahre noch erwarb die Gesellschaft das Gebäude. Als später das „Kegelhaus" wohnlicher eingerichtet war, wurde der Versammlungsort der Mitglieder gänzlich in dieses verlegt.

1851 wurde die Anschaffung von Zeitschriften, 1852 die allmähliche Einrichtung einer Bibliothek beschlossen. Um auch musikalische Genüsse zu bieten, erkaufte sich 1862 der Verein eine Orgel zum Preise von 100 fl.

Alljährlich wird seit 1841 im Sommer das sog. Kegelfest (früher im Herbst noch ein Freikegeln) mit Gabenverteilung abgehalten. Wer am schlechtesten geworfen, erhält den „Mauskönig", einen sorgsam verpackten Scherzgegenstand. Das Hauptfest des Vereins aber bildet das 1852 erstmals eingeführte „Nikelessen". Es findet jeweils am Abend des Nikolaustages statt. Mächtige Platten mit Schweinebraten und Sauerkraut, Wildbret und Salat werden aufgefahren. Das Leibgericht aber sind die dampfenden Leberknödel, die beim Auftragen begeistert begrüßt, alsbald aber mit blanker Waffe angefallen werden. Wer am meisten von ihnen vertilgt, ist der Löwe des Tages. Das reichliche Mahl versetzt männiglich in gute Stimmung und unter munterem Gespräch, frohem Becherklang und heiterem Gesang, bei welch letzterem die auf großen Plakaten versinnlichten „Moritaten" nicht fehlen dürfen, verrinnt rasch Stunde auf Stunde, und mancher eilt so spät oder so früh durchs Tor nach Hause, daß er den Kampf mit den Leberknödeln noch einmal aufnehmen möchte. Afra, die langjährige Wirtin des Herrengartens, hat auf drängendes Bitten das bisher ängstlich gewahrte Geheimnis dieser leckeren Speise dem Chronisten verraten. Da beim Mann bekanntlich die Liebe durch den Magen geht, sei es hier zum Besten der Hausfrauen mitgeteilt:

„Zu einer Kalbsleber mittlerer Größe, welche man abgehäutet, geklopft und durch einen Sieb gerieben hat, rührt man 1 Ei, feingehackten Speck, 4 ganze Eier mit ½ Tasse kaltem Wasser, Salz, Muskatnuß und etwas Pfeffer (unter einander geklopft), ferner 100 g gewürfeltes, in Butter und Nierfett geröstetes Weißbrot, nach Belieben feingehackte Zwiebeln und so viel Mehl, als zum Zusammenhalten der Klöße nötig ist. Um dies zu erproben, gibt man einen kleinen Kloß ins kochende Wasser; es muß derselbe aneinander halten, aber ganz locker sein; nötigenfalls wird mit Mehl oder kochendem Wasser nachgeholfen. Dann gibt man mit einem blechenen Füllöffel die Masse in kochendes, gesalzenes Wasser; doch muß man den Löffel jedesmal wieder darin naß machen, damit die Klöße sich leicht ablösen. Man läßt sie stark 10 Minuten mäßig kochen und richtet sie auf einer heißgemachten Schüssel mit geriebenem in Butter und Nierfett geröstetem Weißbrot an."

Den Stamm der Herrengartengesellschaft bildeten von Anfang an die hiesigen Bürger; zu ihnen gesellte sich jeweils eine stattliche Anzahl der hier angestellten Beamten, von denen gar mancher in späteren Jahren zu Amt und Würden gelangt ist. Eine im Jahre 1885 begonnene Photographiensammlung ziert 2 Wände des Vereinslokals; die eine Wand zeigt die Bilder der gegenwärtigen, die andere die der weggezogenen Mitglieder und derjenigen, die der Tod vom Erdenleide, von dem jeder Mensch so ungern scheidet, befreite. Wer einsam und alleine die Galerie dieser Geschiedenen durchgeht, den beschleicht ein gar sonderbares Heimweh.

Gegenwärtiger Vorstand des Vereins: Oberkontrolleur Karl Fuchs, Schriftführer Kaufmann Alfred Krausbeck, Rechner Öler Adolf Armbruster.

Frauenverein. Der badische Frauenverein entstand unter dem Protektorat J. K. H. der Großherzogin Luise im Jahre 1859 zur Linderung der Leiden der Verwundeten im Kriege Frankreichs und Italiens gegen Österreich. Im Amtsbezirk Wolfach bildeten sich in diesem Jahre 2 Bezirksvereine, der eine in Wolfach, der andere in Haslach. Nach dem Kriege erlahmte das Interesse am Verein; 1866 wurde es wieder neu belebt durch den deutsch-preußischen Krieg; den Kriegsbeschädigten des Taubertales konnten 52 fl zugewendet werden.

1867 bildete sich hier ein Ortsverein. Zweck: Teilnahme an der Armenpflege, Pflege und Unterstützung Kranker und Hilfsbedürftiger, Fürsorge für arme Kinder, Arbeit in der Zeit des Friedens, um in den Tagen des Krieges Samariterdienste verrichten zu können. — Mit der Krankenpflege wurden mit der Zeit Schwestern des hl. Kreuzes in Straßburg betraut (heute 2). Schon 1867 zog man die Errichtung einer Kinderschule (Kinderbewahranstalt) in Erwägung, die aber erst am 1. August 1895 im Engelschulhaus eröffnet werden konnte. Im Kriege 1870/71 entfaltete der Verein eine segensreiche Tätigkeit, ebenso im Weltkriege 1914—18 (in Verbindung mit dem Roten Kreuz). 1917 Errichtung einer Frauenarbeitsschule unter der Leitung einer Schwester des hl. Kreuzes von Straßburg. Gegenwärtige Präsidentin: Frau prakt. Arzt Antonie Moser.

Männerhilfsverein vom Roten Kreuz. Gegründet 1899 durch Kaufmann (jetzigen Bürgermeister) Gustav Bulacher. Zweck des Vereins: Im Krieg: Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes. Im Frieden: Vorbereitung zur Kriegstätigkeit, außerdem Hilfeleistung bei Unglücksfällen und außerordentlichen Notständen, die eine rasche und geordnete Hilfe verlangen. Errichtung einer freiwilligen Sanitätskolonne; 1900 wird ein Teil derselben der Feuerwehr angegliedert.

Arbeit im Weltkriege: Beim Kriegsausbruch schlossen sich der Frauenverein und der Männerhilfsverein zum „Ortsausschuß vom Roten Kreuz" zwecks gemeinsamer Arbeit zusammen. Unter Beihilfe der übrigen Frauenvereine und 5 weiterer Sanitätskolonnen des Bezirks wurde in Hausach eine Erfrischungsstation für die aufgebotenen Truppen errichtet. Vom 5.—14. August erhielten auf dieser etwa 4—500 000 Mann Erfrischungen (jeden Tag fuhren 35—40 Militärzüge zu je 1200 Mann das Tal hinunter). Täglich wurden 2000—2500 l Kaffee, 500—1000 l Tee, einige 100 l Limonade, ungefähr 4—500 Laib Brot, 1—1½ z Speck und Wurstwaren, außerdem Obst, Zigarren, Tabak, Ansichtskarten etc. verabreicht.

Nachdem die Hauptmasse der Truppen durchgezogen war, verblieb am Hausacher Bahnhof nur noch eine sog. „Dienstbereitschaft" und eine Verbandstation, teils zur Reichung von Erfrischungen, teils zur Hilfeleistung bei Transporten von Verwundeten, die über Hausach ins Innere von Süddeutschland geleitet wurden. Viele der Schwerverwundeten mußten in rasch errichtete Lazarette des Kinzigtals untergebracht werden. In Wolfach entstanden 3 Lazarette:

1. Das Krankenhaus, das vom 27. August 1914 bis 1. September 1916 21 Betten zur Verfügung stellte. Es verpflegte 118 Mann (darunter 3 Franzosen) an 7167 Verpflegungstagen. Vorsteherin: Oberschwester Olympia.

2. Das Erholungshaus, vom 31. August 1914 bis 1. Januar 1915; 22 Betten; 50 Mann, 2139 Verpflegungstage. Vorsteherin: Schwester Selma von Verschuer.

3. Das Engelschulhaus vom 2. September 1914 bis 1. September 1916; 30—40 Betten; 359 Mann, 22 451 Verpflegungstage. Vorsteherin: Frau Kammerrat Luise Kettner, Oberschwester Tony Moser.

(Im ganzen 527 Mann an 31 757 Verpflegungstagen.)

Die ärztliche Leitung über alle 3 Lazarette führte ehrenamtlich Medizinalrat Dr. Alfred Kiefer, Bezirksarzt; die ökonomische der heutige Bürgermeister Gustav Bulacher.

Auf dringendes Ersuchen der Militärbehörde wurde am 24. April 1918 im Krankenhaus abermals ein Lazarett mit 30 Betten eröffnet.

Im Laufe des Krieges veranstaltete der Ortsausschuß vom Roten Kreuz zugunsten der Krieger oder ihrer Angehörigen folgende Sammlungen: Wollwoche, Ertrag = 1363 ℳ*, Metallsammlung = 885 ℳ (Wert); Kaiserspende = 565 ℳ; allgemeiner Opfertag = 631 ℳ; Kaisertagsammlung = 4004 ℳ; Papiertage = 2678 ℳ; Frauendank = 385 ℳ; Büchersammlung = 400 ℳ (Wert); für bad. Kriegsgefangene = 1155 ℳ; deutsche Kriegsgefangene = 280 ℳ; für die Flotte = 206 ℳ; Soldaten- und Marineheime = 324 ℳ; Opfertag für die U-Boote 451 ℳ; Großherzogsspende = 1548 ℳ; Kinderhilfstag = 533 ℳ; Weihnachtsgaben für die Truppen = 1020 ℳ; bad. Kriegs- und Zivilgefangene = 829 ℳ. Wiederholt wurden Wohltätigkeitskonzerte zum Besten der Krieger veranstaltet. Zur Eröffnung des neuen städtischen Krankenhauses stiftete der Ortsausschuß des Roten Kreuzes ein „Kriegswahrzeichen", dessen Benaglung die Summe von 2255 ℳ ergab, die für die berufliche Ausbildung von Kindern gefallener Krieger bestimmt ist.

Auf Weihnachten und Ostern wurden jeweils sämtliche Krieger einschließlich der Kriegsgefangenen durch Liebesgaben erfreut. —

An Weihnachten 1918 fand im Rathaussaale der feierliche Empfang der heimgekehrten Kriegsteilnehmer und die Bewirtung derselben im Gasthof zum Salmen durch die Stadtverwaltung und den Ortsausschuß des Roten Kreuzes statt, während die 29 Kriegsgefangenen und Zivilinternierten von der Stadt ein Geschenk von 100 ℳ und vom Roten Kreuz eine Liebesgabe erhielten.

Mitgliederzahl 60; Sanitätskolonne 25 Mann. Heutiger Vorstand: Bürgermeister Gustav Bulacher, der den Verein seit seiner Gründung leitet und während der langen, schweren Kriegsjahre unermüdlich für das Wohl der Feldgrauen arbeitete.

Militärverein Wolfach-Kinzigtal. Gründung 1873, angeregt durch Soldaten des Feldzuges 1870/71. Fahnenweihe 1875 und 1893 (die erste Fahne wurde beim Rathausbrande 1892 ein Raub der Flammen). 1908 trennte sich Kinzigtal vom hiesigen Vereine. Heutiger Vorstand: Oberstationskontrolleur Karl Fuchs.

Verschönerungs- und Schwarzwaldverein. Anregung zur Bildung eines Verschönerungsvereins erfolgte schon 1868. Die eigentliche Gründung fällt ins Jahr 1881; der erste Vorsitzende war Oberamtmann Beck (später Oberbürgermeister in Mannheim). 1888 entstand eine Sektion Wolfach des Schwarzwaldvereins. Oberförster Sigmund Gayer und nach ihm Oberamtsrichter Julius Helbling erwarben sich als Vorstände des Vereins durch Weckung und Pflege der Heimatliebe, Anlage von Wegen, Erschließung prächtiger Aussichtspunkte etc. hervorragende Verdienste. Dank der un-

* in Wolfach allein.

ermüdlichen Arbeit Helblings zählte bis zum Jahre 1914 der Bezirk Wolfach zu den bestmarkiertesten des Landes.

Die Tätigkeit des Verschönerungs- und Schwarzwaldvereins blieb nicht ohne Einfluß auf die „Fremdenindustrie". Der Ruf von der prächtigen Lage Wolfachs, seiner herrlichen Umgebung und gastlichen Aufnahme verbreitete sich von Jahr zu Jahr mehr durch die deutschen Lande. Schon im Jahre 1892, als eine Berliner Zeitung ihre Leser um Angabe des schönsten deutschen Luftkurorts ersuchte, wurde von fast ⅓ der eingegangenen Zuschriften diese Eigenschaft Wolfach zugestanden. Gar manche der Wolfacher Sommergäste sind durch ihr regelmäßiges Erscheinen bei jung und alt bekannt und werden jedesmal herzlich begrüßt und aufgenommen.

Jetziger Vorstand: Bezirksgeometer Otto Schumacher.

Gewerbeverein. Gegründet 1877 als Arbeiterbildungsverein. 1897 Gewerbeverein. Heutiger Vorstand: Seifensiedermeister Jakob Niethammer.

Gesangverein Liederkranz. Gründung vor 1870. Heutiger Vorstand: Kaufmann Hugo Divell. Dirigent: Hauptlehrer Gustav Metzler.

Männergesangverein Tischgesellschaft Fritsch. Gegründet 1905 von Bürgerssöhnen. Vereinslokal in der Bahnhofwirtschaft. Seit 1919 verschmolzen mit dem Liederkranz.

Turnverein. Der Turnverein wurde zum erstenmal im Jahre 1866 gegründet; er war jedoch nicht lebensfähig und löste sich bald wieder auf. 1885 entstand ein neuer Verein und zwar als Unterabteilung des Arbeiterbildungsvereins. 1894 erfolgte zum drittenmale die Gründung des Turnvereins, der sich diesmal bis 1912 zu behaupten wußte. In diesem Jahre bildete sich eine Turnriege des kath. Gesellenvereins. 1914 wurde der Turnverein abermals ins Leben gerufen; während des Weltkrieges 1914—18 gingen die Mitglieder zur Jugendwehr über; nach dem Friedensschluß taten sie sich wieder zum Turnverein zusammen; auch die Turner des kath. Gesellenvereins schlossen sich ihnen an. Die Turnhalle befindet sich seit 1894 im fürstenbergischen Schlosse, zuerst im östlichen, dann im westlichen Flügel. Vorstand: Fabrikant Bruno Grieshaber; Turnwart: Wagnermeister Stephan Brenneisen.

Schützengesellschaft. 1881 bildete sich im Gasthaus zum Engel eine Schützengesellschaft, die sich aber nach einiger Zeit wieder auflöste. 1898 erfolgte die Gründung einer Zimmerstutzen-Schützengesellschaft. Vereinslokal im Herrengarten. Heutiger Vorstand: Kaufmann Alfred Kraußbeck.

Gemeindekrankenkasse. Gegründet 1. Januar 1888. Allgemeine Ortskrankenkasse für den Amtsbezirk Wolfach seit 1. Januar 1914. Verwalter: Georg Riedemann.

Kaninchenzuchtverein. Gegründet 1916. Heutiger Vorstand: Karl Hodapp, Schlichter (Weber).

Heimsuchungen der Stadt.

Feuersbrünste.

Die Stadt Wolfach wurde im Laufe der Jahrhunderte von zahlreichen, teils sehr schweren Feuersbrünsten heimgesucht. Da geschulte Feuerwehren eine Errungenschaft der neuesten Zeit sind (1846 wurde in Durlach die erste freiwillige Feuerwehr Badens gegründet), weil ferner die Löschgeräte in früherer Zeit äußerst primitiv waren und die Wasserversorgung sehr zu wünschen übrig ließ, ist es erklärlich, daß wiederholt ganze Stadtviertel ein Raub der Flammen wurden.

Das ursprüngliche Stadtbild Wolfachs hat dadurch eine vollständige Umgestaltung erlitten, und es sind nur noch ganz wenige altertümliche Häuser in Wolfach vorhanden.

Auf der inneren Seite des Vorderdeckels des Stadtbuches von 1470 steht folgende Angabe über den ältesten bekannten Brand: [1]485. „Item des selben jars am donstag nach der Liechtmeß [Febr. 3.] verbrunnen drü hüser in der hindern Gassen [ungefähr heutige Schloßgasse], des frühmessers und sunst zwey."

1553. „Montags nach Galli nachmittag zwischen 10 und 11 Uhren Ist ein fewer In Adolph Crazers Hauß ob dem Rhathauß Vom Bachofen außgangen, und 4 Heuser, 6 Scheüren und 2 Kind, Vihl Früchten und Hauß Raht verbronnen uf 2 Uhren nachmittag gewehret, und Ist ein Mann Schultheiß von Aichhalden genant Zue Todt gefallen." Ein Brief des Grafen Friedrich an seinen Kinzigtäler Schaffner Eicher berichtet uns auch von dieser großen „brunst". Der Graf hofft, bald selbst in das Kinzigtal zu kommen und will keinen Fleiß sparen, daß den Brandbeschädigten mit geistlichen Gütern und gebürlicher Fron verholfen werde und denen, welchen man Anleihen gibt, geraume Zieler gesteckt werden. Er ist der Ansicht, daß man Mauern und Dachwerk so stattlich, wie nur möglich baue, damit man in Zukunft mit Gottes Hilfe von dieser Sorge frei sei.

1638. „Fewrs Brunst vom Hohwitter: Den 27. July Anno 1638 abends zwischen 3 und 4 Uhren hat daß Wetter allhier in Lorentz Beckhen Schewren geschlagen, seindt 25 Fürst ahn Heüsern und Scheüren verbrunnen." Lorentz Beckh war damals Sonennwirt. „Den Benachbarten, die mit ihrer Hülf beigesprungen, ist zu Ergötzlichkeit ein Trunckh geben und bezahlt worden 1 ℔ 16 β 11 ₰."

Bei diesem Brande war auch das „Helffer- oder Kürchschaffneihauß in der Hintergassen in Gefahr, ein Raub der Flammen zu werden. Der Kirchenschaffner Barth. Glückh berichtet darüber: „Als am 27. July anno 1638 durch bewußter Dinge ein große Brunst allhier entstanden und vorgangen, ich aber ohne besondere erpettene Hülff und Gottes Bewahrung ehrlich Leuth, das Helfer- oder Kürchschaffneihauß nit retten mögen, hab ich uf derselben trewlich Arbeit 10 Maß Wein à 15 kr spendiert."

„1671 den 16. Dezember ist des Christa Serrer Hafners Behausung zu Aschen verbronnen. Den frembden und allhiesigen, welche das Feuer haben helfen löschen, umb Brot und Wein bezahlt 6 fl 25 kr."

1694. „Den 30. August morgens zwischen 2 und 3 Uhr ist in des Johann Neefen des Tuchers Scheuern eine Feuersbrunst aufgangen, wodurch neben 14 burgerlichen Häusern und 13 Scheuern auch das schöne Rath- und Kaufhaus leider eingeaschert worden." Der Tucher Johann Neef, der unterhalb des Rathauses wohnte, wurde beschuldigt, den Brand verursacht zu haben; es entstand eine langwierige Streitsache wegen entsprechender Entschädigung der Brandbeschädigten durch den Ursächer des Brandes. An den gn. Grafen Prosper ging wegen der „höchstschädlichen umb sich gegriffenen Feyersbrunst ein sehr bewegliches Memoriale ab", worauf „ermelter Johann Neef auf Communication desselben sich umb einen Juristen beworben und durch eine eingelegte Gegenschrift seine Unschuld an sothanem Brande an den Tag legen wollte". Der E. Rat, ein bürgerlicher Ausschuß, „zusamt den Verbrandten" beschlossen, „eine Duplic innerhalb 14 Tagen zu verfertigen und einzugeben"; die Stadt aber ernannte „einen recht wohl fundierten Mann zur Wahrung ihrer Notdurft"; Johann Neef aber, „dessen verübter Ungehorsamb mehr als überflüssig am Tag lag, sollte so lange für keinen Bürger angesehen werden und ihm der Wiederaufbau seines Hauses untersagt sein, bis er sich mit den Verbrannten und dadurch verarmten Burgern würde abfindig gemacht haben". Auch durfte er so lange „nicht die geringste Feilschaft oder Gewerb zu treiben befuegt sein". Die Brandbeschädigten vertrauten die Verfechtung ihrer Interessen einem Advokaten in Tübingen an.

Bevor die Entscheidung in der Angelegenheit fiel, suchte ein neuer verheerender Brand die Stadt Wolfach heim:

1695 brannten die Sonne, das Haus des Peter Vivell (heutiger Besitzer Otto Vivell, Eisenhandlung) und eine große Anzahl benachbarter Gebäude, darunter auch das Frühmesserhaus in der Hintergasse nieder.

Die Klagsache gegen den Tucher Johann Neef war 1699 noch nicht erledigt; denn „die durch den Brandt ruinierten Bürger" beschweren sich in diesem Jahre, daß ihnen der Beitrag der Landschaft Haslach (500 fl) „zu den vom Crais bewilligten Brandgeltern auf die lange Bank geschoben werde; Haslach solle vom Oberamt angehalten werden, die Beisteuer zu entrichten, zumalen auch auf den Sentenz des Neefischen Prozesses eifrig getrieben werden; wenn sich dies weiter auf die lange Bank verschiebe, werde eine Klagschrift an den Grafen Prosper Ferdinand um remedur ergehen".

Durch diese „zwei erlittenen Brände war die ganze innere Stadt [wenig Häuser ausgenommen] consumiert worden". Man ließ deshalb „von seiten gemeiner Stadt verschiedene Brandtbrüeff an die nachparschafften abgehen; die Stadt Engen ist aus sonderlicher compassion mit 6 fl Brandtsteuer beigesprungen".

Der Brand vom Jahre 1695 rief auch Zwistigkeiten zwischen Vratislaus Hüldebrandt, dem Sonnenwirt, und dem Ratsherrn Johann Dinkhel* hervor. Letzterer klagt, „was massen Hüldebrandt ihm bei seinem newangefangenen Baw merklichen Schaden zuefüge der Ursachen, weylen er Sonnenwirt sein Haus nunmehro höcher zu bauen, zumalen er wider seiner Gerechtigkeit doppelten Erkher zu führen willens. Beklagter gibt Antwort, weilen bekannt, was große onera [Lasten] auf seiner Würtschaft stehen und weilen er sogar gezwungen, auch in denen schwersten Zeiten mit größtem Schaden zu würthen, also sich nit zu verwundern, da er auf seinem eigen Grund und Boden baue und dadurch so viel commodideten sueche, so viel onera er auch darauf leide."

„Bescheid: In Ansehung solch sein Sonnenwirts Behausung jeweils und vor andern Häusern gestanden, auch es an sich selbst eine solche Würtschaft ist, welche da umumgänglich groß und sauber erbaut sein muß, und also zu keinem Überfluß ausgedeutet werden kann, er Hüldebrandt derohalben mit den doppelt würklich angefangenen Ausstößen [Erker], sowohl als auch dem übrigen Baw ohngehindert fortfahren könne."

1710. Brand im herrschaftlichen Schloß.

1712. Brand in der Vorstadt.

1762. „Am 23. April ist die Vorstadt in der Früeh mehrenteils abgebrannt und seynd hierbei 61 Gebäu eingeäschert worden." Die Vorstadt zählte in dieser Zeit 91 Häuser, so daß rund ⅔ derselben ein Raub der Flammen wurde. Der Brand wütete vom Lamm [heutiger Kranz] bis zur Fröschlachen und auf der andern Seite vom Ochsen an abwärts. Unter den abgebrannten Gebäuden werden besonders das Lamm, das Spital, die Bäckerei neben dem Ochsen und mehrere andere Häuser gegen die Kinzig genannt. Da der Notstand sehr groß war, wandte sich die Stadt auf Veranlassung des Oberamts schriftlich an die verschiedensten Herrschaften, Städte, Ämter, Vogteien etc. um Beihilfe. Im Frankensteinischen Archiv in Offenburg befindet sich ein solcher „Bitt- und Steuerbrief"; er hat folgenden Wortlaut:

---

* Dieser wohnte im Hause unterhalb der Sonne (heute Eigentum des Bäckermeisters Wilhelm Jehle).

„Hoch Edel gestreng und rechtsgelehrt,
Hochgeehrtester Herr Amtmann!"*

„Ewer Hoch Edel gestreng werden Zweifels ohne schon Nachricht haben, welcher gestalten unterm 23ten verflossenen Monats April! die Vorstatt Wolfach mit Unglick einer Feurs-Brunst behaftet worden seye: Deme ist wahr und Leyder; aso, daß Obernamnten dato in der Fruhe Morgens umb 2 Uhr Mitten in der Vorstatt an der sozusagen engesten und gefährlichsten Stelle, das Feür so gähe ausgebrochen, das mann in der Nähe kaum so Vil Zeit erlangen mögen, das Leben zu erretten: aso das in Zeit 4 Stunden 60 Häußer Nebst Scheüren und Spithal [heute Haus der Frau Theodor Armbruster Wwe.] durch das wüthende Feür Verzöhret worden seynd: und so die geneigt, und gute Nachbarschaft nicht die Beste Hülfshand gereichet hätte, die Statt der so erbärmlich zugerichteten Vorstatt gleich sehete, mithin das Wort Wolfach allerdings [vollständig] entlöscht worden wäre."

„Wie groß und Schwer nun der Schaden, ist fast nicht wohl zu Beschreiben: jedeme es die Vermöglichste Burger, mit weniger Rettung der Mobilien gelanget hat, und andurch die mehriste der Abgebrändten in die äußerste Noth und Armuth gesetzet worden seynd: aso und dergestalten, das mann Obrigkeitswegen ohnumgänglich dahin genötigt worden ist, an zerschidene Herrschaften, Hoch Löbl. Stätt — und Ämter — auch Vogteyen, Bitt und Steür Brief ergehen zu lassen: wo dann uns auch Dero Gütte, mit anerjnnerung deren geliebten untergebenen Burgern bey gefallen ist. So gelangt demnach ahn Ewer Hoch Edel gestreng Nebst dero untergebene geliebte Gericht und Burgere unßer dienstfreundliches Bitten und Ansuchen denen Armen Abgebrändten mit einer Beliebt und Christmildtesten Steür, nach Vermögen guthertzig zu gedenken. Ein solches der Allmächtig grundgüttige Gott, nach gewiß und ohnfehlbarer Verheißung gegen Jeden der Gutthätern, nicht nur Zeitlich = Jnsonderheit Ewig Belohnen und Vergelten wird. Zu allen fürfallenden dienstlichen occaßionen wir uns dargegen zu seyn obligiren, in anerhoften guthertziger Willfahr mit allzimmendem Respect verbleiben

Ewer Hoch Edel gestreng etc.

Wolfach den 15ten May 1762. — Dienst bereitwillige Stabhalter
Burgermeister und Rath allda."

Auch ein Jacob Glückh von Hausach sucht durch einen „Bitt- und Steuerbrief gutte und christliche Bausteir für die gutte Vorstaatt Wolfach" zu erlangen. Die Akten führen die Höhe der fremden Beihilfe nicht an; sie erwähnen nur noch: „Allen Burgern, welche durch diese Feuersbrunst Brandschaden gelitten und von ihren Häusern gekommen, wurden vermög eines allhiesiges Oberamt eingeloffenes hochfürstl. Rescript die Steuergelder für 3 Jahre nachgesehen."

1797. Am 19. Juli brach wieder ein Brand in der Vorstadt aus. Soldaten des Kaiserl. Königl. „Servischen Frey-Corps", die gerade in der Stadt lagen [Napoleonische Kriege], leisteten beim Löschen gute Dienste. „Corporal Johann Schugolst und Gefreuter Marckus mit einigen von ihren Leuten" erhielten für besondere Auszeichnung „eine douceur" von zus. 2 fl 24 kr; „der große Mann, welcher die kleine Feuerspritz dirigiert, 1 fl 12 kr." Franz Fidelis Sax, der Kupferschmied, lieh seine zwei eigenen Handfeuerspritzen. Das Unglück konnte, wie aus den Akten zu schließen, auf 2 Hofstätten beschränkt werden.

1799. Den 9. September verheerte ein furchtbarer Brand einen großen Teil der Stadt und zwar von der heutigen Kirchstraße an sämtliche Häuser zwischen der Stadtmauer gegen die Kinzig und der Hauptstraße bis zum obern Tor an der Kinzigbrücke;

* Jedenfalls an die Stadtverwaltung Offenburgs gerichtet.



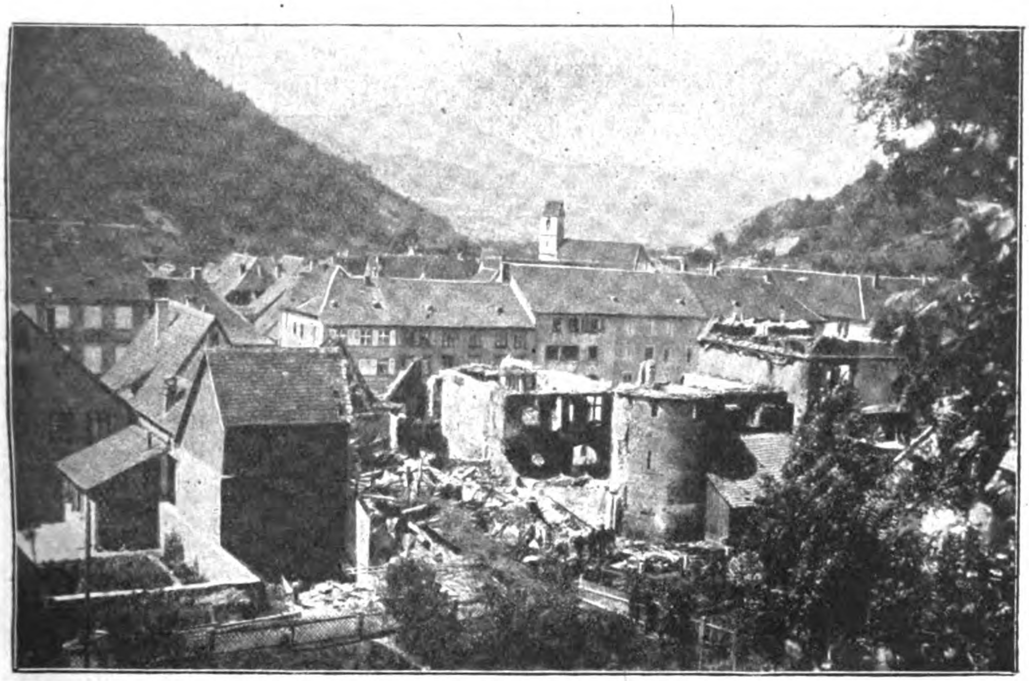
Brand des alten Rat- und Schulhauses im Jahre 1892.

auch die an der Bergseite gelegenen Häuser der Hauptstraße, vom Haus des Friseurs Karl Schmidt bis wieder zum obern Tor, fielen den Flammen zum Opfer; nur das obere „Zollhäusel" und das der „Kremplerin Waldburga Seeholzerin" (späterer Besitzer Fuchsschwanz) blieben verschont. „Das Tor selbst ist", wie ein Ratsprotokoll berichtet, „bis auf die Mauern abgebrannt, die steinerne Stieg ganz ruiniert und überhaupt in vielem anbetracht baufällig geworden". Die Hitze war so groß, daß die Glocke im Türmchen schmolz; Bürgermeister Franz Fidel Sax erstand das Metall derselben für 28 fl 42 kr. Im ganzen wurden 83 Gebäude in Asche gelegt und 70 Familien obdachlos. „Die Verunglückten wurden in die noch stehende Gebäude eingezogen und verlegt, wodurch die Häuser fast in allen Winkeln bewohnt waren. Wegen der dadurch erhöhten Feuersgefahr mußte die Feuerschau stets fleißig Nachschau halten, namentlich in den Häusern, wo Wirt und Becken ihr Gewerb trieben." Obwohl die Bürger in damaliger Zeit bei der sog. „Brandsocietät" versichert waren, mußten doch milde Gaben gesammelt werden. Die gleichzeitig durch den Krieg bedrängte Stadt bat beim Fürsten „um Nachsicht oder Verminderung ihrer Fruchtschuldigkeit mit 1996 fl 49½ kr dahier und 739 fl 49½ kr in Haslach"; der Fürst ließ die ganze Summe nach.

1824. Am 20. Juli brannte das Haus des Bierbrauers Joseph Krausbeck (Schütte) nieder.

1831. Brand des Hauses des Moritz Stölker.

1836. Vom 26. auf den 27. Februar wurde das zwischen der Hauptstraße und der innern Stadtmauer gegen die Kinzig und zwischen dem Schloß und der Kirchstraße gelegene Stadtviertel durch eine furchtbare Feuersbrunst verzehrt; nur 4 Häuser blieben stehen, nämlich die von Dutlinger-Krausbeck (heute Altbürgermeister Bruno Burger †), Paul und Michel Volmer (heute Holzhändler Eduard Kleinbub), Wendelin Clausmann (heute das städtische sog. Prechter-Haus) und von Severin Schmider (heute



Brand des alten Rat- und Schulhauses im Jahre 1892.

Wagnermeister Eßlinger). Im ganzen wurden 19 Häuser eingeäschert. Aus der ganzen Gegend, von Haslach, Fischerbach, Hofstetten, Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Schapbach, Schiltach und Schenkenzell eilte Hilfe herbei. Zum erstenmal erfolgte nach diesem Brande eine öffentliche Danksagung in einer Zeitung und zwar in der Karlsruher.

1840. Am 13. April entstand im Fohrenwäldchen (beim Eingang ins Langenbachtal) ein Brand.

„1844 ist am 7. Januar im standesherrlichen Schloß ein Brand vertilgt worden."

1848 brach bei Philipp Leiz in der Vorstadt Feuer aus, welches das ganze Haus nebst dem benachbarten, in welchem Bäckermeister Florian Peter und Bürgermeister Bührer wohnten, verzehrte (heutige Besitzer: Familie Blechnermeister Maier und Bäckermeister Hermann Peter).

1849. Am 23. Februar brannte die ganze obere Vorstadt nieder und zwar einerseits oberhalb des Lamms (Kranz), anderseits oberhalb der Bäckerei des „Bürkle-Becken" bis zum obern Vorstadttor (beim Engel, heutiges Schulhaus), welches ebenfalls eingeäschert wurde. Das Feuer war im Hause des Strickers Andreas Armbruster (heute Eigentum des Mechanikermeisters Erhard Fehrenbacher) ausgebrochen, dessen Sohn in den Flammen umkam. Die Bürger hielten — es war am Fastnachtdienstag — gerade einen Bürgerball im Rathaussaale ab, als der Feuerlärm ertönte. In der Faschingsfreude jäh gestört, eilten sie in ihren Maskenkleidern zur Brandstätte. Das entfesselte Element war aber nicht mehr zu bändigen; es verzehrte Haus um Haus; als der Morgen graute, lagen über 20 Hofstätten in Schutt und Asche.

1856. Brand der Lohmühle.

1878. Hausbrand bei Georg Sartory in der Kirchstraße beim Gassensteg.

1884. 6. Mai. Das Haus des Schreinermeisters Jakob Lorenz auf dem Damm brennt nieder (heute Haus der Wwe. Florian Peter).

1890. Brand des Kesselhauses der Zellstoffabrik.

1892 brannten das alte Rathaus, das Schulhaus und zwei benachbarte Gebäude unterhalb des Rathauses, nämlich das Haus der Firma Haas-Bulacher und das des Schmiedmeisters Karl Breithaupt, nieder. Der Wolfacher Bürger- und Metzgermeister August Armbruster jr. schildert als Augenzeuge in seinen ungedruckten Schriften über Wolfach den Brand in folgender Weise: „Es war ein schwüler und heißer Sommertag, als am 29. Juni, am Peter- und Paulstag, des Jahres 1892 die Nachbarstadt Hausach das Fest der Grundsteinlegung ihrer neuen Pfarrkirche feierte. In großen Scharen eilten die Wolfacher zu der Feier. Abgespannt und müde von des Tages Hitze kehrte man zurück und legte sich zur ersehnten Ruhe nieder, nicht ahnend, was der andere Morgen bringen sollte. Kaum graute der Tag, da rötete sich der Himmel von der Brunst des im Rathause ausgebrochenen Brandes. 3¾ Uhr war es, als das Signalhorn und die Sturmglocken schreckenerregend Alarm schlugen zu Hilf und Wehr des schon in heftiger Feuersglut lodernden Rathauses. Prasselnd und wütend fuhren die Feuerflammen in das alte Holzwerk. In emsiger Eile bemühte sich alles, Hand anzulegen, um des Feuers Herr zu werden. Atemlos stürzten die Feuerwehren und Löschmannschaften der benachbarten Orte herbei, beim Rettungswerke helfend einzugreifen. Doch zu spät für das alte Rathaus. Kaum war es möglich, die Schriften und Akten der Ratstube zu bergen. 4¼ war es, als die Zeiger der Rathausuhr stehen blieben und anzeigten, daß nach 392 Jahren, also nach fast 400jährigem Bestande die Stunde für das alte Rathaus geschlagen habe. [Der Verfasser täuscht sich; das alte Rathaus war wohl 1500 erbaut worden, 1694 aber schon einmal abgebrannt]. Eine Stunde später stürzte krachend und polternd die Giebelwand nach vornen ein."

„Doch noch unversehrt stand das danebenliegende alte Schulhaus da; auf einmal züngelten die Flammen des Rathauses unter das hohe Dachwerk desselben hinüber, und nun war es auch rettungslos der Vernichtung anheimgegeben; in 4 Stunden war das Werk der Zerstörung vollendet."

„Das Rathaus war bis auf den Boden des großen Saales niedergebrannt und die geschwärzten Fenstergesimse mahnten an Schillers Worte: „In den öden Fensterhöhlen wohnt das Grauen und des Himmels Wolken schauen hoch hinein." Die beiden Giebel des Schulhauses ragten gigantisch in die Luft und erinnerten an ein Wort Uhlands: „Nur eine hohe Säule weist von geschwund'ner Pracht; auch diese, schon geborsten, kann stürzen über Nacht."

„Freundlich, wie wenn nichts geschehen wäre, war indessen die Sonne hinter dem Stadtwald emporgestiegen und beleuchtete nun das Werk der Vernichtung, und in den gähnenden Luftraum, welchen die beiden alten Gebäude eingenommen, schaute die bläuliche Kuppe des fernen Farrenkopfs, welchen man von der Stadt aus sonst nicht erblickt hatte."

„Es mochte 9 Uhr gewesen sein, als Bürgermeister Friedrich Armbruster, welcher mit jeder Faser seines Herzens an dem altehrwürdigen Baue gehangen, in welchem er so manchmal sich um das Wohl und Wehe der Stadt bemüht, auf einer Leiter den im Rathaushof gelegenen, noch von Glut und Rauch umgebenen Archivturm bestieg und ihn öffnete. Und nun war der einzige Trost, die Schriften und Urkunden derselben noch unversehrt zu finden."

„Die unterhalb des Rathauses liegenden zwei Häuser waren indessen den Flammen auch zum Opfer gefallen."

„Am Nachmittag gegen 4 Uhr kündigte ein donnerähnliches Poltern in der Rathaushalle an, daß die 22 Zentner schweren Eisenplatten des Ratsaalofens sich losgelöst und den Boden durchschlagen hatten."

„Die Feuerwehr, die so oft im Rathause getagt und gar vielmal sich vor demselben versammelt hatte, hielt die kommende Nacht hindurch die Totenwache bei der Brandstätte."

„In der Morgenfrühe des zweiten Tages wurden die hohen, massigen Giebel des Schulhauses niedergerissen. Krachend flogen die Bruchstücke in den noch stehen gebliebenen Bau, der durch die Wucht des Sturzes auseinanderbarst."

„Noch 8 Tage glimmte und glühte es in dem rauchenden Schutthaufen, bis allmählich an die Entfernung desselben gedacht werden konnte."

„Daß es nicht allein beim Brande hitzig hergegangen, sondern auch beim Löschen, beweist, daß die Zeche der Löschmannschaften 500 ℳ betrug. Die Oberwolfacher, denen beim Sturmläuten die kleine Kirchenglocke zersprungen, haben sich dafür in edelmütiger Weise dadurch gerächt, daß sie der Stadt die größte Rechnung für Speise und Trank (105 ℳ) präsentierten."

1892. 13. Dezember. Brand der Sägmühle des Roman Armbruster.
1894. 4. März. Brand des Ökonomiegebäudes des Engelschulhauses.
1894. 31. Mai. Brand der Sägmühle des Roman Armbruster.
1894. 16. September. Brand des Hauses der Martha Moser beim Schlachthaus.
1896. 31. Januar. Brand der Hintergebäude der Firma Haas und Bulacher und des Schmiedmeisters Breithaupt.
1901. 12. April. Benzinexplosion bei Blechnermeister Friedrich Schmidt.
1902. 12. April. Brand des Hauses des Kaufmanns Rudolf Divell.
1905. 4. November. Brand in der Zellstoffabrik.
1913. 14. März. Brand des Hauses des Mechanikermeisters Christian Rosenberger.
1914. 4. Mai. Brand des Hauses des Schreinermeisters August Geiger.
1917. 17. Juni. Brand des Hauses des Kaufmanns Joseph Haas in der vorderen Grabenstraße (am Berg).

Hochwasser und Eisgänge.

Kinzig und Wolf bildeten ehemals die Hauptlebensader der Stadt Wolfach. Die einträglichste „Handtierung" früherer Zeit, das Holzgewerbe, verdankte ihnen vor allem ihren Wohlstand. Willig, wenn auch ächzend, leisteten sie harte Arbeit in Sägemühlen und andern Wasserwerken; geduldig trugen sie die langen, mächtigen Flöße zu Tal; gar manchmal wurde ihnen die Last fast zu schwer, und der Atem drohte auszugehen; doch sie rafften die letzte Kraft zusammen, um auch das schlimmste Hindernis zu nehmen. Wohlgefällig schaute dann der Schiffer auf die von ihm gebändigten Naturkräfte. Doch wie ein edles Pferd bei aller Dienstbarkeit und Ergebenheit wieder einmal die Zügel zerreißt und den Herrn seine überlegenen Kräfte fühlen läßt, so durchbrachen auch die zwei Gebirgskinder die ihnen gesetzten Schranken, und alles verheerend wälzten sie ihre wild gewordenen Fluten zu Tal, und der Mensch, der ihr Gebieter und Herr zu sein wähnte, mußte machtlos ihrem Zerstörungswerk zusehen.

Wer die alten Stadtrechnungen durchgeht, erhält ein Bild ihres verderblichen Wirkens: „weggeflossene" Brücken und Stege, zerstörte „Deiche" (Wehre), zerfressener Uferschutz, ruinierte Äcker und Wiesen, überschwemmte Keller und Erdgeschosse, beschädigte oder gar hinweggespülte Häuser, aufgerissene Wege. Was der Stadtwald an Holz hervorbrachte, reichte oft gerade zur Besserung des Schadens. Fast unerschwingliche Summen mußten zu Flußbauten ausgegeben werden. Brücken und Stege lagen früher niederer und waren mit steinernen oder hölzernen Jochen versehen, die den Flußlauf verengten und oft durch die lose gewordenen schweren Holländerstämme zertrümmert oder fortgerissen wurden; den Uferschutz bildete meist die leicht verletzliche,

natürliche Böschung, nur da und dort durch Holzklötze oder Steine verstärkt. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die starken, mächtigen Ufermauern gebaut, die seither dem gewaltigsten Anprall der hochgehenden Wogen trotzen und die heutigen Wolfacher mit weniger Sorge einem Hochwasser entgegen sehen lassen. Die früher so gefürchteten Eisgänge sind ihnen sogar zu einem großartigen Naturschauspiel geworden, und jung und alt eilt zum Flusse, wenn Tauwetter seine Wasser soweit gestärkt, daß er die starre Fessel, die ihm der Winter angelegt, zerreißen kann. Urplötzlich hebt sich dann die mächtige Eisdecke; krachend schieben sich die gewaltigen Schollen, Schirgel genannt, gegen- und übereinander, sich wechselseitig zermürbend und zermalmend; donnernd stoßen sie gegen die Eisbrecher; polternd fallen sie über die „Deiche", manchem derselben tiefe Wunden schlagend. Wohl gesellt sich auch ein stilles Bangen zu der Bewunderung des großen Schauspiels; denn wenn sich die Eismassen stauen, bildet sich leicht eine unbewegliche Mauer im Flußbett, und das Wasser tritt dann verheerend aus seinen Ufern. Meist gelingt es aber der erfahrenen Wasserwehr bald, die starren Eismassen (wenn nötig durch Sprengen mit Dynamit) wieder in Bewegung zu bringen; sie darf freilich nicht säumen; denn schon wird von einem weiter oben am Flusse gelegenen Ort die baldige Ankunft weiterer Eisgänge gemeldet. Oft schieben die erregten Fluten die schweren dicken „Schirgel" auf ein „Grün"; die Frühlingssonne hat dann lange Arbeit, die vergletscherten Eismassen wegzulecken. Wenig Freude am Eisgang hat der Fischer; denn zwischen den Eisschollen wird gar mancher Fisch zerquetscht.

Von den zahllosen Hochwassern und Eisgängen, die Wolfach schon gesehen, seien hier nur die bedeutenderen erwähnt.

„1569 sind die Wasser (in der Wochen Thomas, 21. Dezbr.) dermassen angeloffen, daß der Mulen-, Gassen-, Herlins- und Segensteeg hinweg geflossen."

1570. „Jn der Wochen Andres [30. Nov.] haben die Wasser die Brucken und Steeg allenthalben hinweggenommen." Auch die Stadtbrücke wurde ein Opfer der Flut; „anno 1571 ist daß Stäine Bruckhen Joch, zwüschen der Statt- und Vorstatt stehendt, gebawen worden, wie in derselben Jahres Rechnung zu sehen ist".

1637 und 1643 großes Gewässer, in ersterem mit Eisgang.

1651. „Am 20. Januar haben große Gewässer nit allein an Bruckhen, Steegen und Wegen, sondern auch an Häusern überaus großen Schaden gethan."

1660. An dem 22. Xbris [Dezember] am Kuochenmarkt ist die Kinzig dermaßen angeloffen, daß wegen Hinwegreußung der Brucken und Steeg auch die Straßen also angefüllt worden, daß man sogar mit Pferden nit durch oder fortkommen können; derowegen mehrers nit an Standgeld gefallen als 2 fl 5½ kr."

1681. „12. Januar großes Eis; im selben Jahr großes Wasser."

1684. Im Februar Hochwasserschaden „nach 7wöchiger großer Kälte", im April wieder Hochwasser.

1688. 17. Februar. „Bey dem Wolfengüesselin der Weg totaliter durch das große Wasser ruiniert."

1694. Im Frühjahr reißt das Hochwasser den „Wolfensteeg" weg.

1709 wird der „Gassensteeg" durch die Fluten fortgetragen.

1712 wieder Hochwasser.

1716. „Im Monat August ist das Wasser hoch angeloffen und das steinerne Joch auf der Bruck wegen angetriebenem Holz in großer Gefahr gestanden, ruiniert zu werden." Siechenbrücke zerstört.

1728. „Im März hat der große Eisgang einen Quaderstein vom obern Thor herausgerissen."

1729. „Der Eisgang und das große Gewässer haben die sog. Hofbruckhen mitgenommen."

1730. „Den 22 Marty [März] ist ein solcher großer Waßerguß endstanden, daß alle Brucken, Steeg und Weeg des gemeinen Weßen allhier über die 4000 fl gekostet und betroffen, ohne daß, waß die Burger an ihren Velder, Häußern, seegen und Holzwahr erliten. Das große Gewässer hat dem alten und jungen Salmenwirt Franz Vollmer und Ignati Mast an ihren auf dem Schürlefeld habenden Matten ziemlich Schaden zugefüget, das den davorgehenden gemeinen Weg und in specie dem jungen Salmenwirt ein ganzes Stücklein hinweggerissen. Da man die Straße nach ½ Jahr noch nicht richtig hergestellt, wird über Salmenwirts Matten gefahren, gegangen und geritten."

„Am 31. (Marty) hierauf ist widerumb ein solcher Wasserguß endstanden, welcher das Steine Brucken-Joch so über 200 Jahr [nur 159 Jahre, siehe oben] zwischen Statt und Vorstatt gestanden, glat auß dem grund hinwekh gerüßen und wenig minder schaaden zugefügt, als das erstere."

1732. „29. 7bris [September] hat großes Gewässer die Landvöste [Uferschutz] allda oberhalb der Seegen im Mühlengrün hinweggenommen."

1740. „Das Hochwasser die Weeg und Straßen starckh ruiniert und zerrissen."

1743. Der Gassensteeg „verflossen". „Nach dem großen Eisgang mit Fröhnen das Eis in den Straßen aufgehauen und die Wege geräumbt."

1747, 1753, 1756, 1760, 1762 und 1776 Hochwasser mit teilweise großem Schaden.

1778. „Den 25. october morgens zway Uhr ist ein groß gewesser dahier entstanden, also daß es die schmelzi bruck, forstadt bruck, gassensteeg, siechen bruck, das klain brickle über den sogenanten seegengrien graben, Hermerlis Bruck [gegen Oberwolfach], wolfen und herlesteeg aus dem Vundament heraus hinweg genohmen, wie nicht weniger den schmelze Deich, wie auch ein gros stuck von der staadt wucherstier Matten, dan wohl die Helfte am schmelzi grien, wie auch der ober seegen grien unden am Langenbechle genzlich ruiniert worden, wie auch etwas vom bickelsgrien, die Landstraß bey des Franzen wegle sambt denen stein Kesten sauber hinweg genohmen bis auf das Fundament, wie auch den halben Mihl Deich und die gantze schütte am Mihl graben, das waschhaus auf der schüttin, die bruck bey des schweiglers Haus über den Mihlgraben, den brucken wag Deich, das waschhaus am gassensteeg. Die Mühlingriener Heißer synd alle unden am fundamendt ruiniert, ja so gar synd des Thadteus Madten, segers, und Matheus Heßlers Haus und Antoni Treyers Haus und des Mathias Bischoffen, webers, Haus vollstendig hinweggeschwembt worden, wie auch des Fidellis Armbruster, Kremer, und Franz Joseph Armbruster, rottgerber, baumgarden unden am Mihlingrien volstendig aus dem Funda Mend hinweggerißen und der Weg an denen gertten [Gärten] hinunder bis an Herschafftsgarten hinweggenohmen und ruiniert worden, ebenso guth der trite Thaill am schiesgrien unden daran 2 stein Kesten, die Mauren am Wasser an dem Weg, wie auch der weg bis zur siechenbruckh und thails die straß alda genzlich ruiniert worden. Am Anfang des Hohenberg [Siechenwald] hat es ein gros stuck am wasser hinunder allmend Feld hinweg gerißen, wie auch beraits den ganze galgen grien mit Kis über schitt, löcher auf den grien hin ein gerissen, mit einem word sehr übell ist besagter galgengrien hergenohmen worden, welcher galgengrien zufor denen Burgern sticke weis von stadts wegen um ein jährlichen Zins ausgethailt worden und die Burgern haben besagten grien guth ihm bawbaren stand gehabt, so das sye aller gattung Früchten haben auf ersagtem galgen grien bezogen. Den so genanten segengrien hat die Lebwendige Höchell,* unden

* Äste und Bäume, die längs des Ufers ins Wasser gelegt werden, um die Macht der Wogen zu brechen.

ahn der siechenbruck erhalten, nur mit Steinen und Holz wahr überschüdt und belegt worden, wie auch sind von denen siben seeg Mihlen alda, nur Einige in maß ruiniert worden, so auch die Landstraß von der spizseeg ahn bis gegen Hagenbuoch daß Bannschaid mit großen Erdschlaifen, und am Wasser hinunter der straß nach die Wasser Mauren ruiniert worden; unter anderem ware der schaden deß gemeinen Weßens allweill auf 4000 fl zu stehen gekommen, die Burger dahier haben, gesichert die helftte der Burgerschafft, noch über 4000 fl schaden Erlitten ahn ihren Heißeren, velder wuehr [Bewässerungsschleusen], seegen und verflossenen Holz Wahr." (Berichtet von „schultheis" Mast.)

Nach einem andern Bericht hat die Stadtmühle durch dieses Hochwasser sehr gelitten; am Mühlgrün wurde „mit Kötschen [lange Wellen von Reisig] gewehret und sofort hinter dieser Wehr eine Hechel geschlagen". Der Stadtziegler erlitt an einem Ziegelbrand großen Schaden.

Auch die übrige Landschaft (Oberamtsbezirk) wurde schwer heimgesucht; der Schaden belief sich auf 87 313 fl; Brücken, Wege und Häuser wurden zerstört. Die Landstraße zwischen Wolfach und Oberwolfach „beim Kibler-Häusle war derart ruiniert, daß man den Weg über die Weyermatt zu nehmen bemüssiget war. Weil man wegen der verrissenen Brucken und Wegen von der Ferne Holz und Steine nicht beibringen konnte, erlaubte der Fürst, aus dem Frauenwald die nötigen Wöhrbäume ohnentgeltlich d. h. stocklaufrey; die Mauersteine durften von dem verfallenen sog. Burggrabenschlössel abgebrochen werden". Die Wiederherstellung der Flußbauten Wege, Felder etc. erforderte viele Karren- und Handfronen. Die Oberwolfacher zeigen sich „halsstärrig und wöllen keine Fröner schicken", weshalb sie mit militärischer Exekution bedroht worden; der Vogt Michel Hörmann wird vom Oberamt an seine Pflicht erinnert. Ignatius Schmid, der Apotheker, will auch nicht fronen und muß daher wiederholt zur Strafe angezogen werden. Die 4 Bürger in Wolfach, denen das Hochwasser die Häuser hinweggeschwemmt, bitten um Entschädigung aus der Kasse der „Brandsocietät"; ihr Gesuch erfährt aber eine Abweisung. Auch der Kinzigtäler Landtag gewährt ihnen keine Beihilfe, „weil sonst Überlauf von weitern Bedürftigen". Die fürstliche Regierung forderte alle ihre Untertanen zu einer Beisteuer für die verunglückten Untertanen auf; es gingen aber im ganzen nur 163 fl ein. „Da eine Verteilung unter alle Beschädigten nach dem geschätzten Schaden ohnmöglich gewesen wäre, so wurde vermöge gn. rescript verordnet, daß die 163 fl nur unter jene verteilt werden sollten, welche ihre Häuser verloren, die zu deren Auferbauung einer Beisteuer am bedürftigsten seyen."

1779. Kaum waren die ärgsten Schäden ausgebessert, „als am 4. Februar 1779 ein schwerer Eisgang auf der Wolf 4 sog. Bauernbrucken hinwegriß, zwei beschädigte und die Landstraßenbrücke beim Würthshaus zur Walk zu grunde richtete". Im gleichen Jahre verursachte „überflüssig großes Wasser sehr viel und beträchtlichen Schaden an Brücken, Weg und Steeg. Das Brückhle, unten an der Siechenbrück, so über die Landstraßen und über den 7 Seeg graben gehet", mußte neu gebaut werden.

1787 schwemmt das Hochwasser die Siechenbrücke hinweg.

1789. Großes Wasser und Eisgang.

1795. Im Februar Eisgang; am 27. Juli Hochwasser.

1802. „Durch 2 nächtige und 1tägige Regengüsse sind die Brucken und Straßen fast wie 1778 beschädigt und unbrauchbar. Das Hochwasser trat vom 21. auf den 22. Februar ein."

1805. Hochwasser am 1. März und 15. Oktober.

1807. Hochwasser.

1819. „Am 19. Dezember vorgefallenes großes Wasser."

1824. „Anno 1824 war am 29. Oktober ein so starkes Waßer, das es bereits die ganze Staadt überschwemte; auf dem Mihlegrün drang es so stark in die Häuser, das nur noch 4 Schuh fehlten, bis es in das 2. Stockwerk kam. Es nahm alle Brücken und Steege hinweg und richtete in den Kellern großen schaden an." Eine große Anzahl Felder und Wiesen wurden teils weggerissen, teils verschüttet; „die mehresten Burger waren von den Erdäpfeln entblößt, da diese auch vom Hochwasser geraubt worden". Zur Unterstützung Bedürftiger wurde aus Frankfurt „1 Faß voll Kleidungsstücke gespendet, welche die dahiesigen Schiffer an die Bürger teils verteilten,



Eisgang im Jahre 1830.

teils versteigerten". Donaueschingen und Karlsruhe schickten ebenfalls Gaben; „Geld, Haber, Korn und Erdäpfel" kamen zur Verteilung; auch der Fürst beteiligte sich an der Beisteuer.

1827. „Am 28. Februar ist durch einen Eisgang die Siechenbrücke hinweggeschwemmt worden; im Herlinsbach wurde deshalb ein Notweg hergerichtet."

1830. „Anno 1829 bis 1830 war ein sehr kalter Winter; es war schon über Martini alles eingefrohren und abends den 9. auf den 10. Februar kam ein sehr starker Eisgang, welcher stecken geblieben und die ganze Vorstadt in Gefahr brachte, einzustürtzen. Die Kinzig war ganz trocken und mit Eis ausgefüllt; das Wasser lief durch die Stadt und Vorstadt. In der Stadt war das Wasser so stark, das es unter dem Rathhauß einen Weinwagen mit fort nahm und im Schloß 5 Stük Vieh ertranken." Nach einem andern Bericht soll das Eis in der Vorstadt bis zum 2. Stock gereicht haben. „Es mußten täglich 300 Mann arbeiten, damit die Kinzig wieder aufgemacht wurde." Pioniere wurden zur Hilfe gerufen; „Jacob Uhri von Willstädt logierte vom 15. bis 18. Februar beim Kronenwirt Neef"; er scheint die Sprengarbeiten geleitet zu haben. „Bei Tag und Nacht wurde der Rißner geeiset, Deich und Brücken aufgehauen und abgebrochen, die Vorstadtbrücke ab dem Eis geführt, ebenso der

Gassensteeg und die Herlinsbacher Brücke. Auch der Hohenwegteuch war ruiniert; viele Häuser haben großen Schaden erlitten."

„Die Wasserbeschädigten erhielten infolge einer allgemeinen Sammlung Geld, Fleisch, Brot und allerlei Früchte." Die Gemeinde Kaltbrunn gab 25 Stück „Seegtröme". Auch der Fürst, den eine städtische Deputation im Bade Griesbach aufsuchte, öffnete wieder seine milde Hand, wofür die Stadt ihm eine Dankadresse sandte.

1835. Am 29. Mai entlud sich über dem Herlinsbach und untern Wolftal ein furchtbarer Wolkenbruch mit Hagelschlag. Die Hagelsteine waren so groß wie Baumnüsse. Das Fronbächle schwoll dermaßen an, daß es seinen Weg durch die Wirtsstube zur Linde nahm.

1836. Eisgang am 13. Jänner. „Bei der Lohmühlen und ob der Ziegelbrücke lag das Eis 6—8 Schuh hoch. Vom 26. auf den 27. November Hochwasser, das die Schmelzebrücke und den Gassensteeg ruinierte."

1851. Im Monat August Hochwasser, dem wieder der Gassensteg zum Opfer fiel. Eine 2. Wasserflut reißt im gleichen Monat die Stadtbrücke weg; beim Gassensteg muß schnell eine Notbrücke errichtet werden.

1862. „Am 30. und 31. Januar große Wassernot! Vom Donnerstag (30.) abends bis Freitag morgens strömte bei anhaltendem Südwinde der Regen ohne Aufhören vom Himmel; dadurch und durch das rasche Schmelzen des Schnees auf den Gebirgen stiegen die Kinzig und Wolf überraschend schnell, so daß die Bewohner der Vorstadt in dem tiefer liegenden Stadtteile gegen den Gassensteg und die Ölmühle, Insel genannt, schon am Freitag morgens 2 Uhr bei stockfinsterer Nacht das Vieh flüchten mußten. Wegen des fortdauernden Regens stieg das Wasser von Minute zu Minute. Kinzig und Wolf verließen ihr Strombett und mit Anbruch des Tages bot sich ein grauenerregender Anblick. Der reißende, tobende Strom stürzte durch Straßen und Gassen der Vorstadt vom Gasthof zum Engel bis zum Einfluß der Wolf in die Kinzig; die Keller und untern Stockwerke der Häuser waren mit Wasser angefüllt, und schon morgens zwischen 7 und 8 Uhr flüchteten die Männer ihre Frauen und Kinder, sie auf dem Rücken forttragend und bis über die Hüften im schnellströmenden Wasser vorwärtsschreitend, auf beiden Seiten von andern Männern unterstützt, damit sie der Strom nicht umreiße mit der teuern Bürde. Vormittags 9 Uhr war die Kinzig so hoch, daß sie über die große Stadtbrücke strömte und das Wasser bis zu 2 Schuh hoch durch die ganze Breite der Hauptstraße und unten hinaus zum Spital floß.* Zwischen 10 und 11 Uhr endlich ward die Brücke fortgerissen, und von diesem Augenblick an floß das Wasser nicht mehr durch die Stadt, wohl aber noch bis Samstag nacht durch die Straßen und die Gassen der Vorstadt." Der spätere Bürgermeister Friedrich Armbruster berichtet darüber: „Die Stadtbrücke war eine Holzbrücke mit einem steinernen Joche. Es hatte sich Floß- und Brückenholz daran festgemacht; dadurch wurde das Wasser gestaut, so daß sowohl in der Stadt als Vorstadt ein förmlicher Fluß entstand. Die Keller wurden alle mit Wasser angefüllt, und die untere Vorstadt stand vollständig im Wasser. Viele hundert Klafter Scheitholz, die der Fluß vor dem Heubach der fürstlichen Standesherrschaft entführt, sind durch die Vorstadt geflossen; zwei große Holzstämme hat es an das Haus des Metzger Luis [heute Haus des Metzgermeisters Heinrich Hagner] hingeschwemmt. Nachdem die Stadtbrücke weggerissen war, ist auch das Wasser gefallen. Da die Matten hinter der Vorstadt in einen See verwandelt worden waren, stürzte jetzt das Wasser durch den Engpaß des Gartens vom Zähringerhofwirt Armbruster und durch die Seitengasse auf die Hauptstraße, daß diese ein Meter tief aufgerissen wurde." Friedrich Armbruster fischte,

* Das Spital lag damals noch vor dem Tor in der Gegend des heutigen Güterbahnhofs.

wie er im Bürgerbuch erzählt, von seiner Ladentüre aus (Ecke Hauptstraße — Badgasse) den Eisbrecher und das Brückengeländer auf. Er berichtet weiter: „Das ganze Thal glich einem See von einer Bergwand zur andern. Morgenweise wurden ganze Wiesen und Felder auf eine solche Tiefe weggespült, daß die Wiederherstellungskosten dem Ankaufspreis derselben gleichkam. Der größte Teil der Felder wurde mit meterhohem Sand bedeckt und in förmliche Steingrüne verwandelt. In den Schutt und das Geröll waren Baumstämme und Brückenhölzer eingebettet. Die Brücken von Schenkenzell bis Offenburg wurden weggerissen. Der Kirchhofbeck Florian Peter, der in der Unglücksnacht in der Stadtmühle (wie damals noch üblich) seine Frucht selbst gemahlen, mußte, um wieder nach Hause in die Vorstadt zu kommen, sich der Bergseite entlang nach Schenkenzell und von da auf der andern Seite heimwärts begeben." Später wurde der Verkehr zwischen Stadt und Vorstadt durch Kähne vermittelt. „Die Landstraßen waren ausgeschwemmt, die Ufermauern herausgerissen oder auf große Strecken verschwunden." Der Gesamtschaden im Amtsbezirke belief sich auf 100 000 fl. Die Regierung veranstaltete zugunsten der Hochwasserbeschädigten eine Sammlung; Wolfach wurden 450 fl überwiesen (es waren gleichzeitig viele andere Orte in Baden heimgesucht worden). Den Nutznießern der Gemeindefelder wurde der sog. Stadtfeldzins, je nach Verhältnis des erlittenen Schadens, auf mehr oder weniger Jahre von der Stadt erlassen.

1869. Im November Hochwasser.

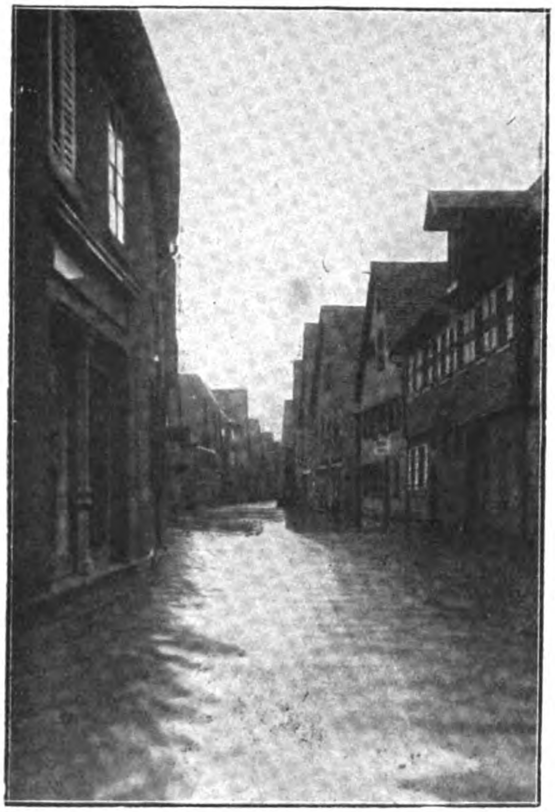
1870. „Mittwoch den 26. Oktober Sturm im ganzen Land gewütet, wie seit Menschengedenken nicht mehr; darauf starke Regengüsse und am 1. November Hochwasser. Der untere Stadtteil der Vorstadt stand wieder im Wasser, das aber die Höhe von 1862 nicht erreichte. In Kinzig und Wolf lagen mehrere Flöße, die infolge Überfüllung der Marktstätte in Kehl nicht abgelassen worden waren; da sie weggeschwemmt wurden, verursachten sie überall großen Schaden. Außer der nun eisernen Stadtbrücke in Wolfach hatte die Kinzig abwärts bis Offenburg keine Brücke mehr aufzuweisen. Den Verkehr mit Hausach vermittelte der Weg über die Einöd und Gutach-Turm."

1871. Im März riß das Hochwasser den Gassensteg, die Ziegel- und Schmelzebrücke weg; die Mauer am Hohenweg wurde teilweise zertrümmert.

1877. Am 13. Februar Hochwasser; es erreicht aber die Höhe von 1870 nicht. Besonders verheerend trat die Gutach auf; zwischen Hausach und Hornberg Notbrücken.

1879/80. „Infolge großer Kälte waren im Dezember 1879 Kinzig und Wolf mit dicker Eisschichte bedeckt. Weil bei etwa eintretendem Tauwetter ein Eisgang zu befürchten war, mußten", wie Kaufmann Adolf Vivell im Bürgerbuche berichtet, „die Bürger im Frondienst einen breiten offenen Kanal vom Herlinsbach bis oberhalb des Mühlenteichs aufhauen; da das Wasser bis auf den Boden gefroren war, waren Sprengungen nötig. Am 30. Dezember trat warme Witterung ein. Von Halbmeil her setzte sich das Eis in Bewegung und blieb, da die Kinzig vom Mühlenteich aufwärts noch bis auf den Grund gefroren war, vor dem Langenbachtal beim sog. Eichenstein stecken. Bald war eine solche Eismasse aufgestaut, daß die ganze Breite der Talsohle damit bedeckt war. Um ihr einen freien Abzugsweg zu bahnen, wurde rasch alles aufgeboten, den Fluß unterhalb der Stadt eisfrei zu machen."

„Durch einen rasch eintretenden Sturm mit Regen wurde die Wassermasse hinter der Eismauer so groß, daß diese nicht mehr länger widerstehen konnte. Am Neujahrsmorgen gegen 2 Uhr setzte sich der Eisgang in Bewegung. Wie rasend stürzten die Schollen mit der hochangeschwollenen Flut abwärts; wohl berührten sie die Stadtbrücke, aber sie gingen nicht über dieselbe hinaus; der Gassensteg aber wurde hinweg-



Hochwasser im Jahre 1919. Vorstadt.

gefegt. Oberhalb der Stadt wurden die Schirgel über die Ufer hinaus auf die Straße und die Felder geschoben. Auch die Wolf hatte sich indessen ihrer Eisfesseln entledigt; doch war ihr Eisgang vor dem der Kinzig zu Tal gegangen; mehrere Brücken waren ihm zum Opfer gefallen."

„Am 12. Januar setzte die Kälte von neuem ein; die mächtige Eisdecke ließ wieder einen Eisgang befürchten. Am 20. Januar kam im Wolftal Leben in die starren Massen, die wild zu Tal stürzten; im Herlinsbach stauten sie sich und bildeten eine Mauer bis zum Herrengarten; nur ein Teil trieb in dem offen gehaltenen Kinzigbett weiter. Bei neu eintretender Kälte froren die Schollen zu einem mächtigen Gletscherblocke zusammen. Am 28. Januar kam ein zweiter Eisgang aus der Wolf und füllte nun das ganze Flußbett bis über das Spital hinaus. Haushoch lagen die Eisstücke übereinander. Für die Vorstadt, namentlich die Insel, war das schlimmste zu befürchten. Unermüdlich wurde gearbeitet, die gewaltigen Blöcke aus dem Wege zu räumen. Über 200 Petarden waren zur Sprengung nötig. Zum Glück trat das Tauwetter langsam ein und bewahrte die Stadt vor weiterem Unheil."

Am 27. Oktober und 14. Dezember desselben Jahres schwollen Kinzig und Wolf infolge anhaltender Regengüsse derart an, daß die niedergelegene Vorstadt, der Damm und der Herrengarten unter Wasser gesetzt wurden.

1882. „Nach starkem Schneefall und darauf eintretendem Regenwetter entstand vom 26. auf den 27. Januar ein Hochwasser, das fast die Höhe desjenigen vom Jahre 1862 erreichte. Die Keller und die untern Stöcke der tiefer gelegenen Häuser standen im Wasser. Durch Überflutung und Erdrutsche wurde großer Schaden verursacht; am meisten litten die Felder am Wolfenberg. Ganz Deutschland wurde in diesem Jahr von Hochwasser heimgesucht. Im Amtsbezirk Wolfach wurde der Gesamtschaden amtlich auf über 180000 ℳ geschätzt; die Geschädigten erhielten zum Teil Unterstützungen."

1893. Am 1. Februar brachten fast gleichzeitig Kinzig und Wolf Eisgänge, die zum Teil im Herlinsbach liegen blieben. Die Schmelzebrücke und der Gassensteg wurden mitgerissen. Am meisten Schaden entstand im Wolftal bei der Walk; dort staute sich das Eis derart, daß der Eingang ins Tal nach Schapbach gänzlich gesperrt war. Die umliegenden Häuser (Hirsch etc.) waren 2 m hoch mit Eis umgeben. Pioniere von Kehl, die rasch herbeigerufen worden waren, arbeiteten die ganze Nacht an der Wegräumung des Eises.

1894 und 1895 wieder Eisgänge, die aber keinen Schaden verursachten, sondern ein prächtiges Naturschauspiel boten.

1896. „Infolge endlosen Regenwetters auf frisch gefallenen, niedern Schnee entstand am 8. März Hochwasser. Kinzig und Wolf traten stark aus ihren Ufern; beim Spital nahm letztere die ganze Talbreite ein. Auch der Kirnbach und die Gutach wurden reißende Ströme und setzten alles unter Wasser. Ebenso sah es im ganzen untern Kinzigtale aus; sogar die Brücken der Eisenbahn wurden überschwemmt, und am Montag den 9. März mußte der Zugverkehr eingestellt werden. Die Bahnverbindung nach Schiltach—Freudenstadt war schon am Abend vorher unterbrochen worden. Am Sonntag nachmittag wurde die Lage in Wolfach immer bedrohlicher und unheimlicher; fast die ganze Vorstadt stand unter Wasser; das Vieh mußte an sichere Orte gebracht werden; die Einwohnerschaft rettete sich in höher gelegene Häuser. Der Kirchplatz bot den Anblick eines großen Sees. Die wütende Wolf riß die nordwestliche Kirchhofecke mit 3 Reihen Gräbern hinweg; am Vorstadtberg entstand ein Erdrutsch, der sich gegen den obern Teil der Badstraße bewegte. Gegen 3 Uhr morgens fiel das Wasser. Der anbrechende Tag aber enthüllte ein Werk grauenhafter Verwüstung; die Wege waren überall aufgewühlt, große Steine herausgerissen, die Gärten, Felder und Wiesen mit Sand und Geröll bedeckt; Balken und Stämme lagen wirr durcheinander; beim Spital waren ganze Häuserteile angetrieben worden; sämtliche Brücken der Wolf waren dem Element zum Opfer gefallen (auch die Kinzigbrücke vor Hausach und die Einbachbrücke). An vielen Stellen hatten Rutschungen von Dämmen und Böschungen stattgefunden; das Bahngeleise zwischen Wolfach und Halbmeil war an einigen Orten zerstört, der Bahnkörper zwischen Kirnbach und Hausach auf etwa 300 m weggerissen. Der Fuhrwerkverkehr von Wolfach nach Rippoldsau und nach Schiltach blieb für längere Zeit unmöglich. Der Schaden an Häusern, Wasserwerken etc. war im ganzen Tal sehr groß."



Hochwasser im Jahre 1919. Vorstadt.

1899. Am 14. Januar morgens 4 Uhr wieder Hochwasser; die Straße oberhalb der Vorstadt und die Insel standen unter Wasser. Gegen Mittag begann die Flut zu sinken.

1900. 1. Januar Hochwasser, das aber keinen weiteren Schaden verursachte.

1902. 17. Dezember ein prächtiges Naturschauspiel durch einen gewaltigen Eisgang, der, ohne zu schaden, zu Tal ging.

1904. 12. Februar bei heftigem Sturm Hochwasser.

1910. 18. auf den 19. Januar Hochwasser.

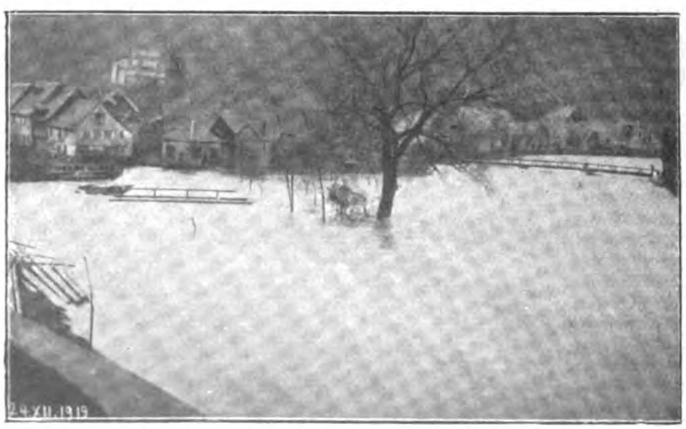
1918. 23. Dezember Hochwasser.

1919. Die Weihnachtszeit des Jahres 1919 suchte Wolfach (und das ganze Land) mit einem furchtbaren Hochwasser heim. Auf einen heftigen Sturm, der am 21. Dezember (Sonntag) abends einsetzte und bis zum Montag abend anhielt, folgte in der Nacht auf den Dienstag ein außergewöhnlich starker Regen, der — genau am gleichen Tage wie im Vorjahre — Hochwasser brachte, das von der Schneeschmelze unterstützt im Laufe des Dienstag zu bedeutender Stärke anschwoll. Kinzig und Wolf traten an den niedergelegenen Stellen über die Ufer, und die Keller begannen sich mit Wasser zu füllen. Gegen den Abend ließ der Regen nach; das Wasser fiel während der Nacht, und jedermann glaubte, die drohende Gefahr wäre vorüber. Da setzte in der Frühe des 24. Dezember ein neuer heftiger Regenstrom ein, der in kurzer Zeit Kinzig und Wolf so anschwellen ließ, daß bis 9½ Uhr vormittags die ganze Vorstadt und die Häuser in der Stadt bis zur hinteren Grabenstraße im Wasser standen und sich reißende Ströme durch die Straßen ergossen. Die meisten Keller waren bis zur Decke mit Wasser angefüllt; in vielen Häusern mußten die ersten Stockwerke geräumt werden. Das Vieh wurde teils in höher gelegene Stallungen, teils in die Zehntscheuer gebracht. Zur Zeit des Fütterns und Melkens hing sich gar manche Hausfrau mit inniger Zärtlichkeit — wie einst im Mai — an den Hals ihres Ehegespons, um von ihm durch die trüben Fluten zur Milch spendenden Kuh getragen zu werden.

Am gefährlichsten sah es auf dem Mühlegrün zwischen dem Gassensteg und der Wolfsbrücke aus. Vom Steg, Damm und von der Kirchstraße her wälzte sich ein reißender Strom gegen die tief im Wasser stehenden Häuser, deren geängstigte, von jedem Verkehr abgeschnittene Bewohner vom 2. Stocke aus untätig zusehen mußten, wie die brandenden Wogen ihr teuer erkauftes Holz entführten. Den höchsten Stand erreichte das Wasser mittags um 11½ Uhr (Pegelstand an der Siechenbrücke 3,50 m). Um diese Zeit ließ der Regen nach; das Wasser begann zu sinken, so daß bis zum Abend der größte Teil der Straßen wieder wasserfrei war.

Der vom Wasser angerichtete Schaden war sehr groß (der der Stadtgemeinde selbst etwa 100 000 ℳ). Die Ufermauern waren an vielen Stellen zerstört (vor allem im Schüttegraben und im Herlinsbach), Wiesen, Felder und Gärten des fruchtbaren Bodens beraubt und mit Sand und Geröll überschüttet worden. Große Massen Holz, Geräte etc. hatten die Fluten entführt. Auch in den Häusern, Kellern und Ställen war großer Schaden entstanden. Hausfrauen, die vor dem Hochwasser behauptet hatten, kein einziges Kalkei im Besitze zu haben, war der mühsam zusammengehamsterte Vorrat schockweise durch das heimtückische Wasser entführt worden. Überall waren die Wege aufgerissen, die Wolfs-, Ziegel- und Schmelzebrücke dem Anprall der Wogen erlegen. Dagegen hatte der alte, treue Gassensteg tapfer standgehalten, obwohl seine rechte Hälfte von den eilenden Wogen überflutet worden war und seine Brückenbäume durch Stämme und Klötze manchen dröhnenden Stoß erlitten hatten.

Christabend wurde in Wolfach erst am nächsten Tage gefeiert; im Kampf mit dem unheimlichen, nassen Elemente war auch die Weihnachtsstimmung verloren gegangen.



Hochwasser im Jahre 1919. Herlinsbach.

Teuerung und „Sterbendt".

Am 20. April 1568 schreibt Oberamtmann Branz an den Grafen Heinrich: Etliche Zeit her herrscht „abscheuchliche luft und krankheit in dieser art, sunderlich alhie [in Wolfach], mit großem Haupt und Leibwehe, stechen, würgen und huesten"; viele sind daran gelegen, wenige aber gestorben. Auch ihn [Branz] hat es „packt"; es bekomme sie einer vom andern.

1569. „Im Januar, alß eine große Fleischtheure gewesen und der Burger, Mulmeister, auch Spittal, Kinder und sundsiechen [Sondersiechen] Rechnung gehalten werden sollen [die Abhör der genannten Rechnungen war mit „Zehrungen" verbunden] und selbig Zeit die Metzger gar kein Fleisch gehapt, sind von wegen gemeiner Stadt Hans Beck 3 Ochsen abkauft worden und darumb geben 45 ℔ 2½ β und 1 β 4 ₰ Stallgeld; die sind ußgehawen worden,

uß Fleisch und Sulz gelöst	27 ℔	5 β	9 ₰
uß 194 ℔ Unschlitt . . .	7 ℔	2	3
uß 36½ ℔ Griffschmalz .	1	9	2½
und uß 3 Heuten . . .	6	5	—
thuet so uß allen 3 Ochsen	42	2 β	2½ ₰."

1576 grassiert die Pest im Kinzigtale.

1578. „Teuerung in allen Victualien, besonders aber in Vieh-, Fleisch-, Unschlitt- und Lichterkauf." Herzog Ludwig von Württemberg will mit dem Grafen Heinrich einheitliche Fleischpreise im schwäbischen Kreis [zu dem Wolfach zählte] einführen:

1 ℔ besten Fleisches	9 Heller,
geringes . .	7—8 „ ,
1 Zentner Unschlitt	6 fl 20 kr,
1 ℔ Lichter . . .	10—13 ₰ württemb. Währung.

1586. Heinrich zu Fürstenberg verordnet, um die stets wachsende Teuerung zu beseitigen und den verderblichen Vorkauf abzustellen einen „Maximalpreis" des Getreides:

1 Malter alte Kernen	8 fl,
1 „ neue „	7 fl,
1 „ Roggen .	6 fl,
1 „ Gerste . .	6 fl,
1 „ Haber . .	5 fl 5 Batzen,
1 „ Mühlkorn	6 fl 6 „ ,
1 „ alte Veesen	7 fl 4 „ , 5 Rappen,
1 „ neue „	6 fl 12 „ .

1591—96 fordert die Pest wieder viele Opfer.

1597. Viel Mißwachs und Teuerung.

1622. Große Teuerung. Die Metzger beschweren sich beim E. Rat:

„1. daß im ganzen Land Württemberg verbotten ist, ein Stück außerhalb derselben Herrschaft zu verkaufen."

„2. Wissen sie die Metzig von dieser Herrschaft [Wolfach] allein nit zu versehen, denn wo sie hinkommen zu den Bauern, will keiner weder jung noch alt Vieh anbieten."

„3. Weil das Holz gar teuer, können sie die Sulz nit mehr sieden."

„4. Als bitten sie zum höchsten mit der Oberkeit [Oberamt] zu tractieren, ob doch ein jeder Bauer jährlich 1 Rind zur Metzig gebe. Und dann, wenn sie mit den Bauern des Kaufs nit einig werden könnten, daß die Bauern das Rind selbst zur Metzig bringen, so wollten sie solches laut der Landordnung umb den Lohn aushauen."

„5. Wenn man ihnen dies Orts nit hilfreiche Hand biete, so könnten sie unmöglich die Metzig versehen, sondern wöllen hiermit ufkind haben."

Der E. Rat hält den Metzgern entgegen, daß als Gegenmaßregel für das württemberg. Ausfuhrverbot „auch kein Vieh aus der Herrschaft Wolfach verkauft werden dürfe. Wenn die Metzger recht wie andere nachgiengen, könnten sie noch zur Zeit Vieh genug in der Herrschaft zu weg bringen. Auch sollten die Metzger sich nit allein auf die hiesige Herrschaft verlassen, sondern auch sonst Wege finden, Vieh zu bekommen [Schwärzen]. Wenn sie die Metzig aufkünden, werde man ihnen andere Sachen aufkünden, darob sie sich nit erfreuen würden. Das Sulz sollen sie wie von altershero sieden, der ehrsame Rat ist mit einem kleinen Aufschlag mit Einwilligung des Amts einverstanden."

Das Oberamt aber verfügte: „Weil das Vieh aller Orten in großem Uffschlag und bei diesen schwebenden, schweren Läuffen in altem Preis nit mehr zu bekommen, als ist beschlossen:

Daß jeder Bauer ufm Land ein taugendlich Rind zur Metzig jährlich hergebe. Was also an die Metzig kommt, es empfahe der Bauer oder Metzger das Geld, soll das ℔ Fleisch, so das Geld wert, geben und bezahlt werden umb 3 kr [Normalpreis vor und nach der Teuerung 2—2½ kr]. Wann aber etwan schmal Vieh oder alte Khüe, Dippel und dergl., wie in der Metzigordnung begriffen, an die Metzig kommt, das soll laut angedeuter Ordnung durch die geschworenen Fleischschätzer lebendig und geschlachtet besichtiget und geschätzt werden; weil aber das gute Fleisch auf 3 kr erhöht worden, kann dies Fleisch auch um 1 Pfennig aufgeschlagen werden."

„Die weiß Sulz	4 ₰	Straßburg.	Das Schaf- und Lambfleisch	3 kr.
Die schwarz Sulz	2 ₰	„ .	Verheilt Bockfleisch	3 kr.
Das Kalbfleisch	3 kr	„ .	Geißfleisch	2½ kr (5 ₰)."

Im gleichen Jahre erfuhr aber das Fleisch einen nochmaligen, aber weit bedeutenderen Aufschlag:

Das beste Rindfleisch, das lt. obiger Verordnung 3 kr oder 6 ₰ gekostet, galt jetzt	= 18 ₰	[1656 nur 5 ₰].
Anderes Fleisch	= 15 ₰	[1656 nur 4 ₰].
Das geringe Fleisch, so vorher 4 ₰ gekostet	= 10 ₰	[1656 nur ca. 2 ₰].
1 ℔ Unschlitt 60 ₰	= 30 kr	[1656 nur 12 ₰].

„Das gemeine Metzgen [durch die Bürgerschaft] wird fürters bei Strafe des ℔. der Stadt zu entrichten, und bei obrigkeitlicher Straf von 10 fl gänzlich abgestellt. Falls die Metzger mit den Bauern des Kaufs nit einig werden können, sondern die Bauern das Geld selbst an der Metzig in Empfang nehmen wollen, soll ihnen nicht gestattet sein, das Unschlitt mit sich hinaus zu nehmen, sondern sie haben dasselbe auch zu gebürender Tax allhier zu verkaufen."

Im Jahre 1623 verschärfte sich die Teuerung. Daher versammeln am 18. April die Oberamtleute den ehrs. Rat und alle Vögte auf dem Rathaus in Wolfach und eröffnen ihnen eine vom Grafen Wratislaus aufgestellte neue „Ordnung". Nach dieser soll ein jeder Landsäß oder Pauersmann, der kann 20 Haupt Vieh oder darüber halten, jahrs an die Metzig geben 2 Stück rindhaft Vieh, doch soll kein Stück unter 2 Jahren alt sein, noch angenommen werden. Der aber nur 10 Haupt erhalten mag,

soll 1 Haupt geben. Diejenigen aber, so darunter haben und erhalten, allweg 2 miteinand, wie sie sich vergleichen werden können, sollen 1 Haupt geben.“ Die einzelnen Stäbe müssen dem Lose nach (Einbach, Schenkenzell, Kinzigtal, Oberwolfach, Schapbach, Kaltbrunn) den Metzgern in Wolfach und Hausach das erforderliche Vieh zur Verfügung stellen. „Falls die Metzger sich mit den Bauern des Kaufs nit vergleichen können, sollen sie die besten Rinder in Lohn aushauen, auch das Geld empfangen und hernach den Bauern samenthaft liefern.“ Von gemeinen Rindern hatte der Metzger 1 fl 48 und 4 ℔ Fleisch als Lohn für seine Arbeit zu fordern. „Ende 1623 wird den Metzgern geboten, kein Haupt Vieh mehr umb den Lohn auszuhawen, sondern das Vieh, so gut sie könnten, von den Unterthanen, so noch bis Fastnacht [1624] hinaus der Ordnung nach hergeben müssen, erkaufen und metzgen.“

„Damit sich der Bauersmann, noch niemand in dieser betrübten Zeit zu beschweren habe“, werden folgende Fleischpreise festgesetzt:

Das ℔ bestes Rindfleisch [1622 = 18 ₰]	12 kr	[1656 = 2½ kr].
Das ℔ Kalbfleisch	12 kr	[1656 = 2½ kr].
Das ℔ Kalbele	10 kr	[1656 = 2 kr].
Schmal Rindfleisch, das beste	8 kr	[1656 = 2 kr].
Das geringe	6 kr	[1656 = 1½ kr].
Schaffleisch	12 kr	[1656 = 2½ kr].
Bockfleisch	8 kr	[1656 = 2½ kr].
Geißfleisch	8 kr	[1656 = 1½ kr].
2 ℔ weiße Sulz alleweg für 1 ℔ Fleisch.		
4 ℔ schwarze Sulz alleweg für 1 ℔ Fleisch.		
Unschlit	36 kr	[1656 = 6 kr].
Lichter	40 kr	[1656 = 7 kr].“

„Dieweil (1622/23) alle Sachen so unerschwinglich teuer sind, sollen die Hochzeitsmähler für eine Person auf 3 Batzen [12 kr] festgesetzt werden [1624 = 15 kr, 1656 = 9 kr, für ledige Weibspersonen nur 8 kr]. Längst 12 Uhren soll zu Tisch gesessen und 3 Uhren hernach die Zech gemacht und empfangen werden. Darzu die angehenden Hochzeitleut bei Strafe des Pfunds mit den Umbzügen sich zu genannter Zeit ins Würtshauß befürdern sollen, also daß die Mahlzeit lenger nit wehre als 3 Stund. Wenn die Wirt auf der Weiber Tisch den Pfeffer nit geben wollen, sollen sie Kraut und Fleisch geben.“

Im gleichen Jahre etwas später: „Bei dieser Teuerung mögen Theis Saum und Gall Kecheller mit ihrer Hochzeit fortfahren, aber mehr nit als ein Ymbis halten, das Spiel ist abgeschlagen.“

„Hans Beck, der Sonnenwirt, darf für ein Hochzeitsmahl geben:

Voressen, Suppen und Fleisch, Ruben oder Kraut und uf der Weiber Tisch ein Zugemüß und letztlich ein Gebratenes zu 40 kr.“

Auch die Fischpreise gingen bedeutend in die Höhe, weshalb der E. Rat den Höchstpreis und die äußerste Bezugsmenge vorschrieb. (Vergl. Seite 451.)

Die Fruchtpreise stiegen auf das drei- bis vierfache.

1 Söster	Weizen	2 fl 30 kr	[normaler Preis 36—40 kr].
1 „	Korn	2 fl	[„ „ 30—34 kr].
1 „	Haber	48 kr	[„ „ 12—15 kr].

„Weil die Frucht so teuer, begehren die Bäcker das Brezen bachen dies Jahr einzustellen.“

Einen ähnlichen Aufschlag erlitt das Salz; der Sester kostete 3½ fl (Normalpreis ca. 1 fl). „Die Salzhändler wollten keinem Armen mehr beim Meßle, Vierling oder halben Söster geben, sondern verführten und verkauften das Salz scheibenweise aus der Herrschaft, daß bald kein Salz mehr zu bekommen war." Infolgedessen wurde der vorhandene Salzbestand aufgenommen, die Ausfuhr aus der Herrschaft bei 100 fl Strafe verboten und die Salzverkäufer angehalten, „den Unterthanen das noch vorrätige Salz meßleweis, wie es des armen Manns Gelegenheit, zu geben, doch nit über ein Söster."

An der Verteuerung der Nahrungsmittel trug der sog. „Fürkauf oder Vorkauf" die Hauptschuld. Namentlich verursachten Aichhalder Bauern und Sackkäufer (Händler) „großen Uffschlag und Hinterstechung der Früchten [Wucher, Schleichhandel]." Deshalb wurde im Sommer 1622 beschlossen, den Markt bis 11 Uhr (sonst im Sommer nur bis 10 Uhr) der Bürgerschaft vorzubehalten; „erst dann sollten die Fremden zu kaufen Macht haben, jedoch keinem Usländischen uf ein Markttag mehr als ein Viertel in seine Haushaltung zu brauchen, gefolgt werden, bei Straf dem der ergriffen 1 ℔ Rapp. Das Ausmessen in der Woche, außerhalb des Markttages sollte den Fremden, bei ebenmäßiger ℔ Straf, vom Käufer und Verkäufer zu bezahlen, nochmalen usdrücklich verbotten sein. Darzu wurden bestellt, so umb den Drittel der Straf gut Obacht geben sollen, 3 Männer; als wenn sie ein treffen, der ein heimblichen Kauf gethan und die Frucht bestochen, so sollen sie solches bei ihrem Eid anzeigen."

Trotz dieser Verordnungen blühte der Schleichhandel und die Ausfuhr aus der Herrschaft weiter. Im Dezember 1622 „hat darum ein Ausschuß der Gemein Wolfach samt etlichen Beigezogenen aus der Burgerschaft einem ehrs. Rat aus hochgedrängter Hungersnot und beschwerlicher unerhörter Teure ganz flehentlich [beim Oberamt] fürbringen lassen, welchermaßen in ihrer Nachbarschaft alle Zugänge der Victualien gesperrt, ja bei Leibs- und Lebensstraf in Württemberg geboten und verboten worden, in diese noch andere Herrschaften im geringsten nichts volgen zu lassen, neben dem aber darunten im Land, alda sie ihre Frucht sonst herbringen und Unterhaltung haben sollen, durch Aufkäufe [es war die Zeit der ersten Periode des 30jährigen Krieges, die sich hauptsächlich in Österreich und in der Ober- und Unterpfalz abspielte] eine solche Teuerung verursacht worden, daß kein Armer mehr die Frucht erkaufen möge, dahero es vor der Thür, daß die Armen dieser Herrschaft vor Hungesnot bald verschmachten müssen, derowegen sie umb Gotteswillen und so hoch sie anrufen können, flehentlich bitten, bei der Oberkeit um Abstellens dies beschwerlichen Uffkaufens und Verführens der Frucht aus der gräfl. Herrschaft anzulangen."

„Item so sei nicht weniger der beschwerliche Fürkauf mit dem Obst allhier, daß die schwachen Wochenmärkt einen solchen Uffschlag verursachen, daß bald kein armer Burger nicht mehr kaufen kann." Die „Uffkäufer und Mehrschatzträger" liefen den Bauern entgegen „uf die Grien hinauf" und handelten ihnen das Obst ab; der Burger mußte es dann „allerteuerst" erstehen. Erbsen, die für den Wochenmarkt in Wolfach bestimmt waren, wurden sogar einmal „in Schiltach abgeladen und nit herabgelassen."

Die Bürger suchten durch erhöhte Selbsterzeugung von Feldfrüchten der Not zu steuern. „Weilen eine überschwenglich teuer vor Augen" bitten sie 1622 den E. Rat, „noch mehr Rheutenen uß zu geben".

Durch die Teuerung sah sich der E. Rat gezwungen, den Gehalt einiger seiner Beamten zu erhöhen; der „Schuolmeister" erhielt eine „Addition" von Mühlefrucht, der Stadtschreiber eine Erhöhung seiner Besoldung von 33 fl auf 50 fl; „dem Schweinehirten ist wegen der großen Teure und weil er wenig Schwein zu hüten gehabt, 2 Sester Mühlefrucht zum Zutrag bewilligt worden." Auch die Eiser in der Mühle verlangen „Addition des Taglohns".

„Dieweil alle Sachen über die Maßen teuer, und da man sollte das Bürgermahl speisen, solches eine merkliche Summe erfordern würde, ist uf der Oberkeit Gutheißen geschlossen, daß für dies Jahr denjenigen, so ein Amt von der Stadt tragen, an Geld 20 Batzen [in normaler Zeit 24 kr] geben würde."

„Es erscheinen sogar die gemeinen Kolbauern im Künzgertal und beschweren sich allerhöchst, dieweil allerhandt Sachen, sowohl die, welche der Mensch genüeßen solle als anderes, bei allen Handwerksleuten in sehr hohen Auffschlag gerathen, als getrauen sie die Kohlen auch nit mehr, das ist das Meß zu 18 kr, zu geben, sondern begehren fürohin für jedes meß 30 kr.

Zu der Teuerung gesellten sich noch verschiedene Krankheiten; ein Protokoll vom August 1623 berichtet: „Demnach bei dieser teuren betriebten Zeit uns der allmächtige Gott auch mit vielerlei schweren Krankheiten heimbsucht und die zwar armen Leut, so mit dem Almosen von gemeiner Stadt erhalten werden, zu niemand in die Häuser zu pflegen gen wollen, als ist hierauf eines ehrſ. Rats Bescheid, daß bei Ausweisung und Verlierung des Bewohnung- und Burgerrechts alle diejenigen hernach verzeichneten, und alleweg die erste, so ersucht würdet, um billige Verlohnung unweigerlich sich einstellen. Doch mit dem Anhang, fals deren eine in solchs Fällen auch mit der Krankheit beladen werden sollte, daß sie, die Pflegerin, alsdann, bis sichs wieder bessert, in dem Haus, da es geschieht, unterhalten oder in ihrem Loßament [Wohnung] notwendige Verschaffung erhalten solle." Es folgen die Namen von 14 Frauen, die fast alle Witwen sind.

Gegen Ende der zweiten Hälfte des Jahres 1623 traten wieder bessere Verhältnisse ein, und die Fruchtpreise sanken ziemlich auf normale Stufe. Der Krieg hatte indessen auch einen vorläufigen Abschluß gefunden. Doch zeigen die Jahre 1625—28 wieder hohe Getreidepreise, welche aber an die von 1622/23 lange nicht heranreichen.

1635. „Von Pest, Hunger und Krieg erlöse uns, o Herr!" So beten wir in der Litanei von der göttlichen Vorsehung. So lange die gegenwärtige Generation im Frieden lebte, hat gar mancher ziemlich gedankenlos das „Erlöse uns, o Herr!" gesprochen. Die Jahre 1914—18 haben jedem zum Bewußtsein gebracht, um was er bei dieser Anrufung betet. Mit welcher Inbrunst mögen aber unsere Vorfahren im Jahre 1635 (in derselben Kirche) Auge und Herz zum Altar gerichtet haben, um vom ewigen Vater Erlösung von diesen drei furchtbaren Völkergeißeln zu erflehen. Die Kriegsfurie war durchs Land gezogen, Hunger und Pest im Gefolge. Das Bürgerbuch berichtet darüber mit schlichten und doch so inhaltsschweren Worten:

„Thewre Zeith und Sterbendt."

„Anno 1635 wahre ein grosße Thewrung und Sterbendt. Eß hat die Pest regierdt, seindt allhier in besagtem Jahr gestorben 230 [nach dem Mortuarium (Totenbuch) im Kirchspiel 432, Normalzahl 30—40] Persohnen. Eß haben auch Vihl Leüth von todten rossen, welche man auf den Waasen gefüehrt hat, daß flaisch gessen, auch Hundt und Kazen gemezget, und sonsten unmenschliche Speisen außgrossem Hunger gessen."

„Anno 1636 nahm die Thewrung noch mehr zue, hat damahlen golten:

Der Sester Kernen	6 fl	[1622/23 = 2 fl 30 kr, Normalpreis 36—40 kr].
Ein Sester Korn .	5 fl	[1622/23 = 2 fl , Normalpreis 30—34 kr].
Ein Sester Gersten	2 fl	
Ein Sester Haber .	1 fl 36 kr	[1622/23 = 48 kr, Normalpreis 12—15 kr]."

„Eß haben vill Leüth Aicheln gemahlen und Brodt darauß gebachen und habens vor grossem Hunger gessen, seindt davon geschwollen und seind hin und wider vill Tausendt Menschen Hungers gestorben."

Die Pest setzte schon Ende Juli 1633 ein; ihren Höhepunkt erreichte die „Sterbendt" im Jahre 1635. 1636 ging sie allmählich zurück; doch ist die Sterblichkeit bis Ende 1638 immer noch viel höher als in normalen Jahren.

Die folgenden Zahlen zeigen, wie viele Opfer die entsetzliche Krankheit in der Pfarrei Wolfach dahinraffte. Zum Vergleich sind einige Jahre mit normaler Sterblichkeit beigefügt.

1630 Zahl der Todesfälle	= 49.	
1631 " " "	= 37.	
1632 " " "	= 43.	
1633 " " "	= 131,	im August oft 1—3 Tote täglich.
1634 " " "	= 135.	
1635 " " "	= 432	August bis Dezember wiederholt 5—8 Todesfälle.
1636 " " "	= 189.	
1637 " " "	= 57.	
1638 " " "	= 60.	
1639 " " "	= 19.	
1640 " " "	= 8.	
1641 " " "	= 11.	
1642 " " "	= 13.	

Als die Krankheit am heftigsten wütete, verlor die Pfarrei (am 17. November 1635) ihren guten, alten Seelenhirten, den Pfarrherrn Georgius Bricius, der 45 Jahre lang in Wolfach ein Vater der Armen gewesen war. Ob auch er ein Opfer der Pest geworden, ist aus dem Totenbuch nicht ersichtlich.

1771 ist wieder eine „theure Zeit". Es wird verordnet, daß die Hälfte des Brotmehls aus Weizen oder Kernen, die andere Hälfte aber aus Korn (Roggen) bestehen soll. Der Sester Weizen kostete 2 fl 30 kr (normal = 1 fl 10 kr höchstens), der Sester Korn 1 fl 52 kr (normal = 48—50 kr). Der Preis „des 4pfündigen Laib Brotes wohl ausgebachen" wurde auf 18 kr festgesetzt. Auch für die Gäste der Wirte war dasselbe Brot vorgeschrieben, „widerigenfalls, wenn die Beckhen dieser Verordnung nicht nachleben wurden, man von Seiten hiesiger Stadt dergleichen Halbweizen und Kornbrot selbsten bachen zu lassen willens sey". „Es zeigte sich in der Folge [auch 1772] ein großer Unterschied in der Weiße und Schwärze des kürnen oder schwarzen Brots, weswegen von neuem die Verordnung eingeschärft worden, kraft welcher die Beckhen von halbem Korn- und halbem Weizenmehl das Schwarzbrot bachen und beim Mahlen von jedem Sester Frucht nur einen Viertel [25 % als Kleie] ziehen, die contravenienten [Zuwiderhandelnden] aber jeder per 1 ducaten gestraft werden sollen."

Wegen der teueren Zeit wird 1772 den Nachtwächtern „1 neues Paar Strümpf und Schuhe gegeben"; für die Windwacht beziehen sie aus dem gleichen Grunde jeder 1 fl, und gleichzeitig werden sie „wachtfrey [frei vom Wachtgeld] gelassen".

In den 1790er Jahren trat infolge der Kriege gegen Frankreich (Napoleon) wieder eine Teuerung ein. 1794/95 kostete

der	Sester	Weizen .	3 fl 45 kr,
"	"	Korn . .	1 fl 34 kr—2 fl 2 kr,
"	"	Gerste . .	54 kr—1 fl,
"	"	Heidenkorn	48 kr—56 kr,
"	"	Welschkorn	1 fl 32 kr.

„1795 werden die Beckhen enthoben, Prezeln über die Fastenzeit zu backen, wie solches in den Zunftartikeln gefordert. Sie sollen sich mehr aufs Bachen des Roggen-

brotes als Weißbrots verlegen." Bei Vermeidung schwerer Strafe mußte „die Mischung des schwarzen Brots aus einem Gemänge von 2½ Sester Roggen und 1 Sester Kernen [Weizen] bestehen". Der 2 ℔ Laib kostete 11 kr (1771 = 9 kr).

Das Branntweinbrennen aus Frucht wurde schon 1795 stark eingeschränkt und im Oktober 1797 gänzlich eingestellt. Die Untertanen der Herrschaft beklagten sich bitter über diese Verordnung, indem sie einwandten, „daß durch dieses Verbot der Sache nicht geholfen, sondern im Gegenteil erzielet sei, daß ihnen der Verdienst entzogen werde, den Würtembergern aber die Gelegenheit an die Hand verschaffet werden dürfte, das Fruchtbrandtweinbrennen ganz an sich zu ziehen. Wollte man aber die Würtembergische Untertanen von Einkaufung auf hiesigen Wochenmärkten abhalten, so wäre zu besorgen, daß ein gleiches Verbot nicht nur angelegt, sondern sogar eine Sperr von Einführung des Korns in die Herrschaft Wolfach erfolgen möchte".

Den württembergischen Oberämtern Hornberg und Alpirsbach wurde deshalb „die Besorgnis wegen der stets steigenden Fruchtpreise zu erkennen gegeben mit dem Antrag, ihrerseits das Branntweinbrennen auch zu verbieten". Eine Antwort derselben erfolgte nicht. Das Fruchtbrennen wurde ruhig weiter betrieben, namentlich durch die Schiltacher, die in Wolfach viel Frucht aufkauften. Aber auch die Untertanen der Herrschaft Wolfach kümmerten sich wenig um das Verbot, so daß ihnen empfindliche Geld- und Leibstrafe neben der Konfiskation der Brennhäfen angedroht werden mußte. Das Oberamt Hornberg wurde nochmals um Abstellung des Fruchtbrennens ersucht; gleichzeitig wurde ihm bedeutet, „daß man die Schiltacher vom hiesigen Wochenmarkte abweisen müsse", sofern kein Entgegenkommen gezeigt werde. Ob die Württemberger diesmal sich willfähriger zeigten, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Auch die Versorgung mit Fett war eine sehr spärliche. Im Jahre 1798 erging deshalb an alle Stäbe der Herrschaft „der gemessene Befehl, daß wochentlich von jedem Staab Butter auf den hiesigen Wochenmarkt gebracht werden mußte und zwar auf jeden Bauer ½ ℔ gerechnet, bis die Untertanen sich wieder bequemen, freiwillig zu bringen".

Durch große Holzlieferungen für Kriegszwecke trat eine Knappheit und Verteuerung des Holzes ein. „Die Schiffer in Wolfach hatten 1795 mit dem schwäbischen Militär zu Kehl einen Scheiterholzaccord von 1000 Klaftern, dahin zu verflözen, angestoßen; außerdem wurde viel Holz an die 2 Lazarethe [im hiesigen Schloß und im sog. Herren- und Zinnhaus in Hausach] geliefert, an letztere namentlich billigeres, so daß die Untertanen teures anschaffen mußten." Durch oberamtlichen Beschluß wurden deshalb die Untertanen ermächtigt, das für Lazarette bestimmte billigere Holz „gegen den Kauffschilling und die erweislichen Kosten auszulösen".

Ebenso wurde verboten, „Rinde nach auswärts zu verkaufen, bevor die hiesigen Gerber befriedigt waren", während die Ausfuhr von „Wieden" gänzlich untersagt war.

Auch in den folgenden Jahren, als der Zeit der Napoleonischen Kriege, herrschte oft starke Lebensmittelnot bei hohen Preisen. Die Stadt Wolfach suchte durch Ankauf von Frucht ihre Bewohner vor der ärgsten Not zu schützen.

1805 kaufte sie im „Ausland [außerhalb der Herrschaft] für allenfalls entstehen mögenden Mangel" 188 Sester Korn, welches sie zum Preise von 1 fl 48 kr für den Sester an die Bürger gegen bar abgab. Im gleichen Jahre kaufte sie, „um bei dem neuerlich angefangenen leidigen Kriegswesen mit Hafer etwas versehen zu sein", zum Teil in der Herrschaft selbst, zum Teil aus „Schwaben" Frucht und verwahrte sie auf der Schulbühne. Der Sester galt 52 kr bis 1 fl.

Um eine Übersicht über die vorhandenen Vorräte an Kartoffeln zu gewinnen und im Notfalle eine gleichmäßige Verteilung unter die Einwohner zu bewerkstelligen, wurde 1812 bei den Bürgern eine Bestandsaufnahme „der Grundbirnen" durch das badische Justizamt verordnet.

„1816 ist der verbottene Fürkauf wieder im Schwunge; Obst, Butter, Eier, Speck etc. werden von Fürkäufern und andern Unterhändlern in den Stäben aufgekauft, Wucher damit getrieben und das Publikum dadurch benachteiligt und geschmälert. Unter Strafe von 3 Reichstalern für Käufer und Verkäufer, nach Gestalt der Sache, nebst Confiscation der Ware wird das Verbot des Fürkaufs erneuert." Die „Fürkäufer" fanden aber immer wieder Mittel und Wege für ihr Wuchergeschäft.

„Anno 1817 wahre eine Theurung und in mehreren Gegenden Hungersnoth, so das den 11. Juny dieses Jahres dahier auf dem Markt gekostet hat

der Sester Waizen	10 fl	40 kr,
„ „ Halbwaizen . .	9 fl	20 kr,
„ „ Kernen	9 fl	— kr,
„ „ Korn	7 fl	— kr,
„ „ Haaber	3 fl	— kr,
das pfundt Ochsenfleisch .		14 kr,
„ „ schmahl Fleisch .		12 kr,
„ „ Butter . . .		26 kr,
„ „ Speck		42 kr,
der Sester Erdöpfel . . .	1 fl	12 kr,
der Schwarze Leib Brodt .		12 kr."

„Die Theurung nahm so zu, daß dahier und besonders in den Waldgegenden vielle Leuthe Breneßlen kocheten und anstatt des Gemüß aßen; auch kamen so wenig Früchten dahier auf den Markt, daß man durch Obrigkeitlichen Auftrag solche aufgenohmen und nach Verhältniß der Haushaltung dennen Bürgern ausgetheilt hat."

„Auf diese Theurung erfolgte aber eine glückliche Ernde, so daß mann den 13. August 1817 auf dem Markt wiederum gekaufet hat

den Sester Waizen . zu	3 fl	46 kr,
„ „ Halbwaizen „	3 fl	24 kr,
„ „ Korn . . „	3 fl	21 kr,
„ „ Gersten . „	2 fl	40 kr,
„ „ Erdöpfel . „		30 kr."

1842 wieder Teuerung der Lebensmittel.

1846 stellte sich durch Mißwachs eine große Hungersnot ein. Das Ministerium des Innern verfügte, daß „um die Teuerung zu überstehen, die einzelnen Heiligen- und Kirchenfonds zur Unterstützung der Armen in das Mitleid gezogen und deren Überschüsse vollständig hiezu verwendet werden sollten". Es erging hierauf an sämtliche Dekanate ein erzbischöfliches Rundschreiben des Inhalts, „daß die Kirchenbehörde, gemäß dem Geiste der kath. Kirche, nicht gegen, sondern für die Unterstützung der Armen sei, sich aber das Gut der Kirchen und der sog. Heiligenfonds nicht erschöpfen lasse; sie verwahre sich gegen die Ruinierung der Fonds, da die Not, die nicht aller Orten so groß sei, als angegeben werde, vielfach nur eine Folge des Wuchers sei; die Kirchen- und Heiligenfonds seien nicht allein berufen, der Not zu steuern, sondern auch andere Kassen; durch vorschußweise und seiner Zeit rückzahlbare Anleihen könne der Teuerung auch abgeholfen werden, um so mehr, als die Kirchenfonds im Sturm des letzten Jahrhunderts genug gelitten; die Vorsorge für künftige Kirchenbauten verbiete, daß der letzte verfügbare Heller aus den Fonds herausgenommen werde". Die Kirchenbehörde knüpfte ihre Beihilfe an die Bedingungen, „daß

1. andere Fonds auch verhältnismäßig Notunterstützung bewilligten,

2. daß die fraglichen Überschüsse nur in loco selbst, wohin sie gestiftet, unter Mitwirkung der Pfarrkirchenstiftungsvorstände an die Armen teils abgegeben,

3. teils als rückzahlbare Vorschüsse ausgeteilt würden."

Auf jede mögliche Weise suchte man die Not zu lindern. Die Stadt ließ von der Großh. Regierung ärarische Brotfrucht kommen, dieselbe verbacken und das Brot mit besonderer Berücksichtigung der Armen unter die Bewohner austeilen. Im städtischen Spital wurde eine Suppenanstalt für Bedürftige errichtet. Im Frühjahr 1847 kamen Saatfrüchte, namentlich Sommergerste, Haber und Kartoffeln zur Verteilung. Die Abgabe erfolgte gegen Rückersatz „in natura" bei der nächsten Ernte; nur von den Kartoffeln mußten im Herbst, weil das Aufbewahren derselben für die Stadt beschwerlich gewesen wäre, $^2/_5$ des Ankaufspreises (der Sester 40 kr) mit 15 kr zurückerstattet werden. Um über den Winter 1846/47 den Armen weiblichen Geschlechts Verdienst zukommen zu lassen, kaufte die Stadt Werg an und ließ es spinnen.

Noch schlimmer war die Teuerung im nächsten Jahrzehnt. Zu schlechten Kartoffelernten in den Jahren 1851 und 52 gesellte sich 1853 eine Getreidemißernte; dazu trat „allgemeine Verdienstlosigkeit". Häuser und Güter sanken stark im Wert. 1852 mußte man schon wieder zur Errichtung der Suppenanstalt schreiten. Die Stadt genehmigte zu diesem Zwecke eine Kapitalaufnahme von 400 fl. Bürger und Beamte unterstützten die Einrichtung durch freiwillige wöchentliche Beiträge. Die notwendigen Einkäufe besorgten 3 Stadträte. Gleichzeitig wurden Sammlungen innerhalb des Ortes veranstaltet; eine besondere Ortsunterstützungskommission verteilte die milden Gaben. Auch auswärts, wie z. B. in Karlsruhe, wurde für die „armen Schwarzwälder" gesammelt; der Amtsbezirk Wolfach erhielt 500 fl „Kollektengelder" zugewiesen. Der Fürst Karl Egon beteiligte sich ebenfalls an der Spende für die ehemaligen Untertanen seines Hauses, in gleicher Weise der F. F. Landesalmosenfond. Im Spätjahr 1853 versorgte sich die Stadt mit 250 Sestern Kartoffeln und mit Reis und ließ jeden Freitag den Armen davon reichen; auch Geldunterstützungen gewährte sie.

Um Arbeitsgelegenheit zu bieten, wurde 1854 die Strohflechterei eingeführt; in der Industrieschule fertigten die Mädchen zum Verkauf bestimmte Artikel; die Anschaffung des Materials für ärmere Kinder geschah aus Gemeindemitteln. Im Frühjahr 1854 ließ die Stadtverwaltung am Schirleberg ein großes Stück Kartoffeln ansetzen, teils um Taglöhnern Arbeit zu geben, teils um das Erträgnis zum Besten der Armen zu verwenden.

Die Teuerung hielt noch mehrere Jahre an; 1856 ist die Lage noch „sehr drückend und der Preis der Lebensmittel enorm hoch".

Da bei diesem „Nothstand" häufig Feldfrevel vorkamen, wurden für jede Nacht 6 Mann aus der Bürgerschaft fronweise dem Steuerrodel nach zur Feldhut aufgeboten. Bei Vermeidung 1 fl Strafe mußten diese abends 9 Uhr beim Wachthaus antreten. Gemeinderat und Ausschuß stellten den Obmann, welcher die Mannschaft verteilte und „dirigierte". „Jede Person, welche Felderzeugnisse in der Nacht heimtrug, mußte angehalten und angezeigt werden; die Feldfrüchte waren einzuziehen, verdächtige Leute, vorab Fremde, in das Ortsgefängnis zu liefern."

Eine Begleiterscheinung dieser Teuerung und Arbeitslosigkeit war die Auswanderung. (Vergleiche das betr. Kapitel.)

Außerordentliche Witterungserscheinungen und andere Naturereignisse.

1488. „An st. Michels tag [Sept. 29.] ist gewesen der groß wind anno etc. [14]88."

1512. „Sontag nach Margrete im 12 Jahr ist [gewesen] ein Hagel nachmittag umb 2 Uhren mit einem grossen Windt, Stein getriben wie Hennen Ayer; für 40 fl glaß an der Schloß Capellen undt Rhathauß an Tächer und Gewendt."

1584. „An Nicolai [6. Dezember] gar ein grausamer Wind, alls in vil Jarn nie gewesen."

„1588 ist gewesen der grosße windt."

1684. „Zu Anfang des Jahres 7wöchige große Kälte."

1691. „Krimmige 9 wochen lang anhaltende Kälte."

1715. „Größte Kälte."

1829. Im April großer Sturm.

1870. „26. Oktober hat ein Sturm gewütet, wie seit Menschengedenken nicht."

1871. „Freitag den 10. Januar morgens 6½ Uhr wurde ein heftiger Erdstoß wahrgenommen in der Richtung von Norden nach Süden. Er dauerte 6 Sekunden, Die Häuser wurden erschüttert, die Fenster krachten; in den Betten fühlte man sich hin und her geschaukelt. Das Erdbeben war von donnerähnlichem, unterirdischem Getöse begleitet."

Am 21. Februar desselben Jahres abends 4½ Uhr wurde wieder ein Erdstoß verspürt. „Nach Aussagen älterer Männer soll auch im Jahr 1824 ein solcher wahrgenommen worden sein."

1879. „Am 5. Dezember raste ein solcher Schneesturm durch das Tal, daß der schwere, vierspännige Postwagen, welcher morgens 8 Uhr von hier nach Schramberg fahren sollte, vor Langenbach umgeworfen und stark beschädigt wurde. Ein Händler, Hans Gießler, der an diesem Morgen nach Hausach gehen wollte, wurde unterhalb der Sägmühlen vom Sturm erfaßt, auf den Boden geworfen und durch den Fall so betäubt, daß er liegen blieb und erfror."

Durch den strengen Winter von 1879 auf 1880 erfroren Hunderte von Obstbäumen auf der Wolfacher Gemarkung.

1883. Am 24. Januar wurde ein heftiger Erdstoß wahrgenommen.

Am 27. Juni 1889 schlug abends der Blitz in den Kirchturm, jedoch ohne Schaden anzurichten.

Anm. Außer dem Einschlag des Blitzes in die Sonnenherberge am 27. Juli 1638 und dem eben erwähnten von 1889 konnten aus den Akten keine weitern festgestellt werden. Die umliegenden Wälder bilden einen natürlichen Blitzableiter für die Stadt.

1892. 1. August morgens 5½ Uhr eine ziemlich starke Erderschütterung.

1902. Am 18. Dezember, an welchem der Kuchenmarkt abgehalten wurde, tobte ein furchtbarer Orkan, begleitet von Regenschauern, durchs Tal. Die Krämerstände wurden durcheinander geworfen; die meisten Krämer reisten alsbald wieder ab.

1911. „16. November abends 10.26 Uhr starkes Erdbeben. Die Häuser zitterten, die Fenster klirrten; viele Einwohner stürzten erschreckt auf die Straßen. Im Laufe der Nacht wiederholten sich die Erdstöße noch fünfmal, aber in schwächerer Form."

1912. 4. Mai abends 5.50 Uhr wieder ein Erdbeben.

1920. Am 10. und 11. Januar (Samstag und Sonntag) tobte ein furchtbarer Sturm durch unser Tal, der überall großen Schaden anrichtete. Viele Dächer wurden aufgerissen, Hausgiebel eingedrückt und Bäume entwurzelt. Am Sonntag abend erreichte der Orkan eine derartige Heftigkeit, daß ängstliche Gemüter den Untergang der Welt befürchteten. Die elektrische Stromzufuhr erlitt eine Störung; infolgedessen befand sich die ganze Stadt ohne Licht. Beim Barytwerk wurde der Dachstuhl eines Schuppens abgehoben und auf das Bahngleise geworfen, das des weitern oberhalb des Tunnels durch eine umgerissene Pappel gesperrt war, so daß am Montag die ersten Züge nicht verkehren konnten.

Fünfter Abschnitt.

Geschichtliches.

Das Mittelalter.

Stadt und Herrschaft Wolfach.

Die Geschichte der Stadt und Herrschaft Wolfach zur Zeit des Mittelalters beschränkt sich in der Hauptsache auf das, was die Fürstenberger Urkundenbücher aus dieser Zeit zu berichten wissen. Durch die Heirat der Erbtochter Udelhild mit Friedrich von Fürstenberg war nach dem Aussterben des männlichen Stammes derer von Wolva die Herrschaft Wolfach an die Fürstenberger übergegangen.

Die Fürstenberger sind eines der ältesten adeligen Geschlechter Deutschlands. Sie stammen jedenfalls von den Unruochingern, die schon unter Karl dem Großen zu gewaltiger Macht und großem Einfluß gelangt waren und sich eines reichen Grundbesitzes erfreuten. Durch Familienteilungen zersplitterte sich dieser; vermutlich entstand eine alemannische oder schwäbische, eine langobardische, west- und ostfränkische Linie. Von der ersteren dürften die Herren von Achalm und Urach stammen, die sich später Grafen von Urach nach der Burg Urach, dem heutigen Hohenurach im Tale der Erms, nannten. Ein Sprosse dieses Hauses, Egino IV. der Bärtige, heiratete 1180 Agnes von Zähringen, Tochter des 1186 verstorbenen Berthold IV. von Zähringen, Herzogs von Burgund. Als des letzteren Sohn, Berthold V., 1218 ohne Nachkommen starb, ging ein Teil des reichen zähringischen Erbes an die Fürstenberger über und zwar Güter in der Ortenau und im Renchtale, im Breisgau, in der Baar und im Schwarzwalde mit den Hauptorten Freiburg, Neuenburg, Badenweiler, Oberkirch, Haslach, Hausach, Dornstetten, Villingen, Fürstenberg, Löffingen. Dadurch wurde das blühende Geschlecht der Grafen von Urach von der Alb an den Oberrhein, in den Schwarzwald und die Baar verpflanzt. Die Grafen nannten sich Grafen von Urach und Freiburg und änderten auch ihr Wappen.

Da die Deutschen kein Erstgeburtsrecht kannten und es die Gewohnheit der Zeit mit sich brachte, Herrschaften und Hoheitsrechte nicht anders zu teilen wie privatrechtlichen Besitz, so fanden in der Folge immer Teilungen statt, die erste 1245. Bei dieser erhielt ein Graf Conrad die Güter im üppigen Breisgau und dazu Hausach, sein jüngerer Bruder Heinrich I. aber den östlichen Teil der zähringischen Erbschaft im Schwarzwald und in der Baar, dazu Haslach, Steinach und Biberach und schöne Besitzungen im Renchtale. Dieser Heinrich I. ist der Stifter jenes Zweiges des Urachischen Hauses, welcher in den Fürsten und Landgrafen von Fürstenberg heute noch blüht. Er nannte sich jetzt Graf von Fürstenberg nach der Burg und Stadt Fürstenberg, wo er seinen bevorzugten Wohnsitz aufschlug. Diese krönten den gleichnamigen Berg in der Baar. Die alten urachischen Stammlande, die er auch ererbt, gingen durch Kauf an den Grafen Ulrich von „Wirtemberg" über. 1283 erhielt er von Kaiser Rudolf die erledigte Grafschaft in der Baar und nahm den Titel „Landgraf in der Baar" an.

Unter seinen Söhnen, oben erwähntem Friedrich, der die Erbin der Herrschaft Wolfach heiratete, und dessen Bruder Egen fand im Jahre 1286 eine Teilung der fürstenbergischen Lande statt. Friedrich erhielt die Grafschaft Fürstenberg mit der Stammburg und den westlichen Teil der Baar, dazu Dornstetten und im Renchtale den größern Teil des Besitzes. Durch seine Heirat fiel ihm auch die Herrschaft Wolfach

zu. Sein Bruder nahm die Städte Villingen und Haslach mit ihrer Umgebung im Brigach- und Kinzigtale, dazu andere Gebiete im Schwarzwald. Als 1326 Villingen an Österreich verloren ging, wurde Haslach der Hauptort dieser Linie. Zu Ende des 13. Jahrhunderts gehörte also die Herrschaft Wolfach Friedrich I. von Fürstenberg, die Herrschaft Haslach seinem Bruder Egen von Fürstenberg, das dazwischen liegende Hausach ihren Vettern von der Freiburger Linie.

Graf Friedrich I. starb schon 1296 und wurde nach Neugart* in der Pfarrkirche zu Wolfach beerdigt; eine Quelle dieser Behauptung gibt er freilich nicht an.

Seine Witwe Udelhild muß eine energische Frau gewesen sein; denn sie vollzog mit ihren Söhnen noch alle auf die Herrschaft Wolfach bezüglichen Regierungshandlungen. So verkaufte sie mit ihnen 1303 aus finanzieller Bedrängnis die Stadt Oberkirch und die Fürsteneck an den Bischof von Straßburg gegen Wiederlösung. Noch im selben Jahre verzichteten sie aber auf den Rückkauf dieser Burg und „der merketstat Oberkirchen“, die „in der gegene zu Mortenowe [Ortenau] gelegen“ sind. (Unter den Zeugen befindet sich Johannes der schultheiße von Wolfahe.)



Siegel der Gräfin Udelhild von Wolva, 1299, (A. d. F. Urkb.)**



Siegel der Stadt Hausach, 1474. (A. d. F. Urkb.)

Anm. — Wenn wir beim Adel von schlimmen finanziellen Verhältnissen hören, dürfen wir nicht annehmen, daß schlechte Haushaltung vorwiegend daran schuld war. Zum größten Teil lag die Ursache in dem Übergewicht der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft. Das gewerbe- und handelsbeflissene Bürgertum arbeitete und wirtschaftete mit dem Geld, erzielte dabei große Gewinne und gelangte zu hohem Wohlstande; der Adel verharrte im alten Gleise der Naturalwirtschaft und war in der Hauptsache auf die mäßigen Naturaleinkünfte aus seinen Gütern angewiesen. Sah er sich gezwungen, Schulden zu machen, so eilte er bei dem übertriebenen Zinsfuße (bis 10 %, wie aus den Urkunden zu ersehen) mit immer rascherem Schritte dem Ruine entgegen; er mußte Gilt um Gilt verpfänden und ein Gut nach dem andern veräußern. —

Über die Verleihung des Freiheitsbriefes an die Stadt Wolfach siehe Seite 8.

Udelhild starb jedenfalls 1306, und nun trat ihr Sohn Heinrich II. von Fürstenberg die Erbschaft an, welcher durch Heirat mit einer Verwandten aus der Badenweilerschen Linie der Grafen von Freiburg neben mehreren Besitzungen im Donautal Hausach erwarb. Durch diese Erwerbung wurde die Lücke ausgefüllt, welche bisher die fürstenbergischen Besitzungen im Kinzigtal, nämlich die Herrschaft Wolfach und Haslach, geschieden hatte. Die auf der Burg Hausach ausgestellte, vom Grafen besiegelte Urkunde vom 28. Januar 1328 ist das älteste Anzeichen vom Übergange Hausachs an Heinrich II.

Diesem Grafen gelang es, wenn auch nur vorübergehend, das Harmersbachtal, zu erwerben; Kaiser Ludwig verpfändete 1330 um 400 ℳ Silber „ime und seinen erben Hadamerspach und zwar den Kürenbach [Kirnbach], den Hannenbach, den

---

* Historiker Trudbert Neugart, Pater in St. Blasien; geb. 1742 in Villingen, † 1825.

** Das Siegel zeigt die betende Witwe, rechts (für den Leser links) den Wolfacher Schild des Vaters, links den fürstenbergischen des Gemahls, darüber die von einem Nimbus (Strahlenkranz) umgebene Hand Gottes. Die Umschrift lautet: Sigillum Udelhildis comitisse de Fürstenberg (Siegel Udelhilds, der Gräfin von Fürstenberg).

Gütersbach, den Hüplinsbach, den Roden [Rot] und den Bürren [Birach], umbe vierhondert mark lödiges silbers Chostenzer gewichtes". Seine Residenz hatte Heinrich abwechselnd auf den Burgen Wolfach, Fürstenberg und Wartenberg.

Heinrich II. starb 1337 und hinterließ 3 Söhne, die bald wieder zur Landesteilung schritten, bei der Johann die Herrschaft Wolfach, dazu Hausach und die Reichspfandschaft über das Tal Harmersbach erhielt.

1346 bestätigte er der Stadt Wolfach ihre Freiheiten; der Brief darüber, der im Wolfacher Stadtarchiv liegt, ist gleichlautend mit dem der Gräfin Udelhild vom Jahre 1305; mit dem Grafen siegeln seine Brüder Conrat und Heinrich. Er ist „geben zu Wolfach an st. Johans abend ze sungichten".

Unter seiner Regierungszeit und zwar im Jahre 1347 entstand das sog. pergamentin Büechlin, das Zusätze zum Wolfacher Stadtrecht nach dem Stadtrecht von Vriburg enthält.

Graf Johann war stets in äußerst mißlicher Finanzlage. Er und seine Gemahlin, Gräfin Johanna von Sigenowe, versetzen 1348 den Zoll zu Wolfach an die Bürger daselbst, 1358 die Burg Bilenstein bei Offenburg an Johans genannt Tigesheim und Johans von Ortenberg, den man spricht Olspach, zwei Edelknechten; Hainrich von Hornberg und Aigelwart von Falkenstein verpfändet er seine Güter im Geibach; 1361 verkauft er dem Edelknecht Albrecht von Hufwiler [Hofweier] einen jährlichen Martinizins von 11 ℔ Straßburger Pfenningen für 110 ℔ solcher Pfenninge. 1363 läßt er für 400 ℔ Silber die Reichspfandschaft des Tales Harmersbach in die Hand des Bischofs von Straßburg übergehen. Als er gegen die Banden der „Engellender" nach Straßburg ausrückt, nimmt er von der Stadt Wolfach 40 fl", versichert auf die Zinsen des Tales Oberwolfach.

Trotz dieser ewigen Geldnöte befreiten er und seine eheliche Wirtin die geistlichen Frauen in dem Convent des Klosters zu Wichenstein (Wittichen) „von dem Zoll zu Husen und zu Wolva und überhaupt in allen ihren Festen, wo sie Zoll nehmen, wofür das Kloster jährlich auf unserer Frauen Tag in der Fasten ihre, ihrer Vordern und Nachkommen Jahrzeit begehen soll".

1365 starb Johann; da ihm seine Kinder im Tode vorausgegangen waren, folgte ihm sein Bruder Heinrich III., der 1367 auch das Zeitliche segnete. Dessen Sohn Heinrich IV. vereinigte, nachdem er schon 1370 seinen Oheim Konrad von Wartenberg beerbt, wieder alle Besitzungen der sog. Fürstenberger Linie; nach dem Aussterben der Haslacher im Jahre 1386 erhielt er, zwar erst nach vielen Streitigkeiten mit dem König Wenzel, dem Bischof von Straßburg und andern, auch Haslach, aber nur als Lehen des genannten Bischofs. Während dieser Erbschaftshändel war über ihn die Reichsacht ausgesprochen worden; auch wurde er vorübergehend mit dem Kirchenbann belegt, weil er im Geruch der Ketzerei stand. Er gehörte wahrscheinlich den Waldesiern an, die damals am Oberrhein unter dem Namen „Winkler" erschienen und deren Häuser und Herbergen zu Offenburg und Lahr ein Straßburger Protokoll von 1400 erwähnt.

Am 16. April 1370 beschwor er die Freiheiten der Stadt Wolfach „uff dem graben ze Wolfach". Der von ihm ausgestellte Freiheitsbrief lautet im wesentlichen wie der Udelhilds aus dem Jahre 1305.

Im Jahre 1398 übergab Heinrich IV. seinen Söhnen Heinrich und Conrad die Regierung der Städte Wolfach und Haslach. Im Freiheitsbrief für die Stadt Wolfach einigen sich die beiden Brüder mit der Stadt über die Bedingungen, unter denen sie die Herrschaft üben sollten: Was jeder der beiden Söhne von Gerichts wegen in Wolfach urteilte, sollte auch für den andern „kraft und macht" haben; würden die beiden Brüder aber unter sich uneins (stößig), „so sollten die Bürger nicht

gebunden sein, den Befehlen eines von beiden zu folgen". 1407 übernahm Conrad das Kinzigtal allein; seine Brüder Heinrich und Egen erhielten die Baar. Conrad stellte der Stadt einen neuen Freiheitsbrief aus.

Conrads Regierungszeit war mit Streit und Fehde angefüllt; er hatte daher auch sehr mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie auch seine beiden Brüder. Alle drei Grafen verschreiben 1409 den ehrbaren, weisen, ihren getreuen, den Schultheißen, Richtern und Burgern allen gemeinlich, arm und reich, in ihren Städten Wolfach, Haslach und Husen, die sich für sie bei den frommen, weisen Lenhart Babest und Hermann von Althan, Bürgern zu Straßburg, um 1500 fl Hauptgut [Kapital] und 100 fl Zins [6⅔% !] daraus verbürgt haben, bis zur Zeit der völligen Ablösung alle ihre Rechte, Zinsen, Zehnten, Steuern, Gilten, Nutzen und Gefälle, die sie von allen Leuten und Gütern des Tales Oberwolfach haben und vom Dorfe Pforren, in der Baar gelegen, sowie ihren Zoll zu Husen, setzen ihnen als Bürgen den Zöllner zu Husen, die Vögte, Amtleute und die Leute alle gemeinlich, arm und reich, zu Oberwolfach und Pforren. Graf „Cunrat" verkauft außerdem „dem frommen, edeln Knecht Albreht von Gypchen die stür in dem Fronbach". 1414 ist die Stadt Wolfach dem Grafen für weitere 500 fl Hauptgut und 28 fl Zins Bürge geworden. Conrad verschreibt ihr das Pfenniggeld, welches ihm jährlich fällt auf den Maitag, Martinstag oder sonst von allen seinen Rechten, Zinsen und Gilten, „die uff disen Tag noch unbekümbert und im ledig sind, aus dem Thale Oberwolfach und zu Wolfach, den Zoll zu Husen, sowie die Matte, die man nennt den Wyger, unter der Burg zu Wolfach [Weihermatte]". Für den Fall, daß Wolfach durch die Bürgschaft benachteiligt wird, verschreibt der Graf der Stadt seine zwei Mühlen, „die zu Wolfach gehören" und den Zehnten im Kirchspiel Wolfach. Seine beiden Brüder erklären sich als Mitschuldner.

„Geben an St. Gerdrutten tag der hl. junc frowen 1414."

Graf Conrad starb 1419; da sein Sohn Heinrich noch unmündig war, übernahmen dessen beide Oheime Heinrich (V.) und Egen, die Grafen von der Baar, die Regierung im Kinzigtal.

Am 2. Mai, „an dem nechsten zinstag nach dem Maitag st. Walpurgentag 1419, huldigte ihnen die Stadt Wolfach, worauf sie dem Rat und der Gemeinde, arm und reich, der Stadt Wolfach, einen gelehrten Eid geschworen, sie bei ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu schirmen". Auch sie sind gezwungen, „für sich und ihren Mündel und Neffen, Grafen Heinrich VI., den ehrbaren, weisen und getreuen Schultheißen, Richtern und Bürgern ihrer Städte Wolfach, Haßlach und Husen, welche ihre Bürgen für 750 ff. Hauptgut und 50 fl Zins hieraus bei Lenhart Babst, Burger zu Straßburg, geworden, bis zur Tilgung dieser Schuld alle ihre Zehnten, Steuern, Gilten, Nutzen und Gefälle in den Tälern Mylenbach, Ainbach, ihrem Teil des Tales Gebrächt [Prechtal] und im Dorf Pforren zu verschreiben". Zur weiteren Sicherheit verpfänden ihnen die Grafen ihre Leute, Güter und Einkünfte „zu Swaben, in Bar, uff dem Swartzwald und im Kinzingental".

Zur Bekräftigung solcher Urkunden wurden jeweils von den beteiligten Vögten, Amtleuten, Richtern, Gemeinden und Tälern sog. Siegler erbeten, die ihr Siegel an die Urkunde „henkten"; so siegeln bei dieser Urkunde Hans v. Schauenburg, Vogt von Husen, Rudolf von Schnellingen und Hans von Bernbach, Schultheiß in Haslach.

Im Jahre 1432 übernahm Heinrich VI. selbst die Regierung, empfing die Huldigung seiner Untertanen und verbriefte ihre Rechte. Er ist der beliebteste und leutseligste von allen bisherigen Herrschern, daneben sehr klug und haushälterisch. Es gelang ihm, die unter seinem Vater zerrütteten Finanzen in den besten Stand zu bringen. Bei seinem Regierungsantritt fand er die kleinen Seitentäler der Kinzig, insbesondere

Siegel des Rudolf v. Schnellingen, 1306.







Siegel des Conrad v. Bärenbach, 1363.
(A. d. F. Urkb.)

Siegel des Walther v. Waldstein, 1395.
(A. d. F. Urkb.)

den Einbach, Gelbach, die Fronau, den Hauserbach, Adlersbach, Sulzbach in den Händen von Pfandgläubigern; er löste sie nach und nach wieder ein und erwarb in der Nachbarschaft durch Kauf neue Güter, so im Welschensteinach (Gegensatz zu Tütsch-Steinach) und im Bärenbach; seine Mutter, Frau Adelheid, Gräfin von Zwenbrugg, eine gute Wirtschafterin, stand ihm dabei treulich zur Seite und hatte schon vor seinem Regierungsantritt um 519 ℔ Straßb. Pfennige von Sygbolt Marschalk all dessen arme Leute und Güter in dem Kynczgenthal mit Namen: „zu Übelnbach, zu Langenbach, in der Wolfach, in dem Fronbach, zu Hagenbuoch, in dem Breitenbach und zu Huserbach" erworben. Durch Vermächtnis eines Vetters erhielt er als Reichslehen große Gebiete im Thurgau, Hegau und Zürichgau, das sog. Hohenklingensche Gut, das er aber als Lehen wieder weiter vergab.

Seinen Kinzigtäler Städten Wolfach, Hausach und Haslach verlieh er durch zahlreiche Bauten ein ganz neues Gepräge. Michel Spiser, sein Schreiber und späterer Vogt in Fürstenberg, hat uns genaue Aufzeichnungen über sein Leben und seine Taten hinterlassen. Er registrierte insbesondere mit großer Gewissenhaftigkeit die Neubauten und Anlagen, die dem Grafen ihre Entstehung verdanken: „Er hat ernuwert und gebuwen das huß zu Haselach, das huse zu Wolfach, die burgk ober Wolfach, das nuw kornhus zu Haselach vor der burgk, das hus zu Brünlingen [1447—50]."

Unter dem „huse zu Wolfach" ist das jetzt noch stehende, später (namentlich im 17. Jahrhundert) vielfach umgebaute und erweiterte Schloß zu verstehen.

Graf Heinrich machte verschiedene fromme Schenkungen und Stiftungen. Der Richtung der Zeit entsprechend, wurden diese überwiegend nicht zugunsten von Klöstern, deren geschichtliche und kulturelle Bedeutung schon erheblich geschmälert war, sondern zum Besten der für die Seelsorge bestimmten kirchlichen Pfründen oder auch der Bruderschaften in den Städten des Kinzigtales bestimmt. Doch förderte er 1478 auch den Bau des Franziskanerklosters, den „der Bruder Heinrich Karrer, Provinzial der mindern Brüder st. Francissen Ordens in oberm tüschen [deutschen] Landen 1475 zu Husen" begonnen, durch Almosen und Empfehlung.

Anm. Nach dem Briefe des Grafen Heinrich wurde das Kloster zu Ehren des hl. Franzissen, Sixts, Ulrichs und Wolfgangs gebaut und von Rom mit besonderen Gnaden ausgestattet. Das Kloster lag, wie aus der Kopie eines alten Planes zu ersehen, im Osten vor den Mauern der Stadt; nur noch eine kleine Kapelle St. Sixti erinnert an dasselbe; sie ist jetzt verbaut.

Inwieweit Heinrich zum Bau der hiesigen Stadtkirche, die unter seiner Regierung (1470) neu erstellt wurde, beitrug, ist aus den Archivalien nicht ersichtlich.

Im Jahre 1485 vermachte, wie schon Seite 157 ausgeführt, Heinrich VI. seiner Stadt Wolfach „für den Fall seines Todes die jährlichen Bankzinse, das Meßgeld und Stellgeld von Korn, Salz oder anderm, wie das Namen hat, zu Wolfach und im Burgfrieden daselbst, von Metzgern, Schuhmachern, Brodbecken, Ledergerbern, Tuchleuten, Krämern, Schlossern, Spenglern, Kandtengüessern, Gürtlern oder wem immer; ferner die Fronwage und die Hälfte der Hofstattzinse, doch seiner Gerechtigkeit, Grund und Bodens, so er zu Wolfach hat, unschädlich." Zum Danke stifteten ihm „Schultheiß, Rat und Gemeinde von Wolfach" den sog. großen Jahrtag. (Vergl. Seite 270.)



Siegel der Stadt Wolfach, 1389. (A. d. F. Urkb.)



Siegel des Grafen Heinrich VI., 1486. (A. d. F. Urkb.)

Seinen drei natürlichen Söhnen Cristoffel, Hans und Heinrich und deren Mutter Margretten Kueffer, seiner lieben getreuen Dienerin, verschrieb Graf Heinrich, der unvermählt geblieben war, verschiedene Gilten, ein Haus in Hausach und ein neugebautes Haus in Wolfach und erwirkte ihnen vom Rat der Stadt Wolfach „Freiheit von allen Steuern, Wachten, Frondiensten, Betten, Auflegungen u. anderer Beschwernis". — Nach langer, schwerer Krankheit starb Heinrich VI. in der Andreasnacht (30. Nov.) 1490, von seinen Untertanen und den nachbarlichen Herren herzlich betrauert; er wurde in Wolfach begraben, wo er auch die meiste Zeit gewohnt hat, wo aber heute jede Spur seines Grabes verschwunden ist. (Aufzeichnungen des Andreas Kötz.)

Nach einem Eintrag im Wolfacher Stadtbuch von 1470 soll er „uff schloß Ortenberg" gestorben sein. Da aber Heinrich dieses Schloß nicht besaß (erst sein Nachfolger erhielt es als Reichslehen) und es sehr unwahrscheinlich ist, daß er bei seinem schweren Leiden noch Besuche machte, liegt sicherlich eine Verwechslung mit der Todesstätte eben seines Nachfolgers, des Grafen Wolfgang, vor, der auf Ortenberg starb.

Sein Erbe fiel an seine beiden Vettern Heinrich (VII.) und Wolfgang, und zwar wurde letzterem zugeteilt: „Wolfach, Husen, Haslach, schloß und stette mit allen hüsern, dörfern, tellern [Tälern], lütten und guetten, hoh und nidern gerichten, lehen oder aigen, wilbennen [Wildbännen], glaitten, herlichkeiten, vyschentzen [Fischwasser], zinsen, stüren, zöllen, drittailn, vellen und gelässen, pfandtschaften, bergwercken, castvogtyen, lehen, pfründen etc.", auch des Erblassers fahrende Habe und Hausrat, die Pferde, Büchsen, Armbruste, Harnische, silberne, zinnene, messingene und irdene Geschirre, Betten und Bettgewand, Geld, überhaupt alles, was in des Grafen Schlössern, und Häusern im Kinzigtal, zu Pfohren und sonst gefunden wurde. Des Grafen Schlösser zu Wolfach, Hausach und Haslach aber sollten nach dem Tode von den Bürgern dieser Stadt bewacht und kein Erbe eingelassen werden, der nicht vorher durch Handschlag an Eides Statt alle seine Vermächtnisse und Gunstbriefe bestätigt. Die Sorge Heinrichs VI. für seine Untertanen ging also noch über das Grab hinaus. In den späteren Kämpfen der Stadt Wolfach um ihre Privilegien nimmt diese immer wieder bezug auf die Gnadenbriefe Heinrichs.

Wolfgang war zur Zeit des Todes seines Oheims in Österreich; daher huldigte am 3. Dezember 1490 die Stadt Wolfach dem Grafen Heinrich VII. an seiner Stelle, und dieser schwor im Namen seines Bruders einen gelehrten Eid, in dem er versprach, die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen. Schon am 9. Februar des folgenden Jahres („am mitwoch nach unser lieben frowen tag Liechtmeß genannt") ließ sich Wolfgang in eigener Person huldigen und bestätigte die Privilegien.

Wolfgang gelang es, die Herrschaft Wolfach bedeutend zu erweitern, indem er 1498 von Gangolf, dem Herrn zu Geroldseck und Schenkenzell, der in drückenden Schulden steckte, die Herrschaft Schenkenzell „mit dem Kaltbrunnen, Kuhbach und allen andern Tälern und Höfen mit Hoch- und Niedergericht und allem Zubehör" pfandweise erwarb. 1506 ging die Herrschaft samt dem anfangs vorbehaltenen Schloß Schenkenzell und der Kastvogtei Wittichen als volles Eigentum an Wolfgang über. Für die Kaufsumme, welche ihm ein Bürger von Straßburg und der Schultheiß Hans Meyern von Offenburg vorstreckten, war ihm die Stadt Wolfach Bürge, wofür er „den erbarn, seinen lieben getrewen Schuldheiß, Rath und ganze Gemeinde in seiner Stadt Wolfach" einen Schadlosbrief ausstellte und ihnen zur Sicherheit die Herrschaft Schenkenzell und seine Steuer, Zoll und alle seine Gefälle zu Wolfach verschrieb. Schon 1490 hatte er mit seinem Oheim Heinrich VI., in dessen schwerer Krankheit er wahrscheinlich Mitregent war, von demselben Geroldsecker das Schloß Romberg (es stand auf einem Hügel am Eingange des Wildschapbachtales), auch die Gilten im Langenbach, zu St. Roman, im „Holtzersbach", vor Übelbach mit Wildbann, Kirchensätzen, hohem und niederm Gericht für 1500 fl und 75 fl Zins erworben. Ebenso hatte Wolfgang schon 1485 Güter und Rechte „in der Welschsteinach" von Hans von Liechtenfels an sich gebracht.

Beim Kaiser Maximilian, dem er treu ergeben war und dem er wichtige Dienste leistete (auch sein Bruder Heinrich stand treu auf Seiten der Habsburger und fiel im Kampf gegen die Eidgenossen als Hofmarschalk und oberster Hauptmann in der Schlacht bei Dorneck, als einer der vielen Opfer des Hauses Fürstenberg für Kaiser und Reich), genoß er hohes Ansehen; er wurde zum Rat, Kämmerer und Hofmarschalk ernannt und erhielt sogar das Recht, goldene und silberne Münzen schlagen zu lassen; von dieser Ermächtigung scheinen weder er, noch seine Nachkommen Gebrauch gemacht zu haben, obwohl im Kinzigtale schon längst der Bergbau regelmäßig betrieben wurde und also eigenes Metall hätte verwendet werden können; wenigstens sind bis jetzt keine fürstenbergischen Münzen aus dem ganzen 16. Jahrhundert bekannt geworden. 1502 wurde er vom Kaiser zum Hauptmann und Landvogt der vorderösterreichischen Lande im Elsaß, Sundgau, Breisgau und den vier Waldstädten (Waldshut, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden) ernannt.

Im Jahre 1504 weilte Graf Wolfgang mit Maximilian in der Mortenau (Ortenau). Diese war zur Hälfte an die Pfalz verpfändet. Sie wurde aber dem Kurfürsten Philipp vom König abgesprochen und dem Reiche verfallen erklärt. Um diesem Urteil Geltung zu verschaffen, wurde das stolze Schloß Ortenberg beschossen und zur Übergabe gezwungen, worauf auch die Hauptstadt Offenburg die Tore öffnete. Der Kaiser verpfändete nun diesen Teil der Ortenau mit dem Schlosse Ortenberg, den Städten Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach und allen Dörfern, mit hohen und niederen Gerichten dem Grafen Wolfgang, der für Sold, Dienste, Darlehen etc. im Interesse des Reiches 24 000 fl vorgestreckt hatte. Gleichzeitig befreite er die „armen Leute" des Grafen im Kinzigtale auf dessen Bitten von dem halben Teil des Zolls im Dorf Biberach in der Ortenau und auf dem Teich zu Ortenberg. (Die andere Hälfte der Ortenau hatte Bischof Albrecht von Straßburg als Reichspfand inne.) Wolfgang nannte sich jetzt Landvogt in der Ortenau. Die Städte Offenburg und Gengenbach huldigten ihm (26. und 27. August 1504). Die Kastvogtei des Klosters Gengenbach behielt sich der Kaiser vor; doch erscheint der Graf als Stellvertreter und erhält den Auftrag, das Kloster bei seinen Privilegien zu handhaben und zu schützen. (Am 22. August 1504 reiste Kaiser Maximilian durch Wolfach.) Das Schloß Ortenberg war seitdem der Lieblingsaufenthalt des Grafen, der freilich

bei seinen rielen Reisen im Dienste des Reiches wenig daheim bei seiner Familie weilen konnte.

Im Jahre 1506 verschrieb der Graf seiner Gemahlin „Elisabeth, Gräfin zu Fürstenberg geb. von Solms, ihr Widum, zugebrachtes Gut, auch ihre Morgengabe, zusammen 13 000 fl und davon 650 fl jährlichen Zins, auf die Herrschaft Kinzigtal, nämlich Wolfach, Husen und Haslach, die Städte, dazu Schenkenzell, Wittichen, Ripoltzow, Romberg, Oberwolfach, das Küntzgenthal, Eynbach, Eschow, Wyler, Stainach, Bollenbach, Wälschenstainach, Brecht [Prechtal] zum Teil, Mülenbach, Hoffstetten und alle Zugehörden." Maximilian bestätigte diese Übergabe und erteilte von „Innspruckh" aus den Nachbarn, nämlich dem „Herzog Ulrich von Wirtenberg", dem Markgrafen „Cristoff zu Baden", dem Erbschenken und königlichen Rat Cristoff Herrn zu Lymburg [O. Amt Hall], den Befehl, die Gräfin bei diesen Herrschaften zu schirmen. Im Jahre 1507 übertrug er auch die Gerichtsfreiheit des Grafen im Kinzigtal auf die Gräfin und lieh ihr den Bann über das Blut daselbst auf Lebenszeit.

1506 bestätigt die Gräfin Elisabeth den Wolfachern ihre Rechte.

Trotz der mannigfaltigen Ämter, die den Grafen Wolfgang nur den kleinsten Teil seines Lebens in der Heimat zubringen ließen, beschäftigte er sich doch angelegentlich mit der Verwaltung seines Landes, mit der Gerichtsbarkeit, den Märkten, der Flößerei; er bestellte einen Forstmeister ins Kinzigtal und erließ eine Jagdordnung. Im Jahre 1509 nahm er an einem Feldzug nach Oberitalien teil. Padua wurde belagert. Wolfgang mußte wegen schwerer Erkrankung das Heer verlassen. In einer Roßbahre ließ er sich über die Alpen nach seinem Schlosse Ortenberg führen, wo er nach einer Notiz im alten Wolfacher Bürgerbuch in der Neujahrsnacht starb. Andreas Kötz schreibt: „Sin lib ligt zu Nidingen [Neidingen bei Donaueschingen, wo die Familiengruft der Fürstenberger sich befindet] begraben, sin hertz zue Wolfach und sin ingewaid zu Haslach. Und ist gefurt worden gen Wolfach und ist loblich begangen mit drien emptern der drien ept [Äbte] Gengenbach, Alpersbach und des von St. Jorgen. Ist darnach gefurt worden loblichen gen Nidingen und da enphangen worden mit der procession von gaistlichen und weltlichen und darnach begraben in dem chor der frowen mit allem gebett und gesang, dy werlich aines stvfftherren des gozhus [Gotteshauses] zuegehert, und darnach durch dy convent frowen mit Placebo und vigiligen loblich besungen. Und ist dy par [Bahre] über das grab gedeckt gewessen pys uff die erden mit schwarczem tuch; fier gros kerczen zu den fier orten und sunst 60 kerczen, darzwischen uff dem grab und an dem nechsten tag an der hailgen dry Künig tag besungen mit 55 priester und mit drien emptern, selampt der apt von Sant Jorgen. Und die drissigisten loblichen begangen mit anderhalbhundert priestern, und och mit drien emptern mit dry epten und mit 4 knaben und by dem grab mit 4 windliechtern."

Seine Witwe Elisabeth von Solms, die wir aus ihren Briefen als liebevolle Gattin und Mutter, aus den Akten als kluge Haushälterin und aus der Schilderung der Zimmerschen Chronik als stattliche und vornehme („höfische und prängische") Dame kennen lernen, schlug ihren Witwensitz im Schlosse zu Wolfach auf. Sie überlebte ihren Gemahl um mehr als 30 Jahre († 1540). Sie hatte zwei Söhne, Wilhelm und Friedrich, behielt sich aber die Regierung im Kinzigtal vor. Sie bildet den Übergang vom Mittelalter zur neueren Zeit, welcher der größere Teil ihrer Regierungsjahre angehört. —



Siegel des Stabs Oberwolfachs, 1480.
(A. d. F. Urkb.)

Die Ritter- oder Dienstmannengeschlechter des Kinzigtals.



Burgruine Hausach. (A. S. f. A. u. V., K.)

Bevor wir in die neuere Zeit eintreten, bedarf es einer Anführung der Ritter- oder Dienstmannengeschlechter des Kinzigtals, die noch dem Mittelalter angehören und zu dessen eigentümlichem Gepräge beitragen. Fast jeder Ort im Kinzigtal weist einen oder mehrere Vertreter dieses niederen Adels auf, die teils in stattlichen, festen Burgen, teils in bescheidenen Burgställen hausten. Sie trugen Lehen des höheren Adels, der hauptsächlich durch die Fürstenberger mit ihren Burgen und Schlössern in Wolfach, Hausach und Haslach und durch die Geroldsecker auf ihrer mächtigen, trotzigen Burg Geroldseck vertreten war. Die Rittergeschlechter waren ihren Lehnsherren zur Gefolgschaft verpflichtet. Obwohl sie meist nichts weniger als reich begütert waren, schauten sie doch voll Hochmut auf den Bauern- und Bürgerstand herunter, dem sie gar oft bitteres Unrecht und schweren Schaden zufügten. Jede Erwerbstätigkeit verachteten sie; deshalb hatten sie auch keinen Anteil an dem Wachstum, den der allgemeine Wohlstand im Laufe der Jahrhunderte erfuhr. Während die Bauern durch fleißige und verständige Bewirtschaftung ihres Grunds und Bodens sich eine erträgliche, oft sogar behäbige Lage verschafften und die Städter durch Gewerbe und Handel (neben Landwirtschaft) Vermögen gewannen, verarmten diese Dienstmannengeschlechter. Um sich ein Einkommen zu sichern, nahm ein oder der andere Rittter eine Beamtenstelle an (vergl. Seite 25); auch eine Heirat mit einer vermöglichen Bürgerstochter wurde nicht verschmäht. Hans von Bernbach heiratet z. B. Margreten Jünglingen, Bürgerin zu Wolfach. Mit dem Mittelalter verschwindet der größte Teil dieses niederen Adels.

Im fürstenberg. Kinzigtale lagen die Burgen und Burgställe folgender Dienstmannengeschlechter:

1. Wittichenstein (Wagodenstein, Witechenstein) bei Wittichen, erwähnt im 13. und 14. Jahrhundert; heute ist keine Spur mehr davon zu finden.

2. Die Schenkenburg. Die Ritter derselben waren Dienstmannen der Herren von Geroldseck; 1506 fiel die Burg durch Kauf den Fürstenbergern zu. Auf dem Bergabhang über dem Tal, dem Bahnhof gegenüber, Mauerreste eines Burgstalles. 1294: Burckart der Schenke von Schenkenzelle.

3. Die Burg in Gypchen (Ippichen) siehe folgendes Kapitel.

4. Walkenstein bei der Walk in Oberwolfach; sie findet nur bei Neugart Erwähnung, der sie für den Zufluchtsort des Herzogs Ernst von Schwaben hält.

Es ist auffällig, daß diese so nahe bei Wolfach gelegene Burg, von welcher heute noch Trümmer vorhanden sind, nirgends in den fürstenberg. Urkundenbüchern, die das geringste Dienstmannengeschlecht aufzählen, erwähnt wird. Die Burgen der Ritter von Falkenstein (Valkenstein)

werden in den genannten Büchern immer nach Schramberg, an die Donau und ins Höllental verlegt. Vielleicht ist die Heimat einiger dieser Ritter auf dieser Burg Valkenstein zu suchen.

5. Romberg auf einem Hügel am Eingang des Wildschapbachtales; Besitz der Geroldsecker; von 1490 an fürstenbergisch.

6. Hauserbach. 1370: Hartmann von Huserbach. 1375: Hainrich, Hermann und Franz von Huserbach.

7. Bärenbach. Zinken bei Mühlenbach. 1338: Frank (Franz) von Berenbach. 1385: Cunrat von Bernbach. (Berbach.)

8. Büchern. Ebenfalls ein Zinken von Mühlenbach. 1313: Claus von Büchorn, der voget von Haselahe. Friedrich von Buechorn. 1374: Oetli von Buechorn.

9. Schwiggenstein oberhalb Haslach, in der Nähe des Hechtsberges.



Siegel des Herman Büchern, 1372. (U. d. F. Urkb.)



Siegel des Johannes Vasant, 1358. (U. d. F. Urkb.)

10. Schnellingen. 1318: Heinrich von Snellingen; ebenso Rudolf von Snellingen. 1324: Wigerich und Gripping seine Söhne, die „erbarn" Ritter. 1399: Clare von Snellingen, eheliches Weib des Aulbreht von Gypchen. 1408: Friedrich v. Schnellingen.

11. Ramstein. Burgstall bei Weiler (Ramsteinweiler). 1318: Tham und Kunrat von Ramstein. 1368: Heinrich von Ramstein, ein Edelknecht, der „Stöße und Missehelle" (Streitigkeiten) mit Rudolf und Johans von Snellingen hat. 1486: Michel und Diepolt von Ramstein. (Auch ein Ramstein bei Tennenbronn.)

12. Fischerbach. 1318: Töbellin von Fischerbach.

13. Waldstein (Wallstein.) Burgstall bei Weiler. 1303: Hug von Waldstein, Vasant genannt. 1370: der ehrbare edle Knecht Anderes von Waldstein. 1635 wurde Waldstein dem Oberamtmann Simon Fink in Haslach verliehen; dieser vererbte es an den Simon Gebele, seinen Tochtermann, dessen Nachkommen sich Gebele von Waldstein nennen.

14. Heidburg. Anfangs fürstenbergisch; später in verschiedenen Händen (verpfändet); 1552 von den Fürstenbergern wieder eingelöst.

15. Einbach. 1328 wird ein Rupreht von Einbach, jedenfalls auch ein Dienstmann, genannt.

Auch in der Nachbarschaft des fürstenbergischen Kinzigtales war die Ritterschaft zahlreich vertreten: Ramstein bei Tennenbronn, Berneck oder Tischneck und Falkenstein im Berneckal, Schramberg-Nippenburg bei Schramberg, Schilteck, eine halbe Stunde nördlich davon, Schiltach, Hornberg mit dem Turm bei Gutach (1370 verschreibt Ritter Heinrich von Hornberg den Grafen Hug und Johans von Fürstenberg den neuen Turm an der Gutach als offenes Haus; „er tut dies muotwilleklich und unbezwungenlich mit vorbedachtem muot durch früntschaft und liebü; ir offen hus sol sin in irem eigen kriege zu allen iren nöten und notdurfte"), Gröbern bei Zell a. H., Ortenberg, Bilenstein bei Offenburg, Hufwiler (Hofweier).

Die Dienstmannen von Gypchen.

Dem Geschlecht derer von Gypchen sei, weil zum „kilchspel" (Kirchspiel) Wolfach gehörig, ein besonderer Platz in dieser Chronik eingeräumt.

Ums Jahr 1300 wohnte im Jppicher Tale ein Bauer namens Alber. Da er dem Stande der Freien angehörte, war er zum Waffendienste verpflichtet. In einer Fehde oder einem Kriegszug der Fürstenberger oder Geroldsecker mag er sich besonders ausgezeichnet haben, weshalb er von ihnen ein Lehen erhielt. Auf diesem baute er sich einen bescheidenen Burgstall und rückte so in den Stand des niedern Dienstadels ein. Von dem Burgstall, der auf der Hofstatt des jetzigen Abrahamshofes lag, ist heute keine Spur vorhanden; nur der Name „Burgmatt" erinnert noch an ihn.

Da Alber ein einfacher Bauer gewesen, bewirtschaftete er in fehdeloser Zeit sein Gut, weshalb es ihm gelang, seinen Besitz zu erweitern. Er kauft 1328 mit Genehmigung seines Lehensherren, des Grafen Heinrich von Fürstenberg, von zwei Wolfacher Bürgern, den Gebrüdern Heinrich und Alber Langebach, Güter im Osterbach. In der Stadt Wolfach genoß er großes Ansehen; 1347 ist er Mitglied des E. Rats. Gar oft ritt er stolz das Tal herunter, um an den Gerichtssitzungen und den Ratsversammlungen teilzunehmen. Sein Name ist im „cleinen pergamentin büechlin", bei dessen Ausarbeitung er mitgeholfen, verewigt. In verschiedenen Verkaufsurkunden tritt er als Zeuge auf.

Während sich sein Sohn noch mit einer Bürgerlichen, der Tochter des Wolfacher Bürgers Hüllwer, vermählt, heiratet sein Enkel Aulbreht (Aulber) Clare von Snellingen, die einem ebenbürtigen Dienstmannengeschlechte entstammt. Er versichert ihr als Morgengabe und Widdum 400 fl rheinisch auf seine Burg und zwei andere Güter zu Gypchen, die er von Junker Walther, Herrn zu der hohen Geroltzegg, zu Lehen hat. Sein lieber Bruder Gerien gibt seine Zustimmung zu dieser Verschreibung, „geben ze Wolfach an st. Marien Magdalenen tag 1399".

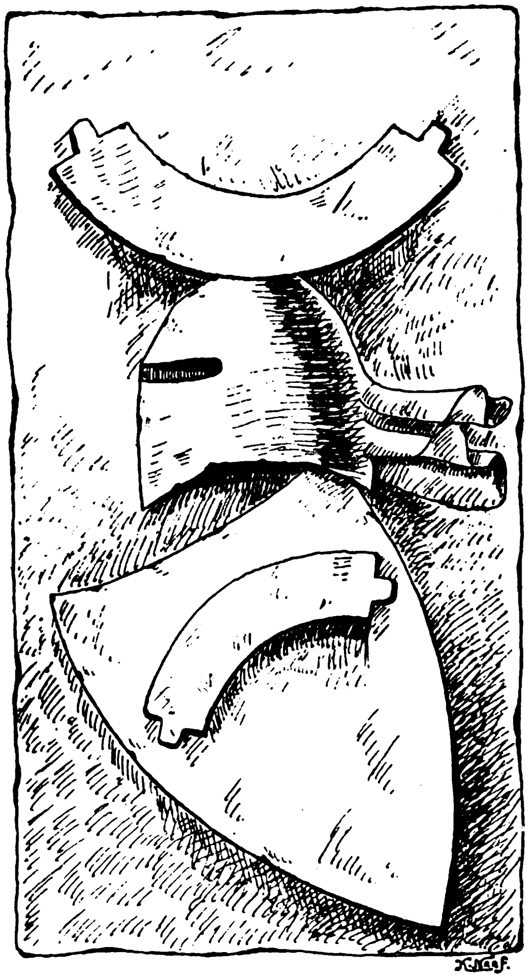
Im Jahre 1404 erwirbt Aulbreht von seinem Oheim, dem Wolfacher Bürger Berthold Hüllwer, den Hüllwershof (Straßburgerhof), der neben dem Gute seines Bruders Gerien gelegen.

1409 gerät er in „Stöße" (Streitigkeiten) mit seinem Verwandten Rudolf von Snellingen.

1420 belehnt ihn Heinrich V., Graf zu Fürstenberg, mit 3 Gütern zu Osterbach dem Tale; seine Schwester Frene von Gypchen, die Klosterfrau zu Kilchberg (ehem. Kloster bei Renfrizhausen, O. A. Sulz) ist, und seine eheliche Tochter, eine Klosterfrau zu Wyttychen, sollen ihr Lebtag lang auch von diesen Gütern genießen und nehmen dürfen. Gleichzeitig gibt Heinrich V. Aulbreht, Claren von Snellingen, seinem ehelichen Weibe, und Aulber dem jungen, ihrem Sohne, „zu rechtem Leibding den halben Zehnten in dem Gypchen von dem Martins huß in Gypchen bis hinauf uff die Eggen, dessen ander Teil ihm schon zugehört, für 30 Gulden, die des Grafen Bruder ihnen schuldig war"; nach dem Tode der drei soll der halbe Zehnten wieder an die Fürstenberger fallen.

Im Jahre 1426 bewilligt Walther, Herr zu Geroltzegg, dem Aulbreht, die Leute und Güter, „in dem Fronow" und auf dem „Tüffelsberg" zu kaufen. Im gleichen Jahre erwirbt Aulbreht verschiedene andere Güter, darunter das Hensly Gut in der Gassen (Oberwolfach). Einige Jahre später empfängt er von Junker Tebolt, Herren von Geroltzegg, verschiedene Güter in dem Husserbach.

1429 sagt ein Bartholomes von Kedern, genannt Wecker, dem Junker Aulber öffentlich und mündlich „ain vintschaft" an; die tapferen Gypicher legen ihn ins Gefängnis; bei seiner Freilassung muß er Urfehde schwören, d. h. versprechen, die erlittene Gefangenschaft nicht zu rächen. Im gleichen Jahre erscheint Aulbreht von Gyppichen in einem Bündnisvertrag des Walter von Geroltzegke und seiner Söhne wider Thiebolt und Heinrich von Geroltzegke als Verbündeter des ersteren. Dem Bündnis gehören außer Heinrich von Fürstenberg dem jungen (VI.) auch Rudolf von



Grabdenkmal eines Gypichers, eingemauert ins Langhaus der Kirche.

Snellingen, Franz und Hans von Bernbach und Walter von Ramstein an. Auch in einem Fehdeansagebrief des Herzogs Albrecht zu Österreich an die Stadt Rottweil wird Aulbreht (Aulber) von Gipchen (1450) neben seinem Lehnsherrn Heinrich von Fürstenberg genannt.

Aulber der junge, der Sohn Aulber des alten und der Claur (Clara) von Snellingen, vermählt sich mit Genefe von Marpach (Schloß am Untersee bei Wangen), Egnolfs sel. von Waldstein ehelicher Wirtin. Er wird 1451 von Tiebolt, dem Herrn zu Hohengerolczegk, mit den Gütern belehnt, die sein Vater von den Geroldseckern zu Lehen getragen: Gyppichen die halbe Burg, des Rappen Gut, des Siechters Gut, 6 β ₰ Straßb. Vorzins von Henins und Berczis sel. Gütern in dem Grund, das Schuczers Gut im Huserbach, 10 β Gilt im Langenbach, die auch zu dem halben Hause Gyppichen gehören, 1 β ₰ von des Schniders Gut, 1 β ₰ von des Schlichers Gut im Übelbach, 2 β ₰ von des Wyßhars Gut, 1 β ₰ von des Recken Gut, 1 β ₰ von des Maygers Gut und das von Lichtenfels Zehentlein zu Haselach. Er leiht ihm gleichzeitig zu rechtem Mannlehen alle Fischwasser, Güter, Gericht und gewaltsamkeit, die Rudolf von Schnellingen selig von ihm zu Lehen gehabt.

Mit Aulber dem jungen beginnt die Zeit des Niedergangs des Geschlechts der Gypicher. Da sich die Herren von Gypchen mit der Zeit gar nicht mehr um die Bewirtschaftung ihrer Güter kümmerten, sondern, um es dem hohen Adel gleich zu tun, jeden Erwerb und jegliche Arbeit verachteten, verarmten sie nach und nach vollständig. Schon Aulber der alte hatte 1442 den schönen Hüllwershof (Straßburgerhof) den Wolfacher Bürgern Cunradt, Heinrich und Trutmann Kügeller gegen 620 fl rheinisch überlassen müssen. 1446 waren mit Zustimmung des Sohnes drei Eigengüter in Oberwolfach und auf dem Tüffelsberg um 40 ℔ ₰ unter Vorbehalt der Wiederlösung an Heinrich Behem, Bürger in Wolfach, verkauft worden. Kaum hatte der junge Aulber die Erbschaft seines Vaters angetreten, als er 1451 gegen 25 fl auf das Wiederlösungsrecht verzichtete. Und nun folgte Verkauf auf Verkauf. 1458 überlassen Aulber, seine Ehefrau Genefe und ihr Sohn Diepolt ihren freien eigenen Hof, genannt der Jnkers Hof, nebst Zugehör um 127 fl rhein. dem ehrbaren und bescheidenen Erhart Lempp, Bürger zu Wolfach. 1460 veräußern sie das Eblis Gut vor Fronow an Ludwig Kelbli, Bürger in Haslach. Nach dem Tode seines Vaters versetzte und verkaufte Diepolt nach und nach den Rest seiner Güter und ge-

stattete sogar 1468 dem Berchtold Lempen, dem beim Tode seines Vaters Erhart Lemp das Tal Gypchen zugeteilt wurde, in die Burg in Gypchen einen Meier (Verwalter) oder sonst jemanden zu setzen.

Um das Maß des Unglücks voll zu machen, geriet Diepolt noch in „Spänne" mit Heinrich von Fürstenberg; doch wurden diese 1468 wieder verglichen. Diepolt erhielt sogar von dem Grafen die Belehnung mit den Gütern im Osterbach, die seine Vordern schon zu Lehen getragen hatten, und die Ermächtigung, dieselben zu verkaufen oder zu versetzen, vorausgesetzt, daß die Lehenspflicht dafür erfüllt werde.

Um das Jahr 1475 kommt Diepolt „groß verschuldter Sachen halber" in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich. Zur „Ledigung" derselben soll er 4 edle Bürgen stellen. Er findet aber nur zwei, seinen Vetter Hans von Reckenbach und seinen Schwager Martin von Blumeneckh. Nachdem er dem Grafen Urfehde geschworen

Siegel der Gypicher. (A. d. F. Urkb.)



Aulber von Gypchen, Vater, 1446. Aulber von Gypchen, Sohn, 1446 Diepolt von Gypchen, 1465.

und seinen Bürgen einen „Losbrief" ausgestellt, wird er in Freiheit gesetzt. Da er aber seinen Schwager Martin von Blumeneckh mit Wort und Schrift schmäht und ihn am Eigentum schädigt, überantwortet ihn dieser gefänglich seinem Herrn, um sich der Bürgschaft für immer zu entledigen. Auf die flehentlichen Bitten Diepolts übernimmt Martin von Blumeneckh abermals die Bürgschaft.

Diepolt findet zum letztenmale 1479 Erwähnung; er leiht von Georg Lempp von Wolfach 9 fl rheinisch, die auf die Wiederlösungssumme der verpfändeten Burgmatten zu Gyppich geschlagen werden. Zur Wiedereinlösung kam es freilich nicht. Diepolt starb gänzlich verarmt als letzter Sprosse seines Geschlechts. Der Burgstall wurde in einen Bauernhof umgewandelt. Heute ist der Hof Eigentum der Gemeinde Kinzigtal.

W a p p e n: 1399 führen die Gippicher eine Mondsichel im obern Schilde; 1408 im halb recht gelehnten Schilde einen Halbmond, Helm mit wehenden Decken, darauf Halbmond und darüber Federbusch; 1400 im halb recht gelehnten Schilde eine halbmondartige Figur, Helm mit wehender ausgeschnittener Decke, darauf Halbmond und Besen; 1468 im halb recht gelehnten Schild eine Felge oder Pflugschar (?), ebenso auf dem Helm, außerdem wehende ausgeschnittene Decken.

In der Westseite des Langhauses der Pfarrkirche (südlich vom Turm unter der Orgeltreppe) befindet sich ein Grabdeckel eines Gippichers. (Siehe oben Seite 584.)

Die neuere Zeit.

Die Reformation.

Die letzten 2 Jahrzehnte der Regierungszeit Elisabeths stehen im Zeichen der lutherischen Reformation, die damals alle Geister bewegte und zur großen Kirchentrennung führte. Die lutherische Lehre, 1517 durch Dr. Martin Luther, Professor

in Wittenberg, begründet, hatte sich von Kursachsen und Hessen aus, wo sie zuerst eingeführt worden war, allmählich über fast ganz Norddeutschland verbreitet und bald auch in Franken und Schwaben, namentlich in den freien Reichsstädten, Fuß gefaßt. Der Nachbar Elisabeths, Ulrich von Württemberg, war der neuen Lehre beigetreten, und infolgedessen wurden die benachbarten württembergischen Orte Wolfachs, wie Schiltach, Kirnbach, Gutach, Hornberg etc., protestantisch. Ihr Sohn Wilhelm, der Landvogt von Ortenberg (kaiserlicher Rat und Hauptmann in der Ortenau), wegen seiner ausgelassenen tollen Streiche, seinem derben, kriegerischen und abenteuerlichen Wesen und seinem Hang zur Satire der wilde Graf genannt, war auch ein begeisterter Anhänger der Reformation; er hatte enge Beziehungen zu den Straßburger Reformatoren Martin Butzer und Caspar Hedio (eigentlich Heyd, aus Ettlingen gebürtig), ebenso mit dem Konstanzer Reformatoren Ambrosius Blarer, welcher der neuen Lehre namentlich in den schwäbischen Reichsstädten und im württembergischen Oberland Eingang verschafft hat. Auch Wilhelm führte die Reformation und zwar im untern Kinzigtal, der Landvogtei Ortenau, ein, vermutlich von 1525 an.

In einem Briefe Dr. Hedios vom 25. März 1549 aus Straßburg an den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg bemerkt ersterer, daß er dem wohlgeb. Herrn Grafen Wilhelm zu Fürstenberg in die 20 Jahre in Anschickung der Pfarren in der Ortenaw und im Kinzigerthal, sowie in Visitation und Besuchung derselben gedient.

Im mittleren Kinzigtal, wo Elisabeth regierende Frau und Obrigkeit war, konnte die neue Lehre zu ihren Lebzeiten († 1540) keinen Fuß fassen, da sie treu am alten Glauben hing, obwohl ihr Land rings von Protestanten umgeben war.

Dagegen schlug der Bauernkrieg, dessen äußerer Anlaß die mißverständliche Auffassung von Luthers Worten über die evangelische Freiheit war, seine Wogen bis in die Herrschaft Wolfach. Der Grund zum Aufstande der Bauern war ihre trostlose, menschenunwürdige Lage. Die oberste kaiserliche Macht war vollständig ohnmächtig. Ohne Schutz und Vertretung im Reich und bei Gerichten, waren die Bauern der Willkür des rohen Adels und den Übervorteilungen und Betrügereien habgieriger Juristen und Schreiber ausgesetzt. Leibeigenschaft, Frondienste, Zehnten, Steuern und andere Abgaben drückten sie schwer; in allen Kriegen wurden sie hart mitgenommen und mißhandelt. Besserung ihrer Lage konnten sie von den höhern Ständen, die sie mit der größten Verachtung behandelten, nicht erwarten, weshalb sie auf den Gedanken kommen mußten, durch gewaltsame und eigenmächtige Schritte die versagten Rechte selbst zu gewinnen. Die Bauernsame der Herrschaft Wolfach selbst war nicht leibeigen; die Untertanen waren auch weder von Elisabeth, noch von ihren Vorgängern gedrückt worden. Zu eigenen Aufständen innerhalb der Herrschaft kam es deshalb nicht. Wohl aber fehlte es nicht an Aufforderungen zur Beteiligung an solchen; die Haufen der Bauern der Baar und des Schwarzwaldes, wo auch die Fürstenberger Untertanen meist leibeigen waren, hatten schon frühe das Kinzigtal bedroht, während die fürstenbergischen Bauern in der Ortenau zu den Oberkircher Haufen stießen. Schon am 10. Dezember 1524 schreibt Ulrich, Abt von Alpirsbach, an Elisabeth, daß die Bauernschaft der Baar sich empört und zusammengetan habe und des Willens sei, gen Triberg und in das Kinzigtal zu ziehen und dessen Einwohner zu zwingen, ihnen in ihrem üppigen Vornehmen beizustehen. Er bittet die Gräfin, ihm mitzuteilen, was sie des Aufruhrs halb und „wa die uffrierigen den kopf hinuß welten strecken" erfahre. (Orig. Donauesch. Baumann.)

Die aufständischen Bauern warben Agenten, namentlich Wirte, Hausierer, Pfeifer, Bettler etc., welche das Volk unzufrieden machen sollten; so einen „Steffen Rap, Wirt im Kinzingertal, sitzt im nächsten Dörflein ob Haslach, einen Wirt im Kintzger-

tal heißt Lux und sitzt do das Bergwerk gewesen ist, by der hohen Kirchen. Item aber ein Wirt im Kintzgerthal heißt Conrat Wolff und sitzt in Wolfach, jenseits der Bruck in der Vorstadt". Bei diesen hatten die Unzufriedenen ihre Versammlungsstuben.

Triberg wurde 1525 in Besitz genommen; andere Haufen aufrührerischer Bauern zogen von Dornstetten und Alpirsbach aus gegen die Landschaft Wolfach, rissen die Bauern des oberen Kinzigtales mit in die Bewegung hinein, zwangen die Untertanen zu Schenkenzell, Ripoltzow, Romberg und Schappach in ihre Bruderschaft und forderten Wolfach zur Übergabe auf. Unter ihren Anführern befanden sich ein Hans Scherer von Loßburg und ein Lux Pfaw von Rumishorn (Romishorn). In Wolfach scheinen sie jedoch keinen großen Erfolg erlangt zu haben; denn die genannten 2 Aufrührer gerieten in Gefangenschaft Elisabeths, aus der sie am 18. Februar 1526 auf Bitten ihrer Gönner und gegen Schwörung der Urfehde entlassen wurden. (Orig. Donauesch. Baumann.)

Elisabeth starb im Jahre 1540. Ihre Söhne Wilhelm und Friedrich nahmen alsbald die Erbteilung vor, die Barschaft, Kleider und Kleinodien zu gleichen Teilen, während alles Silbergeschirr und Hausgerät, soweit es die Erblasserin nicht vermacht hatte, dem Grafen Wilhelm zufiel, der auch die Herrschaft Wolfach erhielt. Wilhelm versprach, in Religions- und Glaubenssachen niemanden in der Herrschaft zu nötigen, noch zu drängen und besonders das Kloster Wittichen der Religion halber, wie von altersher, in getreuen Schutz und Schirm zu nehmen. Trotzdem führte er die Reformation ein. Wann er den Anfang dazu machte, ist nicht genau festzustellen, da keine Urkunden darüber vorhanden; doch scheint die neue Lehre bald nach seinem Regierungsantritt (die Erbteilung war am 29. September 1540) Eingang gefunden zu haben; denn in einer Weisung des Grafen an seine Beamten in der Herrschaft Kinzigtal vom 24. Juni 1542 wünscht Wilhelm, daß der protestant. Pfarrer in Wolfach, Martin Schälling, „die schuol" n o ch ein Jahr lang in seiner Besoldigung versehen soll; demnach muß er mindestens schon ein Jahr lang an derselben geamtet haben. Wilhelm fand in diesem Jahre auch Zeit, sich der Einrichtung der protestantischen Kirche im Kinzigtal zu widmen. Die vorhergehenden zwanzig Jahre war er nicht sehr oft in seiner Heimat gewesen und selten auf besonders lange Zeit. Hatte er sich doch stets mit großer Vorliebe dem Kriegsdienste gewidmet, ruhmvoll, als ächter Fürstenberger, für Kaiser und Reich gefochten, hervorragenden Anteil an der Wiedereinsetzung des vertriebenen Herzogs von Württemberg genommen, freilich auch im Dienste des französischen Königs gestritten; auch seine eifrige Teilnahme an der protestantischen Sache hatte ihn wiederholt fern von seinem Lande gehalten.

Die erste bedeutsame Urkunde bezüglich der Einführung der neuen Lehre in der Herrschaft Wolfach ist eine Eingabe der protestantischen Geistlichkeit der Landvogtei Ortenau und der Herrschaft Kinzigtal an den Grafen Wilhelm, datiert vom 31. Mai 1542. (Vergl. Beilage 1 am Schlusse dieses Kapitels.)

Die in Haslach versammelten Pfarrherren geben ein Bild von der in gar mancher Hinsicht traurigen Lage der protestant. Kirche im Kinzigtal und der Ortenau, „denmach in der kirchen gottes ain spaltung nach der andern sich erhept, unnd unser alter find [Feind] der teuffel ymmer unruw anricht, zum abfall der schwachglaubigen". Sie unterbreiten dem Grafen eine Reihe von Übelständen („presten") und bitten um deren Abstellung: Der Graf soll durch den Dr. Caspar Hedio (seit 1523 Münsterprediger zu Straßburg) oder einen andern tauglichen Mann eine Kirchenvisitation vornehmen lassen, damit er erfahre, wie ungehorsam man gegen die Kirchengebote sei; er soll eine Kirchenordnung entwerfen lassen, um die Kirchenzucht zu handhaben und zu heben, die unbesetzten Pfarrstellen mit Predigern versehen, „da sonst

das volck trostloß verwildet", den Pfarrern und ihren Helfern die „gepürliche" Besoldung anweisen lassen und gegen die sich wieder regenden Wiedertäufer geeignete Mittel zur Anwendung bringen. Des weitern bringen sie Klage vor wegen der so häufigen Verwandtschaftsehen („früntschafftseen").

Als Antwort des Grafen auf diese Eingabe erfolgte am 24. Juni 1542 eine Weisung Wilhelms an seine Beamten in der Herrschaft Kinzigtal, die aber nur die Besetzung lediger Kirchen- und Schuldienste im Kinzigtal und die Regulierung der Besoldungen betrifft (Beilage 2). Diese Verfügung weist folgende evang. Pfarr- und Schulstellen im Kinzigtale nach: In Wolfach befindet sich ein Pfarrherr, dem ein Helfer (Prediger) beigegeben werden soll. Die Schule daselbst wird provisorisch vom Pfarrer versehen; in Haslach ist ein Pfarrherr, ein Helfer, der noch Mühlenbach versieht, und ein Schulmeister; in Hausach, Oberwolfach, Schapbach, Steinach, Welschensteinach und Schenkenzell sind Pfarrherren, im Wittichen ein Prediger („predicant"). Die Klöster Gengenbach und Wittichen, in denen dem Grafen die Kastvogtei zusteht, bestehen noch, haben aber viel von ihrer Selbständigkeit eingebüßt. Die Verwaltung der Gefälle der Pfarreien besorgt ein Kirchenschaffner. Joseph Münch (von Rosenberg, aus einer fränkischen Adelsfamilie), der Amtmann zu Ortenberg, soll für den Vollzug der Anordnungen sorgen.

Die übrigen von den Geistlichen angeführten Punkte finden ihre Beantwortung in der am 1. Januar 1543 durch den Grafen Wilhelm erlassenen Kinzigtaler Landesordnung, von der die diesbezüglichen Artikel hier angeführt seien.

1. Das Gotswort belangend. Nachdem wir alle durch das heilige Evangelium und Wort Gottes alle Gnad und Güter Gottes als Miterben unsers Heilands Jesu Christi ererben und wir daselbig in unser Herrschaft Kinzigertals mit allem Ernst getreulich zu predigen befohlen, so wollen wir und verbieten zum höchsten, daß niemand das hl. Evangelium und Gotteswort, wie das nach göttlicher Geschrift verkündet wird, schmähen oder lästern soll, bei einer schweren, großen Straf, dem Überfahrer je nach Gelegenheit der Sachen aufzulegen.

Item es soll auch menigklich all sontag u. fyrtag die Predig besuochen, alle husvater und mueter ire kind und gsind auf das allerwenigst darin ain mal Predig zu hören anhalten, der, welcher solichs durch sich selbst oder die sinen gefarlicher wyse unterlaßt, der soll bessern das erstmal ½ fl, das andermal 1 fl, das 3mal 2 fl und also für und für umb 1 fl mit der Straf ufftigen und so einer das gelt nit zu geben vermag, der soll für ein jeden fl 4 Tag und 4 nächt mit Wasser und Brot im Turm gestraft werden. Item es soll hinfüro nyemands der unseren an frembden Orten die meß besuochen, ouch by glicher straf im nehsten Artikel begriffen. Item es soll unter der Predig morgens und mittag niemand tanzen, spielen, zechen oder an öffentlichen Orten sitzen oder stehen, sondern sich ein jeder zu der Predig verfügen, welcher aber des tags einmal darin gewesen und nit mehr darin will, der soll sich doch die Zit mit stille in sinem Hus oder anderswo onergerlich halten bi pen eins ort* eins fl od. tag und nacht im Turm gestraft werden.

2. Vom Widertouf. Wer sich wieder toufen läßt, wird der Herrschaft verwiesen und von ihrem Gut 20 fl genommen. Wer ouch derselben Widertoufer und Secten offentlich oder heimlich Unterschlauf gibt oder Vorschub, der soll zu Straf geben 10 fl.

3. Vom Gotslesteren. Wer schwert, fluecht oder sagt gotz od. botz sakrament, touf, himel, elament, firmament, bluot, creutz etc. und was die Menschheit

* ort = ¼ der betr. Münze. Wird eine Münze durch 2 senkrecht aufeinanderstehende Durchmesser geteilt, so entstehen 4 Winkel oder Orte.

Christi antrifft, des jedes soll von einem jeden fluech ein Pfenning geben. So aber soliche schwur us Zorn, verdachtem Muet, fürsetzlich und gefarlich beschehen, soll derselbe gefenklich angenommen, der man zwen oder drey tag in turn, die frow im kefig oder katzen mit Wasser und Brot gespyst und gestraft werden.

4. Vom Voll- und Zutrinken. Nachdem us Voll- und Zutrinken alle Laster gegen Gott und den Nächsten erfolgen, so gepieten wir mit ernst, daß alle unsere Unterthanen sich hinfüro dieses Lasters gänzlich enthalten.

Welcher dem andern zutrinkt, es sig halb oder ga uß, der bessert erstlichs ½ fl, wurd er aber zum andern mal gewarnt und furfaren, der bessert, bringer und warter, jeder 1 fl.

Folgen böse Sachen daraus, der soll nach Gelegenheit der Sache mit dem Turn bestraft werden.

5. Unerlaubter Umgang lediger Personen, wie auch Ehebruch sind mit hohen Strafen belegt. Bei letzterem:

Der Mann in turn an Boden, das wyb in ir gepürliche Gevenckmus, 4 Wochen lang mit Wasser und Brot und 5 fl Straf (erstmals).

Zum 2. mal 8 Wochen und 10 fl, der Man aller Ehrenrechte und Ämbter entsetzt, das Wyb zu keiner Hochzeit mehr oder andern erlichen Gesellschaften, ouch kein goldsiden waut noch cleider damit belegt tragen.

Zum 3. mal der Herrschaft verwiesen und 20 fl.

6. Fruntschaftseen [Verwandtschaftsehen] sind strenge verboten.

Indessen zog Graf Wilhelm wieder ins Feld und zwar im Dienste Kaiser Karl V. Wieder zeichnete er sich durch hervorragende Tapferkeit aus, wurde aber schwer verwundet und geriet am 3. September 1544 bei einem tollkühnen Erkundigungsritt bei Epernay in französische Gefangenschaft, in welcher er ungefähr ein Jahr lang schmachten mußte, zuletzt in der Bastille. Diese Gefangenschaft erbitterte den Grafen gegen den Kaiser, dem man den Vorwurf machen konnte, daß er die Befreiung seines Feldobersten nicht mit genügendem Nachdruck betrieben und dieselbe nicht in die Bedingungen des Friedens zu Crespi 1544 aufgenommen habe. Erst langen Bemühungen seines Bruders Friedrich und verschiedener Freunde des gräflichen Hauses gelang es, Wilhelm gegen ein Lösegeld von 30 000 Goldkronen in Freiheit zu setzen. (Die Untertanen des Kinzigtals wurden auch zur Bürgschaft für diese Summe herangezogen.)

Alsbald nach seiner Befreiung trat Wilhelm in nähere Beziehungen zu dem schmalkaldischen Bunde, der sich um diese Zeit möglichst zu verstärken suchte. Zu einer Versammlung der Mitglieder des Bundes, Ende 1545 zu Frankfurt a. M., schickte der Graf einen Gesandten mit einem Schreiben, ausgefertigt zu Haslach am 22. Dezember 1545, in welchem er den evangel. Ständen zuerst für ihre Verwendung um seine Befreiung dankt und ihnen dann mitteilt, daß er „nun etlich Jahr her seinen Unterthanen und Zugewandten das hl. Evangelium öffentlich predigen und die kirchlichen Mißbräuche in christliche Besserung richten und der Augsburger Confession gemäß reformieren lasse“. Weil er in der Religion mit den Gliedern des schmalkald. Bundes „aller Dinge einig sei“, wünsche er in ihren christlichen Verein aufgenommen zu werden, „um die Verkündung des seligmachenden Wortes desto stattlicher handhaben und in seinen Herrschaften erhalten zu können. Durch das hohe, an Frankreich bezahlte Lösegeld habe er freilich sich und seine Unterthanen gänzlich an Geld entblößen müssen; er könne also mit Geld nicht besonders ersprießlich und hülfreich sein. Er erbiete sich aber, auf den Fall, daß es — was der allmächtige Gott verhüten wolle — über den streitigen Religionsangelegenheiten zu Fehden und Kriegshand-

lungen kommen sollte, oder auch sonst in allen Dingen, wo man seiner Mitwirkung gebrauchen könnte, mit ganzer Seele zu dienen, ja selbst in eigener Person an der Spitze seiner Untertanen auszuziehen und Leib und Leben an die Sache des Bundes zu setzen." Er bittet um Anstellung als Feldobrister. Sein Anerbieten fand aber beim schmalkaldischen Bund, da er seines oft rücksichtslosen Auftretens wegen in diesem persönliche Feinde, darunter namentlich den Landgrafen Philipp von Hessen, hatte, nicht die gewünschte Aufnahme.

Noch vor dem Ausbruch des schmalkaldischen Krieges erließ Wilhelm am 25. April 1546 ein Mandat an seine Beamten und Untertanen, welches die von den protest. Geistlichen im Jahre 1542 geforderte regelmäßige Kirchenvisitation verordnete. Dr. Hedio wird mit der jährlichen Visitation beauftragt; als Adjuncten erhält er den Pfarrherrn Martin Schälling in Wolfach, der im Jahre 1548 als Superintendent über die Pfarrer des Kinzigtals erscheint. (Beilage 3.)

Im schmalkald. Kriege (1546/47) finden wir den Grafen nicht als Führer, sondern mehr als Zuschauer; er soll sich nur 3 Tage im Lager der protest. Fürsten aufgehalten haben. Er nützte also dem Bunde nichts; durch seine Beziehungen zu ihm gefährdete er aber in höchstem Maße seine eigene Lage dem Kaiser gegenüber. Nach der Schlacht bei Mühlberg (24.April 1547) stand dieser als vollständiger Sieger da; der schmalkaldische Bund aber war zertrümmert. Graf Wilhelm verschmähte es, gleich anderen protestantischen Fürsten sich durch persönliche Unterwerfung die kaiserliche Gnade zu erkaufen; entweder war er zu stolz dazu, oder er fürchtete, bei der Unterwerfung gefangen genommen zu werden. Der Kaiser hatte ihm nämlich seine früheren Kriegsdienste im Solde Frankreichs und seine Beteiligung an der Wiedereinsetzung des württembergischen Herzogs, die auch gegen das österreichische Interesse lief, nicht vergessen. Doch hielt er seinen Zorn zurück mit Rücksicht auf den der kath. Sache treu ergebenen Bruder Wilhelms, den Grafen Friedrich „zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg", der schon bei der Befreiung Wilhelms aus französischer Gefangenschaft sein Bestes getan hatte.

Wilhelm, der schon längst Witwer und kinderlos, auch in Folge der Kriegsstrapazen und erlittenen schweren Verwundungen von Krankheit geplagt war, sah sich denn auch in der Folge gezwungen, die Regierung des Kinzigtales seinem Bruder Friedrich zu überlassen.

Dies geschah, wie aus dem Wolfacher Freiheitsbrief des Grafen Friedrich zu sehen, Ende 1547. Der Brief ist „geben und beschehen zue Wolffach uff Sampstag nach sant Kathrinnen, der hailigen junkfrowen tag nach Christi unßers lieben Herren gepurt gezellt funfzehenhundert und in dem Süben und vierzigisten Jare [26. Nov. 1547]". Am Eingang des Briefes erwähnt Friedrich, daß „der wolgeboren unser früntlicher lieber Brueder Wilhelm, grave zü Fürstenberg etc. in was Ungnad der Röm. Kaiserl. Maj. unßers allergnedigsten Herren kommen, und Jr mayestet, unns uff unnser underthenigst bitt gedachte unnßers brüders land und herrschaften allergnedigst zugestellt unnd dieselben sampt uns in Jr Mayestet schutz und schirm angenommen". Friedrichs Sohn Egon, dem die 3 Städte in Graf Friedrichs Namen huldigten, nachdem sie von Wilhelm zuvor ihres Eides entbunden worden waren, schreibt unterm 27. Nov. 1547 seinem Vater, daß Wilhelm aller Sachen wohl zufrieden gewesen.

Als nun Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 das sog. Interim durchsetzte, welches zwar den Protestanten einige Zugeständnisse, wie z. B. den Kelch beim Abendmahle und die Priesterehe, machte, im übrigen sie aber verpflichtete, sich der kath. Kirche wieder zuzuwenden und sich den Bischöfen wieder unterzuordnen, fiel die Durchführung dieses die Katholiken und Protestanten gleichzeitig verletzenden

Reichsgesetzes in den fürstenberg. Herrschaften im Kinzigtal Friedrich zu. Dies bedeutete für das Kinzigtal den Untergang der protestantischen Kirche. Denn ein katholischer Landesherr handhabte die Anwendung des Interims wesentlich anders, als ein protestantischer. Es lag dies in der Natur dieses Reichsgesetzes, von dem man sagte: „Das Interim hat den Schalk hinter ihm."

Friedrich unterzog sich bereitwillig der ihm gewordenen Aufgabe; ihm waren Kirche und Staat unantastbare Autoritäten; war er doch am königlichen Hofe in den Niederlanden und in Spanien mit dem nachmaligen Kaiser Karl V. und dessen Bruder Ferdinand in diesem Geiste aufgezogen worden. Trotzdem hatte er 1526 die in seinem eigenen Landesteile gelegenen Klöster Amtenhausen und Friedenweiler einzuziehen versucht, das zu Mariahof bei Neidingen ganz eingehen lassen, während er die Nonnen zu Friedenweiler allmählich aussterben und ihre Einkünfte durch einen weltlichen Schaffner verwalten ließ; aber in der 2. Hälfte seines Lebens schloß er sich immer fester an das Haus Österreich und an die kath. Kirche an und zwar in dem Grade, daß er 1546 durch den Kaiser zum Präsidenten des Regensburger Religionsgesprächs ernannt wurde. Die Durchführung des Interims entsprach also seiner religiösen und politischen Überzeugung. Außerdem hielt er es aber auch für klug, dem Kaiser willfährig zu sein; denn über dem Hause Fürstenberg schwebte die Gefahr, daß die Reichspfandschaft Ortenau wieder an das Haus Österreich eingelöst wurde, was eine gewaltige Machtverminderung des Hauses bedeutete. (1551 erfolgt die Wiedereinlösung.) Wilhelms trotziges Verhalten, sein Verkehr mit Gegnern Österreichs, die verdächtigen Gäste, die er auf dem Schlosse Ortenberg und in Straßburg empfing, trugen keineswegs dazu bei, diese Gefahr abzuwenden, besonders da alle seine unklugen Handlungen in geschäftiger Weise dem Kaiser hinterbracht wurden. Friedrich versuchte vergebens, ihn durch wohlgemeinte Ratschläge zur Vernunft zu bringen. In einem Brief vom 11. Juli 1548 an seinen Amtmann Jost Münch gibt er sogar der Besorgnis Ausdruck, daß die neapolitanischen Reiter, die damals in der Ortenau zum großen Nachteil „der armen Landschaft" lagen — wahrscheinlich Truppen des Ferdinand von Gonzaga, Vizekönigs von Neapel — einen Handstreich gegen das Schloß Ortenberg planen.

Schon zu Lebzeiten der Gräfin Elisabeth hatte allem Anscheine nach Ortenberg die Gefahr einer Überrumplung gedroht. Am 24. April 1536 abends zogen 250 Knechte Landvolk — markgräfliche von Rötteln — unter dem Hauptmann Jacob von Vey in Wolfach ein; niemand erfuhr ihr Vorhaben; doch zeigte der Hauptmann der Gräfin einen offenen Brief seines Fürsten, in dem dieser die Stände bat, die Knechte, die er nötig habe, unbeleidigt passieren zu lassen. Am 25. zogen die Knechte um 11 Uhr abends zu Wolfach weg. Oberamtmann Musler, der gerade zu Freiburg auf Kundschaft geweilt, kehrte alsbald zurück und schickte den markgräflichen Knechten Kundschafter nach, um ihr Vorhaben zu erfahren. Die Ortenberger, die von Wolfach benachrichtigt worden waren, taten dasselbe und erfuhren, daß jene auf den Kniebis ins Württemberger Land gezogen und daß der Amtmann von Dornstetten ihren Hauptmann gefangen und ihnen verboten habe, weiter zu ziehen, bis sie Bescheid gäben, wohin sie wollten. Zuletzt habe er sie doch ziehen lassen. Man wisse nichts Gründliches; nur sei den Kundschaftern insgeheim gesagt worden, der Markgraf wolle Ortenberg einnehmen.

In oben erwähntem Schreiben vom 11. Juli 1548 teilte Friedrich seinem Amtmann Jost Münch bezüglich des Interims mit, daß ihm der Kaiser ernstlich befohlen habe, alle diejenigen, die sich „in die neue Confession begeben" zum Gehorsam gegen den Augsburger Reichsabschied (Interim) zu ermahnen und ihm ausführlichen Bericht zu geben, was man mit den Protestanten verhandelt habe. Friedrich legte auch drei Abdrucke des Interims bei, einen zu Handen der Amtleute, den andern für das Kinzigtal und den dritten für die Ortenau. Zugleich beauftragte er Münch, den

Grafen Wilhelm hiervon Mitteilung zu machen. Münch tut dies alsbald in einem Schreiben vom 15. Juli 1548 von Wittichen aus; er meldet dem Grafen Wilhelm, daß seine Amtleute ihm das Schreiben seines Bruders samt dem Interim vorbringen werden; er bittet um fürderlichen Bescheid; denn auf die Länge könne er dasselbe der Landschaft nicht vorenthalten und wenn den Untertanen daraus Schaden erfolge, werde die Schuld ihm zugemessen; das aber wäre ihm beschwerlich, denn er finde aus dem Schreiben des Grafen Friedrich, daß die Neapolitaner nicht ohne Grund im Lande seien; es sei zu besorgen, daß Land und Leute zu Grunde gerichtet würden, wenn man dem Kaiser ungehorsam sei. Er selber (Münch) habe das Interim Herrn Martin (Schälling) zu Wolfach, um „es in der stille mit seinen Brüdern [den andern Prädikanten] zu bedenken", übergeben; Graf Wilhelm möge dies den Ortenauer Amtsleuten auch befehlen.

Dem Grafen Friedrich aber antwortete er unterm 27. Juli 1548 von Wolfach aus. (Beilage 4 und 5.) Der Brief kennzeichnet Münchs Stellung zum Interim. Da er selbst Protestant war, zeigte er sich nur mit einer milden Durchführung des Interims einverstanden, wie sie damals der protestantische Herzog Ulrich von Württemberg in seinem Lande vollzog. (Münch war gleichzeitig württemberg. Amtmann in Hornberg.) Er teilt dem Grafen mit, daß seine Untertanen im Kinzigtal guten Willens und Gehorsams seien, aber die Bitte ausgesprochen, man möge ihnen, wenn auch die alten Zeremonien wieder eingeführt werden sollten, die reine Lehre des Evangeliums, das Abendmahl unter beiderlei Gestalten, verehelichte Kirchendiener und den Gottesdienst in deutscher Sprache lassen bis zu einem freien Konzilium; sie wollten sich dann bis dahin gedulden und tragen, was der Kaiser „uß kaiserlichem fridlibendem gemüth dem reich und tütscher nation zu gute geordnet, damit weder dem Grafen, noch ihnen selbst von hochgedachter kaiserl. majestät nit ungnad auferlegt mögt werden". In einem beigelegten „zettel" teilt Münch dem Grafen weiter mit, daß Wilhelm wegen der Durchführung des Interims sehr ungehalten sei: „er tobt serr darüber." Er habe sich geäußert, „er sehe wol, das yedermann vom glauben abfallen will". Er berichtet weiter, daß das Interim in der Ortenau noch nicht verkündet wurde, da die Anwesenheit der Neapolitaner daselbst eine so große Aufregung hervorgerufen habe, daß der Amtmann Musler nicht den Mut gefunden, die Untertanen zu versammeln. Schließlich bittet er den Grafen um Zusendung zwölf weiterer Abdrucke des Interims für die Prädikanten, damit sich keiner wegen Unkenntnis desselben vergehe.

Indessen hatte auch die protestantische Geistlichkeit des Kinzigtals zum Interim Stellung genommen, welche sie in einem Schreiben vom 9. August 1548 (Beilage 6) an den Amtmann Münch zur Mitteilung an den Grafen Friedrich festlegten. Die Prädikanten beteuern feierlich ihren Gehorsam der von Gott gegebenen Obrigkeit gegenüber und erklären, sich an die kaiserliche Deklaration zu halten, soweit sie mit Gottes Wort übereinstimme und ihr Gewissen nicht beschwere. Sie wollen sich in der Predigt Zurückhaltung auferlegen und um der Eintracht willen nicht tadeln, was der Kaiser verordnet. Wenn jemand die Dinge, die sie mit gutem Gewissen nicht tun können, vollbringen will, wollen sie dies nicht verhindern, noch verkleinern, noch richten. Sie sind bereit, gutwillig zu weichen, wenn sie ihrem gnäd. Herrn oder sonst jemand beschwerlich fallen; sie bitten aber in diesem Falle, daß man die frommen, christgläubigen Untertanen bis zu obengenamtem Konzilium der Deklaration des Kaisers gemäß behandle und den nachkommenden Seelsorgern nicht gestatte, sie weiter zu treiben.

Unter den Dingen, „die sie mit gutem Gewissen nicht tun könnten", ist hauptsächlich die Darbringung des hl. Meßopfers zu verstehen, weil sich durch diese die

Prädikanten auf Grund ihrer Abendmahlslehre in ihrem Glauben beschwert fühlten; einige unter ihnen hatten auch niemals die Priesterweihe empfangen. Jost Münch hatte nicht versäumt, sich über die persönliche Gesinnung jedes einzelnen Prädikanten und dessen Stellungnahme zum hl. Meßopfer zu informieren, und er scheint dabei zur Ansicht gekommen zu sein, daß die Pfarrherren von Hausach und Oberwolfach bezügl. des Meßopfers am wenigsten Schwierigkeiten machen würden. Denn als er unterm 14. August die Erklärung der Prädikanten, die er selbst „erbar" fand, dem Grafen Friedrich schickte, riet er diesem in einem Beibericht (Beilage 7), die genannten beiden Pfarrer zu sich zu berufen; sie würden sich „wysen" lassen. Gleichzeitig bemerkte er, er könne wohl verstehen, daß es den andern Pfarrherrn auch lieber sei, wenn diese zwei Pfarrer die Messe annehmen, als wenn Fremde angestellt würden.

Graf Friedrich befriedigte die Erklärung der Prädikanten nicht. Er schrieb unterm 20. August 1548 (Beilage 8) an den Amtmann Münch, daß er „uff die verborgene und disputierliche antwort" der Prädikanten, insbesondere, weil auf das, was sie beschwere, nicht näher eingegangen sei, keinen Bescheid geben könne. Die protest. Geistlichkeit habe zwar Gehorsam gegen das Interim versprochen, aber nur insoweit dasselbe mit Gottes Wort übereinstimme. Dieses Reichsgesetz sei aber vom Kaiser und sämtlichen Reichsständen erlassen und enthalte nach seiner Überzeugung nichts, was dem Worte Gottes zuwider wäre; es stehe ihm auch gar nicht zu, über die Übereinstimmung des Interims mit dem göttlichen Worte zu disputieren. Er verlangt deshalb, daß die Prädikanten im Kinzigtal sich ohne Vorbehalt an das Interim halten. „So dies beschicht, will er dester lieber ob jnen [ihnen] halten."

Infolge dieses Bescheids wurde am 1. September 1548 von jedem einzelnen Geistlichen eine besondere Erklärung verlangt. Die Geistlichkeit des Kinzigtals bestand aus dem Superintendenten Martin Schälling, Pfarrherrn zu Wolfach, und aus den 8 übrigen Pfarrern, nämlich: Jacob Gyr, Pfarrer zu Wittichen, einem betagten Mann, dem vom Grafen Wilhelm Unterhalt und Notpfründe auf Lebenszeit zugesagt worden; Georg Höner, Pfarrer in Schenkenzell, auch ein Greis; Burkhard Hüserbach, Pfarrer zu Schapbach, der nie Priester gewesen, sondern die Schule versehen und geheiratet hatte, bevor er ins Predigeramt gekommen; Matthäus Kratt, Pfarrer in Oberwolfach; Sebastian Häckelman, Pfarrer zu „Husen"; Franz Beckh, Pfarrer zu Haslach, „ein gelerter, frommer, stiller mann, erbars zichtigs wanndels, hat all sein tag gestudiert uff den fürnempsten universiteten, auch selber schuel gehalten; ist nye khein geweichter priester gewesen, begert auch noch keiner ze werden"; Jacob Keller, Pfarrer in Welschensteinach; Simon Schilling, Pfarrer zu Steinach, der auch nie Priester gewesen und auch die Weihe nicht begehrt; „hat sein wib vor dem kirchendienst gehapt".

Den Pfarrherrn von Wolfach und Haslach war je ein Helfer (Diakon) beigegeben, der neben dem Predigeramte die Schule versah. Ulrich Vogel, „der helffer und schuelmeister in Wolfach ist auch nie Priester gewesen; er bittet ihn „gnediglich bey dem schuel ampt pleiben zu lassen", wenn man eine Änderung vorhabe. (Er war bis Crucis 1553 an der Schule in Wolfach.) Ihm schließt sich Hanns Jerg Lemp, der „helffer und schuelmeister" von Haslach an; er stammt aus der Herrschaft und hat geheiratet vor er in den Kirchendienst trat. (Beilage 10.)

Alle Prädikanten bleiben standhaft bei ihrer Erklärung vom 9. August 1548; sie versprechen, nicht gegen das Interim zu predigen, auch den Meßpriestern, die man etwa neben sie in die Pfarrei setze, nichts in den Weg zu legen; aber die Messe selbst zu lesen, weigern sie sich, weil dies ihr Gewissen beschwere. Nur die Pfarrer von Schenkenzell, Hausach, Oberwolfach und Welschensteinach fügen hinzu, daß,

falls der Graf oder andere wegen der Messe sich mit ihnen besprechen wollten, sie sich einer etwaigen Belehrung nicht verschließen wollten.

Der Amtmann Jost Münch übersandte diese von ihm entgegengenommenen Erklärungen an den Grafen Friedrich und fügte im Begleitberichte (Beilage 9) die Bitte bei, falls der Graf die Prädikanten entlassen werde, möge er es bei Zeiten tun, „damit sy nit mit wyb und kindt in winter gerothen".

Die Antwort des Grafen Friedrich auf diese Erklärungen wurde Jost Münch mündlich überbracht und zwar von Hans Musler, Amtmann in der Ortenau, wie aus einem Schreiben Münchs an den Grafen Wilhelm zu ersehen. Graf Friedrich erklärt, er müsse auf der Durchführung des Interims ohne Vorbehalt bestehen, so wie es ihm und allen Reichsständen auferlegt. Er wisse daher die Prädikanten auf die Länge nicht zu halten; doch wolle er sie nicht auf einmal („uff ein stupff") verabschieden, damit das Volk „nit wislos [ohne christliche Unterweisung] gang und die kirchen öde standen"; denn er könne in seinen Herrschaften nicht genug kathol. Geistliche finden. Dem Herrn Martin Schälling, „als dem obersten under innen", rate er freilich, seine Person bei Zeiten in Sicherheit zu bringen, weil für ihn in seiner Stellung (als Superintendent) doch Gefahr bestehen könnte und es ihm leid wäre, wenn ihm Übles widerfahre, da derselbe von seinem Bruder Wilhelm angestellt und ihm auf Lebenszeit ein sicherer Unterhalt in Aussicht gestellt worden. Die andern Prädikanten aber sollten ruhig über den Winter in der Herrschaft bleiben; das Interim verlange nicht, daß man die Leute verjage; man lasse doch auch Juden in der Herrschaft wohnen.



Siegel der Meisterin in Wittichen. (A. d. F. Urkb.)*

Martin Schälling verließ wirklich seine Pfarrei Wolfach und hielt sich, wie aus einem Briefe des Schaffners Hans Rohr zu Ortenberg ersichtlich, in Weingarten auf; Graf Wilhelm, der eingesehen haben mochte, daß zu viel Widerstand doch zu gefährlich sei, hatte ihm diesen Ort als vorläufigen Aufenthalt angewiesen und sorgte für die nötigsten Bedürfnisse seines Lebensunterhalts. 1549 treffen wir Schälling in Straßburg und 1550 wurde er durch Freiherrn von Fleckenstein Pfarrer in Weitersweiler im Elsaß. Die übrigen Prädikanten blieben vorerst auf ihren Pfarreien. Nur für Steinach gelang es dem Abt von Gengenbach, der diese Pfarrei zu verleihen hatte, einen Meßpriester zu gewinnen. Die Pfarrer von Oberwolfach und Welschensteinach zeigten sich nochmals erbötig, zu dem Grafen zu gehen, um sich mit ihm wegen der Messe zu besprechen. Man hoffte, sie würden sich dazu verstehen, Messe zu lesen und dann Wolfach und Haslach mitversehen. Die Meisterin in Wittichen, wo die klösterliche Verfassung immer noch bestand, wollte sich nach altem Brauche beim Quardian in Villingen einen Beichtvater erbitten, der dann Wittichen und Schenkenzell versehen sollte. (Es muß ihr dies gelungen sein; denn nach einem Brief Friedrichs vom 27. Mai 1549 wurde in Wittichen das Meßopfer wieder gehalten.) Auf diese Weise hoffte man der Seelsorge, die durch die wieder auftretenden Wiedertäufer noch erschwert wurde, für den Anfang mindestens zu genügen.

Am 17. Dezember 1548 berichtete Jost Münch an den Grafen, es gehe die „Landmähre", daß Herzog Ulrich von Württemberg seinen Prädikanten das Predigen eingestellt, ihnen dagegen erlaubt habe, die Kranken zu versehen und die

* Die Siegel der Personen geistlichen Standes zeigen spitzovale Form.

Kinder zu taufen; er frage an, wie er es im Kinzigtal halten lassen wolle. Da Friedrich nicht gleich antwortete, ließ Münch die Sache durch den Landschaffner Dietrich Jcher* in Wolfach nochmals vortragen. Die Antwort des Grafen an Jcher war etwas unklar gefaßt; er schreibt, es falle ihm beschwerlich, den Prädikanten das Taufen der Kinder, das Einsegnen der Eheleute und das Versehen der Kranken mit dem hl. Sakrament zu bewilligen, weil das Interim hierüber keinen ausdrücklichen Bescheid gebe; er wolle beim Kaiser anfragen lassen, wie die Sache zu halten sei. Was die Predigt betreffe, habe er geglaubt, die Prädikanten würden sich genau ans Interim halten. Wäre dies nicht der Fall, so vermöge er sie nicht länger zu schirmen; es sei allenthalben ein Aufmerken, wie man sich ins Interim schicke und es könnte den „guetten leut jm Kintzgerthal Schaden erwachsen".

Jost Münch legte diesen Brief viel strenger aus, als Graf Friedrich ihn vermeint hatte. Er schreibt am 15. Januar 1549 an den Grafen Wilhelm, er habe täglich erwartet, Graf Friedrich werde den Prädikanten im Kinzigtal den gleichen Befehl zustellen lassen, wie Herzog Ulrich in seinem Lande. Nunmehr sei der Bescheid angekommen und den Prädikanten durch denselben das Predigeramt und die Spendung der Sakramente untersagt, da sonst die Untertanen im Kintzingerthal in höchste Gefahr gesetzt würden. Wiewohl es ihm (Münch) „hertzlich laid" sei, werden die Prädikanten in acht Tagen abgestellt sein. Wenn Graf Wilhelm einen Ausweg wisse, möge er ihm Mitteilung machen; er wolle dann sein Bestes tun.

Dem Grafen Friedrich aber teilte er in einem Schreiben im selben Monat als Antwort auf den Brief an Jcher mit (F. F. A.), er erinnere sich, daß die Prädikanten versprochen hätten, nicht wider das Interim zu predigen, daß sie aber nicht Messe lesen wollten und daß sie andern, die gesandt würden, zu weichen oder, wenn der Graf sie beurlaube, abzustehen sich erboten hätten. Da bisher niemand an ihrer Statt geschickt wurde und er, Münch, nie klaren Befehl erhalten, die Prädikanten zu entlassen, so seien sie, damit das Volk „nit weislos gangen", in ihren Ämtern geblieben. Auf das jetzige Schreiben des Grafen habe er ihnen „untersagt, weder zu predigen, kinder zu taufen, ehen einzusegnen, noch kranke, ob die gleich ins todbett kommen und dessen begehren wurden, die helgen sacrament keins wegs mehr mitzuteilen". Ob das aber, weil man nicht an allen Orten Meßpriester haben könne, gut oder schädlich sei, und welche Verwilderung der Untertanen daraus erfolgen möge, gebe er Friedrich zu bedenken. Schließlich bittet er um Zusendung der kaiserlichen Deklaration über das Interim.

Am 26. Januar 1549 erfolgte die Antwort Friedrichs: Es sei gut, daß das Predigen, zwar ohne seinen ausdrücklichen Befehl, abgestellt worden, weil dasselbe in vieler Hinsicht dem Interim zuwider geschehen sei, „nit allein uff der cantzel, sondern auch in winckelpredigen und andern reden". Daß Münch das Taufen der Kinder, die Einsegnung der Ehe, das Versehen der Kranken mit dem hl. Sakrament den Prädikanten untersagt, habe er nicht befohlen; sein Schreiben müsse falsch verstanden worden sein; er verlange daher eine Kopie seines Briefs, um zu sehen, ob sich der Schreiber geirrt. Jost Münch erhält den Auftrag, den Befehl zu widerrufen.

In einem spätern Brief vom 15. März 1549 an seinen Amtmann Münch in Wolfach bedauert der Graf Friedrich, daß das Verhalten seiner Untertanen im Kinzigtal ihm unmöglich mache, den Prädikanten länger seinen Schutz angedeihen zu lassen. Im Kinzigtale seien besondere Aufpasser, die alles, was dort geschehe, zu seinem Nachteile weiter an den kaiserlichen Hof berichten, was ihn sehr nachdenklich

* auch Eicher, Eucher und Eycher geschrieben, war Anhänger der neuen Lehre.

mache, weil der Besitz der Ortenau für ihn damit gefährdet sei. Weil die Leute im Kinzigtal so gar verstockt seien, um das Interim sich nicht kümmerten, die Priester, die Messe und anderes, wie er täglich hören müsse, verachteten und herabsetzten, wie es kaum an einem andern Ort beschehe, so könne daraus nichts als große Ungnad und Verderben für sein Land erwachsen und auch für ihn selbst, da man ihm verdächtige, er sehe diese Dinge selber gern. Er müsse sich daher wohl der Prädikanten gänzlich entschlagen. Er habe sich schon nach andern Priestern umgesehen; aber er wisse weder böse noch gute zu bekommen. Ins Kinzigtal wolle keiner, wenn man noch so viel verspreche. Auch der Pfarrer von Hausach, den er zu sich berufen, habe versagt und wider Erwarten die Messe nicht angenommen unter der Vorgabe, daß er damit bei den Untertanen Ärgernis erregen und er selbst der Verachtung anheimfallen würde.

Immer wieder berichtet Friedrich an seinen Amtmann Münch, daß beim Kaiser über das Kinzigtal Klagen vorgetragen würden, daß dort noch gar keine Messe gehalten werde und anderes mehr fürkomme. Am 27. Mai 1549 teilt er ihm in einem Brief mit, daß er sich gegen solche Anklagen verwahrt habe; er habe kaiserl. Majestät berichtet, daß dem Kinzgerthal Unrecht beschehe, denn man halte Messe zu Wittichen und zu Steinach, und daß an den andern Orten dies nicht geschehe, liege daran, daß er bei keinem Bischof Priester erlangen möge. Der Bischof von Konstanz weihe noch keine, „zudem so wellen die Bischof die Priester, so die Meß wieder angenommen und inhalts des Interims wieder zum priesterlichen Amt gestanden, Meß zu halten nit erlauben".

Gleichzeitig teilt er seinem Amtmann mit, daß es ihm gelungen sei, Predigten über das Interim und über die Messe, auch eine Postille zusammenstellen zu lassen; es sei nun „sein rat und guet Bedunken", daß die in Wolfach (die seit der Abreise Schällings keinen Pfarrer mehr hatten) veranlaßt würden, ihn zu bitten, daß er ihnen diese Bücher mit einem geschickten Priester zuschicke, der einen Monat bei ihnen bleiben würde, um sie zu belehren und ihnen diese Schriften verständlich zu machen. „Wenn das beschech", wolle er ihnen den Pfarrherrn von Eschingen (jedenfalls Donaueschingen) zuschicken. Auch Hausach und Haslach und andere Orte will er auf solche Weise mit Seelsorgern versehen, so sie deren begehren. Er beauftragt seine Beamten, ihm zu helfen, daß man sich in die Sache schicke, um Böseres zu verhüten, „darmit nit eine fremde nacion dahin in das Thal gelegt werde"; auch möchten sie allen möglichen Fleiß fürwenden, daß man mit den Wiedertäufern ausfahre.

Wie aus verschiedenen Briefen Friedrichs und seiner Amtleute zu schließen, gingen die Wolfacher auf die Belehrung durch den Donaueschinger Pfarrer Jerg ein, der seine Mission im Kinzigtal jedenfalls Ende Juli oder anfangs August 1549 aufnahm. Gegen Ende desselben Jahres finden wir in Wolfach den Pfarrer von Salmendingen (Hohenzollernsches O. A. Gamertingen), aber auch nur als Aushelfer; dem Grafen zu Gefallen will er gutwillig bis Joannis Baptista 1550 (24. Juni) bleiben; bis dahin hofft Friedrich endlich einen eigenen Pfarrer für die Wolfacher zu finden, was ihm bis jetzt „trotz allen Fleißes" nicht gelungen ist. Dem Pfarrer von Salmendingen fällt es wegen seiner eigenen Pfarrei schwer, in Wolfach zu bleiben; er hofft, der Graf werde sorgen, daß die von Salmendingen nicht „wyslos" gehen. Er verlangt, daß man während seines Amtens in Wolfach auch die sechs Schüler erhalte, die auf dem Chor singen; denn sonst wisse er diesen nicht mit Gesang zu erhalten und zu regieren. Um die Kosten zu verringern, rät ihm der Amtmann Münch, nur ein Paar Schüler zu behalten; denn wöchentlich seien auf ihn und die Schüler 5 fl gegangen; der Pfarrer erwidert aber, er könne dies nicht tun, sonst erzürne er die Freundschaft (Verwandtschaft). Schließlich will er mit den

6 Schülern ins Pfarrhaus ziehen und mit ihnen selbst haushalten; er will dies tun, damit „die schul alhie auch das gesang lernte". Er bittet den Grafen Friedrich, ihm aus seinem Haus zu Wolfach Hausrat, Küchengeschirr und Betten zu leihen. Münch gibt ihm bis Joannis 8 Viertel Korn wöchentlich auf seinen Leib und zu Lohn 2 fl und auf jeden der sechs Schüler 2 Ort, dazu Behausung, Beholzung und Hausrat; er zieht zu Anfang des Jahres 1550 in den Pfarrhof ein, nachdem er vorher nochmals in der Weihnachtszeit nach seinen Salmendinger Pfarrkindern geschaut.

Endlich gelang es, „auf Joannis" den Pfarrer von Prinzbach bei Geroldseck für die Pfarrei Wolfach zu gewinnen. Friedrich schreibt seinem Landschaffner Eicher, daß er dies gern höre; es wäre fürwahr gut, wenn endlich ein Pfarrer in Wolfach wäre; denn Eicher werde bald hören, was der Kaiser meint und wie das Interim verstanden werden soll. Schon im Juni 1549 hatte Friedrich sich Münch gegenüber geäußert: „so man nit meß hielt, wer [wäre] es dem Interim nit gemäß, dardurch die im Kinskerthal für ungehorsam geachtet werden möchten". Dem Pfarrer zu Prinzbach wurden für die Pfarrei Wolfach jährlich zu Behausung und Widdum (Pfarrgüter) 104 fl, 1 Fuder Wein (den er sich im Breisgau selbst holen soll), 10 Viertel Korn und 5 Viertel Haber bewilligt.

Die Pfarrei Haslach war indessen immer noch verwaist. Frantz Beckh, der vorige Prädikant und Pfarrherr, war 1549 gestorben, Hanns Jerg Lemp, „der helffer und schuelmeister", zu einem Abt an die Etsch gekommen. Zwei andere Prädikanten, der von Zell a. H. und der von Nordrach, die ihre Wohnung zu Haslach als Stadtkinder hatten, waren von Münch ins Land Württemberg verschafft worden. Dagegen hatte man einen neuen „schuelmeister" gewonnen, der vormals beim Abt in Alpirsbach gewesen. Der Pfarrherr von Steinach las wöchentlich eine Messe in Haslach, „so daß meniglich speuren soll, daß man gern gehorsam sein will". Trotz aller Bemühungen des Grafen Friedrich und seiner Beamten war es aber noch nicht gelungen, die Pfarrstelle zu besetzen. Zwar befand sich Jerg Höner, der frühere Pfarrherr von Schenkenzell, in Haslach, der bereit war, die Messe wieder anzunehmen und wegen dessen Einsetzung mit dem Bischof von Straßburg, zu dessen Sprengel die Pfarrei Haslach gehörte, Verhandlungen im Gange waren. (Briefe Eichers an Friedrich vom 21. 12. 1549 und 24. 1. 1550.) Das Interim war nämlich seinerzeit vom Kaiser und den Reichsständen ohne Mitwirkung der Kirche erlassen worden; die Bischöfe machten deshalb den Prädikanten, die die Messe wieder anzunehmen bereit waren, bei der Wiedereinsetzung als Meßpriester Schwierigkeiten. Doch scheint es im Laufe des Jahres 1550 zu einer Verständigung gekommen zu sein; denn im Jahre 1551 finden wir (laut Kirchenrechnungen der Herrschaft Wolfach)

Jerg Höner als Pfarrer in Haslach, früher Prädikant in Schenkenzell,
Matthäus Kratt als Pfarrer in Oberwolfach, früher Prädikant daselbst,
Sebastian Häckelmann als Pfarrer in Hausach, früher Prädikant daselbst,
Jacob Keller als Pfarrer in Welschensteinach, früher Prädikant daselbst.

Darnach sind im Kinzigtal alle Prädikanten, welche einst die Priesterweihe empfangen und unbeweibt waren, wieder zum Meßopfer zurückgekehrt; nur von Pfarrer Jacob Gyr in Wittichen, der auch die Priesterweihe empfangen und unverehelicht war, ist nichts Näheres bekannt; er war aber schon 1548 „ein alter, betagter man, der vil jar uff jm hat, unnd nit zuversichtlich, das er langwirig mehr sein werde". Von Burckhardt Hüserbach, Pfarrer in Schapbach (ohne Priesterweihe und verheiratet), wissen wir nur, daß er schon Mitte 1549 durch Hans Vischlin, Pfarrer in Peterzell, einen früheren Prädikanten, ersetzt wurde. Simon Schilling (keine Priester-

weihe und verheiratet), Pfarrer in Steinach, der schon 1548 einem Meßpriester hatte weichen müssen, wurde 1550 durch den Grafen von Hanau-Lichtenberg mit der Pfarrei Ernolsheim i. Elsaß begabt. Ums Jahr 1550 waren also die meisten Pfarrstellen wieder mit kath. Geistlichen versehen.

Auch in den im Bereiche der Herrschaft Wolfach gelegenen Klöstern, deren Kastvögte die Fürstenberger waren, wurde durch das Interim die alte Ordnung wieder aufgerichtet. Wittichen hatte 1542 den Prädikanten Jacob Gyr erhalten, der die Nonnen für die neue Lehre gewinnen sollte. Gefälle und Einkommen der Pfarreien Roßberg und Schenkenzell waren dem Kloster zugesprochen worden. (Beilage 2); dafür mußte dies den Pfarrherrn zu Schenkenzell und seinen eigenen Prädikanten besolden. Viele Wertgegenstände waren durch Raub abhanden gekommen; so hatte am Dreikönigstag 1547 Hans Saal, der Kirchenschaffner, aus Befehl seines gnädigen Herrn, des Grafen Wilhelm, „von Wittichen gen Wolfach gefüert,} wie nachfolgt: Alle brief über all Schaffneyen, so im gewelb gelegen, 18 silberi Becher, 6 Kelch, 2 silberi Opferkentli, 2 silberi sakramentsbüchsle, 1 silberi Löffel, ein beschlagen löffli, ist alles in 6 ziechl eingepackt". Viele, meist wertvolle Paramente wurden an Bekannte und Verwandte Wilhelms verschenkt; die Glocken kamen nach Straßburg, um zu Geschützen umgegossen zu werden. Mit der Durchführung des Interims erhielt das Kloster Ende 1548 wieder einen Beichtiger, der auch Schenkenzell versah, und Mitte des Jahres 1549 mahnt Münch den Grafen Wilhelm, man müsse den Orden in Wittichen wieder aufrichten.



Siegel des Konvents in Wittichen.
(A. d. F. Urkb.)

Das Kloster Rippoldsau hatte während der Reformation den größten Teil seiner Güter eingebüßt; die Mönche hatten sich nach Villingen geflüchtet, die Glocken waren weggeführt worden; eine große Glocke soll nach Ortenberg gekommen sein. Friedrich setzte 1549 das Kloster wieder in den frühern Besitzstand ein.

Anm. Das Franziskanerkloster in Hausach war schon 1530 als ruinos an den Grafen Wilhelm verkauft worden; es soll 1619 wieder errichtet worden sein.

So war es Friedrich gelungen, das Interim im Kinzigtale ohne Härte und Gewaltmaßregeln durchzuführen; er zeigte für seine Untertanen stets ein mildes Verständnis, das ihm jede Rücksichtslosigkeit unmöglich machte. Seine Arbeit wurde freilich sehr erschwert durch seinen Bruder, den er wiederholt ermahnen mußte, doch Stamm und Namen der Fürstenberger zu bedenken und den Kaiser nicht noch mehr zu erbittern, damit dieser nicht zu ihrem eigenen Schaden und dem der Untertanen das Land mit fremdem Kriegsvolke belege. Trotzdem zeigte er ihm gegenüber eine hochherzige, brüderliche Gesinnung. Obwohl seit Ende des Jahres 1547 Friedrich die Regierung im Kinzigtal und in der Ortenau übertragen war, billigte er ihm zartfühlend und unausgesprochen eine Art Mitregentschaft zu; nur um dem am kaiserlichen Hof gehegten Mißtrauen zu begegnen, ließ er sich auf Ortenberg, wo er eigentlich Herr war, ein Mitbesitzungsrecht einräumen. Der Unwille des Kaisers gegen den Grafen Wilhelm, der fortgesetzt unbedachte Schritte gegen Kaiser und Reich sich erlaubte, steigerte sich endlich so, daß Friedrich durch ein kaiserliches

Mandat aufgefordert wurde, seinen Bruder, wo immer er ihn antreffe, festzunehmen und ohne besonderen kaiserlichen Befehl nicht freizulassen. Friedrich gelang es, die Ausführung dieses auch ihn verletzenden Befehls zu vermeiden. Wilhelm aber, dessen Lebenskraft gebrochen war und dessen Geist (jedenfalls infolge der im Kriege gegen Frankreich erhaltenen Kopfwunden) sich zu umnachten anfing, stieg vom Throne ins Grab. Am 21. August 1549 beschloß er sein viel bewegtes, an Taten und bittern Enttäuschungen gleicherweise reiches Leben auf der Burg Ortenberg. Er wurde in Haslach in der Stadtkirche begraben. Da in dieser Stadt noch kein katholischer Priester war, so sorgte Münch dafür, daß die Bahre von der Bürgerschaft ehrenvoll empfangen wurde.

Auch nach Verkündigung des Augsburger Religionsfriedens i. J. 1555 zeigte Friedrich gütige Rücksichtsnahme für die im Kinzigtale noch vorhandenen Protestanten. Dieses Reichsgesetz gewährte den lutherischen Fürsten freie Religionsübung und sprach jedem weltlichen Reichsfürsten das Recht zu, sich für den katholischen oder lutherischen Glauben zu entscheiden. Damit erhielten zwar die Fürsten, nicht aber ihre Untertanen, das Recht der Glaubensfreiheit. „Wessen das Land, dessen der Glaube" (cujus regio, ejus religio) war der Grundsatz. Wer das religiöse Bekenntnis seines Landesherren nicht annehmen wollte, mußte auswandern. Friedrich zeigte verständiges Entgegenkommen; er erlaubte mindestens einzelnen Bürgern (wie es den Anschein hat zwar nur stillschweigend), den evang. Gottesdienst auswärts zu besuchen; auch wurde ihnen gestattet, in ihren Häusern zur Osterzeit das heil. Abendmahl auf evang. Weise durch benachbarte Geistliche ihres Glaubens sich reichen zu lassen.

Die Versehung des Kinzigtales mit kath. Priestern war noch lange eine schwer zu lösende Aufgabe. Der Schultheiß und Rat der Stadt Wolfach berichten unterm 26. Oktober 1553 dem Grafen Friedrich, daß ihr treuer und lieber Pfarrer Paul Dreyer kürzlich gestorben; sie wüßten nicht, woher sie einen andern bekommen, außer daß mit des Grafen Einwilligung ihr Nachbar Matthäus [der frühere Prädikant Mattheus Kratt], Pfarrer in Oberwolfach, der bisher, wiewohl mit etwas Beschwerden seiner Pfarr halb, nach seinem Vermögen das beste getan habe, auch fortan im Notfalle helfen werde. Weil es aber der Stadt, die an einer Landstraße liegt, und in der großes Einkehren ist, und weil es auch ihnen und ihrer Jugend zu Pflanzung und Aufziehung göttlicher Lehre und Zucht und kath. Glaubens ansehnlicher und nützlicher wäre, daß sie mit einem selbst residierenden, ehrlichen Priester, wie wahrlich der verstorbene war, versehen werden, so bitten sie, Meister Caspar Herwagen, Hofkaplan zu Heiligenberg, der die Pfarrei eine Zeitlang wohl regiert hat und zu dem sie besondere Lust haben, ihnen als Pfarrer zu geben, da Graf Friedrich ja keine stete Hofhaltung mehr dort haben solle. Der frühere Schaffner und derzeitige Amtmann Eicher unterstützt in einem Begleitschreiben diese Bitte; denn in Wolfach sei ein tapfrer Mann, wie Herr Caspar, nötig, werde auch da wohl gehalten werden; die Läufe stünden in dieser Pfarrei nicht übel; wenn aber ein Sterben einrisse, müßte man ihm einen Helfer halten; denn es wäre unmöglich, „die theler zu erlaufen". Es sey zu erbarmen, daß sie so lange „schier gar wislos gangen"; Herr Mattheus werde schier unwillig, denn es sei ihm fast unmöglich". Der Graf antwortet am 10. Nov. 1553; er hat in der Zwischenzeit von dem Brande in Wolfach gehört und spricht deshalb den Wolfachern zuerst sein Bedauern darüber aus; denn er wollte gern, daß es denen von Wolfach und dem ganzen Kinzigtale glücklich ergehe; er hofft, Gott werde sie mit Gnaden bedenken und insbesondere mit dem „Sterbend" verschonen, „dieweil von alterher altwegen gesagt, wenn der Pfarrer starb oder ain brunst beschech, dz [daß] er die sterbent gemainlich altwegen hinweg

genomen, dann unser Herr gott selten mit zwayen ruten straft."* Er bedauert, daß bei dem Brande einige das Leben verloren haben. Er hofft bald selbst in das Kinzigtal zu kommen.

Bezüglich der Besetzung der Pfarrstelle hat er mit seinem Caplan Meister Caspar verhandelt, daß er anstatt des verstorbenen Pfarrers nach Wolfach wenigstens auf ein Jahr, wenn nicht für immer, ziehe. Er hat ihm gesagt, man könne die Pfarrei Wolfach gerade nochmal so gut stellen; ob er annimmt, steht noch dahin. Nimmt er nicht an, so wird er einen jungen Priester schicken, den er in seinem Stift Bettenbrunn eigentlich nötig behalten sollte, der sein Leibeigner ist und dem er zum priesterlichen Amt verholfen. Da dieser letztere keinen Anhang hat, kann man ihn mit nicht viel über 100 fl erhalten. Auch will er, daß man Caspar, wenn er nach Wolfach gehe, einen Helfer verschaffe, daß er um so lieber bleibe.

Indessen versieht immer noch Mattheus die Pfarrei; da er etwas alt und verdrossen und das Kirchspiel weit und breit ist, wird ihm, damit die Untertanen „an versehung" nicht Mangel leiden, Hans Vischlin, der Pfarrer von Schapbach, zugeordnet. Die Stadt Wolfach dankt dem Grafen für sein Mitleid und seine Fürsorge wegen ihres Brandunglücks und seine Bemühungen, sie mit einem Pfarrer zu versehen. Sie möchte Meister Caspar; denn sie will „umb der ungezogenen Jugend willen gern einen gestandnen, betagten, ansehnlichen, ernstlichen, erbarn und geschickten vorsteer haben", und als solchen hat sie jenen erkannt. Will er aber nicht, so ist sie auch mit dem jungen Priester zufrieden; denn sie zweifelt nicht, daß Graf Friedrich in dem, „was das ewige belangt, sie so väterlich bedenke, als in anderem bisher beschehen". Es muß Friedrich aber nicht gelungen sein, bald einen Geistlichen für Wolfach zu gewinnen; denn nach den Wolfacher Kirchenrechnungen versah Mattheus Kratt die hiesige Pfarrei 48 Wochen lang. Nach der Mitte der 50er Jahre amtete aber dann in Wolfach neben dem Pfarrer oft noch ein Helfer.

Verschiedene andere Pfarreien sind auf längere oder kürzere Zeit unbesetzt, so Weiler und Mühlenbach. Ums Jahr 1556 ist auch Haslach wieder verwaist; mit großer Mühe gewinnt Friedrich für diese Stelle den Caplan Thomas, der aber schon 1557 stirbt. Der Kämmerer des Bischofs von Straßburg in Reichenbach bei Geroldseck läßt in Abwesenheit der Oberamtleute des Grafen die Verlassenschaft des verstorbenen Kaplans gemäß des Privilegiums des Bischofs konfiszieren. Der Graf macht unterm 23. Juli 1557 dem Bischof darüber Vorstellungen; er habe in diesen schweren Läufen das nicht gern gehört; denn die Pfarrei Haslach ertrage wegen Abgangs des Opfers so wenig, daß davon der Pfarrer kein Vierteljahr leben könne, weshalb er aus eigenen Mitteln dem Kaplan jährlich auf 100 fl aufgebessert habe; trotzdem konnte er nur mit großer Mühe und hoher Vertröstung den Kaplan bekommen, und auch das nur von Jahr zu Jahr. Wenn nun der Bischof die so schwer zu bekommenden Kapläne erben wolle, wisse er (Friedrich) keine Priester mehr gen Haslach zu bringen, was nur dazu führen würde, daß die Kinzigtäler, die er allein mit Gottes Gnade ohne alle Menschenhilfe wieder zu der alten Kirchenordnung gebracht, aufs neue der lutherischen Sekte anhangen würden, was doch des Bischofs Meinung nicht sei. Jetzt habe er wieder mit Mühe einen aus seinem Stifte Bettenbrunn gewonnen, eine Zeitlang als Kaplan die von Haslach zu versehen, nachdem er demselben zugesagt, ihm alsdann seine Chorherrnpfründe wieder zuzustellen; sowie derselbe aber von dieser Konfiskation gehört habe, wollte er stracks wieder gen Bettenbrunn. Der Bischof solle die Konfiskation aufheben; wenn derselbe aber einen tauglichen Priester wisse, der die Pfarrei Haslach versehen und mit dem Einkommen sich begnügen würde, so wolle er ihm denselben präsentieren.

* Das heutige Sprichwort sagt dagegen: Es kommt selten ein Unglück allein.

Der Bischof antwortete dem Grafen, er sei von altersher privilegiert, daß ihm jeder seiner Priester, der seine nächsten Verwandten als Erben haben wolle, einen „ferton" Silber (etwa 17 ß und etliche Pfennige Straßburger Wert) für sein Recht legiere und darüber eine Notarsurkunde hinter das geistliche Gericht tun solle. Graf Friedrich entgegnet, wenn er dies gewußt hätte, wäre er dem alten Herkommen nachgekommen; der Bischof möge für diesmal die 17 ß und etliche Pfenninge nehmen und den Arrest aufheben; dann sollten die Priester der alten Ordnung nachgewiesen sein.

Die Kirche hatte im Mittelalter das Recht auf einen gewissen Teil des Nachlasses der Geistlichen (Spolien), Ferto (lat. nimm hin) genannt. In der Reformationszeit machten auch weltliche Herrscher Anspruch auf diesen, da die Kirche nicht mächtig genug war, ihre Rechte zu wahren.

In Wittichen wurde an Stelle des Beichtigers aus dem Barfüßerorden ein weltlicher Priester gesetzt, der auch die dem Kloster zustehende Pfarrei auf dem Roßberg versah, was sich die früheren Beichtiger zu tun geweigert hatten.

Der Pfarrer Hans Vischlin von Schapbach erhielt 1559 den Abschied; der Graf hoffte bald wieder einen Pfarrer zu finden, weil die Pfarrei ein so gutes Einkommen hatte.

Als Zeugnis der religiösen Duldsamkeit des Grafen Friedrich sei erwähnt, daß seine Amtleute in Wolfach und zwar Jost Münch von Rosenberg († 1551), Dietrich Eicher († 1557) und Johann Branz (Oberamtmann, in Wolfach von 1558 bis 1600) Anhänger der lutherischen Lehre waren. Letzterer hatte, als unter Friedrichs Nachfolgern die sog. Gegenreformation kräftiger und rücksichtsloser einsetzte, manche Verfolgungen wegen seines Bekenntnisses zu erdulden.

Friedrich starb am 8. März 1559. Sein ältester Sohn und Erbe schied in demselben Jahr unerwartet schnell aus dem Leben und hinterließ einen einzigen, kaum zweijährigen Sohn, namens Albrecht. Die Oheime Heinrich (Graf von Fürstenberg-Blumberg) und Joachim (Graf von Heiligenberg und Trochtelfingen) übernahmen die vormundschaftliche Regierung für ihn. Die Vormünder sorgten für eine streng religiöse Erziehung ihres Mündels und machten es sich zur Aufgabe, noch vor dessen Eintritt in die Volljährigkeit jede Spur des Protestantismus im Kinzigtale auszurotten. Leicht fiel ihnen diese Gegenreformation aber keineswegs. Es gab im Kinzigtale noch viele eifrige Anhänger der lutherischen Lehre; dazu zählten hauptsächlich diejenigen Untertanen, die während ihrer Schulzeit Unterricht in derselben empfangen hatten.

Auch spuckte die Sekte der Wiedertäufer noch in der Herrschaft. So berichtet Oberamtmann Branz Ende 1563 an die Vormünder, daß er einen Wiedertäufer peinlich (durch Folter) befragen ließ, damit er seine Lehrer oder Brüder anzeige; aber derselbe habe keine Aussagen gemacht, obwohl die Freunde seines Weibes noch gütlich mit ihm verhandelt. Dies sein Weib, „das gar ein from einfeltig Mensch und dieser irrthumb nit behaft sei", wolle nicht mehr mit ihm, sie habe denn ihren freien Gang in der Herrschaft. Im Jahre 1566 sind noch etliche Wiedertäufer in Welschensteinach, von denen einige fliehen. Ein Weib, das gefangen nach Wolfach geführt worden, ist so verstockt und frech in ihrem Irrtum, daß sie nicht zu bekehren. Mit dem neuen Pfarrer spricht sie frech. Sie hat einen Mann und kleine Kinder.

Die Hauptschwierigkeit bei der Durchführung der Gegenreformation aber war der große Mangel an guten, brauchbaren Priestern. Als eifrige Katholiken suchten die Vormünder sowohl, als auch später Albrecht, insbesondere in Erwägung, daß ihre Herrschaften „mit den sectischen vieler orten anreinent", ihre Untertanen mit „guten, gelehrten, exemplarischen Priestern" zu versehen, die besonders „dem gemeinen Mann zu gutem Beispiel ein keusches, eingezogenes Leben und Wandel führten". Ein große Anzahl der Geistlichen erregte aber beim Volke durch ihr unpriesterliches

Verhalten Ärgernis; geistliche und weltliche Behörde suchten immer wieder, durch Ermahnungen und Gebote diesem Übel abzuhelfen; mit der nötigen Strenge durchzufahren, war aber beiden unmöglich; denn sonst wären die Pfarreien „verödet" und die Untertanen jeder Seelsorge beraubt gewesen, da es „an gueten Priestern" mangelte. Die ganze zweite Hälfte des 16. und vereinzelt noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts dauerte dieser traurige Zustand an. Auch in den Klöstern, wie Wittichen und Rippoldsau, war die Zucht vielfach locker; 1565 sind in Wittichen nur noch zwei Klosterfrauen.

Von den beiden Oheimen und Vormündern war Heinrich der mildere; Joachim war leidenschaftlich und wollte die Gegenreformation rasch und ohne Rücksicht durchführen. In den ersten Regierungsjahren der Vormünder war es den Anhängern der Lehre Luthers immer noch wie zur Zeit des Grafen Friedrich gestattet, den evangelischen Gottesdienst auswärts zu besuchen und das hl. Abendmahl unter zwei Gestalten zu empfangen. Im September 1574 wurden schärfere Maßnahmen getroffen; dem Pfarrer in Wolfach wurde auf eine Anzeige, daß nicht alle bei ihm kommunizierten, eröffnet, daß jeder der ohne Vorwissen der Vormünder im Empfange der Sakramente sich nicht wie bei der kath. Kirche gebräuchlich halte, hinweggetrieben werden sollte. An Judica (20. 3.) 1575 mußte der Pfarrer auf der Kanzel verkünden, es sei der Wille der Vormünder, daß alle gräflichen Untertanen sich nach der kath. Lehre, nach ihren Gebräuchen und Zeremonien zu richten hätten; wer sich dadurch beschwert fühle, müsse sich mit einer Bittschrift an die Grafen richten. Von drei Wolfacher Bürgern sind die durch diese Verfügung veranlaßten Bittschriften noch vorhanden. Friedrich Meyer, Schlosser, und Hans Krustbeck (Kausbeck), Sattler, beide Bürger zu Wolfach, schreiben am 26. März 1575 an die Vormünder.

An Judica hat der Pfarrer auf der Kanzel verkündet, es sei ihr [der Vormünder] Wille, daß alle, die ihrer Vormundschaft zugehörig und mit Eidpflichten verwandt seien [also alle ihre Untertanen], sich nach kathol. Lehre, kathol. Kirchenordnungen, Gebräuchen und Zeremonien, besonders in Empfang des Altarsakraments verhalten und daß die, welche davon beschwert seien, an die Vormünder bittlich gehen sollen. Vorher aber und ohne Wissen der Vormünder haben Schultheiß, Bürgermeister und Rat erklärt, sie hinfüro bei den Kirchendienern der Augsburger [Konfession] nicht mehr kommunizieren lassen zu können. Sie hatten immer auf der Vormünder Ankunft gehofft und hätten sie dann gebeten, sie anderswo kommunizieren zu lassen; da aber ihre Ankunft sich verzögert und sie und ihre Weiber, die außerhalb der Herrschaft in der Lutherei geboren und aufgewachsen sind, ohne Beschwerung ihres Gewissens hier auf die Karwoche oder Ostern das Altarsakrament nicht empfangen können, so bitten sie, ihnen das anderswo zu gestatten. Meyer ist in Wolfach geboren und in seiner Jugend und besonders, als Graf Wilhelm die genannte Konfession angenommen, also unterwiesen worden. Er und sein Weib haben stets bei diesen Religionsverwandten kommuniziert, in vierzehnjährigem Ehestand ihr Handwerk getrieben und sich gegen Geistliche und jedermann so verhalten, daß niemand außer dem Kommunizieren ob ihnen klagen könne. Auch sollen die Vormünder sie und ihre Weiber ihr Leben hier vollenden lassen; sie wollen in allem gehorsam sein, niemand der Religion halb ärgern oder sich in Disputationen einlassen, sondern sich ganz eingezogen halten und ihre Weiber und Kinder anweisen, um der Vormünder Gesundheit zu beten.

An demselben Tage gibt Andreas Kugeler, Bürger zu Wolfach, eine gleiche Bittschrift ein, in der er sagt, daß die Augsburger Konfession in der Herrschaft von den Vordern der Vormünder angenommen, eine Zeit lang allenthalben öffentlich gepredigt und gelehrt worden; Graf Friedrich habe wohl gewußt, daß er seither das Sakrament unter zwei Gestalten empfangen habe, und ihn und andere dabei bleiben

lassen. Ihm und seiner Hausfrau, der Tochter des württemberg. Rats Dr. Johannes Knoderer, und seinem Stiefsohn Schörnlin sei es beschwerlich, erst jetzt hier das Sakrament zu empfangen.

Auch die nach Kirnbach und Schiltach gehörigen Untertanen auf der Grub und zur Halbenmeil baten, sie wie bisher ihre Pfarrkirche besuchen zu lassen.

Graf Joachim nahm diese Bittschriften sehr ungnädig auf; er schreibt unterm 29. März 1575 an seinen Bruder Heinrich, daß auf ihr jüngst beschehenes, hochnotwendiges Mandieren wegen der kath. Religion schon einige mit Supplizieren kommen; er und ihr Mitvormünder Graf Wilhelm zu Zimmern [auch ein Graf von Montfort war zeitweise Mitvormund] seien aber des festen Vorhabens, die in ihres Pflegsohns Herrschaften eingewurzelten bösen radices [Wurzeln] auszuradieren; er spricht die Erwartung aus, daß auch Heinrich, seiner Erklärung nach, verhilflich sein werde, diese „Gottgefelligkeit" bei einer Zusammenkunft der Vormünder zu beraten, damit ihr Pflegsohn beim Regierungsantritt nicht an den Seinigen Rebellen, sondern in diesen schweren Zeiten durchaus gehorsame finde, besonders in der Religion nicht solche böse Widersetzung zugeben müsse.

Die Vormünder beschlossen nun, die irrigen Sekten mit aller Strenge auszutilgen und erließen im April 1575 den Befehl, daß alle Untertanen, die nicht der kath. Religion anhingen, ihren Besitz verkaufen und die Herrschaft räumen sollten.

Graf Joachim war sehr ungehalten über seine Wolfacher Oberamtleute, weil diese ihn nach seiner Ansicht bei der Durchführung der Gegenreformation nicht genügend unterstützten; sein Unwille richtete sich vor allem gegen den Oberamtmann Branz, der, wie früher schon erwähnt, selbst Protestant war; auch mit dem Landschreiber Hans Saal, der unter dem Grafen Wilhelm bei der Einführung der Reformation Kirchenschaffner gewesen, war er nicht zufrieden. Graf Heinrich spricht ebenfalls von den rebellischen Kinzigtaler Amtleuten. Als weitern Beamten hatten sie aber den „erlichen gueten altglöbigen" Schaffner Jacob Ubelacker, gewonnen, der ihnen vom Konstanzer Weihbischof besonders empfohlen war; mit seiner Hilfe hofften sie nun, die sektischen Rebellen im Kinzigtal der alten Religion zu unterwerfen.

An den Amtmann Branz schreiben die Vormünder noch im Monat April, sie wüßten wohl, daß etliche Personen in der Stadt, die der Pfarrer und der Schaffner von Wolfach wohl kennen, bei den Prädikanten kommunizieren, die Kinder aber zu Wolfach taufen lassen. Die Amtleute sollen dem frühern Befehl gemäß ernstlich darob halten, daß dieselben das bleiben lassen, andernfalls sollen sie ihren Besitz verkaufen und auswandern.

Branz, der selber zu diesen „etlichen Personen" in der Stadt gehörte und einem Boten des Grafen gegenüber freimütig bekannte, daß er mit seiner Hausfrau durch einen Prädikanten in seiner Behausung kommuniziere, ließ sich die Ausführung dieses Befehls keineswegs besonders angelegen sein; vielmehr versuchte er das Verharren seiner Glaubensgenossen bei ihrer Lehre und ihren Gebräuchen auf die Zugeständnisse des Grafen Friedrich den Protestanten gegenüber zu fußen und zu entschuldigen. Nun entlud sich aber der ganze, langverhaltene Grimm des Grafen Joachim auf seinen Amtmann; er schreibt ihm am 5. August 1575: Seine Entschuldigung vom 27. Juli ist die lautere Unwahrheit. Die durch den Grafen Wilhelm vorgenommene Religionsänderung im Kinzigtal ist durch den Grafen Friedrich wieder abgetan, und die kath. Kirchengebräuche und Ordnungen sind durch ihn als einen guten alten Katholiken und Grafen des Reichs wieder gepflanzt worden. Er, Branz, hat dem entgegen ohne Rücksicht auf seine Pflichten „die diser zeit in der herrschaft Kinzigerthal allenthalben vergifte, böse, fliegende secten von neuem soweit einreißen, ja auch schier gar obhand

gewinnen lassen, also daß der mehrer thail unserer priester den heilgen chrisam zu dem hailigen sacrament des Taufs, die heilige Ölung, das geweicht salz, die christseligen seelämpter der abgestorbenen, beröuchung der Gräber, die opfer, das erst, sibend, dreißigist, roch, jartäg, und ainiche vortragung des bildnus des hailigen creutzes, da ein christenmensch nach seinem Absterben zum grab getragen wurdet, auch alle andere gottgefellige, löbliche, christliche gepreuch und ceremonien nicht gebrauchen noch halten, sonder sollich es alles zue sonderm schimpf und spott unser alten, wahren, kathol., apostol., christl. Römischen Kirchen in abgang geraten thuet". Das ist gutenteils auch aus dem von ihm jüngst geschickten Verzeichnis der Pfarrei Wolfach zu ersehen.

Er, Joachim, findet freventlichen Mutwillen des Amtmanns darin, daß er sich und sein Hausgesinde unzweifelhaft seit etlichen Jahren an den gebotenen Fasten, Freitagen und Samstagen mit Fleisch erfüllt und den Untertanen dadurch Ärgernis und etwa auch, wie wohl zu vermuten, zur Tat Erlaubnis gibt. Er will davon schweigen, daß Branz auch in den weltlichen Sachen allenthalben Unrichtigkeiten angerichtet hat. Damit die kath. Religion im Kinzigtale wieder aufgepflanzt und solche böse radices ausgerottet werden und insbesondere sein Pflegsohn Albrecht in diesem als dem vornehmsten Punkte von aller Widerspenstigkeit seiner Amtleute und Untertanen beim Antritte seiner Regierung verwahrt bleibe, so ist er [Joachim] bereits in Werbung, eine andere Person, die seiner Religion nicht widerwärtig ist, an seine [Branzens] Stelle zu nehmen; er kündigt ihm somit.

In noch schrofferer Weise wiederholt Graf Joachim die Kündigung auf des Amtmanns Verantwortung am 26. August; bis Ende des Jahrs soll Branz gehen.

Graf Heinrich, der auch Mißfallen an Branz wegen seiner Religion hatte, war aber mit dieser Kündigung nicht einverstanden. Er schreibt am 7. Januar 1576 an seinen Bruder Joachim, er habe nicht anders gewußt, als daß ihr geliebter Vater Friedrich bei der Annahme des Amtmanns Branz als Oberamtmann seine Religion nicht allein gewußt, sondern ihm dieselbe etlichermaßen gestattet habe; auch wollten die anfänglichen und späteren Mitvormünder keinen alten Beamten ohne besonderes Verschulden beurlauben. Zudem habe er nie anders erfahren, als daß Branz seine Meinung still halte und niemand Ärgernis gebe. Er könne deshalb noch keinen diesbezüglichen Entschluß fassen und wolle denselben bis zu einer gemeinsamen Zusammenkunft verschieben. Branz wurde auch wirklich nicht entlassen; er war Oberamtmann in Wolfach bis zu seinem Tode im Jahre 1600.

Immer wieder schärfen die Vormünder ihren Beamten ein, gegen die Protestanten strenge vorzugehen. So schreiben sie ihnen unterm 9. Januar 1576: Seit langem ist bei den Kinzigtäler Untertanen im Genusse des allerheiligsten Sakramentes ein böser, der kath. Kirche widriger und spöttlicher Mißbrauch eingerissen; sie, als kath. Grafen des Reiches, wollen von niemanden, wer es auch sei, in der Obrigkeit ihres Vormundssohnes [die Gemeinschaft Prechtal ausgenommen, wo die Markgrafen von Baden mitregierten und einen Prädikanten eingesetzt hatten] solchen sektischen Mutwillen dulden; das sollen denn die Amtleute, besonders der Schaffner, den Untertanen allenthalben untersagen. Manns- und Weibspersonen, hohen und niedern Stands, die sich von Prädikanten nach sektischer Form versehen lassen oder sonst sich verdächtig erzeigen, werden fortan nicht mehr in geweihtes Erdreich begraben. Sie sehen aber lieber, wenn diese Personen möglichst bald zur Herrschaft hinaus zu ihrem Anhang ziehen, nach Bezahlung des gebührenden Abzugs und der verfallenen Strafe wegen Übertretung des hohen Verbotes, als daß sie so „verdunkelt" bleiben. Das sollen die Amtleute den Untertanen publizieren und den Pfarrern und gemeinen Priestern anzeigen. Es gilt auch dem Amtmann und dem Landschreiber, wenn sie wie bisher Prädikanten in die Herrschaft begleiten und locken werden.

Schon in einem früheren Brief aus dem Jahre 1575 hatten die Vormünder von ihren Amtleuten ein scharfes Vorgehen gegen die Prädikanten gefordert. Sie werfen ihren Beamten vor, daß etliche benachbarte Prädikanten, die der kath. Religion stets widrig gewesen, sich mit Providierung des Altarsakraments nach ihrer sektischen, von der kath. Kirche verworfenen Ordnung bei den Untertanen in der Herrschaft Kinzigtal und auch in Wolfach einmischen. Das zu dulden, wäre gegen ihre Vormundschaftspflichten; auch wollen sie als kath. Grafen des Reichs dessen nicht Nachrede haben. Darum befehlen sie den Amtleuten und besonders dem Schaffner, den Prädikanten solchen freventlichen Eingriff schriftlich oder mündlich zu untersagen und, wenn sie doch fortmachen, es an Württemberg und Baden zu bringen [auch hier das Prechtal ausgenommen].

Solche Verbote den Prädikanten gegenüber blieben noch lange Zeit fruchtlos; im Jahre 1589 instruiert Graf Albrecht von Prag aus seinen ins Kinzigtal reisenden Hofmeister Pleuwer, er solle nachfragen, was der Pfarrer von Kirnbach, der täglich im Tale bei seinen Untertanen sich finden lasse, da verrichte. Um dieselbe Zeit schreibt er an seine Amtleute in Wolfach: Der Prädikant aus dem Kirnbach soll viel im Tal umherziehen, besonders in Wolfach, namentlich auch beim Amtmann sich aufhalten, allerlei Winkelpredigten halten und das Nachtmahl heimlich geben, daraus dann seinen kathol. Untertanen und sonstigen rechten Christen allerlei Ärgernis erfolgt. Wenn seine Priester solches zu Hornberg oder sonstwo [an protestantischen Orten] täten, würde man ihnen bald die Tor zeigen; es ist gar nicht nötig, daß dieser Prädikant soviel dahin kommt und bei allen Hochzeiten ist. „Wöllen uns also versehen, man werd dise Gemeinschaft meiden und welcher mit ime oder andern zu schaffen oder zutun will haben (der den niemands ander, denn du, amptmann und dein weib; es were wohl euer seel seligkeit halber besser, daß es unterlassen würde, sonst wöllen wirs unsern unterthanen und diener keinem raten oder gestatten), der kan zufür in Kirnbach, dahin nit weit und nehr, denn uns lieb, gehn; dis ist unser endlicher bevelch, darvon meniglich aufmerken will."

Im folgenden Jahr eröffnet er den Amtleuten: Der Pfarrer in Kirnbach, der mit meinen Untertanen im Tal täglich Zusammenkünfte hält, darf zu keinem der meinigen mehr sich begeben, selbst nicht im Todesfall und darf nur mit Kaufen und Verkaufen in und durch das Tal reisen; folgt er nicht, so muß der Graf andere Mittel gegen ihn anwenden.

Auch durch strenges Verbot lutherischer Bücher suchte man der neuen Lehre den Boden zu entziehen. Am 15. März 1586 wurde durch den Kinzigtäler Landtagsabschied verkündet: Buchhändlern und -druckern ist es bei Strafe von 10 fl untersagt, irgend welche lutherische oder sektische Bücher, Schriften, Gemälde und Bilder feil zu halten, desgleichen den Untertanen, solche Artikel in ihren Häusern zu haben, zu gebrauchen und zu lesen.

Nach einer Visitationsreise Albrechts ins Kinzigtal im Jahre 1598 verordnete der Graf: Es soll fleißige Achtung gegeben werden, wer lutherische Bücher hat, dieselben nehmen, verbrennen und der, bei dem sie gefunden, gestraft werden.

Ende September 1577 besuchte Balthasar, der Bischof zu Ascalon und Weihbischof zu Konstanz, das Kinzigtal, um die Kirchen und Priester zu visitieren und die, so Lust und Willen dazu hatten, zu firmen und alles, was zur kath. Ordnung gehört und bisher gefehlt, ins Werk zu richten. Die Vormünder hatten vorher ihren Wolfacher Amtleuten ans Herz gelegt, Balthasar als Weihbischof und geistlichen Vater zu halten und ihm in seinem christlichen Werke alle mögliche Beförderung zuteil werden zu lassen.

Über diese Visitationsreise berichtet Balthasar am 5. November 1577 an den Grafen Joachim: Die Kirchen im Kinzigtal sind durch die Sektierer und Ketzer entweiht worden, ebenso die Altäre, auf denen sie „ihre sektischen Nachtmäler" gehalten, und die Kirchhöfe, in denen sie wider die Ordnung der Kirche „untogliche" Personen begraben haben; man muß dieselben also wieder weihen und das Gebot, daß jedermann jährlich mit Beichten und Kommunizieren gehorsam sei, gleich erneuern; wer das nicht befolge, werde nicht mehr im Kirchhofe bestattet, außer wenn in demselben ein Plätzlein ungeweiht bleibe, „in cautelam für die fremdling und andere ainfiere aigenwillische verstorbne". Man muß die Kirchenornate bessern und mehren; zu Oberwolfach sind etliche Meßgewänder, aber nur eine Albe; der Himmel für das Fest Corporis Christi ist da nur ein häßliches, schwarzes zerrissenes Leintuch; die „geschierle" für das hochwürdige Sakrament sind an einigen Orten kupfern, die Monstranzen zu Wittichen und Schenkenzell hölzern; sie sollten billig silbern sein. An Meßbüchern ist Mangel.* Das Sakrament der letzten Ölung wird dort beinahe nicht mehr gebraucht; es ist wieder in Gang zu bringen. In den Straßburgischen Pfarreien [Haslach und abwärts] soll man auch mahnen, zu visitieren, konfirmieren und die Kirchen, Altäre und Kirchhöfe zu reconcilieren. Die Priester, wie der Pfarrherr zu Hausach und der Helfer zu Wolfach, sollten angehalten werden, ihre ärgerliche Haushaltung abzuschaffen. Die Pfarrherrn sollten allenthalben den Röm. Katechismus fleißig predigen. Da in Kaltbrunn eine neue Kirche mit einem freilich engen Kirchhof erbaut worden ist, sollte man wieder einen eigenen Pfarrherrn dorthin tuen, ihm ein Haus zuordnen und Unterhalt verschaffen.

Die Kirchen sind arm; sie sind um die Jahrtagsstiftungen gekommen; auch die Gefälle der Pfründen sind verändert und mögen wohl teilweise „in ander weg ingezogen" werden; auch der Kleinzehnten, wie zu Oberwolfach, ist „kley"; man sollte zur Abschaffung dieser Mängel eine Renovation vornehmen. Der Amtmann und sein Gegenschwäher [Gegenschreiber, Landschreiber] seien, wie man glaubt, lutherisch; es wäre notwendig, daß die Vorstehenden der alten Religion angehörten. Wittichen sollte man reformieren und mit der Klausur wieder in seinen alten Stand bringen; man könnte in Villingen zwei geistliche Frauen den dortigen vorsetzen, mehr junge annehmen und ihnen einen Beichtiger ihres Ordens oder sonst einen betagten ehrbaren Priester geben; der jetzige ist schier zu jung dahin. —

Alle diese vom Weihbischof Balthasar vorgeschlagenen Reformen, vor allem die innerlichen, bedurften zur Durchführung einer langen Zeit, da der Mangel an guten Priestern noch immer sehr fühlbar war und infolgedessen auch sehr oft ein Wechsel der Geistlichen stattfand. Letzteres ist aus einer Verordnung Albrechts an seine Beamten vom Jahre 1598 zu ersehen: Die Pfarrherren sollen „nit zu gehlingen angenommen oder beurlaubet, sondern jedesmal ein halb oder ein ganz Jahr zur Prob benennt und jedem der Abzug ein halb Jahr zuvor angekündet werden".

Es fällt in dieser ganzen Zeit auf, daß nicht die Bischöfe, sondern nur die Grafen, sich um die Besetzung der Pfarrstellen kümmern. Die Grafen erlassen auch Kirchenordnungen und befehlen, solche zu verkünden, was Sache der Bischöfe gewesen wäre. 1549 soll Graf Friedrich sogar seinem Amtmann Jost Münch [Protestant] Bescheid geben, wie man es mit der Kinderlehre und mit dem Gesang der Psalmen im Kinzigtale halten solle, ob dieser „teutsch" oder lateinisch beschehen soll, wie wohl, nach der Meinung des Amtmanns, die Untertanen mehr Anmut und Verstandt

* Die besten Kirchenparamente und -geräte waren unter der Regierung Wilhelms geraubt worden, ebenso Glocken. Ein Philipp Dreher verzeichnet 1588 die „ornamenta" der Kirche Schapbach. Er fand dabei im Seelbuch, daß alle Kirchenzierden, Kelche und Altarkleidungen anno 1540 auf Befehl des Grafen Wilhelm gen Wolfach geliefert worden waren. Vergleiche die Beraubung der Klöster Wittichen und Rippoldsau Seite 598.

ab dem „Teutschen" haben. Auch die Rechte der Grafen als Schirm- oder Kastvögte der Klöster, die sich ursprünglich auf Schutz und Vertretung des Klosters bei etwaigen Streitigkeiten und auf Beaufsichtigung der Wirtschaftsverwaltung derselben, also auf weltliche Dinge beschränkten, wurden auf die innern Angelegenheiten, die geistliche Dinge betrafen, ausgedehnt. Diese Eingriffe in die kirchlichen Rechte entsprangen bei Friedrich und seinen Nachfolgern keineswegs unkirchlicher Gesinnung, sondern vielmehr ihrem Eifer für die durch die Glaubensspaltung in ihren Grundfesten erschütterte Kirche, der sie beim Volke die alte Autorität wieder zu verschaffen suchten, indem sie ihre politische Macht auch mit in die Wagschale warfen.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten sich die kirchlichen Zustände innerlich im obern Quartier (Herrschaft Wolfach) etwas gebessert; die Geistlichen dieses Bezirks waren dem Kapitel Rottweil unterstellt und mußten diesem „parieren", wie Branz und Johner* 1598 an Albrecht berichten; die beiden schlagen dem Grafen vor, die des untern Quartiers (Haslach etc.) zum Kapitel Offenburg zu weisen, sofern sie der Erzpriester annehme; sie seien vielmals nach Ettenheim erfordert worden, aber nicht erschienen. Aber trotz der in der Herrschaft Wolfach eingetretenen Besserung der Verhältnisse meldet der Hofmeister Pleuwer 1599 dem Grafen Albrecht: „Es ist da ziemlich baufällig, schlechter Eifer und Gottesfurcht unter den Leuten; wohl seit Graf Wilhelms Zeiten ist es nicht gebräuchlich, die letzte Ölung zu geben; man sollte den Priestern ernstlich befehlen, das ins Werk zu richten und den Untertanen auferlegen, den Priestern anzuzeigen, wann Kranke vorhanden seien; auch das Kirchenedikt sollte wieder öffentlich verlesen und möglichst darob gehalten werden. Es mangelt eben an guoten Priestern." Dagegen lobt er im gleichen Briefe den Pfarrer von Wolfach, von dem er sagt, daß wenn sie mehr solcher Pfarrer hätten, es der Religion halb besser stünde. Dieser Pfarrer ist Georgius Bricius, der die Pfarrei Wolfach als treuer, guter Hirte von ca. 1590 bis zu seinem Tode im Jahre 1635 versah und ein „Gutthäter" der Hausarmen genannt wird.

In den Kirchen mußte um diese Zeit ein Kirchenedikt des Grafen verlesen werden, welches den Untertanen den Kirchenbesuch und den Empfang der Sakramente bei Strafe zur Pflicht machte. Bricius war beim Grafen angeklagt worden, daß er an Ostern 1598 dieses Edikt nicht verlesen habe. Er verantwortet sich dem Grafen gegenüber in einem Briefe vom 18. November 1598, indem er anführt, daß er das Kirchenedikt nicht vorgelesen, weil es früher schon zweimal auf der Kanzel verkündet worden und es jedermann kenne und weil menniglich gutwillig gebeichtet und kommuniziert und nicht nötig war, mit Strafe zu drohen. Auch bemerkt er, daß etliche Pfarrkinder meinten, dieses Edikt rühre nicht vom Grafen, sondern von ihm selbst [vom Pfarrer] her, dieweil diejenigen, so fürnehmlich in des Grafen Namen allhie zu Wolfach in Gottes Diensten den gemeinen Untertanen „mit christlichem exemplarischem und gottliebendem Eufer prälucieren [vorleuchten] sollten, des Grafen Kirchenedikts ohngeacht nach ihrem Gefallen damaln zur Kirche ankommen, verbleiben und ausgeloffen, darob dann das unterthänige Volk nit wenig degraviert [schlechter gemacht] worden". Er habe auch dem Oberamtmann Branz, als dieser ihm befahl, das Edikt zu österlicher Zeit zu verkünden, gesagt, er tue es nicht, so lange nicht die in des Grafen Diensten sich demselben entsprechend verhalten; denn sonst nütze es bei den Untertanen wenig; erst wenn jene so handeln, glauben diese, daß das Edikt nicht seine [des Pfarrers] Privatsache, sondern des Grafen Befehl seie.

Der Graf hatte kurz vorher seinen Beamten ebenfalls eingeschärft, „daß ob dem Kirchenedict gehalten werden solle" und daß die Beamten die ersten sein und mit gutem Beispiel vorangehen sollten. Dem alten Branz, der bald 50 Jahre Ober-

* Dieser ist Katholik.

amtmann in Wolfach war und sich wegen seines Bekenntnisses zur lutherischen Religion so mancher Verfolgung aussetzte, mag es vielmal schwere Herzenskonflikte bereitet haben, wenn er gegen seine eigenen Glaubensgenossen mit strengen Gesetzen vorgehen mußte. Doch gelang es ihm, seine Stellung bis zu seinem im Frühjahr 1600 erfolgten Tode zu behaupten. Johner, der Hofmeister in Haslach, schreibt unterm 3. April dieses Jahres an den Grafen Christoph in Prag:

„Unser alter Branz ist verflossenen Charfreitag abends zwischen 6—7 in Gott, aber leider in seinem verharrten Irrtum verstorben. Gott wolle es die arme Seele nicht entgelten lassen. Die Leiche ist nach Schiltach [protestantisch] geführt und alldort begraben worden, und weil verstanden ist, daß der Prädikant eine Leichenpredigt tun würde, ist zur Verhütung des Ärgernisses den zu Wolfach wohnenden Freunden, welche die Leiche begleitet, verboten worden, der Predigt beizuwohnen."

Mit dem Hinscheiden des Oberamtmanns Branz hatten die Protestanten der Herrschaft Wolfach ihre Hauptstütze verloren; doch fanden sich noch mehrere Jahre lang Anhänger der neuen Lehre, wie aus der 1607 erneuerten Kinzigtaler Landesordnung zu schließen, welche den Wunsch ausdrückt, „daß die falschen secten und opiniones [Meinungen] in kürze ganz und gar wiederumb ausgetilgt werden mögen". Ein Jahrzehnt später scheint jedoch die luth. Lehre im Kinzigtal gänzlich verschwunden gewesen zu sein; in der Kirchenrechnung 1616. berichtet der Kirchenrechner Petrus Hoy, „daß am 20. Juli genannten Jahres der Weihbischof Mirgel zu Constanz mit seinem Begleiter Augustinus Rickh, Pfarrer in Hagenau bei Constanz, so ihro Gnaden ministriert, in die Herrschaft gekommen, in ganzer Herrschaft confirmiert, so hie bevor in vil Jahren [1577 das letztemal] nit beschehen, das Capellein auf dem Kirchhof allhier samt etlichen Altären und Kirchen hin und widerumb in der Herrschaft benediciert und reconciliert, weylen es zu Zeit Weylundt des hochgeb. Herrn, Herrn Wilhelm, Graf zu Fürstenberg, umb etwas von der Religion kommen und etlichen Orten lutherisch gewesen".*

Diejenigen, die in ihrer Jugend (1541—48) durch den Unterricht in der Schule die neue Lehre aufgenommen und ihr deshalb am meisten Treue bewahrt hatten, waren indessen alle ins Grab gesunken; die neue Generation hatte kein Bewußtsein davon, wie sehr die große religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts die Gemüter beider Konfessionen erschüttert hatte und wie viel der einzelne, auf kath. wie auf protest. Seite, durch den despotischen Grundsatz „Cujus regio ejus religio" gelitten. Obiger Kirchenrechner ahnte bei Aufstellung seiner Rechnung nicht, daß die große Glaubensspaltung, die er, wie aus seinen obigen Worten zu schließen, kaum vom Hörensagen kannte, zwei Jahre später den furchtbaren 30jährigen Krieg gebären werde, der auch seine Heimat so schwer treffen sollte. —

* * *

Wie sehr zur Zeit der Gegenreformation die weltliche Macht sich Mühe gab, durch strenge Gesetze das religiöse Leben zu heben und sozusagen zu erzwingen, zeigen folgende Verordnungen:

1548 (nach dem 15. Mai). „Kinzigtaler Abstinenz- und Feiertagmandat. Es haben die römisch kaiserlich Majestät, unser allergnädigster Herr etc. sambt churfürsten, fürsten und stende [Reichsstände] des heiligen reichs Teutscher Nation uf negst

---

* Die Anhänger der neuen Lehre scheint man in Süddeutschland „Spitzköpfe" genannt zu haben; zum mindestens heißt 1701 im Lachen-Wirtshaus zu Oberwolfach (Wirtschaft des Lachenbauern) ein Elsäßer einen Breisgauer („beide Marktschreier") „einen Spitzkopf, angesehen er vor 5 Jahren noch calvinisch war gewesen". Als Anerkennung für diesen Titel hat der Beschimpfte den andern „mit dem Stock über den Kopf geschlagen".

gehaltenem Reichstag zu Augsburg unter anderm gesetzt und geordnet, daß man sich furthin bis zu Erörterung eines allgemeinen, fryen, christlichen concily an den vasttägen, Frytag und Sambstägen vom Fleischessen enthalten sol (nicht weil das Fleischessen Sünde sei, sondern um Ersparung des Fleisches, dieweil wenig Vieh oder nit genug vorhanden)."

„Nachfolgende Fest- und Feuertage sollen gehalten werden: Der Sonntag, der Wihennachtag, die Beschneidung des Herrn, das ist der Achtentag, der heilig Dry König Tag, die Ostern mit zweyen, volgenden Tägen, die Auffahrt des Herrn, die Pfingsten mit zweyen volgenden Tägen, das Fronleichnamsfest, die feuertäge der heilgen Junckfrawen Mariae, die Täg der hl. Aposteln, sanct Johan der Tauferstag, sanct Maria Magdalena, sanct Steffans, sanct Laurenzen, sanct Martin, sanct Micheln und Allerheiligen, auch in jeder Kirchen deren Heiligen fest und Täge, so daselbst patroni sind."

Geschrieben nach eigener Angabe von Eicher. Auf den Rücken des Schriftstückes setzte Eicher noch bei: „Dies offen edict soll in einer jeden pfarkirchen am Sonntag nach der morgendlichen Predig, wo am meisten Volk versamlet, durch den stattschriber oder pfärher verlesen werden." Es war in Wolfach, Husen, Haslach, Wittichen, Schenkenzell, Schappach, Oberwolfach, Sanct Roman, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach, Hofstetten und Weiler zu verkünden.

1567. „In Wolfach sind seither die Leute teils zu spät in die Kirche gekommen, teils zeitlich herausgelaufen, teils auf dem Kirchhof, unter den Thoren und sonst herumgestanden, haben geschwätzt, gekauft und verkauft und deshalb wird verordnet, daß der alte Mesner Hans Knopf, wenn der Pfarrer auf dem Altar das Evangelium singt oder liest, ein Stundenglas auf den Taufstein oder Altar stellen soll, und welcher vor uslaufung ufgestellten stundglas, er sei burger, dienstknecht oder burgerson oder us den Thelern, us der Kirchen lauft, soll drei Batzen zur Straf geben, davon ime, meßner, zwenn kreuzer gegeben und überig an steg und weg gewendt werden; alsbald aber stundglas usloffen und wider hinweggnommen, pfarrer heb uspredigt oder nit, sol niemandt verstrickt sein, lenger in der Kirchen zu pleiben."

„Alle Mannspersonen, die unter der Predigt beieinander stehen, schwätzen, kaufen und verkaufen, werden gestraft, und solches sollen die Hüter unter den Toren und die Stadtknechte anzeigen.* Die Schmiede sollen unter dieser Zeit auch keine Rosse beschlagen, es seien denn solche von fremden Reisenden."

1587. „Auf Befehl des Grafen Albrecht wird bei Strafe verordnet, daß, da gegen den Gebrauch der kath. Kirche, an den vier hohen Festen des Jahres etliche Untertanen und Bauern das gewöhnliche Opfer nicht selbst auf den Altar, sondern in heußern oder anderswohin legen, dieselben, sofern sie nicht durch Leibsgebresten abgehalten sind, dieses Opfer persönlich auf den Altar legen sollen; die Geistlichen dürfen fortan bei Verlust ihrer Pfründe das Opfer nicht mehr in anderer Weise einziehen, sondern haben den, der sich gegen dieses Gebot verfehlt, anzuzeigen."

1589. Albrecht an die Amtleute: „An dem Kirchenedict muß festgehalten werden; fallen aber Gewässer und Ungewitter ein, so darf zur Einbringung der Früchte dispensiert werden; doch ist auch in diesem Falle zuvörderst dem Gottesdienst abzuwarten."

1590. Albrecht an die Amtleute: „Unlängst wurde ein in Wolfach gestorbener Wirtemberger gegen seiner Mutter [des Grafen Albrecht Mutter, die um diese Zeit

* Gegen „Weibspersonen" wurde kein diesbezügl. Verbot erlassen, jedenfalls weil die erfahrene, weise Regierung voraussah, daß dieselben das Beieinanderstehen und Schwätzen doch nicht lassen könnten.

in Wolfach residierte] und des Pfarrers Verbot dort auf dem Kirchhof begraben; man soll erforschen, wer das angeordnet. Fortan soll in solchen Fällen seiner Mutter und dem Grafen gefolgt werden."*

1607. Kinzigtaler Landesordnung (soweit sie die Kirche betrifft). Graf Christoph hat mit Mißfallen wahrgenommen, daß die Landesordnung schlecht observiert wird und läßt sie erneuern.

1. „Von Feurung und Haltung Sonntags und anderer gebotener Feste."

„Jede leibliche Arbeit und alles üppige und sündliche Werk soll gänzlich vermieden werden; wer besagte Sonn- und Feuertag bricht und mit allerhand Arbeit entunehrt, soll 8 Tag mit dem Turm oder dafür umb 6 fl gestraft werden. Es soll auch menniglich an Sonn- und Feiertag mitsambt dem Hausgesind zum Kirchgang sich befleißigen, auch niemand, weil man in der kürchen ist, nichts feil haben, noch an öffentlichen Orten sitzen oder stehen, sondern ein jeder so viel möglich in die kirchen und sonderlich aus den Thelern aus jedem Haus ein altmensch darin verfuegen; wo aber ohne leibs oder andere ehrlich Ursach drey Sonntag kein Mensch aus einem Haus keme, soll der Hausvatter umb 2 fl oder je nach Gelegenheit gestraft werden. Es soll auch jeder Untertan den Priestern und Kirchendienern ihre Gerechtigkeiten zum treulichsten reichen und bezahlen, sonderlich die 4 Opfer ein jeder Hausvater für sich, sein Weib und erwachsende Kind und Gesind, jahrs für jeden Mensch 4 rappen ₰; oder uf jedes fest 1 ₰, dem Pfarrherr bei gedachten Festen auf den Altar zu opfern schuldig sein, bei peen 2 fl, so des oder reichung des kleinen Zehenden halben Klag keme, jedesmal zu straf erlegen."

„So soll auch kein Wirt keinem Burger, hindersäßen oder ihrem künd und Gesünd unter der Zeit, weil man morgens in der kürchen ist, weder essen, trinken, noch unnötigen Unterschlauf geben, sondern in Kirchen weisen, bei pön 1 fl; aber frembden überlandreisenden soll die Notdurft unverbotten sein."

„Nachdem wir auch glaubwürdig in Erfahrung kommen und erspüeren, daß wider alt herkommen und gebrauch allerlei Zerrüttung und Zwispaltung der wahren alten katholischen Römischen religion in dieser unser herrschaft Künzgerthals, besonders beim gemeinen mann einreißt und ereignen tuet, so ordnen, setzen und wöllen wir, daß hinfüro alle und jede Pfarrherrn, caplön und selsorgere erstgedachter unserer Herrschaft auf seine ihme zuegehörige und anbevohlene pfarrkünder fleißigs aufmerken trage, welcher sich mit seinem Hausgesünd wider die gedacht alt wahr katholisch apostolisch Römisch und allein seligmachend lehr und tradition aufbeimbte und verhielte, insonderheit aber zue gewonlicher jährlicher fasten und österlicher zeit bei ihme mit beuchten wie gebreuchig das hailig sacrament under einerlei gestalt vermög des Tridentinischen generalconcilii mit empfiengen, daß sie schuldig sein sollen, alsbald ein solches unsere Rät und ambtleut in gemein berichten, die darauf ohn allen verzueg wider dieselben ein ernstlich und nach befündung der sachen beschaffenheit ein dermaßen gebührend abstrafen füernehmen und einsehen thuen, daß verhoffentlich sich andere daran spieglen und gedachte einreißende falsche secten und opiniones [Meinungen] in kürze ganz und gar wiederumb ausgetilgt werden mögen."

„Es sollen auch jetztgedachte Pfarrherrn, caplön und seelsorger für sich selbsten ein eingezogen weßenlichen exemplarischen gueten wandel füeren und außerhalb angezogener christenlicher lehr nicht tradieren [vortragen], sondern stracks mit eußerstem ernst und eifer jüngstgehaltenem Tridentinischen concilio und dann den im Constanzer

---

* Simultanfriedhöfe entstanden erst in der Zeit der „Aufklärung", also um die Wende des 18. Jahrhunderts.

Bistum anno 1562 daraus ervolgten statutis synodalibus in allen punkten und articuln nachgehen und soviel immer möglich darauf halten."

„Wir ermahnen, gebieten und befehlen hiermit ferner, daß alle und jeder inwohner und untertanen, dahin ein jeder pfärrig, der kürchen gebotten feurtag ohnverhinderlich feuren, alsbalden nach dem zuesammenleuten die kürch besuechen, und insonderheit sollen aller hausväter und hausmüettern ihre Kinder, knecht und mägt samt andern hausgenossen an gemelten tägen das ambt der hl. meß und die predig hören, wie gleichmäßig uf genannte fest und sontäg, fürnemblich an den 4 hohen und andern heiligen festen, als weinachten, ostern, pfingsten, corporis Christi, assumptionis Mariae [Himmelfahrt Mariae] und omnium sanctorum [Allerheiligen], so bald vesper gelitten, sich aller Arbeit, wie auch an gemelten feuerabenden genzlich enthalten, unter der vesper nit (wie bishero) spülen, zechen, tanzen, stuben und würtshaußern beiwohnen, alle mahl in der kuerchen zue end und der priester die benediction und das weihwasser gegeben andächtig und fleißig abwarten, ohne notwendige erhebliche ursachen vor vollendung aus der kürchen nit weichen oder laufen, doch kranken, schwachen alten Leuten und schwangern weibern, die sich selbst irer seelen heil und seligkeit nach zu verhalten wissen, keine maß oder ziel gesetzt, bei unnachläßlicher straf eines ℔ Wachs. Da aber irgend eines gar herausbleiben, an gemelten fest-, feuer- oder sontägen dies orts gefährlicher weis für sein eigen person an seinem hausgesünd oder anderm seimig sein, die hl. meß und wort Gottes muetwillig verachten, dasselbig nit besuochen und dies unser ernstlich gebott gefährlicher weis übertreten würd, der oder dieselbigen sollen jederzeit nach gelegenheit und gestalt übertrettens über das ℔ War mit dem turn oder anderer gefänknus gestraft werden. Gleichfalls bevehlen wir, sobald und welche stund man abends und morgens Ave maria leutet, daß jedermann niederknie, dasselbig beten solle, wie es einem ergreift, bei obberührter straf des ℔ War."

Beilagen.

1.

Eingabe der protestantischen Geistlichkeit in der Landvogtei Ortenau und in der Herrschaft Kinzigthal, an den Grafen Wilhelm zu Fürstenberg. Haslach. 1542. Mai 31.

Wolgeporner gnediger herr, e. g.[1] seyend unsere ghorsame willige dienst allzeytt bevor. Gnediger herr, wir hienach benempten in e. g. lanndvogtey Ortnaw und herschaft Kintzgerthal diener der kirchen, fügen e. g. underthenigklich zu vernemen, demnach in der kirchen gottes ain spaltung nach der andern sich erhept, und unser alter find der teuffel ymmer unruw anricht, zum abfall der schwachgloubigen und merung seines reichs, gepürt uns dienern des worts fleyßig zu wachen und unsere befolhne schäfflin Christi zu versorgen. Deshalben wir den jrrungen, so sich täglich zutragen, zu begegnen, habend wir uns zusamen gethon ain gemain capittel zu Haßlach gehalten auf den letsten tag may dis gegenwirtigen 1542 jars. In diser versamlung wir uns ernstlich underainander befragt, wz[2] mangels yede kirch in der Ortnaw und Kintzgerthal, uns von e. g. zu versehen befolhen, hette. Und under anderm vilfaltigen presten, hatt uns nit allain für gut angesehen, sonder nottwendig geacht, e. g. dise hie nachgeschribne artickel und beschwerden anzuzaygen, mit ernstlichen und underthenigstem pitt an e. g., dz[3] sy wolt ain gnedigs einsehen haben und ermessen wie wir armen diener mit unserm predigampt nit alles so den kirchen von nötten ist on e. g. beystand erlangen. Dis sind aber gnediger herr die artickel:

1) Der erst dz. e. g. verordnen welle ain visitation, darinn dann der eerwirdiger herr doctor Caspar [4], oder welchen e. g. darzu schicken wurde, erfaren wie man hin und her unzüchtig den

[1] euer gnaden. [2] was. [3] daß. [4] Dr. Caspar Hedio.

kirchengepotten gantz ungehorsam seye, deshalben ain gemaine cristenliche ordnung zu begreyffen ganz nützlich und gut wer, welche wir on e. g. bystand befelh und gewalt nit zuwegen bringen mögen.

2) Zum andern, e. g. welle ettliche pfarrkirchen, die noch mit dienern nit besetzt, desbalb dz volck trostloß verwildet, widerumb zu eeren ziehen und mit predigern versehen.

3) Zum dritten, so stend noch ettlich predicanten in mangel irer gepürlichen underhaltung unnd besoldung, deren sy kains wegs, söllen sy dienen, entsetzt werden sollen, dz geben wir e. g. in aller underthenigkeit zu bedencken.

4) Zum vierden, die weyl sich die widertöuffer abermals erregen, und sich in e. g. herschafften zu großem nachthayl selen und libs der gloubigen eindrinngen, dz e. g mit zeyttiger vorbetrachtung disem grewel fürkomen welle.

5) Zum fünfften, die wil der meererthayl des volcks, des näwlich angenomen gottes worts unverstendig, sich on rhatt und erfarung der priester oder pfarrherrn einlaßt, die hayligen sacramenten und ander fryhayt den verstendigen Christen zugehörig zu mißbrauchen, zu iren aygen seelen und der nechsten ergernuß und verderben, dz. e. g. mit solchen vorschüffe, sich in die kirchengewalt und zucht zu begeben, auf dz der kirchendienst ordenlich gepraucht werde.

6) Zum sechsten, so sich ettlich auß aygnen frevel und mutwillen, des ursach sy falschlich auß dem hayligen evangeli suchen, in die ee mit Personen inen in glider und graden der früntschafft zu nach verwandt, auch on wissen und willen irer eltern [1], dz die unordnung von e. g. abgestelt und in ain cristenliche ordnung, wes man sich des orts zu halten, verfaßt werde.

7) Zum sibenden, dem Gottes zorn fürzukommen, e. g. welle gnädigklich bedencken, dz die unbußfertigen verstockten hinlässigen liederlichen zu den hayligen sacramenten on ermanung und erfarung nit zugelassen werden, dann deren vil sind, die sich on wissen mit den christglönbigen einmischen wie oben anzaygt.

Dis sind, gnediger herr, die fürnemesten puncten, die wir armen underthenigen diener der kirchen e. g. zu bedencken fürtragen. Ist auch solchs an e. g. unser demüttig bitt, sy welle mit uns der kirchen zu hilff komen und durch fromme gelerte menner ain ordnung dem wortt gottes gemeß, wie auch in andern cristenlichen oberkaytten geschehen, begreyffen, auff dz wir ainhellig in der kirchenhaußhaltung wandlen zum preyß gottes und auffbawung der gloubigen. Und das solche ordnung auffs fürderlichst so möglich, so doch nit wenig daran gelegen, gestelt werde, bitten wir gott unsern vatter durch Jhesum Christum in wirckung gottes des hayligen gayfts amen. Hiemit befelhen wir uns e. g. allzeytt in aller billichen gehorsam in iren schirm und schutz, die welle gott in langwieriger gesundthayt behalten

euer gnaden

underthenige willige diener und pfarrhern hienach benempt.

Aufschrift. Dem cristlichen wolgepornen herren herrn Wilhelmen graven zu Fürstenberg, herrn in Bare, Kintzgerthal und Ortnaw, unserm allweg gnedigen und gepiettenden herrn [2].

2.

Weisung des Grafen Wilhelm zu Fürstenberg an seine Beamten in der Herrschaft Kinzigthal, die Competenz der protestantischen Pfarreien daselbst betreffend.

(1542. Juni 24.)

Uff Johannis baptiste anno etc. 42 hat der wolgeporn herr Wilhelm graff zu Fürstenberg etc., unser gnediger herr, der pfarrer helffer und schuolmeister halb in siner gnaden herschafft Kintzigertals volgenden bescheidt geben und dem also nachzukomen bevelch gethon.

[1] Es ist hier zu ergänzen: „begeben", oder ein ähnliches Wort.

[2] Da die Namen der Pfarrherren nicht folgen, die Aufzeichnung an mehreren Stellen Correcturen resp. Einschaltungen enthält und keine Spur der Besiegelung hat, so dürfte das vorliegende Schriftstück nicht die Ausfertigung, sondern der allerdings für ein erstes Concept sehr sauber geschriebene Entwurf sein.

Erstlichs das her Martin [1] pfarher zu Wolfach ain helffer gehalten werd. Dem soll man viertzig guldin geben. Die schuol sol her Martin noch ein jar lang in seiner besoldigung versehen. Hiezwischen soll man umb ein geschickten schuolmeister sehen. Herr Martins jungen soll man sechs gulden steur geben zu der schuol ler [2]. Der stipendiaten [3] halb laßt unser gnediger her dis jar ruowen, bis sein gnad sehen mag, wie man an geistlichen gevellen bestet. Doch will hieneben sein gnad mit dem apt zu Genngenbach umb underhaltung etlicher schuoler hanndlen. Dem pfarher zu Schenckenzell sollen die von Wittichen [4] zu seiner widem corpus und cleinen zehenden noch zweintzig guldin und ein halb fuoder win addieren. Desglichen jren predicanten versehen. Dagegen soll dem closter der kirchen und pfarren Roßberg und Schenckenzell gefell und jnkomen zugehören und vervolgt werden. Dem pfarher zu Schappach sol zu seiner widem der hanffzehend, zehen fiertel korn, zehen fiertel habern und funffzig zwen gulden geben werden. Dagegen nimpt der kirchenpfleger allen großen und cleinen zehnden jn. Dem pfarhern jn Oberwolfach soll man addieren die matten nebem hus und zwentzig guldin. Dem pfarher zu Husen soll man addieren zehen guldin. Dem pfarher zu Haslach soll man verordnen jars hundert guldin. Dem helffer daselbs so den Mylenbach versicht sechtzig guldin. Dem schuelmeister daselbs viertzig guldin. Der pfarher zu Steinach laßt sich bennuegen mit der pfarr geföll; versicht her Jacob Kelbli [5] von Haslach uß. Dem pfarher zu Welschen-Steinach soll man noch zwentzig guldin addieren und der kirchenschaffner den cleinen zehenden jnnemen. Dem apt von Gengenbach alle zehenden jn Ortnaw und Kintzigertal zu verbieten, bis er die pfarher versicht. Und soll Joß Münch darjn handlen. Dem kirchenschaffener soll iars zu besoldigung drissig guldin münß geben werden.

W. g. z. Fürstenberg [6].

3.

Mandat des Grafen Wilhelm zu Fürstenberg, die Einführung einer Kirchenvisitation in seinem Gebiete betreffend.

1546. April 25.

Wir Wilhelm grave zu Fürstenberg landgraf in Bare herr zu Hausen im Kintzigthal und landvogt in Ortnaw etc. empieten allenn und jeden unnsern ober- und unnteramptleuten, auch schultheißen und rhäten, vögten, gerichten unnd gemeinden aller stett, flecken, thäler und höven unnserer herschaften Kintzingenthals und Ortnaw etc. unser gnad und alles guets zuvor, und fuegen euch zu vernemen, demnach wir auß gotts gnad unnd schickung euch das heylpringend evangelion Jhesu Christ unnsers herrn und heylands zu predigen verordnet, und damit wir, als euwer oberkeyt, die wir unns nit allein in zitlichen [Dingen], sonder auch in demjhenigen so der seelen heyl belanngd, für euch sorg ze tragen schuldig erkennen, wissens tragen mögen weß jr euch bey sollicher leer haltendt etc., haben wir für notwendig nutz und guet angesehen, ein järliche visitation jn allenn unsern pfarkirchen zehalten und deshalben dem hochgelerten Caspar Hedion der heiligen schrifft doctoren und predigern jm münster zu Straßburg, sampt dem wolgelerten Martine Schälling seinem adjuncten, unserm verordneten vorsteer der kirchen zu Wolfach, jn gnaden bevelch geben, sollich werk in beisein unserer amptleuth zu verrichten; gebieten demnach euch allen in krafft dis unsers offenen mandats ernstlich, und wollen, das ir sollich cristlich werkh bey euch üben lassen und euch gehorsamlich darinn erzeiget, und fürnemlich das jr unsere amptleut darzu fürderlich und behilfflich seyendt, damit unnsern ordnungen unnd satzungen wie pillich gelept und ein gottseligs leben an gericht werde. Wie [wir] dann nichts liebers sehenndt, dann das jr unsere lieben und getreuwen underthanen zu vorderst gottes eher [Ehre] und dann der seelen heyll suchtendt, dem allmechtigen umb seine hochen gaben danckbar wert, damit uns sein heyligs wort ewig plib und sein zorn unns nit

[1] Herr Martin Schälling.

[2] Vielleicht sein Sohn.

[3] Es war also ein Alumnat für protestantische Theologen beabsichtigt, zu welchem der Abt von Gengenbach Beiträge leisten sollte.

[4] Das Frauenkloster Wittichen.

[5] Dieser Herr Jacob Kelbli wird später nicht mehr genannt.

[6] Eigenhändige Unterschrift des Grafen. Es hat dieses Actenstück die alte Bezeichnung: Meins gnedigen herren bevelch-zedel.

überfalle, des wir treflicher zuversicht seindt, jr uß schuldiger erkantnus euch hierinn geflissen und gehorsamlich erzeigen unnd haltenn werdendt, darin thunn jr zuvörderst gott des almechtigen gebott unnd willen, auch unsern ernstlichen bevelch, meynung unnd dj grössist angenemst wolgefallen, in gnaden gegen euch halten zu bedenncken. Datum mit unserm secret undt handzeichen uff den ostertag anno etc. der minder jarzall viertzig unnd sechs. Original-Concept.

4.

Schreiben des Jost Münch von Rosenberg an den Grafen Friedrich zu Fürstenberg. Wolfach 1548. Juli 27.

Wolgeborner gnediger herr, e. g. sein mein gutwillig dienst zuvor. Gnediger herr, e. g. bevelch des jnterims halben, hab ich den von stetten und vogtyen im Küntzigerthal fürgehalten. Daruff sein mir die von stetten mit schrifftlicher antwort begegnet, welch ich e. g. hiemit zuschick. Daneben haben die von der landtschafft glicherwis jr bekantnus thon, und mir mündtlich geantwort, sich auch aller underthenig gehorsame erbotten, mit gleichförmig angehengkter bitt, wo gleich e. g. die alten ceremonien widerumb aufrichten wolten, das doch e. g. jenen auch die rain leer des heilgen evangelij, und das sacrament under beiderley gestalten ze raichen, durch jre vereelichten kirchendiener, in teutscher sprach ze handeln, doneben gedyhen lasse, wie meins verstands die keiserlich declaration dasselbig on das zulasst und mit sich pringt, so wöllen sy bis zue erörterung eins allgemeinen fryen christlichen concilij gedulden und tragen, was die Röm. kais. mst. [römisch kaiserliche Majestät] unser allergnedigster herr uß kaiserlichem fridlibendem gemüth dem reich und tütscher nation zu gute geordnet, und derselben allerunderthenigist gehorsamen, damit weder e. g. noch jnen deshalb von hochgedachter kais. mst. nit ungnad auferlegt mögt werden. Kan warlich gnediger herr anders nit spüren, dann das e. g. fromm, getrew und willig undterthanen haben, in allem dem zu gehorsamen das nit wider göttlich bevelch und billig ist, und das sy von e. g. wegen weder lib noch gut sparen. Und nachdem e. g. geschriben haben, ich solls jns werck fueren und volstrecken etc. kann e. g. wol erachten welcher confession und welchs herren diener ich bin, namlich herzog Ulrichs [Münch war gleichzeitig württemb. Amtmann in Hornberg], dem das interim auch zukommen, daruff sein gnad mir bevelch thon dasselbig zu verkünden, mit der copi so ich e. g. hiemit zuschicke, das mir sollichs ze thun beswerlich und nit gebürlich. Aber so e. g. die meinung gefellt, wies mein gnediger herr hertzog Ulrich in seiner gnaden fürstenthumb ausgehen hat lassen, das ich e. g. copias schick, will ichs glicher gestalt publiciren. Wo es e. g. dermassen gefellig, bin ich sin unbeswerdt im Kinzgerthal auch aufzurichten, wo es aber e. g. anders haben welt, bitt ich e. g. wellen die sach beruhen lassen, bis ich selbs zu e. g. komm; wil ich weiters mündtlich mit e. g. deßhalb red haben. Das hab ich e. g. deren ich sonst ze dienen willig, dienstlicher, guter, trewer, meinung nit verhalten wellen. Dat. Wolffach fritags den 27. july anno etc. 48

Euer gnaden

gutwilliger diener

Original-Concept. Jos Münch von Rosenberg.

Aufschrift. An mein gnedigen herrn graf Friderich zu Fürstenberg etc.

5.

Beigelegter zettel, zum Schreiben des Jost Münch an den Grafen Friedrich d. d. 1548. Juli 27.

Jch hab auch gnediger herr diese handlung, wie mir e. g. geschriben und bevolhen, an meinen gnedigen herrn graf Wilhelm gelangt, gibt er kein andern bescheidt, dan das er sagt, er sehe wol das yedermann vom glauben abfallen wöll etc. und tobt seer darüber.

Post dato ist Musler zu mir komen, der bericht mich das er der Neapolitaner halben das interim bisher nit verkünden hab mögen, ursach es hab sich etwas unruw in der gemeinschaft Ortnowe zutragen, deshalb er die underthanen on gefar nit hab dörffen zusammen fordern. Mueß zuvor an die obersten langen, deßglichen mit den bischoffischen handlen, das will er so bald

möglich thun, und e. g. auch antwort zukommen lassen. Die Napolitaner haben auch über die tag jr musterung gehalten. Diwyl kay. mayt. jn der vorred des interims haben will, das man nit darwider predigen soll, ist einem yeden pfarherrn vonnöten eins zu haben, so weiß ich keine zu bekomen, derhalben, damit sich keiner unwisslich vergang, bitt ich e. g. welle noch 12 interim schicken. will ichs in die pfarren jm Kintzgerthal ußtheilen.

Original-Concept.

6.

Antwort der evangelischen Geistlichkeit im Kinzigthale auf die Publication des Interims. 1548. Aug. 9.

Edler vester, e. v.[1] sein unser geflissen willig diennst zuvor, gebietender und gönstiger juncker, nachdem e. v. die keiserlich declaration, wie es hiezwischen dem allgemeinen, freyen, christlichen concilio in religion sachen gehalten sol werden, anstatt des wolgebornen unsers gnedigen herren herrn Friderichen grafen zu Fürstenberg etc. uns behandet, und daby begert, das wir unns derselben gemeß halten, damit nit sein gnaden oder dero landtschaften einich ungehorsam zugemessen, ungnad und nachtheil darauß erfolgen möcht etc., so sey wolgemelter unser gnediger herr gnedigklich geneigt uns zu beschützen und zuerhalten etc.

Uff dasselb unsers gnedigen herrn gnedig erbieten schreiben wir hiemit e. v. an seiner gnaden statt underthenigen hochvleißigen tannck, wollen das jn unser christlichen ermanung gegen dem volck und embsiger fürbitt gegen gott, auch sonnst unsers vermögens (als wir schuldig sein) geflissen sein, umb jr gnaden jn underthenigkeit zuverdienen, und seindt gar nit geneigt in dheinen weg ungehorsam erfunden zu werden, jn allen pillichen dingen, noch Römischer keyserlicher majestät unserm allergnedigsten herrn etc. unnd wolgemeltend unserm gnedigen herrn von Fürstenberg etc., als unser von gott gegeben oberkeit, ungehorsame ze laisten und jren gnaden oder dero landtschaft einiche ungnad von höchstgedachter keyserlicher majestät aufzuladen und unrhat anzurichten etc. Wir tancken auch gott, das unser höchste oberkeit die Röm. kais. mst. etc. in derselben irer mst. declaration allergnedigst bevilcht, die lere des heiligen evangelii rein zu füren, die wir von den gnaden gottes bishär, so lang wir jn der erkantnüs unsers einigen heilands Jesu Christi gestanden, seinem wort gemeß trewlich geleert haben und mit seiner hilff fürtrybenn, unnd wöllen uns gantz gehorsamlich diser keiserlichen declaration halten, wo sy mit gottes wort stymmet, worin aber unnsere gewissne beswerdt seindt (wie wir e. v. hieneben verstendiget), bitten wir underthenig unser gnediger herr wölle uns damit nit besweren. Wir wöllen uns auch gar still prauchen der reinen predig, und anders was die keiserlich mst. geordnet nicht tadeln, sonder bis zu erörterung des obgemelten concilij umb mehrer eintrechtigkeit willen inn underthenigster gehorsame tulden. Und wo yemandt die ding, die wir mit guter gewissene nit thun könden, verpringen wurde, wöllen wir nit verhindern, verclaineren noch richten etc. Und so wir darüber unserm gnedigen herrn oder yemands beswerlich sein wurden, wöllen wir gutwillig weichen und andern statt geben. Wir bitten aber im vaal so wir abtretten mießten, das die frommen, christgleubigen underthonen bis ufs obgedacht concilium by diser keiserlichen declaration erhalten, und den nachkomenden leerern sy wyters ze tryben nit gestattet werde. Bevelhen uns damit e. v. und bevorab unserm genedigen herren gaantz underthenig, den der allmechtig zu gottseliger fridlicher und glicklicher regierung jm zu lob und eeren jn zunemung seines worts nach seinem göttlichen willen sambt dero gantzen stammen Fürstenberg etc. langkwürig laiten und erhalten wölle, haben wir e. v., dero wir mit unsern armen diennsten gneigt, ufs kürtzest und us schuldiger gehorsami für antwort hierin nit verhalten wöllen. Datum uff vigilia Laurentj anno etc. 48

E. v.

gehorsame und willige

kirchendienere jm Küntzigerthal.

Alte Überschrift: Der predicanten jm Kientzigerthal antwort ufs interim etc. anno etc. 48.

Original-Ausfertigung.

---

[1] Euer Vestigkeit, — das Schreiben ist an den Amtmann gerichtet.

7.

Schreiben des Jost Münch von Rosenberg an den Grafen Friedrich zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg etc. Wolfach 1548. Aug. 14.

Wolgeborner gnediger herr, e. g. sein mein gutwillige Dienst zuvor. Gnediger herr e. g. schreiben hab ich necht spot zu Haslach empfangen und gib e. g. druff zuvernemen, das ich den underthanen nit anderst angezeigt, dann, nachdem die Hispanier für Costentz gezogen, möchten villicht die Neapolitaner auch zuziehen, derhalben, so das geschehen solt, mögen sy barschaft oder silbergeschürr und dergleichen an sichere ort thun, aber iren prophiandt sollen sy nicht vlehen und gedult haben so ein durchzug geschehe. Also hab ichs auch jm ampt Hornberg versehen etc. und hab bym schafner von Offenburg fürsehung thon, so bald sy aufbrechen wolten sollichs jns Kintzgerthal zuverkünden. Sol es e. g. alsbaldt auch zugeschriben werden. Jch hoff aber, dwyl die Hispanier abgezogen, die Neapolitaner sollen nit mehr durchs thal ziehen, es gescheh dann widerumb ein belagerung oder anzug. So sein die Neapolitaner, wie e. g. wissen, nit über acht hundert, werden bald durch sein. Necht hab ich ein schriben vom Musler ghapt, das sy sich zusammen thon und die Kintzig beritten, kan wol mercken, das sy ynen besorgen; ist auch ein Hanawischer diener by mir gwesen, der zeigt an, man könn nicht vernemen das sy uffbrechen wollen. So haben mir die von Haslach heut zuverston geben, wenn sy sich dahin legern wolten, wollen sys nit jnlassen und die puren wollen zu jn setzen, dan sy wol gedencken können, das sy miteinander verderbt wurden etc. Derhalben mich für gut ansehe e. g. hetten jnen geschriben, das sy den durchzug gestatten, so es darzu kem, dann sy stallung haben muessen. Zum andern schick e. g. ich hiemit der predicanten jm Kintzgerthal antwort ufs jnterim. Betuncht mich sy erbieten sich erbarlich. Haben zugsagt wider das interim nit zu predigen; hoff so e. g. nach dem pfarhern zu Husen und Oberwolfach schicken, sy werden sich wysen lassen (kan auch wol versten, das den andern lieber ist, dise nemen die meß an, dan das man frembde auffstellen solt. Hab e. g. ich dienstlicher guter triwer meinung in yl nit verhalten wöllen. Dat. Wolfach den 14 Augusti anno 48.

E. g.
gutwilliger diener
Jost Münch.

Original-Concept.

8.

Erlaß des Grafen Friedrich von Fürstenberg an den Amtmann im Kinzigthale. Jost Münch von Rosenberg. 1548. Aug. 20.

Fridrich grave zu Fürstenberg, Hailigenberg unnd Werdenberg, lanndtgrave in Bare etc. Unnsern grues zuvor lieber getrewer, dein schreiben sambt der predicanten im Kintzgerthal antwort uber das interim haben wir empfanngen, unnd darauß vernomen, das gemelte predicanten das interim wo es mit gottes wort stymmet zu halten, warjnn aber jr gwissen bschwerdt seindt, wie sy dich neben der antwort verstendigt haben sollen, wir sie nit beschweren wellen, mit vil weiter und merer disputierlicher ausfuerung nachlenngs verstannden. Darauf geben wir dir zu vernemen, das wir uff dise verborgene und disputierliche antwort, innsonnder dieweil du unns nit verstenndigt hast, was sie dir darneben für beschwerdt zugeschriben haben, khain antwort künden geben, unnd wollen dies auch nit pergen, das unns kainswegs gelegen noch gemaint sein will, der Röm. kay. Mst. unnd der stennde des reichs abschid, darjnn das gemelt interim verleibt, sonnders in sollichen hochwichtigen puncten, als ob was dar jnnwere, das nit mit dem wortt gottes stymmet, zu disputieren, oder in ainiche red einzulassen gepurt, dann wir gemelt interim dafür haben unnd halten. das es mit dem wort gottes stymme. Darauff nochmals unser ernstlich beger unnd mainung, das die predicanten jn genanntem Kintzgerthal sich des offtgedachten interims jn allem gleich gemeß halten unnd vollziehen. So das beschicht wollen wir dester lieber ob jnen halten. Das haben wir dir uff dein schreiben nit wollen pergen, dann dir guetten willen zu erzaigen seindt wir wolgenaigt.
Datum den 20 Augusti anno 48.

F. g. z. Fürstenberg etc. (eigenhändige Unterschrift).

Aufschrift: Dem edlen, festen unnserm ambtman jm Kintzgerthal unnd lieben getrewen, Josen München von Rosennberg.

Original-Ausfertigung.

9.

Bericht des Jost Münch von Rosenberg an den Grafen Friedrich zu Fürstenberg. 1548 Sept. 4.

Wolgeborner gnediger herr uff e. g. jungstgethan schreiben, der predicanten erste antwort uber das interim belangend, welche e. g. für disputirlich und verborgenlich gehalten, diwyl sy in derselben angeregt, das sy das interim halten wellen, wo es mit gottes wortt stymme und deßgleichen gebetten haben, e. g. welle jr gewissen, worin sy beschwerdt, wie sy mich daneben bericht, nit beladen, welcher beschwerdt e. g. kein wissens tragen etc., gib e. g. ich dienstlicher guter meinung zu versten, das sy mir ein lang libell zur selben zit vorgelesen und schrifften allegiert, wornmb sy halten das das interim in etlichen puncten nit mit der schrifft stymme und worin sy beswerdt, welchs ich für kein antwort von jnen annemen noch e. g. damit bemuegen[1] wollen, sondern hab ein gemeine, kurtze antwort von jnen erfordert. So haben sy mir dieselbig geben, inmassen die e. g. ich hievor schriftlich zugeschickt. Yetzo aber hab ich sy und jren yetwedern jnsonderheit erfordert, sy jrer vorigen antwort erinnert und e. g. schrifft verstendigt, das e. g. dafür haben und halten, das das interim mit gottes wort stymme, und e. g. nit gemeint sein wöll noch gebüre, sich, uber und wider des reichs abschidt, darin das interim als von allen stenden angenomen verleibt, in wyter red und disputation einzulassen. Sei derhalb e. g. bevelch und meinung, das sy sich dem interim gemeß halten und das vollzichen sollen, so wöll e. g destlieber ob jnen halten etc., alles inhalt und vermög gedachts e. g. schriftiichen bevelch etc. Hab auch ainen yeden in abwesen der andern verhört, daruber mir einer nach dem andern mit antwort begegnet, wie ich dasselbig e. g. hiemit verzeichnet zuschick. So es e. g. gelegenheit, möcht e. g. jrer etlich erfordern, villicht wurde e. g. sy wyters bereden können, damit etlich im tal weren, die meß hielten, uff das e. g. die sachen destbas zu verthedigen hetten, wie ich meins behaltens e. g. verstanden. Wo aber e. g. meinung sein wolt (als ichs doch nit dermaßen verstanden), das e. g. all die so nit meß halten urlouben wolten (wie sys dann mehrtheils nit thun werden, dann jre vier nye priester gewesen etc.), so bitte ich e. g. welle sy by zit gnediglich abfertigen lassen, damit sy nit mit wyb und kindt in winter gerothen. Doneben gib ich auch e. g. zuverstan, das e. g. und das closter Wittichen all pfarhern zu verleyhen haben, ußgenomen die pfarr zu Steinach hat der abt von Gengenbach zuverlyhen. Das alles e. g. ich dienstlicher meinung nit verhalten wöllen.

Datum den 4 Septembris.

Original-Concept.

10.

Beilage zu Jost Münchs Bericht vom 4. Sept. 1548.

Eines jedenn predicanten jm Kintzgerthall anntwurt zum anndernmall, uff des wolgebornnen meins gnedigen herrn herrn Friderichs graven zu Fürstenberg etc. schreiben des jnterims halben, gegeben den ersten Septembris anno etc. 48.

Herr Jacob Gyr pfarherr zu Wittichen.

Jst ein alter betagter man, der vil jar uff jm hat, unnd nit zuversichtlich das er langwirig mehr sein werde, denn mein gnediger herr graff Wilhelm vonn andern pfarhen ußerhalb der herschafft här, diewyl er ein khindt uß der herschafft geborn, vonn des vatterlannds wegen erfordert, und jme sein lebenlang zu Wittichen vom closter underhaltung unnd sein nothpfrünndt zugesagdt hat, wo er gleich denn kirchen diennst nit mehr versehen möge. Will nicht wider das interim predigenn unnd mitlerweyl, wen e. g. inns thal komen, der meß halbenn, die jme alters

[1] bemühen.

halbenn unmüglich mähr zu halten, gepürlich beschaid geben. Ob auch jemands neben seinem predig ampt meß haben wurd, das will er nit hindern oder tadlen, auch annder so frevenntlich wider das jnterim reden wolten mit träfflichen wortenn davon wisen, damit seinethalben khein ungehorsame sonnder sein müglicher vleiß gespürt werde. Bitt mein gnedigen herrn, wöll sein schwach alter jn gnaden bedenncken.

Herr Geörg Höner pfarrher zu Schennckenzell.

Jst auch ein alter betagdter mann, sagdt er wöll jnnhalt der kayserlichen declaration unnd mandaten nicht wider das jnterim predigen, oder andern seins vermögens gestatten unnd gehellen zuwider redenn. Der meß halbenn bitt er mein gnedigen herrn, wöl jn nit beladen dann jm sollichs beschwerlich. So er aber mit der zit von jr gnaden oder anndern und fürnemlich durch das ordennlich concilium bessers unnderricht wurdt, well er alle pilliche gehorsame laysten. Daneben wöll er auch nyemands verhindern oder tadlen, so dasselb jnn seiner kirchen verrichten wurdt. Will sich sonnst jnn andern artikln so nit wider sein gewissen seindt befleissen, dem jnterim gemeß zehalten.

Herr Burckhardt Hüserbach pfarher zu Schappach.

Jst ein herschafftkindt und nye khein priester gewest, hatt sein wib gehapt ehedann er jnns predig ampt komen unnd vorhin das leer ampt jn der schuell versehen. Sagdt er könn nit meß halten. Wer aber desselbig jn seiner kirchen verrichten, wöll er nit hindern oder tadlen. Wil auch der kais. mayt. gehorsamen, also das er nichts wider das interim predigen, unnd andre glichergestalt dahin wysen, sich demselben gemeß zehalten.

Herr Matheus Kratt pfarherr jnn der alten Wolffach. [1]

Will sich dem jnterim gemeß haltenn, nicht dawider predigen unnd andre, so dawider reden wurden, mit zichtigen worten darvon wysen. Der meß halben, so jn mein gnediger herr mit der zit beschicken unnd unnderwysen würdt, will er der gepür nach volgen und des conciliums erwarten.

Herr Sebastian Häckelman pfarher zu Husen.

Will nichts wider das jnterim predigen, noch anndern gestatten frevennlich zuwider reden, sonnder guetlich darfür warnenn unnd straffenn unnd sich bewisen dem interim gemeß ze halten, usserhalb der meß, damit sein gewissen beschwerdt. Bitt er mein gnediger herr wöll jnn damit nit beladen. So er aber mit der zit von jrn gnaden oder andern unnd durch das concilium bessers bericht möcht werden, will er sich der gepuer nach gehorsam erzeigen. Jn soll auch nicht jrren wer meß jn seiner kirchen halten werde, dem will er nichts jnntragen.

Herr Ulrich Vogl helffer unndt schuelmeister zu Wolffach.

Jst nye khein priester gewesen, begert auch nach keiner zu werden, deshalben er sich der meß, als wider sein gewissenn nicht beladen, will aber anndre so das verrichten nit tadlen noch wider das interim predigen, sonnder gerrn das evangelium mit fridliebennden worten verkünden, wo man jne jm selbenn amt pleibenn last. Wo aber mein gnediger herr deshalb enderung mit jme fürnemen wolte, bitt er jr gnaden welln jn doch gnediglich bey dem schuel ampt pleiben lassen. darin will er ann müglichem vleiß wie bisher seiner personn halb nichts erwinden lassen.

Herr Martin Schälling pfarher zu Wolffach.

Jst von meinem gnedigen herrn graff Wilhelmenn von der statt Straßburg zu einem superattendenten uber alle pfarher jn der herschafft erlanngdt, unnd vertröst worden sein lebennlang von jrn gnaden zu underhalten werden. Jst erpittig, lut vor gegebener antwurt, umb unndertheniger gehorsame willen gegen Rom. kais. mayt. unnserm allergnedigsten herrn etc. unnd auch unserm gnedigen herrn vonn Fürstenberg etc., der kayserlichen declaration sich gemeß zu halten worinnen sein gewissen nit beschwerdt ist, als das fürnempst stück ist meßhalten. Er will aber

[1] Ober-Wolfach steht im Concepte. Sein Name wird einmal auch Kratth geschrieben.

umb mehr frides willen laut seins vorigen erpietenns, so lanng er der kirchen jn dieser herschafft vor ist, bis uff verrer erclerung oder des algemeinen freyen christlichen concilii erörterung, nicht dawider oder andre stuck im jnterim begriffen predigen, noch jemannds, so die ding, als obstat, die er mit gueter gewissen nit verrichten kann, neben seinem predig ampt in seiner pfarkirchen verrichten wurdt, darann verhindern noch tadlen, sonnder die rhein leer des heiligen evangelii mit fridliebennden worten wie bishär trewlich fueren und die sacramenta Christi außtheilen. Wo jnn aber mein gnediger herr annderer gestalt im kirchenn dienst unnd nemlich mit der meß ze prauchen gesint were (als er nit hoff), bitt er umb gnedige erlaupnus, will andern wie pillich statt geben.

Meister Franntz Beckh pfarher zu Haßlach.

Ein gelerter, frommer, stiller mann, erbars zichtigs wanndels, hat all sein tag gestudiert uff denn fürnempsten universiteten, auch selber schuel gehalten. Ist nye khein geweichter priester gewesen, begert auch noch keiner ze werden. Gipt sein antwurt allermaßen wie der pfarher zu Wolfach die sein nechst hieüben geben hatt.

Hans Jerg Lemp helffer und schuelmeister zu Haßlach.

Ist ein herschafftkindt, hat sein wib genomen ehe er jn dienst tretten. Gipt sein antwurt unnd bitt, wie Ulrich Vogl der helffer und schuelmeister zu Wolfach hievor geben und gebotten hatt.

Herr Jacob Keller pfarher jn der Welschensteinach.

Gipt sein antwurt, jnmassen her Basthen Häckelman pfarher zu Hausen hieoben geben hat, hieher umb kürtze willenn zeschrieben unnderlassen.

Symon Schilling pfarher zu Steinach.

Ist nye priester gewesen begert auch nit geweicht ze werden. Hat sein wib vor dem kirchenndienst gehapt, khann nit meß haben, weiß auch nit mit guetter gewissen ze lernen noch ze thun. Will aber anndern, so dasselb jnn seiner pfarr, als lang er da pleipt, verrichten, khein inntrag thon, noch ichtzit wider das interim predigen, sonnder sich demselben jn allem dem so seiner gewissen nit zuwider, als dß fürnempts stück die oberzelt meß ist, gehorsamlich und gmeß halten, das wortt gottes rhain unnd lauter fürtragen unnd also verrer erclerung und des allgemeinen, fryen, christlichen concilii erörterung mit gedult erwarten.

Anmerkung. Die sämtlichen Urkunden befinden sich im F. F. Archiv Donaueschingen; sie sind gesammelt im Diözesanbuch und den F. F. Mitteilungen.

Kriegerische Ereignisse von der Reformation an bis zum 30jährigen Krieg.

Im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation war das Kinzigtal von den Leiden und Schrecken eines Krieges ziemlich verschont geblieben. Indirekt hat es wie alle deutschen Lande durch die Türkenkriege gelitten, die sich mit Unterbrechungen durch das ganze 16. Jahrhundert hindurchzogen und im 17. Jahrhundert wieder neu auflebten. Die Türken, die von Kleinasien aus den Balkan unterworfen und 1453 Konstantinopel erobert hatten, waren lange Zeit hindurch der Schrecken des Abendlandes. Alles verheerend und verwüstend, bedrohten sie beständig die österreichischen Lande und drangen wiederholt weit in das Herz derselben ein. Zur kraftvollen Bekämpfung dieses „grausamen Bluthundes und Erbfeindes des christlichen Namens" wurden während des ganzen Verlaufs der Kriege im deutschen Reiche sog. Türkensteuern (auch Türkenschatzungen genannt) erhoben. So zahlte im Jahre 1532 das Kinzigtal 1800 fl; sogar Dienstknechte und Mägde mußten dazu beitragen und zwar vom ℔ zwei Kreuzer (1⅔ %); wer 10 ℔ Wert und darüber zu leben hatte, mußte vom ℔ drei Kreuzer geben (2½ %). Auch die Geistlichkeit, die sonst steuerfrei war, wurde

zu dieser „Türkenhilfe" beigezogen. Zu dem Heere stellte das Kinzigtal im Jahre 1552 30 Mann „zu fuos und 5 Pferde". Die Priesterschaft wurde durch Mandate aufgefordert, alle Feiertage zur Abwendung der Türkengefahr eine Messe zu lesen; täglich mußten die Glocken geläutet werden. In Zeiten größerer Gefahr wurden die Untertanen besonders zum Gebete ermahnt; so schreibt Graf Heinrich 1592 an seine Untertanen: Der Bischof von Konstanz hat wegen des jüngst erfolgten furchtbaren Einfalls der Türken und Kroaten und der Gefährdung des deutschen Vaterlands durch dieselben „etliche gemaine Bättäg, creutzgäng und ein langes Zeichen mit der großesten Glocken jedes Orts zue leuten" angeordnet. Da es nötig ist, daß zu diesem gottsel. Werke auch die weltliche Obrigkeit mitwirke, so befiehlt der Graf bei höchster Ungnade und Strafe, daß alle, wo immer sie sind, sowie sie täglich um 12 Uhr mit der großen Glocke ein besonderes Zeichen läuten hören, „mit gebognen knüeen und ausgeregten armen" Gott für das Leiden und Sterben des Erlösers danken und bitten, daß er seinen Zorn von der Christenheit abwende und dem Kaiser, dem Könige von Spanien und andern kath. Fürsten gegen die Türken den Sieg verleihe. Verordnen die Pfarrer und Pfarrverweser noch andere gemeine Gebete, Prozessionen und Kreuzgänge, durch welch sehr kräftige Mittel Gott besonders zur Abstellung seines gerechten Zorns bewogen wird, so soll dazu aus jedem Hauswesen mindestens eine Person geschickt werden. Der Graf verbietet bis auf weiteres alle offenen und heimlichen Tänze, andere Freudenfeste, Lichtstuben, Singen, Pfeifen und andere offene Kurzweile und übermäßiges Zechen; alle Hochzeiten sind möglichst eingezogen und kostenlos zu halten; bei denselben und auch sonst darf nur „stilles Saitenspiel" mit seiner oder seiner Amtleute besondern Erlaubnis stattfinden.

Wegen der Türkengefahr befiehlt Graf Heinrich in Donaueschingen 1594, daß in seinem Lande am Freitag und Samstag zwei Stunden einschließlich der Messe vormittags vor ausgesetztem Sakramente in der Monstranz öffentlich gebetet werde.

1595 ordnet er die Feier des wegen der Türken ausgeschriebenen Jubiläums an: In der ganzen Grafschaft soll jedermann in der Woche nach Oculi (27. 2. bis 4. 3.) beichten, am Mittwoch, Freitag und Samstag fasten, am Sonntag Mittfasten (März 5.) zum hl. Sakramente gehen und am Montag und Freitag darnach einen Kreuzgang tun, alles laut des Briefes, den jeder Pfarrer hat. —

Ums Jahr 1597 waren die Türkenschatzungen unaufhörlich und „schier" unerschwinglich; dazu gesellte sich noch Mißwachs.

Aber auch von kriegerischen Durchzügen wurde die Landschaft Wolfach von Zeit zu Zeit heimgesucht. Wie aus den Stadtrechnungen zu ersehen, zog 1567 „latronisches" (?) Kriegsvolk durch, „das uffm Land dem Bauernvolk großen Schaden zugefüegt, derohalben Burger uffm Land hüeten müessen; denselben Burgern so gehüet [gehütet] für lohn und gedachtem Kriegsvolkh für Brot, weil ihnen garten [fechten, betteln] nit gestattet, geben 6 ℔ 12 ß".

1569 wurde wegen des oranischen Kriegsvolks, das im Elsaß gelegen, ein Überfall befürchtet, „so daß der Oberamtmann Branz Pulver von Horb und Schaafhusen alher pringen lassen". Zum Überfall kam es vermutlich nicht; doch wird einem Ulricus Valentinus Schrofferus von Sala, dem Caplan des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, laut Stadtrechnung „1 ℔ verörth, als er allhier in Weihenacht firtig etwas krank gewesen und fürgeben, daß er von den oranischen Reuttern beraupt worden". Im gleichen Jahre war man wegen französischer Unruhen besorgt, da sich das Gerücht verbreitet, daß die Franzosen über den Rhein wollten. Branz bittet den Grafen Heinrich „um Pulver von Schaffhausen und um Wehren, Augspurger und Nürnberger Harnische mit Hauben und Handschuhen etc".

Im Jahre 1591 wurden zur Bekämpfung der Freiheitsbestrebungen der Niederlande vom Grafen Froben von Fürstenberg, im Auftrage des Herzogs Alexander von Parma, ein Regiment zu Fuß von 10 Fähnlein, an Personen bei 3000, in Kriegsdienst genommen, zu deren Obersten der Fürstenberger vom spanischen Könige gesetzt wurde. Die Truppen wurden zum Teil in den fürstenbergischen Landen angeworben. Die Oberamtleute schreiben darüber dem Grafen Albrecht: Es ist abermals sehr unruhig, allein jedoch wegen des Durchlaufs; „und weil die knecht von beiden Obersten, Herrn Graf Frobenio von Fürstenberg etc., sodann Kurtzen, sehr weit geworben und dem armen mann, wo in güete nit fürgesetzt, mit Gewalt abzunehmen und zu beschedigen (wie dann gestert abends etlich Euer Gnaden Untertanen zwischen Hausen und hie [Wolfach] wund geschlagen und knecht gefangen worden) understeen, ist zu Haslach dahin geschlossen, daß etwan einer rott zwen batzen gegeben, von der landschaft abgericht und fortgewißen werd". Weil Graf Joachim wegen seines Sohnes Froben gebeten hat, Knechte anwerben zu dürfen, wurde es am 16. und 17. Juli erlaubt. Oberst Kurtz war am 5. August hier übernacht mit 16 Postrossen, gelegen vor demselben ein rott, dabei 5 von Adel. Die Rott hat sich zimblich unnütz gemacht, bekam 1 fl von der Stadt.

Auch 1592 zog wieder Kriegsvolk durch, viel über den Wald nach Freiburg und Breisach.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts marschierten wiederholt wallonische Regimenter, die für die Kämpfe in Ungarn bestimmt waren, durchs Kinzigtal. Solche Truppen waren meist eine schwere Plage für die Gegenden, durch welche sie ihren Weg nahmen, und die betr. Reichsstände beklagten sich beim Kaiser über diese „unerschwingliche Bürde"; die Württemberger wollten sich sogar tätlich wehren. 1597 wurden zwei Regimenter in Colmar und Schlettstadt gemustert und über Breisach und durch das Kinzigtal nach Ulm geführt. Am 22. Mai waren die ersten 2 Fähnlein zu Steinach und die letzten zwei und das fünfte am 26. übernacht; bei Haslach zogen sie neben der Stadtmauer hin (denn die Stadt war Tag und Nacht mit den Bürgern verwahrt und es wurde kein Wallone eingelassen). Sie zogen über Hornberg, Villingen, Wurmlingen, Eßlingen. Es war feines, starkes, junges Volk, auch bescheiden. Graf Albrecht mußte es im Steinacher Quartier verköstigen. Ein anderes Regiment mit 500 Reitern nahm im Juni denselben Weg. Diesmal scheinen die Haslacher den Truppen den Eintritt in die Stadt erlaubt zu haben; denn auf dem Kinzigtäler Landtagsabschied von 1597 wurde beschlossen: Was von dem Wallonischen Durchzug her bei den Wirten zu Haslach und Hausen und an andern Orten noch aussteht, wird von der Landschaft bezahlt. Denjenigen, die das Kriegsvolk mit Wagen nach Hornberg geführt, soll tags 1 fl und denen, welche Rosse dahin gelichen haben, jeden Tag 1 Ort gegeben werden.

Am 9. Juli 1598 befiehlt Albrecht seinen Amtleuten, zu bewirken, daß das lothringische und französische Kriegsvolk, das, nach Mitteilung an ihn, herauskomme, den Weg nicht durch das Kinzigtal nehme oder wenigstens dort nur Mittag mache, nicht aber übernacht bleibe.

Am 14. Juli ist die Rede vom andern wallonischen Regiment, das am 15. Juli vom Münsterplatz in Straßburg aufbricht. Albrecht erwirkte, daß das Nachtlager nicht in Steinach war, mußte aber dafür unentgeltlich in den österreichischen Flecken Biberach, wohin dasselbe verlegt wurde, 4 Ochsen, 1500 ℔ Brot, 1 Fuder Wein und 6 Viertel Hafer liefern.

Im Jahre 1600 konnte wegen des wallonischen Durchzugs der Laurentiusmarkt erst nach „Bartholomei" gehalten werden. Am 3. Oktober fand wieder ein Durchmarsch solcher Völker statt.

Auch in den folgenden Jahren wurden wiederholt Truppen nach dem Osten des Reiches gesandt, deren Verpflegungskosten durch Schatzungen gedeckt werden mußten. Als 1602 wieder eine fast unerschwingliche Summe angefordert wurde, erklärten die Schultheiße im Namen der Landschaft, „daß man allerorts sehr verarmt, auch in diesem Jahre an Weinwachs und Obst sehr gestraft sei; trotzdem wären sie bereit, die harten Schatzungen auf sich zu nehmen, unter der Bedingung, daß ihnen zuvorderst die Überlast der Bettler, Landrecken, Zigeuner, Gartknechte und anderer dergleichen bösen Leute, von denen sie an Leib und Gut angegriffen würden, abgenommen werde."

Im Jahre 1608 wurde „zur Abstellung nicht allein der lang gewährten ungarischen, sondern auch nunmehr landskundigen österreichischen Kriegsempörungen, Aufstände und Zerrüttung, auch anderer vor Augen schwebenden Strafen, zuvörderst aber zur Versöhnung und Abwendung des göttlichen Zornes vom Bischof Jacob zu Konstanz abermals das 40stündige Gebet und andere heilsame Mittel im ganzen Bistum angestellt und publiciert, weshalb an alle Vögte ein Ausschreiben erging, bei den Amtsuntergebenen alles Ernstes darob und daran zu sein, daß solches Gebet auf den Tag, wie es vom ordentlichen Pfarrer verordnet, mit recht christlicher Andacht und gottseligem Eifer inbrünstig gehalten werde, dazu auch alle Saitenspiele, Tänze und andere weltliche Freuden bis zum Feste Mariae Himmelfahrt [15. Aug.] einzustellen seien." (Donaueschingen 4. Juli.)

In dieser Zeit, da sich die religiösen Gegensätze im Deutschen Reiche wieder sehr zugespitzt hatten, drohte der Krieg zwischen der protestantischen Union und der kath. Liga auszubrechen. 1610 zogen Truppen der Union durch das Kinzigtal. Der Oberamtmann Elias Fink berichtet darüber am 12. Oktober an den Grafen Wratislaus: „Das Brandenburgisch-Durlachische Kriegsvolk, Fußvolk, reuterei und artellerie ist nit ohne höchsten Schaden der zuvor erarmten Untertanen durch das Kinzigtal gezogen; den 6. Oktober der obrist Fuchs mit seinem Regiment zu Steinach mit der Artillerie und allen andern Kriegsrüstungen ankommen und zwei nachtläger alda gehalten, den 7. das von Helmstatts regiment zu Fuß über 3000 stark sich in Welschsteinach gelagert und ein Nachtlager dort gehalten, die Goldsteinische am selben Tag 600 Pferd zu Schnelligen, Rodenbach [soll Bollenbach heißen] und Weiler, die Mansfeld 400 Pferd zue Haslach, mehrerteils in der Vorstadt verblieben. Die Obertrautische Pferd aber am selben Tag bis gen Haslach, alda ihr Quartier über Nacht; am andern Tag, nachdem die Obertrautischen Pferd bis über Hornberg geruckt, ist der oberste Fuchs mit allem seinem Volk gen Hausen gegangen, daselbst über Nacht quartiert, Helmstadt aus der Welschsteinach zu Weiler und Eschaw, Mansfeld und Goldstein samt dem marggraven von Brandenburg, ganzer Reuterei und leibquardir, von Zell Harmersbach durch Hausen bis auf Hornberg. Samstag den 9. ist der oberste Fuchs mit den Seinigen zu Hausach aufbrochen und fortzogen. Bald nach 1—2 Stunden kam der oberste Helmstadt und zeucht ohne Quartier gen Hornberg, desgleichen 4 fändlin Mansfelder Fußvolk. Alst seind, dem Allmächtigen sei Lob, in Ew. Gnaden Herrschaft mehr nit über nacht geblieben als die Obertrautische Pferd und den andern Tag das Fuchsische Regiment. Die haben sich also verhalten, daß gegen andern Orten nit zu klagen; denn außerhalb dessen, so ihnen an allerhand Proviant gereicht, dafür kein Heller bezahlt worden, wollt Ew. Gnaden Untertanen ich ihren Schaden mit 60 fl abtragen, dann ich und der Landschreiber bei dem Obersten Fuchs soviel erhalten, daß er uns kein Bitt abgeschlagen; sobald wir kommen und angezeigt, daß sein Volk den Thälern zustreif, hat er gleich Leut geordnet, so selbige wieder zurückgetrieben, und damit sein Volk in Einbach nit streifen könnt, die Bruck zu Hausen zum Teil abtragen lassen, und ist gedachtem Einbach nit eines Hellers Wert, als was die Bauern den gefreiten mitgeteilt, schaden beschehen. Des gleichen im Fronaw und Gechbach, im

Breitenbach und Armersbach [Adlersbach] haben sie anfahen blindern, aber gleich wieder abgetrieben worden. Hausen das Dorf bei der kürch, Ew. Gnaden Zehendscheuern und Trotten, darinnen noch Frucht und Wein liegt, wie auch der Beamten losament und etlich andere Ort hat der Obriste auch befreien lassen, und in summa alles also glücklich und wohl abgangen, das dem Allmächtigen nit genueg darumb zu danken."

„Entgegen Graf Christoffen und seinen armen Untertanen [Wratislaus war bei der Teilung 1609 das obere Quartier oder die Herrschaft Wolfach zugefallen, seinem Bruder Christoff das untere od. die Herrschaft Haslach; bei Biberach begannen die österreichischen Lande, die Landgrafschaft Ortenau, seit 1551 wieder von Österreich eingelöst], die eben im vollen Herbst gewesen, an Wein, Vieh, Hausrat, Korn, Haber und desgl. einen solchen Schaden zugefügt, der wie mein Vetter [Simon Fink in Haslach] bei seinem Eid und seligkeit beteuert mit 30 000 fl nit zu zahlen, neben dem zu Weiler 4 Höff und 1 Taglöhnerhäuslein abgebrannt. Was nur dessen Ursach, mag ich eigentlich nit wissen, sorg wohl, der unter Haslach, gleich unter dem Siechenhaus, aufgeworfene Schanzgraben und sonst ein sach seien nit die geringste Ursachen eines großen, schädlichen Verderben. Wer nur zue gedachter Schanz geraten und mit interessiert, haben Ew. Gnaden sonder Zweifel aus Landschreibers Schreiben hiebevor vernommen, und wäre meinem einfältigen guetbedünken nach besser und dem ganzen Kinzigtal nützlicher, es were dies Schanzgrabens niemaln gedacht worden, neben dem, wie ich glaubwürdig bericht, Würtemberg bereits aus den nächstgelegenen Ämtern etlich Hundert mann in Bereitschaft gehabt, da der Paß unter Haslach gesperrt werden wöllen, es von oben in das Künzgerthal gefallen und daselb also in äußerst Verderben und Untergang geraten were. [Württemberg gehörte auch zur protest. Union.] Ich hätte von diesem Wesen mehr als viel, insonderheit von Ew. Gnaden allhiesigen [Wolfacher] etlichen Untertanen, die sich nit allein gegen mir und landschreibern zimblich rebellisch erzeigt und gedachten Schanzgraben zu ihrem und der ihrigen höchsten Schaden defendieren [verteidigen] helfen wöllen, sondern noch eigens Willens und unterfangenen Gewalts allhier neben Wolfach, da das Volk bereits in allem fort und durchzug zu Hausen gewest, ohn einiches Beamten Bewilligen die Weg mit holz unbedächtlicher, kindischer Weis verlegt, welches, da [sofern] es dem Kriegsvolk offenbar worden, sonder Zweifel der ganzen Stadt Wolfach samt dazu gehörigen Thälern äußerst Verderben verursacht, dann sie über den Schanzgraben derart erbittert, daß nit genuegsamb dervon zu schreiben, auch nit leichtlich in 100 oder mehr Jahren in Vergeß gestellt werden wurd."

Am 19. Oktober schreibt oben genannter Simon Fink dem Grafen Christoff, daß der Schaden, den der Durchzug des Kriegsvolks der Unierten verursacht habe, bereits zu Steinach auf 5800, zu Welschensteinach auf 2100, zu Schnellingen, Bollenbach und Welschenbollenbach auf 1800 fl ermittelt sei.

Am 4. Februar 1611 bezeugen der Amtmann Erasmus Pascha und der oben genannte Schaffner Simon Fink, daß nach der amtlichen Zusammenstellung der Gemeinschaden sich auf 18 027 fl 46 kr belaufe, wovon die Untertanen des Amtes Haslach 16 630 fl 40 kr, die gemeine Landschaft 355 fl 23½ kr und die Herrschaft 1041 fl 42½ kr treffe.

Auch in der Wolfacher Stadtrechnung 1610 ist der brandenburgische Durchzug erwähnt; „bei Losbrennung aines Feldstückhlins war ain Fenster am untern Zollhaus zersprungen". (Bei Annäherung von Gefahr wurden Schüsse gelöst.) Auch die Wachen wurden verstärkt und zwei Musquetiere von Wolfach mußten, „da es sich mit dem Kriegswesen noch zur Zeit nicht stellen will", abwechselnd Tag und Nacht das

Kloster Wittichen bewachen. Jeder erhielt täglich Essen, 1 Maß Wein und wöchentlich 1 fl Besoldung.

Im gleichen Jahr wurde zwar der Friede zwischen der protest. Union und der kath. Liga nochmals hergestellt; die Spannung aber dauerte fort und führte wenige Jahre (1618) darauf zu dem für ganz Deutschland so verhängnisvollen 30jährigen Krieg, der auch dem Kinzigtale schwere Not und unsägliches Elend bereitete.

Infolge genannter Heereszüge im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts hatte sich ein unheimlicher, böser Gast im Kinzigtale eingeschlichen, die Pest, auch schwarzer Tod genannt, die in früheren Jahrhunderten die beständige Begleiterin der großen Heere war und nicht nur unter diesen unzählige Opfer forderte, sondern auch in allen an den Heerstraßen oder deren Nähe gelegenen Orten reiche Nachlese hielt. Schon 1576 berichten Amtmann Branz und Landschreiber Saal an die Vormünder Albrechts, daß in der Herrschaft, namentlich in Wolfach, Oberwolfach und Hausach die Pest so eingerissen, „daß die Pfarrer, die vor das Konstanzer Chorgericht geladen waren, nicht abkommen könnten, wenn nicht etwa Untertanen unprovidiert [unversehen] sterben sollten".

1590. Dezember. „Die sterbenden Läufe haben in Welschsteinach nachgelassen, nicht aber im Hofstetter Thal, und wird in den inficierten Orten dero gn. Befelch nach, wie auch das Meßlesen und processiones gehalten."

1591. April. „Die sterbenden Läufe sind auch in Haslach eingerissen; in 5 Tagen erkrankten in Dr. Johners Haus sein Schreiber und eine Magd."

1594. „Sterbender Läufe halb steht es in Wolfach, Gengenbach und Lahr nicht zum besten. (Gar nicht gut in Hüfingen, Leipferdingen, Freiburg, von wo die Universität vor langem gen Villingen gezogen ist.)"

1596. Oktober. „Zu Wolfach ist die Luft nicht zum besten, sondern in 5 Tagen bereits 8 Personen an Pest gestorben."

Der Dreißigjährige Krieg.

Der Dreißigjährige Krieg, der von 1618—48 durch ganz Deutschland tobte, fruchtbare, gesegnete Fluren mit blühenden Ortschaften in Wüsteneien umwandelte, durch Hunger und Pest Stadt und Land entvölkerte und das gequälte Volk der wilden Grausamkeit einer rohen, aller Regungen der Menschlichkeit und Nächstenliebe baren Soldateska erbarmungslos überlieferte, hat auch unsäglichen Jammer und bitteres Elend über unser Wolfach gebracht. Von den ersten Akten dieses furchtbaren, blutigen Völkerdramas blieben zwar Stadt und Gegend verschont, da sich der Krieg von 1618 bis 1630 hauptsächlich in Böhmen, am Main und Rhein und in Norddeutschland abspielte. Doch war wiederholt zu befürchten, daß die Kriegsfurie auch ins Kinzigtal den Weg finden werde, weshalb 1622 in Hausach Schanzen und Blockhäuser errichtet wurden, zu deren Herstellung die Bewohner der Herrschaft sich verstehen mußten. Auch am Schloß daselbst waren Veränderungen nötig, um „angedeute Schanzen und Blockhäuser beschirmen und entsetzen zu können". Versprengte und entlaufene Soldaten, die sich im Tale herumtrieben, zeugten von der nicht allzu großen Entfernung des Kriegsschauplatzes. 1622 wurden in Wolfach unter andern ein „Theobald Flachs von Behweyler samt seiner angezeigten Hausfrau Barbara Freyin, so der Zeit unter der Bayerischen Armada [kath. Liga] für ein Margadenter gedient", wie auch ein „Bernhard Rößler von Schorndorf, der sich unter dem Mansfelder [Ernst von Mansfeld, prot. Union] hat gebrauchen lassen und mit falschen Paßzetteln alherkommen, uffgriffen und allhier in Arrest gesetzt". Auch an Einquartierungen und Durchzügen von Truppen fehlte es nicht; daß diese eine schwere Plage für die Bewohner bildeten, ist am besten aus folgendem Erlaß des Oberamts (1622) zu schließen:

„Weilen etliche Haußener sich vernehmen lassen, da [wenn] wieder ein Durchzug oder Einquartierung beschehen sollte, die darvon lauffen und alles stehn lassen, würt denen hiemit bey Vermeidung des hochgeborenen, unsers gn. Landgrafen und Herrn schweren Straf und Ungnad, auch Verlust ihrer Heuser, Haab und Guether gebotten, daß kheiner wehr der seye, klein oder groß hannß, von seinem Hauß und Hof abweicht, sondern den einquartierten Soldaten nach seinem Vermögen allen guethen Willen anweise, und in alle weg sehe, damit man vor Feuers Gefahr sich errette, mit den Soldaten nit fresse und saufe, wie etliche Gesellen, so ihren Lohn noch zu gewerthen, gethan."

„Die ufm Landt sollen uf sollichen Fahl denen in der Stadt mit allerhand Narung und Victualien, umb Geld, beispringen und diesorts niemandt nichts versagen."

„Alle jenige, so Roß haben, sollen selbige uf den Notfahl hergeben."

„Daß fürohin kein einiger Unterthan, ohn angezeigt, Zwilch, Hanf, Wergg oder ander Getiech in das Schweitzerlandt oder sonst verführe, bei Verlust der Waren; die bishero geführet haben, bei ihren Aydten anzeigen, wie viel dessen gewesen." Auch das Vieh durfte ohne Erlaubnis nicht aus der Herrschaft verkauft werden, ebensowenig die Frucht.

In den Jahren 1627/28 war wieder eine Ausbesserung der kleinen und großen Schanz in Hausach nötig, da diese teilweise „eingefallen" waren. Auch erachtete man eine strengere Bewachung des Ortes als erforderlich. In der Stadt (Wolfach) hatten 11 Rotten zu 6—8 Mann, in der Vorstadt ebensoviel Rotten mit 9—10 Mann den Sicherheitsdienst in der Weise zu übernehmen, „daß jedes Orts Tag und Nacht zwei Rotten, als 2 in der Stadt und 2 in der Vorstadt wachen und sich mit Spielen und sonst vergleichen sollen, welcher Teil tags oder nachts Wache halte. Es sollen aber die in der Taghuet von morgens 5 bis abends 7 Uhren, die Nachtwach aber von abends 7 Uhr bis morgens 5 Uhr bei der Gehorsame völlig und ufs fleißigst uffsehen. Wann aber einer oder andere Burger seine Wacht selbsten nicht verrichten könnte, soll er ein Mann an sein Stell geben, der dem Rottmeister anzunehmen für ein Mann guet ist. Sonsten soll der Stadtknecht jedesmal mit der Glocken ufm Rathaus Zeichen geben, wann man von und zu der Wacht ziehen solle. Desweg keine Rott nit weichen, bis die andere aufgezogen seye."

Indessen blieben Wolfach die Greuel des Kriegs noch für einige Zeit erspart; erst als der Schwedenkönig Gustav Adolf, der nach der Niederlage der protest. Union und der Wiedereinführung der kath. Religion in Norddeutschland (Restitutionsedikt 1629) die politische Selbständigkeit der protest. Reichsstände in Deutschland, sowie sein eigenes Reich bedroht und sich selbst durch die steigende Macht Österreichs in seinen Eroberungsplänen bezüglich der deutschen Ostseeküsten behindert sah, sich in den deutschen Religionskrieg mischte und seinen Siegeszug durch die deutschen Lande bis München (Mai 1632) unternahm, wurde der Kriegsschauplatz in bedenkliche Nähe gerückt. Schweden und Württemberger belagerten unter General Horn die Stadt Offenburg, die sich am 12. September 1632 ergeben mußten. Schwedische Soldaten drangen auf den „Kniebiß" vor und überfielen von dort aus „gewaltätigerweis und unversehens das Schappachertal, fürnemblich umb das Baadhauß und den Reichenbach, wo sie dem Ciriac Jehli daselbsten in die 12 Haubt Vieh feindlich hinwegtrieben."

Oberamtmann „Vratislaw" Finkh, Schaffner Andreas Schnetzer und Landschreiber Johann Roth beriefen deshalb am 17. Juli den ehrs. Ausschuß der Herrschaft Kinzigtal nach Wolfach, um zu beraten, „wasgestalten, wann solliches wieder geschehen sollte, man den Schappachern und Rippoldzauern Hilf zu leisten bedacht

sein wolle" und wie man sich gegen den Feind bei etwaiger Forderung von Kontributionen zu verhalten gedenke.

Vom allem wurde beschlossen, einen geordneten Benachrichtigungsdienst einzuführen. Schon 1589 hatte man sich dahin geeinigt, daß bei unmittelbarer Kriegsgefahr „ufm Wolfacher Thor 3 Schitz beschehen" (in Feuersgefahr drei Schüsse und Glockengeläute) und Boten in jedes Tal zum nächsten Hof gesandt werden sollten, von wo aus die Kunde „zu end jedes Staabs" getragen werden mußte. („Zu Hausen und selbigen umbliegenden Thälern und Zinken war das Geschütz ufm Schloß das Gemerk.") Da jetzt bei der gefährlichen Lage der Dinge eine raschere Verbreitung von Alarmnachrichten erforderlich war, wurde den Talvögten „auferlegt und befohlen, dergestalten von einer Eck auf die andere Schildwachten zu richten, daß eine die andere, wofern ein Losungsschutz sollte geben werden, wohl hören und vernemmen könnte, und sollten, wenn die Gefahr gar groß, 3 Losungen geben werden".

Bezüglich des Verhaltens bei Auferlegung einer Kontribution durch die Feinde gingen die Ansichten auseinander. Einige Ausschußmitglieder, so der Schultheiß Johann Roos von Wolfach, hielten es für klüger, „eine leidenliche Contribution herzuschießen, als umb alles zu kommen". Andere stellten die Lösung der Frage dem Oberamt anheim; wieder andere, so der Bürgermeister Barth. Glückh, sprachen die Befürchtung aus, „wann man sich ein einzigesmal zu der Schwedischen Contribution verstehen wurde, hätte man heunt oder morgen die Kayserlichen, so wieder obsiegen sollten, wegen Contribuieren mehr zu fürchten; auch müsse man die ganze Gemein fragen, sintemalen etliche sich verlauten lassen, sie wollten weder dem von Oßa als Kayserl. Commißar, geschweige den Schwedischen contribuieren". (Als sich Oßa mit den Kaiserlichen 1628 in Offenburg befand, hausten diese so übel, daß die Bürgerschaft beinahe ruiniert wurde, während die Schweden, welche von 1632—35 die Stadt besetzt hielten — General Horn —, sich ziemlich anständig verhielten.) Am mutigsten aber unklügsten zeigte sich der Vogt von Schenkenzell: er will nicht „contribuieren" und „sollte er feindlich angefaßt werden, so will er sich wehren von Leib und Leben".

„Dieweil es landkundig und mennicglichem bewußt, wie gefährlich es mit den Beambten und Vorgesetzten stand, daß sie vom Feinde gemeinlich hinweggeführt und nit mehr als umb ein große Rantzion [Lösegeld] ledig gelassen wurden", begehrten die 3 Oberamtleute schließlich noch zu wissen, „wann es also mit ihnen, das Gott verhüten wolle, dahergehen sollte und einer oder alle von ihnen gefangen wurden, weil sie sich in die Flucht zubegeben nit gesinnt, sondern bei ihren Ambtsangehörigen beständig zu verbleiben, es erfordere es denn die höchste Leibes- und Lebensgefahr, resolviert, wessen sie sich ihrer zu getrösten hätten". Der ehrb. Ausschuß anerbot sich, da er „der Obrigkeit treues Gemüt erkhant, wofern je einer oder der andere unter den Beamten in solche Fahr geraten wurde, Leib und Leben, Guet und Bluet für sie daranzusetzen und ihnen mit aller Hilf beizuspringen. Doch sollte sich keiner selber in dergleichen Gefahr fürsetzlicherweis einlassen".

Zur Erhöhung der Sicherheit in der Stadt faßten die Oberamtleute und der E. Rat bezüglich des Wachtdienstes und anderer Maßnahmen folgende „Proposita":

„1. Die Rotten sind auszuteilen, daß jeder Rottmeister die seinigen und hingegen jede Rott ihren Rottmeister wissen mögen. Wenn nun die Rotte also ordentlich angestellt, sollen die Untergebenen dem Rottmeister bei Thurnstraf und ein jeder bei seinem Eid zu gehorsamen schuldig sein."

„2. Dessentwegen solle dem Stadtknechten ein ordentlich Verzeichnis zugestellt werden."

„3. und 4. Sollen die Tagwächter gesterkt und sonderlich an Sonntagen bei dem Gassentörle, allweil man in der Kirch ist, und keiner, der da wachen soll, bei Straf

nicht heimbgehen. An Mittwochen aber sollen die Wachten gesterkt werden, weilen sich viele fremde würtemberg. Soldaten vom Turm und anderweiten hereinbegeben und Ungelegenheiten und Raufhändel anfangen möchten [Mittwoch=Markttag]."

„Diese Punkte 3 und 4 betr. sollen der Ordnung nach an den Mittwochen, wie an den Sonntagen, die Wachten mit 4 Mann oder Musquetieren bestellt werden."

„5. Auf oder nächst bei der Taffelhütten* [beim untern Tor] ist noch eine Wacht zu bestellen."

„6. Desgleichen bei dem andern [obern] Thor."

„7. Den Rißner bei der Taffelhütten und Mühlin mit eisernen Güttern vermachen [damit niemand durch diesen in die Stadt eindringen konnte; Bürger, die den Torschluß versäumt hatten, pflegten hin und wieder den Heimweg durch den Rißner bei der Mühle zu nehmen]."

„8. Wie die Wacht zue morgen, wann die Nachtwach abzieht, zu bestellen: Ain jeder soll bei seinem geschworenen Aydt und Turnstraf zu Bettzeit, sowohl abends als morgens, seine Wacht zu beziehen schuldig sein, beineben kheiner von der Wacht zu seinem Essen heimbgehen, sondern ein jeder verschaffen, daß ihm das Essen auf die Wacht gebracht werde."

„9. Die Schlüssel in der Stadt sollen ohne Verwissen des Rottmeisters, in der Vohrstadt aber ohne eines Burgermeisters, deren 2 draußen, nit abgeholet oder einiges Thor geöffnet werden."

„10. Solle die gemeine Stadt den Zeug hergeben zur Auferbauung der eingefallenen Mauer an des gn. Herrn Hoffstatt in der Hindern Gassen, hingegen die Herrschaft die Arbeiter umb ihren Lohn befriedigen."

„11. Soll und muß das Wachtheußlin bei dem Gassensteeg umb 6 Schuh ongefahrlich, damit die Schiltwacht besser in Weg sehen möge, fürderlichst erhöht werden."

„12. Ist ein Fallgatter zue Ausfluß des Rißners zu machen und die Thür von der Tafelhütten, so geradt an den Pulverturm eingehet, beschlössig zu machen und die Tafelhütten ins gemein zu rensuiren amtlich auferlegt."

„13. Der äußerste Stadtgraben soll auf dato [6. August] wieder eingelassen und der grändel bei Jacob Lemppen Garten hinauf ob des gn. Herrn Einfahrtsgartenthür gesetzt werden."

„14. Und dieweil nun der gar große Unfleiß gespürt, daß nicht ein Burger mit seiner Underwehr in die Kirche sich verfüegt, welches der Landsordnung gar zuwider: Als würdet hiermit einem jeden Burger bei Straf 3 Batzen, mit seiner gepürenden Undterwehr hinfürter zu erscheinen, auferlegt. Zu diesem End sollen unterschiedlich und zwar heimbliche Auffseher bestellt und geordnet werden."

„15. Fürs letzte, fahls nun die Wachten noch mehr sollten gesterkht werden, sollen die jungen Gesellen, sowohl Burgers Söhne als andere ausländische, zu der Wacht gebraucht werden, darnach sich ein jeder Meister mit seinen Gesellen oder Knechten zu richten und zu ermahnen hat."

Im Laufe des Sommes 1632 erschien in Wolfach, wie auch in der übrigen Herrschaft, feindliches und zwar württembergisches Kriegsvolk. Es war dies der Anfang schwerer Einquartierungen, die gar manches Jahr die ganze Gegend heimsuchen und die Bewohner fast dem Ruin entgegenführen sollten. Außer der Verpflegung der Soldaten mußten — an Freund und Feind — fast unerschwingliche Kontributionen aufgebracht werden. Man legte diese auf sämtliche Stäbe nach deren Vermögen um und erhob sie als sog. Schatzungen. Um diese Zeit zahlten die einzelnen Stäbe unter e i n e r Schatzung folgende „Quoten":

* Die Hütte, in welcher die Schießscheiben aufbewahrt wurden.

40*

Wolfach . .	150 fl = 18,52 %,	1746:	20 fl,
Oberwolfach	125 fl = 15,43 %,		17 fl 26 kr,
Schapbach .	100 fl = 12,35 %,		12 fl 18½ kr.
Kaltbronn .	50 fl = 6,17 %,		4 fl 6 kr,
Schenkenzell .	80 fl = 9,88 %,		8 fl 43 kr,
Hausen . .	75 fl = 9,26 %,		9 fl 14 kr,
Einbach . .	120 fl = 14,81 %,		14 fl 6¼ kr,
Kinzigtal . .	110 fl = 13,58 %,		14 fl 6¼ kr,
	810 fl 100 %		100 fl —.

Die in der Zahlung säumigen Stäbe oder Bürger wurden mit besonderer Einquartierung belegt, oder sog. Presser vollstreckten die „wirkliche Exekution", indem sie den Betreffenden Fahrnisse oder Vieh bis zur Deckung der Rückstände wegnahmen.

Schon in der ersten Zeit der Einquartierungen glaubten „etwelche Burger und Unterthanen, daß man solche Lasten in die Länge nicht ertragen könne und ließen verlauten, man solle sich zur Defension und Gegenwehr begeben". In einem Erlaß der gn. Herrschaft wurde aber ernstlich befohlen, „daß ein jeder Untertan, er sei gleich Burger oder Pawer, bei Verlust Hab und Guts, auch Leib und Lebens, bei so gestalten Sachen sich zu defendieren oder die Gegenwehr zu gebrauchen keineswegs gelüsten lasse, auch der unverantwortlichen Reden sich nit allein gänzlich zu enthalten, sondern ein jedweder sich dahin befleißigen solle, daß er sein auferlegt Schatzungen ohne Wider- und Einredt dem geordneten Einnehmer wöchentlich erlegen könnte. Im widrigen Fall soll angedeutermaßen gegen jeden Verbrecher und Ungehorsamen mit höchster Ungnad procediert [verfahren] werden. Darnach sich ein jeder zu richten. Actum Wolfach den 13. 7bris 1632."

Was das Jahr 1632 den Bewohnern des Kinzigtals an Kriegsleiden brachte, war nur ein kleines Vorspiel von all dem Unglück und Jammer, womit die nächsten Jahre sie heimsuchten. Die Gegend blieb dauernd unter dem schweren Drucke der jeden Wohlstand vernichtenden Einquartierungen und Durchzüge. Während der Bürger und Bauer hungerte und verarmte und seines Lebens, geschweige seines Eigentums, nie sicher war, verschaffte sich der Soldat Lebensgenüsse und Reichtümer, indem er Raub, Mord, Brandschatzung und Schändung ungescheut übte. Unter andern zogen im Mai „die Prenckischen Reütter" in Wolfach durch; was ihnen unter die Hände kam, nahmen sie mit; alles war ihnen anständig; dem Bürgermeister Glück stießen sie die Hoftüren auf und stahlen Wagenräder; sogar Betten raubten sie, um sie in andern Häusern wieder zu verkaufen unter der Drohung, alle Betten in Stücke zu hauen, wenn man ihnen kein Geld gebe. Auch unter sich begingen sie Gewalttaten. „In des Anthony Schenckhens behausung, burgers alhi, ist ein Soldat, dessen Namen Gott bekannt, von einem andern Soldaten gestochen worden und bald hernach an demselben Tag, als dem 31. May, gestorben." „Jerg Niser von Neckharsulm, wie obiger Soldat auch einer der Prenckischen Reiter, ist in seinem Quattier, als in Christian Vollmars Burger alhi behausung von einem seiner Mittreüttern schimpflich in die linckhe seiten gestochen worden und den 8. Juny verschieden."

Im Gefolge der verschiedenen Kriegshorden kam die Pest, der schwarze Tod genannt, ins Tal und hielt furchtbare Ernte unter den Bewohnern. Schon im August 1633 fielen im Kirchspiel Wolfach 1—3 Menschen täglich der Seuche zum Opfer; den Höhepunkt erreichte sie im Jahre 1635; von August bis Dezember fanden wiederholt täglich 5—8 Todesfälle statt (siehe „Sterbendt"); erst Ende 1638 erlosch sie wieder.

Am 17. Oktober 1633 wälzten sich die Truppenmassen des schwedischen Generals Horn durch das Tal. „Der Herrn Beamten Hausfrauen, auch andere Burger Weiber

von Wolfach begaben sich umb mehrer Sicherheit willen in die Täler hinaus." Die Bewohner versteckten so gut als möglich ihre beste Habe vor dem Feinde. Es fehlte nicht an Verrätern, die den Soldaten „guete Beute wiesen", um von ihnen Geld „zur Verehr" zu erhalten. „Ein Quirin Wintterer hat etwelche von den Truppen ausgesetzte Reutter in Fronbach, von dannen uff den Teufelsberg [Ebenacker?] in den Einbach geführt; als er durch den Einbach mit 3 Reüttern voran geritten, hat er den hernachkommenden Reüttern gewunkhen und auf Hans Bühlers Haus gezeigt; dieser hatte aber aus Vorsicht beim Mondschein anderthalbhundert Gulden und 1½ Seiten Speck am Berg in einem Busch versteckt." Auch der Aufenthalt der Wolfacher Frauen wäre beinahe verraten worden.

Das Haus des Hans Wolf, des Rechenmeisters vor der Burghalden, ging in Rauch auf, ebenso das des Georg Weydellin im Kinzigthal, des gewesenen Vogts Sohn.

„Jacob Weidellin außm Langenbach ist den 17. Oktobris, als der groß Schwädische Durchzug gewesen, von einem Soldaten geschossen worden und alsbald gestorben; Jerg Bilhartz außm Küntzgerthal ist von einem Soldaten erschlagen worden."

Die Stadt Wolfach wurde vom Feind mit einer sog. „Salva guardia" belegt*; im Winter 1633/34 bestand diese aus Teilen eines württembergischen Regiments unter dem Regimentsquartiermeister Jacob Wilhelm Schoßähren und einem Rittmeister. „Den 16. Januar Anno 1634 machten die Villinger einen Anschlag mit dem Schaffner Heffele zue Wittichen und dem Pfarrherren zu Schappach auf die allhie liegendte Schwedische Völckher; es waren dies ein quarthiermeister und Rittmeister, sambt etlichen Reitheren, welche in die Wührtshäuser verlegt waren. Es ritten die Villinger über den Berg bei Schenkenzell St. Roman zu auf Schappach und das Tal herunter, hatten etliche Schappacher Bauern bei ihnen, kamen morgens umb 5 Uhr für das Tor; die Bürger hatten die Wacht; die ermelten Bauern gaben der Wacht Antwort, gaben sich für Bürger aus, kamen also in die Stadt, machten etliche Soldaten in der Stadt und Vorstadt nieder und haben, was sich nit versteckt, mitgenommen, auch eine ziemliche Beut an Pferden und andere Sachen bekommen, auch den Rittmeister, welcher krank war, bis in Schappach mitgenommen, und, weil er Krankheit halber nit fortkommen konnte, alda niedergemacht."

„Dieser Einfall hat der Stadt Wolfach großes Unheil verursacht, indem bereits 1000 Mann der schwedischen Völker commandiert gewesen, alles niederzuhauen und die Stadt zu verbrennen, welches wieder verboten worden, weil die Stadt und Burgerschaft keine Schuld hatte; doch mußten die Stadt und Landschaft dafür 24 000 fl bezahlen."

Soweit der Bericht des Wolfacher Stadtbuches. Die Gerichts- und Ratsprotokolle führen des Näheren aus, in welch schwerer Weise dieser sog. Villinger Einfall durch die Herrschaft Wolfach gesühnt werden mußte. „Umb besserer Erkundigung willen, wesgestalt solches Unheil sich erhoben", erhielt der Rittmeister Schilt vom schwedischen Obristen Joan Wachtmeister „die vollkommene Gewalt, nicht allein Schultheißen, Burgermeister und ganzen Rat, sondern auch die vorgesetzte Obrigkeit allhier zu Wolfach mit sich gefänglich hinwegzuführen". Auf „höchliches Bitten" erlangten die Wolfacher von dem Rittmeister, daß von den Herren Oberamtleuten nur der Landschreiber Johann Roth und vom ehrsamen Rat Bürgermeister Bartholemäus Glückh abgeführt wurden. „Alldieweil diesem sich in solche Gefahr und von

* Wenn man den Einfall der Feinde nicht verhindern konnte, erbat man sich von ihnen eine Salvegarde oder Schutzwache, deren Anordnungen sich die übrigen, durchziehenden Truppen im allgemeinen zu fügen hatten; man hoffte, auf diese Weise sich eher vor den Ausschreitungen der zügellosen Soldaten zu sichern.

seinem Weib und Kindt, ja Haus und Hof hinwegzubegeben über die Maßen schwer fallen wollen, es seye denn, daß ihm dessentwegen von gemeiner Stadt ein genügsam Revers und Schadlos gegeben werde: Als haben Schultheiß, Burgermeister und Rat dieser Stadt Wolfach ihme bürgenweise versprochen und zugesagt, daß, wofer ihm einiger Schad, Unheil, Unglimpf und Nachteil aus dieser Reis, auch seinem Weib und Kindt, auch Haus und Hof, so hieraus und dessentwegen, und von dieser Reiß herrührend, entspringen möchte, er in alleweg schadlos, auch Haus und Hof unterdessen, so lang er außer Lands, vor aller Einquartierung frei und sicher gehalten werden solle."

Die Untersuchung der Angelegenheit stellte die Unschuld der Wolfacher an dem Einfall fest. Die Villinger, die österreichisch waren und in den Jahren 1633/34 von württembergischen und schwedischen Kriegsvölkern (Horn) mehrmals belagert und dauernd schwer bedrängt wurden, sich aber aufs tapferste gegen alle Anstürme verteidigten, unternahmen in jener Zeit aus „Kriegsraison" oder um Lebensmittel in ihre Stadt zu bringen, häufige Raubzüge in die nähere und weitere Umgebung. Auf einem solchen waren sie bis nach Schenkenzell gelangt, von wo aus sie der Schaffner Hans Caspar Heffelin durch das Schapbachtal zu obigem Einfall nach Wolfach geführt hatte. Da aber durch die Bewohner der Herrschaft nichts zur Verhinderung des Zuges geschehen war, wurde ihnen ein stillschweigendes Einverständnis und „Zuthun" unterschoben und die ganze Landschaft zur Bezahlung oben genannter Summe verurteilt. 40 Schatzungen sollten in kurzer Zeit entrichtet werden. Da diese nur einem Betrage von 19 940 fl entsprachen und zu befürchten war, daß sich bei den schlechten Zeiten „manche säumig zeigen würden", schlug zur gänzlichen Aufbringung der Buße Oberamtmann Vratislaus Finkh nachfolgende Mittel vor:

„1. Metzger von Straßburg zu beschaiden und was Vieh in der Herrschaft anzutreffen, denselben fail zu bieten und zu verkaufen,

2. Der Pauern in Schappach Wäldt der Stadt Straßburg anerbieten und umb ein Summa Gelts tractieren,

3. wurde ein jeder, so noch etwas hat, darzu gehalten müeßen werden, solches herzugeben."

Die Talvögte Ernst Laistler von Schenkenzell, Gall Armpruster von Schapbach und Balthasar Zanger von Oberwolfach, welche „in die 15 Wochen in Verhaftung und Gefangenschaft genommen worden waren, weil sie wider Wissen und ihre tragende Pflicht die Villinger durch ihr Thaal ziehen lassen, zum Berichten niemandten, weder vor noch nach, alhero auf Wolfach geschickht", wurden zu Geldstrafen von 600, bezw. 150 und 250 fl angezogen. Anfangs Mai erlangten sie ihre Freiheit wieder, mußten aber angeloben, „sich auf jedesmahlig begehren wieder zu stellen, die Azung und Uncösten, so auf sie gewendet und erloffen, an sich selbsten zu haben und uß ihren aigenen Taschen zu bezahlen und ihre Gefangenschaft gegen niemandten zu anden [ahnden] noch zu rächen". Ernst Laistler wurde außerdem „bis auf milderen Bescheid" seines Amtes als Vogt von Schenkenzell enthoben.

Der Schaffner Hans Caspar Heffelin von Wittichen scheint sich der Gefangenschaft entzogen zu haben; dafür wurden seine Kinder 40 Wochen durch den schwedischen Regimentsquartiermeister in Arrest gelegt; außerdem erlitt er an Hab und Gut einen Schaden, den er zuerst auf 1000, dann auf 2000 fl festsetzte. In verschiedenen „Supplicationen" an den Grafen Vratislaus forderte er (aber erst 1636) von den Bürgern Wolfachs Schadenersatz, weil diese „selbsten durch Nachschickhen, Schreiben und Eröffnung der Thore den Einfall causiert und nicht anderst hätten haben wöllen, hernacher aber all ihr practic und Schuldt, damit ihnen deswegen die äußerste Gefahr ab dem Halß geladen werde, uff ihn bezwungen und gelegt". Seine „prä-

tension" blieb jedoch unberücksichtigt, um so mehr, als durch die Untersuchung nachgewiesen war, daß er kurz vor dem Einfall einen Brief des Villinger Kommandanten erhalten hatte. Auch der Schapbacher Pfarrherr scheint „Kundt und Wissenschaft" von dem beabsichtigten Einfall gehabt zu haben. Jedenfalls rettete er sich auch durch Flucht vor der Gefangenschaft; er findet nur noch in einem Protokoll von 1636 als „gewesener Pfarrer zu Schappach" Erwähnung.

Der Rittmeister Schilt, der die Verhandlungen zum Teile geleitet, erhielt von der Landschaft 600 fl. Mit dem „edeln gestrengen und mannhaften Regimentsquartiermeister Jacob Wilhelm Schoßähren, der durch den Überfall geschädigt worden war, wurde unterm 6. April 1634 dahin veraccordiert und abgehandelt, daß ihm für sein diesorts gehabten Anspruch und Forderung in allem 2500 Reichsthaler richtig gemacht und bezahlt werden sollten". Der Vergleich fußte auf folgendem „Verzeichnus dessen, was der Regimentsquartiermeister in der Villinger Einfall, durch Zuthun hießiger herrschaftlicher Underthanen beschehen, ahn Pferdten, Sattel und Zeüg, Kleidung und sonst allerhandt Sachen verlohren."

	Reichsthaaler
„Ein großen braunen Hengst wohl zugeritten	400.
Ein Ungarischen Fux ebenmößßig	200.
Zween braune wohlzugerittene Clöpper	120.
Ein jungen rothbraunen Wallachen	50.
Ein Fuchs Klepper von 3 Jahren	30.
Ein jungen grauen Wallachen	40.
Ein Zelter darüber [wegen des Einfalls] verderbt	30.
Drei schöne grauschimblete Stueten	130.
Ein braunen Wallachen und ein Stueten	50.
Summa	1050."

„Sättel, Gezeüg und sonst Zuegehöriges."

	Reichsthaaler
„Von schwartzem Cordouan, blausamet Sitz sambt allem Gezeüg und sonst Zuegehörigem geschetzt	30.
Von rotem Preüsischem läder und grüensametem Sitz sambt allem gezeüg und Zuegehörigem französischer Arth	28.
Noch ein neuen teütschen Sattel sambt der Deckhen und sonst allem gezeüg und Zuegehörigen	16.
Ein Ungarischer Sattel neben allem gezeüg	12.
Noch 4 Sättel mit Deckhen und Zuegehörden	32.
Kartätschen, Strigel Kämme, Deckhen und wischzeüg	5.
Acht par Pistohlen, Degen, gehenkh, Spanner, Pulverfläschen und dessen Zuegeherdt	100.
Summa	223."

„Ahn Kleidungen und Leinen Geredt."

	Reichsthaaler
„Ain Rayß Rockh	30.
Ein blaue, schwartze und goldgelbe Scherppe	30.
10 Ehlen seidener Rupf	8.
1 neuen Huet, gulden Huetschnuer und Plumage [Feder]	28.
Ysabell, blau und Leibfarbe strimpf	16.
3 Par Hosenbänder seidene	6.
Wehrgehenkh, gürtel und Handschuch schön mit goldt und Silber gestickht	30.

	Reichsthaaler
1 Par gefüeterte und 2 Par lederne Häntschen	6.
1 Cleidt, die Hosen gantz mit guldenen Gallonen mamarirt und ein weiß atlasses wamms leibfarben gefüetert	40.
5 par schöne und 5 mittele Hemeter	25.
Mehr 2 schöne Hemedter und 4 Krägen gantz neu	100.
12 schlechte Überschläg	15.
8 zanckhendte Überschläg, Handtbräß und dickhe Krägen	30.
5 Par strimpf und 6 Par Stülpen	6.
Schlofhauben, Schlofhoosen jed. 3 par	4.
4 Dutzet Fatzenetlin, deren etliche mit goldt und Seiden gestickht	10.
Meiner Margaret gantz Leinen geredt [Geräte]	120.
Meines Vettern, Knechte und Jungen Leinen geredt und gezeüg	80.
1 guldene mit Perlen gestickhte Hauben	20.
3 Par Handtschuch, deren 1 par mit goldt gestickht	10.
2 Par Strimpf und 1 par Schuch	10.
1 seidener Flor von 4 Ehlen	2.
1 Par schöne und 2 par mittele bettücher	40.
2 Par gar schöne Küssen Züchen	10.
3 Ellen schwartz geblüembten Samet	6.
Grün daffetene Vorhäng mit Seiden Franßen	20.
2 edle Marder und 3 Für	7.
1 Huet und silberne Huet Schnuer	5.
3 Loth guldene Gallonen	5.
1½ Dutzet große und 1 Duzet kleine guldene Knöpf	5.
2 schöne Tischtücher	4.
6 schöne Handtücher	5.
Summa	729."

„Ahn Goldt undt Silberwerckh."

	Reichsthaaler
„1 guldene Ketten von 150 Ducaten	300.
1 Par Armbänder 20 Ducaten	40.
48 Roßenobel [Münze im Werte von 4 Reichstalern, auch von 24 fl]	192.
19 Pistoleten	65.
1 alt Stuckh goldt mit einem dreifachen Kettlin und Halßbandt, darauf ein Bischofshuet 18 Ducaten	36.
1 Kleinodt von 5 Diemanten und 8 Rubinen	100.
70 Ducaten	140.
13 goldt fl	25.
3 Ring, Jaspis, Hyacinth und Tafel Diemandt	30.
Altbruch goldt uf etliche loth etc. [der Preis ist nicht ausgesetzt]	—
½ Duzet silberne Bächer à 16 loth	54.
Noch ein mittel Bächer zu 20 loth	11½.
1 grossen Bächer mit einem Deckhel 43 Loth	28.
5 ℔ zusammengeschlagen Silber	80.
Für einen Mantel und etliche Stuckh Cleider einzulesen geben	10.
Für eine Stueten einzulesen	10.
In der Inquisition zu Schiltach verzehrt	12.
9 silberne Löffel	10.
Summa	1161½.
Summa Summarum	3163½."

„Sonsten waz weckhommen, so noch nicht gezählt
1 schwartz daffetes Vortuch von $1^1/_2$ Ellen.
3 neue Mäntel, 20 Dutzet cleine Knöpfle, 3 weißgegerbt Fähle, $1^1/_2$ Ehlen atlaß, 1 grawen Rockh, 5 Ellen Tuch, 4 Par Stifel."

Dieses „Verzeichnus" des Regimentsquartiermeisters gibt ein Bild von dem ungeheueren Troß, den die damaligen Heere für einen einzigen Offizier mitführen mußten, und von den Raub- und Beutestücken, die in „aller Herren Länder" gemacht wurden.

Als Salvegarde wurde am 11. Mai 1634 eine Kompagnie Dragoner des Johann Wachtmeisterschen Regiments unter dem „Capitaine" Jakob Menian nach Wolfach gelegt. Dieser ließ sich zu seiner größeren Sicherheit von der Landschaft folgenden Revers ausstellen:

„Wüer, die gesambte Landschaft der Herrschaft Wolfach im Kintzgerthaal gelegen, bekhennen hiemit, nachdem der edel, vöste und manhafte Herr Jacob Menian, des löblichen Johann Wachtmeisterischen Regiments zu Pferdt über ein Compagnia Tragoner wohlbestellter Capitain, ermelte Herrschaft Wolfach zu defendiren alhero deputiert worden, ein solches auch seinem erbieten und unserem habendten Vertrauen nach verhoffentlich rühmlich prästiren würdet: Alß haben wür daraufen Ehrengemelten Herrn Capitain sambt all denen seinigen, dergestalten in unsern Schutz und Schirmb aufgenommen, daß wür sye auf jeden fahl, so wohl gegen Freundt alß Feündt nach möglichkheith schützen und schirmen, aller vorderist aber vohr aller bevorstehendter gefahr alßbalden nach unserer Wissenschaft getrewlich verwarnen, auf begeren auch, sovihl ahn unns alle Assistentz laisten; und auf denen Fahl, wür nicht bestant, mehr Ehrengedachten Herrn Capitain und denen seinigen nach unserm besten Vermögen sicherlichen forthelfen wollen, wir wür dann solches zu thuen hiemit versprochen, alles in Crafft diß."

„Dessen zu wahren Urkhundt, und dieweil sich gemeine Landtschaft aigner besiglung nicht gebraucht, haben wür Schuldtheiß, Burgermeister und Rhat mehr angeregter Statt Wolfach auf einer Ehr. Landtschaft Ausschutzes bittliches Ersuchen, unser und gemeiner Statt Secret Insigel (jedoch in allem ohne Schaden) offentlich hievor getruckht und geben den 11ten May Anno 1634." L. S.*

„Daß hievorgeschriebenes durch einverleibte unsere Amtsangehörige verwilliget und bei wißendt unser also zue halten versprochen worden, bezeigen wür Endtsbenandte der Herrschaft Wolfach nachgesetzte Beambten mit aigener Handt Subscription und vorgedruckhten Pitschafften.

O	O	O
Vratislaus Finkh Oberambtmann.	Andreas Schnetzer Schaffner.	Joann Roth Landschreiber."

Unter den im Jahre 1634 in Wolfach liegenden feindlichen Soldaten befand sich auch ein „Capitaine d'armes", namens Hans Unger. Dieser wurde einst nach Haslach geschickt. „Auf der Rückreise aber und als er sich mit Wein zimblich beladen befunden, erschoß er uff allhiesigem Galgengrün [auf dem heute die Schwerspatfabrik steht], ohnfern von der Stadt liegend, einen jungen Soldaten der wegen großen Hungers aus dem württembergischen Lager vor Dillingen zur Züllhardtschen (alda er seinem Vorgeben nach auch schon gedient, von den Kaiserlichen aber gefangen worden, ihnen aber wieder entwischt war) Armee nach Lahr wollte."

* L.S. = loco sigilli = am Orte oder anstatt des Siegels.

„Hans Gülg in der Mühle, dieser Herrschaft Untertan erzählt vor Gericht u. Aydt den

Mord auf dem Galgengrün bei Wolfach."

„Er habe seine Roß nach Hausen zum Beschlagen vor die Schmitten gebracht; da sei er von 2 Soldaten des Capitän Menian, die nach Wolfach geschickt wurden und sich bei dem Capitän d'armes Hans Unger befanden, angesprochen worden, daß sie auf seinen Roß nach Wolfach reiten wollten, er ihnen dies versprochen und er selbst mitgelauffen sei. Unterwegs im Turm hätten alda die Soldaten einen Trunckh getan. Darauf hätten sie einen Soldaten Jungen angetroffen und ihn angeredet, woher er komme. Der eine Soldat ritt zum Capitän, der des Trunckhes wegen etwas zurückgeblieben, zurück, um dessentwegen zu berichten, worauf mehr erwähnter Capitän herbeigekommen und den Jungen starkh angefahren und befragt, wohin er gehe. Der Junge antwortete, daß er vormals unter den Zillhardtischen als Soldatenjunge unter den Reuttern gedient, hernacher von den Kaiserlichen gefangen, auch widerumben los worden, zu den Württembergern ins Lager vor Villingen kommen, von dorten wegen Mangels proviants wieder zu den Zillhardtschen uff Lahr ziehen wolle, welches er zum 3. mal repetiert. Gemelte beide Soldaten hatten den Capitän d'armes gepetten, daß er den Jungen loslasse und mit ihnen nach Wolfach reutten solle; ohngeacht dessen hab er denn ihn, den Zeugen, gezwungen; den Jungen zu ergreuffen und zum öftern gedroht, wann er den Jungen los lassen werde, seien seine Roß und sein Leib und Leben verfallen."

„Als sie nun nahendter allhiesigen Galgengriens kommen, hab der Capitaine d'armes den Jungen nochmals wie zuvor zur Red gestellt, der Junge wäre auf seiner vorigen Andtwurt verharrt. Worauf der Capitän ihn ermahnt, ein Vater unser zu betten. Das er auch getan. Und als sie ungefähr einen Musquetten-Schutz weitter kommen, seie der Capitain hinter ihnen hernach geritten und dem Zeugen vorth zu gehen befohlen. Hab er mehrerwehnten Jungen einen Pistol hinden in Naggen gehalten und durch den Kopf geschossen. Wisse nit daß der Jung ein aintziges Wort mehr geredt. Er, der Zeuge, hatte darüber die flucht nemmen wollen, Capitain hab in geruoffen und bevohlen zu sehen, ob er todt seye. Wie nicht weniger begert den Huet abzuziehen und für den Todten oder dessen Seelen Hail ein Vatter Unßer zue betten, so beschehen." —

Anfangs Juli desselben Jahres zog Capitaine Menian mit seiner „Compagnia", anfänglich ohne Vorwissen (später erhielt er den „Befelch" dazu) seines Obristen aus den Quartieren Wolfachs weg und begab sich nach Weingarten. „Da er sich aldorten mit derselben nicht gar wohl accomodiert befinden werde, soll ihm frei stehen, wider allhero nacher Wolfach zu marschieren; dieweil er sich aber anerbotten, vermög gethanen Schreibens an die Herren Oberambtleut, wann man ihme wochentlich 30 Reichsthaaler zu geben versprechen und halten werde, er seine Compagnia aldort zu Weingarten oder in desselben Revier suttentiren und diese Herrschaft [Wolfach] darmit verschonen wolle, als ist von einem gantzen Ausschutz, in Betrachtung da ermelte Compagnia nur 1 Tag, geschweige etliche Wochen oder Monat allhier sich aufhalten werde, viel mehr costen und die gantze Herrschaft dardurch in Ruin geraten würde, dahin geschlossen und die wochentliche 30 Reichsthaaler verwilligt worden." Zwar fiel es der Landschaft schwer, diese Summe auch noch aufzubringen, da die vom Villinger Einfall herrührende Schuld noch lange nicht gedeckt war und die Stadt immer wieder bei Androhung militärischer Exekution von dem Obristen Johann Wachtmeister dringend erinnert wurde, ihrer Verpflichtung nachzukommen; es mußten immer wieder neue Schatzungen auferlegt und mit aller Strenge von den verarmten Untertanen eingetrieben werden.

Nachdem die Schweden und ihre Bundesgenossen (Union) am 5. und 6. September 1634 bei Nördlingen eine schwere Niederlage durch den kaiserlichen Feldherrn Gallas und durch das bayerische Heer unter Johann von Werth erlitten hatten und viele protestantische Stände Deutschlands in der Folge von dem Bündnis mit den Schweden zurücktraten (Prager Friede 1635), wälzten sich die schwedischen Scharen in Süddeutschland dem Rheine zu. Da für die nächsten Jahre (bis 1638) die beiden Rheinufer und Frankreich den Hauptkriegsschauplatz bildeten, wurde das Kinzigtal und damit Wolfach von feindlichen Truppen für längere Zeit befreit. Dafür aber tauschten die armen Bewohner kaiserliche und bayerische Soldaten (Liga) ein, die gerade so schonungslos raubten und plünderten, um so mehr als der Krieg seit Gustav Adolfs Tod (16. Nov. 1632) seinen religiösen Charakter verloren hatte und nach der Schlacht bei Nördlingen in ein zweckloses Morden und Verwüsten ausgeartet war.

Im Laufe des Jahres 1634 zogen noch bayerische Truppen durch Wolfach (Johann von Werth, ihr Anführer, hatte die Verfolgung des Feindes bis an den Rhein übernommen). Im Dezember ist Oberst Neüneckh (Neunegg) in der Stadt einquartiert. „Bei seinem Wegzug ist seinem adjutanten wegen der Stadttorschlüssel* geben worden 4 ß 10 ₰." Am 19. Dezember erlangen die Wolfacher von dem Obersten zu Pferd Pedro Luienge das Versprechen, daß ihre Stadt durch ihn, abgesehen von einer schwächeren Salvegarde, nicht weiter mit Einquartierung beschwert werde: „Zu wißßen, daz auf heunt dato den 19. Decembris Anno 1634 Jhro Gnaden (der Röm. Kayß. Mayt- und Churfürst. in Bayern) wohlbestellten Obersten zu Pferdt Herrn Pedro Luienge von gemeiner Statt Wolfach 100 fl und dero Regimentsquartiermeister 75 fl paren gelts dergestalt verehret worden, daß namblichen ihro Gnaden ihre albie gelegene Reiter, in puncto nach empfangenem Gelt, biß uff etliche Salva guardien, von hinnen delogiren, auch ob zwar ihro Gnaden noch täglichen werben, diß orth mit fernerer Einquartierung nicht beschweren wollen. Diß also in der wahrheit zu halten, hat ihro Gnaden obwohlermelt, bestelter Regiments Quartirmeister auch obgedacht in nammen Jhro Gnaden sich selbs eignerhandt undzogen. Actum Wolfach anno et die ut supra [Datum wie oben.] Johann Fridrich Stadler Reg.Quartirmeister."

Schwere Einquartierungen, verbunden mit fast unerschwinglichen Schatzungen brachten die folgenden Jahre. Im April 1635 schlug Herzog Karl von Lothringen 6 Tage lang sein Hauptquartier in Wolfach auf. Er wollte mit einem lothringischen und bayerischen Heer das ihm von den Franzosen entrissene Lothringen wieder gewinnen. Er findet Erwähnung in einem Kontrakt-Protokoll, nach welchem „Frantz Freiherr von Maalberg dem Herrn Obristen Stephano von Verueur uff recht und redlich ain Pferdt fur und umb ainhundert Ducaten [zu 2 fl 45 kr], mehr 4 Pferdt sambt Wagen und zugehörigem Zeug, auch etwas an Silbergeschirr und anderer Bagage fur und umb ainhundert spanische Doublonen [zu 20 fl] abkaufft" gegen Aushändigung einer „Obligation und Verschreibung der Summe" auf alle liegende und fahrende Habe des Freiherrn. „So geschehen zu Wolfach den 5. Aprilis anno 1635 als ihr Gn. Herrzog Carl auß Lotringen, der vierte diß Nahmens, allhier zu Wolfach auf 6 Tag lang daß Haubtquartier gehalten."

Unter den Truppen, welche unsere Stadt im Verlaufe des Jahres durch Einquartierung heimsuchten, finden die des Obersten Bonenfant, das Gromfeld'sche, Wolckhensteinische, Werthische und Neuneggische Regiment Erwähnung. Letzteres

* Bei der Ankunft freundlicher oder feindlicher Soldaten mußten jeweils den Offizieren die Stadttorschlüssel übergeben werden; sie wurden beim Abmarsch der Truppen gegen ein „douceur" wieder zurückerstattet.

scheint sich am längsten hier aufgehalten zu haben. Die Soldaten stammten meist aus Schwaben, Tyrol und Bayern; aber auch „welsche", nämlich Italiener und Spanier, waren darunter; so „sind die Gonzagaischen Reutter auf der Schitten übernacht gelegen." Viele hatten ihre Weiber bei sich. Obwohl sie sich in Freundesland befanden, verfuhren sie meist äußerst roh mit der Bevölkerung: „Hans Schmidt, dem Bauer außm Osterbach, ist von den Kayserlichen Soldaten das rechte Aug und Nasen aus- und abgeschossen worden, sampt der Ober Leffzen, ist allhier in Jerg Bristlis Burgers Behausung christlich entschlafen."

Nicht allen, die durchs obere Vorstadttörle stolz und trotzig in die Stadt herein marschierten oder ritten, war es beschieden, durchs untere Stadttor zu weiterem Raub und Kampf wieder hinauszuziehen; der schwarze Tod, der 1635 seine reichste Ernte im Tale hielt, hat manchen von ihnen „mitten im Leben" dahingerafft. Der Pfarrei Totenbuch zählt auch Soldatenweiber auf, die dem Allbezwinger ihren Tribut bezahlen mußten; nicht Rang und Stand schützten vor ihm; das einfache Eheweib des niedrigen gemeinen Soldaten stirbt von seinem Hauch, aber auch „des edlen und mannhafften Herren Joh. Lorenzen Puero, des löbl. alten Werth'schen Regiments bestellten Rittmeisters, geweßt eheliche Hausfrau". Auch in anderer Gestalt wußte der Tod seine Opfer zu finden: „Nicolaus Renardus, ein welscher Soldat, ist allhie, als er wolte außgehen, fueter für die pferdt zu hohlen, über den herlinsteg in das wasser gefallen und erbärmlich ertrunkhen."

Die Bürgerschaft beschwerte sich bitter über diese schweren Einquartierungen, die sie dem Ruin entgegenführten; „mancher habe 10, 11, 12 do ihm doch nur einer einlociert worden". „Sie begehrt, daß Comissachen, Fleisch, Brot und Haber von den Pauern hierher geschafft, anderst die Soldaten verursacht werden, selber hinauszufallen, maßen sie sich schon verlutten lassen; oder man soll einem jeden Burger einen Pauren zuaignen."

Am 16. August wurde der Rats- und Amtsbeschluß gefaßt, „wegen der vihlfältigen underschidlichen Einquartierungen und Musterplätzen und weilen das Kinzigthaal dardurch mehr als andere umbliegende Orth nicht allein beschwert, sondern gar in die total Ruin gerichtet werde", eine Deputation „an die Königliche Majestät aus Hungarn" (König Ferdinand von Ungarn, der Nachfolger Wallensteins im Oberbefehl über die kaiserlichen Truppen, der spätere Kaiser Ferdinand III.) zu schicken und denselben „untertänigst zu bitten, fernerhin dergleichen Einquartierungen abzuwenden". Zu Verordneten wurden von seiten der „Obrigkeit" Stadtschreiber Joann Eusebius Finck, aus einem E. Rat Bürgermeister Jakob Lempp und aus gemeiner Bürgerschaft Bläsi Wahl ernannt. „Ihre Häuser sollten während ihrer Abwesenheit aller Einquartierung befreyhet, auch ihr Haab und gueth und sie selbst für allen Verlust sowohl auf der Rays als zu Haus durch gemeine Landschaft versichert werden." Da das Kinzigtal einen der Hauptpässe aus Bayern und Württemberg an den Rhein bildete, konnte die Bitte der Herrschaft Wolfach selbstverständlich keine Berücksichtigung finden, und nach wie vor dauerten Durchmärsche und Einquartierungen fort.

Gegen Ende des Jahres 1635 lag ein Hauptmann Möhrlein mit seinen Truppen in unserer Stadt. Als man am Neujahrstag die „irden" (siehe Zehrungen) auf dem Rathaus hielt, „ist Hauptmann Möhrlein mit seinem gesindt darzukhommen und 3 fl 18 ß 6 ₰ mehr aufgangen."

Im März 1636 wird „geklagt, daß seit geraumer Zeit der Stadt Wolfach Burgerschaft nicht allein mit schwören Einquartierungen, sondern auch mit unaufhörlichen Geld-pressuren also beschwert gewesen, daß sowohl reich als arm mit allerhand Execution zu Abrichtung dessentwegen angelegter Schatzungen dermaßen ge-

zwungen worden, daß ein mannicher Bidermann mit seinem armen Weib und Kindern den bittern Hunger, ja auch den Todt erleiden müessen."

In demselben Monat „ist geschlossen worden, daß alle diejenigen, so noch Schatzungen schuldig, auf das Rathaus sollen beschaiden und nicht hinabgelassen werden, bis alles erlegt, jedoch mit den armen Unvermöglichen, also zu procedieren, daß sie einen gewissen Termin setzen sollen, wann sie solche bezahlen könnten, und wann also einer oder der ander ihm selbsten Zeit und Ziel setzt und nach gehents nit halt, soll mit ihm ebenmäßig verfahren werden, wie als oblaut".

Im Juni wird der Stadt mit Belegung durch Preßreiter gedroht; „der E. Rat läßt eine gantze Gemein, einen jeden bei seinem Aydt, auch Verlierung des Bürgerrechts auf dem Rathaus erscheinen, umb seine Ausständt par zu bezahlen"; den Säumigen, sie seien reich oder arm, sollen die Presser ins Quartier gelegt werden. „Da aber der ein oder der andere sich verlauten lassen, es solle nur Quartier gemacht werden oder nicht, so werde der Soldat nicht viel finden, insonderheit, wann der Hausvatter entloffen, so würdet jedem Bürger gebotten bei oben angedrawter würkhlicher Straf, auch Angriff aller seiner hinterlassenen Haab und Gueter, von Haus nicht zu weichen oder auszutretten."

Auch auf dem Lande herrschten „schwere Zeiten"; die Bauern klagen, „daß sie das Leibgeding nit mehr ertragen können", da sie wegen der unaufhörlichen Schatzungen Hab und Gut angreifen und verkaufen müssen.

Im Januar 1637 fand der sog. Gallas'sche Durchzug statt (Gallas war kaiserlicher Feldmarschall). Im Laufe des Jahres erschienen die Regimenter Joân de Werths, Neuneggs und Metternichs. Die Bewohner verbargen ihre Habe so gut als möglich, vor allem auch die Lebensmittel, um nicht gänzlich derselben beraubt zu werden. Ein gewisser Georg Staiger führt verräterischerweise Soldaten auf den Horbach (Horben); der Hofbauer Martin Jos daselbst klagt, daß ihm alles auf seinem Hof genommen worden. Georg Armbruster von hier versteckt, „als die Neuneggischen ins Quartier kommen", 3¼ Sester Korn auf der Kirchenbühne, Andreas Schmieder, der Gerber, ebendaselbst „etlich Sester Schnitz"; des Schreiner Lenzen Hausfrau stiehlt die verborgenen Früchte „in ainer Schüden [Korb]". Zum Vorspann geliehenes Vieh wird oft von den Soldaten „nit wieder zurückgelassen". Wegen Kontributionen und Verehrungen folgt Schatzung auf Schatzung; „Säumige" werden durch Drohung mit Preßknechten und Reitern oder durch wirkliche Exekution zur Zahlung angetrieben. „Als den 12. Marty die Schatzungen mit und durch Exekution eingezogen werden müssen, seind zur Außtragung Haußroths fünf Mann bestellt und jedem tags 4 ß Lohns geschöpft und geben worden". Dieselben hatten 2 volle Tage mit dieser Arbeit zu tun. „Wenn Joannes Armpruster für seiner Mueter sel. Schatzungen aufkömmt und morgen bezahlt, soll ihm seine Kuhe wieder gefolget werden."

„Der Chur-Bayerische General Commissar begehrt den Magazinzehnten; wann einer 20 Garben macht, gehören dem ordinären Zehnten davon 2 und dem Magazinzehnten 1 Garb, als daß von 20 Garben 3 zurückbleiben." Der Magazinzehnten ist „an ausgetröschener Frucht zu reichen".

Im November rücken wieder Werth'sche Truppen an und zwar unter Capitänleutenant Hans Georg Haw von Brunen; zu ihrer Unterhaltung ist wöchentlich 1 Schatzung erforderlich. Mitte Dezember kommt das Pappenheimersche alte Regiment und bezieht hier seine Winterquartiere. Die Stadt muß durch einen Zimmermann auf dem „Markdt" einen Esel für die Soldaten (das Reiten auf einem hölzernen Esel war eine damals übliche Strafe) aufrichten lassen. Der Pappenheimersche

Scharfrichter erhält vom 15. Dez. 1637 bis 19. Januar 1638 „an parem Geld für seinen Underhalt" 10 ℔ 16 ß 8 ₰ von gemeiner Landschaft.

An Gewaltakten von seiten der rohen Soldateska fehlte es wieder nicht. „Andreas Ganterer aus dem Küntzgerthal ist den 20. Januar 1638 von einem soldaten jämmerlich erstochen worden". „Anna, eine Soldatenfrau von dem Alt Pappenhaimischen Regiment ist den 17. Februar von einem soldaten selbigen Regiments in Burgers Barthle Glückhen behausung [damals „der rothe Leuen", heute der alte Zähringer Hof] gestochen und den 18. volgends alhie begraben worden".

Im Jahre 1638 lag der Hauptkriegsschauplatz am Oberrhein um die 4 Waldstädte (Waldshut, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden) und auf beiden Rheinufern von Basel bis in die Gegend von Offenburg. Die Schweden eroberten unter Herzog Bernhard von Weimar den ganzen österreichischen Breisgau und die oberländischen Gebiete der Markgrafschaft Baden; Freiburg wurde am 11. April eingenommen und darauf die Stadt Breisach belagert. Um diese zu entsetzen und dem Feinde die erlangten Vorteile wieder zu entreißen, wälzten sich wieder endlose Truppenzüge durch unser Tal. Unter andern schlugen die Regimenter Neuneggh, Wolff, Horst, Peter de Werth und Pappenheim ihre Quartiere in unserer Stadt auf. Oft war die ganze Gegend mit Soldaten belegt.

Da auch für Offenburg die Gefahr bestand, vom Feinde berannt zu werden, mußten auf Begehren des Obristleutnant von „Schaumburg" (Schauenburg), der dort das Kommando führte, aus dem Kinzigtal Leute zum Schanzen dahin zur Verfügung gestellt werden. „So seind in die Schantz alldorten von Wolfach zu fronen geschickt worden 3 Mann, die haben von dem 9. Juny bis 21. July mit dem Schantzen laut Handbuochs von der Stadt [Wolfach] verdient 30 ℔ 15 ß 10 ₰." (Der Handstreich Bernhards von Weimar auf die Stadt Mitte Juli wurde aber vereitelt.) Wegen der bedenklichen Nähe des Kriegsschauplatzes wurden auch die Befestigungen Wolfachs teilweise erneuert oder verstärkt und „hinter der Vorstadt Staggeten, Blockhäuser und ein Schäntzle errichtet". Obrist Wolf ließ zum Teil die Wehrgänge an der Ringmauer instand setzen.

Die Feinde trugen nun auch wirklich und zwar von Waldkirch aus ihre Waffen zu einem „kurzen kleinen Kriege" in den Schwarzwald. In Triberg hatten sich dem Hause Österreich zugehörige Bauern und einige Trupp versprengter Soldaten gesammelt; Hornberg — Schloß und Städtlein — war auch von Kaiserlichen besetzt. Die Schweden hegten die Besorgnis, daß diese über das Gebirge ins Simonswäldertal hinabsteigen und zu einem Angriff auf Waldkirch schreiten könnten. Deshalb zog Obrist Rosen durch das Prechtal und über den Schnallenkopf nach Hornberg, wo er aber kräftig abgewiesen wurde. Er wandte sich darum gegen weniger wehrhafte Orte, ging talabwärts und darauf gegen Wolfach, das zu einer Verteidigung nicht stark genug befestigt war und sich vernünftigerweise ergab. Die Feinde zogen am 4. September in die Stadt ein, die schwer durch die räuberischen, rohen Horden zu leiden hatte. „Die ehrw. Priesterschaft mußte weichen"; erst am 12. September „hat es wieder so viel Ruhe geben", daß wieder Gottesdienst gehalten werden konnte. „Zur Verhuetung nächtlichen Eingriffs der Pfarrkürchen" wurde diese durch Bürger bewacht; trotzdem klagt der damalige Kirchenschaffner Barth. Glückh, daß ihm die Soldaten Weihrauch und Wachs geraubt, von letzterem 50 ℔ zu 1 fl 2 kr. Seine Akten in der Stadt Gewölb sind „übel tractiert" worden. „In einer Laden, wohlverschlüssig in gemeltem Gewölb gelegene, der Kürche zugehörige Rechnungen, Urkunden und andere Sachen sind verloren oder verbrannt worden". Auch ein schwarz „Trüehlein" zu den Kirchensachen ist verschwunden, ebenso der Opferstock. „Umb Befreyung des Helfer- oder Kürchschaffneyhaußes" mußten dem Regimentsquartier-

meister 12 Reichstaler „guetgemacht werden, damit verhoffend nichts zu Schaden geraten solle". Auch in der Kirche zu Oberwolfach raubten und zerschlugen die Soldaten „etliche Sachen". Auf Befehl des Obristen Rosen mußte die Stadt durch den Stadtknecht den Soldaten Wein „unter die Thore" bringen.

Als Obrist Rosen erfuhr, daß das württembergische Städtchen Dornstetten durch kaiserliche Truppen besetzt sei, gedachte er diese aufzuheben. Am 24. September zog er an Schiltach vorbei, das ihn aber nicht ruhig passieren ließ; von der Stadt und dem Schloß aus wurde er heftig beschossen. Er gelangte bis zum Kloster in Alpirsbach; dort erhielt er Kunde, daß in Dornstetten Verstärkungen der Kaiserlichen eingetroffen seien, weshalb er den Rückzug nach Wolfach befahl. Hier fand er den Befehl des Herzogs vor, wieder zur Armee zu stoßen. Am gleichen Abend noch brach er auf und marschierte über Haslach und Hofstetten nach Elzach und von da in das Lager vor der Festung Breisach, die sich unter ihrem Kommandanten v. Reinach immer noch tapfer hielt.

„6 Weiber wurden gelohnet mit 15 ß 4 ₰, daß sie 2 Tag lang am Rothaus, Armbrusthütten, Pulverthürnlein und Plochhäusern ausgeputzt und gesäubert."

Die folgende Zeit brachte wieder kaiserliche Truppen in die Stadt und das Tal. Am 7. Oktober „bezog Obrist Wolff mit seinen Tragonern das Quartier allhier"; er scheint sich einige Wochen aufgehalten zu haben; denn am 29. Oktober stiftet die Frau seines Regimentsquartiermeisters der Kirche eine Wachskerze. „Wegen Befreyung des Helferhauses erhält der Regimentsquartiermeister bey seinem Abzug 5 Reichsthaler zugestellt." Vom 28. Oktober bis zum 8. November befand sich das Götzische Hauptquartier mit dem ganzen Götzischen Regiment in unserer Stadt. „Diesmal hat der Kirchenschaffner dem Quartiermeister an Geld nichts geben, ist aber umb den Kürchen Haber, so im Heußlin gelegen, allen kommen." Feldmarschall Graf Götz wandte sich von hier nach Donaueschingen, um sich an einer Operation zum Entsatze Breisachs zu beteiligen. (Dieses mußte sich am 17. Dezember 1638 an Bernhard von Weimar ergeben.)

Im Januar 1639 erschienen „Schawenburgische (kaiserliche) Soldaten"; als sie „am 17. Februar abgezogen und hernacher die Stückhlin und Doppelhacken durch die Burgermeister, Stadtschreiber und zugehörigen Burger visitiert, looß gebrannt und wieder frisch geladen worden, haben sy nach Verrichtung bei Burgermeister Barth. Glückhen [im roten Lewen], mit samt Herrn Schultheißen ein Zech getan und verzehrt 1 ℔ 19 ß 8 ₰".

Für den Rest des Jahres 1639 wurde das obere Kinzigtal weniger mehr von Einquartierungen und Durchzügen heimgesucht. Bernhard von Weimar verlegte zunächst den Kriegsschauplatz in die Franche-Comté (Hochburgund). Nach des Herzogs plötzlichem Tod (18. Juli 1639) kam sein Heer in den Sold Frankreichs, das schon 1635 dem Hause Habsburg den Krieg erklärt hatte; die Kriegsoperationen blieben auf das Rheingebiet beschränkt.

Um so schwerer lasteten unaufhörliche Kontributionen auf der verarmten Herrschaft Wolfach. Diese war „durch die Generalität dem Obrist von Schawenburg zu einer Beihülf für seine Truppen assigniert worden" und mußte monatlich 1200 fl „contribuieren". Die Rückstände („Extanzen") der Zahlungen waren im August bereits auf 3600 fl angewachsen. Abgeordnete der Herrschaft suchten den Obristen zu einer Ermäßigung der Summe zu bewegen; „er ließ aber nicht nur nit den geringsten Häller fallen", sondern legte noch Beschlag auf einen „abgefahrenen Floß" und behielt die Abgesandten in Arrest, bis „genugsame Bürgschaft geleistet war".

Auch dem „zu Oberkirch liegenden Obrist-Wachtmeister Frantz von Oßena unter dem Wolffischen Dragonerregiment war zur Unterhaltung seiner bei sich

habendten Völckher von der Chur-Bayerischen Generalität" die Herrschaft Wolfach zugewiesen worden. „Eine gesambte Landschaft hat für gueth angesehen, zu hoch gedachter Generalität umb Milderung eine Schickung zu thun, so auch beschehen; solche Commission haben Burgermeister Johann Kirchgasser von Wolfach und Lorentz Knittlinger, Stadtschreiber zu Hausen, verrichtet, in ihrer Zurückkunft aber eine gar schlechte und solche Resolution gebracht, daß es namblichen bei des gedachten Obrist-Wachtmeisters Forderung, namblich wochentlich 300 fl verbleiben thue, und ihm auch sein Ausstand vom 18. December des verloffenen Jahres, der sich auf 3000 fl belaufen thue, bei Antrawung der militärischen Execution, müsse erlegt werden."

Dem Obristen von Layen in Triberg schuldete die Landschaft 800 fl. Dieser hatte „bis zur völligen Contentierung" das zu Triberg „gelegene Hab und Gut der Hausfrau des Adam Pawmann von Hausen" in Beschlag gelegt und „2 ansehnliche und beste Rinder durch die Soldaten wegnehmen lassen".

Eine weitere Kontribution war an den weimarischen Obristen Canoffsky von Langendorf, den Kommandanten der Besatzung Freiburgs, zu entrichten. „Adam Schmider, der Hagenbucher Pawer, beklagt sich und bringt vor, daß ihm unlängst, weilen man mit der Contribution nach Freyburg etwas saumbselig sich erzeiget, durch etliche schwedische Soldaten, so zu Mahlberg gelegen, 4 guete Oxen weggetrieben worden." „Die bewußte Summe nach Freyburg erstreckht sich in die 300 fl und mueß bey Androhung Feuer und Schwerdts abgereicht werden."

Zur Tilgung dieser Kontributionen folgt Schatzung auf Schatzung; im August (1639) sollen beispielsweise neben andern Beträgen 4000 fl innerhalb 8 Tagen von der Landschaft aufgebracht werden; der Anteil Wolfachs beträgt 630 fl. Stadt und Schifferthumb schossen wiederholt den verarmten Bürgern das Geld vor, hatten aber große Mühe, wieder zu ihrer Sache zu kommen. Die durch die Landschaft verordneten „Presser", welche die „Extanzen" eintrieben und die „Exekution [Beschlagnahme von Vieh, Hausgeräten etc.] für die Hand nahmen", hatten in der Stadt und im Tal einen schweren Stand. „Sie klagen wider den Vogt in Oberwolfach, daß er das Decret, so sie mitgebracht, zwar angenommen, aber uff den Tüsch hin geworfen mit Vermelden, er wisse vorhin wohl oder besser als sy, was zu tun, habe schon Bericht vom Schultheiß und wann sy im Pressen nit einem wie dem andern halten, sondern nur uff ihnen, die vorhin [so wie so] mehr als andere abrichten, liegen wollten, könnten sie wohl daheimb bleiben." „Hans Borhow, der Bauer, der ihnen, den Pressern, unterwegs mit einem Wagen Weines begegnet, hat, als er vernommen, wohin sie wollten, gesagt, sie sollten nur hingehen pressen, sy, die Oberwolfacher wollen hingegen herab nacher Wolfach und es eben so machen." „Michel Dreher, der Bäder zu Rüpplinsaw, hat zu den Pressern, als sie in Schappach geschückt worden, gesagt, sollen so keck sein und ihm etwas nehmen und als er zur Thüren hinausgangen, habe er 100 Sacra geschworen" und sich auf Götz von Berlichingensche Art empfohlen. „Christa Walz hat die Presser zu mehrer Beschimpfung uff Paul Armbrusters Hoff, darauf kein Mensch wohnt, zu pressen gewiesen." „Hans Hermann hat zu ihnen gesagt, man werde ihnen ja nicht gar die Haut über die Ohren abziehen oder sy schinden, wissen besser, was sie schuldig, könnten auch selbst einziehen." Der E. Rat zeigte freilich ein Verständnis für die Leiden und Freuden eines Pressers: „Als Christa Fux [Fuchsschwanz], Marx Bischof und Hanns Feger wegen der ausständigen Schatzungen die Execution fürgenommen, ist ihnen bei dem Stadtknecht [Rathauswirtschaft] für einen Trunkh bewilligt und auch bezahlt worden 15 ß 6 ₰." Ihre eigene Arbeit wußte aber die Stadtverwaltung auch einzuschätzen und entsprechend zu belohnen: „Als am 20. April gemeine Land-

schaft beisammen gewesen und wegen der notwendigen Schatzungen zu thun gehabt, haben Schultheiß, Burgermeister und Stadtschreiber einen Trunckh gethan und verzehrt 2 ℔ 5 ß 8 ₰."

Blieb die Arbeit der von der Landschaft verordneten Presser ohne den gewünschten Erfolg, so wußten, wie schon weiter oben erwähnt, militärische Preßknechte und Preßreiter, die bei den säumigen Bürgern und Stäben einquartiert wurden, die „Extanzen" mit mehr Nachdruck einzutreiben.

Die Stadt Wolfach war um diese Zeit mit einer größern Anzahl fremder Leute beladen, die durch die Kriegsdrangsale ihre Heimat verloren und „anderswo Unterschlauf" hatten suchen müssen. Sie zahlten weder Schirmgeld, noch Schatzungen. „Dabei standen sie aber dem Bürger vor dem Licht, verursachten ihm in allen Gewerben einen Nachteil und wo ein Stuckh Brot zu gewinnen war, deckten sie die Handt darüber." Die meisten stammten aus Württemberg, andere aus Kinzigtal, Einbach, Schuttern, Zabern etc. Die Bürger baten wiederholt um „Abschaffung" derselben. „Es ist deshalb am 9. Septembris 1639 einhellig beschlossen worden, sintemalen, was die Würtembergische berüeren thuet, der mehrer theill wider nach Hauß sich begeben könden, daz dießelbige für Rath beschigt, dann ordentlich auf- und abgekündet werden, doch dergestalt, daz sie sich mit der guethat, so ihnen biß dahero widerfahren, vernüegen lassen sollen, mit der beschaidenheit und anerbietten, im fahl, do Gott vor sein wolle, sie wider von Hauß, wegen Durchzüg oder anderer ursachen halber, lassen und weichen müesten, die Statt Wolfach auf wideransuechen und bittliches begeren, daß böste, wie bißhero beschehen, gern thuen wolle. Diejenige aber, so allhießige burgers Kinder sich vor der Zeit von hier weckh begeben, undt anjetzo sich auch, auß Ursach sie von dem Ihrigen vertriben, alhie aufhalten, beynebens aber in Hantier- und werbungen ligen, sollen allhie biß zue Beßßerung der Zeiten umb ein gepürentes schirmbgelt oder Contribution geduldet werden, undt sowohl umb daß verflossene, als künfftiges gepürentes geltlin abzustatten schuldig sein."

Infolge dieses Beschlusses wurden etwa 25 „frembde, der Statt Wolfach schädliche Personen abgeschafft und sollten nur noch bis Michaelis geduldet werden, es seie denn Sach, daß ein oder der andere vor Rhat umb ferneren Unterschlauf gepürend anhalten würdet, der soll eines E. Rhats Bescheid erwarten. Beinebens aber wurde einem jeden Burger bei Straf 1 ℔ gebotten, keinem nach verflossener Zeit Unterschlauf zu geben".

Der um diese Zeit regierende Graf Wratislaus war eifrig bestrebt, das Los seiner Untertanen zu erleichtern und wandte sich auch an „die Kayserliche Mayestät und den Churfürstl. Hof [Bayern], um der Landtschaft Wolfach Hilf zu erwerben". Seine Bemühungen waren insoweit von Erfolg gekrönt, als die Kontributionen etwas niedriger und weniger zahlreich wurden. „Für diese gnedige Annehmung der Unterthanen der Landschaft" verehrte ihm diese einen „Discretion" von 500 fl.

In den Jahren 1639—41, als die Herrschaft Wolfach von Einquartierungen und Truppendurchzügen etwas verschont blieb, trieben sich „allerhand böse streifende Partheyen von Schwedisch- und anderer Soldaten Gesindel" raubend und plündernd im Tale herum. Unter anderm nahmen sie dem Hans Weygandt, dem gewesenen Kuhhirten von Wolfach, einen der Stadt gehörigen Hagen ab. „Zur besseren Versicherung der Stadt allhier" mußten auf Befehl des Grafen „etliche außer der Pauernschaft und den Tälern mit ihren Musqueten und guten Feuerrohren allhier erscheinen; mit Spießen wurden keine begehrt". Oberwolfach stellte 15, Kinzigtal 13, Schapbach 12 Mann.

Im Februar 1641 drang eine weimarisch-französische Armee in die Ortenau ein; Wolfach mußte Schänzer nach Oberkirch schicken, das aber bald von den Fein-

den eingenommen wurde. Im März erlitten aber diese unter Rosen bei Bühl durch den Obristen Wolf eine Niederlage und zogen sich infolgedessen auf Breisach zurück. Die Kriegsunternehmungen am Oberrhein waren für den Rest des Jahres untergeordneter Natur; auch im Jahre 1642 beschränkten sie sich auf Streifzüge, welche die beiden Parteien zu gegenseitiger Schädigung unternahmen. „Uff lang vorhergehends Antrawen" fielen schwedische und französische Truppenteile raubend, plündernd und alles verheerend im Kinzigtal ein. Die Stadt Wolfach litt schwer „durch Inlägerungen und Überzug schwedisch und bald allerlei Völker". Kirchenschaffner Barth. Glückh berichtet, daß das „Helfer Haus ganz voll worden; damit selbiges nit wie andere Häuser verschlagen und abgebrochen worden, hat er einem Furier 12 fl geben müssen". „Durch die Soldaten ist auch in der [Schloß-] Kapellen einbrochen worden"; das Wachs und verschiedenes anderes hatte man rasch in des Oberamtmanns Haus in Sicherheit gebracht. „In der Kürchen ist alles Wachs hinweggenommen worden." Der „Caplon", der anfänglich geflohen war, kam wieder zurück und versah dann „unter der Franzosen Schirmb" den Gottesdienst. „Die Früchten wurden allerorten durch die übern Halß gezogenen Soldaten dermaßen verderbt und den Armen entzogen, daß dieß Orts der Zehendt nit höch gebracht werden mögen und dem Pfarrherrn fürs nächst Jahr gutgeschrieben worden."

Noch Schlimmeres sollte das Jahr 1643 bringen, in welchem der Krieg am Oberrhein wieder mit größerem Nachdruck geführt wurde. Der französische Marschall Guébriant, der zu Anfang des Jahres am Main und an der Tauber gestanden, wurde durch das bayerische Heer unter dem Feldmarschall Franz Mercy, welchem Johann von Werth beigegeben war, und durch kaiserliche Truppen unter dem Herzog von Lothringen infolge geschickter Operationen gezwungen, Bayern und Württemberg zu räumen. Er zog durch das Kinzigtal gegen den Rhein. In einem Briefe von Wolfach aus, wo er Ende Februar ankam, klagt er seinem König Ludwig XIII. seine Not und sucht ihm gegenüber seinen Rückzug zu rechtfertigen. Da seine Verfolger auf der Linie Durlach, Pforzheim, Tübingen, Reutlingen Halt machten, konnte er seinen erschöpften Truppen Erholungsquartiere im Schwarzwald und in der Rheinebene bis gegen Waldshut anweisen. In Wolfach und dessen Umgegend lagen 15 Wochen lang feindliche Soldaten; sie hausten übler als je. „Die Pfarrkürch allhier ist durch die bewußten Soldaten so gar verderbt, die Stüel ganz ußbrochen, die Bünen aufgehoben und verbrannt worden, daß der Gottesdienst nit mehr darin gehalten werden khönnen." „Die Kirche wurde zu unterschiedlichen Mahlen wegen von den Soldaten verursachten Unrats wieder geseybert." „Die Kürchensachen waren nach Hornberg geflöhnet worden." Herr Fendrich, Kommandant zu Hornberg wird, „weil er dieselben in gueter Verwahrung gehalten, ein Weynachts Kuechen verehrt". In der „Kürchenschaffney" raubten die Soldaten Tuch; auch verdarben sie dort aufbewahrte Frucht.

Ebenso wurde die Kirche in Oberwolfach „verderbt und ußbrochen, daß sie mit neuem Boden belegt und mit neuen Stühlen versehen und alles der Notdurft nach widerumben ußgebessert werden mußte". „Auch die Kürch St. Roman ist übel zugericht, neben anderm der Opferstock spoliert und verderbt worden." „Wegen der schweren Kriegsläuften konnte kein Helfer gehalten und St. Roman nit der Ordnung gemäß versehen werden; auch in Schenkenzell hat sich kein Priester aufhalten können."

In der Stadt Wolfach „ist alles darunter und darüber gangen". Pfarrer Simon Loth berichtet im Mortuarium: „Candite Lector. [Lieber Leser.] Im anfang dieses Jahrs gleich nach dem Fest Matthiae Apl. [Apostel, 24. Febr.] sein allhie die Weimarische Kriegs Völkher eingefallen, 15 wochen bestendig Verpliben, durch welche

alle beynahe Pfarrkinder in das ellendt Vertriben, in selbigem erfroren oder sonsten wegen Kummernus gestorben sein.

Jacob Duppele burger undt schuemacher zue Wolffach.
Hanß Haim Burger undt Vischer allhie.
Jerg Oberlin auß dem Kinzigerthaler Stab, im Langenbach.
Maria Waidlerin Michel Schmiders fraw auß Gippichen.
Barbara Heützmennin, Jacob Volmers Vogts in Kintzgerthal Haußfraw.
Machabea Michlerin, Hanß Schmidts burgers alhie Haußfraw.
Anna Bihlerin, Davids Knollers sel. Wittib.
Jerg Heützmann ab dem schwarzenbruch, Oberwolfacher Stabs.
Maria Schmiderin, Michel Heützmanns fraw auff dem Stauffen.
Maria N. von Weyhler, Adam Bihlers alhie Magd.
Jacob Volmar, Vogt im Kintzgerthal.

Dise alle sein von Mathiae ernenten biß auff den 21. tag Julij, thails von Soldaten jahmerlich geschlagen, plagt, gequelet, umbgebracht worden oder auß lauter Trawrigkeit und Laid gestorben."

Die Soldaten zählten zu den Regimentern des Obersten „Forbusch" (Forbuß) und des General-Majors „Schönbeckh" (Schönbecken); auch eine Brigade hessischer Soldaten lag in der Stadt. „Wegen Salvaguardierung [Schutz] deß Rathhauses" war den 3 Regimentsquartiermeistern aus Befehl des Schultheißen, „so mit ihnen also accordiert, von gemeiner Stadt" die Summe von 6 Reichstalern bezahlt worden. Trotzdem „ist in dem Guebrianischen Quartier der Stadt Gewölb zerschlagen und sind die schrifftlichen Sachen alle heraus s. h. [salvo honore, mit Erlaubnis zu sagen] ins Koth geworfen worden. Barth. Glückh und der Stadtknecht haben solche auf- und ausgelesen und hernacher ein Zechlein gethan und verzehrt 3 ß 6 ₰. Dem Stadtschreiber ist wegen Registrierung der Stadt undt anderer schriftlichen Sachen Registrierung, so in dem Guebrianischen quartier under über, also in gäntzliche Confusion gerathen, für sein mühewaltung und eingenommenen übeln geschmackh und entstandenen bösen Unglückhs in Augen geben worden 4 ℔ 10 ß."

Der erste Fastenmarkt (seit 1730 abgeschafft) konnte wegen der Einquartierung nicht abgehalten werden; „unser gn. Herrschaft Jahrzeit" wurde aus dem gleichen Grunde auf den 14. Juli verlegt.

„Allß General Mayor Schönbeckh mit den drejen underschidlichen Brigaden zue fues, alls weimarischen, hessischen undt französischen, darauf endtlichen den Abzug genommen, haben dessen nachgesetzte Officiers scharpfe ordre empfangen, die mauern zum theill, auch die Thor zu versprengen und die Kirchen, Schloß, auch Rothaus scilicet [man denke] zu visitieren etc. Solches aber zu verhüeten und abzuewenden, hat müessen von einer burgerschafft ein nambhaftes Stuckh gelt aufgebracht werden, warmit bemelte Officiers bewegt worden, die ordre etwas zu milteren; dieses hat gethan 96 ℔ 1 ß 5 ₰. Weiter hat man damalen zu Lösung der Stadtschlüssel bezahlen müssen 1 ℔ 10 ß. Item ihren etlichen armen Weibern, so das Rothauß wiederumb geseubert und der Statt Schrifften auß Bürgermeisters Kirchgassers Hauß ufs Rothauß getragen, zuvohr aber ausser dem Unrath heraußgesucht 8 ß."

Im Hochsommer desselben Jahres zog das Heer des franz. Marschalls Guébriant, welches zur Ergreifung der Offensive von Waldshut aus nach Meßkirch und Markdorf geeilt, von dort aber durch die bayerisch-lothringische Armee vertrieben worden war, abermals und zwar über Rottweil durchs Kinzigtal dem Rheine zu. Der Kirche von Wolfach wurde diesmal ein Schaden von über 200 fl durch Raub

von Wachs, Weihrauch, Geld und andern Dingen verursacht. „2 Meßkhendtlein konnten von den Soldaten wieder erkauft werden.“ „Am 6. Septembris hat Barth. Glückh durch seinen Sohn Weyrauch von Straßburg bringen lassen, weylen allhier keiner zu bekommen war, ist aber auf der Straß bey Biberach von den Breysachern auch abgenommen worden.“ „In St. Roman hatt den 16. August die Kirchweyhung gehalten werden sollen, so seind die Weimarischen zum andern mahl ingefallen, daß dadurch alles vermitten und zu grundt gangen. Die Weimarisch und franz. Völker haben die Kirch übel zugericht, den new aufgelegten Kupferkiener oder rinnen abermahlen hinweggenommen und das Tach auf der Rist Kammern aufgerissen.“ In Wolfach konnte „wegen suedischer Einquartierung der Lorenzenmarkt erst am 31. August abgehalten werden. Auch diesmal fehlte es nicht an Gewalttätigkeiten der Soldaten den Bewohnern gegenüber. „Urban Algewer auß dem Langenbach ist nach dem weimarisch letsten einlager in seines Bruders Jacob Algewers Behausung dodt gefunden worden. Hanß Lipp aus St. Roman ist in ermelter einquartierung auch gestorben.“

Mangel an Lebensmitteln zwang Guébriant, Ende August sein Lager in Wolfach abzubrechen und gegen den Rhein zu ziehen.

Im November desselben Jahres marschierten abermals Teile seiner inzwischen verstärkten Armee durchs Kinzigtal, diesmal aber talaufwärts. Ihr Ziel war der obere Neckar. Sie hatten es sehr eilig und waren ohne Geschütz und Gepäck, da dieses durchs Höllental hinaufgeschafft wurde. Die Wolfacher Akten erwähnen nichts von diesem Durchzuge; jedenfalls nahmen die Feinde den Weg durchs Gutachtal und berührten unsere Stadt gar nicht. Glücklicherweise blieb das Kinzigtal vom Rückzuge der bei Tuttlingen am 24. Nov. geschlagenen feindlichen Armee verschont, da sich ihre Trümmer durchs Höllental an den Rhein retteten; Guébriant selbst erlag einer Wunde, die er sich bei der Belagerung von Rottweil (das sich ihm am 19. Nov. ergeben mußte) zugezogen hatte.

Furchtbares hatte das Jahr 1643 der ganzen Landschaft Wolfach aufgebürdet; überall herrschten Armut und Elend; unsere Stadt sah sich im Dezember sogar gezwungen, ihr Silbergeschirr, das der Stolz der „Stube“ auf dem Rathaus war, zu veräußern. Gar oft sprechen die Akten von „dem langwierigen, verderblichen Kriegswesen und der teuren, laidigen Zeit, wodurch gar viele in Armut und Bedürftigkeit geraten, daß sie ihre Behausung verkaufen mußten oder kaum halten konnten“.

Nicht weniger hatte das Kinzigtal unterhalb Wolfach gelitten; auch dort waren die Ortschaften geplündert, das Schloß in Hausach zerstört worden.

Die folgenden Jahre brachten etwas Ruhe ins Tal, da der Kriegsschauplatz nach der Einnahme Freiburgs (27. Juli 1644) durch den bayerischen Feldmarschall Mercy mehr in die Ferne gerückt wurde. Im Frühsommer 1647 sind wieder feindliche Truppen in unserer Stadt; es sind „Völkher“ des französischen Marschalls Turenne, des Nachfolgers Guébriants. Die Stadt Wolfach schenkt 3 Saum Wein in ihrem Lager aus. Den 6. Juni ziehen sie wieder ab. „Vom 1.—14. July 1647 seindt von Herrn General Leutenant Rosen von den Tragonern noch 10 gemeine Knecht auf Salvaguaridi gelegen, ist an Lohn, Brot, Fleisch sambt der Fueterage 155 fl 27 kr bezahlt worden.“

Während die Last der Einquartierungen sich in den letzten Jahren des 30jähr. Krieges erleichterte, dauerten die Kontributionen an Freund und Feind ungemildert fort. Schatzung folgte wieder auf Schatzung. Die Kriegsgelder an die Turennischen Völker waren fast unerschwinglich; gleichzeitig mußten hohe Beträge an den Obersten von „Schawenburg“ entrichtet werden. Rückstände wurden von Preßreitern un-

barmherzig eingetrieben. „Im Juli 1647 hat sich Quartiermeister Johann Grießle allhier mit 5 Rossen auf der Preß aufgehalten; am 5. Aug. ist Corneth Barth. Unger von Offenburg sambt noch zehen gemeinen Reutern auf die Geldpreß alhero kommen, seind bis 10. dito verblieben"; im Oktober desselben Jahres suchten 12 Schauenburger Preßreiter alle Stäbe der Landschaft heim. Ein Preßkommando folgte dem andern. Auch „Verehrungen" an die Offiziere schützten nicht davor. Den Turennischen Offizieren wird „Wildtbrett" überschickt; „dem Rittmeister und Corneth in Offenburg hat man 44 Forellen geben".

An die Magazine in Offenburg und Breisach mußten Weizen, Gerste, Haber und Stroh geliefert werden, ins Rosensche Lager bei Renchheim und Kuppenheim „Victualien und Rindtvieh".

Auch nach dem Abschluß des westfälischen Friedens (24. Oktober 1648) dauerten die Schatzungen noch lange weiter, da sog. Friedens- oder „schwedische Satisfactionsgelder" entrichtet werden mußten. „1649 sind 3 Termine Friedensgelt angelegt worden:

a) am 17. Juny 1649 45 Schatzungen à 103 fl (für die ganze Landschaft, davon der Anteil Wolfachs je 28 fl 15 kr) tuet .	4635 fl
b) am 3. Septbris 1649 zum andern Teil Friedensgelt 15 Schatzungen tuet	1545 fl
c) am 4. Octobris zur Eintreibung des 3. Friedensgelts angelegt worden	1085 fl
	7265 fl.

Dazu kamen Ausgabegelder nach Breisach, das Frankreich angegliedert wurde, und für „das Andersohnische und Schönbeckhsche Regiment", die zum Teil (1649) nach dem Friedensschlusse hier durchzogen oder Quartier nahmen oder durch Presser Kontributions-Rückstände eintrieben. Leutnant Heinrich von Seggen, der zum „Andersohnschen" Regiment gehört, zieht erst im Januar 1650 ab und erhält zum Abschied noch 24 fl.

Viele Jahre dauerte es, bis die verarmten Bewohner der Herrschaft Wolfach sich einigermaßen aus der trostlosen Lage herausgearbeitet hatten. 1652 liegen noch „viele Hofstätten wüest". „Allenthalben herrscht großer Viehmangel." „Durch das leidige Kriegswesen" waren viele verfallene Kapitalzinse „versizen geblieben und aufgeschwollen". Um den Schuldnern der Stadt Wolfach — Bürgern und in- und ausländischen Bauern — „in etwas aufzuhelfen", beschloß im Dezember 1656 der E. Rat, denselben bis auf April 1654 nur ¼ der verfallenen Zinsen in Anrechnung zu bringen. (Vergleiche Seite 433.)

Die Kriege Ludwig XIV. von Frankreich.

Der Raubkrieg gegen Holland, 1672—79.

Nur 2½ Jahrzehnte waren Deutschland vergönnt, um sich von den schweren Wunden, die ihm der 30jährige Krieg geschlagen, einigermaßen zu erholen. Frankreichs Streben nach Erlangung des politischen Übergewichts störte auf lange Zeit den Frieden und die Ruhe Europas. Ludwig XIV., der unumschränkteste Selbstherrscher der Neuzeit, suchte dieses Ziel durch die Schwächung des Hauses Habsburg und die Ausdehnung Frankreichs bis an den Rhein zu erreichen. Die Zerfahrenheit und Schwäche des deutschen Reiches unter der Regierung des Kaisers Leopold I. schienen seine Pläne zu begünstigen, um so mehr, als es ihm auch gelang, dem Kaiser gleichzeitig die Türken auf den Nacken zu hetzen. Aus den nichtigsten Grün-

den wurde die Kriegsfackel in die Grenzlande getragen, die alle schwer heimgesucht wurden, vor allem die Rheingegend von der Kinzig bis zur Mosel. Auch unser Tal litt wieder furchtbar unter den Kriegsdrangsalen.

Im Jahre 1672 schon, als Frankreich einen Raubkrieg gegen Holland unternahm und der Marschall Crequi Lothringen besetzte, bestand große Gefahr für das deutsche Reich, alsbald in den Krieg hineingerissen zu werden. „Aus Anordnung und Befelch des hochwürdigsten Herren, Herren Francise Johann, Bischoffen zu Constanz, Herren der Reichenaw und Öhningen etc., unsers gn. Fürstens und Herrens", ist deshalb „auf Sonntag den 18. Septembris dieses 1672. Jahrs umb Abwendung deren bevorstehenden Kriegszeiten und Erhaltung des lieben Friedens, auch Verainigung der Fürsten und Potentaten im Röm. Reich ein zehnstündig Gebett rottenweiß zue halten angestellt worden". In Wolfach wurden 10 Rotten gebildet, von denen jede 17—25 Bürger zählte; die Bürgermeister und andere Glieder des E. Rates waren die Rottenführer. Das Gebet dauerte von morgens 6 bis abends 4 Uhr. Auch im folgenden Jahre ordnete „der Bischoff zu Constanz" zu gleichem Zwecke „und zur Ausreutung aller Irrthumb und Kezerey ein 10 stündig Gebett in dero ganzem Bißtumb" an, das in „unserer Stadt den 10. Septembris in gebihrender Andacht (von 5—3 Uhren) celebriert und gehalten worden".

Im Jahre 1674 konnte der deutsche Kaiser eine Teilnahme am Kriege nicht mehr länger umgehen. Da der Oberrhein, wo der französische Marschall Turenne erfolgreich kämpfte, einen Teil des Kriegsschauplatzes bildete, wurde das Kinzigtal in der Folge durch die kaiserlichen Truppendurchzüge und die regelmäßigen Winterquartiere schwer mitgenommen. Die Soldaten hausten überall, als ob sie im Feindeslande wären. Die Bewohner versteckten ihre Habe, so gut sie konnten, um nicht gänzlich ausgeraubt zu werden. Um sich den rohen Gewaltakten der Soldateska zu entziehen, flohen viele in die Wälder, wo gar mancher vor Hunger umkam. „Roß und Vieh" mußten zu unaufhörlichen Zwangsfuhren gestellt werden und wurden oft nicht mehr dem Besitzer zurückgegeben. Unerschwingliche Kontributionen „zur Reichsarmatur gegen Frankreich" und zum Unterhalt der durchziehenden Heere sogen das Land aus.

In Wolfach erscheinen die ersten Truppen im Jahr 1673; erwähnt werden die „Schneidauischen Reüter". 1674 liegen wiederholt Truppen in der Stadt; „bei ihrem Abzug hat man mit der Richtigmachung ihrer gehabten Schulden viele Mühe gehabt". 1675 mußten „zur Beförderung von Kriegsdurchzügen newe Bruggen gemacht" werden; zu den Kosten steuerte die gemeine Landschaft bei. Besondere Erwähnung finden der Lothringische und der „Lünenburgische" Durchmarsch und die „Bayreuthischen Reuter". Das Kinzigtal erhielt eine „Vorwacht" und ein „Standquartier" von 400 Lothringern; die sämtlichen Stäbe hatten „Fourage an Heu und Stroh" nach Wolfach zu liefern. „Wegen des leydigen verderblichen Kriegswesens konnte das Neujahrsmal nit gehalten werden", was von schlimmen Zeiten spricht; denn die Stadtzehrungen ließ man sich nicht leicht entgehen; „jedoch wurde den Herren Geistlichen, Herrn Oberambtsleuten und Ratsverwandten jedem ein Stuckh Kuchen überschickt".

Im folgenden Jahre (1676) konnte „das Abendessen am großen Jahrtag wegen des verderblichen Kriegswesens nit gehalten werden"; dafür erhielten die Bezugsberechtigten einen entsprechenden Geldbetrag. Des öfteren ist in den Akten von „allhiesigen wehrenden schweren Durchzügen" die Rede; im Mai fand ein „lotharingischer" Durchmarsch statt. Der schlimmste Monat war der September. Die kaiserlichen Truppen ließen sich die rohesten Ausschreitungen zuschulden kommen; am 18. September plünderten sie Haslach; viele Bewohner flüchteten; „in Langenbach ist am

24. 7bris in Hans Heitzmanns Haus gestorben Magdalena Bildstein von Weyler aus der Haslacher Pfarrey, war in der Flucht wegen der Kaiserlichen". „Den 22. September seindt wegen entstandenem, großem Kriegslärmen der Kayserlichen Soldaten etwelche Stadtschriften in einem Faß nach Schiltach geführt worden". Kirchensachen wurden nach Villingen „geflöhnt".

Der Kriegsschauplatz lag immer noch am Oberrhein; im Verlauf des Jahres 1676 „marschiert der gn. Landgraf Max Frantz zu Fürstenberg von Haslach nach der Philippsburger Belagerung ab". Im Winter 1676/77 halten wieder lothringische Truppen, namentlich Reiter, ihre Winterquartiere in unserer Stadt. „Das Proviantmehl liegt unter dem Rathaus und wird von einigen Burgern in das Kegelrieß [Kegelbahn hinter dem Rathaus] gemahlet". „Am 27. December hat man von Stadt wegen, auf Guetachten Herrn Oberamtmanns den Herrn Rittmeister de Molin [lothring.] sambt seinem Quartiermeister in Beysein allhiesiger Beambten, Stabhalter, Burgermeister, Stadtschreiber, zu Gast gehalten, in allem verzehrt worden 10 fl." Das Neujahrsmahl wurde diesmal auch gehalten.

Auch das folgende Jahr (1677) erzählt vom Krieg und seinen Beschwerden. Zur Erleichterung der Bürger übernimmt „die allhiesige gemaine Stadt" einen Teil der Kosten der harten, lang andauernden Winterquartiere (1676/77) durch Aufbringung einer „starkhen" Summe Gelds: „Nachdem bey so bekannten schwehren Kriegsleufen, auch ausgestandenen harten Winterquartieren allhiesige Burgerschaft empfindlich außgemärglet worden und durch den lothring. Rittmeister de Molin bey Christian Haug, Sonnenwirt, und Burgermeister Leonh. Glückh, Salmenwirt, ahn Speiß, Trankh und servis und andern Uncösten inner 22 Wochen eine ziemliche Summe Gelds ufgangen, als hat E. E. Rat bei solcher Beschaffenheit und in Ansehung bey der Stadt dermahlen das Büchsengelt wegen starkher Fruchtzufuhr [Meß- und Stellgeld] ein merkliches tragen thuet, den Rest id est 400 fl aus der Stadt-Cassa zu bezahlen einhellig erkhannt." „Bürgermeister Leonh. Glückh, welcher den Herrn Rittmeister de Molin, underm Commando Herrn Obristen von Mortal, lothringischer Armee, vom 20. Januar bis den 28. Aprilis in Quartier gehabt, ist von Ratswegen vor 14 Wochen zu geben erkannt worden:

Erstens für Lüechter und Holz	32 fl	40 kr.
Sodann für Schlaafgeld und gehabte Unmueß	32 fl	40 kr.
Für Stallmüeth	24 fl	— kr.
	89 fl	20 kr."

„Lorentz Fuchsschwanz ist wegen seiner gehabten Müehwaltung in Tragung Hew und Habers, auch Bottenlohns wegen Rittmeister de Molin 8 fl begonnt worden."

Im Mai liegen „Neustättische Tragoner" in der Stadt; beim Durchzug der „lotaringischen reutherey" in Halbmeil wird am 1. Mai das Haus der Susanna Bentzin in Brand gesteckt; diese stirbt am folgenden Tag „in fuga [auf der Flucht] in des Lempen Jörgen Haus" in Wolfach. Lothringische Truppen ziehen zum „Fouragieren" in die Täler hinaus. Im Dezember ist der Obrist de Chevaliers in der Sonne einquartiert; der Wirt erhält von der Stadt für „erlittenen Schaaden im Hew" 4 fl.

Das „Mortuarium" der Pfarrei Wolfach berichtet in allen Kriegsjahren von Soldaten, die hier vom Tode ereilt und zur ewigen Ruhe gebettet wurden. „Den 6. Februari 1677 ist allhier in des schmidt Simon sel. Haus mit den heyl. Sacramenten woll versehen umb 9 Uhr vormittag gestorben Herr Carolus Arnould, ge-

wester grand provocis [Offizier zur Überwachung der Arrestanten] under der Lotring. Armee, gebürtig von Nancy, ligt in der kirchen auf der Weiberseiten begraben."

Auch das Jahr 1678 ist von „continuierlichen Kriegsunruhen angefüllt, so daß im gemeinen Wesen nicht nach der Ordnung verfahren werden konnte". „Wegen des leidigen Kriegswesens" wird die „Maysteuer" erst am 31. Mai eingezogen. Unter den einquartierten Offizieren befanden sich auch solche, welche für ein anständiges Benehmen ihrer Soldaten Sorge trugen. „Als am 17. May Herr Haubtmann Funkh seinen Abmarsch gehalten, haben ihn Staabhalter, Burgermeister, Landschaftseinnehmer und Stadtschreiber zu einem Trunk beruefen und sind von Stadtwegen seines Wohlverhaltens willen, für ezlich Maß Wein und Brodt 1 fl 48 kr bezahlt worden." Auch die „auf dem Rathaus liegenden kaiserlichen Soldaten" erhielten auf Kosten der Stadt in der „Stube" einen Trunk.

Nachdem der französische Marschall Crequi am 16. Nov. 1677 Freiburg erobert hatte und 1678 von der Ortenau aus das Kinzigtal bedrohte (er rückte bis Gengenbach vor), mehrten sich die Durchmärsche der kaiserlichen Truppen. „Aus Befelch des allhiesigen Oberamts hat man derowegen 2 Brucken über die Kinzig und Wolfen gemacht, worbei sich vil Burger wegen der Eylfertigkeit in der Arbeit befunden"; es wird ihnen ein Trunk Wein und Brot für 8 fl 13 kr gereicht. Wegen der allgemeinen „Franzosenfurcht" wurde auf dem Hofberg „bei der Hütten" eine Wache eingerichtet; auch verschaffte sich die Stadt Pulver von Villingen. Der Einbruch des Feindes ins obere Kinzigtal konnte glücklicherweise durch die Kaiserlichen verhindert werden.

Auch in diesem Kriege führten die Soldaten häufig ihre Familie mit und erhöhten dadurch die Kriegslasten. „Geörg Leonhart Glückh [der Salmenwirt] als Amtsburgermeister hat sich beklaget, daß er neben einem Proviant Offizier noch einen Soldath sambt Weib und Kindt und zu mahlen noch 2 Ordonanz Reuter haben müsse; er bittet, man wolle solche anderwärts verlegen." Der Er. Rat zeigt Entgegenkommen und bürdet die 2 Reuter seinem Bruder Bartlin Glückh, dem Wirt zum roten „Lewen", auf.

In den Winterquartieren 1678/79 lagen „Kayserstainische Truppen" mit dem Regimentsstab, dem Oberst Wachtmeister Schenk und dem Hauptmann Remscheidt, eine schwere Last für die verarmten Bürger. „Armuthey halben" müssen eine Reihe von Witwen und auch mehrere andere Familien diesmal mit Soldaten verschont werden. Doch ist „die Wittfrau Geörg Armbruster, Flößer sel., ufm Mühlengrün, welche mit vielen Kindern beladen, in die 10 Wochen mit einem Soldaten graviert". Verschiedene ärmere Bürger protestieren gegen die Zuteilung von 2 Soldaten. Besser bemittelte suchen die Last auf schwächere Schultern abzuladen. Der Salmenwirt Geörg Leonh. Glückh, der Amtsbürgermeister, schickt seinen Soldaten dem „Christa Sandhasen dem eltern ins Haus, worüber E. E. Rhat aber erkhennt, daß der Soldat mit einem Boletten [Quartierschein] wieder in den Salmen gewiesen wird". Barthlin Glückh, der Löwenwirt, beschwert sich, daß er Einquartierung bekommt, „obwohlen er dem Haubtmann Remscheidt 2 Betten und etwas Tischzeug in Hans Heinrich Schmider des Metzgers Haus, allwo gedachter Haubtmann sambt seiner Frau logieret, hergeben thuet". Der E. Rat sorgt jedoch dafür, daß er seinem Vermögen nach mit Soldaten belegt wird. Wie gewalttätig die Kaiserlichen mit den Bewohnern des Kinzigtals verfuhren, bezeugt wieder das Mortuarium: „Am 22. Mertz 1678 ist allhier in der Flucht gestorben Christina Finkhen, Herrn Burgermeister Ulrich Wintherer seel. von Haslach geweste Hausfraw. Am 22. April ist allhier in der Flucht wegen dem Durchmarsch gestorben Conrad Bihler von der Halbmeil. Am

21. May ist allhier zu Wolfach gestorben in der Flucht Paulus Vollmer, Vogt in dem Kintzingerthale, wohnhaft in dem Langenbach."

Die Kriegswirren dauerten im Kinzigtal fort, bis endlich am 5. Februar 1679 der Nymweger Friede zustande kam, der ebenso vorteilhaft für Frankreich, als schmachvoll für Kaiser und Reich war und den Franzosen unter anderm die Stadt Freiburg überließ.

Im Laufe sämtlicher Kriegsjahre von 1674—79 fanden sich im Kinzigtale eine Menge Flüchtlinge, namentlich aus dem Elsaß ein. Schon 1674 „ist bey dem Spitall in Wolfach wegen vielen vertriebenen Leuthen aus dem Elsaß ein großer Überlauf. Vertriebene von Zabern halten bei E. E. Rath gebührend an, ob man sie allhier in Schirm geduldem möchte". Die Stadt erhebt „von den vertrübenen und geflöhnten Leuthen kein Schürmgelt", nimmt sie aber nur unter der Bedingung auf, daß sie das „Verkaufen in Victualien unterlassen und sonsten der burgerlichen Gerechtsame keinen Eintrag thun". Als 1677 die Kriegsnot höher gestiegen war, erhielten alle Bürger, welche fremde Leute in ihren Häusern hatten, den Befehl, „dieselben innerhalb 8 Tagen bei der Stadt-Straf abzuschaffen". „Auch Georg Allgewer auß Langenbach ist der Stadt Schürm auffkündt, aus Ursachen weilen er sich in den laidigen Krüegßzeiten umb den billigen Lohn in ainem oder anderm nit hat wollen brauchen lassen." Im folgenden Jahre wird wieder 12 Bürgern „bey Vermeydung der Stadtstraf ernstlich anbefohlen, die frembden Leuth und zwar innerhalb 8 Tagen abzuschaffen". 1679 verfallen mehrere Bürger „der angedrohten Stadtstraf von 7 ℔", weil sie dem Befehl des E. Rats nicht nachgekommen sind.

Der Orleans'sche Krieg von 1688—1697.

Der Friede mit Frankreich dauerte 9 Jahre. Abgesehen von einigen Truppendurchmärschen und Einquartierungen (namentlich 1685) infolge des Türkenkrieges, war während dieser Zeit dem Kinzigtal verhältnismäßig Ruhe beschieden. Der übermütige Franzosenkönig benützte freilich auch die Friedensjahre dazu, wichtige Gebiete Deutschlands (unter anderm am 30. Sept. 1681 Straßburg) an sich zu reißen. Daß er seine Heere für einen neuen Schlag bereit hielt, verrieten auch die vielen französischen Deserteure, die durch das Kinzigtal zu entwischen suchten, so daß 1682 „ein Königl. Franzöf. Kreuzreuter aus Straßburg mit einem Patendt sich in Wolfach angemeldet" und den E. Rat veranlaßte, „täglich einen Burger den ganzen Tag beim undern Thor und einen oben in der Vorstadt als Wache aufzustellen, damit etwan die ausreißende und durchgehende Soldathen aufgehalten werden möchten".

Schon 1688 schwang Ludwig XIV. von neuem die Kriegsfackel über die deutschen Grenzländer; er machte für seinen Bruder, den Herzog von Orleans, Ansprüche auf einen bedeutenden Teil der Pfalz; da der Kaiser ihm nicht willfährig war, erklärte er ihm den Krieg. Im Verlaufe desselben wurden die Pfalz und die benachbarten Landstriche schrecklich verwüstet; Mannheim, Heidelberg, Offenburg und viele andere Städte und Dörfer links und rechts des Rheines sanken in Asche; die Einwohner wurden ausgeplündert und in schändlicher Weise mißhandelt.

Auch das Kinzigtal litt wieder schwer während dieses 10jährigen Raubkrieges. Da die deutschen Reichsheere im Osten gegen die Türken kämpften, fühlten sich die Franzosen alsbald als Herren der Grenzlande und legten ihnen unerschwingliche Kontributionen auf. „Weil die Franzosen, welche am 26. September 1688 übern Rhein gegangen und für Offenburg gerückt, auch selbige Stadt [durch den Generalleutenant von Chamilly, den Kommandanten von Straßburg] besetzt, alsdann Philippsburg belagert und folgend continuierliche Kriegs-Unruhen dieser orth entstanden, als ist laider nichts als beständig alarm im Kinzigthal gewesen und hat man

nur mit dem Contributionen Wesen daheim zu tun gehabt." Die „Intraden" (Einnahmen) der Stadt Wolfach „sind allerdings [in allem] so geschmälert, daß die Hausarmenleut nicht wie sonst unterstützt werden können".

Um den Franzosen den Vormarsch durch das Kinzigtal auf den höhern Schwarzwald und ins Schwäbische zu wehren, wurden die Schanzen von Hausach besetzt. Diese zogen sich vom Schloß aus den Schloßberg hinunter über die Landstraße und den Mühlbach zur Kinzig und von da an die gegenüberliegende Bergwand (Dorschenberg), wo sie in einen Ravelin (Hufschanze) endigten. Auf halber Höhe gegen das Schloß stand eine Redoute; zwischen Landstraße und Fluß lag eine Sternschanze und jenseits derselben, unterhalb des Einbachs, ein regelmäßiges Fünfeck.* Die ganze Anlage war durch Palissaden geschützt. Die Befestigungen waren schon 1622 angelegt und um das Jahr 1675 auf Veranlassung des kaiserlichen Feldherrn Montecuccoli teils ausgebessert, teils neu erstellt und mit Blockhäusern ausgestattet worden. Auch in Wolfach wurden bei der „jetzt herrschenden Franzosenfurcht" in der Eile Schanzen errichtet, namentlich legte man beim „hohen Weg",** wo die Kinzig den Berg berührt, Verhaue an und hob die Kinzigbrücke ab.

Am 9. Januar 1689 zog Chamilly mit französischen Truppen das Kinzigtal herauf, um die französische Besatzung des Schlosses Hornberg auszuwechseln. Die schlecht ausgerüsteten Verteidiger der Hausacher Schanzen flohen das Gutacher Tal hinauf. Sobald Chamilly seine Aufgabe erfüllt hatte, ging er wieder auf Offenburg zurück. Die Stadt Wolfach blieb also für diesmal von feindlichem Besuch verschont; daß ein solcher befürchtet worden war, zeigt folgender Eintrag in der Stadtrechnung: „Den 9. Januar 1689 alß H. Schuldthäiß, Burgermäister neben etwelchen Burgeren aufm Rathaus in Beraitschaft gewesen, und zwar darumben weilen selbig Tags etwelche Trouppen der Französischen Völckhern nacher Hornberg marchirt umb alldaige im Schloß daselbsten gelegene Franzosen zu erledigen [abzulösen], seindt in der Nacht etliche Maaß wein aufgangen und darvor bezalt worden 58 kr". „Den 13. Jan. 1689, alß man ieweils in Sorgen des Französischen Einfahls gestanden, ist durch die Amts-Burgermäister undt Stadtschreiber, in anwesenheith des Schuldhäisen die 1688ste Rechnung durchgangen, umb man auf ohnverhofenden fahl überrumpelt und von den Rechnungen etwaß verlohren gienge, sich ein Jeder noch der Einnahmb und Außgaab zu erinnern hette, warmit man etzlich stundt bemüehet gewesen, und dessentwegen vor ein trunkh wein entrichtet worden 2 fl 16 kr."

Im Laufe des Frühjahrs und Sommers wurden die Befestigungen der Stadt ausgebessert, verstärkt und erweitert. Die Landschaft leistete dazu einen Beitrag von 228 fl. Auf dem „Schüeßgrien werden Schanzen angelegt, Palissaden und spanische Reiter angebracht, aus Pföhlen eine Brustwehr errichtet"; der Stadtgraben erhält ein „Panget" (Bankett, Erdbank hinter der Brustwehr eines Walles); auf dem Hofberg ersteht ein Blockhaus für „die hohe Wacht".

In Rotten ziehen die Untertanen nach Hausach zum Schanzen, jede Rotte 6 Tage lang; auch „zu Wachten werden sie bey Straf 7 ß dahin aufgeboten". Die Stadt sorgte für Pulver und für „Ladschaufeln zu den Feld-Stückhlen".

Wegen der Franzosenfurcht „flöhnen" Fremde Wein, Früchte, Vieh und andere Habseligkeiten in die hiesigen Bürgerhäuser. Schwere Einquartierungen (deutsche) lasten auf Stadt und Land. Schon im Februar klagen die Wolfacher Bürger, daß sie „mit Soldathen beladen" sind. „Die schweren Kriegstroublen bringen theure

* Dieses ist heute noch deutlich erkennbar.
** unterhalb des Bahnhofs.

Zeiten." Den bayerischen Völkern, welche in Hornberg liegen, müssen im Februar 1689 von den Wolfachern 119 Sester Haber überschickt werden.

„Am 7. Septembris ist Bericht einkhomben, daß von dem Feindt die Statt Gengenbach solle abgebrandt werden", weshalb etliche Bürger auf dem Hofberg strenge Ausschau halten müssen. „In der Nacht seindt mehren Theylß Burgersöhn und junge Burger dahin commandiert worden." Die Gengenbacher hatten den ganzen Tag auf „Succurs" (Hilfe) von Wolfach gehofft; der mit seinen Truppen in Wolfach liegende Obrist Wachtmeister scheint sich jedoch um die in bitterer Not stehende Stadt Gengenbach nicht gekümmert zu haben; abends 6 Uhr mußte sie sich an „Capitain de Vilars" ergeben und wurde am andern Tag zum größten Teil eingeäschert. (Offenburg und Oberkirch sanken am 9. bezw. 11 Sept. in Asche.)

„Wenig Tag hernach haben die von Zell umb Hilff gebetten, alß Ihnen von den Frantzosen getrohet worden, sye auch zu versengen. Derowegen von Statt wegen auß gueter Nachparschafft etwelche ledige auch junge Burger dahin zu gehen verordnet worden." (Die Stadt Zell entging dem Schicksal Gengenbachs.)

„Item alß von Haßlach Lehrmen einkhomben, daß sye in sorgen stehen, von dem Feindt attaquirt zu werden, haben die Burger ins gesambt geschlossen, ordentliche Rotten zu machen, und uff allen Fahl sich in postur zue stellen, alß ist ihnen ein Trunkh gereicht und darfür bezahlt worden 1 fl 56 kr." (Haslach blieb vom Feinde verschont.)

Auch diesmal sucht sich der Tod einige Opfer unter den einquartierten Soldaten aus. „Sebastian Leiblin dem Schreiner" zahlt die Stadt für 3 „Dodtenbäum 2 fl". (Solche Ausgaben wurden in der Regel der Stadt von der Landschaft wieder ersetzt.)

Im Winter 1689/90 ist die Bürgerschaft mit „unerträglichen Quartieren beladen"; Truppen des Grafen von Auersperg liegen viele Wochen in der Stadt und sind „mit Speis und Trankh zu verpflegen; ein großes Stuckh Gelt muß bei Vermeidung militärischer Exekution von den Bürgern zusammengebracht werden, umb solches nacher Hausen dem commandierenden Herrn Hauptmann vom Prinz Sachsen-Mörsenbergischen Regiment zu Fueß zu geben". „Aus Befelch der hohen Generalität sind zur fortification der Hausacher Schanz Faschinen beizubringen"; die Stadt Wolfach muß dazu mit „6 Wägen Faschinen, 20 Schanzkörben und 220 Pföhl contribuieren". „Sinthemalen man hier bei der Stadt und Burgerschaft wenig Feldtbaw, weniger aber noch Reüthpösch zu Machunch Faschinen und Schanzkörb aigenthumblich haben thuet, und da man Anno 1622 die Hausacher Schanz gemacht, ahn die Stadt hier dergleichen nicht gesucht worden", hofft die Stadt von dieser Auflage teilweise befreit zu werden.

Auch zu den Schanzarbeiten in Biberach wurden die Wolfacher Bürger rottenweise beigezogen; die Stadt „schöpfte" jedem einen Taglohn von 26 kr; ebenso mußten Heu, „Haber" und Fleisch dorthin geliefert werden.

Die Einquartierungen hörten auch im Sommer nicht auf. „Im July haben die Beckhen allhier täglich eine große Summen Commiß-Brodt zu bachen." Um den Bürgern eine kleine Entlastung zu verschaffen, „ist mit Vorwissen und Einwilligung hies. Oberamt von E. E. Rath für recht, billich und nicht unthunlich erachtet worden, von denjenigen, so außer dieser Herr- und Landschaft Wolfach mit ihren Früchten und Wein, seit dieser wehrenden Kriegstroublen hier Schutz und Schirmb gesucht, ein gewisses Quantum sowohl von den schon verkaufften als noch vorhandenen Früchten und Wein, was sonsten die auch sein möchten, alß von dem Viertl. Frucht ein Vierling, von dem Ohm Wein aber 12 kr, anfordern und einziehen zu lassen, auf daß der gesambten Burgerschaft ein Beytrag und Ergäntzung beschehen möchte".

Um einer Überladung der Bürgerschaft mit Fremden zu begegnen, wurden im Januar 1691 alle „burgerlichen Häuser visitiert und alle frembden Leuth notiert"; wer der Stadt lästig fiel, wurde „abgeschafft". Auch erschwerte man sogar ehemaligen Bürgerskindern gegenüber, die Aufnahme in den Schirm oder als Bürger. „Hans Jörg Nef, welcher durch mit einer Offenburgerin beschehene Verehelichung und als gewester Burger daselbsten das hießige Burgerrecht verloren, nun aber durch das leydige Kriegswesen durch die Franzosen mit Brand seiner Behausung verlustig geworden, bittet für sich, sein Weib und 2 Kinder gegen genugsames Vermögen, auf jeden Kopf die erforderliche Stadt Summe von 100 Thlr., als Burger aufgenommen zu werden." Er wird abgewiesen, „weilen die Burgerschaft und besonders das Metzgerhandwerk übersetzt". „Auch hat E. E. Rat für guet befunden, daß weilen bis ahnhero ein so starkher Überlauf der frembden Armen verspürt worden, den Wächtern bei Thurn- und Stadtstraf scharpf einzubinden, daß selbe solche ausländische gänzlich abweisen sollen, damit denen in der Herrschaft befindendten verarmbten mit einem Allmuesen desto besser begegnet werden könnde; imgleichen ist von Rats wegen Heinrich Schwäigler verordnet worden, von Haus zu Haus zu gehen und denen Bürgern, so frembden Bettlern die Herberg und Aufenthalt gestatten, zu sagen, daß selbe gleich wohl in ihre Herrschaft gehen und dem Allmuesen nachsehen sollen."

Auch in den folgenden Jahren gelang es den Kaiserlichen, die seit 1694 unter dem Befehl des Markgrafen Ludwig von Baden (Türkenlouis) standen, das Kinzigtal gegen die Franzosen zu halten, welche von Kehl und vom Fort Louis (auf einer Rheininsel in der geographischen Breite von Bühl gelegen) aus Raubzüge auf die rechte Rheinseite ins Hanauerland etc. unternahmen. Der Hauptkriegsschauplatz lag in Italien, der Pfalz und der Niederlande. Nichtsdestoweniger lasteten dauernd schwere Einquartierungen und Kontributionen durch die Kaiserlichen auf unserm ganzen Tale. Immer wieder wird über die „schweren Kriegstroublen und allerhandt Kriegsbeschwerden, als da seindt Plünderungen, Durchzüg, Nachtläger, Quartiere, Fuhrwesen u. dergl." von den einzelnen Vogteien geklagt. Rohe Soldatenhorden schweifen raubend durch die Täler; dem „Conradt Vollmar in Erla [Erlen] wird ein Stier entfremdet"; auch Wildfrevel („Hirsche und Rehgaißen") treiben die Soldaten, vor allem in Schapbach und Oberwolfach. Ebenso wenig schrecken sie vor Kirchenraub zurück; „dem L. Frauen Bildnus in der Schloßkapelle ist das Gelbagsteine Nuster gestohlen worden". Die Winterquartiere verursachen eine Teuerung der Frucht und anderer Lebensmittel, weshalb 1694 in Wolfach „der Forstenberg zu Reütinnen ausgeteilt wird".

Unter den Offizieren finden sich auch wieder solche, die ihre Soldaten im Zügel zu halten wissen; dem Kapitänleutnant Willmin, der 1691 in Wolfach einquartiert ist, wird deshalb von der Stadt ein Kalb verehrt.

Zur Abzahlung der Winterquartier-Verpflegungsgelder, wie auch zur Zahlung der Kriegsanlagen in die „Craiskasse nach Ulm" mußten Schatzungen auf Schatzungen angelegt werden; ebenso waren Naturallieferungen zu „prästieren". 1694 sind beispielsweise die Dragoner in Steinach mit Heu zu versehen, 1696 die Würzburgischen und „hochzollerischen" Regimenter. Im gleichen Jahr erhält die Stadt die Auflage, für die „Crays Artillerie und die zu Steinach postierten Dragoner

374 Sester würtemb. Maß Haber,
88 Zentner Hew,
416 Bund Stroh" zu liefern.

Da Wolfach zweimal (1694 und 95) „von dem allmächtigen Gott mit schwerem Brand dergestalten heimgesucht worden, daß die meisten der Betroffenen die Notwendigkeit schwerlich aufzubringen sich getrauen", wird wiederholt „eine Execution" (Preßsoldaten) auf Kosten der Bürgerschaft in die Stadt gelegt. Im Mai 1696 weilt sie 9 Tage, im Sommer 1697 sogar 4 Wochen in der Stadt. Der E. Rat beschließt, die mit den Zahlungen rückständigen Bürger „wegen Ungehorsam und Halsstarrigkeit in den Thurn zu setzen und wenn dies nicht vorhalten sollte, denselben die Soldaten selbst ins Haus zu schicken, bis die Schuldigkeit entrichtet sein wird".

Anm. Der Stadt Wolfach wurde auf ihre Schatzungen eine Brandsteuer von 900 fl gutgeschrieben, die bei den einzelnen Abgebrannten zur Verrechnung kam, auch sollte diesen „von Landschaft wegen mit einigem Fuhrwerk an die Hand gegangen werden."

Die schwersten Einquartierungen scheint das Jahr 1697 gebracht zu haben. „Als im Monat Xbris [Dezember] Schultheiß Lienhard Glickh unter anderm auch Meldung getan, wasmassen der hiesige Ort dermalen mit Soldaten dermassen überlegt, daß fast onmöglich, solche Last ferner zu ertragen, dannenhero nötig wäre, auf Mittel und Wege zu trachten, wie man sich solch überschweren Last in etwas entheben möchte, ist Philipp Moser des Rhats ohnbefragter eingefallen, mit sagen, es seye wahrhaftig eben die Ursach fast niemanden zu geben als Herrn Oberambtmann Gebeli, als welcher bei der jüngsten vorgenommenen Winter-repartition [Verteilung] nach Zell mit gehen wollen. Es habe eine gleiche Beschaffenheit mit denen Craistägen, allwo die Stadt Wolfach ordinari darumben maistens leiden miesse, weilen niemals von hier aus einige dahin abgesandt werden, der da das Wolfacher Interesse beobachte, mit einem Wort, daß wir allhier so viele Soldaten haben, habe es wahrhaftig darbey ein Häcklein und seye nun gewiß, es gehe einmal nicht recht her. Die Herren Ambtsburgermeister underfangen alles ohne daß sie E. E. Rat darumben im wenigsten befragen tetten, sondern alles nach ihrem selbsteigenen Willen auch zum Schaden gemeiner Burgerschaft underfangen, als da seye die Uhre bei dem Rathaus, welches ia besser gewesen were, da man an statt dessen solche bossen underlassen und hingegen die darauf erfolgten Uncösten erspriеßlicher angewendet hette." (Das im Jahre 1694 abgebrannte Rathaus erhielt eine neue Uhr; in der Decke des Rathaussales wurde auch ein Zifferblatt angebracht, was Moser jedenfalls als „bossen" auffaßte.) Da der Ratsfreund Philipp Moser auch „in die Worte ausgebrochen sein soll, daß Gott aus dem Ober-Ambtmann Gebeli besser einen Hund erschaffen, als einen Menschen", wird ihm „bis Austrag der Sach der Ratsitz verboten". Erst einen Monat später wird er wieder, jedenfalls „auf getane Abbitte", in sein Amt eingesetzt.

Endlich am 31. Oktober 1697 zog der langersehnte Friede ein, der in Ryswick (beim Haag) geschlossen wurde und dem deutschen Reiche Freiburg, Breisach, Kehl und Philippsburg wiedergab, Frankreich aber die Oberherrschaft über das Elsaß mit Straßburg nebst Landau bestätigte. Die Franzosen beraubten die genannten Festungen aller Kriegsgeräte; die Stadt Villingen wurde veranlaßt, diese für Freiburg teilweise wieder zu ersetzen. „Die Herrschaft Kinzingerthal hatte zu der von Villingen nach Freiburg schuldigen Abfuhr in Stuckh, Munition etc. 55 Fuhren zu contribuieren", wovon 12 Fuhren der Stadt Wolfach zufielen (die Fuhre wurde zu 9 fl angeschlagen).

Trotz des Friedens ist im Jahre 1698 das Land noch „voll mit Soldaten angefüllt"; in Wolfach ist unter andern beim Leuenwirt Wilhelmb Schnetzer der Obristleutnant de Vauchour einquartiert; der Knecht des letztern „will nimmer gedulden, daß neben seines Herrn Pferde ein anderes gestellt werde, was der Wirtschaft Ab-

bruch thut". Auch die Kontributionen ziehen sich noch lange hin, darunter auch solche an die nun in Kehl liegenden deutschen Soldaten.

Der seinerzeit nach Schaffhausen „geflehnte Ornat" der Kirchen Wolfach, St. Jakob, Oberwolfach, Schapbach, St. Roman und „Hausen" (nebst verschiedenen Wertsachen, welche die Bürger auch dahin geschickt hatten) „wurde wieder anhero gebracht".

„Den 17. July hat Schultheiß Lienhard Glückh proponiert, demnach auf diesen solch leidigen fürgeloffenen Krieg der höchste Gott uns den solch lang erwünschten Frieden endlich gesendet und dahero gleich andern benachbarten Orten die Schuldigkeit erfordern will, dem höchsten Gott allen innigliсhsten Dank zu erstatten, am Sonntag den 20. July 1698 eine Andacht zu halten. Und damit gemeine Burgerschaft solch lieben Friedens sich umb mehrer fürterhin erinnere, also ist resolviert, daß nach vollendtem Kirchgang mit Zuzug der wohlehrwürdigen Priesterschaft, löbl. Ober-Ambts und E. E. Raths bey der Herberg zum Salmen ein Mittagmahl eingenommen und sonsten aber jedem Burger daselbst 1½ Maß Wein und vor 1 kr Brot gereicht werden solle."

Die ehrbaren Ratsherren und die ehrenfesten Bürger unserer Stadt, die nach langen, furchtbaren Kriegsdrangsalen endlich wieder einmal gemütlich bei ihrem Schultheißen, dem Salmenwirt Lienhardt Glückh, saßen und mit begeisterten Reden und frohem Becherklange den lang ersehnten Frieden feierten, ahnten nicht, daß der schreckliche Krieg nach sechs kurzen Jahren ihre Tore wieder einstoßen und Haus und Herd dem grimmigen Erbfeinde überliefern und preisgeben werde.

Der spanische Erbfolgekrieg, 1701—14.

Als Ende des Jahres 1700 der kinderlose König Karl II. von Spanien starb, machte sowohl der deutsche Kaiser Leopold I., als auch Ludwig XIV. Anspruch auf den erledigten Thron, ersterer für seinen jüngeren Sohn Karl, letzterer für seinen zweiten Enkel, den Herzog Philipp von Anjou, der alsbald zum König von Spanien ausgerufen wurde. Leopold I. erhob Einspruch dagegen, und es entstand der spanische Erbfolgekrieg. Der Kurfürst Max Emanuel von Bayern trat auf die Seite Ludwigs XIV., während die meisten übrigen deutschen Fürsten sich nach anfänglichem Zögern für den Kaiser erklärten.

Im ersten Kriegsjahr, 1701, spielte sich der Kampf hauptsächlich in Italien ab (Prinz Eugen von Savoyen); am Oberrhein, wo der Markgraf Ludwig wieder den Oberbefehl führte, traf man vorerst nur Verteidigungsmaßnahmen. Von Offenburg bis Kehl wurden hinter der Kinzig Schanzen angelegt. Die Landschaft Wolfach liefert dazu im September 1701 5000 Faschinen; außerdem muß sie 200 Zentner Heu dahin abführen; der Anteil der Stadt Wolfach beträgt 1100 Faschinen und 44 Zentner Heu. Auf Befehl des schwäb. Kreises müssen „Recrutierungen" vorgenommen werden. „Vermög eingekhommen löbl. Schwäb. Crays-Schlusses hatte die Herrschaft Wolfach bis zum 24. Juny 11 Mann zu Fueß, 2 Mann zu Pferd und 6 Pferde zu stellen. Die Verteilung auf die Stäbe war folgende:

„Statt Wolfach 3 Mann, Hausen . . . 1 Mann, Oberwolfach 2 Mann,
Schappach . . . 2 „ , Kintzingerthal 2 „ , Einbach . . 2 „ ,
Schenkenzell und Kaltbronnen zusammen . . . . 1 „ ."

Zur Anwerbung dieses Kontingents war eine Summe von 1200 fl erforderlich. Wenn das Geld durch Schatzungen unmöglich aufzubringen war, schritt die Landschaft zur Anleihe. Diesmal erhielt sie die gewünschte Summe durch Vermittlung

des Wolfacher Stadtschreibers Simonis von dessen Bruder, „dem Probsten zu Allerheyligen in Freiburg", und verpfändete ihm dafür den Maßpfennig. Trotz dieser Sicherheit zahlte sie wiederholt 6—7% Zins.

1709 beschließt die Landschaft, weil ihr die 7 % zu „beschwerlich" fallen, andernorts Kapital zu 5 % aufzunehmen und den Probst zu Allerheiligen auszuzahlen.

Im Kinzigtal liegen 1701 schon wieder Soldaten, in unserer Stadt die „Stauffenbergischen [schwäb.] Reutter", für die die nötige „Fourage" aufzubringen ist. Die Bürger klagen, daß „schon alle Commercien geschlossen" sind.

Auch im Jahre 1702 sind Schanzarbeiten zu leisten, 1100 Faschinen und 110 Zentner Hew abzuführen; wieder lasten Einquartierungen auf den Bürgern; im Winter 1702/03 hat „die gemeine Stadt eine Verpflegung auf Cavallerie und Infanterie zu bestreiten; weilen bei den erarmten Burgern keine Geldmittel", besorgt und verbürgt der Stadtschreiber Joh. Philipp Simonis die Aufnahme von 1000 fl; er erhält als Gegenbürgschaft [Pfand] die Felder „auf der Zünn".

Während in den beiden ersten Kriegsjahren die Kaiserlichen und die Franzosen sich am Oberrhein gegenseitig in Schach gehalten hatten, erhielt im Jahre 1703 der französische Marschall Villars den bestimmten Befehl des Königs von Frankreich, durch den Schwarzwald an die Donau vorzudringen, um die längst angestrebte Verbindung mit dem Kurfürsten von Bayern zu bewerkstelligen. Villars bemächtigte sich im März 1703 der Stadt Kehl, um einen sichern Brückenkopf auf dem rechten Rheinufer zu besitzen. Nachdem er seine Armee durch die Truppen des Marschalls Tallard verstärkt hatte, wollte er die Kaiserlichen unterhalb der Kinzig mit überlegener Macht schlagen und dann den Marsch nach Bayern antreten. Markgraf Ludwig war es aber durch außerordentliche Anstrengungen gelungen, eine Verschanzungslinie von Stollhofen bis Bühl und von da über das Gebirge bis ins Bühler Tal zustande zu bringen, wodurch es ihm möglich war, dem Angriff der Feinde siegreich zu widerstehen. Villars zog sich gegen Offenburg zurück, um nun trotzdem den Marsch durchs Kinzigtal an die Donau zu unternehmen; die Deckung seines Abmarsches vertraute er einem bei Offenburg verbleibenden Teil seiner Truppen an, zu denen auch Tallard stieß.

Im Kinzigtal war man schon längere Zeit auf den Einfall der Franzosen gefaßt. Schon 1702 war nach der Einnahme der Reichsstadt Ulm durch den Kurfürsten von Bayern durch den Reichstag beschlossen worden, ein dreifaches Kontingent Truppen aufzustellen (Badisch. Militär-Almanach); da zur Erreichung dieser Mannschaftszahl die Werbung nicht ausreichte, mußte zur „Conscription" geschritten werden. Am 23. Januar 1703 „ist auf gn. herrschaftl. Befehl den sämtlichen Stätten und Vogteien angekündet worden, daß selbige ohne Zeitverlust eine ordentliche Designation ihrer brauchbaren und unbrauchbaren Mannschaft, auch aller derer in dieser Herrschaft befindlichen Seelen und gewehre eingeben sollen. Desgleichen werden täglich aus denen Stäben Oberwolfach, Schappach, Kinzgertaal und Einbach 4 Ordonanzpotten alhero nacher Wolfach verlangt. Auch sollen alle Eckhen dieser Herrschaft wenigst 3 Clafter breit ausgehauen werden".

Die Verteidigung des Kinzigtals wurde durch den damaligen Landesherrn der Herrschaft Wolfach, den Grafen Prosper Ferdinand, Generalfeldzeugmeister des schwäbischen Kreises (Sohn des Maximilian Franz), geleitet; es standen ihm aber nur 4000 Mann zur Verfügung (Bad. Militär-Almanach). Villars rückte am 27. April in Offenburg ab; die Schanzen bei Haslach und Hausach wurden am 28. und 29. April erstürmt, letztere Stadt eingeäschert. Wolfach blieb glücklicherweise diesmal vom Feinde verschont; denn er nahm den Weg von Hausach über die Benzebene nach Vil-

lingen, das er vergeblich beschoß, und von da nach Donaueschingen. Die Vereinigung mit der bayerischen Armee erfolgte bei Tuttlingen und Riedlingen.

Über diesen feindlichen Einbruch in unser Tal berichtet ein Wolfacher Amtsprotokoll vom 1. Mai 1703: „Nachdem man allhiesigen Orts bisher nit ohnbillich in Sorgen gewesen, es möchte der Königl. französ. commandierende General Marquis de Villars mit seiner an der Linie zu Bihl gestandenen Armee durch das Khüntzingerthaal durchzubrechen und mithin die schon lang gesuechte Conjunction [Verbindung] mit Chur-Bayern in das Werk zu richten trachten, so man layder heut erfahren müeßen, daß gedachter Marquis de Villars mit einer Armee von 35 000 Mann meistens auserlesener Leuthen durch einen schon etliche Täge gewährten March, nachdem zuvor die Herrschaft Haslach ausgeraubet, und Hausach eingeäschert worden, bey Hornberg durchgedrungen und mithin die intendirte Coniunction erhalten hat."

„Unterdessen wahre negst Gott unserem gn. Herrn Landgraf Prosper Excellenz, als hier commandierendem General zu danken, daß dero Generositet und gehabten 1500 eintzigen Soldaten, eine so starke Armee nit vorgedrungen hat, mithin die Herrschaft Wolfach salviert worden ist."

„Gott gebe ferner Segen und Gnadt."

Der Markgraf Ludwig schreibt über diesen Marsch der Franzosen durch das Kinzigtal folgenden Bericht an den Kaiser:

Bühl 2. Mai 1703.

„Nachdeme der Feind umbsonst bey hiesiger linie angesetzt, und durchzubrechen alles tentirt [versucht], wie E. K. M. [Eure Kaiserl. Majestät] auß mein vorherigen werden vernehmen haben, hat sich selbiger mit seiner ganzen Macht, welche sehr groß, gegen Offenburg und dem gebürg: und endlich gar bis in daß Künzig- und Hornberger thall zum theyll gezogen, alwo er seith etlichen tagen aller orthen angesezt, und die passage tentiert, bis er endlichen den general Velldtzeugmeister grafen Prosper von Fürstenberg, so daß Commando selbiger Endten führet, durch die große Macht gezwungen, sich besser in die Enge bei Wolfach zu setzen, welchen zwar sye etliche tag hero hin und wider repoussiert, doch ohngeachtet seiner mühe, und sorg, und ohnangesehen ich selben, waß ich müessen [müssen] khönnen, von Dragonern und fueß Volckh zuegeschickht, gleichwollen nit genuegsamb alle die Thäller und Berg, deren es vill gibt, besezen khönnen, also daß die feindliche Macht endlich durch die große Menge Volckhs in unterschiedlichen orthen die felsen, und die Berg so lang überstiegen, biß sye den paß bey Hornberg, so unweith des Kinzinger Thall auf der seithen ist, solle forciert haben, und lauthet daß gericht, daß das feindliche detachement, durch selbige steig hinauf auf Villingen, und St. Geörgen, umb sich mit Bayrn zu conjungiren den marche prosequire; ohne verlust würdt es von ihrer seithen wohl nit abgangen sein, wie es aber ferner auf dieser steig ablaufen würd, und ob die Unsrige sich dorten zum theyll noch versamblen und einige resistenz thuen werden, ist zu erwartten, der überrest der armée steht dem general Fürstenberg also nahe, daß er einiges Movement auß dem Kinzinger Thall nit thun dörfte; die fernere Nachrichten bin Ich gewerttig, indem Ich dieses nur durch einen geschickhten von Grafen von Fürstenberg, welcher selbsten alle information nit gehabt, vernohmen, so bald etwaß mehrers erhalte, ermangle nicht ein außführliche relation von standt der sachen zu schickhen."

Diesen weiteren Bericht sendet der Markgraf dem Kaiser unterm 6. Mai 1703 von Oberbühl aus; er lautet:

„In continuation dessen, was E. K. M. unter 2ten dieses berichtet, geruhen Dieselbe allergnädigst zu vernehmen, das, nachdeme der Franzosen ganze macht auf die Thäller getrungen, entlich durch die Mänge die berg überstigen, undt deß Horn-

berger Paß gegen Villingen sich bemeistert, Ich meines orths verwundere mich ganz nicht darüber, indeme bey solch großen abgang des Volckh und schlechter besetzung Ich niemahlen fassen können, warumb der feindt es nit ehender in das werkh gerichtet! Ich habe zwaren nit unterlassen, die ganze Schwäbische Infanterie (biß auf Ein Batallion) sambt 300 Pferdten von selben und einen Regiment Dragoner, wie auch das kayserliche Bareyth- undt Styrhumbische Regimenter nebst allen Pfältzischen Dragoner, so bey mir gestandten, und grossen theill der Forgatzischen Hussaren dem graffen Prosper von Fürstenberg zu besetzung der Thäller zu schickhen, ingleichen ist der Landsturm geschehen, undt nit weniger die Bauern anfänglich in die berg zusammen geloffen; weillen aber von diesen Regimenter ein großer theill mit dem General Styrum Commandirt, die weder remontiert noch recrutirt, also seindt es zwarn nomine Regimenter, in numero aber tragen selbe gar wenig auß; mit den bauren wissen E. K. M. wie es gehet, das sye bey den ersten schuß davon lauffen, Ich glaube schon, wan ein 4 oder 5000 Mann mehr gehabt, das die feindliche Armee nit penetrirt hette, so aber ware es fast ohnmöglich, gegen einer so grossen anzahl Batallionen undt Dragonern aller orthen zu resistiren."

In einem dritten Brief vom 13. Mai 1703 teilt der Markgraf dem Kaiser weiter mit: „Durch meine vorherige allerunterthänigst abgelassene Berichtes, werden E. K. M. ersehen, das der feindt durch die macht bey Hornberg, indeme man nicht überall resistiren können, entlichen mit 52 Batallionen und 60 Squadronen Reutter und Dragoner die berg ohne Haltung einiges weg aller orthen uberstigen, undt weillen er alle unsere posten von ruckhwerts genohmen, proprié [eigentlich] wegen gar zu grosser Überlegenheit, mehr als auß Valor [Tapferkeit] bis Villingen durchgetrungen. Ich zweifle nit, gedachte 52 Bataillone und 60 Squadronen werdten sich nunmehro mit dem Herrn Churfürsten von Bayern conjungirt haben, welche zwaren eine considerable macht formiren werdten. Doch weillen die Bataillone und Squadronen nit von den allerstärckhesten seindt, so glaube nit, daß die beede Arméen sich bereith über 32 oder 33 000 Mann erstreckhen werden."

„Im Schwarzwaldt lasse nit mehr alß einige hundert mann sambt den bauren, umb die Thaller zu verwahren, weillen der Feindt dardurch seinen streich schon gethan." (Briefe in Röder von Diersburg, Krieg- und Staatsschriften.)

Franz Xaver Noblat, der kaiserliche Rat und Obervogt der österreichischen Herrschaft Triberg berichtet über die Eroberung des Kinzigtales durch die Franzosen folgendes an die vorderösterreichische Regierung und „Cammer": „Nachdem der feind ins Kinzinger Thal bis gegen Haslach angeruckt, hat der Herr General von Fürstenberg mit einem Corpo von etlich wenigen 1000 Mann die Schanz und Paß bei Hausach zwar besetzet, auch das Stätlein Haslach mit einem Haubtmann und 150 Mann verwahren lassen, weilen man aber in Beysorg gestanden, es dörfte der Feind über und hinder den Bergen seinen Marsch nemen und dem Herrn General in den Rücken gehen, maßen daselbsten in denen Bergen keine Linie gezogen ware, hat man den Paß und Schanz zu Hausach abandoniert [verlassen] und Se. Excellenz mit den Trouppen sich in das Wolfacher Thal gezogen, und etlich wenige 100 Mann nach Hornberg hinder die alda auch nur in der Nidere gemachte Linie commendiert, alwo sich auch verschidene Landmiliz oder Ausschuß, under welchen 100 Trybergische wohlbewehrte Underthanen, so ich auf Verlangen dahin geschickt, begriffen waren, eingefunden. Der Feind avancirte derohalben auf Haslach, welcher Ort damahlen höchstens à 12 bis 1500 Mann ästimirt ware, sich einen Tag gehalten und im Accord die Garnison zu Kriegsgefangenen gemacht worden; von dannen er graden Wegs auf Hausach und bis zu dem sog. Thurn marchirt. Daselbst lagerte er sich und stuend etlich tag bis auf den letsten April alda, ohne daß er sich im wenigsten movirt und

zweifelsohne in solcher Zeit alles ausspionieren lassen, da dann aus dem Wolfacher Thal mithin auf ihne gefeuert und einich zwar geringer schaden demselben zugefügt worden, und wurden alle Brucken von Hornberg bis zu besagtem Thurn theils abgeworfen und teils abgebrannt, kame auch zu Hornberg under General von Freüdenberg, Obristen Graf Mercy, Obr. v. Enzberg und andern [österreich.] Officiers den letsten April ein Succurs [Hülfe] von Infanterie und Cavallerie von etwa 1800 bis 2000 Mann an, wurde zumahlen die Anstalt zum weitern Fortificiren aber leyder zu spat gemacht. Ich hatte jedoch zimbliche gute Consolation, da ich in Hornberg, alwohin ich nach beschehener Visitation der Trybergischen Linien (welche ich allein mit den Trybergischen Underthanen ohne einiche andere Beyhilf fast eine starke Stunde auf dem Brechthalischen und Würtenbergischen territorio continuirt) ,umb mich ferners mit den commandirenden Officiers zu unterreden geritten, dises Volk und die guten Anstalten sahe, wuste aber nicht, daß die Wälder neben der Linien nicht verhawen waren. Als ich nun nach Haus geritten und etwan um 10 Uhr nachts auf die Höhe kame, kunte ich zwar unsere Wachtfeüer, des Feinds aber nimmer sehen, welches dann auch von andern Höchen wahrgenommen worden, woraus ich also gleich vermuthet, maßen Ew. Gn. ich es auch überschrieben, daß der Feind eintweders sich retirirt haben, oder gegen der Linien aufgebrochen sein werde, wie dann dises in effectu auch ware, gestalten derselbe bei angebrochenem tag mit seiner Cavallerie würklich vor der Linien stuende, mit der Infanterie aber beiderseits des engen Thals die Höche und Berg occupirt, auch damit die Hornbergischen Linien, so nit ausgemacht ware, überstigen hatte, in welcher ordnung er dann allerseits auf den Höchen den Angriff ob und an den Linien in bataille wohlgeschlossener gethan und solchen nit allein mit grosser Furie continuirt, sondern auch ein groß Detachement von irländischer Infanterie auf linker Seiten des Hornbergischen Schlosses durch einen unverhawen an die Linien gestossenen wilden Wald marchiren lassen, alwo niemand postirt ware, so es verhinderte, daß dahero der Feind durch solchen Wald die Höche des Bergs gewunnen, hinter dem Schloß herunter marchirt, und unsrigen, so sich im Angriff wohl gehalten und gewißlich weder Soldaten nach Bauren dißfals zu schelten seint, auf den Rucken gekomen, wormit aus mangel der Defensionswerk und gnugsamer Mannschaft man necessitirt [genötigt] ware, die Flucht zu ergreifen, wie dann solche in höchster Confusion erfolgt ist, worbei der Feind den Posten behaubtet und zimblich viel Soldaten und Bauren gefenglich bekommen hat, so sich wegen der Enge der Zeit nimmer salviren könden. Beiderseits ist einiges Volk, dero Anzahl aber nit groß, todt gebliben. Diser unglückliche und großes Uebels nach sich ziehende Streich ist umb 9 Uhren früeh schon vorbei gewesen und hette meines Erachtens gar leicht evitirt werden könden, wann nur der Hornbergische Amtmann den obgemelten Wald verfällen und die Linien beiderseits auf die Höchen hätte ziehen lassen, so in so langer Zeit, als man den Feind disseits Rhein stehen gesehen, gar wohl hätte beschehen könden."

„Nach der Eroberung Hornbergs haben sich die Feind also gleich der Hornberger Staig, welche ermelter Ambtmann als einen engen und überaus guten Paß schon im bayerischen Lärmen hat sollen verbawen und verhawen lassen, nach geringem Widerstand bemächtiget, und sich schon umb 2 Uhren nachmittag auf der sogenanten Benzeben [Benzebene, Hochebene zwischen Reichenbach und Krummenschiltach] oder Villinger Landstras postirt, auch einige Thäler und Höf ausgestraift und geplündert, die unsrigen aber, so sich salvirt, under welchen sich Gen. von Freudenberg, Obr. Graf de Mercy, Obr. von Enzberg, nebst verschidenen andern Officiers befunden, seint mehrern theils zu Tryberg durch und auf Villingen passiert, welchen der Feind weiters nachgesetzt. Mitwoch [d. 2. Mai] umb 2 Uhren kam die feindliche Parthei nach Tryberg,

so sie zeithero täglich continuirt und großen Raub weggeführt. Männiglich ist in unerhörten Schrecken und niemand zu Haus, Leut und Vieh haben sie da und dort in die Wälder retirirt, alwo die wenigsten sicher seint und umb Hab und Gut kommen. Es ist leider eine solche miseria, die nicht genug zu beschreiben. Der Feind hat sich gegen Villingen gezogen und solle aller Kundschaft nach sehr stark sein, deme ist nun der Weg in ganz Schwabenland offen, aus welchem das grosse Elend bald würdet zu vernemen sein. Die Fatalitet finde ich auch bei dieser Action, daß nie kein Ingenieur oder sonst verständiger Officier die Linien visitirt, welches ich doch etlichmahl instendig sollicitirt habe."

Wenn auch die Landschaft Wolfach vom Einfall der Franzosen (mit Ausnahme Hausachs) diesmal verschont geblieben, zu den vom Feinde allüberall erhobenen Kontributionen wurde sie dennoch beigezogen. Wieder ist das Geld durch Schatzungen nicht völlig einzutreiben, weshalb „die von Straßburg ausgekündete französ. Contribution von allhiesigen Schiffern mit Holzwar bezahlt wird." Im November, „nachdem verschiedentlich zu vernehmen kommen, wie daß das Khünzingerthaal als Wolfach und Haaßlach wegen ausstehender 18,000 Pferdportionen nacher Straßburg in größter Gefahr stehe, hiernechstens durch eine würkliche königl. französische scharfe Execution mit Hindwegführung deren jederorts Vorgesetzten Schultheißen und Vögten zu Abführung selbigs schärfstens angehalten zu werden, also hat man zu dem ende H. Burgermeister Wölfle zu Wolfach nach besagtem Straßburg mit Schreyben abgeordnet, umb solchen Rückstand der 18 000 Pferdportionen wo möglich zu vergleichen oder auf mögliche Termin setzen zu lassen, und als nun selbig mit dieser Antwort zurückkommen, daß die sämtlichen portiones bis Weyhnachten ohnfehlbarlich abgeführet werden müssen, jedoch dabey zu dieser Herrschaften Belieben gestellt seye, solche in natura oder mit gellt oder auch nur zum Tayl in natura und zum Tayl mit gellt abzutragen, so hat man über diese materi Landtag gehalten und dabei beschlossen ein ergübiges Stück Gelt aufzunehmen, umb sich mithin aus aller Gefahr zu ziehen". Herr Stadtschreiber Simonis will das Geld „darschießen"; „nach der intention des Intendanten zu Straßburg soll die Quart davon dem verbrandten Hausach vor eine Brandsteyer zukommen".

Gleichzeitig erheben die Kaiserlichen Kontributionen, so daß Freund und Feind gleich schwer auf der Landschaft liegen. In die Linie zu Bühl sind „50 Wagen mit Hew jeden per 10 Zentner zu lüffern" und zwar auf ordre des Herrn Generals von Aubach; „ein Leutnant namens Hermann hat sich mit 3 Dragonern zur Eintreybung solches dahier eingefunden. Die Landschaft hat resolviert, solches Hew zum Thayl dahin zu führen, zum Thayl mit Geld bezahlen zu lassen. Als man aber erfahren hat, daß besagte Pfälzische Truppen unter General von Aubach Exc. die Linie quittieren müeßen, hat man das in Harmersbach schon getragene Hew allda in Verwahrung gelassen und mit fernerer Lieferung bis auf weitere Ordre eingehalten".

Des weitern sind für „die Khünzingthals Grenadier Comp. die Gage [Löhnung] und die erforderlichen Monturgelder" anzuschaffen. Die Monturen liefern die Kaufleute der Herrschaft; in Wolfach findet ein Bruzetto Erwähnung. Im Januar 1704 ist die aufzutreibende Summe bereits auf 10 000 fl angeschwollen, „abgesehen von andern Craisschuldigkeiten". Es müssen deshalb 100 Schatzungen auferlegt werden. In das Magazin nach Hornberg wird von allen Stäben Mehl und Hafer angefordert; Verpfleggelder für „die Wachten", „Verehrungen an Offiziere wegen Wohlverhaltens und guter Obsicht" etc. sind zu begleichen.

Bis zum Ende des Jahres 1703 hatten sich die Franzosen fast aller festen Plätze und Übergangspunkte am Oberrhein bemächtigt; Friedlingen, Neuenburg, Altbreisach, der Brückenkopf bei Rheinau, Kehl und Fort Louis waren in ihrer Hand; 1704

42*

rüsteten sie ein neues großes Heer, um es dem bayerischen Kurfürsten zuzuführen. Es rückte am 10. Juli unter Tallard durch das Elztal nach Hornberg und von da über die Benzebene nach Peterzell und Villingen und von dort weiter nach Bayern vor. Zu seiner Sicherung mußte Marschall Villeroy von Offenburg aus die Kaiserlichen unter Prinz Eugen von Savoyen in den Stollhofer-Bühler Linien festhalten und gleichzeitig die Schwarzwaldpässe besetzen. Eine neue französische „Invasion" suchte deshalb das Kinzigtal heim. Ein Amtsprotokoll von Wolfach berichtet darüber unterm 16. Juli 1704: „Nachdem der Marschall de Villeroy bereits eine zeitlang sich in der Gegend Offenburg mit einer starckhen armée aufgehalten und man dieser Orten geglaubt haben sollte, es möchte dessen intention sein, die Linien bey Byhl und Stollhoffen anzugreifen und so fort an seinen march in Schwaben durch das Würtbg. Land zu nehmen, so hat man sich in solcher meinung darumben vihl geirret, als man layder erfahren müeßen, daß selbiger mit dem maisten Thayl seiner armée in das Khünzingerthaal angerückhet, maßen man in Ansehung dessen genötigt worden, umb Salva guardien auszuschicken, wie zwar solche gestern zu Haaßlach, Hausach und alhier angelangt seyen, bey welchen man sich zwahr flattieren wollen, von dem übrigen Schwarmb befreyet zu sein, allein ist heut dato H. Marquis de St. Simon mit vielen officiers sambt 400 von dem Königl. Garde-regiment allhier ankommen und hat sogleich vor sich und ersagte officiers und Gemeine in dem Herrschaftl. Schloß Besitz genommen, alle Thor und Posten mit Wachen wohl versehen, und nit allein die Verpflegung seiner, der officiers und Gemeinen, sondern auch solche unerschwingliche Menge von Fourage und Haaber angekündet, daß man layder darbey sich nichts als den gänzlichen Undgang versprechen kann. Der Allerhöchste stehe uns in Gnaden bey. Soli Deo Gloria."

Villeroy selbst ging wieder nach Offenburg zurück, beließ aber Truppen im ganzen Tale zum Schutz der Päsße und der in Hornberg und Haslach errichteten Militärmagazine.

Die Schreckensherrschaft im Kinzigtal sollte glücklicherweise nur von kurzer Dauer sein. Am 13. August wurde das französisch-bayerische Heer unter dem Kurfürsten von Bayern, dem Marschall Marcin (Nachfolger Villars) und dem Marschall Tallard bei Höchstädt an der Donau durch den Prinzen Eugen, den Markgrafen Ludwig und den engl. Herzog von Marlborough entscheidend aufs Haupt geschlagen, Tallard geriet in Gefangenschaft. Die geschlagenen Heere strömen eilig dem Rheine zu; sie nehmen den Weg wieder über die Benzebene, über Hornberg, Hausach, Offenburg nach Kehl. Zur Aufnahme derselben führt ihnen Villeroy eine starke Abteilung seiner bei Offenburg liegenden Truppen bis Villingen entgegen und übernimmt die Nachhut. Auch der Kurfürst von Bayern wird bei der allgemeinen Flucht mitgerissen und muß sein Land den Kaiserlichen preisgeben zur Strafe seines Verrats an Kaiser und Reich. Von „Krummschiltach" aus klagt er seiner Gemahlin in einem Brief sein tiefes Unglück; am 30. August will er in Haslach sein, am 31. in Straßburg.

Ein Amtsprotokoll von Wolfach teilt über den Rückzug der Feinde mit: „Als aber den 13. August die königl. französische Armée in Schwaben unter Commando des Marschall de Tallard samt der Churfürstl. Bayerischen durch die Gnad des Allerhöchsten under glorioser und tapferer Anführung Prinzipis Ludovici March. Bad. [Markgrafen von Baden], des Herrn Herzogen zu Malborough, H. Prinz Eugenn von Savoye bey Hochstetten angegriffen und mit ohngemeiner Vigeur auf das Haubt neben Verlust aller bagage, Zellten, Stückh, munition glücklich geschlagen, er, Marschall de Tallard selbsten mit vielen vornehmen officiers und 10 000 Gemeinen gefangen worden, mithin der noch übrige Königl. General Marcin und der Churfürst in Bayern mit dem kleinen Rest ihrer Armee die Flucht durch das Künzgerthal nacher

Straßburg nehmen müssen, hat der güthige Gott die erlittene grausambe exactiones [Erpressungen, Leuteschinderei] mithin das beträngte Wolfach in Gnaden angesehen, daß vermittels solcher erhaltener herrlicher victori die Feundt auch diesen Ort (welchen sie vorhin bis aufs Bluoth ausgesauget) mit Spott und Schandt quittieren müeßen, unterdessen aber der ganzen Khünzigth. Posteritet [Nachkommenschaft] mit Abbrennung der Statt Haaßlach, Dorfs Steinach und vieler Höfen, wie auch mit vorgegangener Plünderung der andern Herrschaft das äußerste Verderben, Wehklagen und Armut hinterlassen hat. Der barmherzige Gott vergenüge sich mit diesem und erhalte das werthe Vatterlandt vor fernerem ohnhayl."

In welch erpresserischer Weise „die französische Garnison" in Wolfach gehaust, bezeugt ein Ratsprotokoll von 1704, nach welchem der franz. Kommandant die Abfahrt eines Floßes nur gegen Entgelt von 300 fl gestattete und schließlich noch 50 fl nachforderte. Im Oktober 1704 mußten 160 Schatzungen angelegt werden, da „diejenigen großen Uncösten, welche die Landschaft durch die französische Garnison, Hin- und Hermarsch des Feundts erlitten", sich auf 12 108 fl 41½ kr beliefen.

„Auf eingegebenes memoriale der Stadt Hausen und Staabs Einbach wegen dieser beeden Orten erlittener Plünderung und Thayls Brandts hat E. E. Landschaft resolviert, besagtem Staab Hausen innert 3 Jahres-Fristen 700 fl und dem Staab Einbach in ebenmäßigen 3 terminis 1200 fl an ihren zur Landschaft zu liefern habenden Schatzungen abgehn zu lassen, jedoch daß an solchen dem Staab Einbach nachgesehenen 1200 fl diejenige verbrandt Frohnawer und Einbacher der proportion nach participieren sollen."

Mit dem Abzug der Franzosen war freilich die Gefahr eines neuen feindlichen Einfalls nicht beseitigt; dennoch atmeten die Bürger erleichtert auf und freuten sich der „etwas bessern Zeit". Da man nach dem großen Siege bei Höchstädt mit ziemlicher Zuversicht in die Zukunft sah, „hat man die Truh, warinnen hiesiger und thails anderer Kirchen ornat und dann auch die Monstranz, Kelch, ciborien eingepackt und nacher Schaffhausen Herrn Georg Oßwald, Hofmaister und des löbl. Cantons Schaffhausen lieutnant, in Verwahrung geführt worden, wiederumben anhero bringen lassen durch Hans Jacob Zwickhen außm Guettacherthal und weilen selbige 3⅝ Zentner gewogen, hat er Fuhrmann Lohn vom Centner 1 fl 30 kr gehabt, bringen 5 fl 27 kr". Das Opferwachs war nach Schapbach „geflehnt" worden.

Graf Prosper Ferdinand konnte sich nicht lange der Befreiung der Herrschaft Wolfach von dem übermütigen Feinde erfreuen; er fand am 21. November 1704 in den Laufgräben vor der Festung Landau einen frühen Tod. Ein Amtsprotokoll von 1704 erwähnt darüber: „Es haben unsers Hochgeborenen Herrn, Herrn Prosper Ferdinands Landgrafens zu Fürstenberg und des löbl. Schwäb. Crayses Generals Feldzeugmeisters und Obristen über ein Regiment zu Fueß Excellenz sich von dero von dem allgemeinen Reichsfeundt bei der Schellenbergischen action in Schwaben empfangenen gefährlichen Blessur nit so baldten und glücklich erholet, so wollte der angeborene eyffer zu dem höchstpreißlichen Erzhaus Österreich und Bestem des gemeinen Vatterlandts, schon mehrmalen ein blutiges Kenntzaichen, der ganzen Posteritet zwar höchst rühmlich, dem Hochlandgräfl. Haus Fürstenberg aber und allen derofelben getrewen Unterthanen höchstbedauerlich, hindlassen, da Seine Hochlandgräfl. Excellenz bey der Landawer Belagerung in untertänigster Nachfolg der römisch. kais. Majestät, in die approchen, männiglich unvermuetet, durch eine auf dero Hohe Person nicht vermeinte 20 Lbdig Stuckhkugel getroffen, und so gleich des Tods verblichen, nachmahlen zu männiglichs höchstem Laydwesen bey denen H. H. P. P. Capucinern zu Haslach beygesetzt worden sind, mithin dero ohnsterblichen Namen mit der ohn-

sterblichen Glückseligkeit verwexlet haben werden." Q: D: D: (Quietem da Domine! Herr, gib ihm die ewige Ruhe.)

Das Jahr 1705 fordert wieder Kontributionen an Freund und Feind. „Auf die ordre des Generals la Tour (Latour)" muß Heu in die Bühler Linien geführt werden. Unter anderm hat das Kinzigtal (mit Haslach) im September 8000 Zentner aufzubringen, bei Vermeidung „würkhlicher Execution. Von dißeythiger Herrschaft sollen täglich 10 Wägen abrichtig gemacht werden (1 z Heu = 1 fl)."

„Vom General Lieutnant Markgrafen von Baaden seindt am 13. Nov. 2 ordres an Wolfach und Haslach aus Rastatt ankhommen, kraft deren durch beede Ämter nach Drusenhaimb 30 000 Bundt Stroh bei Vermeidung militär. Execution bis auf den 14. dito abgeführt werden sollen." Nach Straßburg ist die königl. franz. Kontribution zu leisten. Die Landschaft nimmt deshalb 3000 fl bei „dem Probsten zu Allerhayligen" in Freiburg auf und zwar „zu 6 pro cento". Dazu kommen „Montierungs- und Recroutierungs-Gelder". Die Stadt Wolfach bezahlt „zu recroutierung dem Hauptmann Mul Rian auf 3½ grenadierer veraccordiertermaßen 130 fl." „Zur Bestreitung einiger auf die Künzingerth. Granadierer schuldiger Posten," nimmt sie 300 fl auf. Da die Landschaft im November „schon lange Täg eine Grenadier-Execution ob dem Hals hat", treibt sie 1000 fl „Extanzen" ein.

Das Jahr 1706 bringt dieselben schweren Lasten, dazu Lieferung von Sturmpfählen für die Bühler Linien. Auch Schänzer werden dahin aufgeboten; die Landschaft Wolfach stellt anfänglich 40, später 34 Mann und täglich 2 Fuhren. Bei Heranziehung zu Schanzarbeiten wurde in den Landstäben folgende „Proportion" beobachtet: „1 Pauer arbeitet 2 Tage; 1 Taglöhner, so aigen Güethle hat, 1 Tag; ein geringer Taglöhner ½ Tag [4 : 2 : 1]." Den Taglöhnern wurden außerdem täglich 6 Batzen an ihren schuldigen Schatzungen oder Gemeindeabgaben abgerechnet; die Bauern mußten sich selbst verköstigen.

Im Januar 1707 starb Markgraf Ludwig; sein Nachfolger, Markgraf Christian Ernst von Bayreuth stellte sein Heer wieder an der Stollhofen-Bühler Linie auf. Dem Marschall Villars gelang es, diese durch einen geschickt verschleierten Rückenangriff zu nehmen, worauf er sie dem Erdboden gleich machen ließ. Damit war die vom Markgrafen Ludwig so lange siegreich verteidigte Reichsschutzwehr gefallen, und die Franzosen konnten die badischen Lande, die Pfalz und Württemberg mit ihren Truppen überziehen. Auch in das Kinzigtal kamen sie wieder. „Vom 14. May bis 8. Juny haben wegen eingefallenen Feundts und zugeschickten Salvegardien die gewohnlichen Amtstage unterbleiben müssen."

Auf die Franzosen kamen wieder kaiserliche Truppen; auch diese hausten wieder übel; „der Straßburger Pauer [Straßburger Hof] giebt craft memorialis zu erkhennen, daß bei der Ankunft der letzten Truppen unter dem Herzogen zu Würtenberg ihm all sein Hew darauf gangen seye, so sich bei etlich 30 Wagen belaufe"; beide „Hagenbucher" berichten dasselbe; „andere Vogteien haben ein Namhaftes an Hew und anderm erlitten". Am 4. September vertreibt Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg die französische Besatzung in Hornberg. Trotzdem dauern die Kontributionen an die Franzosen fort; „hierzu kommt noch, was durch die französische Garnison zu Hausach ist consumiert worden, welches sich auch bei etlich 100 fl beläuft; man hat dahero einhellig concludiert, zur Bestreitung dieser und anderer posten 60 termin [Schatzungen] anzulegen und damit solche desto ehender zu Handen gebracht werden, hiezu eine Execution von allhiesiger Garnison von 8—10 Mann aufzubitten". Wegen der beständigen Beunruhigung durch die Franzosen erhielten die Orte, die in der Gefahrzone waren, Postenbewachung. Wolfach litt 1707 besonders stark unter den „Postierungstruppen", weshalb es nachträglich 250 fl von der Land-

schaft entschädigt erhielt, dazu noch 80 fl für Holz, Licht usw. Die eigenen Truppen führten sich nicht besser auf, als die feindlichen; die Schnapphähne und Freibeuter waren ungemein zahlreich unter ihnen vertreten und bildeten den Schrecken der Bewohner.

Nachdem die Schanzen bei Bühl zerstört waren, mußten Schänzer „auf den Wald", besonders nach Hornberg gestellt werden. „Ein Burger, so 2 Häuser hat, wird 2 mal in die Schantzen-Rotten eingeschrieben; jeder Rotte, die aus 23 Mann bestehen soll, sind 2—3 Beiwohner einzuzählen."

In den weiteren 6 Kriegsjahren blieben die Verhältnisse in bezug auf Kontributionen an Freund und Feind, Schanzarbeiten (Schwarzwaldpässe), Einquartierung etc. dieselben. Die Stadt Wolfach blieb bis zum Schluß des Krieges „Postierungsquartier"; zu den Kosten mußten natürlich die übrigen Stäbe „contribuieren". Unter andern Truppen lagen 1712 und 1713 Teile des Oettingischen bezw. Enzbergischen Regiments hier. Der Franzose zeigte sich im September 1713 nochmals im Kinzigtal, aber nur im untern Teile. Als nämlich Villars zur Eroberung Freiburgs schritt (Nov. 1713 Übergabe), ließ er einen Teil seiner Truppen ins Kinzigtal marschieren, um dem deutschen Feldherrn vorzutäuschen, die französische Armee wolle wieder den Weg ins Schwäbische nehmen. In Wolfach erfuhr man „von dem französischen Lärmen in Haslach". Die Franzosen räumten aber alsbald wieder das Kinzigtal und stießen zum Hauptheer bei Freiburg.

Endlich im Jahre 1714 machte der Friede zu Rastatt (und zu Baden in der Schweiz) dem furchtbaren Kriege ein Ende. Das deutsche Reich erhielt für das Schreckliche, das es wegen der Ländergier Ludwigs XIV. und des Hauses Habsburg gelitten, nur die ihm während des Krieges vom Feinde entrissenen Städte Breisach, Freiburg und Kehl wieder zurück; das Elsaß und Landau blieben wieder französisch. Dem Hause Habsburg wußte aber der deutsche Kaiser (Karl VI.) von der spanischen Erbschaft das Herzogtum Mailand, das Königreich Neapel mit Sardinien und die spanischen Niederlande (Belgien) zu sichern.

Der polnische Thronfolgekrieg, 1733—35.

Kaum 2 Jahrzehnte nach Beendigung des spanischen Erbfolgekriegs wird das Kinzigtal wieder durch Kriegsleiden und „Kriegstroublen" heimgesucht. Der Ehrgeiz und die Herrschsucht einer verschwindend kleinen Minorität, die aber die Gewalt in der Hand hat, hetzt wieder das friedlich gesinnte Volk zum blutigen, zerfleischenden Kampfe gegeneinander auf. Harmlose Menschen, die sich nicht kennen, einander noch nie gesehen, schlagen sich gegenseitig tot* wegen eines Thrones, von dessen Existenz die meisten vorher keine Ahnung hatten.

Am 1. Februar 1733 starb der König August II. von Polen; die eine Partei des polnischen Adels wählte nun dessen Sohn August von Sachsen, die andere den früheren Regenten Stanislaus Lesczinski, den Schwiegervater Ludwigs XV. von Frankreich, zum Könige. Rußland und Österreich unterstützten die erste Partei, Frankreich die zweite. Darüber kam es zum Kriege. Ein französ. Heer eroberte am 28. Oktober das schlecht verteidigte und schwach armierte Kehl. Schon am 31. Oktober sollen von der Landschaft Wolfach, die eine französische Sauvegarde erhält, „Heu und Haber" in das französ. Lager geliefert werden. Der Stab Kinzigtal muß den

* Ein französ. Kriegsgefangener, der während des Weltkrieges lange im Hause des Landwirts Fridolin Armbruster in der Badstraße arbeitete, drückte seine Gedanken darüber immer in folgenden Worten aus: „On ne se connait pas, mais on se tue!"

Anfang mit der Abführung der geforderten Naturalien machen. Die Bauern sind darüber sehr ungehalten und fragen murrend: „Was werden die Kaiserlichen sagen, wenn wir den Franzosen Fourage liefern?" Der herrschaftliche Schaffner Hildbrandt glaubt, „daß wenn man keine Sauvegarde bekommen hätte, man auch nichts liefern müßte". Nach und nach führen alle Stäbe die ihnen auferlegten Mengen an „Hew und Haaber" ins französische Lager ab. Auch „Contributionsfuhrwerke" werden gestellt; Schänzer werden nach Kehl aufgeboten.

Das Jahr 1734 bringt „Kaiserliche" in großer Zahl ins Kinzigtal; der Hauptkriegsschauplatz liegt bei den Ettlinger Linien und bei Philippsburg, das die Franzosen am 18. Juli einnehmen, obwohl Prinz Eugen mit einem großen Heere zum Entsatz der Stadt herbeigeeilt ist. „Den 23. January bis 8. Febr. 1734 seindt zu Hausach unterschiedlich kaiserliche Völker als von Mufling, Würzburg und Bamberg auch Husaren bisweilen mit einem Rasttag gelegen und ist mit ufgangen 646 fl 14½ kr." Wolfach erhält wieder „Postierungen". Die Schanzen in „Hausen" werden neu hergestellt; „dem Franz Schwendemann von Haslach wird im April die Erlaubnis gegeben, in der Schanz zu Hausach zu margetentern". Außerdem sind Kontributionen an die Franzosen zu bezahlen; trotz der Anwesenheit kaiserlicher Truppen müssen diese „prästiert" werden, da man nie sicher ist, ob die Franzosen nicht wieder ins Tal einbrechen. „Als allhiesiger Gemeind von dem Schultheißen Sandhaas, Burgermeister und E. Rat die prestation der französ. Contributions-Gelder und schanzern angekündigt worden, haben sich einige gegen ihme, Schultheiß und Rat sehr respectlos geführet." Das Oberamt verhängt deshalb folgende Strafen: „Johannes Hug, der Lammwirt, soll ¼ Jahr den Schild einziehen und vom Wirten abstehen, Mathias Holzer, Schmidt, 10 Reichsthaler Straf erlegen, Andreas Fleischmann 2 Täg, Andreas Fuchsschwanz 3 Täg, Vratislaus Moser 6 Täg auf dem Habercasten bei Wasser und Brot abbüeßen."

Im August „ist der französ. Einbruch in dieses Thal vor Augen gestanden". Der Kirchenschaffner Hummel „hat den Kirchenornath nacher Schenkenzell und von dorten nacher Sterneck in die Sicherheit führen lassen. Auch die Kirchen Hausach, die Bruderschaft des hl. Rosenkranzes allhier haben eine Küsten dabey gehabt". Durch die Truppenbewegungen des Prinzen Eugen wurde aber den Franzosen das Eindringen in den Schwarzwald verwehrt.

Im September steht ein „kayserlich Commando von Dragonern und Reitern allhier zu Wolfach auf der Postierung. Anthoni Santhaas, der Zunftmeister der Metzger, hat anfänglich auf inständiges Anhalten ein und anderer Soldaten verschiedenen von ihnen Flaisch gekocht, selbiges selbsten gemetzget und verspeißet; als nun dessertwegen Johannes Müller, Sonnenwirt, zu dem Stadtschultheißen gegangen und sich hierüber beklagt, hat der Schultheiß dem Anthoni Sandthaas ein solches bei Straf verboten; indeme hingegen der Commandierend Oberstwachtmeister Herr von Aichelberger dies Verbot absolute nicht geduldet, so hat man Sandthaasen ohngefähr 3 Wochen lang wie zuvor verspeisen lassen müssen. Vratislaus Moser und Jörg Hug, beide Metzger, nennen ihn einen Stimpler und greifen ihn auch als Ratsfreund an, ebenso Melchior Decker". Letzterer wird „auf den Habercasten", die ersteren zu 2 fl Strafe verurteilt und alle zusammen ermahnt, „wieder guter Freundschaft zu sein". Gleichzeitig wird beschlossen, „daß während der Postierungen alle Wochen und Täg jeder Metzger, der da gutes Fleisch zu schlachten imstande ist, an Sied- und Bradtfleisch metzgen dürfe, was und sovihl er wolle".

„Zur Bestreitung der Kriegsauslagen an Freundt und Feindt" werden wieder endlose Schatzungen angelegt; die Landschaft gibt in diesem Jahre unter anderm an Kriegskosten aus:

„1.	Auf Gage und Verpflegung der Grenadier- und Reuther Contingentien	2924 fl	37 kr.
2.	Auf Montur bezahlt	1108 fl	2 kr.
3.	Auf allerhand Kriegsohncösten	9987 fl	$8^5/_8$ kr.
4.	Wegen erkauften und Erhaltung der Dienstpferden	490 fl	$52^1/_4$ kr.
5.	Auf gemeine Landschaftszöhrung	1153 fl	6 kr.
6.	Bey Kayserl. Völker Marsch	1541 fl	$17^1/_2$ kr.
7.	Auf allerhand Vorspann, Fuhr- und Roßlohn	2833 fl	15 kr.
		20038 fl	$18^3/_8$ kr."

In vielen Wirtschaften mußte die Landschaft die Zechen der Offiziere und Mannschaften begleichen. „Der Ochsenwirt von Schenkenzell, Geörg Wolber, hat Sr. Exc. Herrn General Baron von Petrach bei dero Anmarsch allda an Speis und Trank geben für 20 fl." Demselben Offizier gibt die Landschaft 55 fl „Kuchell-Gelder"; auch verehrt sie ihm „7½ Ohm guten roten Wein, thuet 58 fl 7½ kr". Dem Obristen von Ding, Kayserl. Würzburg. Regiments, verehrt sie „12 ℔ Vor Ellen [Forellen]"; dem Obristwachtmeister von Fehtediz spendet sie „eine Discretion" von 30 fl; auch „Tabac", Kirschenwasser, sogar ein Kalb werden als „douceur" den Offizieren gereicht. Bei Antony Waidele, dem Wirt bei der ½ Meil, beim hiesigen Engelwirt Antony Duppelin, bei dem Stubenwirt Wintherer, dem Gassenwirt Franz Joseph Heimb und Antony Wölfle, dem Hirschwirt in Hausach, sind Zechen zu verebnen.

Am 13. Januar 1735 wurde „bei der gewöhnlichen Zusammenkunft St. Hylarii" dem E. Rat durch das Oberamt vorgetragen: „Es seye layder allzu bekant, daß der liebe Gott uns nicht nur mit einem höchst schädlichen Krieg, sondern auch mit ansteckenden Krankheiten unter Leuth und Vich würklich heimbgesuchet, frage sich mithin, ob man lang hinahn still sitzen oder aber zu Abwendung des ferneren gerechten Gotteszornes offentliche Andachten anstellen solle." Die Versammlung beschloß „einige Deputierte von dem Rat an Herrn Pfarrer abschicken und selbigen umb Anstellung und Haltung dergleichen Andachten gebührend ersuchen zu lassen".

Über den Winter 1734/35 waren die Schwarzwaldpässe durch Truppen und Schänzer befestigt worden; auf dem Kniebis war die Aleranderschanze, benannt nach dem Reichsfeldmarschall Herzog Alerander von Württemberg, entstanden. Der Krieg spielte sich im Jahre 1735 wieder im allgemeinen am Oberrhein ab, wurde aber von beiden Seiten ziemlich lässig betrieben. Viele Truppendurchmärsche und Einquartierungen lasteten wieder auf dem Kinzigtal. „Den 21. January hielten Herr Hauptmann Keßler und Herr Hauptmann von Debschiz vom Löbl. Kayserl. Rheingräfl. Sohlmischen [Solm] Regiment nebst 2 Leutnant und 2 Fendrich mit 72 Mann gemeinen ihre Nachtstation allhier." „Im Monat Marty ist Se. Durchlaucht der Herr General Major Prinz von Durlach allhier." „Den 1. April 1735 ist Herr Hauptmann Debschiz mit 200 Mann kayſ. Rheingr. Sahlmischen recrouten übernachtet." Im Mai ziehen wieder 2 „kaiserl. Rheingr. Sahlmische Battaillons" durch. Im September läßt General Baron von Petrach Hans Schütterlin, den Schultheißen aus dem Dorf Kehl, und Johann Michel Flach, den Pflugwirt daselbst, hier „in Verhaft nehmen, weilen sie auf oftmalige Erinnerung" Zins und unterschiedliche Gefälle verschwiegen und zurückbehalten. Sie sollen die Summe von 3259 fl 46¾ kr erlegen. Als Freunde sind Bürgen: Johannes Müller, Sonnenwirt, Johannes Armbruster, Ignati Schmid, alle von Wolfach, außerdem Abraham Trautwein und Hans Jakob Dorner von Schiltach.

Unter den durch das Kinzigtal ziehenden Truppen befinden sich solche des Grafen von Wittgenstein, des Hauptmanns Baron von Bernhaussen, des Haupt-

manns Riedt und Fuggersche Soldaten. Freund und Feind legen wieder Kontributionen an Geld und Naturalien auf. Für die Schanzen in Hausach werden Baumaterialien geliefert; auf die Benzebene und nach Sommerau muß Brennholz abgegeben werden.

Gegen Ende des Jahres 1735 kam ein Vorfriede in Wien zustande, der aber erst 1738 unterzeichnet wurde. Der Kurfürst von Sachsen wurde als König von Polen anerkannt. Stanislaus Lesczinski erhielt als Entschädigung für seinen Verzicht auf die polnische Krone die d e u t s c h e n Herzogtümer Lothringen und Bar, die nach seinem Tode (1766) vertragsmäßig an Frankreich fallen mußten. Dafür erkannte dieses dem habsburgischen Hause gegenüber die sog. pragmatische Sanktion an, gemäß welcher nach dem Tode des Kaisers Karl VI. dessen Tochter Maria Theresia in den österreichischen Ländern erbberechtigt war. Deutschland aber war wiederum um ein schönes Reichsland ärmer.

Der österreichische Erbfolgekrieg, 1740—48.

Als Kaiser Karl VI. im Jahre 1740 starb und mit ihm der habsburgische Mannsstamm erlosch, trat seine Tochter Maria Theresia, die mit dem ehemaligen Herzog Franz von Lothringen (damaligen Herzog von Toscana) vermählt war, die Regierung in Österreich, Ungarn und Böhmen an. Der Kurfürst Karl Albert von Bayern erhob als Verwandter des habsburgischen Hauses Erbansprüche auf die österreichischen Länder. Ungeachtet der pragmatischen Sanktion wurde er von Frankreich und Spanien unterstützt. Es entstand dadurch der österreichische Erbfolgekrieg. Dem Bündnis gegen Österreich traten verschiedene deutsche Reichsfürsten und der König von Preußen bei. Der schwäbische Kreis blieb neutral. Trotzdem hatte auch das Kinzigtal wieder viel unter diesem Kriege zu leiden.

„Im Frühjahr und Sommer 1742 hindurch haben französische Truppen allhier Rasttage und Nachtstationen gemacht." Sie sind auf dem Marsche ins Österreichische. Auch 1743 weilen Franzosen im Tal; „die königlichen französischen Truppen haben verhindert, den Gallusjahrmarkt [um den 16. Oktober] zu halten". Durch den für Maria Theresia günstigen Verlauf des Krieges sehen sich aber die Franzosen gezwungen, sich über den Rhein zurückzuziehen; es beginnt die Offensive gegen Frankreich. „Für den Durchmarsch der Königl. Völkher aus Hungarn und der böhmischen Armee" werden die Brücken ausgebessert, „die Anrückh" mit Kies aufgefüllt. Unter den Truppen befinden sich Batthyanysche Reiter. „Hew, Haber", Korn, Stroh und Mehl sind zu liefern. Der E. Rath von Wolfach „trägt dem Bürgerausschutz vor, daß die ufgeloffenen Ohncöstten wegen der Königl. ungarischen sowohl als der königl. französischen Truppen March und remarch für das Jahr 1743 sich auf 3405 fl 50 kr belaufeten". Es werden Schatzungen auferlegt; die Regierung in Donaueschingen schlägt „Avdtschatzungen" vor; die Bürger wollen aber „bei der alten Gewohnheit bleiben".

Im Jahre 1744 „haben die Burger in denen fürwesenden Kriegszeiten großen Velderschaden gelütten", auch ist ihnen „an Mobilien und Wahren viel entfrembdet worden".

Die österreichischen Heere kämpften in der ersten Hälfte dieses Jahres glücklich. Als aber Friedrich der Große, der im Jahre 1742 mit Maria Theresia Frieden geschlossen hatte, aus Besorgnis wegen der wachsenden Macht Österreichs wieder in den Kampf eingreift, wird die österreichische Hauptarmee nach Böhmen abgerufen, und die Franzosen ergreifen die Offensive. Im September erscheinen sie wieder im

Kinzigtal; sie ziehen nach Hornberg, wohin die Landschaft Wolfach „Fourage" liefern muß. Gleichzeitig belagern sie Freiburg, das sich im November ergibt; die Festungswerke werden gesprengt, und seit dieser Zeit hat Freiburg aufgehört, Festung zu sein.

Gegen Ende des Jahres streichen in allen Stäben der Herrschaft Wolfach franz. Deserteure herum. „In gesambten Stäben wird ein Verbot publiciert, daß sich keiner von denen Underthanen unterfangen solle, keinem franzöſ. Deserteur etwas abzukaufen und zwar bei 20 Reichsthaler straf." „Der Oberjäger Franz Carl Fürst allhier hat vorstehendes Verbot übertretten, indem selbiger in hiesigem Engelwirtshaus einem desertierten französischen Husaren sein Pferd, Sattel und Zeug, den Sabel, Carabiner und Pistohlen abgekauft, wird disertwillen, weilen es das 1. mal, mit 10 Reichsthaler bestraft."

Im Jahre 1745 neigt sich die Wagschale des Kriegsglücks wieder den Österreichern zu. Der Kurfürst von Bayern sieht sich gezwungen, Frieden zu schließen. Ein österreichisches Heer zieht aus Bayern gegen den Main und den Oberrhein. (Franz von Lothringen, Großherzog von Toscana, der Gemahl der Königin Maria Theresia von Ungarn und Böhmen, wird als Franz I. zum Kaiser gewählt; dadurch verbleibt die Kaiserwürde beim Hause Österreich.)

Wegen der Erfolge der österreichischen Truppen räumen die schwachen französ. Besatzungen im Schwarzwald und am Oberrhein (Kinzigtal, Villingen, Konstanz, Waldstädte) schon im April das rechte Rheinufer. Wolfach erhält wieder österreichische Postierungstruppen. Die Stadt muß für „Ordonanzpferde" sorgen; „der Sonnenwirt hält solche; die Stadt zahlt, wenn sie nicht gebraucht werden und stehen bleiben, von einem müßigen Pferd 20 kr, sonsten aber, wenn man sie braucht, von der Stund 15 kr".

Gegen Ende des Jahres 1745 schlossen auch Österreich und Preußen Frieden miteinander. Frankreich hatte jetzt in dem nun geeinigten Deutschland keinen Verbündeten mehr und daher auch keinen Vorwand, auf deutschem Boden Krieg zu führen. Der Kampf wurde nur in Italien und in der Niederlande fortgesetzt. Im Kinzigtal beließ man trotzdem die Postierungstruppen. „Am 7. Octobris 1746 sind des löbl. Graf Montfortsche und halbe erste grenadier Compagnie löbl. Landgräfl. Fürstenberg. Creys-Infanterie Regiments zu Wolfach und Hausen auf Winter-Postierung eingerückt; es wurde ihnen erlaubt, gegen zurücklassung ihres Commisbrotes, die Hausmannskost, wie selbige der Burgers- und Bauersmann genieße, sich reichen zu lassen. Die Mannschaft wurde vom Amtmann im Beysein gesamter Landschaftsvorgesetzter nach dem Schatzungsfueß auf die samenthafte Stäbe repartiert, kraft welchem es die Stadt 32 Mann betroffen. Diese wurden von den Stadtvorgesetzten nach dem Schatzungsfueß auf ihre Burgerschaft ausgeteilet, dabei herentwegen sowohl der Schultheiß Lorenz Sandhaas als die 4 Burgermeister außen gelassen; die 5 Vorgesetzten wollten sich also propria autoritate (aus eigener Machtvollkommenheit) quartierfrei machen". Die Bürgerschaft erhebt Einspruch dagegen; die Vorgesetzten suchen ihr Verhalten damit zu begründen, daß sie durch die Einquartierung mehr dienstliche Geschäfte hätten. Die Bürgerschaft will ihnen lieber eine entsprechende Vergütung für ihre „Mühewaltung" bewilligen, als sie quartierfrei lassen. Das Oberamt entscheidet, „daß auch die Vorgesetzten die Beschwernis der Einquartierung über sich nehmen müssen".

Auch das Jahr 1747 führte wieder Truppen in unser Tal; endlich bescherte der Friede von Aachen 1748 den hart mitgenommenen Kinzigtälern wieder ruhige Zeiten.

Die Kriege der französischen Revolution und Napoleons I., 1789—1815.

Der 1. Koalitionskrieg, 1792—97.

Neue, schwere und langwierige Kriegsleiden brachte wieder die Zeit der französischen Revolution und Napoleons I. Letzterer führte außerdem eine gänzliche Umgestaltung der politischen Verhältnisse, der Rechtspflege und Verwaltung der Herrschaft Wolfach herbei.

Die französische Volkserhebung, die 1789 ihren Anfang nahm, griff glücklicherweise mit ihrer Schreckensherrschaft nicht auf die rechte Rheinseite über. Die Nachbarstaaten Frankreichs nahmen sogar die französischen Flüchtlinge, die in ihrer Heimat ihres Lebens nicht mehr sicher waren, gastfreundlich auf. Auch in der Herrschaft Wolfach fanden sich solche „Emigranten" (Auswanderer) ein; 1794 wird in Wolfach ein Kind der „emigrantes gallici Franz Xaver Jouffroy und Frau" getauft. 1796 stirbt in Rippoldsau bei dem Badbeständer Göringer „der vormalige Straßburgische Plazmajor Chevalier de Pithienville, der 11 Monate dort gewesen und wegen der französ. Unruhen emigriert, im Alter von 80 Jahren".

Anm. Bei Emigrationsfällen in Kriegszeiten wurde von gn. Herrschaft kein Landzüglingsfall beansprucht.

Nachteilig wirkte die französische Revolution auf das Geschäftsleben, vor allem auf den Holzhandel, weil die Franzosen nicht mit barem Geld bezahlten, sondern durch die sog. Assignaten. Es waren dies Anweisungen auf den Erlös der eingezogenen geistlichen und anderer Güter, die jeder an Zahlungsstatt annehmen mußte, obwohl sie bald fast gänzlich wertlos wurden, da der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Zettel den Schätzungswert der Güter vielfach überstieg. Die Wolfacher Schiffer beklagten sich bitter über diese Zahlungsweise.

Die Fortschritte der französ. Revolution wurden indessen bis zum Jahre 1792 so beunruhigend, daß die Gefahr eines Krieges näher rückte, um so mehr als eine starke kriegslustige Partei der Franzosen die Revolution auch ins übrige Europa tragen wollte. Im Frühjahr 1792 wurde Ludwig XVI. von Frankreich genötigt, Österreich den Krieg zu erklären. An diesem beteiligte sich auch Preußen, da es mit Österreich einen Bündnisvertrag abgeschlossen hatte. Das deutsche Reich griff erst im folgenden Jahre ein, als so zu sagen ganz Europa gegen Frankreich auftrat, das inzwischen eine Republik geworden war. Die Landschaft Wolfach litt vorerst hauptsächlich durch den Durchmarsch und die Einquartierung befreundeter Heere, die sich gegen den Rhein bewegten; Truppen des schwäbischen Kreises bezogen ihre Winterquartiere im Kinzigtal. Auch wurden Werbungen im Bezirk vorgenommen (die Angeworbenen tragen „Recrouten-Maschen" auf den Hüten).

Im Jahre 1793 liegen fürstenbergische und württembergische Truppen im Tal. An die Kriegsoperationskasse des schwäbischen Kreises werden beim Reichstag in Regensburg 30 Römer-Monate* verwilliget; die hiesige Landschaft muß 1076 fl 15 kr dazu beitragen. Zur Erlangung eines baldigen Friedens werden Bettage abgehalten. In allen Tälern treibt sich eine Menge durch den Krieg verschlagenen Gesindels herum, weshalb die amtliche Verordnung ergeht, „auf den Höfen während des Gottesdienstes am Sonntag ein Mannsbild hüten zu lassen". Im November kommen die ersten Feinde im Tale an; aber es sind Gefangene vom Fort Louis, von welchem aus die Franzosen schon im Mai vergebens versucht hatten, das rechte Rheinufer zu gewinnen. Unter Mitwirkung schwäbischer Kreistruppen war das

---

* Anm. Die Berechnung der Kriegssteuern geschah nach sog. Römermonaten, da die Einheit der Monatssold für die früheren Römerzüge bildete. Der schwäbische Kreis entrichtete für jeden Römermonat 406 fl $3^3/_4$ kr. Vergl. Tumbült, Fürstentum Fürstenberg Seite 191.

fort im Oktober eingeschlossen worden und hatte sich im November ergeben müssen. Die Gefangenen liegen 14 Tage in Hausach im Quartier und ziehen dann hier durch. Im hiesigen Schloß und im Hausacher Herren- und Zinnshaus werden Lazarette eingerichtet. Die „Oberamtscanzlei“ wird in die große Ratsstube verlegt, weshalb der Stubenwirt Johannes Schihle, der sie „in Bestand hat“, sich beschwert, „daß er jede Gelegenheit verloren habe, öffentliche Lustbarkeiten über Kirchweihe, Fastnachtzeiten und besonders bei dem starken Militär-commando Tanzen und Zechen abzuhalten“. Oberleutnant Boulat ist der Kommandant des Lazaretts.

Das Jahr 1794 brachte endlose Einquartierungen und Durchmärsche befreundeter Truppen, welche zum Kriegsschauplatze zogen, der auf dem linken Rheinufer und in der Niederlande lag. Zu dieser schweren Last gesellten sich unaufhörliche Kriegssteuern; auch die Pfarreien, Klöster, Kirchenfabriken, Stiftungen, ja sogar die Bruderschaften mußten „contribuieren“. Die Pfarrei Wolfach entrichtete 56 fl, die Kirchenfabrik 38 fl 43 kr, die Rosenkranzbruderschaft 5 fl 55 kr, St. Jakob 3 fl 16 kr.

1795 brachte „fürdauernde, harte, teure, verdienstlose Zeiten, so daß die Schatzungseinzüge sehr erschweret“. Die Fruchtpreise stiegen zu fast unerschwinglicher Höhe; auch das Holz wurde teuer; denn „die Schiffer hatten mit dem schwäbischen Militär zu Kehl einen Scheiterholzaccord von 1000 Klaftern, dahin zu verflözen, angestoßen; außerdem lieferten sie viel Holz an die beiden Lazarethe“.

Ende 1794 hatte sich Frankreich im Besitze des ganzen linken Rheinufers von Hüningen bis Cleve befunden; am 5. April 1795 schloß Preußen aus Eifersucht auf Österreich und da es mehr Interesse für die Vorgänge in Polen hatte (2. und 3. Teilung Polens) mit Frankreich den Separatfrieden von Basel, in welchem das linke Rheinufer den Franzosen preisgegeben und der Rhein als natürliche Grenze Frankreichs festgesetzt wurde. Nun suchten die Franzosen mit allen Mitteln, den Kriegsschauplatz auf das rechte Ufer des Oberrheins zu verlegen, was ihnen aber im Jahre 1795 noch nicht gelang; es wurden ihnen sogar einige linksrheinische Gebiete (Rheinhessen und Rheinpfalz) wieder entrissen. Als aber im April und Mai 1796 Napoleon Bonaparte mit einer französischen Armee die ganze Lombardei erobert hatte und infolgedessen vom kaiserlichen Hof in Wien ein Teil der Oberrheinarmee nach Italien abberufen wurde, erzwang Moreau, der Obergeneral der franz. Rhein- und Moselarmee, am 24. Juni bei Straßburg den Rheinübergang und eroberte Dorf, Stadt und Festung Kehl. Die schwäbischen Truppen unter dem Kommando des Feldzeugmeisters von Stain, die einen Bestandteil der österreichischen Oberrheinarmee (Oberkommandierender Latour) bildeten und mit der Bewachung dieses Rheinübergangs betraut waren, wurden zum Rückzug ins Kinzigtal genötigt, nachdem v. Stain vergeblich versucht hatte, sich bei Offenburg zu halten. Die zur Hilfe herbeigeeilten, etwas rheinaufwärts gelegenen Truppen unter dem französ. Prinzen Condé, die meistens aus Emigranten sich zusammensetzten, mußten sich zum Teil auf Dinglingen und Lahr, zum Teil ebenfalls ins Kinzigtal zurückziehen; die rheinabwärts stehenden österreichischen Heeresteile zogen hinter die Rench. Der Rückzug ins Kinzigtal erfolgte in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni; er wurde durch österreichische und Condésche Streitkräfte unter dem Obersten Giulay gedeckt. Am 28. Juni wurde das schwäbische „Corps“, das durch die 4tägigen Gefechte erschöpft und erschüttert war, bei Gengenbach und Biberach gesammelt. Die Vorhut hielt bei Gengenbach rechts das Haigeracher Tal, auf dem linken Ufer Berghaupten besetzt. Der vorderste Posten stand bei Ortenberg. Zwischen Gengenbach und Biberach war beim Fußbacher Wirtshaus ein Bataillon zur Unterstützung aufgestellt. Die Hauptmacht, 10 Bat. und 8 Esc., lagerte bei Stöcken, 1/4 Stunde oberhalb Biberach. Auf dem linken Ufer der Kinzig stand die Abteilung des Condéschen „Corps“. Es war das

Inf.-Reg. Hohenlohe und 1 Esc. Husaren unter dem General Graf Bethisi. Dieser stellte sich bei Lachen (links der Eisenbahnbrücke unterhalb Steinach) auf und unterhielt über das Gebirge die Verbindung mit dem „Gros" des Condéschen „Corps", welches bei Lahr und Dinglingen stand, aufrecht. An letzteres schloß sich endlich ein kleines österreichisches „Corps" bei Schuttern an, mit welchem F. M. L. (Feldmarschall-Leutnant) Frelich aus dem Breisgau herbeigekommen war.

Der Kommandierende des schwäb. „Corps", F. Z. M. (Feldzeugmeister) von Stain, war durch die Anstrengungen der letzten Tage erschöpft und durch einen heftigen Anfall von Podagra dienstunfähig. Er übergab deshalb am 28. abends im Hauptquartier zu Biberach das Kommando des „Corps" dem Kommandanten der Infanterie, dem G. L. (General-Leutnant) Landgrafen Karl Friedrich von Fürstenberg.

Der französische Obergeneral Moreau stellte den rechten Flügel seiner Armee unter Ferino an der Schutter auf; das Zentrum unter St. Cyr besetzte Offenburg und schob eine Vorhut ins Kinzigtal; der linke Flügel unter Desaix stand an der Rench. Er verfügte über rund 58 000 Mann mit 5600 Pferden, denen deutscherseits nur etwa 17 000 Mann gegenüberstanden, die in weit auseinander gezogenen Aufstellungen auch noch die vielen Gebirgspässe zu besetzen und zu halten hatten.

Während der rechte Flügel der französ. Armee bis Dinglingen und Lahr vordrängte, eroberte der linke die österreichischen Stellungen an der Rench. Bevor dieser die weitere Verfolgung des weichenden Feindes vornahm, wollte sich Moreau den Besitz des Kniebispasses sichern. General St. Cyr wurde mit der Besetzung dieses Punktes beauftragt und setzte zu diesem Zwecke den Brig.-General Laroche mit 1 Halbbrigade (3. Batl.) und 1 Abteilung Jäger zu Pferde im Renchtal gegen Oppenau in Bewegung. Div.-General Duhesme folgte mit 6. Bat. nach. Der General St. Cyr selbst wollte mit der andern Division seines „Corps" (Taponnier) im Kinzigtal vorrücken.

G. L. Landgraf von Fürstenberg erfuhr erst am 30. Juni in seinem Hauptquartier zu Biberach, daß die Österreicher die Stellungen an der Rench und Schutter hatten aufgeben müssen und dadurch die Lage seiner Truppen bei Gengenbach und Biberach überflügelt und unhaltbar geworden war. Er beschloß daher, im Kinzigtal weiter aufwärts zu rücken; da er außerdem die Kunde erhalten, daß die Österreicher bei ihrem Rückzug von der Rench keine Streitkräfte nach dem Kniebis geschickt hatten, so sandte er selbst solche dahin ab. Ein österreichisches Jägerbataillon strebte demselben Ziele durchs Murgtal zu.

Am 1. Juli mit Anbruch des Tages führte das schwäb. „Corps" die Bewegung talaufwärts aus. Die Vorhut wurde von Gengenbach nach Biberach zurückgezogen. Oberst Giulay übernahm das Kommando über dieselbe. Zu seiner Unterstützung wurden rechts der Kinzig in Stöcken 1 Bat. des ungar. Inf.-Regiments Wenkheim und 2 Esk. Anspach-Kürassiere, links der Kinzig in Lachen das Infanterie-Regiment Hohenlohe und 1 Husaren-Esk. (vom Condéschen „Corps") aufgestellt.

Die auf den Kniebis bestimmte Abteilung, das Inf.-Regiment Württemberg, das Bat. Irmtraut und 2 Esk. württ. Dragoner mit 4 Reserve-Kanonen unter dem Kommando des G. M. (General-Major) von Mylius, marschierte über Wolfach, Schapbach und Rippoldsau nach dem Kniebis.

Sobald die Franzosen den Abzug der Vorposten bei Gengenbach bemerkten, rückten sie vor und setzten sich gegen 10 Uhr vormittags in 2 Säulen von Gengenbach aus rechts und links der Kinzig in Bewegung gegen Biberach.

Oberst Giulay behauptete sich über eine Stunde lang in seiner Stellung. Als die Franzosen endlich seine linke Flanke im Gebirg umgingen, mußte er Biberach räumen, verstärkte aber nun seinen linken Flügel und nahm Aufstellung hinter dem Prinzbach

Es gelang ihm, hier die feindlichen Angriffe zurückzuschlagen. Die Unterstützung auf beiden Ufern der Kinzig (bei Stöcken und Lachen) hatte an dem Gefecht teilgenommen. Der Verlust betrug 8 Tote und 78 Verwundete.

Während im Kinzigtal der feindliche Angriff glücklich abgeschlagen wurde, verlief das Unternehmen auf dem Kniebis um so unglücklicher. G. M. von Mylius war nach einem Gewaltmarsch am 1. Juli abends 10 Uhr auf dem Kniebis angekommen. Am folgenden Morgen traf er alsbald die nötigen Anordnungen zur Verteidigung der sog. Alexanderschanze, welche die Straße von Peterstal nach Rippoldsau und Freudenstadt deckte, und der Schanzen auf dem Roßbühl (bei der Zuflucht), welche die Straße von Oppenau sperrten. Er selbst eilte nach Freudenstadt, um eine Abteilung „württemberg. Haustruppen", welche der regierende Herzog von Württemberg von Stuttgart aus dahin befohlen hatte, in Empfang zu nehmen.

Auf dem Roßbühl stand das Bat. Irmtraut (auch 3. Bat. des Inf.-Regiments Württemberg genannt), und zwar hatten 4 Komp. unter den Hauptmännern von Stedingk, von Scheler, von Laßberg und von Neubronn eine im Bau begriffene sechseckige Schanze besetzt und ihre „Pikets" (Feldwachen) auf der Straße und am Gebirgsabhang vorgeschoben. Die 5. Komp., 1 Esk. Dragoner und 2 Geschütze waren unter dem Kommando des Oberstleutnant v. Irmtraut rückwärts als Reserve aufgestellt. Die Reservegeschütze waren noch nicht angekommen und die Sternschanze nur mit einem Sechspfünder armiert.

Diese noch vorhandene Schanze, heute Schwabenschanze genannt, zum Unterschied von der verfallenen Schwedenschanze, war viel zu großartig angelegt und sollte 1200 Mann und 12 Geschütze fassen.

Auf dem Kniebis selbst (Alexanderschanze) standen die 2 Bat. des Inf.-Regiments Württemberg, 1 Esk. und 3 Geschütze; starke Abteilungen waren nach Griesbach und Peterstal hinabgesandt worden. Die Truppen waren durch den anstrengenden Marsch des vorhergehenden Tages und durch Mangel an Nahrung auf diesen kahlen Höhen sehr entkräftet; die Gewehre und die Munition befanden sich infolge der regnerischen Nacht in schlechtem Zustande.

Das erste Bataillon des Regiments erhielt am gleichen Tage (2. Juli) den Befehl, nach dem Roßbühl abzumarschieren, um das 3. Bat. (Irmtraut) abzulösen, welches am nächsten Morgen nach Allerheiligen vorrücken sollte. Um 7 Uhr abends kam es auf dem Roßbühl an. Noch waren die Feldwachen nicht alle ausgewechselt, als um 7½ Uhr, bei eben einbrechender Dunkelheit, das Anrücken des Feindes gemeldet wurde. Es waren die 3 Bat. des französ. Generals v. Laroche, gefolgt von der Division Duhesme, welche von Oppenau her, begünstigt durch einen starken Nebel, schon ganz nahe gerückt waren und unter der Führung wegkundiger Landleute mit großer Geschwindigkeit plänkelnd die Höhe des Roßbühls erstiegen.

Das 3. Bat. Württemberg rückte nun sogleich dem Feinde entgegen, während das 1. die Sternschanze besetzte. Aber die von verschiedenen Seiten aus dem Wald vorbrechenden feindlichen Haufen umschwärmten das vorrückende württemb. Bataillon und drängten es von der Schanze ab; diese wurde von allen Seiten umringt, die halbfertigen, ausgedehnten Brustwehren vom Feinde erstiegen und die Besatzung größtenteils gefangen genommen. Oberstleutnant v. Irmtraut kam mit der Unterstützung zu spät und mußte sich unverrichteter Sache zurückziehen; er nahm den Weg nach Freudenstadt. Den Hauptmännern v. Scheler, v. Laßberg und von Neubronn gelang es, sich mit einem geringen Teil ihrer Leute durchzuschlagen. Sie verbrachten die Nacht im Walde und marschierten am andern Morgen ebenfalls nach Freudenstadt. Das auf dem Kniebis (Alexanderschanze) zurückgebliebene 2. Bat. des Regiments Württemberg zog sich wieder über Wolfach nach Hausach zum schwäbischen „Corps"

zurück. Die nach Freudenstadt geeilten Truppenteile marschierten über Alpirsbach und Schramberg nach Hornberg. Die herzoglich „württemb. Haustruppen", welche den Posten auf dem Kniebis und Roßbühl hätten Hilfe bringen sollen, waren zu spät gekommen. Sie hatten noch nicht einmal Freudenstadt erreicht, als am 3. Juli die Franzosen dort einrückten und das durch das Murgtal dahin gelangte österreichische Jäger-Bat. Leloup nach kurzem Gefecht vertrieben. Der Verlust des Regiments in dem Gefecht auf dem Roßbühl betrug 7 Offiziere und 340 Mann getötet, verwundet oder gefangen.

Der Verlust des Kniebispasses und Freudenstadts brachte abermals das schwäbische „Corps" in seiner Aufstellung im Kinzigtal in eine äußerst bedenkliche Lage. G. L. Landgraf v. Fürstenberg hatte seit dem 2. Juli seine Stellungen auf das sorgfältigste besetzt und verschanzt:

1. Die Vorpostenlinie unter dem Kommando des Obersten Giulay erstreckte sich von Biberach rechts durch das Harmersbachtal bis an den Hermersberg und Hundskopf (südlich von Peterstal, nordwestlich bezw. nordöstlich von der Littweger Höhe), links bis zur Geroldseck. Die 2 Bat. „Freicorps" Giulay, das ungarische Bat. Wenkheim, das schwäb. Bat. Auer, 2 Esk. Anspach-Kürassiere und 2 schwere Geschütze zählten zu dieser Vorhut.

2. In der Stellung von Haslach unter G. M. von Zaiger befanden sich 1 Bat. Baden, 1 Bat. Wolfegg, 4 Esk. Hohenzollern-Kürassiere. In der Disposition hieß es: „Die beiden Bataillone stellen sich an den Mühlbach, der vor der Stadt vorbeifließt, der linke Flügel an die Brücke, worüber die Straße von Steinach führt, der rechte gegen die Kinzig. Das eine Bat. läßt seine Kanonen auf der Straße an der Brücke stehen, und beide oberhalb der Brücke aufgestellten Piecen [Stücke] werden durch Abteilungen Infanterie bedeckt; die zwei andern Bataillons-Geschütze werden hinter dem Mühlbach so aufgestellt, daß sie die Straße vorwärts gut bestreichen können; das hinter dem linken Flügel liegende Stadttor ist durch eine Feldwache zu besetzen."

3. In der Hauptstellung bei Hausach stand das „Gros des Corps": Das Gren.-Bat. Auer, 1. Bat. Baden, 1 Bat. Wolfegg, 2 Bat. Fürstenberg, aufgestellt wie folgt:

Auf dem rechten Ufer der Kinzig: Das 1. Bat. Fürstenberg in der Sternschanze mit 2 Zwölfpfündern, 2 Dreipfündern und 1 Haubitze. Vom 2. Bat. Fürstenberg 3. Komp. und 1 Geschütz rechts, 2 Komp. links der Sternschanze; ferner 1 Komp. Baden auf dem Dorschenberg, 2 Komp. auf der Insel zwischen der Stadt Hausach und der Kinzig.

Auf dem linken Ufer: Das Gren.-Bat. Auer und zwar 2 Komp. links der Straße zur Deckung der dort „placirten" 4 Geschütze; 2. Komp. in der Redoute auf dem Schloßberg.

Ins Tal von Einbach waren 3 Komp. Wolfegg „detachirt" zur Sicherung der rechten Flanke.

In Hausach befand sich das Hauptquartier des Landgrafen von Fürstenberg nebst 2 Komp. Baden und 2 Komp. Wolfegg.

In Wolfach endlich standen 2 Esk. unter G. M. v. Stader.

Diese wohlvorbereitete und von der Natur begünstigte Stellung war nun nach dem Verlust des Kniebis sehr gefährdet. Der Landgraf v. Fürstenberg entschloß sich höchst ungern zu ihrer Räumung. Er suchte sich nach allen Seiten zu decken und nebenbei die seitherige Stellung doch so weit als möglich beizubehalten. Er zersplitterte nun seine ohnehin schwachen Kräfte, indem er Haslach, Hausach, Wolfach, Schiltach, Alpirsbach, Schramberg, Dornhan (östlich von Alpirsbach), Sulz besetzen ließ, überdies einen Posten ins Schapbacher Tal gegen Rippoldsau und einen andern

ins Elztal vorschob, letzteren zur Verbindung mit den von der Schutter hinter die Elz zurückgegangenen Heeresteilen Condés und Frelichs. Es blieben ihm nur noch einige Bataillone als Hauptmacht übrig, mit welchen er am 5. Juli nach Hornberg abmarschierte. Das Kommando im Kinzigtal führte Giulay, in Schramberg Oberst von Schnitzer vom Inf.-Reg. Fürstenberg, im Elztal (Prechtal) die Generale Graf Bethisi und Zaiger.

Am 7. Juli zog der Landgraf von Fürstenberg mit seinen Truppen nach Schramberg. Längs der ganzen Front „detachierte" er viele kleine Kolonnen, um die im untern Kinzigtal, im Renchtal und bei Freudenstadt stehenden Franzosen teils zu „recognoscieren" (auszukundschaften), teils am Eintreiben von „Requisitionen" zu hindern. (Badischer Militär-Almanach.)

Von Angst und Schrecken erfüllt sahen die Talbewohner die Gefahr des feindlichen Einfalls immer näher rücken; wußte doch jedermann, in welcher Weise die Soldaten der franz. Republik mit den Leuten der überfallenen Länder umgingen. Zur Versorgung der Truppen war das sog. Requisitionssystem eingeführt, das alle Bedürfnisse des Heeres im besetzten Land deckte. Ungeheure Kontributionen an Geld und Naturalien wurden erhoben. Um einigermaßen Schonung zu erlangen, überreichte man den hohen Offizieren „douceurs" und „Verehrungen". Nichtsdestoweniger verfiel ein großer Teil von Hab und Gut dem plündernden Feinde. Mit der Phrase „c'est la guerre" setzte sich der durch den lang andauernden Krieg verrohte Soldat über alle Gebote der Religion und Moral hinweg und spottete noch über den Jammer und das Elend der beraubten Bewohner. Dabei hatten die Kinzigtäler vor der Ankunft der Franzosen durch die befreundeten Heere schon viel gelitten und schwere Opfer bringen müssen. Offiziere und Mannschaften blieben in den Gasthäusern ihre Zechen schuldig; die Wirte mußten bei der Landschaft um Vergütung ihres Schadens einkommen. Der Kreuzwirt Wendelin Neef reicht unter anderm eine Rechnung über die Zeit vom 30. Juni bis 14. Juli ein, die 46 fl 19 kr beträgt. Der General von Stader samt Adjutant und 5 Furierschützen haben bei ihm wiederholt gespeist und gezecht; auch mußte er ihnen Heu liefern.

Beim „Salmenwürth Antony Nef" sind die württemb. Offiziere nebst Bedienten eingekehrt, als sie „den Marsch auf den Kniebis gemacht"; in der Zeit vom 10. bis 14. Juli hat Oberst Giulay 6mal bei ihm gespeist (das „Mahl" zu 30 kr, das Maß Wein zu 27½ kr), ebenso verschiedene andere Offiziere, wie der Obrist-Wachtmeister von Pfuhl. Die Rechnung beträgt 89 fl 28 kr. Auch sind ihm vor dem Abzug der Kaiserlichen (am 14. Juli) von diesen in seinem Haus entwendet worden: 1 Dutzend „Zinn Deller, 1 Vierer Schissel, 1 Beth Ziech, 3 Lielachen [Leintücher], 1 Pfulgenziech, 1 Huth und 1 Par Strimpf", zus. im Wert von 18 fl 36 kr. In ähnlicher Weise verfuhren die „befreundeten" Truppen in andern Quartieren. Auch lagen die Kriegssteuern an Naturalien und Geld beständig schwer auf der ganzen Landschaft. Die eigentlichen Kriegsleiden kamen aber erst mit dem Einbruch des Feindes über die arme Bevölkerung.

In Wolfach wurde, „als man in Gefahr stund, täglich von denen französ. Truppen überfallen zu werden", durch den „Stadtrat" eine bürgerliche Kommission und Deputation erwählt, „um die vorkommenden Geschäfte für das Militärwesen zu besorgen". Sie bestand aus dem Schultheißen Anton Ruef, dem Stadtschreiber J. B. Baur, den Bürgern Anton Bihrer, Anton Vollmar, Franz Joseph Neeff, Wendelin Vivell und Anton Keller. Zur Auskundschaftung sandten diese Boten nach Hornberg und ins Harmersbachtal; auch stellten sie Wachen an den Grenzen auf. Beim Herannahen des Feindes sollte die Deputation mit diesem verhandeln, um die möglichste Schonung der Stadt zu erreichen.

Nachdem es Moreau gelungen war, den von der Lahn herbeigeeilten Erzherzog Karl über Pforzheim an den Neckar zurückzudrängen, ergriff er auch im Kinzig- und Elztal die Offensive. Am 11. Juli morgens 6 Uhr rückten 2 französ. Bataillone von Biberach gegen Haslach. Die daselbst befindlichen Truppen des Obersten Giulay hielten sich mit großer Tapferkeit, bis Verstärkung von Hausach anlangte. Besonders zeichneten sich Hauptmann Bauer und Leutnant Földvari vom „Freicorps" Giulay, Leutnant Gaupp vom Inf.-Regiment Baden, Leutnant Fenk von den Anspach-Kürassieren und Rittmeister von Falkenstein von den Württemberg. Dragonern aus. Der Verlust betrug an Toten: 1 Mann vom Reg. Baden, 1 Mann von Giulay; an Verwundeten: 7 Mann vom Reg. Baden, 8 Mann von Giulay, 3 Mann und 1 Pferd von den Dragonern.

Am folgenden Tage, dem 12. Juli, rückte auch eine französ. Kolonne vom Kniebis aus im Schapbacher Tal vor, wo 1 Komp. Baden und 1 Esk. Dragoner standen. Es kam zu einem Scharmützel, wobei 1 Mann von Baden verwundet wurde und Dragoner-Leutnant Schlegel verwundet in feindliche Gefangenschaft fiel. Eine andere Abteilung Franzosen war von Freudenstadt über Loßburg in der Richtung gegen den Neckar vorgestoßen, wurde aber von 2 württemb. Komp. unter den Hauptmännern von Neubronn und Leuchsenring, die von Dornhan her vorbrachen, nach einem lebhaften Gefecht auf Loßburg zurückgeworfen.

An demselben Tage traf im Hauptquartier des Landgrafen v. Fürstenberg zu Schramberg vom Erzherzog Karl die offizielle Benachrichtigung über seinen Rückzug ein mit dem Befehl, daß das schwäbische „Kreis-Corps" sich so lange als möglich im Kinzigtal behaupten und mit dem linken Flügel der österreichischen Armee in Verbindung bleiben sollte. Die im Jahre 1793 in Hausach und Wolfach eingerichteten Lazarette waren der Vorsicht halber bereits aufgehoben und die Verwundeten weiter zurück transportiert worden.

Am 14. Juli erfolgte unter Ferino im Kinzigtal und an der Elz der Hauptangriff der französischen Truppen, zu welchem das Gefecht am 11. nur die Einleitung oder Auskundschaftung gewesen war.

General Jordy rückte bei Tagesanbruch mit starken Kräften gegen Haslach und trieb die dort liegenden schwäbischen Kreistruppen nach hartnäckigem Widerstand und mit großem Verlust zurück; zwei Kompagnien wurden fast gänzlich aufgerieben. Zugleich drang die in Freudenstadt wieder vereinigte Division Duhesme mit einer Kolonne unter Adj.-Gen. Gudin durchs Schapbacher Tal gegen Wolfach, mit einer zweiten unter Gen. Vandamme gegen Alpirsbach, mit der dritten unter Oberst Laval gegen Dornhan vor. Die vereinzelten, schwachen Abteilungen des schwäbischen „Corps" konnten nirgends ausgiebigen Widerstand leisten. Sie zogen sich aus dem Kinzigtal über Hornberg, wo Oberst Giulay zur Deckung des Rückzuges noch eine Zeit lang stehen blieb, gegen Schramberg zurück. Der Landgraf von Fürstenberg war an demselben Tag mit dem „Hauptcorps" nach Oberndorf und Rottweil hinter den Neckar zurückgegangen. Die Abteilungen bei Alpirsbach, Dornhan etc. eilten nach Sulz und Horb am Neckar. Als der Landgraf von Fürstenberg erfuhr daß der Erzherzog Karl seine Aufstellung hinter dem Neckar nehme und die feindliche Hauptmacht sich schon gegen Stuttgart bewege, zog er sich nach Hechingen zurück und stellte seine Truppen in der Linie Rosenfeld, Haigerloch, Rottenburg a. Neckar auf.

Oberst Giulay rückte, nachdem er sämtliche Brücken in Wolfach, Hausach etc. hatte „abwerfen lassen", mit seinen Streitkräften am 15. Juli von Hornberg nach Peterzell und schloß sich dann in Villingen dem österreichischen „Corps" des F. M. L. Frelich an, welches auch am 14. Juli aus dem Elztal vertrieben worden und in 2 Kolonnen durch das Simonswälder- und Höllental nach Villingen entwichen war.

Das Condésche „Corps" hatte den Weg schon am 4. Juli dahin genommen. Von Villingen ging der Marsch Frelichs weiter über Geisingen, Stockach gegen Waldsee (nordöstlich vom Bodensee).

Die französischen Truppen folgten dem schwäbischen Corps; die Division Duhesme zog gegen Horb und Rottenburg, Jordy über Hornberg gegen Rottweil, Ferino durch das Elz- und Simonswäldertal nach Villingen.

Die Stadt Wolfach wurde am 14. Juli von den Franzosen besetzt, die alsbald zur Plünderung schritten. Vor allem wurde in den Wirtschaften dem Wein zugesprochen. Salmenwirt Anton Nef klagt darüber, „daß von der Landvogtey aufs schörfeste anbefohlen worden, daß jeweiliger würth seyn Schild hinaußhenken solle und ihnen darumb umb so mehr gewald geschehen". Für Speise und Trank erhielten sie nicht die geringste Bezahlung. Den Feinden war alles anständig; dem „Cramer" Johann Alois Baur raubten sie Faden, Bendel, Tabak, Riemen, Zucker, Kaffee, Puder, Tabakrohre, -köpfe, -dosen, Messer, Scheren, Spiegel, Seide, „Confect und Zeltle" (Lebkuchen) etc. im Werte von 621 fl 16 kr, dem Hutmacher Jakob Haberer Hüte für 62 fl 20 kr; dem Säcklermeister Joseph Bach stehlen sie „15 Paar Offizierhosen von feinem indianischem Wildleder mit Seiden zierlich ausgearbeitet zu 15 fl das Paar, 19 Paar gemeine Reuterhosen von Wildleder à 11 fl, 60 Paar Reuterhandschuh von Wildleder à 2 fl, 4 Paar Schaafböckhosen à 5 fl, 9 Stück schwarze Schaaffell à 2 fl, 6 Stück Fell von den großen Dammhürschen à 10 fl = 652 fl." (Die Kleider waren ursprünglich für die Kaiserlichen und Reichstruppen bestimmt.) In ähnlicher Weise wurden die übrigen „Cramläden" ausgeraubt. Ins Lager schleppten sie Hausgeräte, Krüge, Gläser, ganze Fässer mit Wein, Speck, Branntwein etc. „Dem Barthol. Haas, Stampfmüller, haben die Franzosen an barem Geld am 14. July 3 fl 10 kr aus dem Hosensack genommen, dem Müllerknecht Jacob Gebert 3 fl." Im Schloß drangen „die Patrioten oder Neufranken", wie man die Franzosen noch nannte, von den „Gefangenschaften" aus auf die obere „Bühne", um zu „ribsen", wie sie selber zu sagen pflegten. Die durch „Räubereyen" verursachten Verluste wurden im Jahre 1798 zu ⅓ durch die Landschaftskasse wieder ersetzt.

Auf Befehl des französischen Kommandanten mußten am 16. Juli Bürgermeister Sax, Joseph Armbruster, Franz Joseph Krausbeck und Stadtschreiber J. B. Baur „den Früchten Vorrath dahier beschreiben". Heu, Stroh, Hafer, Fleisch, Fett, Brot, Wein, Branntwein, Ellenwaren, Leder etc. wurden unaufhörlich „requiriert". „Gleich beim Einfall hatten die beiden Städte Wolfach und Hausach mehrere Tausend Gulden Auslagen. Weil die Unterthanen, die sonst der Landschaftskassen Anlehen geben, jetzt Bedenken tragen, dies zu tun", müssen von den Stäben und 2 Städten alsbald 10 000 fl aufgebracht werden. An Schuhwerk allein gibt die Landschaft 933 fl 44 kr für 30 Paar Stiefel und 316 Paar Schuhe aus. Dazu kamen hohe Geldkontributionen, Stellung von Pferden für Ordonnanzen und Fuhren, schwere und überaus lästige Einquartierungen. Dem Heere „der französischen Republik" mußte unter anderm Munition bis Villingen nachgeführt werden. Beim Abholen zweier Ordonnanzwagen in Freudenstadt wurden auf Befehl des Schultheißen Antoni Ruof die durch das französische Militär dorthin verschleppten „allhiesige städtische sieben Kanonen Stückle wiederumb zurückgebracht".

Nachdem durch die Einnahme des Kniebispasses und Freudenstadts den Franzosen der Weg ins württembergische Gebiet offen stand, schloß der Herzog Friedrich Eugen von Württemberg am 17. Juli mit dem französ. Obergeneral Moreau einen W a f f e n s t i l l s t a n d ab, dem am 25. bezw. 27. Juli auch der Markgraf Karl Friedrich von Baden und der schwäbische Kreis für die Gesamtheit der schwäbischen

Kreisstände beitraten, da ihre Länder durch den Rückzug der österreichischen Armee den Erpressungen der Franzosen schutzlos preisgegeben waren. Die Bedingungen des Waffenstillstandes waren für alle Kreisstände sehr hart; diese mußten sich zu ungeheueren Lieferungen an Geld und Naturalien verstehen. Von der am 16. August datierten franz. „Contribution fielen auf die Landschaft Wolfach 17 686 fl 22½ kr, in numero rotundo [in runder Zahl!] 18 000 fl, die am 1. Sept. auf die 2 Städte und die Landstäbe repartiert wurden". Die Stadt Wolfach traf es 3600 fl, von welcher Summe 2000 fl als 1. Termin am 9. Oktober durch die Stadtkasse zur Auszahlung kamen.

Die französischen Truppen hatten nach dem Waffenstillstandsvertrag für die Dauer des Krieges ungehinderten Durchzug durch die Landschaft. Auch war „ausdrücklich bestimmt, daß dieselben ihre Subsistenz aus dem Lande zogen und mit Früchten, Brot, Heu, Haber, Stroh, Fleisch, Holz, Wagen und Pferd zum Transport zu versehen waren, wenn solches von dem General oder Kriegs-Commissaire verlangt würde". Doch sollten derlei Lieferungen an dem Abfindungsquantum abgerechnet und daher bei jeder Abgabe an das französ. Heer „Scheine" verabfolgt werden. Alle anderen von „Partikular-Personen" gekauften Objekte mußten von den Truppen mit barem Geld bezahlt werden. Zum Schutze der Bewohner erließ Moreau einen Aufruf in deutscher und französischer Sprache, nach welchem alle jene französ. Militärpersonen, „welche einigen Exceß oder Plünderung sich zu Schulden kommen ließen", in Verhaft zu nehmen und einem Kriegsgericht zu übergeben waren, um nach der Strenge des Gesetzes verurteilt zu werden. Trotzdem hörte Erpressung und Diebstahl nicht auf, und der Übermut des Feindes und seine fortgesetzten Gewalttätigkeiten erfüllten die Landesbewohner mit solchem Haß und solcher Rachsucht, daß sich überall die Lust zum Aufstand regte, als später die französ. Armee aus Bayern den Rückzug antreten mußte und Mitte September die österreichischen Truppen als Befreier nahten. Er brach offen aus in den österreichischen Landen (Breisgau und Ortenau), wo der Landsturm offiziell zur Erhebung und Mitwirkung von den österreichischen Generalen angewiesen wurde.

„Der Waffenstillstand zwischen der französischen Nation und dem schwäbischen Kreis" wurde in allen Orten öffentlich angeschlagen. „Susanna Firnerin, ein verheurathetes Burgersweib, hat den an der hies. Kirchenthür angebrachten abgerissen und auf ihre zu Redstellung sich nur dahin verantwortet, daß sie sich eingebildet, daß die Franzosen noch einen Freiheitsbaum errichten und die Religion, so wie in Frankreich, auch dahier zu Grunde richten werden, derowegen sie wegen ihrem strafwirdigen, bettschwestrigen Betragen auf 24 Stund in Turn erkannt worden."

Die Franzosen fühlten sich selbstverständlich als Herren des Landes. „Am 26. August machte Posthalter Jacob Neef von Hausach durch den Posterpeditor beim Oberamt die Anzeig, daß ihm gestern mit der ordinari Post unter der Unterschrift Franken Republic General- und Oberst-Post-Director in Teutschland Friedrich Gotta vom 1. Fructitor der fränkischen und dem 18. Aug. 1796 der teutschländischen Rechnung ein Circulare zugekommen, vermög dessen sie in einer Urkund der französ. Republic in allen Puncten, welche den Postdienst betreffen, treu seyn zu wollen sich erklären sollen. Die Rechnungen vom letzten Quartal müssen sie abschriftlich gedachtem Herrn Gotta mit der ersten ordinari [Post] zuschicken und dann alle Amtseinnahmen, die vom 13. Messidor od. 1. July bis 30. Thermidor oder 17. August gemacht wurden, ferner jene welche vom 1. Fructidor oder 18. August bis auf den 15. Fructidor oder 1. September einschließlich noch gemacht werden, bei Gefahr der Militär-Exekution mit der umlaufenden ordinari Post einliefern. Am 9. Vendemiaire oder 30. September ist, was auf das Postamt zu verwenden, abzuziehen, das

übrige ebenfalls abzugeben.“ Das Oberamt gibt dem Posthalter folgenden Bescheid: „Da dies lediglich eine Sache ist, welche das Reichs-Post-Generalat betrifft, die Drohung aber eine Verzögerung nicht gestattet, so überläßt man es der Posthalterei Hausach, wie sie sich diesfalls benehmen wolle. Da aber nach mündlicher Relation des Postexpeditors Sattler gestern eine Estafette von dem Reichspostamt Ulm nach Offenburg durchgeloffen nicht mit dem gewöhnlich gedruckten Staffetten Zetul, sondern einem geschrieb mit Auslassung der vorig üblichen Form „Kaiserl. Majest. und des Reichs“ und nur gemeldet worden, daß diese estafette ohnaufhaltlich nacher Offenburg spediert werden solle und einzig die Unterschrift Oberpostamt gesetzet war, dann ein französ. Paß von dem izig französ. General-Postmeister Herrn Friedr. Gotta zu Stuttgart beigelegt gewesen, so seye daraus schon ersichtlich, daß man sich auch bei dem Postamt zu Ulm nach dieser französ. Ordnung gefügt habe.“

Mit besonderer Härte wurden die Bewohner der besetzten Gebiete zu Fronfuhren und Fronarbeiten herangezogen. Die Landschaft Wolfach hatte Arbeitskräfte für das „Schanzwesen“ in Kehl zu stellen. Franz Joseph Krausbeck, „verburgter“ Schiffer in Wolfach, war „aufgestellter Landschaft Wolfachischer Schanzarbeits-Obmann zu Köhl“. Die Stadt Wolfach stellte in der Zeit vom 26. Juli bis 16. September täglich 20—30 Mann, teils eigene Leute, teils durch den Obmann angeworbene. Die Fronarbeiten in Kehl für die „französ. Nation“ nahmen erst mit dem Eintreffen der österreichischen Armee ein Ende (16. Septbr.). Obmann Krausbeck schreibt wegen der Löhne seinem Schwager, dem Stadtrechner J. B. Baur, vom Dorfe Kehl aus: „Waß daß Leit anstellen anbetrift, so kombt man den Man nit mer wolfavler über als des Tags vor 1 fl 12 kr und wan die Lohrener [Lahrer] herrunder komen, so kost der Man gewis 1 fl 30 kr; das haben sie schon offriert zu bezahlen. Wan sie also Leit von Wolfach herrunder schücken, so Bütt mir ein Tag zu vor berichten; ich wehr der Meinung auf die negste Tur auf den 14ten. Es seind ja vil Leit zu Wolfach, wo man darzu anhalten kan, um das Gelt zu verdienen.“ Die Schanzarbeiten zu Kehl verursachten der Stadt Wolfach eine Ausgabe von 1221 fl 42 kr. Der Obmann bezog täglich von der Landschaft 5 fl und reichte an diese am Schlusse der Arbeiten eine Rechnung von 354 fl 36 kr ein.

Im August beklagen sich die sämtlichen Stäbe der Herrschaft Wolfach beim Oberamt, daß sie zu allen Lasten hin noch 5 österreichische Kürassierreiter (Kreissoldaten) „zur größern Sicherheit des Landes“ einzuquartieren und zu erhalten hätten. „Sie stellen dem Oberamt vor, daß man sich ab Seiten der Landschaft sehr bewundere, daß man zu allen bisherigen Trangsalen, die sie bekanntlicher Dingen erlitten und in welchen man ihnen nicht die mindeste Beihilf geleistet, sondern sie ihrem Schicksal lediglich überlassen, ihnen annoch diese Leuth, die sie schon 4 ganze Jahr ohne die mindeste Wirkung erhalten, sondern von denselben nichts als Ungemach, Beschädigung und Räubereyen erdulden müssen, zue Unterhalt aufbürden wolle. Österreich habe denselben den Lohn ihrer Verdienste selbsten gegeben, mit welchem sie sich begnügen sollen; jeder solle in sein Heimwesen und, als noch junge Leuthe, sein Brot durch Handarbeit zu verdienen suchen. Wann zur Sicherheit des Landes Leute erforderlich seyen, so erbieten sie sich, sich hierzu gebrauchen zu lassen. Es seye bekannt, was sie nur beym Eintritt der Franzosen für Uncosten gehabt und wie sehr die Landschaft durch Geldaufnahmen und sonst noch prästierte ungeheure Auslagen erschöpfet worden seye. So wie sie [Schultheiß und Stabsabgeordnete] sey die ganze Landschaft nicht gesinnet, die Leuthe beyzubehalten oder nur 1 kr zu ihrem Unterhalt beyzutragen, welch alles sich auch auf die Offiziere verstehe.“ Das Oberamt stellte der Deputation (Schultheiß Ruf, Bürgermeister Sax, Stadtschreiber Baur, den Richtern und Abgeordneten der Stäbe) vor, „daß die sogestalltete Erklärung als eine der Ehre und dem

Respect des Landesherrn zu nah gehende Handlung angesehen werden dürfte; sie sollten so lang mit der Verweigerung der Quartiere zurückhalten, bis auf ihre heutige Vorstellung der gehorsamste Bericht erstattet und weitere Resolution darüber erfolgt seyn werde". Die Deputation bleibt bei ihrer Äußerung „mit dem Zuthun, daß wenn ihr iezig gnäd. Fürst und Herr über die Mißhandlungen der Unterthanen völlig informiert seyn sollte, er ihre Verweigerung nicht in dem widrigen Gesichtspuncte ansehen würde; die Leuthe könnten in den Wirtshäusern bis auf weitere Disposition auf ihr Geld zöhren und ihre Bestimmung abwarten". Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob diese als Polizeiorgane in der Herrschaft aufgestellten Reiter abberufen wurden.

Während des Waffenstillstandes werden wiederholt kriegsgefangene kaiserliche Offiziere durch Wolfach geführt; die Verpflegung wird ihnen, wie auch den französischen Begleitoffizieren, in den Gasthäusern auf Rechnung der Landschaft gereicht. Wein, Kaffee und Branntwein, besonders Kirschwasser (1 Maß = 2 fl 24 kr) scheinen schon damals beliebte Getränke gewesen zu sein.

Nachdem es dem Erzherzog Karl in den Monaten August und September gelungen war, den tief nach Franken vorgedrungenen französischen Obergeneral Jourdan zu schlagen und ihn über die Lahn auf das linke Rheinufer zu drängen, kam für die vom Feinde so schwer heimgesuchten Länder die Stunde der Befreiung. Denn der Erzherzog führte jetzt seine Armee den Rhein herauf und bedrohte dadurch den in Schwaben stehenden Obergeneral Moreau im Rücken; schon am 17. September kam eine Abteilung österreichischer Truppen von Mannheim aus bei Kehl an. Moreau gelang es aber, bis Mitte Oktober seine Armee in äußerst geschickter Weise durchs Höllental gegen den Rhein zu bringen. Die ihm entgegengeschickten, schwachen Streitkräfte unter Petrach konnten ihn nicht aufhalten, während die hinter ihm her eilenden österreichischen Heere unter Latour und Nauendorf ihn nicht einzuholen vermochten.

Durch das Kinzigtal ziehen jetzt wieder befreundete Truppen und zwar Mitte Oktober unter genanntem Latour, der von Donaueschingen über Villingen und Hornberg durch unser Tal der Armee des Erzherzogs Karl zustrebt. Den vereinten Anstrengungen gelingt es, die Franzosen über den Rhein zurückzutreiben. Es beginnen wieder die Kontributionen an die „Kaiserlichen". Hafer und Heu werden nach Friesenheim, Kenzingen, Herbolzheim und Waltersweier, Brot nach Langendenzlingen und Biberach, Holz nach Offenburg geliefert. 94 Paar Schuhe werden angefordert. Bei Willstett sind Schanzen und Laufgräben aufzuführen, um die Berennung Kehls (eingenommen 10. Januar 1797) zu ermöglichen; Krausbeck ist wieder Obmann der Schanzarbeit. Wegen Bauholzlieferung hält sich Oberleutnant Jdali mit seinen Bedienten und denen des Leutnants Graf Salm 14 Tage im Salmen auf. Da die Kontributionen nicht pünktlich eingehen, werden „Reuter auf Execution" geschickt. Württemberger Bauern aus dem Oberamt Dornhan und aus Aichhalden bringen auf ihren Wagen kaiserliches Militär und gefangene Franzosen. Die Kosten gehen immer auf Rechnung der Landschaft. Im Winter 1796/97 liegt das 3. Infanterie-Bataillon Kaiser dahier im Winterquartier. Es müssen Leintücher und Strohsäcke sowohl von der diesseitigen Landschaft, als von der Landschaft Haslach und der Stadt Schiltach geliefert werden. Die Wacht wird beim Zoller Jakob Krausbeck gehalten, teils von Kreissoldaten, teils von Kaiserlichen. Im Dezember „verbacht die Beckenzunft" im Auftrag der Landschaft 8486 ℔ „Kummismehl"; es reicht zu 11314 ℔ Brot (1 Zentner Mehl ungefähr 133 ℔ Brot) = 2828½ Laibe zu ca. 4 ℔. Als „Bacherlohn" beziehen die Bäcker 1 fl vom Zentner Mehl.

Im Februar 1797 werden unter Aufsicht eines Offiziers die Straßen und Brücken von Hausach bis Villingen in brauchbaren Zustand versetzt, da sie durch die Truppendurchmärsche sehr gelitten. Alle Stäbe und die 2 Städte leisten Fuhr- und Handfronen; auch die Schanzarbeiten in Kehl nehmen ihren Fortgang.

Im Frühjahr erfüllen wieder bange Sorgen alle Gemüter. Es gelingt den Franzosen, am 20. April bei Diersheim den Rhein zu überschreiten und am 21. Kehl zu nehmen. Ihre Armee breitet sich auf dem rechten Rheinufer aus; am 23. April steht der rechte Flügel schon bei Lahr, Ettenheim und Kappel, der linke an der Rench; das Zentrum dringt ins untere Rench- und Kinzigtal vor. Da trifft am Abend des 23. April die Nachricht von einem allgemeinen Waffenstillstand ein, den der siegreiche Napoleon, der schon Wien bedrohte, den Österreichern angeboten hatte. Infolgedessen wurde der Kampf sofort eingestellt und durch gegenseitige Übereinkunft für die gegnerischen Heere eine Demarkationslinie festgesetzt, die von Kappel an der Elz über Ettenheim, Lahr, Gengenbach, Oberkirch, Achern bis Lichtenau an den Rhein zog.

Wolfach und Hausach erhielten starke Besatzungen durch Teile „des österreichischen servischen Freicorps und der Grenzer Husaren".

Auch im Bad Rippoldsau wurde „eine starke Partie dieser Corps von Freudenstadt aus eingelegt und von dem Stab in der Art unterhalten, daß solche nicht in den Stab verlegt, sondern bei dem Badbeständer Göhringer beisammen behalten werden mußten". Anfangs lieferte der Stab „Fleisch, Erdäpfel, Gersten, Rocken, Erbsen, Linsen, Heu, Haber und Stroh; später schlossen die Bauern mit Göhringer einen Akkord zu 30 kr für den Kopf und versprachen, ihm noch 4 kr aufzubessern, wenn er die 4 kr per ½ ℔ Fleisch von den Soldaten nicht bekomme". Heu und Stroh mußte für die Kavallerie weiter geliefert werden.

Am 9. Oktober rücken 1200 Mann des „Benjowzischen" Regiments in Wolfach ein; „in das Schulhaus hat man das sog. Stockhaus einquartiert". Am 11. Oktober kommen „unversehens" 125 Husaren mit 6 Offizieren und 18 Artilleriepferde mit 40 Kanonieren an, obwohl schon vorher alle Ställe mit Offiziers- und Fuhrwerkspferden angefüllt sind. „Da eine vollkommene Gleichheit der Einquartierung in der Schnelle nicht beachtet werden kann", gibt es Zwistigkeit und Streit. Der Kreuzwirt Wendelin Neef wird mit dem Stadtknecht Johann Schilli handgemein, weil dieser ihm noch 3 Husaren vom Erzherzog Ferdinand-Regiment zuweist, obwohl er schon mit 15 Mann und 9 Pferden bedacht ist.

Infolge der Kontributionen drücken wieder schwere Schatzungen die Bewohner; in jeden Stab werden wiederholt Presser gelegt, denen täglich 2 fl zu bezahlen sind, „damit der Mann sich verpflegen muß"; wenn die „Ertanzen" nicht gleich eingehen, muß die Mannschaft jeden Tag verstärkt werden. Durch „Räubereien" und andere Unbill wird den Quartiergebern durch die „Reichsvölker" großer Schaden zugefügt.

Der definitive Friedensschluß kam nach langen Verhandlungen erst am 17. Oktober zu Campo Formio bei Udine zustande. Frankreich erhielt den Rhein und die Alpen als Grenze. Österreich trat die Niederlande und die Lombardei gegen Venedig, Istrien und Dalmatien ab und willigte in geheimen Artikeln in die Abtretung der deutschen Reichsländer am linken Rheinufer ein, worüber mit dem deutschen Reich auf einem Friedens-Congreß zu Rastatt das Weitere verhandelt werden sollte. Die Franzosen räumten das rechte Rheinufer erst nach Ablauf des Jahres 1797, nachdem auch die österreichischen Truppen in der letzten Woche des Dezember den Rückmarsch nach Ulm angetreten hatten. Der Abmarsch der Benjowzischen Infanterie und der Kaiser Ferdinand-Husaren war in Wolfach am 30. November erfolgt.

Das Ende des Jahres 1797 belastete die Landschaft nochmals mit Fronarbeiten. „Vor der Durchpassierung S. K. H. des Erzherzogen Karl über den Kniebis" mußte

die Straße dieses Gebirgspasses wieder in ordentlichen Zustand versetzt werden. Die Arbeit wurde „von 128 Männern à 36 kr, 24 Buben und 40 Weibsbildern zu 24 kr vollbracht". „Verschiedene Kniebiser hatten die Bretter, Fenster und Tisch von der durch die Franzosen seinerzeit verlassenen Schanz heimlicher Weis entwendet; sie entschuldigten sich vor dem Oberamt damit, daß die Franzosen ihnen selbst hiezu Anleitung gegeben und vor ihrem Abmarsch gesagt, daß sie nehmen könnten, was sie wollten. Mit Rücksicht, daß sie vorhero alles bei den Franzosen verloren und wieder alles zurückgegeben, kommen sie mit einem Verweis davon."

Das Jahr 1798 verschonte die Landschaft mit Einquartierungen; nur die wenigen Kontingentssoldaten lagen in den verschiedenen Stäben; nach einer Verfügung vom 23. Jänner sollten sie wirksam dazu beitragen, daß die während der vielen Einquartierungen und Durchmärsche schlecht beobachteten herrschaftl. Polizeiordnungen wieder in Kraft gesetzt wurden. Besonders sollten sie „bei der Aufhebung, Abtreibung und Entfernung der Gauner, Bettler, Marodeurs, Deserteurs und anderen herrenlosen lüderlichen Gesündels" mitwirken.

Die Rekrutierungen wurden aufgehoben (der Stubenwirt Johann Schilli hatte sich in den vergangenen Kriegsjahren in der Werbung der Soldaten besonders Mühe gegeben), „die Untertanen Söhne, welche ein Handwerk oder sonstige Profession erlernt und noch nicht gewandert waren, verwiesen, sich der vorgeschriebenen Wanderschaft an entfernte, angesehene Orte zu unterziehen."

Im Laufe des Jahres erhielten die sämtlichen Bewohner der Landschaft die Aufforderung, ein Verzeichnis ihrer erlittenen „Kriegsunkosten" (Lieferung an Naturalien, Schaden durch Räubereien etc.) einzureichen, um eine möglichst gleichmäßige Umlegung auf die Angehörigen sämtlicher Stäbe vorzunehmen. Die Beträge kamen teils voll, teils zu $^4/_5$, teils (bei Räubereien) zu ⅓ zur Anrechnung und erfuhren vom 1. Oktober 1798 bis zur Auszahlung sogar eine Verzinsung. Die Wolfacher stellen im ganzen 107 Forderungen auf im Betrage von 18 502 fl 6 kr, die in einem besonderen „Militär-Schuldbuch der Statt Wolfach" verzeichnet sind. Nach diesem hatte die Wolfacher Schifferschaft, die für 6166 fl 30 kr Holz geliefert, noch 4612 fl 16 kr zu fordern, der Salmenwirt Anton Neeff 2096 fl 20 kr. Letzterer hatte unter anderm während des Waffenstillstands vom 26. April bis 8. Oktober „die Kaiserl. Herren Offizier vom Frey Kor über Mittag allezeit gespiessen". Es saßen bei ihm täglich 4—11 Offiziere zu Tisch; im ganzen reichte er

1206 Mittagessen	à 40 kr =	804 fl	— kr.
Dazu jeweils auf jeden 1 „Baudel" Wein .	à 32 kr =	643 fl	12 kr.
		1447 fl	12 kr.

Jakob Krausbeck, der obere Zoller, hat beim Überfall der Franzosen „aus Zwang" 24 Mann speisen müssen „mit Rintflaisch, Speckfallath und Ayer"; er rechnet für jeden Mann 24 kr = 9 fl 36 kr.

Nach dem damaligen Schatzungs- und Steuerfuße hatte die Stadt Wolfach $^1/_3$ der gesamten Kriegsschäden der Landschaft zu tragen; zu ihrer Gleichstellung wurde sie an die Stäbe Kaltbrunn, Oberwolfach, Kinzigtal und Schapbach verwiesen. Im Jahre 1799 beklagt sich die Stadt, „daß sie von diesen Stäben wegen der Kriegsbeschädigungen nicht das mindeste Geld erhalten könne, da doch diese nach Ausweis der über die Requisitionslieferungen etc. gepflogenen Abrechnung mehrere Tausend Gulden an sie bezahlen sollten". Die beklagten Stäbe erhalten den amtlichen Befehl, innerhalb 4 Wochen ihrer Verpflichtung nachzukommen oder verzinsliche Obligationen darüber auszustellen.

Der 2. Koalitionskrieg bis zum Frieden von Lüneville, 1799—1801.

Der Friedenskongreß zu Rastatt, der die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich bewilligte, war noch nicht zum völligen Abschluß gekommen, als der Krieg wieder von neuem ausbrach. Die meisten europäischen Staaten verbanden sich zur 2. Koalition gegen Frankreich. Auch viele deutsche Reichsfürsten nahmen an derselben Teil; nur die norddeutschen Staaten, vor allem Preußen, blieben neutral.

Wieder wurde das Kinzigtal von schweren Kriegsleiden heimgesucht. Anfangs März 1799 schon überschritt der französische Obergeneral Jourdan den Rhein bei Kehl und Basel; der Übergang bot diesmal keine Schwierigkeiten, da Österreich infolge des Friedens von Campo Formio seine Truppen seit Ende 1797 bis hinter den Lech zurückgezogen und das deutsche Reich im Vertrauen auf den Friedenskongreß in Rastatt den Rhein gar nicht besetzt hatte. Die Franzosen drängten rasch durch die Schwarzwaldtäler und das obere Rheintal vor, um nach Schwaben zu gelangen. Durch unser Tal muß General Vandamme gezogen sein; denn unterm 16. März 1799 „hat die Landesdeputation vermög eines special protocolls beschlossen, das von dem franz. General Vandam geforderte Silberservice, bestehend in 12 Löffeln, Messern und Gabeln und 2 Ragoulöffeln zu verabfolgen". Es wurde dem General aber erst im nächsten Jahr beim zweiten Einfall der Franzosen zugestellt; „statt der geforderten 200 Boutellien Kirschwasser" erhielt er 50 „Boutellien". Das „Service" kostet 254 fl 22½ kr.

Der Durchmarsch des Feindes brachte wieder die üblichen Requisitionen, „Räubereien" und vor allem viele Kriegsfuhren. Munitionswagen mußten über Villingen bis Engen gebracht werden. Für in dieser Zeit „erlittene Kriegsbeschädigungen" werden dem Grubbauer Joseph Heizmann im Kinzigtal 77 fl, dem Horbenbauer 60½ fl von der Landschaft zugebilligt.

Die Franzosen erfreuten sich diesmal in Schwaben keines langen Aufenthaltes; Erzherzog Karl schlug sie bei Ostrach und Stockach (25. März 1799); in aller Eile zogen sie wieder gegen den Rhein zurück. Der linke Flügel unter St. Cyr befindet sich am 31. März schon in Freudenstadt, das Zentrum und die Vorhut auf der Benzebene hinter Krummenschiltach, der linke Flügel bei Neustadt. Auf die Nachricht, daß die österreichischen Vortruppen am 3. April Furtwangen und Triberg besetzt haben, flutet das Zentrum, das in der Nacht des 4. April aufbricht, durch das Kinzigtal nach Offenburg, wo es am 6. ankommt, und von da nach Kehl; General Jourdan läßt in Hausach „die landschaftl. sog. Neuebruck" vor Frohnau (heute die große eiserne Brücke) abbrennen. Nach dem Abzug der Feinde „sind die Untertanen in allem so sehr erschöpfet, daß sie die 35 Römermonat mit 1253 fl 37½ kr an die Hauptcontributionscasse [des schwäb. Kreises] nicht bezahlen können."

Die österreichische Armee formierte nun (die beiden franz. Flügel hatten sich durchs Höllen- und Renchtal nach Altbreisach und Kehl gerettet) eine über den ganzen Schwarzwald hinziehende Linie mit einer Reserve in Villingen. Während des Sommers wurde in der Rheinebene ein Kleinkrieg zwischen den österreichischen Husaren und franz. „Streifpartien" geführt.

Fast täglich kam es zu kleinen Zusammenstößen. In einem Gefecht, das am 6. Juli 1799 zwischen Ortenberg und Elgersweier stattfand, verlor der ungarische Graf Johann von Keglevich, Oberster eines K. K. Husarenregiments, durch eine feindliche Kanonenkugel das Leben.

Ein schlichter Denkstein bezeichnet heute noch die Stelle, wo er den Heldentod starb. Das Denkmal liegt ungefähr in der Mitte zwischen Ortenberg und Offenburg auf der östlichen Seite des Bahnkörpers bei einem Bahnwartshaus und ist vom Eisenbahnzuge aus zu sehen. Oberst Keglevich wurde in Gengenbach bei der „Leutkirche" — der heutigen Friedhofkirche — feierlich bestattet.

Die österreichischen Streitkräfte, die unter dem General „Meerfeld" (Merveldt) standen, waren leider viel zu schwach, um sich in ein entscheidendes Unternehmen einlassen zu können. Nur im Unterland (bei Philippsburg, Mannheim etc.) konnte der Kampf etwas energischer geführt werden.

Indessen litten die sämtlichen Stäbe der Herrschaft Wolfach wieder schwer unter Einquartierungen (in Wolfach war unter andern das Blankensteinische Regiment) und Kontributionen. Im Oktober betragen die „Ertanzen" der Landschaft 40 000 fl, die der Stadt Wolfach allein 8000 fl. Am 9. September von einer furchtbaren Feuersbrunst heimgesucht, waren die Wolfacher „außer Stande, ein ergiebiges zu erlegen". Das Schiffertum lag von neuem darnieder, und auch die übrigen Gewerbe stockten. Besonders schwer hatte die Gemeinde auf dem Kniebis „wegen ihrer Häuser" durch die Franzosen und die nachfolgenden kaiserlichen Truppen gelitten. Der Fürst gewährte „den Kniebiser Colonisten, in besonderer Erwägung, daß sie während der Kriegszeiten die ihnen angewiesenen Felder nicht gehörig anbauen und zu keinem gedeihlichen Nutzen bringen konnten, sog. Freyjahre"; 1800 wurden diese um 10 Jahre verlängert. Die Kniebisstraße war durch die vielen Militärfuhrwerke gänzlich verdorben.

Im Frühjahr 1800 drang der franz. Obergeneral Moreau von Basel aus längs des Oberrheins nach Schwaben und gegen Ende des Jahres bis über die Enns in Österreich vor. Infolgedessen wurde der größte Teil der kaiserlichen Schwarzwaldtruppen nach dem Osten abberufen. Von den einzelnen Stäben (auch von Alpirsbach, Dornhan, Sulz etc.) mußten zahlreiche Fuhrwerke zur Verfügung gestellt werden, um den Troß nach Riedlingen und Ulm zu führen. Die Bauern des Stabs Einbach sollten das 1799 in Hausach errichtete Militärmagazin nach Niederschwaben bringen. Der Lehrer Hummel in Einbach war ihr „Conducteur". Unterwegs erhielten die Fuhrleute weder den versprochenen Taglohn, noch die zugesicherte Verpflegung. „Nun entschloß sich einer nach dem andern, da sie sonst zu Grunde geganggen wären, die Wagen in Riedlingen und Biberach stehen zu lassen [12 Wagen, Verlust 772 fl 25 kr] und mit den Pferden nach Haus zu reuten, um mindestens diese zu retten. Wegen Abgang aller Barschaft mußten sie die Pferde mit Weiden durchbringen."

Da der Schwarzwald von Truppen entblößt war, gewannen die Franzosen von Kehl und Breisach aus wieder Boden auf der rechten Rheinseite; Offenburg und Freiburg erhielten französ. Besatzung. Auch ins Kinzigtal rückte der Feind. Im Mai liegt ein „General Chenie mit polnischen Offizieren und etwa 200 Mann Polaken und Volontairs" in Hausach. Auf seine Requisition hin sollten vom Oberamt Wolfach „4 Wartwägen auf einige Zeit nach Kehl gestellt werden". Diese waren schon mit der nötigen „Fourage" und mit Lebensmitteln auf mehrere Tage gerichtet, „als ein K. K. Streifcommando unter Anführung des Rittmeisters Grafen von Mier vom 2. Uhlanenregiment in der Gegend von Wolfach und ein weiteres unter Oberstleutnant Grafen von Wallmoden in der Gegend von Offenburg anlangten und schärfstens die Stellung der requirierten Wägen naher Kehl untersagten und die Unterthanen aufforderten, sie in allen ihren Unternehmungen kräftigst zu unterstützen, welchen Befehlen man um so mehr gehorchen mußte, als Graf Mier selbe im Weigerungsfalle durch Militär-Execution in Erfüllung zu bringen drohte."

Die Bürger waren in dieser Zeit noch alle mit Gewehren versehen, die bei Aufbietung des Landsturms zur Verwendung kamen. Im Jahre 1801 beschweren sich beispielsweise „Roman Armbruster der Rotgerber, Johann Vivells Ehefrau und Adam Hörmann der Beck gegen Johann Schible den Stadtdiener [sonst. Stadtknecht genannt], daß dieser die zum Landsturm in der Nacht abgeholten Gewöhr bishero nicht verabfolget habe. Der Beklagte ist des Empfangs der Gewöhr obiger

Klägern geständig, kann aber solche nach seiner Angabe nicht so leicht aus jener Behältnüs herausbringen, in die er solche vor dem französ. Überfall versteckt."

Die Landschaft Wolfach mußte einen Beitrag zur Löhnung des oben genannten Streifkommandos leisten, und zwar wurden ihr „auf präcises Verlangen des Rittmeister Grafen Mier 600 fl auferlegt, aber an denselben nur 300 fl bezahlt". Die Ulanen des Meerfeldischen ((Merveldt) Regiments unter dem Grafen Wallmoden lagen einige Zeit in Hausach. Auf dem Farrenkopf scheint eine Signalstation eingerichtet worden zu sein; die Akten berichten zum mindesten, daß „auf dem Fahrenberg für das K. K. Militär der Telegraph bestunden."

Diese leichten kaiserlichen Streitkräfte konnten die Franzosen nicht daran hindern, das Kinzigtal zu besetzen. In Wolfach rückten sie „am Jacobitag" (25. Juli) 1800 ein und verblieben daselbst für den Rest des Krieges (Friedensschluß 9. Febr. 1801). Moreau legte dem schwäbischen Kreise schwere Kontributionen an Geld auf. Schon an der 1. hatte die Landschaft 15 485 fl 28⅓ kr zu leisten. Zu ihrer Bestreitung wurden umgelegt

14100 fl		auf die Gemeinden,
1100 fl		„ das Kloster Wittichen,
75 fl		„ das Priorat Rippoldsau,
265 fl		„ die diesseitigen Pfarrherrn,
192 fl		„ die sämtl. Beamten,
66 fl	40 kr	auf den Straßburger Hof,
66 fl	40 kr	„ „ Martinshof.

Später folgte eine 2. Geldkontribution, an der sich die Landschaft mit 9266 fl 26 kr beteiligen mußte; davon brachten die Gemeinden 6517 fl 18 kr, „die Geistlichkeit und Privaten" (siehe oben) 2749 fl 8 kr auf.

Auch schwere Naturalrequisitionen wurden befohlen, die zu großem Teil von den 300 Bauernhöfen des Oberamts „prästiert" und wieder, wie alle Kriegskosten, auf sämtliche Untertanen umgelegt wurden. Zur Berichtigung der französ. Schuhrequisition waren 1053 fl 26 kr erforderlich.

Durch die mannigfaltigen, hohen Kriegskosten und eine verheerende Feuersbrunst (1799) gerieten viele Bürger Wolfachs in Zahlungsschwierigkeiten; glücklicherweise eröffneten sich dem Schiffergewerbe etwas bessere Zeiten, da große Mengen Holz geliefert werden mußten. „Auf der Spitzsäge wurde ein Gang ausschließlich zu Seegung der requirierten War in das Straßburger Arsenal angewiesen."

Der Friede kam am 9. Febr. 1801 zu Lüneville zum Abschluß und zwar auf der Grundlage des 1797 abgeschlossenen Friedensvertrags von Campo Formio. Das linke Rheinufer verblieb den Franzosen.

England, der hartnäckigste Gegner Frankreichs, setzte den Krieg noch ein Jahr lang fort. „Es schlichen sich Emissaire [Geheimagenten] in den schwäbischen Kreis, die für die englische Krone Truppen warben." In den Fürstenbergischen Landen waren diese engl. Werbungen nicht gestattet; die Werber wurden arretiert und über die Grenzen geschickt.

Der Friede von Lüneville wurde am 9. März auf dem Reichstage zu Regensburg bestätigt unter dem Vorbehalt, daß diejenigen Reichsfürsten, die durch die Abtretung des linken Rheinufers Gebietsverluste erlitten, auf dem rechten Ufer entschädigt würden. Zur Regelung dieser Angelegenheit setzte der Reichstag eine Reichsdeputation ein. Nach langen Verhandlungen kam 1803 der sog. Reichsdeputationshauptschluß zustande, nach welchem fast sämtliche Gebiete der geistlichen Fürsten säkularisiert (in weltliche verwandelt), die Reichsstädte mit wenigen

Ausnahmen mediatisiert, d. h. ihrer selbständigen Stellung beraubt und einem Landesherrn untergeordnet wurden. Die auf diese Weise gewonnenen Gebeite kamen zum größten Teil zur Verteilung unter die durch den Frieden von Lüneville geschädigten Reichsfürsten. In der Herrschaft Wolfach wurden das Benediktinerstift Rippoldsau mit einem Prior und einem Pfarrer und das Klarissinnenkloster zu Wittichen mit einer Äbtissin, einer resignierten Äbtissin, einer Priorin, 13 Frauen und 7 Schwestern, einem Beichtiger und einem Verwalter säkularisiert. Die Insassen erhielten eine lebenslängliche Rente und durften bis zu ihrem Tode im Klostergebäude verbleiben. Das Klostergut wurde zur Errichtung von Pfarreien und Schulen verwandt und auf diese Weise wiederum kirchlichen und humanitären Zwecken dienstbar gemacht. (Vergleiche: Tumbült, das Fürstentum Fürstenberg, Seite 199 und folg.). Die beiden Klostergebiete blieben beim Hause Fürstenberg, da die Grafen und Fürsten stets ihre Schirmvögte gewesen waren.

Unter den durch den Lüneviller Frieden geschädigten Reichsfürsten befand sich auch der Markgraf Karl Friedrich von Baden, der bei der Verteilung der durch Säkularisation und Mediatisierung gewonnenen Länderstriche besonders reichlich bedacht wurde. In unserer unmittelbaren Nähe erhielt er das Reichsstift Gengenbach, die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell a. H., das Reichstal Harmersbach, die Herrschaft Lahr, die rechtsrheinischen Besitzungen des Hochstiftes Straßburg (Rench- und Ettenbachtal) mit den Abteien Allerheiligen und Ettenheimmünster und die hessisch-darmstädt. Ämter Lichtenau und Willstett. Dadurch wurde das zum Kurfürstentum erhobene Baden der westliche und nördliche Grenznachbar der Herrschaft Wolfach. (Siehe Karte am Schluß des Buches.)

Der 3. Koalitionskrieg, 1805.

Im Herbst 1805 begann Österreich den dritten Koalitionskrieg. Durch rasches Vordringen nach Westen suchte es den Kriegsschauplatz von den österreichischen Erblanden entfernt zu halten und die süddeutschen Staaten zum Anschluß zu nötigen. Diese aber waren lange genug der Tummelplatz feindlicher und befreundeter Heere gewesen in dem Kampfe um das Schicksal Deutschlands, dem Preußen mit den andern norddeutschen Staaten untätig zugeschaut, nachdem es im Jahre 1795 das deutsche linke Rheinufer preisgegeben und sein Interesse slavischen Ländern zugewendet hatte. Um ihr Land vor weitern Kriegsgreueln so gut als möglich zu bewahren und es in dem neuen Kriege zwischen Frankreich und Österreich nicht wie zwischen Hammer und Amboß zermalmen zu lassen, sahen sich die Landesherren von Baden, Württemberg, Bayern und Hessen auf die energische und unzweideutige Aufforderung des Kaisers Napoleons hin gezwungen, die Sache des morschen deutschen Reiches, die sie bei der Neutralität Norddeutschlands nicht allein mit Erfolg hätten verfechten können, zu verlassen und sich auf die Seite Napoleons zu schlagen. Die fürstenbergische Regierung verhielt sich in diesem Kriege neutral.

Österreich, dessen Hauptmacht an der Iller stehen blieb, ließ gleich zu Anfang der Feindseligkeiten „fliegende Corps" gegen die Schwarzwaldpässe streifen; schon am 28. September „macht Badverwalter Göhringer dem Oberamt in Wolfach die Anzeige, daß die Kaiserlichen avanciert und schon auf dem Kniebis einmarschiert seien; es sey zu besorgen, daß wie beim letzten Krieg sowohl kaiserliche als französ. Truppen wieder Quartier in dem Rippoldsau nehmen dürften; er bitte um Weisung, wie er sich mit Rücksicht der Herrschaft Möbel zu benehmen". Er erhält den Auftrag, „diese wie selbstiges Eigentum zu bewahren". Auch nach Wolfach kamen österreichische und auch französische Truppenteile; letztere wurden über Hausach rasch zurückgezogen; das Ausschwärmen derselben in die Schwarzwaldtäler hatte nur den

Zweck gehabt, die Bewegung der französischen Hauptarmee von Mannheim, Speier und Lauterburg an den Neckar zu maskieren. So blieben diesmal dem Kinzigtal die Kriegsleiden erspart. Der Feldzug nahm auch ein rasches Ende. Nach dem Siege des Kaisers Napoleon über das österreichisch-russische Heer in der Dreikaiserschlacht bei Austerlitz am 2. Dezember begannen Unterhandlungen zwischen den Kriegführenden, die am 26. Dezember zum Frieden von Preßburg führten.

Im Frühjahr 1806 zogen zahlreiche österreichische Truppen, die aus der franzöf. Kriegsgefangenschaft „ranzoniert" (ausgelöst) worden waren, durch das Kinzigtal ihrer Heimat zu. Wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes sah man sich genötigt, in verschiedenen Orten Spitäler einzurichten. In Wolfach wurde das „Schießhaus" vor dem untern Tor in ein Lazarett verwandelt; die Stadt stellte die nötigen Fahrnisse und 2 Krankenpfleger; es standen 21 Betten zur Verfügung. Die Aufsicht führte ein Wachtmeister Höffer; zur Visitation sämtlicher Lazarette in der Gegend war ein Hauptmann Lenz kommandiert. In Wolfach fanden auch die den Stäben Kinzigtal, Oberwolfach und Kaltbrunn zugewiesenen kranken „prisonniers" (Gefangene) Aufnahme. Die Kriegsgefangenen gehörten den „Kronprinz Ferdinand Kürassieren, dem Ferdinand Infanterieregiment, dem Infant.-Regiment Esterhazy, dem Varasdiner St .Georg Grenzregiment" an. Die Ausgaben des Lazaretts betrugen vom Mai bis August 967 fl 23 kr; davon wurden 817 fl 50 kr vom „Commissariat in München" vergütet; die restierenden 149 fl 33 kr waren für die 2 Krankenpfleger ausgeworfen worden, für welche von München aus keine Entschädigung gewährt wurde. Die Fahrnisse des im August aufgehobenen Lazaretts kamen im Dezember zur öffentlichen Versteigerung.

Nachdem die Macht und das Ansehen Napoleons durch den Sieg bei Austerlitz ungeheuer gestiegen war, begann er mit wahrhaft tyrannischer Willkür über Länder und Völker zu verfügen und zu entscheiden. Längst bestandene Staaten ließ er mit einem Federstrich verschwinden, um neue daraus zu schaffen und schon bestehende zu vergrößern. Eine große Zahl von Fürsten, Grafen und Herren wurden mediatisiert; darunter befanden sich auch die Fürsten von Fürstenberg, welche durch ihre Hinneigung zum Hause Habsburg und wegen ihrer Besitzungen in Österreich dem Kaiser Napoleon besonders mißliebig waren (vergl.: Tumbült, Fürstentum Fürstenberg, Seite 216 und folg.). Der allergrößte Teil ihrer Länder und damit die Herrschaft Wolfach, in welcher sie auf eine Regierungszeit von über 500 Jahren zurückschauen konnten, wurde dem Großherzogtum Baden einverleibt, das schon 1805 weite vorderösterreichische Länder (Breisgau, Ortenau, Mainau etc.) erhalten hatte. Die Urkunde (Patent) über den

Übergang der Herrschaft Wolfach an das Großherzogtum Baden

ist vom 13. August 1806 datiert, an welchem Tage Großherzog Karl Friedrich von seinen neuen fürstenberg. Landen einstweilen den Zivilbesitz ergriff. Der Antritt der Souveränität durch den Großherzog erfolgte am 10. September 1806. Den fürstenberg. Untertanen war am 18. August ihre Unterwerfung unter das badische Haus bekannt gegeben worden. Die fürstenberg. Beamten wurden vorerst beibehalten; die ganze Verwaltung der Herrschaft sowohl, als der einzelnen Stäbe blieb einstweilen dieselbe. Die Amts- und Gerichtsprotokolle bis zum Jahre 1810/11 lassen nicht im geringsten einen Wechsel der Regierung erkennen. Die Überführung Wolfachs aus den alten Verhältnissen in die neuen, die sog. „Organisation", erfolgte im Jahre 1811 durch den Kreisdirektor Holzmann. An die Stelle des Schultheißen und der 4 Bürgermeister trat e i n Bürgermeister; der E. Rat wurde durch den Gemeinderat ersetzt. Die Privilegien kamen in Wegfall und die ganze Stadtverwaltung unter

Staatskontrolle. Die Herrschaft Wolfach bildete nun einen Bestandteil des bad. Mittelrheinkreises, der sich von unserer geographischen Breite bis etwa über Bruchsal hinaus ausdehnte.

Die staatlichen Rechte der Fürstenberger ihren früheren Untertanen gegenüber wurden durch besondere Vereinbarungen und Gesetze festgelegt, erfuhren jedoch im Laufe der Zeit wesentliche Abänderungen. Das Bezirksamt Wolfach führte noch lange den Namen „Großherzogl. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt" (vielleicht aus Zartgefühl gegen das ehrwürdige Geschlecht der Fürstenberger, obwohl der Politik sonst dieses Gefühlt abgeht. Aus dem Jahre 1834 ist im Wolfacher Archiv ein schönes Siegel „Großh. Bad. F. F. Amtsrevisorat Wolfach" vorhanden).

Bis heute besaß das fürstenberg. Haus noch sog. Patronatsrechte: Besetzungsrecht der Kirchenstellen und das Recht auf das Kirchengebet in allen Orten des Standesgebiets, außerdem gewisse Ehrenrechte, wie Beräucherung, Reichung des Weihwassers, Sitz im Chor (Loge).

Die übrigen Kriege Napoleons I., 1806—15.

In den übrigen Kriegsjahren der Napoleonischen Zeit ist das Geschick der ehemaligen Herrschaft Wolfach mit dem des Großherzogtums Baden verbunden, das dem 1806 gegründeten, unter dem Protektorat Napoleons stehenden Rheinbunde angehörte. Dieser bestand aus 16 Staaten, die dem Kaiser der Franzosen zu seinen Kriegen Truppen und Geld beisteuern mußten. Die Truppen wurden allgemein durch „Conscription" ausgehoben, die sich aber nur auf ledige „Untertanensöhne" erstreckte.

„Da das Kriegstheater in entfernten Gegenden war", blieben in den folgenden Feldzügen dem Kinzigtal die eigentlichen Kriegsleiden im großen und ganzen erspart, um so mehr als Napoleon es verstand, den Kriegsschauplatz schnell ins Land des Feindes zu verlegen. Hin und wieder zogen Truppen durchs Tal, die aber selten längere Zeit in Quartieren lagen. Dagegen lasteten schwere Steuern auf den Bewohnern. Schon am 20. Dezember 1806 wurde dem Oberamt Wolfach eine Großh. bad. Kriegssteuer in der Höhe von 3587 fl 30 kr, zahlbar in 2 Terminen von 14 Tagen an die Generalkasse in Karlsruhe, auferlegt. Im März 1807 sind von dieser Summe noch 2604 fl im Rückstande; sie muß mit einer weitern außerordentlichen Kriegssteuer von 700 fl in 8 Tagen entrichtet werden „bei Vermeidung unfehlbarer Exekution". Ähnliche Kontributionen bringen die nächsten Jahre.

1808 liegt französisches und „anderes" Militär kurze Zeit hier. 1809 werden „im July, da der Krieg neuerdings [gegen Österreich] ausgebrochen, die Stallung und Schöpf und dergl. wegen denen neuerbauten Häusern [Brand 1799] zu Unterbringung der Pferde bei vorkommmenden Einquartierungen einer Visitation unterzogen".

Im Februar 1812 „reisen die auf Urlaub gewesenen badischen Truppen des Bezirks auf Fuhren ab"; 6 Tage lang sind 4 Pferde unterwegs; jeder Tag wird zu 10 fl berechnet; die Truppen nehmen am Feldzug gegen Rußland teil. Im selben Jahr werden im Oberamt „viele Landstreifen auf Prisonniers, deserteurs, vagabunden und beim Bettel erhaschtes Lumpengesindel", die seit 1808 eine fürchterliche Landplage geworden sind, veranstaltet.

Die Jahre 1813—15 bringen den Schlußakt des großen Weltkrieges. Napoleons große Armee wird in Rußland vernichtet: „Mit Roß und Mann und Wagen, hat ihn der Herr geschlagen." Der Rheinbund ist zusammengebrochen. Ganz Deutschland, ganz Europa erhebt sich gegen die verhaßte Fremdherrschaft. Russische, öster-

reichische, bayerische und württembergische Truppen wälzen sich durchs Kinzigtal, um dem Feind in seinem eigenen Lande den Todesstoß zu versetzen. Wieder bekommen die Bewohner die Last „befreundeter Heere", die ab und zu Quartier nehmen, zu fühlen. Die Soldaten hausen übel; der Stubenwirt Joseph Mayer reicht „ein Conto wegen Kriegserlittenheiten bei den Durchzügen des bayerischen und russischen Militärs von 1813/14" von über 500 fl für „zusammengeschlagenen und gestohlenen Hausrat" ein. Die Russen, von welchen er 63 verpflegte, „haben ihm 5 Gänse, 7 Enten, 5 Hennen, Zinnteller, Porzellanteller, Löffel von Zinn, Messer, Gabeln etc. gestohlen". Die Stadtgemeinde ist aber mit dieser hohen Forderung nicht einverstanden, „da jedermann mehr oder weniger Verlust gelitten, je nachdem er auf seine Habe ein wachsames Auge gerichtet" und entgegnet dem Stubenwirt, „daß wenn die von ihm verpflegten Soldaten ausschlüßlich mit privilegierter Plünderung ihm zugeteilt worden wären, folglich alles mit Beil und Axen verstücket hätten, er nicht mehr Tischgerätschaften und Kübel in Anrechnung bringen könnte".

Nach Gengenbach, Offenburg und Freiburg müssen Etappenlieferungen geleistet werden; die Hausacher, Offenburger und Kehler Schanzen sind mit Baumaterialien zu versehen; auch Kontributionen an Geld werden angefordert. Für den „vermißten" Johann Georg Borho, einen Soldaten aus den Feldzügen von 1812—14, bezahlt die Stadt Wolfach 75 fl „Desertionsgebühr"; doch wird ihr später dessen Soldguthaben von 9 fl 50 kr vergütet.*

Der Pariser Friede vom 20. Nov. 1815 machte endlich dem großen Völkerringen ein Ende; die Menschheit atmete auf. Aber viele Jahre waren erforderlich, bis die Bewohner des Kinzigtales, die 1817 noch von einer Hungersnot heimgesucht wurden, sich einigermaßen von den langen, schrecklichen Kriegsleiden erholt hatten.

Die Revolutionsjahre, 1848—49.

Die Revolutionsjahre 1848/49, welche den Drang des Volkes nach größerer Freiheit zum Ausdruck brachten, schlugen ihre Wellen auch in unser friedliches Tal. Saß doch unter den biedern Wolfacher Bürgern auch gar mancher, der von liberalen Ideen beseelt war und hin und wieder in später Zecherstunde freisinnige Tischreden führte. Auch hatte es die romantische Erscheinung des Freischarenhäuptlings Hecker in Bluse und Schlapphut mit Hahnenfeder gar manchem angetan; und das Heckerlied, die Marseillaise der 48er Jahre, floß manch Freiheitsdurstigem von den Lippen. Aber für ernste revolutionäre Umtriebe war bei den Wolfachern kein Boden und kein Geist. Wohl liebäugelten und kokettierten sie mit der in Aussicht gestellten Freiheit; aber diese war ihnen zu unbestimmt umschrieben, als daß sie ihren nüchtern, gesunden Sinn darüber verloren hätten.

„Soldätlis" spielten sie selbstverständlich auch. Auf Anordnung des „Civilcommissärs" Burchhardt wird bei Ausbruch der Mairevolution 1849 „die Bürgerwehr" ausgehoben. „Kleinmonturstücke" werden auf Kosten der Stadt angeschafft: „Blusenhemden, Filzhüte, Patronentaschen, Schmutzbüchsen, Bürsten etc." Der Sattlermeister Jacob Holzer fertigt für 41 fl 12 kr Patronentaschen; die Sattlermeister Joseph Roggenburger und Jacob Kuhn erhalten für „gefertigte Ränzchen" 64 fl 44 kr. Joseph Krausbeck holt in Karlsruhe, wo indessen das Militär „abgefallen" und die neue Regierung eingesetzt worden ist, die notwendigen Waffen. Die von ihm „gefaßten" Gewehre sind nicht neuesten Modells; einige gehen voreilig von selbst los; andere besinnen sich vorsichtig eine Zeitlang; wieder andere versagen hartnäckig gänzlich den

* 1821 erhält das Amt Wolfach „zu seiner Gleichstellung 5092 fl Kriegskostenentschädigungsgeld" zugewiesen.

Dienst. Die Schlossermeister Joseph Krausbeck und Pius und Mattheus Meyer wenden alle ihre Kunst darauf, ihnen diese Unarten abzugewöhnen. In der Eile wird ein Schießstand hergerichtet. Die Korporale Lugel und Staß erteilen im Juni und Juli den Exerzierunterricht.

Nach Mitte Juni ist das erste Aufgebot schon felddienstmäßig ausgebildet und zieht tatendurstig nach Offenburg, wo es zunächst in einem Standquartier verbleibt. Wegen der vielen „Wehrmänner", die von allen Seiten dorthin strömen, ist die Verpflegung sehr mangelhaft, weshalb der „Oberleitmann" der Wolfacher, Benjamin Wolf genannt, bei der hiesigen Stadtverwaltung um einen Verpflegungsbeitrag von 300 fl bittet. Diese bewilligt für jeden Mann „ein für allemal" 2 fl, die dem einzelnen mit 6 kr täglich vom Oberleitmann auszuzahlen sind. Den ärmern Bürgerwehrmännern hatte man schon vor dem Aufbruch von Wolfach 1 fl „Reisgeld auf die Hand gegeben".

Von Offenburg aus unternahmen die Wolfacher im Verein mit andern Freischärlern einen erfolgreichen Vorstoß nach Durbach, wo mehrere Weinkeller erobert und gründlich geräumt wurden. Leider wurde die feuchtfröhliche Stimmung der Freiheitsmänner unliebsam getrübt durch die Nachricht, daß die Preußen, obwohl sie ein Jahr zuvor auch rebellisch gewesen und auch Revolution gemacht, nun den Süddeutschen ihre Freiheitsgedanken mit Flinten und Kartätschen aus dem Kopfe jagen wollten (Karlsruhe am 25. Juni von den Preußen besetzt). Da die rasch ausgebildeten, undisziplinierten Freischaren auch trotz der Hilfe abgefallenen Militärs keine Aussicht hatten, einem wohlorganisierten Heere zu widerstehen, kehrten die Wolfacher wieder um und zogen ihrem friedlichen Heimatsstädtchen zu. Dort versteckten sie ihre Gewehre, setzten ein unschuldiges Biedermannsgesicht auf und warteten der Dinge, die da kommen sollten.

Da — es war am 22. Juli, einem Sonntag — rückten preußische Soldaten zum Stadttor herein, 2 Komp. Infanterie und 30 Husaren. Bei ihrem Anblick schlug doch manchem, „der auch dabei gewesen", das Herz etwas ängstlich, besonders als ein Offizier die ihm von „ultraloyaler Seite" zugesteckte Liste der Wolfacher Demokraten zur Hand nahm. Gar mancher atmete auf, als es sich herausstellte, daß diese die Namen von nur 4 als gefährlich bezeichneten Revolutionären enthielt. Es waren dies Theodor Armbruster, der Seifensieder, Joseph Armbruster, der „Pariserbeck" (so genannt, weil er sein „métier" in Paris erlernt hatte), Rechtsanwalt Andreas Burger (ein Elztäler, der Vater des Bankiers und Bürgermeisters Bruno Burger) und Kaufmann König aus Hamburg, der eine Wolfacher Witib geheiratet hatte. Während die beiden ersteren ihre freiheitlichen Gedanken nur im engeren Bürgerkreise vertreten und dadurch eine liberale Gemeindeverwaltung angestrebt hatten, waren die beiden letzteren etwas weitergegangen; sie hatten durch öffentliche, wenn auch äußerst gemäßigte Reden versucht, der Freiheit eine Gasse zu bahnen.

Die 4 Revolutionäre wurden alsbald verhaftet und aufs Rathaus und von da ins Arrestlokal im Schloß geführt. Am andern Tag brachte sie eine militärische Eskorte in einem Omnibus über Offenburg nach Freiburg, wo sie in einer Kaserne mit noch gefährlicheren Umstürzlern eingesperrt wurden. Es ging ihnen dort, dem Tagebuch des Theodor Armbruster zufolge, nach anfänglich überstandener Unbequemlichkeit nicht schlecht; doch waren sie herzlich froh, als sie am 4. September, nachdem die angestellten Verhöre ihre Unschuld erwiesen, die Freiheit wieder erlangten.

Wolfach beherbergte indessen immer noch königlich preußische Schützen; unter den Arkaden des städtischen Wachthauses bei der Kinzigbrücke paradierte beständig (noch 1850) eine Wache mit Pickelhaube und geschultertem Gewehr. Im allgemeinen

verstanden sich Bürgerschaft und Besatzung gut; erstere hatte durch die eingetretenen Ereignisse ihren Freiheitsdurst verloren; letztere dachte mit Wehmut an das klägliche Scheitern ihrer eigenen Freiheitsbestrebungen im Jahre zuvor. Einmal machte aber doch einer Gebrauch von der blanken Waffe; im altehrwürdigen Gasthaus zur Sonne hieb er mit scharfem preußischem Säbel auf einen Tisch von hartem, echtem Schwarzwälder Holz. Dieser zeigt heute noch die Narben der empfangenen Wunden; die preußische Klinge hielt aber der Schwarzwälder Derbheit nicht stand und zersprang.

Mit der Unterdrückung der Revolution setzte alsbald die „Reaktion" ein. Diese witterte überall staatsgefährliche Umtriebe und hielt eifrige Nachlese auf „verdächtige" Untertanen, besonders unter den Staats- und Gemeindebeamten. An böswilliger Angeberei fehlte es nicht. In Wolfach wurde der Ratschreiber Johann Georg Armbruster, der seit 1834 seinen Dienst treulich versehen, ein Opfer dieser Schnüffelei von oben und der Denunziation von unten. Trotz seines äußerst gemäßigten Freisinns verfügte die Regierung seine Enthebung vom Dienste.

Durch eine merkwürdige Ironie des Schicksals sollte er 12 Jahre später seine Rechtfertigung finden. 1861 wurde er durch „Regierungsoktroyierung" zum Bürgermeister von Wolfach ernannt. Weil er aber als „eingesetzter" Bürgermeister nicht „funktionieren" will, wählen ihn seine sämtlichen Mitbürger einstimmig zum Stadtoberhaupt. Als solcher wirkte er segensreich bis zum Jahre 1874; Gesundheitsrücksichten zwangen ihn, das Amt niederzulegen. Sein Sohn, Kaufmann Friedrich Armbruster und sein Enkel, der jetzige Altbürgermeister Karl Friedrich Armbruster, erfreuten sich desselben Vertrauens der Bürgerschaft; beide amteten lange Jahre als Bürgermeister; auch sie mußten wegen leidender Gesundheit vom Amte scheiden.

Nach dem Abzug der Preußen bildeten die angeschafften „Kleinmonturstücke" das einzige sichtbare Zeichen des Maiaufstandes 1849. Die Karlsruher Gewehre waren schon längst wieder zurückgeschickt und die Patronen entleert worden. Weil die Reaktion alles „Soldätlismachen" strenge verbot — das frühere Bürgermilitär war auch beseitigt worden; am Fronleichnamstag 1849 war es zum letztenmale ausgerückt — und auch keine Hoffnung auf baldige Wiederkehr einer so bewegten Zeit aufkommen ließ, wurde vom Bürgerausschuß beschlossen, besagte Monturstücke einer Versteigerung zugunsten der Stadtkasse auszusetzen. Nur die Heckerhüte behielt man noch einige Jahre zurück, da zu befürchten war, daß bei ihrer Zivilverwendung dem einen oder andern Bürger der Kopf durch freisinnige Gedanken möchte verdreht werden. Als man 1854 den Verkauf derselben doch wagen zu dürfen glaubte, war ihr Kurswert bereits auf 15—18 kr das Stück gesunken.

Die Wolfacher waren, obwohl sie nachträglich noch eine Rechnung von 382 fl 39 kr für „Mayaufstandskosten" (Verpflegung der Truppen) zugeschickt erhielten, wieder gut loyale Bürger geworden, und wenn der Landesvater oder die Landesmutter zu ihnen auf Besuch kam, wurde ihnen jedesmal ein herzlicher Willkomm zuteil, und es gefiel den hohen Herrschaften auch immer gut bei ihren Untertanen im schönen Kinzigstädtchen Wolfach.

Einem der Bürger scheint der so schnelle Hingang der hoffnungsvollen Revolutionszeit doch stark zu Herzen gegangen zu sein; er schuf ihr ein steinernes Grabkreuz, das die Inschrift trägt: „L. St. [Leichenstein] der B. Rebublik."

Da sein Schmerz tief und echt war, trug er ihn nicht offen zur Schau; auch hielt er das Zeichen seiner Trauer still verborgen im einsamen, dunkeln Dachraum seines Hauses.*

* Das Grabkreuz ist noch vorhanden.

Heute, 70 Jahre später, hat die Revolution nach 4½jährigem unsagbarem Leiden des Volkes überall ihren Einzug gehalten. Möge sie uns das, wofür die 48er und 49er schon ihr Leben (aber aus Idealismus) gelassen, bescheren: ein einiges, starkes, freies deutsches Vaterland.

Kriegsteilnehmer von 1866.

Benedikt Dreher. Eduard Hauer. Joseph Hirschberger.

Der deutsch-französische Krieg, 1870/71.

Am 9. Juli 1867 erschien im „Kinzigtäler" unter der Aufschrift Wolfach folgendes:

„Man empfiehlt nachstehenden Artikel der großen Wichtigkeit wegen der besonderen Beachtung der Bürgerschaft, da jeder, der Interesse daran nimmt und gleiche Ansichten teilt, später zur Unterschrift nachstehender Manifestation wird eingeladen werden."

„Die unterzeichneten Männer aus Deutschland und Frankreich erklären hiermit, daß sie jeden Gedanken an Eingriffe des einen Volkes in die Rechte des andern, sowie jedes zu Haß und Krieg auffordernde Wort, von welcher Seite es kommen mag, mit allem Nachdruck zurückweisen. Sie sind des Dafürhaltens, daß Fortschritte und Eroberungen genug zu machen sind, ohne die Grenzen zu überschreiten, daß sich Mut und Vaterlandsliebe im Innern beider Länder zugunsten des öffentlichen Wohles erproben können, und daß sich die Ehre einer Nation und der Kampf um die Überlegenheit anderswo entwickeln müssen, als auf den Schlachtfeldern."

„Sie laden alle ihre Bürger, welche diese Anschauung teilen, ein, sich ihnen anzuschließen, um beiden Ländern jenen Frieden anzustreben, welcher auf gegenseitiger Achtung und tatkräftiger Bruderliebe ruht und der unter gesitteten Völkern allein ehrenvoll und dauerhaft ist."

Man befürchtete um diese Zeit allgemein, der Krieg werde 1868 ausbrechen und zwar zwischen Rußland und Preußen einerseits und Frankreich, Österreich und Dänemark andererseits. An gegenseitiger Hetze, besonders in Deutschland und Frankreich, fehlte es nicht. Der Kinzigtäler schreibt deshalb unterm 13. August 1867: „Du sollst nicht hetzen! Aus dem Hetzen entsteht das Stehlen von Provinzen und Ländern und der Tod von Tausenden und Hunderttausenden, das man dann Schlacht und Krieg nennt, wie das erstere Eroberung."

Im März 1869 verbreitete sich das Gerücht, daß die Eisenbahnbauten bei Triberg infolge eingetretener Kriegserklärung eingestellt würden.

Am Samstag, den 16. Juli 1870 verkündet ein Extrablatt die Kriegserklärung Frankreichs vom 15. Juli.

Der Betrieb der Kinzigtalbahn Offenburg—Hausach wird eingestellt; ein Omnibus vermittelt täglich einmal den Verkehr zwischen den beiden Orten. „Da es im Bereich der Möglichkeit liegt, daß nach dem Einmarsch und Durchzug feindlicher Truppen auch fremdes, räuberisches Gesindel eindringt und Leben und Eigentum der Einwohner bedroht", soll aus zuverlässigen Bürgern eine starke Sicherheitswache gebildet werden, die Patrouillengänge bis zur Grenze der Ortschaft macht; beim Herannahen von Gefahr sollen alle Ortseinwohner durch Alarmzeichen zur Abwehr gerufen und Boten bereit gestellt werden, um Nachbargemeinden zum Beistand aufzubieten. (Verordnung des Bezirksamts.)

Die Einwohnerschaft erhält Einquartierungen; es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einquartierten sich mit der Kost der Quartiergeber zufrieden stellen werden.

Überall bilden sich Ortsvereine zur Unterstützung verwundeter und erkrankter Soldaten. Besondere Hilfe und Fürsorge soll den Frauen und Kindern, die des Familienhauptes beraubt sind, zugewendet werden. Überall wird „Charpie" gezupft, „eine nutzlose Arbeit, deren Beseitigung auch die Wissenschaft wünscht".

Die Stadtgemeinde kauft Mehl ein, um einer etwaigen Lebensmittelnot zu steuern.

Alle Gemeinden des Bezirks spenden reiche Gaben an Leinwand, Hemden, Leintüchern, Binden, Kissen, Socken, Anzügen, „Compressen", Unterhosen, an Geld, Mehl, Speck, Zucker, Kaffee, Bohnen, Erbsen, Reis, Kirschwasser, Arac, Rum, Kognak etc. Die Ergebnisse der Sammlungen werden vom Frauenverein Wolfach an die Zentrale in Karlsruhe geleitet.

Die ungeheuerlichsten Schlachtenberichte werden verbreitet und geglaubt: Mannheim und andere Städte sind von den Franzosen genommen; Napoleon ist schwer erkrankt; sein Tod führt vielleicht ein schnelles Kriegsende herbei.

Eine Wiener Kunsthandlung bringt Taschentücher in den Handel mit den Bildern des Königs Wilhelm von Preußen und Napoleons III.; andere zeigen eine vollständige Karte des Kriegsschauplatzes. Um den Preis von 20 kr kann jedermann seine Nase, so weit er will, ins französische Land hineinstrecken.

Am 18. August wird der Verkehr auf der Schwarzwaldbahn wieder aufgenommen.

Am 3. September nachmittags 3 Uhr bringt der Telegraph die Nachricht von der Gefangennahme Napoleons. Die Stadt wird beflaggt und beleuchtet; Böller werden gelöst. Am Abend findet ein Umzug und ein Banket im Rathaussaale statt.

9. September. Die früher für Festessen ausgegebenen Summen (Großherzogtag) sollen zur Milderung der Not vieler Familien verwendet werden.

22. September. Mitten im Krieg findet Bürgermeisterwahl statt; Johann Georg Armbruster wird wieder gewählt.

6. November. Zum Besten des Invalidenfonds hält der „Liederkranz" ein Konzert im Rathaussaal ab; in den Wirtshäusern werden „Kriegssteuerbüchsen" aufgestellt.

Dezember. Der Füselier Franz Jos. Krausbeck, Sohn des hiesigen Bürgers und Tagwerkers Jos. Krausbeck, wird bei dem Gefecht bei Dair durch einen Schuß in den Unterleib schwer verwundet und stirbt am 9. Dezember im Lazarett zu Dijon. Die Gemeinde bezeugt ihre Teilnahme am Schmerze der Eltern durch Beteiligung am Trauergottesdienste am Samstag den 24. Dezember. Krausbeck ist das einzige Kriegsopfer an Toten.

Auf Weihnachten erhalten die Soldaten im Felde Christgeschenke.

19. Januar 1871. Auf die Nachricht von der feierlichen Kaiserproklamation in Versailles (18. Januar) wird die Stadt beflaggt; Böllersalven verkünden das Ereignis den Tälern.

Am 3. März gelangt die Kunde nach Wolfach, daß die französische Nationalversammlung in Bordeaux die Friedensbedingungen, welche die Grundlagen zum Frankfurter Frieden bilden sollen, am 1. März genehmigt hat. Die Nachricht löst in allen Herzen jubelnde Freude aus und wird in entsprechender Weise (Beflaggung und Illumination der Stadt, Fackelzug, Konzert der Stadtmusik und des Liederkranzes) gefeiert.

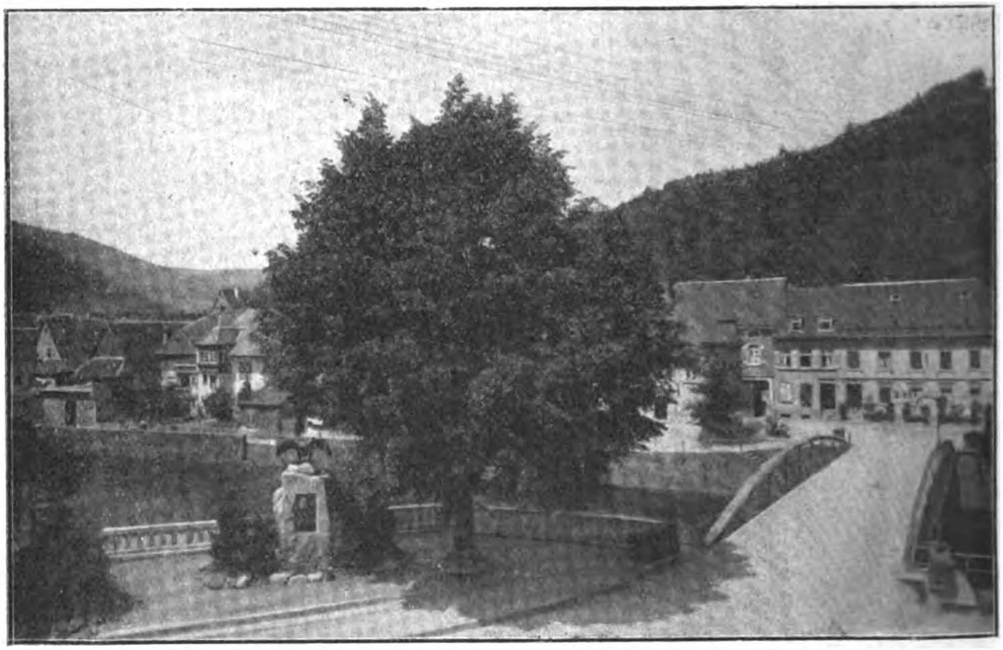
Das eigentliche Friedensfest findet am Pfingstmontag den 21. Mai statt (Friedensschluß am 10. Mai). Nach dem Festgottesdienst wird bei der Stadtbrücke die Friedenslinde gesetzt. Am Abend bewegt sich ein Fackelzug durch die Stadt; auf dem Marktplatze werden die Fackeln unter dem Absingen der Wacht am Rhein verbrannt; das Bankett dauert bis zur Morgendämmerung.

Am 22. Juni ziehen königlich württembergische Truppen durch die Stadt.

Im Juli weilt General von Degenfeld, der tapfere Führer der 1. badischen Brigade, zum Kurgebrauch in Wolfach.

Als Begleiter der Heere ziehen auch Krankheiten ins Tal; schon im Januar 1871 werden die Orte um Haslach von den Blattern heimgesucht; im Juni grassieren sie im ganzen Bezirk. Die Bürgermeisterämter werden vom Bezirksamt angewiesen, Särge vorrätig zu halten, damit die Toten schon am Sterbetag beerdigt werden können.

In Baden erkrankten 1870/71 im ganzen 19492 Personen an Blattern; die Sterblichkeit betrug 13,5 %.



Kriegerdenkmal und Friedenslinde.

Über die Operationen im Schwarzwald zu Anfang des Krieges berichtet das Generalstabswerk: „Das Ende Juli von Ulm aus in die Schwarzwaldpässe vorgeschobene Detachement Seubert stand am Abend des 1. August in der Gegend zwischen Freiburg und Schaffhausen bei Neustadt und St. Blasien; zwei Comp. und ein Zug Reiter befanden sich weiter nördlich auf den Kniebißstraßen und im Kinzig- und Renchtal. Um die Aufmerksamkeit des Gegners im südlichen Elsaß auf sich zu ziehen, ließ Oberst von Seubert am 2. August seine Truppen auf der ganzen von ihm besetzten Linie gegen den Rhein vorrücken. Ein Teil machte in Wolfach Halt. Die rechte Flügelabteilung wandte sich nach Oppenau, Oberkirch und nach Biberach und patrouillierte gegen Kehl und Lahr. Eine Comp. ging zu Wagen mit einem Reiterzug durch das Höllental nach Freiburg und streifte von dort gegen die Rheinstrecke zwischen Breisach und Neuenburg. Auf dem äußersten linken Flügel begab sich Oberst von Seubert mit 2 Comp. nach Waldshut, fuhr von da auf der bad. Eisenbahn nach Rheinfelden und bezog mit Einbruch der Nacht ein von Landleuten vorbereitetes Lager in der Gegend von Lörrach. Um den Feind irre zu leiten, suchte man durch wiederholtes Rühren der Trommeln, Fackeltragen und Anzünden zahlreicher Wachtfeuer den Glauben an größere Truppensammlungen zu erwecken. Von feindlichen Truppen

konnte hiebei nichts entdeckt werden, obwohl in Lörrach gemeldet worden war, daß das 4. französische Husarenregiment als Avantgarde des Douayschen Corps in Hüningen eingetroffen sei. Am 3. August ging Oberst von Seubert, um seine Schwäche nicht zu verraten, im allgemeinen in seine alten Quartiere zurück."

„In der Absicht, die bei Breisach gemeldeten Schanzarbeiten des Feindes zu stören, rückten am 5. zwei Comp. und eine Batterie durch das Höllental vor. Als bei dieser Abteilung am 6. nachmittags glaubwürdige Meldungen einliefen, daß das Corps Douay jetzt bei Mühlhausen versammelt sei und die Absicht hege, den Rhein zu überschreiten, gab Oberst von Seubert Befehl zu schleuniger Zusammenstellung aller seiner Truppen bei Schliengen. Am 7. war indessen keine Spur mehr vom Feinde zu finden; gleichzeitig wurden die Vorgänge bei Wörth bekannt. Der Oberst beabsichtigte nunmehr seinerseits einen Rheinübergang bei Kirchen und Rheinweiler, um die Verbindungen Straßburgs mit Südfrankreich zu unterbrechen. Die Vorbereitungen hiezu waren getroffen, als er am 7. August abends aus Karlsruhe die Aufforderung erhielt, seine Absicht aufzugeben und mit einem Teil seiner Truppen die Besetzung der Maxauer Brücke zu übernehmen. Einige Tage später wurde das kleine Corps nach Württemberg zurückberufen."

An dem Feldzug 1870/71 nahmen folgende Wolfacher Krieger teil:

1. Heinrich Willmann, Feldarzt.
2. Karl Seidenspinner, Seclt.
3. Albert Armbruster.
4. Max Armbruster.
5. Roman Armbruster.
6. Florentin Bächle.
7. Benedikt Dreher.
8. Oskar Dreher.
9. J. B. Fehrenbach.
10. Ludwig Harter.
11. Sigmund Harter.
12. Eduard Hauer.
13. Reinhard Häusle.
14. Max Heim.
15. Joseph Krausbek, verwundet bei Daix, gestorben in Dijon.
16. J. B. Maier.
17. Roman Matt.
18. Richard Moser.
19. Adolf Neef.
20. Jakob Schmider.
21. Felix Schmider.
22. Daniel Schmidt.
23. August Schmidt.
24. Gustav Seidenspinner.
25. Lorenz Spinner.

Im Jahre 1912 wurde zu Ehren dieser Feldzugsteilnehmer bei der Friedenslinde neben der Stadtbrücke ein Kriegerdenkmal errichtet, das eine Bronzetafel mit dem Relief des verstorbenen Großherzogs Friedrich I. und den Namen der Veteranen zeigt. Der Denkstein ist ein Findling aus den Kirnbacher Granitlagern. Stadt- und Bezirksrat Philipp Sartory, Fabrikdirektor Luis Schulte, Stadtbaumeister Joseph Fuchsschwanz und Steinhauermeister Willibald Spettl fanden den kolossalen Block oberhalb der Viehhütte des Sägerbauernhofes ca. 40 m vom fahrbaren Weg. Dem Steinhauer Karl Wolber von Kirnbach, welcher das Nutzungsrecht des Steinlagers vom Sägerbauern erworben hatte, wurde die Lieferung des Steines übertragen; er bekam für denselben einschließlich der Beihilfe beim Verladen auf den Wagen 230 ℳ. Zum Transport des Blockes, der ungefähr 350 Zentner wiegt, mußte ein besonderer Wagen von der Firma Seegmüller & Co. in Straßburg bezogen werden. Die Beifuhr, welche von Fabrikdirektor Luis Schulte und Stadtrat Philipp Sartory übernommen wurde, erforderte 8 schwere Pferde. Sie ging am Mittwoch den 7. August ohne Unfall vor sich.

Die Kosten der Denkmalserstellung setzten sich u n g e f ä h r folgendermaßen zusammen:

Anlieferung des Steines und sonstige Nebenarbeiten . .	600 ℳ
Überbrückung des Mühlkanals (Beton und Eisenbeton) durch Maurermeister Georg Brahm in Wolfach . .	1200 ℳ
Adler und Gedenktafel (ausgeführt durch Bildhauer Mayerhuber in Karlsruhe)	3000 ℳ
	4800 ℳ

Die Kosten für die Überbrückung des Kanals übernahm der Kriegerverein, die übrigen Kosten die Stadtgemeinde. Die aus Kunststein bestehende Brüstung des Denkmalsplatzes stiftete Stadtrat Philipp Sartory.

Am Tage der Grundsteinlegung wurde dem Denkmal eine Urkunde über „die Geschichte und Entstehung des Kriegerdenkmals", unterschrieben von sämtlichen Mitgliedern des Stadtrats und der Denkmalskommission, einverleibt.

Die feierliche Einweihung fand am 3. Oktober 1912 im Beisein J. K. H. der Großherzogin Hilda statt. (Vergl. Feste.)

Die Teilnehmer Wolfachs am Weltkrieg, 1914—20.

An den Schluß dieser Chronik setzt die Stadtverwaltung von Wolfach eine Ehrentafel, die sie in herzlicher Dankbarkeit allen ihren Teilnehmern an dem großen Völkerringen von 1914—20 widmet. Liebe zur schönen Heimat, zum teuern Vaterlande hat sie alle hinausgeführt zu blutigem Kampf und Streit; jahrelang haben sie die Unbilden, Leiden und Entbehrungen des furchtbarsten aller Kriege erduldet und Leib und Leben eingesetzt für Haus und Herd, gar viele von ihnen (82) ihre Treue mit dem Tode besiegelt. Wenn trotz ihrer ruhmreichen Tapferkeit die furchtbare Katastrophe nicht verhütet werden konnte, weil die Verhältnisse ungleich mächtiger waren als sie, eines haben sie doch erreicht: Die Heimat blieb frei vom grimmigen Feinde! Und dafür sind wir ihnen zu tiefem, innigem Danke verpflichtet.

Aber nicht nur den Kriegern selbst schulden wir Dank; ihren Angehörigen gebührt dasselbe. Was haben vor allem die Mütter und Frauen während der langen, bittern Jahre um ihre Lieben seelisch gelitten! Wie haben sie gezittert um das Los der lieben Söhne und des teuern Gatten, die sie in beständiger Lebensgefahr wußten! Frau Sorge ging mit ihnen zu Bett und stand mit ihnen auf; der Kummer nagte an ihrem Herzen, „wie der Wurm, der nicht stirbt". Und wenn die Todesnachricht kam, wie blutete ihr Herz! Wohl fehlte es nicht an inniger Teilnahme der Mitmenschen; aber mit dem unsäglichen, überwältigenden Schmerze mußte sich das Heimgesuchte in der Stille doch selbst abfinden, und gar manches hatte lange aufreibende Seelenkämpfe zu bestehen, bis es sich soweit durchgerungen, daß es den schweren Schicksalsschlag mit Gottergebenheit und Gottvertrauen auf sich nahm. Und als beim Schluß des Krieges andere zurückkehrten und e r n i c h t, da hieß es stark sein und die Zähne fest aufeinander beißen vor großem Weh. Das war stilles, aber hohes Heldentum, an dem freilich ein großer Teil der Mitwelt teilnahmslos vorübergeht und von dem die Weltgeschichte nichts berichten wird.

Ehrentafel.



Ehrentafel

der Stadtgemeinde Wolfach.

Ihren tapferen Söhnen und Verteidigern
der Heimat im Weltkriege 1914 bis 1920
in Dankbarkeit gewidmet.

Motto:

Wer mutig für sein Vaterland gefallen,
Der baut sich selbst ein ewig Monument
Im treuen Herzen seiner Landesbrüder.
Und dies Gebäude stürzt kein Sturmwind nieder.

Körner.

Die Kriegsteilnehmer der Stadt Wolfach.

† = gefallen, infolge Verwundung oder Erkrankung im Heeresdienste gestorben bezw. vermißt.
* = in Gefangenschaft geraten. EK. = Eis. Kreuz II. Klasse.

1.† Ailinger Anton, geb. 1885 Steinhausen, Fortunawirt, Artl., EK., inf. Krankheit gest. 4. 11. 18 in Belgien.
2. Albanus Alfred, geb. 1875 Claußnitz, Elektrotechniker, Inf., Utffz.
3. Albrecht Friedrich, geb. 1885 Wolfach, Weber, Artl.
4. Albrecht Wilhelm, geb. 1894 Wolfach, Ratschreiber, Inf., EK.
5.† Allgaier Fridolin, geb. 1879 Wolfach, Postschaffner, Inf., inf. Krankheit gest. 11. 1. 17 in Wolfach.
6.† Allgeier Engelbert, geb. 1886 Wolfach, Metzger, Inf., gefallen 23. 10. 14 in Frankreich.
7.* Allgeier Johann, geb. 1891 Triberg, Büroassistent, Inf., Gefreiter, EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., 15. 9. 14 bis 18. 10. 15 in engl. Gefangenschaft.
8.* Allgeier Salomon, geb. 1887 Kinzigtal, Säger, Inf., am 25. 2. 15 russ. Gefangenschaft.
9. Allgeier Thomas, geb. 1885 Kinzigtal, Säger, Inf., EK.
10. Angst Erwin, geb. 1885 Furtwangen, Schriftsetzer, Inf.
11. Armbruster Albert, geb. 1894 Wolfach, Konditor, Artl., EK.
12. Armbruster August, geb. 1873 Wolfach, Seilermeister, Inf.
13. Armbruster August, geb. 1891 Wolfach, Schriftsetzer, Inf., Gefr., EK.
14. Armbruster Edmund, geb. 1878 Wolfach, Schlossermeister, Eisenbahn-Regt.
15. Armbruster Emil, geb. 1899 Wolfach, Arbeiter, Inf.
16. Armbruster Emil, geb. 1898 Wolfach, Bäcker, Inf.
17.† Armbruster Engelbert, geb. 1899 Wolfach, Wagner, Inf., gefallen 20. 8. 18 in Frankreich.
18.* Armbruster Ernst, geb. 1889 Wolfach, Feinbäcker, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., vom Oktober 18 bis Oktober 19 in engl. Gefangenschaft.
19.† Armbruster Ernst, geb. 1896 Wolfach, Ratschreibergehilfe, Inf., inf. Verwundung gest. 19. 3. 18 in Frankreich.
20. Armbruster Fridolin, geb. 1876 Kinzigtal, Landwirt, Inf., Gefr., Silb. Bad. Verd.-Med.
21. Armbruster Fritz, geb. 1888 Wolfach, Sparkassenverwalter, Inf.

22. Armbruster Gottfried, geb. 1885 Fischerbach, Weber, Inf.
23. Armbruster Hermann, geb. 1886 Wolfach, Maler, Kav., Gefr.
24. Armbruster Hermann, geb. 1893 Wolfach, Kaufmann, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
25.† Armbruster Hermann, geb. 1895 Wolfach, Kaufmann, Inf., gefallen 10. 7. 16 in Frankreich.
26. Armbruster Hermann, geb. 1898 Wolfach, Briefträger, Flieger.
27. Armbruster Johann, geb. 1870 London, Kaufmann, Begleittruppe vom Roten Kreuz, Gruppenführer, Preuß. R. K.-Med. II. u. III. Kl. u. Bad. Verd.-Kr. m. Eichenlaub.
28. Armbruster Josef, geb. 1875 Wolfach, Seiler, Artl.
29. Armbruster Josef, geb. 1896 Schapbach, Schreiner, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
30. Armbruster Josef, geb. 1896 Wolfach, Weber, Inf., EK. u. Altenburgische Verd.-Med.
31. Armbruster Julius, geb. 1883 Wolfach, Justizsekretär, Inf., zuletzt Beamter der Ziv.-Verw. d. bes. Geb., Kriegsverd.-Kr.
32. Armbruster Karl Philipp, geb. 1889 Wolfach, Kaufmann, Inf., Lt. d. L., EK. I. u. II. Kl. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw.
33. Armbruster Karl, geb. 1892 Wolfach, Rangierer, Inf., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
34.* Armbruster Karl, geb. 1894 Wolfach, Stud. d. Theologie, Inf., Utffz., EK., vom 15. 7. 17 bis 20. 2. 20 in franz. Gefangenschaft.
35. Armbruster Karl, geb. 1895 Straßburg, Kaufmann, Artl., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
36.† Armbruster Otto, geb. 1895 Wolfach, Stud. d. Handelshochschule, Inf., Lt. d. Ref., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., gefallen 2. 9. 18 in Frankreich.
37. Armbruster Raimund, geb. 1881 Oberwolfach, Postschaffner, Artl., EK.
38. Armbruster Raimund, geb. 1882 Kinzigtal, Waldarbeiter, Inf.
39. Armbruster Roman, geb. 1879 Wolfach, Steinbruchbesitzer, Artl., Lt. d. L., EK. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw.
40. Armbruster Rudolf, geb. 1898 Wolfach, Schlosser, Inf.
41. Armbruster Severin, geb. 1869 Kinzigtal, Landwirt, Inf.
42. Armbruster Severin, geb. 1872 Kinzigtal, Waldarbeiter, Inf., Silb. Bad. Verd.-Med.
43.† Armbruster Theodor, geb. 1880 Wolfach, Kaufmann, Train, inf. Krankheit gest. 2. 7. 18 in Wolfach.
44.† Armbruster Wilhelm, geb. 1883 Wolfach, Zähringerhofwirt, Artl., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., gefallen 13. 7. 18 in Frankreich.
45. Armbruster Wilhelm, geb. 1892 Wolfach, Eisenbahnsekretär, Fernsprech-Abtlg., Lt. d. Ref., EK. I. u. II. Kl., Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw. u. Silb. Bad. Verd.-Med.

46. Armbruster Xaver, geb. 1881 Wolfach, Maler, Inf., Silb. Bad. Verd.-Med.
47. Bächle Florian; geb. 1876 Einbach, Landwirt, Kav., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
48. Bächle Fritz, geb. 1891 Wolfach, Säger, Inf., Utffz., EK.
49. Bächle Heinrich, geb. 1886 Wolfach, Säger, Inf.
50. Bächle Johann Georg, geb. 1876 Wolfach, Säger, Inf., Feldw., EK.
51.† Bächle Johannes, geb. 1894 Wolfach, Säger, Train, gefallen 18. 10. 17 in Frankreich.
52. Bächle Karl, geb. 1885 Wolfach, Säger, Sanitäts-Komp.
53. Bächle Lorenz, geb. 1883 Wolfach, Arbeiter, Inf., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
54. Bähr Franz, geb. 1889 Fautenbach, Vermessungstechniker, Pion., Gefr., EK.
55. Baumbeiter Albert, geb. 1900 Wolfach, Schlosser, Inf.
56. Bea Albert, geb. 1899 Wolfach, Weber, Artl.
57. Belli Engelbert, geb. 1899 Wolfach, Schuhmacher, Inf., Gefr.
58. Belli Josef, geb. 1888 Wolfach, Wagner, Artl.
59.† Belli Josef, geb. 1893 Wolfach, Schuhmacher, Husaren-Regt., gefallen 12. 8. 14 in Frankreich.
60. Belli Wilhelm, geb. 1890 Wolfach, Schlosser, Inf.
61. Bischler Bernhard, geb. 1897 Fußbach, Konditorgehilfe, Artl.
62. Blattner Emil, geb. 1899 Wolfach, Schriftsetzer, Inf.
63.* Blattner Rudolf, geb. 1898 Wolfach, Schuhmacher, Inf., vom 25. 9. 18 bis 22. 10. 19 in engl. Gefangenschaft.
64.† Böhler Heinz, geb. 1890 Lenzkirch, Lehrer, Inf., gefallen 25. 9. 16 in Frankreich.
65.* Bonath Hermann, geb. 1895 Wolfach, Maler, Inf., EK., vom 4. 11. 18 bis 13. 10. 19 in engl. Gefangenschaft.
66.† Borho August, geb. 1887 Oberwolfach, Stößer, Inf., seit 1. 7. 16 in Frankreich vermißt.
67.* Borho Georg, geb. 1884 Wolfach, Güterbestätter, Inf., vom 4. 7. 16 bis 9. 11. 19 in engl. Gefangenschaft.
68. Brahm Georg, geb. 1877 Dieburg, Maurermeister, Inf., Sergt., EK. u. Hess. Tapferkeits-Med.
69. Brahm Josef, geb. 1881 Dieburg, Maurermeister, Fernsprech-Abtlg., Gefr., EK. u. Hess. Tapferkeits-Med.
70. Breithaupt Karl, geb. 1874 Wolfach, Schmiedmeister, Inf.
71. Brenneisen Stefan, geb. 1889 Wolfach, Wagnermeister, Pion., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
72. Broghammer Friedrich, geb. 1898 Wolfach, Friseur, Inf., EK. u. Württb. Silb. Verd.-Med.
73. Brucker Siegfried, geb. 1873 Wolfach, Uhrmachermeister, Inf., Gefr.

74. Bühler Anton, geb. 1878 Schapbach, Blechnermeister, Artl., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
75. Bühler Josef, geb. 1883 Biberach, Koch, Marine, Obermatr.
76. Bühler Karl, geb. 1882 Biberach, Schlosser, Maschinenbau-Abt.
77. Bührer Adolf, geb. 1883 Wolfach, Eichmeister, Artl., Waffenmeister, EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
78. Burger Anton, geb. 1883 Wolfach, Friseur, Inf.
79. Burger Wilhelm, geb. 1879 Wolfach, Heizer, Armierungs-Batl.
80. Clormann Wilhelm, geb. 1872 Heidelberg, Bezirksbaukontrolleur, Inf., Utffz.
81. Dangl Anton, geb. 1897 Wolfach, Schrankenwärter, Artl., EK.
82. Dangl Georg, geb. 1896 Wolfach, Stuhlmacher, Artl., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
83. Decker Engelbert, geb. 1892 Wolfach, Schneider, Train, Utffz.
84. Decker Johann, geb. 1893 Oberwolfach, Schmied, Kav., Utffz.
85. Decker Otto, geb. 1897 Wolfach, Schuhmacher, Artl., Obergefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
86. Decker Robert, geb. 1891 Wolfach, Schreiner, Inf.
87.* Dieterle Hermann, geb. 1896 Schapbach, Kulturgehilfe, Inf., Utffz. vom 20. 10. 17 bis 3. 2. 20 in franz. Gefangenschaft.
88.† Dieterle Josef, geb. 1883 Kinzigtal, Schuhmacher, Inf., EK., inf. Krankheit gest. 16. 10. 18 in Frankreich.
89. Dr. Dieterle Karl, geb. 1888 Wolfach, Lehramtspraktikant, Inf., Lt. d. Ref., EK. I. u. II. Kl., Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw. u. Oldenb. Friedr.-August Kr. II. Kl.
90. Dieterle Karl, geb. 1897 Schapbach, Landwirt, Artl.
91.† Dieterle Otto, geb. 1890 Wolfach, Uhrmacher, Inf., gefallen 31. 5. 15 in Belgien.
92.* Dieterle Wilhelm, geb. 1887 Schapbach, Landwirt, Inf., vom 12. 5. 15 bis 3. 2. 20 in franz. Gefangenschaft.
93. Doll Adolf, geb. 1881 Peterstal, Bahnarbeiter, Inf., EK.
94. Doll Hermann, geb. 1899 Kinzigtal, Friseur, Artl., Gefr.
95. Echle August, geb. 1890 Oberwolfach, Schreiner, Inf.
96. Eckerle Otto, geb. 1877 Wolfach, Tapezier, Inf.
97.† Eckl Karl, geb. 1894 Nürnberg, Lehrer, Inf., Lt. d. Ref., gefallen 19. 6. 17 in Frankreich.
98. Ehret Wilhelm, geb. 1885 Kandern, Amtsrevisor, Inf., Vizefeldw., zuletzt Intendantur-Hilfsassistent, EK. u. Bad. Kriegsverd.-Kr.
99. Eichin Ludwig, geb. 1876 Schweigmatt, Buchhalter, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
100. Emter Wilhelm, geb. 1874 Wolfach, Arbeiter, Inf., EK.
101. Endres Karl, geb. 1871 Strümpfelbrunn, Wirt z. Grünen Baum, Inf., Feldw., Bad. Verd.-Kr.

102. Epstein Ludwig, geb. 1877 Kemmenau, Kanzleiassistent, Inf., Feldw.-Leutn., EK. u. Verd.-Kr. v. Zähr. Löw.
103. Eßlinger Anton, geb. 1885 Wolfach, Hafner, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
104. Eßlinger Georg, geb. 1881 Kirnbach, Landwirt, Artl., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
105.† Faist Engelbert, geb. 1889 Kinzigtal, Waldarbeiter, Inf., Utffz., EK., gefallen 13. 11. 14 in Flandern.
106. Faist Josef, geb. 1874 Wolfach, Schreinermeister, Inf., Silb. Bad. Verd.-Med.
107. Faist Theodor, geb. 1894 Oberwolfach, Friseur, Kav., Utffz., EK.
108.† Fehrenbacher Adolf, geb. 1894 Wolfach, Uhrmacher, Inf., gefallen 26. 5. 15 in Galizien.
109. Fehrenbacher Ernst, geb. 1891 Wolfach, Maler, Militärkrankenwärter.
110. Fehrenbacher Fritz, geb. 1890 Wolfach, Mechaniker, Funker, Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
111. Fehrenbacher Fritz, geb. 1896 Reutlingen, Flaschner, Inf., EK.
112. Fehrenbacher Otto, geb. 1888 Wolfach, Mechaniker, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
113. Firner Otto, geb. 1874 Wolfach, Blechnermeister, Inf., EK.
114.* Fischer Josef, geb. 1892 Wolfach, Stud. d. Theologie, Inf., Gefr., vom 15. 12. 16 bis 19. 2. 20 in franz. Gefangenschaft.
115.† Fischer Oskar, geb. 1894 Wolfach, Bäcker, Inf., seit März 1915 in Frankreich vermißt.
116. Föhrenbach Friedrich, geb. 1873 Freiburg i. B., Ministerialrat und vortr. Rat im Ministerium des Innern Karlsruhe, Inf., Lt. d. L., EK. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw.
117.* Franz Josef, geb. 1894 Wolfach, Elektriker, Inf., vom 1. 6. 15 bis 27. 2. 20 in franz. Gefangenschaft.
118. Fritsch Bernhard, geb. 1873 Oberwolfach, Waldarbeiter, Inf.
119. Fritsch Gottfried, geb. 1875 Oberwolfach, Zimmermann, Artl.
120. Fritsch Johann, geb. 1876 Oberwolfach, Bahnarbeiter, Tragetierkolonne.
121.† Fritsch Isidor, geb. 1883 Oberwolfach, Taglöhner, Inf., gefallen 27. 7. 15 in Rußland.
122.† Fritsch Konrad, geb. 1886 Oberwolfach, Schreiner, Inf., gefallen 20. 8. 17 in Frankreich.
123. Fritsch Kornel, geb. 1886 Oberwolfach, Waldarbeiter, Pion., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
124. Fuchs Bruno, geb. 1891 Basel, Kaufmann, Artl., Vizewachtmstr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
125. Fuchs Erich, geb. 1890 Basel, Hotelsekretär, Inf., Utffz.

126. Fuchsschwanz Fanny, geb. 1893 Wolfach, Bad. Rote Kreuz Krankenschwester, Bad. Kriegsverd.-Kr. und Rote Kreuz-Med.
127. Fuchsschwanz Josef, geb. 1897 Wolfach, Gärtner, Artl., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
128. Gant Severin, geb. 1895 Schapbach, Metzger, Artl., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
129. Geiger August, geb. 1875 Wolfach, Schreinermeister, Armierungsbatl., Utffz., EK.
130. Gieringer Franz Emil, geb. 1892 Wolfach, Bankbeamter, Inf., Lt. d. Ref., EK. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw.
131. Gimber Gotthard, geb. 1875 Auerbach, Amtsdiener, Inf., Utffz.
132. Gmelch Karl, geb. 1884 Neumarkt, Müller.
133. Gnann Georg, Müller, Inf.
134.*Götzmann Konrad, geb. 1888 St. Leon, Lehrer, Inf., Lt. d. Ref., EK., vom 25.2.15 bis 13.2.18 in ruff. Gefangenschaft.
135. Graf Lorenz, geb. 1896 Allmendsdhofen, Bahnarbeiter, Artl., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
136. Griesbaum Rudolf, geb. 1873 Wolfach, Metzger, Inf.
137.†Groß Anton, geb. 1891 Schapbach, Säger, Inf., Gefr., gefallen 23. 10. 14 in Frankreich.
138. Groß Leopold, geb. 1900 Schapbach, Waldarbeiter, Inf.
139. Groß Michael, geb. 1873 Oberwolfach, Arbeiter, Inf.
140. Großmann Roman, geb. 1888 Karlsruhe, Bezirksgeometer, Artl., Lt. d. Ref., EK. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw.
141.†Gühring Matthäus, geb. 1891 Bickelsberg (Würt.), Müller, Inf., gefallen 20. 8. 14 in Frankreich.
142. Günzle Josef, geb. 1878 Wolfach, Hafnermeister, Inf., Bad. Verd.-Kr.
143.†Günzle Raimund, geb. 1876 Wolfach, Buchbinder, Inf., seit Juli 1916 in Frankreich vermißt.
144.†Haas Adolf, geb. 1885 Wolfach, Hausbursche, Inf., EK., inf. Krankheit gest. 9. 10. 18 im Elsaß.
145. Haas Erwin, geb. 1896 Wolfach, Kaufmann, Artl., Lt. d. Ref. EK., Silb. Bad. Verd.-Med. u. Silb. milit. Karl-Friedr. Verd.-Med.
146. Haas Friedrich, geb. 1899 Wolfach, Kaufmann, Marine.
147. Haas Johann Georg, geb. 1891 Wolfach, Bahnarbeiter, Armierungsbatl., EK.
148. Haas Matthias, geb. 1879 Wolfach, Waldarbeiter, Train.
149. Haas Otto, geb. 1896 Wolfach, Gärtner, Kav., EK.
150. Haberer Heinrich, geb. 1882 Wolfach, Gipsermeister, Inf., Gefr.
151. Haberer Johann, geb. 1871 Wolfach, Schuhmacher, Inf.
152.†Haberer Karl, geb. 1898 Wolfach, Blechner, Inf., EK., gefallen 18. 4. 18 in Frankreich.

153.*Haberer Otto, geb. 1892 Wolfach, Maler, Inf., Vizefeldw., EK., Silb. Bad. Verd.-Med. u. Bay. Verd.-Kr. III. Kl., vom 8.8.18 bis 28.2.20 in franz. Gefangenschaft.
154. Haberer Wilhelm, geb. 1880 Wolfach, Buchbinder, Inf.
155. Häufle Max. geb. 1900 Wolfach, Mechaniker, Inf.
156. Häufle Otto, geb. 1876 Wolfach, Schreinermeister, Pion., Gefr.
157. Häufle Otto, geb. 1900 Wolfach, Schreiner, Funker.
158. Häufle Reinhard, geb. 1880 Wolfach, Schreinermeister, Inf.
159. Harter Eduard, geb. 1881 Rippoldsau, Kraftwagenführer, Inf., Utffz.
160†Harter Emil, geb. 1887 Wolfach, Kaufmann, Artl., EK., gefallen 2.3.18 in Frankreich.
161.†Harter Fridolin, geb. 1894 Wolfach, Arbeiter, Inf., vom 17.7.17 bis 19.9.19 in franz. Gefangenschaft; inf. Krankheit gest. 8.3.20 in Wolfach.
162. Harter Ludwig, geb. 1882 Wolfach, Blechner, Pion., Sergt., EK. u. Hess. Verd.-Kr.
163. Harter Raimund, geb. 1897 Wolfach, Bäcker, Artl., EK.
164. Hauer Franz, geb. 1899 Kaltbrunn, Schneider, Artl., EK.
165. Hauer Karl, geb. 1897 Wolfach, Säger, Artl., Gefr., EK.
166. Hauer Raimund, geb. 1884 Kinzigtal, Briefträger, Inf.
167. Heck Georg, geb. 1884 Rangendingen, Justizsekretär, Artl., Lt. d. L., EK., Fürstl. Hohenzoll. Hausord. m. Schw. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
168.†Heer Peter, geb. 1881 Weinheim, Justizsekretär, Inf., Lt. d. L., EK., am 3.7.16 schw. verw. in engl. Gefangenschaft geraten und dort am 18.7.16 gestorben.
169. Heim Emil, geb. 1876 Wolfach, Metzger, Marine-Inf., Obermatrose, EK.
170.*Heim Max, geb. 1885 Wolfach, Metzger, Inf., Utffz., EK., vom 18.11.16 bis 15.10.19 in engl. Gefangenschaft.
171. Heizmann Albert, geb. 1899 Wolfach, Platzarbeiter, Pferde-Depot.
172*Heizmann Engelbert, geb. 1896 Wolfach, Arbeiter, Inf., vom 26.9.16 bis 26.10.19 in engl. Gefangenschaft.
173. Heizmann Gottfried, geb. 1871 Kinzigtal, Baumwart, Train.
174. Heizmann Heinrich, geb. 1877 Wolfach, Fuhrknecht, Inf., EK.
175.*Heizmann Josef, geb. 1898 Wolfach, Arbeiter, Inf., EK., vom 2.11.18 bis 4.10.19 in engl. Gefangenschaft.
176. Heizmann Xaver, geb. 1897 Wolfach, Platzarbeiter, Flieger.
177. Helbling Julius, geb. 1860 Sinsheim, Landgerichtsrat, Inf., Hauptmann d. L., Zähr. Löw.-O. I. Kl. m. Eichenlaub. u. Bad. Milit. Verd.-Kr.
178.*Herrmann Johannes, geb. 1880 Oberwolfach, Zimmermann, Inf., vom 1.7.16 bis 25.10.19 in engl. Gefangenschaft.

179.† Herrmann Otto, geb. 1899 Wolfach, Ausläufer, Inf., gefallen 17. 6. 18 in Frankreich.
180. Herzog Max, geb. 1884 Walkertshofen, Schneidermeister, Kriegsbekl.=Amt, Sergt.
181. Hesselbarth Harry, geb. 1890 Kassel, Pharmaceut, Inf., Lt. d. Res., EK. I. u. II. Kl.
182.† Heß Emil, geb. 1880 Grenzach, Briefträger, Artl., Vizewachtmst., EK., inf. Krankheit gest. 30. 4. 19 in Wolfach.
183. Heß Fritz, geb. 1891 Schwetzingen, Lehrer, Artl., Vizewachtmst., EK. u. Silb. Bad. Verd.=Med.
184.† Heß Willy, geb. 1897 Rappenau, Kaufmann, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.=Med., gefallen 27. 5. 18 in Frankreich.
185. Hilberer Franz, geb. 1898 Wolfach, Hafner, Inf., Utffz., EK.
186. Hilberer Marie, geb. 1896 Wolfach, Bad. Rote Kreuz Krankenschwester, Bad. Kriegshilfskreuz u. Rote Kreuz=Med.
187. Hirt Adolf, geb. 1878 Gutach, Kanzleiassistent, Inf.
188. Hodapp Karl, geb. 1886 Kappelrodeck, Holzbildhauer, Inf.
189.† Höfele Theodor, geb. 1892 Renchen, Lehrer, Inf., gefallen 1. 12. 14.
190.† Höfflin Oskar, geb. 1888 Karlsruhe, Lehramtspraktikant, Inf., Gefr., Silb. Bad. Verd.=Med., gefallen 10. 4. 18 in Frankreich.
191. Hoffert Gottlieb, geb. 1866 Zimmern, Gendarmerieoberwachtmeister, Feldgendarmerie-Korps, Feldgen.-Oberwachtmstr., EK., Silb. Bad. Verd.=Med. u. Württ. Silb. Milit.=Verd.=Med.
192.† Hoffmann Johann, geb. 1897 Wiesloch, Kanzleigehilfe, Inf., gefallen 14. 3. 15 in Frankreich.
193. Hotz Oskar, geb. 1887 Sulzburg, Kaufmann, Inf., Utffz., EK. u. Württb. Verd.=Med.
194.† Huber Franz Anton, geb. 1892 Wolfach, Verwaltungsaktuar, Inf., Gefr., EK., gefallen 21. 8. 17 in Frankreich.
195.† Huber Josef, geb. 1897 Seebach b. Zürich, Justizanwärter, Inf., inf. Verwundung gest. 27. 12. 14 im Elsaß.
196. Hutschreuther Philipp, geb. 1879 Münchberg (Bayern), Webmeister, Artl.
197. Jehle Wilhelm, geb. 1870 Wolfach, Bäckermeister, Inf.
198. Jehle Wilhelm, geb. 1900 Wolfach, Bäcker, Artl.
199.† Joos Johannes, geb. 1894 Kirnbach, Dienstknecht, Inf., gefallen 31. 7. 17 in Frankreich.
200.† Keck Hermann, geb. 1897 Bergzell, Schuhmacher, Inf., gefallen Ende Mai 18 in Frankreich.
201. Keck Johann, geb. 1898 Schenkenzell, Arbeiter, Telegraphenbatl.
202. Keck Josef, geb. 1893 Bergzell, Dienstknecht, Artl., EK.
203. Kiefer Hans, geb. 1896 Werbach, stud. med., Inf., Utffz., EK.
204. Kiefer Josef, geb. 1892 Wolfach, Postbote, Inf., EK.

205. Kienle Hermann, geb. 1870 Schapbach, Waldarbeiter, Inf.
206. Klausmann Engelbert, geb. 1896 Wolfach, Uhrmacher, Inf., Heff. Tapferkeits-Med.
207. Kleinbub Eduard, geb. 1894 Wolfach, Kaufmann, Inf., EK.
208. Kleinbub Otto, geb. 1891 Wolfach, Gewerbelehrer, Pion., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
209. Klenk Hans, Müller.
210. Köpfer Josef, geb. 1897 Viertäler, Postbote, Inf., EK.
211. Kopp Heinrich, geb. 1877 Sinsheim, Oberverwaltungssekretär, Inf., Offz.-Stellv., Silb. Bad. Verd.-Med.
212. Kraus Josef, geb. 1885 Friedingen, Schreinermeister, Inf.
213. Krausbeck Alfred, geb. 1873 Wolfach, Kaufmann, Inf., Offz.-Stellv., Silb. Bad. Verd.-Med.
214.† Krausbeck Emil, geb. 1884 Wolfach, Schlossermeister, Inf., Gefr., EK., gefallen 16.5.15 in Belgien.
215. Krausbeck Otto, geb. 1885 Wolfach, Schlossermeister, Inf., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
216.† Krausbeck Wilhelm, geb. 1880 Wolfach, Schlossermeister, Train, Gefr., inf. Krankheit gest. 20.1.19 in Offenburg.
217. Krechtler Emil, geb. 1889 Wolfach, Hotelbesitzer, Artl.
218. Krechtler Ferdinand, geb. 1891 Wolfach, Oberkellner, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
219.† Krechtler Fritz, geb. 1893 Wolfach, Zahntechniker, Inf., Utffz. EK., gefallen 20.10.18 in Frankreich.
220. Krechtler Hermann, geb. 1878 Sinzheim, Hotelsekretär, Artl., Vizewachtmstr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
221. Krechtler Luise, geb. 1895 Wolfach, Bad. Rote Kreuz Krankenschwester, Bad. Kriegshilfskreuz u. Rote Kreuz-Med. III. Kl.
222.† Krechtler Philipp, geb. 1890 Wolfach, Kaufmann, Inf., gefallen 12.10.14 in Frankreich.
223. Künstle Josef, geb. 1877 Nußbach, Dienstknecht, Kav.
224.* Künstle Karl, geb. 1896 Schapbach, Bäcker, Inf., Utffz., EK. u. Heff. Tapferkeits-Med., vom 20.10.18 bis 26.9.19 in engl. Gefangenschaft.
225.† Kürz Ernst, geb. 1885 Bonndorf, Finanzamtmann, Artl., Oberleutn., EK. I. u. II. Kl. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw., inf. Verwundung gest. 5.4.17 in Nürnberg.
226. Lainer Andreas, geb. 1881 Haarbach, Obermüller, Artl., Sergt., EK.
227. Lammers August, geb. 1877 Emsdetten, Webmeister, Inf.
228.† Lehmann Lorenz, geb. 1888 Wolfach, Arbeiter, Inf., Silb. Bad. Verd.-Med., inf. Verwundung gest. 4.6.19 in Wolfach.
229.† Lehmann Max, geb. 1898 Wolfach, Bäcker, Inf., gefallen 9.10.17 in Flandern.

230. Lehmann Otto, geb. 1896 Wolfach, Schlosser, Artl., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
231. Lorenz Emil, geb. 1889 Wolfach, Schreinermeister, Artl., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
232. Lorenz Franz, geb. 1890 Wolfach, Schmied, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
233. Lorenz Fritz, geb. 1895 Wolfach, Mechaniker, Fliegerabtlg., Gefr., Silb. Bad. Verd.-Med.
234. Lorenz Karl, geb. 1887 Wolfach, Schmiedmeister, Artl., EK.
235.* Lorenz Karl, geb. 1891 Wolfach, Metzger, Inf., EK. und Silb. Bad. Verd.-Med., vom 14. 10. 18 bis 20. 9. 19 in franz. Gefangenschaft.
236.† Lorenz Konrad, geb. 24. 11. 1894 Wolfach, Maler, Inf., Gefr., EK. und Bay. Verd.-Kr. m. Schw., inf. Verwundung gest. 18. 7. 18 in Frankreich.
237. Lorenz Otto, geb. 1898 Wolfach, Sattler, Artl.
238. Lorenz Xaver, geb. 1895 Wolfach, Kaufmann, Inf., EK.
239. Louis Wilhelm, geb. 1892 Wolfach, Leineweber, Inf., Utffz., EK. u. Württb. Silb. Tapferkeits-Med.
240. Maier Markus, geb. 1888 Hofstetten, Landwirt, Kav.. Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
241.† Mayer August Max, geb. 1898 Bruchsal, Schreiner, Inf., seit 4. 10. 18 in Frankreich vermißt.
242. Mayer Fritz, geb. 1873 Wolfach, Vorarbeiter, Inf.
243. Mayer Josef, geb. 1882 Wolfach, Blechnermeister und Elektrotechniker, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
244. Mayer Josef, geb. 1896 Bruchsal, Schlosser, Artl.
245. Mayer Karl, geb. 1876 Wolfach, Blechnermeister, Inf.
246. Mantel Karl, geb. 1897 Wolfach, Säger, Pion., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
247. Manz Karl, geb. 1900 Wolfach, Metzger, Inf.
248. Mast Friedrich, geb. 1882 Betzweiler, Schuhmachermeister, Kriegsbekl.-Amt, Sergt., Kriegsverd.-Kr.
249. Matt Anton, geb. 1899 Oberwolfach, Fabrikarbeiter, Inf.
250. Matt Matthäus, geb. 1884 Oberwolfach, Mühlenarbeiter, Inf., EK.
251.† Matt Richard, geb. 1896 Oberwolfach, Holzarbeiter, Inf., Silb. Bad. Verd.-Med., am 20. 8. 17 in franz. Gefangenschaft geraten und seitdem vermißt.
252. Metzger Karl, geb. 1891 Bruchsal, Postassistent, Utffz. bei der Fernsprech-Abteilung.
253. Moser Heinrich, geb. 1874 Wolfach, Buchbindermstr., Artl., Gefr.
254.† Moser Karl, geb. 1861 Neudenau, prakt. Arzt, Kriegslazarett-Abt. 16. A.-K., Oberstabsarzt, EK., inf. Krankheit gest. 18. 4. 15 in Straßburg.

255. Moser Wilhelm, geb. 1890 Wolfach, Metzgermeister, Artl.
256. Müller Alfred, geb. 1880 Wolfach, Kaufmann, Inf., Sergt., Silb. Bad. Verd.-Med.
257. Müller Anton, geb. 1892 Gundelfingen, Krankenkassenverwalter, Inf.
258. Müller Karl, geb. 1889 Oberwolfach, Arbeiter, Kav.
259.* Neef Albert, geb. 1883 Wolfach, Schreinermeister, Inf., am 27.5.15 verw. in franz. Gefangenschaft geraten und zurückgekehrt am 1.2.20.
260. Neef Eugen, geb. 1895 Wolfach, Maler, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
261. Neef Hermann, geb. 1867 Wolfach, Kaufmann, Kriegslazarett, freiw. Krankenpfleger, Rote Kreuz-Med. II. u. III. Kl. u. Bad. Kriegshilfskreuz m. Eichenlaub.
262† Neef Hermann, geb. 1899 Wolfach, Metzger, Inf., gefallen 24.10.18 in Frankreich.
263. Neef Karl, geb. 1892 Wolfach, Maler, Inf., Untffz., EK. u. Bay. Milit. Verd.-Kr. m. Schw.
264.* Neef Lorenz, geb. 1882 Wolfach, Schlosser, Inf., vom 18. 11.16 bis 19.10.19 in engl. Gefangenschaft.
265. Neef Max, geb. 1894 Wolfach, Student, Kav., Unterveterinär, EK.
266.† Neef Rudolf, geb. 1889 Wolfach, Kronenwirt, Inf., Utffz., gefallen 10.9.14 in Frankreich.
267. Neef Theodor, geb. 1892 Wolfach, Briefträger, Inf., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
268.† Neu August, geb. 1880 Mörsch, Maschinensetzer, Inf., gefallen 20.4.17 in Frankreich.
269.† Nicolaus Ludwig, geb. 1882 Grebenhain, Oberförster, Inf., Lt. d. Res., vom 9. auf 10.9.14 gefallen in Frankreich.
270. Niethammer August, geb. 1900 Wolfach, elektr. Hilfsmonteur, Kraftfahrer-Abtlg.
271. Niethammer Jakob, Friedrich, geb. 1873 Unter-Jettingen, Seifensiedermeister, Kav., Sergt., EK.
272. Nock Josef, geb. 1889 Oberwolfach, Schreinermeister, Fernsprech-Abtlg., Württb. Verd.-Med.
273. Nopper August, geb. 1877 Wolfach, Schlossermeister, Inf.
274. Oberföll Johann, geb. 1879 Wolfach, Fabrikarbeiter, Inf.
275. Oberföll Ludwig, geb. 1881 Einbach, Fuhrmann, Inf., EK.
276. Oberföll Ludwig, geb. 1882 Hausach, Bleicher, Inf.
277.* Oberföll Marzellin, geb. 1879 Hausach, Mangenmeister, Inf., vom 8.10.14 bis 29.2.20 in franz. Gefangenschaft.
278.† Oberföll Wilhelm, geb. 1891 Wolfach, Fabrikarbeiter, Inf., gefallen 6.2.15 in Frankreich.
279. Oeste Konstantin, geb. 1873 Kassel, Malermeister, Armierungsbtl.

280.* Oswald Adalbert, geb. 1880 Mühlenbach, Bäckermeister, Inf., Sergt., EK., vom 6.3.18 bis 3.10.19 in belg. Gefangenschaft.
281. Orendorf Hermann, geb. 1867 Möllensdorf, Zollassistent, Inf., Feldw.-Lt., EK., Friedr.-Kr. (Anhalt).
282. Orendorf Hermann, geb. 1895 Urbeis, Kaufmann, Kav., Sergt., EK., Friedr.-Kr. (Anhalt) u. Rote Kreuz-Med.
283. Peter Albrecht, geb. 1897 Wolfach, Bäcker, Inf.
284. Peter August, geb. 1889 Urloffen, Kaufmann, Train, Feldmagazin-Insp., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
285.† Peter Emil, geb. 1893 Wolfach, Metzger, Inf., gefallen 21.6.15 in Frankreich.
286. Peter Hermann, geb. 1880 Wolfach, Bäckermeister, Artl., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
287.† Peter Otto, geb. 1896 Wolfach, Student, Artl., Gefr., gefallen 26.4.16 in Rußland.
288.† Peter Reinhard, geb. 1887 Wolfach, Aktuar, Inf., Utffz., gefallen 29.8.14 in Frankreich.
289.† Peter Rudolf, geb. 1881 Wolfach, Löwenwirt, Inf., inf. Verwundung gest. 19.1.15 in Frankreich.
290. Pfau Hermann, geb. 1890 Wolfach, Bäcker, Kav., Silb. Bad. Verd.-Med.
291. Pfeiffer Adolf, geb. 1886 Wolfach, Bäckermeister, Marine-Inf.
292. Pfeiffer Karl, geb. 1891 Wolfach, Bäcker und Koch, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
293.† Rabe Karl, geb. Schönau b. Heidelberg, Amtsrichter, Inf., Utffz., inf. Verwundung gest. 30.9.14 in Frankreich.
294. Reinhardt Philipp, geb. 1865 Ziegelhausen, Forstmeister, Inf., Vizefeldwebel.
295. Riedemann Georg, geb. 1888 Altheim, Krankenkassenverwalter, Artl., Offz.-Stellv., EK.
296.† Roberz Fritz, geb. 1893 Wolfach, Kaufmann, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., gefallen 9.5.18 in Frankreich.
297. Roberz Josef, geb. 1885 Wolfach, Telegraphensekretär.
298. Rößler Emil, geb. 1878 Spöck, Straßenmeister, Inf., Vizefeldw., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
299. Ruf Johannes, geb. 1880 Hausach, Platzmeister, Inf., Grenadier.
300. Sartory Berthold, geb. 1880 Wolfach, Maler, Inf., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
301.* Sartory-Weis Franz, geb. 1882 Wolfach, Reifschneider, Inf., Utffz., EK., am 5.5.17 verw. in franz. Gefangenschaft geraten und zurückgekehrt am 14.2.20.
302. Sartory Franz Xaver, geb. 1890 Wolfach, Schirmachermeister, Artl.

303. Sartory Fritz, geb. 1899 Wolfach, Student, Inf., Gefr., EK.
304.† Sartory Josef Anton, geb. 1883 Wolfach, Schirmfabrikant, Inf., Gefr., inf. Krankheit gest. 16.4.16 in Emmendingen.
305. Sartory Josef, geb. 1887 Wolfach, Reifschneiderei, Marine-Inf. Gefr., EK.
306. Sartory Philipp, geb. 1874 Wolfach, Kaufmann, Munit-Kol., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
307.* Sartory Wilhelm, geb. 1896 Wolfach, Korbmacher, Inf., Gefr., vom 14.10.18 bis 3.10.19 in engl. Gefangenschaft.
308. Sattler Julius, geb. 1872 Wolfach, Hechtwirt, Inf., Utffz.
309. Sattler Julius, geb. 1899 Schussenried, Mechaniker, Fliegerabtlg.
310. Schätzle Hermann, geb. 1876 Hofstetten, Landwirt, Inf., Gefr., EK.
311. Schäuble Johannes, geb. 1881 Birndorf, Finanzrat, Inf., stellv. Kreischef, EK.
312. Schamm Franz, geb. 1880 Wangen, Elektromonteur, Armierungsbatl.
313. Schaub Ernst Albert, geb. 1881 Brombach, Briefträger, Artl., Obergefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
314. Schilli August, geb. 1888 Ortenberg, Schlichter, Inf.
315. Schilli Wendelin, geb. 1889 Ortenberg, Webmeister, Flack-Batt.
316. Schillinger Andreas, geb. 1873 Kinzigtal, Bäckermeister, Artl., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
317. Schillinger Anton, geb. 1873 Oberwolfach, Händler, Armierungsbatl.
318. Schillinger Karl, geb. 1899 Wolfach, Vermessungsgehilfe, Pion., Gefr., EK.
319. Schillinger Max, geb. 1900 Wolfach, Koch, Inf.
320. Schillinger Raimund, geb. 1877 Oberwolfach, Arbeiter, Artl., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
321.† Schillinger Severin, geb. 1889 Schapbach, Dienstknecht, Inf., Gefr., EK. u. Hamb. Hanseaten-Kr., gefallen 12.8.18 in Frankreich.
322. Schillinger Wilhelm, geb. 1881 Kinzigtal, Schreinermeister, Inf., Sergt., Silb. Bad. Verd.-Med.
323. Schipper Robert, geb. 1883 Weyersfeld, Maurerpolier, Inf., Gefr., EK.
324. Schlatter Theodor, geb. 1876 Bonndorf, Kaufmann, Telegraphenbatl.
325. Schlenk Heinrich, geb. 1880 Laichingen, Schneidermeister, Inf., Gefr., EK. u. Württb. Silb. Verd.-Med.
326. Schmieder Adolf, geb. 1871 Wolfach, Schreinermeister, Kav., Silb. Bad. Verd.-Med.
327. Schmieder Albert, geb. 1879 Wolfach, Bahnhofwirt, Kav., Sergt.

328\. Schmieder Albert, geb. 1894 Wolfach, Elektromonteur, Marine-Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
329\. Schmieder Friedrich, geb. 1899 Wolfach, Säger, Inf.
330\. Schmieder Gottfried, geb. 1894 Oberwolfach, Weber, Inf., EK. I. u. II. Kl. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
331\.† Schmieder Hermann, geb. 1899 Wolfach, Verlader, Inf., seit 13.6.18 in Frankreich vermißt.
332\. Schmieder Johannes, geb. 1870 Wolfach, Landwirt, Inf.
333\. Schmieder Josef, geb. 1895 Wolfach, Dienstknecht, Inf., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
334\. Schmieder Josef, geb. 1898 Wolfach, Weber, Inf.
335\. Schmieder Josef, geb. 1899 Wolfach, Schlosser, Inf., Silb. Württb. Verd.-Med.
336\. Schmieder Lorenz, geb. 1874 Lehengericht, Fuhrmann, Inf.
337\. Schmieder Markus, geb. 1877 Kinzigtal, Verlademeister, Feld-Laz.
338\. Schmieder Otto, geb. 1889 Wolfach, Verlader, Kav., Vizefeldw.
339\.† Schmieder Raimund, geb. 1883 Kinzigtal, Holzarbeiter, Inf., seit Oktober 17 in Frankreich vermißt.
340\. Schmidt Anton, geb. 1872 Oberwolfach, Holzarbeiter, Inf.
341\. Schmidt August, geb. 1899 Wolfach, Blechnergehilfe, Artl., EK.
342\. Schmidt Franz, geb. 1899 Wolfach, Friseur, Artl.
343\. Schmidt Friedrich, geb. 1871 Wolfach, Blechnermeister, Inf., Vizefeldw., Silb. Bad. Verd.-Med.
344\.† Schmidt Fritz, geb. 1897 Wolfach, Student, Inf., Vizefeldw., EK., gefallen 27.8.18 in Frankreich.
345\. Schmidt Josef, geb. 1883 Wolfach, Sattlermstr, Munit.-Kol., Gefr.
346\. Schmidt Otto, geb. 1898 Wolfach, Koch, Luftschifferabtlg.
347\. Schmitt Peter, geb. 1879 Leutershausen, Ratschreiber, Inf., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
348\.† Schnörr Max, geb. 1885 Lohrbach, Hauptlehrer, Inf., Lt. d. Res., EK. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw., gefallen 16.9.16 in Frankreich.
349\.† Schoch Heinrich, geb. 1890 Wolfach, Erdarbeiter, Inf., gefallen 2.12.14 in Rußland.
350\. Schoch Markus, geb. 1886 Wolfach, Bahnarbeiter, Inf.
351\.† Schrempp Hermann, geb. 1899 Wolfach, Schlosser, Nachr.-Abt., inf. Krankheit gest. 15.9.17 in Straßburg.
352\. Schrempp Hermann, geb. 1900 Wolfach, Seminarist, Inf.
353\. Schrempp Karl, geb. 1893 Wolfach, Kassengehilfe, Inf.
354\.* Schrempp Stefan, geb. 1897 Wolfach, Schreiner, Inf., vom 24.8.17 bis 13.2.20 in franz. Gefangenschaft.
355\. Schuler Johann, geb. 1893 Gutach, Lehrer, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.

356\. Schuler Johann Georg, geb. 1896 Wolfach, Zimmermann, Pion., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
357.* Schuler Josef, geb. 1883 Wolfach, Zimmermann, Inf., vom 5.5.17 bis 7.2.20 in franz. Gefangenschaft.
358\. Schuler Raimund, geb. 1875 Oberwolfach, Arbeiter, Inf.
359\. Schulitz Michael, geb. 1899 Wolfach, Schmied, Inf., Gefr.
360\. Schulte Louis, geb. 1878 Hagen i. W., Fabrikdirektor, Inf., Lt. d. Ref., EK. I. u. II. Kl. u. Zähr. Löw.-O. II. Kl. m. Schw.
361.* Schumacher Otto, geb. 1887 Lahr, Bezirksgeometer, Inf., Lt. d. Ref., EK., am 6.6.15 in franz. Gefangenschaft geraten, 12.7.18 in der Schweiz interniert, 1.8.19 zurückgekehrt.
362.† Singler Josef, geb. 1896 Wolfach, Schuhmacher, Artl., gefallen 14.10.17 in Flandern.
363\. Sohmer Max, geb. 1874 Aichhalden, Fabrikant, Artl.
364\. Spettl Anton, geb. 1887 Wolfach, Arbeiter, Train.
365\. Spettl Franz, geb. 1899 Wolfach, Maler, Artl., Gefr.
366\. Spettl Willibald, geb. 1850 Marktheidenfeld, Zivilkommissariat Namur, Kontrolleur.
367.† Spinner Severin, geb. 1885 Oberwolfach, Schuhmacher, Inf., gefallen 28.9.15 in Frankreich.
368.† Springmann Adolf, geb. 1882 Oberwolfach, Weber, Inf., inf. Krankheit gest. 21.1.18 in Offenburg.
369\. Springmann Hermann, geb. 1896 Wolfach, Lehrer, Inf., Offz.-Stellv., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
370.† Springmann Raimund, geb. 1890 Wolfach, Hauptlehrer, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., gefallen 27.5.15 in Frankreich.
371\. Springmann Theodor, geb. 1883 Wolfach, Forstwart, Artl.
372\. Springmann Wilhelm, geb. 1893 Wolfach, Lehrer, Inf., Vizefeldw., EK.
373\. Stehle Georg, geb. 1887 Wolfach, Maurer, Armierungsbatl.
374\. Stehle Jakob, geb. 1900 Wolfach, Photograph, Inf.
375\. Stehle Josef, geb. 1896 Wolfach, Landwirt, Inf., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
376\. Stehle Rudolf, geb. 1887 Wolfach, Waldarbeiter, Inf., Utffz., EK. u. Bad. Tapferkeits-Med.
377.† Steidinger Christian, geb. 1882 Wolfach, Ölmüller, Inf., gefallen 22.4.15 in Frankreich.
378.† Steidinger Karl, geb. 1894 Wolfach, Hilfsmonteur, Inf., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., gefallen 25.9.18 in Frankreich.
379\. Stiewing Max, geb. 1879 St. Johann a. S., Fabrikbesitzer, Etappen-Flugzeug-Park, Lt. d. L., EK.
380\. Stöhr Gustav, geb. 1886 Wolfach, Konditor, Train, Silb. Bad. Verd.-Med.

381. Stöhr Karl, geb. 1884 Wolfach, Konditor, Fernspr.-Abt., Gefr., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
382. Straub August, geb. 1875 Meßkirch, Oberamtsrichter, Inf.
383. Straub Emil, geb. 1874 Wolfach, Malermeister, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
384.† Straub Ferdinand, geb. 1876 Aulfingen, F. F. Forstgehilfe, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med., gefallen 28.2.17 in Frankreich.
385. Straub Georg, geb. 1882 Wolfach, Maler, Inf.
386. Straub Rudolf, geb. 1884 Wolfach, Ochsenwirt, Artl., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
387. Sum Christian, geb. 1876 Wolfach, Landwirt, Inf.
388.† Sum Anton, geb. 1877 Oberwolfach, Arbeiter, Inf., gefallen 15.7.18 in Frankreich.
389. Thoma Friedrich, geb. 1870 Haslach, Eisenbahnarbeiter, Inf.
390. Vivell Alois, geb. 1889 Wolfach, Hauptlehrer, Inf., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
391. Vivell Erwin, geb. 1882 Wolfach, Dentist, Inf.
392. Vivell Hugo, geb. 1880 Wolfach, Kaufmann, Inf., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
393. Vivell Josef, geb. 1879 Wolfach, Ingenieur, Inf., Utffz., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
394. Vivell Max, geb. 1882 Wolfach, Stadtrechner, Artl., Sergt., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
395.† Vivell Oskar, geb. 1879 Wolfach, Notar, Inf., Lt. d. Ref., EK. u. Zähr. Löw.-O. m. Schw., gefallen 28.4.17 in Frankreich.
396.* Vivell Otto, geb. 1893 Wolfach, Student der Handelshochschule, Artl., Vizefeldw., EK., vom 10.8.17 bis 17.11.19 in engl. Gefangenschaft.
397. Vivell Wilhelm, geb. 1877 Wolfach, Kaufmann, Div.-Brückentrain, Utffz., Kriegsverd.-Kr.
398. Vöck Albert, geb. 1888 Heiligenberg, Lehrer, Inf., Beamtenstellv., Kriegsverd.-Kr.
399. Vollmer Adolf, geb. 1885 Hausach, Hafner, Inf.
400. Vollmer Gustav, geb. 1888 Wolfach, Schmied, Artl., Sergt.
401. Vollmer Hermann, geb. 1879 Wolfach, Schreinermeister, Art., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
402. Vollmer Josef, geb, 1883 Wolfach, Metzger.
403. Vollmer Richard, geb. 1873 Kinzigtal, Schreinermeister, Inf.
404. Wailersbacher Ernst, geb. 1884 Mannheim, Kaufmann, Inf., EK. u. Silb. Bad. Verd.-Med.
405. Wallau Alexander, geb. 1887 Wolfach, Maschinentechniker, Artl., Offz.-Stellv.
406. Weber Friedrich, geb. 1869 Gerlingen, Wagnermeister, Inf.

407.† Weber Friedrich, geb. 1895 Oberwolfach, Friseur, Inf., EK. u. Württb. Verd.-Med., gefallen 6.7.18 in Frankreich.
408. Weber Wilhelm, geb. 1898 Wolfach, Schlosser, Artl.
409. Wickersheimer Berthold, geb. 1893 Hausach, Schmied, Inf., Gefr., EK.
410.† Wickersheimer Emil, geb. 1889 Hausach, Bahnarbeiter, Artl., EK., gefallen 15.7.18 in Frankreich.
411. Wickersheimer Rudolf, geb. 1889 Hausach, Schmied, Artl., Silb. Bad. Verd.-Med.
412. Wietze Wilhelm, geb. 1874 Waldürn, Rechtsanwalt, Artl.-Dep., stellv. Kriegsgerichtsrat.
413. Winterer Florentin, geb. 1874 Einbach, Zimmermann, Inf.
414.† Wöhrle Adam, geb. 1895 Kirnbach, Arbeiter, Inf., EK., gefallen 10.5.18 in Frankreich.
415. Wöhrle Adolf, geb. 1879 Wolfach, Bäckermeister, Inf.
416. Wöhrle Jakob, geb. 1877 Wolfach, Maurermeister, Artl.
417. Wöhrle Jakob, geb. 1885 Kirnbach, Arbeiter, Artl.
418. Wöhrle Konrad, geb. 1885 Gutach, Briefträger, Artl.
419.† Wörner Bernhard, geb. 1876 Sasbachwalden, Bäckermeister, Inf., inf. Krankheit gest. 3.11.18 in Wolfach.
420. Zanger Richard, geb. 1872 Wolfach, Schuhmachermeister, Kriegsbekl.-Amt.
421. Zanger Theodor, geb. 1887 Wolfach, Briefträger, Inf.
422. Zilly Karl, geb. 1881 Söllingen, Dammeister, Inf., Gefr.

Verzeichnis der Bilder.

(Alphabetisch geordnet.)

* Original (Wappenscheibe) Eigentum des Privatier Hermann Vivell in Wolfach.

Orts-, Personen- und Sachregister.

(Mit Auswahl. Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

Berichtigungen.

Seite 177 in der 17. Zeile von unten lese man: kam (statt: kamen).

Seite 178 in der 17. Zeile von unten: Beständern (statt: Beständen).

Seite 187 in der 13. Zeile von unten: Albin (statt: Alois).

Der auf Seite 239 angeführte Umguß der großen Glocke ist nicht erfolgt; die zersprungene Glocke hängt noch im Turme. Wohl wurde in Villingen eine neue Glocke gegossen, welche den auf die Wiedererweckung „zu neuem Leben“ sich beziehenden Spruch erhielt; sie wurde aber bis heute noch nicht angenommen.

Seite 302, Zeile 9 von unten muß es heißen: Pfingstmontag den 6. Juni 1881.

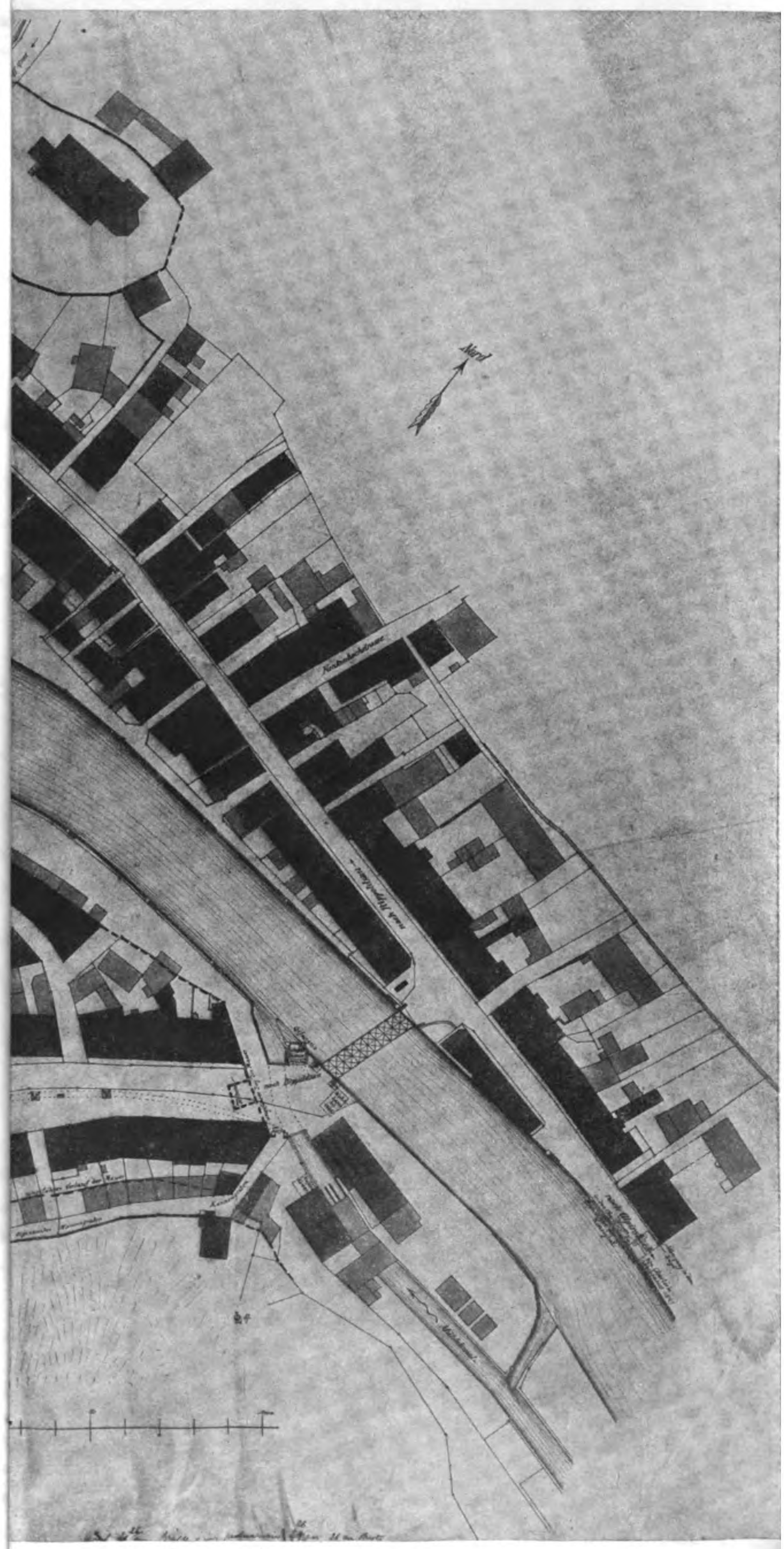
Seite 304, Zeilen 6 und 2 von unten: Die Angaben über die örtliche Kirchensteuer beziehen sich nur auf Wolfach (mit Oberwolfach und Schapbach), die über Klingelbeutel und Kollekten dagegen auf die ganze Pfarrei.

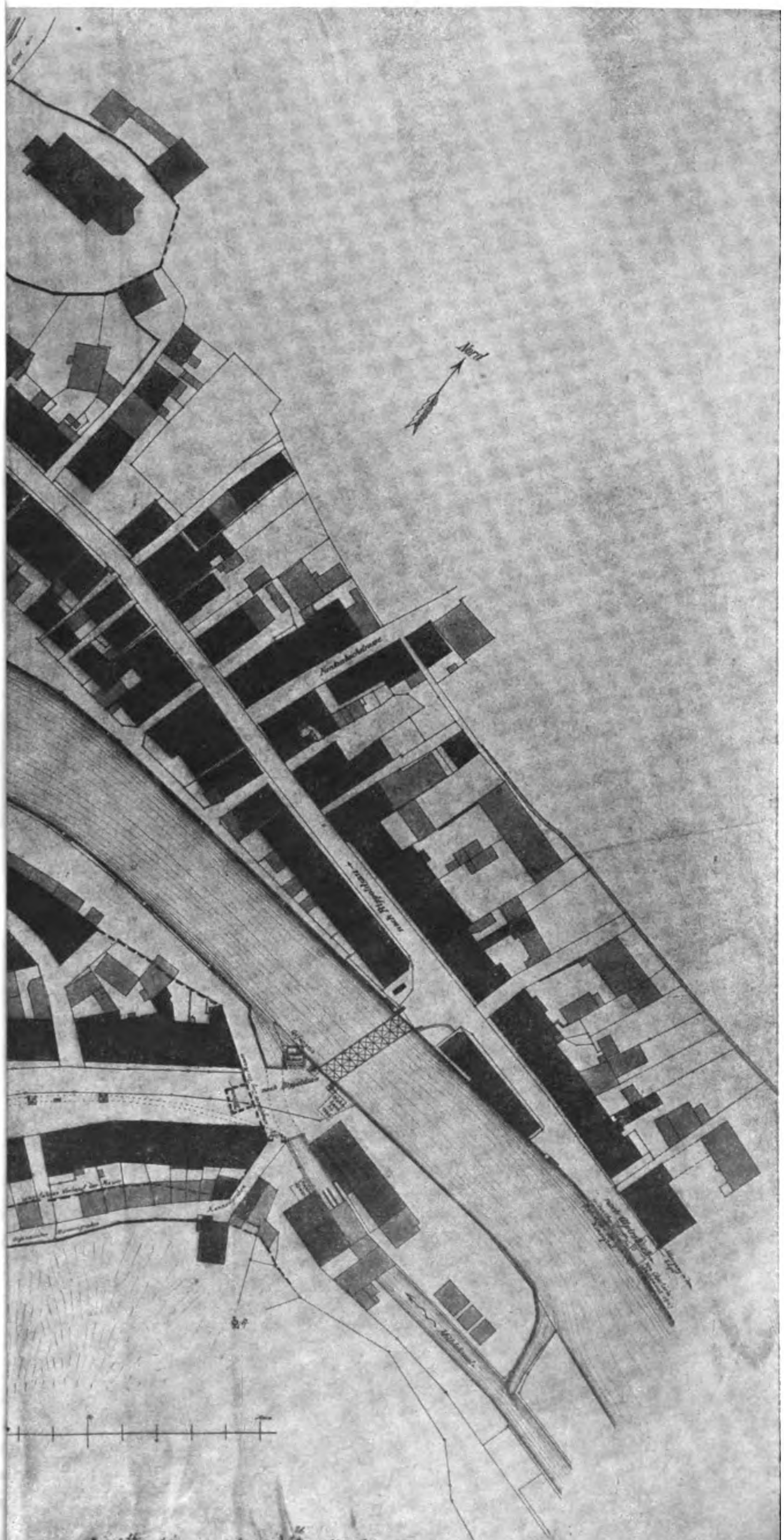
Seite 305, Zeile 21 von unten muß es heißen: Seit Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes (statt: seit Errichtung eines eigenen Gotteshauses).

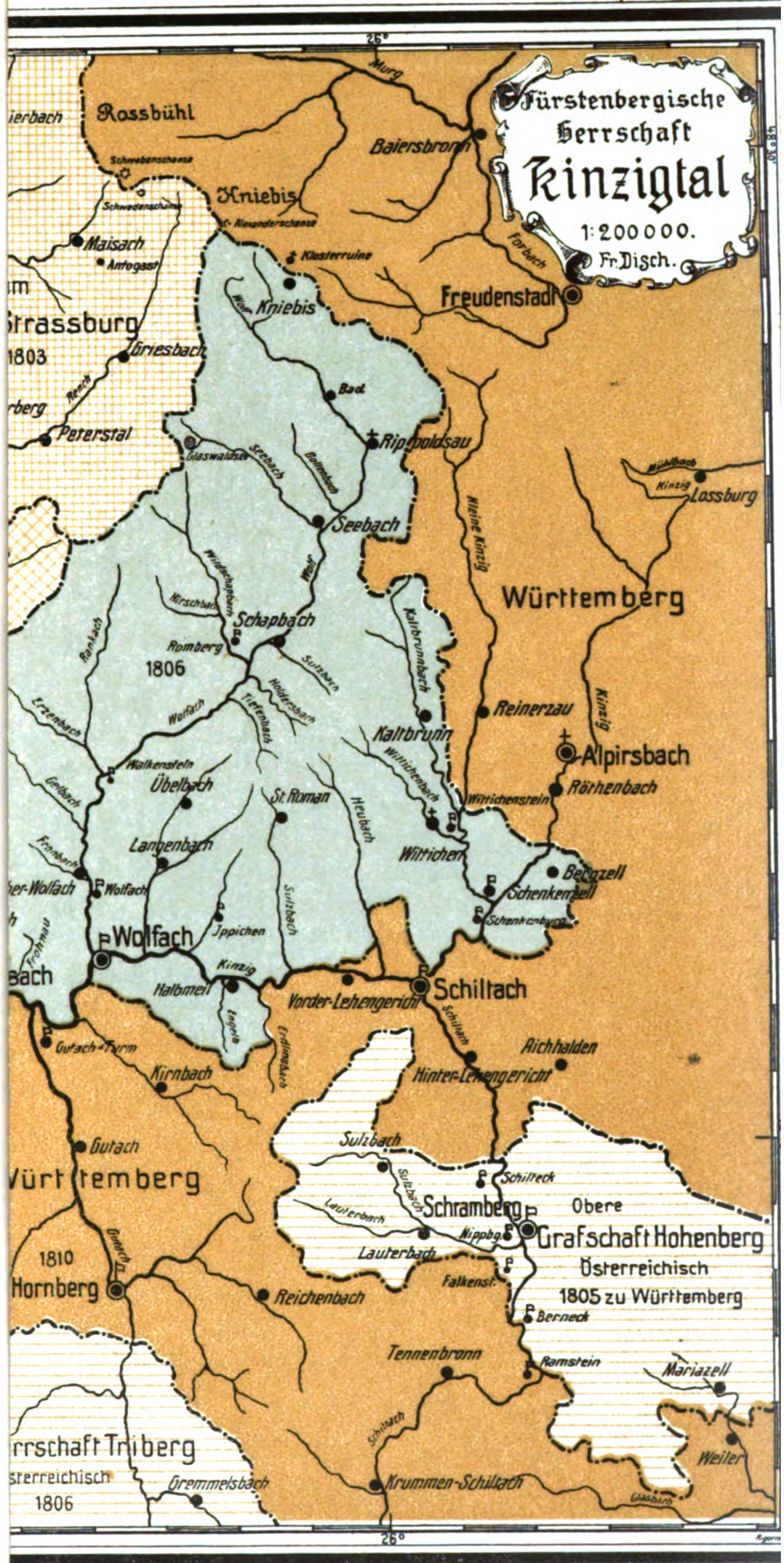
Seite 333 in der 14. Zeile von unten: Kapital (statt: Kapitel):

Seite 336 in der 15. Zeile von oben: Erst nachdem die etc. (statt: Erst nachdem durch die).

Seite 495 in der 10. Zeile von oben: Frucht (statt: Furcht).


Nord


Nord



n. Kloster. Stadt m. Kloster u. Burg. REICHSSTÄDTE. — Grenzen. Flüsse u.